947 f

Digitized by Google

Palat LIX 244



Militär-
Oekonomie-System

der

kaiserlichen königlichen

österreichischen Armee.

Bearbeitet

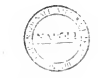
von

Franz Hübler,

wirklichem

kaiserl. königl. Ober-Kriegs-Commissär und ökonomischen Referenten des niederösterreichischen General-Commando.

Zweyter Band.



Wien, 1820.

Im Verlage der J. Geistinger'schen Buchhandlung.

Gedruckt bey L. Grund.

Digitized by Google

VI. Hauptstück.

Von dem Zuwachse überhaupt.

I. Abschnitt.

Von der Recrutirung in Friedenszeiten.

A.

In den deutschen conscribirten Provinzen.

§. 948.

Wenn Seine Majestät zur Ergänzung der Truppen eine Recrutirung anzuordnen geruhen, so wird jedes Mahl die Gesammtzahl der in allen Provinzen auszuhebenden Recruten vorgeschrieben.

Die Anzahl der Ergänzungsmannschaft wird von Sr. Majestät bestimmt.
Hkth am 19. Oct. 818. K 3811.

§. 949.

Der Hofkriegsrath bestimmt hierauf, was jedes Land und für welche Truppengattung zu stellen hat, bey welcher Bestimmung auf alle jene Branchen, welche aus dem Stande der Regimenter ergänzt werden, der nöthige Bedacht genommen, so wie ebenfalls hierbey die einheimische Bevölkerung der waffenfähigen Leute berücksichtigt werden muß.

Bestimmung des Recruten-Quantums für jedes Land durch den Hofkriegsrath.
Hkth am 13. Sep. 786. N 1585.
" " 16. Feb. 804. D 480.
" " 16. Dec. 808. O 3054.

§. 950.

Sobald dem General-Commando nun der Befehl zur Recrutirung zukommt, so verfaßt es in den deutschen und italiänischen Provinzen im Einverständnisse mit der Landesstelle nach obigem Maßstabe für jedes Werbbezirks-Regiment nach dem Formulare Nr. 1 die Repartion mit Bestimmung der Kreise, aus welchen die Ergänzung ausgehoben werden soll, wobey jedoch dasselbe die Eintheilung so genau zu treffen hat, daß jeder Kreis in das verhältnißmäßig gleiche Mitleiden gezogen wird.

Repartition der Ergänzungsmannschaft durch das General-Commando.
Hkth. am 19. Oct. 818. K 3811.

§. 951.

Die Landesstelle, welcher diese Repartition mitgetheilt wird, gibt sie an die Kreisämter hinaus, die sonach die zu stellende Recruten-Zahl auf die betreffenden Dominien dergestalt vertheilen, daß kein Dominium überhalten und von demselben mehr gefordert wird, als es zu tragen schuldig und vermögend ist.

Vertheilung der zu stellenden Recruten durch die Kreisämter auf die Dominien.
Hkth am 27. Marz 771.
" " 13. Sep. 786 N 1585.
" " 16. Feb. 804. D 480.

Um aber den Klagen der Unterthanen über eigenmächtigen Aushebung von Seite der Dominien vorzubeugen, und zugleich die Dominien gegen manche oft ungegründete Vorwürfe sicher zu stellen, haben Seine Majestät der Kaiser anzuordnen befunden:

a) Daß diejenigen, welche nach den Vorschriften zur Stellung von Amts wegen geeignet sind, auch fortan von den Dominien vorhinein gestellt werden können, jedoch sind die Dominien gehalten, solche Fälle vorläufig bey dem Kreisamte anzuzeigen.

b) Sollen die Dominien und andere Obrigkeiten jedes Mahl diejenigen Individuen, welche wegen eingetretener ungewöhnlicher und in den Gesetzen nicht vorgesehener Umstände zur Zeit zu Hause unentbehrlich sind, dem Kreisamte anzeigen; um deßhalb bey der vor jeder Recrutirung abzuhaltenden Concertations-Commission über ihre zeitliche Exemtion die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Digitized by Google

c) Alle diejenigen, welche in keine der oben genannten Categorien gehören, sollen nach Sectionen, in die jeder Werbbezirk eingetheilt ist, versammelt werden, um daselbst durch das Loos zu bestimmen, welche unter ihnen zur Ergänzung des jedesmahligen Bedarfs das Gewehr zu ergreifen haben.

§. 952.

Bestimmung der Assent-Plätze und des Tages des Recrutirungs-Anfanges.
Hfkb. am 18. Oct. 818. K 3822.

Die Assent-Plätze mit Bestimmung der Tage, an welchen die Recrutirung im Lande beginnt, und wann sie beendigt seyn soll, werden jedes Mahl gemeinschaftlich mit der Landesstelle bestimmt.

§. 953.

Stand der Recrutirungs-Commission.
Hfkb. am 24. Feb. 818.
» » 8. Oct. 818. K 3822.

Die Recrutirungs-Commission für jeden Assent-Platz hat zu bestehen aus:

1 Ober-Officiere des Werbbezirks-Regiments;
1 Kreisbeamten;
1 Kriegs-Commissariats-Beamten;
1 Cavallerie- } Officiere.
1 Artillerie- }
1 Oberarzte und
2 Fourieren oder Schreibern zur Besorgung der Schreiberey.

Nebstbey ist sich mit einer Fahne zum Schwören zu versehen, so wie auch ein verhältnißmäßiges Commando von Unter-Officieren und Gemeinen zur Erhaltung der Ordnung und zur Transportirung der Recruten auf ihre Abrichtungs-Stationen bereit zu halten ist.

§. 954.

Wie die Recrutirung einzuleiten ist.
Hfkb. am 30. Apr. 779. K 528.
» » 26. Feb. 804. D 480.
» » 26. Dec. 808. O 2264.

Im Frieden ist es bey vorfallenden Recrutirungen nicht nöthig, mit Eilfertigkeit vorzugehen, oder sie an einem bestimmten Tage auszuführen, vielmehr muß eine solche Aushebung zu gelegener Zeit auf die glimpflichste und beste Art, folglich in der größten Ordnung, ohne mindestes Geräusch und Aufsehen, und vorzüglich mit Beseitigung aller Partheylichkeiten vorgenommen werden; überhaupt hängt alles von der guten Einleitung der General-Commanden und Länderstellen, dann von dem freundschaftlichen und vertraulichen Einvernehmen zwischen den Werbbezirks-Commanden und den politischen Obrigkeiten oder ihren Beamten ab.

Es werden auch geschickte Unter-Officiere und Gemeine, welche an Ort und Stelle sind, am besten und sichersten die Wege und Mittel zu finden wissen, wodurch sie Leute, die zu Recruten bestimmt sind, auf die unverfänglichste Art herbey bringen.

§. 955.

Den Obrigkeiten steht die Auswahl der zu stellenden Unterthanen frey.
Hfkb. am 30. Apr. 779. K 528.
» » 13. Sept. 786.

Die Obrigkeiten haben das Recht, von der conscribirten Mannschaft diesen oder jenen Unterthan auf ihr betreffendes Contingent, in so fern er das erforderliche Maß hat, welches im Hauptstücke VII. vorgeschrieben ist, nach Willkühr abzugeben, nur hat das Militär darauf zu sehen, daß sich dießfalls kein Unterschleif ergebe.

§. 956.

Stellungsalter.
Hfkb. am 1. Jän. 814. K 85.

Die Fähigkeit zur Recruten-Stellung hat mit dem achtzehnten Lebensjahre zu beginnen, und endigt sich in einem Alter von vierzig Jahren.

§. 957.

Was bey Uebernahme der Recruten zu beobachten ist.
Hfkb. am 12. Dec. 798. D 8333.

Bey der Uebernahme der Recruten ist das besondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine anderen, als diensttaugliche Leute gestellt und übernommen werden, die eine solche feste Leibesbeschaffenheit haben, daß sie mit dem Feuergewehre zu manövriren und alle Strapazen auszuhalten im Stande sind.

§. 958.

Eigenschaften der Recruten zu den Extra-Corps.
Hfkb. am 16. Febr. 804. D 480.
» » 30. März 804. N 359.
» » 19. Oct. 806. D 3641.
» » 7. Febr. 807. D 509.

Die zu den Extra-Corps ausgehobenen Recruten müssen nicht über 24 Jahre alt, Landeskinder, junge, starke, wohlgebildete und untersetzte Leute, von guter Aufführung und ledigen Standes, dann der deutschen Sprache kundig seyn; ferner müssen dieselben im voraus einige Fähigkeiten besitzen, damit sie bey den Corps den nöthigen Unterricht und die fon-

Digitized by Google

stige Bildung für den Dienst zu erhalten versprechen; sie sind zur Evident-Haltung des Standes zur Infanterie zu assentiren, sogleich aber zu diesen Corps zu übersetzen.

§. 959.

Beobachtungen bey Abgabe der Recruten an die Extra-Corps aus dem Stande der Infanterie-Regimenter.
Hfkd. am 3. März 804. N 359.
„ „ 15. Jul. 804. N 1940.
„ „ 8. Oct. 816.

Wenn aber von den Infanterie-Regimentern zu den Extra-Corps Recruten abgegeben werden, so sind dieselben bey diesen Militär-Branchen nicht sogleich in Stand zu nehmen, sondern erst durch vier Wochen zu prüfen, ob dieselben die nöthigen Eigenschaften und gute Moralität besitzen. Während dieser Zeit sind sie bey den Infanterie-Regimentern als commandirt im Stande zu führen.

Sollte es sich binnen vier Wochen zeigen, daß die erhaltene Mannschaft schlechterdings nicht geeignet ist, so ist sogleich nach Verlauf dieses Termines an das vorgesetzte General-Commando die Anzeige zu erstatten, welches dann zur genauen Untersuchung eine eigene Commission zu ernennen hat.

Findet auch diese Commission, daß die Mannschaft zum Corps nicht geeignet ist, so ist dieselbe dem Infanterie-Regiment, von welchem sie abgegeben wurde, wieder zurück zu schicken, und dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten; jedoch ist hierbey noch ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn nicht wenigstens binnen vier Wochen die Anzeige gemacht wird, ob die erhaltene Mannschaft für den Dienst des Corps geeignet sey, dieselbe als brauchbar angesehen, und auf eine spätere Vorstellung keine Rücksicht mehr genommen werden würde. Zeigt es sich, daß der Regiments-Commandant von der üblen Aufführung eines zurück gesandten Individuums schon vor seiner Abgabe unterrichtet war, so ist derselbe zum Ersatze der Vorspann und des Schlafkreuzers für den Hin- und Hermarsch zu verhalten.

§. 960.

Ergänzung der deutschen Cavallerie aus den deutschen, und der Uhlanen-Regimenter durch die gallizischen Infanterie-Regimenter.
Hfkd. am 27. März 808.

Die sämmtlichen deutschen Cavallerie-Regimenter werden aus den deutschen Werbbezirks-Infanterie-Regimentern nach der dem IV. Hauptstücke angehängten Tabelle ergänzt.

Bey den Uhlanen-Regimentern ist, im Falle durch die Werbungen und Engagirungen von Exemten der complete Stand nicht erhalten werden kann, der Abgang in Friedenszeiten Ein Mahl im Jahre nach vollendeter Exercier-Zeit aus den gallizischen Infanterie-Regimentern zu ersetzen. Zu diesem Ende haben sie vier Wochen vor der Exercier-Zeit ihren Bedarf dem betreffenden General-Commando anzuzeigen.

Hierzu sind immer Leute von guter Conduite, welche mit Pferden umzugehen wissen, und einiger Maßen der deutschen Sprache kundig sind, zu übersetzen; für die abzugebenden Leute aber sind die Commandanten der Infanterie-Regimenter und die allenfalls beygezogenen Uhlanen-Werb-Officiere verantwortlich.

§. 961.

Die Husaren-Regimenter sind durch freywillige Engagirung zu completiren.
Hfkd. am 4. Dec. 808. N 4368.

Um die Ergänzung der Husaren-Regimenter, welche der Ordnung nach aus den ungarischen Infanterie-Regimentern zu geschehen hat, möglichst zu befördern, findet man die für Entlassungswerber gestellten Leute für die betreffenden Husaren-Regimenter zu assentiren ohne Anstand zu bewilligen, jedoch mit dem, daß für die Husaren-Regimenter nur solche Stellvertreter zu widmen seyn, welche die vollkommene Angemessenheit für diese Waffengattung haben, und die von den betreffenden Entlassungswerbern auf vierzehnjährige Dienstzeit gestellt werden, oder sich freywillig zu einer vierzehnjährigen Capitulation herbey lassen. Uebrigens darf durch die zugestandene Widmung der Stellvertreter für die Husaren-Regimenter dem betreffenden Entlassungswerber die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse auf keinen Fall erschwert werden, daß demnach die von den Entlassungswerbern gestellten Leute, wenn sie die vollkommene Angemessenheit zur Infanterie haben, bloß deßwegen, weil sie etwa aus besonderen Ursachen zum Cavallerie-Dienste unangemessen erkannt werden, um so weniger zurück zu weisen sind, als dadurch zu unliebsamen Differenzen mit den politischen Behörden Anlaß gegeben würde.

Digitized by Google

Formular Nr. 1.

Repartition

zu der vermöge hofkriegsräthlichen Rescripts ddto. . . angeordneten Stellung.

Nummer und Nahme der Regiments-Bezirke.	Bezirke, Kreis und Kreisantheile.	Die ganze zu stellende Zahl der Recruten bestehet:	Von dieser gesammten Zahl werden bestimmt für die					Summa wie vorstehend.
			Infanterie.	Artillerie.	Cavalerie.	Jäger.	u. s. w.	
	Summa des Bezirkes.							
	Summa des Bezirkes.							
	Total-Summa. . .							
Repartition auf die Kreise.								
Stadt Nr. sammt Vorstädten.								
Kreis oder Viertel.								
u. s. w.								
	Total-Summa. . .							

N. N. Werbbezirks-Regiment.

Formular Nr. 2.

Rapport

über die in Folge hofkriegsräthlicher Verordnung . . gestellte Mannschaft.

Regiments-Bezirk.	Kreis oder Kreistheil.	Das ganze zu stellende Quantum besteht in	Vom vorstehenden ganzen Quantum sind bestimmt für die						
			Infanterie	Artillerie	Cavalerie	Jäger.	Mineur.	u. s. w.	Nummer wie vorstehend.
			Köpfe.						
Der ganze Bezirk hat zu stellen.									
Total-Summa hat zu stellen. . .									
Nach Gegeneinanderhaltung verbleiben noch.									

Sign. N. am ten

Docirung des ausgewiesenen Rückstandes von
Stadt N. » » » Köpfe.
Viertel N. » » » »
u. s. w.
Summa des Rückstandes . . . Köpfe.

Formular Nr. 3.

Aerztliches Visitations-Protocoll.

Nahmen.	Gebürtig		Alter.	Profession.	Woher gestellt worden		Tag der Visitirung.	Befund.
	von	aus			von Dominien	freywillig		

Digitized by Google

§. 962.

Die Obrigkeiten können für ihr bestimmtes Recruten-Quantum bloß ihre eigenen conscribirten Unterthanen stellen, sie dürfen weder auf Leute anderer Dominien, Fremde oder Vagabunden, noch andere von der Stellung eximte Inländer greifen; außer diesem aber haben sie die Bewillung:

a) Die so genannten Malviventi, dann paßlose oder mit erloschenen Pässen herum irrende Bursche, Landstreicher und andere Müßiggänger anzuhalten, und für Rechnung ihrer Dominien unter den gehörigen Vorsichten zu stellen.

b) Die Ausländer-Vagabunden sind ex officio zu stellen, und kommen keinem Dominium zu gute, die Inländer aber, welche dem Dominium nicht unterthänig sind, werden zum betreffenden Werbbezirks-Regiment ausgehoben, und kommen ins Besondere keinem Dominium, sondern dem ganzen Werbbezirke zu gute.

c) Will eine Obrigkeit ihre anderswo befindlichen Unterthanen stellen, so muß sie es dem Werbbezirks-Commandanten sammt dem Aufenthaltsorte anzeigen, welcher sich dann an das Regiment des Bezirkes des Aufenthaltsortes, wegen dessen Uebernahme, verwendet.

d) Unterthanen aus unconscribirten Ländern sind nie gezwungen, zum Militär-Stande zu nehmen; nur die ohne allen Nahrungsverdienst betretenen oder ausschweifende Leute sind von Amts wegen zum Militär zu stellen.

e) Die außer der Recrutirung von den Obrigkeiten ex officio gestellten und zu den Regimentern abgegebenen Leute sind bey der Recrutirung ihren Dominien zu gute zu schreiben.

Eben so können auch Landwehrmänner, die zum Linien-Dienste geeignet sind, von ihren Dominien zur Ergänzung der Regimenter und Corps gestellt werden, welche unweigerlich anzunehmen sind.

Welche Leute die Dominien zu stellen befugt sind, und Gutschreibung der außer der Recrutirung ex officio Gestellten.
Hfd. am 11. Sep. 779.
» » 30. Aug. 780. H 619.
» » 1. May 781.
» » 6. Apr. 796. A 1110.
» » 21. Dec. 799. D 8333.
» » 9. Aug. 805. D 2425.
» » 17. Aug. 808. O 1995.
» » 15. Jul. 811.
» » 15. Jän. 814. H 191.
» » 31. May 814. H 2470.

§. 963.

Der Ersatz für die von der Artillerie im Concertations-Wege entlassene Mannschaft muß sogleich aus dem Stande der betreffenden Werbbezirks-Regimenter geleistet werden, und nur wenn das betreffende Werbbezirks-Regiment mit keinen zur Artillerie geeigneten Leuten versehen ist, so müssen derley Leute einstweilen vorgemerkt, auf keinen Fall aber darf die zur Artillerie sich freywillig engagirte Mannschaft der Artillerie als Ersatz für die im Concertations-Wege entlassene Mannschaft angerechnet werden, weßwegen auch bey der nächsten Recruten-Stellung die durch freye Werbung für die Artillerie aufgebrachte Mannschaft der Dominien zwar von der Totalität der zu stellenden Recruten, keineswegs aber von dem für die Artillerie bestimmten Contingente abzuschreiben ist.

Wie die durch freye Werbung zur Artillerie aufgebrachte Mannschaft den Dominien abzuschreiben ist.
Hfd. am 27. Jän. 819. K 339.

Die während des Zuges der jeweiligen Reserve-Stellung freywillig bey den Feld-Artillerie-Regimentern eintretenden conscriptionspflichtigen Individuen können von ihren betreffenden Dominien sogleich, und zwar à conto des den Dominien auf die eben im Zuge begriffene Reserve-Stellung anrepartirten Contingentes ohne allen Anstand zu gute gerechnet werden.

Wie die Abschreibungen von ihren Dominien der conscriptionspflichtigen Leute, welche sich bey der jeweiligen Reserve-Stellung zur Artillerie haben engagiren lassen, zu geschehen hat.
Hfd. am 25. Nov. 819. H 3978.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß Individuen, welche zur Zeit ihres freywilligen Eintrittes zur Artillerie bereits in den Stand der Reserve gehört haben, den betreffenden Dominien bey ihrem freywilligen Eintritte zur Artillerie nicht à conto ihres eben zu stellenden Reserve-Contingents zu gute zu rechnen seyn. Da derley Individuen bereits ein Mahl als Reserve-Männer gezählt worden sind, so können sie ihren Dominien nicht zum zweyten Mahle à Conto des Reserve-Contingentes zu gute gerechnet werden.

Diese Gutschreibung bezieht sich demnach ausschließlich nur auf conscriptionspflichtige Leute, welche vor ihrem freywilligen Eintritte bey der Artillerie noch nicht für die Reserve assentirt waren.

Um hinsichtlich der Gutschreibung der während des Zuges der jeweiligen Reserve-Stellung freywillig bey der Artillerie eingetretenen conscriptionspflichtigen Leute jeder Irrung vorzubeugen, haben die Artillerie-Regimenter oder Abtheilungen jeden wäh-

Digitized by Google

rend des Zuges der künftigen Reserve-Stellungen bey denselben engagirten Mann, unter Mittheilung der vollständigen National-Liste, unverzüglich dem betreffenden Werbbezirks-Revisoriat bekannt zu geben, damit derselbe dem eigenen Dominium auf dessen eben zu stellendes Reserve-Contingent zu gute gerechnet, zugleich aber auch sicher in den Ausweis über die freywillig eingetretenen und ex officio gestellten Individuen zum Behufe der für die jeweiligen Complettirungen der activen Armee aus der Reserve-Anstalt vorbehaltenen Ausgleichung aufgenommen werde.

§. 964.

Behandlung der Obrigkeiten, welche paßlose Individuen auf ihr Recruten-Quantum stellen.
Hkth. am 30. März 780.
" " 10. Aug. 780. K 536. 677 und 586.

Wenn Dominien oder Obrigkeiten ohne Kundschaften und Päße betretene Leute, die ihnen nicht unterthänig sind, bona fide, und ohne daß dabey ein Betrug unterläuft, auf ihr Recruten-Quantum stellen, so sind derley Individuen, wenn sie Inländer sind, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit gut zu schreiben, die Ausländer hingegen als Recruten ex officio anzusehen, oder nach Umständen zu entlassen, und die Obrigkeiten sind ohne einigen Unkostenersatz zur Stellung eines eigenen Unterthans zu verhalten; dagegen haben diejenigen Dominien, welche erweislicher Maßen wissentlich und geflissentlich dergleichen ihnen nicht unterthänige Leute auf ihr Recruten-Quantum zu stellen sich beygehen lassen, dem Aerarium die aufgelaufenen Unkosten zur Strafe ihres gesetzwidrigen Vergehens zu vergüten.

§. 965.

Wie der Ersatz für widerrechtlich gestellte Recruten zu leisten ist.
Hkth. am 10. Aug. 780. K 536. 677 und 586.
" " 11. Sep. 784.
" " 28. Oct. 798. D 7381.
" " 27. Sep. 803.
" " 30. Jul. 808. O 1828.

Für einen von dem Dominium widerrechtlich gestellten Recruten, wenn nähmlich der Mann zur Zeit seiner Stellung eine der stellenden Obrigkeit wirklich bekannt gewesene gesetzliche Befreyung für sich hat, als da sind, der Besitz einer Wirthschaft, oder wenn er als einziger Erbe zur Erhaltung derselben unumgänglich nöthig ist, und daher den bestehenden Vorschriften gemäß wieder entlassen werden muß, oder wenn derselbe mit einer der Obrigkeit wissentlich und von derselben geflissentlich verschwiegenen, nicht erkannt werden könnenden Krankheit, z. B. fallende Sucht u. dgl., behaftet ist, so hat die betreffende Obrigkeit nicht nur einen anderen Mann zu stellen, sondern auch nebst dem Hand- und Monturs-Gelde alle von dem Eintritte des Mannes bis zu seiner Verabschiedung, welche wegen unnöthiger Vermehrung der Kosten sogleich zu geschehen hat, aufgelaufenen Verpflegskosten an Löhnung, Brot und Schlafkreuzern dem Aerarium zu vergüten, welche Zahlung jedoch bey einem gestellten Unterthan nicht Statt hat, der bald nach der Stellung durch Sterbfall oder auf eine andere Art zum wirklichen Besitze einer steuerbaren Wirthschaft gelangt.

§. 966.

Verfassung der Widmungsrolle und Beobachtung bey Aushebung der Recruten.
Hkth. am 2. Jän. 783.

Ueber die zu stellenden Recruten ist die so genannte Widmungsrolle zu verfassen, darin jedes Individuum mit seinem Nahmen, Alter, Aufenthalte, Stande, Hausnummer und dem beyläufigen Maße zu beschreiben, und diese Rolle ist der Assentirungs-Commission zu übergeben.

Die Aushebung der Recruten hat nie bey der Nacht, oder mit Gewalt zu geschehen, sondern dieselben sind von den Dominien selbst auf den Assent-Platz zu bringen.

§. 967.

Einsendung und Verfassung der Recrutirungs-Rapporte.
Hkth. am 18. Oct. 810. K 3817.

Damit das General-Commando von dem Fortgange der Recrutirung ununterbrochen in der Kenntniß erhalten wird, haben die Werbbezirks-Regimenter alle 8 Tage einen Recrutirungs-Rapport nach dem Formulare Nr. 2 einzusenden.

Das General-Commando verfaßt darüber, wenn diese Rapporte beysammen sind, immer gleich ein Totale, welches sodann unverzüglich dem Hofkriegsrathe unterlegt wird.

§. 968.

Aushebung der Recruten jüdischer Nation.
Hkth. am 31. Aug. 806. D 1935.
" " 6. Jun. 807. D 2353.
" " 12. Nov. 815. K 6375.
" " 10. Dec. 816. K 5864.

Die Aushebung der Recruten jüdischer Nation in Gallizien ist nach dem Maßstabe der jüdischen Gesammt-Population zu treffen, alle waffenfähigen conscribirten Juden sind vorzuführen, und über die wirklich Assentirten ist ein nach den Kreisen verfaßter Ausweis dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

Digitized by Google

Die abwesenden Juden, welche in einem bestimmten Zeitraume nicht zurück kehren, können nicht auf lebenslänglich gestellt werden, da solche abwesende durch Requisition an die betreffenden Civil-Behörden auch in ihren auswärtigen Aufenthaltsorten beygestellt, oder, wenn sie sich durch Flucht der Stellung entziehen, nach den für Recrutirungs-Flüchtige bestehenden Anordnungen behandelt werden können.

Die abwesenden Juden können nicht auf lebenslänglich gestellt werden.
Hfth. am 13. Jän. 819. K 181.

§. 969.

Die bey dieser Aushebung commandirten Officiere haben sich der Diensttauglichkeit des Mannes zu versichern, und nicht bloß zu gestatten, daß nur Juden von ärmeren Familien gestellt, sondern auch Söhne vermöglicher Aeltern, sobald sie vorhanden und diensttauglich sind, herbey genommen werden. Die zum Feuergewehre Untauglichen sind zum Fuhrwesen zu assentiren, jedoch niemahls zur Artillerie-Bespannung zu verwenden.

Was die commandirten Officiere bey Aushebung jüdischer Recruten noch zu beobachten haben.
Hfth. am 31. Aug. 806. D 1935.
„ „ 6. Jun. 807. D 1353.
„ „ 12. Nov. 815. K 5375.
„ „ 10. Dec. 815. K 5864.

§. 970.

Die Stellung der Ausländer oder der unter die Classe der Befreyten Gehörigen für conscribirte Inländer, welche meisten Theils ganz ohne wichtige Ursache, bloß weil der gewidmete Conscribirte nicht Soldat seyn mag, und um dieses auszuwirken, sich lieber entblößt, ist, um dadurch die Vaterlandsverpflichtung ihrem Begriffe und Gefühle nach nicht zu schwächen, und die Regimenter mit unvertrauten Leuten zu überladen, die gemeinglich bey der ersten Gelegenheit mit Montur und Rüstung entweichen, in der Regel gar nicht oder nur bey besonders rücksichtswürdigen Umständen zu gestatten.

Stellung der Ausländer für conscribirte Inländer findet in der Regel nicht Statt.
Hfth. am 25. Feb. 807. D 794.
„ „ 8. Aug. 808. O 1871.

§. 971.

Conscribirte Jung-Milizer können während ihrer Oekonomie-Dienstleistung durch ihre Obrigkeiten zum Feuergewehre gestellt werden.

Stellung der conscribirten Jung-Milizer.
Hfth. am 18. Sep. 776.

§. 972.

Jene Leute, welche ihren Körper, um dem Soldatenstande zu entgehen, muthwillig verstümmeln, sind zur Heilung in die Militär-Spitäler abzugeben, und die Kosten für diejenigen, welche eigenes Vermögen besitzen, von demselben zu bestreiten, die Unvermögenden aber auf Kosten des Staates zu heilen. Sie sind in Friedenszeiten zu einer langjährigen Gefängnißstrafe zu verurtheilen, bey einem ausgebrochenen Kriege aber als Fuhrwesensgemeine abzugeben, und in den Assent- wie auch Revisions-Listen ist bey derley Mutilanten die Ursache ihrer Abgabe bestimmt zu bemerken.

Abgabe der Mutilanten zum Militär.
Hfth. am 30. Dec. 778. N 1884.
„ „ 13. März 784.
„ „ 1. Apr. 784. A 446.
„ „ 12. März 789. O 1931.
„ „ 1. Apr. 797. D 1717.
„ „ 4. Apr. 814. H 101.
„ „ 4. Aug. 814. K 3191.

§. 973.

Geringe Verbrecher können zum Militär abgegeben, wirkliche Criminal-Verbrecher aber nur dann, wenn sie ihre Strafe überstanden haben, übernommen werden, nie aber darf die Abgabe zum Soldatenstande als Strafe für Verbrechen eintreten, da es die Ehre und Würde des Militär-Standes nicht gestattet; deßhalb sind auch die Zuchthaussträflinge nur in ganz besonderen Fällen zum Militär zu stellen.

Der Assentirungs-Commission ist jedes Mahl von der richterlichen Obrigkeit die Ursache, warum der Mann abgegeben wird, schriftlich mitzutheilen, diese sofort in die Assent-Liste, und von dieser in die Muster-Liste einzutragen.

Stellung geringerer Verbrecher unter das Feuergewehr.
Hfth. am 1. Aug. 770.
„ „ 18. März 780. K 147.
„ „ 20. Sep. 780.
„ „ 18. Jun. 810. K 1884.

§. 974.

Auch können diejenigen Bergleute, die sich geringerer Vergehungen oder Excesse schuldig gemacht haben, zum Militär abgeführt werden, diese Leute sind demnach, in so weit sie sonst die Angemessenheit zum Militär-Dienste haben, ohne Anstand anzunehmen, und auf bestimmte Jahre zu assentiren. In so fern aber derley Bergleute wegen Incorrigibilität und erweislicher Verbrechen zum Militär abgegeben werden wollten, ist ihre Annahme abzulehnen, indem Individuen dieser Art dem Dienste nur zur Last fallen, und auf die Moralität der übrigen Mannschaft nachtheilig wirken. Die Entlassung wirklich dienenden und schon abgerichteter Soldaten gegen die von der Bergwerks-Direction zum Militär abgegeben werdenden Bergleute findet jedoch auf keinen Fall Statt.

Bergleute können wegen minderer Vergehungen zum Militär-Dienste gestellt werden.
Hfth. am 4. Jul. 818. K 2679.

Ergreifung und Stellung der Recrutirungs-Flüchtlinge und sonstige Beobachtungen hinsichtlich derselben.
Hfth. am 16. Oct. 805. D 3736.
» » 20. Aug. 808. O 1010.
» » 24. Nov. 812. K 4437.
» » 7. Dec. 812. K 4606.
» » 7. Feb. 813. K 608.
» » 1. März 813. K 795.
» » 14. Jän. 814. K 1677.
» » 14. Jun. 814.
» » 15. Sep. 817.
» » 6. Nov. 818. K 4059.
» » 4. Jun. 818.

§. 975.

Die in ihre Heimath früh oder spät wieder zurück kehrenden oder sonst betreten werdenden Recrutirungs-Flüchtlinge sind von der Antretung eines Grundes oder Gewerbes ausgeschlossen, sogleich zu ergreifen, und binnen 24 Stunden unter der strengsten Verantwortung des Wirthschaftsamtes ohne Weiters an ihr Werbbezirks-Regiment abzugeben, von welchem sie auf Rechnung ihres Dominiums statt Entlassener im Concertations-Wege à conto einer künftigen Stellung angenommen werden.

Die Unfähigkeit zum Antritte eines Gewerbes oder Grundbesitzes kann durch die Stellung zum Militär nicht erlöschen, weil sonst der Flüchtling ganz gleich mit jenem behandelt würde, welcher sich der Militär-Pflicht auf Anforderung seiner Obrigkeit willig unterzogen hat, wodurch der Zweck des Gesetzes verfehlt würde; indessen kann aber diese Unfähigkeit billiger Weise nicht immer dauern, weil sonst die Strafe dem Vergehen nicht angemessen wäre. Jeder Recrutirungs-Flüchtling hat daher nach ausgedienter gesetzlicher Capitulation in die Rechte eines jeden Unterthans wieder einzutreten. Vor geendigter Capitulation darf ein Recrutirungs-Flüchtling weder im Concertations-Wege, noch gegen Offerte entlassen werden. Nur dann darf von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden, wenn einem solchen Manne während der Capitulations-Dauer eine Wirthschaft oder ein bürgerliches Gewerbe durch Erbschaft zufällt, und er zur Aufrechterhaltung desselben dringend nothwendig ist, auch während seiner Dienstleistung sich einer schonenden Rücksicht würdig gemacht hat. Diese Fälle müssen jedoch immer zur Entscheidung der Hofstellen gebracht werden. Auf erkaufte und erheirathete Wirthschaften oder Gewerbe darf aber in keinem Falle die Entlassung eines Recrutirungs-Flüchtlings vor beendigter Capitulation Statt finden.

Sie sind deßhalb unter keinem Vorwande bey militärischen Anstalten als Arbeiter aufzunehmen oder zu verwenden, und falls sich entdecken sollte, daß dieselben bey ihrer Rückkehr zur Antretung eines Grundes oder Gewerbes zugelassen worden seyen, so ist von Fall zu Fall die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, damit zur gehörigen Bestrafung der betreffenden Obrigkeiten das Nöthige eingeleitet werden kann.

Behandlung der Verhehler von Recrutirungs-Flüchtlingen.
Hkth. am 13. Sep. 788. A 1665.

§. 976.

Unterschleifgeber der Recrutirungs-Flüchtlinge sind bey Tauglichkeit selbst an das Militär abzugeben, und wenn sie hierzu nicht geeignet sind, mit öffentlicher Leibesstrafe zu züchtigen.

Behandlung der zum Linien-Dienste tauglichen od. untauglichen Recrutirungs-Flüchtlinge.
Hkth. am 15. Aug. 817. K 3112.
» » 4. Jun. 818. K 1107.

§. 977.

Die Recrutirungs-Flüchtlinge, die für den Linien-Dienst nicht anwendbar befunden werden, sind entweder zur Landwehr tauglich oder nicht. Sind sie dazu tauglich, so müssen sie bey derselben eintreten, und die für das reguläre Militär bestimmte Dienstzeit vollstrecken, ohne daß sie, die Erbschaftsfälle ausgenommen, zum Antritte eines Gewerbes oder einer Wirthschaft zuzulassen oder im Concertations-Wege, noch gegen Offerte zu entlassen sind. Sind sie aber auch zur Landwehr nicht brauchbar, so ist ihre eigenmächtige und längere Abwesenheit vom Hause nicht als eine Recrutirungs-Flucht, sondern bloß als eine Uebertretung gegen die Paßvorschriften anzusehen, und hiernach arbitraire zu bestrafen, ohne daß mit dieser noch eine weitere Folge beziehungsweise ihrer Unfähigkeit zum Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebe verbunden wäre.

Verfahren mit den als Eigenthum von den Recrutirungs-Flüchtlingen besessen werdenden Realitäten und Barschaften.
Hkth. am 4. Oct. 788. A 1727.

§. 978.

Die als Eigenthum besessen werdende Realität oder sonstige Barschaft derjenigen, welche als Recrutirungs-Flüchtlinge zum Militär abgegeben wurden, ist, wenn sie verheirathet sind, zum Vortheile ihres Weibes und ihrer Kinder zu besorgen, und dasjenige, was nach Abzug des denselben schuldigen Lebensunterhaltes von der vom Hause oder vom sonstigen Vermögen abfallenden Nutzung übrig ist, darf ihnen, jedoch nur mit Vorwissen des Regiments- oder Corps-Commandanten, abgereicht werden. Im Falle aber ein solcher wegen Gebrechlichkeit und Invalidität jemahls seiner Militär-Pflichten entlassen würde, soll ihm sodann unbenommen gelas-

Digitized by Google

fen werden, sein Haus und seine Wirthschaft wieder in die Verwaltung zu übernehmen. Bey demjenigen hingegen, der ledigen Standes ist, kommt die zurück gebliebene Realität den nächsten Verwandten gegen billige Abschätzung, oder in deren Ermangelung auch Fremden versteigerungsweise hintan zu geben, und der eingelösete Geldbetrag ist ihm, jedoch ebenfalls mit Vorwissen seines Commandanten, ausfolgen zu lassen. Jeder auf die Citation sich nicht meldende Recrutirungs-Flüchtling ist als ein Auswanderer anzusehen, und nach dem dießfallsigen Patente zu behandeln.

§. 979.

Behandlung der politischer Ursachen halber entlassenen und ihrer Entlassung nicht entsprechenden Leute.
Hfd. am 13. Sep. 777. L 2706.
" " 2. Apr. 808. O 788.
" " 9. Nov. 808. O 2470.
" " 1. May 808.

Leute, die aus Rücksicht des Nahrungsstandes oder anderer politischen Ursachen halber vom Militär entlassen worden sind, und der Absicht ihrer Entlassung nicht entsprechen, mithin gleich vom Anbeginn in jenen Stand sich nicht verfügten, weßwegen sie den Abschied erhalten haben, oder nach der Hand von ihren Landwirthschaften wieder abgegangen sind, mithin sich zur Categorie derjenigen qualificirt haben, welche der Militär-Stellung gesetzlich unterstehen, sollen, wenn sie zur Provincial-Nothdurft nicht unentbehrlich und zum Militär-Dienste tauglich sind, zu dem betreffenden Bezirks-Regiment von neuem gestellt werden.

Tritt der Fall ein, daß ein derley entlassener Soldat von dem Politicum entbehrlich befunden wird, oder er selbst nicht dabey verbleiben will, so ist derselbe dem betreffenden Regiment zurück zu geben.

Diese Vorschrift ist jedoch nicht so zu verstehen, daß diese Leute sogleich wieder gestellt werden müssen, sondern daß sie wieder unter die Classe der Stellbaren gehören, und daher im Falle des Bedarfs wieder gestellt werden können. Nur dann sind solche Leute gleich bey ihrer Stellung ad militiam abzugeben, wenn erwiesen ist, daß sie ihre frühere Entlassung betrieglicher Weise erschlichen haben. Aber auch in diesem Falle steht es nicht in der Befugniß des conscribirenden Officiers, einen solchen Mann eigenmächtig assentiren zu lassen, welches strenge untersagt wird, sondern der conscribirende Officier, dessen Pflicht allerdings ist, auf solche Leute besonders wachsam zu seyn, hat davon seinem Werbbezirks-Commando sogleich die Anzeige zu machen, welches dann im Einvernehmen mit der politischen Behörde sein Amt zu handeln hat. Sollte der conscribirende Officier Verdacht haben, daß ein derley Mann mittlerweile flüchtig werden könnte, so kann derselbe die betreffende Obrigkeit ordnungsmäßig angehen, um dagegen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die k. k. Hofkanzelley hat dem Hofkriegsrathe die feyerliche Zusicherung gegeben, daß die politischen Behörden die Ansprüche des Militärs auf solche Leute unweigerlich in Erfüllung bringen, bey einem gegentheiligen Benehmen aber sich einer strengen Ahndung aussetzen würden.

Der k. k. Hofkriegsrath befiehlt daher, daß das Militär in derley vorkommenden Fällen bey schwerer Ahndung sich keine Eigenmächtigkeit zu Schulden kommen lassen, sondern bey verweigerter oder ohne Noth verzögerter Amtshandlung der politischen Behörden sogleich die Anzeige höheren Ortes erstatten solle.

§. 980.

Wiederstellung der unwissend wo Abwesenden.
Hfd. am 13. Sep. 777. L 2706.

Die unwissend wo Abwesenden sollen, so viel es thunlich, durch die wechselseitige Communication der Beschreibung ihrer Nahmen, Geburtsorte, Lebensalter und der Regimenter, unter welchen sie vormahls gedient haben, ausfindig gemacht, und dort, wo sie sich betreten lassen, ad militiam wieder präsentirt werden.

§. 981.

Wiederstellung.
a) Ohne Beybehaltung des Militär-Charakters quittirt habende Officiere.
Hfd. am 16. Jun. 803. K 2450.

Zur Wiederstellung sind ferner geeignet:

a) Die ohne Beybehaltung des Militär-Charakters quittirt habenden Officiere, wenn sie sich während der Recrutirung in solchen Verhältnissen befinden, vermöge deren sie der Militär-Stellung unterliegen, und früher nicht die volle Capitulations-Zeit ausgedient haben, in welchem Falle ihnen jedoch die vollstreckte Capitulations-Zeit zu gute zu rechnen ist.

b) Bey Zeugämtern als Professionisten freywillig engagirte Conscribirte.
Hfth. am 4. Sep. 815, H 4430.

b) Die bey Zeugämtern als Professionisten freywillig engagirten conscribirten Unterthanen, wenn sie sich nach Verlauf ihrer Capitulation nicht zur Reengagirung herbey lassen.

c) Auf die Kriegsdauer freywillig engagirte conscribirte Leute.
Hfth. am 8. Aug. 801, D 7600.

c) Die auf die Dauer des Krieges freywillig engagirten conscribirten Leute, wenn sie nach hergestelltem Frieden zur Rural-Oekonomie oder zum Gewerbsbetriebe nicht nöthig sind, in welchem Falle dieselben neuerdings dem Militär-Dienste gewidmet werden.

§. 982.

Stellung der bey der Cavallerie zur Harmonie verwendeten Conscribirten.
Hfth. am 23. Jun. 807, I 3450.

Die bey den Cavallerie-Regimentern zur Harmonie oder Feld-Musik verwendeten Spielleute können, ungeachtet ihrer Verwendung beym Militär, wenn sie Conscribirte sind, von ihren Dominien noch immer zum Feuergewehre gestellt werden.

§. 983.

Aerztliche Visitation der Recruten.
Hfth. am 31. Dec. 789, I 14384.
» » 10. Dec. 808, O 3076.
» » 14. Jul. 808, O 1721.

Wie die Visitation der Recruten durch die dabey aufgestellten Aerzte zu geschehen hat, um sicher erkennen zu können, ob der Mann diensttauglich sey oder nicht, ist im XI. Abschnitte dieses Hauptstückes für das ärztliche Personal genau vorgeschrieben. Uebrigens ist es die Pflicht der visitirenden Aerzte, keinen Defect des Recruten zu verschweigen, damit nicht Leute mit Gebrechen gestellt, sondern dem stellenden Dominium sogleich zurück gegeben werden. Jedes Mahl aber ist der Arzt, wenn er auch einen vorhandenen Defect für ganz unbedeutend hält, verpflichtet, denselben deutlich in der Assent-Liste anzumerken. Zu ihrer eigenen Sicherheit und etwa nothwendigen Rechtfertigung aber haben alle visitirenden Feldärzte ohne Ausnahme ein ärztliches Visitirungs-Protocoll nach dem beyliegenden Formulare Nr. 3 zu führen, in solches jeden Recruten, so wie er visitirt ist, sogleich einzutragen, und in die Rubrik: Befund seine Tauglichkeit oder Untauglichkeit anzumerken, und vor der Unterfertigung der Assent-Liste sich zu überzeugen, ob diese ärztliche Anmerkung auch richtig in solche eingetragen worden ist.

Nur dann kann um Nachsicht des Unkostenersatzes für einen visitirenden Arzt eingeschritten werden, wenn erkannt wird, daß das in der Assent-Liste gar nicht erwähnte Gebrechen, wegen dessen ein Mann durch das Superarbitrium dienstuntauglich anerkannt wurde, zur Zeit seiner Assentirung wahrscheinlich entweder noch gar nicht existirte, oder doch nicht entdeckt werden konnte.

§. 984.

Beobachtungen für den Respicirenden bey der Assentirung.
Hfth. am 14. Jul. 808, O 1721.

Der kriegscommissariatische Beamte hat keinen Recruten zu assentiren, wenn er sich nicht durch die von einem Stabs- oder Regiments-Arzte ausgestellte Bestätigung die Ueberzeugung der Tauglichkeit verschafft hat. Was derselbe sonst bey der Assentirung beobachten muß, und wie die Assent-Liste zu verfassen ist, gibt die im VII. Hauptstücke aufgestellte Belehrung zur Assentirung an die Hand.

§. 985.

Douceurs anzunehmen wird den Assentirungs-Officieren und kriegscommissariatischen Beamten bey Cassation untersagt.
Hfth. am 27. Aug. 761.

Wenn sich die bey der Assentirung befindlichen Officiere oder kriegscommissaritischen Beamten beykommen lassen sollten, einen gestellten, das Maß habenden Recruten aus angeblichem Mangel der Größe auf ihren Privat-Vortheil zu verschlagen, oder von den Unterthanen Geschenke zu begehren, auch wohl gar zu erzwingen, so ist gegen dieselben die Cassation zu verhängen.

§. 986.

Bestrafung der Civil-Beamten bey Ausstellung unwahrhafter Zeugnisse.
Hfth. am 18. Sep. 777, L 2706.
» » 2. Apr. 808, O 783.

Eben so hat ein Magistratual- oder obrigkeitlicher Beamter, wenn derselbe überwiesen wird, durch ein unwahrhaftes Zeugniß einen Soldaten von der Militär-Pflicht los gemacht zu haben, für einen solchen zwey Mann, welche der Militär-Widmung durch die Conscription nicht angeeignet sind, völlig montirt zu stellen.

§. 987.

Erfolgung der Capitulations-Scheine, des Handgeldes und der Montur nach der Assentirung, dann Anschaffung der ersten Kleinigkeiten.
Hfth. am 30. Apr. 779, H 528.
» » 10. Apr. 785.
» » 3. Jun. 804, D 1453.
» » 15. Jun. 804, E 1385.

Die Recruten haben nach erfolgter Assentirung die gedruckten Capitulations-Scheine, wenn sie zur Capitulation geeignet sind, dann das Handgeld und die vorgeschriebenen Monturs-Stücke zu empfangen, und treten vom Tage der Assentirung, Präsentirung oder Vorstellung in die ärarische Gebühr; auch sind sie anzuhalten, sich die ersten Kleinigkeiten gleich auf dem Assent-

Digitized by Google

Platze umzuschaffen, und deßhalb unter der Aufsicht vertrauter Unter-Officiere oder Gemeinen auszuführen, um sich diese Nothwendigkeiten nach ihrem Gutdünken einzukaufen, indem sie nicht daran gebunden sind, schlechte Waare, wenn gleich um geringere Preise, in den Casernen anzuschaffen.

Bey Uebergabe der Recruten von einem Transports-Commando an das andere muß beobachtet werden, daß Bürsten, Kämme u. dgl. bey einem jeden Recruten vorhanden sind; auch ist denselben während des Marsches die Reinigung und Conservation der Montur anzuempfehlen.

§. 988.

Vorschriften zur Transportirung der Recruten.
Hfth. am 30. Jan. 777. E 277.
» » 9. Aug. 800.
» » 12. » 800.
» » 8. Oct. 803. D 2781.

Die Recruten-Transporte sind in den Wintermonathen möglichst zu vermeiden; bey Führung derselben haben die Officiere Ordnung zu erhalten, und die Recruten auf den Straßen und in Ortschaften nicht zerstreuet ziehen zu lassen.

Zur Vermeidung der Desertion, wodurch der Stand der Regimenter leidet, und um anderer Seits das Aerarium gegen Bezahlung der Deserteurs-Taglien zu sichern, sind den Recruten-Transporten mehrere Officiere beyzugeben, ihnen alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht unter strengster Verantwortung einzubinden, und zur nöthigen Aufsicht auch eine größere Anzahl Unter-Officiere und vertrauter Gemeinen zu commandiren. Ferner sind den Recruten, um sie von der Desertion abzuschrecken, vorzüglich die mit derselben verbundenen gesetzlichen Strafen und die Erneuerung der Capitulations-Zeit, oder nach Umständen der zeitliche Verlust derselben recht begreiflich zu machen.

§. 989.

Beobachtungen, wenn die Recruten als Civil-Verbrecher erkannt werden.
Hfth. am 18. Oct. 782.
» » 16. Jul. 774.

Entdeckt sich nach der Hand, daß der Recrut, bevor er in Militär-Dienste getreten ist, sich schwerer Criminal-Verbrechen schuldig machte, so ist derselbe jedes Mahl unweigerlich an die politische Provincial- oder Civil-Stelle auszufolgen; Verbrecher aber, welche Unterthanen anderer Höfe sind, kommen an ihre Behörden abzuliefern, und für dieselben die Recrutirungs-, Montirungs- und Verpflegskosten herein zu bringen.

§. 990.

Vorstellung der Recruten zum Superarbitrium.
Hfth am 29. März 777. D 9962.
» » 14. Jul. 808. O 1721.

Um sich die volle Ueberzeugung der Tauglichkeit zu verschaffen, ist der Recrut bey seinem Eintreffen im Regiment ohne Verzug chirurgisch visitiren zu lassen, und die mit Defecten behaftet Befundenen sind dem General-Commando zum Superarbitrium vorzustellen, welches mit Zuziehung des Ober-Kriegs-Commissärs und eines Stabsarztes nicht allein die Diensttauglichkeit des Mannes, sondern auch ob, und wem der Ersatz zur Last falle, zu beurtheilen hat.

Wenn Leute von der gemeinschaftlichen Visitation für geeignet befunden, doch von der aufgestellten Superarbitirungs-Commission nach vorgenommener Visitation als untauglich anerkannt werden, so müssen von dem Stabsarzte auf die Widmungsrolle unter der Clausel der gemeinschaftlichen Visitation alle Gründe aufgeführt werden, aus welcher Ursache und wegen was für Gebrechen dieser bey der ersten Visitation zwar als tauglich anerkannte Mann zum Militär-Stande nicht geeignet befunden wurde, welche Bemerkungen von den bey der Superarbitrirung befindlichen Commissions-Gliedern zu unterfertigen sind.

§. 991.

Superarbitrirung jener Recruten, hinsichtlich deren sich die Civil- und Militär-Behörden nicht vereinen konnen.
Hfth. am 14. Jul. 808. O 1721.

Wenn ein Mann bey der gemeinschaftlichen Visitation für geeignet befunden, und derselbe nach der Hand, bey der abermahligen Untersuchung des Regiments-Arztes, für untauglich anerkannt, und das Civile oder betreffende Dominium mit dem Erkenntnisse des Regiments-Arztes sich nicht vereinen sollte, so bliebe dem betreffenden Dominium überlassen, mit einem von der gemeinschaftlichen Visitation gegebenen abermahligen ärztlichen Parere denselben der Superarbitrirungs-Commission auf ihre eigene Rechnung vorzustellen, und falls die Superarbitrirungs-Commission der Meinung des Regiments-Arztes beytreten sollte, hat letztere auf diesem ärztlichen Parere bestimmt zu bemerken, aus welchen Ursachen und Gründen der Meinung des Regiments-Arztes beygetreten, und der betreffende Recrut untauglich anerkannt wird.

Digitized by Google

¹ Beobachtung wegen Superarbitrirung der außer der Recrutirung zuwachsenden Recruten.
Hfd. am 14. Jul. 808. O 1711.

§. 992.

Eben so sind die anderen bey den Regimentern während des Jahres außer einer allgemeinen Recrutirung zuwachsenden Recruten vor der Assentirung dem Regiments-Arzte vorzustellen, welcher auf der Widmungsrolle die Tauglichkeit oder Untauglichkeit pünctlich mit seiner Unterschrift bemerken muß, und falls bey einem untauglich anerkannten Recruten der Civil-Arzt und das betreffende Dominium sich mit der Meinung des Regiments-Arztes nicht vereinbaren können, so bleibt es auch dem Dominium überlassen, derley untauglich anerkannte Leute, unter Vorweisung der vom Regiments-Arzte unterfertigten Widmungsrolle, der bey dem General-Commando abgehalten werdenden Superarbitrirung auf ihre Rechnung zur Entscheidung vorzustellen.

Abschaffung der untauglichen Recruten nach dem Superarbitrium.
Hfd. am 24. Aug. 771.
„ „ 19. März 771. D 856.
„ „ 19. März 771. D 996.
„ „ 11. Oct. 803.
„ „ 22. Dec. 803.
„ „ 7. May 805.
„ „ 18. Jän. 807. 13348.

§. 993.

Gleich nach dem Superarbitrium sind die zum Dienste als untauglich anerkannten Recruten von den Regimentern zu verhören, und, so weit sie das Aerarium nicht wissentlich hintergangen haben, unter Erstattung der Anzeige an das betreffende General-Commando und unter Intervenirung des Respicirenden mit Laufpässen zu entlassen; diejenigen aber, welche auf Werbplätzen das Aerarium mit Verschweigung ihrer verborgenen Defecte bevortheilt haben, sind nach Befund beym General-Commando abzustrafen; jedoch hat die Abschaffung der Recruten nicht zu voreilig zu geschehen, bevor nicht alle auf die Defecte des Mannes Bezug habenden Umstände erhoben sind, widrigen Falls die Regimenter die für dieselben aufgelaufenen Unkosten dem Aerarium zu vergüten haben.

Welche Recruten zur Beurlaubung anzutragen oder welche zu entlassen sind.
Hfd. am 16. Jul. 806. I 3967.
„ „ 10. Dec. 808. O 3076.
„ „ 15. Oct. 815.

§. 994.

Die noch zu jungen oder schwächlichen Recruten sind zur Beurlaubung bis zur Einberufung anzutragen, und nur diejenigen, welche nach dem Maße ihrer körperlichen Fähigkeit und Conduite zu Cordons-, Garnisons-, Polizey- und derley Diensten gar keine Hoffnung geben, sind zu entlassen; jedoch werden dabey die Commandanten, Brigadiere und respicirenden kriegscommissariatischen Beamten strenge dafür verantwortlich, daß bey solchen Beurlaubungen und respective Entlassungen aller Unterschleif und jede Parteylichkeit oder sonstige Begünstigungen vermieden werden.

Leistung des Schadenersatzes für untaugliche Recruten.
Hfd. am 19. May 777. D 996.

§. 995.

Wem die Leistung des Schadenersatzes für untaugliche Recruten zusteht, und wie dieselbe zu geschehen hat, zeiget der gegenwärtige Paragraph, und zwar:

a) Für mit kennbaren Defecten behaftete Recruten.
Hfd. am 19. May 777. D 996.
„ „ 22. Feb. 800. D 945.
„ „ 10. Dec. 800. O 3076.
„ „ 6. Jän. 809. O 117.

a) Für die Uebernahme solcher Recruten, die mit kennbaren Defecten behaftet sind, welche die Militär-Dienstleistung hindern, als: bucklich (höckericht), blind, krumm, kurzsichtig, lahm, starke Kniebohrer, Gehörlose, nicht mit den im Dienste nöthigen Zähnen Versehene, zu Alte und unter dem vorgeschriebenen Maße befunden, bleibt der Uebernahms-Commissär, bey Werbungen der Werb-Officier mit dem visitirenden Arzte verantwortlich, und diese haben den verursachten Schaden zu ersetzen; und das Dominium, so lange es noch an der Zeit ist, hat den Ersatz mittelst eines anderen Mannes zu leisten.

b) Für der Obrigkeit vorher bekannte, nicht gleich zu entdecken möglich gewesene Defecte der Recruten.
Hfd. am 22. Feb. 800. D 945.

b) Werden solche Recruten gestellt, die keine sichtbaren bey der ersten Visitirung zu entdecken möglich gewesenen Gebrechen haben, so hat das stellende Dominium oder die Obrigkeit nur dann den Ersatz mit der Stellung eines anderen Mannes, nebst der Bezahlung des Hand- und Montur-Geldes, sammt der Verpflegung zu leisten, wenn der Obrigkeit der Defect des Mannes vorher bekannt war, und derselbe dennoch gestellt worden ist.

c) Für bey der neueren Visitirung untauglich erkannten Recruten der Werb-Commanden.
Hfd. am 20. Nov. 811. R 4804.

c) Sollte von den durch die Werbung aufgebrachten Recruten bey der neueren Visitirung ein Angeworbener untauglich befunden werden, so wird der betreffende Arzt die sich ergebenen Werbkosten zu ersetzen haben, welches auch von demjenigen zu geschehen hat, der sich aus anderen Gründen die Assentirung eines hierzu nicht geeigneten Mannes zu Schulden kommen läßt.

Digitized by Google

d) Wenn ein angeworbener oder zugeschobener Recrut, welcher keine sichtbaren Defecte hat, dennoch bey der näheren ärztlichen Visitation auf dem Assent-Platze für untauglich erkannt wird, so liegt es der betreffenden Civil-Obrigkeit ob, die liquidirten Verpflegskosten von dem Angeworbenen, welcher seine Defecte verschwiegen hat, für das Aerarium herein zu bringen.

> d) Für bey näherer Visitation auf dem Assent-Platze untauglich befundene Angeworbene.
> Hfth. am 6. Jän. 809. O 117.

e) Zeigen sich Gebrechen, mit denen der Mann vor der Assentirung behaftet gewesen, und die hätten bemerkt werden sollen, so hat der Werb- oder Uebernahms-Officier den Ersatz zu leisten, nur steht es demselben frey, den Regreß an dem Arzte zu nehmen.

> e) Bey leicht zu entdeckenden und außer Acht gelassenen Gebrechen.
> Hfth. am 19. März 777. D 776.
> " " 21. Apr. 787.

f) Wenn bey der Assentirung die Visitation des Mannes mit gehörigem Fleiße geschehen, die Mannschaft der Leibesgesundheit halber tauglich befunden, und schriftlich attestirt worden ist, so kann der stellenden Obrigkeit, wenn sich sonach ein sichtbarer Defect zeiget, der Ersatz anderer Leute nicht zugemuthet werden, sondern ist deßhalb der Regreß an dem visitirenden Arzte zu nehmen, die unsichtbaren derley Gebrechen aber sind als bloß zufällige Dinge zu betrachten.

> f) Bey genauer Visitation und schriftlich attestirter Tauglichkeit.
> Hfth. am 31. Jul. 762.

g) Finden sich solche Gebrechen, die weder der Arzt, noch der Uebernahms-Officier, ungeachtet aller angewandten Mühe, erweislich nicht haben in Erfahrung bringen können, so trägt das Aerarium den Verlust.

> g) Für ungeachtet aller Mühe nicht in Erfahrung gebrachte Gebrechen.
> Hfth. am 19. May 777. D 996.

h) Für Leute, welche erst nach der Assentirung mit Defecten behaftet werden, hat ebenfalls das Aerarium den Aufwand zu tragen.

> h) Für Defecte, welche erst nach der Assentirung entstehen.
> Hfth. am 19. May 777. D 996.

i) Nur für Garnisons-Dienste taugliche Recruten aber ist das Aerarium in Ansehung der auf dieselben ausgelegten Kosten schadlos zu halten, endlich

> i) Für nur zu Garnisons-Diensten taugliche Recruten.
> Hfth. am 14. Sep. 774.

k) wenn bey Anwesenheit des Regiments im Regiments-Nummer Recruten für ein anderes Regiment ausgehoben, und hierunter ein Dienstuntauglicher angenommen wird, so fällt der Ersatz dem Regiments-Commando zur Last, in dessen Nummer der Recrut angeworben wurde; ist hingegen das Regiment nicht in loco, so muß alsdann allerdings derjenige dafür haften, dem die Annahme der Recruten übertragen wird.

> k) Bey Recruten, welche für ein anderes Regiment ausgehoben, und dienstuntauglich befunden wurden.
> Hfth. am 19. May 777. D 996.

§. 996.

Die Nachsicht des Ersatzes für untauglich anerkannte Recruten, wo kein vorsätzlicher Betrug oder Leichtsinn obwaltet, hängt vom Hofkriegsrathe ab.

> Wo die Nachsicht des Ersatzes einzuhohlen ist.
> Hfth. am 5. Oct. 779.

§. 997.

Im Falle der Ersatz von einer der Civil-Jurisdiction unterstehenden Person herein zu bringen ist, hat sich das General-Commando deßhalb an die politische Behörde zu wenden.

> Hereinbringung des Ersatzes von Civil-Personen.
> Hfth. am 6. Jan. 809. O 117.

§. 998.

Diejenigen italiänischen Soldaten im lombardisch-venetianischen Königreiche, welche für sich Supplenten stellen, haben für ihre Stellvertreter nur bis zur erfolgten wirklichen Assentirung dieser letzteren zu haften. In Gemäßheit dieses Vorerwähnten hat also nur der Supplirte nach erfolgter Assentirung seines Stellvertreters auch dann zu haften, wenn bey der Stellung des letzteren ein absichtlicher Betrug des Supplirten und Supplenten Statt gefunden hat.

> Der Supplirte hat für seinen Stellvertreter nur bis zur Assentirung des letzteren zu haften.
> Hfth. am 1. Nov. 818. K 3986.

§. 999.

Bey Verfassung der Berechnung des zu leisten kommenden Ersatzes ist zu beobachten:

> Verfassung der Ersatzberechnung.
> Hfth. am 19. May 777. D 996.

a) Daß alle seit dem Tage der Stellung oder der Anwerbung mit Inbegriff des Handoder Werbgeldes vom Aerarium bestrittenen Auslagen angesetzt werden.

b) Daß dem Werb- oder Uebernahms-Officiere die Unkosten nicht weiter, als höchstens 14 Tage nach der Eintreffung des Mannes beym Regiment, anzurechnen seyen; außer wenn das Regiment die Vorstellung des Mannes zum Superarbitrium verschiebet, wo dann dasselbe vom 15. Tage an die ferneren Kosten tragen muß. Wenn jedoch das Regiment keine Schuld hätte, daß der etwa erkrankte Recrut nicht vor dem Ablaufe der anberaumten 14 Tage an dem Orte der Superarbitrirung eingetroffen ist, so hat

Digitized by Google

das Aerarium den durch einen solchen Aufschub der Superarbitrirung erwachsenden mehreren Aufwand zu tragen, wo hingegen, falls die Eintreffung der Recruten eher hätte geschehen können, derjenige den Ersatz leisten muß, welchem die verzögerte Abschickung des nach der Hand erkrankten Recruten zur Last liegt.

Wenn der Mann der Entlegenheit halber binnen 14 Tagen beym Superarbitrium nicht eintreffen kann, ist es genug, wenn sich das Regiment ausweiset, ihn vor 14 Tagen in Marsch gesetzt zu haben, und trägt das Aerarium den Aufwand vom 15. Tage an.[1]

c) Sollte sich darthun, daß während der Zeit, als das Regiment den Mann ärztlich visitiren zu lassen verschoben hat, dessen Gebrechen dergestalt zugenommen hatten, daß derselbe dadurch völlig untüchtig geworden wäre, so würde der Ersatz nicht mehr dem Uebernahms- oder Werb-Officier, sondern dem Regiment vom Tage der Assentirung bis zur Entlassung allein zur Last fallen, mithin die Berechnung auf dasselbe zu stellen seyn.

d) Nur jene Monturs-Sorten, die der untauglich befundene Recrut neu bekommen hat, und bey seiner Abschaffung mitnimmt, sind in dem fest gesetzten Preise aufzurechnen; was demselben aber abgenutzt abgereicht wurde, ist nur nach dem Abschätzungswerthe zu taxiren, und für die Stücke, die dem Manne abgenommen und beym Regiment zurück behalten wurden, wird nur der abzuschätzende Abnützungsbetrag aufgerechnet.

Es sind den zum Superarbitrium abzuschickenden Recruten daher nur jene Monturs-Sorten mitzugeben, die ihnen bey der Abschaffung beybelassen werden.

e) Jede solche Berechnung muß kriegscommissariatisch revidirt und bestätiget seyn.

§. 1000.

Beobachtung bey Ertheilung des Auftrages zum Unkostenersatze.
Hfkb. am 19. May 777. D 996.

Wenn eine Kriegs-Cassa den Auftrag erhält, einen derley Unkostenersatz anzunehmen, so ist einem solchen Auftrage die kriegscommissariatische Berechnung zuzulegen.

§. 1001.

Wie die abgeschafften Recruten im Monath-Acte und in der Muster-Liste zu erscheinen haben.
Hfkb. am 19. May 777. D 996.

Dem Monath-Acte, in welchem ein abgeschaffter Recrut in Abgang kommt, ist ein Pare der Superarbitrirungs-Liste zuzulegen, in der Dreirung der Tabelle der Betrag des Ersatzes anzumerken, und in welcher Cassa derselbe erlegt wurde, beyzurücken; außerdem ist in der Muster-Relation anzuzeigen, wie viel solche Leute abgeschafft worden sind, und ob die Entschädigung des Aerariums richtig erfolgt sey.

§. 1002.

Beobachtung wegen Behandlung der Recruten von den dissolvirten Regimentern, Bataillonen oder Corps.
Hfkb. am 10. Marz. 806. I 1161.

Die bey Dissolvirung der Regimenter, Bataillone oder Corps entlassen werdenden Recruten sind, da manche vermöge weiter Entfernung ihrer Heimath mit einem Viaticum ihr Fortkommen und ihren Unterhalt nicht finden würden, und ihnen dadurch zu Ausschweifungen mancher Art, die den Soldatenstand entehren und die Staatsverwaltung in ein übles Licht stellen, Anlaß gegeben würde, beym Regiment, Bataillon oder Corps mit dem Löhnungstage außer Stand und Gebühr zu bringen, in einen ordentlichen Transport zusammen zu setzen, und unter guter Aufsicht an den Ort ihrer Bestimmung abzusenden. Während des Marsches sind sie auf Rechnung des Aerariums nach dem Fuße des Landes, in welchem sie marschiren, zu verpflegen, und für sie dem Transports-Commandanten die Abschiede mitzugeben, die der betreffenden Mannschaft vom nächsten Feld-Kriegs-Commissariat ausgehändiget werden, wo sie aus der ärarischen Verpflegung treten.

B.

In den unconscribirten Provinzen.

§. 1003.

Repartition zur Recruten-Stellung in Ungarn durch die Statthalterey.
Hfkb. am 16. Jan. 791. G 140.

So weit die Regimenter in Ungarn ihren Abgang durch Werbung nicht ergänzen können, ist die erforderliche Anzahl Recruten vom Lande zu stellen, und in dieser Rücksicht

Digitized by Google

hat die Statthalterey allein die Repartition zu machen, in wie weit jedes Comitat oder jede königliche Freystadt beyzutragen hat.

§. 1004.

Die Comitate und königlichen Freystädte machen dann ihre weiteren Vertheilungen an die ihnen untergeordneten Dominien, jedoch mit der Vorsicht, daß keine Obrigkeit durch das zu stellende Recruten-Quantum überhalten werde.

Weitere Vertheilung auf die untergeordneten Behörden.
Hfth. am 13. Sep. 786. A 1585.

§. 1005.

Die Assent-Plätze, dann der Anfang und die Beendigung der Recrutirung werden jederzeit gemeinschaftlich mit der Statthalterey bestimmt, der Stand der Recrutirungs-Commission ist der nähmliche, wie er für die conscribirten Länder im §. 953 dieses Abschnittes vorgeschrieben ist, eben so ist sich auch für Ungarn hinsichtlich der Auswahl und Uebernahme der Recruten, des Stellungsalters, der Einsendung der Recrutirungs-Rapporte, der ärztlichen Visitation, kriegscommissariatischen Assentirung, Transportirung zum Regiment, Vorstellung zum Superarbitrium, Abschaffung der untauglichen Recruten und Ersatzleistung für dieselben nach den Paragraphen 955—957, 960, 961, 972, 973, 975—978, 981—986, 987 dieses Abschnittes zu richten.

In wie weit sich nach der für die conscribirten Lande vorgeschriebenen Belehrung auch in Ungarn zu richten ist.
Hfth. am 14. Jän. 791. O 140.
» » 21. May 793. O 3105.
» » 18. Oct. 818 K 3821.

§. 1006.

Junge und Wachsthum versprechende Menschen können auch unter dem Maße genommen werden, wenn sie nur sonst von guter körperlicher Complexion sind, und die Fatiguen des Soldatenstandes zu ertragen vermögen.

Auch Leute unter dem Maße können gestellt werden.
Hfth. am 14. Jän. 791. G 140.

§. 1007.

Die nun als königliche Unterthanen geachtete, vorhin mit dem Nahmen Zigeuner belegte Nation ist ebenfalls, wenn die Leute felddiensttauglich befunden werden, von der Stellung zum Feuergewehre nicht ausgeschlossen.

Stellung der so genannten Zigeuner.
Hfth. am 4. Feb. 762.

§. 1008.

Von den ungarischen Landeskindern sind nur wirkliche Vagabunden oder ohne allen Nahrungsverdienst betretene Leute gewaltsam zum Militär zu stellen.

Gewaltsame Aushebung der Vagabunden.
Hfth am 17. May 795. A 1412.

§. 1009.

Die in Ungarn ohne kreisämtlichen Paß betreten werdenden conscribirten Unterthanen sind als Vagabunden aufzuheben, und an das nächste Militär-Commando zu übergeben, von demselben aber an ihr Werbbezirks-Regiment zur Assentirung abzuliefern.

Behandlung der ohne Pässe betreten werdenden Individuen aus conscribirten Ländern.
Hfth. am 8. Jun. 808. O 1358.

§. 1010.

Die gestellt werdenden und später als Deserteure fremder Mächte, mit welchen ein Cartell besteht, anerkannten Recruten sind cartellmäßig zu behandeln.

Benehmen, wenn der gestellte Recrut als ein Deserteur einer fremden Macht anerkannt wird.
Hfth. am 8. Oct. 769.

C.

In der Militär-Gränze.

§. 1011.

Wenn eine Ergänzung der Gränz-Regimenter angeordnet wird, so wird von dem Regiments-Commando mit Beyziehung des Oekonomie-Hauptmanns, dann mit Intervenirung des Feld-Kriegs-Commissariats und Zuhülfnahme der Conscriptions- und respective Grundbücher die Enrolirung bestimmt.

Bestimmung zur Enrolirung in der Gränze.
Hfth. am 19. Oct. 793.

§. 1012.

Die Enrolirung der Gränzmannschaft hat aus der waffenfähigen, vollkommen zum Feldkriegsdienste tauglichen, von den Hauswirthschaften jedoch entbehrlichen, männlichen Population, so wie auch zum Ersatze für solche Gränz-Kriegsmänner im Allgemeinen zu geschehen, welche zum Betriebe der Hauswirthschaften unumgänglich nothwendig einzuberufen befunden werden.

Welche Leute zu enroliren sind, und wie der Abgang im Frieden zu ergänzen ist.
Hfth. am 1. May 787.
» » 10. Aug. 808. K 3090.

Digitized by Google

Bey dem gegenwärtigen Bestande des Reserve- und Landes-Bataillons, und wo ersteres den zweyten Feld-Bataillonen den Ersatz der abgängig werdenden Mannschaft alle Monathe zu leisten, dieses aber den Ersatz sich von der für das Landes-Bataillon praenotirten Mannschaft zu verschaffen, angewiesen ist, hat die Enrolirung immer mit dem ersten eines jeden Monathes für den im vorigen Monathe Statt gehabten Abgang vor sich zu gehen, welches auch des Dienst-Constitutivums und der Arbeitsbefreyung wegen im Frieden nothwendig ist, wogegen in Kriegszeiten jeder Abgang alsogleich ersetzt werden muß.

Verrichten bey der Enrolirung.
Hfb. am 1. May 787.

§. 1013.

Da der Waffendienst unumschränktes Gesetz und Geboth ist, welchem jeder Gränzer Folge zu leisten hat, so hat die Bestimmung zur Enrolirung nach den Grundsätzen der Billigkeit, und sich aussprechenden Entbehrlichkeit von den Communions-Gliedern zu erfolgen.

Was bey der Enrolirung besonders zu berücksichtigen ist.
Hfb. am 1. May 787.

§. 1014.

Bey Bestimmung des Mannes zum Waffendienste ist besonders auf den Seelenstand der Hauses-Communion, auf die Stärke des Grundbesitzes, auf die Anzahl der Real-Invaliden und auf den männlichen Nachwachs, dann in wie weit deren Subsistenz versichert bleibt, Rücksicht zu nehmen.

Was die Commandanten und kriegscommissariatischen Beamten bey der Enrolirung zu beobachten haben.
Hfb. am 1. May 787.

§. 1015.

Da dem Regiments-Commandanten, so wie dem Dienste daran gelegen seyn muß, daß eines Theils ansehnliche und vollkommen zum Felddienste taugliche Mannschaft enrolirt werde, und dieses der Wirthschaft allerdings vorzugehen hat, so ist bey Friedenszeiten darauf zu sehen, daß in solcher durch zu starke Enrolirung ein Haus nicht leide, sondern mit Rücksicht auf beyde Gegenstände durch das in allen Fällen so höchst nöthige gute Einvernehmen des Regiments- und Cantons-Commandanten, so wie durch die Einsicht des commissariatischen Beamten bewirkt werde.

Auf Leute, welche eine vieljährige Dienstleistung versprechen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.
Hfb. am 1. May 787.

§. 1016.

Auch ist besonders darauf zu sehen, daß vorzüglich solche Leute enrolirt werden, von denen man sich allem Ansehen nach, sowohl in Betreff ihrer eigenen Person als ihrer Hausumstände, jederzeit eine vieljährige Dienstleistung versprechen kann, und, gleichwie kein einzelner Kopf oder Hausvater zu enroliren ist, (es sey denn ein Unter-Officier, der darum selbst bittet), eben so muß, um die Ausscheidung zu verhüthen, auch darauf gesehen werden, daß, so viel es nur immer thunlich ist, der dem Hausvater Succedirende nicht enrolirt werde.

Welche Gränzer zum Tschaikisten-Bataillon zu enroliren sind.
Hfb. am 6. Dec. 783.
" " 16. Nov. 785. B 1353.

§. 1017.

Gränzer des Tschaikisten-Bezirkes, die von Gliedmaßen zu schwach sind, oder körperliche, in der Dienstleistung hindernde Gebrechen auf sich haben, können zu dem Tschaikisten-Feld-Bataillon nicht enrolirt werden; übrigens sind Leute auch unter dem Maße, wenn sie nur gesund und von starker Complexion sind, zu demselben unbedenklich beyzuziehen, denn nicht das Maß, sondern der Körperbau hat zur Richtschnur zu dienen, ob die Leute zum Tschaikisten-Bataillon die gehörigen Kräfte und Tauglichkeit haben oder nicht.

Conscribirte Siebenbürger Gränzer sind ebenfalls zu enroliren.
Hfb. am 14. Aug. 791. G 3939.

§. 1018.

Conscribirte Siebenbürger Gränzer können sich unter dem Deckmantel der Nobilar-Praerogative nicht vom Militär-Stande frey machen.

Wann die Enrolirung vor sich zu gehen hat, und wie die Enrolirungs-Liste zu verfassen ist.
Hfb. am 19. Oct. 793.
" " 20. Aug. 808. B 3090.

§. 1019.

Die Enrolirung hat alle Jahre bey der Conscription, außer dieser aber ohne besondere General-Commando-Verordnung niemahls, mit genauer Rücksicht auf die in den §§. 1012 bis 1014 angeführten Beweggründe, gemeinschaftlich vor sich zu gehen; sodann sind die Enrolirungs-Listen nach dem beyfolgenden Formulare zu verfassen, und diese, nebst der betreffenden Mannschaft, zu dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate zu bringen, welches dann nach richtig befundenen Umständen diese Listen zu unterfertigen hat, ohne welche Legalität kein Mann in Zuwachs und Gebühr gebracht werden darf.

Digitized by Google

§. 1020.

Zuwachs-Aushebung, so wie Erfolgung des Handgeldes, findet nicht Statt, da dieses dem Geiste der Gränz-Grundgesetze und der militärischen Gränzverwaltung entgegen ist; eben so wenig dürfen sich die Gränz-Regimenter durch Werbungen ergänzen.

Zuwachs-Aushebung, Erfolgung des Handgeldes und Werbungen finden nicht Statt. Hkth. am 19. Oct. 793.

§. 1021.

Nicht nur allein die Enrolirten, sondern auch die zur Enrolirung Angetragenen sind von dem Regiments-Arzte zu visitiren um ihrer Diensttauglichkeit vollkommen versichert zu seyn, so wie er auch durch Zuziehung der Unterärzte über die gebrechlich befundenen Individuen eine Specification für jede Compagnie zu formiren hat, in welcher der Ort, die Nummer des Hauses, und ob der Gebrechliche ein ganzer oder halber Invalide, oder ein Invaliden-Nachwachs sey, aufzuführen ist, und der Defect, mit der Bemerkung, ob derselbe heilbar oder unheilbar sey, zu beschreiben kommt. Diese Specification wird bey der Conscription vorgelegt, und die gefertigten Aerzte werden dafür verantwortlich gemacht.

Beobachtung hinsichtlich der ärztlichen Visitation. Hkth. am 1. May 787.

§. 1022.

Die Assentirung oder Enrolirung erfolgt beym Stabe, in Gegenwart des Generals und Brigadiers, von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate.

Assentirung. Hkth. am 19. Oct. 793.

§. 1023.

Die Abgabe von Vagabunden an das Gränz-Militär findet eben so wenig, als die Stellung für Entlassungswerber, Statt.

Die von der Schanzarbeit zurück gelangten Gränz-Sträflinge dürfen nicht sogleich enrolirt werden, sondern sie sind ihrer Gränz-Hauses-Communion zur strengsten Beobachtung ihres moralischen Betragens einzuverleiben.

Abgabe der Vagabunden und Stellung für Entlaßwerber finden nicht Statt, auch dürfen Schanzarbeits-Sträflinge nicht enrolirt werden. Hkth. am 1. May 787.

§. 1024.

Die bey den in Ungarn liegenden Regimentern ohne Erlaubniß ihres Commandanten sich engagiren wollenden oder ohne Paß betretenen enrolirten und unenrolirten Gränzer sind anzuhalten, einstweilen mit der ungarischen Löhnung zu verpflegen, und sohin von Regiment zu Regiment in ihre Gränze abzuschieben.

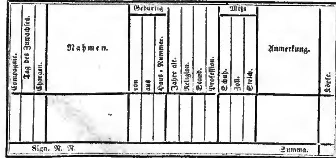
Die in Ungarn betretenen paßlosen Gränzer sind in ihre Gränze abzuschieben. Hkth. am 14. März 781, B 811.

§. 1025.

Das Haus, aus welchem ein enrolirter Mann stirbt, genießt das Constitutivum bis zu Ende des Militär-Jahres.

Genuß des Dienst-Constitutivums für das Haus eines verstorbenen Gränzers. Hkth. am 1. May 787.

N. N. Gränz-Infanterie-Regiment.



Enrolirungs-Liste

über nachstehende, neu enrolirte Mannschaft, als:

Compagnie.	Tag des Zuwachses.	Chargen.	Nahmen.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Gebürtig Haus-Nummer.	Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profession.	Mißt Schuh.	Mißt Zoll.	Mißt Strich.	Anmerkung.	Köpfe.
Sign. N. N.														Summa.	

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Von der Recrutirung in Kriegszeiten.

A.

In den deutschen conscribirten Provinzen.

§. 1026.

Einleitung zur Recrutirung in Kriegszeiten.
Hfkd. am 17. Aug. 815. K 4036.

Die nothwendige Aufstellung von nahmhaften Streitkräften zur Zeit eines ausbrechenden Krieges macht es zur größten Wichtigkeit, vorhinein auf Mittel zu denken, wo durch wirksame, in einander greifende und schnelle Vorkehrungen die sich zeigende Schwierigkeit der Recrutirung beseitigt, und die Aufbringung der erforderlichen streitbaren Mannschaft in die Dauer möglich gemacht werde.

§. 1027.

Ergänzung und Einberufung der Reserve.
Hfkd. am 8. Apr. 809. O 886.

Diesem zu Folge sind augenblicklich die Reserven in ihren completten Stand einzuberufen, und wenn dieselben nicht vollzählig sind, unter einem bey der Einberufung zu ergänzen, bey den Regimentern einzutheilen, und der fest gesetzte Stand herzustellen.

§. 1028.

Nothwendige Uebersicht der gestellten Mannschaft.
Hfkd. am 8. Apr. 809. O 886.

Doch ist sich stets in der gehörigen Uebersicht der gestellten Mannschaft und ihres Nationals zu erhalten, damit nicht ein Land vor dem andern bey der Stellung der Mannschaft überhalten und unverhältnißmäßig erschöpft werde. Wo es geschehen seyn sollte, ist die Ausgleichung deßwegen sobald als möglich zu treffen, und von dem General-Commando einverständlich mit der Landesstelle eine Aushülfe aus den minder bebürdeten Bezirken zur Herstellung des gehörigen Verhältnisses einzuleiten.

§. 1029.

Durch wen die Recrutirung in Kriegszeiten zu veranlassen ist.
Hfkd. am 30. Apr. 779. K 510.

Die Anordnung zur Recrutirung geschieht durch den Hofkriegsrath, und hat so, wie im Frieden, gradatim an die untergeordneten Branchen zu ergehen, welche dann ebenfalls die vorbesagte Eintheilung in ihren Bezirken zu veranlassen haben.

§. 1030.

Stand der Recrutirungs-Commissionen, Visitation, Assentirung und Abschaffung der Recruten.
Hfkd. am 19. März 777. D 996.
" " 14. Jul. 818. O 1711.
" " 18. Oct. 818. K 3822.

Der Stand der Recrutirungs-Commissionen, die Visitation, Assentirung der Recruten und die Abschaffung der untauglichen Leute ist schon in der im ersten Abschnitte dieses Hauptstückes aufgestellten Vorschrift umständlich aus einander gesetzt.

§. 1031.

Suspendation der zeitlichen Befreyungen, und Beobachtungen hinsichtlich der zeitlich Befreyten.
Hfkd. am 8. Apr. 809. O 886.
" " 1. Jän. 814. K 85.

Alle in dem Conscriptions-Systeme bewilligten zeitlichen Befreyungen, mit Ausnahme der wirklichen Schullehrer, der Münz- und der geheimen Staatsdruckerey-Arbeiter, der bey dem Bergwerks- und Salniter-Baue als zeitlich befreyt erklärten Individuen, dann der bey der ärarischen Feuergewehr-Fabrik und den dazu gehörigen Handwerken zu Stadt Steyer, wie auch bey der Innerberger Hauptgewerkschaft und den Pulver-Erzeugern ganz vorzüglich unentbehrlichen, in ihrem Fache geübten Arbeiter, da diese Individuen bereits in anderen, nicht minder wichtigen Staatsdiensten stehen, sind während der Dauer des Krieges suspendirt, jedoch genießen die zeitlich Befreyten diesen Vorzug, daß sie nur bey Abgang anderer Anwendbaren zum Militär-Dienste beyzuziehen, und immer die mehr vor den minder Entbehrlichen zu wählen sind.

Auch ist in Rücksicht derselben in ruhigeren Zeiten ebenfalls eine Ausgleichung und Transferirung von einem Regiment zum anderen zu treffen; diesen zeitlich Befreyten wurden jedoch im letzten Kriege folgende Begünstigungen eingeräumt:

a) Daß jeder, so lange er noch nicht zum Regiment gestellt ist, durch die Stellung eines diensttauglichen Ausländers auf Kriegsdauer seine gänzliche Befreyung zum vorhinein erwirken kann.

Digitized by Google

b) Daß, wenn ein zeitlich Befreyter wirklich gestellt wird, ihm eine sechsjährige Capitulation bewilligt ist.

c) Uebrigens, um diese zeitlich Befreyten in Betreff ihrer Stellung so zu behandeln, wie die übrige anwendbare Mannschaft, wären diejenigen, welche sich für Ausländer ausgeben, wenn sie sich nicht als solche durch eine Urkunde auszuweisen vermögen, von dem Dominium, unter welchem sie sich befinden, auf dessen Rechnung zu stellen.

§. 1032.

Militär-Pflichtige sind während des Krieges vom Erwerbe des Bürgerrechtes ausgeschlossen.
Hfkd. am 1. Jän. 814. K 85.

Den der Militär-Stellung Unterliegenden soll während der Kriegsdauer der Erwerb bürgerlicher Häuser und des Bürgerrechtes nicht gestattet werden.

§. 1033.

Eigenschaften der Recruten in Kriegszeiten.
Hfkd. am 22. Nov. 760.
» » 26. Jul. 806. I 3967.

Jeder Recrut, der in Kriegszeiten ausgehoben und assentirt wird, muß von der Art seyn, daß er die Feld-Fatiguen zu ertragen vermag, und vermöge seiner übrigen Constitution mit dem Gewehre zu manövriren im Stande ist, sonst fällt er der Armee zur Last. Kann aber ein solcher Mann im Kriege dienen, so darf seine Dienstleistung im Frieden gar nicht in Betrachtung gezogen werden.

§. 1034.

Welche Leute in Kriegszeiten zur Spitalsdienstleistung vom Civil abzugeben sind.
Hfkd. am 8. Apr. 809. O 881.
» » 30. März 809. E 1580.
» » 14. Oct. 813. K 5397.

Wenn zum Behufe der in Kriegszeiten errichtet werdenden Feldspitäler vom Civil Krankenwärter zur Dienstleistung gestellt werden müssen, so sind solche Leute zu wählen, welche zum Feuergewehre nicht geeignet sind, sie dürfen aber dennoch keine solchen Gebrechen haben, welche sie auch zum Krankendienste unfähig machen, und müssen gesunde Menschen zwischen 30 und 50 Jahren seyn.

Die Aushebung der Krankenwärter wird eigens angeordnet, und geschieht, wie jede andere Recruten-Stellung, nach dem Maßstabe der Bevölkerung; hierbey ist jedoch zu bemerken, daß

1tens: die auszuhebenden Krankenwärter für den Spitalsstand derjenigen Truppe, zu welcher sie gehören, zu assentiren, und deren Assent-Listen der Feldspitäler-Direction zuzufertigen sind;

2tens: ihre Assentirung bloß auf die Zeit des Bedarfs zu geschehen hat, wobey aber übrigens, wie bey Assentirung der obligaten Mannschaft, vorzugehen ist.

3tens: Sind ihnen die Kriegs-Artikel 12, 13, 14, 15, 16 und 38 vorzulesen, worauf ihnen der Eid abzunehmen ist, auch haben dieselben

4tens: das im neunten Abschnitte dieses Hauptstückes bestimmte Handgeld zur Anschaffung solcher Kleinigkeiten, welche die Reinlichkeit des Mannes befördern, deren Entbehrung aber auf den Spitalsdienst nachtheilig zurück wirken würde, zu erhalten. Endlich

5tens: sind dieselben vom Tage der Uebernahme in die ärarische Verpflegung zu nehmen.

Werden diese Leute bey vermindertem Spitalsdienste entlassen, und später wieder beygezogen, so haben sie auf ein Handgeld keinen ferneren Anspruch.

§. 1035.

Welche Individuen in Kriegszeiten zu Fouriers-Diensten, Monturs- und dergleichen Arbeiten zu verwenden sind.
Hfkd. am 15. Jul. 813. K 3000.
» » 19. May 815. K 1223

Zu Fouriers-Diensten, zu Monturs- und allen sonstigen dergleichen Arbeiten sind in Kriegszeiten keine für das Feuergewehr tauglichen conscribirten Unterthanen zu übernehmen, sondern es ist sich mit den politischen Behörden vorzüglich um Erlangung unanwendbarer, zum Feuergewehrstande nicht geeigneter Individuen zu verwenden; sollte jedoch die unausweichliche Noth erheischen, zum Gewehrstande taugliche Leute für die Zeit des dringenden Bedarfs zu erhalten, so ist die Einleitung dahin zu treffen, daß solche Leute vorerst zu ihren Bezirks-Regimentern assentirt, sonach ihren Obrigkeiten zu gute geschrieben, und auf die Zeit ihres unerläßlichen Bedarfs zu den vorerwähnten Beschäftigungen commandirt werden.

§. 1036.

Annahme defectuoser Recruten bey dringendem Bedarfe.
Hfkd. am 2. Feb. 790. O 1522.
» » 20. Jul. 793. G 7451.
» » 21. Aug. 805. D 1665.
» » 14. Jul. 809.
» » 18. März 814. K 1154.
» » 31. Aug. 815. K 4204.

In Fällen, wo mit Recruten schwer aufzukommen, der Bedarf aber dringend ist, können auch Leute mit nachstehenden Gebrechen angenommen werden, und zwar:

a) Die mit der Krätze Behafteten, welche jedoch sogleich nach ihrer Assentirung unverzüglich in das Spital zur Heilung abzugeben, und nicht eher gemeinschaftlich unterzubringen sind, bis ihre Heilung vollkommen beendigt ist.

Digitized by Google

b) Mäßige Kniebohrer, wenn die Knie im Gehen nicht zusammen stoßen und die Füße nicht aus einander stehen.

c) Leute, welche an vorderen Zähnen Abgang haben, wenn sie nur auf der Seite rechts und links die Patronen abbeißen können.

d) Leute, bey welchen nur das rechte Auge in gutem Zustande, wenn auch das linke blöde oder defectuos ist.

e) Leute, welche nur eine geringe Anlage zu einem Leibschaden haben, oder mit wirklichen Leistenbrüchen behaftet sind, die sich durch ein gutes Bruchband zurück halten lassen.

f) Leute mit Blähhälsen, die nicht kropfartig sind, und bey welchen der Athemzug nicht schwerer, und der Pulsschlag bey etwas stärkerem Hin- und Hergehen nicht vermehret wird.

g) Leute, mit etwas wenig erhobenem Rücken, oder welchen an der linken Hand an einem Finger ein Glied fehlet, oder welche den kleinen Finger steif haben, wenn ihnen nur nicht der Daumen mangelt.

Leute mit anderen als den jetzt angeführten Gebrechen sind auf keinen Fall anzunehmen, weil sie dem Militär-Stande nicht nützen, die Feld-Fatiguen nicht ertragen können, und nutzlos geopfert werden würden.

§. 1037.

Aushülfe an Recruten von anderen Bezirken.
Hfth. am 30. Apr. 799. N 528.
» » 16. Dec. 808. O 3164.

Wenn sich der Fall ergibt, daß ein Regiment vor dem Feinde oder durch Krankheiten viel leidet, mithin eine größere Recruten-Zahl benöthiget, als nach dem Dividenten auf seinen Bezirk ausfällt, so sind demselben Recruten aus anderen Werbbezirken oder aus einem anderen Lande zuzutheilen, und ist im Frieden die Ausgleichung zu treffen.

§. 1038.

Stellung der Vagabunden, Paßlosen und Recrutirungs-Flüchtlinge auf Rechnung des ergreifenden Dominiums.
Hfth. am 6. Apr. 794. A 1110.
» » 19. Apr. 813. H 1656.
» » 18. Jän. 814. H 192.
» » 31. May 814. H 2970.

Die ohne grundobrigkeitliche schriftliche Bewilligung oder mit erloschenen Pässen außer ihrem Werbbezirke betretenen diensttauglichen Leute, Recrutirungs-Flüchtlinge, Vagabunden u. d. gl. sind, mit Ausnahme der Adeligen, so lange sie sich den Verlust des Adels durch kein Verbrechen zuziehen, wenn sie zum Wehrstande tauglich sind, für Rechnung des ergreifenden Dominiums zu stellen; jedoch ist die Vorsicht zu beobachten, daß die Stellung eines solchen Mannes jedes Mahl vom Kreisamte bestätiget werde, nach geendigtem Kriege aber sind dieselben zu jenem Werbbezirke und für Rechnung desjenigen Dominiums, wohin sie ihrer Geburt nach gehören, auszuwechseln.

§. 1039.

Wann Leute unter dem Maße angenommen werden können.
Hfth. am 13. May 807. D 1256.
» » 11. Aug. 813. H 3567.
» » 9. Jul. 815. U 3418.

Daß in dringenden Fällen auch Leute unter dem Maße, jedoch nicht als Regel, sondern nur ausnahmsweise angenommen werden können, sagt bereits das siebente Hauptstück von der Belehrung zur Assentirung, jedoch sind nur in Ermangelung anderer, und dann erst, wenn die bey einem Dominium vorgemerkten, das gehörige Maß ausweisenden Unterthanen alle gestellt sind, auch Leute von kleiner Statur zu nehmen.

Sollten jedoch bey einem Dominium alle Vorgemerkten schon gestellt, bey einem anderen aber noch einige vorhanden seyn, so darf doch nicht auf die Vorgemerkten eines fremden Dominiums gegriffen werden, sondern man muß von dem Dominium, dessen Vorgemerkte schon erschöpft sind, Leute von geringerem Maße annehmen.

§. 1040.

Benehmen hinsichtlich der unter dem Maße zur Cavallerie assentirten Recruten.
Hfth. am 16. Sep. 815. R 4633.

Die für die Cavallerie assentirten Leute sind wegen eines geringen Abganges an dem Maße, wenn sie übrigens für diese Waffe geeignet sind, nicht für die Infanterie abzugeben.

§. 1041.

Erfolglassung der Montur an die Recruten.
Hfth. am 26. Dec. 808. O 3164.

Die Montur muß nach Verhältniß des Erfordernisses überall dergestalt in Bereitschaft gesetzt werden, daß die Recruten gleich nach der Assentirung damit versehen werden können, und besonders im Winter die Röckel und Mäntel gleich erhalten.

§. 1042.

Behandlung der Recruten.
Hfth. am 26. Dec. 808. O 3164.

Die Recruten sind glimpflich zu behandeln, und in jeder Rücksicht die zweckmäßigste Vorsorge für sie zu beobachten.

Digitized by Google

§. 1043.

Auf den Sammelplätzen muß, einverständlich mit den politischen Behörden, für die geräumige und gute Unterkunft der Recruten und für die hinlängliche gute Qualität der Lebensmittel bestmöglichst gesorgt werden.

Beobachtung auf den Sammelplätzen.
Hfkb. am 16. Dec. 808. O 3164.

§. 1044.

Die Recruten sind in mäßigen Transporten und ohne Zeitverlust zu ihren Regimentern abzuschicken, und so fort ihre Abrichtung mit angestrengtem Eifer zu betreiben; die Recruten jener Regimenter aber, welche vor dem Feinde stehen, sind vorher in Marktflecken und Städten unter Aufsicht von Ober- und Unter-Officieren und gedienten Leuten gehörig zu unterrichten, und im Scheibenschießen zu üben, wozu die im Lande vorhandenen pensionirten Officiere ohne Unterschied ihres Ranges verwendet werden, und jenen Officieren, welche Bequemlichkeit halber sich nicht hierzu fügen wollten, ist ihr Pensions-Genuß ohne Weiters zu sistiren zu machen.

Absendung der Recruten zu ihren Regimentern, und Abrichtung derselben.
Hfkb. am 21. May 796. G 5169.
„ „ 3 Jul. 807, D $\frac{1817}{1908}$
„ „ 10. Dec. 808. O 3164.

§. 1045.

Wenn Leute, welche schon seit längerer Zeit bey den ärarischen Feuergewehr-Fabriken, dann den dazu gehörigen Handwerken zu Stadt Steyer, bey den bürgerlichen, für das Militär arbeitenden Büchsenmachern, Schlossern und Bestandtheil-Erzeugern in den verschiedenen Provinzen, endlich bey den überall zerstreuten Salniter- und Pulver-Erzeugern in Arbeit gestanden, und in ihrem Fache ganz vorzüglich geübt sind, von ihren Dominien, obwohl sie nach §. 1031 dieses Abschnittes in die Rubrik der zeitlich Befreyten gehören, eingezogen, zum Militär gestellt, ordnungsmäßig als Recruten assentirt, mithin ihrem Berufe entzogen werden, und somit die Erzeuger in ihren Arbeiten gehemmt würden, so sind dieselben ohne Verzug auf unbestimmten Urlaub zu setzen, jedoch haben die Regimenter zu sorgen, daß diese Leute an ihren vormahligen Arbeitsort abgesendet werden, bis wohin sie auch in der Regiments-Verpflegung zu verbleiben, und erst von diesem Zeitpuncte an als Beurlaubte bis zur Einberufung außer Gebühr zu bringen sind, dagegen haben die Artillerie-Behörden auf diese Beurlaubten ein stätes Augenmerk zu richten, damit sie auch fortan der Militär-Arbeit gewidmet bleiben, und nicht etwa von einem Meister zum anderen wandern, oder sonst ihre Beschäftigung wechseln, wofür ihre Meister verantwortlich zu machen sind.

Benehmen, wenn ärarische Feuergewehr-Fabriks-Arbeiter oder bey den dazu gehörigen Handwerken, dann Salniter- und Pulver-Erzeugern arbeitende Individuen von ihren Dominien zum Militär gestellt werden.
Hfkb am 8. Apr. 807. K 550.

§. 1046.

Die Arbeiter der Innerberger Hauptgewerkschaft können, wenn sie die Reihe der Stellung trifft, zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern zwar assentirt, jedoch gleich nach der Assentirung wieder beurlaubt werden. Bey ihrer Unentbehrlichkeit in Kriegszeiten haben dieselben sogleich beym Regiment einzurücken.

Behandlung der Innerberger Hauptgewerkschafts-Arbeiter.
Hfkb. am 16. Jun. 815. K 4651.
„ „ 30. Jul. 815. K 8746

B.

In den unconscribirten Provinzen.

§. 1047.

In den unconscribirten Provinzen sind bey Recrutirungen zu Kriegszeiten die nähmlichen Beobachtungen, wie im Frieden zu berücksichtigen, und die weiteren Einleitungen mit eben der Vorsicht, wie sie in diesem Abschnitte für die conscribirten Länder vorgeschrieben sind, zu treffen.

Hinsichtlich des Maßes können auch in Ungarn Leute mit 5 Schuh, wenn sie nur die zu Feldkriegsdiensten nöthige körperliche Beschaffenheit haben, ausgehoben werden.

Beobachtungen bey Stellung in den unconscribirten Provinzen zu Kriegszeiten.
Hfkb. am 31. Jul. 813. G $\frac{4033}{3934}$ 3880

C.

In der Militär-Gränze.

§. 1048.

Bey einem ausbrechenden Kriege sind alle Gränzer, welche die Waffen tragen können, zu persönlichen Militär- und Kriegsdiensten in und außer der Gränze verpflichtet, die gesammte

Militär-Pflichtigkeit der Gränzer bey einem ausbrechenden Kriege.
Hfkb. am 6. Oct. 807. B 3480.

Digitized by Google

waffenfähige Mannschaft ist sonach verbunden, nicht bloß die Landesgränze zu vertheidigen, sondern auch außer Landes zu dem Dienste ihres Monarchen in das Feld zu rücken.

§. 1049.

Wie die Enrolirung, Assentirung und ärztliche Untersuchung der Gränzer zu geschehen hat.
Hkth. am 1. May 787.
" " 19. Oct. 793.

Die Enrolirung oder Assentirung geschieht in der nähmlichen Ordnung und mit eben denselben Beobachtungen, wie für den Frieden im ersten Abschnitte dieses Hauptstückes vorgeschrieben ist, eben so hat auch die Assentirung und die ärztliche Visitation vorzugehen, wobey jedoch geringe Defecte, die den Mann im Marsche nicht hindern, zwar in der ärztlichen Specification zu bemerken sind, jedoch zur Enrolirung nicht untüchtig machen.

§. 1050.

Was in Fällen zu beobachten ist, wenn dieselben sich zu completiren unvermögend sind.
Hkth. am 1. May 787.

Sollte jedoch bey einem ungewöhnlich lange dauernden, die Waffenkräfte unverhältnißmäßig aufzehrenden Kriege ein Regiment in den Fall kommen, ungeachtet aller Anstrengung sich nicht completiren, oder die von allerhöchsten Orten bestimmte Massa nicht aufstellen zu können, so werden von dem k. k. Hofkriegsrathe, im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Hofkanzelley, entweder durch Zutheilung der von dem nächst gelegenen königl. ungarischen Comitate auf das anrepartirte Quantum zu stellen kommenden Recruten, oder durch Herabsetzung des Standes, oder auf sonstige Art, die Aushülfs-Maßregeln fest gesetzt werden.

§. 1051.

Für den zweyten Mann erhalten die Gränzhäuser das Pferd vom Aerarium.
Hkth am 14. März 814. N 1340.

Jene Gränzhäuser, welche einen berittenen Mann bereits gestellt haben, wenn sie noch einen zweyten stellen, haben für diesen zweyten Mann das Dienstpferd vom Aerarium zu erhalten.

§. 1052.

Begünstigung der Weißkirchner Communität.
Hkth. am 1. Feb. 791 B 201.
" " 28. Jun. 791. B 1661.

Da die Weißkirchner Communität größten Theils aus Handelsleuten und Professionisten besteht, und derley Leute wegen ihrer Einschichtigkeit zur Enrolirung nicht geeignet sind, so liegt derselben bloß in Kriegszeiten, vorzüglich bey einem Türkenkriege, die Verbindlichkeit ob, 30 Mann zu dem wallachisch-illyrischen Gränz-Regiment zu stellen.

§. 1053.

Die bürgerlichen Militär-Communitäten haben bloß in festen Plätzen die Wachtposten zu versehen.
Hkth. am 30. Jun 787. B 1490.

Die bürgerlichen Militär-Communitäten haben, außer einem besonderen Nothfalle, von Stellung der Dienstmänner befreyt zu bleiben, nur können sie sich nicht entschlagen, wenn die Feldtruppen abziehen, so weit es sie betrifft, die Wachtposten in festen Plätzen zu besetzen.

III. Abschnitt.

Von der Militär-Werbung.

§. 1054.

Befugniß der Infanterie-Regimenter zur Anwerbung von Ausländern.
Hkth. am 19. Apr. 780.
" " 4. Aug. 814. K 3248.
" " 8. Apr. 817. K 1450.
" " 15. Aug. 817. K 3177.

Die Regiments-Werbungen conscribirter Unterthanen innerhalb der österreichischen Staaten finden nicht Statt, jedoch haben die Infanterie-Regimenter die Befugniß, Ausländer, wenn sie sich herbey lassen, zu engagieren, bey deren Engagirung aber mit der größten Behuthsamkeit vorzugehen, und diese Anwerbung nur auf solche Leute zu beschränken, welche ein schönes Aussehen haben, lesen, schreiben und rechnen können, und die für einen Unter-Officier sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 1055.

Wem die Militär-Werbung zustehe.
Hkth. am 24. Jän. 805. D 95.
" " 6. Jän 809. O 117.
" " 20. Nov. 811. K 4884.
" " 8. Jän. 814. O 168.

Die Stellung, welche nunmehr beynahe in ganz Europa eingeführt ist, entspricht zwar der heutigen Militär-Verfassung und einer schleunigen Truppen-Ergänzung am meisten, jedoch wird zur Erleichterung derselben die Militär-Werbung

a) für das Königreich Ungarn,

b) " die Artillerie-Regimenter und den Wiener Garnisons-Artillerie-District,

Digitized by Google

c) für die Uhlanen-Regimenter, und
d) » die Marine

unter nachfolgenden Bedingnissen und Modificationen gestattet.

§. 1056.

Für das Königreich Ungarn.

Seit der Einführung einer regulären stabilen Miliz im Königreiche Ungarn wurde in verschiedenen Perioden der Abgang der Mannschaft bald durch Werbungen, bald durch Stellung, zuweilen durch beyde Ergänzungsarten zugleich ersetzt, indessen hat man doch für zweckmäßig befunden, die Complettirung der Mannschaft durch Werbung zu veranlassen, welche jedoch während der Recruten-Stellung vom Lande zu sistiren hat.

Complettirung der Mannschaft im Königreiche Ungarn durch Werbung.
Hkd. am 16. Oct. 766.
» » 14. Jän. 798.
» » 6. Jän. 809. O 117.
» » 18. Nov. 812. K 3965.
» » 7. Jän. 813. K 104.

§. 1057.

Von jedem Infanterie-Regiment ist in dem ihm zugewiesenen Bezirke ein Werb-Commando aufzustellen.

Stand der Werb-Commanden.
Hkd. am 6. Jän. 809. O 117.

Dieses besteht in der Regel aus:

1 Hauptmann oder Capitän-Lieutenant,
1 Ober- } Lieutenant,
1 Unter- } Lieutenant,
1 Feldwebel,
1 Unterarzte,
4 Corporalen,
12 Gefreyten,
80 Gemeinen,
1 Fourierschützen,
2 Gemeinen zur Privat-Dienstleistung.

Dem General-Commando ist es gestattet, diesen Stand, wo es die Umstände erlauben, zu vermindern. Findet es eine Vermehrung desselben nothwendig, so ist hierzu die Bewilligung des Hofkriegsrathes einzuhohlen. Da, wo es der Rechnungsrichtigkeit wegen unumgänglich nothwendig ist, kann dasselbe ohne weitere Anfrage einen Fourier beygeben, welches jedoch regelmäßig nur dann geschehen soll, wenn das Regiment außer dem Königreiche dislocirt ist.

§. 1058.

Jeder Regiments-Commandant wird strenge verantwortlich gemacht, solche Werb-Officiere zu wählen, welche durch Dienstkenntnisse und genaue Pflichterfüllung sich selbst, und durch moralisches, anständiges und kluges Betragen ihrem Stande Ehre machen, welche in dem bestimmten Werbbezirke entweder gebürtig, oder durch früheren Aufenthalt entweder beliebt, oder wenigstens mit den Sprachen und Sitten der Gegend bekannt sind.

Eigenschaften der Werb-Officiere und Werbmannschaft.
Hkd. am 6. Jän. 809. O 117.

Diese letzteren Eigenschaften müssen auch die zur Werbung zu verwendenden Unter-Officiere und Gemeinen besitzen, und überhaupt gut conduisirte, treue, verläßliche und zu dieser Widmung geeignete Leute seyn.

§. 1059.

Damit die zu dieser Werbung verwendete Mannschaft des Dienstes nicht zu sehr entwöhnt werde, soll jährlich ein Drittel der Werbmannschaft zu dem Regiment einberufen und durch andere geeignete Leute ersetzt werden; auch die Werb-Officiere sollen in der Regel längstens alle vier Jahre beym Regiment einrücken, und durch andere abgelöset werden; jedoch bleibt es dem ungarischen General-Commando vorbehalten, einen Officier, welcher durch seine Verbindungen oder sein Betragen den Werbungen einen ganz besonderen Erfolg zu verschaffen im Stande ist, auch auf längere Zeit bey dem Werbgeschäfte zu lassen.

Ihre Ablösung.
Hkd. am 6. Jän. 809. O 117.

Digitized by Google

§. 1060.

Verhältnisse der Werb-Commanden.
a) Zu dem General-Commando.
Hfth. am 6. Jän. 809. O 117.

Die Werb-Commanden sind rücksichtlich dee militärisch-politischen und ökonomischen Gegenstände des Weebgeschäftes in die nachste unmittelbare Aufsicht der betreffenden Divisions-Commandanten, Brigadiere oder Stabs-Officiere und der Districts-Ober-Kriegs-Cammissariate gewiesen, und der Oberaufsicht des ungarischen General-Commanda untergeordnet.

b) Zu ihrem Regimente.
Hfth. am 6. Jän. 809. O 117.

In Ansehung ihree Personal-Verhältnisse, ihrer Ablösung und der Standesausweisung bleiben sie an ihr Regiments-Commanda angewiesen, dieses hat jedoch zur Ablösung der Officieee jedes Mahl unter Anführung der Beweggründe die Genehmigung des ungarischen General-Commando einzuhohlen.

§. 1061.

Repartition der Werb-Commandanten in ihrem Bezirke.
Hfth. am 6. Jan. 809. O 117.

Der Werb-Cammandant nimmt gewähnlich seinen Aufenthalt im Mittelpuncte des Werbbezirkes, in dem Orte, odee doch in der Nähe des Comitat-Officialats; er leitet das Werbgeschäft des ganzen Bezieke s, und besoegt auch im Detail eine Beziek sabtheilung; jeder der ihm beygegebenen Officiere erhält gleichfalls eine Bezirksabtheilung als ein Filial-Werb-Commando mit der verhältnißmäßigen Mannschaft.

§. 1062.

Verhalten der Officiere bey ihrer Ankunft in den Werbbezirken.
Hfth. am 6. Jän. 809. O 117.

Die Werb-Commandanten und Officiere haben sich bey dem Eintritte in ein Comitat mit dem von dem General-Cammanda erhaltenen gedruckten Werb-Patente bey dem Obergespan oder Administratar, und in dessen Abwesenheit bey dem Vice-Gespan, in den besonderen Districten bey den Capitäns, und in den königlichen Freystädten bey dem Magistrats-Vaestehee zu insinuieen, die Unterkunft und respective Natural-Verpflegung der Werbmannschaft und Recruten zu reguliren, und wegen Handhabung guter Ordnung mit den Comitats-Districts- und städtischen Magistratualen ein gutes Einaeeständniß zu unterhalten.

§. 1063.

Verhalten dee Werbmannschaft bey Ankunft in den Werb-Stationen.
Hfth. am 6. Jan. 809. O 117.

Sobald die einverständlich angeordnete Local-Werb-Regulirung erfolgt ist, sind die Werber, welche mit eigenen gedruckten, van der Jurisdictian und dem Werb-Officieee zu legalisirenden Werb-Licenzen versehen werden, in sa viel Abtheilungen, als möglich, in die auf dem Licenz-Zettel zu bemerkenden Ortschaften auszuschicken, woselbst der zur Aufsicht beygegebene Unter-Officier sich bey dem Gemeindevorsteher, dem Ortsgeistlichen, dem Grundherrn oder dessen Verwalter gehörig zu insinuiren hat.

§. 1064.

Maßregeln gegen, und Verfahren bey vorfallenden Excessen.
Hfth. am 16. Feb. 794. O 1943.
" " 6. Jan. 809. O 117.

Jeder Unter-Officier hat sich befanders angelegen seyn zu lassen, allen etwannigen Excessen möglichst aaezubeugen. Ereignet sich dennoch ein Exceß, so wied solcher gemeinschaftlich oan dem Werb-Officier und einem Magistratual- aber politischen Beamten jener Jurisdiction, wa der Exceß aerübt wuede, untersucht, wobey dee Unter-Officiee in so fern verantwartlich ist, als er eewiesenee Maßen einen Exceß hatte hindern können, und nicht gehindert hat.

Die Militär-Excedenten selbst sind nach vorläufigem Einaeeständnisse mit der palitischen Jurisdiction über die Art ber zu verhängenden Strafe nach Maß ihres Vergehens entweder van dem Werb-Commandanten selbst zu bestrafen, in so weit das Dienst-Reglement detachirten Officieren eine Strafbefugniß einräumt, aber, wenn das Vergehen eine schärfere Strafe, als ein detaschirtee Officier veehängen kann, erforderte, mit einer Thatgeschichte zue Bestrafung an das Regiment zu senden, die Bestrafung dee etwannigen Ciail-Excedenten aber ist gleichfalls, nach varherigem Einveeständnisse zwischen dem Werb-Officiere und einem politischen Beamten, ihrer Jurisdiction zu überlassen.

Ueber alle zwischen den Werb-Cammanden und Jurisdictionen vorkommenden Anstände, welche in loco nicht behaben werben könnten, ist die Anzeige an die königlich-ungarische Statthalterey zu machen.

Digitized by Google

§. 1065.

Vorschriften über das Benehmen der Werbmannschaft bey Engagirung.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 6. Jan. 809. O 117.

Bey Anwerbung eines Recruten ist übrigens außer der erforderlichen Tauglichkeit und körperlichen Bildung auch vorzüglich auf solche Menschen der Bedacht zu nehmen, welche eine dem Militär-Stande nützliche Kunst oder Profession verstehen, lesen, schreiben, rechnen, mehrere Mundarten sprechen können, oder mit anderen Geistesgaben und Fähigkeiten versehen, und von der gewöhnlichen Stellung befreyt oder ausgenommen sind; doch muß man sich aller gewaltsamen Handlungen, falscher Vorspiegelungen oder Verheißungen, oder gar unerlaubter List oder Gewalt, kurz aller den Soldatenstand entehrenden Kunstgriffe gegen dieselben sorgfältigst enthalten, und es hat sich die gesammte Werbmannschaft zu bestreben, durch ihr gutes Betragen und durch ihre eifrige Verwendung der Werbung einen guten Fortgang zu verschaffen.

Derjenige, welcher sich eine widerrechtliche Handlung zu Schulden kommen läßt, ist ohne Weiters an das Regiment abzugeben, daselbst nach dem Grade seines Vergehens zu bestrafen, und zur Werbung ferner nicht mehr zu commandiren.

§. 1066.

Aufsicht der Werb-Officiere über ihre Werbbezirke und Werb-Commandirten.
Hkth. am 6. Jan. 809. O 117.

Die Werb-Officiere sollen von Zeit zu Zeit von ihren ausgeschickten Unter-Officieren Rapporte einziehen, und dabey auch, so weit es ihre Geschäfte erlauben, persönlich den Werbern nachsehen, die sich zeigenden Anstände möglichst auszugleichen suchen, und nur dann, wenn nachtheilige Umstände für den Werbdienst auf eine freundschaftliche Art nicht zu beseitigen wären, durch das vorgesetzte Werb-Commando eine Anzeige an das General-Commando erstatten.

§. 1067.

Annahme der Recruten als Cadetten.
Hkth. am 6. Jän. 809. O 117.

Damit nach dem Beyspiele voriger Zeiten auch aus den von der Recruten-Stellung exemt gewesenen Classen eine größere Anzahl sich dem Militär-Stande freywillig widmen möge, dürfen Söhne der Adeligen, der Geistlichen, Beamten, Honoratioren und angesehenen Bürger, endlich die mit guten Zeugnissen versehenen Studierenden zu einem ihnen beliebigen Infanterie- oder Cavallerie-Regiment oder zu einem sonstigen Corps als obligate oder auch unobligate Cadetten, wenn sie eine besondere Bildung besitzen, angenommen und als solche behandelt werden.

Welche Individuen angenommen werden können.
Hkth. am 6. Jän. 809. O 117.

Auch die übrigen zur Werbung sich herbey lassenden Individuen, wenn sie durchaus zur Cavallerie zu gelangen wünschen, und sich außer dem nicht wollen anwerben lassen, können zu dieser Truppengattung, in so fern sie dazu die nöthigen Eigenschaften besitzen, angenommen und assentirt werden. Von dieser Begünstigung sind jedoch diejenigen, welche in der Gegend als excessive oder unverläßliche Leute bekannt sind, ausgeschlossen.

§. 1068.

Alter und Eigenschaften der anzuwerbenden Recruten.
Hkth. am 24. Jän. 769.
» » 6. Aug. 807.
» » 18. Jun. 808.

Alle zum Militär sich engagirenden Leute zwischen 17 und 40 Jahren, welche von gesunder Constitution, vollkommen diensttauglich sind, und das vorgeschriebene Maß haben, müssen ohne Unterschied der Nation und Religion von den Werb-Commanden als Recruten angenommen werden.

Sind sie jedoch Unterthanen aus conscribirten Ländern, und noch nicht durch einen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn nationalisirt, so müssen sie, wenn sie auch unter die Classen der Exemten gehören, zu ihrem deutschen Bezirks-Regiment assentirt werden.

Auch können junge Bursche von 14 Jahren, wenn dieselben noch Wachsthum versprechen, und von starkem Körperbau sind, unter dem Maße angeworben werden.

§. 1069.

Zuschub müßiger Leute von Seite des Landes.
Hkth. am 6. Jän. 809 O 117.

Die Comitate und Ortschaften können auch diensttaugliche Leute, welche ohne Pässe herum irren, oder ohne bestimmten Wohnort im Müßiggange und dem gemeinen Besten unnütz dahin leben, als Recruten zuschieben.

Diejenigen aber, welche wegen schwerer, den Militär-Stand entehrender Verbrechen insitzen, oder verurtheilt sind, können als Recruten nicht angenommen werden.

Digitized by Google

Wird ein bloß mit einem geringen Vergehen befangener Mann abgegeben, so muß dieses Vergehen dem Werb-Commando schriftlich angezeigt werden, um es in der Assent-Liste zur Nachsicht für das Regiment zu bemerken. Die von dem Lande auf diese Art zugeschobenen müßigen Leute sind hinsichtlich des Handgeldes nach der im X. Abschnitte dieses Hauptstückes gegebenen Vorschrift zu behandeln.

§. 1070.

Bedingnisse zur Anwerbung von Ausländern.
Hfth. am 1. Feb. 769.
» » 12. Feb. 769.

Auch wird den Werb-Commanden zugestanden, zu Unter-Officieren tüchtige Ausländer anzuwerben, jedoch sind dieselben vorher genau zu prüfen, ob sie hierzu die nöthigen Eigenschaften besitzen, der deutschen Sprache nicht nur vollkommen mächtig, sondern auch des Lesens und Schreibens kundig sind.

§. 1071.

Werbgeld und Werbvortheile für das Werb-Commando.
Hfth. am 6. Jän. 809. O 117.

Die Bestimmung des Werbgeldes und die Eintheilung desselben in Classen nach dem Maße des Recruten, so wie die von diesem Werbgelde dem Officiere und der Mannschaft zukommenden Werbvortheile sind in dem X. Abschnitte dieses Hauptstückes aus einander gesetzt.

§. 1072.

Maß der Recruten.
Hfth. am 14. Jän. 792. O 240.
» » 6. Jän. 809. O 117.

Unter 5 Schuh 2 Zoll soll in der Regel von Seite der Werb-Commanden zur Friedenszeit kein Recrut angeworben werden; nur für dringliche Fälle wird ausnahmsweise gestattet, auch Leute mit 5 Schuh 1 Zoll anzuwerben, wenn sie übrigens die nöthigen körperlichen Eigenschaften haben.

§. 1073.

Eingehung der Capitulation.
Hfth. am 6. Jän. 809. O 117.

Die Recruten sollen, so viel es möglich ist, zu einer lebenslänglichen Engagirung beredet werden, und wenn dieses nicht gelänge, sind ihnen die Vortheile nachdrücklich zu Gemüth zu führen, welche nach vollstreckten 20 Dienstjahren den Mann im Civil-Leben erwarten, um sie dadurch zur Eingehung einer zwanzigjährigen Dienstzeit zu vermögen, ohne daß jedoch der Recrut, wenn er sich nur zur gesetzmäßigen Dienstzeit herbey läßt, in etwas verkürzt werde.

§. 1074.

Aufnahme des Nationals der Recruten.
Hfth. am 6. Jän. 809. O 117.

Sobald die Werber einen Recruten angeworben haben, so hat der Werb-Unter-Officier denselben dem Ortsvorsteher vorzuführen; dieser hat über den im Orte gebürtigen Recruten nach Einvernehmen des Ortsgeistlichen und etwa existirenden Arztes, so wie über den sich nur zeitlich daselbst aufhaltenden Recruten nach dessen genauer Ausforschung ein vollständiges Nationale mit richtiger Bemerkung des Vor- und Zunahmens, Alters, oder wo möglich des Geburtstages, der Religion, Profession, des verehelichten oder ledigen Standes, Geburts- und Aufenthaltsortes, der Pfarre, Grundherrschaft und Jurisdiction aufzunehmen, und mit beygefügter Bestätigung des Tages der Anwerbung auch: daß dortorts keine innerliche Krankheit oder Defecte des Recruten bekannt seyen, dem Werb-Unter-Officiere zu seiner Legitimation auszufolgen.

Eben so muß in Ansehung der von dem Lande zugeschobenen müßigen Leute verfahren werden, nur mit dem Unterschiede, daß bey diesen, statt des Tages der Anwerbung, jener der Uebergabe an das Militär zu bestätigen ist.

§. 1075.

Welche Frage denselben vor ihrer Annahme zu stellen ist.
Hfth. am 6. Jän. 809. O 117.

Die Recruten müssen vor ihrer Annahme über ihren Gesundheitszustand, in so weit es der Militär-Dienst fordert, genau befragt werden, um mit Recht, wenn sie Unwahrheiten angegeben haben sollten, sie dafür verantlich machen zu können.

Wie sich bey Abschaffung der untauglichen Recruten zu benehmen ist, dann von wem und auf welche Art die aufgelaufenen Kosten herein zu bringen sind, erklärt der §. 995 im ersten Abschnitte dieses Hauptstückes.

Digitized by Google

§. 1076.

Vor der ärztlichen Visitation auf dem Assent-Platze darf kein Recrut entlassen werden.
Hfd. am 6. Jän. 809. O 117.
» » 22. Apr. 813. K 1643.

Vor der ärztlichen Visitation auf dem Assent-Platze, welche, so weit es immer thunlich ist, durch Militär-Aerzte vorzunehmen ist, darf ein dem Ansehen nach tauglicher Angeworbener nicht entlassen werden.

Eben so wenig darf irgend ein Handel oder Tausch mit Recruten, oder eine Bestechung in den Werb- und Assentirungs-Geschäften Statt finden. Die dagegen handelnden Werber, Werb-Officiere und Militär-Aerzte sind nach den Militär-Gesetzen strenge zu behandeln, die von Seite des Civils dabey Einfluß nehmenden Personen aber durch ihre Jurisdiction zur Strafe zu ziehen.

Werden zur Visitation Civil-Aerzte beygezogen, so erhalten sie für jeden von ihnen visitirten und als tauglich anerkannten Recruten 7 kr. vom Aerarium.

§. 1077.

Assentirungs-Commission. Allgemeine Grundsätze über die Tauglichkeit der Recruten.
Hfd. am 6. Jän. 809. O 117.

Das Erkenntniß über die Diensttauglichkeit eines Recruten hat durch die aus dem Werb-Officiere, dem Militär-Arzte, einer Comitats-Magistratual-Person und aus einem von der Jurisdiction beyzugebenden Civil-Arzte bestehende Assentirungs-Commission zu erfolgen.

Den Militär-Individuen ist es strenge untersagt, einen tauglichen Recruten bloß wegen der Gesichtsbildung, wegen der Farbe der Haare oder anderer geringfügiger Umstände hinweg zu weisen. Die bey der Assentirung intervenirenden Civil-Individuen haben auch wohl zu erwägen, daß zu junge, noch nicht ausgewachsene Leute wegen ihrer zu frühen Militär-Widmung für den Nähr- und Wehrstand zu Grunde gehen würden, und daß die Aufrechterhaltung des Ansehens der ungarischen Regimenter nicht erlaubte, Recruten mit solchen Defecten anzunehmen.

§. 1078.

Wann die Recruten in Verpflegung, dann in Eid und Pflicht zu nehmen sind.
Hfd. am 26. Aug. 773.
» » 12. Jul. 790. G 10717.
» » 1. Sep. 807.
» » 6. Jan. 809. O 117.

Die diensttauglich anerkannten Recruten kommen vom Tage der Anwerbung oder des vom Civil geschehen Zuschubes, wo dieser gehörig legitimirt wird, sonst aber vom Tage der Assentirung, welche von einem Kriegs-Commissariate, in dessen Ermanglung von einem Verpflegsbeamten, oder von dem nächsten Regiments-Auditor, oder endlich von einem Comitats-Beamten vorzunehmen ist, in die ärarische Verpflegung. Dort, wo nicht gleich die gestellten Recruten assentirt werden können, sind sie vom Tage ihrer Uebernahme bey den Werb-Commanden zu verpflegen. Sie sind mit der Verheißung, daß ihnen der Capitulations-Schein beym Regiment werde verabfolgt werden, wenn sie auf eine bestimmte Zahl von Jahren engagirt sind, für das eigene Bezirks-Regiment in Zuwachs zu nehmen, und sogleich mit der erforderlichen Leibes-Montur zu versehen.

Bey der Besichtigung fassen die commandirten Soldaten die aufgestellten Recruten auf beyden Flügeln ein. Nach Erklärung der Kriegs-Artikel, besonders des Eides, dann des Verbrechens des Meineides und der Desertion, und nach Bekanntmachung der darauf gesetzten Strafen, soll man sie in ihrer Sprache zur Fahne schwören lassen, und sie zur Reinlichkeit, zum ordentlichen Anzuge der Montur und zur Kost in der Menage auf eine bescheidene Art gewöhnen, ihnen zugleich Anhänglichkeit an ihre Bestimmung und die nöthigen Begriffe von Subordination einflößen.

§. 1079.

Dem Recruten sind seine eigenen Kleidungsstücke zur freyen Disposition zu überlassen.
Hfd. am 6. Jän. 809. O 117.

Dem Recruten dürfen seine beygehabten Kleidungsstücke nicht abgedrungen, sondern sie müssen ihm zur ganz freyen Disposition, so wie das etwa dafür gelösete Geld überlassen werden.

§. 1080.

Nach der Assentirung darf kein Recrut ohne Bewilligung des General-Commando entlassen werden.
Hfd. am 9. Oct. 748.
» » 6. Jän. 809. O 117.

Nach erfolgter Assentirung hängt es weder von dem Assentirenden, noch von dem Werb-Officiere ab, den Recruten auf was immer für Ansinnen, unter irgend einem Vorwande, ohne Bewilligung des General-Commando zu entlassen, widrigen Falls dieselben im Betretungsfalle die Cassation zu gewärtigen hätten.

Digitized by Google

§. 1081.

Bey jedem Werb-Commando ist ein gedrucktes Assentirungs-Protocoll comitatweise zu führen.
Hkb. am 6. Jän. 809. O 117.
„ „ 1. Feb. 809. J 478.

Außer den Assent-Listen, welche von dem Werb-Commandanten zuverlässig zu verfassen sind, und wovon ein Pare dem auf den Sammelplatz abgehenden Recruten-Transporte mitzugeben, das andere aber der Rechnung des Werb-Officiers beyzulegen ist, muß ein gedrucktes Assentirungs-Protocoll nach dem anverwahrten Formulare A comitatweise geführt werden. In dasselbe sind die assentirten Leute mit Bemerkung des Zuwachstages und des Nationals einzutragen, und dann ist es von dem Assentirenden nach gehöriger Collationirung monathlich zu unterfertigen.

Ein Pare dieses Protocolls führt eine Comitats-Magistratual-Person zum Gebrauche für ihre Jurisdiction, das andere aber, dem auch die Anwerbs- oder Urbergabszeugnisse gehörig nummerirt beyzulegen sind, hat immer bey dem Werb-Commando, auch für den Fall der Ablösung der Werb-Officiere, zu verbleiben. Zur Erleichterung der Existenz-Nachfragen ist darüber ein alphabetisches Nominal-Register zu unterhalten.

§. 1082.

Superarbitrirungs-Commission.
Hkb. am 6. Jän. 809. O 117.

Recruten, welche die Assentirungs-Commission gemeinschaftlich als untauglich ausgeschlossen hat, müssen in dem Assent-Protocolle mit Anführung der specifischen Ursachen angezeigt werden.

Wenn bey dieser Commission die Militär- und Civil-Individuen über die Tauglichkeit eines Mannes sich nicht vereinigen, so ist der Mann, mit deutlicher Anzeige der Bedenken und der Gegengründe, der für den Werbbezirk angewiesenen Superarbitrirungs-Behörde vorzustellen, wo er durch einen Stabs-, Regiments- oder Oberarzt, in Beyseyn eines Generals oder Stabs-Officiers, eines Ober- oder Feld-Kriegs-Commissärs, dann zweyer politischen Deputirten der Jurisdiction zu visitiren ist.

Nach Befund wird dann entweder die Assentirung oder Entlassung des Mannes angeordnet, und die Entscheidung sowohl, als die Gründe derselben, werden der Assentirungs-Commission zur Vormerkung in dem Assent-Protocolle mitgetheilt.

§. 1083.

Einsendung vierteljähriger Rapporte über den Fortgang der Werbung.
Hkb. am 6. Jän. 809. O 117.
„ „ 18. Nov. 810. R 3616.
„ „ 18. Jän. 812. R 395.

Damit der Hofkriegsrath von dem Fortgange der Recruten-Sammlung immer in der nöthigen Kenntniß bleibe, haben die Werb-Commandanten nach dem beyliegenden Formulare B von ihren Filial-Werb-Commanden die halb monathlichen Rapporte einzuhohlen, und aus diesen sowohl, als über die auf dem Haupt-Assent-Platze eigens aufgebrachten Recruten einen Total-Rapport zu verfassen, und jedes Mahl genau anzumerken, ob und welche Hindernisse, und wo dem Fortgange der Werbung im Wege stehen? was dießfalls militärischer und politischer Seits eingeleitet wurde? was davon für ein Erfolg zu hoffen, ob eine höhere Einwirkung nothwendig oder gedeihlich seyn würde? Diese Rapporte sind dem ungarischen General-Commando einzusenden, und von diesem in einem Alles umfassenden Totale dem Hofkriegsrathe vierteljährig vorzulegen.

Um ersehen zu können, wie viel von den aufgebrachten und wirklich assentirten Recruten für die Cavallerie bestimmt werden, muß am Ende des Ausweises eine Rubrik mit der Ueberschrift: von den assentirten Recruten sind für die Cavallerie angeworben worden, eröffnet werden.

§. 1084.

Transport der Recruten a) auf den Sammelplatz;
Hkb. am 1. Sep. 807.
„ „ 6. Jän. 809. O 117.

Die zusammen gebrachten Recruten werden von den Filial-Assent-Plätzen längstens alle acht Tage oder auch früher, wenn mehrere beysammen sind, auf den ihnen zugewiesenen Sammelplatz geführt, dort von dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten wegen des richtig empfangenen Werbbetrages nochmahls befragt, in Ansehung ihrer Diensttauglichkeit aufs neue gehörig visitirt, und wie eine Zahl von 30 bis 40 Köpfen beysammen ist, entweder zu dem Bezirks- oder nach einer von dem General-Commando erhaltenen Anweisung zu einem anderen ungarischen Regiment mit den Zuwachs-Documenten und Revisions-Listen gesendet, wo aber keine neue Superarbitrirung mehr zu erfolgen hat.

Digitized by Google

Ordnung, Vorsicht und Wachsamkeit ist in jedem Dienste, und besonders bey Transportirung der Recruten erforderlich; wenn nun mit solchen Maßregeln auch ein vernünftiges und sorgfältiges Benehmen gegen den angehenden Soldaten verbunden wird, so ist zu erwarten, daß hierdurch der Desertion sowohl auf den Sammelplätzen, als auch während der Transporte, am sichersten vorgebeugt, durch Reinlichkeit und eine ordentliche Lebensweise aber auch auf dem Marsche die Gesundheit der Leute werde erhalten werden.

Zur Transportirung der Recruten müssen, ohne Rücksicht auf den Dienstrester, einzig solche Officiere verwendet werden, welche die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen; auch die nöthigen Unter-Officiere müssen nach einem ähnlichen Maßstabe gewählt, und von den gemeinen Leuten nur die am besten conduisirten und vertrautesten beordert werden.

Wenn auf dem Sammelplatze ein Theil der Recruten nicht dem eigenen Bezirks-, sondern einem anderen ungarischen Regiment zugewiesen wird, so sind dieselben vom respicirenden Kriegs-Commissariate ordentlich dahin zu transferiren, und die Transferirungs-Liste ist dem betreffenden Regiment zu übermachen; über die Transferirten sind auch dem Werb-Commando die Abgangs-Documente zum Belage der Verpflegsrechnung sowohl, als zur Vormerkung im Assent-Protocolle zuzustellen, damit auch die Jurisdiction zur Kenntniß gelange, zu welchem Regiment der betreffende Recrut transferirt wurde.

§. 1085.

b) an ihre endliche Bestimmung.
Hkth. am 6. Jän. 809. O 117.

Wenn die bey den Werb-Commanden zur Transportirung gewidmete Mannschaft nicht hinreicht, die Recruten weiter, als bis zu dem Sammelplatze oder zu dem nächsten Regiment zu führen, müssen sie von diesem übernommen, und so fort ablösungsweise bis an ihre Bestimmung gebracht werden.

§. 1086.

Art der Verpflegung der Recruten.
Hkth. am 6. Jän. 809. O 117.

Wo kein Verpflegs-Magazin und keine ärarische Verpflegung besteht, wird für die Mannschaft und die assentirten Recruten das Brot auf den Assent- und Sammelplätzen, so wie auch auf dem Marsche, vom Lande in natura regulamentmäßig abgereicht.

§. 1087.

Unterkunft der Recruten.
Hkth. am 6. Jän. 809. O 117.

In Ansehung der Unterkunft ist in bestehenden und aufgelassenen Festungen in den vorhandenen Casernen Rath zu schaffen, anderwärts aber von Seite der Jurisdiction Sorge zu tragen, daß auf jedem Assent- oder Sammelplatze eine solche Unterkunft bestimmt werde, wo der Entweichung möglichst vorgebeugt, und die Gesundheit durch die zu gedrängte Verlegung der Mannschaft nicht gefährdet werde.

§. 1088.

Behandlung der erkrankten Recruten.
Hkth. am 6. Jän. 809. O 117.

Die auf dem Assent- oder Sammelplatze oder auf dem Transporte erkrankten Recruten werden in die nächsten Militär-Spitäler abgegeben. Wo dieses nicht thunlich ist, sind die erforderlichen Medicamente nach der Ordination des vorhandenen Militär- oder Civil-Arztes aus den Apotheken zu kaufen und gehörig zu verrechnen.

§. 1089.

Verrechnung der Werb-Commandanten.
Hkth. am 1. Feb. 809. I 478.

Der bey dem Werb-Commando angestellte Hauptmann oder Capitän-Lieutenant ist eben so, wie jeder andere Hauptmann, welcher mit seiner Compagnie detachirt ist, zu betrachten derselbe hat daher alle Gelder, Naturalien, Montur u. s. w. auf die Rechnung seines Regiments zu empfangen, und solche nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift zur innerlichen Rechnungsrichtigkeit zu verrechnen.

Damit aber die Werb-Commandanten in den Stand gesetzt werden, ihren Regimentern über die empfangenen und verwendet werdenden Gelder, Naturalien und über das Service alle Monathe schleunige und richtige Rechnung legen zu können, ist es nöthig, daß der Werb-Commandant gleich bey der Entstehung des Werb-Commando ein Verpflegs-Protocoll anlege, welches alle vorkommenden Rubriken enthalten, und zuverlässig und ununterbrochen fortgeführt werden muß.

Digitized by Google

Nach Verlauf eines jeden Monathes ist das Protacoll abzuschließen, und aus demselben über das ganze Werb-Commando, mit Inbegriff des Zuwachses und Abgangs sämmtlicher Recruten, Deserteurs etc. eine individuelle Verpflegs-Liste zu verfassen, warin die Gagen, Löhnungen, Beyträge, Extra-Gelder, Werbgelder, bezahlte Taglien für Deserteure, überhaupt alle Auslagen, in den dazu bestimmten eigenen Rubriken nebst den Naturalien und dem Service besonders auszuweisen sind.

Am Ende der Verpflegs-Liste ist die summarische Rechnung über sämmtliche Empfänge und Ausgaben zu verfassen. Alle Geld-Documente und Gegenscheine, so wie die vorkommenden Assent-, Präsentirungs- und Transferirungs-Listen sind dieser Verpflegs-Liste beyzulegen. Sie ist von dem Hauptposto-Commandanten und von dem daselbst befindlichen Feldwebel zu unterfertigen, dann aber gleich nach geendigtem Monathe dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär zur Revision vorzulegen.

Nach geschehener Revision der Rechnung hat der respicirende Feld-Kriegs-Commissär den Ersatz der ausgelegten Gelder bey der nächsten Kriegs-Cassa anzuweisen, wo sie dem Commandanten gegen seine auf das Regiment, bey welchem er im Stande ist, lautende Quittung zu erfolgen sind.

Der respicirende Feld-Kriegs-Commissär hat sodann die Rechnung mit allen dazu gehörigen Beylagen dem betreffenden Regiment ohne Verzug auf eine sichere Art zuzusenden.

§. 1090.

Dotirung der Werb-Commanden mit dem nöthigen Geldverlage.
Hfkb. am 6. Jän. Bog. O 117.
" " 1. Feb. Bog. I 478.

Es ist vorzusehen, daß die Werb-Commanden mit einem nicht unbedeutenden Geldverlage werden versehen werden müssen, das General-Commando in Ungarn hat daher nach dem Maße, wie es die Umstände fordern, das Verlags-Quantum zu bestimmen, welches von Zeit zu Zeit sich vermehren oder vermindern kann. Da, wo eine Gegensperre möglich ist, muß solche eingeleitet, überhaupt aber darauf gesehen werden, daß die Werb-Commanden nie überflüssige Gelder in Händen haben, was besonders dem Respicirenden obliegt, damit das Aerarium keiner Gefahr eines möglichen Verlustes ausgesetzt werde. Um aber dem Respicirenden die leichtere Uebersicht von dem vorhandenen Geldreste zu verschaffen, und zur täglichen Evidenz des Restes, muß der Werb-Commandant über die empfangenen und verwendeten Gelder ein ordentliches Cassa-Journal führen und unterhalten, wodurch auch noch der gute Zweck erreicht wird, daß bey Musterungen, Revisionen, Uebergaben etc. der bare Cassa-Rest ersehen werden kann, ohne vorher die Rechnung im Detail abzuschließen.

§. 1091.

Führung der Monturs-Protocolle.
Hfkb. am 1. Feb. Bog. I 478.

Ueber die empfangenen und verwendeten Montues-Sorten, sowohl für die Commandirten, als auch für die aufgebrachten Recruten, Deserteure etc. ist bey den Compagnien ohnehin vorgeschriebene Monturs-Protocoll zu führen, aus welchem die jährlich zu legende Rechnung leicht zu verfassen ist, und auch bey Musterungen, Revisionen, Uebergaben etc. der wirkliche Vorrath eben so leicht ausgewiesen werden kann. Die Monturs-Rechnung ist mit Ende Octobers eines jeden Jahres dem Regiment zur Verfassung des Ganzen zuverlässig einzuschicken.

§. 1092.

Berichtigung der Ausgaben für fremde Regimenter.
Hfkb. am 1. Feb. Bog. I 478.

Da die Werb-Commanden in Ungarn größten Theils für das eigene Regiment die Recruten werben, und nur in besonderen Fällen Leute für fremde Regimenter aufbringen, so ist es nicht nothwendig, daß der Ersatz der unmittelbaren Werbgelder mit einem besonderen Entwurfe aus der Kriegs-Cassa erhoben werde, sondern die Auslagen für solche Leute sind so, wie jene für die Zugetheilten von fremden Regimentern zu behandeln, folglich mit den gewöhnlichen Standesausweisen zu berichtigen.

§. 1093.

Was die General-Commanden wegen Einsendung der jährlichen Werbrechnungen zu beobachten haben.
Hfkb. am 1. Feb. Bog. I 478.

Damit die Werb-Commanden ihre monathlichen und jährlichen Rechnungen dem Regiment in der gehörigen Zeit einschicken, und damit solche zur leichteren Uebersicht und Behandlung für die Regiments-Kanzelley, der Vorschrift gemäß, und

Digitized by Google

gleichförmig mit den Regiments-Rechnungen verfaßt werden, haben die General-Commanden jedem Werb-Commando und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär den Termin fest zu setzen, bis zu welchem jede Rechnung längstens beym Regiment eintreffen muß, und die Regimenter haben den Werb-Commanden durch die Rechnungs-Kanzelley die vorgeschriebenen Formulare für das angeordnete Verpflegs-Protocoll, die Verpflegs-Liste, das Cassa-Journal und Montur-Protocoll mitzutheilen.

§. 1094.

Die Werbgelderberechnung ist bey der Musterung dem kriegscommissariatischen Beamten vorzulegen.

Die Werb-Ersparungsgelder können zur Beförderung der Werbung und Reengagirung, keineswegs aber zu weiteren Rubriken verwendet, noch viel weniger sich von dem Werb-Commandanten zugeeignet werden.

Die Werbgelderberechnung ist bey der Musterung vorzulegen, dann Verwendung der Werb-Ersparungsgelder.
Hfrb. am 4 Nov. 772.
" " 17. März 773.

§. 1095.

Von den Regimentern ist die auf Werbung in Ungarn commandirte Mannschaft mit der Loco-Gebühr zu behandeln, folglich sind auch die von dem Werb-Commando verrechneten Gelder, Naturalien und das Service in den gehörigen Rubriken nach der Vorschrift zur innerlichen Rechnungsrichtigkeit aufzuführen.

Verrechnung der Gebühr für die Werbmannschaft.
Hfrb. am 1. Feb. 809. I 4-8.

§. 1096.

Sollte durch Dislocations-Veränderung oder durch andere wichtige Umstände der Fall eintreten, daß die Rechnungen von den Werb-Commanden nicht in der rechten Zeit eintreffen, so darf deßhalb die Regiments-Rechnungs-Kanzelley mit Verfassung der Monathsberechnung nicht bis zur Einlangung derselben warten, sondern diese ist ohne Rücksicht auf das Werb-Commando zu verfassen, die Gebühr der Werb-Commanden in der Decirung der Monaths-Tabelle als unberechnet anzumerken, und diese, so wie die übrigen Auslagen, in dem nächst darauf folgenden Monathe zu berechnen und als Nachtrag einzubringen.

Wie sich die Regimenter bey verspäteter Einsendung der Werb-Documente zu benehmen haben.
Hfrb. am 1. Feb. 809. I 478.

§. 1097.

Den Werb-Commanden und ihren Officieren wird es zur besonderen Pflicht gemacht, bey erfolgender allgemeiner oder auch monathlicher Einberufung der im Werbbezirke sich aufhaltenden Beurlaubten, einverständlich mit den Jurisdictionen, allenfalls auch durch die unterhabenden Werb-Commandirten auf jedesmahliges Verlangen thätig mitzuwirken, daß solche Einberufene schleunig, und bey etwa abgehenden Recruten-Transporten zu ihren Regimentern instradirt werden.

Mitwirkung der Werb-Commanden.
a) zur Einbringung der Beurlaubten;
Hfrb. am 6. Jän. 809. O 117.

§. 1098.

Eine noch strengere Pflicht der Werb-Commanden begreift die Anzeige solcher Menschen, welche sich, um der Stellung zu entgehen, aus ihren Werbbezirken eigenmächtig entfernen, oder gar ihre Fahne verlassen haben, und in abgelegenen Gegenden, entweder von dem Landvolke nicht erkannt, oder aus Furcht der Rache nicht angezeigt werden, wogegen den Werbern für jeden von ihnen eingebrachten Deserteur die vorgeschriebene Taglia erfolgt werden wird.

b) zur Ausspähung und Einbringung der Recrutirungs-Flüchtlinge und Deserteure.
Hfrb. am 1. Sep. 807.
" " 6. Jan. 809. O 117.

§. 1099.

Jene Werb-Officiere, welche sich durch Ordnung, Thätigkeit, kluges und anständiges Benehmen mit dem Civil, und durch nützliche Verwendung mit dem ergiebigsten Erfolge in ihrem Werbgeschäfte auszeichnen, werden bey fortgesetzten Beweisen ihres vorzüglichen Diensteifers und bey bestätigten militärischen Diensten nach Beschoffenheit entweder zu einer Beförderung oder zu einer angemessenen Remuneration aus dem Werb-Fonde Seiner Majestät empfohlen werden, so wie die durch unbescholtene Conduite und für den Fortgang des Werbgeschäftes am meisten sich hervor thuenden Werb-Unter-Officiere und Gemeinen mit einer besondern Ermunterung werden bedacht werden.

Belohnungen für die sich bey dem Werbgeschäfte auszeichnenden Individuen.
Hfrb. am 6. Jan. 809. O 117.

Digitized by Google

§. 1100.

Belebung des National-Militär-Geistes zu diesem Ende. Vorstellung der Vortheile während und nach der Dienstzeit.
Hfkb. am 6. Jän. 809. O 117.

Den Werb-Commandirten wird auch noch empfohlen, die Belebung des National-Militär-Geistes möglichst zu befördern, und zu diesem Ende den Leuten besonders vorzustellen, daß nach unzähligen Beyspielen in der Armee auch dem Geringsten die Aussicht auf Belohnung, auf Auszeichnung, und selbst auf Beförderung bis zu den höchsten Militär-Stufen offen stehe; daß nach den neuen Landesgesetzen dem im Militär Dienenden sehr wichtige Vortheile eingeräumt sind, indem sein zu Hause zurück gelassenes Vermögen unter die öffentliche Aufsicht gestellt, und daß ferner jenen Soldaten, welche nach einer zwanzigjährigen ununterbrochenen Militär-Dienstleistung ihren Abschied nehmen, nicht nur die Befreyung von der Kopf-, Gewerb- und Handelssteuer und von sonstigen öffentlichen Personal-Lasten, sondern auch die unentgeldliche Aufnahme zu irgend einem Handwerke zu Theil würde; daß endlich diese Begünstigungen sich auch auf die Invaliden, ihre Weiber und Kinder, so lange sie in des Vaters Brot stehen, ausdehnen, und daß ihre Kinder auch noch auf andere Begünstigungen vorzüglichen Anspruch haben sollen.

§. 1101.

Bewilligung zur freyen Werbung für das Pontonier-Bataillon in Ungarn.
Hfkb. am 18. Aug. 811. K 3630.

Uebrigens wird dem Pontonier-Bataillon in Ungarn gestattet, auf den dortigen Schiffämtern Leute anzuwerben, jedoch darf kein eigenes Werb-Commando aufgestellt werden, und ist sich hinsichtlich des Werbgeldes wie bey Anwerbung der ungarischen Recruten zu benehmen.

Beylage A. N. N. Regiment (von welchem die Werbung besorgt wird.)

Assent-Protocoll

über nachbenannte, auf dem Assent-Platze N. N. assentirte Recruten.

Regiment, zu welchem der Recrut assentirt wird.	Datum der Assentirung.	Vor- und Zunahmen.	Geburtsort.				Geburtsjahr.	Religion.	Stand.	Profession.	Maß		Die Assentirung geschieht		Ob, wo u. wie lange er vorher gedient hat, u. wie entlassen	Köpfe.		Anmerkung.
			Ort.	Jurisdiction.	Comitat.	Land.					Zoll.	Strich.	mit Handgeld von Gulden	auf Capitulation auf Jahre.		Angeworben	Commando ingewachsen.	
															Summa			

Anmerkung. Die Assent-Liste wird mit den nähmlichen Rubriken, wie das Protocoll, dann mit den vorgeschriebenen feldärztlichen und kriegscommissariatischen Clauseln ausgefertigt.

Beylage B.

Rapport

über die Recruten-Werbung von . . . . . . bis . . . . . .

Nahmen der Comitate, Districte oder königlichen Freystädte, wo der Recrut angeworben wird.	Recruten-Zuwachs von						Summa der im . . . aufgebrachten Recruten.	Davon sind		Unter d. Assentirten befinden sich.		Hier sind die Anmerkungen nach §. 1083 über den Fortgang oder die Hindernisse der ergiebigeren Werbung anzuführen.
	geworben					zugeschoben		assentirt.	als untauglich ausgestoßen.	exemter	nicht exemter	
	I.	II.	III.	IV.	V.							
	Classe.									Classe.		
Summa.												

§. 1102.

Für die Artillerie-Regimenter und den Wiener Garnisons-Artillerie-District.

Die der Artillerie zugestandene freye Werbung gegen das ausgemessene höhere Handgeld betrifft bloß die Artillerie-Regimenter, und den Wiener Garnisons-Artillerie-District; dieselbe hat aber auf die übrigen Artillerie-Branchen, da sie von dem Stande der Gemeinen der Artillerie ersetzt, und die fürgewählten Individuen vorher hierzu gebildet werden müssen, keinen Bezug. Derley Recruten kommen von Zeit zu Zeit den betreffenden Werbbezirks-Regimentern bekannt zu machen, damit sie in dem Populations-Buche in Abgang gebracht werden können.

Bewilligung zur freyen Werbung für die Artillerie-Regimenter und den Wiener Garnisons-Artillerie-District.
Hfkb. am 16. May 772.
„ „ 30. Apr. 779. N. 518.
„ „ 20. Sep. 780.
„ „ 18. Dec. 810. N. 1059.
„ „ 20. Nov. 811. N. 4884.
„ „ 5. Jul. 812.
„ „ 21. Oct. 812. N. 4002
„ „ 30. Dec. 812. N. 4847./4393.

§. 1103.

Diese Werbung dehnt sich auch auf Ungarn aus, um Leute zu erhalten, welche Lust und Liebe zum Artillerie-Dienste bezeigen, zum Theil auch schon einige Bildung und Vorkenntnisse besitzen, und zu den bey der Artillerie bestehenden verschiedenen Chargen und Anstellungen leichter und mit weniger Zeitverlust gebildet werden können.

Ausdehnung dieser Werbung auf Ungarn, und Zweck derselben.
Hfkb. am 20. Nov. 811. N. 4884.

§. 1104.

Jedem Artillerie-Regimente werden zur Ausübung dieser freyen Werbung eigene Ortschaften angewiesen; nebst diesen sind aber auch noch nahe gelegene Städte und Marktflecken zu gewissen Jahreszeiten, wo nähmlich sich viel Volk entweder bey Kirchweihen oder Jahrmärkten zu versammeln pflegt, durch auszusendende Werb-Commanden besetzen und Werbungen veranstalten zu lassen.

Die Werb-Commanden erhalten eigene Ortschaften und sonstige Freyheiten.
Hfkb. am 20. Nov. 811. N. 4884.

§. 1105.

Die Artillerie-Districts- und respective Posto-Commandanten zu Carlsburg, Temeswar, Peterwardein und Esseck können ebenfalls zu dem einen oder anderen Artillerie-Regiment taugliche Leute anwerben und assentiren.

Befugnisse der Artillerie-Posto-Commandanten in den festen Plätzen in Ungarn.
Hfkb. am 20. Nov. 811. N. 4884.

§. 1106.

In den Stationen, in welchen sich die Regimenter selbst, oder die Compagnien von denselben dislocirt befinden, ist es nicht nothwendig, der Werbung wegen eigens Werbmannschaft und Officiere aufzustellen, um dem Dienste nicht ohne Noth Leute zu entziehen. Das mit der Werbung verbundene Geldgeschäft ist von dem Regiments-Commandanten dem einen oder anderen Hauptmanne bey Verrichtung seiner sonstigen Dienste zu übertragen.

In den Stationen, wo die Regimenter dislocirt sind, kommen keine eigenen Werb-Commanden aufzustellen.
Hfkb. am 20. Nov. 811. N. 4884.

§. 1107.

In jenen auswärtigen Werbplätzen aber, in welchen keine Artillerie-Compagnien befindlich sind, werden als Werbmannschaft 1 Corporal und 3 Kanoniere aus den betreffenden Regimentern oder Compagnien aufgestellt, und sind solche Leute zu wählen, welche Lust und Geschicklichkeit zum Werbgeschäfte besitzen, von guter Moralität, reinlich im Anzuge und vertraut sind.

Stand der Werbmannschaft auf den Werbplätzen.
Hfkb. am 20. Nov. 811. N. 4884.

§. 1108.

Die auf Werbung bestimmt werdende Mannschaft verbleibt in ihrer gewöhnlichen Verpflegsgebühr, und wird derselben, um besser subsistiren zu können, ein ausgemessenes Werb- oder Anbringgeld für jeden selbst aufgebrachten tauglichen Recruten erfolgt.

Subsistenz-Erleichterung der Werbmannschaft.
Hfkb. am 20. Nov. 811. N. 4884.

§. 1109.

Wegen Verpflegung der Werbmannschaft ist die gehörige Sorge zu tragen, und solche, so wie überhaupt das mit der Werbung verbundene Geldgeschäft, den in den Stationen in anderer Absicht angestellten Artillerie-Officieren mit Intervenirung des nächsten feldkriegscommissariatischen Beamten zu übertragen.

Wer das mit der Werbung verbundene Geldgeschäft zu überkommen hat.
Hfkb. am 20. Nov. 811. N. 4884.

Uebrigens ist besonders die auf Urlaub gehende Mannschaft zu belehren, gegen Uebernahme eines Anbringgeldes Recruten in ihrer Heimath anzuwerben, und zum Regimente oder zur Compagnie zu bringen.

Digitized by Google

§. 1110.

Visitirung der Recruten.
Hfth. am 20. Nov. 811. N 4884.

In jenen Werbplätzen, wo sich kein Arzt von der Artillerie befindet, wird die Untersuchung der Recruten von einem anderen Militär-Arzte, und wenn auch kein solcher vorhanden wäre, von einem Civil-Arzte zu geschehen haben. Die Taxe für jeden visitirten, tauglich oder untauglich befundenen Recruten ist dem visitirenden Arzte mit 30 kr. zu bezahlen.

§. 1111.

a) Eximirter und Studenten.
Hfth am 20. Nov. 811. N 4884.

Bey der, der Artillerie zugestandenen freyen Werbung haben die Regimenter und Officiere möglichst zu trachten, Eximirte und Studenten, uberhaupt aber solche Leute zu erhalten, welche schon einige Bildung besitzen, und wenigstens der deutschen Sprache und des Lesens und Schreibens im wahren Sinne des Wortes kundig sind, um zu der einen oder anderen Anstellung weiter gebildet werden zu können.

b) Conscribirter Inländer.
Hfth. am 5. März 788.
" " 18. Dec. 810. N 4158. und 4161.

Sie genießen auch die Freyheit, conscribirte Inländer, da durch die Engagirung derselben dem Militär-Dienste kein Nachtheil entspringt, anzuwerben, um solcher Gestalt Leute zum beständigen Dienste zu erhalten. Derley Recruten sind von Zeit zu Zeit den betreffenden Werbbezirks-Regimentern bekannt zu machen, damit sie in dem Populations-Buche in Abgang gebracht werden können.

c) Der Ausländer.
Hfth. am 16. Jul. 774.

Bey Anwerbung solcher Individuen, die aus fremden Staaten, mit welchen eine Convention besteht, gebürtig sind, ist die genaueste Vorsicht zu gebrauchen, und bey deren Examinirung aller Fleiß anzuwenden.

§. 1112.

Anwerbung von Professionisten.
Hfth. am 20. Nov. 811. N 4884.

Auch ist sich angelegen seyn zu lassen, solche Professionisten anzuwerben, deren die Artillerie zu den verschiedenen Erzeugungen nöthig hat, nahmlich Büchsenmacher, Schäfter, Drechsler, Tischler, Zimmerleute, besonders aber Schlosser, Schmiede und Wagner.

§. 1113.

Eigenschaften der anzuwerbenden Individuen.
Hfth. am 20. Nov. 811. N 4884.

Die anzuwerbenden Recruten müssen übrigens vollkommen gesund, von starkem Körperbaue und zu dem beschwerlichen Artillerie-Dienste ganz tauglich, nicht über 24 Jahre alt, keine Vagabunden oder Deserteure, dann in keinem Criminal-Verbrechen verfangen, sondern von guter Moralität und ledig seyn; auch dürfen sie nicht unter 5 Schuh 4 Zoll messen. Nur in dem Falle, wenn dieselben noch Wachsthum versprechen, können auch Leute unter 4 Zoll angenommen werden.

§. 1114.

Anwerbung der Reserve-Männer.
Hfth. am 11. Oct. 812. N 5003.
" " 20. Feb. 817.

Die Anwerbung zur Artillerie ist auch für jene Individuen gestattet, welche bey einer Reserve-Stellung gewidmet werden, wobey Folgendes zu beobachten ist:

a) Ist das Individuum, welches sich, nachdem die Reserve-Stellung bereits ausgeschrieben wurde, zur Artillerie engagiren läßt, als Reserve-Mann noch nicht wirklich assentirt, sondern bloß zur Reserve-Stellung bestimmt, so ist es in Hinsicht der Gutschreibung für sein Dominium so anzusehen, als wenn ein solcher Mann von seiner Obrigkeit zur Reserve wirklich gestellt worden wäre; diese Individuen werden daher ihren Obrigkeiten von der auf sie zur Reserve-Stellung repartirten Mannschaft abgeschrieben.

Die Anzahl der Mannschaft, welche den einzelnen Dominien zu gute geschrieben wird, muß auch zugleich von der auf den ganzen Regiments-Bezirk ausgeschriebenen Anzahl Reserve-Männer abgeschrieben werden.

b) Ist der Mann, welcher zur Artillerie angeworben wird, zur Reserve bereits assentirt, so muß er dem betreffenden Dominium bey einer künftigen Beystellung der Reserve-Männer zur activen Dienstleistung zu gute gerechnet werden.

c) Endlich können die Reserve-Männer entweder auf die gesetzliche Dienstzeit oder auf lebenslang engagirt werden.

§. 1115.

Wie sich bey der Anwerbung zu benehmen ist, und Ersatzleistung für angeworbene Deserteurs.
Hfth am 1. Jul. 775.
" " 20. Nov. 811. N 4884.

Jeder angeworbene Mann muß vor seiner Anwerbung befragt werden, ob er nicht etwa schon früher in k. k. Militär-Diensten gestanden, und aus solchen desertirt sey? wobey ihm

Digitized by Google

vorzustellen ist, daß er, wenn er sich als Revertent angibt, eine mildere Behandlung, als wenn er als Deserteur erkannt würde, zu erwarten hätte. Von einem wissentlich angenommenen Deserteur müssen von dem Betreffenden dem Aerarium die aufgelaufenen Werbkosten ersetzt werden; entdeckt es sich aber erst nach der Hand, und kann dem Werber nichts zur Last gelegt werden, so sind demselben die erweislich ausgelegten Unkosten zu vergüten.

Es ist kein Recrut durch Zwang oder List zu vermögen, sich anwerben zu lassen, sondern er muß solches aus Liebe zum Artillerie-Dienste freywillig thun.

Die Anwerbung hat ohne Capitulation auf lebenslang zu geschehen, weßwegen auch ein so hohes Werbgeld, wie es im X. Abschnitte dieses Hauptstückes ersichtlich ist, bestimmt wurde.

§. 1116.

Assentirung und Transportirung der Recruten.
Hfkd. am 10. Nov. 811. N 4884.

Die Assentirung der angeworbenen Recruten geschieht zu jenem Artillerie-Regiment, von welchem die Leute angeworben werden, und ist bey auswärtigen Werbplätzen, in welchen sich ein kriegscommissariatischer Beamter befindet, gleich zu bewirken; ist aber kein derley Beamter vorhanden, so hat die Assentirung beym Eintreffen der Recruten beym Regiment oder bey der Compagnie, und zwar vom Tage der Engagirung, zu erfolgen, weil von diesem Tage der Recrut in die gebührende Verpflegung eintritt.

Sobald in auswärtigen Plätzen einige Recruten angeworben wurden, so sind sie zum Regiment oder zur Compagnie unter Begleitung vertrauter Leute abzuschicken, oder abgehenden Transporten mitzugeben.

§. 1117.

Engagirung der Leute zu einem bestimmten Regimente.
Hfkd. am 10. Nov. 811. N 4884.

Sollte sich ein und anderer Recrut ausdrücklich das Artillerie-Regiment, in welchem er zu dienen wünscht, bestimmen, so kann diese Bedingniß eingegangen, und es muß solche in der Assent-Liste vorgemerkt werden.

§. 1118.

Uebersetzung der Recruten von einem Artillerie-Regiment zum anderen durch den General-Artillerie-Director.
Hfkd. am 10. Nov. 811. N 4884.

Dem General-Artillerie-Director bleibt es vorbehalten, bey Ausgleichung und Regulirung des Standes der Artillerie-Regimenter nach Umständen die Uebersetzung von einem Theile der angeworbenen Recruten von einem Regiment zum anderen zu veranlassen, welches besonders in Ansehung der angeworbenen Gallizier und Ungarn nothwendig ist, indem man dieselben nicht wohl bey einem Regiment belassen kann.

§. 1119.

Visitirung der Recruten.
Hfkd. am 10. Nov. 811. N 4884.

Der visitirende Arzt hat für die Tauglichkeit der assentirten Recruten zu haften, und daher die Assent-Liste mit zu unterfertigen, weßhalb die etwa zu verwendenden Civil-Aerzte zu belohnen sind.

Bey Anlangung eines Recruten von einem auswärtigen Werbposten beym Regiment oder bey der Compagnie ist derselbe neuerdings von dem Regiments- oder einem Oberarzte zu visitiren, um von seiner Diensttauglichkeit vollkommen überzeugt zu seyn, welche Untersuchung unentgeldlich zu geschehen hat, und es ist der Befund der Tauglichkeit von dem Arzte in der Assent-Liste zu bestätigen.

§. 1120.

Nach der Assentirung haben die Recruten zu schwören.
Hfkd. am 10. Nov. 811. N 4884.

Nach geschehener Assentirung hat man den Recruten die Kriegs-Artikel vorzulesen, und dieselben in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 1121.

Der einmahl angeworbene Recrut darf nicht mehr frey gegeben werden.
Hfkd. am 10. Nov. 811. N 4884.

Ein bereits freywillig engagirter und tauglich befundener Recrut darf bey schwerster Verantwortung ohne höhere Anordnung nicht wieder frey gegeben werden, indem, wenn derselbe einmahl assentirt ist, bey seiner Entlassung, wie bey jedem wirklichen Soldaten, die gesetzlichen Vorschriften eintreten.

§. 1122.

Unterbringung der Werbmannschaft in auswärtigen Plätzen.
Hfkd. am 10. Nov. 811. N 4884.

Die betreffenden General-Commanden haben für die Werbmannschaft in den auswärtigen Werbplätzen die erforderlichen Quartiere gegen Entrichtung des Schlafkreuzers, wo

dieser vorgeschrieben ist, oder gegen sonst billige Vergütung anzuweisen. Sollte aber in einer Station ein eigener Ort für die aufgebrachten Recruten oder ein Werbhaus erforderlich werden, und solches nicht unentgeldlich zu erhalten seyn, so müßten diese Unterkunft, so wie das Service und die Schlafkreuzer oder sonstige Quartiers-Vergütung für die Werbmannschaft von den Werbgeldern bestritten werden, und wären solche unter den sonstigen Auslagen zu verrechnen.

§. 1123.

Vorrath an Montur, Dotirung an Werbgeldern und Verrechnung derselben.
Hfrb. am 20. Nov. 811. U 4884.

Es versteht sich von selbst, daß auf den Werbplätzen, wo sich ein Officier befindet, ein angemessener Vorrath von Montur von Zeit zu Zeit vorhanden seyn müsse, der von dem betreffenden Artillerie-Regiment, zu welchem der Werbplatz gehört, zu besorgen ist.

Die dießfälligen Transportskosten werden unter den Werbkosten mit aufzurechnen seyn.

Eben so werden sich die Regimenter und die betreffenden Compagnien zur Auszahlung der Hand-Anbring- und Visitirungs-Gelder und zur Bestreitung der sonstigen Werbauslagen mit einem angemessenen Geldvorlage zeitweise zu versehen, und solchen auch den auswärtigen Werbposten, wo ein Officier vorhanden ist, zu erfolgen haben.

Den einzelnen auf Werbung stehenden Unter-Officieren aber ist nur ein geringer Betrag in die Hände zu geben, um den angeworbenen Recruten allenfalls einen mäßigen Vorschuß auf das Handgeld erfolgen zu können. Wie die empfangenen Werbgelder zu verrechnen sind, schreibt der §. 1093 vor.

§. 1124.

Dem General-Artillerie-Director sind von dem Fortgange der freyen Werbung Rapporte einzusenden.
Hfrb. am 20. Nov. 811. K 4884.

Damit der General-Artillerie-Director von dem Fortgange der freyen Werbung stets in der Kenntniß seyn möge, haben jedes Artillerie-Regiment und die auf Commando stehenden Compagnien, so wie auch die Garnisons-Artillerie-Posten, von welchen die obbesagte Werbung zu betreiben ist, die im §. 967 vorgeschriebenen halbmonathlichen Rapporte einzusenden.

§. 1125.

Vorstellung der Vorzüge des Artillerie-Dienstes.
Hfrb. am 20. Nov. 811. K 4884.

Endlich haben die Werb-Commanden nach der im §. 1100 gegebenen Belehrung den anzuwerbenden Individuen die Vorzüge des Artillerie-Dienstes lebhaft zu schildern, und ihnen die zu erwarten habenden großen Vortheile anschaulich zu machen.

§. 1126.

Für die Uhlanen-Regimenter.

Freye Werbung für die Uhlanen-Regimenter in Gallizien.
Hfrb. am 14. Jän. 805. D 95.
» » 29 May 806. D 1581.
» » 17. März 808.

Die Uhlanen-Regimenter können sich in Gallizien ebenfalls durch eigene Werbungen ergänzen, wenn ihr Abgang nicht ohnehin durch die Transferirung von den National-Infanterie-Regimentern ersetzt wird; damit aber jedes im gleichen Vortheile stehe, und jedes Mißverständniß beseitiget werde, so haben die Werb-Commanden ihre Stationen jährlich zu wechseln, auch sind die bey allen Commanden aufgebrachten Recruten in concreto für gesammte Uhlanen-Regimenter zu engagiren, mit Ausnahme, daß der Recrut aus besonderen, dem General-Commando jedoch alsogleich anzuzeigenden Ursachen zu einem bestimmten Regiment begehren würde, in welchem Falle demselben diese Forderung mit Begnehmigung des General-Commando zuzugestehen ist.

§. 1127.

Welche Leute zu den Uhlanen-Regimentern anzuwerben sind.
Hfrb. am 17. Feb. 808. O 409.
» » 16. Jän. 811. K 172.

Der Dienst, zu welchem die leichte Cavallerie zu Kriegszeiten bestimmt ist, erfordert im vorzüglichen Grade vertraute Leute, deßhalb dürfen zu den Uhlanen-Regimentern nicht ohne Auswahl Ausländer angeworben werden, sondern sie haben Bedacht zu nehmen, ihre Complettirung durch eximirte Inländer zu bewerkstelligen.

§. 1128.

Engagirung ungarischer Edelleute.
Hfrb. am 14. Aug. 811. K 3420.

Leute ungarischer Nation dürfen zu den Uhlanen-Regimentern nicht angeworben werden, jedoch wirklich ungarische Edelleute können ohne Anstand freywillig eintreten.

Digitized by Google

§. 1129.

Zu den Uhlanen-Regimentern sind immer Leute von guter Conduite, welche mit Pferden umzugehen wissen, und einiger Maßen der deutschen Sprache kundig sind, aufzunehmen.

Eigenschaften der Recruten.
Hfth am 27. Feb. 808. O 489.

§. 1130.

Zu zwey und zwey Stationen ist immer ein Officier mit den nöthigen Commanden aufzustellen; die Eintheilung der Recruten hat das General-Commando, in dessen Bezirke die mehreren Werb-Stationen liegen, zu bewirken.

Aufstellung der Werb-Commanden und Eintheilung der Recruten.
Hfth. am 24. Jän. 805.

§. 1131.

Auch werden die Werb-Commanden strenge verantwortlich gemacht, keine Leute anzunehmen, die schon einmahl von dießseitigen oder fremden Truppen entwichen sind.

Deserteure dürfen nicht angeworben werden.
Hfth. am 28. Jul. 816. K 3589.

§. 1132.

Wenn Ausländer angeworben werden, welche bey ihrer Assentirung ihre Defecte verheimlicht oder durch Kunstgriffe minder auffallend gemacht haben, um ein höheres Werbgeld zu erhalten, so sind dieselben, wenn nach der Hand ihre Gebrechen entdeckt werden, zu Garnisons-Spitals-, Fuhrwesens- oder anderen minderen Diensten zu verwenden, und dahin zu übersetzen; nur wenn solche Leute zu allen Militär-Diensten ganz untauglich wären, sind sie mit Laufpaß zu entlassen; wornach sich auch die Infanterie-Regimenter zu richten haben.

Behandlung der Ausländer bey Verheimlichung ihrer Defecte.
Hfth. am 16. März 813. K 1126.

§. 1133.

Wenn ein Inländer, um ein größeres Handgeld zu erschleichen, oder eine kürzere Capitulations-Zeit zu erzielen, sich als Ausländer anwerben läßt, und entdeckt wird, so hat er sowohl die gesetzmäßige Dienstzeit zu vollstrecken, als auch sein besonderes Engagement zu erfüllen, und ist, wenn er zum Werbbezirke eines anderen Regiments gehört, und nicht etwa das General-Commando eintretender Dienstrücksichten wegen etwas Anderes verordnet, demjenigen Regiment, wozu er gehörig ist, zurück zu stellen.

Verfahren gegen jene Inländer, welche ein falsches Nationale angeben.
Hfth. am 20. Sep. 808.

§. 1134.

Uebrigens haben sich die Uhlanen-Werb-Commanden ganz nach den in diesem Abschnitte abgehandelten Vorschriften zu achten, und sich den besten Erfolg ihrer Bestimmung angelegen seyn zu lassen.

Weitere Beobachtungen für die Werb-Commanden.
Hfth. am 24. Jan. 803. D 95.

§. 1135.

Für die Marine.

Die Werbung der Marine beschränkt sich bloß auf jene Anzahl Seesoldaten, welche die Bemannung der für unumgänglich nothwendig erkannten Fahrzeuge erfordert, und ist eben so einzuleiten und auszuführen, wie die vorstehend vorgeschriebenen Belehrungen zur Richtschnur geben.

Zweck der Marine-Werbung.
Hfth. am 8. Jän. 814. G 168.

IV. Abschnitt.

Von der freywilligen Stellung.

§. 1136.

Es wäre für die Staatsverwaltung von großem Nutzen, wenn der Recruten-Bedarf wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theile durch freywillige Stellungen ersetzt, und dadurch die zwangsweise Recrutirung vermieden würde, deßhalb können auch conscribirte Unterthanen, wenn sie sich freywillig hierzu herbey lassen, mit Vorwissen und Einwilligung ihrer Obrigkeit engagirt werden; damit jedoch hierdurch die Ergänzung der Werbbezirks-Regimenter nicht erschwert, ein Weg zu Unterschleifen geöffnet, und die Dominien zur Erfüllung ihrer Repartition nicht verhalten werden könnten, wenn taugliche, zum Militär-Dienste classificirte Leute die freye Wahl hatten, sich bey den ärarischen Zeughäusern, Oekonomie-Commissionen, Fuhr-

Zweck der freywilligen Stellung und Engagirungs-Modalitäten der conscribirten Unterthanen.
Hfth. am 1. May 781.
„ „ 23. Apr. 783.
„ „ 31. März 807. N 1378.
„ „ 30. Jul. 808. O 1811.

Digitized by Google

wesen-Depots, bey der Cavallerie oder anderen Regimentern und Branchen engagiren zu lassen, so haben die Regimenter und Branchen alle, besonders zur Zeit der Recrutirung sich vorstellende Leute für ihr betreffendes Werbbezirks-Regiment zu stellen, und an dasselbe abzugeben.

Wann conscribirte Leute zur Cavallerie assentiert werden können.
Hfth. am 17. May 807. D 2236.

§. 1137.

Kann sich ein conscribirter Unterthan durch eine schriftliche Bewilligung seiner Ortsobrigkeit legitimiren, so findet auch seine Annahme zur Cavallerie, jedoch mit der Beschränkung Statt, daß derselbe als Gemeiner oder ex propriis mit der vorgeschriebenen Capitulations-Zeit assentirt werde.

Wann conscribirte Leute, welche ihre Militär-Pflichtigkeit schon erfüllten, assentirt werden können.
Hfth. am 4. Apr. 810. N 604.

§. 1138.

Melden sich conscribirte deutsche Unterthanen, welche schon früher gedient und ihre Capitulations-Zeit erfüllt haben, so unterliegt es keinem Anstande, dieselben, weil sie der Stellung nicht mehr unterliegen, zu jedem deutschen Regimente zu assentiren.

Freywillige Militär-Widmung der Exemten.
Hfth. am 15. Apr 794. G 4253.
" " 11. März 797. D 1347.

§. 1139.

Die dem Militär-Stande sich freywillig widmenden Exemten, wenn sie dem Stande und der Geburt nach exemt sind, haben die freye Wahl, bey der Cavallerie, Infanterie oder bey sonstigen Corps zum Dienste einzutreten; sie können, wenn sie das Montur-Geld zu erlegen im Stande sind, als Gemeine ex propriis eintreten, und allemahl auf ihr Verlangen entlassen werden. Die vom Aerarium montirt werdenden derley Exemten haben nebst der Auswahl der Regimenter die Entlassung, sowohl im Frieden als Kriege, wenn sie eine nothwendige Provincial-Beschäftigung antreten, zu erwarten. Jene, die sich im Dienste hervor thun, und vor dem Feinde auszeichnen, können ein vorzügliches Avancement von ihren Vorgesetzten hoffen.

Engagirung exemter Inländer auf die Dauer des Krieges.
Hfth. am 9. Apr. 794.

§. 1140.

Wenn exemte Inländer kein Handgeld begehren, und sich die Regiments-Leibes-Montur selbst anschaffen, so können dieselben auf die Dauer des Krieges engagirt werden, jedoch ist dieser Umstand in der Assent-Liste zu bemerken.

Wie die Gewerbsnachfolger und nächsten Erben vom Bürger- und Bauernstande bey ihrer freywilligen Stellung zu behandeln sind.
Hfth. am 8. Aug. 801. D 7600.

§. 1141.

Wenn ein Gewerbsnachfolger oder nächster Erbe vom Bürger- oder Bauernstande, welche zur Classe der zeitlich Befreyten gehören, freywillig Kriegsdienste nehmen will, mithin jenen Stand, zu welchem derselbe qualificirt ist, verläßt, so tritt er in die Classe der zum Militär Geeigneten, und die Obrigkeit hat das Recht, ihn zu stellen, und von ihrem Recruten-Quantum abzuschreiben.

Annahme der exemten und nicht exemten Ungarn.
Hfth. am 13. Aug. 783.
" " 19. Nov. 807. D 4697.
" " 7. Sep. 808. O 1166.

§. 1142.

Geborne nicht exemte Ungarn dürfen ohne Bewilligung ihrer Behörden nicht zur deutschen Infanterie und Cavallerie oder zu Gränz-Regimentern assentirt werden; dieses gilt aber nicht für die Artillerie und Extra-Corps, denn hierzu können sowohl ungarische Soldaten als Recruten auch aus den nicht exemten Classen angenommen werden, wenn sie nur die nöthigen Eigenschaften besitzen; exemte Ungarn aber können zu jeder Truppengattung assentirt werden. Nach diesen Grundsätzen sind die Artilleristen, wenn sie zu Infanterie-Regimentern übersetzt werden, und nicht exemte Ungarn sind, zu ungarischen; wenn sie aber exemt sind, zu deutschen Regimentern abzugeben.

Die sich freywillig zum Feuergewehre stellenden Fuhr- und Packwesensgemeinen ungarischer Nation sind ohne Anstand anzunehmen.
Hfth. am 10. Nov. 790.

§. 1143.

Die aus Ungarn und anderen conscribirten Ländern gebürtigen beurlaubten Fuhr- und Packwesensgemeinen, welche aus eigenem Antriebe zum Feuergewehre verlangen, und dazu tauglich sind, können ohne Handgeld angenommen werden.

Welche aus den conscribirten Ländern gebürtigen Leute sich zu den ungarischen Regimentern stellen können.
Hfth. am 28. Jun. 808. O 1536.
" " 6. Aug. 808. O 1883.

§. 1144.

Zu den ungarischen Regimentern hingegen können sich nur solche aus den conscribirten Ländern gebürtige Leute freywillig melden, welche entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn nationalisirt sind, oder ihre Capitulations-Zeit ausgedient haben, wie auch jene, welche den Consens ihrer Obrigkeit beybringen.

Digitized by Google

§. 1145.

Ausländer können im Innern der Monarchie jederzeit freywillig engagirt werden, wenn sie sich zu einer Capitulation herbey lassen, doch ist ihnen zu bedeuten, daß der eingegangene Capitulations-Termin während eines bereits ausgebrochenen Krieges nicht erlösche, sondern daß dieselben ungeachtet des in eine solche Epoche fallenden Capitulations-Endes erst bey dem nächst erfolgenden Frieden ihre Entlassung ansprechen können; jedoch ist diese Bemerkung in dem dem Manne zu erfolgenden Capitulations-Scheine deutlich auszudrücken.

Bedingnisse bey Engagirung der Ausländer.
Hfth. am 30. Sep. 797. D 3599.
„ „ 13. März 808. O 677.
„ „ 23. Dec. 812.

§. 1146.

Wie sich wegen Assentirung derselben zur Infanterie zu benehmen ist, darüber ertheilt das VII. Hauptstück die umständliche Belehrung; wegen Assentirung der Ausländer zur Cavallerie aber ist zu beobachten, daß dieselben nicht zur leichten Cavallerie, weil zum Dienste dieser Truppengattung mehr vertraute Leute erfordert werden, sondern zur schweren Cavallerie, bey welcher die Mannschaft im Dienste mehr zusammen gehalten, und daher eine Entweichung nicht so leicht ist, genommen werden.

Wie sich bey Engagirungen derselben zur Infanterie oder Cavallerie zu benehmen ist.
Hfth. am 30. Jun. 814.
„ „ 4. Aug. 814. R 3248.
„ „ 18. Jul. 816. R 3509.

§. 1147.

Zu den Jäger-Bataillonen, deren Dienst, besonders im Kriege, verläßliche und sichere Leute erfordert, dürfen keine Ausländer, da ohnehin das Vorurtheil der Unvertrautheit gegen sie ist, assentirt werden.

In den Jäger-Bataillonen dürfen keine Ausländer assentirt werden.
Hfth. am 26. Sep. 816.

§. 1148.

Zum Verpflegsdienste können ebenfalls Ausländer, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich freywillig melden, aufgenommen werden.

Assentirung der Ausländer zur Verpflegs-Branche.
Hfth. am 26. Nov. 808. O 1961.

§. 1149.

Fremde Deserteure dürfen nicht zur Cavallerie engagirt werden; wenn dieses aber dennoch geschieht, und sie sich nicht freywillig zur Infanterie übersetzen lassen, müssen sie entlassen, die Kosten aber von den Schuldtragenden herein gebracht werden, überhaupt sind die Deserteure jederzeit zu rückwärts liegenden Regimentern zu assentiren, um ihnen die Gelegenheit, neuerdings meineidig zu werden, zu benehmen.

Engagirung der Deserteure fremder Mächte.
Hfth. am 15. März 806. D 607.
„ „ 24. März 810. R 619.
„ „ 10. Dec. 810. O 3076.

§. 1150.

Kriegsgefangene, ohne Unterschied ihres Nationals, können, jedoch nur zur Infanterie und für die ganze Capitulations-Zeit, wenn sie sich zu einem Engagement freywillig herbey lassen, engagirt werden; sind aber die sich meldenden Kriegsgefangenen aus solchen Provinzen gebürtig, die ehedem zu dem österreichischen Kaiserstaate gehörten, so findet ihre Annahme auch zur Cavallerie Statt, dabey ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß dieselben so viel möglich zu solchen Regimentern assentirt werden, welche nicht unmittelbar gegen die Gränzen ihres Vaterlandes stehen. Welche Capitulations-Bedingnisse mit ihnen einzugehen sind, schreibt das im sechsten Abschnitte dieses Hauptstückes abgehandelte Ausländer-Capitulations-Normale vor; eben so weiset der zehnte Abschnitt dieses Hauptstückes das denselben bewilligte Handgeld aus.

Engagirung sich selbst meldender Kriegsgefangenen.
Hfth. am 17. May 807. O 1118.
„ „ 10. Aug. 809. O 1375.
„ „ 9. Oct. 813. R 4547.

§. 1151.

Die Engagirung conscribirter Unterthanen zur Artillerie hat nur als Ausnahme bey einzelnen Individuen, deren Bildung und Anlage einen besonderen Vortheil für den Dienst verspricht, Statt. Dieser Grundsatz darf jedoch keineswegs als unbedingtes Gesetz angenommen werden, auch ist bey solchen Engagirungen immer genau darauf zu sehen, daß nicht Leute, welche sich zu Hause vor der Recrutirung flüchten, am Ende, wenn man ihnen auf die Spur kommt, sich dadurch anstatt der Strafe vielmehr den Vortheil der freyen Wahl des Dienstes und der Truppengattung erwerben, indem der Recrutirungs-Flüchtigkeit entgegen gearbeitet werden muß. Wenn daher ein conscribirter Unterthan sich zur Artillerie freywillig meldet, dessen Eigenschaften ihn vorzüglich dazu qualificiren, so ist derselbe sogleich zur Artillerie zu assentiren, oder auch unverzüglich von dem betreffenden Infanterie-Bezirks-Regiment die Erkundigung einzuziehen, ob derselbe nicht etwa ein Recrutirungs-Flüchtling ist,

Beobachtungen bey freywilligen Engagirungen zur Artillerie.
Hfth. am 21. März 775.
„ „ 15. Feb. 783.
„ „ 1. Oct. 808. O 2381.
„ „ 9. Nov. 808. O 2114.
„ „ 17. Jun. 819. 13-55.

Digitized by Google

oder sonstige Anstände seiner Annahme im Wege stehen. Erst nach diesem gepflogenen Einvernehmen kann um die Bewilligung zur Annahme desselben bey dem General-Commando eingeschritten werden, welches sodann das betreffende Bezirks-Regiment zu verständigen hat, damit der Mann a conto einer künftigen Stellung seinem Dominium zu gute geschrieben werde; es ist daher auch mit der Verabreichung der Montur bis zum Erfolge dieses Einvernehmens zu warten.

Eben deßhalb ist auch, wenn ein Mann, der sich für exemt ausgibt, engagirt wird, der Nahme und das Nationale desselben dem Dominium, aus welchem er gebürtig zu seyn vorgibt, zu communiciren, damit derselbe, wenn er dennoch conscribirt befunden würde, reclamirt werden könnte.

Wenn Inländer sich zur Artillerie freywillig engagiren lassen, zu diesem Dienste vollkommen tauglich sind, so können dieselben gegen das ausgemessene Handgeld dahin angenommen und assentirt werden.

Bey den zur Artillerie angeworbenen und assentirt werdenden conscribirten Inländern muß aber jederzeit das betreffende Werbbezirks-Regiment davon verständiget werden.

§. 1152.

Wie sich wegen Annahme nicht exemter Leute zu den Jäger-Bataillonen zu benehmen ist.
Hkh. am 1. Jun. 793. O 5844.
" " 14. März 810. N 476.

Wenn conscribirte, nicht exemte Unterthanen, welche zum Regiments-Dienste nicht geeignet sind, sich freywillig zum Dienste bey einem Jäger-Bataillon melden, so kann man, wenn sie hierzu die nöthigen Eigenschaften besitzen, das heißt: wenn sie geübte und geprüfte Jäger sind, oder durch gemachte Probschüsse für anwendbar anerkannt werden, ihren Wünschen willfahren, indem sonst mancher durch den Reitz eines höheren Tractaments, oder um seiner stellenden Obrigkeit zu entgehen, weil ein zu den Jägern assentirter Mann ohne Einvernehmen zu einem Feld-Regiment nicht abgegeben werden kann, hierzu verleitet würde; jedoch dürfen nur Unterthanen des Landes, an welches das Jäger-Bataillon zur Ergänzung angewiesen ist, angenommen werden; auch ist von dieser Annahme das Bezirks-Regiment zu verständigen, und der Mann seinem Dominium zu gute zu schreiben. Ist jedoch der Mann nur zum Regiments-Dienste geeignet, so ist er auf Kosten des Schuldtragenden zum Bezirks-Regiment zu übersetzen.

§. 1153.

Beobachtungen bey Aufnahme der Schmiede zur Cavallerie.
Hkh. am 11. Sep. 810. R 2442.

Wenn sich ein hufbeschlagskundiger Schmid zur Engagirung bey einem Cavallerie-Regiment meldet, so kann derselbe von dem Regiments-Commando, wenn eben ein Abgang an einem solchen Individuum ist, und keine überzähligen vorhanden sind, assentirt werden, jedoch ist derselbe vorher von dem Regiments-Oberschmiede nicht bloß im practischen Hufbeschlage, sondern auch im Lesen und Schreiben zu prüfen.

§. 1154.

Engagirung conscribirter und unconscribirter Leute zur Verpflegs-Branche.
Hkh. am 26. Nov. 808. O 9962.

Zum Verpflegsdienste können conscribirte und unconscribirte Inländer nur dann angenommen werden, wenn dieselben zum Linien-Dienste nicht geeignet sind; nur in ganz besonderen Fällen, welche vom Hofkriegsrathe ins Besondere zu bestimmen sind, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 1155.

Benehmen bey Engagirung zur Monturs-Commission oder Spitalsdienstleistung.
Hkh. am 10. Aug. 808. O 1928.
" " 8. Jul. 818. K 3288.

Jene Individuen, welche sich zu Monturs-Commissionen melden, können, wenn sie conscribirte Unterthanen sind, nur mit Bewilligung ihrer Obrigkeit aufgenommen werden; jene Leute aber, welche sich freywillig zur Spitalsdienstleistung engagiren, sind, wenn sie der Conscription unterliegen, für ihr Werbsbezirks-Regiment zu assentiren, zum Spital zu transferiren, und dem betreffenden Dominium zu gute zu schreiben.

§. 1156.

Annahme der sich freywillig zum Feuergewehrstande meldenden Reserve- und Landwehrmänner.
Hkh. am 30. Jul. 808. O 1812.
" " 6. Feb. 811. R 684.

Wenn Reserve-Männer das Ansuchen stellen, beym Regiment zu bleiben, können sie ihre Dienstzeit daselbst antreten; eben so können zum Feuergewehre taugliche Landwehrmänner, wenn sie sich freywillig dazu erbiethen, als Gemeine beym Regiment eintreten. Sie

Digitized by Google

sind in diesem Falle gleich andern Recruten förmlich zu assentiren, und sowohl das Bataillons-Commando, als auch das betreffende Dominium ist hiervon zu verständigen.

§. 1157.

Ergänzung der Artillerie-Regimenter durch freywillige Stellung von der Infanterie.
Hfth. am 10. Feb. 774.
„ „ 20. Dec. 780.
„ „ 24. Nov. 781.
„ „ 30. Dec. 786.
„ „ 20. Feb. 803. K 281.

Die Artillerie-Regimenter können sich aus den Infanterie-Regimentern, wenn sie durch die freye Werbung nicht aufkommen, in so weit ergänzen, als sich bey denselben Leute finden, die Inländer sind, und sich freywillig zum Artillerie-Dienste herbey lassen; deßhalb können:

a) Die Regimenter nicht entgegen seyn, wenn Handwerksleute, Künstler, Studenten und des Lesens und Schreibens kundige Leute zur Artillerie übertreten wollen.
b) Sind die Regimenter schuldig, das Nationale und die Conduite der zur Uebertretung unter die Artillerie sich meldenden Leute getreulich anzuzeigen, und kein Mann, der schon ein Mahl desertirt ist, kann zur Artillerie kommen, welches also nicht verschwiegen werden muß.
c) Werden nur Leute von circa 28 Jahren übernommen.
d) Wenn ein Mann zur Artillerie verlangte, der verdeckte, nicht in die Augen fallende Gebrechen an sich hätte, wären solche der Artillerie zu offenbaren.
e) Sind zur Artillerie robuste und starke Leute nöthig; es dürfen also die Artillerie-Officiere bey der Auswahl hierauf Bedacht nehmen. Dagegen darf
f) kein Unter-Officier, Grenadier oder Ausländer-Capitulant genommen werden.
g) Ueber die übertretenden Leute sind die Transferirungs-Listen ordentlich zu verfassen, denselben die vorgeschriebenen Monturs-Stücke mitzugeben, und dann dieser Zuwachs bey der Artillerie, bis die Zeit der allgemeinen Monturs-Abgabe einfällt, von dem zurück bleibenden Vorrathe der Abgängigen, in so weit solcher zulangt, zu montiren. Endlich
h) sind diese von den Infanterie-Regimentern übertretenden Leute nicht eher in Abgang zu bringen, bis ihnen von den Artillerie-Regimentern die Anzeige gemacht wird, daß sie dort in Zuwachs genommen wurden, damit, im Falle einige nicht taugliche Individuen zu ihren Regimentern zurück geschickt würden, die vermehrte Schreiberey vermieden wird, und diese Leute nicht ungebührlich die höhere Artillerie-Verpflegung genießen.

Auch sind die Regiments-Commandanten zum Ersatze der Transports-Kosten zu verhalten, wenn sie wissentlich untaugliche Leute abschicken.

§. 1158.

Auf welche Zeit conscribirte Unterthanen zu engagiren sind.
Hfth. am 9. Dec. 814. K 4626.

Die Engagirung der conscribirten militärpflichtigen Unterthanen aus den deutschen Erblanden hat bey ihrer freywilligen Stellung nur auf die gesetzliche Capitulations-Zeit zu geschehen.

§. 1159.

Assentirung.
Hfth. am 13. Apr. 774.

Wenn die sich freywillig engagirten Leute bey ihrer Assentirung eine Reue bezeigen, sind dieselben nicht mehr zu entlassen, sondern es ist vielmehr auf solche wegen Desertion ein Augenmerk zu tragen.

§. 1160.

Behandlung der Bürgerssöhne von besserer Ausbildung.
Hfth. am 20. Jan. 808. O 180.

Bürgerssöhne von besserer Ausbildung, welche sich freywillig dem Militär-Dienste widmen, haben sich eben jener auszeichnenden Behandlung, welche die Söhne der Beamten und Honoratioren genießen, zu erfreuen.

§. 1161.

Wie jene Recruten zu behandeln sind, die sich selbst als Deserteure angeben.
Hfth. am 11. Jul. 772.
„ „ 5. Nov. 808. O 2709.
„ „ 24. März 810. K 649.
„ „ 15. Dec. 810. O 3076.

Jene conscribirten und unconscribirten Inländer, so wie die Ausländer, welche sich später selbst als Deserteure angeben, deren Regimenter und Corps aber nicht eruirt werden können, sind, und zwar erstere an ihr Bezirks-Regiment, die unconscribirten Inländer aber an dasjenige Regiment abzugeben, welches aus der Gegend ihres Geburtsortes seine Ergänzung er-

Digitized by Google

hält; letztere aber sind zum nächst gelegenen deutschen Infanterie-Regiment, so wie die übrigen auf die für die Inländer fest gesetzte ganze Dienstzeit zu assentiren.

Jene Deserteure aber, deren Regimenter bekannt sind, kommen als Arrestanten zu ihrem Regiment abzuschicken.

§. 1162.

Benehmen, wenn es entdeckt wird, daß In- oder Ausländer ein falsches Nationale angeben.
Hfkd. am 23. Apr. 783.
„ „ 28. Sep. 808. O 2358.
„ „ 14. Marz 810. R 649.
„ „ 15. Dec. 810. O 3076.

So sehr es gegen die Würde der Staatsverwaltung wäre, den rechtlich vorgehenden Mann zu täuschen, und ihn gegen die demselben bey der Engagirung gemachten Verheißungen zu einer anderen, als der ihm zugesagten Dienstleistung zu bewegen, so wenig kann auf der anderen Seite dem Staate zugemuthet werden, Handgeld, Montur und Verpflegung an einen Betrieger zu verschwenden, welches bey jenen In- oder Ausländern der Fall ist, welche, um zu dieser oder jener Truppengattung assentirt zu werden, ein falsches Nationale angeben, und erst später entdeckt werden; solche Leute sind daher bey Entdeckung ihrer wahren Herkunft nicht zu entlassen, sondern zu jener Truppengattung zu transferiren, zu welcher sie nach erhobenen Umständen geeignet sind, und haben dort ihre Capitulations-Zeit auszudienen. Wenn sie das zu viel Empfangene nicht zu ersetzen im Stande sind, so ist derjenige, welcher sie zum wahren Geständnisse zu bringen unterlassen hat, zum Ersatze zu verhalten. Wenn aber deßhalb niemanden etwas zur Last gelegt werden kann, so trägt das Aerarium den Schaden.

§. 1163.

Verfahren gegen engagirte Provincial-Missethäter in Ungarn und der Militär-Gränze.
Hfkd. am 21. May 794.

Diejenigen Provincial-Missethäter in Ungarn, welche sich nach verübter Missethat engagiren lassen, und nachher reclamirt werden, sind dem Provinciale zur Prozessirung zwar auszuliefern, jedoch von Fall zu Fall die von dem Aerarium für dieselben verwendeten Unkosten zurück zu verlangen, und wenn dieser Ersatz nicht geleistet würde, jedes Mahl die Anzeige hiervon zu machen. Diese Anordnung ist jedoch auf die Militär-Gränzer, welche in jedem solchen Falle unter der Militär-Jurisdiction zu verbleiben haben, und den betreffenden Gränz-Regimentern auszuliefern sind, nicht auszudehnen.

§. 1164.

Behandlung der entwichenen und sich freywillig gestellten Ordensgeistlichen.
Hfkd. am 17. Apr. 773.
„ „ 3. Dec. 783. O $\frac{6630}{6646}$
„ „ 13. Apr. 794.

Wenn ein unter einem falschen Nahmen als Recrut engagirter Ordensgeistlicher in dem Orden, aus welchem er entwichen ist, bereits die höheren Weihen erhalten, und die förmliche Profeß, mithin die Ordensgelübde abgelegt hat, so muß er seinem Orden zurück gestellt werden, und im Falle das Unvermögen dergleichen Leuten den Ersatz der auf dieselben an Handgeld, Montur und Verpflegung verwendeten Kosten nicht gestattet, kann über diesen Umstand hinaus gegangen werden; ist derselbe aber noch ein Laie, so ist er ohne Bedenken beyzubehalten.

V. Abschnitt.

Von den Inländer-Capitulanten.

A.

Von deren Capitulation.

§. 1165.

Bewilligung einer Capitulation auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.
Hfkd. am 4. May 802.

Um die Lasten der Unterthanen auf jede mit Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vereinbare Art zu mildern, ins Besondere aber die Pflicht der Vaterlands-Vertheidigung durch gleiche Beyziehung aller dazu gewidmeten Individuen für jeden Einzelnen zu erleichtern, wurde der lebenslängliche Dienst bey dem Militär aufgehoben, und den Unterthanen in sammtlichen conscribirten Erblanden bey dem Militär-Dienste regelmäßig eine Capitulation auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bewilligt.

Digitized by Google

§. 1166.

Der früher bestandene Unterschied in der Capitulation rücksichtlich der in dem Capitulations-Patente für die Mannschaft bey den gesammten Infanterie-Regimentern der conscribirten Erblande, wie auch bey dem Pontonier- und Fuhrwesens-Personal auf zehn, bey den verschiedenen Cavallerie-Regimentern auf zwölf, und bey der Artillerie und den dem Genie-Corps untergeordneten Branchen auf vierzehn Jahre fest gesetzten Dienstzeit ist, um ungleiche Behandlungen zu vermeiden, die Recrutirungen nicht zu vervielfältigen, und um die bereits in den Waffen geübten und an Disciplin gewöhnten Soldaten länger in ihrem Dienste zu behalten, aufgehoben, und die Capitulations-Zeit im Allgemeinen bey allen Waffengattungen der Armee in den conscribirten Provinzen und zwar:

Für die conscribirten Unterthanen, wenn sie der Recrutirung unterliegen, auf vierzehn Jahre, und für die Exemten oder zeitlich Befreyten auf sechs Jahre fest gesetzt worden.

Die in dem Capitulations-Patente auf 10 bis 12 und 14 Jahre bewilligte Capitulation wird bey allen Waffengattungen für die der Conscription unterliegenden Unterthanen auf 14 und für die zeitlich Befreyten oder Exemten auf 6 Jahre fest gesetzt.
Hfrb. am 4. May 802.
„ „ 1. Jun. 811, K 1412
„ „ 13. Oct. 814, K 4015.

§. 1167.

Dieser Wohlthat der Capitulation haben sich alle der Conscription unterliegenden, aus den k. k. Erblanden gebürtigen Soldaten zu erfreuen, auch wenn sie sich vor Ertheilung derselben freywillig auf lebenslänglich engagirt hätten, und es soll daher zwischen den sich freywillig auf lebenslänglich Engagirten und den von den Ständen Gestellten kein Unterschied Statt finden.

Der Wohlthat der Capitulation haben sich bloß die aus den conscribirten Erblanden gebürtigen Soldaten zu erfreuen.
Hfrb. am 4. May 802.
„ „ 15. Sep 808, O 2259.
„ „ 30. Oct. 811, K 4545.
„ „ 28. May 812, K 1230.

§. 1168.

Ausgeschlossen von dieser Wohlthat der Capitulation sind alle Ausländer, welche sich vor Ertheilung der Capitulation auf lebenslänglich engagirten, und diejenigen Inländer, welche vor ihrem Eintritte beym Militär in einem unconscribirten Lande nationalisirt gewesen sind, die daher, wenn sie sich früher auf lebenslänglich engagirt haben, zur lebenslänglichen Dienstzeit zu verhalten sind.

Welche Individuen von dieser Wohlthat der Capitulation ausgeschlossen sind.
Hfrb. am 9. März 808, O 574.
„ „ 13. Aug. 808, O 1960.
„ „ 16. Sep. 808, O 2279.
„ „ 18. März 812, K 1238.

§. 1169.

Obschon sich die Ertheilung der Capitulation auf die ungarischen Regimenter nicht erstreckt, so hat doch jeder conscribirte Unterthan, welcher die gesetzliche Dienstzeit zurückgelegt hat, auf seine Entlassung Anspruch, ohne auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob er sich bey einem deutschen oder ungarischen Regiment befindet.

Die von den Jurisdictionen gestellten ungarischen Soldaten, sind nur in so weit zur lebenslänglichen Dienstleistung verpflichtet, als ihnen nicht durch besondere Verfügungen bey ihrer Stellung eine bestimmte Capitulation zugestanden worden ist.

Die in Bezug auf die lebenslängliche Dienstverpflichtung der von den Jurisdictionen gestellten ungarischen Soldaten ergangenen Anordnungen haben auf die freywillig eingetretene ungarische Mannschaft keine Anwendung; letztere kann und darf nur nach der contractmäßig eingegangenen Verpflichtung behandelt, folglich zu keiner längeren Dienstleistung verhalten werden, als wozu sie sich ausdrücklich herbey gelassen hat.

Hat ein solcher freywillig eingetretene Mann bey seinem Eintritte sich keine bestimmte Capitulation ausbedungen, sich jedoch auch nicht ausdrücklich zur lebenslänglichen Dienstleistung verpflichtet, so kann bloß voraus gesetzt werden, daß er sich zu der bey der betreffenden Waffengattung zur Zeit seines Eintrittes bestandenen gesetzlichen Capitulation herbey gelassen hat, und es wäre unbillig, einen solchen Mann nach Vollendung dieser gesetzlichen Capitulation gegen seinen Willen zur längeren oder gar lebenslänglichen Dienstleistung zu verhalten.

Von Leuten, welche als Ersatzmänner für Entlassungswerber eintreten, kann übrigens, wenn sie sich nicht ausdrücklich zu einer längeren oder zur lebenslänglichen Dienstleistung verpflichten, nach den Grundsätzen der Billigkeit nur die Leistung der ganzen Capitulation verlangt werden, zu welcher jener Mann verpflichtet war, für welchen sie eingetreten sind.

Wie conscribirte Unterthanen, welche sich bey ungarischen Regimentern befinden, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfrb. am 10. Aug. 808, O 1948.
„ „ 6. Nov. 819, K 3738.

§. 1170.

Jene Individuen, welche die gesetzliche Capitulations-Zeit ausgedient haben, sind verpflichtet, bis zu ihrem 45. Jahre in der Landwehr zu dienen.
Hfth. am 4. May 802.
„ „ 7. Aug. 810. K 1909.
„ „ 9. Oct. 811. K 3040.

Nach vollstreckter Capitulation steht es jedem Individuum frey, entweder unter Bedingungen eine neue Capitulation einzugehen, oder in das Civil-Leben zurück zu treten, wo sich jedoch jeder conscribirte Unterthan gefallen lassen muß, nach vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit bis zu seinem zurück gelegten 45. Jahre auf jedesmahlige Aufforderung in der Landwehr zu dienen, und den dießfalls etwa vorzuschreibenden Uebungen beyzuwohnen, welches demselben auf ihrem Abschiede anzumerken ist.

§. 1171.

Welche Individuen von der Verpflichtung zur Landwehr befreyt sind.
Hfth. am 8. Apr. 809. O 886.
„ „ 16. Apr. 810. K 715.
„ „ 7. Aug 810. K 1909.

Von dieser Verpflichtung sind ausgeschlossen:

a) Diejenigen, welche ohne Reengagierung schon 20 Jahre in der activen Armee gedient haben; dann
b) jene Kriegs-Capitulanten bey den deutschen Regimentern, welche als zeitlich Befreyte aus der Landwehr zu einem Regimente getreten sind, und daher in Zukunft von aller Militär-Dienstleistung sowohl in der Landwehr, als in der activen Armee auf immer befreyt sind. Dieser Umstand ist ausdrücklich in den Abschieden dieser Leute anzumerken.

§. 1172.

Wie sich hinsichtlich der Capitulation derjenigen Leute, welche als gemeine Soldaten assentirt, nach der Hand aber als Fouriere, Schmiede u. dgl. übersetzt worden sind, zu benehmen ist.
Hfth. am 4. May 802.
„ „ 25. Apr. 819. K 1336.

Bey denjenigen, welche als gemeine Soldaten eingetreten, nach der Hand aber als Fouriere, Trompeter, Sattler, Schneider u. dgl. übersetzt worden sind, ist sich in Rücksicht der Capitulation, und zwar von ihrem ersten Eintritte in den Dienst an gerechnet, an die gesetzliche Capitulations-Zeit zu halten.

Eben so ist denjenigen Individuen, welche früher bey der feldärztlichen Branche in der Armee dienten, und später wieder zum Militär gestellt werden, die bey dieser Branche zugebrachte Dienstzeit in die Capitulation einzurechnen.

§. 1173.

Welche Capitulation die zur Infanterie assentirten und ohne ihr Ansuchen zu dem Mineur-, Sappeur- und Pionier-Corps, dann Pontonier-Bataillon übersetzten Leute auszudienen haben.
Hfth. am 7. Nov. 816.
„ „ 2. Dec. 816.
„ „ 27. März 817. K 1262.

Die Mannschaft des Mineur-, Sappeur- und Pionier-Corps, dann des Pontonier-Bataillons, welche mit einer ursprünglichen zehnjährigen Capitulation assentirt, und ohne ihr Ansuchen von der Infanterie dahin übersetzt wurde, hat nach Vollstreckung ihrer ursprünglichen kürzeren Capitulation auf ihre Entlassung Anspruch.

§. 1174.

Welche Capitulation die Cavallerie-Mannschaft, die zur Infanterie transferirt wurde, auszudienen hat.
Hfth. am 5. Nov. 808. O 1799.
„ „ 9. Nov. 808. O 1743.

Die Cavallerie-Mannschaft, welche vor Festsetzung der vierzehnjährigen Capitulation zur Infanterie transferirt wurde, hat die für die Cavallerie früher bestimmt gewesene Capitulations-Dienstzeit bey der Infanterie zu vollstrecken.

Nur der Fall ist hiervon ausgenommen, wenn ein Mann wegen solcher körperlichen Gebrechen, die ihn zur Cavallerie, nicht aber zur Infanterie untauglich machen, des Dienstes wegen, ohne eigenes Ansuchen, auch nicht zur Strafe, zur Infanterie übersetzet wurde.

§. 1175.

Welche Capitulation die zum Fuhrwesen assentirten und zu einem Beschäl-Departement übersetzten Leute auszudienen haben.
Hfth. am 1. Oct. 817. K 4369.

Die zum Fuhrwesen mit einer ursprünglichen zehnjährigen Capitulation assentirten und zu einem Beschäl-Departement übersetzten Leute sind nur zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation verpflichtet.

§. 1176.

Wie die auf kürzere Capitulations-Zeit assentirten und zur Cavallerie oder Artillerie übersetzten Leute rücksichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 14. Nov. 816. K 5341.
„ „ 7. Nov. 816. K 6090.
„ „ 2. Dec. 816.
„ „ 7 Dec. 816.

Alle jene Leute, welche auf eine kürzere Capitulations-Zeit, als jene, welche bey der Artillerie und Cavallerie fest gesetzt ist, assentirt, und später zur Artillerie oder Cavallerie, ohne es verlangt zu haben, ja oft wider ihren Willen, übersetzt wurden, sind nach ausgedienter Capitulationszeit, in so weit sie sich nicht reengagiren lassen, zu entlassen.

§. 1177.

Was in zweifelhaften Fällen, ob ein Mann ursprünglich mit einer zehnjährigen Capitulation assentirt sey, zu erheben ist.
Hfth. am 27 März 817. K 1262.
„ „ 21. Jun. 817. K 2394.

Wenn ein Mann wegen Mangels an Documenten den legalen Beweis, daß er ursprünglich mit einer zehnjährigen Dienstesverpflichtung bey der Infanterie assentirt, und später zur Artillerie oder Cavallerie übersetzt worden sey, nicht führen kann, folglich über seine Capitulation ein Zweifel entsteht, so ist in solchen zweifelhaften Fällen zu erheben, ob der be-

Digitized by Google

treffende Mann, bevor er bey der Artillerie oder Cavallerie zu dienen angefangen hat, nicht wenigstens drey Monathe bey der Infanterie diente, oder nicht.

§. 1178.

Hat ein solcher Mann vor seiner Uebersetzung zur Artillerie oder Cavallerie drey Monathe bey der Infanterie gedient, so hat er nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit auf seine Entlassung Anspruch, wenn auch die Assentirung auf zehn Jahre aus Mangel der Documente nicht legal erwiesen werden kann.

Welche Capitulation ein Mann, der vor seiner Uebersetzung zur Artillerie drey Monathe bey der Infanterie diente, auszudienen hat.
Hfkb. am 12. Jun. 817. N 2394.

§. 1179.

Im entgegen gesetzten Falle aber, wenn der betreffende Mann, bevor er zur Artillerie oder Cavallerie übersetzt wurde, nicht wenigstens drey Monathe bey der Infanterie gedient hätte, und über dessen Dienstesverpflichtung ein Zweifel obwaltet, so ist derselbe zu einer vierzehnjährigen Dienstzeit zu verhalten, weil dann die Vermuthung entsteht, daß er ursprünglich für die Cavallerie oder Artillerie ausgehoben, oder mit der Bestimmung für eine dieser beyden Waffengattungen zum Bezirks-Regiment assentirt, und unmittelbar nach der Assentirung zur Artillerie oder Cavallerie übersetzt worden sey.

Welche Capitulation ein Mann, der vor seiner Uebersetzung zur Artillerie oder Cavallerie nicht wenigstens drey Monathe bey der Infanterie diente, auszudienen hat.
Hfkb. am 12. Jun. 817. N 2394.

§. 1180.

In jenen Fällen, in welchen aus den Assent-Protocollen, Transferirungs-Listen oder sonstigen Documenten der Beweis geführt werden kann, daß der betreffende Mann ursprünglich nur auf zehn Jahre assentirt worden sey, ist derselbe nach vollstreckter zehnjähriger Dienstzeit zu entlassen, wenn er auch noch so kurze Zeit bey der Infanterie gedient hätte.

Welche Capitulation ein Mann, der laut Assent-Protocolls, Transferirungs-Liste, oder sonstiger Documente auf eine 10jährige Capitulation assentirt wurde, und nur kurze Zeit bey der Infanterie diente, auszudienen hat.
Hfkb. am 12. Jun. 817. N 2394.

§. 1181.

Diejenigen Inländer, welche, um bey der Assentirung eine kürzere Capitulation zu erhalten, sich fälschlich für Edelleute ausgeben, sind im Entdeckungsfalle zum lebenslänglichen Dienste zu verhalten.

Wie diejenigen Inländer, welche sich bey der Assentirung fälschlich für Edelleute ausgeben, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfkb. am 31. Jul. 807. D 3109.

§. 1182.

Wenn sich ein Inländer, um ein größeres Handgeld oder eine kürzere Capitulation zu erschleichen, als Ausländer anwerben läßt, so soll er im Falle der Entdeckung sowohl die gesetzmäßige Dienstzeit auszudienen, als auch kein besonderes Engagement zu erfüllen haben; auch muß derselbe, wenn er zum Werbbezirke eines anderen Regiments gehört, und nicht etwa das General-Commando eintretender Dienstesrücksichten wegen etwas Anderes verordnet, demjenigen Regiment, zu welchem er gehört, zurück gestellt werden.

Wie ein Inländer, welcher sich, um ein größeres Handgeld oder eine kürzere Capitulation zu erschleichen, als Ausländer anwerben läßt, zu behandeln ist.
Hfkb. am 13. Sep. 808.

§. 1183.

Wenn Individuen, welche bereits in der Landwehr oder in den Frey-Bataillonen gedient haben, unter die Vorgemerkten aufgenommen, und seiner Zeit als Recruten ausgehoben werden, so ist ihnen an ihrer neuen Capitulation Ein Jahr zu gute zu rechnen, und sie sind daher nur auf 13 Jahre zu assentiren. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Begünstigung nur solchen Individuen zu Theil werden könne, welche ihrer Pflicht bey der Landwehr oder den betreffenden Frey-Bataillonen entsprochen haben, keinesweges aber auch jenen, welche sich derselben durch meineidige Entweichung entzogen, und daher auf eine solche Berücksichtigung gar keinen Anspruch haben. Vorerwähnte Begünstigung bezieht sich allerdings nur auf jene Individuen, welche schon früher bey der Landwehr gedient haben, keinesweges aber auf die erst in den Jahren 1813, 1814, 1815 in den activen Stand der Regimenter übersetzten Landwehrmänner; letzteren muß jedoch die vor ihrer Uebersetzung zu den Regimentern während der Dauer des Krieges in der Landwehr zugebrachte Dienstzeit, den Fall der vorbesagten Entweichung ausgenommen, zu gute gerechnet werden.

Wie Individuen, welche bereits in der Landwehr oder in den Frey-Bataillonen gedient haben, und als Recruten ausgehoben werden, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfkb. am 12. Apr. 813. N 1604.
" " 26. Jän. 819. N 311.
" " 24. Apr. 819. N 1301.

§. 1184.

Landwehrmänner, welche bey einem Regiment eintreten wollen, können, wenn sie der Militär-Stellung unterliegen, nur auf die gesetzliche, jene aber, welche in die Classe der Exemten gehören, auch auf eine sechsjährige Capitulation engagirt werden.

Die Capitulations-Zeit für Landwehrmänner, welche bey einem Regimente eintreten wollen, wird bestimmt.
Hfkb. am 6. Feb. 811. N 584.

Digitized by Google

§. 1185.

Wann die Capitulation eines Reserve-Mannes, welcher sich freywillig zum Dienste meldet, anzufangen hat.
Hfd. am 8. Jan. 808.
„ „ 10. Sep. 808. O 2218.

Die Capitulation eines Reserve-Mannes, welcher sich freywillig zum Dienste meldet, fängt von dem Tage seiner freywilligen Meldung an, und es kann daher die in der Reserve zugebrachte Zeit in keinem Falle in die Capitulations-Zeit eingerechnet werden.

§. 1186.

Wie Selbstverstümmler hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfd. am 4. Apr. 811. U 201.
„ „ 16. März 813. U 203.

Jene Leute, von welchen, um sich dem Wehrstande zu entziehen, Selbstverstümmlungen verübt werden, verlieren die Wohlthat der Capitulation gänzlich. Diese Strafe trifft um so mehr auch den Reserve-Mann und den wirklichen Soldaten, die, wenn sie sich, um sich vom Militär-Stande zu befreyen, selbst beschädigen, nach ausgestandener gesetzmäßigen Strafe zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie durch das Superarbitrium noch für tauglich befunden werden, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat der Capitulation zu verwenden sind.

§. 1187.

In welchen Fällen den Selbstverstümmlern die Abnahme der Capitulation nicht Statt findet.
Hfd. am 4. Apr. 811. U 201.
„ „ 16. März 813. U 203.

Damit aber diese Vorschrift in der Anwendung nicht über ihre Absicht erstreckt werde, so wird zugleich bemerkt, daß solche nur auf Fälle, wo die Capitulation eine Wohlthat oder Begünstigung des Gesetzes ist, mithin nicht auf Capitulanten, welche vermöge ihrer Capitulation ein vertragsmäßiges Recht haben, angewendet, vielmehr der Capitulant von der letztern Art bey einem solchen Verschulden nach den bestehenden sonstigen Vorschriften behandelt, sonach mit der gesetzmäßigen Strafe belegt, und, wenn er seine Strafzeit ausgehalten hat, zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, lediglich für die Zeit, welche er vermöge der Capitulation noch auszudienen hat, verwendet werden soll.

§. 1188.

Wie sich bey freywilligen Engagirungen zu den Uhlanen hinsichtlich der Capitulation zu benehmen ist.
Hfd. am 1. März 809. O 504.

Jene Leute, welche sich zu den Uhlanen freywillig engagiren lassen, sind, wo möglich, zu der für die conscribirten Unterthanen fest gesetzten Dienstzeit zu vermögen; wenn jedoch diese Leute zu einer solchen Dienstzeit sich nicht herbeylassen können, so sind dieselben auch auf eine kürzere Zeit, jedoch nie weniger als auf sechs Jahre, zu engagiren, und zwar ohne Unterschied, ob sie Ausländer oder Inländer sind.

§. 1189.

Welche Capitulation jeder von Amts wegen gestellte Mann auszudienen hat.
Hfd. am 6. Oct. 808. O 2709.
„ „ 19. Feb. 811. K 796.

Jeder von Amts wegen gestellte und conscribirte Mann, wenn er auch nicht auf bestimmte Jahre ausdrücklich gestellt wird, muß, wenn er ein Inländer ist, die gesetzliche Dienstzeit, und wenn er ein Ausländer ist, die für Ausländer bestimmte sechsjährige Dienstzeit ausdienen. Wenn er vorher entlassen werden will, so kann dieses nur bey wichtigen Gründen und der dießfalls ergehenden höheren Bewilligung gegen Stellung eines anderen Mannes und Erlag des Monturs-Geldes geschehen.

§. 1190.

Wie die im Jäger-Regiment Kaiser dienenden Tyroler und Vorarlberger nach vollendeter Dienstzeit im Kriege zu behandeln sind.
Hfd. am 21. März 816.
„ „ 20. Aug. 818. K 3067.

Die im Jäger-Regiment Kaiser dienenden Tyroler und Vorarlberger haben, im Falle eines Krieges, auch nach vollendeter Dienstzeit von acht Jahren im Regiment fortzudienen, denselben muß jedoch die Zeit von der übrigen Zeit von sechs Jahren, welche sie noch im Zuzuge zu verbleiben hätten, abgerechnet werden. Eben so haben die Erziehungsknaben dieses Regiments acht Jahre im Regiment, und sechs Jahre im Zuzuge zu dienen.

§. 1191.

Die Einstellung eines dienstpflichtigen Tyrolers und Vorarlbergers als Supplent in ein lombardisch-venetianisches Regiment ist bey Entdeckung als ungültig zu erklären.
Hfd. am 26. Apr. 819. K 1439.
„ „ 6. Jul. 819. K 2326.

Da für die lombardisch-venetianischen Unterthanen dermahl noch die vierjährige, für die Tyroler und Vorarlberger aber die achtjährige Capitulation nebst der Verbindlichkeit des Zuzuges besteht, und das Jäger-Regiment Kaiser ohnehin nach besonderen Vorschriften von dem Lande Tyrol und Vorarlberg zeitweise ergänzt werden müßte, so ist die Einstellung jedes dienstpflichtigen Tyrolers und Vorarlbergers als Supplent in ein lombardisch-venetianisches Regiment, sobald sie entdeckt wird, als ungültig zu erklären, und rückgängig zu machen, der als Supplent eingetretene Tyroler oder Vorarlberger aber nicht an das Jäger-Regiment Kaiser abzugeben, sondern in seine vorigen Verhältnisse zurück zu setzen, jedoch immer unter einem seiner vorgesetzten Behörde nahmentlich als ein entbehrliches Individuum

Digitized by Google

bekannt gegeben werden soll, damit auf denselben bey der nächsten Recruten-Stellung nach Maß seiner Angemessenheit Bedacht genommen wird.

§. 1192.

Die Zeit, welche österreichische Soldaten in der Kriegsgefangenschaft oder während derselben freywillig oder gezwungen in fremden Diensten zubringen, kann denselben in die Capitulations-Zeit nicht eingerechnet werden.

Die Zeit, welche österreichische Soldaten in der Kriegsgefangenschaft zubringen, kann ihnen in die Capitulations-Zeit nicht eingerechnet werden.
Hfkr. am 31. Aug. 807. D 3497.
„ „ 20. Nov. 811. R 4841.

§. 1193.

Den von den Regimentern zur Verpflegs-Branche auf drey Jahre übersetzten Handwerkskundigen Leuten ist diese Zeit in ihre Capitulations-Zeit einzurechnen.

Den von den Regimentern zur Verpflegs-Branche übersetzten Leuten ist die daselbst zugebrachte Zeit in die Capitulations-Zeit einzurechnen.
Hfkr. am 12. Dec. 806. A 9836.

§. 1194.

Die obligaten Prima-Planisten haben die vorgeschriebene Capitulations-Zeit auszudienen, eben so haben die unobligaten Prima-Planisten, wenn sie von einer künftigen Stellung befreyt bleiben wollen, die gesetzliche Capitulations-Zeit auszudienen.

Wie die obligaten Prima-Planisten hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfkr. am 18. Sep. 811. R 3947.

§. 1195.

Die neu aufzunehmenden Prima-Planisten sind ebenfalls, wenn sie conscribirte Inländer sind, wie jeder andere conscribirte Unterthan zur gesetzlichen Dienstzeit verpflichtet, jedoch können dieselben hierzu nicht in der Eigenschaft als Prima-Planisten, sondern bloß im Gewehrstande verhalten werden, außer es wäre ein Mann aus dem Gewehrstande zum Prima-Planisten übersetzt worden, oder ein Prima-Planist hätte gleich bey seiner Assentirung die Verpflichtung der Zwangsdienstzeit auf sich genommen, daher derley unobligaten Prima-Planisten, wenn sie vor ausgedienter Inländer-Dienstzeit auf ihre Entlassung bestehen, solche nicht verweigert werden kann.

Wie die Prima-Planisten überhaupt hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfkr. am 13. Oct. 810. R 1770.

§. 1196.

Jedoch ist denselben, so weit an ihrer Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, wohl begreiflich zu machen, daß, da sie durch ihren verlangten Abschied wieder zu ihrer ersten Widmung, nähmlich zum Waffenstande, sich geeignet machen, dieselben, so wie jeder andere conscribirte Unterthan, der Militär-Stellung unterliegen, wogegen, wenn sie die noch fehlenden Dienstjahre in der Eigenschaft als Prima-Planisten ausdienen, diese Jahre ihnen schon als die erfüllte Capitulations-Dienstzeit angerechnet werden, und sie sonach von aller Militär-Stellung befreyt bleiben würden.

Wie jene Prima-Planisten, an deren Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, zu behandeln sind, wenn sie ihren Abschied verlangen.
Hfkr. am 13. Oct. 810. R 1770.

§. 1197.

Zur Beseitigung aller Anstände soll künftig überhaupt bey Aufnahme der Prima-Planisten gleich auf die gesetzliche Capitulations-Dienstzeit angetragen werden, wobey jedoch den Regimentern und Corps immer unbenommen bleibt, derley Prima-Planisten auch vor Verlauf ihrer Dienstzeit zu entlassen, wenn es die Umstände nothwendig machen.

Bey Aufnahme der Prima-Planisten überhaupt muß auf die gesetzliche Dienstzeit angetragen werden.
Hfkr. am 25. Jul. 807. D 2996.
„ „ 13. Oct. 810. R 1770.

§. 1198.

Die von den Reserve-Männern oder aus dem Gewehrstande zur Cavallerie als Schmiede übersetzten obligaten Leute haben die vierzehnjährige Capitulation auszudienen, jedoch ist den aus dem Gewehrstande als Schmiede übersetzten Leuten die Dienstzeit, welche sie vor ihrer Uebersetzung zurück gelegt haben, in die Dauer ihrer gesetzlichen Dienstzeit einzurechnen.

Welche Capitulation die von der Reserve oder aus dem Gewehrstande zur Cavallerie als Schmiede übersetzten Leute auszudienen haben.
Hfkr. am 1. May 811. R 1919.
„ „ 19. Dec. 810. R 4693.

§. 1199.

Wenn die zum Militär-Dienste verpflichteten Inländer von dieser Pflicht gegen Stellung eines ausgedienten oder exemten Inländers befreyt werden, so hat der für sie gestellte Mann die nähmliche, folglich die gesetzliche Dienstzeit von 14 Jahren, zu welcher der Entlassene verpflichtet gewesen ist, zu erfüllen.

Welche Capitulation jene Ausländer oder exemten Inländer, welche sich für einen zum Militär-Dienste verpflichteten Inländer engagieren lassen, auszudienen haben.
Hfkr. am 14. Dec. 808. O 3142.

§. 1200.

Die sich für Entlassungswerber gegen Offerte stellenden Leute müssen ihre gesetzliche Dienstzeit schon ganz zurück gelegt haben, oder doch schon im laufenden Jahre ihre Entlassung ansprechen können; sie müssen sich auf die ganze gesetzliche Capitulations-Zeit auf's

Wie Leute, welche sich für Entlassungswerber engagieren lassen, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfkr. am 23. März 808. O 677.
„ „ 29. Jun. 811. R 2814.
„ „ 31. Aug. 811.
„ „ 25. Sep. 811. R 4116.

neue verpflichten, und hierzu die vollkommene Tauglichkeit besitzen; so haben ebenfalls jene Leute, welche für Entlassene im Concertations-Wege gestellt werden, die gesetzliche vierzehnjährige Capitulation auszudienen.

Wie jene Leute, welche auf steuerbare Wirthschaften entlassen worden, dieselben aber nicht erhalten haben, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 17. Oct. 807.

§. 1201.

Jenen Leuten, welche auf steuerbare Wirthschaften entlassen worden sind, und diese Wirthschaften nicht erhalten haben, und bloß deßwegen, nicht aber ex officio als Recruten gestellt werden, sind jene Dienstjahre zu gute zu schreiben, die sie vor der Entlassung vollstreckt haben.

Den Capitulanten ist die Zeit des Urlaubes in die Capitulation einzurechnen.
Hfth. am 9. Jul. 803. D 1012.

§. 1202.

Den Capitulanten ist die Zeit des Urlaubes sowohl bis zur Exercier-Zeit, als auch bis zur Einberufung in die Capitulations-Zeit einzurechnen.

Wann den beurlaubten Fuhrwesensgemeinen die Zeit des Urlaubes in die Capitulations-Zeit eingerechnet werden kann.
Hfth. am 13. Sep. 811. A 3897.
„ „ 18. May 814.

§. 1203.

Den beurlaubten Fuhrwesensgemeinen kann die Zeit des Urlaubes nur dann, wie den übrigen Truppen, in die gesetzliche Capitulations-Zeit eingerechnet werden, wenn sie sich jährlich über ihre Ubication bey der Conscriptions-Revision dort, wo sie sich befinden, ausweisen; auch ist jenen Beurlaubten, deren Dienstzeit zu Ende ist, der förmliche Abschied zuzustellen, und dieselben sind aus dem Verzeichnisse der Beurlaubten auszustreichen.

Capitulations-Scheine sind den auf die Dauer des Krieges sich Engagirenden zu erfolgen.
Hfth. am 30. Sep. 797. D 5899.

§. 1204.

Den auf die Dauer des Krieges sich engagirenden Leuten sind, so wie den Ausländer-Capitulanten, bey ihrer Assentirung gedruckte Capitulations-Scheine zu erfolgen.

Wann Kriegs-Capitulanten die seit Ende des Krieges bis zu ihrer Entlassung vollstreckte Dienstzeit zu gute zu rechnen ist.
Hfth. am 4. Jun. 805. D 1446.

§. 1205.

Wenn Kriegs-Capitulanten ihre Dienste bis zur Vollstreckung der gesetzlichen Dienst-Zeit fortzusetzen sich erklären, so ist ihnen die seit Ende des Krieges bis zu ihrer Entlassung vollstreckte Dienstzeit zu gute zu rechnen.

Wie zeitlich Befreyte, welche sich bey ihrer Stellung die Capitulation nicht ausdrücklich auf Kriegsdauer ausbedungen haben, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 16. Jul. 810. K 1604.

§. 1206.

Zeitlich Befreyte, welche sich bey ihrer Stellung die Capitulation auf Kriegsdauer nicht ausdrücklich ausbedungen haben, können nicht als Kriegs-Capitulanten behandelt werden, und solche Leute haben daher fortzudienen, bis ihre Dienstzeit allerhöchsten Ortes bestimmt wird.

Bereits entlassene Kriegs-Capitulanten können, wenn sie sich auf die Dauer des Krieges zum Dienste melden, angenommen werden.
Hfth. am 14. Jul. 809. O 1387.

§. 1207.

Wenn ausgediente und bereits entlassene Capitulanten sich auf die Dauer des Krieges wieder zum Dienste melden, so sind sie ohne Anstand unter der Bedingung anzunehmen (und es ist ihnen die genaue Erfüllung derselben zuzusichern), daß sie nach Beendigung des Krieges ihre Entlassung ohne allen Umtrieb sicher erhalten sollen.

Aus welcher Ursache bey dem Verpflegsbäcker- und sonstigen Handwerks-Personale nicht eben so, wie bey dem Gewehrstande, eine Capitulation fest gesetzt werden kann.
Hfth. am 4. May 802.
„ „ 9. März 808. O 574.
„ „ 16. Jul. 808. O 1710.
„ „ 25. Jän. 809. O 208.
„ „ 11. Jul. 811. A 3503.

§. 1208.

Für das Verpflegsbäcker-, Zeugamts- und sonstige Handwerks-Personal eine Capitulations-Zeit, wie bey dem Gewehrstande, fest zu setzen, ist deßwegen nicht thunlich, weil die Engagirung bey den Verpflegsdiensten in der Regel nur als ein freyer Vertrag anzusehen ist, vermöge dessen jedes Individuum sich anheischig macht, eine gewisse Zeit von Jahren bey der Militär-Bäckerey zu dienen; daher hat es bey der bisherigen Capitulation von drey Jahren zu verbleiben, so wie es denjenigen Officieren, welchen ein Fourierschütz gebührt, vorbehalten bleibt, mit demselben nach Gutbefinden eine Capitulation einzugehen.

Auf welche Art die bey der Verpflegs-Branche zugebrachte Zeit dem Handwerks-Personale in die gesetzliche Capitulations-Zeit einzurechnen ist.
Hfth. am 26. Aug. 809. O 1961.
„ „ 11. Jul. 811. A 3503.
„ „ 19. May 814. K 1108.

§. 1209.

Die bey der Verpflegs-Branche zugebrachte Zeit ist dem Verpflegsbäcker- und Handwerks-Personale (die Professionisten bey den Oekonomie-Commissionen ausgenommen) von der gesetzlichen Capitulations-Zeit abzuschreiben, ohne jedoch einen solchen Mann davon gänzlich oder für mehrere Jahre zu befreyen, als derselbe in der Militär-Verpflegs-Branche wirklich im Stande assentirt gedient hat.

Digitized by Google

Es sind daher jenen Professionisten, welche früher bey der Verpflegs-Branche gedient haben, sodann entlassen, und vor der am 1. Junius 1811 auf alle Truppengattungen ausgedehnten vierzehnjährigen Capitulation zum Feuergewehre gestellt worden sind, die bey der Verpflegs-Branche zugebrachten Dienstjahre von der zehnjährigen, jenen Professionisten aber, welche nach der allgemeinen Einführung der vierzehnjährigen Capitulations-Zeit gestellt worden sind, von der vierzehnjährigen Capitulations-Zeit abzurechnen.

§. 1210.

Diejenigen Individuen aber, welche die gesetzliche Capitulations-Zeit bey der Verpflegs-Branche als Professionisten ausgedient haben, können zur activen Armee nicht mehr gestellt werden.

Diejenigen Individuen, welche die gesetzliche Dienstzeit bey der Verpflegs-Branche ausgedient haben, können zur activen Armee nicht mehr gestellt werden.
Htd. am 15. Jan. 809. O 208.

§. 1211.

Ausländer und unconscribirte Inländer, welche sich zur Verpflegs-Branche assentiren lassen, erhalten ein Handgeld von 16 fl.; dagegen aber sind sie zu einer sechsjährigen Capitulation zu bewegen, überhaupt sollen, um den beständigen Wechsel zu vermeiden, unconscribirte Inländer, welche sich freywillig zur Verpflegs-Branche assentiren lassen, gegen ein Handgeld von 16 fl., und conscribirte, zum Linien-Dienste nicht Geeignete gegen ein Handgeld von 3 fl. auf keine kürzere Zeit, als auf wenigstens sechs Jahre, angenommen werden.

Wie die zur Verpflegs-Branche sich freywillig engagiren lassenden Individuen hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Htd. am 24. Aug. 808. O 1075.
„ „ 26. Nov. 808. O 2961.
„ „ 15. Jan. 809. O 208.
„ „ 11. Jul. 811. A 3583.

§. 1212.

Jene Professionisten, welche aus dem unobligaten Stande in den obligaten Stand übertreten, und die für die Armee überhaupt vorgeschriebene Dienstzeit eingehen, kann die vorige Dienstzeit bey ihrer Engagirung mit eingerechnet werden.

Den Professionisten, welche aus dem unobligaten Stande in den obligaten Stand übertreten, ist die vorige Dienstzeit bey ihrer Engagirung mit einzurechnen.
Htd. am 29. Mai 811. K 2380.

§. 1213.

Diejenigen Individuen, welche sich bey Zeugämtern freywillig für beständig haben engagiren lassen, sind contractmäßig zu behandeln, und haben auf die, die Capitulation begleitenden Begünstigungen keinen Anspruch zu machen, da auf diese Begünstigungen nur diejenigen Unterthanen Anspruch machen können, welche vermöge der bestandenen Gesetze lebenslänglich zu dienen verbunden wären.

Wie jene Individuen, welche sich bey Zeugämtern auf lebenslänglich haben engagiren lassen, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Htd. am 16. Jul. 808. O 1710.

§. 1214.

Diejenigen Individuen aber, welche sich nicht auf beständig engagirt haben, sondern förmlich für die Zeugämter recrutirt oder dahin transferirt worden sind, haben auf die Begünstigungen allerdings Anspruch zu machen, indem sie sonst ohne Verschulden verkürzt wären, und solche Leute können daher, nachdem sie die für die Artillerie bestimmten Dienstjahre zurück gelegt haben, gleich den übrigen Capitulanten ihre Entlassung begehren, oder sich reengagiren lassen.

Wie diejenigen Individuen bey Zeugämtern, welche sich nicht auf beständig engagirt haben, sondern recrutirt oder dahin transferirt wurden, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Htd. am 16. Jul. 808. O 1710.

§. 1215.

Jene Alt-Milizer, welche aus dem Stande der Jung-Milizer freywillig übergetreten sind, bleiben, wie bisher, zur lebenslänglichen Dienstleistung verpflichtet, da sie sich wissentlich und ohne Zwang dazu herbey lassen.

Wie jene Alt-Milizer, welche aus dem Stande der Jung-Milizer freywillig übertraten, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Htd. am 9. März 808. O 574.

§. 1216.

Die Aufhebung der lebenslänglichen Dienstverpflichtung ist hier nicht anwendbar, indem bey verschiedenen Branchen, und nahmentlich bey der Monturs-Branche, die freywilligen lebenslänglichen Reengagirungen auch noch in Zukunft bestehen können, und dergleichen Engagements nie aufgehoben wurden.

Aus welcher Ursache die Aufhebung der lebenslänglichen Dienstverpflichtung bey der Monturs-Branche nicht anwendbar ist.
Htd. am 9. März 808. O 574.

§. 1217.

Diejenigen, welche vor oder nach der Ertheilung der Capitulation zur Monturs-Branche übergetreten sind, und sich nicht ausdrücklich zur lebenslänglichen Dienstzeit herbey ließen, sind nach ausgedienter Capitulation, wenn sie sich nicht reengagiren lassen, zu entlassen.

Wie diejenigen Leute, welche vor oder nach der Ertheilung der Capitulation zur Monturs-Branche übergetreten sind, und sich nicht ausdrücklich zur lebenslänglichen Dienstzeit herbey ließen, rücksichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Htd. am 9. März 808. O 574.

Wie jene Leute, welche nach der Ertheilung der Capitulation zum Feuergewehre traten, nachher zur Monturs-Branche übersetzt wurden, und keine lebenslängliche Engagirung freywillig eingingen, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfkb. am 9. März 808. O 574.

§. 1218.

Leute, welche nach der Ertheilung der Capitulation zum Feuergewehre getreten, und nachher zur Monturs-Branche übersetzt worden sind, wenn sie dabey keine lebenslängliche Engagirung freywillig eingegangen haben, sind zur vierzehnjährigen Capitulation verpflichtet, und dann, wenn sie sich nicht reengagiren lassen, zu entlassen.

Bey Soldatenkindern, welche in Militär-Dienste treten kommt es hinsichtlich der Capitulation vor allem auf das Nationale des Vaters an.
Hfkb. am 4. Sep. 810. R 2171.
„ „ 8. Jan. 812. R 63.
„ „ 20. Aug. 818. R 3067.

§. 1219.

Bey Soldatenkindern, welche in Militär-Dienste treten, kommt es hinsichtlich der Capitulation vor allem auf das Nationale des Vaters an, ohne auf den zufälligen Ort der Geburt des Kindes Rücksicht zu nehmen.

Soldatenkinder sind nach dem Nationale des Vaters entweder als Inländer oder Ausländer zu behandeln.
Hfkb. am 4. Sep. 810. R 2171.
„ „ 8. Jän. 812. R 63.

§. 1220.

Ist der Vater aus den conscribirten erbländischen Provinzen gebürtig, so ist der Sohn ebenfalls als ein conscribirter Unterthan zu behandeln. Im entgegen gesetzten Falle ist derselbe nach dem Nationale seines Vaters entweder als Inländer oder als Ausländer zu betrachten.

Wann von diesem allgemeinen Grundsatze eine Ausnahme zu machen ist.
Hfkb. am 4. Sep. 810. R 2171.
„ „ 8. Jan. 812. R 63.

§. 1221.

Von diesem allgemeinen Grundsatze ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn etwa der Sohn eines Ausländers in ein Regiments-Erziehungshaus aufgenommen wird, da denselben auf diese Art der Staat gleichsam adoptiert; derley Individuen sind daher ebenfalls als conscribirte Inländer zu behandeln.

Wie die im Militär dienenden Soldatenkinder, deren Väter geborne Ungarn sind rücksichtlich der Capitulation zu behandeln kommen.
Hfkb. am 8. Jan. 812. R 63.

§. 1222.

Die im Militär dienenden Soldatenkinder, deren Väter geborne Ungarn sind, können rücksichtlich der Capitulation folgender Maßen behandelt werden:

a) Hat sich ein solches Soldatenkind freywillig engagieren lassen, so ist es nach dem Inhalte seines Engagements zu behandeln, und hat sich nur dann einer Capitulation zu erfreuen, wenn es auf bestimmte Jahre sich engagirt hat; wenn es sich aber auf beständig engagirt hat, so ist es zur lebenslänglichen Dienstzeit zu verhalten.

b) Ist ein solches Soldatenkind etwa vom Lande gestellt worden, so hat es, falls diese Stellung von 1802 bis zu jener von 1805 Statt hatte, und es mit einem Capitulations-Scheine versehen wäre, auf die im Capitulations-Patente vom 4. May 1802 bestimmte Capitulation Anspruch zu machen, da den vom Jahre 802 bis zum Jahre 805 gestellten ungarischen Soldaten die erwähnte Capitulation zugesichert wurde.

c) Wenn ein solches Soldatenkind vom Lande zu einer Zeit gestellt worden wäre, wo das Land auf bloße Kriegsdauer die Leute zu stellen hatte, so ist es gleich den übrigen als Kriegs-Capitulant zu behandeln. Im Falle endlich

d) die Stellung zu einer solchen Zeit Statt hatte, wo die Recruten ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dienstzeit vom Lande gestellt wurden, so ist ein solcher Mann gleich den mit ihm gestellten übrigen Leuten zur lebenslänglichen Dienstzeit verbunden.

Wie die in Regiments-Erziehungshäusern auf Kosten des Regiments erzogenen Kinder, deren Vater geborne Ungarn oder Siebenbürger sind, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln kommen.
Hfkb. am 20. Aug. 818. R 3067.

§. 1223.

Die in Regiments-Erziehungshäusern auf Kosten des Regiments erzogenen Kinder, deren Väter geborne Ungarn oder Siebenbürger sind, haben, da in Ungarn und Siebenbürgen keine Capitulation besteht, und sie folglich nach ihrer Nationalität auch keine Capitulation erhalten können, immer fortzudienen.

Capitulation für die Soldatenkinder der in italiänische Werbbezirke übersetzten deutschen Regimenter, welche aus den deutschen Staaten geboren, oder deren Väter geborne Lombarden oder Venetianer sind, wird bestimmt.
Hfkb. am 20. Aug. 818. R 3067.

§. 1224.

Die Soldatenkinder der in italiänische Werbbezirke übersetzten deutschen Regimenter sind nach ihrer Ausmusterung zu einer Dienstzeit von vierzehn Jahren zu verhalten, in so weit sie vor dieser Uebersetzung schon im Regiments-Erziehungshause aufgenommen waren, und aus den deutschen Staaten geboren sind, wogegen jene, deren Väter geborne Lombarden oder Venetianer sind, nur zu einer achtjährigen Dienstzeit verpflichtet werden können.

Digitized by Google

§. 1225.

Für die lombardisch-venetianische Mannschaft wird die bisher bestandene vierjährige Capitulations-Zeit für künftig auf acht Jahre fest gesetzt; wenn sich dieselbe nicht freywillig zu einer längeren Dienstzeit herbey läßt, oder durch Desertion die Capitulation nicht verwirkt, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß zu dieser längeren Dienstverpflichtung nicht die bereits Gestellten, sondern nur die zum Militär auszuhebenden Lombarden zu verhalten seyn werden.

Capitulations-Zeit für die lombardisch-venetianische Mannschaft wird fest gesetzt.
Hfrb. am 21. Oct. 818. N 3837.
" " 19. Jän. 819. N 244.
" " 5. Apr. 819. N 1160.

§. 1226.

Jenen Illyriern, welche vor der Abtretung Illyriens an Frankreich bereits in diesseitigen Militär-Diensten gestanden, sonach mit ihrem Vaterlande unter die Landeshoheit von Frankreich gekommen, und bey dem Rückfalle Illyriens an Oesterreich neuerlich zum Militär abgestellt wurden, ist die vor der Abtretung ihres Vaterlandes an Frankreich in der k. k. österreichischen Armee zugebrachte Dienstzeit in ihre neue Capitulation einzurechnen, und sie sind mit Einrechnung ihrer früheren Dienstzeit im Ganzen nur zur Ausdienung jener ursprünglichen Capitulation zu verhalten, auf welche sie bey ihrer ersten Stellung assentirt worden wären.

Die Capitulation der illyrischen Unterthanen wird bestimmt.
Hfrb. am 6. Jul. 819. N 2272.

In so fern diese Leute auch während der Zwischenregierung bey der französisch-illyrischen Armee zur Militär-Dienstleistung beygezogen worden sind, ist ihnen auch die in der französisch-illyrischen Armee zugebrachte Dienstzeit in die oben erwähnte ursprüngliche Capitulation einzurechnen, weil sie, ungeachtet des Wechsels der Regierung, doch ihrem Vaterlande gedient haben.

Aus dem eben angeführten Grunde ist auch den Illyriern, welche vor der Abtretung ihres Vaterlandes zwar noch nicht in österreichischen Militär-Diensten waren, die aber während der Zwischenregierung zur französisch-illyrischen Armee ausgehoben, von dieser vor Erstreckung ihrer Capitulation entlassen, und nach dem Rückfalle ihres Vaterlandes an Oesterreich wieder zu diesseitigen Militär-Diensten beygezogen wurden, die während der Zwischenregierung in der französischen Armee zugebrachte Dienstzeit in ihre neue Capitulation einzurechnen.

In so fern einige der im vorerwähnten Falle befindlichen Illyrier die unter der vorigen Regierung fest gesetzt gewesene gesetzliche Capitulation in der französisch-illyrischen Armee vollständig erfüllt haben, so sind dieselben als gesetzlich ausgediente Capitulanten zu behandeln, mithin ohne Weiters zu entlassen, und derley Leute in keinem Falle mehr zu der stehenden Armee auszuheben, und endlich

Diejenigen, welche sich während der Zeit, als ihr Vaterland unter französischer Landeshoheit stand, in der Eigenschaft als damahlige Ausländer auf bestimmte Jahre gegen Empfang des Ausländer-Handgeldes engagirt haben, sind nach Vollendung ihrer contractmäßigen Dienstzeit, wenn sie es verlangen, ohne Weiters als ausgediente Capitulanten zu entlassen.

Werden dieselben etwa in der Folge wieder von ihren vorgesetzten politischen Behörden zum Militär beygestellt, so ist ihnen ihre frühere contractmäßige Dienstzeit in die gesetzmäßige Capitulation einzurechnen.

Die hier bemerkten drey Gattungen von Individuen können jedoch nach ihrer Entlassung aus der activen Armee, so weit es sich nach den bestehenden Vorschriften trifft, ohne Bedenken zur Dienstleistung in der Landwehr beygezogen werden.

§. 1227.

Sobald die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist, kann keine Entlassung Statt haben, um jedoch den Inländer-Capitulanten, welche sich nicht reengagiren lassen, und auf diese Art über ihre Capitulations-Zeit fortdienen müssen, auch ohne Reengagirung die Vortheile derselben genießen zu lassen, soll denselben bis zu ihrer Entlassung das Douceur nach dem Unterschiede der Truppengattung von 3 und respective 2 fl. für jedes Jahr, welches sie über ihre Capitulation fortdienen müssen, erfolgt werden.

Welches Douceur jene Leute, die in Kriegszeiten über ihre Capitulation fortdienen müssen, für jedes über ihre Capitulation gediente Jahr zu erhalten haben.
Hfrb. am 16. Feb. 814. N 886.
" " 24 Nov. 814. N 4191.
" " 9. Dec. 814. N 4777.
" " 2. Jan. 815. N 64.

§. 1228.

Douceur für die Mannschaft aufwärts vom Ober-Kanonier, Alt-Sappeur und Alt-Pontonier in Kriegszeiten wird bestimmt.
Hfkd. am 1. Apr. 809. O 777. und 806.

Die Leute bey der Artillerie, dem Mineur- und Sappeur-Corps und bey den Pontonier-Bataillons aufwärts vom Ober-Kanonier, Alt-Pontonier und Alt-Sappeur, welchen ein Reengagirungs-Geld von jährlichen 3 fl. bewilligt ist, haben für jedes Jahr, das sie in Kriegszeiten über ihre Capitulation fortdienen müssen, 3 fl. zu erhalten.

Welches Douceur die Chargen bey der Artillerie in Kriegszeiten zu erhalten haben.
Hfkd. am 1. Apr. 809. O 777. und 806.

Eben diese 3 fl. haben auch die Chargen von der Artillerie zu bekommen, und dieselben können aus dem Grunde, daß für sie ein Reengagirungs-Geld von 3 bis 4 fl. bewilligt ist, auf ein höheres Douceur als 3 fl. keinen Anspruch machen, da die Bedingung, unter welcher dieses höhere Reengagirungs-Geld bewilliget wurde, bey diesem Douceur nicht vorhanden ist.

§. 1229.

Wann das Douceur in Kriegszeiten ausgezahlt werden soll.
Hfkd. am 1. Apr. 809. O 777. und 806.
„ „ 10. Apr. 815. K. 1578.

Da in Kriegszeiten, in welchen der Fall der Bezahlung des erwähnten Douceurs eintritt, die Musterungen und Revisionen nicht immer zur gehörigen Zeit abgehalten werden können, ein Theil der Mannschaft das ihr gebührende Douceur erst spät, andere aber, die inzwischen in Abgang kommen, auch gar nicht erhalten würden, so hat die Bezahlung desselben immer sogleich zu geschehen, sobald der Mann das Dienstjahr über seine Capitulation zurück gelegt hat, ohne erst eine Musterung oder Revision abzuwarten.

Welchen Capitulanten das Douceur zu erfolgen ist.
Hfkd. am 17. Jul. 815. K 2740.

Das Douceur für die Mannschaft, welche in Kriegszeiten über die vorgeschriebene Capitulations-Zeit fortdienen muß, ist als ein Surrogat des sonst üblichen Reengagirungs-Geldes anzusehen, daher ist dieses Douceur nur jenen zu erfolgen, welche zur Reengagirung geeignet sind.

§. 1230.

Welches Douceur die Tyroler und West-Gallizier zu erhalten haben.
Hfkd. am 10. Apr. 815. K 1578.
„ „ 6. Jun. 817. K 1198.

Die Tyroler, welche dermahl österreichische Unterthanen sind, haben, wenn sie ohne Reengagirung über ihre Capitulations-Zeit fortdienen, das für Inländer bemessene Douceur zu erhalten.

Eben so erhalten die West-Gallizier für jedes über ihre Capitulation gediente Kriegsjahr das für Inländer bestimmte Douceur von jährlichen 2 fl.

In welchen Ländern dieses Douceur in Conventions-Münze zu bezahlen ist.
Hfkd. am 1. Jan. 815. K 87.
„ „ 20. Apr. 815. K 1578.
„ „ 16. Jun. 815. K 2700.
„ „ 9. Aug. 815. K 3796.
„ „ 25. Apr. 816. K 1992.

Dieses Douceur soll jenen Capitulanten, welche über ihre Capitulations-Zeit fortdienen, in so weit sie darauf Anspruch haben, in Italien und überhaupt im Auslande, so wie in jenen Ländern, wo nur Conventions-Münze im Umlaufe ist, in Conventions-Münze bezahlt werden.

§. 1231.

Welchen Individuen das Douceur nicht gebührt.
Hfkd. am 14. Sep. 815. K 4584.

Jenen Individuen, welche über ihre Dienstzeit stillschweigend fortdienen, gebührt dieses Douceur nicht, weil sie auf dasselbe stillschweigend Verzicht leisten.

§. 1232.

Aus welcher Ursache die Cordons-Mannschaft auf das Douceur keinen Anspruch machen kann.
Hfkd. am 9. Oct. 806. D 952.
„ „ 17. Jul. 815. K 2740.

Da die Beybehaltung der halbinvaliden Mannschaft vom Cordon bis zu ihrer gänzlichen Dienstesunfähigkeit als ein Benefice bewilligt ist, so kann dieselbe auf das Douceur, welches die über ihre Recapitulations-Zeit dienenden Soldaten zu erhalten haben, keinen Anspruch machen.

§. 1233.

Wie jene Leute, welche nach Ertheilung der Capitulation treulos ihre Fahnen verlassen, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfkd. am 4. May 802.
„ „ 8. Jun. 813. K 2357.
„ „ 9. Jän. 814. K 963.
„ „ 2. Jän. 818. K 68.

Da nun durch die Verleihung der Capitulation die Beschwerden des Militär-Standes so viel, als es nur immer das Wohl des Staates gestattet, gemildert worden sind, so sollen dagegen diejenigen, welche in Zukunft treulos ihre Fahnen verlassen, nebst den übrigen gesetzlichen Strafen der Desertion, bey dem ersten Betretungsfalle verhalten werden, nach der verflossenen ordentlichen Capitulation nach eine halbe Capitulations-Zeit zu dienen, im zweyten Betretungsfalle ist dem Deserteur der Capitulations-Schein abzunehmen, und derselbe auf Lebenszeit zu assentiren. Diese Capitulations-Verlängerung hat bey allen (die Verpflegsbacker ausgenommen) des Verbrechens der Desertion Anerkannten einzutreten.

Digitized by Google

§. 1234.

Wenn ein Mann entweicht, bevor er zur Entlassung berechtiget war, so ist er vor Beendigung der für ihn gesetzlich bestimmten Dienstzeit entwichen, und muß daher zu der fest gesetzten Verlängerung der Capitulation verhalten werden.

Wie ein Mann, welcher entweicht, ehe er zur Entlassung berechtigt war, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln ist.
Hfth. am 11. Dec. 803. D 3619.
" " 4. Dec. 811. K 5055.

§. 1235.

Diese Verlängerung der Dienstzeit hat von dem Tage anzufangen, an welchem sie, falls sie nicht desertirt wären, ihre Entlassung zu erhalten gehabt hätten.

Von welchem Tage die Dienstesverlängerung anzufangen hat.
Hfth. am 11. Dec. 803. D 3619.
" " 4. Dec. 811. K 5055.

§. 1236.

Die Dienstesverlängerung und respective gänzliche Abnahme der Capitulation ist eine Strafe, welche, so wie alle Strafen, überhaupt nur dann vollzogen werden kann, wenn sie in dem richterlichen Ausspruche ausdrücklich enthalten ist. Sollte dieses aber aus Versehen des Richters gegen einen Deserteur, welcher in dem Urtheile der Desertion schuldig erkannt worden ist, unterblieben seyn, so hat nichts desto weniger die Capitulations-Verlängerung als gesetzliche Folge des verwirkten Desertions-Verbrechens einzutreten.

Wann die Dienstesverlängerung und respective Abnahme derselben vollzogen werden kann.
Hfth. am 4. Dec. 811. K 5055.
" " 3. Jan. 814. H 963.

§. 1237.

Jene Capitulanten, welche vor Beendigung der für sie gesetzlichen Capitulation entwichen, sind als wirkliche Deserteure anzusehen, und können, wenn die gesetzlich bestimmten Umstände vorhanden sind, auch zum Tode verurtheilt werden.

Welche Capitulanten als wirkliche Deserteure anzusehen sind, und wann dieselben zum Tode verurtheilt werden können.
Hfth. am 4. Dec. 811. K 5055.

§. 1238.

Jene Soldaten, welche über ihre Capitulations-Zeit zum Dienste zurück gehalten werden, und nachher desertiren, können, weil sie ihrer Verbindlichkeit genug gethan, und folglich bey ihrer Desertion zwar das Verbrechen des Ungehorsams und der Eigenwilligkeit (wofür sie auch zu bestrafen sind) begangen, ihren Capitulations-Vertrag aber nicht gebrochen haben, in Friedenszeiten nie wie andere Deserteurs mit der Dienstesverlängerung und Einziehung ihres Vermögens bestraft, auch weder standrechtsmäßig behandelt, noch sonst zum Tode verurtheilt werden.

Wie jene Soldaten, welche über ihre Capitulations-Zeit zum Dienste zurück behalten werden, und entweichen, in Friedenszeiten hinsichtlich der Vermögens-Confiscation und Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 17. März 807. D 1111.
" " 31. Oct. 807. H 799.

§. 1239.

Jene Soldaten, welche während des Krieges über ihre vollendete Capitulations-Zeit bis zu Ende desselben fortdienen müssen, und ohne Abschied entweichen, können ebenfalls, wenn nicht sonst erschwerende Umstände eintreten, nicht zum Tode verurtheilt, noch zur Erneuerung oder Fortdauer der Capitulation auf gewisse Jahre verhalten werden, sondern sie sind bloß zu einer Leibesstrafe mit dem Anhange zu verurtheilen, daß sie, so lange der Krieg währet, fortzudienen haben.

Wie Capitulanten, welche in Kriegszeiten nach vollstreckter Capitulations-Zeit ohne Abschied entweichen, zu behandeln sind.
Hfth. am 1. Oct. 798.
" " 31. Oct. 807. H 799.

§. 1240.

Derjenige Capitulant, welcher in Kriegszeiten nach vollendeter Capitulation sein Regiment oder Corps, ohne erhaltenen Abschied, eigenmächtig verlaßt, kann nur dann mit dem Tode bestraft werden, wenn er

1tens: mit Rücksicht auf den zwölften Kriegs-Artikel und den daraus entspringenden Schaden von der Wache entwichen ist, und

2tens: wenn er der Stifter eines Desertions-Complotes wäre.

Außer diesen beyden Fällen tritt immerhin eine außerordentliche Leibesstrafe ein, welche auch allenfalls bis auf eine fünfjährige Schanzarbeit erweitert werden kann.

Wann in Kriegszeiten ein Capitulant, welcher nach vollendeter Capitulation entwichen ist, mit dem Tode bestraft werden kann.
Hfth. am 1. Oct. 798.
" " 31. Oct. 807. H 799.

§. 1241.

Ein freywillig zurückkehrender Deserteur ist zwar am Körper gelinder, als der eingebrachte zu bestrafen, in Rücksicht der Dienstesverlängerung aber sind beyde gleich zu behandeln.

Wie ein freywillig zurückkehrender Deserteur hinsichtlich der Capitulation zu behandeln ist.
Hfth. am 9. Dec. 803. D 3619.

§. 1242.

Die während eines General-Pardons Zurückkehrenden sind mit keiner Strafe zu belegen, und es kann ihnen daher zwar ihre Dienstzeit keinesweges verlängert, aber auch die zwischen der Desertion und dem Wiedereintritte verflossene Zeit nicht zu ihren Dienstjahren gerechnet werden.

Wie die während eines General-Pardons zurückkehrenden Deserteure hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 9. Dec. 803. D 3619.
" " 18. März 804. D 746.

Digitized by Google

§. 1243.

Wie diejenigen Veteranen, welche bey der Einberufung vom Urlaube zur bestimmten Zeit nicht einrücken, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 9. Oct. 807. O 84.

Diejenigen Veteranen, welche bey der Einberufung vom Urlaube zur bestimmten Zeit nicht einrücken, haben um eben so viel Zeit über ihre Capitulations-Zeit fortzudienen, als sie ihre Einrückung verspätet haben.

§. 1244.

Wie zurück gelangte Deserteure, welche vor Bewilligung der Capitulation entwichen sind, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln kommen.
Hfth. am 1. Dec. 804.

Zurückgelangte Deserteure, welche vor Bewilligung der Capitulation entweichen, sind nicht nach dem §. 1234 zu bestrafen, sondern es sind ihnen die vor der Desertion vollbrachten Dienstjahre zu gute zu rechnen.

§. 1245.

Wie die auf die Dauer des Krieges engagirten Leute rücksichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 1. Oct. 798.

Die auf die Dauer des Krieges engagirten Leute müssen in Desertions-Fällen neuerdings, und zwar zu einer sechsjährigen, auf die Friedenszeit zu gelten habenden Capitulation verhalten werden.

Desertirt ein solcher Mann noch während des Krieges, und wird er wieder eingebracht, so hat er die Intercalar-Zeit vom Tage seiner Desertion bis zum Tage seiner Einbringung, auch nach geendigtem Kriege zuvörderst noch abzudienen, und sodann nimmt erst seine zweyte sechsjährige Capitulation für die Friedenszeit ihren Anfang.

§. 1246.

Wie jene Capitulanten, welche sich nach ihrer Entweichung anwerben lassen, rücksichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 28. März 804. D 746.

Entwichene Capitulanten, sie mögen sich nach ihrer Entweichung auf beständig oder nur auf gewisse Jahre haben anwerben lassen, sind schuldig, die Bedingnisse ihres zweyten Engagements zu erfüllen, in so weit ihre Beybehaltung dem Dienste nicht zum Nachtheile gereicht.

Solche Leute sind allezeit dem Regiment zuzustellen, von welchem sie entwichen sind, und nur bey eintretenden Dienstesrücksichten kann das General-Commando sie bey dem Regiment belassen, bey welchem sie sich schon befinden.

§. 1247.

Wie die auf bestimmte Jahre gestellten Inländer-Capitulanten, welche sich nach ihrer Entweichung anwerben lassen, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 28. März 804. D 746.

Wenn ein solcher Mann ein auf bestimmte Jahre gestellter Inländer ist, so hat derselbe vorläufig seine erste Dienstzeit auszudienen, und eine halbe Capitulations-Zeit zu wiederhohlen, dann auch die Bedingnisse des zweyten Engagements zu erfüllen, und die erste Capitulation ganz zu wiederhohlen.

§. 1248.

Wie ein entwichener Capitulant, welcher sich nach einer Entweichung auf beständig hat anwerben lassen, rücksichtlich der Capitulation zu behandeln ist.
Hfth. am 28. März 804. D 746.

Wenn sich ein entwichener Capitulant nach der Desertion auf beständig hat anwerben lassen, so ist derselbe, er möge ein conscribirter Inländer oder ein Ausländer seyn, durch sein zweytes Engagement der ersten Capitulation verlustig.

§. 1249.

Wie ein nach seiner Desertion wieder in die k. k. Militär-Dienste getretener Mann, welcher sich während eines General-Pardons selbst meldet, rücksichtlich der Capitulation zu behandeln ist.
Hfth. am 9. Dec. 803. D 3619.
" " 28. März 804. D 746.

Wenn ein nach seiner Desertion wieder in die k. k. Militär-Dienste getretener Mann während eines General-Pardons sich selbst entdeckt, so kann demselben nur die Nachsicht der auf das Desertions-Verbrechen bestimmten Strafe und der damit verbundenen Wiederhohlung oder Erneuerung der Capitulation zu Statten kommen, dagegen aber bleibt ein solcher verpflichtet, die durch die Desertion unterbrochene erste Capitulation zu vollenden, und auch dem zweyten Engagement Genuge zu leisten.

§. 1250.

Die Verlängerung und respective gänzliche Abnahme der Capitulation hat in Desertions-Fällen auch bey den ungarischen Regimentern einzutreten.
Hfth. am 13. März 808. D 139.

Der §. 1234, welcher auf Desertions-Verbrechen bey der ersten Betretung die Erneuerung der halben Capitulations-Zeit, und bey der zweyten die gänzliche Abnahme der Capitulation verhängt, ist in vorkommenden Fällen ebenfalls bey den ungarischen Regimentern anzuwenden.

Diese Anwendung findet jedoch nur bey jenen Leuten Statt, welche erst seit der kundgemachten Capitulation assentirt wurden, und Capitulations-Scheine erhalten haben.

Digitized by Google

§. 1251.

Auf die in den ungarischen Regimentern vorkommenden Veteranen hingegen, und auf Leute, welche vor der Kundmachung der Capitulation schon dienten, wie auch auf Kriegs-Capitulanten, welche sich auf die Dauer der früheren Kriege engagirt haben, ist die in dem §. 1234 angeführte Dienstesverlängerung nicht auszudehnen.

Bey welchen Leuten von den ungarischen Regimentern die Dienstesverlängerung nicht Statt findet.
Hfth. am 10. März 808. E 239.

§. 1252.

Jene Leute, welche sich als Deserteure angeben, bey den angegebenen Regimentern und Corps aber nicht ausfindig gemacht werden können, sind, da in denjenigen Fällen, wo das Regiment oder Corps die Deserteure nicht ausfindig machen kann, auch die Anzahl der zurück gelegten Dienstjahre und respective die eingegangene Capitulations-Zeit nicht zu eruiren ist, in einem solchen Falle, sie mögen conscribirte Inländer oder Ausländer seyn, auf die für die Inländer gesetzliche ganze Dienstzeit zu assentiren.

Wie jene Leute, welche sich als Deserteure angeben, deren Regimenter und Corps aber nicht ausfindig gemacht werden können, rücksichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 5. Nov. 808. O 1709.

§. 1253.

Unconscribirte Inländer sind jedes Mahl an ihr Bezirks-Regiment, Ausländer aber an das nächst gelegene deutsche Infanterie-Regiment zur Dienstleistung abzugeben.

Wohin conscribirte Inländer und Ausländer zur Dienstleistung abzugeben sind.
Hfth am 5. Nov. 808. O 1709.

§. 1254.

Unconscribirte Inländer sind an dasjenige Infanterie-Regiment abzugeben, welches aus der Gegend ihres Geburtsortes durch Werbung oder wie immer seine Ergänzung erhält, woselbst sie rücksichtlich der Dienstzeit der übrigen Mannschaft gleich zu halten sind.

Wohin unconscribirte Inländer zur Dienstleistung abzugeben und wie dieselben rücksichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 5. Nov. 808. O 1709.

§. 1255.

Jene Deserteure, welche seit Einverleibung der italiänischen Truppen in die österreichische Armee entwichen sind, haben vom Tage ihrer Einverleibung und neuen Eintheilung acht Jahre zu dienen, weil bey diesen Truppen im Allgemeinen die Gesetze der vorigen Regierung rücksichtlich der Dienstzeit noch in Kraft sind, folglich solche auch in dergleichen Fällen als geltend anerkannt werden müssen.

Wie jene Deserteure, welche seit Einverleibung der italiänischen Truppen in die österreichische Armee entwichen sind, rücksichtlich der Capitulation zu behandeln kommen.
Hfth. am 31. Dec. 816. R 5959.

§. 1256.

Jene Leute, welche während ihrer Dienstzeit bey der exitaliänischen Armee entwichen sind, später eingebracht, nach den Gesetzen der vorigen Regirung abgeurtheilt, und verpflichtet wurden, vom Tage der neuen Eintheilung acht Jahre zu dienen, sind zu verhalten, die von der exitaliänischen Armee mitgebrachte verlängerte Dienstesverpflichtung zu erfüllen, da über Capitulation im Allgemeinen die Gesetze der vorigen Regierung als geltend anerkannt und in Ausführung gebracht werden.

Wie jene Leute, welche während ihrer Dienstzeit bey der exitaliänischen Armee entwichen sind, später eingebracht, und nach den Gesetzen der vorigen Regierung zu einer achtjährigen Dienstleistung verurtheilt wurden, hinsichtlich der Dienstverpflichtung zu behandeln sind.
Hfth. am 31. Dec. 816. R 5959.

§. 1257.

Den Deserteuren der österreichisch-italiänischen Truppen ist bey der zweyten Desertion ebenfalls ihre Capitulation gänzlich abzunehmen, weil solches bey der ganzen österreichischen Armee fest gesetzt ist, jedoch kann dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft haben, da Strafgesetze ordentlicher Weise erst vom Tage ihrer Kundmachung angefangen in Kraft treten.

Es sind daher nur jene Deserteure mit Abnahme der Capitulation zu bestrafen, welche sich nach Kundmachung des berührten hofkriegsräthlichen Rescripts dieser Strafe schuldig gemacht haben.

Wie die Deserteure der österreichisch-italiänischen Truppen bey einer zweyten Desertion in Betreff der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 30. Oct. 817. R 4345.
" " 2. Jan. 818. R 68.

§. 1258.

Um die Recruten von der Desertion abzuschrecken, sind denselben die Capitulations-Vorschriften wiederhohlt in Erinnerung zu bringen, und vorzüglich die mit der Desertion nebst den gesetzlichen Strafen auch noch weiters verbundene Erneuerung der Capitulations-Dienstzeit oder nach Umständen der gänzliche Verlust derselben begreiflich zu machen.

Den Recruten sind die Capitulations-Vorschriften öfter in Erinnerung zu bringen.
Hfth. am 1. Oct. 808. D 2781.

§. 1259.

Alle am Tage der Musterung oder Revision noch nicht ausgedienten Capitulanten müssen bis zur nächsten Musterung fortdienen, wenn sie auch nur noch Einen Tag auf die Capitulations-Zeit zu dienen hätten, und auch zur Reengagirung nicht geeignet seyn sollten.

Die am Tage der Musterung noch nicht ausgedienten Capitulanten müssen bis zur nächsten Musterung fortdienen.
Hfth. am 15. Oct. 808.
" " 24. May 812. R 1008.

§. 1260.

Wie sich jene Capitulanten, welche nach vollbrachter Dienstzeit zu einem anderen Berufe übertreten, benehmen sollen.
Hfth. am 4. May 802.

Jene Capitulanten, welche nach vollbrachter Dienstzeit zu einem anderen Berufe übergehen, sollen sich in allen ihren künftigen Verhältnissen der ihnen durch die Capitulation erzeugten Wohlthat würdig beweisen, und sich arbeitsam, friedfertig und unterwürfig gegen ihre bürgerlichen Obrigkeiten betragen, indem sonst alle jene, welche sich als Geschäftslose betreten lassen, ohne Rücksicht auf ihre bereits vollendete Dienstzeit, auf's neue zum Gewehre würden ausgehoben werden.

§. 1261.

Wie die von ihrer Heimath entfernten ausgedienten Capitulanten zu behandeln sind.
Hfth. am 1. Oct. 807. K 3936.
„ „ 30. Jul. 808. K 1881.

Von ihrer Heimath entfernte ausgediente Capitulanten sind mittelst Transporte in ihre Heimath abzusenden, und ihnen die Abschiede erst daselbst ausfolgen zu lassen.

§. 1262.

Was bey einem Manne, welcher seine Capitulation ausgedient hat, und beym Bancale eine Anstellung erhält, zu beobachten ist.
Hfth. am 4. Aug. 811. K 3605.

Bey einem Manne, der seine Capitulations-Zeit ausgedient hat, und bey dem Bancale eine Anstellung erhält, ist wohl zu unterscheiden, daß derselbe nicht wegen dieser Anstellung, sondern als ausgedienter Capitulant gegen Renuncirung auf alle Militär-Beneficien zu entlassen sey, weil, wenn Ersteres Statt fände, und Letzteres nicht ausdrücklich bestimmt würde, nach den bestehenden Vorschriften ein solcher von dem Militär zum Bancale in die Dienstleistung übergetretener Mann, wenn er daselbst nicht durch zehn Jahre Dienste geleistet hat, bey früher eintretender Real-Invalidität dem Militär zur Versorgung wieder zurück gegeben werden würde, wodurch sonach bey nicht gehörig aufgeklärter Beschaffenheit der Sache dem Militär-Aerarium in der Folge auch die Versorgung ausgedienter, zu dem Bancale übergetretener Capitulanten zur Last fallen könnte.

B.

Von deren Reengagirung.

§. 1263.

Ein Individuum, das nach geendigter Capitulation sich nicht reengagiren läßt, kann nicht genöthiget werden, seine Dienstzeit zu verlängern.
Hfth. am 4. May 802.

Nach geendigter Capitulation soll in Friedenszeiten kein Individuum auf irgend eine Art genöthiget werden, seine Dienstzeit zu verlängern, jedoch werden denjenigen, welche eine neue Capitulation freywillig eingehen, verschiedene Vortheile zugesichert.

§. 1264.

Welche Leute zur Reengagirung geeignet sind, und auf was dabey überhaupt zu sehen ist.
Hfth. am 4. Jun. 805. D 1446.
„ „ 14. Sep. 811. K 3913.
„ „ 2. Oct. 810. K 3936.
„ „ 30. Jul. 818. K 1881.

Bey allen Waffengattungen dürfen nur solche Unter-Officiere und Gemeine reengagirt werden, die eine gute Conduite haben, und es soll daher bey der Reengagirung überhaupt die physische und moralische Beschaffenheit des Mannes bestmöglichst beurtheilt werden, damit dem Dienste nicht Leute zuwachsen, die in kurzer Zeit in die Halb- oder wohl gar Real-Invalidität übergehen, incorrigible Leute aber dürfen nicht einmahl unentgeldlich reengagirt werden.

§. 1265.

Auf wie viel Jahre die Reengagirung zu geschehen hat, und welches Handgeld dabey zu verabreichen ist.
Hfth. am 4. May 802.
„ „ 4. Jun. 805. D 1446.
„ „ 14. Jan. 807. D 203.

Wer sich reengagiren läßt, welches auf zehn oder wenigstens sechs Jahre geschehen kann, erhält für jedes Jahr seines neuen Engagements 2 fl. Handgeld, und zwar das Ganze auf Ein Mahl.

§. 1266.

Wann und welchen Individuen, wenn sie sich reengagiren lassen, das Heirathen zu gestatten ist.
Hfth. am 4. May 802.
„ „ 4. Jun. 805. D 1446.

Wer sich unter der Bedingung, heirathen zu dürfen, reengagiren läßt, dem ist das Heirathen zu gestatten, in so fern dieses mit den bestehenden Vorschriften über die auf die Compagnie oder Escadron bestimmte Zahl verheiratheter Individuen, welche auch künftig muß beobachtet werden, vereinbarlich ist. Dagegen ist den ersten Capitulanten das Heirathen nie vor zurück gelegter Hälfte der Dienstzeit, und auch dann nur in dem Falle zu gestatten, wenn kein dazu berechtigter Recapitulant um die Heiraths-Licenz sich meldet.

Digitized by Google

§. 1267.

Vorzügliche Cavallerie-Unter-Officiere können auf eine wenigstens zehnjährige Dienstzeit nur bis zur Completirung des Friedensstandes gegen das höhere Reengagirungs-Geld von 50 fl. für einen Wachtmeister, und 40 fl. für einen Corporal reengagirt werden.

Auf welche Zeit und gegen welches Reengagirungs-Geld vorzügliche Cavallerie-Unter-Officiere reengagirt werden können.
Hfkb. am 30. Jul. 818. K 1881.

§. 1268.

Derjenige ausgediente Veteran, oder Capitulant, welcher sich für einen Entlassungswerber reengagiren läßt, ist vorher außer Stand zu bringen, jedoch ihm kein Abschied zu behändigen, sondern er ist vom Tage seines Abganges zu assentiren, in Zuwachs zu nehmen, und in der Assent-Liste die Art seiner Reengagirung anzumerken.

Wie sich bey Reengagirung derjenigen ausgedienten Veteranen und Capitulanten, welche sich für Entlassungswerber reengagiren lassen, zu benehmen ist.
Hfkb. am 10. Feb. 808. O 424.
„ „ 23. May 808. O 677.

§. 1269.

Ein Unter-Officier oder Gefreyter, welcher sich auf solche Art statt eines Entlassungswerbers reengagiren läßt, ist als Gemeiner zu assentiren, kann jedoch nach dem Ermessen und Gutbefinden des Regiments, in so fern dadurch keine supernumeräre Charge entsteht, ab eodem dato wieder zu seiner vorigen Charge befördert werden; in so lange aber supernumeräre Chargen vorhanden sind, muß die Bewilligung zur Wiedereinsetzung eines solchen Unter-Officiers, mit Anführung der zureichenden Motive, beym Hofkriegsrathe nachgesucht werden.

Wann ein Unter-Officier, welcher sich auf solche Art statt eines Entlassungswerbers reengagiren läßt, in seiner Charge beybehalten werden kann, und was dabey zu beobachten ist.
Hfkb. am 10. Feb. 808. O 424.
„ „ 23. May 808. O 677.
„ „ 12. Apr. 812. K 1515.

§. 1270.

Jene Unter-Officiere, welche ihre Capitulation ausgedient haben, und an deren Beybehaltung dem Regiment gelegen ist, und nur jene Corporale, welche zu Feldwebeln tauglich sind, können für entlassene Gemeine gegen Offerte in der Art reengagirt werden, daß sie zwar als Gemeine einzutreten haben, jedoch ab eodem dato zu ihrer bekleidenden Charge befördert werden, jene Unter-Officiere hingegen, an deren Beybehaltung dem Regiment nicht besonders gelegen ist, können für Gemeine auch nur wieder als Gemeine reengagirt werden.

Wie jene Unter-Officiere, welche ihre Capitulation ausgedient haben, und an deren Beybehaltung dem Regiment gelegen ist, bey Reengagirung gegen Offerte zu behandeln sind.
Hfkb. am 29. Aug. 810. K 2149.
„ „ 22. Aug. 816. K 3090.
„ „ 29. Jul. 818. K 1881.

§. 1271.

Wenn ein Mann in physischer Hinsicht noch eine volle vierzehnjährige Capitulation verspricht, kann derselbe in der Rücksicht, wenn einem Regiment an dessen Beybehaltung gelegen ist, in seiner Charge für einen zu entlassen bewilligten Regiments-Gemeinen reengagirt werden.

In welchem Falle ein Mann in seiner Charge beybehalten werden kann.
Hfkb. am 2. Sep. 812. K 3318.

§. 1272.

Bey Gesuchen, wo es sich um die Reengagirung eines Corporals in eben diese Charge handelt, ist das National des sich zur Reengagirung antragenden Veteranen beyzulegen, und die Aeußerung, wie lange ein solcher Mann in physischer Hinsicht noch zum Dienste geeignet seyn könnte, beyzufügen.

Was bey einem Reengagirungs-Gesuche eines Corporals in eben diese Charge zu beobachten ist.
Hfkb. am 11. März 812. K 1096.

§. 1273.

Wenn Leute bey der nach vollstreckter gesetzmäßiger oder contractmäßiger Capitulations-Zeit abgehaltenen nächsten Musterung oder Revision wegen kriegerischer Umstände, oder weil ihre Ansprüche auf die Entlassung nicht erwiesen waren, oder aus was immer für einer sonstigen Ursache ihre Entlassung nicht erhalten konnten, und dieselben sich in der Folge, wenn ihre Entlassung bewilligt wird, freywillig auf bestimmte Jahre reengagiren, so ist denselben die vom Tage der Musterung oder Revision über ihre frühere Capitulation in der Militär-Dienstleistung zugebrachte Zeit in ihrer neuen Capitulation allerdings einzunehmen, es ist ihnen jedoch von dem Reengagirungs-Gelde das Douceur, welches ein oder anderer für die über die frühere Capitulation zugebrachte Dienstzeit etwa schon erhalten hat, in Abzug zu bringen.

Wenn dagegen Leute nach vollstreckter Capitulations-Zeit bey der nächsten Musterung oder Revision ihre Entlassung, obschon dagegen kein Anstand obwaltet, und ihnen die Bewilligung derselben bekannt war, nicht ansprechen, sondern ihre Dienste stillschweigend fortsetzen, oder sich ausdrücklich erklären, auf unbestimmte Zeit fortdienen zu wollen, so darf ihnen die vom Tage der betreffenden Musterung oder Revision über ihre frühere Capitulation gediente Zeit nicht eingerechnet werden, sondern ihre neue Dienstzeit ist vom Tage der Reengagirung zu zählen.

Wie Unter-Officiere und Gemeine, welche bey ihrer Reengagirung bereits mehrere Jahre über ihre Capitulation gedient haben, hinsichtlich der Reengagirungs-Zeit und des Reengagirungs-Geldes zu behandeln sind.
Hfkb. am 3. Jun. 816. K 1626.
„ „ 6. May 819. K 1549.

Wie viel Jahre die Inländer-Capitulanten bey der Infanterie und Cavallerie von ihrer gesetzlichen Capitulations-Zeit abzudienen haben, dann sollen sie jedoch nie auf weniger als sechs und auch nicht auf mehr als vierzehn Jahre bey der Infanterie sowohl als bey der Cavallerie reengagirt werden können.
Hfkb. am 28. Feb. 807. D 861.
„ „ 5. Nov. 808. O 2727.
„ „ 27. Jul. 811. R 3200.
„ „ 18. Feb. 814. R 886.
„ „ 24. Nov. 814. R 4491.

§. 1274.

Die Inländer-Capitulanten von der Infanterie und Cavallerie können in Friedenszeiten, wenn sie an ihrer gesetzlichen Dienstzeit wenigstens zehn Jahre bey der Infanterie oder zwölf Jahre bey der Cavallerie gedient haben, reengagirt werden, jedoch nie auf weniger als sechs, und auf nicht länger als vierzehn Jahre bey der Infanterie, und auf vierzehn Jahre bey der Cavallerie, weil ein Mann, welcher nach gesetzlicher Dienstzeit noch vierzehn Jahre contractmäßig gedient hat, selten mehr seine Entlassung wünscht (außer es treten politisch-ökonomische Rücksichten ein), da die Meisten schon früher gestorben, Ganz- oder Halb-Invaliden geworden, oder im Concertations-Wege oder gegen Offerte entlassen worden sind, und überhaupt eine Reengagirung auf mehrere Jahre in jeder Hinsicht zum Nachtheile des Aerariums wäre.

Welches Handgeld solche Leute bey ihrer Reengagirung zu erhalten haben.
Hfkb. am 4. May 805.
„ „ 14. Jan. 807. D 203.
„ „ 28. Feb. 807. D 861.
„ „ 9. Oct. 806. D 3581.
„ „ 27. Jul. 811. R 3208.

§. 1275.

Einem solchen Manne, welcher nach vollstreckten zehn oder zwölf Dienstjahren der gesetzlichen Capitulation sich auf weitere sechs Jahre reengagiren läßt, können immer 12 fl. Reengagirungs-Geld, und falls er sich auf zehn oder zwölf Jahre reengagiren wollte, wenn seine Leibesbeschaffenheit die Dauer dieser Dienstzeit verspricht, 20 und respective 24 fl. Reengagirungs-Geld verabreicht werden.

Aus welchem Grunde vor hinterlegter oben benannter Zeit der gesetzlichen Dienstjahre keine Reengagirung von Inländer-Capitulanten angenommen werden soll.
Hfkb. am 28. Feb. 807. D 861.
„ „ 27. Jul. 811. R 3200.

§. 1276.

Vor hinterlegter oben benannter Zeit der gesetzlichen Dienstjahre soll bey Inländern eine Reengagirung nicht angenommen werden, weil sonst das Aerarium zu viel ungewisse und oft auch fruchtlose Ausgaben zu bestreiten hätte.

Bey welchen Leuten dergleichen Anticipato-Reengagirungen nie angenommen werden können.
Hfkb. am 4. Jun. 805.
„ „ 9. Oct. 806. D 3581.

§. 1277.

Diese Anticipato-Reengagirungen können weder bey den der Desertion Verdächtigen, noch bey jenen Leuten, deren Dienstzeit wegen Desertion verlängert worden ist, angewendet werden.

Die Verabfolgung des Reengagirungs-Geldes für Gensdarmes findet nicht Statt.
Hfkb. am 5. Sep. 818. R 3333.

§. 1278.*)

Die Reengagirung und Verabfolgung des Reengagirungs-Geldes bey den Gensdarmerie-Regimentern an ausgediente Gensdarmes hat nicht Statt zu finden.

Während des Krieges ist jede Anticipato-Reengagirung vor ausgedienter Capitulation untersagt.
Hfkb. am 28. Feb. 807. D 861.
„ „ 18. Feb. 814. R 886.
„ „ 24. Nov. 814. R 4491.

§. 1279.

Jede Anticipato-Reengagirung vor ausgedienter Capitulations-Zeit, sowohl für Ausländer als Inländer, ist während des Krieges untersagt, und zwar ohne Unterschied, bey welchem Regiment, Corps oder bey welcher Branche die Mannschaft sich befindet, und ohne Rücksicht, ob dieselbe vor dem Feinde dienet oder nicht.

☞ Auch bey der Artillerie wird während des Krieges eine Reengagirung vor ausgedienter Capitulation nicht gestattet, dagegen können sowohl In- als Ausländer-Capitulanten nach vollstreckter Capitulation in Kriegszeiten reengagirt werden.
Hfkb. am 18. Feb. 814. R 886.
„ „ 24. Nov. 814. R 4491.

Während des Krieges hat auch bey der Artillerie eine Reengagirung vor ausgedienter Capitulations-Zeit nicht Statt, dagegen ist gestattet, daß alle ausgedienten Capitulanten, sowohl In- als Ausländer, auch während des Krieges reengagirt werden können, und zwar ebenfalls ohne Unterschied, ob sie vor dem Feinde stehen oder nicht; unter die ausgedienten Capitulanten gehören auch die ungarischen Kriegs-Capitulanten, welche sich noch in der Armee befinden.

Welche Capitulanten für Entlassungswerber gegen Offerte reengagirt werden können.
Hfkb. am 8. Apr. 818. R 1818.

§. 1280.

Jene Leute, welche ihre gesetzmäßige Capitulations-Zeit wirklich schon ausgedient haben, obgleich sie erst bey der nächsten Musterung ihre Entlassung anzusprechen berechtiget sind, können für Entlassene gegen Offerte reengagirt werden, dagegen sind Leute, deren Capitulations-Zeit erst künftig im Laufe des Jahres, wenn auch noch vor der Musterung, zu Ende gehet, zur Reengagirung für Entlassene nicht zuzulassen.

Wann und unter welchen Bedingnissen Kriegs-Capitulanten bey der Infanterie reengagirt werden können.
Hfkb. am 4. Jun. 805.
„ „ 9. Oct. 806. D 3581.

§. 1281.

Kriegs-Capitulanten bey der Infanterie können nur dann reengagirt werden, wenn dieselben schon fünf Jahre gedient haben, und sich erklären, nicht nur den Rest auf die gesetzliche Dienstzeit abzudienen, sondern nach deren Verlauf noch eine zehn- oder sechsjährige neue Dienstzeit zu vollstrecken.

Digitized by Google

§. 1282.

Denjenigen Leuten, welche aus den deutsch-erbländischen Provinzen auf die Dauer des Krieges gestellt worden sind, ist, wenn sie sich reengagiren lassen, oder auch, wenn sie nach bereits erhaltener Entlassung das Loos zur Stellung wieder treffen sollte, die seit Ende des Krieges bis zu ihrer Reengagirung oder Entlassung vollstreckte Dienstzeit zu gute zu halten, welches der Mannschaft oder ihrer Entlassung wohl begreiflich zu machen ist, damit sie sich nicht von der Schuldigkeit, abermahls zu dienen, wenn sie das Loos treffen sollte, enthoben glaube.

Wie die aus den erbländischen Provinzen auf die Dauer des Krieges gestellten Leute bey Reengagirung und Entlassung zu behandeln sind.
Hfkh. am 17. May 805. D 1801.

§. 1283.

Den auf die Dauer des Krieges oder auf bestimmte Jahre assentirten Leuten, welche sich auf beständig reengagiren lassen, sind die in ihren Händen befindlichen Versicherungs- oder Capitulations-Scheine abzunehmen und zu vernichten.

Wann den auf die Dauer des Krieges gestellten Leuten die Versicherungs- oder Capitulations-Scheine abzunehmen und zu vernichten sind.
Hfkh. am 14. Oct. 803. R 1581.

§. 1284.

Sollte ein solcher Mann den Capitulations-Schein verloren zu haben vorgeben, so muß derselbe nach einiger Zeit unvermuthet untersucht, und, wenn dann seine Angabe falsch befunden würde, er dafür scharf bestraft werden.

Wie ein Mann, welcher sich auf lebenslänglich reengagiren läßt, und fälschlich vorgibt, den Capitulations-Schein verloren zu haben zu behandeln ist.
Hfkh. am 14. Oct. 803. R 1581.

§. 1285.

Bey Transferirung der auf beständig reengagirten Leute müssen die Regimenter, um nicht hintergangen zu werden, auf die eingegangene Dienstzeit der transferirt werdenden aufmerksam gemacht werden.

Was bey Transferirungen der auf lebenslänglich reengagirten Leute zu beobachten ist.
Hfkh. am 14. Oct. 803. R 1581.

§. 1286.

Wenn die Entlassung der ausgedienten Capitulanten angeordnet wird, haben die Regimenter und Corps die Veteranen aufzufordern, und jeden einzeln zu vernehmen, ob derselbe sich reengagiren lasse, oder seinen Abschied nehme; dabey müssen sich die Regiments-Commandanten befleißen, diejenigen Leute, an deren Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, und von welchen man sich noch eine längere Dienstleistung versprechen kann, zur Reengagirung zu bewegen, bey welcher allgemeinen Reengagirung dann die neu eingegangene Capitulations-Zeit vom Tage der Reengagirung ihren Anfang zu nehmen hat.

Wie sich bey angeordneter Entlassung hinsichtlich der Reengagirung der Veteranen zu benehmen ist, und von welchem Tage die neue Capitulations-Zeit anzufangen hat.
Hfkh. am 13. Sep. 806. D 3194
„ „ 17. Sep. 807. D 3792.
„ „ 11. Sep. 808. O 2308.
„ „ 5. Nov. 808. O 2727.

§. 1287.

Was die Reengagirung der ganz diensttauglichen Mannschaft, so wie der Halb-Invaliden, auf beständig oder auf bestimmte Jahre anbelangt, so kann eine Reengagirung auf lebenslänglich im Allgemeinen nicht Statt haben, sie wird aber auch aus mehreren Rücksichten bey den Mineurs-, Sappeurs- und Pontonier-Corps, dann bey den Fortifications-Directionen, bey den Gestüts-, Beschäl- und Rimontirungs-Departementen, und in Ansehung der Handwerker bey der Monturs-Branche, wobey selbst auch halb Invalide, dabey aber gut conduisirte Leute immer noch anwendbar sind, jedoch mit der Modalität bewilliget, daß bey den Gestüts-, Beschäl- und Rimontirungs-Departementen und bey der Monturs-Branche nur ganz ohne Entgeld des Aerariums, bey den übrigen Branchen aber vollkommen diensttaugliche Leute höchstens mit einem Reengagirungs-Gelde von 12 fl. auf beständig reengagirt werden können.

Bey welchen Regimentern und Corps die lebenslängliche Reengagirung gestattet ist.
Hfkh. am 9. Oct. 806. D 3580.
„ „ 14. Jän. 807. D 203.
„ „ 4. Feb. 807. D 603.

§. 1288.

Bey lebenslänglicher Reengagirung kann auf einen vollkommen diensttauglichen Mann, welcher noch eine wenigstens zehn-, und respective zwölfjährige Dienstzeit erwarten läßt, bey der Infanterie ein Reengagirungs-Geld von 20 fl., und bey der Cavallerie ein Reengagirungs-Geld von 24 fl. verabfolgt werden.

Welches Handgeld ein vollkommen diensttauglicher Mann, der sich auf lebenslänglich zur Infanterie oder Cavallerie reengagiren läßt, zu erhalten hat.
Hfkh. am 2. Nov. 808. O 2701.

§. 1289.

Leute bey der Artillerie, welche ihre erste Capitulations-Zeit noch nicht vollstreckt haben, dürfen nach der Hälfte der gesetzlichen Dienstzeit, und die auf bestimmte Jahre bereits reengagirten Leute nach der Hälfte ihrer contractmäßigen Verpflichtung auf beständig reengagirt werden.

Wann Leute bey der Artillerie auf lebenslänglich reengagirt werden können.
Hfkh. am 27. März 811. R 1371.
„ „ 17. Jul. 811. R 3000.

Digitized by Google

§. 1290.

Welches Reengagirungs-Geld einem Artilleristen, der sich auf lebenslänglich reengagiren läßt, zu verabreichen ist.
Hfth. am 6. Jun. 811, R 2606.

Jenen Artilleristen, welche sich auf lebenslänglich reengagiren lassen, kann ein Reengagierungsgeld von 70 fl., und bey Chargen, an deren Beybehaltung dem Dienste besonders gelegen ist, bis 80 fl., jedoch nur als das Maximum, bezahlt werden.

§. 1291.

Wie jene Leute, welche sich auf bestimmte Jahre oder auf lebenslänglich reengagiren lassen, hinsichtlich des Reengagirungs-Geldes und des Dienst-Gratials zu behandeln sind.
Hfth. am 9. Oct. 806. N 3582.
" " 14. Jan. 807. D 203.
" " 27. März 811. R 1371.
" " 7. Jun. 817. R 2291.

Leute, welche sich nicht zur lebenslänglichen Reengagirung herbeylassen wollen, können auch auf bestimmte Jahre reengagirt werden, nur hat es in diesem Falle bey dem geringeren Reengagirungs-Gelde sein Verbleiben, welches diesen Leuten a conto des Dienst-Gratials zu verabreichen, mithin solches dereinst bey dem Austritte dieser Leute von dem Dienst-Gratiale abzuziehen ist; den sich auf beständig Reengagirenden aber kann dasselbe unbedingt ausbezahlt, und ihnen, wenn sie Real-Invaliden werden, und auf die Invaliden-Beneficien Verzicht leisten, die ganze Dienst-Gratials-Gebühr ohne Abzug des empfangenen Reengagirungs-Geldes verabreicht werden.

Wie die für Entlassungswerber sich Reengagirenden hinsichtlich der Invaliden-Versorgung und des Dienst-Gratials zu behandeln sind.
Hfth. am 10. Dec. 808. O 424.

Die für Entlassungswerber sich reengagirenden Leute sind in Ansehung der Invaliden-Versorgung und des Dienst-Gratials (welches jedoch von ihrer neuen Assentirung an zu rechnen ist) wie alle anderen zu behandeln. Das nicht vom Aerarium, sondern von dem Entlassungswerber empfangene Reengagirungs-Geld ist von dem Dienst-Gratiale keineswegs in Abzug zu bringen.

§. 1292.

In welchen Ländern dieses Reengagirungs-Geld in Conventions-Münze zu bezahlen ist.
Hfth. am 18. Apr. 816. R 2027.

Dieses Reengagirungs-Geld ist in jenen Ländern, in denen Metallmünze cursirt, in Conventions-Münze zu bezahlen.

§. 1293.

Artilleristen, welche im folgenden Jahre zur Entlassung geeignet sind, können auch für Entlassungswerber reengagirt werden.
Hfth. am 16. Nov. 811. R 4820.

Jene Artilleristen, welche im folgenden Jahre zur Entlassung geeignet sind, können auch für Entlassungswerber reengagirt werden, da es für den Dienst gleichviel ist, ob derley Leute vom Aerarium oder von Entlassungswerbern reengagirt werden, wobey noch im letzteren Falle das Aerarium der Auslagen enthoben wird.

§. 1294.

Wie jene Leute, welche sich auf lebenslänglich zur Artillerie anwerben lassen, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 18. Dec. 810. R $\frac{4158}{4159}$ und $\frac{4160}{4161}$

Jene Leute, welche sich auf lebenslänglich gegen das höhere Handgeld von 60 bis 80 fl. zum Feld-Artillerie-Dienste herbey lassen, können keine Capitulation ansprechen.

§. 1295.

Wie jene Artilleristen, welche sich vor Erscheinung des Finanz-Patents auf eine bestimmte Anzahl von Jahren reengagirten, und nach Verlauf der halben contractmäßigen Dienstzeit eine lebenslängliche Dienstesverpflichtung eingehen, rücksichtlich des Reengagirungs-Geldes zu behandeln sind.
Hfth. am 18. Apr. 816. R 2027.

Das Reengagirungs-Geld jener Artilleristen, welche sich vor Erscheinung des Finanz-Patents auf eine bestimmte Anzahl von Jahren reengagirten, und nach Verlauf der halben contractmäßigen Dienstzeit eine lebenslängliche Dienstesverpflichtung eingehen, ist nach der Scala desjenigen Jahres, in welchem sie sich das erste Mahl reengagirten, zu berechnen, und der nach dieser Berechnung in Einlösungsscheinen entfallende Betrag von dem zu bezahlenden höheren Reengagirungs-Gelde in Abzug zu bringen, und zwar in jedem Lande in der im daselbst cursirenden Münze zu erfolgen.

§. 1296.

Wie jene Artilleristen, welche nach der Erscheinung des Finanz-Patents auf eine bestimmte Anzahl von Jahren reengagirt wurden, und sich nach Verlauf der halben contractmäßigen Dienstzeit das zweyte Mahl auf beständig reengagiren lassen, rücksichtlich des Reengagirungs-Geldes zu behandeln sind.
Hfth am 18. Apr. 816. R 2027.

Jene Artilleristen, welche nach der Erscheinung des Finanz-Patents auf eine bestimmte Anzahl von Jahren reengagirt wurden, und sich nach Verlauf der halben contractmäßigen Dienstzeit das zweyte Mahl auf beständig reengagiren lassen, haben nur den Mehrbetrag des höheren auf das in Einlösungsscheinen empfangene Reengagirung-Geld in Einlösungsscheinen oder in Conventions-Münze, je nachdem Metall- oder Papiergeld im Umlaufe ist, zu erhalten.

§. 1297.

In welchem Falle ein Artillerist bey seiner Reengagirung kein Reengagirungs-Geld zu erhalten hat.
Hfth. am 1. Oct. 812. R 3950.

Wenn sich ein Mann von der Artillerie gegen Heirath-Licenz auf beständig reengagiren läßt, und dessen Braut stirbt, oder wenn er selbst von der Heirath später absteht, so kann derselbe auf Kosten des Aerariums kein Reengagirungs-Geld erhalten.

Digitized by Google

§. 1298.

Die bey den Garnisons-Artillerie-Districten befindlichen Leute, welche für ihre Bestimmung noch ganz angemessen und gut conduisirt sind, können höchstens mit einem Handgelde von 12 fl. reengagirt werden, dieses Reengagirungs-Geld ist jedoch nur jenen Leuten zu erfolgen, welche sich wenigstens zu einer Dienstzeit von 6 Jahren herbey lassen. Jene, welche sich zu einer weiteren Dienstleistung auf bestimmte Jahre nicht herbey lassen, können zwar, so lange sie noch fortdienen wollen beybehalten werden, jedoch ohne Erfolgung eines Reengagirungs-Geldes oder eines jährlichen Douceurs, diese Leute dürfen nur bey der jährlichen Musterung ihre Entlassung ansprechen.

Welche Leute bey den Garnisons-Artillerie-Districten reengagirt werden können, und wie dieselben überhaupt rücksichtlich des Reengagirungs-Geldes zu behandeln sind.
Hkth. am 9. Oct. 810. D 3580.
„ „ 2. Aug. 815. K 3796.
„ „ 4. Jul. 816. K 3153

§. 1299.

Der von den Regimentern aus Mangel von Halb-Invaliden an die Cordons-Compagnie abgegebenen ganz diensttauglichen Mannschaft ist bey ihrer Reengagirung, nach vorher gegangener vorschriftsmäßiger Untersuchung und Bestätigung ihrer vollkommenen Diensttauglichkeit, ebenfalls das für die Infanterie bestimmte Reengagirungs-Geld zu verabfolgen. Auch steht es jedem ausgedienten Halb-Invaliden vom Cordon frey, ohne Reengagirungs-Geld weiter fortzudienen.

Welches Reengagirungs-Geld die von den Regimentern an die Cordons-Compagnie abgegebene Mannschaft zu erhalten hat.
Hkth. am 3. Sep. 808. O 2138.
„ „ 29. Oct. 818. K 383[illegible].

§. 1300.

Um dem etwa entstehenden Mangel an Wartmannschaft bey den Landes-Beschäl-Departementen und Militär-Gestüten vorzubeugen, können alle jene ausgedienten Unter-Officiere und Gemeinen, an deren Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, gegen ein Reengagirungs-Geld von 12 fl. auf wenigstens sechs Jahre reengagirt werden. Was die Reengagirung der Fuhrwesens-Mannschaft gegen Reengagirungs-Geld anbelangt, so findet solche nicht Statt.

Auf welche Art die Reengagirung der Unter-Officiere und Gemeinen bey den Beschäl-Departementen und Militär-Gestüten zu geschehen hat.
Hkth. am 15. Dec. 816. K 5781.
„ „ 3. Nov. 817. K 4415.
„ „ 27. Nov. 817. K 4750.
„ „ 13. Jun. 818. K 1223.

§. 1301.

Die West-Gallizier, welche ihre Capitulations-Zeit ausgedient haben, können gegen das für Ausländer-Capitulanten bemessene Handgeld reengagirt werden, jedoch darf bey Reengagirung derselben bey schwerster Verantwortung keine Art von Zwang Statt finden, vielmehr ist diesen Leuten auf das deutlichste zu erklären, daß sie ihre Abschiede auf Verlangen ohne Anstand haben können, und daß es bloß von ihrer Willkühr abhänge, ob sie sich reengagiren lassen wollen. Denselben darf jedoch nur das bestimmte Douceur von jährlichen 2 fl. für jedes über ihre gesetzmäßige Capitulation gediente Kriegsjahr verabfolgt werden, weil sie nicht als Ausländer in österreichische Kriegsdienste gekommen sind, sondern eine Inländer-Capitulation hatten, und auch bis zur Herablangung des allerhöchsten Befehles, welcher ihre Entlassung verordnet, als Inländer behandelt worden sind.

West-Gallizier können nach ausgedienter Capitulation gegen das für Ausländer-Capitulanten bemessene Handgeld reengagirt werden, und was dabey zu beobachten ist.
Hkth. am 6. Jun. 817. K 2298.

§. 1302.

Die Regiments-Commandanten bey den ungarischen Regimentern sollen trachten, diejenigen ausgedienten Unter-Officiere, an deren Beybehaltung dem Dienste besonders gelegen ist, auf wenigstens sechs Jahre zu reengagiren; für jedes Dienstjahr ist denselben das Reengagirungs-Douceur von 3 fl. nach der in jenem Lande, wo das Regiment dislocirt ist, cursirenden Geldwährung auf Ein Mahl zu erfolgen, doch darf dieses Reengagirungs-Geld selbst bey jenen Unter-Officieren, welche sich auf lebenslänglich reengagiren lassen, nie den Betrag von 30 fl. übersteigen.

Wie sich die Regiments-Commandanten bey den ungarischen Regimentern bey Reengagirung der ausgedienten Unter-Officiere zu benehmen, und welches Handgeld dieselben zu erhalten haben.
Hkth. am 2. May 816. K 2105.

§. 1303.

Den ungarischen und siebenbürgischen Kriegs-Capitulanten sind, wie den ausgedienten conscribirten Unterthanen, auf jedes Jahr der neuen Dienstesverpflichtung, wenn sie sich auf wenigstens sechs Jahre reengagiren lassen, 2 fl., jedoch in keinem Falle im Ganzen mehr als 20 fl. auf Ein Mahl zu bezahlen. Die Reengagirung gegen 12 bis 20 fl. ist nur bey solchen Kriegs-Capitulanten zu versuchen, die nach ihrer körperlichen Constitution noch eine mehrjährige Dienstzeit hoffen lassen.

Welches Reengagirungs-Geld ungarische und siebenbürgische Kriegs-Capitulanten, wenn sie sich auf sechs Jahre reengagiren lassen, zu erhalten haben.
Hkth. am 14. Sep. 811. K 3913.
„ „ 15. Jan. 812. K 182.
„ „ 12. J. n. 818. K 223.

Digitized by Google

§. 1304.

Wie die minder Diensttauglichen, welche nicht bis zu ihrer gänzlichen Invalidität ohne Reengagirung fortdienen wollen, hinsichtlich ihrer Entlassung zu behandeln sind, und zu welchem Zwecke das höhere Reengagierungs-Geld bewilligt wurde.
Hfkzl. am 14. Sep. 811. R 3913.

Die minder Diensttauglichen, wenn sie nicht ohne Reengagirungs-Geld bis zu ihrer gänzlichen Invalidität fortdienen wollen, sind so, wie es der Stand gestattet, successive zu entlassen, übrigens hat das bewilligte höhere Reengagieungs-Geld bloß zum Zwecke, die Reengagieung dieser Leute zu befördern, nicht aber, daß die sich nicht Reengagirenden sogleich sollen entlassen werden, sondern diese sind gleichfalls nur successive zu entlassen, wie es der Stand gestattet.

§. 1305.

Welche Ungarn und Siebenbürger gegen das bemessene Reengagierungs-Geld auf beständig reengagirt werden können.
Hfkzl. am 1. Oct. 813. R 3950.

Jene Ungarn und Siebenbürger, welche ihre Capitulations-Zeit ausgedient haben, können, gleich anderen, um das bemessene Reengagierungs-Geld auf beständig reengagirt werden, in so fern sie nicht etwa schon lebenslänglich obligat wären.

§. 1306.

Welches Hand- und Reengagirungs-Geld den zur Marine-Division und zu den Jäger Bataillonen sich freywillig reengagirenden Leuten zu verabfolgen ist.
Hfkzl. am 15. Feb. 809. O 337.
„ „ 8. May 809. O 959.

Den zur Marine-Division und zu den Jäger-Bataillonen sich freywillig reengagirenden Leuten ist das bey den Linien-Infanterie-Regimentern fest gesetzte Reengagirungs-Geld zu verabreichen.

Was bey der Reengagirung der italiänischen Soldaten zu berücksichtigen, und wie viel Reengagirungs-Geld denselben zu verabfolgen ist.
Hfkzl. am 1. May 818. R 180.
„ „ 28. May 818. R 2029.
„ „ 28. Sep. 818. R 3598.

Der bey den italiänischen Regimentern zur Entlassung berechtigten Mannschaft kann, wenn sie sich reengagiren läßt, in jenen Provinzen, wo Papiergeld nicht cursirt, und sie sich zu einer neuen Capitulation von wenigstens vier Jahren herbey läßt, und an ihrer Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, das bemessene Reengagieungs-Geld pr. 2 fl. für jedes Jahr der freywillig eingegangenen weiteren Diensteßverpflichtung in Conventions-Münze erfolgt werden.

Uebrigens soll aber getrachtet werden, die Reengagirungslustigen, wo möglich, auf mehr als vier Jahre zu reengagiren, indem die Reengagirung auf längere Zeit bey den italiänischen Regimentern wegen der bey denselben bestehenden kürzeren Capitulation für den Dienst vortheilhafter, die Reengagirung auf vier Jahre aber nach der allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät als Minimum zu betrachten ist.

Auch kann denjenigen Leuten, welche 5 Schuh 2 Zoll bis 5 Schuh 1 Zoll, wenn sie außer dem mindern Maße keine sonstigen physischen Gebrechen haben, von guter Conduite sind, dem Dienste vollkommen entsprechen, und sie sich reengagiren lassen, das vorbesagte Reengagirungs-Geld verabfolgt werden.

§. 1307.

Was bey Reengagirung derjenigen Mannschaft, welche von den deutschen zu den italiänischen Regimentern übersetzt wurde, zu beobachten ist.
Hfkzl. am 17. Sep. 818, R 3440.

Denjenigen Leuten, welche vorher bey den deutschen Infanterie-Regimentern im Stande gewesen, und des Dienstes wegen zu den italiänischen Regimentern übersetzt worden sind, wenn sie sich nach vollstreckter Dienstzeit zur Reengagirung herbey lassen, ist das nähmliche Reengagirungs-Geld, wie es am 1. März 1818 allgemein für die italiänischen Regimenter bemessen wurde, zu erfolgen, jedoch ist zu trachten, daß die von anderen Regimentern dahin übersetzten Leute wo möglich zu einer wenigstens achtjährigen Reengagirung bewogen werden.

§. 1308.

Welches Geschenk die Mannschaft von der Hofburgwache, welche sich nach vollendeter Capitulations-Zeit lebenslänglich fortzudienen herbey läßt, zu erhalten hat.
Hfkzl. am 8. Jän. 807. D 1493.

Der Mannschaft von der Hofburgwache, welche sich nach vollendeter Capitulations-Zeit auf lebenslänglich fortzudienen herbey läßt, werden 12 fl. als ein Geschenk, ein- für allemahl pr. Kopf, und die Theilnahme an den anderen Begünstigungen, welche außer dem Reengagirungs-Gelde der sich reengagirenden Mannschaft bey der Armee zustehen, bewilliget.

§. 1309.

Reengagirung der Spielleute und Hautboisten.
Hfkzl. am 7. Nov. 807.

Die Spielleute und Hautboisten sind bey der Reengagirung der übrigen Mannschaft ganz gleich zu halten.

Digitized by Google

§. 1310.

Bey Reengagirung der Leute zum Verpflegsdienste sind Ausländer und unconscribirte Inländer gleich zu halten; beyden ist ein Reengagirungs-Geld von 16 fl., jedoch nur in dem Falle zu verabfolgen, wenn sich dieselben auf wenigstens sechs Jahre reengagiren lassen. Um diese Leute desto eher zur Reengagirung auf sechs Jahre zu vermögen, ist ihnen, wenn sie sich nur auf eine kürzere Zeit herbey lassen, lediglich der Betrag von 2 fl. für jedes neu eingegangene Dienstjahr zu erfolgen. Die Reengagirung der ausgedienten Verpflegsbäcker-Unter-Officiere kann allerdings Platz greifen. Die Verabreichung des Handgeldes an dieselben kann, da es nur für die Gemeinen und die in den Gehalt dieser Charge reducirten, zu Diensten der Gemeinen zurück übersetzten Oberbäcker die Bestimmung hat, auf Unter-Officiere nicht ausgedehnt werden.

Reengagirungs-Geld für die sich zur Verpflegs-Branche reengagiren lassenden Ausländer, conscribirten und unconscribirten Inländer wird bestimmt.
Hfkth. am 24. Aug. 808. O 2075.
„ „ 26. Nov. 808. O 2961.
„ „ 25. Jän. 809. O 208.
„ „ 11. Jul. 811. A 3583.
„ „ 28. Sep. 818. A 4440.
„ „ 16. Jan. 819. O 245.

§. 1311.

Bey Reengagirung der Professionisten zu Alt-Milizern oder auf eine weitere Capitulation ist genau darauf zu sehen, daß nur solche Leute beybehalten werden, die nach ihrer Professions-Kunde und Conduite zum Dienste ganz angemessen sind.

Was bey Reengagirung der Professionisten zu Alt-Milizern zu beobachten ist.
Hfkth. am 4. Jun. 808. E 1693.

§. 1312.

Bey Reengagirung der obligaten Professionisten, so weit sie eine zehnjährige Dienstzeit versprechen, ist sich wie bey den Regimentern zu benehmen; wenn sich daher diese Leute auf bestimmte Jahre reengagiren, so kann ihnen für jedes Jahr der neu eingegangenen Dienstesverpflichtung der Betrag von 2 fl. abgereicht werden.

Wie sich bey Reengagirung der obligaten Professionisten zu benehmen ist, und welches Reengagirungs-Geld dieselben zu erhalten haben.
Hfkth. am 24. Jul. 811. K 3175.

§. 1313.

Da bey den Feldzeugämtern verheirathete Leute ohne Nachtheil des Dienstes nicht wohl belassen werden können, und jeder Zeugs-Professionist sich die Eintheilung nach Erforderniß gefallen lassen muß, so soll künftig bey Reengagirung der Zeugs-Professionisten immer mit den betreffenden Artillerie-Behörden das nöthige Einvernehmen gepflogen werden.

Was bey Reengagirung der Zeugs-Professionisten zu beobachten ist.
Hfkth. am 26. Oct. 818. K 3908.

§. 1314.

Vorzüglich geschickte Schmiede, deren Beybehaltung zum Vortheile des Dienstes gereicht, dürfen, wie dieses bey der Artillerie gestattet ist, auch vor ausgegangener Dienstzeit reengagirt werden, und zwar Leute, welche ihre erste Capitulations-Zeit noch nicht vollstreckt haben, nach der zurück gelegten Hälfte der gesetzlichen Dienstzeit, und die auf bestimmte Jahre engagirten oder bereits reengagirten Leute nach der zurück gelegten Hälfte ihrer contractmäßigen Verpflichtung.

Welche Schmiede vor ausgedienter Capitulation reengagirt werden können.
Hfkth. am 1. May 811. K 1910.

§. 1315.

Wenn sich diese Leute auf bestimmte Jahre reengagiren, so kann ihnen für jedes Jahr der neu eingegangenen Dienstesverpflichtung der Betrag von 3 fl., und den Oberschmieden von 4 fl., und zwar das Ganze auf Ein Mahl, als Reengagirungs-Geld verabreicht werden.

Reengagirungs-Geld für die auf bestimmte Jahre sich reengagirenden Schmiede wird bestimmt.
Hfkth. am 1. May 811. K 1910.

§. 1316.

Denjenigen aber, welche sich auf lebenslänglich reengagiren, ist ein Reengagirungs-Geld, und zwar den Unterschmieden bis zum Betrage von 65 fl., und den Oberschmieden bis auf 80 fl. zu verabfolgen.

Welches Reengagirungs-Geld die sich auch lebenslänglich reengagirenden Schmiede zu erhalten haben.
Hfkth. am 1. May 811. K 1910.

§. 1317.

Wenn ein Soldat, welcher sich reengagiren läßt, vor Verlauf der Reengagirungs-Zeit im Concertations-Wege entlassen wird, so hat derselbe das empfangene Reengagirungs-Geld für die Zeit, die er noch zu dienen gehabt hätte, zurück zu zahlen, da die Bedingung, unter welcher dieses Reengagirungs-Geld verabfolgt wurde, von dem Entlassungswerber nicht in Erfüllung gebracht wird.

Welcher Soldat das Reengagirungs-Geld zurück zu zahlen hat.
Hfkth. am 18. März 809. O 737.

§. 1318.

Um jedoch bey der Berechnung dieses zurück zu zahlenden Reengagirungs-Geldes alle Umstände zu vermeiden, soll diese Zurückzahlung nur dann zu geschehen haben, wenn der Entlassungswerber noch mehrere Jahre oder wenigstens noch ein volles Jahr zu dienen hätte.

In welchen Fällen die Zurückzahlung des Reengagirungs-Geldes zu geschehen hat.
Hfkth. am 18. März 809. O 737.

Digitized by Google

Ein angefangenes Dienstjahr ist in dieser Hinsicht als ein zurück gelegtes volles Dienstjahr anzusehen.

§. 1319.

In welchen Fällen die Zurückzahlung des Reengagirungs-Geldes nicht Statt hat.
Hfkrd. am 18. März 809. O 737.

Wenn ein Soldat vor Verlauf seiner Reengagirungs-Zeit, jedoch nach zurück gelegter erster Capitulations-Zeit, gegen Offerte entlassen wird, so hat keine Zurückzahlung des Reengagirungs-Geldes Statt, da in diesem Falle der Entlassungswerber auf seine Kosten einen anderen Mann stellen muß, der die Stelle des Entlassungswerbers vertritt, und durch den derselbe die Bedingung seiner Reengagirung erfüllt.

§. 1320.

In welchem Falle das volle Reengagirungs-Geld zurück erstattet werden muß.
Hfkrd. am 18. März 809. O 737.

Wenn sich ein Mann vor Verlauf der eingegangenen Capitulations-Zeit reengagiren läßt, und gegen Offerte entlassen wird, ehe er noch die Reengagirungs-Zeit zu dienen angefangen hat, so muß er das empfangene volle Reengagirungs-Geld zurück erstatten, da in diesem Falle durch Stellung eines Mannes (welche noch auf die alte Capitulations-Zeit zu geschehen hat) den Bedingungen der Reengagirung nicht entsprochen wird.

§. 1321.

Beybehaltung der ausgedienten Inländer-Capitulanten ohne Reengagirung.
Hfkrd. am 9. Oct. 806. D 3582.
» » 4. Feb. 807. D 403.
» » 9. Sep. 807. D 3723.
» » 10. Jul. 810. K 1987.
» » 1. Sep. 810. K 2129.
» » 7. Oct. 812. K 3835.
» » 17. Jul. 815. K 2740.
» » 21. Sep. 815. K 4153.

Ausgediente, der Halb- oder Real-Invalidität sich nähernde Inländer-Capitulanten, welche sich nicht reengagiren wollen, oder zur Reengagirung nicht geeignet sind, dürfen nach Gutbefinden der Regimenter und Corps bis zu ihrer wirklichen Invalidität beybehalten werden, jedoch können solche Leute auf das Reengagirungs-Douceur keinen Anspruch machen.

§. 1322.

Beybehaltung der dienstauglichen ausgedienten Inländer-Capitulanten, welche auf ihr anderweitiges Fortkommen warten.
Hfkrd. am 7. Oct. 807. D 4074.

Noch diensttaugliche ausgediente Inländer-Capitulanten, die sich zu keiner ferneren Reengagirung herbey lassen, sondern nur nach Willkühr fortdienen wollen, sind, wenn sie auch auf ihr anderweitiges Fortkommen warten, beyzubehalten, indem jene, welche sich in ihren Hoffnungen getäuscht sehen, sich gern reengagiren werden.

§. 1323.

Beybehaltung der obligaten Professionisten ohne Reengagirungs-Geld.
Hfkrd. am 24. Jul. 811. K 2175.

Obligate Professionisten, welche sich der Invalidität nähern, können ebenfalls bis zu ihrer Real-Invalidität, jedoch ohne Reengagirungs-Geld fortdienen.

Beybehaltung ohne Reengagirung der Halb-Invaliden oder der Halb-Invalidität sich nähernden Leute bey dem Militär-Cordon.
Hfkrd. am 9. Oct. 806. D 3582.
» » 8. Aug. 808. O 1871.
» » 17. Jul. 815. K 2740.

Eben so können Halb-Invaliden und der Halb-Invalidität sich nähernde Leute bey dem Militär-Cordon, wenn sie sich freywillig dazu herbey lassen, bis zu ihrer wirklichen Real-Invalidität, jedoch ohne Reengagirungs-Geld beybehalten werden.

§. 1324.

Ausgediente Capitulanten, welche aus Mangel an Subsistenz oder aus was immer für einer Ursache fortdienen wollen, können ohne Reengagirung beybehalten werden, und was bey ihrer Entlassung zu beobachten ist.
Hfkrd. am 7. Oct. 812. K 3835.
» » 9 May 816. K 2105.

Jene ausgedienten Gemeinen bey ungarischen und deutschen Regimentern, welche aus Mangel an Subsistenz oder aus was immer für einer Ursache fortdienen wollen, sind ohne Verabfolgung eines Reengagirungs-Geldes beyzubehalten, jedoch bleibt diesen Gemeinen für die Zukunft unbenommen, sich bey der jährlichen Musterung oder Revision, aber nie nach Willkühr während des Jahres, um ihre Entlassung zu melden.

§. 1325.

Pflichten der Civil-Behörden gegen die Capitulanten, welche in das Civil-Leben zurück treten.
Hfkrd. am 4. May 802.

Es wird den Civil-Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, Capitulanten, welche in das Civil-Leben zurück kehren, zur Antretung eines Gewerbes vorzüglichen Vorschub zu leisten.

§. 1326.

Auf welche Leute bey Verleihung geringer Civil-Dienste vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist.
Hfkrd. am 4. May 802.

Auf invalid gewordene Recapitulanten soll bey Verleihung geringer Civil-Dienste, als z. B. Mauthaufseher, Amtsbothen, Amtsdiener, Kanzelleyheitzer u. d. gl., vorzügliche Rücksicht genommen werden.

§. 1327.

Kinder der Recapitulanten haben auf die Aufnahme in die Regiments-Erziehungshäuser Anspruch.
Hfkrd. am 4. May 802.

So lange Kinder von Recapitulanten vorhanden sind, haben sie vorzugsweise auf die Aufnahme in die Regiments-Erziehungshäuser Anspruch; indessen sollen hierbey die zweymahligen Recapitulanten vor denjenigen den Vorzug genießen, welche sich nur Ein Mahl reengagirt haben.

Digitized by Google

§. 1328.

Die Kinder der ersten Capitulanten werden den Kindern der Recapitulanten nur dann gleich gehalten, wenn ihre Väter vor dem Feinde invalid geworden oder geblieben sind.

Wann Kinder der ersten Capitulanten jenen der Recapitulanten hinsichtlich der Aufnahme in Erziehungshäuser gleich zu halten sind.
Hkth. am 4. May 802.

§. 1329.

In den Fällen, wo keine Kinder von derley ersten Capitulanten und Recapitulanten sich vorfinden, können auch Kinder der noch dienenden ersten Capitulanten in die Erziehungshäuser aufgenommen werden. Diese Wohlthat ist künftig auch auf die Kinder der Ausländer-Capitulanten dergestalt jedoch auszudehnen, daß jene von Inländer-Capitulanten, letzterer Gattung, allemahl vor ihnen den Vorzug haben sollen, und nur wenn der Vater gegen Erlangung dieser Wohlthat zur Reengagirung sich herbey läßt, und dadurch ein guter Soldat für den Dienst genommen würde, auf ihn vorzüglich Bedacht zu nehmen wäre, wobey aber zugleich zur unabänderlichen Richtschnur bestimmt wird, daß jeder Sohn eines Capitulanten, sowohl aus den conscribirten oder unconscribirten Erblanden, als auch aus dem Auslande, welcher auf Ansuchen des Vaters in ein Regiments-Erziehungshaus aufgenommen wird, hierdurch eine ausdrückliche Widmung zur künftigen vorschriftsmäßigen Militär-Dienstzeit erhalte, und bey dem Austritte des Vaters von diesem nicht reclamirt werden könne, weil sonst dem Staate nur fruchtlos aufgewendete Erziehungskosten zur Last fallen würden.

Wann Kinder der noch dienenden ersten Capitulanten in die Erziehungshäuser aufgenommen werden können, und auf welche Kinder sich künftig diese Wohlthat noch zu erstrecken hat.
Hkth. am 8. März 803. L. 893.

§. 1330.

Da die Witwen und Waisen der Artilleristen hinsichtlich der Gebühr des Dienst-Gratials ganz in die Rechte ihrer verstorbenen Männer oder Väter treten, so haben sie an dem Dienst-Gratiale eben so viel zu erhalten, als die Verstorbenen bis zum Tage ihres Ablebens zu fordern hätten.

Wie die Witwen und Waisen der Artilleristen überhaupt hinsichtlich des Dienst-Gratials zu behandeln sind.
Hkth. am 6. Jun. 817. N 2291.

§. 1331.

Den Witwen oder Waisen der auf lebenslänglich reengagirten, in der Dienstleistung sterbenden Artillerie-Mannschaft ist die ganze Gebühr des Dienst-Gratials, ohne Abzug des Reengagirungs-Geldes, zu verabreichen. Der Abzug des Reengagirungs-Geldes bey Erfolglassung des Dienst-Gratials an die Witwen oder Waisen findet nur dann Statt, wo ersteres à conto des letzteren ausbezahlt wurde, mithin nur bey der auf bestimmte Jahre reengagirten Artillerie-Mannschaft, indem bey diesen Leuten das Reengagirungs-Geld als ein gewöhnlicher Vorschuß zu betrachten, und daher lediglich der empfangene einfache Betrag desselben von der mit den Procenten-Zuschüssen, in so lange letztere bestehen, zu entwerfenden ganzen Gebühr des Dienst-Gratials abzuziehen ist.

Wie die Witwen und Waisen der auf lebenslänglich reengagirten Artillerie-Mannschaft hinsichtlich des Dienst-Gratials zu behandeln sind.
Hkth. am 27. März 811. N 1371.
» » 6. Jun. 817. N 2291.

Wie die Witwen und Waisen der auf bestimmte Jahre reengagirten Artillerie-Mannschaft hinsichtlich des Dienst-Gratials zu behandeln sind.
Hkth. am 27. März 811. N 1371.
» » 6. Jun. 817. N 2291.

§. 1332.

Wenn nun ein Mann mit der Reengagirungs-Consignation nach dem Formulare Nr. 1 dem Kriegs-Commissariat vorgestellt wird, so überzeugt sich dasselbe aus der Muster-Liste, ob der Mann ausgedient hat, fragt dann den Mann nach den Rubriken der Reengagirungs-Consignation aus, läßt das Reengagirungs-Geld in seiner Gegenwart auszahlen, und unterschreibt dann die Reengagirungs-Consignation.

Vorgang bey der Reengagirung.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 1749.

Digitized by Google

N. N. Infanterie. Regiment-Nr

Formular Nr. 1.

Reengagirungs-Consignation
über nachstehenden, auf weitere Jahre sich reengagirenden Mann.

Laut Monath-Tabelle für	Compagnie.	Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Gebürtig		Jahre alt	Religion	Stand	Profession	Maß			Assentirungs-Tag.	Desertirt, oder in ein Complott verfangen gewesen.	Ob dessen Capitulation bereits verstrichen ist, oder wie lange er noch darauf zu dienen habe.	Gegen welche Bedingnisse			Das Handgeld gleich bar erhalten, oder nach den mit ihm accordirten Terminen zu zahlen.
				Von	Aus					Schuh.	Zoll.	Strich.				Auf weitere Jahre und wann	Pro Aerario in Ausgabe		
																	fl.	kr.	

Sig. . . N. . . den ten 18 N. N. Oberst.

Vorstehenden Mann habe pflichtmäßig ärztlich visitirt, und ohne alle äußerliche sichtbare Leibesgebrechen behaftet, mithin zu k. k. Feldkriegsdiensten tauglich befunden. Sig. Ut supera. N. N. Regiments-Arzt.

Obiger Mann wurde, da er vermöge ärztlichen Zeugnisses zu allen ferneren k. k. Feldkriegsdiensten vollkommen tauglich befunden worden ist, unter dem siebzehnten Julius des Eintausend Achthundert und zwölften Jahres auf weitere sechs Jahre auf das Handgeld von zwey und dreyßig Gulden reengagirt.

Sig. N. N. Feldkriegs-Commissär.

VI. Abschnitt.

Von den Ausländer-Capitulanten.

A.

Von deren Capitulation.

§. 1333.

Ausländer, sie mögen Deserteure eines fremden Staates seyn, oder nicht, können niemahls zur Cavallerie, Artillerie oder zu anderen wissenschaftlichen Corps angenommen werden; wenn aber dennoch ein Ausländer von solcher Abkunft wäre, oder in solchen Verhältnissen stände, daß er alles Zutrauen verdiente, so muß in einem solchen Falle, wenn dieser Ausländer dennoch zu einer dieser vorbenannten Truppengattungen assentirt werden wollte, immer hierzu die höhere Bewilligung eingehohlt werden.

Hieraus folgt, daß die Ausländer der Regel nach nur zur Infanterie angenommen werden können.

Sie sollen nie auf kürzere Zeit, als auf wenigstens sechs Jahre, angenommen werden; jene aber, welche sich nicht auf bestimmte Jahre oder zum lebenslänglichen Dienste herbey lassen, können auch auf die Dauer des Krieges unter den nachfolgenden Modificationen angenommen werden; überhaupt aber soll bey Eingehung der Capitulation so viel als möglich getrachtet werden, eine Gleichheit in der Dienstzeit mit den Inländern zu erzielen, wobey denselben jedoch zu bedeuten ist, daß der eingegangene Capitulations-Termin während eines bereits ausgebrochenen Krieges nicht erlöschen könne, sondern daß sie sich gefallen lassen müssen, ungeachtet des in eine solche Epoche fallenden Capitulations-Endes, erst bey dem nächst folgenden Frieden entlassen zu werden.

> Auf welche Zeit Ausländer, die in der k. k. Armee Dienste nehmen wollen, assentiret werden können, und welche Bedingnisse denselben bey der Assentirung bekannt zu machen sind.
> Hfkb. am 16. Aug. 777.
> „ „ 19. März 790. G 7674.
> „ „ 16. Aug. 794.
> „ „ 2. May 795.
> „ „ 9. Aug. 807.
> „ „ 6. Oct. 808. W 165.
> „ „ 30. Dec. 812. K 4802.
> „ „ 2. März 813. K 3694.
> „ „ 30. Aug. 813. K 4007.

§. 1334.

Jene Ausländer-Capitulanten, welchen bey ihrer Assentirung oder Reengagirung diese Bedingung nicht bekannt gemacht worden ist, müssen in Zukunft, wenn sie ihre dermahlige Capitulation ausgedient haben, bey der hierauf erfolgenden Musterung oder Revision, selbst während eines Krieges, auf ihr Verlangen entlassen werden, wenn auch sonst die Entlassung im Allgemeinen sistirt wäre.

> In welchen Fällen Ausländer auch während eines Krieges entlassen werden können.
> Hfkb. am 23. Dec. 812. K 4802.
> „ „ 8. Dec. 814. K 4743.
> „ „ 2. März 815. K 826.

§. 1335.

Die Anwerbung der Ausländer kann in der Regel nur für die Infanterie-Regimenter geschehen, bey dem Mineur-, Sappeur- und Pontonier-Corps, dann bey der Artillerie wird denselben keine Capitulation zugestanden; denjenigen aber, welche bey den Pontonieren nicht anders, als gegen Capitulation eintreten wollen, und an denen dem Dienste gelegen ist, kann solche auch auf sechs Jahre zugestanden werden.

> Bey welchen Regimentern oder Corps den Ausländern keine Capitulation zugestanden wird, und zu welchen Regimentern dieselben in der Regel nur anzunehmen sind.
> Hfkb. am 16. Aug. 777.
> „ „ 4. Aug. 814. K 3248.

§. 1336.

Den Zeug-Handwerks-Gesellen, Monturs-Milizern und Verpflegsbäckern ist die Capitulation auf drey Jahre zu bewilligen, jedoch können Ausländer-Professionisten zur Verpflegs-Branche, eben so wie die Inländer-Capitulanten, gegen das Handgeld von 16 fl. statt des bisherigen Handgeldes von 3 fl. assentirt werden. Solche Leute sind so viel als möglich zu einer sechsjährigen Capitulation zu bewegen; wenn sie sich aber auf weniger als sechs Jahre engagiren lassen, so ist ihnen für jedes neu eingegangene Dienstjahr nur der Betrag von 2 fl. auf Ein Mahl zu erfolgen.

> Auf welche Capitulation Ausländer als Zeug-Handwerks-Gesellen, Monturs-Milizer und Verpflegsbäcker assentirt werden können, und welches Handgeld dieselben zu erhalten haben.
> Hfkb. am 16. Aug. 777.
> „ „ 24. Aug. 808.
> „ „ 9. Nov. 808. O 2761.

§. 1337.

Damit die Infanterie-Regimenter nicht mit einer großen Anzahl unvertrauter Ausländer überladen werden, welche größten Theils schon auf dem Marsche zum Regiment entweichen, und die, wenn sie auch einrücken, zu vielen Diensten, wo verläßliche Leute

> Wann die Anwerbung der Ausländer zu den Infanterie-Regimentern Statt hat.
> Hfkb. am 15. Aug. 817. K 3274.

Digitized by Google

erforderlich sind, nicht verwendet werden können, so findet die Anwerbung der Ausländer für die deutschen Infanterie-Regimenter nur dann Statt, wenn das eine oder andere Infanterie-Regiment für sich selbst einen Ausländer anwerben will, weil man dann voraus setzt, daß dasselbe vertraute Leute zu erlangen trachten werde.

§. 1338.

Was bey Engagirung der Ausländer zu beobachten ist.
Hfth. am 8. Apr. 817, R 1450.

Bey Engagirung der Ausländer ist mit der größten Behuthsamkeit vorzugehen, und diese Anwerbung ist nur auf solche Leute zu beschränken, welche ein schönes Aussehen haben, lesen, schreiben und rechnen können, und die für einen Unter-Officier erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 1339.

Welche Ausländer zur Engagirung bey den Jäger-Bataillonen geeignet sind.
Hfth. am 4. Aug. 814. R 6048.

Für die Jäger-Bataillone dürfen nur solche Leute engagirt werden, welche aus österreichischen Provinzen gebürtig sind. Da der Jägerdienst vertrautere Leute fordert, so ist in dieser Hinsicht die Annahme der Ausländer im Allgemeinen nicht gestattet.

§. 1340.

Auf was bey Assentirung der Ausländer das Kriegs-Commissariat vorzüglich zu sehen hat.
Hfth. am 16. Aug. 777.
" " 6. Oct. 808. W 165.
" " 14. Jan. 809. O 96.

Das Kriegs-Commissariat hat unter eigener Verantwortung bey Assentirung jedes Mahl genau zu untersuchen, ob der Recrut nicht vorher in dießortigen oder anderen Militär-Diensten gestanden hat, und aus denselben entwichen sey, damit kein Deserteur einer fremden Macht zur Cavallerie oder zu den Jägern assentirt werde.

§. 1341.

Wie Ausländer, welche bey ihrer Assentirung ein falsches Nationale angeben, bey Entdeckung der wahren Umstände zu behandeln sind.
Hfth. am 18. Sep. 808. O 1358.
" " 6. Oct. 808. W 165.

Wenn Ausländer-Recruten durch Angabe eines falschen Nationals ihre Assentirung zur Cavallerie oder zu den Jägern erwirkt haben, so sind dieselben bey Entdeckung der wahren Umstände nicht mit Laufpaß zu entlassen, sondern sie sollen verhalten werden, bey jener Truppengattung, wozu sie nach den später erhobenen Umständen geeignet sind, ihre eingegangene Capitulations-Zeit auszudienen, zu welchem Ende dieselben ohne Weiters zu dieser letzterwähnten Truppengattung zu transferiren sind.

§. 1342.

Welche Ausländer-Capitulations-Scheine zu erhalten und wie dieselben zu lauten haben.
Hfth. am 16. Aug. 777.
" " 8. Aug. 803. D 1208.
" " 14. Oct. 803. R 1581.
" " 8. Jun. 804.
" " 1. März 813. U 816.

Den auf die Dauer des Krieges oder auf bestimmte Jahre assentirten Leuten sind beym Ausmarsche aus den Recruten-Sammelplätzen gedruckte Capitulations-Scheine zu erfolgen, welche folgender Maßen zu lauten haben.

Capitulations-Schein.

Nachdem N. N. von . . . aus . . . gebürtig, N. Jahre alt, N. Standes, . . . von Profession, unter dem k. k. N. N. Infanterie- oder N. N. Cavallerie-Regiment auf . . Jahre Dienste genommen, und sich nach solcher Zeit seine Wiederentlassung ausbedungen hat, so wird derselbe im Nahmen Seiner k. k. apostolischen Majestät hiermit versichert, daß ihm dieselbe nach Verlauf solcher Dienstzeit, wenn diese Epoche nicht in die Zeit eines bereits ausgebrochenen Krieges fällt, in welchem Falle der eingegangene Capitulations-Termin nicht erlöschen kann, und er sich daher gefallen lassen muß, erst bey dem nächst erfolgenden Frieden entlassen zu werden; dann, wenn er sich nicht während seiner Diensteverpflichtung des Verbrechens der Desertion oder eines Deserteurs-Complottes schuldig gemacht hat, in welchem Falle derselbe mit Erneuerung, oder, nach Umständen, mit gänzlichem Verluste der Capitulation, nebst anderen gesetzlichen Strafen, bestraft werden würde; bey der nächsten Musterung oder Revision, ohne Entgeld, oder Stellung eines andern Mannes, ertheilt werden soll. Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger Capitulations-Schein sowohl von dem assentirenden Kriegs-Commissär, als auch von dem Werb-Officiere aus k. k. allerhöchster Vollmacht ausgefertiget worden.

Sigl. N. N. den . . .

(L. S.) N. N.

Feld-Kriegs-Commissär.

N. N.

Charge des Werb-Officiers.

Digitized by Google

§. 1343.

In dieser Form sind auch die Reengagirungs-Scheine für diejenigen, welche sich nicht auf beständig, sondern nur auf gewisse Jahre reengagiren, einzurichten, denen jederzeit das erhaltene Reengagirungs-Geld oder die sonstigen Bedingnisse, auf welche sich der Mann zu weiteren Diensten herbey gelassen hat, einzuschalten sind.

Wie die Reengagirungs-Scheine zu verfassen sind.
Hfkh. am 16. Aug. 777.
„ „ 1. März 813. R 806.

§. 1344.

Alle in der k. k. Armee dienenden Ausländer, ohne Unterschied, bey welcher Truppengattung dieselben dienen, sie mögen sich vor oder nach Ertheilung der Capitulation (für die Inländer) zum Dienste in der k. k. Armee verpflichtet haben, sind vertragsmäßig zu behandeln, und es haben daher die auf lebenslänglich zum Dienste Verpflichteten auf eine Entlassung keinen Anspruch.

Wie die zum Dienste verpflichteten Ausländer hinsichtlich der Dienstzeit zu behandeln sind.
Hfkh. am 16. Jul. 808. O 1710.
„ „ 15. Aug. 808. O 1960.
„ „ 28. März 812. R 1200.

§. 1345.

Den aus dem russischen, moldauischen und preußischen Gebiethe einwandernden Fremden kann bey ihrer Engagirung zur Infanterie eine sechs- und zur Cavallerie eine acht-, auch nach Umständen eine sechsjährige Capitulation zugestanden werden; den ex officio Gestellten hingegen ist der Capitulations-Schein durchgehends auf zehn Jahre auszustellen.

Capitulation für die aus dem russischen, moldauischen und preussischen Gebiethe einwandernden Fremden.
Hfkh. am 7. Aug. 803. D 2222.

§. 1346.

Die aus den abgetretenen Provinzen gebürtigen Leute, welche in der k. k. Armee dienen, sind als Ausländer zu behandeln.

Die aus den abgetretenen Provinzen Gebürtigen und in der Armee Dienenden sind als Ausländer zu betrachten.
Hkr. am 18. Jul. 803. D 2087.
„ „ 7. Jan. 809.
„ „ 18. März 809. O 612. und 690.

§. 1347.

Kriegsgefangene ohne Unterschied ihres Nationals (wenn sie keine österreichischen Unterthanen sind) welche unter dem k. k. Militär Dienste nehmen wollen, sind zu einer Capitulation auf sechs Jahre zu vermögen; wenn dieselben jedoch bloß auf die Dauer des Krieges Dienste nehmen wollen, kann ihnen auch die Capitulation auf Kriegsdauer zugestanden werden.

Auf welche Zeit kriegsgefangene Ausländer engagirt werden können.
Hfkh. am 13. Oct. 799. D 6370.
„ „ 17. März 809. O 1118.
„ „ 10. Aug. 809. O 1657.
„ „ 9. Oct. 813. R 4547.

§. 1348.

Zur Cavallerie können nur solche Kriegsgefangene engagirt werden, welche aus den ehemahligen österreichischen Niederlanden oder aus einer anderen Provinz gebürtig sind, welche ehedem zu dem österreichischen Kaiserstaate gehörte.

Welche kriegsgefangenen Ausländer zur Cavallerie engagirt werden können.
Hfkh. am 9. Oct. 813. R 4547.

§. 1349.

Es ist die Vorsicht zu beobachten, daß Kriegsgefangene, welche dießseitige Dienste nehmen, so viel möglich zu solchen Regimentern affentirt werden, welche nicht unmittelbar gegen die Gränzen ihres Vaterlandes stehen.

Welche Vorsicht bey Assentirung der kriegsgefangenen Ausländer zu beobachten ist.
Hfkh. am 9. Oct. 813. R 4547.

§. 1350.

Die für zeitlich Befreyte gestellten Ausländer sind, wenn sie sich die Capitulation auf Kriegsdauer nicht ausdrücklich ausbedungen haben, zu einer sechsjährigen Dienstzeit zu verhalten.

Capitulation der für zeitlich Befreyte gestellten Ausländer.
Hfkh. am 16. Jun. 810. R 1604.

§. 1351.

Wenn sich ein Ausländer-Geistlicher, welcher die drey geistlichen Gelübde abgelegt hat, mit Verschweigung dieses Umstandes und unter falschem Nahmen, gegen die Erlaubniß, heirathen zu dürfen, engagiren läßt, so ist im Entdeckungsfalle die eingegangene Heirath für null und nichtig zu erklären, die Weibspersonen dem Politicum zur Abschiebung zu übergeben, der Mann aber unter strenger Aufsicht als Unverträuter zu halten, und derselbe, wenn er sich im Falle der zu Ende gehenden Capitulations-Zeit nicht reengagiren lassen sollte, oder hierzu nicht tauglich wäre, ganz als ausgedienter Ausländer zu behandeln.

Wie ein durch falsche Angabe gegen die Erlaubniß, heirathen zu dürfen, sich engagirender Ausländer-Geistlicher im Entdeckungsfalle zu behandeln ist.
Hfkh. am 2. Aug. 796. J 1011.

§. 1352.

Den in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Capitulanten ist die in derselben zugebrachte Zeit nicht in die Dienstzeit einzurechnen.

Ob denen in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Ausländer-Capitulanten die in derselben zugebrachte Zeit in die Capitulation einzurechnen sey.
Hfkh. am 16. Aug. 777.

Digitized by Google

§. 1353.

Wann ein Ausländer nach Ausgang der Capitulations-Zeit unobligat wird.
Hfth. am 16. Aug. 777.

Ein während der Capitulations-Zeit zum Prima-Planisten avancirter Ausländer wird nach Verlauf der Capitulations-Zeit unobligat.

§. 1354.

Von welchem Tage die Capitulation der Erneuerung derselben anzufangen hat.
Hfth. am 16. Aug. 777.

Die Capitulation eines Mannes, welcher durch kriegsrechtlichen Spruch zur Erneuerung derselben condemnirt wird, hat von dem Tage der Publication anzufangen, dagegen aber hat ein auf Schanzarbeit condemnirter Capitulant nach geendigter Strafzeit (in so weit er dann noch diensttauglich ist) nur die am Tage der Verurtheilung noch nicht vollstreckte Zeit auszudienen.

§. 1355.

Wie Deserteure hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfrb. am 1. Oct. 798.

Bey Ausländern, welche in der Armee gegen Capitulation dienen, tritt bey der Desertion auch nebst der anderweitigen Züchtigung die Erneuerung oder gänzliche Abnahme der Capitulation ein; hierbey haben folgende Grundsätze zu gelten:

a) Derjenige Mann, welcher auf eine bestimmte Zeit capitulirt hat, ist bey der ersten Desertion nebst einer Züchtigung am Leibe mit der Erneuerung der Capitulation;

b) bey der zweyten Desertion aber, wenn sich von ihm wenigstens eine zehnjährige Dienstzeit versprechen läßt, mit der Abnahme der Capitulation und einer Züchtigung am Leibe zu bestrafen; sollte aber der Dienst an der Abnahme der Capitulation nichts gewinnen, so muß der Capitulant gleich einem anderen, zum zweyten Mahle oder noch öfters entwichenen uncapitulirten Manne, bestraft werden.

Endlich ist bey Capitulanten auf des Mannes Eigenschaften, sonstiges Betragen und auf die Dienstzeit, welche er bis zur Desertion schon vollstreckt hat, vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

c) Bey jenen Leuten, welche nicht auf bestimmte Jahre, sondern auf die Zeit des Krieges capitulirt haben, ist der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn ein solcher Mann während des Krieges desertirt, und die gesetzmäßige Todesstrafe wider ihn nicht Platz greift, er nach der ausgestandenen Leibesstrafe zur Infanterie abzugeben sey, und die Capitulation auf die Zeit des Krieges zu erneuern habe.

Desertirt der nähmliche Mann während des Krieges von der Infanterie, so wird auf den Fall, wenn wegen eintretender Umstände die ordentliche Strafe des Stranges oder das standrechtsmäßige Verfahren nicht Statt hätte, nebst einer eintretenden Leibesstrafe die Capitulation auch auf Friedenszeiten, und zwar auf die bey der Infanterie für Ausländer gewöhnlichen sechs Jahre erweitert. Desertirt er aber zum dritten Mahle, so wird er, wenn auch damahls nach den bestehenden Grundsätzen die Todesstrafe nicht Platz greifen kann, am Leibe gestraft, und ihm die Capitulation gänzlich abgenommen.

d) Auch bey den Regimentern befinden sich Leute, die sich nur auf die Dauer des Krieges engagirt haben, und sich so neuerdings, und zwar noch während des Krieges, gegen sechsjährige, auf die Friedenszeit zu gelten habende Capitulation reengagiren. Desertirt ein solcher Mann noch während des Krieges, und er wird wieder eingebracht, so hat er die Intercalar-Zeit vom Tage seiner Desertion bis zum Tage seiner Einbringung, auch nach geendigtem Kriege, zuvörderst noch auszudienen, und sodann nimmt erst seine zweyte, sechsjährige Capitulations-Zeit für die Friedenszeiten ihren Anfang.

e) Jene Soldaten, welche während des Krieges ihre Capitulations-Zeit vollendet haben, und dessen ungeachtet bis zum Ende des Krieges fortdienen müssen, sind in jenem Falle, wenn sie ohne erhaltenen Abschied entwichen, und bey nicht eintretenden Umständen ohnehin auch die ordentliche Todesstrafe wider sie nicht verhängt werden könnte, niemahls zur Erneuerung oder Fortdauer der Capitulation auf gewisse Jahre, sondern nebst einer Leibesstrafe mit dem zu verurtheilen, daß sie, so lange der Krieg währet, fortzudienen haben.

Digitized by Google

f) Derjenige Capitulant, welcher in Kriegszeiten nach vollendeter Capitulation sein Regiment oder Corps ohne erhaltenen Abschied eigenmächtig verläßt, kann nur dann mit der gesetzlichen Todesstrafe belegt werden, wenn er:

1tens: mit Rücksicht auf den zwölften Kriegs-Artikel und den daraus für den Dienst erwachsenen Schaden von der Wache entwichen ist, und

2tens: wenn er der Stifter eines Desertions-Complottes wäre. Außer diesen beyden Fällen tritt immerhin eine außerordentliche Leibesstrafe ein, welche auch allenfalls bis auf eine fünfjährige Schanzarbeit erweitert werden kann.

§. 1356.

Ausländer-Capitulanten, welche sich nach ihrer Entweichung auf beständig haben anwerben lassen, sind zur Erfüllung dieses Engagements zu verhalten, jene aber, welche sich nach ihrer Entweichung auf bestimmte Jahre engagirten, müssen nebst Erfüllung des zweyten Engagements auch die erste Capitulation ganz wiederhohlen.

Wie Ausländer, welche sich nach ihrer Entweichung auf lebenslänglich oder auf bestimmte Jahre engagirt haben, hinsichtlich der Dienstzeit zu behandeln sind.
Hkth. am 18. März 804. D 746.

§. 1357.

Wenn sich ein solcher Mann während eines künftigen General-Pardons selbst entdeckt, so ist derselbe verpflichtet, die durch die Desertion unterbrochene erste Capitulation zu vollenden, und auch dem zweyten Engagement Genüge zu leisten.

Wie ein solcher Mann, welcher sich während eines General-Pardons selbst entdeckt, zu behandeln ist.
Hkth. am 18. März 804. D 746.

§. 1358.

Jeder zur Erstreckung oder zur Capitulations-Abgabe freywillig oder durch Kriegsrecht gelangende Mann ist nach der chirurgischen Visitation dem respicirenden Kriegs-Commissär, oder, wo derselbe weit entfernt ist, dem Auditor vorzustellen, der Feld-Kriegs-Commissär hat hierüber ein Certificat, und dem eine neue Capitulation eingehenden Manne einen andern Capitulations-Schein, gegen Cassirung des ersten, mit der Bemerkung aller Umstände auszufertigen. Das Certificat wird der Regiments-Rechnung beygelegt, der ganze Umstand aber in der nächsten Monath-Tabelle und Muster-Liste aufgeführt.

Was bey Erstreckung oder Abgabe der Capitulation eines Ausländers zu beobachten ist.
Hkth. am 16. Aug. 777.

§. 1359.

Allen jenen ausgedienten Ausländer-Capitulanten, welche sich nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre oder für beständig gegen das gewöhnliche Reengagirungs-Geld reengagiren lassen, ist das Douceur von 6 fl., in so weit sie darauf Anspruch haben, für jedes Jahr, welches sie in Kriegszeiten über ihre Capitulation fortdienen müssen, und zwar noch zurück gelegtem Dienstjahre, in der in jedem Lande cursirenden Geldwährung zu erfolgen.

Welches Douceur jene Ausländer-Capitulanten, die über ihre Capitulation in Kriegszeiten fortdienen müssen, erhalten.
Hkth. am 19. Jul. 798. D 3237 und 3238.
» » 17. März 799. D 1766.
» » 18. Feb. 801. D 1007.
» » 19. Aug. 811. K 3162.
» » 26. Feb. 813. K 784.
» » 8. Dec. 814. K 4734.
» » 1. Jan. 815. K 87.
» » 16. Jun. 815. K 2700.

§. 1360.

Die Ausländer-Capitulanten haben dieses Douceur von 6 fl. nur dann für jedes über ihre Capitulation gediente Jahr zu erhalten, wenn sie vor dem Feinde stehen, und zwar auch für jenes Dienstjahr, welches sie vor dem Feinde angefangen, und nach Zurückkehrung in die Erblande vollendet hätten; die bey den zurück bleibenden Regimentern und Bataillonen Dienenden aber haben darauf keinen Anspruch zu machen.

Wann Ausländer-Capitulanten dieses Douceur zu erhalten haben.
Hkth. am 17. Jun. 792. D 1888. und 1952.
» » 4. Jun. 796. D 2065.
» » 16. Aug. 797. D 4894.
» » 15. Sep. 798. D 6309.

§. 1361.

Den ohne Verschulden in die Kriegsgefangenschaft gerathenen ausgedienten Ausländer-Capitulanten ist, indem dieselben fast mehr Ungemach ausstehen, als wenn sie im Felde dienten, ebenfalls für jedes über ihre Capitulation gediente Jahr das Douceur von 6 fl. zu erfolgen.

Wann dieses Douceur den in Kriegsgefangenschaft gerathenen Ausländern zu erfolgen ist.
Hkth. am 17. Jun. 795. D 2670.

§. 1362.

Jene Ausländer-Capitulanten, welche ihre contractmäßige Dienstzeit vollstreckt haben, können, in so weit sie sich nicht reengagiren lassen, bey der nächsten Musterung oder Revision entlassen werden; jene aber, welche am Tage der Musterung oder Revision ihre Dienstzeit noch nicht vollstreckt, und auch nur noch einen Tag auf ihre Capitulation zu dienen hätten, müssen bis zur nächsten Musterung oder Revision fortdienen.

Welche Ausländer-Capitulanten bey der Musterung oder Revision entlassen werden können.
Hkth am 16. Aug. 777.
» » 5. Apr. 780.
» » 27. Oct. 781.
» » 30. Aug. 803. D 1546.
» » 14. Nov. 806. D 4038/4081
» » 29. Jul. 808. I 3657.
» » 16. Oct. 808.
» » 24. May 812. K 2008.
» » 8. Jul. 816. K 3475.
» » 17. Sep. 816. K 4362.

Digitized by Google

§. 1363.

Wer die Entlassung der ausgedienten und nicht ausgedienten Capitulanten außer der Musterung zu ertheilen hat.
Hfkd. am 7. Jän. 803.
» » 10. May 804. D 1124.

Die Entlassung ausgedienter Ausländer-Capitulanten außer der Musterung, so wie jene von nicht ausgedienten Capitulanten gegen Offerte, auch jener von Unter-Officieren, welche Halb-Invaliden sind, und eine Civil-Versorgung erhalten, hat das General-Commando zu ertheilen.

§. 1364.

Wann ausgediente Unter-Officiere außer der Musterung entlassen werden können.
Hfkd. am 7. Dec. 015. K 5710.

Ausländer-Unter-Officiere, welche ihre Capitulation wirklich schon ausgedient haben, und ihre Entlassung wünschen, können, wenn überzählige Chargen vorhanden sind, und dem Dienste dadurch kein Nachtheil zugeht, auch außer der Musterungszeit entlassen werden.

§. 1365.

Welche Ausländer nicht als Naturalisirte angenommen werden können.
Hfkd. am 4. März 810. K 820.

Ausländer, welche sich nicht zur lebenslänglichen Dienstleistung herbey lassen, noch sich erklären, beständig in den österreichischen Staaten zu verbleiben, können durch bloß zeitliche Militär-Dienste nicht für Naturalisirte angesehen werden, sondern es stehet ihnen nach erhaltener Entlassung frey, die österreichischen Staaten nach Gutdünken zu verlassen, daher können dieselben auch von der Regierung über die Gränze geschafft werden; das nähmliche Bewandtniß hat es mit ihren aus dem Auslande gebürtigen Weibern.

§. 1366.

Auf welche Art nicht erweislich nationalisirte Ausländer entlassen werden können, und was dabey zu beobachten ist.
Hfkd. am 10. Nov. 015. K 5394.

Alle nicht erweislich nationalisirten Ausländer, wenn sie nicht freywillig in österreichische Dienste getreten sind, können gegen Stellung eines anderen Mannes und Vergütung der dem Militär-Aerarium verursachten Unkosten entlassen werden, worüber von Fall zu Fall die hohe Bewilligung einzuhohlen ist.

§. 1367.

Wie Ausländer, welche ihre Capitulation bereits ausgediene haben, und eine Wirthschaft, Fabrik oder ein Gewerb in den k. k. Erbstaaten erhalten, dann jene, welche ihre Capitulation noch nicht ausgedient haben, entlassen werden können.
Hfkd. am 13. März 802. D 2607.
» » 19. Feb. 011. K 796.

Jene ausgedienten Ausländer-Capitulanten, welche eine Wirthschaft, Fabrik oder ein Gewerbe in den k. k. Erblanden erhalten, können gegen Stellung eines capitulirten Ausländers und Erlag des einfachen Monturs-Geldes entlassen werden; dagegen aber haben jene, deren Capitulations-Zeit noch nicht verflossen ist, und die in das Ausland zu gehen gedenken, zwey capitulirte Ausländer zu stellen und das doppelte Monturs-Geld zu erlegen.

§. 1368.

Gegen welches Pausch-Quantum in Geld Ausländer künftig auch entlassen werden können.
Hfkd. am 27. März 011. J 1131.
» » 18. Dec. 817. K 5024.

Wenn einem Ausländer-Capitulanten die Entlassung gegen Stellung anderer Recruten und Erlag des Monturs-Geldes bewilliget wird, so kann künftig auch statt der bisherigen Stellung in natura ein Pausch-Quantum in Geld dergestalt entrichtet werden, wornach für jeden zur Infanterie zu stellenden Mann dermahl ein Pausch-Geld von 70 fl., und für jeden zur Cavallerie zu stellenden Mann von 100 fl. Conventions-Münze, oder der, nach dem jeweiligen Curse berechnet, entfallende Betrag in Einlösungsscheinen als Entschädigungs-Pauschale zu entrichten ist.

§. 1369.

Welche ausgediente Ausländer-Capitulanten in den Erblanden verbleiben können, und was dabey zu beobachten ist.
Hfkd. am 25. Jul. 810.
» » 7. Aug. 810. K 1909.

Den ihre Entlassung nehmenden Ausländer-Capitulanten, wenn sie brav gedient haben, ist es frey zu stellen, ob sie in ihr Vaterland zurück kehren, oder in den Erblanden auf ihre Professien, oder bey der Landwirthschaft ihren Unterhalt suchen wollen; überhaupt soll bey solchen Leuten, welche sich nicht reengagiren wollen, oder zur Reengagirung nicht geeignet sind, wenigstens getrachtet werden, dieselben, falls sie Künstler, Handwerker oder Feldbaukundige wären, zur Ansiedlung in den Erblanden zu bewegen; sowohl das Eine als das Andere ist in ihren Abschieden anzumerken.

Digitized by Google

§. 1370.

Jene Ausländer-Capitulanten, welche ihre Capitulation ausgedient haben, und sich zur Reengagirung verbindlich machen, können ohne Caution in ihr Vaterland beurlaubt werden.

Welche Ausländer ohne Caution in ihr Vaterland beurlaubt werden können.
Hfkr. am 10. Jul. 810. K 1595.

§. 1371.

In der Muster-Tabelle sind die vorhandenen Capitulanten auszuweisen, und in der Muster-Relation nebst der Zahl der seit voriger Musterung sich Reengagirten summarisch aufzuführen; außerdem sind auch in der Monaths-Tabelle die bey den Capitulanten sich von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen alle Monathe auszuweisen.

Wie die Capitulanten in der Muster-Relation und in der Monath-Tabelle auszuweisen sind.
Hfkr. am 16. Aug. 777.

B.

Von deren Reengagirung.

§. 1372.

Die Mittel, einen Mann zur Reengagirung zu bewegen, sind: die gute Behandlung, die Beförderung zu Unter-Officieren und Gefreyten, die Heirathserlaubniß, die Beurlaubung, die Transferirung zu einem anderen Regiment, die Unterbringung ihrer Kinder in ein Erziehungshaus, und das Reengagirungs-Geld.

Wie die Leute zur Reengagirung zu bewegen sind.
Hfkr. am 16. Aug. 777.

§. 1373.

Bey Reengagirung der ausgedienten Ausländer-Capitulanten ist vorzüglich darauf zu sehen, ob der Mann die fest gesetzte Dienstzeit hinsichtlich seiner Leibesbeschaffenheit auszudienen im Stande sey; dem Manne ist auch, wo möglich, nur ein Theil des Reengagirungs-Geldes gleich zu bezahlen.

Auf was bey Reengagirung der ausgedienten Ausländer-Capitulanten vorzüglich zu sehen, und wie denselben das Reengagirungs-Geld zu bezahlen ist.
Hfkr. am 13. Sep. 801. D 5493.

§. 1374.

Die Ausländer-Capitulanten sind auf alle nur mögliche, jedoch zwanglose Art auf die gewöhnliche Capitulation von 6 Jahren zur Reengagirung zu bewegen, wenn sie sich aber zur Reengagirung nicht herbey lassen, bey der nächsten Musterung oder Revision zu entlassen.

Auf welche Art die Ausländer-Capitulanten zur Reengagirung zu bewegen, und wie dieselben im Reengagirungs-Falle zu behandeln sind.
Hfkr. am 25. Jul. 801.
» » 2. Aug. 803. D 2195.
» » 1. Sep. 810. K 2129.
» » 24. März 812. K 2008.
» » 1. März 813. U, 826.

§. 1375.

Gutgediente halbinvalide Unter-Officiere und Gemeine können nach Gutbefinden der Regimenter bis zu ihrer gänzlichen Invalidität beybehalten werden.

Welche halbinvalide Mannschaft beybehalten werden kann.
Hfkr. am 9. Sep. 807. D 3703.

§. 1376.

Jene Ausländer, welche bereits eine Capitulation ausgedient haben, die das Regiment als verläßlich kennt, und selbst beyzubehalten wünscht, können für inländische Entlassungswerber mit Bewilligung des General-Commando reengagirt werden; ein für einen Entlassungswerber angebothener ausgedienter Ausländer kann aber nur dann angenommen werden, wenn er vermöge seiner bisherigen Conduite ganz verläßlich und vertraut ist.

Welche ausgediente Ausländer für inländische Entlassungswerber reengagirt werden können.
Hfkr. am 17. Jun. 810. K 1299.
» » 9. Jän. 812. K 126.

§. 1377.

Ausländer-Capitulanten können in Kriegszeiten, so wie die Inländer, vor ausgedienter Capitulation nicht reengagirt werden, und zwar ohne Unterschied, bey welchem Regiment, Corps oder bey welcher Branche dieselben sich befinden, und ohne Rücksicht, ob sie vor dem Feinde dienen oder nicht; dagegen aber ist gestattet, daß solche Leute auch während des Krieges nach vollstreckter Dienstzeit reengagirt werden können, und zwar ohne Unterschied, ob sie vor dem Feinde stehen oder nicht.

Wann Ausländer-Capitulanten in Kriegszeiten reengagirt werden können.
Hfkr. am 18. Feb. 814. K 886.
» » 24. Nov. 814. U 4491.

§. 1378.

Jene Leute, die ihre gesetzliche Capitulations-Zeit wirklich schon ausgedient haben, und welche das Regiment als verläßlich kennet und selbst beyzubehalten wünscht, abgleich sie erst bey der nächsten Musterung ihre Entlassung anzusprechen berechtiget sind, können für Entlassene gegen Offerte, mit Bewilligung des General-Commando, reengagirt werden; dagegen aber sind jene Leute, deren Capitulations-Zeit erst künftig im Laufe des Jahres,

Welche Ausländer für Entlassene gegen Offerte reengagirt werden können.
Hfkr. am 3. März 808. O 677.
» » 8. Apr. 813. K 1381.

Digitized by Google

wenn auch noch vor der Musterung zu Ende geht, zur Reengagirung für Entlassene gegen Offerte nicht zuzulassen.

§. 1379.

Wann ein Ausländer in seiner Charge für einen zu entlassenden Regiments-Gemeinen reengagirt werden kann.
Hfth. am 1. Sep. 810. K 2348.

Ein vertrauter Ausländer, welcher in physischer Hinsicht noch eine volle vierzehnjährige Capitulation verspricht, kann in der Rücksicht, wenn einem Regiment an dessen Beybehaltung gelegen ist, in seiner Charge für einen zu entlassen bewilligten Regiments-Gemeinen reengagirt werden.

§. 1380.

Wann die Dienstzeit jener Leute, welche nach vollstreckter Capitulation bey der Musterung ihre Entlassung nicht erhalten, und sich später reengagiren lassen, anzufangen hat.
Hfth. am 20. Jul. 808. J 3657.
" " 21. Sep. 808. O 1808.

Im Falle, als Leute bey der nach vollstreckter Capitulations-Zeit abgehaltenen Musterung oder Revision ihre Entlassung nicht erhalten sollten, so ist ihnen, wenn sie sich in der Folge reengagiren lassen, die Zeit vom Tage der abgehaltenen Musterung oder Revision in ihre neue Capitulations-Zeit einzurechnen.

§. 1381.

Wie die nach der Musterung freywillig fortdienenden Ausländer, wenn sie sich später reengagiren lassen, hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind.
Hfth. am 1. May 795.
" " 20. Jul. 808. J 3657.
" " 21. Sep. 808. O 1808.

Wenn ausgediente Capitulanten bey der nach vollstreckter Capitulations-Zeit abgehaltenen Musterung oder Revision ihre Entlassung nicht nehmen, sondern sich erklären, auf unbestimmte Zeit fortdienen zu wollen, oder wenn sie, ohne eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, ihre Dienste stillschweigend fortsetzen, so kann ihnen, wenn sie sich in der Folge reengagiren lassen, die seit der Musterung oder Revision zugebrachte Zeit keinesweges zu gute kommen, sondern die neue Capitulations-Zeit ist in einem solchen Falle erst von dem Tage der Reengagirung an zu rechnen.

§. 1382.

Wie ein Mann, welcher sich vor Verlauf der ersten Capitulations-Zeit zu einer zweyten Dienstesverpflichtung auf bestimmte Jahre herbey läßt, hinsichtlich der Dienstzeit zu behandeln ist.
Hfth. am 16. Aug. 777.
" " 20. Jul. 808. J 3657.

Wenn sich ein Mann vor Verlauf der ersten Capitulations-Zeit zu einer zweyten Capitulation auf bestimmte Jahre herbey läßt, so hat derselbe, nebst der neu eingegangenen Dienstesverpflichtung, auch die auf die erste Capitulation noch fehlenden Jahre auszudienen.

§. 1383.

Welchen Leuten der Capitulations-Schein abzunehmen ist, und wie jene, welche denselben fälschlich verloren zu haben vorgeben, zu behandeln sind.
Hfth. am 14. Oct. 803. K 1581.

Den auf die Dauer des Krieges oder auf bestimmte Jahre assentirten Leuten sind, wenn sie sich zur lebenslänglichen Dienstleistung herbey lassen, die Capitulations-Scheine abzunehmen, und zu vernichten. Wenn ein solcher Mann fälschlich vorgibt, den Capitulations-Schein verloren zu haben, so ist er nach dem §. 1283 über die Reengagirung der Inländer zu behandeln.

§. 1384.

Welche Leute nicht mehr reengagirt werden können.
Hfth. am 1. Oct. 813. K 3950.

Ausländer, und solche, welche aus ehemahligen österreichischen Provinzen gebürtig sind, können, wenn sie sich bereits früher auf beständig freywillig engagirt haben, nicht mehr reengagirt werden.

§. 1385.

Unvertraute Ausländer sollen auch dann, wenn sie reengagirt zu werden verlangen, nicht reengagirt werden.
Hfth. am 9. Sep. 807. D 3723.

Leute, welche unvertraut sind, oder an deren Beybehaltung dem Dienste nichts gelegen ist, sind auch, wenn sie reengagirt zu werden verlangen sollten, ohne Weiters zu entlassen, damit man nicht mit Ausländern, die dem Dienste zu keinem Nutzen sind, und denen man am Ende noch die Invaliden-Versorgung geben müßte, überladen werde.

§. 1386.

Ausgediente halbinvalide Ausländer-Capitulanten können ohne Reengagirungs-Geld beybehalten werden, jedoch dürfen dieselben nur bey einer Musterung oder Revision ihre Entlassung fordern.
Hfth. am 9. Sep. 807. D 3723.
" " 7. Oct. 812. K 3835.

Ausgediente halbinvalide Ausländer-Capitulanten können nach Maß ihrer Qualität eben so wie die Inländer, statt ihren Abschied zu nehmen, nach Gutbefinden der Regimenter beybehalten werden, jedoch haben dieselben auf ein Reengagirungs-Geld keinen Anspruch, und können nicht nach Willkühr während des Jahres ihre Entlassung fordern, sondern sie müssen bis zur nächsten Musterung oder Revision, wo die allgemeine Entlassung angeordnet wird, fortdienen.

§. 1387.

Gegen welches Reengagirungs-Geld die Reengagirung der Ausländer-Capitulanten zu geschehen hat.
Hfth. am 16. Aug. 777.
" " 7. Jun. 808. D 2159.

Das Reengagirungs-Geld besteht für einen ganz ausgedienten Ausländer-Capitulanten, welcher sich auf 6 Jahre reengagiren läßt, in 32 fl.; jenen aber, welche sich vor ausge-

Digitized by Google

dienter Capitulation reengagiren lassen, sind für jedes Jahr, welches sie nach zu dienen haben, 4 fl. weniger zu erfolgen; überhaupt aber ist es keine Folge, daß jedem sich reengagirenden Manne dieses Reengagirungs-Geld erfolgt werde, sondern es soll jederzeit getrachtet werden, solche Leute auch gegen einen geringeren Betrag zur Reengagirung zu vermögen. Im Falle ein Mann, an dessen Beybehaltung gelegen ist, mehr als das bewilligte Reengagirungs-Geld verlangt, kann ihm das Superplus aus der Werbersparung gegeben werden.

§. 1388.

Das versprochene Reengagirungs-Geld ist den Reengagirten richtig zu erfolgen; jedoch steht es den Regimentern frey, mit solchen Leuten das Uebereinkommen dergestalt zu treffen, daß ihnen die versprochene Summe nur in bestimmten Zeitfristen, und nicht auf Ein Mahl erfolgt werde.

Wie das Reengagirungs-Geld zu bezahlen ist.
Hfth. am 16. Aug. 777.

§. 1389.

Der ganze Betrag ist in der Recrutirungs-Berechnung zu verausgaben, der Rest aber ad Depositum zu nehmen; stirbt ein solcher Mann vor den bestimmten Zahlungs-Terminen, so erhält das Depositum dessen Weib und Kinder, ist er aber ledig, oder desertirt der Mann (er mag sich dann selbst melden oder eingebracht werden), so sind dergleichen Deposita dem Aerarium zu gute zu bringen.

Wie das Reengagirungs-Geld zu verausgaben ist, und wem das Depositum bey dem Absterben eines Mannes zufällt.
Hfth. am 16. Aug. 777.
» » 11. Oct. 779.

§. 1390.

In jenen Fällen, wenn bey den Pontanieren Capitulanten vorhanden sind, an deren Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, die aber ein höheres Reengagirungs-Geld verlangen, ist jederzeit hierüber die Anzeige zu machen.

Wie sich in jenen Fällen, wenn bey den Pontonieren Capitulanten, an deren Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, ein höheres Reengagirungs-Geld verlangen, zu benehmen ist.
Hfth. am 16. Aug. 777.

§. 1391.

Von dem Empfange des Reengagirungs-Geldes sind die Monturs-Milizer und Fauxierschützen völlig ausgeschlossen.

Welche Individuen von der Reengagirung ausgeschlossen sind.
Hfth. am 16. Aug. 777.

VII. Abschnitt.

Von den Militär-Reserven.

§. 1392.

Die Reserven haben theils für die deutschen Infanterie-Regimenter, theils für die Jäger, und theils für die übrigen Truppengattungen der Armee zu bestehen.

Verschiedene Gattungen der Reserven.
Hfth. am 1. Sep. 812. H 3492.

Die Infanterie- und Jäger-Reserven werden jährlich nach den weiter unten folgenden Vorschriften in zwey periodischen Abtheilungen in den Waffen geübt; die für die Cavallerie, Artillerie und sonstigen Truppengattungen bestimmten Reserve-Männer aber werden bloß assentirt, in Eid genommen, und sodann gleich wieder nach Hause entlassen, bis sie im Falle des Bedarfs zur Ergänzung werden beygezogen werden.

§. 1393.

Alle Gattungen der Reserven richten sich in ihrer Zahl nach dem Friedensstande der Truppen und dem Verhältnisse dieses Standes zu dem Kriegsstande.

Wie demnach der Friedensstand nach Umständen geändert wird, muß auch die Zahl der Reserven einer Aenderung unterliegen. Die Zahl jeder Classe der Reserven wird daher länderweise von Zeit zu Zeit den militärischen und politischen Länderbehörden bekannt gemacht werden.

Die Anzahl der zu stellenden Reserve-Mannschaft wird von Zeit zu Zeit länderweise bekannt gemacht werden.
Hfth. am 1. Sep. 812. H 3492.

§. 1394.

Die Repartition auf die Kreise hat von jedem General-Commando gemeinschaftlich mit der Landesstelle, eben so die Subrepartition auf die Dominien von den Bezirks-Commanden gemeinschaftlich mit den Kreisämtern nach dem Maße der gesammten Population, und zwar immer den Resultaten der letzten Conscriptions-Revision gemäß zu erfolgen, dabey sind zu-

Repartition der zu stellenden Reserve-Mannschaft auf die Kreise.
Hfth. am 1. Sep. 812. H 3492.

Digitized by Google

gleich die Sammelplätze, wohin jede conscribirende Obrigkeit ihre Leute zu stellen hat, zu bestimmen.

Bey der Repartition auf die Kreise muß von den General-Commanden und Länderstellen genau bestimmt werden, wie viele von den nach dem Maßstabe der Gesammt-Population zu stellenden Leuten für die Reserve der Infanterie, wie viele für jene der Jäger, und wie viele für die Reserve der übrigen Truppengattungen bestimmt sind.

Bey der Repartition auf die einzelnen Dominien kann diese Untertheilung nicht mehr gemacht werden, da besonders kleinere Dominien nicht immer mit Leuten versehen sind, die für alle Classen der Reserven geeignet wären.

Den Dominien ist daher bloß zu bestimmen: wie viele Leute überhaupt jedes derselben zu den Reserven zu stellen hat. Die Uebernahms-Commissionen haben darauf bedacht zu seyn, die gestellte Mannschaft nach ihren Eigenschaften für die verschiedenen Classen der Reserve dergestalt zu bestimmen, daß die für jede Classe vorgeschriebene Zahl erreicht wird.

Es versteht sich, daß, weil nach der bisherigen Erfahrung oft mehrere Individuen bey der ärztlichen Untersuchung untauglich befunden werden, jedes Dominium eine etwas größere Zahl, als zur Errichtung der Reserven erfordert wird, auf den Stellungsplatz zur Auswahl mitbringen muß, damit das ganze Erforderniß zuverlässig gleich das erste Mahl und ohne Nachstellung gedeckt und aufgebracht werde.

§. 1395.

Stellung der Reserve-Mannschaft.
Hfth. am 1. Sep. 811. N. 3491.
" " 11. Jan. 819. N. 131.

Die Stellung der Reserve-Mannschaft hat auf die bisherige Art durch die conscribirenden Obrigkeiten zu geschehen, und zwar auf die in jedem Regiments-Bezirke nach der Localität zu bestimmenden zwey oder drey Sammelplätze, damit keine Obrigkeit ihre Leute zu weit transportiren müsse.

Auf jedem Sammelplatze hat sich nebst dem kreisämtlichen Beamten der übernehmende Officier mit dem visitirenden Militär-Arzte, einem oder zwey verläßlichen Schreibern und einigen Commandirten zur Erhaltung der guten Ordnung einzufinden. Jede Obrigkeit bringt über jene, welche sie auf den Sammelplatz abführet, die Widmungsrollen in duplo mit. Diese Widmungsrollen müssen nebst dem Nahmen das genaue Nationale der vorgestellten Individuen enthalten. Welche Individuen übrigens der Militär-Stellung unterliegen, darüber geben die Vorschriften des Conscriptions-Systemes die Belehrung.

§. 1396.

Wie sich die Behörden, welche Reserve-Männer stellen, zu benehmen haben.
Hfth. am 12. Dec. 811. N. 4699.

Den Dominien darf in keinem Falle gestattet werden, fremde, sich bey ihnen aufhaltende Unterthanen für ihre Rechnung als Reserve-Männer zu stellen.

Ueber jedes pflichtwidrige Benehmen der die Reserve-Mannschaft stellenden Behörden haben die General-Commanden die specifischen Daten unverweilt dem k. k. Hofkriegsrathe zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 1397.

Welche Leute in der Gränze zur Reserve gestellt werden können.
Hfth. am 7. Jän. 814. N. 121.

Zu den Reserve-Batoillonen in der Gränze, da sie nur die Bestimmung zu Landdiensten zu Hause haben, können auch halbinvalide und hausdiensttaugliche Gränzer enrolirt werden.

§. 1398.

Stellung der vom Hause abwesenden Individuen zur Reserve.
Hfth. am 1. Sep. 811. N. 3491.

Die Obrigkeiten können zwar auch vom Hause abwesende Individuen zur Reserve widmen, jedoch nur in dem Falle, wenn diese abwesenden Individuen bey ihrer Entfernung vom Hause die bestehenden Paßvorschriften genau beobachtet haben, und die Obrigkeiten sich ausweisen können, daß ihnen der Aufenthalt dieser abwesenden Individuen zuverlässig bekannt ist.

Wenn in einem solchen Falle vom Hause abwesende Unterthanen von ihren Obrigkeiten zur Reserve gewidmet, und die Dominien, wo sich diese Individuen aufhalten, um ihre Stellung angegangen werden, so hat die Stellung und Assentirung derselben, im Falle ihrer Diensttauglichkeit, auf Rechnung der requirirenden Obrigkeit und für die Infanterie-Re-

Digitized by Google

serve des Regiments, zu dessen Bezirk die requirirten Individuen gehören, ihre Dressirung aber gleich bey dem nächsten deutschen Regiments-, Divisions- oder Compagnie-Commando zu geschehen.

§. 1399.

Reserve-Flüchtlinge sind bey ihrer Rückkehr binnen 24 Stunden zu stellen.
Hfd. am 3. Sep. 816. N 3899.

Die zu den Reserve-Bataillonen bestimmten Leute, welche sich flüchten, sind bey strengster Verantwortung ihrer Dominien binnen 24 Stunden nach ihrer Rückkehr ohne Weiters zu dem betreffenden Reserve-Bataillon zu stellen, um ihnen die Meinung zu benehmen, daß sie durch die Flucht der Stellung entgehen können. Von den stellenden Dominien sind die Widmungsrollen der Obrigkeit auf deren Rechnung, und von dem assentirenden Bezirks-Commando die Assent-Listen dem Regiment, für dessen Reserve die Assentirung solcher vom Hause abwesenden Individuen erfolgte, zuzuschicken.

Diese Leute erhalten nach beendigter Abrichtung eine Reserve-Karte, worüber im §. 1410 das Nähere bestimmt werden wird. Wenn Leute von ihren Obrigkeiten widerrechtlich zur Reserve gestellt werden, welche dann wieder entlassen werden müssen, ist der allgemeine Grundsatz zu beobachten, daß die widerrechtlich stellenden Obrigkeiten dem Aerarium alle diejenigen Auslagen zu ersetzen haben, welche dasselbe auf einen widerrechtlich gestellten Mann wirklich verwendet hat.

Zugleich haben diese Obrigkeiten statt der widerrechtlich gestellten und sohin wieder entlassenen Individuen eben so viele andere Leute zu stellen, welche dann auf die vorgeschriebene Zeit in Abrichtung zu nehmen sind.

§. 1400.

Behandlung jener Leute welche zur Reserve gestellt und von der Artillerie angeworben werden.
Hfd. am 21. Oct. 812. N 4001.

Die Reserve-Männer können zur Artillerie allerdings angeworben werden.

Damit aber die Dominien, welche die Reserve-Männer stellen, oder schon gestellt haben, dadurch nicht beschwert werden, ist bestimmt, daß, wenn Leute, welche von ihren Dominien zur Reserve-Stellung gebracht werden, noch vor ihrer Assentirung zur Reserve von der Artillerie geworben würden, diese Individuen als von ihrem Dominium gestellt zu betrachten, und von dem diesem Dominium anrepartirten Quantum der Reserve-Männer abzuschreiben sind.

Eben so sind schon wirklich zu einem Regiment oder Corps assentirte Reserve-Männer, welche sich während oder nach der Waffenübung der Reserve zur Artillerie engagiren lassen, bey der nächstfolgenden Stellung von Reserve-Männern zur activen Armee den betreffenden Dominien als schon gestellt zu gute zu schreiben, weßwegen jeder Fall einer solchen Engagirung eines Reserve-Mannes zur Artillerie dem betreffenden Bezirks-Regiment bekannt gemacht werden muß.

§. 1401.

Visitirungs-Protocoll.
Hfd. am 1. Sep. 812. N 3492.

Diejenigen, welche von der Recrutirungs-Commission zur Reserve bestimmt werden, sind, nachdem sie vorläufig gemessen wurden, in das Visitirungs-Protocoll einzutragen und ärztlich zu untersuchen.

In dieses Protocoll hat der visitirende Arzt bey jedem Nahmen eigenhändig beyzusetzen: tauglich, oder den Defect, wegen dessen der Mann untauglich erkannt wird, anzuführen.

Wenn zu den Reserven gestellte Leute, die bey der gemeinschaftlichen Visitation zum Militär-Dienste tauglich befunden worden sind, nach der Hand von den Regimentern als untauglich erklärt werden, sollen sie einer nochmahligen strengen Superrevision unterzogen werden.

Wegen der körperlichen Tauglichkeit, wegen des Maßes und Alters der Reserve-Mannschaft sind die nähmlichen Grundsätze, welche bey den Recruten für die Truppen vorgeschrieben sind, zur Richtschnur zu nehmen.

§. 1402.

Assent-Protocoll.
Hfd. am 1. Sep. 812. N 3492.

Die als tauglich erkannten Leute werden gleich in das Reserve-Assent-Protocoll eingetragen, in welchem bey jedem Manne genau bemerkt werden muß, für welche Truppengattung derselbe als Reserve-Mann bestimmt worden ist. Die Assentirungs-Commission, wel-

Digitized by Google

cher jedes Mahl vorläufig die Anzahl der zu stellenden Reserven aller Classen bekannt gemacht wird, hat die tauglichen Individuen nach ihrer Eigenschaft zu der einen oder anderen Classe dergestalt zu bestimmen, daß die für jede Classe vorgeschriebene Anzahl Reserven erreicht, keine Obrigkeit aber über das ihr anrepartirte Quantum überhalten werde.

Das Visitirungs- so wie das Reserve-Assent-Protocoll ist schon vorher in der Conscriptions-Kanzelley zu rubriciren und in Stand zu setzen, daß die Einschreibung der Leute auf den Sammelplätzen keiner Verzögerung ausgesetzt wird. Wenn auf solche Art die Einschreibung zur Reserve auf einem Sammelplatze beendiget, und die bestimmte Zahl von Leuten aufgebracht ist, wird sowohl das Visitirungs- als das Assent-Protocoll geschlossen, und jedes von dem kreisämtlichen Beamten, dem Officiere und dem visitirenden Arzte eigenhändig unterschrieben.

§. 1403.

Doppelte Widmungsrollen. Zweck derselben.
Hfkb. am 1. Sep. 812, N 3491.

In den zweyfachen Widmungsrollen wird bey jedem Manne der Tag, wann er zur Reserve eingeschrieben, und die Truppengattung, für welche er als Reserve-Mann bestimmt worden ist, oder der Defect, wegen dessen er nicht für tauglich anerkannt wurde, angemerkt.

Diese Widmungsrollen sind ebenfalls von dem kreisämtlichen Beamten und dem Officiere zu unterfertigen.

Ein Pare derselben wird, so wie das Visitirungs- und Reserve-Assent-Protocoll, in der Conscriptions-Kanzelley aufbewahrt, das andere Pare der ausgefertigten Widmungsrollen aber der conscribirenden Obrigkeit, jedoch erst nach beendigter Uebungszeit, zurück gestellt, da nach Inhalt der §§. 1404 bis 1409 erst dann bestimmt werden wird, welch Individuen zur Jäger-Reserve die Widmung erhalten; welcher Umstand bey jedem Manne in der Widmungsrolle vor deren Zurückgabe angemerkt werden muß. Aus diesen Widmungsrollen haben die Obrigkeiten über ihre zur Reserve eingeschriebenen Leute sogleich ein eigenes Reserve-Protocoll mit vollständigem Nationale der Leute zu verfassen, und darin jede Veränderung ihrer Ubication, unter welchem Tage und wohin sie einen Paß erhielten, fortwährend genau zu bemerken.

§. 1404.

Assentirung und Beeidigung der Reserve-Mannschaft. Jurisdiction über dieselbe während der Uebungszeit.
Hfkb. am 1. Sep. 812, N 3491.
» » 2. Dec. 819, N 4028.

Sobald die Reserve-Mannschaft gestellt und auf den Assent-Plätzen versammelt ist, ist sie mit kriegscommissariatischer Intervenirung, so weit nähmlich dieses nur immer möglich ist, förmlich zu assentiren. Die in jedem Bezirke gestellte Reserve-Mannschaft ohne Unterschied wird für das Infanterie-Regiment des Bezirkes assentirt.

Bey jenen Reserve-Männern, welche nicht für die Infanterie oder Jäger, sondern für die übrigen Truppengattungen, als: Artillerie, Cavallerie und so fort, bestimmt werden, ist genau anzumerken, für welche Truppengattung oder für welches einzelne Corps jeder Reserve-Mann die Widmung erhalten hat.

Da es sich zum vorhinein bey den meisten Individuen nicht genau bestimmen läßt, ob dieselben zum Jägerdienste angemessen seyn werden, so kann bey der Assentirung die für die Jäger erforderliche Mannschaft nicht sogleich ausgeschieden und für die Jäger-Reserve assentirt werden; die Assentirung dieser für die Jäger erforderlichen Reserve-Mannschaft hat vielmehr gleich der übrigen Infanterie-Reserve-Mannschaft unbedingt zu dem Bezirks-Regiment zu geschehen.

Erst nach beendigter Uebungszeit ist sohin diejenige Mannschaft für die Jäger-Reserve auszuwählen, welche zu dieser Bestimmung am geeignetsten befunden worden ist, worüber der §. 1409 die nähere Bestimmung enthält.

Die assentirte Reserve-Mannschaft kann das gewöhnliche Handgeld pr. 3 fl. erst dann erhalten, wenn sie zum wirklich dienstleistenden Stande einberufen wird.

Der assentirten Reserve-Mannschaft sind die Kriegs-Artikel vorzulesen, worauf dieselbe den Militär-Eid abzulegen und die Kriegs-Artikel zu beschwören hat.

Sobald dieses geschehen, ist die für die Infanterie und Jäger bestimmte Reserve-Mannschaft ohne Verzug in Abrichtung zu nehmen, die für die Cavallerie und für die übrigen Truppengattungen bestimmte Reserve-Mannschaft aber sogleich nach Hause zu entlassen, nachdem dieselbe vorläufig nach dem §. 1410 mit der Reserve-Karte versehen worden ist.

So lange die Uebungszeit dauert, ist der Reserve-Mann dem militärischen Vorgesetzten pünctlichen Gehorsam zu leisten schuldig, bleibt aber in allen Privat-Rechtssachen auch während der jährlichen Uebungszeit in den Waffen, der Civil-Gerichtsbarkeit und den Civil-Gesetzen unterworfen.

Dagegen unterliegt derselbe in Rücksicht der während der Uebungszeit begangenen und auch während dieser Zeit zugleich entdeckten Vergehungen, sie mögen in militärischen oder gemeinen Verbrechen, oder in andern strafbaren Handlungen bestehen, der Militär-Gerichtsbarkeit, und ist von den Militär-Gerichten nach den Militär-Gesetzen zu behandeln. Hieraus ergibt sich, daß diejenigen Verbrechen und Vergehungen ohne Unterschied, welche zwar während der Uebungszeit begangen, aber erst nach der Uebungszeit entdeckt werden, oder welche während der Uebungszeit entdeckt wurden, aber schon vor der Uebungszeit begangen worden sind, den Militär-Gerichten und Militär-Gesetzen nicht unterworfen, sondern von den Civil-Behörden, nach den für Civil-Personen bestehenden Strafgesetzen zu behandeln sind.

Jene Reserve-Männer, welche entweder zur Uebungszeit oder zur Zeit, wo die Reserve in activen Diensten steht, entweichen, sind als wirkliche Deserteure anzusehen, und daher gleich den übrigen Militär-Deserteur in Hinsicht auf Bestrafungen, und Vermögens-Confiscation zu behandeln. Eben so ist dem Einbringer oder Entdecker eines derley desertirten Reserve-Mannes diejenige Tagla zu bezahlen, welche für andere Militär-Deserteure gesetzlich bestimmt ist. Reserve-Männer hingegen, die außer den angeführten Zeitpuncten entweichen, werden nach Umständen als bloße Uebertreter der Paßvorschriften, oder wenn solche Reserve-Männer ins Ausland entweichen sollten, als Auswanderer behandelt. Auf gleiche Art sollen auch jene, welche der Reserve-Mannschaft bey der Entweichung Hülfe leisten, mit Rücksicht auf die angeführten Perioden, entweder als Deserteurs-Verhehler oder als Beförderer der Auswanderung bestraft werden.

Die unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten desertirten Reserve-Männer sind eben so, wie die auf diese Weise eingebrachten Militär-Deserteure, zur Vermeidung der Rache-Uebung zu den entferntesten Regimentern in anderen Provinzen zu versetzen.

§. 1405.

Wie sich in Betreff der unbefugt abwesenden Reserve-Männer zu benehmen ist. Hfkh.am 15. Aug. 819. Z. 1853.

Wann zur Zeit einer wirklich angeordneten Recrutirung zur Ergänzung der activen Armee aus der Reserve, Reserve-Männer, welche eben die Reihe zum Einrücken in den activen Dienst trifft, sich eigenmächtig entfernen, und auf die von ihren Dominien erlassene Edictal-Citation in der bemessenen Zeitfrist sich nicht stellen, hat gegen dieselben ein anderes Verfahren einzutreten.

Derley stellungsflüchtige Reserve-Männer sind nähmlich bey ihrer Einbringung nicht nur sogleich zur activen Dienstleistung beyzuziehen, sondern auch unter besondere Aufsicht zu stellen und während ihrer vierzehnjährigen Capitulations-Zeit, außer den Fällen der Erbschaft, weder im Wege der Offerte noch der Concertation zur Entlassung anzutragen. Eben so sind derley Leute in den ersten Jahren ihrer Dienstleistung und bis sie sich durch eine gute Conduite eines größeren Vertrauens würdig gemacht haben, nicht zu beurlauben.

So fern derley stellungsflüchtige Reserve-Männer bey ihrer Assentirung die Widmung für die Cavallerie, Artillerie oder sonstigen Extra-Corps erhalten haben, ist bey ihrer Einbringung mit Berücksichtigung der Vermögensumstände, der früheren Aufführung eines solchen Mannes, dann der Umstände seiner Entweichung zu erwägen, ob derselbe, ungeachtet seines Fehltrittes, mit Beruhigung bey jener vorzüglichen Waffengattung, für die er ursprünglich gewidmet war, belassen werden kann. Sollte das Resultat dieser Erwägung für den Mann nicht günstig ausfallen, und ein gegründeter Verdacht der wiederhohlten Entweichung

Digitized by Google

vorhanden seyn, so ist der betreffende Mann, um das Aerarium vor Nachtheilen zu sichern, nicht zur Artillerie, Cavallerie u. s. f., sondern zu dem betreffenden Infanterie-Werbbezirks-Regiment zur activen Dienstleistung abzugeben.

§. 1406.

Nähere Bestimmungen bey Dressirung der Reserven.
a) Dauer der Abrichtung.
b) Ort derselben.
c) Bewaffnung der Mannschaft.
d) Egalisirungs Zeichen und Rüstungs-Sorten.
e) Unterkunft.
f) Limito-Rauchtabak gebühret.
g) Von wem die Mannschaft zu dressiren ist.
h) Gegenstände der Abrichtung.
i) Verpflegung während der Abrichtung.
Hfdb. am 1. Sep. 810. K 3491.

Ueber die Abrichtung der Reserven wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Zur ersten Abrichtung der zur Ergänzung der Infanterie und Jäger bestimmten Reserven werden vier Wochen, für jede folgende Abrichtung der Infanterie-Reserven drey Wochen, und der Jäger-Reserven vierzehn Tage fest gesetzt. Auch in Gallizien, wo im Jahre 1808 die erste Abrichtung auf sechs Wochen fest gesetzt war, hat dieselbe künftig nur auf eben erwähnte Zeit zu dauern.

b) Die Dressirung der Reserve-Mannschaft soll in jedem Regiments-Bezirke auf einer, oder auf mehreren Stationen nach der Dislocation der Truppen und der vorhandenen Unterkunft vor sich gehen.

c) Die für die Reserve-Mannschaft erforderlichen Feuergewehre müssen in voraus verhältnißmäßig auf die Abrichtungs-Stationen vertheilt werden.

Die zur Dressirung der Reserven bestimmten Feuergewehre hat jedes Regiment außer der Abrichtungszeit in seinem Regiments-Bezirke, und zwar, wenn das Regiment im Bezirke dislocirt ist, im Regiments-Magazine, sonst aber im Standorte der Conscriptions-Kanzelley aufzubewahren, auch für deren gute Conservation zu haften. Zur Herstellung der Gewehre der Infanterie-Reserve-Mannschaft auf die Zeit der vier- und respective dreywöchentlichen Waffenübung wird das einmonathliche Infanterie-Feuergewehr-Reparatur-Pauschgeld passiert. In Ansehung des Feuergewehr-Reparatur-Pauschgeldes für die Jäger hat eben diese Vorschrift zu gelten, wobey nur auf die Art der Feuergewehre Rücksicht genommen werden muß, indem nach dieser der Geldbetrag für die Jäger zu entwerfen ist.

d) Für die Zeit der Waffenübung hat jeder Reserve-Mann zu erhalten: die Patrontasche mit dem dazu gehörigen Riemenwerke, Czako-Rosen zur Adjustirung der selbst mitzubringenden Hüte, und höchst nöthigen Falls die Schuhe. Nur in Gallizien hat der Reserve-Mann noch über dieß einen leinernen Kittel und eine Holzmütze zu erhalten. Da, wo es unumgänglich nothwendig ist, Schuhe an die Reserve-Mannschaft während der Uebungszeit zu erfolgen, wird für die Zeit der jährlichen Waffenübung das für die Infanterie ausgemessene einmonathliche Schuh-Reparations-Pauschgeld den Abrichtungs-Bataillonen und Divisionen, jedoch ohne für diese Mannschaft Leder im Limito-Preise zu erfolgen, zur Gebühr zu stellen bewilligt.

Auch den Jäger-Reserven können im höchsten Nothfalle nur Schuhe, keineswegs aber Stiefeln auf die Zeit der Uebung erfolgt werden, welche, wie bey der Infanterie, auf Rechnung zu empfangen, und in Verrechnung zu behalten sind.

Uebrigens muß nach dem ausdrücklichen Befehle Seiner Majestät den Dominien und Obrigkeiten zur Pflicht gemacht werden, daß da, wo der Mann mit guten Kleidungsstücken versehen ist, er damit erscheine.

e) Wegen der Unterkunft der Reserve-Mannschaft, in so weit sie nicht während der Dressirung in die Compagnien und Regimenter eingetheilt wird, und daher mit dem wirklichen Militär in den zu dessen Bequartierung bestimmten Casernen oder Häusern ebenfalls die Unterkunft findet, haben sich die General-Commanden mit den Länderstellen einzuvernehmen, und dießfalls das Nöthige zu veranlassen.

Der Schlafkreuzer für die Reserve-Mannschaft wird nur in dem Falle bezahlt, wenn dieselbe in den Casernen oder Quasi-Casernen der Regimenter nicht Platz findet.

Zur Erhaltung der Ordnung und Erleichterung der Aufsicht ist die Reserve-Mannschaft wo möglich in Casernen zusammen zu halten, und dagegen die reguläre Mannschaft, wo es nothwendig ist, auf Schlafkreuzer zu verlegen.

Digitized by Google

Für die auf diese Art in den Casernen untergebrachte Reserve-Mannschaft findet sohin eine extraordinäre Aufrechnung für das Kochgeschirr in der Regel nicht Statt, weil die Regimenter durch die Bequartierung der Compagnien auf dem Lande gegen Schlafkreuzer der Unterhaltungskosten auf die Kochgeschirre entlediget werden, und solche dagegen für die Reserve-Mannschaft zu verwenden haben.

Nur für den Fall, wenn die Anzahl der Reserve-Mannschaft größer wäre, als jene des Abganges und der abwesenden Regiments-Mannschaft zur Zeit der Waffenübung, wird für diese Ueberzahl auf die Zeit der Abrichtung pr Kopf ½ kr. auf Kochgeschirr aufzurechnen bewilligt.

Nebst der Unterkunft muß auch vorgesorgt werden, damit die Reserve-Mannschaft auf den Abrichtungs-Stationen an ihrer sonst gewöhnlichen Nahrung nicht Mangel leide.

f) Für die Zeit der Waffenübung wird der Reserve-Mannschaft der Limito-Rauchtabak bewilligt, und ist der Bedarf hieran mit Ausweisung der Fassungstage von dem Regiments-Commando den Abbalto oder den Verlegern bekannt zu machen.

g) Die Dressirung der Infanterie-Reserve-Mannschaft liegt jedem betreffenden Infanterie-Bezirks-Regiment ob.

In Betreff der Jäger-Reserven, welche die erste Abrichtung zugleich mit den Infanterie-Reserven zu erhalten haben, wird rücksichtlich der folgenden Abrichtungen jedes Mahl vom Hofkriegsrathe bestimmt werden, ob dieselben bey der Infanterie oder bey den Jäger-Bataillonen zur Abrichtung einzurücken haben.

§. 1407.

Die Reserve-Mannschaft soll geübt werden, und wie dieß zu geschehen hat.
Hfd. am 1. May 813. G 1060.

Die neu zuwachsenden Reserve-Männer sind, in so fern sie in der einzelnen Abrichtung schon so weit gekommen sind, sowohl in den Chargirungen mit blinden Patronen als auch im Scheibenschießen zu üben. Da, wo die Regimenter nicht in ihrem eigenen Bezirke liegen, wird man zwar trachten, Abtheilungen des Regiments in den Bezirk zu disponiren; in so weit jedoch dieses nicht möglich wäre, muß die Abrichtung der Reserve; jenen Regimentern, welche eben in dem Bezirke dislocirt sind, aufgetragen, jedoch die Abrichtung der deutschen Reserve-Mannschaft durch ungarische Regimenter vermieden werden. Wenn aber in dem Bezirke auch kein anderes deutsches Infanterie-Regiment sich befindet, so soll verfügt werden, daß von den nächsten Regimentern eigene Commanden zur Dressirung der Reserven zusammen gesetzt, und an die bestimmten Abrichtungs-Stationen gesendet werden.

In Gallizien können auch die bey den Conscriptions-Kanzelleyen commandirten Officiere und die Mannschaft, so weit es ihr sonstiger Dienst gestattet, zur Abrichtung der Reserve mit verwendet werden.

Auf den Abrichtungs-Stationen muß alles im voraus so in Bereitschaft gesetzt werden, daß die Dressirung überall in den Bezirken eines Landes an einem Tage angefangen und zugleich beendiget werde.

h) Damit die kurze Zeit, welche zur Dressirung der Reserve-Mannschaft bestimmt ist, mit Nutzen zu diesem Endzwecke angewendet werde, werden folgende Gegenstände für die erste Abrichtung der Infanterie-Reserven vorgeschrieben, und zwar: aus dem Infanterie-Abrichtungs-Reglement:

Von dem ersten Hauptstücke: der erste, zweyte und vierte Abschnitt, dann

Von dem zweyten Hauptstücke: der erste Abschnitt mit Ausnahme der Handgriffe der General-Decharge und des Lauffeuers. Bey den folgenden Abrichtungen ist die Reserve-Mannschaft nach und nach in den übrigen für die Truppe vorgeschriebenen Evolutionen zu üben.

Den Abrichtungs-Commanden muß nicht nur der angestrengteste Eifer und Fleiß, um der Reserve-Mannschaft die möglichste Bildung zu geben, sondern vorzüglich auch die gute

Digitized by Google

glimpfliche Behandlung derselben nachdrücklichst empfohlen, auch für beydes die Regiments-Commandanten und Brigadiere persönlich verantwortlich gemacht werden.

Die mit der Abrichtung der Reserve-Mannschaft beauftragten Stabs-Officiere werden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie alle Kräfte aufbiethen, diese Mannschaft so viel als möglich für ihre künftige Bestimmung auszubilden, und derselben doch einigen Soldatengeist, Kenntniß des Dienstes und ihrer Waffen beyzubringen; daher es nothwendig ist, daß man jeden Augenblick gut benütze, und an den Tagen, wo die Witterung das Ausrücken nicht gestattet, so wie an den Sonn- und Feyertagen, hierüber zweckdienliche Vorlesungen halte, und leicht begreifliche Belehrungen gebe.

Um sich übrigens von dem dießfälligen Fleiße und der guten Methode die sichere Ueberzeugung zu verschaffen, hat jedes General-Commando die nächsten Brigadiere, Divisionäre, und auch die Inspecteurs, wo sie vorhanden sind, während der Uebungszeit in die Abrichtungs-Stationen reisen, und sich von dem dießfälligen Befunde die Relation erstatten zu lassen.

i) Während der Abrichtungs-Zeit soll die Infanterie-Reserve-Mannschaft, und eben so auch die Jäger-Reserve-Mannschaft, so oft dieselbe bey der Infanterie in Abrichtung genommen wird, die ganze Infanterie-Gebühr an Löhnung, Theuerungsbeytrag, Brot, Service und so fort, erhalten, überhaupt so, wie der im Dienste stehende Soldat verpflegt und behandelt werden. Wenn jedoch die Jäger-Reserve-Mannschaft bey den Jäger-Divisionen in Abrichtung genommen wird, so hat dieselbe die volle Gebühr eines gemeinen Jägers an Löhnung, Theuerungsbeytrag, Brot, Service und so fort, zu empfangen.

Bey der neu assentirten Reserve-Mannschaft fängt diese Gebühr vom Tage der Assentirung inclusive, und bey den bereits assentirten Leuten, wenn dieselben in den folgenden Jahren zur Uebung einrücken, von dem Tage an, wo der Mann auf der Abrichtungs-Station eingetroffen ist.

§. 1408.

Verrechnungsart der Verpflegung der Reserve-Männer. Hfkd. am 18. Jun. 808. I. 9118.

Ueber die Art der Verrechnung dieser Gebühren und der übrigen Reserve-Auslagen hat die deßwegen ergangene Verrechnungs-Vorschrift zur Richtschnur zu dienen.

Wenn ein Reserve-Mann während der Exercier-Zeit krank wird, so soll er wie der wirklich dienende Soldat behandelt, gepflegt, und gleich diesem in die Militär-Spitäler aufgenommen werden.

§. 1409.

Behandlung der während der Uebungszeit erkrankten Reserve-Männer hinsichtlich ihrer Nachhause-Entlassung. Hfkd. am 14. Nov. 812. K. 4311.

Reserve-Männer, welche durch Krankheit der Waffenübung nicht länger als 7 Tage entzogen werden, sind gleich den übrigen Reserve-Männern nach Verlauf von 28 Tagen vom Tage der Assentirung ohne Weiters wieder nach Hause zu entlassen.

Jene aber, welche durch ihre Krankheit auf mehr als 7 Tage der Uebungszeit entzogen werden, haben nach ihrer Genesung noch so lange dabey zu bleiben, daß sie im Ganzen nach Abschlag der Krankheitstage wenigstens durch drey Wochen wirklich geübt werden.

Nach geendigter Exercier-Zeit ist die erforderliche Exercier-Mannschaft für die Jäger auszuwählen; auch kann dieses schon während der Uebungszeit bey jenen Individuen geschehen, welche vorzügliche Eigenschaften und Neigung für diese Truppengattung zeigen.

Diese Auswahl hat, so weit es nur immer möglich ist, durch den Brigadier oder Divisionär selbst zu geschehen, um dabey allen Verdacht einer Partheylichkeit zu beseitigen. Auch können da, wo sich Jäger im Lande befinden, Officiere und Unter-Officiere von denselben während der Uebungszeit in die Stationen abgeschickt werden, die man sowohl rücksichtlich der Auswahl als auch allenfalls wegen der Abrichtung daselbst verwenden könnte.

Wenn die vorgeschriebene Anzahl Reserven für den Jägerdienst ausgewählt ist, hat die in dem §. 1403 erwähnte Ausfüllung der Widmungsrollen zu erfolgen, welche sohin durch die Kreisämter den Dominien zurück zu stellen sind.

Digitized by Google

§. 1410.

Reserve-Karte. Form derselben.
Hfkd. am 1. Sep. 812, N 3492

Nach vollbrachter erster Dressirungs-Zeit wird jedem Infanterie- und Jäger-Reserve-Manne zum Zeichen seiner Assentirung bey der Reserve, und zu seiner Legitimation als Reserve-Mann die Reserve-Karte mit einer Erklärung über ihren Inhalt behändiget.

Den zur Ergänzung der übrigen Truppen bestimmten Reserve-Leuten wird diese Reserve-Karte sogleich nach der Assentirung und Beeidigung erfolgt, da dieselben nach der Assentirung und Beeidigung sogleich wieder nach Hause entlassen werden.

Diese Reserve-Karten sind nach den beygehenden Formularen in Druck zu legen und von dem Kreishauptmanne und Bezirks-Commandanten gemeinschaftlich zu unterfertigen.

Diese Reserve-Karten sind auf dem nähmlichen Blatte, sowohl in der deutschen als in der Provincial-Sprache, zum Beyspiel in der böhmischen, pohlnischen und so fort, auf Schreibpapier zu drucken.

Sie müssen schon im voraus in Bereitschaft seyn, daß nur der Nahme und das Nationale jedes betreffenden Individuums darin eingetragen werden darf.

Nicht nur bey der ersten, sondern bey allen folgenden Abrichtungen der Infanterie- und Jäger-Reserven wird jedem Reserve-Mann rückwärts auf seiner Reserve-Karte von Seite des Militärs bestätiget, daß er die Uebungszeit vollstreckt habe.

Die Art dieser Bestätigung ist aus dem beygeschlossenen Formulare der Reserve-Karte zu ersehen.

§. 1411.

Viaticum. Ausmaß desselben.
Hfkd. am 7. Jun. 819, N 20490

Als Wegzehrung hat die Reserve-Mannschaft von nun an sowohl für den Hin- als Rückweg in ihre Wohnorte für drey Meilen eine eintägige Infanterie-Löhnung sammt Brot und den zur Zeit bestehenden Fleisch- und Subsistenz-Beyträgen (alles in Geld angeschlagen) zu erhalten. Hat der Mann nur 2 Meilen zurück zu legen, so erhält er nur zwey Drittel, für 1 Meile aber nur ein Drittel des oben bemerkten Viaticums. Für eine noch geringere Entfernung ist nichts zu erfolgen.

§. 1412.

Freyzügigkeit der Reserve-Mannschaft außer der Uebungszeit.
Hfkd. am 1. Sep. 812, N 3492

Außer der Uebungszeit soll dem Reserve-Manne die Freyzügigkeit unbeschränkt seyn, das ist: derselbe soll nach Maß der darüber bestehenden Anordnungen und mit Erlaubniß seiner Obrigkeit sich von einem Orte in den andern, von einem Regiments-Bezirke oder Kreise in den andern begeben können.

Selbst die Wanderung in das Ausland kann diesen Leuten bloß wegen ihrer Eigenschaft als Reserve-Männer nicht verweigert werden. Die Reserve-Männer sind daher in Rücksicht der Wanderungen, selbst auch in das Ausland, außer der Uebungszeit, gleich den übrigen zur Militär-Dienstleistung Conscribirten zu behandeln, nur darf einem Reserve-Manne, auch wenn er in das Ausland zu reisen die Bewilligung erhält, der Paß bloß auf Ein Jahr ausgefertiget werden, da nach Vorschrift des §. 1413 die Pässe für die Reserve-Mannschaft überhaupt nur auf Ein Jahr ertheilt werden dürfen. Auch bleibt es den Obrigkeiten unbenommen, den Reserve-Männern die Heirathsbewilligung zu ertheilen, wenn der Reserve-Mann durch die Heirath nicht etwa zum Besitze einer Wirthschaft oder eines Gewerbes gelangt, weil der Reserve-Mann durch die bloße Eingehung einer Ehe von der Reserve und von der künftigen Einrückung zum activen Dienststande nicht befreyt wird. Die Weiber der Reserve-Männer haben jedoch auf diejenigen Vortheile keinen Anspruch zu machen, welche den eigentlichen Soldatenweibern zukommen, sondern dieselben haben im Falle des Einrückens ihrer Männer in den activen Dienststand zu Hause zurück zu bleiben.

Wenn jedoch die vorgeschriebene Anzahl von Verheiratheten bey einem Regiment oder Corps es gestattet, so können auch die Weiber, welche die nunmehr activen Soldaten noch als Reserve-Männer geheirathet haben, mit Rücksicht auf die Dienstjahre ihrer Männer der Tour nach bey den Regimentern oder Corps der Vortheile theilhaftig werden, welche den zur Militär-Jurisdiction gehörigen Weibern bewilligt sind.

Digitized by Google

Wenn der Reserve-Mann durch die Heirath zum Besitze wenigstens einer Viertelbauern-Wirthschaft oder zum Besitze eines solchen Gewerbes gelangen sollte, welches nach den bestehenden Gesetzen von der Militär-Stellung befreyt, so muß vorläufig die Entlassung des Mannes eingeleitet werden, welche nach der Vorschrift des 1421. §. wie die Entlassung eines wirklichen Soldaten eingeleitet und verhandelt werden muß. Dieses hat auch zu geschehen, wenn ein Reserve-Mann auf eine andere Art zum Besitze eines Gewerbes oder einer Wirthschaft gelangt, oder überhaupt in solche Verhältnisse treten will, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Militär-Dienstleistung befreyen.

§. 1413.

Evident-Haltung der Reserve-Mannschaft.
Hfd. am 1. Sep. 812. K 3491.

Zur Evident-Haltung der Reserve-Mannschaft wird Folgendes fest gesetzt:

a) Den zur Reserve assentirten Leuten darf kein Absentirungs-Paß auf längere Zeit, als auf Ein Jahr, ertheilt werden.

b) In den Pässen und Kundschaften dieser Leute muß gleich nach dem Nahmen das Wort: Reserve-Mann mit etwas größeren Buchstaben ausdrücklich angemerkt werden.

c) Die Päße, welche die zur Reserve assentirten Leute vor ihrer dießfallsigen Widmung erhalten haben, müssen gleich, während sich die Leute bey der Abrichtung befinden, umgeschrieben und nach ihrer neuen Eigenschaft eingerichtet werden. Bey derjenigen Reserve-Mannschaft, welche nicht in Abrichtung genommen, sondern gleich nach der Assentirung nach Hause entlassen wird, hat diese Umschreibung gleich bey der Assentirung zu geschehen.

d) In den Conscriptions-Bogen ist die Rubrik Reserve-Mannschaft, wohin diese Leute bey den jährlichen Revisionen zu klassificiren sind, einzuschalten, in so weit dieses etwa noch nicht geschehen ist, und zwar gleich nach den Vorgemerkten unter die Anwendbaren zu setzen. Die Einschaltung dieser Rubrik an dem hier bezeichneten Orte hat in den Summarien, die mit der Feder verfaßt werden, gleich zu erfolgen, so wie solches auch in den künftig neu aufzulegenden Aufnahmsbogen und Fremden-Tabellen zu geschehen hat, in den Orts-Summarien aber ist die Rubrik: Reserve-Mannschaft einstweilen gleich nach der letzten Rubrik der Abwesenden oder Fremden im Anmerkungsfache anzubringen.

In der Qualification muß die Eigenschaft: Reserve-Mann jedes Mahl bemerkt werden. Die zur Zeit der Conscription in jedem Bezirke anwesenden Reserve-Männer müssen sich mit Vorzeigung ihrer Reserve-Karten und Päße persönlich der Conscriptions-Commission vorstellen; für diejenigen von ihnen, welche nach den §§. 885 und 886 des Conscriptions-Systems in die Fremden-Verzeichnisse gehören, ist in diesem Verzeichnisse ebenfalls die Rubrik: Reserve-Mannschaft gleich nach den Vorgemerkten einzuschalten.

Uebrigens sind diese Leute in Ansehung der allgemeinen Conscriptions- und Evident-Haltungs-Vorschriften wie alle anderen Menschen vom Civil-Stande zu behandeln. Ihre Päße werden von dem conscribirenden Officiere vidirt, und die Reserve-Karten untersucht, um sich in der Folge zu überzeugen, ob die Infanterie- und Jäger-Reserve-Mannschaft bey der letzt vorher gegangenen Abrichtung der Reserve-Mannschaft erschienen ist, oder nicht, welches aus der oben §. 1410 angeordneten Bestätigung zu ersehen ist. Hätte der Mann die Abrichtung versäumt, so ist er sogleich, er mag wo und wann immer entdeckt werden, unter Begleitung zum Bezirks- oder zu dem nächsten Militär-Commando zur Abrichtung abzuschicken. Auf der Reserve-Karte des Mannes ist dieser Umstand anzumerken, und wann der nähmliche Mann zum zweyten Mahl die Reserve-Uebung versäumt, ist er als ein Widerspänstiger gegen allgemeine Befehle ex officio zu dem Bezirks-Regiment auf Rechnung seiner Obrigkeit einzuziehen.

e) Von der richtigen und genauen Führung der schon oben erwähnten Reserve-Protocolle bey den conscribirenden Obrigkeiten, worin die jedesmahlige Ubication dieser Leute

Digitized by Google

und jede Veränderung, welche mit einem Reserve-Manne vorgehet, gleich bemerkt werden muß, werden sich die kreisämtlichen Beamten bey ihren Bereisungen selbst überzeugen; auch sind die conscribirenden Officiere, denen diese Protocolle während der Revision vorgelegt werden müssen, verpflichtet, die dießfalls wahrgenommenen Gebrechen dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 1414.

Einberufung der Reserve-Mannschaft zur weiteren Abrichtung.
Hfd. am 1. Sep. 812, N 3491.

Nebst der ersten Abrichtung der Infanterie- und Jäger-Reserven werden die weiteren Abrichtungen derselben immer besonders angeordnet werden.

Bey diesen folgenden jährlichen Abrichtungen haben die Kreisämter die Obrigkeiten anzuweisen, alle zur Zeit in ihrer Jurisdiction sich aufhaltenden Infanterie- und Jäger-Reserve-Männer an die für die Jurisdictionen bestimmte Abrichtungs-Station an dem fest gesetzten Tage abzuschicken, ohne Unterschied, ob diese Reserve-Männer eigene oder fremde Unterthanen sind, und ob sie zu dem nähmlichen oder zu einem andern Regiments-Bezirke gehören.

Diejenige Infanterie- und Jäger-Reserve-Mannschaft, welche mit einem ordentlichen Passe und einer Karte versehen ist, und in einer anderen Provinz oder überhaupt außer dem Regiments-Bezirke, wohin sie gehört, sich befindet, hat bey dem nächsten Regimente zur Reserve-Uebung einzurücken, und auch daselbst bey eintretender Feindesgefahr zu dienen, falls sie all zu weit von dem Regiment entfernt wäre, zu dem dieselbe wirklich gehört. Jedoch muß jeder Reserve-Mann bey demjenigen Regiment, wozu er eigentlich gehört, angeführt, darf jedoch daselbst durch einen anderen Mann erst dann ersetzt werden, wenn er einst wirklich in Abgang gebracht wird. Dagegen darf derselbe aber auch demjenigen Regiment nicht zu gute kommen, bey dem er zufälliger Weise dient.

Da der Reserve-Mann, welcher sich nach Ungarn zu begeben die Bewilligung erhält, der Verbindlichkeit der jährlichen Abrichtung nicht enthoben ist, so muß sich derselbe auch in Ungarn zur Abrichtung stellen.

Zu dem Ende ist dem Passe eines nach Ungarn wandernden Reserve-Mannes einzurücken, daß sich derselbe mit Anfang des Monathes September eines jeden Jahres bey der seinem jeweiligen Aufenthalte am nächsten gelegenen Infanterie-Abtheilung zu melden habe, wo er sodann zur Abrichtung übernommen werden wird.

Keinem in Ungarn befindlichen Reserve-Manne darf der Wanderpaß erneuert werden, wenn er sich nicht ausweisen kann, zur Dressirung sich gestellt zu haben.

Um sich hierüber ausweisen zu können, wird nebst der Bestätigung auf der Reserve-Karte, die der Mann in Händen zu behalten hat, demselben von der betreffenden Militär-Behörde noch eine besondere Bescheinigung über die vollstreckte Uebungszeit ertheilt werden, welche er mit dem Gesuche um die Erneuerung seines Passes seiner Obrigkeit vorzulegen hat, die nur gegen diese Bescheinigung den Paß erneuern darf.

Jene Reserve-Männer, welche ohne gehörige Pässe in Ungarn bleiben, oder um die Erneuerung ihrer Pässe sich nicht bewerben, also mit keinem gültigen Passe versehen sind, sind da, wo sie betreten werden, zum Militär zu übergeben, für ihr Regiment zu assentiren, und ihren Obrigkeiten zu gute zu schreiben.

§. 1415.

Abgabe der Pässe und Reserve-Karten beym Eintreffen in die Abrichtungs-Station. Verfassung der Verzeichnisse über die eingerückte Mannschaft und Mittheilung derselben an die betreffenden Regimenter.
Hfd. am 1. Sep. 812, N 3491.

Die Pässe und Reserve-Karten sind dem Manne, sobald er auf der Abrichtungs-Station eintrifft, abzunehmen, und erst nach vollendeter Dressirung wieder zu behändigen.

Es versteht sich, daß nur derjenige, welcher zur Zeit der Abrichtung eben vom Hause abwesend ist, einen Paß mitzubringen hat, die Reserve-Karte aber muß von jedem Manne ohne Unterschied auf die Abrichtungs-Station mitgenommen werden.

Aus den von allen eingerückten Leuten gesammelten Reserve-Karten wird auf jeder Station das Verzeichniß über die zur Abrichtung wirklich erschienene Reserve-Mannschaft verfaßt.

Digitized by Google

Dieses Verzeichniß muß den Tag des Eintreffens, den Nahmen und das Nationale des Mannes, wie es in der Reserve-Karte enthalten ist, aufnehmen, eben so auch den Tag seiner Entlassung von der Abrichtungs-Station.

Nachdem die Reserve-Karten zu diesem Gebrauche gedient haben, sind sie sogleich in die Conscriptions-Kanzelley zu schicken, damit sie dort auch die Bestätigung des Conscriptions-Officiers, wie das Formular vorschreibt, erhalten, so fort aber sind sie wieder auf die Abrichtungs-Stationen zurück zu senden.

Aus den Verzeichnissen, welche auf den Abrichtungs-Stationen verfaßt werden, sind die Nahmen derjenigen Leute, welche zu anderen Regimentern gehören, sogleich nach vollbrachter Abrichtung regimenterweise auszuziehen, und jedem Regiment seine betreffende Liste zuzusenden.

Durch diese Listen und aus den eigenen bey der Abrichtung aufgenommenen Verzeichnissen bekommt jedes Regiment die Uebersicht, welche Individuen sich zur Abrichtung eingefunden oder dieses unterlassen haben.

Diejenigen, welche sich zur Abrichtung nicht gestellt haben, sind den Kreisämtern bekannt zu machen, die sodann durch die Dominien die Untersuchung wegen des Ausbleibens, die Ausfindigmachung der Nichterschienenen und so weiter einzuleiten haben.

§. 1146.

Ergänzung der Armee aus den Reserven. Ergänzung der Reserven.
Hfkb. am 1. Sep. 812. K 3490.

Die Ergänzung der Truppen hat künftig, statt aus der conscribirten Population im Allgemeinen, immer bloß aus den Reserven, und zwar in Friedenszeiten, wie bisher, des Jahres nur Ein Mahl zu geschehen. Der Zeitpunct, wann diese Ergänzung in jedem Jahre Statt haben soll, wird immer besonders bestimmt werden.

Die Infanterie-Regimenter und die Jäger erhalten ihre Ergänzung aus der für diese Dienstleistung eigens abgerichteten Reserve-Mannschaft, die übrigen Regimenter und Corps aber aus derjenigen Reserve-Mannschaft, welche gleich für diese Truppen assentirt, und nach der Assentirung ohne Abrichtung nach Hause entlassen worden ist.

Der Uebertritt jedes einzelnen Reserve-Mannes in den dienstleistenden Armee-Stand der betreffenden Truppengattung soll nach dem Alter seines Eintrittes in die für diese Truppengattung bestimmte Reserve erfolgen, so, daß nähmlich derjenige, welcher früher in die nähmliche Gattung der Reserve einrückt, auch früher in den activen Dienststand einzutreten hat.

§. 1147.

Modalität, mit welchen des Schmiedhandwerkes kundige Reserve-Männer zur Cavallerie als Escadrons-Schmiede angenommen werden dürfen.
Hfkb. am 12. Dec. 812.

Da bey den Cavallerie-Regimentern öfters Schmiede abgängig sind, und dieselben nicht selten an dazu geeigneten Gemeinen Mangel leiden, indessen sich mehrmahl unter den Reserve-Männern geschickte Schmiede befinden, wovon mehrere als Escadrons-Schmiede zu dienen wünschen, so dürfen solche Leute, welche obligat mit vierzehnjähriger Capitulation zur Cavallerie übertreten wollen, dahin übersetzt werden, nur kann hierbey von keinem höheren Handgelde, als den im Allgemeinen bemessenen 3 fl. pr. Kopf, eine Rede seyn, auch ist sich bey der Uebersetzung selbst folgender Maßen zu benehmen:

Ist ein Escadrons-Schmied für ein Cavallerie-Regiment nöthig, und hat der Militär-Commandant am Thierarzeney-Institute einen hierzu qualificirten Reserve-Mann aufgefunden, so hat er bey dem Regiment, zu dem er als Reserve-Mann eingetheilt ist (allenfalls auch unter Zulegung der Reserve-Karte) dessen Uebersetzung zu dem betreffenden Cavallerie-Regiment anzusuchen; jenes Regiment präsentirt sodann den Mann, bezahlt ihm das Handgeld pr. 3 fl., und transferirt ihn unter dem nähmlichen Tage zu dem angezeigten Cavallerie-Regiment, worüber die Liste dem letzteren zugesendet, und der Commandant am Thierarzeney-Institute verständiget wird.

Im Falle ein solcher Reserve-Mann sich nicht in loco seines Regiments befindet, so präsentirt ihn auf Verlangen des Militär-Commandanten am Thierarzeney-Institute das nächste Werbbezirks-Regiment, und bezahlt ihm à conto des ersteren Regiments das Handgeld, verständiget dasselbe unter Zulegung der Präsentirungs-Liste zu dem Ende, damit

Digitized by Google

der Mann ab eodem dato zum betreffenden Cavallerie-Regiment transferirt, und das Militär-Commando des Thierarzeney-Institutes von dem Veranlaßten verständiget werde.

Als gleich alt, rücksichtlich des Einrückens aus der Reserve in den activen Dienststand, sind alle diejenigen Reserve-Männer zu betrachten, welche in dem nähmlichen Solar-Jahre zu der nähmlichen Classe der Reserve gestellt worden sind.

§. 1418.

Wie sich hinsichtlich jener Reserve-Männer zu benehmen ist, welche aus Mangel an Nahrung sich zum Eintritte in die wirkliche Dienstleistung selbst melden, oder als Vagabunden gestellt werden.

Hfd. am 19. Dec. 811. N. 4019.
» » 11. Dec. 812. N. 3108.

Die sich wegen Mangels an Nahrung oder sonstiger Ursachen halber zum Eintritte in die wirkliche Dienstleistung bey ihren Regimentern freywillig meldenden Reserve-Männer müssen angenommen werden.

Rücksichtlich der für die Artillerie bestimmten Reserve-Mannschaft sind bereits sämmtliche Artillerie-Regimenter und Abtheilungen mittelst des Artillerie-Hauptzeugamtes verständiget worden, die sich freywillig meldenden nahrungslosen Reserve-Männer ohne Anstand zur Dienstleistung aufzunehmen; die für die Infanterie assentirten Reserve-Männer sind zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern, die für die Cavallerie gewidmeten aber zu den im Lande verlegten deutschen Cavallerie-Regimentern verhältnißmäßig zuzutheilen.

Eine Abschickung solcher Reserve-Männer zu in anderen Provinzen dislocirten Regimentern und Corps findet jedoch während der rauhen Jahreszeit auf keinen Fall Statt.

Uebrigens ist über diese freywillig zur Dienstleistung sich meldenden Leute eine genaue Vormerkung zu führen, auch streng darauf zu sehen, daß kein Reserve-Mann, so lange die Completirung der Regimenter und Corps nicht ausdrücklich befohlen wird, gegen seinen Willen zur Dienstleistung gezogen, und daß der Loco-Stand durch die Eintheilung der brotlosen Reserve-Mannschaft bey keiner Truppengattung überschritten, folglich immer eine Anzahl auf Urlaub gesetzt werde. Die ex officio gestellten Reserve-Männer hingegen, um deren Aufnahme in die Regimenter wegen Auswanderungsverdachtes oder Vagabunden-Lebens von den Dominien angesucht wird, sind zur Beseitigung jedes möglichen Mißbrauches von Seite des Dominiums nur in jenen Fällen in den wirklichen Dienst aufzunehmen, wo der zu Stellende offenbar als Vagabund erkannt und das Kreisamt mit den Dominien einverstanden ist.

An diese Ordnung muß sich genau gehalten werden. Bey gleichem Alter der Reserve-Mannschaft rücksichtlich ihres Eintrittes in die Reserve haben die Obrigkeiten zu entscheiden, welche ihrer Reserve-Männer vor anderen auf die ihnen anrepartirte Anzahl in den dienstleistenden Stand einzutreten haben.

§. 1419.

Die zur Ergänzung der Regimenter und Corps jährlich erforderliche Mannschaft ist den Länderbehörden bekannt zu machen. Wem die Repartition derselben auf die Kreise obliegt.

Hfd. am 1. Sep. 811 N. 3390.

Die zur Ergänzung der Regimenter und Corps jährlich erforderliche Mannschaft wird den Länderbehörden jedes Jahr bekannt gemacht werden.

Die Repartition auf die Kreise und Kreisantheile haben die General-Commanden und Gubernien, und die Repartition auf die einzelnen Dominien die Kreisämter und die Regimenter vorzunehmen.

Jede Obrigkeit hat die ihr anrepartirte Anzahl Reserve-Männer zu stellen, und die Uebernahms-Commissionen haben darauf zu sehen, daß im Ganzen von jeder Classe der Reserven die erforderliche Anzahl gestellt werde.

Da die Reserve-Mannschaft bereits assentirt und beeidiget ist, so wird dieselbe bey ihrem Einrücken in den dienstleistenden Stand bloß präsentirt.

Bey dem Eintritte in den activen Stand muß die Reserve-Mannschaft rücksichtlich ihrer Diensttauglichkeit neuerdings ärztlich untersucht und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär zur Ausfertigung des Zuwachs-Documents vorgestellt werden. Auch jene Reserve-Mannschaft, welche zur Ergänzung der Jäger, der Cavallerie und der übrigen Corps bestimmt ist, und immer durch das betreffende Bezirks-Regiment im Falle ihrer Widmung zur activen Dienstleistung einberufen werden muß, wird auf das Bezirks-Regiment präsen-

Digitized by Google

tirt, und sogleich zu derjenigen Jäger-Division, zu demjenigen Cavallerie-Regiment oder sonstigen Corps, zu dessen activen Dienste derselbe einberufen wird, transferirt.

§. 1420.

Wie der Ersatz an Reserve-Männern, welche im Concertations-Wege entlassen werden, zu geschehen hat.
Hfth. am 13. Dec 812, K 4796.

Der Ersatz des Abganges in der Reserve hat bey der allgemeinen Complettirung der Reserve, und zwar in concreto des ganzen Werbbezirkes zu geschehen.

§. 1421.

Entlassungen aus dem Stande der Reserve.
Hfrb. am 1. Sep. 812, K 3491.

Entlassungen aus der Reserve sollen bloß in jenen Fällen und unter den nähmlichen Bedingungen Statt haben, welche bey den Entlassungen aus dem wirklichen Dienststande der activen Armee vorgeschrieben sind. Wenn ein Reserve-Mann das vierzigste Jahr zurück gelegt hat, so soll er im Concertations-Wege aus dem Stande der Reserve gebracht werden, weil er dann das zum Feuergewehre fest gesetzte Alter überschritten hat. Den aus der Reserve zu entlassenden Leuten sind weder Laufpässe, noch förmliche Abschiede auszufertigen, sondern Entlassungs-Certificate zu erfolgen, und die ihnen abzunehmenden Reserve-Karten zu vernichten.

§. 1422.

Vorschrift, wie sich bey Entlassung der Reserve-Mannschaft im Concertations-Wege zu benehmen ist.
Hfth. am 9. Jan. 813. K 107.

Wenn Reserve-Männer im Concertations-Wege entlassen werden, darf das Dominium, dem sie zuwachsen, für sie keinen Ersatz leisten.

Der durch solche Entlassungen in der Reserve entstehende Abgang ist seiner Zeit bey der Ergänzung der Reserve mit dem übrigen Abgange auf das Concretum zu repartiren und aus demselben zu ersetzen.

Da übrigens bey dem Umstande, daß bey Entlassungen der Reserve-Männer im Concertations-Wege kein Ersatz geleistet wird, zu besorgen ist, daß die Dominien leicht auf solche Entlassungen antragen werden, so haben die Regimenter bey vorkommenden Entlassungsverhandlungen der Reserve-Männer vorzüglich aufmerksam zu seyn, und nur nach erhaltener vollkommener Ueberzeugung der vorhandenen gesetzlichen Erfordernisse auf die Entlassung einzurathen.

Auch von Seite der Conscriptions-Directionen und der General-Commanden, welchen die Entlassungsverhandlungen vorgelegt werden müssen, ist hierauf eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 1423.

Behandlung der Entlassungsgesuche gegen Offerte von Reserve-Männern und den von ihnen gestellt werdenden anderen Leuten.
Hfth. am 21. Jan. 813.

Die Entlassungsgesuche gegen Offerte sind bey den Reserve-Männern auf die nähmliche Art und von den nähmlichen Behörden, wie bey wirklichen Soldaten, zu behandeln.

Weil die Assentirung für die Reserve und die Complettirung derselben des Jahres nur Ein Mahl geschehen soll, der Ersatz bey Entlassungen gegen Offerte aber von dem Entlassungswerber sogleich, und noch vor seiner wirklichen Entlassung erfolgen muß, so ergibt es sich von selbst, daß derley Leute, welche von den gegen Offerte zu entlassenden Reserve-Männern gestellt werden, nicht zur Reserve zu stellen, sondern immer sogleich in den Stand des betreffenden Bezirks-Regiments zu übernehmen sind, und zwar ohne Unterschied, ob der zu entlassende Reserve-Mann für die Infanterie oder für eine andere Truppengattung bestimmt war.

§. 1424.

Die gesetzliche Capitulations-Zeit wird durch die Reserve-Anstalt nicht verändert.
Hfth. am 1. Sep. 812, K 3491.

Die für den dienstleistenden Stand der Armee gesetzlich bestimmte Capitulations-Zeit wird durch die gegenwärtige Reserve-Anstalt nicht geändert, und die in der Reserve zugebrachte Zeit in keinem Falle in die Capitulation eingerechnet.

§. 1425.

Invalidität der Reserve-Mannschaft.
Hfth. am 1. Sep. 812, K 3491.

Wenn ein Reserve-Mann zum Dienste untauglich wird, so ist er aus dem Reserve-Stande zu bringen, jedoch kann derselbe auf die Invaliden-Versorgung in der Regel nur dann Anspruch machen, wenn er während der Exercier- oder sonstigen Dienstzeit, und zwar im Dienste untauglich wird. Bevor jedoch ein Reserve-Mann wegen Untauglichkeit aus dem Stande der Reserve entlassen werden darf, muß dessen Untauglichkeit durch das Superarbitrium bestätiget seyn.

Digitized by Google

Nach dieser Bestätigung ist dem Manne ein Entlassungs-Certificat zu erfolgen, worin seine Gebrechen bestimmt angegeben werden müssen. Sollten die Gebrechen von der Art seyn, daß sie hoffen lassen, der Mann könne einst wieder diensttauglich werden, so ist die Entlassung nicht simpliciter zu bewilligen; es ist dem Entlassungs-Certificate vielmehr die Klausel beyzusetzen, daß die Entlassung für dermahl bewilliget werde.

Nach Inhalt dieser Anordnung haben sich die sämmtlichen Behörden genau zu achten.

Um jede Mißdeutung zu vermeiden, findet man hiermit noch ausdrücklich zu erinnern, daß über die hier behandelten Gegenstände einzig und allein die gegenwärtige Vorschrift zur Richtschnur zu dienen habe; daß daher alle früheren Anordnungen über eben diese Gegenstände als nicht bestehend zu betrachten seyen.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment.

Reserve-Karte.

N. N. . . . . Jahre alt . . . . . Religion . . . . . Stand . . . . . Profession . . . . . aus dem N. N. . . . . . Haus-Nro. . . Grundherrschaft . . . . . conscribirte Obrigkeit . . . . . gebürtig, ist unter . . . . . zu dem oben stehenden Infanterie-Regiment als Reserve-Mann assentirt, und zur Ergänzung für das Infanterie-Regiment N. N. . . . . . bestimmt worden, wodurch derselbe in seinen Nahrungswegen keineswegs beschränkt, sondern nur verbindlich gemacht wird, jährlich, wenn die militärische Abrichtung der Reserven angeordnet wird, sich auf dem bestimmten Abrichtungsplatze zur fest gesetzten Zeit einzufinden.

Die jährliche Abrichtungszeit soll regelmäßig nicht länger als drey oder vier Wochen dauern, der Reserve-Mann jedoch gehalten seyn, dieselbe auch in dem Falle, wenn er vom Hause abwesend ist, auf der für das Dominium, wo er sich befindet, bestimmten Abrichtungs-Station alle Jahre zu vollbringen. Derselbe hat ferner, wenn er sich vom Hause entfernt, nebst seinem ordentlichen Passe auch aller Orten die gegenwärtige Reserve-Karte mitzunehmen, dieselbe den Behörden vorzuzeigen, und sich überall damit zu legitimiren; in's Besondere muß die Reserve-Karte der Conscriptions-Commission jedes Mahl vorgelegt und auf die Abrichtungs-Station mitgenommen werden. Wornach sich jeder Reserve-Mann genau zu achten hat.

Sign. N.

N. N. hat vom . . N. bis . . N. der hierortigen Abrichtung bey dem Infanterie-Regiment N. N. oder bey der Jäger-Division N. beygewohnt. Abrichtungs-Station N. am . . .

(L. S.) N. N. Conscriptions-Revisor. N. N. Commandant.

N. N. Infanterie-Regiment.

Reserve-Karte.

N. N. . . . Jahre alt . . . . Religion . . . . Stand . . . . Profession . . . . aus dem . . . Haus-Nro. . . Grundherrschaft . . . . . conscribirende Obrigkeit . . . . . gebürtig, ist unter heutigem Datum zu dem oben stehenden Regiment als Reserve-Mann assentirt worden, und hat derselbe die Bestimmung zur Cavallerie . . . . . erhalten.

Dieser Reserve-Mann hat, wenn er sich vom Hause entfernt, nebst seinem ordentlichen Passe auch aller Orten die gegenwärtige Reserve-Karte mitzunehmen, dieselbe den Behörden vorzuzeigen, und sich überall damit zu legitimiren; in's Besondere muß die Reserve-Karte der Conscriptions-Commission jedes Mahl vorgelegt werden.

Wornach sich jeder Reserve-Mann zu achten hat.

Sign. N.

N. N. Kreishauptmann. N. N. Regiments- oder Bezirks-Commandant.

Digitized by Google

Von Errichtung der Reserve- und Landes-Bataillone überhaupt.

§. 1426.

Nothwendigkeit und Zweck der Reserve- und Landes-Bataillone im Frieden.
Hfdr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Die in den deutschen Erblanden des österreichischen Kaiserstaates zur Abrichtung der Reserve-Mannschaft und der Landwehr bestehenden Anstalten sollen auch auf die Militär-Gränze um so mehr ausgedehnet werden, da die Gränzer, als geborne Soldaten, in der möglichst größten Zahl in den Waffen geübt seyn müssen, um fortwährend sowohl zum Feld- als zum Landesdienste hinlänglich abgerichtete Leute in Bereitschaft zu haben.

Diese Einrichtung hat keinen anderen Zweck, als die zu dem Waffendienste gewidmete Mannschaft für ihre künftige Bestimmung auf die leichteste und bequemste Art vorzubereiten, und mit derselben zugleich eine die Streitkräfte des Staates vermehrende Landesvertheidigung zu organisiren, die nur mitten im Frieden, und entfernt von allen Kriegsbesorgnissen, zweckmäßig gebildet werden kann.

Die Erklärung dieses eigentlichen Zweckes haben sich die Gränz-General-Commanden, deßgleichen die Regimenter, besonders angelegen seyn zu lassen.

§. 1427.

Stand der Reserve-Bataillone im Frieden.
Hfdr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Aus der felddiensttauglichen, am leichtesten entbehrlichen Mannschaft hat jedes der in der croatischen, slavonischen und banatischen Gränze gelegenen Infanterie-Regimenter nach der jeweilig bestimmten Zahl an Mannschaft für ein Reserve-Bataillon von sechs Compagnien zu enroliren.

Für die Reserve-Division des Tschaikisten-Bataillons wird zu einem gleichen Behufe der Enrolirungs-Stand nach der jeweilig bestimmten Zahl fest gesetzt.

In Siebenbürgen hat bey den dortigen Gränz-Infanterie-Regimentern jedes Reserve-Bataillon aus vier Compagnien nach der von Zeit zu Zeit bestimmten Zahl an Gemeinen zu bestehen, und sind zu diesem Ende bey einem Regiment für die Reserven zu enroliren.

Unter diesem Enrolirungs-Stande sind die für die Reserve-Bataillone erforderlichen Unter-Officiere und Gefreyten, dann sonstigen Chargen mitbegriffen.

Die zur Reserve bestimmte Mannschaft muß vollkommen diensttauglich seyn; sie ist daher feldärztlich zu untersuchen, bey Anmerkung ihrer Tauglichkeit förmlich zu enroliren, und in ein eigenes Enrolirungs-Protocoll einzutragen.

Dieses Protocoll hat die nähmlichen Rubriken, wie die Enrolirungs-Listen, ferner noch jene Zeit und Art des Abganges mit einem Fache für Anmerkungen zu enthalten.

§. 1428.

Stand der Landes-Bataillone im Frieden.
Hfdr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Aus der übrigen waffenfähigen, minder brauchbaren und minder entbehrlichen Population hat jedes Infanterie-Regiment in der croatischen, slavonischen und banatischen Militär-Gränze nach der jeweilig bestimmten Zahl an Mannschaft mit der Bestimmung für das Landes-Bataillon von sechs Compagnien zu ... Mann Gemeinen nach der jeweilig bestimmten Zahl, das Tschaikisten-Bataillon aber nach dem von Zeit zu Zeit bestimmt werdenden Stande an Mannschaft für eine Landes-Division auszuwählen, unter welchem Stande die erforderlichen Unter-Officiere und sonstigen Chargen eben auch mitbegriffen sind.

Die siebenbürgischen Gränz-Regimenter, welche ihre übrige waffenfähige, nicht enrolirte Mannschaft unter der Benennung Supernumeräre führen, sollen einstweilen noch von der Auswahl einer bestimmten Anzahl für die Landes-Bataillone überhoben bleiben.

In den Landes-Bataillonen, so wie zur Landes-Division des Tschaikisten-Bataillons, müssen, so weit es nur immer möglich ist, ebenfalls felddiensttaugliche Männer ausgewählt werden.

In so weit diese aber doch nicht aufzubringen wären, so sind hierzu auch solche zu nehmen, die bloß zu Landesdiensten gebraucht werden können.

Digitized by Google

Diese Mannschaft ist zwar nicht förmlich zu enroliren, jedoch feldärztlich zu visitiren, und in einem eigenen Vormerkungs-Protocolle einzutragen, welches nebst dem ganzen Nationale noch die Rubriken: Tag des Zuwachses, Zeit und Art des Abganges, Anmerkungen, felddiensttauglich, und zum Landesdienste geeignet, zu enthalten hat.

Bey der nur zum Landesdienste geeigneten Mannschaft müssen in der Rubrik: Anmerkung, die Defecte von dem visitirenden Aerzte eigenhändig bemerkt werden, welche sie zum Feldkriegsdienste unanwendbar machen.

§. 1429.

Auswahl der Mannschaft und Evident-Haltung.
Hkrb. am 10. Aug. 808, B 3090.

Bey der Enrolirung und Auswahl der für das Reserve- und Landes-Bataillon, respective Division bestimmten Mannschaft ist sich nach den hierfür bestehenden Grundsätzen im Allgemeinen zu benehmen, und die mehrere oder mindere Entbehrlichkeit von den Gränzhäusern möglichst zu berücksichtigen.

Diese Mannschaft ist weder in den Stand- und Dienst-Tabellen, noch in den Monaths-Acten in Stand zu nehmen, dagegen aber in den oben angeordneten Protocollen, die zugleich die Grundbücher zu bilden haben, sowohl bey dem Stabe als bey den Compagnien, mit dem ergebenden Zuwachse und Abgange fortwährend evident zu halten.

§. 1430.

Ergänzungsart des Abganges bey den Feld-, Reserve- und Landes-Bataillonen im Frieden.
Hkrb. am 10. Aug. 808, B 3090.

Die Feld-Bataillone haben sich, hinsichtlich des sich ergebenden Abganges, mittelst der für die Reserve enrolirten Mannschaft zu ergänzen; wogegen die Reserven den Ersatz des Abganges von den Landes-Bataillonen und der Tschaikisten-Landes-Division, die Landes-Bataillone aber aus der übrigen diensttauglichen Population nach Verlauf eines jeden Monathes dergestalt zu erhalten haben, daß sowohl die Feld-Bataillone, als auch die für die Reserve- und Landes-Bataillone fest gesetzte Zahl immer vollzählig erhalten werde.

§. 1431.

Von den Friedens-Ausrüstungs-Nothdürften.
Hkrb. am 10. Aug. 808, B 3090.

Die für die Reserve-Bataillone enrolirte, desgleichen die für die Landes-Bataillone pränotirte Mannschaft ist mit dem erforderlichen Lederwerke, Armatur und Rüstung vom Aerarium zu versehen, und es ist das diessfällige Erforderniß gegen die vorgeschriebenen Documente von den nächsten Monturs-Commissionen und Artillerie-Zeugämter auf den Fall zu empfangen, wenn bey einem Gränz-Regiment oder dem Tschaikisten-Bataillon hieran ein Abgang bestehen sollte.

§. 1432.

Ausmaß der Munition im Frieden.
Hkrb. am 10. Aug. 808, B 3090.

Was die Munition betrifft, so muß sie nach dem Friedensausmaße empfangen und im Regiments-Magazine depositirt werden.

§. 1433.

Ausweisung dieser Erfordernisse.
Hkrb. am 10. Aug. 808, B 3090.

Was an Montur, Rüstung und Munition empfangen wird, müssen die Regimenter und das Tschaikisten-Bataillon, sowohl in ihren Rechnungen als auch in allen sonstigen Eingaben, in den betreffenden Vorrath mit der Unterscheidung:

A. Für die zwey Feld-Bataillone;
B. für die Mannschaft der Gränz-Verwaltungs-Abtheilung;
C. für die Reserve-Bataillons-Mannschaft;
D. für die Mannschaft des Landes-Bataillons und respective Division, und
E. an Gewehren bey der Population im Gebrauche, specifisch ausweisen, allenthalben besonders ersichtlich machen, und darüber mit Ende Octobers eines jeden Jahres die hiernach verfaßten Ausweise sowohl dem k. k. Hofkriegsrathe, als auch dem im Lande aufgestellten Artillerie-Districts-Commando einreichen.

Das Feuergewehr-Reparations-Pauschale pr. Monath und Stück ist, mit Rücksicht auf den Gebrauch für jede der obigen fünf Abtheilungen, mit dem Regiments-Büchsenmacher auf ein und zwey Jahre unter Intervenirung der Brigade und des respicirenden Feld-Kriegs-Commissariats zu contrahiren, die abgeschlossenen Contracte aber sind in triplo der hofkriegsräthlichen Ratification zu unterziehen.


Digitized by Google

§. 1434.

Abrichtung der Mannschaft.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Sowohl die Mannschaft der Reserven als der Landes-Bataillone, respective Divisionen hat, so weit es ohne Nachtheil ihrer Wirthschaft geschehen kann, an Sonn- und Feyertagen in der nächsten Officiers-Station und monathlich Ein Mahl in der Compagnie-Station zu exerciren. Dieses hat nach der Vorschrift des Abrichtungs-Regulaments ganz in der Art zu geschehen, wie es bey den Feld-Bataillonen beobachtet wird.

Die Abrichtung sollte zugleich mit der übrigen Mannschaft der Feld-Bataillone durch die bey solchen angestellten Ober- und Unter-Officiere geschehen, und es haben deßwegen jene der Reserve- und Landes-Bataillone keine eigene Abtheilung zu formiren.

§. 1435.

Hierbey sind die als überzählig entlassenen Unter-Officiere und Gefreyten, dann Spielleute zu verwenden.
Hfkr. am 10. Dec. 809. B 3183.
» » 6. Jun. 814. B 2767.

Bey dieser Abrichtung sind die nach Ende eines Krieges als überzählig zu ihren Häusern entlassenen Unter-Officiere, Gefreyten und Spielleute in der Art einzutheilen, daß sie bey den gewöhnlichen Ausrückungen zum Exerciren, wovon jedoch die hinlänglich abgerichtete Mannschaft öfter verschont werden kann, nach ihren Chargen eintreten, ohne jedoch auf eine Verpflegs- oder Dienst-Constitutivs-Gebühr Anspruch zu haben, wogegen sie aber auch außer diesen Waffenübungen im Frieden zu keinem anderen Dienste, weder am Cordon, noch im Innern des Regiments, verwendet werden dürfen.

§. 1436.

Verpflichtung der Regiments-Commandanten und Brigadiere.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Die Generale und Brigadiere, die Regiments-Commandanten und die übrigen Stabs-Officiere bleiben dafür verantwortlich, daß die Mannschaft der Reserve sowohl, als der Landes-Bataillone, respective Divisionen ganz vollständig und in der Art abgerichtet werde, um solche, ihrer Bestimmung gemäß, mit dem besten Erfolge verwenden, so wie im Nothfalle die Reserve-Bataillone zum Ausmarsche beordern zu können.

§. 1437.

Begünstigungen in Absicht der Montur- und Dienstesverschonung der Reserve- und Landes-Bataillons-Mannschaft.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Uebrigens ist als Grundsatz anzunehmen, daß, da die Mannschaft der Reserve- und Landes-Bataillone, so wie der Tschaikisten-Divisionen, ohne Nachtheil ihrer Hauseswirthschaften und ohne eine Beschwerniß der Gränzhäuser, in den Waffen geübt werden sollte, die Gränzhäuser zur Anschaffung der sonst für die Enrolirten der Feld-Bataillone vorgeschriebenen Montur nicht verhalten werden könnten, und daß solche im Frieden bey dem Daseyn der zwey Feld-Bataillone zu irgend einem Militär-Dienste im Innern des Regiments oder am Cordon nicht verwendet werden darf; daher auch solche auf das Dienst-Constitutivum oder auf eine sonstige Verpflegsvergütung keinen Anspruch zu machen hat.

§. 1438.

Behandlung der im Dienste realinvalid Werdenden.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Sollte aber ein zur Reserve enrolirter oder zum Landes-Bataillon pränotierter Mann durch das Exerciren, folglich im Dienste realinvalid werden, so ist solcher nach eben jenen Grundsätzen zu behandeln, welche für realinvalid gewordene Mannschaft der zweyten Feld-Bataillone bestehen.

§. 1439.

Zeitpunct der wirklichen Aufstellung der Gränz-Reserve und Landes-Bataillone.
Hfkr. am 1. Feb. 809. B 349.

Die wirkliche Aufstellung der Reserve- und Landes-Bataillone und der Tschaikisten-Divisionen zur activen Dienstleistung beruhet auf der äußeren und inneren Vertheidigungsnothdurft, und wird von dem k. k. Hofkriegsrathe angeordnet. In der Regel hat solche dann zu erfolgen, wenn Ein oder beyde Feld-Bataillone zum Ausmarsche beordert werden. Tritt dieser Fall ein, so ist das Reserve- und Landes-Bataillon mit allen Chargen aufzustellen, die Mannschaft förmlich zu enroliren, und es haben diese Bataillone den Dienst im Regiment und am Cordon zu übernehmen.

§. 1440.

Stand der Feld- und Reserve-Landes-Bataillone auf den Fall des Ausmarsches, und Aufstellung.
Hfkr. am 10. Feb. 809. B. 349.

Bey erfolgendem Abmarsche haben die zwey Feld-Bataillone eines Gränz-Regiments mit dem von dem Friedens- auf den Kriegsfuß erhöhten Stand abzurücken, wo hingegen in der croatischen, slavonischen und banatischen Militär-Gränze der Stand der Reserve- und Landes-Bataillone aus den beym dritten Hauptstücke bestimmten Chargen zu bestehen hat.

Digitized by Google

§. 1441.

Beobachtung hierbey.
Hfkr. am 10. Feb. Bog. N 549.

Hierbey treten folgende allgemeine Beobachtungen ein:

1tens: Wegen Ueberkommung der bemessenen Capelläne für die zwey Feld-Bataillone haben sich die Gränz-General-Commanden an die im Lande befindlichen Diöcesan-Bischöfe bey den Religions-Genossenschaften zu verwenden, und für die Abfassung der erforderlichen und nicht schon vorhandenen Feld-Capellen zu sorgen.

2tens: Auf den Fall des Ausmarsches der zwey Feld-Bataillone bleiben der für diese Bataillone angetragene Rechnungsführer und dessen ganzinvalider Privat-Diener, ferner von den angetragenen 6 Fourieren 3 derselben mit der Kanzelley im Lande zurück.

3tens: Wird das Reserve-Bataillon zum Ausmarsche beordert, so gehet mit demselben Ein Fourier, und die übrigen zwey bleiben eben auch bey der Kanzelley im Lande.

4tens: So lange das Reserve-Bataillon im Lande bleibt, sind die 50 Artilleristen bey demselben im Stande zu führen, warnach in diesem Falle der Stand der Reserve-Bataillone mit 1573, dagegen jener des Landes-Bataillons nach der jeweilig bestimmten Zahl an ... Köpfe enthält; und da diese Artilleristen zur Bedienung des Gränzgeschützes immer im Lande zu belassen sind, so kommen solche erst bey erfolgendes Abrückung des Reserve-Bataillons zu dem Landes-Bataillon zu übersetzen.

5tens: Die für das Reserve-Bataillon angetragenen Artillerie-Handlanger, bestehend in einem Corporal und der jeweilig bestimmten Zahl an Gemeinen, sind lediglich auf den Fall zu enroliren, wenn dasselbe in's Feld abzurücken beordert würde, wogegen bey der Dienstleistung inner Landes und in Garnisonen sich der Stand um diese 33 Köpfe vermindert.

6tens: Die für jede Compagnie bemessenen Schützen haben bey den Compagnien eingetheilt zu verbleiben.

7tens: Alle Artillerie-Handlanger haben ohne Feuergewehr auszumarschiren, wogegen sie Säbel mit Ueberschwungriemen erhalten müssen.

Woher die Officiere für das Reserve- und Landes-Bataillon zu nehmen sind.
Hfkr. am 10. Feb. Bog. N 549.
" " 7. Jan. Bog. N 20.

8tens: Auf den Fall der Aufstellung der Landes-Bataillone sind die hierzu nöthigen Officiers-Chargen durch pensionirte und halbinvalide Officiere zu besetzen; und sollte mit der nöthigen Anzahl von pensionirten Capitän-Lieutenants nicht aufzukommen seyn, so können statt derselben auch wirkliche Hauptleute oder Ober-Lieutenants als Compagnie-Commandanten angestellt werden.

Zulage für den Qua-Profosen.
Hfkr. am 16. Apr. Bog. B 1485.

9tens: Zur Besorgung der Profoßens-Dienste bey dem Reserve- oder Landes-Bataillon ist ein Unter-Officier zu bestimmen, welchem eine Zulage von höchstens monathlich fünf Gulden aus dem Unkosten-Fonde erfolgt werden kann.

§. 1442.

Von der Ergänzungsart in Kriegszeiten.
Hfkr. am 10. Feb. Bog. N 549.

Selbst auf den Fall, wenn die Feld- und das Reserve-Bataillon ausmarschirt seyn sollten, haben sich erstere mittelst des Reserve-, dieses mittelst des Landes-Bataillons zu ergänzen, wogegen dem letzteren mittelst des Nachwachses und der sonst feldkriegsdiensttauglichen Population der Ersatz zu leisten ist.

Zu diesem Ende haben die vor dem Feinde stehenden Feld-Bataillone den sich ergebenden Abgang mittelst zehntägiger oder halbmonathlicher Rapporte dem rückwärtigen Gränz-Landes-General-Commando anzuzeigen, unter welchem sich das Reserve- und das Landes-Bataillon befinden.

Diese Anzeige hat auch auf den Fall, wenn das Reserve-Bataillon ebenfalls ausmarschirt seyn sollte, von den Feld- und Reserve-Bataillonen unmittelbar an jenes Landes-General-Commando zu geschehen, wo das Landes-Bataillon dislocirt ist, dessen Sache es sofort bleibt, solche zweckmäßige Einleitungen zu treffen, daß die mit der erforderlichen Montur, Armatur, Rüstung und mit der Kriegs-Munition complett ausgerüstete Ersatzmannschaft von dem Landes-Bataillon dem Reserve-Bataillon, von letzterem aber mit-

Digitized by Google

telst der eigenen, schon vollkommen abgerichteten, zu Feldkriegsdiensten ganz tauglichen Mannschaft den Feld-Bataillonen zugeführet werde; wobey übrigens von der Dringlichkeit der Umstände und von den durch die Dislocations-Verhältnisse an Handen gegeben werdenden Umständen bestimmt werden wird, in wie fern es nothwendig sey, daß das Reserve-Bataillon, wenn es in Garnisonen sich befände, den Ersatz alsogleich dem Feld-Bataillon zu leisten haben werde, ohne erst die Complettirung seines Standes von dem Landes-Bataillon abzuwarten.

Die Gränz-General-Commanden sind gehalten, über die getroffenen Dispositionen der Ersatzleistungen ordentliche Vormerkungen zu führen, die Zusammenstellung der Transporte einzuleiten, und zu verfügen, daß jeder zum Ersatze bestimmte Mannschafts-Transport vor dem Abgehen dem General und Brigadier, dann dem Feld-Kriegs-Commissär zur vorschriftmäßigen Revision vorgestellt werde, welche über jeden derley Transport unter nahmentlicher Abgabe des Transports-Commandanten über den Stand, über die Ausrüstungs- und Gesundheits-Beschaffenheit, dann über die sonstig vorkommenden wesentlichen Umstände eine kurze Relation dem vorgesetzten Landes-General-Commando zu erstatten haben werden.

Zu diesem Ende, und damit kein Anstiegen in den Ausrüstungs-Nothdurften erwachse, soll im Laufe des Krieges bey den im Lande befindlichen Reserve- oder Landes-Bataillonen immer ein Vorrath für 100 Mann an Montur, Armatur und Rüstung vorhanden seyn.

In welchem Antheile übrigens der Ersatz den zwey Feld-Bataillonen für die in Spitälern krank und blessirt befindliche oder sonstig uneffective Mannschaft zu leisten ist, wird von dem k. k. Hofkriegsrathe von Fall zu Fall besonders bestimmt.

§. 1443.

Von den Ausrüstungs-Nothdurften für die zwey Feld- und Reserve-Bataillone.
Hfkr. am 10. Feb. 809. R. 549.
„ „ 10. März 809. R. 1420.

So wie die Augmentation von dem Friedens- auf den Kriegsfuß der zwey Feld-Bataillone angeordnet wird, sind auf den vermehrten Stand der Unter-Officiere und Gefreyten die erforderlichen Ausrüstungs-Nothdurften, dann die Mäntel und kalbfellenen Tornister, und was sonst abgehet, von den Monturs-Oekonomie-Commissionen und Zeugämtern abzufassen.

Die Gewehre der zwey Feld-Bataillone und nach Möglichkeit auch jene des Reserve-Bataillons müssen durchgehends von neuer Art seyn.

Da im Kriege die Dienstleistung der Gränz-Scharfschützen ganz so, wie die der Jäger ist, so wurde für nöthig befunden, die Scharfschützen der zwey Feld-Bataillone ebenfalls mit einem einfachen Stutzen und Bayonnette, einem einfachen Jäger-Cartousche sammt Zugehör, mit einem Schloß-Futteral, einem Ueberschwungriemen von schwarzem Leder mit Bayonnett-Tasche und mit einem Pulverhorne sammt Schnur und Quasten zu versehen.

Die Scharfschützen des Reserve-Bataillons sind, falls mit einfachen Stutzen nicht aufzukommen wäre, mit Doppelstutzen sammt aller oben beschriebenen anderweitigen Zugehör auszurüsten.

Bey dem wirklichen Ausmarsche der Feld-Bataillone sollen die für das Reserve-Bataillon erforderlichen Schuhe sogleich empfangen werden; wann aber in Kriegszeiten die übrigen Monturs- und Ausrüstungs-Nothdurften zu empfangen sind, und in was solche zu bestehen haben, wird von dem k. k. Hofkriegsrathe von Fall zu Fall bestimmt; nur werden die Gränz-Regimenter, so wie der dießfällige bestimmte Befehl einlanget, sich sofort der Abfassung wegen immer vorerst mit der betreffenden Monturs-Oekonomie-Commission in das Einvernehmen zu setzen haben, damit die Fassungs-Officiere bey diesen Commissionen nicht unnöthig verweilen.

Alle abgefaßte Montur, und so auch die Mäntel, ist jedoch an die Mannschaft des Reserve-Bataillons nicht eher in den Gebrauch zu geben, bis nicht dasselbe zum Ausmar-

sche aus der Gränze beordert wird, oder der Befehl hierzu ausdrücklich erfolgt. — Für die gute Conservation dieser bis dahin deponirten Monturs-Sorten bleibt der Oberste und Regiments- oder Bataillons-Commandant dem k. k. Hofkriegsrathe verantwortlich.

Sollte aber der Abmarsch des Reserve-Bataillons so schnell erfolgen, daß die Mannschaft mit allen Ausrüstungs-Nothdurften nicht versehen werden könnte, so ist in jedem Falle doch dafür zu sorgen, daß sie mit Mänteln und kalbfellenen Tornistern, mit completten Feuergewehren und Munition nach dem Kriegsfuße versehen sey, und die Einleitung getroffen werde, daß das zur completten Ausrüstung noch Erforderliche entweder schleunigst bey Tag und Nacht entgegen oder nachgeführt, — oder nach Maßgabe der Localität und Dislocations-Bestimmung im Zuge des Marsches von Behörden empfangen und an sich gebracht werde.

Das Landes-Bataillon ist mit Gewehren von alter Art auszurüsten.

§. 1444.

Ausrüstung der Gränz-Artilleristen.
Hfth. am 15. Jän. 809. B 313.

Die im Lande zurück bleibenden und in dem Falle eines Ausmarsches des Reserve-Bataillons von dem Reserve- zu dem Landes-Bataillon zu übersetzenden Gränz-Artilleristen haben, gleich den Feld-Artilleristen, nur einen Säbel mit schwarzen Ueberschwungriemen und einen Stock mit Lunde zu erhalten.

Da sie in die Lage kommen können, in Ermanglung der Feld-Artilleristen das Gränzgeschütz allein bedienen zu müssen, so werden für jedes Gränz-Regiment drey Artillerie-Reißzeuge bestimmt, damit die geschickteren Gränz-Artilleristen für den Fall, daß sie Ober-Kanoniers-Dienste leisten müssen, damit versehen werden können.

In dem Gebrauche derselben sind die hierzu geeigneten geschickteren Gränz-Artilleristen zu unterrichten, jedoch haben die Reißzeuge fortan in Verwahrung desjenigen Officiers, welcher den Artillerie-Unterricht ertheilt, zu verbleiben, sind in das Regiments-Inventarium einzunehmen, und nur während der Uebungszeit, wenn der Fall ihrer wirklichen Verwendung eintritt, zum Gebrauche zu erfolgen.

§. 1445.

Monturs-Abschätzung.
Hfth. am 10. Feb. 809. B 549.

Bey jedem Ausmarsche der Feld- oder Reserve-Bataillone muß die den Gränzern eigene Montur nach den ärarischen Anschaffungspreisen und nach dem Verhältnisse der Tragzeit abgeschätzt, und den Gränzhäusern auf Rechnung des currenten Militär-Fondes vergütet werden.

Die Abschätzung geschieht bey der Zusammenrückung des Regiments oder der Bataillone commissionaliter im Beyseyn der kriegscommissariatischen Behörde und in Gegenwart der Hausväter, wornach diese bey der Abschätzung mit zu erscheinen haben, welches aus dem ferneren Grunde nothwendig ist, um in dem Falle, wenn ihre Soldaten die ärarische Montur oder einen Theil derselben erhalten, die eigenthümliche Hauses-Montur übernehmen und an ihr Haus bringen zu können.

Die Monturs-Abschätzungs-Consignationen müssen von jeder Compagnie vorbereitet, die Vergütungsbeträge aber nicht angesetzt werden, weil solche erst bey der commissionellen Abschätzung auszusprechen sind. Uebrigens hat die Monturs-Vergütung über oberkriegscommissariatische Liquidation und General-Commando-Bewilligung zu erfolgen, kann aber auch gleich nach der Abschätzung den Hausvätern aus den Gränz-Proventen auf Rechnung des Militär-Fondes geleistet werden.

§. 1446.

Von den Revisionen der ausmarschierenden Gränz-Truppen.
Hfth. am 10. Feb. 809. B 549.

Jede zum Ausmarsche beorderte Gränztruppe, es sey in vollständig einzelnen Bataillonen oder Abtheilungen, oder als Ergänzungs-Mannschaft, hat auf dem Zusammenrückungsplatze vor dem General und Brigadier, dann Kriegs-Commissär die Revision zu passieren, wobey in Absicht der Montur und des Standes dasjenige zu beobachten ist, was für Musterungen und Revisionen vorgeschrieben wurde.

Ueber den Befund der Revision ist unter Zulegung der Revisions-Listen und bey

Digitized by Google

ganzen Bataillonen unter Allegirung der sonstigen Fragmente die Relation binnen 14 Tagen, vom Tage der Revision gerechnet, durch den Weg des vorgesetzten General-Commando dem k. k. Hofkriegsrathe zu überreichen.

§. 1447.

Von den verschiedenen besonderen Gebühren.
Von der Gebühr der Mannschaft.
Hfth. am 10. Feb. 809. B 549.

Von dem Tage der oben berührten kriegscommissariatischen Revision hat die Mannschaft die für Linien-Truppen in dem betreffenden Lande ausgemessene Verpflegung sammt allen Geld- und Natural-Beyträgen zu erhalten. Von eben diesem Monathe tritt sie nach den aufgestellten Grundsätzen in die Gebühr des Dienst-Constitutioums von jährlichen sechs Gulden, dann der doppelten Arbeitsbefreyung, oder im Banat der doppelten Huthweidentaxe-Befreyung.

Gebühr der Officiere.
Hfth. am 10. Feb. 809. B 549.

Die in das Feld abrückenden Stabs- und Ober-Officiere behalten so lange die Gränzgebühr sammt dem Pferd-Portionen-Aequivalent, bis im Allgemeinen die Kriegsgebühr angewiesen wird. Bis dahin ist ihnen, und zwar von der Zeit der Abrückung aus der Gränze, gestattet, die Fourage für die wirklich auf der Streu habenden, die charaktermäßige Gebühr nicht überschreitenden Pferde gegen die regulamentmäßige Vergütung pr. Portion, wie solche von Fall zu Fall bestimmt wird, und eben so auch für die wirklich in ihren Diensten habenden Knechte das Brot gegen regulamentmäßige Bezahlung pr. Portion aus den Verpflegs-Magazinen abzufassen. Eben diese Begünstigung wird auch jenen Stabspartheyen zu Theil, welche im Kriege Brot- und Pferd-Portionen zur Gebühr haben.

Gränz-Officiere sind inner Landes zum Empfange der Naturalien aus ärarischen Magazinen nicht geeignet.
Hfth. am 4. Oct. 808. B 3016.

In so lange aber die Militar-Gränz-Truppenkörper zur Armee nicht abrücken, sondern lediglich in Bereitschaft gehalten werden, und ihrem Granzdienste obliegen, haben die Stabs- und Ober-Officiere, dann erstbesagte Stabspartheyen auf den Empfang der Pferd- und Brot-Portionen aus den ärarischen Militär-Verpflegs-Magazinen gegen Bezahlung keinen Anspruch.

Zeitpunct, an welchem Gränztruppen in die ärarische Verpflegung übergehen.
Hfth. am 10. März 809. B 1176.

Gesammte Militär-Gränz-Truppenkörper, welche aus ihren Gränzbezirken zu einer Armee oder zur Dienstleistung außer dem Lande abrucken, haben sonach von jenem Tage ganz in die Verpflegung des Militär-Aerariums zu übergehen, und in die den Feld-Regimentern bemessenen Gebühren jeder Art eben auch zu treten, an welchem sie die kriegscommissariatische Revision passiert haben.

Gebühr der Gratis-Gagen.
Hfth. am 10. März 809. B 1176.

Werden in Kriegszeiten Gratis-Gagen den Linientruppen bewilliget, so haben auch die in das Feld ausmarschirten Gränz-Truppen hierauf, so wie auf die von Fall zu Fall bewilliget werdende höhere Naturalien-Reluition gleichmäßigen Anspruch.

Von der Gage-Carenz.
Hfth. am 16. Apr. 809. B 1878.

Gränz-Officiere haben bey Beförderungen, wenn sie auch aus der Gränze ausmarschiren, in so lange bey der einjährigen Gage-Carenz zu verbleiben, als sie das Friedens-Tractament beziehen, und nur dann hat diese Carenz aufzuhören, wenn sie in die Feldgebühr übertreten.

Von Fourierschützen und Privat-Dienern.
Hfth. am 10. Feb. 809. B 549.

Behandlung des Privat-Diener-Montur-Geldes.
Hfth. am 10. Feb. 809. B 549.
" " 7. Sep 810. B 4370.

Die Fourierschützen und Privat-Diener sind für die aus der Gränze abrückenden Officiere und Stabspartheyen aus dem zum Felddienste nicht tauglichen Gränzstande zur Ergänzung des bestehenden Abganges zu enroliren, und in Ansehung der Verpflegung und Montur vom Tage des Ausmarsches gleich den Fourierschützen und Privat-Dienern der Linientruppen zu behandeln. Bey den ausmarschirten Gränz-Officieren hat daher die Gebühr des Monturs-Geldes von jenem Monathe, in welchem der Ausmarsch der Gränztruppen erfolgt, aus der Ursache ganz aufzuhören, weil der Privat-Diener in die ärarische Montues-Gebühr eintritt, und zu gleicher Zeit zwey Gebühren, nähmlich die eine im Gelde, und die andere in der Montur, nicht bestehen können. Wenn sonach von einem Officier das Privat-Diener-Monturs-Geld auf das laufende Militär-Jahr bereits ganz empfangen worden, der Ausmarsch aber vor Ausgang desselben erfolgt ist, so kommt die Ungebühr, vom Monathe des Ausmarsches angefangen, dem Aerarium zuruck zu ersetzen.

Bey der Rückkehr in die Gränze fängt die Gebühr des Privat-Diener-Monturs-Geldes, pr. Monath 50 kr. gerechnet, von dem nachfolgenden Monathe desjenigen Monathes

Digitized by Google

an, in welchem der Officier in die Gränze des eigenen Regiments-Bezirkes zurück gekommen ist, weil mit dem Monathe des Einrückens die allgemeine Armee-Gebühr und so auch jene des Monturs-Reparations-Pauschales sich endet.

Den in der Gränze zurück eingetroffenen Privat-Dienern bleibt übrigens die beyhabende ärarische Montur eigenthümlich und ohne Bezahlung auf eben die Art, wie solches mittelst der Gränzgrundgesetze rücksichtlich aller Gränzer fest gesetzt wurde.

Die k. k. Cadetten der vier siebenbürgischen Gränz-Regimenter, welche in Friedenszeiten keine Montur, sondern lediglich nebst dem Monturs-Gelde das Dienst-Constitutivum und jährlich ein Paar Schuh erhalten, sind bey erfolgendem Ausmarsche in das Feld rücksichtlich des Monturs-Geldes, so wie wegen unentgeldlicher Ueberlassung der Montur bey erfolgendem Rückeintreffen, nach den obigen für die Privat-Diener der Gränz-Officiere aufgestellten Grundsätzen gleichmäßig zu behandeln.

Behandlung der k. k. Cadetten von den siebenbürgischen Gränz-Regimentern hinsichtlich der Montur.
Hfb. am 7. Sep. 810. B 4870.
» » 17. Oct. 810. B 4798.

Eine gleiche Behandlungsweise findet auch bey den Privat-Cadetten der croatischen, slavonischen und banatischen Gränz-Infanterie-Regimenter, so wie des Tschaikisten-Bataillons Statt.

Behandlung der Privat-Cadetten.
Hfb. am 17. Oct. 810. B 4798.

Den Stabs- und Ober-Officieren der Gränz-Reserve- und Landes-Bataillone gebührt das Pferd-Portion-Aequivalent inner der Gränze, weil sie in der Regel Pferde erhalten, und mit diesen alle im Gränzdienste vorkommenden Reisen verrichten müssen, wogegen jenen Officieren vom Reserve- und Landes-Bataillon, welche in Garnisonen und außerhalb der Militär-Gränze mit der Friedensgebühr dienen, das Pferd-Portionen-Aequivalent nur dann gebührt, wenn sie wirklich mit Pferden versehen sind, sie mögen solche mit sich genommen oder in der Gränze zurück gelassen haben.

Gebühr des Pferd-Portionen-Aequivalents für die Officiere des Reserve- und Landes-Bataillons.
Hfb. am 10. Apr. 809. B 1327.
» » 7. Jan. 814. B 10.

Ueber die außerhalb der Gränze mit der Friedensgebühr dienenden, mit Pferden versehenen Officiere des Reserve- oder Landes-Bataillons vom Hauptmann abwärts hat der Commandant der Gränztruppe eine Individual-Consignation auszufertigen, mit welcher der Monath-Act zu belegen, und die Gebühr des Pferd-Portionen-Aequivalents zu entwerfen ist, woraus folgt, daß jene Gränz-Officiere, welche die Pferde mitgenommen haben, für deren Verköstigung selbst sorgen müssen.

Die von dem Reserve- oder Landes-Bataillon in Garnisonen dienstleistenden Stabs-Officiere und Bataillons-Adjutanten sind in Betreff der Fourage-Fassung aus den Militär-Verpflegs-Magazinen gleich den Linien-Truppen zu behandeln, wornach sie während dieser Dienstleistung auf das zur Gränzgebühr gehörige Pferd-Portion-Aequivalent keinen Anspruch haben.

Natural-Gebühr für Stabs-Officiere und Adjutanten.
Hfb. am 10. Apr. 809. B 1327.

Den aus dem Pensions-Stande zur inneren Gränz-Dienstleistung bey den Reserve- oder Landes-Bataillonen beygezogenen pensionirten Officieren gebührt auf die Zeit ihrer Verwendung die volle charaktermäßige Friedens-Gage. Diese volle Gebühr ist auch jenen pensionirten Hauptleuten zu erfolgen, welche, wenn mit Capitain-Lieutenants aus dem Pensions-Stande für das Landes- oder Reserve-Bataillon nicht auszukommen wäre, zur Dienstleistung beygezogen werden. Wenn pensionirte Ober-Lieutenants als Compagnie-Commandanten zu verwenden für nöthig befunden wird, haben dieselben lediglich auf die der Ober-Lieutenants-Charge anklebende Gebühr Anspruch.

Von der Gage-Gebühr der Officiere vom Reserve- und Landes-Bataillon.
Hfb. am 10. Apr. 809. B 1327.
» » 7. Jan. 814. B 10.
» » 10. Jan. 814. B 163.
Behandlung der statt Capitän-Lieutenants beygezogenen Hauptleute und Ober-Lieutenants.
Hfb. am 7. Jan. 814. B 10.

Eben derley Officieren ist auch das Winter-Brennholz nach dem bestehenden Ausmaße unentgeldlich abzureichen.

Gebühr des Winter-Brennholzes.
Hfb. am 10. Jän. 814. B 163.

Wenn in Kriegszeiten durch unvorgesehene Umstände oder bey eintretendem Frieden durch die Zurücksetzung von dem Kriegs- auf den Friedensstand Supernumerär-Officiere sich ergeben, so ist derley Officieren in der croatischen, slavonischen und banatischen Militär-Gränze das höchst nothwendige Brennholz gegen Bezahlung des doppelten Schlager- und Fuhrlohnes und gegen Entrichtung der einfachen Waldtaxe beyzustellen; rückt aber ein derley Officier während des Jahres in die Wirklichkeit ein, so hat derselbe das von seinem in der Wirklichkeit gestandenen Vorgänger übrig gebliebene Brennholz, gegen Bezahlung der ein-

Behandlung der Supernumerär-Officiere mit der Holzgebühr und Einrückung in die Wirklichkeit.
Hfb. am 17. Sep. 800.
» » 14. Dec. 808. B 4765.
» » 7. Jul. 810. B 3360.
» » 10. Aug. 814. B 3903.

fachen Taxe, und zwar die für subalterne Officiere gebührenden drey Viertel-Klafter pr. Monath auf die Wintermonathe, unentgeldlich zu übernehmen, jedoch keine Rückzahlung des an die Gränzer doppelt entrichteten Schlager- und Fuhrlohnes zu fordern.

Behandlung der bey einem Ausmarsche zurück bleibenden Frauen hinsichtlich der Unterkunft.
Hfrb. am 17. Sep. 800.
" " 15. Oct. 809 B 1781.
" " 18. Jul. 813. B 1776.

Den in der Gränze zurück bleibenden Gattinnen und Kindern der mit den Truppenkörpern ausmarschirenden Officiere und sonstigen Parteyen ist die unentgeldliche Unterkunft in den Aerarial-Gebäuden bewilliget und anzuweisen, wogegen, wenn mit Aerarial-Gebäuden nicht aufzukommen wäre, die Erfolgung eines Quartier-Geldes nicht Statt findet.

Hinsichtlich des Brennholzes.
Hfrb. am 17. Sep. 800.
" " 15. Oct. 809. B 1781.
" " 16. Dec. 813. B 5391.
" " 10. Jan. 815. B 176.

Eben diesen Gattinnen und Kindern ist die Hälfte derjenigen Holzgebühr, welche für die Chargen ihrer Gatten ausgemessen ist, gegen Bezahlung der einfachen Waldtaxe, dann des doppelten Schlager- und Fuhrlohnes bewilliget, diese Begünstigung ist lediglich für die eigenen Gränz-Regiments-Officiere gültig, und kann auf die Officiere der Linientruppen und der Frey-Corps, dann auf die aus dem Pensions-Stande bey Feldspitälern und bey sonstigen auf die Zeit des Krieges bestehenden Militär-Körpern zeitlich angestellten Gränz-Officiere nicht ausgedehnt werden, welches sich auch in Absicht des Quartiers oder Quartier-Geldes versteht.

Von der Gebühr der Pauschgelder.
Hfrb. am 18. März 809. E 1470.

So lange die Mannschaft des Reserve-Bataillons in der Hauses-Montur die Dienste leistet, gebühret derselben das Monturs-Aequivalent monathlich mit 30 kr., so wie das Schuhsohlengeld-Pauschale.

Von dem Monathe an, in welchem nach erhaltener Ordre zum Marsche, oder wirklich zu geschehen habender Vertheilung, die Montur bey dem Reserve-Bataillon in Gebrauch genommen wird, hat auch die Monturs-Categorie nach der bestimmten Dauerzeit anzufangen, dagegen obiges Monturs-Aequivalent aufzuhören hat.

Zu den ärarischen Schuhen gebührt, von dem Monathe der Vertheilung angefangen, wenn nähmlich dieses Bataillon zu Garnisons-Diensten in festen Plätzen oder außer Landes befehliget wurde, nebst der Friedens-Dauerzeit das für die Linien-Infanterie-Regimenter bestimmte Pauschgeld, nebst dem Sohlenleder im Limito-Preise.

Das erhöhte Feuergewehr-Reparations-Pauschale gebühret von dem Monathe an, in welchem das Bataillon die Revision passiert hat, die Flick-Spesen aber gebühren von jenem Monathe angefangen, in welchem nach erhaltener Bestimmung die Vertheilung der ärarischen Montur Statt fand. Alles dieses beziehet sich lediglich auf das Reserve-Bataillon, wogegen überhaupt bey jenen Militär-Gränz-Truppenkörpern, welche zur Armee befehligt werden, von dem Monathe an, in welchem die Abrückung aus der Gränze erfolgt, auch die in der Armee systemisirten Reparations-Pauschgelder anfangen.

Behandlung und Gebühr der bey den Gränz-Regimentern zugetheilten Artillerie-Feldwebels.
Hfrb. am 11. May 808. B 1619.
" " 26. Aug. 810. B 4173.
" " 15. März 815. B 1019.

Die bey den Gränz-Regimentern zugetheilten Artillerie-Feldwebel sind zum Ausmarsche nicht geeignet, und haben fortan im Lande zu verbleiben. Wenn solche Extraneurs sind, und zu keinem Gränzhause gehören, haben die Artillerie-Feldwebel nebst der gewöhnlichen Artillerie-Löhnung und dem in natura bewilligten Holze de ordinario auch das von Fall zu Fall fest gesetzt werdende Monturs-Aequivalent, die Brot-Reluition täglich mit 2 kr., dann für den Service, als Licht und Bett, täglich 1 kr. zu beziehen, wogegen auf den Fall der dermahligen Theuerung denselben der Empfang der Montur vom Aerarium gegen Rücklaß des Monturs-Aequivalents, die Reluition des Brotes nach dem Aerarial-Beköstigungs-Preise, und der Genuß aller den in Ungarn liegenden Truppen von Fall zu Fall bewilligten Fleisch-, Theuerungs- und Gemüsebeyträge bewilliget ist.

Von Aufstellung bürgerlicher Miliz-Bataillone in den Militär-Communitäten.

§. 1448.

Nothwendigkeit der Aufstellung.
Hfrb. am 20. Aug. 808. B 3090.

Die Organisirung der Landesvertheidigung und die Vermehrung der Streitkräfte, für Nothfälle, die nur mitten im Frieden und entfernt von den Kriegsbesorgnissen gebildet wer-

Digitized by Google

den kann, endlich, wo die Bürger der Militär-Communitäten in Folge ihrer Privilegien zur inneren Landesdienstleistung verbunden sind, macht die Aufstellung der Bürger-Miliz-Bataillone nothwendig.

§. 1449.

Anzahl und Stand der Compagnien.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Zu diesem Ende sollen die Militär-Gränz-Communitäten Bellowar und Ivanich Eine Compagnie, die Communität Petrinia 4, Kostainicza 2, Peterwardein mit Einschluß des Ortes Bucowitz 2, Carlowitz ebenfalls 2, Semlin 6 Compagnien, Pancsowa 6 und die Communität Weißkirchen 2 Compagnien aufstellen. Die Zahl der Gemeinen für diese Compagnien hat jedes Gränz-General-Commando nach dem Verhältnisse der waffenfähigen Männer zu bestimmen, die jedoch pr. Compagnie nicht über 200 und nicht unter 100 Köpfe seyn dürfen.

Zu jeder Compagnie gehören an Chargen 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unter-Lieutenant, ferner 1 Feldwebel, 6 Corporale, 2 Tambours und 1 Zimmermann.

§. 1450.

Eintheilung in Bataillone.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Zur Begründung der Ordnung und Herbeyführung der nothwendigen militärischen Leitung und Uebersicht haben die Communitäten Petrinia und Kostainicza 1 Bataillon, Peterwardein und Carlowitz 1, dann jede der Communitäten Semlin und Pancsowa für sich 1 Bataillon nach der eben angezeigten Stärke von Compagnien zu formiren.

Jedes dieser 4 Bataillone erhält einen Stabs-Officier zum Commandanten, und eine Fahne, daher die Communitäten Petrinia, Carlowitz, Semlin und Pancsowa, und zwar jede über den Stand der Compagnien noch einen Führer und einen Bataillons-Tambour zu stellen haben.

§. 1451.

Bestimmung der Mannschaft.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts ist aus den waffenfähigen Bürgern und Communitäts-Einwohnern auszuwählen, wozu aber nur Individuen von 18 bis 45 Jahren genommen werden können, welche keine augenscheinlichen körperlichen Defecte haben.

§. 1452.

Besetzung der Unter-Officiers-Chargen.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Die Besetzung der Unter-Officiers-Stellen hat von den Communitäts-Magistraten, im Einvernehmen mit den Bataillons-Commandanten, oder wo deren keine sind, mit den Compagnie-Commandanten zu geschehen.

Hierzu sind nur Individuen von tadelfreyem Verhalten und vorzüglich solche auszuwählen, welche schon vorher im Militär gedient haben.

§. 1453.

Besetzung der Stabs- und Ober-Officiere.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Die zu Bataillons-Commandanten bestimmten Stabs-Officiere sind aus dem Pensions-Stande fürzuwählen.

Die Hauptleute, dann die Ober- und Unter-Lieutenants kommen aus der Classe der Honoratioren oder solcher angesehener Bürger zu nehmen, welche entweder schon im Militär gedient, aber doch die Eigenschaft haben, ihre Abtheilung selbst abrichten zu können. Sollte aber mit derley Individuen aus dem Civil-Stande nicht aufzukommen seyn, so können die noch abgängigen Officiere aber auch aus dem Pensions-Stande beygezogen werden. Bey Eintheilung derselben in die Compagnien ist jedoch darauf zu sehen, daß keiner der wirklichen Officiere jenen aus dem Civil-Stande untergeordnet werde.

Obgleich übrigens für eine jede Compagnie 1 Ober- und 1 Unter-Lieutenant bestimmt sind, so können doch auch pensionirte Fähnriche genommen werden, nur ist zur Regel anzunehmen, daß zu jeder Compagnie 2 subalterne Officiers zu stehen kommen.

§. 1454.

Von Ernennung und Entfernung der Officiere.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.
„ „ 10. Apr. 816. B 1 2.

Aus dem Civil-Stande dürfen nur solche Individuen zu Officieren fürgewählet werden, welche sich durch ein sittliches und anständiges Betragen auszeichnen, bey dem Volke in Ansehen stehen, und die zur Abrichtung ihrer Abtheilung erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Gränz-Truppen-Brigaden haben die Vorschläge der Magistrate zu prüfen und mittelst beygefügten Gutachtens dem vorgesetzten General-Commando vorzulegen.

Digitized by Google

Ueber die motivirten Vorschläge der Gränz-General-Commanden hat der k. k. Hofkriegsrath sich vorbehalten, die Bataillons-Commandanten und respective Stabs-Officiere, ferner die Hauptleute und Ober-Officiere, sowohl aus dem Pensions-Stande, als auch vom Civil, sowohl bey der Errichtung, als auch in der Zeitfolge, bey sich ergebenden Veränderungen zu ernennen. Eben so kommt, wenn ein als Bürger-Officier angestelltes Individuum etwas beginge, was seinen guten Nahmen verletzte, und dessen Entfernung erheischte, seine Entsetzung von der Officiers-Charge, und die Ernennung eines anderen Individuums in einer Plenar-Sitzung des Magistrats, und mit Beyziehung des Bataillons-Commandanten, zu beschließen, so fort dieser Beschluß durch den Weg des vorgesetzten General-Commando dem k. k. Hofkriegsrathe zur Bestätigung vorzulegen.

Weiters wird bewilligt, daß die aus dem Pensions-Stande bey der Bürgertruppe der Militär-Communitäten angestellten Officiere bey eintretender Entbehrlichkeit austretend gemacht, selbst austreten, und deren Stellen durch geeignete Bürger ersetzt werden können.

§. 1455.

Von der Uniformirung der Bürger-Officiere.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Für die bürgerlichen Officiere aus dem Civil-Stande haben die Magistrate eine einfache und so wenig als möglich kostspielige Uniform dem vorgesetzten General-Commando in Vorschlag zu bringen, welches nach Befund solche zu bewilligen hat.

Es wird ihnen erlaubt, das goldene militärische Ehrenzeichen, jedoch nur dann zu tragen, wenn sie mit ihrer Bürgertruppe ausrücken und ganz in der Uniform erscheinen.

Die Officiere aus dem Pensions-Stande behalten die Uniform unverändert bey.

§. 1456.

Montur und Ausrüstung der Mannschaft vom Feldwebel abwärts.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts darf zur Anschaffung einer eigenen Uniform nicht verhalten werden, und wird gestattet, daß sie bey Ausrückungen einen Federbusch nach der Farbe der Communität und eine schwarze und gelbe Hutrose von Wolle tragen.

Weiters hat sich jeder Mann vom Feldwebel abwärts mit einem eigenen Gewehre, mit einer Patrontasche oder einem Cartouche, mit der erforderlichen Munition, und die Unter-Officiere auch mit einem Säbel zu versehen.

So wie die Communitäten mit Trommeln nicht schon versehen sind, können sie dieselben aus der Monturs-Oekonomie-Commission empfangen, für deren Beyschaffung jedes Gränz-General-Commando zu sorgen hat.

Die Zimmerleute haben sich der eigenen Hand- und Bandhacken und ihrer Schurzfelle zu bedienen.

Die Fahnen, wenn deren keine vorhanden waren, hat die Bürgerschaft beyzuschaffen.

§. 1457.

Verpflichtung zur Abrichtung.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Die Mannschaft hat alle Sonn- und Feyertage zwey Stunden in ihrem Aufenthaltsorte zu exerciren.

Bey diesen Uebungen müssen alle zur Bürgertruppe eingeschriebenen Individuen, wenn nicht Krankheit oder nothwendige Gewerbsgeschäfte sie hieran hindern, erscheinen.

In diesem Falle müssen aber die bey dem Exercieren nicht erscheinenden Individuen dem Magistrate die Anzeige von ihrer Verhinderung machen, welcher hierzu die Bewilligung zu ertheilen und hievon den Commandanten zu verständigen hat.

Derjenige, welcher ohne Erlaubniß von der Uebung wegbleibt, macht sich des Ungehorsams gegen seine Obrigkeit schuldig, und wird nach Umständen zu bestrafen seyn. Während der Uebungszeit ist die Mannschaft ihren vorgesetzten Officieren und Unter-Officieren pünctlichen Gehorsam zu leisten schuldig.

§. 1458.

Art der Abrichtung.
Hfkr. am 10. Aug. 808. B 3090.

Die Abrichtung hat nach dem Infanterie-Abrichtungs-Regulament und zwar:

Von dem ersten Hauptstücke der erste, zweyte und vierte Abschnitt, weiters von dem zweyten Hauptstücke der erste Abschnitt, mit Ausnahme der Handgriffe, der General-Decharge und dem Lauffeuer zu geschehen.

Digitized by Google

Wenn es die General-Commanden nicht unnöthig finden, so sind für den Anfang in eine jede Communität eigene Abrichtungs-Commanden von Linien- oder Gränz-Regimentern zu beordern, welche aus guten verläßlichen Unter-Officieren und Gemeinen zu bestehen haben.

Wo Militär-Garnisonen sind, können diese Commanden gleich von denselben genommen werden.

Eine anständige und glimpfliche Behandlung der abzurichtenden Mannschaft und der angestrengteste Fleiß werden den Officieren nachdrücklichst empfohlen, und die Commandanten dafür strengstens verantwortlich gemacht.

Die Generale und Gränz-Brigadiere haben diesen Waffenübungen nach Thunlichkeit öfters nachzusehen, und sich die Ausbildung thätigst angelegen seyn zu lassen.

§. 1459.

Versehung mit den Dienstbüchern.
Hfth. am 20. Aug. 808. N 3090.

Das Erforderniß an Exercier-, dann Verhaltungs-Regulamenten und an den Kriegs-Artikeln haben die Communitäten und Magistrate von dem k. k. Hofkriegsrathe über voraus gegangenen Ausweis des Erfordernisses zu empfangen, und die Quittung hierüber durch das vorgesetzte General-Commando an gedachte Hofkriegsstelle einzusenden.

§. 1460.

Bestimmung der Bürgertruppen.
Hfth. am 20. Aug. 808. N 3090.

Die Bestimmung dieser Bürgertruppen ist: im Nothfalle die Erfüllung desjenigen, was sie vermöge ihres Bürgereides und vermöge der erhaltenen Privilegien zu leisten verbunden sind, nähmlich daß sie, wenn einst das Land bedroht wird, unter den Befehlen des commandirenden Generals, mit Beybehaltung ihrer Stabs- und Ober-Officiere, zur Vertheidigung ihres vaterländischen Bodens mitwirken, außer dem aber zur Erhaltung der Polizey und inneren Sicherheit sich gebrauchen lassen, und dadurch das Militär im Innern des Landes entbehrlich machen, weßwegen sie auch zu Wachen, Escortirungen, Transporten und, im Erfordernißfalle, auch zur Besetzung der festen Plätze nach dem Maße ihrer Entbehrlichkeit von ihren Wirthschaften und Gewerben zu verwenden sind, und bey der Verpflichtung ihres Bürgereides alle Vorschriften des Militär-Verhaltungs-Regulaments und der Kriegs-Artikel genau zu erfüllen haben werden.

Zu diesem Ende sind der Mannschaft auch das Infanterie-Regulament und die Kriegs-Artikel öfters vorzulesen und wohl begreiflich zu machen.

§. 1461.

Von der Gebühr in Geld und Naturalien.
Hfth. am 20. Aug. 808. N 3090.

Stabs- und Ober-Officiere aus dem Pensions-Stande, welche als Bataillons- oder Compagnie-Commandanten oder als subalterne Officiere zur Dienstleistung bey der Bürgertruppe angestellt werden, und sich im Communitäts-Orte selbst befinden, haben während dieser Verwendung innerhalb des Ortes lediglich die Pensions-Gebühr zu beziehen.

Holzausmaß.
Hfth. am 20. Aug. 808. N 3090.

Dieser Classe von pensionirten Stabs- und Ober-Officieren werden zur Beheitzung auf die sechs Wintermonathe, und zwar für einen Stabs-Officier 8, für einen Hauptmann 6, und für einen subalternen Officier $4^1/_2$ Klafter hartes Brennholz in natura unentgeldlich bewilligt, und so gestaltig in natura oder nach dem Marktpreise im Gelde abzureichen seyn.

Behandlung der von ihrem Wohnorte und ihren Familien entfernten pensionirten Officiere.
Hfth. am 10. Jul. 809. N 2024.
„ „ 2. Dec. 809. N 2407.

Stabs- und Ober-Officieren aus der Pension, welche daselbst von auswärtigen Stationen angestellt werden, wo sie dieses Dienstes wegen von ihrem eigentlichen Wohnorte und ihren Familien entfernt leben müssen, gebühret die volle Friedensgebühr nach dem ungarischen Verpflegsfuße und nach jener Charge, in der sie pensionirt worden sind.

Die Friedensgebühr dieser Officiere hat von jenem Tage anzufangen, in welcher sie laut der Marsch-Route und des Reise-Journals von ihrem Aufenthaltsorte an die Bestimmung, nähmlich zur Communitäts-Bürgertruppe, abgegangen sind.

Von diesem Zeitpuncte hört der Pensions-Genuß ganz auf, woraus folgt, daß nicht das Superplus der ungarischen Friedensgebühr auf die Pension, sondern die volle Gage auf Rechnung des currenten Militär-Fondes anzuweisen ist.

Dagegen haben diejenigen Officiere, welche diese volle Friedensgebühr erhalten, auf Gratis-Brennholz keinen Anspruch, indem sie die Gage nach dem ungarischen Verpflegsfuße in praesidiis beziehen, somit das Holz sich selbst anzuschaffen haben.

Digitized by Google

Jenen Stabs-Officieren, welche nach dem im zweyten Puncte ausgesprochenen Grundsatze auf die Friedensgebühr Anspruch haben, und die Majors-Gebühr beziehen, ist für die etwa auf dem Streu habenden, die charaktermäßige Anzahl nicht übersteigenden Pferde die Fourage in natura aus den nächsten Militär-Verpflegs-Magazinen oder das gesetzliche Aequivalent für jede Portion zu erfolgen.

Quartier-Genuß.
Hfth. am 20. Aug. 808. B 3090.
» » 24. Aug. 810. B 4187.

Gesammten bey der Landwehr oder Miliz der Militär-Communitäten angestellten Officieren aus dem Pensions-Stande gebührt das Quartier unentgeldlich. Sie sollen, wo möglich, in Communitäts-Gebäuden, falls aber dieses nicht thunlich wäre, in Privat-Gebäuden untergebracht werden, dergestalt, daß auf Quartiers-Competenzen von niemand ein Anspruch gemacht werden kann, sondern mit der beschränktesten Unterkunft sich zu begnügen ist.

Das aus dem Communitäts-Proventen-Fonde zu bestreitende Quartier-Geld für die Stabs-Officiere, respective Bataillons-Commandanten, wird von dem k. k. Hofkriegsrathe bestimmt, und es sind solche gehalten, den Aufenthalt in dem betreffenden Communitäts-Orte zu nehmen.

Gebühr der Mannschaft.
Hfth. am 20. Aug. 808. B 3090.
» » 18. Jun. 809. B 1914.

Diejenige Mannschaft, welche zu Escortirungen, Transporten beordert oder auf eine längere Zeit außer ihrem Wohnorte zu Militär-Diensten verwendet, oder zur Besetzung der festen Plätze befehliget wird, ist vom Tage des Austrittes aus dem Communitäts-Orte in die ärarische Verpflegung zu übernehmen, und hat von diesem Tage bis zum Tage des Rückeintreffens von dem Militär-Aerarium die nähmliche Verpflegung, wie jeder andere im Dienste stehende Soldat, die mitbeorderten Officiere aber bey solchen Commandirungen auf gleiche Art die charaktermäßige volle Gebühr, mithin jene aus dem Pensions-Stande, welche, als in loco des Communitäts-Ortes wohnhaft, bey der Pension Dienste leisteten, das Supplement auf die beziehende Pension zu erhalten.

Diäten-Bewilligung bey einzelnen Transporten.
Hfth. am 18. Jun. 809. B 1914.

Bey einzelnen Transporten können derley Officieren aus dem Pensions- oder Bürgerstande auf die Zeit ihrer Abwesenheit die charaktermäßigen Diäten von den General-Commanden bewilliget und erfolgt werden.

Verrechnungsart der Gebühren.
Hfth. am 2. Dec. 809. B 2407.

Die Geldgebühr der Stabs- und Ober-Officiere, dann der Mannschaft ist mittelst kriegscommissariatischer Standes- und Gebührsentwürfe bey den Kriegs-Cassen anzuweisen, in welchen Entwürfen auch die Fourage- oder Brotgebühr für den Stabs- und Ober-Officier, respective für die Mannschaft auszuweisen, und mit den Gegenscheinen über den in natura geschehenen Empfang zu belegen ist.

Ersatz der Munition.
Hfth. am 20. Aug. 808. B 3090.

Die Munition, welche die Mannschaft im Dienste verfeuert, ist über eingehohlte General-Commando-Bewilligung aus den k. k. Zeughäusern zu ersetzen.

§. 1462.

Von der Verehelichung der Officiere vom Civil-Stande.
Hfth. am 20. Jun. 810. B 2980.

Die bey der Bürgertruppe ernannten Officiere aus dem Civil-Stande haben keine gleichen Rechte mit den Landwehr-Officieren der activen Armee, daher auch bey ihren Verehelichungen keine Caution zu erlegen, weil weder sie, noch ihre Witwen und Kinder, pensionsfähig sind.

§. 1463.

Von Musterungen und Revisionen.
Hfth. am 20. Dec 809. B 3189.
» » 6. Jun. 814. B 2767.

Die Bürgertruppen, respective Milizen der Gränz-Militär-Communitäten haben auch in Friedenszeiten fortwährend aufgestellt zu bleiben, oben beschriebener Maßen sich in den Waffen zu üben, und so oft bey den Gränztruppen Musterungen oder Revisionen angeordnet werden, auch die Musterung oder Revision vor der Brigade, welche als Communitäten-Inspection über dieselben die Oberaufsicht zu führen hat, zu passieren.

§. 1464.

Abfertigungsgebühren.
Hfth. am 11. Apr. 810. B 1545.

Die bey der Bürgertruppe der Militär-Communitäten aus dem Pensions-Stande zur zeitlichen Dienstleistung angestellten Stabs- und Ober-Officiere haben auf jene dreymonathliche Abfertigungs-Gage keinen Anspruch, welche den bey der mobil gemachten Landwehr oder bey einem sonstigen Militär-Körper im Laufe eines Krieges angestellten Officie-

Digitized by Google

ren aus dem Pensions-Stande bey dem Rücktritte von Fall zu Fall bewilligt zu werden pflegt.

§. 1465.

Communität Zengg und Carlopago.
Hfth. am 10. Aug. 808. B 3090.

Da die Militär-Communitäten Zengg und Carlopago der Militär-Conscription nicht unterliegen, so werden dieselben von dieser Einrichtung gesetzlich frey gezählt, jedoch von deren Eifer für das allgemeine Beste die freywillige Aufstellung einiger Compagnien nach Maßgabe ihrer waffenfähigen Bürger und Insassen mit Zuversicht erwartet.

VIII. Abschnitt.

Von der Landwehr in Friedenszeiten.

§. 1466.

Zweck der Landwehr.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Der Zweck der Landwehr überhaupt ist: Die Kräfte zur Vertheidigung des Staates zu vermehren, und in's Besondere den Garnisons-Dienst in den Provinzen beym Ausmarsche der regulirten Truppen durch sie versehen zu lassen.

§. 1467.

Stand der Landwehr.
Hfth. am 14. Jun. 813.
» » 7. Jun. 819. K 2040.

Der Stand der gesammten Landwehe in den conscribirten Provinzen Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Inner-Oesterreich und Gallizien bestehet:

Für Böhmen.	nach der jeweilig bestimmten Zahl	Mann.
» Mähren nebst Schlesien		
» Oesterreich unter der Enns		
» » ob » » nebst Salzburg.		
» Steyermark sammt dem Klagenfurter Kreise		
» Illyrien		
» das Küstenland		
» Gallizien		

Die Subrepartition auf die Bezirke wird in jedem Lande von dem General-Commando, einverständlich mit der Landesstelle, getroffen.

Die Landwehr soll nicht, wie die reguläre Armee, das ganze Jahr unter den Waffen seyn, sondern ihren friedlichen Beschäftigungen ungestört obliegen, und nur jährlich durch kurze Zeit in den Waffen geübt werden.

Dadurch wird der dreyfache Zweck erreicht, daß die Civil-Beschäftigungen durch diese Anstalt nicht leiden, daß die Anstalt den Finanzen und Contribuenten so wenig als möglich lästig wird, und daß doch, im Falle der Staat mit einem feindlichen Einfalle bedrohet würde, die Vertheidigung des Staates und des vaterländischen Bodens erreicht wäre.

§. 1468.

Eintheilung der Landwehr in Bataillone und Compagnie, dann Benennung der Landwehr-Bataillone.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Die Landwehr wird in Bataillone, und diese werden in Compagnien eingetheilt.
Die Bataillone werden nach der Nummer des Werbbezirks-Regiments genannt.

§. 1469.

Bestimmung der Anzahl der Landwehr-Bataillone.
Hfth. am 14. Jun. 813.
» » 7. Jun. 819. K 2040.

In Böhmen, Mähren, Oesterreich, Inner-Oesterreich und Gallizien erhält jeder Regiments-Bezirk zwey Landwehr-Bataillone, deren Stärke bey der Repartition nach der Population des Bezirks bestimmt wird.

Digitized by Google

Hiernach werden in Böhmen	18	Landwehr-Bataillone
in Mähren nebst Schlesien . . .	10	» »
» Ober- und Nieder-Oesterreich sammt Salzburg . . .	10	» »
» Steyermark, Illyrien und im Küstenlande	10	» »
» Gallizien	22	» »
Zusammen . . .	70	Landwehr-Bataillone bestehen.

Das erste Landwehr-Bataillon eines jeden Werbbezirkes ist, mit Einschluß der Chargen und Privat-Diener in allen Provinzen auf den im §. 1576 ausgewiesenen Stand zu setzen, die übrige Mannschaft aber dem zweyten Bataillon zuzuweisen.

Für diese zwey Landwehr-Bataillone ist zwar der im §. 1576 ausgewiesene Stand als completter Stand anzunehmen, die hier nach dem Maße der Bevölkerung ausgesprochene Zahl von Landwehrmännern darf jedoch nicht überschritten werden, sondern die zwey Landwehr-Bataillone sind in dem Maße als uncomplett zu führen, die sämmtlichen Compagnien des nähmlichen Bataillons aber auf gleichen Stand zu bringen. Sobald die Landwehr-Bataillone auf die hier anbefohlene Art aufgestellt sind, muß die nach dem Maßstabe der Bevölkerung ursprünglich auf die Kreise und Dominien repartirte Zahl von Landwehrmännern in Friedenszeiten immer regelmäßig von denselben vollzählig erhalten werden, nur wenn sich aus den Resultaten der jährlichen Landwehrmusterungen ergeben sollte, daß durch eingetretene größere Mortalität, Auswanderungen, Umsiedelungen ein auffallendes Mißverhältniß zwischen ganzen Kreisen oder Regiments-Bezirken entstanden sey, wird auf die dießfalls erhaltene Anzeige auch in Friedenszeiten von der k. k. Hofkanzelley und dem k. k. Hofkriegsrathe in Erwägung gezogen werden, ob, und wie die Rücksicht bey der nächstjährigen Ergänzung der Landwehr auf die Ausgleichung der entstandenen Disproportion zu nehmen seyn könne. Vom Tage eines ausgebrochenen Krieges wird die nöthig werdende Ergänzung der Landwehr auf das Concretum der gesammten deutschen conscribirten Provinzen regulirt werden.

§. 1470.

Landwehr-Bataillone für die gallizischen Regimenter
Hfth. am 7. Jun. 819. K 2040.

In Gallizien wird nach gleichem Maßstabe in allen Regiments-Bezirken statt der vorhin bestandenen Reserve- oder Ergänzungs-Mannschaft die Landwehr errichtet.

§. 1471.

Bestimmung der Stärke eines Landwehr-Bataillons und dessen Eintheilung in 6 Compagnien.
Hfth. am 14. Jun 813.

Die Stärke der Landwehr-Bataillone an gemeiner Mannschaft kann nicht überall gleich seyn, indem sie sich nach der Population der Regiments-Bezirke richtet.

Jedes Bataillon wird sonach in 6 möglichst gleiche Compagnien abgetheilt.

Das auf jedes Dominium ausfallende Contingent wird gleich Anfangs auf dieselben untergetheilt, und jedes Dominium hat dieses Contingent bey einem wie immer entstehenden Abgange in Friedenszeiten stets complett zu erhalten.

§. 1472.

Bestimmung der Chargen für die Landwehr-Bataillone.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Da die Landwehrmänner ohnehin immer bey den Regimentern geübt werden, so bedarf diese Anstalt in Friedenszeiten nicht so vieler Chargen.

Indessen wollen doch Seine Majestät, daß auch jetzt schon einige Chargen auf beständig für die Landwehr bestimmt werden, welche an die Mannschaft gewöhnt, und mit ihren Bedürfnissen und ihrer Stimmung vertraut werden.

§. 1473.

In was der Friedensstand an Chargen bey der Landwehr zu bestehen hat, und wem deren Ernennung zustehe.
Hfth. am 16. Feb. 812. D 715.
» » 14. Jun. 813.
» » 11. Jul. 813. G 3149.

Der Friedensstand an Chargen hat daher künftig bey der Landwehr in Folgendem zu bestehen:

a) Für jedes Landwehr-Bataillon in einem Stabs-Officier als Bataillons-Commandanten und einem Officier als Bataillons-Adjutanten.

Digitized by Google

Der Bataillons-Commandant kann entweder aus dem Stande der Gutsbesitzer oder sonstiger angesehener Cavaliere, oder aus dem Militär-Pensions-Stande seyn.

Die Anstellung der Landwehr-Bataillons-Commandanten, sowohl als auch ihre Enthebung von der Dienstleistung haben Seine Majestät der Kaiser sich selbst vorbehalten.

b) An Officieren erhält jede Landwehr-Compagnie 1 Hauptmann, 1 Ober-, 1 Unter-Lieutenant und 1 Fähnrich.

Von diesen Officieren muß wenigstens einer, wo möglich aus der Gegend der betreffenden Landwehr-Compagnie selbst gebürtig, oder doch der Landessprache kundig seyn.

§. 1474.

Welche Individuen als Officiere bey der Landwehr anzustellen sind.
Hfkrb. am 7. Jun. 819. K 1040.
" " 13. Oct. 819. G 3868.

Bey Errichtung der Landwehr konnten, außer den Pensionirten und mit Charakter ausgetretenen Officieren, auch Private und ohne Charakter ausgetretene Officiere angestellt werden.

Von nun aber dürfen die Landwehr-Bataillone nur mit geeigneten Officieren aus dem Pensions-Stande, oder in deren Ermangelung mit Officieren, welche mit Beybehaltung des Charakters quittirten, dann mit Officieren, die in den letzten Feldzügen in der Landwehr gedient haben, und nach geendigtem Kriege mit Beybehaltung des Charakters und der Armee-Uniform in ihre vorigen Verhältnisse zurück getreten sind, versehen werden.

Auch können Landwehr-Officiere, welche im Jahre 1809 in der Landwehr gedient haben, und nach Auflösung derselben, mit Beybehaltung des Landwehr-Charakters und der Landwehr-Uniform ausgetreten sind, endlich, Gutsbesitzer und sonstige angesehene Particuliers, keinesweges aber Private mehr bey der Landwehr als Officiere angestellt werden.

§. 1475.

Beobachtungen bey der Anstellung der Landwehr-Officiere.
Hfkrb. am 13. Oct. 819. G 3868.

Bey Anstellung dieser Individuen haben folgende Beobachtungen einzutreten:

1tens: Für jede Landwehr-Compagnie ist ein Officier aus dem Militär-Pensions-Stande bestimmt, der die in dem §. 1546 dieser Instruction fest gesetzten Emolumente des unentgeldlichen Quartiers und jährlicher 6 Klafter harten Holzes, dann während der Concentrirung die im §. 1506 bewilligten Diäten zu beziehen hat.

Außer diesen kann auch ein zweyter Officier aus dem Pensions-Stande bey jeder Landwehr-Compagnie verwendet werden, jedoch so, daß nur einer dieser Pensionirten die Emolumente an Holz und Quartier beziehe. Bey Auswahl dieser Officiere ist auf die frühere Dienstleistung und die physische Angemessenheit für den Dienst der Landwehr Rücksicht zu nehmen, und besonders darauf zu sehen, daß kein mit moralischen Gebrechen behafteter Officier in der Landwehr angestellt werde. Obwohl jeder pensionirte Officier verpflichtet ist, da, wo es der Dienst fordert, und wozu er die Angemessenheit hat, sich verwenden zu lassen, so ist doch bey Anstellung pensionirter Officiere zur Landwehr der billige Bedacht auf ihre Verhältnisse, und besonders darauf zu nehmen, daß dieselben hierdurch nicht zu kostspieligen und weiten Uebersiedelungen veranlaßt werden, daher sie zwar zur Dienstleistung in der Landwehr bey demjenigen Regiment, in dessen Werbbezirke sie sich befinden, verhalten, zu weiten Uebersiedelungen in andere Werbbezirke oder Provinzen aber für gegenwärtig nicht gezwungen werden können. Sollte die Zahl der sich in dem Bezirke des General-Commando aufhaltenden und zur Anstellung in der Landwehr angemessenen pensionirten Officiere nicht hinreichen, um jede Landwehr-Compagnie der Werbbezirks-Regimenter mit einem pensionirten Hauptmanne oder subalternen Officiere besetzen zu können, so sind zu diesen erledigten Landwehr-Compagnien einstweilen Officiere des eigenen Werbbezirks-Regiments zuzutheilen. Damit aber für die Zukunft auf die Besetzung der Landwehr-Compagnien mit hierzu geeigneten pensionirten Officieren fürgedacht, und diese hierzu in die

Digitized by Google

besondere Vormerkung genommen werden können, so sind von nun an die zur Felddienstleistung nicht mehr geeigneten Officiere bey der Superarbitrirung nicht nur zu Cordons- und Garnisons-Diensten, sondern auch zur Landwehr, in so fern sie hierzu die Angemessenheit haben, zu classificiren, und der dießfällige Befund in der Conscriptions-Liste Rubrik Anmerkung besonders ersichtlich zu machen.

Sämmtliche Officiere aus dem Militär-Pensions-Stande gehören ohnehin schon unter die Militär-Jurisdiction, während ihrer Anstellung in der Landwehr aber haben sie so, wie die aus dem Pensions-Stande angestellten Landwehr-Bataillons-Commandanten, nach dem §. 1555 der Jurisdiction der betreffenden Regimenter zu unterstehen, ohne zu dem effectiven Stande derselben zu gehören, in dem sie nur als zugetheilt bey der Landwehr zu betrachten sind.

Rücksichtlich der Uniformirung wird, nachdem die Landwehr in Friedenszeiten keine Montur erhält, auch für die dabey angestellten Stabs- und Ober-Officiere aus dem Pensions-Stande vor der Hand keine besondere Vorschrift bestimmt; sondern diese Officiere können entweder die §. 1545 vorgeschriebene graue Uniform mit der Egalisirung des Regiments, in so fern sie mit derselben bereits versehen sind, oder die vorschriftmäßige Pensions-Uniform tragen.

2tens: Mit Charakter quittirte Officiere, und

3tens: Officiere, welche in den letzten Feldzügen bey der Landwehr gedient haben, und mit Beybehaltung des Charakters und der Armee-Uniform in ihre vorigen Verhältnisse zurück getreten sind, können, wenn sie es wünschen, und die Angemessenheit hierzu besitzen, worüber genaue Erkundigungen einzuhohlen sind, in der Landwehr in ihren bekleidenden Chargen angestellt werden.

Diese Officiere haben jedoch auf die den bey der Landwehr angestellten Officieren aus dem Pensions-Stande bewilligten Emolumenten an Quartier und Holz keinen Anspruch, sondern nur während der Concentrirung die im §. 1506 ausgemessenen Diäten zu beziehen, und nachdem sie gleich den Pensionirten zur Militär-Jurisdiction gehören, auch während ihrer Anstellung bey der Landwehr der Jurisdiction des betreffenden Regiments zu unterstehen. Uebrigens können diese Officiere bey ihrer Anstellung in der Landwehr gleichfalls die graue Landwehr-Uniform mit der Egalisirung des Regiments, in so fern sie mit derselben bereits versehen sind, oder die für ausgetretene Officiere vorgeschriebene Armee-Uniform tragen.

Außer diesen zu der Classe 1, 2 und 3 gehörigen Individuen sind auch

4tens: jene Landwehr-Officiere, welche im Jahre 1809 bey der Landwehr gedient haben, und bey Auflösung derselben mit Beybehaltung des Landwehr-Charakters und der Landwehr-Uniform in ihre vorigen Verhältnisse getreten sind, dann

5tens: Gutsbesitzer und sonstige angesehene Particuliers zur Anstellung in der Landwehr geeignet, und können auch, wenn sie hierzu die volle Angemessenheit besitzen, als Landwehr-Officiere, wodurch sie jedoch keinen Titel noch Rang in der Armee erhalten, angestellt werden.

Die Ernennung dieser zu der Classe des vierten und fünften Punctes gehörigen Individuen hat jederzeit im Einvernehmen mit der Landesstelle zu erfolgen, und es ist besonders darauf zu halten, daß von diesen Individuen nur solche als Officiere in der Landwehr angestellt werden, welche, und zwar jene des vierten Punctes zugleich in der Classe der Gutsbesitzer und sonstigen angesehenen Particuliers gehören, und so wie diese auch vermöge ihrer Qualification hierzu geeignet sind, im unbescholtenen Rufe stehen, die allgemeine Achtung besitzen, und hinlängliche Mittel haben, um dem Officiers-Charakter gemäß leben zu können. Diese Landwehr-Officiere haben gleich den unterm zweyten und dritten Punct besagten keinen

Digitized by Google

Anspruch auf die den Pensionirten bewilligten Emolumente, sondern nur während der Uebungszeit die ausgemessenen Diäten zu beziehen; sie unterstehen, nachdem sie weder Rang noch Titel in der Armee erhalten, nicht der Militär-Gerichtsbarkeit, und sind rücksichtlich der Jurisdiction nach der in den §§. von 1555 bis 1562 enthaltenen Vorschrift zu behandeln. Für diese Landwehr-Officiere wird vor der Hand die im §. 1545 vorgeschriebene Adjustirung und Uniformirung bestimmt. Ohne Charakter ausgetretene Officiere sind, in so fern sie nicht in die Classe der Gutsbesitzer oder angesehenen Particuliers gehören, und als solche die vollkommene Angemessenheit besitzen, zur Anstellung in der Landwehr nicht geeignet.

§. 1476.

Wem die Ernennung der Landwehr-Officiere zustehet.
Hfth. am 13. Oct. 819, Q 3868.

Die Ernennung der Officiere bey den Landwehr-Compagnien wird dem General-Commando überlassen, jedoch ist zu trachten, daß jede Compagnie mit wenigstens zwey Officieren versehen werde, von welchen die Ernennung der Landesstelle bekannt zu geben, und davon dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten ist. An Unter-Officieren erhält jede Landwehr-Compagnie in Friedenszeiten 1 Feldwebel, 6 Corporale und 2 Tambours. Der Abgang an Unter-Officieren wird theils durch Ausgediente von der Armee, theils durch andere gebildete Landwehrmänner auf den Vorschlag der Landwehr-Bataillons-Commandanten von dem Regiments-Commandanten ersetzet. Die etwa über den fest gesetzten Stand in der Landwehr noch überzähligen Unter-Officiere sind beyzubehalten und als überzählig aufzuführen.

§. 1477.

Staatsbeamte können zum Landwehrdienste nicht aufgenommen werden.
Hfth. am 1. Sep. 813, B 3441. und 3540.

Zur Beseitigung aller für die Dienstesverhältnisse der Beamten sich ereignen könnenden Inconvenienzen ist der Grundsatz angenommen worden, daß die Staats-Beamten von der Dienstleistung bey der Landwehr und bey den Frey-Bataillons ausgeschlossen bleiben.

§. 1478.

Nähere Bestimmung über die Eintheilung der Landwehr-Officiere.
Hfth. am 10. Jul. 813, G 3376.

Dort, wo etwa bey einer oder der anderen Charge eine Verlegenheit eintritt, kommt es eben nicht genau darauf an, ob jede Compagnie 1 Hauptmann, 1 Ober- 1 Unter-Lieutenant und 1 Fähnrich habe, wenn dieselbe nur 4 Officiere hat, und daß solche auch, wo man nicht aufkommt, sich mit 3 Officieren begnügen müsse, welches um so mehr bey den für die Garnison bestimmten Landwehr-Bataillonen der Fall seyn könnte.

§. 1479.

Bestimmung des Geschäftsganges in Landwehrangelegenheiten.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Die Landwehr-Bataillone sind an die Regimenter angewiesen, und die Landwehr-Bataillons-Commandanten in allem dem Regiments-Commandanten untergeordnet. Das Regiment leitet alle die Landwehr betreffenden Verhandlungen mit dem Kreisamte, erstattet die dießfallsigen Berichte durch den vorgeschriebenen Dienstweg an das General-Commando, welches seiner Seits sich über Landwehr-Gegenstände mit der Landesstelle in das Einvernehmen setzt, und die Berichte, Anfragen und Eingaben dem Hofkriegsrathe unterlegt.

§. 1480.

Bestimmung des Ranges der Landwehr-Officiere.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Was den Rang der Landwehr-Officiere betrifft, so sind dreyerley Gattungen zu unterscheiden:

1tens: Officiere aus dem Stande der Pensionisten oder der mit Charakter Quittirten behalten ihren in der Armee erhaltenen Rang.

2tens: Landwehr-Officiere aus dem Civil-Stande, die ohne Beybehaltung des Charakters quittirten, welche im letzten Kriege vor dem Feinde gedient haben, und vermöge allerhöchster Anordnung vom 23sten Junius 1809 bereits ihren Rang in der Armee erhalten haben, behalten den bereits erhaltenen Rang bey.

3tens: Landwehr-Officiere, welche nie in der activen Armee gedient, und auch keinen Rang in der Armee erhalten haben, sind, wenn sie mit Officieren der activen Armee oder mit solchen Landwehr-Officieren gleicher Charge, welche schon einen Rang in der Armee erhalten haben, zusammen kommen, immer die jüngsten in ihrer Charge.

Digitized by Google

Unter sich aber haben diese Officiere ihren Rang von dem Tage der Anstellung in der Landwehr zu nehmen.

§. 1481.

Nähere Bestimmung des Ranges der Landwehr-Officiere.
Hfrd. am 2. Nov. 814. G 6012.

Nach der von jeher bestehenden Vorschrift hat bey Bestimmung des Vor- oder Nachranges mehrerer Officiere von gleicher Charge der bekleidende Rang zur Richtschnur zu dienen. Dieser Vorschrift gemäß haben daher auch jene Landwehr-Officiere, welche aus dem Stande der Pensionisten oder der mit Charakter Quittirten in die Landwehr eingetreten sind, und vermöge Allerhöchster Anordnung gleich allen übrigen Landwehr-Officieren den Rang vom 20. Junius 1809 erhalten haben, ihren Rang unter sich dergestalt zu nehmen, daß sie nach dem in der vorigen Charge bekleideten Range einander folgen, und jenen, welche als ohne Charakter quittirt, oder aus dem Civil-Stande zugewachsen sind, und den gleichen Rang mit ihnen haben, vorgehen. Bey jenen Landwehr-Officieren, welche aus dem Stande der ohne Charakter Quittirten oder aus dem Civile zugewachsen sind, und gleichen Rang vom 20. Junius 1809 haben, hat der Tag der früheren oder späteren Anstellung in der Landwehr den Vor- oder Nachrang zu bestimmen, wobey jedoch die aus dem Stande der ohne Charakter quittirten zugewachsenen Officiere bey gleichem Anstellungstage, in der Rücksicht, daß sie schon früher gedient haben, den Vorrang vor den aus dem Civil Eingetretenen zu nehmen haben. Für die aus dem Civil eingetretenen Officiere endlich, welche an einem Tage in die Landwehr eingetreten sind, und auch ihren Rang von einem Tage, nähmlich vom 20. Junius 1809 erhalten haben, kann nicht allgemein bestimmt werden, wie sie ihren Rang unter sich zu nehmen haben, sondern bey diesen muß die etwa schon bestehende Rangs-Tour, oder allenfalls die Art und Dauer ihrer vorigen Civil-Dienstleistung berücksichtiget, und nach dieser der Vor- oder Nachrang des Einen und Anderen mit Billigkeit bestimmt werden.

§. 1482.

Ergänzung der Landwehr-Mannschaft.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Wenn in Friedenszeiten in dem gegenwärtig fest gesetzten Stande an Mannschaft ein Abgang entsteht, so ist derselbe von den Dominien mittelst Stellung aus den zur Landwehr gewidmeten Classen sogleich zu ersetzen.

§. 1483.

Bestimmung, welche Individuen zur Landwehr geeignet sind.
Hfth. am 3. May 809. O 1045.
" " 14. Jun. 813

Zur Landwehr sind geeignet:

a) Alle conscribirten Inländer, welche ihren Abschied ohne Reengagirung genommen haben.
b) Diejenigen conscribirten Inländer, welche vor Verlauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit gegen Offerte sind entlassen worden, so lange sie nicht im Civil-Leben in eine von der Landwehr befreyende Classe übertreten.
c) Alle jene conscribirten Inländer, welche nach ihren politischen Eigenschaften zum Feuergewehrstande zu classificiren wären, aber entweder wegen zu kleinen Wuchses oder wegen minderer körperlichen Gebrechen, oder endlich wegen vollstreckter 45 Jahre zum Feuergewehre nicht ganz geeignet erachtet werden.
d) Alle Münz- und Bergwerksleute, wenn sie die für die Landwehr gesetzlichen Eigenschaften besitzen.
e) Vermöge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Kaisers sind von nun an diejenigen conscribirten Inländer, welche gegen Stellung zweyer Ausländer und Erlag des doppelten Monturs-Geldes vor ihrer gesetzlichen Dienstzeit die Entlassung vom Militär erhalten, in Ansehung der Dienstleistung bey der Landwehr wie die ausgedienten Capitulanten zu behandeln, und gleich diesen hierzu verbunden. Jedoch hat diese Verbindlichkeit erst nach Verlauf der Capitulations-Zeit, die diese Leute beym Militär noch zu dienen gehabt hätten, ihren Anfang zu nehmen.

Die Verpflichtung, dem Rufe der Obrigkeit zur Landwehr zu folgen, ist in dem Abschiede derjenigen, welche nach vollstreckter, bloß gesetzlicher Dienstzeit aus der activen Armee austreten, ausdrücklich anzumerken.

§. 1484.

Von der Stellung zur Landwehr sind befreyt:

a) Alle jene conscribirten Inländer und ausgedienten Inländer-Capitulanten, welche bereits das 45. Lebensjahr erreicht haben.

b) Alle jene conscribirten Inländer, welche Besitzer einer steuerbaren Wirthschaft oder eines Gewerbes sind.

c) Alle jene, welche ohne Reengagirung 20 volle Jahre in der activen Armee gedient haben, oder in eine Categorie übergetreten sind, in der auch andere derselben Categorie von der Militär-Dienstpflicht unbedingt enthoben sind.

d) Alle jene, welche sich nach vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit reengagiren, und vor Verlauf der neu eingegangenen contractmäßigen Dienstzeit gegen Offerte entlassen werden; die Befreyung von der Dienstleistung bey der Landwehr ist in dem Abschiede ausdrücklich anzumerken. Endlich sind noch:

e) Die zeitlich Befreyten, dann die Studierenden von der Stellung zur Landwehr befreyt.

Bestimmung, welche Individuen von der Stellung zur Landwehr befreyt sind.
Hfkd. am 9. Oct. 811. R 4240.
» » 14. Jun. 813.

§. 1485.

Leute, welche nach ihrer Categorie von der Dienstleistung bey der Landwehr befreyt sind, sich aber freywillig zur Landwehr stellen, und hierzu tauglich befunden werden, sind anzunehmen, und können sich auch wieder gegen Stellung eines Ausländers mit einer wenigstens sechsjährigen Dienstzeit und Erlag des einfachen Monturs-Geldes frey vom Landwehrdienste machen.

In Betreff der Aufnahme der sich freywillig zum Landwehrdienste meldenden Individuen, und wie solche sich wieder frey vom Dienste machen können.
Hfkd. am 8. Apr. 809. O 986.

§. 1486.

Die zur Landwehr bestimmten Leute, welche sich flüchten, sind, wenn sie zurück kehren, bey strengster Verantwortung ihrer Dominien binnen 24 Stunden nach ihrer Zurückkunft zu den betreffenden Landwehr-Bataillonen zu stellen, um ihnen den Wahn zu benehmen, daß sie durch die Flucht der Stellung entgehen können.

Landwehrflüchtige sind bey ihrer Zurückkunft binnen 24 Stunden zu stellen.
Hfkd. am 3. Sep. 813. R 3849.

§. 1487.

Wenn gänzlich Befreyte oder auch landwehrflüchtige Individuen als Cadetten in die Landwehr einzutreten wünschen, so können dieselben gegen dem, daß sie sich auf eigene Kosten montiren, als Cadetten ex propriis assentirt werden; jedoch ist nur gänzlich befreyten Individuen gestattet, nach ihrem Wunsche von der Landwehr wieder auszutreten, sobald die friedlichen Verhältnisse wieder hergestellet sind. Dagegen aber sind die aus der Classe der Landwehrflüchtigen hinsichtlich ihres Austrittes nach der allgemeinen Vorschrift über Entlassungen zu behandeln. Uebrigens können auch Landwehrgemeine, welche Fähigkeiten zu höheren Chargen besitzen, auf ihr Ansuchen und gegen Erlag des Monturs-Geldes zu Gemeinen ex propriis übersetzt werden.

In welchen Fällen zur Landwehr Gemeine ex propriis angenommen werden können.
Hfkd. am 11. Oct. 813. R 4832.

§. 1488.

Der bey der Landwehr durch Entlassungen, Sterbfälle oder sonst entstehende Abgang ist jedes Mahl erst bey der Musterung in concreto zu ersetzen.

Wie der bey der Landwehr durch Entlassungen, Sterbfälle oder sonst entstehende Abgang zu ersetzen ist.
Hfkd. am 10. Jul. 816. R 3103.

§. 1489.

Der Abgang an Landwehrmannschaft entsteht:

a) Durch Entlassung im Conservations-Wege. Diese hat Statt, wenn ein Landwehrmann eine steuerbare Wirthschaft, ein Gewerbe u. dgl. erhält, oder in eine Categorie übertritt, in welcher er zur Stellung in die Landwehr nicht berufen ist, kurz in allen und auch nur in denjenigen Fällen, in welchen die regulirte Mannschaft auf die Entlassung Anspruch hat. Diese Entlassungsgesuche werden, so wie bey der regulirten Mannschaft, gemeinschaftlich mit dem Regiments-Commando und Kreisamte, und in höherer Sphäre gemeinschaftlich mit dem General-Commando und der Landesstelle verhandelt.

Abgang der Landwehrmannschaft.
Hfkd. am 14. Jun. 813.
» » 1. Jun. 815. R 1593.

Digitized by Google

b) Im Wege der Superarbitrirung. Diese erfolgt eben so, wie bey der regulirten Armee, und zwar: von militärischer Seite mit Zuziehung der politischen Behörde, wobey es sich jedoch versteht, daß nicht alle Defecte, welche zur Entlassung aus der activen Armee eignen, auch zur Entlassung aus der Landwehr hinreichen, da vielmehr mancher zum Dienste in der regulirten Armee nicht Geeignete eben deßhalb in die Landwehr aufgenommen wird. Ueberhaupt ist militärischer Seits strenge darauf zu sehen, daß nicht wegen unansehnlicher Gestalt, wegen eines unangenehmen Aeußern Leute aus der Landwehr entlassen werden, die zur Dienstleistung in derselben geeignet sind.

c) Durch Entlassung wegen vollstreckter 45 Jahre. Sobald dieser Umstand durch Taufscheine oder andere vollgültige Urkunden, (welche immer stämpelfrey auszufertigen sind) erwiesen ist, kann die Entlassung durch das Regiments-Commando, einverständlich mit dem Kreisamte, ohne höhere Autorität bewilliget werden.

d) Wegen anderer als der bisher erwähnten Ursachen kann nicht leicht eine Entlassung aus der Landwehr Platz greifen, indem die Eigenschaft eines Landwehrmannes selten jemanden in seinen Civil-Beschäftigungen beirren wird. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß eine für den Staat wichtige Beschäftigung mit dem in Friedenszeiten geringen Dienste des Landwehrmannes unvereinbar wäre, so ist ein solcher Fall, genau motivirt, von dem Regiments-Commando und dem Kreisamte gemeinschaftlich zur Entscheidung an die beyderseitigen höheren Behörden hinauf zu geben. Die Entlassungen sub b, c, d müssen jederzeit schon einen Monath vor der Uebungszeit erfolgt, und der Ersatz für dieselben von den Dominien geleistet seyn, damit zur Exercier-Zeit der Stand stets ergänzt sey.

e) Durch den Tod.

f) Durch unbefugte Auswanderung ohne Vorwissen der Obrigkeit. Derley Landwehrmänner sind sogleich in Abgang zu bringen, und der Ersatz für dieselben ist von den Dominien zu leisten; gegen sie sind zugleich die Vorschriften des Auswanderungs-Patents anzuwenden, folglich sind sie edictaliter einzuberufen, und wenn sie sich in der gesetzmäßigen Frist nicht stellen, als Auswanderer anzusehen und zu bestrafen. Jene Landwehrmänner hingegen, welche mit Bewilligung der Obrigkeit und mit Beobachtung der sonstigen Paß-Vorschriften aus ihrem Aufenthaltsorte wandern, sind nur dann in Abgang zu bringen, und der Ersatz für dieselben zu leisten, wenn sie in einem Jahre der Uebung dort, wo sie sich auf Wanderung befinden, nicht beywohnen, und auch im folgenden Jahre zur Zeit der Uebung bey ihren eigenen Bataillonen nicht erscheinen.

§. 1490.

Jeder Landwehrmann erhält bey seinem Eintritte eine Landwehrkarte, die ihm bey seiner Entlassung wieder abgenommen, und dagegen ein gedruckter Abschied eingehändigt wird.
Hkzb. am 14. Jun. 813.
» » 7. Jun. 819. R 2040.
Formular A.

Jeder Landwehrmann erhält bey seinem Eintritte in die Landwehr eine nach dem beyliegenden Formulare A ausgestellte, von dem Regiments-Commandanten und dem Kreishauptmanne gefertigte, gedruckte Landwehrkarte.

Jedem entlassenen Manne wird diese Landwehrkarte abgenommen, und ist ihm dagegen ein Abschied, wie es der zweyte Abschnitt des LXIII. Hauptstückes (Lit. I.) für die gesammte Armee vorschreibt, von dem Regiments-Commandanten und dem Kreishauptmanne gefertiget, einzuhändigen.

Diese Landwehrkarten sind so, wie jene der verstorbenen oder sonst in Abgang gerathenen Landwehrmänner, in so fern man der Karten von letzteren habhaft werden kann, zu vertilgen.

§. 1491.

Einrückung der Landwehrmannschaft zu den jährlichen Uebungen.
Hkzb am 14. Jun. 809.
» » 7. Jun. 819. R 2040.

In jedem Regiments-Bezirke ist die für die Landwehr gewidmete Mannschaft mit Rücksicht auf ihre militärische Angemessenheit und größere oder mindere Nothwendigkeit bey Hause gleich nach ihrer erhaltenen Widmung für diese Anstalt abzusondern, und förmlich in das erste und zweyte Bataillon einzurangiren, die mehr entbehrlichen und vorzugsweise zum Militär-Dienste angemessenen Individuen sind dem ersten, die übrigen dem zweyten Bataillon zuzuweisen.

Digitized by Google

Seine Majestät haben angeordnet, daß die Landwehrmannschaft des ersten Bataillons nicht mehr einzeln an bestimmten Tagen, sondern jährlich nur durch 14 Tage, jene des zweyten Landwehr-Bataillons nur durch 8 Tage mit dem Werbbezirks-Regiment abtheilungsweise geübt werden soll, zu welchem Ende sie in der dazu fest gesetzten Zeit bey dem Werbbezirks-Regiment einzurücken hat.

Ob sich die Landwehr in größeren Abtheilungen concentriren soll, und zu welcher Zeit die Concentrirung zu geschehen hat, wird jährlich in jedem Lande gemeinschaftlich durch die Landesstelle und das General-Commando bestimmt werden. Die Landesstelle wird dabey vorzüglich Rücksicht nehmen, solche Zeitpuncte zu wählen, daß die Civil-Beschäftigungen so wenig als möglich darunter leiden.

§. 1492.

Während der Uebungszeit werden Landwehr-Officiere und Mannschaft gegen die beym Militär gewöhnliche Vergütung, welche aus dem Landwehrfonde zu erfolgen ist, gemeinschaftlich bequartiert.

Bequartierung der Landwehr-Officiere und Mannschaft während der Uebungszeit.
Hfkb. am 14. Jun. 813.

§. 1493.

Zu Abrichtungsorten sind in jedem Werbbezirke so viel möglich jene Stationen zu wählen, worin bereits ein Theil des Werbbezirks-Regiments dislocirt ist, und wohin die Landwehrmannschaft aus ihren Compagnie-Stationen, jedoch nie geringer, als in der Stärke einer Compagnie, zur Uebung einzurücken hat.

Auswahl der Abrichtungsorte für die Landwehr in den Werbbezirken.
Hfkb. am 14. Jun. 813.

§. 1494.

In der Regel soll die Landwehrmannschaft nie mehr als 2 Tagreisen oder 4 Meilen von ihrer Compagnie-Station entfernt an die Abrichtungsorte gezogen werden, und die Abrichtung derselben so viel möglich nur durch die Chargen und Mannschaft des eigenen Werbbezirks-Regiments, auf keinen Fall aber durch ungarische oder andere der Landessprache unkundige Regimenter erfolgen.

Die Landwehrmannschaft soll nie weiter als 4 Meilen von ihren Compagnie-Stationen an die Abrichtungsorte gezogen werden.
Hfkb. am 14. Jun. 813.

§. 1495.

Wenn daher in einem Regiments-Werbbezirke die zur Abrichtung bestimmten verschiedenen Stationen von einer oder der anderen Landwehr-Compagnie-Station so weit entfernt wären, daß die allda versammelte Mannschaft mehr als 2 Tagreisen oder 4 Meilen an den nächsten Abrichtungsort hätte, oder wenn in dem Bezirke nicht das eigene, sondern ein ungarisches oder anderes der Landessprache unkundiges Regiment dislocirt wäre, so sind in solchen Fällen von dem eigenen Werbbezirks-Regiment besondere Commanden an Chargen und Mannschaft zur Uebung dieser Landwehrmänner zusammen zu setzen, und in die hierzu zu bestimmenden eigenen Abrichtungs-Stationen, welche sodann im Mittelpuncte des betreffenden Landwehr-Bataillons, der Division oder der Compagnie zu wählen wären, abzusenden.

Bestimmung, wann von dem eigenen Regiment besondere Commanden an Chargen und Mannschaft zur Uebung der Landwehrmänner in die zu bestimmenden Abrichtungs-Stationen abzusenden sind.
Hfkb. am 14. Jun. 813.

§. 1496.

Da in den Hauptstädten die verschiedenen Gewerbe, Fabriken und sonstigen Beschäftigungen, wobey viele Familien durch tagweise Arbeit ihren Nahrungsverdienst finden, eine vierzehntägige Abwesenheit des Landwehrmannes ohne Beeinträchtigung seines nothwendigen, oft zur Erhaltung seiner Familie unentbehrlichen Verdienstes nicht wohl gestatten, so sollen in solchen Städten, die ganze Landwehrkörper bilden, die Landwehrmänner, welche selbstständige Gewerbe treiben, statt der ununterbrochenen vierzehntägigen Uebung in allem nur 6 ganze Tage, an den übrigen 8 Tagen aber täglich nur zeitlich früh durch 3 Stunden zum Werbbezirks-Regiment einzurücken und der Waffenübung sich zu unterziehen verpflichtet seyn.

Hierher gehören auch jene Landwehrmänner, welche sich vom Ackerbau nähren, und an Orten, wo ganze Militär-Körper zur Abrichtung der Landwehr versammelt sind, oder in einer nicht zu großen Entfernung von denselben sich befinden.

Als ein ganzer Militär-Körper ist hier Eine Compagnie zu betrachten. Wo sich demnach eine ganze Compagnie befindet, es mag dieselbe eine Landwehr-Compagnie oder eine Compagnie eines deutschen Infanterie-Regiments seyn, hat die oben erwähnte Begünstigung einzutreten.

In den Hauptstädten sollen die Landwehrmänner statt 14 Tage in allem nur 6 Tage, und an den übrigen 8 Tagen täglich nur zeitlich früh durch 3 Stunden zur Waffenübung bey den Werbbezirks-Regimentern einrücken.
Hfkb. am 14. Jun. 813.
» » 7. Jun. 819. K 2050.

Für die von den Standorte solcher Compagnien entfernten Landwehrmänner findet man eine halbstündige Entfernung als das Maximum anzusetzen, um mit der obigen Begünstigung an den Uebungen Theil nehmen zu können. Leuten, welche von den Orten, wo eine ganze Compagnie zur Uebung der Landwehrmänner sich befindet, über eine halbe Stunde entfernt sind, kann demnach die oben erwähnte Begünstigung nicht zu Theil werden, weil eine solche weitere Entfernung sie schon vor ihrem täglichen Einrücken zum dreystündigen Exerzieren zu sehr abmatten würde.

Die Landwehrmänner, welche nach diesen Voraussetzungen auf die obige Begünstigung Anspruch haben, sind also, wenn sie zum ersten Bataillon gehören, statt der ununterbrochenen vierzehntägigen Uebung in allem nur 6 ganze Tage, an den übrigen 8 Tagen aber täglich nur zeitlich früh durch 3 Stunden in den Waffen zu üben; dagegen aber haben die zum zweyten Bataillon bestimmten und in diesem Falle befindlichen Landwehrmänner statt der ununterbrochenen achttägigen Uebung bloß an zwey Sonntagen den ganzen Tag bey der Waffenübung auszuharren, die übrigen 6 Tage aber nur früh durch 3 Stunden.

§. 1497.

Ort und Tag der Concentrirung zu den Waffenübungen werden von der Landesstelle und dem General-Commando bestimmt.
Hfd. am 14. Jun. 813.

Der Ort und der Tag, wann die Concentrirungen und Waffenübungen anzufangen haben, werden jährlich von der Landesstelle und dem General-Commando bestimmt und bekannt gegeben werden.

§. 1498.

Zu den jährlichen Uebungen hat jeder Landwehrmann seine Landwehrkarte mitzubringen.
Hfd. am 14. Jun. 813.

Jeder Landwehrmann hat zu den jährlichen Uebungen seine Landwehrkarte mitzubringen, worauf ihm von dem Regiments-Commandanten, oder, wenn das Regiment abwesend ist, von dem Landwehr-Bataillons-Commandanten die Bestätigung der vollzogenen Uebung anzumerken ist.

§. 1499.

Die mit Paß auf Wanderung abwesenden Landwehrmänner haben in jenen Orten, wo sie sich befinden, der Waffenübung der dortigen Landwehr beyzuwohnen, und die Landwehrkarte mit sich zu nehmen, damit die Bestätigung der beygewohnten Uebung darin vorgemerket wird.
Hfd. am 14. Jun. 813.

Die mit Paß abwesenden Landwehrmänner haben in jenen Orten, wo sie sich während der Uebungszeit auf Wanderung befinden, der Uebung der dortigen Landwehr beyzuwohnen, und ihre Wanderpässe, worin die Eigenschaft als Landwehrmann besonders angemerkt seyn muß, wo sie hin kommen, gehörig vorzuweisen.

Die bey seinem Eintritte in die Landwehr erhaltene Landwehrkarte hat der Wandernde mit sich zu nehmen, um die wo immer vollzogene Uebung durch das betreffende Landwehr-Bataillons- oder Regiments-Commando darin vormerken zu lassen.

Da es wesentlich darauf ankommt, daß dem Landwehrmanne seine persönlichen Pflichten, durch deren Außerachtlassung er sich sträflich macht, stets gegenwärtig gehalten werden, so hat auf dem Rücken der Landwehrkarte in der deutschen, und, wo es nöthig ist, auch in der Landessprache folgende kurze Anweisung zu stehen:

»Diese Landwehrkarte hat der Landwehrmann gut aufzubewahren, dieselbe zu den jähr»lichen Waffenübungen sowohl, als auch auf Wanderungen mit sich zu nehmen, die wo im»mer vollzogene Uebung darauf vormerken zu lassen, und in jenen Orten, wo sich derselbe »etwa auf der Wanderung befindet, mit Vorzeigung der Landwehrkarte sich als Landwehr»mann gehörig zu melden und auszuweisen.«

§. 1500.

Jedes Dominium hat alle in seinem Bezirke anwesenden Landwehrmänner, sowohl die eigenen, als auch die von anderen Dominien und Ländern, auf den Concentrirungs-Platz mitzubringen.
Hfd. am 14. Jun. 813.

Jedes Dominium muß zur Concentrirung alle anwesenden Landwehrmänner, auch jene von andern Dominien, und sogar von andern Bataillonen und Ländern, welche zur Zeit der Uebung zufällig im Dominium vorhanden sind, auf den Concentrirungs-Platz mitbringen; und wenn diese Wehrmänner im Dominium sich niedergelassen haben, so können sie von demselben in sein Contingent aufgenommen werden.

In diesem Falle wird dem Landwehrmanne die beyhabende Landwehrkarte abgenommen, gegen eine andere jenes Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk er sich niedergelassen hat, ausgetauscht, und erstere an das betreffende Werbbezirks-Regiment übersendet, damit er dort aus dem Stande der Landwehrmänner in Abgang gebracht werde.

Digitized by Google

§. 1501.

Die zufällig anwesenden fremden Landwehrmänner werden in ein besonderes Verzeichniß nach dem beygeschlossenen Formulare B eingetragen, und nach geendigter Concentrirung, wenn sie aus dem nähmlichen Lande sind, den betreffenden Werbbezirks-Regimentern und Kreisämtern, zu deren Bezirk sie gehören, directe; wenn sie aber aus andern Ländern sind, durch das General-Commando und die Landesstelle bekannt gegeben, damit jedes Dominium und Werbbezirks-Regiment wisse, ob und wo seine abwesenden Landwehrmänner der Uebung beygewohnt haben.

Bestimmung, wie die in einem fremden Dominium zufällig anwesenden Landwehrmänner hinsichtlich der Waffenübung zu behandeln sind.
Hkth. am 14. Jun. 810.
Formular B.

§. 1502.

An dem Tage, wo die zur Waffenübung bestimmte Concentrirung anzufangen hat, versammelt sich alle Landwehrmannschaft, mit ihren Brotsäcken versehen, in ihren Compagnie-Stationen, wo sie die Armaturs- und Rüstungs-, und wenn es angeordnet wird, auch die Monturs-Sorten abfasset, und dann von ihren Officieren in militärischer Ordnung an den bestimmten Concentrirungs-Ort geführt wird.

Die zur Waffenübung versammelte Landwehrmannschaft wird aus den Compagnie-Stationen von ihren Officieren in militärischer Ordnung an den Abrichtungsort geführt.
Hkth. am 14. Jun. 813.
» » 7. Jun. 819. K 2030.

In Friedenszeiten hat die Landwehrmannschaft gar keine Montur vom Aerarium zu empfangen, sondern bey der Musterung und jährlichen Uebung in eigener Kleidung zu erscheinen.

Die politischen Behörden werden angewiesen, darauf zu sehen, daß dieselbe zu den Uebungen möglichst gut gekleidet einrücke.

In Kriegszeiten wird die Mannschaft des ersten Landwehr-Bataillons ganz wie die Mannschaft der betreffenden Linien-Regimenter montirt werden, und sich von den letzteren bloß durch die auf den Czako's angebrachten Buchstaben L. W. unterscheiden.

Die Mannschaft des zweyten Bataillons wird dagegen, wenn sie bey einem ausbrechenden Kriege in die Militär-Verpflegung tritt, mit der für die Landwehr im §. 1524 vorgeschriebenen Montur versehen werden.

§. 1503.

Das Kreisamt hat vor der Uebungszeit in den Compagnie- und Abrichtungs-Stationen alle Vorkehrungen rücksichtlich der Bequartierung, so wie der gehörigen Zufuhr aller für die Mannschaft während der Concentrirung nöthigen Lebensmittel zu treffen.

Die Kreisämter haben wegen Bequartierung der Landwehrmannschaft in den Abrichtungs-Stationen und wegen Zufuhr der Lebensmittel die Fürsorge zu treffen.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1504.

Das Brot wird der Landwehrmannschaft während der Uebungszeit aus dem Verpflegs-Magazine gegen Quittung des Bataillons- und respective Landwehr-Compagnie-Commandanten verabreicht, und die Vergütung dafür dem Aerarium aus dem Landwehrfonde geleistet. Die zur Abfassung des Brotes nöthige Vorspann ist gleichfalls aus dem Landwehrfonde zu vergüten.

Der Landwehrmannschaft wird das Brot während der Uebungszeit aus dem k. k. Verpflegs-Magazine verabfolgt, und dafür sowohl, als auch für die zur Abfassung des Brotes nöthige Vorspann die Vergütung aus dem Landwehrfonde geleistet.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1505.

Als Wegzehrung hat der Landwehrmann von nun an, sowohl für den Hin- als Rückweg in seinen Wohnort, für drey Meilen eine Eintägige Infanterie-Löhnung sammt Brot und den zur Zeit bestehenden Fleisch- und Subsistenz-Beyträgen, alles in Geld angeschlagen, zu erhalten.

Bestimmung der Wegzehrung für die Landwehrmannschaft vom Hause bis in den Concentrirungs-Ort.
Hkth. am 14. Jun. 813.
» » 7. Jun. 819. K 2030.

Hat ein Mann nur 2 Meilen zurück zu legen, so erhält er zwey Drittel, für eine Meile aber nur ein Drittel des oben benannten Viaticums; für eine noch geringere Entfernung ist ihm jedoch nichts zu erfolgen.

Dagegen tritt er vom Tage seines Einrückens in die Abrichtungs-Station bis zum Tage seines Abzugrs in die volle Militär-Verpflegung.

§. 1506.

Der Mann vom Feldwebel abwärts erhält während der Uebungszeit täglich eine Brot-Portion, dann die Löhnung nach dem Infanterie-Fuße, und hat an allen für die im Lande bequartierte Infanterie ausgeworfenen Theuerungs-, Fleisch- und anderen Beyträgen Theil zu nehmen. In Städten jedoch, wo ganze Landwehrkörper sind, erhält jene Mannschaft, wel-

Die Landwehrmannschaft tritt während der Uebungszeit in die volle Militär-Verpflegung.
Hkth. am 14. Jun. 813.

Digitized by Google

che durch 8 Tage bloß in der Frühe drey Stunden der Uebung beywohnt, für jeden dieser 8 Tage nur die einfache Löhnung an Geld, ohne Beyträge und ohne Brot. Die Officiere erhalten auf die Tage der Uebungszeit Diäten, und zwar der Stabs-Officier 5 Gulden, der Hauptmann 3 Gulden, der subalterne Officier 2 Gulden und der Bataillons-Adjutant nach seiner bekleidenden Charge. Alle diese Auslagen für Mannschaft und Officiere werden aus der Landwehr-Cassa bestritten.

Bestimmung, wie die Abfassung der nöthigen Gelder zur Bestreitung der Auslagen während der Uebungszeit zu geschehen habe, und wie die Rechnungen hierüber zu verfassen und wohin einzusenden sind.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1507.

Der Regiments-Commandant faßt bey Zeiten die nöthigen Gelder aus der Landwehr-Cassa, und gibt dieselben an die Landwehr-Bataillons-, und diese an die Compagnie-Commandanten aus. Der Landwehr-Bataillons-Commandant legt seine Rechnung dem Regiments-Commando, welches sie, kriegscommissariatisch revidirt, dem General-Commando einsendet. Das General-Commando sammelt diese Rechnungen, und übergibt sie sodann der Landesstelle zur weiteren Veranlassung. Diese Rechnungen werden nach der in der Armee eingeführten Art und nach der hierüber bestehenden Vorschrift gelegt, und es ist auf die hierzu erforderliche kurze Zeit jedem Bataillons-Commandanten ein Fourier von dem betreffenden Werbbezirks-Regiment beyzugeben, dem nach Legung der Rechnung eine Belohnung von 20 Gulden aus dem Landwehrfonde zu ertheilen ist.

Behandlung der erkrankten Landwehrmannschaft während der Uebungszeit.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1508.

Die Kranken werden in den verschiedenen Abrichtungs-Stationen durch die allda vorhandenen Militär- oder in deren Ermanglung durch Civil-Aerzte behandelt, welchen letzteren sonach die normalmäßigen Diäten gebühren. Der Landwehrmann, welcher ernstlich erkrankt, ist, wenn er es wünscht, mittelst Vorspann auf Kosten des Landwehrfondes nach Hause zu bringen, sonst aber nach Verhältniß der Localität zu versorgen, und seine Verpflegung an Löhnung und Brot für den Landwehrfond, welcher dagegen die Krankenpflege und eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Localität zu leisten hat, zurück zu behalten. Zur Aufsicht und Besorgung der Kranken ist in jeder Station ein Landwehr-Officier aufzustellen, welcher die Rechnung zu legen und von den Aerzten mit unterfertigen zu lassen hat.

Zu welchem Ende die Musterung der Landwehrmannschaft vorgenommen wird, und wer dabey zu erscheinen hat.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1509.

Jede Concentrirung beginnt mit der Musterung. Diese Musterung ist zur genauen Uebersicht des Standes und zur Untersuchung der Montur-, Armatur- und Rüstungs-Sorten bestimmt. Bey der Musterung hat, nebst dem Regiments- und Landwehr-Bataillons-Commandanten, der Kreishauptmann, oder, wo dieser verhindert wäre, ein von ihm zu ernennender kreisämtlicher oder sonstiger Beamter und ein Abgeordneter jedes in der Compagnie-Nummer gelegenen Dominiums zu erscheinen.

Bestimmung, wie die Musterung vorgenommen werden soll, und was hierbey zu beobachten ist.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1510.

Die Musterung wird abtheilungsweise vorgenommen.

Da gemäß dieser Instruction die Landwehrmannschaft jedes Werbbezirks-Regiments nach ihrer doppelten, vorwärts aus einander gesetzten Bestimmung in zwey Abtheilungen abgesondert werden soll, so sind die Landwehrmänner nach ihren sich ergebenden Eigenschaften bey der Musterung einstweilen nahmentlich sammt dem Dominien, woher sie sind, für die erste oder zweyte Abtheilung zu bezeichnen, die effective Zusammenstellung der beyden Abtheilungen hat aber erst dann zu geschehen, wenn der Fall des Gebrauches eintritt.

Die Mannschaftsbücher der Compagnien, so wie jene der Dominien oder Werbbezirke, werden bey der Musterung vorgelegt, und aus ersteren die Mannschaft dominienweise verlesen.

Ueber jeden nicht anwesenden Landwehrmann hat der herrschaftliche Beamte sich auszuweisen.

In dem vorgeschriebenen, von jeder Compagnie gehalten werdenden Mannschaftsbuche muß der Stand der Compagnie vom Feldwebel abwärts monathlich aufgeführt werden.
Hkth. am 14. Jun. 813.
Formulare C.

§. 1511.

Im Mannschaftsbuche, welches jeder Compagnie-Commandant nach dem beygeschlossenen Formulare C zu führen hat, und welches in Druck gelegt und aus dem Landwehrfonde angeschafft wird, muß alle zum Stande der Compagnie gehörige Mannschaft vom Feldwe-

Digitized by Google

bel abwärts nahmentlich mit Beyfügung der Qualification genau eingetragen werden; eben so hat jedes Dominium, Werbbezirks- oder Districts-Commissariat die bereits eingeführten Mannschaftsbücher für die eigenen, zum Contingent des Dominiums gehörigen Landwehrmänner zu führen, worin alle mit diesen Wehrmännern sich ergebenen Veränderungen, als Todesfälle, Entlassungen, Abwesenheit auf längere Zeit und so fort, anzumerken sind. Ferner hat jedes Dominium ein zweytes Mannschaftsbuch über alle im Dominium sich aufhaltenden fremden Landwehrmänner auf ähnliche Art zu führen.

§. 1512.

Da alle Entlassungen immer einen Monath vor der Uebungszeit vor sich zu gehen haben, und der Ersatz dafür sogleich von den Dominien zu leisten ist, damit der Stand zur Exercier-Zeit ergänzt sey, so müssen auch die Mannschaftsbücher schon vor der Musterung rectificirt seyn, und sich über den Abgang und Zuwachs seit der letzten Musterung bey der Musterungs-Commission ausgewiesen, von dieser aber gehörig untersucht und darüber erklärt werden.

Die Mannschaftsbücher müssen vor der Musterung rectificirt seyn, und sich über den Abgang und Zuwachs genau ausgewiesen werden.
Hfd. vom 14. Jun. 813.

Damit aber diese Mannschaftsbücher in der gehörigen Ordnung erhalten werden können, sind alle wie immer sich ergebenden Veränderungen durch Abgang oder Zuwachs von den betreffenden Dominien den Kreisämtern, von diesen den Regiments-Commandanten u. s. w. bekannt zu geben.

§. 1513.

Die Musterungs- oder Revisions-Listen der Landwehr-Bataillone sind in triplo zu verfassen, von welchem ein Pare als Zuwachs-Document dient, mittelst dessen der Officier und der Mann bey dem Landwehr-Bataillon in Zuwachs gebracht wird.

Wie vielmahl die Musterungs- oder Revisions-Listen zu verfassen sind, und zu was solche zu dienen haben.
Hfd. am 8. Jul. 813. I 3387 und 3396.

§. 1514.

Bey der Musterung wird auch die ganze Montur, Armatur und Rüstung untersucht, und falls etwas nicht in brauchbarem Stande wäre, die Reparatur angeordnet, und der mit der Aufsicht des Depositariums beauftragte Officier zur Verantwortung gezogen.

Die Musterung betrifft die Untersuchung der Montur, Armatur und Rüstung.
Hfd. vom 14. Jun. 813.

§. 1515.

Die militärische Uebung beginnt gleich nach dem Eintreffen der Landwehr-Compagnien, in den betreffenden Abrichtungs-Stationen. Anfänglich werden die Landwehrmänner in der einzelnen Abrichtung, dann glieder- und zugweise vorgenommen, sonach aber in Compagnien-Divisionen, auch, wenn es angeordnet wird, in Bataillone zusammen gestoßen, und in den nöthigsten und einfachsten Manœuvern geübt. Bey der einzelnen Abrichtung ist auf eine ungezwungene Haltung, freyes und vorgreifendes Marschiren, und besonders auf die genaue Kenntniß und richtige Anwendung des Feuergewehres das vorzüglichste Augenmerk zu richten, und diese Gegenstände sind auch vor allen andern bey Bearbeitung der Glieder und Züge zu üben. Dann folgt die Uebung in der Gewandtheit des Körpers und in der nützlichen Anwendung des Terrains und der Local-Vortheile zum eigenen Schutze, damit der Mann nicht nur in allen Stellungen fertig zu laden und seinen Schuß mit Wirkung anzubringen, sondern auch jeden Gegenstand den ihm das Terrain anbiethet, zu seinem Vortheile und zu seiner Vertheidigung zu benützen weiß.

Wann die militärische Uebung zu beginnen, und wie solche zu geschehen hat, wird bestimmt.
Hfd. am 14. Jun. 813.

Mit größeren Abtheilungen, nähmlich mit Compagnien, Divisionen und Bataillonen, (deren Stellung und Eintheilung die nähmliche, wie jene der Linien-Infanterie ist) sind nebst der Chargirung nur die nöthigsten und einfachsten Manœuvre, als Front-Märsche, Ab- und Aufmärsche, Massa-Formirungen, Angriffe mit dem Bayonnette und Rattierung, endlich die Fechtart in zerstreuter Schlachtordnung zu üben. Bey diesen Uebungen hat das in der Armee eingeführte Infanterie-Abrichtungs- und Exercier-Reglement, welches auch künftig für die Landwehr bestimmt ist, zur Grundlage zu dienen.

§. 1516.

Nebst diesem practischen Unterrichte ist die Landwehrmannschaft außer den gewöhnlichen Exercier-Stunden mit den Pflichten und Obliegenheiten eines Soldaten bekannt zu machen, und die Belehrung so viel möglich auch practisch zu geben, wie sich der Soldat im

Auch außer dem practischen Unterrichte ist die Landwehrmannschaft mit den Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten bekannt zu machen.
Cib. vom 14. Jun. 813.

Dienste auf Wachen, Posten, Piketten, Patrouillen, Avant- und Arriere-Garden u. s. w. zu benehmen habe; auch muß während der Concentrirung der Dienst bey den Compagnien und Bataillonen genau nach der Vorschrift des Infanterie-Dienst-Reglements gehalten, und überhaupt die Uebungszeit zur Ausbildung der Chargen und Mannschaft gut benützt werden.

§. 1517.

Jedem Bataillons- und Compagnie-Commandanten wird Ein Exemplar des Infanterie-Dienst- und Abrichtungs-Reglements verabfolgt.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Die Bataillons- und Compagnie-Commandanten erhalten jeder Ein Exemplar des Infanterie-Dienst-Abrichtungs- und Exercier-Reglements, welches aus dem Landwehrfonde angeschafft, und ihnen gegen Quittung erfolgt wird.

§. 1518.

Die der Mannschaft zur Uebung im Feuern und Scheibenschießen bewilligten Patronen und Flintensteine sind aus dem Munitions-Depot gegen Vergütung aus dem Landwehrfonde abzufassen.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Zur Uebung der Mannschaft im Feuern und Scheibenschießen werden auf jedes Feuergewehr jährlich vier scharfe und sechs blinde Patronen, dann ein Drittel Feuersteine bewilligt, welche aus dem Munitions-Depot abzufassen und dem Aerarium aus dem Landwehrfonde zu vergüten sind.

§. 1519.

Vorschrift wegen guter Behandlung der Landwehrmannschaft.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Die Landwehrmannschaft ist auf eine liebvolle Art zu behandeln, bey der Abrichtung mit Geduld und zweckmäßiger Methode vorzugehen, und überhaupt zu trachten, das Vertrauen des Mannes zu gewinnen. Alle Mißhandlungen jeder Art werden strengstens untersagt.

Die Brigadiere- und Divisions-Commandanten haben auf die zweckmäßige Abrichtung und Behandlung der Landwehrmänner und auf die genaue Befolgung aller für die Landwehr bestehenden Vorschriften zu wachen, überhaupt aber dieser Anstalt ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 1520.

Die vierzehntägige Uebungszeit wird von dem Tage des Einrückens in die Concentrirungs-Stationen bis zum Tage der Entlassung der Mannschaft nach Hause gerechnet.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Die vierzehntägige Uebung wird von dem Tage, wo die Mannschaft in den Concentrirungs-Stationen einrückt, und in die Verpflegung übernommen wird, bis zum Tage, wo dieselbe wieder nach Hause entlassen wird, gerechnet. Hieraus ergibt sich, daß die Dauer der Uebungszeit von der Entfernung der Campagnie zu den Abrichtungs-Stationen abhängt.

§. 1521.

Die Mannschaft hat nach geendigter Uebungszeit in militärischer Ordnung wieder nach Hause abzurücken.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Nach geendigter Uebungszeit marschirt jede Compagnie von der Abtheilung wieder in die Campagnie-Station in militärischer Ordnung ab, und es sind bey dieser Gelegenheit sowohl im Hin- als Rückmarsche alle bey Märschen bestehenden Beobachtungen, als: Avant- und Arriere-Garden, Seiten-Patrouillen, Aufmarsche in größere, und Abfallen in kleinere Abtheilungen, und so fort, zu üben, und überhaupt auf Ordnung während des Marsches streng zu halten.

§. 1522.

Abgabe und Reinigung der Montur, Armatur und Rüstung nach der Zurückkunft in die Compagnie-Stationen, und deren Aufbewahrung in dem Landwehr-Depositorium.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Bey dem Eintreffen in die Compagnie-Stationen wird die Montur, Armatur und Rüstung von der Mannschaft gereinigt, abgelegt, die Mannschaft mit einer Wegzehrung nach Hause entlassen, und diese Sorten werden wieder in das Depositorium gebracht.

§. 1523.

Als Wegzehrung nach Hause erhält die Mannschaft eben dasselbe, wie zum Einrücken in die Concentrirungs-Station.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Als Wegzehrung zur Rückkehr in seine Heimath nach vollendeter Uebung erhält der Mann vom Feldwebel abwärts eben das und in eben dem Maßstabe, wie es im 1505. §. zum Einrücken in die Concentrirungs-Station festgesetzt ist.

§. 1524.

In was die Montur des Landwehrmannes zu bestehen hat.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Die Montur des Landwehrmannes vom zweyten Bataillone besteht:

a) In einem Röckel nach dem Infanterie-Schnitte von eisengrauem Tuche, mit Kragen, Aufschlägen an den Aermeln, Umschlägen und Vorschüssen von der Egalisirungs-Farbe und mit Knöpfen des Werbbezirks-Regiments, kurz so, wie die Röckel der regulären Mannschaft verfertiget sind.

Digitized by Google

b) In einem Hute nach Art der Jäger sammt messingenem Schilde mit der darauf angebrachten Nummer des Regiments, ohne Federbusch.

c) in 1 Paar weißtuchener Hosen.
   » 1 Leibel von der Farbe des Röckels.
   » 1 Paar Kamaschen.
   » 1 » Schuhe.
   » 1 Halsbindel sammt Schnallen.
   » 1 Holzmütze.
   » 1 Paar Fäustlinge.
   » 2 Hemden.
   » 2 Gattien, und

d) » 1 Mantel.

e) Für die Unter-Officiere ist auch 1 Paar lederner Handschuhe zu erfolgen.

Wie die Mannschaft des ersten Landwehr-Bataillons in Kriegszeiten montirt werden soll, ist im §. 1502 bereits gesagt worden.

§. 1525.

Armatur eines Landwehrmannes.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Die Armatur besteht in einem completen Feuergewehre sammt Bayonnette.

§. 1526.

Rüstung für die Chargen und Gemeinen.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Die Rüstung besteht:

a) Für den gemeinen Mann in einer Patrontasche sammt Riemen, einem Bayonnette-Ueberschwungriemen, einem Gewehrriemen und einem kalbfellenen Tornister sammt Riemen.

b) Für den Unter-Officier in einem Cartusche sammt Riemen, einem Infanterie-Säbel sammt Port-d'épée, einem Säbelüberschwungriemen und einem Gewehrriemen, dann einem kalbfellenen Tornister sammt Riemen.

c) Für den Tambour in einer messingenen Trommel, einem Infanterie-Säbel sammt Handriemen, einem Trommeltrag-, Trommelüberschwung- und Säbelüberschwungriemen, dann einem kalbfellenen Tornister sammt Riemen.

d) Für den Zimmermann in einem Infanterie-Säbel sammt Handriemen und Ueberschwungriemen, einer Bank- und einer Handhacke sammt Futteral, einem Schurzfelle, dann einem kalbfellenen Tornister sammt Riemen.

Die ganze Rüstung ist jener der Infanterie gleich, und das Lederwerk schwarz.

§. 1527.

Bestimmung, was jedes Landwehr-Bataillon an Feld-Requisiten zu erhalten hat.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

An Kochgeschirren, Feldflaschen, Zelthacken, Fuhrwesenswägen, Pack-Requisiten u. s. f. erhält jedes ausmarschierende Landwehr-Bataillon die für ein Bataillon der Linien-Infanterie bemessene Anzahl.

§. 1528.

Die Monturs- und Rüstungs-Sorten für die Landwehr sind in Zukunft vom Militär beyzuschaffen.
Hfkd. am 11. März 814. E 1935.

Allerhöchstseine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die bisher von den politischen Behörden getroffene Vorsorge für die Herbeyschaffung der Montur- und Rüstungsbedürfnisse der Landwehr und für das ganze Detail der dießfälligen Manipulation von dem Militär in die eigene Regie übernommen werde, mit der Vorsorge des Hofkriegsrathes für die Nachschaffungen die Sorge zu tragen, daß das angeschafft Werdende jenem gleich sey, was durch die politischen Behörden angeschafft worden ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in Ansehung der Verrechnung und inneren Richtigkeit dieser Montur- und Rüstungs-Sorten dießfalls alle jene Vorschriften und Beobachtungen zu gelten haben, welche deßwegen bey der gesammten Armee schon längst bestehen.

§. 1529.

Die vom Aerarium beygeschafften Montur-, Armatur- und Rüstungs-Sorten, dann Feld-Requisiten werden aus dem Landwehrfonde zurück vergütet.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

Die gesammte Montur, Armatur und Rüstung, dann die Feld-Requisiten werden von dem Aerarium beygeschafft, und der Ersatz dafür wird aus dem Landwehrfonde geleistet.

Digitized by Google

§. 1530.

Jedem Landwehr-Bataillon werden die Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten auf den completten Stand verabfolgt.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Die Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten werden den Landwehr-Bataillonen und Compagnien auf den completten Stand verabfolgt, die Feld-Requisiten aber für den Fall eines Ausmarsches in Bereitschaft gehalten.

§. 1531.

Die Montur wird bloß zur Zeit der Musterung getragen.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Die Montur wird in der Regel außer der Musterung, wobey alles vollkommen ausgerüstet zu erscheinen hat, nicht getragen, indem die Landwehrmannschaft den jährlichen Uebungen in ihrer eigenen Kleidung beyzuwohnen hat.

§. 1532.

Die in den Landwehr-Depositorien erliegenden neuen Sorten sind zur Verhütung des Verderbens von den Regimentern in Gebrauch zu nehmen.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Jene Montur-Sorten, welche in den Divisions-Depositorien neu erliegen, von den Regimentern aber selbst in Verwendung gebracht werden können, als vorzüglich die neuen Schuhe, Hosen und Kamaschen, dann die Mäntel, müssen von den Regimentern, damit sie nicht durch langes Erliegen zu Grunde gehen, von Zeit zu Zeit mit anderen auf die eigene Categorie empfangenen neuen Sorten ausgetauscht, und bey den Regimentern in Verwendung gebracht werden. Die Wasch-Sorten werden nicht in den Divisions-Depositorien, sondern bey den Regimentern selbst aufbewahrt. Jedes Regiment hat daher den Vorrath an Wäsch-Sorten für den completten Stand der ihm zugewiesenen Landwehr immer vollzählig zu erhalten, diese Sorten aber bey jedesmahligem Empfange der neuen Categorie auszutauschen und bey der eigenen Mannschaft in Anwendung zu bringen.

§. 1533.

Bestimmung eines Depositoriums ein zur Aufbewahrung der Monturs-Sorten für jede Division.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Zur Aufbewahrung der ganzen Montur, Armatur und Rüstung wird für jede Compagnie ein Depositorium bestimmt, worin diese Sorten aufzubewahren sind. Die Kreisämter haben hiezu die Localität auszumitteln, und da es dabey wesentlich darauf ankommt, daß diese Aufbewahrungsorte geräumig, trocken, lüftig und feuersicher sind, so haben die politischen Behörden hierauf vorzüglich Sorge zu tragen, und nach Umständen durch die Gemeinden, wo ein solches Depositorium errichtet wird, solche auf obige Art herstellen zu lassen, jedoch ist für dieselben sowohl in Städten als auf dem Lande ein der Bestätigung der Landesstelle zu unterziehender Zins aus dem Landwehrfonde zu entrichten. Die zur inneren Einrichtung erforderlichen Zurichtungen sind aus der Landwehr-Cassa herzustellen.

§. 1534.

Wer die Aufsicht über die Depositorien zu führen und die Reparaturen zu bestreiten hat.
Hfth. am 14. Jun. 819.

Zur Aufsicht über das Depositorium einer jeden Division ist von dem Regiments- und Bataillons-Commandanten einer der beyden Compagnie-Commandanten, oder ein anderer sonst hierzu geeigneter Officier zu bestimmen, welcher für die Conservation aller Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten beyder Compagnien Sorge zu tragen, und in jenem Orte, wo sich das Depositorium befindet, welches so viel möglich im Mittelpuncte der Divisions-Nummer zu wählen ist, sich aufzuhalten hat.

Der diese Aufsicht besorgende Officier erhält für jede der 2 Compagnien das weiter unten erwähnte Pausch-Quantum, wofür er die Reparaturen zu bestreiten und für alles verantwortlich zu bleiben hat.

§. 1535.

Was in Betreff der Untersuchung und Reinigung der Depositorien zu geschehen hat.
Hfth. am 14. Jun. 813.

Damit jedoch diese Sorten durch das Erliegen von einer Uebungszeit zu der anderen nicht dem Verderben ausgesetzt, die Armaturs-Sorten nicht vom Roste ergriffen, und alles in sauberem Stande erhalten werde, müssen diese Depositorien öfters untersucht, und besonders die Tuch-Sorten im Winter alle zwey Monathe, im Sommer aber alle Monathe, und bey etwanniger großer Hitze nach Erforderniß auch zwey Mahl im Monathe gereiniget werden. Bey den Tuch-Sorten wird es zu ihrer Conservirung viel beytragen, wenn dieselben in Gemächern gegen die Nordseite hinterlegt, und die Fenster dieser Gemächer mit engen Drahtgittern versehen werden. Zur Reinigung haben die in den Orten, wo die Depositorien ausgemittelt worden sind, oder nahe daran befindlichen Dominien auf jedesmahli-

Digitized by Google

ges Verlangen den die Aufsicht führenden Officieren, (welche die Weisung im voraus von dem Regiments- und Bataillons-Commando erhalten), die höchst nöthige Anzahl Handlanger aus der Landwehr oder sonst mit dem Putzen der Gewehr-, Monturs- und Armaturs-Sorten kundigen Männer beyzugeben, denen sodann für die hierzu erforderliche Zeit der für Civil-Handlanger bemessene Taglohn aus dem Landwehrfonde zu verabfolgen ist; sollte aber aus besonderen Ursachen außer dieser noch eine anderweitige Reinigung der Depositorien nothwendig werden, so ist ein solcher Fall jederzeit dem Bataillons- und von diesem dem Regiments-Commandanten anzuzeigen, welcher hierüber einverständlich mit dem Kreisamte die Bewilligung ertheilt.

§. 1536.

Gleich nach geendigter Uebungszeit hat jeder Compagnie-Commandant alle Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten, welche im saubersten Zustande seyn müssen, dem die Aufsicht über das Depositorium führenden Officiere wieder gegen Bescheinigung zu übergeben, welcher in dessen Gegenwart alles genau zu untersuchen, das Schadhafte vorzumerken, und für die Reparatur sowohl, als für die ordentliche Hinterlegung in das Depositorium zu sorgen haben wird. Die Regiments- und vorzüglich die Bataillons-Commandanten haben auf die richtige Uebergabe dieser Sorten, auf die alsogleiche Reparirung des Schadhaften und auf die ordentliche Hinterlegung in die Depositorien genau zu sehen, und sich persönlich von dem richtigen Befolge zu überzeugen.

Abgabe der Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten nach geendeter Uebungszeit an den die Aufsicht über das Depositorium führenden Officier.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

§. 1537.

Für die Sicherheit der in den Divisions-Depositorien unter der gemeinschaftlichen Sperre des erwähnten Officiers und eines im Orte befindlichen kreisämtlichen oder sonstigen Civil-Beamten erliegenden Vorräthe hat das Dominium, wo sich dieses Depositorium befindet, Sorge zu tragen und die dießfallsigen Vorkehrungen zu treffen.

Die Dominien haben für die Sicherheit der Depositorien Sorge zu tragen.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

§. 1538.

Jeder Compagnie-Commandant empfängt die Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten für seine Compagnie gegen seine Quittung, und hat hierüber ein eigenes Protocoll zu führen, worin alle Empfänge und die Verwendung genau ausgewiesen seyn müssen. Diese Sorten übergibt er sonach gegen Bescheinigung des die Aufsicht führenden Officiers in das Divisions-Depositorium. Der die Aufsicht führende Officier hingegen hat für jede der beyden Compagnien ein eigenes Vormerkungs-Protocoll über die in das Depositorium übernommenen Sorten zu halten. Diese Protocolle sind bey der Musterung vorzuweisen und von der Musterungs-Commission zu prüfen.

Ueber die in den Depositorien vorhandenen Sorten ist ein eigenes Protocoll zu führen, und es muß auch ein jeder Compagnie-Commandant über die für seine Compagnie empfangenen Sorten ein Protocoll unterhalten.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

§. 1539.

Dem Regiments- und vorzüglich dem Bataillons-Commandanten liegt es ob, diese Depositorien öfters zu untersuchen, und sich von der Anzahl und guten Beschaffenheit aller Vorräthe sowohl, als von der richtigen Führung der Protocolle die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Depositorien sind von den Regiments- und Bataillons-Commandanten öfters zu untersuchen.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

§. 1540.

Wann nach längerer Zeit einige Sorten zu Grunde gehen oder dergestalt abgenutzt werden sollten, daß ihre Herstellung nicht mehr möglich ist, so ist sich dießfalls bey der Musterung gehörig auszuweisen, von der Musterungs-Commission der Befund zu erheben, und sodann höhern Ortes um die Passierung einzuschreiten.

Bestimmung, was hinsichtlich der zu Grunde gegangenen Sorten bey der Musterung zu veranlassen ist.
Hfkd. am 14. Jun. 813.

§. 1541.

Bey Auseinanderlassung der Landwehr-Bataillone sind der Mannschaft die Monturs-Stücke bis auf die Mäntel beyzubelassen, gegen dem, daß sie für deren gute Erhaltung Sorge tragen, und wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit eine Zusammenrückung erfolgt, sie mit solchen sich wieder zu stellen haben.

Der Landwehrmannschaft sind bey der Auseinanderlassung die Monturs-Stücke bis auf die Mäntel beyzubelassen.
Hfkd. am 4. Apr. 815, E 1272.

Digitized by Google

Die in den Landwehr-Compagnie-Depositorien hinterlegt werdenden Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten, dann Feld-Requisiten sind aus den dießfälligen Rechnungen der Regimenter in Ausgabe zu bringen, und mittelst besonderer Rechnungen ersichtlich zu machen.
Hfd. am 4. Apr. 815. E 1575.
» » 19. Feb. 816. I 1359.

§. 1542.

Die den Landwehr-Bataillonen zugehörigen Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten, dann Feld-Requisiten sind zwar von der Zeit der geschehenen Auflösung bey den dießfälligen Regiments-Rechnungen in Ausgabe zu bringen, um jedoch die sichere Evidenz dieser nun depositirt werdenden Sorten auch bey den Regimentern zu erhalten, sind diese Sorten mittelst der gehörig bestätigten Inventarien in eine eigene neue Rechnung in Empfang zu nehmen. In dieser Rechnung ist der bey der Landwehr sich ergebende Empfang und die Verwendung auszuweisen, dieselbe mit Ende Octobers eines jeden Jahres abzuschließen, und diese Schlußrechnung der jährlichen Monturs-Ausweis-Tabelle und respective der Feuergewehr-, Munitions- und Feld-Requisiten-Rechnung als eine besondere Beylage derselben wohl ersichtlich anzuschließen. Jene Monturs-Sorten, welche der Mannschaft nach der Auflösung der Landwehr-Bataillone gegen dem beybelassen wurden, daß sie für die gute Erhaltung der mitgenommenen Montur zu sorgen, und wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit eine Zusammenrückung erfolgt, sie mit solchen sich wieder zu stellen haben, müssen ebenfalls in dieser abgesondert geführt werdenden Rechnung aufgeführt und bey der Mannschaft am Leibe ausgewiesen werden.

Die Abfuhr der Rüstungs-Sorten aus den Landwehr-Depositorien an die Montur-Commissionen hat nicht zu geschehen.
Hfd. am 19. Jun. und 17. Jul. 817. K 2029. F 2330.

§. 1543.

Die in den Landwehr-Depositorien befindlichen Lederwerks- und Rüstungs-Sorten bleiben in den Depositorien aufbewahret, und sind an die Oekonomie-Commissionen nicht abzuliefern, in so fern nicht die Abfuhr der einen oder der anderen besonders befohlen wird.

Die Fahnen der Landwehr-Bataillone sind bey dem Stabe der betreffenden Regimenter aufzubewahren.
Hfd. am 17. Jun. 817. K 1940.

§. 1544.

Die Fahnen der Landwehr-Bataillone sind bey dem Stabe der betreffenden Regimenter, wohin die Landwehr-Bataillone gehören, oder wenn nur das dritte Bataillon des betreffenden Regiments im Lande sich befindet, bey dem Stabe dieses Bataillons aufzubewahren.

Bestimmung, in was die Uniform der Landwehr-Stabs- und Ober-Officiere zu bestehen hat.
Hfd. am 14. Jun. 813.

§. 1545.

Die Landwehr-Stabs und Ober-Officiere tragen eine Uniform ganz nach dem Schnitte, wie jene der Linien-Infanterie von der für die Landwehr allgemein bestimmten eisengrauen Farbe mit Krägen, Aufschlägen von der Egalisirungs-Farbe und Knöpfen des Werbbezirks-Regiments, einen Ueberrock von graumelirtem Tuche mit Kragen, Aufschlägen von der Egalisirungs-Farbe und Knöpfen des Werbbezirks-Regiments, ganz nach dem bey der Linien Infanterie eingeführten Schnitte, ein weißtuchenes Gillet, weißtuchene Hosen, Mantel, Stiefeln, Halsbinde, Hüte, Degen, schwarzlederne Kuppel, Feldbinde, Port-d'épée, Handschuhe ganz nach der Art und dem Schnitte der Linien-Infanterie.

Der Landwehr-Stabs-Officier hat die nähmlichen Unterscheidungszeichen von den Ober-Officieren, wie die Stabs-Officiere der Linien-Infanterie-Regimenter. Ueberhaupt hat die Adjustirungs-Vorschrift für die Armee auch für die Landwehr zu gelten.

Gebühr der Stabs- und Ober-Officiere während der Concentrirungs-Zeit.
Hfd. am 14. Jun. 813.
» » 11. Dec. 819. G 5153.

§. 1546.

Gebühr der Landwehr-Stabs- und Ober-Officiere:

a) Während der Concentrirungs-Zeit haben dieselben die ausgemessenen täglichen Diäten zu beziehen.

b) Gebührt denselben das unentgeldliche Quartier, und die aus dem Pensions-Stande in der Landwehr angestellten Stabs-Officiere, dann bey jeder Compagnie ein Hauptmann oder ein anderer Ober-Officier erhalten jährlich 6 Klafter hartes Holz.

c) Erhält jeder Bataillons-Commandant statt der bisher bezogenen Emolumente an Pferd-Portionen, Schreib-Materialien, Reise-Spesen, u. s. w. ein Pausch-Quantum von jährlichen 320 fl in Conventions-Münze, ohne Unterschied der Länder, auch auf die Zeit der Concentrirung eine Pferd-Portion; wogegen er verpflichtet ist, bey der Concentrirung beritten zu seyn.

Digitized by Google

d) Für die nöthigen Bereisungen zur Visitirung der Compagnie-Stationen und Depositorien, in Landwehrdienstes-Angelegenheiten zum Regiments-Stabe oder Kreisamte wird dem Bataillons-Commandanten ein halber Vorspannswagen auf Rechnung des Landwehrfondes pr. Pferd und Meile à 15 kr. bewilliget, worüber derselbe mit Beylegung der Marsch-Route oder sonstigen Ordre dem Regiment die Rechnung zu legen hat.

e) Bey der Concentrirung erhalten die Officiere zur Fortbringung ihrer Bagage pr. Compagnie zusammen einen halben Vorspannswagen auf Rechnung des Landwehrfondes pr. Pferd und Meile à 10 kr.

f) Jeder Compagnie-Commandant erhält jährlich an Pauschale für jeden Kopf auf den completten Stand, wenn die vorschriftmäßige Zahl der Armatur-, Lederwerks- und Montur-Sorten vorhanden ist, und deßwegen nicht etwa, wie im §. 1553 bemerkt wird, eine anderweitige Verfügung Platz greift, und zwar:

An Feuergewehr-Reparatur 15 kr.
» Flick-Spesen 4 kr.
» Schuh-Reparatur 5 kr.
Ferner an Schreib-Materialien jährlich 18 fl.
und zur Erhaltung der Trommelfelle 5 fl.

Dieses Pauschale wird auf den completten Stand der Compagnien berechnet, und halbjährig voraus empfangen. In so fern ein Compagnie-Commandant nicht selbst die Aufsicht über das Divisions-Depositorium hat, so gebühren demselben keine Pauschalien, außer der Hälfte der Schreib-Materialien mit 9 fl.; die andere Hälfte mit 9 fl., so wie das ganze Pauschale auf den completten Stand, an Schuh- und Gewehr-Reparatur, dann auf Flick-Spesen und Erhaltung der Trommelfelle hat der die Aufsicht über das Divisions-Depositorium führende Officier für beyde Compagnien zu beziehen, wogegen derselbe alle vorkommenden Reparaturen, so wie die zur Reinhaltung der Montur, Armatur und Rüstung erforderlichen Anschaffungen aus diesem Pauschale zu bestreiten hat. Endlich

g) wird dem Regiments-Commandanten, wenn er in Landwehr-Angelegenheiten reiset, ein halber Vorspannswagen pr. Pferd und Meile à 15 kr aus dem Landwehrfonde bewilliget.

§. 1547.

Auf welche Art bey den Landwehr-Bataillonen, welche einen Stabs-Officier aus dem supernumerären Stande erhalten, mit den Schreib-Materialien vorzugehen ist.
Hfkth. am 21. Oct. 819. L 6764.
» » 11. Dec. 819. G 5153.

Auf welche Art bey den Landwehr-Bataillonen, die einen Stabs-Officier aus dem supernumerären Stande der Armee zeitlich commandirt erhalten, die Schreib-Materialien bestritten werden sollen, dießfalls hat der Hofkriegsrath zu bestimmen befunden, daß derley supernumeräre Stabs-Officiere die unumgänglich erforderlichen Schreib-Materialien nicht selbst zu bestreiten haben, weil sie nicht so, wie jene aus dem Pensions-Stande, das Pausch-Quantum mit jährlichen 320 fl. in Conventions-Münze ohne Unterschied der Länder beziehen, sondern diese Schreib-Materialien sind aus dem Regiments-Unkostenfonde zu bestreiten, jedoch müssen die dießfälligen Auslagen, wie die übrigen Landwehrauslagen, nach den bestehenden Vorschriften in besonderer Evidenz gehalten werden.

Da jedoch der Regiments-Unkostenfond hierauf nicht dotirt ist, so ist der mit Beobachtung der bestmöglichsten Wirthschaft ausgelegte Betrag in der Regiments-Unkostenrechnung durchzuführen.

§. 1548.

Wer die Verpflegs- und sonstigen Auslagen der Landwehr-Bataillone bis zum Tage der Musterung zu tragen hat.
Hfkth. am 8. Jul. 813. L 3387. und 3396.
» » 7. Jun. 819. K 1040.

Um eine Gleichheit in dem Rechnungswesen der zusammenrückenden Landwehr-Bataillone einzuführen, ist Folgendes fest zu setzen befunden worden.

Die gesammten Auslagen für die Landwehr sind von nun an aus der allgemeinen Dotation zu bestreiten, und müssen daher in den jährlichen Präliminar-Geld-Erforderniß-ausweisen ersichtlich gemacht werden.

Digitized by Google

§. 1549.

Alle die Landwehr betreffenden Auslagen sind bis zur Ausbildung eines Landwehrfondes einstweilen von den Militär-Geldern vorschußweise zu leisten.
Hfrd. am 30. May 816. I 3731.

Die zu diesem Ende erforderlichen Gelder müssen von den Werbbezirks-Regimentern, zu welchen die Landwehr-Bataillone gehören, vorschußweise aus der Kriegs-Cassa zurück erhoben, und von den Regimentern wieder auf die Rubrik Verpflegung zur Kriegs-Cassa abgeführt werden.

§. 1550.

Einstellung der Emolumente für die überzähligen Landwehr-Bataillons-Commandanten.
Hfrd. am 10. Jul. 813. G 3376.

Wenn überzählige Landwehr-Bataillons-Commandanten entstehen sollten, so haben diese auf den Genuß der Emolumente zur Erleichterung des Landes keinen Anspruch, und es wird auf solche überzählige Landwehr-Bataillons-Commandanten bey sich ergebender Gelegenheit zur Eindringung in die Wirklichkeit der vorzüglichste Bedacht stets genommen werden.

§. 1551.

Den Bataillons- und Compagnie-Commandanten werden die Pauschgelder fest gesetzt.
Hfrd. am 29. Feb. 816. I 1359.
„ „ 11. Sep. 819. I 3736.
„ „ 11. Dec. 819. G 5163.

Den aus dem Pensions-Stande angestellt bleibenden Landwehr-Bataillons-Commandanten gebührt auch das zu beziehende Pausch-Quantum jährlicher 320 fl. in Conventions-Münze.

§. 1552.

Bestimmung des Holz-Reluitions-Preises für die inner den Linien Wiens befindlichen Landwehr-Officiere.
Hfrd. am 7. Nov. 816. I 7967.

Der Holz-Reluitions-Preis für die in Städten und auf dem Lande befindlichen Landwehr-Officiere vom Hauptmann abwärts wird jährlich fest gesetzt.

§. 1553.

Das Pauschale auf Flick-Spesen wird auf die Hälfte herab gesetzt, und jenes auf Schuh-Reparatur ganz eingestellt.
Hfrd. am 7. März 817. K 736.

Das Pauschale auf Flick-Spesen wird bey der Landwehr auf 2 kr. pr. Kopf fest gesetzt, da, wie es gegenwärtig der Fall ist, nicht die vorschriftmäßige Zahl an Monturs-Sorten depositirt ist. Auf Schuh-Reparatur findet kein Pauschale Statt, weil der Landwehrmannschaft die Schuhe ohnehin bey ihrer Entlassung nach Hause mitgegeben werden müssen, und wenn hier und da noch Schuhe in den Depositorien vorhanden sind, dieselben, wie es früher beabsichtiget war, bey den jährlichen Uebungen in Gebrauch zu nehmen, der Fall dermahl nicht eintritt.

§. 1554.

Wann die Procente auf das Schreib-Materialien- u. Trommelfell-Reparations-Pausch-Quantum gebühren.
Hfrd. am 9. Oct. 817. I 7023.

Auf das Schreib-Materialien- und Trommelfell-Reparations-Pausch-Quantum gebühren in Fällen, wo keine Uebungen und Zusammenziehungen der Landwehr-Bataillone Statt haben, selbst dann keine Procente, wenn sie auch im Allgemeinen bewilliget wären.

§. 1555.

Die aus dem Pensions-Stande oder mit Charakter ausgetreten und bey der Landwehr angestellten Officiere stehen unter der Jurisdiction ihrer betreffenden Regimenter.
Hfrd. am 14. Jun. 813.

In so fern die Landwehr-Officiere ohnehin schon unter die Militär-Jurisdiction gehören, (welches bey denen aus dem Militär-Pensions-Stande und bey den mit Charakter ausgetretenen, bey der Landwehr angestellten der Fall ist,) bedarf es hier keiner weiteren Vorschriften, als daß über diese Officiere auf die Zeit ihrer Verwendung bey der Landwehr die Jurisdiction den betreffenden Regimentern zustehe. Da aber auch noch ferner in der Landwehr Officiere aus dem Civil-Stande werden angestellt bleiben, so wird dießfalls rücksichtlich der Jurisdiction Folgendes fest gesetzt.

§. 1556.

Jeder Landwehr-Officier aus dem Civil-Stande stehe in allen Civil-Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf seine dermahlige Anstellung unter seiner competenten Civil-Gerichtsbarkeit.
Hfrd. am 14. Jun. 813.

Jeder Landwehr-Officier hat in allen Civil-Rechtsstreitigkeiten, in allen auf das adelige Richteramt Bezug habenden Gegenständen, und überhaupt in allen Civil-Angelegenheiten das ganze Jahr hindurch unter jenen Gerichtsbarkeiten zu stehen, welchen er für seine Person, ohne alle Rücksicht auf seinen Landwehrverband, unterliegt.

§. 1557.

Ein Landwehr-Officier aus dem Civil-Stande kann daher von seiner competenten Behörde in Arrest genommen werden, und was hierbey zu beobachten ist.
Hfrd. am 14. Jun. 813.

Hiernach ergibt es sich von selbst, daß gegen einen Landwehr-Officier, welcher der Civil-Gerichtsbarkeit untersteht, sowohl der in der Gerichtsordnung vorgesehene vorsichtsweise, als auch der Executions-Arrest von der competenten Gerichtsbehörde bewilligt werden kann. Jedoch muß von diesem dem betreffenden Regiments-Commando oder bey dessen weiterer Entfernung dem Landwehr-Bataillons-Commando, unter welchem der zu arretirende Officier steht, vorläufig die Anzeige gemacht werden; dieses hat ihm seinen Degen abzufordern, wel-

Digitized by Google

chen es ihm zurück stellt, sobald derselbe aus dem Civil-Arreste zurück kommt. Jeder Landwehr-Officier hat, sobald er in Civil-Arrest kommt, sogleich seine Uniform abzulegen, und dieselbe erst dann wieder zu tragen, wenn er aus demselben zurück kommt, und seinen Degen wieder erhalten hat.

§. 1558.

In jenen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, darf sich zwar der Person des Landwehr-Officiers versichert, jedoch muß zugleich dem oben erwähnten Landwehr-Vorgesetzten die Eröffnung davon gemacht werden, und ist der Landwehr-Officier erst nach der hierauf erfolgten Abnahme der militärischen Ehrenzeichen mit Ablegung der Uniform in den ordentlichen Arrest zu bringen.

Der Landwehr-Officier aus dem Civil-Stande ist erst nach erfolgter Abnahme der militärischen Ehrenzeichen und nach Ablegung der Uniform in Civil-Arrest zu bringen.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1559.

In Criminal-Verbrechen untersteht der Landwehr-Officier ganz der ihn betreffenden Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht seines Landwehrverbandes. Geschieht das Verbrechen während der Concentrirung, so läßt ihn der Regiments-Commandant unter Arrest der betreffenden Gerichtsbarkeit übergeben. Außer der Concentrirungs-Zeit in Straffällen hat vor der Arretirung des Landwehr-Officiers die erwähnte Modalität einzutreten. In Hinsicht der Kundmachung und Vollziehung des gegen Landwehr-Officiere wegen begangener Verbrechen gefällten Urtheiles ist sich nach Maßgabe der §. 446 und 447 des Strafgesetzes (1. Theil 2. Abschnitt 12. Hauptstück) zu benehmen, hiermit das Urtheil sammt Acten von dem Criminal-Obergerichte dem Landes-Chef einzusenden, und von diesem einverständlich mit dem General-Commando die dem §. 446 des Strafgesetzes angemessene Verfügung zu treffen.

Der eines Criminal-Verbrechens bezüchtigte Landwehr-Officier untersteht ganz der ihn betreffenden Civil-Gerichtsbarkeit.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1560.

Bey Dienstesvergehungen und Subordinations-Fehlern, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erheischen, wird der Landwehr-Officier, sowohl während als außer der Concentrirungs-Zeit, an das Regiments-Gericht desjenigen Regiments, welchem das Landwehr-Bataillon zugewiesen ist, unter Arrest geschickt, um da nach Militär-Gesetzen kriegsrechtlich behandelt zu werden. In solchen Fällen ist aber das Jus gladii et aggratiandi über die Landwehr-Officiere dem General-Commando vorbehalten.

In Dienstes- und Subordinations-Vergehungen unterliegt der Landwehr-Officier der Militär-Gerichtsbarkeit.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1561.

In Bezug auf schwere Polizey-Uebertretungen, (welche nähmlich in dem 2. Theile des Strafgesetzes enthalten sind,) in so fern sie nicht etwa unter die §. 1560 erwähnten Verbrechen gehören, untersteht der Landwehr-Officier ebenfalls seiner betreffenden Civil-Gerichtsbarkeit. Wird eine solche schwere Polizey-Uebertretung von einem Landwehr-Officiere während der Concentrirung begangen, so wird derselbe von dem Regiments-Commandanten an die betreffende Gerichtsbarkeit des Angeschuldeten gesendet.

In schweren Polizey-Uebertretungen untersteht der Landwehr-Officier auch der Civil-Gerichtsbarkeit.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1562.

Bey kleinen Dienstesvergehungen oder Nachläßigkeiten während der Concentrirung können die Landwehr-Officiere mit Profoßen- oder Hausarrest auf die Zeit der Concentrirung bestraft werden.

Für kleine Dienstesvergehungen kann der Landwehr-Officier während der Concentrirung mit Profoßen- oder Hausarrest bestraft werden.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1563.

Die Landwehrmannschaft bleibt außer der Concentrirungs-Zeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiction untergeordnet.

Außer der Concentrirungs-Zeit bleibt der Landwehrmann seiner betreffenden Jurisdiction untergeordnet.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1564.

Auch während der Concentrirungs-Zeit unterstehet der Landwehrmann in Bezug sowohl auf Streitsachen als auf das adelige Richteramt dem gesetzmäßigen bestimmten Gerichte. Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen, so läßt ihn das Regiments-Commando arretiren, und an das durch das Gesetz bestimmte Criminal-Gericht abgeben, welches ihn nach dem ersten Theile des Strafgesetzes behandelt.

Wenn ein Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen begeht, so ist er dem competenten Criminal-Civil-Gerichte zur Aburtheilung abzugeben.
Hkth. am 14. Jun. 813.

Digitized by Google

§. 1565.

Bey schweren Polizey-Uebertretungen wird der Landwehrmann während der Concentrirung ebenfalls an seine Jurisdiction abgegeben, und hat nach überstandener Strafe die versäumte Uebungszeit bey dem Werbbezirks-Regiment einzubringen.
Hfd. am 14. Jun. 813.

Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung eine schwere Polizey-Uebertretung, so wird er nach der Vorschrift des zweyten Theils des Strafgesetzes behandelt, und deßhalb von dem Regiments-Commando an seine Jurisdiction abgesendet.

In so fern er hierdurch in seiner Uebungszeit etwas versäumt hat, muß er nach überstandener Strafe beym Werbbezirks-Regiment einrücken und die versäumte Uebungszeit einbringen.

§. 1566.

Bestrafungsart der Landwehrmänner wegen Dienstes- und Subordinations-Vergehungen während der Concentrirungs-Zeit beym Regiments-Commando.
Hfd. am 14. Jun. 813.

Dienstes- und Subordinations-Vergehungen der Landwehrmänner während der Concentrirung sind nach den folgenden, dem Regiments-Commando zustehenden Befugnissen zu bestrafen:

a) Bey Feldwebeln mit Profoßen-Arrest, mit oder ohne Eisen.

Wenn keine Besserung erfolgt oder das Vergehen schon für sich eine schwere Ahndung verdient, mit Degradirung auf kürzere oder längere Zeit, jedoch höchstens auf zwölf Monathe zum Corporal oder nach Umständen zum Gemeinen.

b) Die Corporale und Tambours werden mit Arrest mit oder ohne Eisen, lang oder kurz geschlossen, bey Wasser und Brot, mit zeitlicher Degradirung zum Gemeinen höchstens auf zwölf Monathe bestraft.

c) Der gemeine Mann wird mit Strafwachen, Putzen der vorräthigen Armaturs-, Rüstungs- und Monturs-Sorten, Arrest mit oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, bey Wasser und Brot bestraft. Die Strafe mit Stockstreichen kann nur bey dem kriegsrechtlichen Verfahren gegen den Landwehrmann Platz greifen, nie aber darf bey dem Exercieren der Stock gegen ihn gebraucht werden.

Die Dauer des Arrestes darf nie über die Contractions-Zeit verlängert werden, daher sind in den letzteren Tagen statt eines längeren Arrestes gesetzliche Verschärfungen desselben zu verfügen. Das Krummschließen hat nicht in Einem fort über sechs Stunden zu dauern.

§. 1567.

Art der Bestrafung der während der Uebungszeit entweichenden oder aber ohne gültige Ursache nicht erscheinenden Landwehrmänner.
Hfd. am 14. Jun. 813.

Jeder im Arreste befindliche Landwehrmann hat immer zum Exercieren mit auszurücken, und ist nach dem Exercieren wieder in Arrest zu führen.

Wenn ein Landwehrmann während der Concentrirungs-Zeit von der Uebung entweicht, soll eine Arreststrafe mit gesetzlicher Verschärfung eintreten, der Entwichene aber sofort eingebracht und zur Nachtragung der Uebungszeit, in so fern es bey der Landwehr-Concentrirung nicht mehr geschehen kann, bey dem Regiment verhalten werden, und zwar auf seine eigenen Kosten, und nur bey ganz Unvermöglichen auf Kosten des Landwehrfonds. Gegen diejenigen, welche ohne gültige Ursache bey der Concentrirung nicht erscheinen, soll die nähmliche Ahndung Platz greifen.

§. 1568.

Wenn ein Landwehrmann eine Beschwerde vorzubringen hat, so muß solche immer im vorgeschriebenen militärischen Dienstwege geschehen.
Hfd. am 14. Jun. 813.

Wenn ein Landwehrmann sich über etwas zu beschweren hat, es sey auch wegen einer gegen ihn verhängten Strafe, so hat er seine Klage durch den im Dienst-Reglement vorgeschriebenen militärischen Dienstweg bey seinem Vorgesetzten vorzutragen, und es steht ihm frey, seine Klage auf diesem Wege bis zum General-Commando, auch noch weiter vorzubringen.

1569.

Ueber alle während der Concentrirung verhängten Strafen ist ein Straf-Protocoll zu führen, und solches dem General-Commando einzusenden.
Hfd. am 14. Jun. 813.

Der Regiments-Commandant hat über alle während der Concentrirung über Landwehr-Officiere sowohl als Gemeine verhängten Strafen das Straf-Protocoll führen zu lassen, und es nach beendigter Concentrirung dem General-Commando einzusenden.

§. 1570.

Die Verlassenschaften der Landwehr-Officiere und Gemeinen sind an die competenten Civil-Behörden zur Abhandlung zu übergeben.
Hfd. am 20. Jun. 810. N. 610.

Die Verlassenschaften jener Landwehr-Officiere und Gemeinen, welche vorhin beym Militär nicht gedient haben, sind an die competenten Civil-Behörden zur Abhandlung zu übergeben, und von der Entrichtung des Invalidenfonds-Beytrages befreyt.

Digitized by Google

§. 1571.

Die Rechtssachen und Personal-Klagen sind nach erfolgter Auflösung der Landwehr auch gegen die mit Beybehaltung des Charakters und der Ehrenzeichen von der Landwehr ausgetretenen Officiere dem Civil-Richter zuzuweisen.

Nach erfolgter Auflösung der Landwehr sind die Rechtssachen und Personal-Klagen gegen Landwehr-Officiere dem Civil-Richter zuzuweisen.
Hfkd. am 18. Jul. 810. N 6 u. 96.

§. 1572.

Obwohl die Landwehr künftig außer den ausgedienten Capitulanten nur jene Menschen-Classen in sich begreift, welche der Staat auch nach den ehemahligen Vorschriften sowohl im In- als Auslande verwendete, so haben Seine Majestät dennoch anzuordnen geruhet, daß die Landwehr zur Vertheidigung der Monarchie gemeinschaftlich mit dem Militär und zur Versehung des Garnisons-Dienstes beym Ausmarsche der regulären Truppen, als z. B. Bewachung der Magazine, Begleitung der Transporte u. dgl. die Bestimmung dergestalt erhalten soll, daß, wenn eine Abtheilung in einer Provinz entbehrlich und in der anderen nothwendig wird, diese, und zwar jedes Mahl die erste Abtheilung, zur weiteren Disposition sowohl für die Vertheidigung einer anderen Provinz, als auch für den Garnisons-Dienst, die zweyte Abtheilung aber immer für den eigenen Dienst der Provinz vorbehalten seyn soll.

Bestimmung der eigentlichen Dienstleistung des 1. und 2. Landwehr-Bataillons.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1573.

Im Falle daher die Landwehr zu einer oder der anderen ihrer Bestimmungen beordert wird, so geschieht die Zusammenrückung derselben in den Compagnie-Stationen auf die nähmliche Art, wie bey den jährlichen Concentrirungen.

Die Zusammenrückung der Landwehr geschieht in den Compagnie-Stationen.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1574.

Die gesammte Mannschaft wird sonach in den Compagnie-Stationen mit der completten Montur, Armatur und Rüstung versehen, vollkommen ausgerüstet, und die Feld-Requisiten werden abgefaßt.

Montirung und Ausrüstung der Landwehr.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1575.

Sobald der Befehl zur Zusammenrückung der Landwehr erfolgt, haben die Regiments-Commandanten sogleich die beyden Abtheilungen, von denen die Eine zur Vertheidigung der Monarchie gemeinschaftlich mit dem Militär, die andere zum inneren Dienste der Provinz bestimmt ist, nach der gemäß des §. 1510 bey der Musterung vorgenommenen Verzeichnung zusammen zu stellen.

Bestimmung, wie die Zusammenstellung des 1. und 2. Landwehr-Bataillons zu geschehen hat.
Hkth. am 14. Jun. 813.

§. 1576.

Der Stand der ersten Landwehr-Abtheilung besteht:

Stand des ersten Landwehr-Bataillons.
Hkth. am 14. Jun. 813.
» » 29. Apr. 815. N 1883.
» » 7. Jun. 819. N 2040.

Vom Stabe.

1 Stabs-Officier als Commandant.
1 Bataillons-Adjutant.
1 Oberarzt.
3 Unterärzte.
3 Fouriere.
3 Führer.
1 Fourierschütz.
4 Privat-Diener.

14

Von sechs Compagnien.

6 Hauptleute oder Capitän-Lieutenants.
6 Ober- } Lieutenants.
6 Unter- } Lieutenants.
6 Fähnriche.
12 Feldwebel.
72 Corporale.

Digitized by Google

6 Fourierschützen.
12 Tambours.
72 Gefreyte.
12 Zimmerleute.
— Gemeine nach der jeweilig bestimmten Zahl.
18 Privat-Diener.
—

§. 1577.

Die 2. Landwehr-Bataillone werden im Falle der Beyziehung zur Dienstleistung auf den Friedensstand eines Bataillons mit Chargen besetzt.
Hkth. am 14. Jun. 813.

Die zum eigenen Dienste der Provinz bestimmten zweyten Landwehr-Abtheilungen werden, sobald man sie zu dieser Dienstleistung beyzieht, auf den Friedensstand eines Bataillons mit Chargen gesetzt.

§. 1578.

Der Friedensstand der 2. Landwehr-Bataillone.
Hkth. am 14. Jun. 813.
„ „ 29. Apr. 815. K 1885.
„ „ 7. Jun. 819. K 2040.

Dieser Friedensstand bestehet:

Vom Stabe.

1 Stabs-Officier als Commandant.
1 Bataillons-Adjutant.
1 Oberarzt.
3 Unterärzte.
3 Fouriere.
1 Fourierschütz.
1 Privat-Diener.
11

Von sechs Campagnien.

6 Hauptleute oder Capitän-Lieutenants.
6 Ober- } Lieutenants.
6 Unter- }
3 Fähnriche.
6 Feldwebel.
3 Führer.
36 Corporale.
6 Fourierschützen.
12 Tambours.
48 Gefreyte.
6 Zimmerleute.
— Gemeine nach der jeweilig bestimmten Zahl.
15 Privat-Diener.

§. 1579.

Der Weißkirchner Landwehr-Division wird über den bisherigen Stand zur Tragung der Fahne noch ein Führer zu creiren bewilligt.
Hkth. am 6. May 818. B 1790.

Der Weißkirchner Landwehr-Division wird, da sie mit keiner andern Truppe ein Bataillon formirt, die Beybelassung der angeschafften Fahne gestattet, und derselben zur Tragung dieser Fahne über den bisherigen Stand noch einen Führer zu creiren bewilliget.

§. 1580.

Nach erfolgter Formirung des 1. Landwehr-Bataillons wird ein 2. Bataillon gebildet.
Hkth. am 14. Jun. 813.

Nach vollbrachter Formirung des (§. 1576) erwähnten ersten Landwehr-Bataillons wird für den Garnisons- und sonstigen innern Dienst ein zweytes Bataillon in der Stärke eines Infanterie-Bataillons von 6 Compagnien nach dem Friedensstande gebildet.

§. 1581.

Woher die Rechnungen bis zum Tage der Musterung zu legen und wohin einzureichen sind.
Hkth. am 8. Jul. 813. J 3387 und 3396.

Ueber alle bis einschlüssig des Tages der Musterung von dem Landwehrfonde zu tragenden Auslagen sind ganz abtheilige Rechnungen zu legen, welche kriegscommissariatisch revi-

Digitized by Google

biet, dem General-Commando einzusenden sind, damit solche der ständischen Buchhaltung zur Liquidirung übergeben werden.

§. 1582.

Vom Tage der Musterung, da die Landwehr in die ärarische Verpflegung tritt, wird die Rechnungsrichtigkeit der beyden Landwehr-Bataillone ganz mit jener ihrer Werbbezirks-Regimenter vereinigt, wornach der Monath-Act der Werbbezirks-Regimenter sodann aus dem Stabe, der Grenadier-Division, drey Bataillonen des Regiments und drey Bataillonen der Landwehr, dann der Reserve-Division zu bestehen hat.

Von welchem Tage die Rechnungsrichtigkeit von dem Bataillon übernommen wird, und in was der Monath-Act zu bestehen hat.
Hfd. am 8. Jul. 813. I 3387 und 3396.

§. 1583.

Von dem Tage, als die erste Landwehr-Abtheilung in den Compagnie-Stationen zu einer der früher angegebenen Bestimmungen zusammen rückt, tritt dieselbe in die ärarische Verpflegung, und das Aerarium übernimmt die ganze Beköstigung der Landwehr. So lange die Bataillone auf dem Friedensfuße bleiben, erhalten die Stabs-, dann die Ober-Officiere und sonstigen Porteyen, ferner die Mannschaft vom Feldwebel abwärts die für die Linien-Infonterie nach dem Friedensfuße bemessene Friedens-Gage, Löhnung und Naturalien, und wenn die Bataillone wirklich ausrücken, Gagen, Naturalien und Löhnungen nach dem Kriegsfuße. Ueberhaupt werden die Landwehr-Bataillone, sobald sie in die ärarische Verpflegung übernommen werden, in der Kriegs- und Friedensgebühr ganz den Linientruppen gleich gehalten.

Bestimmung der Zeit, wann die Landwehr-Bataillone in die ärarische Verpflegung treten.
Hfd. am 14. Jun. 813.

§. 1584.

Gleich nach Zusammenrückung der Compagnie zur Dienstleistung hat die Landwehrmannschaft die Musterung zu passieren, und den für die Armee vorgeschriebenen Eid abzulegen. Bey dieser Musterung haben, nebst einem Brigadier und kriegscommissariatischen Beamten, die schon früher bey der Musterung erwähnten Individuen zu erscheinen. Die Musterungs-Commission hat bey dieser Gelegenheit den Stand der in die ärarische Verpflegung tretenden Landwehr genau zu erheben, und zu untersuchen, ob die Mannschaft vollkommen ausgerüstet sey, und es ihr an nichts fehle.

Gleich nach erfolgter Zusammenrückung hat die Landwehrmannschaft die Musterung zu passieren und den Eid abzulegen.
Hfd. am 14. Jun. 813.

§. 1585.

Die Dienst-Correspondenz der Landwehr-Bataillone in Landwehr-Angelegenheiten hat bey allen Postämtern postportofrey zu geschehen; davon sind jedoch die Dominien, Magistrate, Ortschaften und andere Behörden ausgeschlossen, und es haben solche das Post-Porto in Landwehr-Angelegenheiten, so wie bey ihrer übrigen Correspondenz, jederzeit baar zu entrichten.

Die Dienst-Correspondenz in Landwehr-Angelegenheiten hat postportofrey zu geschehen.
Hfd. am 10. Sep. 808, M 1038 und 1455.
" " 18. Nov. 808, M 1435.

Formular A.

Oesterreich unter der Enns	Erstes Landwehr-Bataillon
Werbbezirks-Nr.	Compagnie Nr. 5.

Landwehrkarte.

N. N. . . . . Jahre alt . . Religion . . . Stand . . . Profession, von . . . aus . . . Haus Nr. . . Grundherrschaft . . . . Conscribirende Obrigkeit, gebürtig, ist zu oben stehendem Landwehr-Bataillon unter heutigem Datum eingeschrieben worden.

Wien am . . . ten N. . . . 18 . .

N. N. Kreishauptmann. N. N. Regiments-Commandant.

Diese Landwehrkarte hat der Landwehrmann wohl aufzubewahren, dieselbe zu den jährlichen Waffenübungen sowohl als auf Wanderungen mit sich zu nehmen, die wo immer vollzogene Uebung darauf vormerken zu lassen, und in jenem Orte, wo sich derselbe etwa auf Wanderung befindet, mit Vorzeigung der Landwehrkarte sich als Landwehrmann gehörig zu melden und auszuweisen.

Digitized by Google

Formular B. N. N. Dominium.

Protocoll

über die bey oben gedachtem Dominium zufällig anwesenden fremden Landwehrmänner.

Land, (wohin der Landwehrmann gehört)	Werbbezirk,	Bataillon,	Compagnie,	Chargen.	Nahmen.	Geburtsjahr.	Religion.	Stand und Kinder.	Profession.	Gebürtig von				Befindet sich dermahl in			Anmerkung.
										Ort.	Herrschaft.	Kreis.	Land.	Kreis.	Wohnort.	Haus-Nr.	

Formular C. 1tes oder 2tes Landwehr-Bataillon.

Werbbezirks-Nr. . . . 1te oder 2te Compagnie.

Mannschafts-Grundbuch

der zur obigen Compagnie gestellten Landwehrmänner.

Art und Tag des Zuwachses.	Vor- und Zunahmen des Landwehrmannes.	Gebürtig.				Alter.	Stand.		Hat Kinder.	Ausgedienter Capitulant.		Nahrungserwerb.	Aufenthaltsort.	Anmerkung.	Art und Tag des Abganges.
		Ort.	Herrschaft.	Pfarre.	Kreis.		Ledig.	Verheirathet.		Von der Cavallerie.	Sonst.				

IX. Abschnitt.

Von den Beliten.

§. 1586.

Erklärung des Zweckes der Aufstellung der Beliten. Hfd. am 18. Jul. 813. G 3934.

Seine Majestät haben im letzten Kriege die Errichtung eigener Beliten-Divisionen im Königreiche Ungarn aus freywilligen Wehrmännern, als ein auf patriotischen Gemeinsinn begründetes unfehlbares Mittel zur schleunigen Vermehrung der besonders an leichter Cavallerie zu verstärkenden Streitkräfte für den Fall unabwendbarer feindlicher Angriffe fürzuwählen geruhet, wobey nachstehende Directive fest gesetzt worden sind.

§. 1587.

Stand. Hlth. am 18. Jul. 813. G 3934.

Der Stand an Mann und Pferden bey jeder Beliten-Division von zwey Escadronen ist:

Der Stab.

		Mann.		Pferd.
Stabs-Officier und Divisions-Commandant	1	Mann.	1	Pferd.
Oberarzt	1	»	1	»
Unterarzt	1	»	1	»
Fourier	1	»	1	»
Divisions-Trompeter	1	»	1	»
Estandarte-Führer	1	»	1	»
Fourierschütz	1	»	—	»
Zusammen	7	»	6	»

Die Escadron.

Erster Rittmeister	1	»	1	»
Zweyter Rittmeister	1	»	1	»
Ober-Lieutenants	2	»	2	»
Unter-Lieutenants	2	»	2	»
Wachtmeister	2	»	2	»
Trompeter	1	»	1	»
Schmied	1	»	1	»
Corporale	12	»	12	»
Fourierschütz	1	»	—	»
Gemeine, nach der jeweilig bestimmt werdenden Zahl	—	»	—	»
Privat-Diener	5	»	—	»

Nach dieser Grundlage ist jedes Mahl der Stand der Division sowohl in den monathlichen Stand- und Dienst-Tabellen, als auch in den sonstigen Standes-Rapporten auszuweisen.

§. 1588.

Bestimmung und Zutheilung der Veliten-Divisionen zu den Husaren-Regimentern. Hfth. am 10. Jul. 813. G 3934.

Jedes Husaren-Regiment erhält 2 solche Divisionen zugetheilt als Flankeurs, welche vorzüglich zum Plänkeln, zur Deckung der Flanken und des Rückens der geschlossenen Truppen, zu Detaschirungen, überraschenden Ueberfällen, den Feind bey der Verfolgung zu harceliren, oder bey dem Rückzuge aufzuhalten, und die Bewegungen der Hauptruppen zu maskiren bestimmt sind.

Da jede dieser Divisionen selbstständige, obwohl von dem Regiments-Commandanten abhängige Körper bilden, so werden sie auch die Benennung 1te, 2te Veliten-Division des Husaren-Regiments N. annehmen, und solche in allen Acten und Eingaben bemerken. Die Veliten einer Division sollen nicht getrennt, auch nicht vereinzelt in die übrigen Divisionen eines Regiments eingetheilt werden, daher der Fall möglich ist, daß eine oder die andere Division gegen den complетten Stand stärker oder schwächer ausfallen kann.

§. 1589.

Art der Beystellung. Hfth. am 10. Jul. 813. G 3934.

Der Zugang zu diesen Divisionen ist vorzüglich jener Gattung Freywilliger geöffnet, welche nicht ausdrücklich zu einer anderen Waffengattung berufen sind, und ihre eigene vollständige Ausrüstung entweder selbst beyzuschaffen und zu bestreiten vermögen, oder auch durch Unterstützung ihrer Jurisdictian und Communitäten, durch patriotische Beyträge von Magnaten und sonstigen einzelnen wohlhabenden Offerenten zu einer dieser Veliten-Abtheilungen sich auf eine nur auf die Dauer des Krieges beschränkter Dienstzeit einreihen zu lassen bestimmt achten.

Bey Assentirung dieser Leute darf keine unzeitige Schwierigkeit in Ansehung des Maßes, der äußeren Gestalt und kleiner, der Diensttauglichkeit nicht abträglichen Defecte sich äußern.

§. 1590.

Sammelplätze. Hfth. am 10. Jul. 813. G 3935.

Für jedes Husaren-Regiment sind in Absicht der Aufstellung der zwey Veliten-Divisionen auch zwey Sammelplätze ursprünglich in jenem Bezirke bestimmt worden, wo die Husaren-Regimenter zur jeweiligen Ergänzung angewiesen sind, damit die aus den zum Bezirke

Digitized by Google

concurrirenden Comitaten, Städten und Ortschaften sich anreihenden Veliten sich nach der Anleitung ihrer Jurisdiction sogleich zu dem bezeichneten nächsten Sammelplatze hinbegeben können, in so fern nicht eine theilweise Uebernahme derselben von Seite der Division selbst in dem Mittel der betreffenden Division thunlich werden sollte.

§. 1591.

Assentirung auf dem Sammelplatze.
Hkth. am 6. Aug. 813. G 4106.

Die Assentirung der Mannschaft und Pferde kann auf dem Sammelplatze gleich geschehen, wenn der Mann montirt, armirt, und das ihm zugetheilte Pferd ausgerüstet dahin gebracht und dem Militär übergeben wird.

§. 1592.

Abrichtung der Veliten-Mannschaft.
Hkth. am 28. Jul. 813. G 3934.

In der Voraussetzung, daß die Veliten-Divisionen größten Theils von solchen Leuten Zugang haben werden, die schon ehemahls bey der Cavallerie gedient haben, muß durch diese die einzelne glieder- und zugweise Abrichtung, so wie die militärische Bildung des Ungedienten theils um so eher beschleunigt, die Mannschaft mit dem Gebrauche ihrer Waffen vertraut gemacht, ihr der Unterricht für Plänkler und Flankeurs als die eigentliche Widmung practisch beygebracht, und dieselbe nur in den nöthigsten und einfachsten Maneuvern mit der Belehrung über den Zweck und die Anwendung derselben thätigst geübt werden.

§. 1593.

Die zu dem Parteygängerdienste geeigneten Individuen sind zu den Veliten-Divisionen zu übersetzen.
Hkth. am 9. Aug. 813. G 4151.

Da dieselben überhaupt für den Parteygängerdienst die Bestimmung haben, und nicht alle Officiere und Chargen die erforderlichen Eigenschaften und hinlängliche Erfahrung in diesem Dienste besitzen dürften, so sind, wie eine Veliten-Division einrückt, solche sogleich mit anderen Individuen von gleicher Charge zu verwechseln, die als Parteygänger bey den verschiedenen Streif-Commanden voriger Kriege schon Proben ihrer Fähigkeit und Angemessenheit abgelegt haben, und der ungarischen Sprache vollkommen mächtig sind.

Außer dem nach der Grundlage des für die Cavallerie bestehenden Abrichtungs- und Exercier-Reglements zu verfolgenden practischen Unterrichte müssen die Veliten auch zur strengen Befolgung der Vorschriften gewöhnt, überhaupt für den Zweck ihrer wichtigen Bestimmung, nähmlich der ehrenvollen Mitvertheidigung des Staates, entsprechend geleitet werden.

§. 1594.

Ueberkommung der Reglements-Vorschriften und Kriegs-Artikel.
Hkth. am 28. Jul. 813. G 3934.

Um Ueberkommung der erforderlichen Abrichtungs-, Exercier- und Dienst-Reglements haben sich die Commandanten der Veliten-Divisionen an ihre Regiments-Commandanten zu wenden; mit Kriegs-Artikeln werden sie vom General-Commando versehen.

§. 1595.

Geldgebühr.
Hkth. am 6. Aug. 813. I 4106.

Die Officiere erhalten vom Tage ihrer Anstellung, und die Mannschaft vom Tage ihrer Assentirung die bey den Husaren-Regimentern bestehende systemmäßige Gebühr in Geld und die Fleisch- und Theuerungsbeyträge nach dem Verpflegsfuße des Landes.

§. 1596.

Kriegsgebühr.
Hkth. am 7. Oct. 813. I 5509.

Von dem Tage, wo die zum Reserve-Corps bestimmten Veliten-Divisionen in die Cantonirungs-Stationen des Reserve-Corps einrücken, treten solche für den Fall in die Kriegsgebühr, wenn auch das Reserve-Corps die Kriegsgebühr bezieht.

§. 1597.

Gratis-Gage.
Hkth. am 16. Aug. 813. I 4384.

Diejenigen Individuen, welche schon die Bestimmung zu einem Armee-Corps haben, und nach der Tractaments-Vorschrift zum Empfange der Gratis-Gage geeignet sind, können solche gleich erhalten, wenn sie auch noch im Inlande sich befinden.

§. 1598.

Natural-Gebühr.
Hkth. am 28. Jul. 813. G 3934.

In Hinsicht der Natural-Gebühr und der Natural-Portion eines Dienstpferdes sind die Veliten gleichfalls nach der obigen Vorschrift zu behandeln.

Die gebührenden Naturalien erhalten die Divisionen, so lange sie im Lande in plano verlegt sind, gegen Abquittirung auf Rechnung des Aerariums vom Lande.

Digitized by Google

§. 1599.

Für das abgefaßte Brot muß nebst den Vermahlungskosten auch der Backerlohn bezahlt, das Heu aber für den Fall nach dem Anschaffungspreise vergütet werden, wenn der Heuankauf nur wegen Verpflegung der Veliten eingetreten ist.

Vergütung, bey Abfassung von Brot und Heu.
Hfth. am 18. Oct. 813. A 5107.

§. 1600.

Die von den aufgelöseten Veliten im Stande der Regimenter beybehaltenen Officiere, so wie jene, welche aus dem Stande der eigenen Regimenter bey den Veliten angestellt waren, haben die Kriegs-Naturalien vom Tage ihres mit Rücksicht auf die Beobachtung der einzuhaltenden systemmäßig vorgeschriebenen Marsch-Stationen erfolgten Eintreffens bey den Reserven oder bey ihren im Auslande befindlichen Regimentern noch durch fernere vier Wochen zu erhalten.

Fortdauer des Empfanges der Kriegs-Naturalien.
Hfth. am 1. Jun. 816. G 3777.

§. 1601.

Die Ober- und Unter-Officiere, welche zu den Veliten-Divisionen von der Armee in das Land zurück kommen, und schon die volle Kriegsgebühr in Geld und Naturalien bezogen haben, bleiben noch ferner in dieser Gebühr, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Unter-Officiere an jenen Victualien-Beyträgen, welche bloß in dem Bezirke der Armee, der Theuerung wegen, bewilliget sind, von der Zeit keinen Antheil mehr nehmen können, als sie den Armee-Bezirk verlassen, dagegen erhalten sie den Fleisch- und Theuerungsbeytrag nach den für die in die Länder wieder kehrenden Truppen bestimmten Vorschriften.

Gebühr für die von der Armee in das Land zu den Divisionen zurück kehrenden Individuen.
Hfth. am 16. Aug. 813. I 4384.

§. 1602.

Jeder Velit hat mit eigenem Pferde, Montur, Waffen und Rüstungs-Sorten, es sey auf eigene Kosten oder auf Kosten anderer Offerenten versehen, ganz ausgerüstet zur Division einzutreten.

Montur und Rüstung.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3931.

Die Montur bestehet in:

- 1 ungarischen Czako von Filz oder Tuch, schwarz oder auch nach der Farbe des Regiments.
- 1 Dollmann mit Aermeln.
- 1 Reithosen von Tuch.
- 1 Mantel.
- 1 schwarzen Halsbinde.
- 1 Holzmütze, 1 Paar Fäustlingen, 2 Hemden, 2 Gattien — je nachdem es die Umständen zulassen.
- 1 Paar Stiefeln oder Zischmen mit Spornen.

Zur Rüstung gehören:

- 1 Cartusche sammt Riemen und Raumnadel.
- 1 Säbelkuppel- und Handriemen.
- 1 Mantelsack oder Tornister.
- 1 Hauptgestell sammt Reitstangen und Zügel.
- 1 Halfter.
- 1 Sattel mit Pistolenhalfter, Gurten, Steigbügeln, Vorder- und Hinterzeug.
- 1 Sattelhaut.
- 1 Pferddecke.
- 1 Futter-Tornister.
- 1 Pferdpflock.
- 1 Fouragier-Strick.

Um eine gleiche Categorie zu erreichen, ist jedes Mahl gleich bey der Errichtung der Vorschlag durch die Brigade an das General-Commando einzureichen.

Categorie.
Hfth. am 5. Jän. 814. B 127.

Die Dauerzeit der Monturs-Sorten ist dieselbe wie bey den Husaren-Regimentern.

Hfth. am 19. Jän. 814. B 495.

Digitized by Google

Für den Ausmarsch werden der Mannschaft Pelzleibel bewilligt.
Hfth. am 14. Jän. 815, E 101.

Der Mannschaft gebühren weder Pelze, noch Schabraquen, doch werden derselben für den Ausmarsch Pelzleibel bewilliget.

Montursersatz für Deserteurs.
Hfth. am 25. Nov. 819. K 5460.

Nach erfolgtem Ausmarsche muß die abgängige Montur für entwichene und wieder eingebrachte Veliten vom Militär-Aerarium beygeschafft werden, ohne von den betreffenden Comitaten dafür eine Vergütung fordern zu können.

In wie fern eine Gleichförmigkeit in der Ausrüstung zu fordern ist.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3934.

In dem Anbetrachte, daß die Veliten mit ihrer eigenen Kleidung, Waffen und Rüstung zutreten können, darf auch keine Gleichförmigkeit in der Ausrüstung gefordert werden.

Es ist zureichend, wenn der Velit brauchbar ausgerüstet, seine Kleidung dauerhaft ist, und sie ihn gegen die Anfälle der Witterung schützt.

Ist der Mann mit einem zur Verrichtung des Dienstes geeigneten Sattel und ins Besondere einer zweckmäßigen Zäumung versehen, so ist auf eine gänzliche Gleichheit der Sättel und Zäume eben so wenig, als auf die Verzierung der Zäume und Sattelhäute zu sehen.

Egalisirung in der Kleidung.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3934.

Zur Erzielung einiger Egalisirung der Kleidung im Dienste kann die Mannschaft blaue leinwandene Hemden über ihre Kleidung tragen. So dürfen auch die Officiere nicht zur Beyschaffung der vollständigen Adjustirung eines Husaren-Officiers verhalten werden; es ist lediglich darauf zu sehen, daß dieselben mit der gemeinen Mannschaft in Csako und leinwandenen Oberhemden egalisirt in Reih und Glied erscheinen, durch welche Modalität zugleich vorgesehen wird, daß besonders die aus dem Civil-Stande zuwachsenden Officiere zur Beschleunigung des Eintrittes in den Dienst ihrer eigenen beyhabenden Kleidung sich bedienen können.

§. 1603.

Bewaffnung.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3934.

Die Bewaffnung erfordert:

1 Paar Pistolen.
1 Säbel.

Bestimmung, wann die unentgeldliche Verabfolgung der Armatur- und Rüstung Statt findet.
Hfth. am 14. Jun. 815. E 3093.

Die unentgeldliche Verabfolgung der Armatur und Rüstung ist nur dann in Vollzug zu setzen, wenn die Landesbehörden nicht selbst die Bezahlung des Aerarial-Anschaffungspreises leisten wollten, dagegen sind solche bey der Auflösung wieder in vollkommen brauchbarem Stande zurück zu stellen, wenn solche nicht ohne Verschulden, welches gehörig erwiesen werden muß, abgängig geworden sind.

Abfassung der Armatur und Rüstung bey den Reserve-Escadronen.
Hfth. am 6. März 815. G 1637.

Den bey den Reserve-Escadronen Dienste nehmenden Privaten ist die Montur, Armatur und Rüstung, wenn sie sich darum melden, aus der Monturs-Commission zu erfolgen, weil dadurch am leichtesten zu der vorgeschriebenen Gleichheit in der Adjustirung, Sattlung und Packung zu gelangen ist.

Erzeugung der Rüstungs- und Armaturs-Sorten gegen Ersatz des ärarischen Anschaffungspreises.

Bey der vom Lande vorgenommenen Anschaffung von Rüstungs-Sorten und Armatur wird den sich meldenden Behörden, welche mit der eigenen Beyschaffung einer und anderer Sorten nicht aufkommen könnten, solche gegen Ersatz des ärarischen Anschaffungspreises verschafft werden.

Natural-Ausmaß der Feld-Requisiten.
Hfth. am 1. Sep. 813. I 4718.

Die Veliten-Divisionen haben von dem Tage an, als sie in die ärarische Verpflegung treten, jenes Ausmaß an Feld-Requisiten, welches die Husaren-Regimenter haben.

§. 1604.

Pferde.
Hfth am 18. Jul. 813. G 3934.

Jeder Velit hat mit eigenem Pferde, sey es nun auf seine oder der Offerenten Kosten versehen, bey der Division einzutreten.

In Hinsicht der Annahme der beyzubringenden Reitpferde ist militärischer Seits gegen die Farbe, Gestalt oder das Alter derselben kein Anstand zu nehmen, so bald sie gute starke Knochen, eine breite Brust, einen geraden Rücken, ein volles Kreuz und einen guten Huf haben, überhaupt muß dabey jede den wichtigen Zweck erschwerende oder verzögernde Häcklichkeit ernstlich beseitiget werden.

Für die vom Lande gestellten Officiere werden Charge-Pferde bewilliget.
Hfth. am 30. Sep. 819 N 4536 und 4276

Die vom Lande gestellten Officiere haben jeder ein Charge-Pferd, aber kein Packpferd vom Aerarium zu erhalten.

Die Pferde, welche durch Uebersetzung von Veliten-Gemeinen zu Privat-Dienern überzählig ausfallen, können als Officiers-Dienstpferde verwendet werden, jedoch sind diese Pferde in genauer Vormerkung zu halten, damit bey dem Umstande, daß die übrigen Dienstpferde Aerarial-Pferde sind, diese den Veliten gehörigen und als Officiers-Dienstpferde verwendeten Pferde seiner Zeit nicht ebenfalls als ärarische behandelt werden.

In so weit auf diese Art die vom Lande ernannten Officiere nicht mit Dienstpferden versehen werden können, sind die durch Lieferanten gestellt werdenden rittigen Rimonten dazu zu verwenden.

Die von den Regimentern zu den Veliten-Divisionen übersetzten Officiere, welche früher weder ein Packpferd, noch ein Aequivalent dafür im Gelde erhalten haben, können auf Gratis-Pferde, wenn solche der Armee bewilliget würden, ab aerario Anspruch machen, die aus dem Civil-Stande zugewachsenen Officiere hingegen haben sich um ein Gratis-Packpferd an die ungarischen Stände zu wenden.

Packpferde.
Hkth. am 10. Jun. 815. N 2751.

§. 1605.

Von dem Tage an, wo die Veliten-Divisionen in ärarische Verpflegung treten, sind der Mannschaft die Pferde, welche sie verliert, ohne Unterschied, ob sie vor dem Feinde oder sonst zu Grunde gehen, vom Aerarium zu ersetzen.

Ersatz der Pferde.
Hkth. am 17. Jan. 814. N 363.

§. 1606.

Von dem Tage an, wo die Veliten in die ärarische Verpflegung treten, sind sie in Hinsicht der Pausch-Quanten, der Pferde-Cur- und Reparations-Gelder, der Escadrons-Pauschgelder auf Flick-Spesen, der Regiments-Unkosten, Schreib-Spesen und Propreté gleich den Husaren-Regimentern zu behandeln.

Pausch-Quanten sind gleich denen der Husaren-Regimenter.
Hkth. am 1. Sep. 813. I 4718.
» » 7. Oct. 813. I 5809.
» » 5. Jän. 815. E 127.

§. 1607.

Den Veliten-Divisionen gebühret die Estandart-Rotten-Zulage pr. Kopf täglich mit 1 kr., welche Zulage aus dem Regiments-Unkostenfonde zu bestreiten ist.

Estandart-Rotten-Zulage.
Hkth. am 16. Dec. 813. I 2618.

§. 1608.

Wenn unter den Veliten sich Leute befinden, welche zu Feldkriegsdiensten nicht vollkommen geeignet sind, und sich zur Privat-Dienstleistung bey Officieren freywillig herbey lassen, so können diese Leute ohne Anstand als Privat-Diener verwendet werden.

Privat-Diener.
Hkth. am 30. Sep. 813. K 4540, 4536 und 4576.

In so weit diese nicht hinreichend sind, muß der Versuch gemacht werden, beym Politicum es dahin zu bringen, daß die noch abgängigen Privat-Diener auf die Zeit des Krieges vom Lande abgegeben werden, welche dann bloß auf die Dauer des Krieges zu assentiren und in Hinsicht auf die Gebühr den Gemeinen gleich zu behandeln sind.

§. 1609.

Zur Complettirung der Chargen bey den zwey Veliten-Divisionen soll ein Drittel der Chargen von den Regimentern zu solchen abgegeben und respective befördert werden.

Der Commandant der Division wird von Seiner Majestät ernannt.

Beförderung.
Hkth. am 28. Jul. 813. O 3934.

§. 1610.

Zu jeder Division werden 1 Premier-Rittmeister, 1 Second-Rittmeister, 1 Ober-, 1 Unter-Lieutenant, 1 Ober-, 1 Unterarzt, 1 Fourier, 1 Estandarte-Führer, 2 Wachtmeister, 1 Divisions-, 2 Escadrons-Trompeter, 2 Schmiede und 8 Corporale von dem Regiment beordert, und verhältnißmäßig zu jeder Escadron eingetheilt; so wie wenigstens 1 Rittmeister und 1 Officier des Regiments bey jeder Escadron sich befindet, eben so sind von den Corporalen 4 bey jeder Escadron einzutheilen. Dazu sind ohne Ausnahme diejenigen Individuen zu bestimmen und zu befördern, welche nach ihrem Range und Verdienste im Regiment zur Beförderung an der Tour sind, so zwar, daß die ältesten zwey Second-Rittmeister als erste Rittmeister, die 2 ältesten Ober-Lieutenants als zweyte Rittmeister, und so weiter auch die Ober- und Unter-Lieutenants mit Beförderung unter der nähmlichen Rücksicht dahin übersetzt werden. Die dadurch im Regiment erledigt werdenden Stellen sind sogleich wieder zu ersetzen.

Besetzung der Chargen aus den Husaren-Regimentern.
Hkth. am 28. Jul. 813. O 3934.

Digitized by Google

§. 1611.

Besetzung der Chargen aus dem Civil.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3934.

Die Besetzung der übrigen auf den completten Stand noch erforderlichen Ober- und Unter-Officiers-Chargen haben Seine Majestät den die Veliten beyzustellenden Jurisdictionen nach Proportion ihrer Beystellung von einem Zuge, Flügel, einer Escadron oder ganzen Division zu überlassen geruhet.

Jedoch haben die Divisions-Commandanten darauf zu wachen, daß durch die von den Jurisdictionen ernannt werdenden Officiere bey der Zusammenstellung der Division in keinem Falle eine Mehrzahl entstehe, folglich der fixirte Stand an Chargen durch keinen Supernumerär überschritten werde.

Sollten von der einen oder anderen Jurisdiction auf ihr Contingent zu wenige Chargen benannt worden seyn, so ist sich wegen deren schleuniger Ersetzung in das unmittelbare Einvernehmen mit der betreffenden Jurisdiction zu setzen.

§. 1612.

Fassung der Verpflegsgelder.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3934.

Die Verpflegsgelder werden auf die commissariatisch adjustirten monathlichen Verpflegsentwürfe aus den ihnen zunächst befindlichen Kriegs-Cassen auf Rechnung des betreffenden Regiments, dem die Division zugetheilt ist, gefaßt.

§. 1613.

Aufrechnung der Geld- und Natural-Gebühr.
Hfth. am 6. Aug. 813. I 4106.

Die Aufrechnung der Geld- und Natural-Gebühr hat mittelst der vorgeschriebenen Verpflegs-Listen und Rechnungen auf Rechnung desjenigen Husaren-Regiments zu geschehen, zu welchem die Veliten gestellt werden.

§. 1614.

Rechnungswesen.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3934.

Die Rechnungen werden nach der in der Armee eingeführten Art und nach den hierüber bestehenden Vorschriften gelegt, und damit gleich Anfangs Ordnung und Richtigkeit eingehalten werde, hat der Divisions-Commandant ungesäumt von der Rechnungskanzelley des Regiments sich die nöthigen Formulare und die Beygebung eines zur Division in Stand zu nehmenden Fouriers, wenn nicht ein dazu brauchbares Individuum anderswo verschafft werden könnte, zu bewirken, inzwischen aber mit einem zu diesem Geschäfte geeigneten Wachtmeister sich zu behelfen.

§. 1615.

Den Reserve-Escadronen gebühret ein Fourier.
Hfth. am 17. März 814. I 1286.

Auch den Reserve-Escadronen der Velliten-Divisionen gebühret, so wie den Reserve-Escadronen der Cavallerie-Regimenter, ein Fourier.

§. 1616.

Rechnungsrichtigkeit.
Hfth. am 23. Dec. 813. I 6097.

Da die Rechnungsrichtigkeit der Velliten-Divisionen mit jener ihrer Regimenter vereiniget wird, so ist dafür zu sorgen, daß die monathlichen Escadrons-Verpflegs-Listen und sonstigen Rechnungs-Fragmente der Velliten-Divisionen mit Ende eines jeden Monathes richtig zu den Rechnungskanzelleyen ihrer betreffenden Regimenter zurück geschickt werden.

§. 1617.

Vorspann.
Hfth. am 13. Jän. 815. L 98.

Den von dem Civil gestellten Officieren kann nach erfolgter Auflösung der Divisionen zur Rückkehr in ihr Domicilium die Vorspann, welche sie jedoch aus Eigenem zu bezahlen haben, angewiesen werden.

§. 1618.

Vergütung der Vorspannsauslagen bey den Officieren der Reserve-Escadronen.
Hfth. am 9. Sep. 814. I 4641.

Bey den zu entlassen kommenden, von den Jurisdictionen zugewachsenen Officieren der aufgelöset werdenden Escadronen bleibt die Vergütung der Vorspannsauslagen der in ihre Heimath zurück kehrenden Officiere eine Sache der Comitate.

§. 1619.

Organisirungs-Gegenstände.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3934.

Von der Diensterfahrung und dem für die Wichtigkeit der Sache belebten Eifer der Divisions-Commandanten wird mit Zuversicht erwartet, daß sie mit eben so thätiger Beyhülfe der ihnen aus der Armee beygegebenen Unter-Officiere alles Mögliche anwenden werden, die schleunigste Organisirung und Dienstbarmachung der Divisionen zu erzielen.

Was den Divisions-Commandanten in's Besondere zu ihrer genauesten Nachachtung zu gereichen hat, besteht in Folgendem:

Digitized by Google

a) Jede Division wird mit ihrer unmittelbaren Dependenz an den inspicirenden General angewiesen, daher auch alle ihre Dienstberichte und Eingaben auf diesem Wege an das General-Commando zu gelangen haben.

b) Die monathlichen Stand- und Dienst-Tabellen müssen genau nach dem Formulare, auch dann, wenn die Division früher über die Gränze gelangen sollte, immer durch das vorgesetzte Brigade- und Divisions-Commando an das vorgesetzte General-Commando längstens bis 5. des folgenden Monathes richtig eintreffen; bey erfolgender Vereinigung mit dem betreffenden Regiment aber versteht sich von selbst, daß alsdann diese Eingabe dem Regiments-Commando zu überreichen ist.

c) Zur nothwendigen Kenntnißnahme von dem Fortgange der Formirung der Divisionen hat jeder Commandant einen Standes-Rapport von 5 zu 5 Tagen nach dem beygehenden Formulare Nro. 1, nach erfolgter Formirung der Division aber nur von 10 zu 10 Tagen auf die nähmliche Art unausbleiblich einzusenden.

Außer den richtig auszufüllenden Rubriken und den besonders beyzufügenden Anmerkungen muß sich in einem eigenen Begleitungsberichte die vorläufige Erschöpfung folgender Gegenstände gegenwärtig gehalten werden.

1tens: Worin der complette Stand bestehet, wie viele Köpfe davon abgängig, oder wie viele überzählig ausfallen? Was zur schleunigen Herstellung der abgängigen, von der betreffenden Jurisdiction noch zu complettirenden Chargen oder Mannschaft mit zuversichtlichem Erfolge eingeleitet worden ist? In dem Falle der Ueberzahl muß zugleich angezeigt werden, von welchem Comitat oder Jurisdiction die über den Stand der Division ausgefallene Ueberzahl von Mannschaft und Pferden herrühret.

2tens: Wie das Aussehen der Mannschaft und Pferde, wie die Montur, Armatur und Rüstung im Allgemeinen beschaffen ist, was zur vollständigen Ausrüstung und Dienstbarmachung noch mangelt, und welche der Wirksamkeit der Jurisdictionen zustehende Abhülfe deßwegen eingeleitet worden, oder welche Unterstützung von Seite des General-Commando noch erforderlich ist.

d) In so fern ein oder andere Comitate zur mehreren Beschleunigung die Uebernahme des beyzustellenden Contingentes in ihrem Mittel zu effectuiren wünschen, ist nach Zulassung der vorhandenen Chargen ein in dem Sinne der gegenwärtigen Instruction belehrter Officier sogleich dazu zu beordern, und überhaupt mit den dem Sammelplatze zugewiesenen Jurisdictionen über alle die Beschleunigung der Formirung betreffenden Gegenstände ein dienstbeförderliches Einvernehmen zu unterhalten.

e) Außer den bey Uebernahme der Mannschaft mit bestimmter Bezeichnung der von ihr mitgebrachten Pferde, Montur, Armatur und Rüstungs-Sorten gehörig auszufertigenden Assentirungs-Listen und den Anstellungs-Legitimationen der Officiere, welche eigentlich als Zuwachs-Documente zu dienen haben, muß ein förmliches, das Nationale und die Art des Zuwachses jedes zum Stande der Division gehörigen einzelnen Mannes enthaltendes Grundbuch nach dem Formulare Nro. 2 formirt, und stets unterhalten werden, worin alle mit jedem einzelnen Veliten sich ergebenden Veränderungen, als Todesfälle, Entlassungen, Transferirungen und so weiter anzumerken sind.

f) Was an Kochgeschirren, Feldflaschen, Zelthacken, Fuhrwesenswägen, Pack-Requisiten und so weiter nicht von den beystellenden Jurisdictionen verschafft oder erlangt werden kann, daran wird noch gehöriger Ausweisung des an diesen Artikeln etwa noch Abgängigen von Seite des Aerariums ausgeholfen werden.

§. 1620.

Den Medicamenten-Kasten erhalten die Veliten-Divisionen erst bey dem Armee-Corps, zu dem sie bestimmt sind.

Medicamenten-Kasten. Hfk. am 7. Oct. 818. 1 1809.

Digitized by Google

§. 1621.

Estandarten.
Hfth. am 11. Nov. 813. G 6148, 6169, 6168 und 7119.

Mit den in der Armee vorschriftmäßig eingeführten Estandarten sind die Veliten aus den Monturs-Commissionen zu versehen, daher alle jene Estandarten abgenommen und aufbewahrt werden müssen, welche etwa die Veliten-Abtheilungen vor ihrem Ausmarsche von einigen Comitaten erhalten haben dürften.

§. 1622.

Revision.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3934.

Sobald die Division in einem größeren Theile oder auch vollständig beysammen ist, wird der inspicirende General im Einvernehmen mit dem respicirenden Feldkriegs-Commissariat sogleich statt einer förmlichen Musterung eine genaue Revision des Standes der Mannschaft und Pferde, der Montur, Armatur und Rüstung bewirken, und den dießfälligen Befund eben sobald mittelst der über die Errichtung der Regimenter und Corps vorgeschriebenen Relation anzeigen, dabey auch in's Besondere die von Seite des Commandanten und der beyhabenden Officiere zur schleunigsten Formirung der Division eingetretene Thätigkeit und den Grad der zweckmäßig erfolgten Organisirung der Division bemerkbar machen.

§. 1623.

Begünstigungen.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3934.

Für die sich freywillig stellenden Veliten haben Seine Majestät folgende, der Mannschaft bekannt zu machende Begünstigungen bewilliget:

1tens: Jeder Velit bekommt ein Handgeld von 10 fl. vom Aerarium.

2tens: Nebst der auf die Kriegsdauer beschränkten Dienstzeit wird jeder nach hergestelltem Frieden entlassene Velit von einer ferneren Recruten-Stellung befreyt.

3tens: Denjenigen Veliten, welche am Ende ihrer Dienstzeit durch glaubwürdige Zeugnisse ihr unbescholtenes Betragen und mannhaftes Verhalten vor dem Feinde ausweisen, wird eine lebenslängliche Befreyung von der Kopfsteuer und ein Zeichen der Auszeichnung zu Theil werden.

§. 1624.

Rang der Officiere.
Hfth. am 3. Jan. 814. G 130.

Bey sämmtlichen Veliten-Divisionen, und sowohl bey den ausmarschirten als den zurückgebliebenen Reserve-Escadronen, sind die nähmlichen Rücksichten wie bey den activen Landwehr-Bataillonen zu beobachten, mithin alle Officiere ohne Unterschied in die Rangsliste der Regimenter, denen sie zugetheilt sind, einzunehmen, in Folge dessen daher auch jeder Officier nach Tour und Verdienst Anspruch auf jede Beförderung hat, die sich im Laufe des Krieges ereignen wird.

Die Anstellung der aus dem Civil beygetretenen und von den Jurisdictionen ernannten Chargen ist jedoch nur auf die Dauerzeit der obwaltenden Verhältnisse beschränkt.

Bey dem Umstande, daß die Jurisdictionen die ihnen zur Besetzung überlassenen Officiers-Chargen theils mit pensionirten und mit Charakter ausgetretenen Officieren, theils aus den Officieren, welchen bey Auflösung der Cavallerie-Frey-Corps im Jahre 1809 Titel und Ehrenzeichen gelassen wurden, theils aus den ohne Beybehaltung des Charakters ausgetretenen Individuen besetzen werden, wird zur Vorbeugung möglicher Rangs-Collisionen fest gesetzt:

a) Officiere aus der activen Armee oder aus dem dienstleistenden Stande, aus dem Pensions-Stande, dann mit Beybehaltung ihres im dienstleistenden Stande bekleideten Charakters ausgetretene Officiere behalten ihren in der Armee erhaltenen Rang.

b) Mit höherem Charakter pensionirte und quittirt habende, ferner die bey den gedachten Cavallerie-Frey-Corps gedienten und zur Tragung der Militär-Ehrenzeichen befugten Officiere gehen den Officieren sub a bey gleicher Charge im Range nach.

c) Die ohne Charakter quittirt habenden gehen den Officieren, welche nie gedient hatten, und erst angestellt wurden, vor; beyde diese Gattungen Officiere aber sind, wenn sie mit den sub a und b bezeichneten Officieren gleicher Chargen zusammen kommen, immer die jüngsten in ihrer Charge. Nach diesen Grundsätzen ist auch die Rangsliste der Officiere zu formiren.

Die nach der Organisirung und Revision der errichteten Veliten-Divisionen sich künftig ergebenden Oeffnungen an Officiers-Chargen und Beförderungen werden nach dem bey den Regimentern bestehenden Systeme behandelt.

Digitized by Google

§. 1625.

Die Officiere, welche aus dem quittirten oder Civil-Stande zugewachsen, und während ihrer Anstellung entweder durch Wunden vor dem Feinde oder sonst erwiesener Maßen im Dienste invalid geworden sind, welches jedoch jederzeit genau erhoben und authentisch bestätiget seyn muß, können keineswegs von den für die Landwehr-Officiere bestimmten Begünstigungen ausgeschlossen werden, sondern haben mit diesen gleiche Ansprüche, daher sie bey vorkommenden Fällen dem Superarbitrium vorgestellt werden können. Ueber diese Officiere ist sonach in diesen Fällen und nach eigener wahrhaften Ueberzeugung der Superarbitrirungs-Befund unter genauer Bemerkung der Umstände zu unterlegen.

Versorgung der invaliden Officiere.
Hfth. am 10. Dec. 814. G 7643.

§. 1626.

In Desertions-Fällen sind die Veliten nach den dießfalls für die Armee bestehenden Vorschriften zu behandeln, und es sind solche nach erfolgter Abstrafung an die ungarischen Infanterie-Regimenter abzugeben.

Abgang der Mannschaft durch Desertation.
Hfth. am 18. Jul. 813. G 3934.

§. 1627.

Wenn Veliten-Pferde ganz untauglich werden, so sind sie denjenigen Jurisdictionen, welche diese Pferde gestellt haben, gegen Empfangsbescheinigung zurück zu geben, in so fern die Zurückgabe ohne zu große Transports-Kosten geschehen kann.

Ist diese Zurückgabe nicht möglich, so wären die ganz dienstuntauglich gewordenen Veliten-Pferde, in so weit dieselben nicht etwa gar zur Vertilgung geeignet sind, mit Intervenirung eines politischen Beamten dem Meistbiethenden zu veräußern, und das dafür eingehende Geld bey der Kriegs-Cassa ad depositum zu nehmen. In der betreffenden Verkaufs-Consignation muß bey jedem Pferde genau angemerkt werden, von welchem Comitate und respective Jurisdiction dasselbe gestellt worden ist, um seiner Zeit bey der weiteren Disposition über derley Deposita die erforderlichen Auskünfte sich sogleich verschaffen zu können.

Abgang der Veliten-Pferde.
Hfth. am 9. Sep. 817. K 3609.

§. 1628.

Die nach bereits erfolgter Auflösung marode auswärts zurück gebliebenen Veliten-Pferde sind beym Eintreffen in dem Bezirke des General-Commando unverzüglich zu classificiren, die diensttauglichen an das nächste leichte Cavallerie-Regiment, die nicht diensttauglichen an das Fuhrwesen zur unverzüglichen Veräußerung an den Meistbiethenden abzugeben.

Von jeder derley Einrangirung oder von dem geschehenen Verkaufe eines Veliten-Pferdes ist das General-Commando in Ungarn mit genauer Angabe des bey der Versteigerung gelöseten Geldbetrages in die Kenntniß zu setzen.

Behandlung der zurück kehrenden, marode auswärts zurück gebliebenen Veliten-Pferde.
Hfth. am 8. Jan. 818. K 180.

§. 1629.

Die von dem Lande gestellten Officiere können bey der Reduction des Corps eine Abfertigung von der Armee nicht ansprechen. Wenn die Auflösung in dem Königreiche Ungarn oder den damit verbundenen Provinzen, aber doch außerhalb des Comitats, von welchem die Truppe gestellt worden ist, geschieht, so ist den in Folge dieser Reduction in ihre Privat-Verhältnisse zurück tretenden Officieren von dem Tage ihres Austrittes aus dem Stande noch eine Einmonatliche Gage auszuzahlen.

Geschieht hingegen die Auflösung in einer anderen Provinz der Monarchie, so kan diesen Officieren eine dreymonathliche Friedens-Gage bewilliget werden.

Abfertigung der von dem Lande gestellten Veliten-Officiere.
Hfth. am 13. Jän 815. L 98.

§. 1630.

Die Abfertigung der Officiere der Reserve-Escadronen bleibt eine Sache der Comitate. Die Privat-Diener dieser Officiere können, in so fern sie nicht zur Complettirung ihrer Regimenter auf den completten Stand gehören, ohne Anstand entlassen werden.

Abfertigung der Officiere und Entlassung der Privat-Diener der Reserve-Escadronen.
Hfth. am 9. Sep. 814. L 4641.

Formular Nr. 1.

Velliten Division Nr. 1.

Des Husaren-Regiments-Nr.

Standes-Rapport

vom . . bis . . 18 . .

der nachstehenden, zur Formirung zu N. aufgestellten Truppenabtheilung.

Divisionär.	Brigadier.	Die Division ist zusammen gestellt von nachbenannten Jurisdictionen.	Anzahl der gestellten – Mann.	Anzahl der gestellten – Pferd.	Formirt – Escadron.	Mit letztem Rapport verblieb der effective Stand, – Mann.	Mit letztem Rapport verblieb der effective Stand, – Pferd.	Seither sind – Zugewachsen. – Mann.	Seither sind – Zugewachsen. – Pferd.	Seither sind – Abgegangen. – Mann.	Seither sind – Abgegangen. – Pferd.	Verbleibt demnach der effective Stand. – Mann.	Verbleibt demnach der effective Stand. – Pferd.	Hiervon sind – Commandirt – Stabs-Officiere.	Hiervon sind – Commandirt – Vom Wachtmeister an.	Hiervon sind – Absent – Stabs-Officiere.	Hiervon sind – Absent – Vom Wachtmeister an.	Hiervon sind – Krank – Stabs-Officiere.	Hiervon sind – Krank – Vom Wachtmeister an.	Hiervon sind – Summa – Stabs-Officiere.	Hiervon sind – Summa – Vom Wachtmeister an.	Verbleiben in loco. – Mann.	Verbleiben in loco. – Pferd.	Darunter sind – Nicht streitbare – Stabsparteyen und Professionisten.	Darunter sind – Nicht streitbare – Feuerschützen und Privat-Diener.	Darunter sind – Nicht streitbare – Sonst undienstbar. – Mann.	Darunter sind – Nicht streitbare – Sonst undienstbar. – Pferd.	Darunter sind – Nicht streitbare – Summa der – Mann.	Darunter sind – Nicht streitbare – Summa der – Pferd.	Darunter sind – Streitbare – Stabs-Officiere.	Darunter sind – Streitbare – Ober-Officiere.	Darunter sind – Streitbare – Unter-Officiere.	Darunter sind – Streitbare – Trompeter.	Darunter sind – Streitbare – Gemeine.	Darunter sind – Streitbare – Summa der – Mann.	Darunter sind – Streitbare – Summa der – Pferd.	Seit letzten Rapport sind – Gestorben.	Seit letzten Rapport sind – Desertirt.	Seit letzten Rapport sind – Erkrankt.
		Comitat N.																																					
		Comitat N.																																					
		Königl. Freystadt N.																																					
		Privat-Offerenten.																																					
		Zusammen. .																																					

Sign. N. N. am ten

1te Anmerkung.
2te Anmerkung.

Formular Nr. 2.

Velliten-Division Nr. 1.

Des Husaren-Regiments N.
1te oder 2te Escadron.

Grundbuch

der zur obigen Escadron gehörigen Velliten.

Charge.	Art und Tag des Zuwachses.	Vor- und Zunahme des Velliten.	Geburtsort – Ort.	Geburtsort – Comitat oder Königl. Freystadt.	Alter.	Stand. – Ledig.	Stand. – Verheirathet.	Hat Kinder.	Condition oder Nahrungserwerb.	Ehemaliger Aufenthaltsort.	Anmerkung über die sich mit dem Manne ergebenen Veränderungen.	Art und Tag des Abganges.

X. Abschnitt.

Von den Hand-, Werb- und Anbringgeldern.

A.

Von dem Handgelde.

§. 1631.

Das Handgeld wird den Recruten bey ihrer Assentirung auf die Hand gegeben, und besteht für die von den Dominien zur Recrutirung beygestellten und als tauglich zu den Regimentern, Bataillonen, Corps oder sonstigen Branchen assentirten Recruten in 3 fl., woron sich der Mann die einem Soldaten nöthigen kleinen Bedürfnisse anzuschaffen hat.

Welche Leute das Handgeld von 3 fl. ansprechen könn. n. Hfrb. am 5. Apr. 777.
» » 1. Oct. 777.
» » 23. März 778.
» » 25. Jan. 780.
» » 16. März 800. D 1611.
» » 11. Sep. 805. K 1349.
» » 11. May 808. O 1199.
» » 8. Feb. 809. I 666.
» » 8. Apr. 809 O 881.
» » 6. Feb. 811. K 684.
» » 11. May 811. K 1060.
» » 11. Jul 811. A 8583.
» » 11. Jul. 812. K 1689.
» » 30. Dec. 812. K 4847.
» » 19. Aug. 813. K 3694.
» » 18. Oct. 813. K 4830.
» » 14. Nov. 813. K 5397.
» » 7. Jan. 814. K 37.
» » 9. Dec. 814. K 4616.
» » 13. Oct. 819. K 3511.

Dieses Handgeld von 3 fl. ist noch fernee zu bezahlen:

a) An die conscribirten, sich jedoch freywillig dem Soldatenstande widmenden Leute.
b) An die von ihren Dominien ex officio zum Militär abgegeben werdenden Unterthanen.
c) Für die zu den Regimentern gestellten In- und Ausländer-Vagabunden.
d) An die für Entlassungswerber im Concertations-Wege gestellten Leute.
e) An die vom Civil beygestellten Krankenwärter.
f) Den conscribirten, zum Verpflegswesen sich freywillig meldenden Bäckern und Müllern, so wie den Fuhrwesens-Professionisten.
g) An die zu Pack- und Fuhrwesens-Gemeinen ausgehobenen Recruten.
h) Den neu aufgenommenen Montures-Milizeen, wenn dieselben conscribirte Inländer sind.
i) An die Recruten zur Stabs-Infanterie oder zu den Stabs-Dragonern.
k) Den zu den Husaren-Regimentern gestellten Ungarn.
l) An die aus der Ergänzungsmannschaft in den dienstleistenden Stand genommen werdenden Leute.
m) Für die zu den Regimentern freywillig übertretenden Landwehrmänner, welche noch ihrer Categorie der Stellung unterliegen.
n) Den als Gemeinen assentirten und dann zu Tambours übersetzten Inländern; endlich
o) Den zu den Jäger-Bataillonen assentirten Inländern, welche weder unter die ganz exemten, noch unter die zeitlich Befreyten gehören, jedoch vorzüglich gute Schützen sind.

Die aus den Regiments-Erziehungshäusern zum Feuergewehre ausgemusterten Zöglinge haben kein Handgeld zu erhalten.

Eben so haben die Spielleute jener Extra-Corps kein Handgeld zu erhalten, wozu keine Individuen aus dem Feuergewehrstande beygezogen werden.

Allen denjenigen Leuten, welche sich fälschlich für k. k. österreichische Soldaten angeben, und in der Militär-Dienstleistung beybehalten werden, ist ohne Unterschied, sie mögen In- oder Ausländer seyn, zur Anschaffung der kleinen Erfordernisse durchaus kein höheres Handgeld, als zu 3 fl. pr. Kopf, zu erfolgen. Hiervon sind jene ausgenommen, welche vermöge der bestehenden Deserteurs-Cartel an fremde Regierungen ausgeliefert werden müssen, mithin gar nicht beybehalten werden können.

§. 1632.

Legitimirte Edelleute und exemte Inländer, welche sich freywillig dem Soldatenstande widmen, erhalten ein Handgeld von 10 fl. — Auf dasselbe haben noch ferner Anspruch:

Bestimmung des Handgeldes von 10 Gulden. Hfrb. am 1. Dec. 800. G 1970.
» » 9 Aug. 813. G 4231.
» » 30. Sep. 813. K 4431.
» » 9. Oct. 813. K 4557.
» » 15 Nov. 813. K 5356.
» » 15. Feb. 814. K 776
» » 10. Apr. 815. K 1357.
» » 28. May 815. K 2454.

a) Die in die Classe der Exemten gehörigen Landwehrmänner, wenn sie zum Feuergewehrstande freywillig übertreten.

b) Die sich freywillig stellenden Beliten.
c) Die auf die Dauer des Krieges engagirten Ausländer-Schmiede.
d) Die zu den Jäger-Corps oder zur Cavallerie engagirten Ausländer, deren Engagirung zu diesen Branchen aber gewöhnlich nur in Kriegszeiten durch eine vorher ergehende hofkriegsräthliche Verordnung bewilligt wird, und außer dem nicht Statt findet.
e) Die Deserteure fremder Mächte, mit denen kein Cartel besteht.
f) Die auf die Dauer des Krieges engagirten Kriegsgefangenen.

§. 1633.

Welchen Individuen 15 fl. Handgeld zu erfolgen sind.
Hfrb. am 9. Oct. 813. K 4547.
» » 4. Aug. 814. K 3148.

Die zur Infanterie assentirten Ausländer-Recruten und auf Capitulations-Dauer engagirten Kriegsgefangenen erhalten 15 fl. Handgeld.

§. 1634.

Handgeld von 16 fl.
Hfrb. am 16. Nov. 808. O 2961.
» » 17. Jul. 813. K 2661.

Das Handgeld von 16 fl. haben die sich freywillig dem Verpflegsdienste widmenden unconscribirten In- und Ausländer-Bäcker, Binder und Müller zu erhalten, wie auch die in Kriegszeiten als Fuhrwesens-Professionisten engagirten Ausländer.

§. 1635.

Anführung des bezahlten Handgeldes in der Assent-Liste.
Hfrb. am 7. Aug. 803. D 2222.
» » 20. Nov. 811. K 4884.

Das bezahlte Handgeld ist in der Assent-Liste anzumerken. Was durch Erfolgung eines minderen Handgeldes erspart wird, kommt dem Werbfonde zu gute, so wie ein höheres Handgeld, wenn dem Dienste an einem Manne etwas liegt, aus dem Werbfonde zu bezahlen ist.

B.

Von den Werb- und Anbringgeldern.

§. 1636.

Richtschnur zur Verabreichung des Werbgeldes bey Werbungen.
Hfrb. am 7. Aug. 803. D 2222.
» » 20. Nov. 811. K 4884.

Das Werbgeld, welches mit dem Recruten bey seiner Anwerbung verabredet wird, richtet sich nach seinen mehr oder weniger guten physischen und moralischen Eigenschaften, überhaupt nach der Größe und dem Ansehen des Mannes, und je nachdem derselbe Dienste verspricht, mithin, daß dem schönsten Manne das höchste, dem andern das mindere Handgeld zu verabreichen ist.

§. 1637.

Wann das Werbgeld zu erfolgen ist.
Hfrb. am 20. Nov. 811. K 4884.

Dieses accordirte Werbgeld ist den Recruten nach Abschlag des allenfalls erhaltenen Vorschusses bey der Assentirung bar auf die Hand zu bezahlen, und es wird den Werbern zu einem besonderen Verdienste gemacht, Leute mit geringem Handgelde aufzubringen.

§. 1638.

Werbgeld-Bestimmung für die von den Linien-Infanterie-Regimentern aufgebracht werdenden Ausländer-Recruten.
Hfrb. am 4. Aug. 814. K 3148.

Das Werbgeld für einen vollkommen diensttauglichen, zur Infanterie angeworben werdenden Ausländer mit dem vorgeschriebenen Maße von 5 Schuh 3 Zoll besteht ohne Unterschied der Religion in 15 fl., unter diesem Maße aber nur in 10 fl. Wiener Währung, für welchen letzteren Fall aber die Aufnahme derselben unter dem Maße vom Hofkriegsrathe eigens angeordnet seyn muß.

§. 1639.

Werbgelder-Ausmaß für die in Ungarn angeworbenen Recruten der vier ersten Classen.
Hfrb. am 6. Jän. 809. O 117.
» » 14. März 812. K 970.

Das Werbgeld für die in Ungarn durch Werbung aufgebrachten Recruten wird in 5 Classen eingetheilt, und folgender Maßen bestimmt.

Für die 1. Classe.
Recruten von 5 Schuh 6 Zoll und darüber . . . . 35 fl.
Für die 2. Classe.
Recruten von 5 Schuh 4 Zoll und darüber . . . . 27 »
Für die 3. Classe.
Recruten von 5 Schuh 3 Zoll und darüber . . . . 25 »
Für die 4. Classe.
Recruten von 5 Schuh 2 Zoll und darüber . . . . 20 »

Digitized by Google

Dieses Werbgeld gilt jedoch als Maximum, und nur dann, wenn sich die Recruten nicht um geringere Preise engagiren lassen.

§. 1640.

Erhöhung desselben bey zu Unter-Officieren tauglichen Recruten.
Hfkb. am 6. Jän. 809. O 117.

Wenn ein Recrut die Eigenschaften zu einem geschickten Unter-Officiere hat, so kann über das hier classenweise bestimmte Werbgeld bis 5 fl. mehr, folglich in diesen, in dem Ausweise besonders ersichtlich zu machenden Fällen

statt 35 bis 40 fl.
» 27 » 32 »
» 25 » 30 »
» 20 » 25 » in Ausgabe gestellt werden.

§. 1641.

Für die 5te Classe.
Hfkb. am 6. Jän. 809. O 117.

Unter 5 Schuh 2 Zoll soll in der Regel von Seite der ungarischen Werbs-Commanden zur Friedenszeit kein Recrut angeworben werden.

Nur für dringende Fälle wird ausnahmsweise gestattet, auch Leute mit 5 Schuh 1 Zoll anzuwerben; diese machen sodann die 5. Classe aus, für welche 15 fl. Werbgeld bestimmt ist.

§. 1642.

Abzug bey Erfolglassung des Handgeldes.
Hfkb. am 6. Jän. 809. O 117.

Das vorn ausgemessene volle Werbgeld hat jedoch nur in dem Falle Statt, wenn der Recrut sich wenigstens zu einer zwölfjährigen Dienstzeit herbey läßt. Bey der Anwerbung auf eine kürzere Zeit ist von dem Werbgelde der vier ersten Classen den Recruten verhältnißmäßig abzuziehen, und zwar in der 1. und 2. Classe für jedes Jahr 3 fl., und in der 3. und 4 Classe 2 fl.

Für die Recrutrn von der 5. Classe, da sie auf nicht weniger als 12 Jahre angenommen werden dürfen, findet kein Abzug Statt.

§. 1643.

Werbgeld-Bestimmung für die den ungarischen Werbs-Commanden zugeschobenen Vagabunden.
Hfkb. am 6. Jän. 809. O 117.

Den vom Lande als Vagabunden oder kleiner Vergehungen wegen den ungarischen Werbungen zugewiesen werdenden Leuten ist kein höheres Werbgeld, als die zur Anschaffung der nöthigen Kleinigkeiten nach dem Systeme bemessenen 3 fl. zu verabfolgen.

§. 1644.

Werbvortheile für die Officiere und Mannschaft.
Hfkb. am 6. Jän. 809. O 117.

Von diesem Werbgelde für die durch die Werbmannschaft aufgebrachten Recruten der vier ersten Classen kann nicht mehr als 2 fl. für den Werb-Officier als Ersatz der Schreib-Spesen, und für die Werber 3 fl. Anbringgeld, mithin im Ganzen nur 5 fl.; bey den Recruten der 5. Classe aber nicht mehr als 1 fl. für den Officier, und 2 fl. für die Werber, zusammen also 3 fl., in Abzug gebracht werden. Das Uebrige ist dem Recruten bey der Assentirung auf die Hand zu bezahlen.

Den bey den Werb-Officieren ohne fremde Dazwischenkunft sich meldenden Recruten aller 5 Classen ist das bemessene Werbgeld bloß mit einem Abzuge von 2 fl. zu erfolgen.

Von den 3 fl. für die vom Lande zugeschobenen müssigen Leuten findet gar kein Abzug Statt.

Die Werb-Officiere haben sorgfältig darauf zu wachen, daß der Recrut sich von seinem Handgelde die nöthigen Kleinigkeiten beyschaffe, und denselben auf eine schickliche Art, jedoch ohne Zwang, anzuleiten, daß er den Ueberrest des Handgeldes nicht verschwende, sondern allenfalls nutzmeßlich bey der Jurisdiction anlege.

§. 1645.

Bestimmung des Werb- und Anbringgeldes für die in Ungarn durch die Werbung aufgebrachten Fuhr- oder Packwesens-Recruten.
Hfkb. am 26. Apr. 807. D 1813.

Die durch die Werbung in Ungarn aufgebracht werdenden Pack- und Fuhrwesens-Recruten erhalten ebenfalls nur 3 fl. Handgeld, nebst diesen kann aber auch noch 1 fl. zur Bestreitung der sonst vorkommenden Auslagen als Anbringgeld aufgerechnet werden, über dessen Verwendung die Ober-Officiere Rechnung zu legen haben, damit kein Mißbrauch geschehe.

Digitized by Google

§. 1646.

Werbgelder-Ausmaß für die zur Artillerie angeworbenen Recruten.
Hfkd. am 11. May 811. R 2062.
" " 8. Jun. 811. I 3011.
" " 8. Jun. 811. R 2508.
" " 20. Nov. 811. R 4884.
" " 5 März 812. R 863.
" " 30. Dec. 812.
" " 5 März 818. R 863.

Die zur Artillerie auf lebenslänglich angeworbenen Recruten, dann die zur Artillerie freywillig übertretende Reserve-Mannschaft oder auf lebenslänglich sich meldenden Leute, und die zur Wiener Garnisons-Artillerie auf lebenslänglich sich engagirenden Leute erhalten ein Handgeld von 20, 30, 40, 50, auch 60 bis 80 fl., bey dessen Accordirung jedoch die Werber stets das Beste des Aerariums zu erzwecken haben.

§. 1647.

Zur Artillerie können auch Reserve-Männer von jeder Waffengattung, wenn sie sich freywillig dazu anbiethen, gegen das höhere Werbgeld lebenslänglich engagirt werden.
Hfkd. am 7. Jän. 819. R 16.

Die assentirten Reserve-Männer, wenn sie sich freywillig bey der Artillerie zu dienen anbiethen, und die Angemessenheit haben, können ohne Rücksicht, ob sie für die Infanterie, Cavallerie oder Jäger bestimmt sind, gegen das der Artillerie bewilligte höhere Werbgeld auf lebenslänglich engagirt werden.

Lassen sich derley Leute, welche um ihre Aufnahme in der Artillerie bitten, zur lebenslänglichen Dienstesverpflichtung nicht herbey, so können dieselben im Falle ihrer Angemessenheit auch mit gesetzmäßiger Capitulation, jedoch nur gegen das mindere Handgeld von 3 fl., zur Artillerie engagirt werden.

Die gegenwärtige Anordnung ist jedoch keinesweges auch auf die für das Sappeur-, Mineur- und Pionier-Corps gewidmeten Reserve-Männer auszudehnen; diese sind für ihre Bestimmung vorzubehalten.

§. 1648.

Bestimmung des Anbringgeldes für die Artillerie-Recruten.
Hfkd. am 20. Nov. 811. R 4884.

Das Werb- oder Anbringgeld für diejenigen, welche einen diensttauglichen Recruten angeworben oder ihn zugebracht haben, sie mögen zur Werbung angestellt seyn oder nicht, oder auch für jene Leute vom Civil-Stande, welche Recruten zuführen, hat nach den wenioder mehr guten Eigenschaften derselben in 2, 3, 4 bis 5 fl. zu bestehen.

Da von dem bestimmten Werbgelde auch alle sonst bey der Werbung vorkommenden Auslagen zu bestreiten sind, so kann über die Verwendung der 80 fl. Werbgeld für einen vorzüglichen Recruten Folgendes angenommen werden:

Das Maximum des Werbgeldes mit	70 fl.	—
Dem Arzte für das Visitiren	—	30 kr.
An Werb- und Anbringgeld	5	—
Für Schreib-Materiale, Post-Porto, Transport-Kosten und sonstige Auslagen	4	30 kr.
Zusammen	80 fl.	—

Was bey einem abgereichten minderen Werb- und Anbringgelde erspart wird, kommt dem Werbfonde zu gute.

§. 1649.

Beobachtungen bey und wegen Verabreichung eines höheren Werbgeldes für die Artillerie-Recruten.
Hfkd. am 20. Dec. 811. R 4884.

Da es geschehen kann, daß sich ein und anderer Mann, welcher sich anwerben lassen will, mit dem Werbgelde nicht begnügen, sondern noch ein höheres, als selbst das im vorher gehenden Paragraphe bestimmte Werbgeld von 80 fl. ansprechen dürfte, und an dessen Erhaltung in Aufsehung der besitzenden guten Eigenschaften der Artillerie besonders gelegen wäre, so kann solchen Leuten auch ein größeres Werbgeld gereicht werden, und es ist das Superplus von der bey anderen Recruten bewirkten Ersparung zu nehmen, wodurch dem Aerarium kein höherer Aufwand verursacht wird.

§. 1650.

Bestimmung des Werbgeldes für die zu den Uhlanen Regimentern angeworbenen Recruten.
Hfkd. am 16. Apr. 813. R 1807.

Die angeworben werdenden Recruten der Uhlanen-Regimenter, da dieselben entweder exemte Inländer oder Ausländer sind, erhalten das für die zur Cavallerie engagirten Ausländer bestimmte Werbgeld von 10 fl.

§. 1651.

Werbgeld für die Marine.
Hfkd. am 10. März 814. I 2861.
" " 7. Apr. 814. I 1717.
" " 30. Apr. 815 R 1531. und 1593.

Das Werbgeld für die Marine wird von dem Militär-Aerarium bestritten, und besteht in 15 fl. Wiener Währung, auch selbst in jenen Stationen, wo Conventions-Münze cursirt.

Digitized by Google

§. 1652.

Den angeworbenen Recruten von solchen Regimentern, die in Ländern, wo Conventions-Münze cursirt, stehen, ist gleich bey der Assentirung das ganze Handgeld, ohne einen Theil desselben zurück zu halten, in Einlösungsscheinen zu bezahlen, wenn die Assentirung in Ländern, in denen Papiergeld im Umlaufe ist, vor sich gehet.

Das ausgemessene Handgeld ist den Inländern, welche sich zur Artillerie engagiren lassen, in jenen Provinzen, in welchen nur Conventions-Münze cursirt, in eben dieser Münze mit jenem Geldbetrage zu bezahlen, welcher für jene Länder in Papiergeld bemessen ist, in denen diese Valuta derzeit bestehet.

Benehmen bey Bezahlung des Handgeldes an jene Recruten, die in einem Lande, in welchem Papiergeld existirt, zu einem Regiment, in dessen Bezirk Metallmünze cursirt, assentirt werden.
Hktb. am 8. Dec. 806, K 5208.
" " 17. Jun. 809, J 3755.

§. 1653.

Das bezahlte Werbgeld ist in der Assent-Liste anzumerken, jedoch sind 3 fl. zur Anschaffung der ersten Kleinigkeiten für den Mann hiervon abzuziehen, und zu diesem Behufe zu verwenden.

Abzug von 3 fl. zur Anschaffung der ersten Kleinigkeiten.
Hktb. am 7. Aug. 803, D 2220.
" " 20. Nov. 811, K 4804.

XI. Abschnitt.

Von dem sonstigen Zuwachse.

A.

Von den Ober-Officieren.

1. Von den im Regiment Transferirten.

§. 1654.

Wenn ein Ober-Officier mittelst Regiments-Befehles des Dienstes wegen im Regiment transferirt wird, so ist darauf zu sehen, daß das Individuum in der nähmlichen Charge, und weder früher noch später, sondern unter dem folgenden Tage bey der einen Compagnie in Zuwachs genommen werde, als er bey der andern Compagnie in Abgang gebracht wird.

Ober-Officiers im Regiment transferirt.
Hktb. am 7. Jän. 781.

2. Von den von anderen Regimentern und Corps Transferirten.

§. 1655.

Die Transferirung eines Ober-Officiers von einem andern Regiment oder Corps gründet sich entweder auf eine allgemeine oder auf eine specielle Verordnung des Hofkriegsrathes.

Zu deren Inzuwachsnehmung muß immer eine Transferirungs-Liste zum Grunde liegen.

Transferirung der Ober-Officiere von anderen Regimentern.
Hktb. am 7. Jän. 781.

3. Von den Neuersetzten.

§. 1656.

Jene Individuen, die aus der Wiener-Neustädter Akademie als Ober-Officiere zu den Regimentern gelangen, können nur in Folge hofkriegsräthlichen Befehles zuwachsen, und sind daher auch von dem Tage der hofkriegsräthlichen Verordnung in Zuwachs zu nehmen; übrigens ist darauf zu sehen, daß sie in der gehörigen Zeit eintreffen, und nicht übermäßig lang vom Dienste entfernt bleiben.

Sind es sonstige vom Hofkriegsrathe zu Ober-Officieren ernannte Individuen, so kommen sie ebenfalls vom Tage der hofkriegsräthlichen Resolution in Stand und Gebühr des Regiments.

Die Rechnungsführer bey den Regimentern werden nach voraus gegangener Prüfung

Neu ersetzt.
Hktb. am 7. Jän. 781.
" " 18. Apr. 785.
" " 27. Jun. 807.

Digitized by Google

des Ober-Kriegs-Commissariats von den Regiments-Inhabern ernannt, und treten daher vom Tage der vom Regiments-Inhaber geschehenen Ernennung in die charaktermäßige Gebühr, daher bey einem jeden solchen Individuum das Datum von dem dießfallsigen Schreiben des Regiments-Inhabers in der Dotirung der Monath-Tabelle beygerückt werden muß, welches der Respicirende bey der Revision des Monaths-Actes einzusehen hat. Den Regiments-Inhabern, Regiments- und Bataillons-Commandanten aber liegt es ob, kein Individuum als Officier anzustellen, über dessen vorige Lebensart und frühere Verhältnisse dieselben nicht die genaueste Erkundigung eingezogen und sich die volle Ueberzeugung verschafft haben, daß dasselbe dieser Anstellung vollkommen würdig ist.

Befinden sich in der Armee überzählige Rechnungsführer, so ersetzt der Hofkriegsrath die offenen Rechnungsführer-Stellen, und ein solches Individuum kommt dann vom Tage der hofkriegsräthlichen Entschließung in Stand und Gebühr.

Der Regiments-Arzt wird auf den Vorschlag des obersten Feldarztes, der Regiments-Auditor nach vorgegangener Appellations-Prüfung, und der Feld-Capellan auf den Vorschlag des apostolischen Feld-Vicars durch den Hofkriegsrath ernannt, der ihre in Stand- und Gebührnehmung immer gleich ausdrückt.

4. Von den aus dem Pensions-Stande zur Dienstleistung wieder Angestellten.

§. 1657.

Aus dem Pensions-Stande zur Dienstleistung wieder Angestellte.
Hfrd. am 7. Jän. 781.

Wenn ein pensionirter Stabs- oder Ober-Officier seine Wiederanstellung sucht, so muß er sich zuerst rearbitriren lassen.

Die Rearbitrirungs-Commission bestimmt jene Truppe oder Branche, bey welcher derselbe noch Dienste leisten kann.

Da übrigens die Wiederanstellung der im Pensions-Stande befindlichen und zu Feldkriegsdiensten geeigneten Officiere nur dann erst Statt finden kann, wenn die supernumerären Officiere der Armee allgemein eingebracht sind, so wird der Hofkriegsrath jedes Mahl den Zeitpunct bekannt machen, wann die Rearbitrirung der in Ländern befindlichen pensionirten Officiere, welche bis dahin zu Feldkriegsdiensten geeignet sind, einzutreten hat, daher alle zur Dienstleistung inzwischen sich etwa meldenden, so wie die bereits nach voraus gegangener Rearbitrirung als felddiensttauglich anerkannten pensionirten Officiere bis dahin unter stäter genauer Aufsicht zu halten sind, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen ist, daß sie zur neuerlichen Anstellung wirklich geeignet sind. Ueber die hierüber unter Zulegung der Rearbitrirungs-Liste durch das General-Commando bey der Hofstelle eingeleitete Vormerkung bestimmt der Hofkriegsrath sodann, wenn der Staat seine Wiederanstellung nothwendig hat, jenes Regiment, Bataillon, Corps oder jene Branche, bey welcher ein solches Individuum seine Eintheilung zu erhalten hat.

Diese kommen gleichfalls von dem Tage der hofkriegsräthlichen Entschließung in Stand und Gebühr, wenn der Tag ihrer Inzuwachsnehmung nicht ohnehin darin schon ausgedrückt ist.

5. Von den aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgelangten.

§. 1658.

Aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgelangte.
Hfrd. am 7. Jän. 781.

Wenn Stabs- oder Ober-Officiere aus der Kriegsgefangenschaft zurück kommen, so haben sie sich bey dem nächsten Kriegs-Commissariat zu präsentiren, welches eine Bestätigung mit Bestimmung des Tages ausstellt, an welchem sich ein solcher Officier präsentirt hat.

Diese Urkunde dient sonach zum Belege der Monath-Tabelle, und bestimmt den neuen Zuwachstag.

Digitized by Google

6. Von den als per errorem in Abgang, und wieder in Zuwachs gebrachten Officieren.

§. 1659.

Wenn ein Officier aus was immer für einer Ursache irrig in Abgang gebracht worden wäre, so muß er, mit Beziehung auf die betreffende Monaths-Tabelle, mit der Bemerkung in Zuwachs genommen werden, auf welche Art und von welchem Tage er in Abgang gebracht, und aus welcher Ursache er wieder in Stand und Gebühr genommen wurde.

Behandlung der als per errorem in Abgang, und wieder in Zuwachs Gebrachten.
Hfth. am 7. Jän. 781.

B.

Vom Feldwebel abwärts.

1. Von den im Regiment Transferirten.

§. 1660.

Sobald der Regiments-Commandant zum Besten des allerhöchsten Dienstes eine Transferirung für nothwendig erachtet, kommt das betreffende Individuum von dem im Regiments-Befehle bestimmten Tage bey seiner Compagnie in Abgang, und den darauf folgenden Tag bey der anderen Compagnie, zu welcher er seine neue Eintheilung erhielt, wieder in Zuwachs.

Verfahren bey den im Regiment Transferirten.
Hfth. am 7. Jan. 781.

2. Von den von anderen Regimentern Transferirten.

§. 1661.

Von einer und derselben Truppengattung kann die Transferirung der gemeinen Leute im Einvernehmen der beyden Regimenter vor sich gehen.

Bey Transferirungen von in einer minderen Gebühr stehenden Truppengattungen zu solchen Truppen, wo eine höhere Gebühr besteht, muß immer die General-Commando-Bewilligung, und bey den Unter-Officieren, so lange überzählige vorhanden sind, die hofkriegsräthliche Bedeckung eingehohlt werden.

Den Zuwachstag bestimmen die Transferirungs-Listen.

Transferirung von anderen Regimentern, Corps und Branchen.
Hfth. am 7. Jän. 781.

III.

Von den Neuersetzten.

A.

Von den k. k. ordinären Cadetten.

§. 1662.

Zu k. k. ordinären Cadetten gelangen vorzüglich die Individuen der Wiener-Neustädter Militär-Akademie. Nach diesen sind derley Stellen einzig und allein für die Söhne der im Militär-Stande mit dem Degen dienenden Officiere gewidmet, und es werden dergleichen aus der Ingenieur-Akademie und aus dem Josephinischen Waisenhause vor andern hiezu gewählet.

Die Eigenschaften, welche von einem k. k. ordinären Cadetten des Bombardier-Corps gefordert werden, sind, daß er wenigstens 16 Jahre alt sey, überhaupt gute Talente und eine gute Handschrift habe, die Rechenkunst, die Anfangsgründe der Algebra und der Geometrie nebst einem Begriffe von der Zeichenkunst besitze, und die Fähigkeit und Neigung zur Artillerie habe.

Welche Individuen zu k. k. ordinären Cadetten-Stellen gelangen können.
Hfth. am 15. Oct. 777. D 3359. u. 3495.
" " 21. May 789. B 771.
" " 16 Aug. 794. D 4308.
" " 4. Sep. 807. B 5007.

§. 1663.

Die Söhne solcher italiänischen Officiere, die zwar vorher nie in kaiserlich-österreichischen Diensten gestanden sind, jedoch als Pensionisten übernommen wurden, können eben-

Hierauf haben auch Anspruch:
a) die Söhne der italiänischen Officiere;
Hfth. am 14. Sep. 815. M 3045.

Digitized by Google

b) der zur Oekonomie übergetretenen wirklichen Gränz-Officiere.
Hfkth. am 8. Dec. 809. B 521.

falls als k. k. ordinäre Cadetten aufgenommen werden, welche Begünstigung auch die zur Oekonomie übergetretenen wirklichen Gränz-Officiere für die während ihrer militärischen Laufbahn erzeugten Söhne genießen.

Auditors- und Rechnungsführers-Söhne sind hiervon ausgeschlossen.
Hfkth. am 7. März 791. G 2030.

Jedoch sind hierzu die Söhne der Auditore und Rechnungsführer nicht geeignet.

§. 1664.

Besetzung der vacanten Stellen.
Hfkth. am 25. Oct. 777. D 3359 u. 3495.
„ „ 25. Jän. 791.

Die Besetzung der vakanten Stellen hängt allezeit vom Hofkriegsrathe ab, außer in derley Fällen, wo der allerhöchste Hof solche zu vergeben geruht.

Es muß daher von jedem General-Commando das Totale über die bey den unterstehenden Regimentern vacant gewordenen Stellen alle 3 Monathe dem Hofkriegsrathe einbefördert werden.

Es kann auch kein Supernumerärer ohne besondere hofkriegsräthliche Verordnung in die Wirklichkeit einrücken.

Bey dem Bombardier-Corps hat der General-Artillerie-Director die offen werdenden Plätze nach seinem Gutbefinden zu vergeben.

Von supernumerären k. k. ordinären Cadetten.
Hfkth. am 25. Oct. 777. D 3359 und 3495.

Wenn auf allerhöchsten Befehl ein supernumerärer k. k. ordinärer Cadett angestellt wird, so ist derselbe in der Monath-Tabelle beym Stabe nahmentlich anzuführen, und mit gemeinem Tractament zu führen.

Deßgleichen jene der Gränz-Regimenter.
Hfkth. am 22. May 799. B 1658.

Wenn sich die k. k. ordinären Cadetten bey den Gränz-Bataillonen im Felde befinden, so werden sie als zugetheilt bey den betreffenden Feld-Bataillonen ausgewiesen, bey den Regimentern selbst aber im Monath-Acte unter dem completten und effectiven Stande geführt, jedoch als kommandirt im Felde dotirt.

§. 1665.

Was bey Assentirung zu beobachten ist.
Hfkth. am 25. Oct. 777. D 3359. und 3495.

Jeder zum k. k. ordinären Cadetten Ernannte muß bey der Einrückung zum Regiment ordentlich assentirt, und, wenn ein solcher untauglich befunden würde, oder das Maß von 5 Schuh 3 Zoll nicht hätte, dem Hofkriegsrathe der Bericht mit dem Beysatze erstattet werden, ob zu hoffen sey, daß er das Maß erreichen werde.

§. 1666.

Wie über die hierzu geeigneten Officiers-Söhne die Verzeichnisse zu verfassen sind.
Hfkth. am 25. Oct. 777. D 3359 und 3495.

Jedes Regiment oder Militär-Corps, und so auch die Ingenieur-Akademie, hat alle Jahre mit Ende Octobers das Verzeichniß der vorfindigen, zu k. k. ordinären Cadetten tauglichen und hierzu verlangenden Officiers-Söhne nach dem Formulare A einzureichen, oder, daß keine solche vorhanden seyen, anzuzeigen.

§. 1667.

Unbemittelte k. k. ordinäre Cadetten sind Transporten anzuschließen.
Hfkth. am 25. Oct. 777. D 3359 und 3495.

Wenn ein neu ernannter k. k. ordinärer Cadett die Mittel nicht besitzet, zu dem bestimmten Regiment auf eigene Kosten zu gehen, so wird derselbe einem ohnehin abgehenden Transporte angeschlossen.

§. 1668.

Vom Monturs-Geld-Erlage für dieselben.
Hfkth. am 25. Oct. 777. D 3359 und 3495.
„ „ 31. Oct. 780.

Jeder eintretende k. k. ordinäre Cadett muß das ausgemessene Monturs-Geld erlegen, wofür derselbe die Montur aus dem Regiments-Magazin erhält, und hat er sich auch die Montur selbst beygeschafft, so muß er doch das vorgeschriebene Monturs-Geld, wie jeder andere Regiments-Cadett, erlegen.

§. 1669.

Welche Individuen von dem Erlage des Monturs-Geldes befreyt sind.
Hfkth. am 3. Aug. 793. D 1819.
„ „ 7. Feb. 801. D 634.
„ „ 1. Dec. 808. B 4517.

Es steht jedoch in der Macht des Hofkriegsrathes, besonders bedürftigen oder in der Pension stehenden Officiers-Söhnen die erste Montur unentgeldlich erfolgen zu lassen, von welchem diese Nachsicht de casu in casum anzusuchen ist.

Die aus einer Akademie oder Stiftung Eintretenden bekommen die erste Montur auf Kosten der Akademie oder Stiftung.

§. 1670.

Behandlung der k. k. ordinären Cadetten bey den Gränztruppen hinsichtlich des Monturs-Geldes.
Hfkth. am 30. Nov. 808. B 4556.

In der Erwägung, daß die in Friedenszeiten bey den Gränztruppen eintretenden k. k. ordinären Cadetten außer dem Lederwerke und den Schuhen keine ärarische Montur erhalten, wird denselben der Erlag des Monturs-Geldes, jedoch nur für jene Fälle, in denen sie

Digitized by Google

die äarische Mentur nicht erhalten, nachgesehen, und genehmiget, daß diesen ohne Erlag des Monturs-Geldes eingetretenen Cadetten bey einem späteeen Ausmaesche gleich allen andeeen Gränzern die ärarische Montur unentgeldlich aerabfolgt werden könne.

Dagegen haben im Keiege die zu den im Felde stehenden Gränztruppen assentirten k. k. erdinären Cadetten gleich jenen der Linientruppen das narmalmäßige Monturs-Geld zu erlegen, weil sie alsdann die vallständige äearische Mantur empfangen.

§. 1671.

Für die k. k. aedinären Cadetten dee siebenbüegischen Geänz-Infanterie-Regimenter ist von dem Monathe, in welchem der Ausmarsch erfolgt ist, das Monturs-Aequiaalent einzustellen, dagegen bey dee Rückkehe in die Gränze aon dem nächst folgenden desjenigen Manathes, in welchem derselbe in die Gränze zurück gekammen ist, wieder anzusangen.

Den ausmaeschirten und in die Gränze zurück eingeteoffenen Cadetten bleibt übrigens die aus dem Felde mitgebrachte ärarische Montur, wie den Gränzern, unentgeldlich überlassen.

Wie die k. k. ordinären Cadetten der siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimenter hinsichtlich des Monturs-Aequivalents zu behandeln sind.
Hkth. am 17. Oct. 810. B 4798.

§. 1672.

Es ist den k. k. ardinären Cadetten auch gestattet, sich aus Eigenem feinere Montue anzuschaffen, jedoch haben dieselben sodann die ärarischen Sorten an die Oekonemie-Cemmission mit Varwissen ihees Commandanten und mittelst einer von demselben gesertigten und kriegscommissariatisch caramisirten Consignatian gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Preise abzugeben.

Mit welchen Bedingnissen sich die k. k. ordinären Cadetten feinere Montur anschaffen können.
Hkth. am 17. Jän. 797. E 101.

§. 1673.

Jene aus der Ingenieue-Akademie werden erst aam Tage der Einteeffung beym Regiment, alle übrigen aber vom Tage der hofkriegsräthlichen Verordnung in die Gebühr genommen. Bey den vam Tage dee hofkriegsräthlichen Verordnung als k. k. ordinäre Cadetten aus dee Wiener-Neustädter Akademie in Zuwachs kommenden Stiftlingen ist darauf zu sehen, daß sie in der gehörigen Zeit eintreffen, und nicht übermäßig lang von dem Dienste entsernt bleiben.

Von welchem Tage dieselben in die Gebühr treten.
Hkth. am 25. Oct. 777. D 3359 und 3495.

Auch haben solche in rechter Zeit einzutreffen, und sich nicht zu lange dem Dienste zu entziehen.
Hkth. am 18. Apr. 786. G 1087.

§. 1674.

Die Eingabe übee die Conduite der k. k. ordinären Cadetten ist allezeit der Conduit-Liste der Officiere anzuhängen.

Ihre Conduite ist der Conduite-Liste der Officiere anzuhangen.
Hkth. am 25. Oct. 777. D 3359 und 3495.

§. 1675.

Ueber die bey den Gränz-Regimentern stehenden k. k. erdinären Cadetten, welche sich oar dem Feinde besanders ausgezeichnet haben, und sawahl deßwegen, als auch aus dem Anbetracht iheer sanstigen guten Eigenschaften eine vorzügliche Rücksicht verdienen, sind von dem Geneeal-Commando an den Hofkriegseath die Ausweise einzusenden, welche nachstehende Rubriken zu enthalten haben:

a) Nahme des Regiments.
b) Chaege.
c) Tauf- und Zunahme.
d) Rang.
e) Beweggründe, vermöge deren das Individuum anempfohlen zu werden verdient, und aus welchen allenfalls ein im Range älteres Indiaiduum zu übergehen angetragen wird.

Ausweise über die verdienstlichen k. k. ordinären Cadetten der Gränz-Regimenter.
Hkth. am 31. Aug. 793. B 3613, 3614, 3615, 3616 u. 3618.

§. 1676.

Verdienstliche k. k. ardinäre Cadetten können nicht allein zu den Linien-Infanterie-Regimentern als Fähnriche, sandern auch zu Frey-Corps als Unter-Lieutenants aoanciren.

Avancement als Unter-Lieutenants zu Frey-Corps.
Hkth. am 5. Nov. 778.

§. 1677.

Wenn die k. k. ordinären Cadetten zu Ober-Officieren vorrücken, so sind sie aan der einjährigen Gage-Carenz enthoben, und können gleich in die Gebühr der neuen Charge einrücken, wie auch in Kriegszeiten, wenn sie bey Gelegenheit eines Tadfalles zu Fähnrichen avanciren, die Carenz des Sterb-Quartals nachzusehen ist.

Nachsicht der einjährigen Gage-Carenz.
Hkth. am 2. Oct. 794. G 1136.

Und des Sterb-Quartals in Kriegszeiten.
Hkth. am 18. Jul. 796.

Digitized by Google

§. 1678.

Wie die k. k. ordinären Cadetten der Linien-Regimenter im Stande zu führen sind.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Die wirklichen k. k. ordinären Cadetten werden zwar im Stande bey dem Regiments-Stabe geführt, sie sind jedoch bey den Compagnien zugetheilt, und können, wenn sie hierzu die Fähigkeit besitzen, zu Unter-Officiers-Diensten verwendet werden. Ein jeder hat sich nach derjenigen im Reglement enthaltenen Vorschrift zu achten, welche auf die von ihm bekleidete Charge Bezug nimmt.

§. 1679.

Auch die Unter-Officiers-Stellen versehenden k. k. ordinären Cadetten haben ihren Sold unter der Rubrik Gage zu beziehen.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Da die k. k. ordinären Cadetten ihren Sold unter der Rubrik Gage beziehen, so ändert die Unter-Officiers-Charge, welche ihnen von den Regiments-Commandanten nach Erkenntniß ihrer Fähigkeit zu versehen bewilligt wird, nichts an der für die Cadetten ausgemessenen Gebühr.

Die Cadetten ziehen mit der Fahne auf die General-, und in Garnisonen auf die Hauptwache.

§. 1680.

Bey Waffenübungen zu Corporals-Diensten verwendete Cadetten dürfen kein Port d'épée tragen.
Hfth. am 7. Dec. 803. G 4180.

Bey Stellungen oder Waffenübungen sind die k. k. ordinären Cadetten zur Versehung der wirklichen Corporals-Dienste zu verwenden, wo dieselben jedoch ohne Port-d'épée mit ihrer gewöhnlichen Rüstung auszurücken haben.

§. 1681.

Die k. k. ordinären Cadetten der Gränz-Regimenter erhalten das Dienst-Constitutivum.
Hfth. am 7. Jul. 798 B 1863.

Die k. k. ordinären Cadetten der Gränz-Regimenter sind von dem Dienst-Constitutivum nicht ausgeschlossen.

§. 1682.

Anspruch derselben auf die Tapferkeits-Medaille.
Hfth. am 16. März 794. G 3372.

Wie sich hinsichtlich der Zulage auf die Medaillen zu benehmen ist.
Hfth. am 8. Jun. 795.

Wenn auch den k. k. ordinären Cadetten nicht wohl allezeit ein Officiers-Avancement zu ihrer Belohnung zugedacht werden kann, so haben dieselben doch auf die Tapferkeits-Medaille Anspruch, und in jenen Fällen, wo einer durch eine persönliche Thathandlung sich einer Tapferkeits-Medaille würdig macht, die Zulage nach dem Maße der Löhnung derjenigen Charge zu erhalten, wovon sie die Dienste zu der Zeit verrichteten, als sie sich durch die That auszeichneten, wegen welcher sie der Medaille würdig erklärt worden sind, und behalten bey ihrer Beförderung zu Officieren die Medaillen-Zulage bey.

§. 1683.

Wie die k. k. ordinären Cadetten im Erkrankungsfalle zu behandeln sind.
Hfth. am 18. Jun. 818. I 3758.

Im Erkrankungsfalle haben die k. k. ordinären Cadetten, ausschließlich jener des Bombardier-Corps, das ganze Tractament sammt ihrer Brotgebühr in das Spital abzugeben.

§. 1684.

Die Beurlaubung derselben hängt vom General-Commando ab.
Hfth. am 10. Dec. 810.

Zur Beurlaubung der k. k. ordinären Cadetten in und außer den Erblanden ist die Bewilligung des General-Commando nöthig, und dieselben behalten das Tractament, wenn sie nicht über sechs Monathe ausbleiben.

§. 1685.

Derselben Transferirung hängt vom Hofkriegsrathe ab.
Hfth. am 31. Oct. 780.
» » 7. Jan. 805. G 49.

Die k. k. ordinären Cadetten der Linien-Regimenter können von einem Regiment zum andern, und wenn sie Lust und Fähigkeit besitzen auch zur Artillerie, jedoch nur mit Genehmigung des Hofkriegsrathes, übersetzt werden.

§. 1686.

Behandlung derselben in Desertions-Fällen.
Hfth. am 6. Dec. 786.
» » 1. Oct. 798.

Und in Betreff der Vermögens-Confiscation.
Hfth. am 4. Sep. 779. H 134.

Entwichene k. k. ordinäre Cadetten sind dieser Stelle für immer unwürdig, und können auch als solche niemahls mehr in Vorschlag kommen, wohl aber als Gemeine eintreten, und in der Zeitfolge, wenn sie sich darum verdient machen sollten, entweder als Regiments-Cadetten oder zu Unter-Officieren befördert werden.

Hinsichtlich der Vermögens-Confiscation sind sie der obligaten Mannschaft gleich zu halten, jedoch kann diese Confiscation bey besonders rücksichtswürdigen Umständen mit Genehmigung des Hofkriegsrathes nachgesehen werden.

§. 1687.

Formular der Eingaben zur Evident-Haltung derselben.
Hfth. am 11. Apr. 817. M 1783.

Wie die Eingaben zur Evident-Haltung der k. k. ordinären Cadetten zu verfassen sind, zeigt das Formular B.

Digitized by Google

Formular A.

N. N. Infanterie. Regiment Nr.

Verzeichniß

der zu k. k. ordinären Cadetten-Stellen qualificirten Officiers-Söhne.

Character des Vaters.	Tauf- und Zunahme des Sohnes.	Gebürtig		Alter.	Religion.	Mißt			Dermahliger Aufenthalt.	Aufführung.	Redet Sprachen.	Gesundheit oder Gebrechen, mit Inlegung des ärztlichen Zeugnisses.
		von	aus			Schuh.	Zoll.	Strich.				

Formular B.

Vierteljähriger Ausweis

über den Stand der k. k. ordinären Cadetten dieses Regiments und die mit ihnen während des letzten Vierteljahres vorgefallenen Veränderungen.

Bey Einreichung der Eingaben mit letztem des vorigen Monathes sind effective verblieben, nahmentlich:	Seither sind zugewachsen:					Dagegen sind in Abgang gekommen:		Hiernach verbleibt der effective Stand mit letztem dieses nahmentlich:	Die effective verbleibenden k. k. ordinären Cadetten befinden sich:
	Zu Folge Verordnung, auf welche sich der neue Zuwachs gründet.	Nahmen der zugewachsenen k. k. ordinären Cadetten.	Nahme und Charge der Väter derselben.	Tag des Zuwachses.	Art des Zuwachses, ob durch Ernennung, oder Transferirung.	Nahmen der in Abgang gebrachten k. k. ordinären Cadetten.	Tag der in Abgangbringung.		

B.

Von den Regiments-Cadetten.

§. 1688.

Unter diesen sind auch die ex propriis und Privat-Cadetten verstanden, sie müssen ordentlich assentirt werden, und erscheinen im Zuwachse als Gemeine.

Assentirung der Regiments-Cadetten.
Hkth. am 15. Oct. 777. D 3359. und 3495.

§. 1689.

Die Aufnahme derselben hängt von der Befugniß der Regiments-Inhaber, und bey vacanten Regimentern von den Regiments-Commandanten ab.

Wem die Aufnahme derselben zusteht.
Hkth. am 5. Apr. 800. D 1014.

§. 1690.

In so weit als sich die mit Zeugnissen eines guten Fortganges in den Schulen versehenen Studenten oder sonst nach ihrem Stande und ihrer Geburt Exemte zum Militär-Stande herbey lassen, können sie ebenfalls angenommen werden, und ist ihnen die Zusicherung ihrer Entlassung, wenn sie sich nach der Hand einem anderen nutzbaren Stande widmen wollen, zu ertheilen, und hierüber die Bemerkung in der Assent-Liste zu machen.

Unter welchen Bedingnissen Studierende angenommen werden können.
Hkth. am 5. Apr. 800. D 1014

§. 1691.

Junge Leute von guter Herkunft oder welche vom Hause eine Beyhülfe zu erwarten haben, können auf Verlangen ohne Anstand der Infanterie, und so weit einige zur Cavallerie ansuchen, auch den Cavallerie-Regimentern als Cadetten nach der Tour zugetheilt, und wenn jedes einen gleichen Theil erhalten hat, wieder bey dem ersten Regiment angefan-

Junge Leute von guter Herkunft können ebenfalls assentirt werden.
Hkth. am 11. Aug. 790. D 3108.

In welchem Falle dieselben zur Cavallerie zu assentir. sind.
Hfth. am 27. May 807. I 1604.

gen werden, jedoch sind sie zur Cavallerie nur mit Genehmigung ihrer Obrigkeit zu stellen, widrigen Falls das dazu angenommene Individuum nach seiner Categorie als obligat an sein Bezirks-Regiment nebst Zurücklassung seines schon bezahlten Monturs-Geldes abzugeben wäre.

§. 1692.

Der Militär-Conscription nicht unterstehende Israeliten können ebenfalls als Regiments-Cadetten angenommen werden.
Hfth. am 13. May 815, G 2868.

Hoffnungsvolle junge Israeliten, in so fern sie nach dem Stande ihrer Aeltern nicht ohnehin der Militär-Conscription unterstehen, und sonst auch die erforderlichen Eigenschaften besitzen, können als Cadetten bey den Regimentern assentirt werden, wo sodann ihre Vorrückung zu Officiers-Chargen einzig nur von ihrer Verwendung und Brauchbarkeit abhängt, da die Religion keinen Unterschied macht.

§. 1693.

Welche Individuen und mit welchen Bedingnissen sie bey der Landwehr eintreten können.
Hfth. am 21. Oct. 813.

Wenn gänzlich befreyte oder auch landwehrpflichtige Individuen als Cadetten in die Landwehr einzutreten wünschen, können sie gegen dem, daß sie sich auf eigene Kosten zu montiren haben, als Privat-Cadetten assentirt werden; jedoch ist nur gänzlich befreyten Individuen gestattet, nach ihrem Wunsche wieder auszutreten zu können.

§. 1694.

Annahme des gallizischen Adels als Cadetten bey den Uhlanen-Regimentern.
Hfth. am 1. Apr. 814. G 2090.

Viel versprechende gallizische adelige Jünglinge können bey den Uhlanen-Regimentern als Cadetten angenommen werden.

§. 1695.

Beobachtung hinsichtlich der Privat-Cadetten bey den Gränz-Regimentern.
Hfth. am 7. Oct. 808, B 3864.

Ohne vorläufige, von dem General-Commando erhaltene Bewilligung dürfen bey den Gränztruppen keine Privat-Cadetten aufgenommen werden.

§. 1696.

Besetzung der Cadetten-Stellen beym Pionier-Corps.
Hfth. am 23. Jul. 810, R 1756.

In so fern beym Pionier-Corps gebildete und versprechende Individuen sich befinden, welche etwas Vermögen besitzen, können sie zu Cadetten ernannt werden, jedoch gegen dem, daß sowohl diese, als die etwa auch künftig aus dem zum Feuergewehre verpflichteten Stande zu nehmenden Cadetten die gesetzliche Dienstzeit zu vollstrecken haben.

§. 1697.

Die Regiments-Cadetten haben das Monturs-Geld zu erlegen.
Hfth. am 25. Oct. 777. R 3359 und 3495.
» » 14. Feb. 781.
» » 7. Feb. 801, R 834.
» » 8. Aug. 805.

Ein jeder eintretende Privat-Cadett hat das ausgemessene Monturs-Geld sogleich zu erlegen, wofür er die Montur aus dem Regiments-Magazine bekommt, von welchem Erlage aber auch derjenige nicht ausgeschlossen ist, welcher sich die Montur aus Eigenem anschafft.

§. 1700.

Die Nachsicht des Monturs-Geldes ist nur auf besondere Fälle zu beschränken.
Hfth. am 7. Oct. 808, G 4619 und 4620.

Die Nachsicht des Monturs-Geldes ist möglichst zu beschränken, und nur auf solche seltene Fälle auszudehnen, wo bey ganz mittellosen subalternen Officieren noch besonders rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen.

§. 1699.

Die aus einer Stiftung eintretenden und die gallizischen Adels-Cadetten erlegen kein Monturs-Geld.
Hfth. am 8. März 801, R 1727.
» » 1. Apr. 814. G 2090.

Die aus einer Akademie oder Stiftung eintretenden Cadetten sind, weil sie die erste Montur auf Kosten der Akademie oder Stiftung erhalten, die gallizischen Adels-Cadetten der Uhlanen-Regimenter aber aus besonderer Gnade vom Ertrage des Monturs-Geldes befreyt.

§. 1698.

Privat-Cadetten der Gränz-Regimenter erlegen im Frieden kein Monturs-Geld.
Hfth. am 30. Nov. 808. B 4556.

Die Privat-Cadetten der Gränz-Regimenter sind hinsichtlich des Monturs-Geldes im Frieden wie die k. k. ordinairen Cadetten zu behandeln.

§. 1701.

Behandlung der Gränz-Regiments-Cadetten hinsichtlich der Montur.
Hfth. am 14. Apr. 805. B 1003.

Bey den Gränz-Regimentern erhalten die Cadetten zwar im Frieden keine ärarische Montur, allein sobald die Gränztruppen ausmarschiren, werden dieselben, so wie die übrige Mannschaft, vom Aerarium montirt.

§. 1702.

Die ausmarschierenden Privat-Cadetten der croatischen, slavonischen und banatischen, dann 2 siebenbürgischen Gränz-Infant.-Regimenter erhalten das Dienst-Constitutivum.
Hfth. am 17. Oct. 810. B 4798.

Auf gleiche Art sind auch die ausmarschirenden Privat-Cadetten der croatischen, slavonischen und banatischen, dann der vier siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimenter zu behandeln, auch erhalten dieselben das jährliche Dienst-Constitutivum von 12 fl.

§. 1703.

Jene jungen Leute, die nicht vollkommen fünf Schuh drey Zoll messen, oder welche die erforderlichen Kräfte und Tauglichkeit nicht haben, sind nicht zu assentiren.

Das Maß wird bestimmt.
Hkth. am 15. Oct. 777. D 3359 und 3495.

§. 1704.

Auf das Werbgeld haben die angenommen werdenden Regiments-Cadetten oder so genannten Privat- und ex propriis Cadetten keinen Anspruch.

Den Cadetten gebührt kein Werbgeld.
Hkth. am 4. Sep. 794.

§. 1705.

Die Linien-Regimenter sind an keine Zahl der Regiments-Cadetten gebunden.

Die Linien-Regimenter sind an keine Zahl derselben gebunden.
Hkth. am 15. Oct. 777. D 3359 und 3495.

§. 1706.

Ein Uhlanen-Regiment jedoch darf die Zahl von 48 nicht überschreiten, und es hat die Cadetten dergestalt einzutheilen, daß jede Escadron sechs erhalte.

Ein Uhlanen-Regiment darf nur 48 Cadetten haben.
Hkth. am 1. Apr. 814. G 1090.

§. 1707.

Beym Pionier-Corps sind 5 Cadetten pr. Compagnie im Stande zu führen; sie genießen alle jene Vorzüge und die nähmliche Behandlung wie die Regiments-Cadetten bey der Linien-Infanterie, und dienen zur Pflanzschule für Officiere dieses Corps.

Stand der Cadetten beym Pionier-Corps.
Hkth. am 13. Jul. 810. R 1756.

§. 1708.

Zur Frequentirung des militärischen Unterrichtes in der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt darf kein Regiments- oder Corps-Cadett ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung zugelassen werden; diejenigen aber, welche dieser Begnehmigung sich erfreuen, haben von ihren Regimentern oder Corps das Tractament ununterbrochen zu erhalten.

Bewilligung zur Frequentirung des militärischen Unterrichtes in der Wiener-Neustädter Militär-Akademie für Regiments-Cadetten.
Hkth. am 1. Oct. 804. I 4839.

§. 1709.

Die gallizischen Adels-Cadetten treten als Gemeine ein, dienen durch alle Chargen, und werden nur von Stall- und Viehwachen dispensirt.

Obliegenheiten der gallizischen Adels-Cadetten.
Hkth. am 18. März 801. D 1727.

§. 1710.

Die Gränz-Regiments-Cadetten erhalten im Frieden weder Löhnung, noch Brot oder Montur.

Gebühr der Gränz-Regiments-Cadetten im Frieden.
Hkth. am 13. Jun. 707. D 1448.

§. 1711.

Ueber die Gränz-Regiments-Cadetten, welche eingeborne Gränzer sind, sind mit Ende Octobers jeden Jahres die Conduit-Listen einzusenden.

Einsendungs-Termin der Conduite-Listen über die Gränz-Regiments-Cadetten.
Hkth. am 23. Jun. 784.

§. 1712.

Die zum Grundausmessungs-Geschäfte zu stehen kommenden Privat-Cadetten haben nebst der vom Politicum zu beziehenden Zulage das Tractament zu behalten.

Behandlung der zur Grundausmessung verwendeten Privat-Cadetten.
Hkth. am 11. Apr. 786.
„ „ 14. Aug. 787. G 4034.

§. 1713.

Wenn ein Regiments-, Privat- oder ex propriis Cadett zum Gefreyten oder Unter-Officier befördert wird, so ist ihm das Tractament nach der Charge, welche er bekleidet, ohne Anstand abzureichen, er behält dessen ungeachtet die Eigenschaft eines ex propriis Gestellten, weil ihm die erhaltene Beförderung nicht zum Nachtheile gereichen kann.

Als Unter-Officier genießt der Cadete das anklebende Tractament, behält jedoch die Eigenschaften eines Regiments-Cadetten.
Hkth. am 15. Oct. 777. D 3359 und 3495.

§. 1714.

Wenn ein Cadett nach einer zehnjährigen Dienstleistung eine Unter-Lieutenants-Charge bey einem Frey- oder Stabs-Corps erhält, und nach der Dissolvirung des Corps zur Infanterie zurück kehrt, so bleibt ihm vor dem Zurucktritte die Fähnrichsstelle sicher gestellt, überspringt hingegen ein solches Individuum bey Frey- oder Stabs-Corps noch einen Grad, so muß ein dergleichen Individuum um einen Grad zurück treten, wenn nicht eine solche Beförderung durch einen besonderen allerhöchsten Befehl oder wegen einer ausgezeichneten That bewirkt worden ist.

Maßregeln bey Beförderung derselben zu Stabs- und Frey-Corps.
Hkth am 1. Jun. 791. G 5937.

§. 1715.

Die zu Corporalen avancirten gallizischen Adels-Cadetten behalten ihre Verpflegung wie zuvor, als Wachtmeister aber erhalten sie die für diese Charge ausgemessene Löhnung. So lange dieselben im Regiment als Corporal oder Wachtmeister dienen, kann in ihrer Stelle kein anderer Edelmann als Cadett aufgenommen werden, sondern es ist ein solcher Abgang

Wie sich bey Avancements der gallizischen Adels-Cadetten zu Unter-Officieren und Wachtmeistern zu benehmen ist.
Hkth am 18. März 801. D 1727.

Digitized by Google

bloß durch einen gemeinen Recruten zu ersetzen, weil die Zahl von sechs Cadetten per Escadron nie überschritten werden darf.

§. 1716.

Beförderung der gallizischen Adels-Cadetten zu Ober-Officieren.
Hfth. am 18. März 801, D 1717.

Jeder gallizische Adels-Cadett wird, nachdem er sich durch Fähigkeit und Conduite qualificirt, zum Officier befördert, und zwar steht demselben das Avancement nicht nur im Regiment offen, sondern er kann auch mit Vortheil zu anderen Regimentern in der Armee übersetzt werden.

§. 1717.

Wenn an deren Stelle andere eintreten können.
Hfth. am 18. März 801, D 1717.

Wenn aber ein solcher Cadett zum Officiere befördert wird, den Dienst quittirt oder auf was immer für eine Art in Abgang kommt, so kann alsdann erst in die erledigte Cadetten-Stelle ein anderer gallizischer Edelmann eintreten.

§. 1718.

Wann die gallizischen Adels-Cadetten das Equipirungs-Douceur ansprechen können.
Hfth. am 18. März 801, D 1717.

So erhält auch ein gallizischer Adels-Cadett, wenn er mittellos ist, bey der Beförderung zum Ober-Officier das systemmäßige Equipirungs-Douceur.

§. 1719.

Die als Cadetten engagirten Officiere der aufgelöseten Legionen dürfen keine Port-d'epée tragen.
Hfth. am 8. Jul. 801, L 1717.

Wenn während des Krieges aus ihren Privat-Verhältnissen Individuen als Officiere zu solchen Corps angestellt worden sind, die nach geendigtem Kriege wieder aufgelöset wurden, und wo die Officiere mit Beybehaltung des Ehrenzeichens wieder in ihre Civil-Verhältnisse zurück treten, so haben solche, wenn sie sich späterhin als Cadetten assentiren lassen, auf die Tragung des Port-d'épée Verzicht zu leisten.

§. 1720.

Zulage für die gallizischen Adels-Cadetten.
Hfth. am 18. März 801, D 1717.
„ „ 1. Apr. 814. O 2090.

Außer der Löhnung erhält der gallizische Adels-Cadett eine Zulage von zehn kr. täglich, die ihn in den Stand setzet, sich in der Lebensweise von dem gemeinen Manne zu unterscheiden. Diese Zulage wird von den gallizischen und Bukowiner Landständen einverständlich bestritten.

§. 1721.

Ansprüche der gallizischen Adels-Cadetten auf Ehren-Medaillen.
Hfth. am 18. März 801, D 1717.

Ein jeder derley gallizischer Adels-Cadett hat auch auf die Erhaltung der Ehren-Medaille und der mit derselben verbundenen Vortheile Anspruch.

§. 1722.

Strafen für diese Cadetten bey Vergehen.
Hfth. am 18. März 801, D 1717.

Bey Vergehen werden diese Cadetten nach den bestehenden Gesetzen wie die übrigen Regiments-Cadetten behandelt.

§. 1723.

Wie die gallizischen Adels-Cadetten im Erkrankungsfalle zu behandeln sind.
Hfth. am 18. März 801, D 1717.

Die erkrankten oder blessirten gallizischen Adels-Cadetten kommen in die Armee-Spitäler, wo sie besser als die Gemeinen behandelt werden; sie zahlen zum Spitalsfonde täglich 10 kr.; der Ueberrest ihrer Löhnung wird ihnen auf die Hand bezahlt.

§. 1724.

Anstellung der halbinvaliden gallizischen Adels-Cadetten beym Civil.
Hfth. am 18. März 801, D 1717.

Die halbinvaliden gallizischen Adels-Cadetten erhalten nach ihren Fähigkeiten Civil-Dienste.

§. 1725.

Beurlaubung derselben.
Hfth. am 18. März 801, D 1717.

In Friedenszeiten können dieselben auch mit sechsmonathlichem Urlaube nach Hause abgehen, erhalten jedoch für die Zeit ihrer Abwesenheit keine Verpflegung an Geld und Brot.

§. 1726.

Obligate Leute zu Privat-Cadetten zu übersetzen findet nicht Statt.
Hfth. am 30. Jän. 796, D 436.

Obligate Leute können nicht zu Privat-Cadetten übersetzt werden.

§. 1727.

Die obligate adelige gallizische Mannschaft ist hiervon ausgeschlossen.
Hfth. am 10. Jun. 805, G 1518.

Jedoch findet hierbey bey der gallizischen adeligen obligaten Mannschaft eine Ausnahme Statt, welche sodann nicht nur vom Ersatze des Monturs-Geldes, sondern auch von den bey ihrer Engagirung eingegangenen Capitulations-Bedingnissen und von dem obligaten Stande dispensirt wird.

Digitized by Google

§. 1728.

Den ex propriis, dann Privat- und galizischen adeligen Cadetten kann die Entlassung in der Regel nicht verweigert werden; jedoch sind erstere als der Conscription unterstehende Individuen, wenn sie wirklich ihre Entlassung erhalten haben, von der abermahligen Stellung zum Militär nicht enthoben. Die Entlassung derselben können die General-Commanden bewilligen.

Den ex propriis gestellten und den galizischen adeligen Cadetten ist die Entlassung nicht zu verweigern.
Hfkr. am 27. März 801. G 847.
„ „ 18. März 809. D 1727.

Wem die Entlassungs-Bewilligung zustehe.
Hfkr. am 19. Sep. 801.

§. 1729.

In so fern die bey den ungarischen Infanterie- und Husaren-Regimentern stehenden ex propriis Cadetten rücksichtlich ihrer Geburt und Verhältnisse ohnehin stellungsfrey sind, können sie auf Verlangen unbedingt entlassen werden; bey jenen unobligaten Cadetten aber, welche ihren Verhältnissen zu Folge der Stellung zum Militär unterliegen, muß bey jedem Entlassungsgesuche das vorläufige Einvernehmen mit der betreffenden Jurisdiction gepflogen werden, ob sie den Entlassungswerber nicht allenfalls auf ihr Cantingent zu stellen gesinnt sey, und in Folge dessen wird sonach die Entlassung bewilligt oder abgewiesen.

Entlassung der ex propriis Cadetten bey den ungarischen Infanterie- und Husaren-Regimentern.
Hfkr. am 31. Dec. 814. M 2635.

C.

Von den ex propriis Gemeinen.

§. 1730.

Um an Leuten von besserer Bildung, welche die zu Unter-Officiers-Stellen nöthigen Eigenschaften besitzen, nicht Mangel zu leiden, können:

Welche Leute als ex propriis Gemeine assentirt werden können.
Hfkr. am 17. März 807. D 1209.
„ „ 10. Jän. 808.
„ „ 7. Dec. 808.

1tens: Die Söhne der Beamten, Honoratiaren und unadeligen Officiere, dann Bürgerssöhne von besserer Ausbildung, welche gesetzlich von der Militär-Stellung nicht befreyt sind, wenn sie sich ganz freywillig zum Militär melden, und sich ex propriis stellen, das ist: gegen Beyschaffung der Mantur aus ihrem Eigenen, assentirt werden.

2tens: Sind sie in so fern den Cadetten gleich zu behandeln, daß sie
a) nicht mit Stockstreichen dürfen bestraft werden, und
b) ihnen vergönnt wird, mit Unter-Officieren, oder, wenn in einem Regiment solcher ex proriis Gestellten mehrere wären, unter sich zusammen schlafen, jedoch

Begünstigungen für dieselben.
Hfkr. am 17. März 807. D 1209.

3tens: geht diese Begünstigung für denjenigen auf immer verloren, welcher sich eine kriegsrechtliche Behandlung zugezogen hat.

Was den Verlust dieser Begünstigungen nach sich ziehe.
Hfkr. am 17. März 807. D 1209.

4tens: Außer der im zweyten Absatze erwähnten Begünstigung unterliegt ein solcher ex propriis Gestellter allen gesetzlichen Conscriptions-Vorschriften und allen Dienstobliegenheiten der Mannschaft, daher es einem solchen ex propriis Gestellten nicht gestattet ist, sich ein Regiment oder eine Truppengattung selbst zu wählen, sondern er ist immer für sein Bezirks-Regiment zu assentiren, und von dem General-Commando hängt es bey diesen, wie bey allen, ob, sie zur Cavallerie, zur Artillerie oder zu anderen Branchen zuzutheilen.

Auf welches Regiment ein ex propriis Gemeiner zu assentiren kommt.
Hfkr. am 17. März 807. D 1209.

5tens: Eben so unterliegt der ex propriis Gestellte in Rücksicht der Dienstjahre den Vorschriften des Capitulations-Patents für die verschiedenen Truppengattungen.

Der ex propriis Gemeine unterliegt auch den Vorschriften des Capitulations-Patentes.
Hfkr. am 17. März 807. D 1209.

§. 1731.

Auch junge Israeliten, in so fern sie nach dem Stande ihrer Aeltern nicht ohnehin der Militär-Conscription unterliegen, und die nöthigen Eigenschaften besitzen, können als ex propriis Gemeine bey den Regimentern assentirt werden, wo sodann ihre Beförderung einzig und allein von ihrer Verwendung abhängt.

Junge Israeliten können auch als ex propriis Gemeine assentirt werden.
Hfkr. am 18. May 816. G 2860

§. 1732.

So wenig ein conscribirter deutsch-erbländischer Unterthan bey einem ungarischen Regiment als Gemeiner angenommen werden darf, so wenig ist es den Cavallerie-Regimentern erlaubt, conscribirte Unterthanen, die keine Befreyung von der Stellung genießen,

Wie die Aufnahme derselben zur Cavallerie zu beschränken ist.
Hfkr. am 17. May 807. D 2136

Digitized by Google

als Gemeine ex propriis ohne Bewilligung der Bezirksobrigkeit oder gegen eine andere als die gesetzliche Dienstzeit zu übernehmen.

§. 1733.

Die ex propriis Zuwachsenden sind nicht als Regiments-Cadetten zu betrachten. Hfkth. am 17. März 807. D 1909.

Ex propriis Gemeine dürfen kein Port-d'épée tragen. Hfkth. am 8. May 810. M 961.

Da die ex propriis Zuwachsenden von der Militär-Stellung nicht gesetzlich befreyt sind, so können sie nicht als Regiments-Cadetten betrachtet werden, sondern sie sind Gemeine ex propriis zu nennen, woraus sich von selbst ergibt, daß diese Leute zur Tragung des Port-d'épée nicht geeignet sind.

§. 1734.

Ex propriis Zuwachsende haben Anfangs als Gemeine zu dienen, bis sie sich zur Beförderung geeignet machen. Hfkth. am 12. März 807. I 1604.

Kein Gemeiner ex propriis soll gleich von seinem Eintritte an als Unter-Officier verwendet werden, und ohne Unter-Officiers-Gebühr den Corporals-Stock tragen dürfen, sondern sie sind, wie die übrigen Gemeinen und Gefreyten, in offene Gefreyten-, Vice- und wirkliche Corporals-Stellen nur nach Verdienst zu befördern, und dann erst in Stand und Gebühr als wirkliche Unter-Officiere einzubringen.

§. 1735.

Uebersetzung der ex propriis Gemeinen von der Reserve zum activen Dienststande. Hfkth. am 15. Sep. 812. R 4425.

Jene zur Reserve gestellten Individuen von besserer Bildung, welche tüchtige Unter-Officiere zu werden versprechen, können nur dann in den activen Dienststand übersetzt werden, wenn sie freywillig übertreten, oder von ihrer Obrigkeit zu diesem Uebertritte bestimmt werden, und es unterliegt keinem Anstande, sie gegen Erlag des Monturs-Geldes als Gemeine ex propriis zu behandeln, wenn sie jene Eigenschaften besitzen, welche zur Behandlung eines Mannes als Gemeinen ex propriis voraus gesetzt werden. Uebrigens können auch Landwehrgemeine, welche Fähigkeiten zu höheren Chargen besitzen, auf ihr Ansuchen und gegen Erlag des Monturs-Geldes zu Gemeinen ex propriis übersetzt werden.

Uebersetzung der Landwehrgemeinen zu Gemeinen ex propriis. Hfkth. am 11. Oct. 813. R 4832.

D.

Von dem Rechnungs-Personale.

A.

Von den Fourieren.

§. 1736.

Eigenschaften der Fouriere. Hfkth. am 30. März 767. » » 10. Oct. 784. G 5969. » » 1. Sep. 807.

Der Fourier soll ein vertrauter, verschwiegener, fleißiger, in der Rechnung und Feder geschickter, treuer, rechtschaffener und nüchterner Mann seyn, welches eine Sache der Regimenter ist, sich um derley Individuen zu bewerben.

§. 1737.

Auswahl und Beurtheilung derselben. Hfkth. am 30 März 786. G 1831.

Von der Auswahl solcher jungen Leute hängt alles Uebrige in der Folge ab, es ist daher bey einem solchen, dem die Gelegenheit zum Eintritte in den Dienst verschafft wird, die bloße Geschicklichkeit obgleich vom ersten Grade nicht genug, sondern auch gute Conduite und Gemüthsbeschaffenheit nothwendig.

Zur Beurtheilung des moralischen Charakters gehören, so weit in den Dienst eintretende Individuen nicht ohnehin bekannt sind, sowohl genaue Nachspürung der Orte, wo, und derjenigen, von welchen sie ihre Erziehung bekommen haben, als auch Beobachtung ihres Betragens, um über das Sittliche desto zuverlässigere Nachrichten und Kenntnisse zu erhalten, und sie mittelst derjenigen, welchen die Bildung solcher jungen Leute für den Dienst anvertrauet wird, beobachten zu lassen, ob ihr Herz dem Geiste das Vermögen verschafft, Leidenschaften zu bemeistern, mit denen sich die Redlichkeit nicht vertragen kann, mithin Anwandlungen von Eigennutz und Parteylichkeit, oder was sonst für eine Ausschweifung zu unterdrücken.

Der Aufnahme als Fouriere bey den Regimentern und Corps, mithin der ersten Einführung junger Leute in den Dienst, hat eine Prüfung voraus zu gehen, durch die ihre Handlungen genau ermessen werden können, und die also eine Zeitlang dauern muß, um

Digitized by Google

mit der möglichsten Verläßlichkeit bestimmen zu können, daß sie sich die einem Fouriere zustehenden Kenntnisse erworben haben, daher die erste Praxis junger Leute bey den General-Commanden und respective Ober-Kriegs-Commissariaten auf einem solchen Fuß zu bestehen hat, daß von ihnen nur diejenigen zu Fouriers-Stellen bey vorhandenen Oeffnungen gelangen, von welchen die Beweise ihrer Geschicklichkeit, guten Conduite und Gemüthsbeschaffenheit vorhanden sind.

Melden sich Ausländer um Fouriers-Stellen, so müssen sich die Regiments-Commandanten unter ihrer Dafürhaftung wegen des nothwendigen Vertrauens sicher stellen.

§. 1738.

Fähigkeiten der Fouriere, und ihre Prüfung durch den Feld-Kriegs-Commissar.
Hfth. am 10. Oct. 784. G 5969.

Die wesentlichen Fähigkeiten, die ein Fourier haben muß, bestehen darin:

a) Muß er im Rechnen, rein, sauber und verläßlich Schreiben, dann im Tabelliren vollkommen erfahren seyn.

b) Demselben soll auch bekannt seyn, in was die Gebühr eines Officiers oder Mannes vom Feldwebel an besteht, und wie viel dem Officiere monathlich, und denen vom Feldwebel an täglich gebührt, dann in welchen Fällen ein oder anderes Individuum zu cariren, oder auf eine Zeit einen minderen Gehalt zu beziehen hat.

c) Ein derley Individuum muß im Stande seyn, einen Compagnie- oder Escadrons-Monath-Rapport oder so genannten Monath-Extract, ingleichen eine Compagnie- oder Escadrons-Verpflegs-Liste sammt der angehängten Geldrechnung zu verfassen und abzuschließen.

d) Er soll nebst dem noch wissen, wie lange jeder Mann seine Montur zu tragen, und wie lange jede Pferderüstungs-Sorte zu dauern hat, wie die durch den ordentlichen Gebrauch abgenutzten oder vor der bestimmten Tragzeit zu Grunde gegangenen, oder von den Transferirten, Entlassenen und Gestorbenen mitgenommenen, oder durch Deserteure entwendeten, oder durch Krankheiten unbrauchbar gewordenen Sorten in Abgang zu bringen sind, dann wie hierüber im Compagnie- oder Escadrons-Buche der Empfang, die Verwendung vorzumerken und die daraus zu verfassende Monturs-Ausweis-Tabelle nach den abtheiligen Rubriken abzuschließen ist.

e) Die Muster-Listen und die Compagnie- oder Escadrons-Grundbücher zu verfassen ist eine Obliegenheit des Fouriers, mithin muß er auch wissen, was diese in sich enthalten müssen, auf was sich dieselben zu gründen haben, und aus was für Documenten sie formirt werden.

f) Die Verfassung der Assentirungs-, Präsentirungs- und Transferirungs-, dann Revisions-Listen, ferner der Marsch- und Embarquirungs-Entwürfe, die Ausfüllung der gedruckten Abschiede, der Lauf-, dann Urlaubspässe und Zetteln liegt einem jeden Fourier ob, es muß also derselbe eine genaue Kenntniß von den dießfälligen Formularen und den hierbey eintretenden Beobachtungen haben.

g) Endlich muß ein Fourier durch sein fleißiges Verwenden wenigstens in einem Jahre sich so viele Kenntnisse von den bestehenden Normalien und vom ganzen Rechnungswesen erwerben, daß er im Stande ist, nicht nur Monath-Acten zu verfassen, sondern sich auch in anderen Regiments-Rechnungssachen gebrauchen zu lassen.

Es ist daher nothwendig, daß ein hierzu aspirirendes Individuum vor seiner Aufnahme durch das Kriegs-Commissariat geprüft, und diese Prüfung nach der Verschiedenheit der Umstände desjenigen Individuums eingerichtet werde, welches zum Fourier aufgenommen zu werden bittet.

Eintheilung der Aspiranten zu Fouriers-Stellen in vier Classen.
Hfth. am 10. Oct. 784. G 5969.

Diese Aspiranten werden in vier Classen getheilt, von welchem eine jede besondere Rücksichten fordert.

Zum Feuergewehre taugliche conscribirte Unterthanen dürfen nicht als Fouriere angenommen werden.
Hfth. am 19. May 815. N 2223.

Die erste Classe besteht aus Individuen, die ohne Nachtheil des Feuergewehrstandes aus dem obligaten Stande hierzu aspiriren; denn zum Feuergewehrstande taugliche conscribirte Unterthanen hierzu anzunehmen, findet nicht Statt.

Digitized by Google

Früher schon als Fouriere gediente Individuen haben sich mit Zeugnissen ihrer guten Verwendung und ihres moralischen Betragens auszuweisen.
H. th. am 31. Dec. 804. 10548.

Zum Wehrstande minder taugliche Regiments-Erziehungsknaben können als Fouriere assentirt werden.
Hfth. am 25. Jul. 807. D996.

Aufnahme unobligater Leute hierzu.
Hfth. am 20. Oct. 784. G5969.

Erforderliche Kenntnisse, und zwar für die erste Classe.

Zur zweyten Classe gehören diejenigen, welche schon als Fouriere gedient und die Entlassung erhalten haben, eine Fouriers-Stelle oder nochmahls ansuchen; jedoch haben sie sich mit Zeugnissen sowohl über ihre gute Verwendung während der Dienstleistung, als auch über ihr nachheriges sittliches Betragen auszuweisen.

In die dritte Classe sind die aus den Regiments-Erziehungshäusern hierzu aspirirenden, zum Feuergewehrstande minder tauglichen Knaben, und

zur vierten Classe jene zu rechnen, welche bey dem Militär niemahls gedient haben, mithin als unobligat in die Fouriers-Charge einzutreten verlangen.

Weil die aus dem Feuergewehrstande zu Fouriers-Stellen Aspirirenden, mithin diejenigen von der ersten Classe, Zeit und Gelegenheit genug gehabt haben, sich durch ihr fleißiges Verwenden in den Fouriers-Arbeiten sowohl bey den Compagnien und Escadronen, als in der Regiments-Kanzelley hierzu fähig zu machen, und die Regimenter sich solcher Individuen, wenn es ihnen an der nöthigen Geschicklichkeit und Fähigkeit mangeln würde, nicht wohl entledigen können, so muß mit denselben eine sehr genaue Prüfung von dem Feld-Kriegs-Commissär über die hiernach bemerkten Gegenstände vorgenommen werden, und zwar:

a) Ob das betreffende Individuum eine reine, verläßliche, lesbare und geläufige Handschrift schreibt, dann ob dasselbe mit Liniren und Tabelliren geschickt ist.

b) Im Rechnen ist einem solchen Manne Verschiedenes vorzulegen, wo er theils zu entwerfen, theils unrichtig ausgesetzte Posten nachzurechnen und recht zu stellen, theils zu summiren hat. Ueber dieß ist er auch zu prüfen, ob er nach den fünf Species einfach und in Brüchen, dann in der Regel-Detri zu rechnen vollkommen erfahren ist, hierbey aber auch darauf zu sehen, ob er verläßlich und mit einer gewissen Geschwindigkeit rechnet, und eine Findigkeit hierbey zeigt.

c) Um zu sehen, ob er wisse, was jeder Charge gebühre, in was für Fällen diese bey minderem Gehalte zu stehen, und wann diese gar nichts, oder nur das Brot oder das Service und Bett zu genießen hat, muß ihm ein Stand von einer Compagnie oder Escadron chargenweise, wie solcher in dem Verpflegs- und Service-Entwurfe ausgewiesen wird, mit den nöthigen Anmerkungen der Arrestanten, Privat-Diener, Beurlaubten und auf Arbeit in der Regiments-Nummer Stehenden vorgelegt werden, nach welchem er einem jeden Individuum das Gebührende im Gelde, in Naturalien und im Service zu entwerfen hat.

d) In Ansehung der Compagnie- oder Escadrons-Rapporte muß ein derley Individuum befragt werden, zu welchem Ende diese zu verfassen sind, und was jede darin befindliche Rubrik für einen Bezug auf Stand und Gebühr hat.

Wenn das geprüft werdende Individuum im Stande ist, jeder Charge die Gebühr zu entwerfen, so ist es auch im Stande, in den Verpflegs-Listen einem jeden das Seinige zu entwerfen, doch sind in Betreff der Compagnie- und Escadrons-Verpflegs-Listen noch in's Besondere die Fragen zu stellen:

e) Was eine jede eigentlich enthalte? — Was für Anmerkungen in denselben bey dem Manne und respective Pferde, und warum aufgeführt seyn müssen? — Woher diese Anmerkungen zu nehmen sind? — Wie der Zuwachs und Abgang darin zu dociren ist? — Wie die Zugetheilten von anderen Compagnien oder Escadronen und Regimentern darin aufzuführen kommen? —

Ueber die den Verpflegs-Listen angehängte Geldberechnung sind die Fragen zu geben: Was beym Empfange eigentlich einzubringen kommt? — Wie die Gage der Officiere, wenn sie einen Abzug leiden, oder nicht gegenwärtig sind, und doch den Anspruch darauf zu machen haben, in Verwendung zu bringen ist? — Dann wie sonst die Löhnung, das Brotgeld, die Recrutirungs-, Vorspanns-

Digitized by Google

und Schloßkreuzer-Gelder, die Verpflegung der von anderen Compagnien, Escadronen und Regimentern Zugetheilten in dieser Rechnung in Verwendung zu bringen sind? — Wie endlich Empfang und Verwendung gegen einander ausfallen müssen?

f) In Betreff der Montur ist ein Compagnie- oder Escadrons-Monturs-Buch zur Hand zu nehmen, und dem geprüft werdenden Individuum müssen verschiedene Fälle über zugewachsene, abgegangene und in der bestimmten Tragzeit abgenutzte Sorten vorgelegt werden, worüber er im Monturs-Buche sich auf einem besonderen Papiere schriftlich auszuweisen hat, wie eine mit oder ohne Mann der Compagnie oder Escadron zugewachsene Montur in Empfang zu bringen, und wie jene der Entlassenen, Gestorbenen oder Desertirten in Verwendung zu stellen ist.

g) Ueber die Muster-Listen muß sich der zu Prüfende erläutern, was diese eigentlich in sich enthalten? — auf was sie sich gründen, und aus was für Documenten sie formirt werden? — Dann was bey den Individuen in gewissen Fällen für Anmerkungen zu machen sind?

h) Was für Rubriken zu dem Compagnie- oder Escadrons-Grundbuche erfordert werden? Wobey der zu Prüfende die detaillirte Erläuterung ertheilen muß, wie es richtig und verläßlich zu führen und zu unterhalten ist.

i) Dem zu Prüfenden sind endlich die Fälle vorzulegen, wo Assentirungs-, Präsentirungs-, Transferirungs-, dann Revisions-Listen, Marsch- und Einbarquirungs-Entwürfe zu verfassen sind.

Für die der zweyten Classe.

Bey den zur zweyten Classe Gehörigen, nähmlich denjenigen, die als Fouriere bereits gedient haben, kommt es darauf an, ob sie bey ihrer vorigen Dienstleistung sich der Prüfung schon unterzogen und bereits Ein Jahr die Fouriers-Stelle bekleidet haben.

Wäre ein solches Individuum schon vorhin nach der gegenwärtigen Vorschrift geprüft, und hierüber mit einem kriegscommissariatischen Zeugnisse über seine Fähigkeit versehen, so ist eine weitere Prüfung mit demselben nicht mehr nothwendig, nur muß in einem solchen Falle der Umstand, daß er bereits geprüft ist, nebst dem Nahmen desjenigen Kriegs-Commissärs, der denselben geprüft und das dießfällige Zeugniß ausgestellt hat, in der Assent-Liste sowohl, als auch in der Muster-Liste, aufgeführt werden.

Wäre aber ein solches Individuum noch nicht geprüft worden, und hat es schon ein Jahr lang die Fouriers-Stelle bekleidet, so ist es von dem Kriegs-Commissär auf diejenige Art in die Prüfung zu nehmen, wie sie für die aus dem Feuergewehrstande hierzu Aspirirenden vorgeschrieben ist: wogegen die Fouriere, welche noch kein ganzes Jahr dieser Charge vorgestanden sind, in der Prüfung nach der Art der noch niemahls im Militär gedient Habenden zu behandeln sind, welche nachfolgend für die vierte Classe vorgeschrieben wird, und außerdem ist in Ansehung solcher schon gedient habenden Fouriere auf ihre Abschiede rücksichtlich ihrer Conduite allemahl genau zu sehen.

Für die der dritten Classe.

Die Prüfung der dritten Classe, nähmlich derjenigen, welche aus den Militär-Erziehungshäusern hierzu aspiriren, hat zwar im Wesentlichen auf die eben beschriebene Art zu geschehen, weil zu den Erziehungs-Gegenständen auch jener gehört, daß diese Knaben, da sie vorzüglich zu Unter-Officieren die Bestimmung haben, in allen bey der Compagnie vorfallenden Eingaben und Rapporten, mithin vorzüglich in jenen Gegenständen, die einem eine Fouriers Stelle antretenden Individuum zu wissen nothwendig sind, geübt werden müssen; nur mag diese Prüfung bey derley Knaben sich vorzüglich auf eine

Digitized by Google

schöne Handschrift, verläßliches Rechnen und geschicktes Tabelliren beschränkrn, jene der übrigen Gegenstände aber eben nicht so strenge, wie solche bey den ous dem Feuergewehrstande Aspirirendrn angeordnet und nothwendig ist, vor sich gehen, nachdem derley Canditaten schon mit 18 Jahren das Erziehungshaus verlassrn, mithin es bey manchen noch an der hinlänglichen Uebung und Beurtheilung dieser gesammten Gegenstände fehlen mag, die ihnen nach der Hand bey den Regimentern einzuflößen und beyzubringen der Bedacht genommen werden muß.

Und endlich für jene der vierten Classe.

Bey denjenigen von der vierten Classe, bey solchen nähmlich, die im Militär vorher niemahls gedient haben, und ols unobligat in diese Charge einzutreten verlangen, ist vor allem auf den Umstand zu sehen, ob dergleichen Leute eine längere Zeit sich den Unterhalt aus eigenrn Mitteln verschaffen können, oder ob es ihnen hieran gebricht.

Haben dergleichen Leute zu ihrer Unterstützung Aeltern, Anverwandte, oder so viel an Vermögen, um eine Zeitlang ohne Entgeld dienen zu können, so sind sie durch mehrere Monathe in einer Regiments-Kanzelley vorzubereiten, während welcher Zeit ihnen die Kenntniß von den wesentlichen Pflichten und Arbeiten eines Fouriers beygebracht werden muß, wozu ihnen nicht nur der tüchtigste Fourier, sondern auch der Rechnungsführer selbst die Leitung zu geben und alles begreiflich zu machen hat.

Sind aber derley Aspiranten durch mehrere Monathe sich den Unterhalt zu verschaffen nicht im Stande, und ist wenigstens von ihrem untadelhaften Betragen, und darüber die Sicherheit vorhanden, daß sie Geschicklichkeit und überhaupt eine gute Anlage haben, so ist in einem solchen Falle die Prüfung lediglich im Schreiben, Rechnen und Tabelliren vorzunehmen, und wenn sie darin tüchtig befunden werden, das Individuum zu assentiren, so fort dieser Umstand in der Assent-Liste aufzuführen.

§. 1739.

Ueber die Fähigkeit eines jeden zum Fourier geprüften Individuums hat der Feld-Kriegs-Commissar, welcher die Prüfung leitete, ein Zeugniß auszustellen.
Hfth. am 10. Oct. 784. G 5969.

Bey jeder Prüfung eines zur Fouriers-Stelle aspirirenden Individuums, hat der Kriegs-Commissar, wie er es seinen Pflichten gemäß befindet, über die Fähigkeit des Geprüften ein Zeugniß auszustellen, und dasselbe dem Regiments-Commando zur weiterm Benehmung zuzusenden.

§. 1740.

Die dem geprüften Individuum zuerkannte Classe ist in der Assent-Liste, Monath-Tabelle und Muster-Liste zu bemerken.
Hfth. am 10. Oct. 784. G 5969.

Bey der Inzuwachsbringung eines Individuums als Fourier, es mag dasselbe entweder aus dem Feuergewehrstande oder aus einem Regiments-Erziehungshause hierzu übertreten, oder von einem Regiment übersetzt werden, oder neu beym Regiment eintreten, muß in den Zuwachs-Documenten sowohl, als auch in der Docirung der Monaths-Tabelle, nicht minder in der Muster-Liste, der Befund der Prüfung, nebst dem Nahmen desjenigen Kriegs-Commissärs, der das Individuum geprüft hat, verläßlich und richtig aufgeführt werden.

§. 1741.

Welche Individuen vorzugsweise als Fouriere aufgenommen werden können.
Hfth. am 16. Jul. 807. D 2996.

Ausländer, ausgediente halb- und realinvalide Unter-Officiere und zum Feuergewehre untaugliche Inländer sind hauptsächlich als Fouriere aufzunehmen, um dem Feuergewehrstande keine tauglichen conscribirtrn Leute zu entziehn; wenn aber solche Individuen nicht hinlänglich vorhanden sind, können auch conscribirte Leute aufgenommen werden, welche, so lange sie als Fouriere dienen, von der Militär-Stellung frey sind.

§. 1742.

Befugniß zur Aufnahme der Fouriere.
a) Für die Invaliden-Häuser.
Hfth. am 1. Jul. 811. D 2691.

Wenn bey der Armee die überzähligen Fouriere olle untergebracht sind, können die Invaliden-Häuser die ihnen auf den complrtten Stand abgängigen Fouriere durch Aufnahme angemessener, von dem Feld-Kriegs-Commissariat nach genauer Prüfung tauglich anerkannter Individuen ohne weitere Rückfrage ersetzen.

Digitized by Google

Die von den Landwehr-Bataillonen benöthiget werdenden Fouriere hat der Bataillons-Commandant nach erfolgter kriegscommissariatischen Prüfung zu assentiren. Die Ernennung der Fouriere bey der Gränz-Oekonomie-Verwaltung steht nach vorgängiger kriegscommissariatischer Prüfung dem Regiments-Commandanten zu.

b) Zu den Landwehr-Bataillonen
Hfth. am 9. März 809. I 1087 1157 und 1188.

c) Zur Gränz-Oekonomie-Verwaltung.
Hfth. am 30. März 808. N 671.

§. 1743.

Bey Assentirung der Fouriere sind Versuche anzustellen, sie auf gewisse Jahre, wenigstens auf die 14jährige Capitulations-Dauer, zu engagiren.

Daven sind jedoch die zu Fortifications-Fourieren aufgenommen werdenden Individuen ausgenommen, da sie schon in der Baukunst und anderen damit verbundenen Wissenschaften Kenntnisse besitzende Individuen seyn müssen, die in höhere Chargen vorzurücken Gelegenheit haben, und als wirkliche Beamte zu betrachten sind.

Bey Assentirung sind die Fouriere zur Capitulation zu bereden.
Hfth. am 14. Apr. 769.
„ „ 25. Jul. 807. D 1976.

§. 1744.

Die von Gemeinen zu Fourieren beförderten Individuen bleiben im obligaten Stande.

Die von Gemeinen zu Fourieren beförderten Individuen bleiben im obligaten Stande.
Hfth. am 14. Jun. 769.

§. 1745.

Die in der Zwischenzeit von einer Musterung zur anderen neu zuwachsenden Fouriere haben gleich bey ihrer Assentirung in Gegenwart des Kriegs-Commissärs zu schwören, die Regiments-Fouriere aber sind bey der Musterung, bevor der Stab dieselbe passiert, in Eid und Pflicht zu nehmen.

Die Fouriere haben den Eid der Treue abzulegen.
Hfth. am 10. März 770.
„ „ 17. Aug. 780.

§. 1746.

Die Uniform haben sich die Fouriere von ihrer Gage aus Eigenem nach der bestehenden Vorschrift anzuschaffen.

Die Fouriere haben sich aus Eigenem zu uniformieren.
Hfth. am 10. Sep 768.
„ „ 23. Aug. 805. I 4475.

§. 1747.

Der Fourier ist mit Sie zu benennen, indem man voraus setzt, daß er sich durch seinen Anstand und seine gute Aufführung dieser Auszeichnung würdig mache.

Die Fouriere sind mit Sie zu benennen.
Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 1748.

Wenn neu assentirte Fouriere an ihre vorgezeichnete Bestimmung abzugehen haben, ihr Eintreffen aber nicht dringend nothwendig ist, wird ihnen keine eigene Vorspann angewiesen, sondern dergleichen Individuen sind immer bey Gelegenheit eines Transports abzusenden.

Neu assentirte Fouriere sind Transporten anzuschließen.
Hfth. am 19. Oct. 803. I 5810.
„ „ 29. May 817. I 3675.

§. 1749.

Sobald der Fourier nun bey seinem Regiment, Bataillon oder Corps anlangt, ist er zu seinem Berufe vorzubereiten, nähmlich:

Verwendung der Fouriere beym Eintritte derselben im Regiment.

a) Zur Stellung eines Monath-Actes mit den dazu gehörigen Gebührsentwürfen.
b) Zur Verfassung des monathlichen Cassa-, Naturalien- und Service-Journals.
c) Zur Stellung des Cassa- und Naturalien-Empfanges, dann des Regiments-Monturs-, Feuergewehr- und Munitions-Protocolls; nicht minder
d) zur Verfassung der zu dem jährlichen Monturs- und Standes-Musterungs-Acte gehörigen Beylagen.
e) Zur Stellung des jährlichen Total-Ausweises, der Regiments-Unkosten-, Spitalsfonds- und Werb-Ersparungs-, wie auch der Depositen- und Activ-Berechnungen.
f) Zur Stellung der jährlichen Monturs-Ausweis-Tabelle.
g) Zur jährlichen Abrechnung mit den Compagnien oder Escadronen über Geld, Naturalien, Service, Montur, Feuergewehr und Munition.
h) Zur jährlichen Abrechnung mit jedem Ober-Officiere und jeder Stabspartey über Gebühr und Empfang.
i) Zur jährlichen Rectificirung der Total-Ausweise und Monturs-Ausweis-Tabellen nach den Buchhaltungs-Anmerkungen.
k) Zur Einleitung und Revidirung der Rechnungen, welche von dem einen Transport führenden Officier gelegt werden.
l) Zur Verfassung der in das ökonomische Fach einschlagenden, für die Auditore zur Erstattung der Berichte erforderlichen schriftlichen Auskünfte.

Digitized by Google

Die Einführung eines jeden bey den Regimentern stehenden Fouriers in diese gesammten Verrichtungen und in diejenigen, die in der Folge etwa noch weiters nach Umständen angeordnet werden können, ist nicht nur in Rücksicht seiner Qualificirung, sondern auch darum nothwendig, damit im Erkrankungs- oder Verhinderungsfalle des Rechnungsführers oder eines eine besondere von diesen oben specificirten Abtheilungen besorgenden Fouriers die Regiments-Kanzelleyen niemahls in eine Verlegenheit gerathen, mithin nicht etwa die Arbeiten aus dieser Ursache liegen bleiben, und dadurch Rückstände, und aus diesen Unordnung und Verwirrungen im Rechnungswesen entstehen.

§. 1750.

Den Fourieren ist kein Geld- oder Aerarial-Gut anzuvertrauen.
Hfth. am 31. May 760.
» » 28. Feb. 772.
» » 23. Jun. 778. D 2768.
» » 19. Jän. 793. A 277.
» » 20. Sep. 793.
» » 31. Aug. 798. E 2347.
» » 6. Sep. 804. I 4321.

Uebrigens sind die Fouriere weder zur Geldfassung bey öffentlichen Cassen und anderen Geldempfängen, noch zu Geldbestreitungen, Aufbewahrungen, Ausgaben und Anschaffungen zu gebrauchen, ihnen also niemahls Gelder nach Art einer Hand-Cassa auf Verrechnung zu geben, Cassa-Schlüssel anzuvertrauen, Geldgeschäfte zu übertragen, oder sonst was immer für ein Aerarial-Gut, es sey Montur oder Armatur, oder unter was immer für einer Benennung als Aerarial-Gut bekannt, zur Fassung, Aufsicht oder Verrechnung zu überlassen, noch weniger von denselben Naturalien-Quittungen ausstellen oder unterfertigen zu lassen.

§. 1751.

Fernere Obliegenheiten der Fouriere, und wie dieselben ihre Beschwerden vorzutragen haben.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 1. Sep. 807.

Wenn der Fourier wohin geht, zurück kommt, sich zu beschweren, etwas zu bitten oder zu melden hat, meldet er sich bey dem Rechnungsführer; der Fuhrwesens-Fourier bey dem Divisions-Commandanten, von welchem die Fouriere in den betreffenden Dienst commandirt werden, und der ihre Bitten, Beschwerden oder erheblichen Meldungen vorträgt. Alle Tage hat sich einer von ihnen, den der Rechnungsführer immer bestimmen wird, beym Befehle einzufinden, und solchen dem Rechnungsführer zu überbringen.

§. 1752.

Verwendung derselben a) in den Kanzelleyen.
Hfth. am 18. Sep. 768.
» » 26. Apr. 812. L 1790.

b) Zur Mundirung der Verordnungen.
Hfth. am 2. Oct. 779.

c) Bey den Cordons.
Hfth. am 12. Jän. 808. D 6358.

Wenn der Drang der Schreibereyen eine Aushülfe in den Kanzelleyen unvermeidlich macht, sind geschickte Fouriere dazu zu verwenden; und

dann können dieselben auch den kriegscommissariatischen Beamten zur Mundirung der Circularien zur Aushülfe beygegeben werden, so wie

zur Führung der Rechnungen bey den Cordons nur Fouriere zu gebrauchen sind.

§. 1753.

Obliegenheiten der Feldspitals-Fouriere.
Hfth. am 31. März 809. T 679.

Die Fouriere der Feldspitäler haben sich bloß mit dem Rechnungsgeschäfte zu befassen, in die Oekonomie- und Geld-Manipulation aber durchaus keinen Einfluß zu nehmen.

§. 1754.

Dann der in den Invalidenhäusern befindlichen, und der in der Invaliden-Versorgung stehenden Fouriere.
Hfth. am 13. Jän. 804. L 131.
» » 15. Oct. 807. L 4113.

Die Fouriere der Invaliden-Häuser sind mit jenen der Regimenter und Corps gleich zu halten, und haben sich zu allen vorfallenden Arbeiten gebrauchen zu lassen, so wie die in der Versorgung befindlichen invaliden Fouriere nach Zulassung ihrer Kräfte zur Aushülfe in der Kanzelley zu verwenden sind.

§. 1755.

Welche Individuen bey Computirungen zu verwenden, und wie dieselben hinsichtlich ihrer Gebühr zu behandeln sind.
Hfth. am 16. Apr. 813. D 1501.

Nur in dringenden Fällen können bey Computirungen Fouriere zeitlich verwendet werden, wozu dann nur Fouriere von jenen Regimentern beyzuziehen sind, welche keine Rechnungsrückstände haben, und die ohne Nachtheil des Dienstes zeitlich entbehrt werden können, daher auch von einer besonderen Zulage für diese keine Rede seyn kann, indem sie während ihrer Verwendung bey dem Compute statt des Dienstes bey dem Regiment den Genuß ihrer ausgewiesenen Gebühr behalten.

§. 1756.

Wie die Fouriere der croatischen, slavonischen und banatischen Militär-Gränze zu verwenden sind.
Hfth. am 30. März 818. B 671.

Die Fouriere der croatischen, slavonischen und banatischen Militär-Gränze haben sich nach Erforderniß zu Rechnungsgeschäften der Feld-Bataillone oder Oekonomie-Landesverwaltung verwenden zu lassen.

Digitized by Google

§. 1757.

Die Fouriere sind beym Stabe im Stand zu führen, der fest gesetzte complette Stand aber darf bey keinem Regiment oder Bataillon überschritten werden, widrigen Falls der dawider handelnde Commandant und das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat den durch diese Ueberzahl entstehenden höheren Kostenaufwand ohne Nachsicht dem Aerarium zu ersetzen hat.

Der Stand der Fouriere darf nicht überschritten werden.
Hfkb. am 31. Aug. 816. I 4900.

§. 1758.

Ueber die bey den Regimentern, Bataillons oder Corps, Feldspitälern und sonstigen Militär-Branchen befindlichen überzähligen Fouriere, welche wegen ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit und guten Aufführung beybehalten zu werden verdienen, sind monathliche National-, Dienst- und Conduite-Beschreibungen nach dem Formulare A zu verfassen. Dadurch werden sie Gelegenheit erlangen, über ihre dem Dienste nützlichen Eigenschaften sich auszuzeichnen, und für die Verbesserung ihres künftigen Schicksals den Weg zu bahnen, wozu ihnen der Hofkriegsrath nach Verdiensten verhülflich seyn wird.

Verfassung monathlicher National-, Dienst- und Conduite-Beschreibung über die bey den Militär-Branchen befindlichen überzähligen Fouriere.
Hfkb. am 16. Dec. 810. I 7729.

§. 1759.

Auch über die während des ganzen Jahres durch besondere Geschicklichkeit, Treue und anständiges Betragen sich vorzüglich auszeichnenden Fouriere der Invaliden-Häuser ist bey jeder Musterung eine Eingabe unter Mitfertigung der Invaliden-Haus-Commission dem Muster-Acte zuzulegen, um nach Befund davon einen weiteren Gebrauch zu machen.

Ueber welche Fouriere der Invaliden-Häuser dem Muster-Acte eine Eingabe zuzulegen ist.
Hfkb. am 31. May 813. D 1118.

§. 1760.

Die Fortifications-Fouriere genießen den Vorzug, daß sie als Beamte zu betrachten, und mit diesen, die Pensionirung ausgenommen, gleich zu behandeln sind; daher sie die jeweiligen Theuerungsbeyträge, Meubel-Entschädigung und normalmäßige Vorspann bey Transferirungen ansprechen können.

Auch erhalten sie, wenn sie im Dienste beordert werden, Diäten; auf Wagen-Reparatur oder sonstige Zehrungskosten aber kann kein Antrag gemacht werden.

Vorzug, welchen die Fortifications-Fouriere genießen.
Hfkb. am 9. Jul. 806. N 819.
" " 7. Jan. 807 N 22.
" " 3. Oct. 811. I 6648.

§. 1761.

Es gehört zu den Obliegenheiten des Fouriers, alle Monathe einmahl zur Acten-Revision beym respicirenden Feld-Kriegs-Commissär sich einzufinden, wofür dieselben zwar auf keine Remuneration einen Anspruch zu machen haben, jedoch denselben, wenn deren Corps anderwärts bequartiert sind, täglich 30 kr. Zehrungs-Spesen zu erfolgen sind, nur muß darauf gesehen werden, damit diese ihre Beorderung nicht eine unverhältnißmäßige Zeit und nicht ohne Nothwendigkeit Statt haben möge, auch muß über die wirklich zugebrachten Tage eine kriegscommissariatische Bestätigung beygelegt, und für jene Truppengattungen die Bedeckung nachgesucht werden, welche keinen Regiments- oder Corps-Unkosten-Fond haben.

Die zur kriegscommissariatischen Acten-Revision beorderten Fouriere erhalten Zehrungs-Spesen.
Hfkb. am 21. März 801. D 1670.
" " 15. Dec. 811. I 8159.
" " 16. May 812. I 2689.
" " 6. Jul. 813. N 1799.

§. 1762.

Die Musterung und Revision passiren die Fouriere beym Stabe; nachher muß jeder seine Compagnie beym Mustertische verlesen.

Wie sich die Fouriere bey der Musterung zu benehmen haben.
Hfkb. am 7. Febr. 770.

§. 1763.

Die Heirathsbewilligung kann den Fourieren, wenn sie sich gerichtlich ausweisen, ihr Loos um ein Beträchtliches zu verbessern, nicht vorenthalten werden. Diese Bewilligung haben die Regiments-Commandanten zu ertheilen, welche auch dafür verantwortlich sind.

Mit welchen Vorsichten denselben die Heirath zu bewilligen ist.
Hfkb. am 31. Dec. 806. I 6538.
" " 29. Apr. 807. M 474.

§. 1764.

Vorzüglich anempfohlene Fouriere haben zur Anstellung bey der Verpflegs-Branche den ersten Anspruch, wenn sie sich über die juridischen oder wenigstens philosophischen Studien mit legalen Zeugnissen ausweisen können, und sich durch einige Zeit in Nebenstunden bey einem Magazine die noch weiters nöthigen Kenntnisse erworben haben.

Ansprüche verdienstlicher Fouriere zur Verpflegs-Branche.
Hfkb. am 14 Sep. 803. A 4711.

Digitized by Google

§. 1765.

Erforderliche Kenntnisse derselben zur Anstellung als Oekonomie-Ober-Officiere.
Hfkd. am 12. Dec. 808. B 4879.

Wenn ein Fourier zu einer Oekonomie-Ober-Officiers-Stelle befördert werden will, muß er die Philosophie oder wenigstens die Humaniora absolvirt, und sich practische Kenntnisse der Oekonomie verschafft haben.

§. 1766.

Wie die Eingaben über die zu Monturs-Commissions-Rechnungs-Adjuncten aspirirenden Fouriere zu verfassen sind, und welche Wissenschaften sie besitzen müssen.
Hfkd. am 3. Oct. 806. E 3197.
» » 6. Jul. 807.
» » 14. Apr. 808. K 1046.

Ueber jene, welche zu Monturs-Commissions-Rechnungs-Adjuncten vorgeschlagen werden, ist eine Eingabe nach dem Formulare B zu verfassen, jedoch zu bemerken, daß sie, nebst Beybringung glaubwürdiger Zeugnisse über ihre Moralität sich auch gültig ausweisen, die Humaniora und Philosophie, oder wenigstens die Logik gehörig absolvirt zu haben.

Bey ihrem Abgange dahin erhalten sie, da sie sich bey dieser Beförderung ihren Gehalt nur unbedeutend oder gar nicht verbessern, die Vorspann vom Aerarium.

§. 1767.

Wann verheirathete Fouriere auf diese Beförderung Anspruch haben.
Hfkd. am 7. Jan. 807.

Verheirathete Fouriere aber können nur dann zu Rechnungs-Adjuncten befördert werden, wenn sie an eigenem Vermögen eine den minderen Rechnungs-Adjuncten im Gehalte gleich kommende Zubuße haben.

§. 1768.

Beförderung der Fouriere als Wachtmeister beym Fuhrwesen.
Hfkd. am 20. März 808. D 617.
» » 14. März 809. D 896.

Haben geschickte Fouriere Lust zum wirklichen Fuhrwesens-Dienste, und wünschen sie bey diesem Fache weiter zu kommen, so ist ihnen die Gelegenheit zu verschaffen, daß sie als Wachtmeister eintreten können, wo sie sodann den obligaten Stand annehmen, die ärarische Montur erhalten, und vom Wachtmeister nach erlerntem und ausgeübtem Fuhrwesens-Dienste zu Adjutanten, endlich zu Lieutenants und Divisions Commandanten werden befördert werden.

§. 1769.

Beförderung der Fortifications-Fouriere.
Hfkd. am 10. Nov. 799. I 6096.

Durch längere Jahre gediente und in dem eigenen Bau-Rechnungswesen geübte Fortifications-Fouriere werden zu Fortifications-Adjuncten- und Rechnungsführers-Stellen befördert.

§. 1770.

Gebühr der Fouriere während des Urlaubes, und wer denselben zu ertheilen hat.
Hfkd. am 25. Jun. 770. 1632.
» » 16. Aug. 777. D 1101.

Wenn die Fouriere nur auf kurze Zeit beurlaubt werden, so haben sie ihre volle Gage und Brotgeld, aber kein Service zu erhalten. Die Beurlaubung derselben innerhalb der Erblande kann der Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandant ertheilen.

§. 1771.

Behandlung derselben im Erkrankungsfalle.
Hfkd. am 24. Feb. 810. B 681.
» » 11. Jul. 817. L 2294.

Im Erkrankungsfalle haben die Fouriere im Spital nur das halbe Tractament zurück zu lassen, das Brot aber hat ihnen zu verbleiben, da besonders für Verheirathete der Fortbezug desselben zum Unterhalte der Familie als unentbehrlich anzusehen ist.

Dagegen erhalten sie, so wie die in der Feldspitals-Dienstleistung erkrankenden Fouriere, die Arzeneyen, Kost und Wartung unentgeltlich.

§. 1772.

Desertirte Fouriere machen sich ihrer Charge verlustig.
Hfkd. am 1. Oct. 798.

Die Fouriere machen sich durch Entweichung schon an und für sich selbst ihrer Charge verlustig, die Vermögens-Confiscation aber kann über sie nicht verhangt werden.

§. 1773.

Desertirte obligate Fouriere haben als Gemeine einzutreten, und wie die Unkosten von denselben herein zu bringen sind.
Hfkd. am 31. May 777.
» » 1. Jul. 817. K 1614.

Die entwichenen obligaten, wieder zurück kehrenden Fouriere, wenn sie sich sonst keines Verbrechens schuldig machen, haben als Gemeine einzutreten, und als solche ihre Capitulations-Zeit zu erfüllen. Die für sie bezahlte Taglia und sonstigen Unkosten sind dem Aerarium von ihrem Gehalte nach und nach mittelst Abzuges zu ersetzen.

§. 1774.

Wie die Fouriere bey Nichterfüllung ihrer Pflichten zu bestrafen sind.
Hfkd. am 10. Oct. 795.
» » 15. Apr. 807. I 2004.
» » 1. Jul. 811. D 2691.

Wenn der Fourier seine Dienstespflichten nicht erfüllen sollte, so hat der Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandant einverständlich mit dem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten eine nach Umständen billige Aenderung zu veranlassen, oder denselben zur Erfüllung seiner Pflichten mit den dem Regiment eingeräumten Strafen zu verhalten, jedoch sind dieselben vor Vollzug der ihnen zuerkannten Compulsiv-Mittel zu degradiren.

Digitized by Google

§. 1775.

Um den im Dienste durch Fleiß und Fähigkeit vorzüglich sich auszeichnenden Fourieren der Regimenter, Bataillone und Corps die Subsistenz einiger Maßen zu verbessern, erhält, mit Rücksichtsnahme auf den completten Friedensstand, eine Anzahl Fouriere jeder Branche eine monathliche Zulage von drey Gulden.

Die bey jeder Truppengattung bestimmte Zahl der Fouriere mit dieser erhöhten Gage ist aus dem Gebührs-Tableau Lit. A des zwölften Hauptstückes zu ersehen.

Die Zahl der Fouriere mit erhöhter Gage für jede Branche wird bestimmt
Hfkr. am 16. Apr. 807. C 2003.
„ „ 25. Jun. 808. L 3181 und 3115.
„ „ 31. Aug. 808. L 3346.
„ „ 7. Jan. 809. D 45.
„ „ 4. Nov. 809. L 6007.
„ „ 27. Apr. 811. B 1314.
„ „ 4. May 811. L 3124.

§. 1776.

Die Auswahl der mit der höheren Gage zu betheilenden Fouriere steht dem Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten ausschließlich zu, wobey jedoch die respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten die in ihren Arbeiten sich auszeichnenden Individuen zur billigen Rücksicht anzuempfehlen haben.

Bey Erfolglassung dieser erhöhten Gebühr ist jedoch zu bemerken, daß den, damit betheilten verdienstvollen Fourieren die etwa nebstbey aus dem Regiments-, Bataillons- oder Corps-Unkosten-Fonde beziehende Zulage, so weit kein Supererrogat zu besorgen ist, dennoch abzureichen ist.

Wem die Auswahl der Fouriere mit erhöhter Gage zusteht.
Hfkr. am 25. Nov. 807. L 6533.

§. 1777.

Wenn Fouriere mit erhöhter Gage, welche den Forderungen des Dienstes entsprechen, und sich fleißig und zweckmäßig verwenden, auch eine gute Sittlichkeit haben, des Dienstes wegen zu anderen Regimentern oder Corps übersetzt werden, wo die bestimmte Anzahl von Fourieren mit erhöhter Gage schon besteht, so kann ihnen der Genuß dieser höheren Gebühr nicht entzogen werden.

Jedoch ist genau darauf zu sehen, daß beym Abgange derselben die bezogene höhere Gebühr nicht etwa einem anderen Fouriere zugewendet werde, sondern diese muß wieder bey erster Gelegenheit auf die in jedem Regiment gesetzliche Anzahl von Fourieren beschränkt werden.

Wie sich bey Transferirung der mit erhöhter Gage betheilten Fouriere zu benehmen ist.
Hfkr. am 8. Jan. 810. L 133.

§. 1778.

Wenn supernumeräre Fouriere in andere Provinzen übersetzt werden, so findet die Aufrechnung der Vorspann in Conto des Aerariums nicht Statt, sondern es ist in derley Fällen allezeit die Begnehmigung des General-Commando hierzu einzuhohlen, weil in der Regel solche Vorspannsauslagen der Regiments-Unkosten-Fond zu bestreiten hat.

Wo supernumeräre Fouriere bey ihrer Uebersetzung die Vorspann in Conto des Aerariums anzusuchen haben.
Hfkr. am 1. Dec. 806. L 4811.
„ „ 25. Jun. 811. L 3378.

§. 1779.

Die Uebersetzung der in die Reduction verfallenden Cavallerie-Fouriere zu den Infanterie-Regimentern findet nur dann Statt, wenn sie in jeder Hinsicht ganz brauchbare Individuen sind, um solche der von ihnen zugebrachten Dienstzeit nicht verlustig zu machen.

Wann reducirte Cavallerie-Fouriere zur Infanterie transferirt werden können.
Hfkr. am 16. Jän. 807. L 157.
„ „ 27. Feb. „ L 1080.

§. 1780.

Bey Regulirung des Friedensstandes sind nur die geschicktesten Fouriere, von welchen man sich angemessene gute Dienste versprechen kann, beyzubehalten und an anderen Orten einzutheilen, die minder geschickten aber, wenn sie auch länger dienen sollten, zu entlassen. Nur bey gleicher Geschicklichkeit und gleicher Conduite geben die längeren Dienstjahre den Vorzug. Diese Entlassung darf jedoch nicht willkührlich vorgenommen werden, sondern hat mit Einverständniß des Brigadiers und Respicirenden zu geschehen.

Wie sich wegen Entlassung der Fouriere bey Regulirung des Friedensstandes zu benehmen ist.
Hfkr. am 19. März 807. D 780.
„ „ 10. Aug. 815. L 3660.

§. 1781.

Jene unobligaten Fouriere der Invaliden-Häuser, die in der Dienstleistung nicht Fleiß, Eifer, Thätigkeit und Fähigkeit zeigen, oder sich ein unmoralisches Benehmen zur Schuld kommen lassen, können von den Invaliden-Haus-Commanden ohne Weiters entlassen werden, die obligaten dieser Art aber sind in den Feuergewehr-Stand, aus welchem sie beygezogen wurden, einverständlich mit der betreffenden Truppe, zurück zu setzen.

Befugniß der Invaliden-Häuser, ider dienstwidrig sich benehmenden Fouriere zu entlassen.
Hfkr. am 1. Jul. 811. D 2691.

Digitized by Google

Was hinsichtlich der Abfertigung der Fouriere zu beobachten ist.
Hfrb. am 21. Nov. 790.
" " 16. Jan. 807. L 157.
" " 23. Feb. 807. I 980.
" " 17. Feb. 807. I 1082.
" " 6. Feb. 811. I 762.
" " 11. Apr. 811. L 1680.
" " 4. May 811. I 3037.

§. 1782.

Die Fouriere, welche sich durch Fleiß, Fähigkeit und eine nützliche Verwendung ausgezeichnet haben, und bey deren Entlassung die einzige Ursache zum Grunde liegt, daß sie wegen gänzlich hergestellter Rechnungsrichtigkeit entbehrlich geworden sind, haben eine Abfertigungs-Gage, jedoch nur dann zu erhalten, wenn eine ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung deßwegen ergangen ist, widrigen Falls sie ohne Abfertigungs-Gage mit dem Tage des Abganges aus der Gebühr zu setzen sind, welches letztere sich auch bey jenen versteht, die als unbrauchbar entlassen werden.

Jedoch ist bey Ertheilung der Abfertigungs-Gage zu bemerken, daß diese nach ihrem ursprünglich systematischen Betrage ohne alle Theuerungszuschüsse zu erfolgen, und bey den Cavallerie-Fourieren die denselben gebührende Pferd-Portion zuzuschlagen ist.

Ansprüche der Fouriere auf die Invaliden-Versorgung, oder auf das Abfertigungs-Pauschale.
Hfrb. am 10. Dec. 768.
" " 22. Nov. 777. D 3622.
" " 15. März 801. G 1896.
" " 10. Sep. 804. L 3460.
" " 7. Jan. 807. N 22.

Wie den obligaten Fourieren bey ihrer Degradirung das Dienst-Gratiale zu entwerfen ist.
Hfrb. am 6. Jun. 789.

§. 1783.

Die Fouriere haben bey ihrer Invalidität die Invaliden-Versorgung anzusprechen; die auf diese Versorgung renuncirenden aber erhalten pr. Pausch eine Abfertigung von 50 fl., woven jedoch die Stabs-Fouriere ausgenommen sind, weil diese die Pension jährlicher 150 fl. anzusprechen haben.

Den obligaten Fourieren, welche degradirt werden, wenn es nicht wegen eines Desertions-Falles geschieht, ist das Dienst-Gratiale bis zu dem Tage, wo sie avancirt sind, und von dem Tage, an welchem sie degradirt werden, wieder wie einem zuwachsenden zu entwerfen, wogegen auf die Zeit, während welcher sie das Tractament als Fourier genossen haben, ihnen nichts an Dienst-Gratiale gebührt.

Wann deren Witwen dasselbe ansprechen können.
Hfrb. am 14 März 770.
" " 15. Dec 782. G 1741.
" " 19 März 799. B 1443.
" " 15. März 801. G 1896.
" " 16. May 805. I 1309.
" " 30. März 811. I 1176.

§. 1784.

Die Fouriere müssen wenigstens 6 Jahre beym Militär gut gedient haben, um ihre Witwen und Waisen des Anspruches auf das Dienst-Gratial-Pauschale pr. 50 fl. fähig zu machen, worauf in diesem Falle die Witwen und Waisen der Fouriere von allen Branchen, mit alleiniger Ausnahme der Stabs-Fouriere, Anspruch haben, welche letzteren unter der Categorie der pensionsfähigen Witwen dann stehen, wenn ihre Männer in der stabilen Friedensdienstleistung als Stabs-Fouriere gestorben sind.

Formular A.

N. N. Infanterie. Regiment Nr.

Verzeichniß

über die supernumerären Fouriere.

<table>
<tr><td colspan="8">Als</td><td>Fouriere.</td><td>Anmerkung.</td></tr>
<tr><td colspan="8">Der complette Stand bestehet in</td><td rowspan="3"></td><td rowspan="6"></td></tr>
<tr><td colspan="8">Der effective Stand ist</td></tr>
<tr><td colspan="4" rowspan="2">Mithin zeigt sich</td><td colspan="4">überzählig</td></tr>
<tr><td colspan="4">abgängig</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="9">Benanntlich.</td></tr>
<tr><td>Nahmen.</td><td>Alter.</td><td>Stand.</td><td>Haben Kinder.</td><td>Wie dieselben zum Regiment gekommen sind.</td><td>Verwendung im Dienste.</td><td>Dienstjahre.</td><td>Unobligat.</td><td>Conduite.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Digitized by Google

Formular B.

Eingabe

über nachbenannten, zum Oekonomie-Commissions Rechnungs-Adjuncten aspirirenden Fourier.

Charge.	Vor- und Zunahme.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Land.	Dienstjahre und in welcher Eigenschaft			Gehalt.	Zulage.	Emolumente.	Verheirathet.	ledig.	Witwer.	Ob, und wie viel Kinder.	Gesundheitsumstände.	Körperliches Ansehen.	Geschicklichkeit und Kenntnisse					Betragen und Aufführung						
						den anderen Regimentern	dem gegenwärtigen Regiment	in Allem.										im Schön- und Rechtschreiben.	in Sprachen.	in Wissenschaften.	in Länderkenntniß.	in welchem Fache vorzüglich anwendbar.	im Dienste gegen Vorgesetzte.	im Dienste gegen Untergebene.	Eifer und Verwendung.	Ordnung und Verläßlichkeit im Geschäfte und in Verrechnungen.	Ist zum Verrechnungsdienste fähig und vertraut.	Sitten.	Fehler und welche.
						durch Jahre.																							

B.

Von den Ober-Fourieren.

§. 1785.

Welche Individuen zu Ober-Fourieren zu wählen sind. Deren Obliegenheiten und sonstige Beobachtungen.
Hfdk. am 3. Feb. 783, D 336.
" " 15. März 801, G 1896.
" " 15. Jun. 801.
" " 26. Apr. 803, G 2063.
" " 6. Sep. 805, I 4670.

Zu Ober-Fourieren sind die geschicktesten, fleißigsten und verläßlichsten Individuen zu wählen, nachdem denselben die Geschäftsführung im Rechnungswesen beym Regiment und auch die Aufsicht über die anderen Fouriere obliegt, und sie den Rechnungsführer im Verhinderungsfalle zu suppliren haben; der ihnen nur zur Unterscheidung vor den übrigen Fourieren beygelegte Titel, und der auf die Zeit dieser ihrer Dienstleistung ausgemessene höhere Gehalt räumt ihnen jedoch keinen Vorzug vor den anderen ein.

Vorzüglich soll aber der Ober-Fourier das Oekonomie- und Rechnungsfach vollkommen verstehen, und seine aufhabenden Pflichten genau erfüllen, um dem ihm geschenkten Zutrauen würdig zu entsprechen.

§. 1786.

Die Ober-Fouriere haben vor den ordinären Fourieren keinen Vorzug. Die tauglichen derselben sind vom Ober-Feld-Kriegs-Commissariat zu Rechnungsführern zu prüfen.
Hfdk. am 16. Feb. 808, I 730.

Die Ober-Fouriere sind übrigens in allen Vorfallenheiten den ordinären Fourieren gleich zu halten, und genießen keinen anderen Vorzug, als daß bey offenen Rechnungsführers-Stellen auf sie der erste Bedacht genommen wird; es sind daher zur Führung selbstständiger Körper die tauglichsten auszuwählen, und um hinsichtlich ihrer Kenntnisse beruhiget zu seyn, hat das Ober-Kriegs-Commissariat die genaue Beurtheilung und erforderliche Prüfung derselben vorzunehmen, wo sie sodann, wenn sie sich besonders auszeichnen, auf vacante derley Stellen die ersten Ansprüche haben.

§. 1787.

Eigenschaften, Kenntnisse und Pflichten der Ober-Fouriere.
Hfdk. am 10. Oct. 784, G 3969.

Das zu einer Rechnungsführers-Stelle aspirirende Individuum muß:

a) ein Mann von erprobter Treue, unermüdetem Fleiße und unbescholtenem Lebenswandel, in seinen häuslichen Umständen ordentlich, kein Trinker, Spieler oder Schuldenmacher, mithin überhaupt von einer untadelhaften und guten Aufführung, uneigennützig und gewissenhaft seyn, nebstbey Pflicht und Schuldigkeit sich zum vorzüglichsten Gegenstande gemacht haben, von welchen Eigenschaften der Regiments-Commandant, wenn das Individuum schon vorher im Regiment gestanden ist, gänzlich überzeugt

seyn muß; tritt aber ein derley Individuum von einem anderen Regiment hierzu herüber, so ist deßwegen von dem anderen Regiment eine gewissenhafte Zeugenschaft einzuhohlen.

b) Muß ein derley Individuum in der Rechnung vollkommen erfahren seyn, und dabey die Geschicklichkeit und Fähigkeit haben, die Regiments-Richtigkeit ununterbrochen so zu erhalten und zu führen, daß das Regiment niemahls in einen Rückstand oder in eine Unrichtigkeit verfallen kann; daher er einen Monath-Act zu stellen, die hierzu gehörige Geld-, Natural- und Service-Berechnung nach allen Rubriken zu verfassen, die hierzu und über Montur, Feuergewehr und Munition erforderlichen Vormerkungs-Protocolle zu führen, derley Rechnungen und alles, was zur Richtigkeit gehört, selbst zu stellen und zu verfassen wissen muß.

c) Muß er die bestehenden Normalien und Vorschriften dergestalt inne haben, daß er in jedem Falle weiß, was dießfalls vorzukehren erforderlich ist; er muß also die bereits vorhandenen und von Zeit zu Zeit nachfolgenden Vorschriften in ein eigenes Protocoll extractive eintragen, darüber ein alphabetisches Register führen, und nicht allein öfters darin lesen, um sich solche in das Gedächtniß zu bringen, und in Fällen, wo er sich des Gegenstandes nicht genau erinnert, darin das Nöthige geschwind nachsuchen zu können, sondern auch die Gegenstände sich auf die Art eigen machen, um bey vorkommenden Anständen und Zweifeln die den Befehlen angemessene Erläuterung und Entscheidung in den Gelegenheiten ertheilen zu können, wo öfters, und besonders in Kriegszeiten, Papiere und Protocolle bey der Hand zu haben nicht thunlich ist.

§. 1738.

Probe derselben im Regiment.
Hfkb. am 10. Oct. 784. G 5969.

Bevor ein solches Individuum zur Prüfung an das Ober-Kriegs-Commissariat gelassen wird, muß es im Regiment durch zwey Monathe die innerliche Regiments-Rechnungsrichtigkeit besorgen, und hierzu verwendet werden.

Die im Regiment abzulegende Probe hat darin zu bestehen, daß er

1tens: im ersten Monathe den Monath-Act eigenhändig stellt.

2tens: Das Cassa-Journal von Zeit zu Zeit, wie die Erlegungen oder Verausgabungen bey Eröffnung der Regiments-Cassa vorkommen, einträgt, solches mit Ende des Monathes abschließt, und den verbleibenden Rest in das folgende Journal gleich wieder einträgt.

3tens: Hiernach und nach dem Monath-Acte die hierzu gehörige Geld-, Natural- und Service-Berechnung nach der verkürzten Rechnungs-Methode verfaßt, die Proben herstellt, um darzuthun, daß diese monathliche Rechnung gegen das Aerarium mit der innerlichen Richtigkeit harmonire und dann rücksichtlich der Montur, Armatur- und Rüstungs-Sorten nach den Compagnie- oder Escadrons-Eingaben, nach befundener Richtigkeit, in den dießfälligen Vormerkungs-Protocollen das Nöthige eintrage, endlich

4tens: die Verpflegsgelder-Ersatz-Entwürfe herstelle.

Im zweyten Monathe aber ist es nicht mehr nothwendig, daß derselbe den Monath-Act stellt, sondern es ist genug, wenn er alles übrige hier oben Beschriebene selbst und eigenhändig befolgt.

Dem Regiments-Commandanten muß an einem tüchtigen Subjecte gelegen seyn, es ist mithin nothwendig, daß derselbe in diesen zwey Prüfungsmonathen dem zum Rechnungsführer Aspirirenden alle in Rechnungssachen zu verfassen kommenden Piecen selbst zu machen aufträgt, auf den Vollzug Acht geben läßt, und nicht gestattet, daß in diesen zwey Monathen ein anderer Fourier zu einer dem Rechnungsführer obliegenden Amtsverrichtung verwendet werde.

Der respicirende Kriegs-Commissär kann bey Revidirung des Monath-Actes und der Geldberechnung am ersten ermessen, wie fähig und verläßlich das zur

Digitized by Google

Rechnungsführers-Stelle aspirirende Individuum ist, weil sich aus dem gestellten Monaths-Acte und der hierzu gehörigen Geld-, Natural- und Service-Berechnung, dann dem Cassa-Journale beurtheilen läßt, ob dasselbe nach der Vorschrift der innerlichen Rechnungsrichtigkeit zu arbeiten die Tüchtigkeit hat.

§. 1789.

Gegenstände der Prüfung. Hfkb. am 10. Oct. 784. G 5969

Die vorzunehmende Prüfung durch den Ober-Kriegs-Commissär kann entweder über das ganze Detail von den Rechnungsverrichtungen mündlich durch Examen oder durch schriftliche Puncte geschehen, welche das Individuum in Gegenwart des Prüfenden schriftlich beantworten muß. Die wesentlichen Gegenstände, worüber derselbe zu prüfen ist, sind folgende:

a) In was für Entwürfen und Beylagen eigentlich der Monaths-Act besteht? Zu was für einer Absicht die Monaths-Tabelle und derselben Dotirung gehört? — Dann zu was für einem Gebrauche die beyliegenden Entwürfe dienen.

b) Wie die Gebühr und nach welchem Verpflegsfuße für jedes Individuum einzubringen und zu entwerfen ist; in was für Gelegenheiten der Officier und Gemeine in eine andere Gebühr zu treten hat; in welchem Falle der Officier und die Mannschaft vom Feldwebel abwärts gar keinen Anspruch auf einen Genuß, oder nur auf das Brot, oder auf das Bett allein machen kann; dann was eigentlich unter dem Nahmen Verpflegsgebühr einzubringen und weiter im Verpflegsentwurfe anzumerken ist; ferner, wie verschiedentlich die Service-Gebühr besteht, und wie weit solche für die einen und anderen im Service-Entwurfe einzubringen und auch doppelt zu entwerfen ist.

c) Wie die monathliche Geld-, Naturalien- und Service-Berechnung beschaffen seyn soll? — Wie die Ersatzgelder zu empfangen sind? — Was hierzu den Betrag bestimmt, auch wenn diese aus der Kriegs-Cassa durch einen Officier abgeholt werden und zur Regiments-Cassa eingehen, was hierbey respective des Cassa-Journals zu geschehen hat?

d) Wie die Zahlungen aus der Regiments-Cassa zu erfolgen haben, und was dieser wegen mit dem Cassa-Journal vorzunehmen ist?

e) Was aus diesem Cassa-Journal zur Herstellung der monathlichen Geldberechnung herzunehmen ist?

f) Mit was der Empfang an Naturalien und Service zu belegen ist?

g) Aus was für Rechnungen der jährliche Total-Ausweis über Geld, Naturalien und Service formirt wird?

h) Wie nach der Rechnungsvorschrift der verschiedene Empfang in Rechnungen einzustellen, was für Beträge hiervon in der Recrutirungs-Rubrik unter den Extra-Geldern u. s. f. in Verwendung zu bringen; wie diese Verwendungsposten, sowohl bey der Recrutirung und den Extra-Geldern als in der Vorspann- und Schlafkreuzer-, dann Medicamenten-Rechnung mit Documenten zu bedecken, und für welche Ausgabsposten hofkriegsräthliche oder General-Commando-Bewilligungen erforderlich sind? Wie und in welcher Rechnung die sich ergebenden Sterb-Quartale auszuweisen sind? welche Gebühren dazu gehören, und welche nicht, und welche Documente dabey zur Verausgabung nöthig sind? Woher die Werbersparnisse erwachsen, und wozu sie wieder verwendet werden können? Wie die Ausweise über die Depositen und Activa verfaßt werden, und was für Gelder in solche gehören.

i) In Betreff der Montur ist die Frage zu machen: wie solche verrechnet wird, und was hierzu in der Evidenz zu halten nöthig ist, um mit Ende des Jahres die Monturs-Ausweis-Tabelle und Feld-Requisiten-Berechnung herstellen zu können? Wie der Empfang in denselben einzustellen ist; was für Gelder in dieser pr. Empfang erscheinen müssen; in was für Rubriken sich die Verwendung abtheilt, wie die Verwendungsposten mit

Digitized by Google

Documenten zu belegen, und über welche derselben die hofkriegsräthlichen oder sonstigen Passierungen erforderlich sind; dann wie der ausfallende Vorrath zu erproben ist.

k) Was eine Muster-Liste eigentlich für Anmerkungen rücksichtlich der Zugewachsenen, Avancirten, Degradirten, Commandirten, Absenten, Beurlaubten, Capitulanten, Reengagirten, Kranken und den Stand verändert Habenden, oder sonst zu enthalten hat.

l) Wie ein Compagnie- oder Escadrons-Grundbuch eingerichtet seyn muß, und wie dieses ordentlich und verläßlich geführt und unterhalten werden kann; dann was für ein Nutzen hieraus verschafft wird?

m) Was erforderlich ist, wenn ein Bataillon vom Regiment getrennt wird, und wie sich im Gegentheile benommen werden muß, wenn dasselbe beym Regiment wieder einrückt?

n) Da ein Rechnungsführer auch den wesentlichen Inhalt eines jeden hofkriegsräthlichen Normals zu seinen Handlungen stets im Gedächtnisse haben muß, so ist dem zu Prüfenden aus einem jeden in das Rechnungswesen einschlagenden Normale eine Frage zu stellen, welche er jedoch nicht bloß nach den Worten, wie die Normalien lauten, sondern nach dem wahren Begriffe von einer jeden Anordnung zu beantworten und zu erschöpfen im Stande seyn muß, weil, wie es schon weiter oben berührt worden ist, im Regiment sehr oft bey Märschen, in Lagern und im Felde Gelegenheiten vorkommen, wo Auskünfte und Entscheidungen gegeben werden müssen, und die Normalien nicht bey der Hand sind, mithin gleich auf der Stelle von Normalien und Anordnungen der gehörige Gebrauch und nach Verschiedenheit der Fälle und Umstände die nöthige Anwendung zu geschehen hat.

Die dießfallsigen Normalien und Vorschriften handeln:

Von dem Conscriptions-Systeme.
» der Assentirung der Recruten.
» den Capitulanten.
» der Assentirung der Rimonten.
» » Abschaffung untauglicher Recruten.
» » » » Pferde.
» den Cadetten und ex propriis Zugewachsenen.
» » Fourieren.
» » Fourierschützen und Privat-Dienern.
» » Spielleuten.
» » Trompetern.
» » Schmieden.
» der Transferirung.
» » Entlassung.
» den Abschieden und Laufpässen.
» » Real-Invaliden.
» » Halb-Invaliden.[1]
» der Absentirungs-Licenz und Prolongation.
» » Beurlaubung.
» den auf Arbeit Stehenden.
» » Heiraths-Licenzen.
» » Equipirungs-Beyträgen.
» der Taglia und dem Complotts-Entdeckungs-Douceur.
» » Reluirung der Naturalien in Friedens- und Kriegszeiten.
» dem Sterb-Quartale.
» » Pensions-Systeme.
» » Dienst-Gratiale.

Von den Estandarte-Retten.
» dem Pferdeputzzeuge.
» » Hufbeschlage.
» der Vorspann.
» » Transportirung.
» den Regiments-Unkosten.
» » Officiers-Dienstpferden.
» dem Landes-Reglement, wo das Regiment verlegt ist.

§. 1790.

Nach Befund der Prüfung ist demselben das Zeugniß vom Ober-Kriegs-Commissär auszustellen.
Hfth. am 20. Oct. 784. G 5969.
» » 4. März 819. F 1128.

Der prüfende Ober-Kriegs-Commissär wird durch die Beantwortung des geprüften Individuums und durch die einzusehen kommenden Piecen, als: Monath-Act, Cassa-Journal, Geldberechnung und sonstige Arbeiten, welche der Geprüfte durch die zwey Monathe beym Regiment selbst gestellt, eingetragen und abgeschlossen hat, dann durch das beygebrachte Zeugniß des Regiments- oder Corps-Commandanten und des respicirenden kriegscommissariatischen Beamten zu beurtheilen in den Stand gesetzt, ob der Geprüfte ein dem Werke in Allem oder nur zum Theile fähiger und gewachsener Mann ist, nach welchem näheren Befund sodann auch das oberkriegscommissariatische Prüfungszeugniß mit Allegirung der National- und Dienstbeschreibung, ferner des Zeugnisses des Regiments- oder Corps-Commandanten und des respicirenden Kriegs-Commissärs auszustellen seyn muß, und wornach ein Individuum, welches nicht die Zeugenschaft einer vollkommenen Fähigkeit erlangt hat, auch nicht durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe zum Rechnungsführer vorgeschlagen und befördert werden kann.

C.

Von den Rechnungsführern.

§. 1791.

Eigenschaften der Rechnungsführer, und Dienstordnung derselben.
Hfth am 14. Jun. 769.
» » 7. Feb. 770.
» » 20. Oct. 784. G 5969.
» » 1 Sep. 807.

Der Rechnungsführer muß ein in der Rechnung und Feder geübter, ordentlicher fleißiger Mann seyn, der das Oekonomie-Fach gründlich kennt.

Es ist aber nicht genug, daß er die im Oekonomie-Reglement enthaltenen Vorschriften wisse, und eine längere Erfahrung für sich habe, sondern er muß auch auf die von Zeit zu Zeit heraus kommenden Normalien, Verordnungen und Bemänglungen alle Aufmerksamkeit verwenden, solche Schriften mit der gehörigen Ordnung aufbewahren, außer dem aber sich von allen einen bündigen Auszug nehmen, in ein eigenes Protocoll eintragen, und seine Verzeichnisse dergestalt einrichten, daß er die Gegenstände nach der Zeitordnung und nach dem Alphabete immer leicht aufzufinden vermöge. Ueberhaupt muß in seinen Geschäften die strengste Ordnung herrschen, bey Verfassung der verschiedenen Berechnungen, Entwürfe, Ausweise und Eingaben, bey Führung der Cassa-, Monturs- und Grundbücher, so wie der mehreren Journale müssen ihn einzig die bestehenden Vorschriften leiten. Er haftet für die Richtigkeit seiner Amtsgeschäfte, und muß daher seinem Obersten redlich und gewissenhaft an die Hand gehen, denselben auf alles, woraus in der Folge eine Verantwortung entstehen könnte, aufmerksam machen, und ihm alle Eingaben immer zur rechten Zeit unterlegen, mithin stets das Beste des Aerariums vor Augen haben, und besorgt seyn, daß beym Regiment nichts geschehe, was eine Verkürzung des Aerariums nach sich zieht.

Die erste Pflicht des Rechnungsführers ist, bey Gelegenheiten, wo ohne Nachtheil des Dienstes an der Montur- und Service-Gebühr eine Ersparung für das Aerarium gemacht werden kann, dieses dem Regiments-Commandanten zu eröffnen, und überhaupt in allen Fällen auf die Wirthschaft den sorgsamsten Bedacht zu nehmen; da wo seine Vorschläge und respective Meldungen im Regiment kein Gehör finden, muß er solches dem respicirenden

Feld-Kriegs-Commissäre eröffnen, und, bey nicht findender Abhülfe von dieser Seite, die Meldung an höhere Behörden machen.

Die zweyte Pflicht des Rechnungsführers ist gegen das Regiment, welche darin besteht, daß derselbe die Regiments-Kanzelley in stäter Ordnung halte, die Rechnungen und alle ökonomischen Eingaben in der vorgeschriebenen Zeit herstelle, und deren Verläßlichkeit allemahl untersuche, bevor er dieselben dem Regiments-Commandanten zur Unterschrift vorlegt. Dieses zu erreichen, muß er die ihm unterstehenden Fouriere in allen ökonomischen Gegenständen gehörig unterrichten, und zwar dergestalt, daß nicht einer allein, sondern ein jeder aus ihnen im Stande sey, Monaths-Acte, Cassa-Journale, monathliche und jährliche Rechnungen rc. zu verfassen.

Er muß sich daher die Liebe und Achtung seiner Fouriere zu verschaffen wissen, und hiernach alle seine Handlungen gegen sie einrichten, dieselben in den Dienst einführen, belehren, anleiten und zur Schuldigkeit anhalten, ihre Zweifel und Anfragen mit Geduld erörtern, und keine Mühe sparen, geschickte Männer aus ihnen zu machen, weil es ihm nicht nur zur Ehre, sondern auch zu seiner eigenen Erleichterung gereicht, wenn seine Untergebenen alles recht zu verfassen im Stande sind.

Sobald die Eingaben von den Compagnien einlangen, soll er solche durchsehen; wenn sie fehlerhaft sind, bemängeln, seine Weisungen beyfügen, die Compagnien auf alles, was zu ihrem Vortheile oder Nachtheile gereichen könnte, aufmerksam machen, und die Berichtigung bey Zeiten veranlassen. Auf diese Weise werden, wenn die ursprünglichen Eingaben richtig gestellt sind, auch die Totalien des Regiments erleichtert, für die Zukunft aber Irrungen, Ersatzklagen und mehrere andere Unordnungen vermieden, die da, wo sie bestehen, meistens eine fehlerhafte Dienstordnung der Rechnungs-Kanzelley voraus setzen. Auch ist derselbe verpflichtet, dem zu Kriegszeiten zur Besorgung der Naturalien aufgestellten Officiere nach Vorschrift des Oekonomie-Reglements und der erflossenen Normalien die nöthige Anleitung und erforderliche Weisung zu ertheilen.

Er hat die Fouriere in Dienst zu beordern, und von denselben die Rapporte abzunehmen, so wie er von ihnen, da sich täglich einer beym Befehlausgeben einzufinden hat, die Befehle vernimmt.

Wenn ein Fourier seiner Schuldigkeit nicht nachkommt, oder sonst etwas versieht, so hat ihn der Rechnungsführer zu ermahnen, und wenn auch nachdrückliche Vorstellungen ohne Erfolg sind, oder gleich das erste Vergehen zu groß ist, schickt er einen solchen in Arrest, und meldet es dem anwesenden, im Range jüngsten Stabs-Officiere, zu welchem derselbe sich auch an förmlichen Rapport-Tagen, und wenn er etwas Erhebliches zu melden, zu bitten, oder sich zu beschweren hat, verfügen muß.

§. 1792.

Wie sich die Rechnungsführer zu uniformiren haben.
Hfth. am 14. März 814. l. 934.

Wie sich die Rechnungsführer zu uniformiren haben, enthält die Uniformirungs-Vorschrift deutlich, jedoch wird hinsichtlich des Spitals-Rechnungsführers im Wiener Garnisons-Spitale bemerkt, daß er die Uniform eines Feld-Kriegs-Kanzellisten zu tragen hat, da er kein Militär-Individuum, sondern ein Beamter ist.

§. 1793.

Sie haben bey der Musterung zu erscheinen und den Eid abzulegen.
Hfth. am 30. Nov. 751.
" " 10. May 771.

Die Rechnungsführer haben wegen der Cassa-Richtigkeit bey der Musterung gegenwärtig zu seyn, und bey derselben, bevor der Stab die Musterung passiert, bey dem Mustertische in Gegenwart des Brigadiers und Kriegs-Commissärs den Eid abzulegen.

§. 1794.

Sie sind von allen Geldgeschäften auszuschließen.
Hfth. am 17. Aug. 770.
" " 23. Oct. 801.
" " 6. Sep. 804. l. 301.

Den Rechnungsführern sind keine ärarischen Gelder nach Art einer Hand-Cassa auf Verrechnung zu geben, oder Geldgeschäfte zu übertragen, indem diese lediglich mit Papieren, keineswegs aber mit Geldern oder ärarischen Effecten etwas zu gebahren haben sollen.

Hieraus fließt also von selbst, daß alles das, was für die Kanzelley an Papier und Schreib-Materialien, dann sonst für das Regiment beyzuschaffen nöthig ist, nicht durch den Rechnungsführer, sondern vom Regiment durch jemand andern zu erkaufen ist, und eben so wenig darf derselbe zu einer Geld-, Monturs- oder andern Fassung verwendet werden.

Digitized by Google

Nur auf diese Weise kann ein Regiments- oder Corps-Commandant versichert seyn, und mit Strenge darauf halten, daß die verschiedenen Rechnungen und Oekonomie-Eingaben in der vorgeschriebenen Zeit von der Rechnungs-Kanzelley richtig geliefert werden, und alles beseitiget wird, was schon manchen Regiments-Commandanten in die Zahlung brachte, weil er diesem zuwider gehandelt hat.

§. 1795.

Die Rechnungsführer der in Kriegszeiten aufgestellten Aufnahmsspitäler haben von dem Augenblicke der Errichtung derselben die volle Richtigkeit in jeder Hinsicht zu unterhalten, widrigen Falls sie nach gemachter Anzeige wieder in ihre vorige Charge zurück zu setzen sind. Sie haben sich bloß mit dem Rechnungsgeschäfte zu befassen, und in die Oekonomie oder Manipulation mit den Victualien durchaus keinen Einfluß zu nehmen; übrigens haben sie bey allen Magazinen die Gegensperre zu führen, und gegen das Aerarium sich über alles zu verrechnen.

Obliegenheiten der Rechnungsführer bey den zu Kriegszeiten aufgestellten Aufnahmsspitälern.
Hfkb. am 15. Nov. 806. L 5610.
„ „ 24. Feb. 809. K 479

§. 1796.

Der in jedem Invaliden-Hause angestellte Rechnungsführer hat sich weder mit einem Geld-, Natural- und Material-Empfange, noch mit einer Manipulation oder mit irgend einer eigenen Verrechnung zu befassen, sondern lediglich die Rechnungen über alle Geld-, Natural- und Material-Empfänge, dann deren Verwendungs-Manipulation und Vorräthe für den Commandanten zu verfertigen, und demselben in allem, was das Occonomicum betrifft, mit Redlichkeit und Treue nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen thätig an die Hand zu gehen.

Obliegenheiten der Rechnungsführer in den Invaliden-Häusern.
Hfkb. am 16. Oct. 807. L 4113.

§. 1797.

Die Rechnungsführer der Gränz-Regimenter haben sich auch zur Besorgung der Correspondenz verwenden zu lassen, die Grundbuchs-Rechnungsführer der Gränz-Cantons sind hinsichtlich ihrer Beschäftigung und sonstigen Beneficien jenen der Regimenter gleich zu halten.

Verwendung der Gränz-Regiments- und Gränz-Cantons-Grundbuchs-Rechnungsführer.
Hfkb. am 16. März 799. B 895.
„ „ 8. Jun. 799. I 1899.

§. 1798.

Nur die Regiments- nicht aber auch die Spitals-Rechnungsführer erhalten zu ihrer Bedienung in Friedenszeiten Privat-Diener, und jenen beym Fuhrwesens-Corps ist das Quartier-Geld mit 100 fl. bemessen, weil er kein Natural-Quartier genießt.

Die Rechnungsführer erhalten Privat-Diener, und die beym Fuhrwesen Quartier-Geld.
Hfkb. am 30. Jul. 777. D 2019.
„ „ 6. Feb. 802. L 1030.
„ „ 15. Oct. 808. D 5417.

§. 1799.

Die Verleihung des Officiers-Titels für dieselben ist als keine Belohnung geleisteter Dienste ꝛc. anzusehen, sondern hängt bloß von dem Willen des Regiments-Inhabers oder Commandanten ab, und dauert nur so lange, als dieses Individuum seiner Charge vorsteht; auf diesen Titel haben jedoch die Rechnungsführer der Jäger-Bataillone und Aufnahmsspitäler keinen Anspruch, da dieselben bloß in Kriegszeiten bestehen.

Erläuterung wegen Verleihung des Officiers-Titels an dieselben.
Hfkb. am 12. Oct. 768.
„ „ 8. Jan. 791. O 209.
„ „ 25. Sep. 791. O 10956.
„ „ 7. Jan. 814. I 44.
„ „ 10. März 814. I 1271.

§. 1800.

Den Monturs-Commissions-Rechnungsführern ist bey ihrem freywilligen Austritte, wenn sie nicht vorher unter dem Gewehrstande gestanden sind, der Honorar-Officiers-Charakter nicht beyzubelassen, wie auch die Tragung der Uniform nicht zu gestatten.

Behandlung der Monturs-Oekonomie-Rechnungsführer bey ihrem freywilligen Austritte hinsichtlich des Officiers-Charakters.
Hfkb. am 3. Aug. 799. E 4457.

§. 1801.

Die Rechnungsführer haben, wenn sie im Dienste reisen, Diäten anzusprechen.

Auf Dienstreisen haben die Rechnungsführer Diäten anzusprechen.
Hfkb. am 20. Nov. 773.
„ „ 31. Oct. 807. I 6010.

§. 1802.

Bey ihrer Verehelichung haben sie den Betrag der Heiraths-Caution nach ihrem bekleidenden Officiers-Charakter zu erlegen.

Die Heiraths-Caution erlegen sie nach ihrem Officiers-Charakter.
Hfkb. am 29. Sep. 777.
„ „ 24. Aug. 785. G 5834.

§. 1803.

So weit an Rechnungsführern Supernumeräre vorhanden sind, muß ihretwegen, wie sich in Regimentern Oeffnungen von derley Chargen ergeben, und sie einstweilen entweder den Regimentern zugetheilt sind, oder sonst in Ländern sich aufhalten, zwischen den General-Commanden das Einvernehmen unter sich gepflogen werden. Um aber in der

Einbringung und Evidenthaltung der supernumerären Rechnungsführer.
Hfkb. am 10. Jul. 779. G 3808.
„ „ 19. Apr. 803. I 1113.
„ „ 10. May 806. I 2468.
„ „ 16. Dec. 810. I 7734.

Digitized by Google

ständen Evidenz derselben zu seyn, sind dem Hofkriegsrathe monathliche Ausweise nach dem in diesem Hauptstucke bey den Fourieren sub §. 1758 bemerkten Formulare einzusenden, welche von dem betreffenden Commandanten und respicirenden Kriegs-Commissär zu fertigen sind.

§. 1804.

Verfassung der jährlichen Conduit-Listen über dieselben. Hfd. am 7. März 769.

Ueber die Verwendung und Conduite der Rechnungsführer sind jährlich mit Ende Octobers nach dem anschlüssigen Formulare Conduit-Listen einzusenden.

Conduit-Liste

über nachbenannten Regiments-, Bataillons- oder Corps-Rechnungsführer.

Charge.	Datum des Ranges.	Vor- und Zunahme.	Alter.	Religion.	Geburtsort und Land.	Dienet durch Jahre.				Gehalt, Zulage und Emolumente.	Geleistete Dienst-Caution, wann und wie viel.	Eigenes Vermögen oder sonstige Aushilfe.	Verheirathet, ledig, Witwer, ob und wie viel Kinder.	Gesundheitsumstände und körperliches Ansehen.	Natürliche Talente.	Geschicklichkeit und Kenntnisse.					Betragen und Aufführung.							Verdient Beförderung und welche.	Anmerkung.
						bey anderen Branchen	bey der gegenwärtigen	in allem	bey anderen Mächten							Im Schön- und Rechtschreiben.	In Sprachen.	In Wissenschaften.	In der Länderkunde.	In welchem Fache vorzüglich brauchbar.	Betragen im Dienste gegen Obere und Untergebene.	Eifer und Verwendung.	Ordnung und Verläßlichkeit in Geschäften.	Ist zum Verrechnungsdienste fähig und vertraut.	Sitten.	Fehler, und welche.	Ist wegen derselben gewarnt worden.		

§. 1805.

Die Rechnungsführer können in Feldkriegsdienste eintreten, und in dieser Carriere weiter avanciren. Hfd. am 2. Jun. 751.

Die Rechnungsführer können in wirkliche Officiers-Stellen und Feldkriegsdienste eintreten, und nach der Hand auch zu wirklichen Stabs Officiers-Chargen gelangen, jedoch haben dieselben ihre Rechnungen vorher richtig zu stellen, und zu legen, und sich darüber mit einem kriegscommissariatischen Absolutorium zu legitimiren.

§. 1806.

Von Rechnungsführern, die zum Feldkriegs-Commissariat aspiriren. Hfd. am 10. März 808.

Wenn Rechnungsführer von Regimentern und Corps, von Oekonomie-Commissionen und dergleichen zum Feld-Kriegs-Commissariat befördert zu werden wünschen, so hat der betreffende Commandant mit dem respicirenden Kriegs-Commissär gemeinschaftlich das Gutachten über die Angemessenheit des Aspiranten zu verfassen, und nebst den vollständigen Eingaben nach beyfolgendem Formulare an das General-Commando einzusenden, welches die Prüfung desselben durch den Ober-Kriegs-Commissär bewilligen kann.

Ein Gleiches hat auch in Ansehung der in der Militär-Gränze aufgestellt werdenden Oekonomie-Officiere, wenn sie zum Commissariat einzutreten wünschen, zu geschehen, und es muß von diesen letzteren vorzüglich ihre erworbene Kenntniß von der Gränzverfassung und Controlle der Gränz-Oekonomie bestätiget werden.

Der eingesendete Prüfungs-Act wird beym Hofkriegsrathe genau erwogen, und dem General-Commando zur Bescheidung des geprüften Aspiranten bekannt gemacht, ob derselbe zur Anstellung im Kriegs-Commissariat vorgemerkt worden sey, welche er sodann in Geduld, ohne die Stellen zu behelligen, abzuwarten haben wird.

Digitized by Google

Es ist jedoch rücksichtlich dieser Individuen besonders zu bemerken, daß die zum Feld-Kriegs-Commissariat Aspirirenden den Curs der Rechtswissenschaften mit Zeugnissen eines guten Fortganges geendiget haben sollen, und daß hiervon nur zu Gunsten solcher Individuen eine Ausnahme Statt finden könne, welche wenigstens die philosophischen Wissenschaften studiert, sich hierdurch an ein logisches Denken gewöhnt, über dieß aber bey ausgezeichneten natürlichen Talenten durch wohlgeordnete Lectüre, dann durch nützliche Verwendung im Dienste sich eine solche Kenntniß von Geschäften und eine so gebildete Beurtheilung erworben haben, daß sie hierdurch den Mangel juridischer Studien ersetzen, welches jedoch eine genaue Kenntniß und Prüfung dieser Individuen und eine genaue Beleuchtung der Art und Weise, wie sie hiervon Proben abgelegt haben, voraus setzt.

E i n g a b e

über nachbenannten, zum Feld-Kriegs-Commissariat aspirirenden Rechnungsführer.

Rang und Charakter.	Vor- und Zunahme.	Alter.	Religion.	Geburtsort und Land.	Dienet durch Jahre.			Dienstjahre bey anderen Mächten.	Gehalt, Zulage und Emolumente.	Eigenes Vermögen oder sonstige Beyhilfe.	Verheirathet, ledig, Witwer, ob und wie viel Kinder, dann deren Alter, und ob sie versorgt sind.	Gesundheitsumstände und körperliches Ansehen.	Geschicklichkeit und Kenntnisse				Moralität und Betragen im Umgange.
					bey anderen Branchen	bey der gegenwärtigen	in allem						im Recht- und Schönschreiben.	in Sprachen.	in Studien und Wissenschaften.	Länderkenntniß.	

§. 1807.

Die in der Feldspitals-Dienstleistung erkrankten Rechnungsführer erhalten die Medicamente unentgeldlich.

Unentgeldliche Medicamenten-Verabreichung an die in der Feldspitals-Dienstleistung erkrankten Rechnungsführer. Hkth. am 24. Feb. 810. B 681.

§. 1808.

Durch Entweichung machen sich die Rechnungsführer an und für sich selbst ihrer Charge verlustig, jedoch hat bey denselben keine Vermögens-Confiscation einzutreten.

Behandlung der Rechnungsführer in Desertions-Fällen. Hkth. am 1. Oct. 798.

§. 1809.

Saumseligen und mit ihren Rechnungen rückständigen Rechnungsführern ist der dritte Theil der beziehenden Friedens-Gage zu suspendiren. Wenn dieses den gehörigen Erfolg nicht bewirken sollte, so ist nebst diesem Abzuge auch Haus- oder Profosen-Arrest als Corrections-Mittel zu verhängen; und wenn auch dieses nicht fruchtet, so ist dem Hofkriegsrathe zur weiteren nöthigen Veranlassung die Anzeige zu machen.

Wie die mit ihren Rechnungen rückständigen Rechnungsführer zu bestrafen sind. Hkth. am 26. Oct. 803. „ „ 8. Jul. 810. A 3889.

§. 1810.

Ohne Vorwissen des Hofkriegsrathes darf kein Rechnungsführer von einem Lande in das andere transferirt werden.

Die Transferierung derselben hängt vom Hofkriegsrathe ab. Hkth. am 1. Oct. 804. 1468.

Digitized by Google

§. 1811.

Behandlung in Entlassungsfällen.
Hfrb. am 4. Jun. 806. L 2539.
" " 29. März 80?. [illegible] 78?.
" " 8. März 8?. [illegible]

Die Entlassung der Rechnungsführer darf nicht willkührlich, sondern nur mit Bewilligung des Hofkriegsrathes vorgenommen werden.

Die Rechnungsführer der Jäger-Bataillone und Feldspitäler haben, da derselben Anstellung bloß eine zeitliche Dienstleistung auf die Dauer des Krieges ist, nach erfolgtem Frieden, wenn sie nicht als unobligat selbst ihre Entlassung verlangen, für den Fall in ihre vorige mindere Categorie zu ihren Regimentern oder Corps zurück zu treten, wenn sie der Dienst nicht anderwärts fodert, wo sie als überzählig bis zu ihrer Unterbringung eingetheilt werden.

§. 1812.

Ansprüche der Witwen auf Pension und das Sterb-Quartal.
Hfrb. am 18. Sep. 767.
" " 19. Dec. 791. G 13168.
" " 4. Jan. 792.
" " 11. Sep. 809.
" " 10. Jun. 813. D 2080.

Die Witwen und Kinder der in der Dienstleistung sterbenden Rechnungsführer haben die normalmäßige Pensien und das Sterb-Quartal auch darum anzusprechen, weil die abgelebten Männer bey ihrem Avancement zu Rechnungsführern das letztere ebenfalls zu tragen hatten, welches sich auch auf jene der in den Invaliden-Häusern in der wirklichen Dienstleistung gestandenen Rechnungsführer bezieht.

§. 1813.

Subsistenz-Beytrag für Witwen der Gränz-Grundbuchs-Rechnungsführer.
Hfrb. am 10. Sep. 791. B 1780.

Die Witwen der Gränz-Grundbuchs-Rechnungsführer erhalten einen monathlichen Subsistenz-Beytrag vom Tage des Ablebens ihrer Männer.

§. 1814.

Ansprüche der Töchter der Rechnungsführer zur Aufnahme in das Hernalser Officiers-Töchter-Institut.
Hfrb. am 13. Dec. 799. G 11728.

Endlich haben die Töchter der Rechnungsführer zur Aufnahme in das Hernalser Officiers-Töchter-Institut Anspruch, und sind hierzu vorzumerken, jedoch dann erst in Antrag zu nehmen, wenn hierzu keine Töchter von wirklichen Militär-Officieren vorhanden sind.

E.

Von dem ärztlichen Personale.

a.

Von den ärztlichen Practicanten.

§. 1815.

Was bey denjenigen, welche sich der ärztlichen Praxis widmen wollen, zu beobachten ist.
Hfrb. am 31. Dec. 784.

Diejenigen, welche sich der ärztlichen Praxis widmen wollen, und in das Spital aufgenommen zu werden wünschen, um daselbst die Arzeneykunde zu studieren, müssen sich beym Oberstfeldarzte melden, der ihnen die Fragen über einige Gegenstände der Wissenschaft aufwirft, und zwar in der Absicht, daß er erfähret, ob sie schon in etwas der Chirurgie kundig, und hauptsächlich, ob sie mit den Anfangsgründen derselben bekannt sind; ob sie die lateinische Sprache eigen haben, ohne die sie weder Recepte schreiben, noch weniger aber Schriftsteller verstehen können; ob sie eine gute Leibes-Constitution haben, die nähmlich vermögend ist, das Anstrengen zum Studieren und die Spitalsgeschäfte auszuhalten; ob sie in Händen nicht zittern, und ein scharfes Gesicht haben; ob sie endlich im gehörigen Alter und ledigen Standes sind; denn gar zu junge und gar zu alte Leute, so wie Verheirathete, können nicht aufgenommen werden.

Jene, welche in einem Militär-Spitale unter der Aufsicht eines Stabs- oder Regiments-Arztes, oder auch in einem Civil-Spitale der practischen Ausübung eine Zeitlang beygewohnt und Zeugnisse darüber haben, müssen letztere vorzeigen; denn der Oberstfeldarzt hat es sowohl in seinem Protocolle, als in der National- und Conduit-Liste anzumerken.

Lehrbriefe der bürgerlichen Wundärzte sind nicht gültig.

§. 1816.

Sie haben sich auszuweisen, ob sie das Vermögen haben, auf eigene Kosten sich im Spitale zu unterhalten.
Hfrb. am 31. Dec. 784.

Werden solche Individuen von dem Oberstfeldarzte als fähig anerkannt, so sollen sie sich ausweisen, ob sie das Vermögen haben, sich durch zwey Jahre auf eigene Kosten im Spitale zu unterhalten. Jene, die erst anfangen, die Elemente der Chirurgie zu lernen,

Digitized by Google

müssen sich durch vier Jahre und auch noch länger unterhalten können, bis sie nähmlich nach erworbenen chirurgischen Kenntnissen sich des Spitalsgehaltes verdient gemacht haben.

Der Oberstfeldarzt wird jene, an denen er die nöthigen Eigenschaften gefunden hat, in sein Protocoll mit Tauf- und Zunahmen auf die nähmliche Art aufzeichnen lassen, wie aus dem Formulare der National- und Conduit-Liste Nro. 1 zu ersehen ist. Von ihm werden sie an den dirigirenden Stabsarzt vom Spitale angewiesen, der sie in den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie prüfet; sie müssen demselben bey dieser Gelegenheit ihre Sack-Instrumente sammt Lanzetten-Etuis vorzeigen. Diese müssen rein und in gutem Stande seyn; auch müssen sie mit guten anatomischen und chirurgischen Büchern versehen seyn, um sich in den unbeschäftigten Stunden den Studien widmen zu können.

Wenn die aufnehmbaren Individuen weder die gehörigen Instrumente, noch die vorgeschriebenen Bücher hätten, so bleibt ihre Aufnahme in's Spital so lange verschoben, bis sie alles Nöthige angeschafft haben. — Alsdann schreibt sie der dirigirende Stabsarzt in sein Protocoll, (welches dem des Oberstfeldarztes gleich seyn muß,) und weiset ihnen die bestimmten Wohnzimmer an, wo sie Bett und im Winter Holz unentgeldlich erhalten, so zwar, daß ihnen nur Kost und Kleidung anzuschaffen übrig bleibt.

Der Stand dieser feldärztlichen Practicanten wird auf 24 fest gesetzt, welche Zahl nicht überschritten werden darf. Jeder ärztliche Practicant erhält monathlich 12 fl. Zulage.

§. 1817.

Sie haben ihre Mittagskost im Spitale bey dem Spitals-Traiteur gegen accordmäßige Bezahlung zu nehmen, damit sie zu jeder Stunde gegenwärtig sind, und um so besser den Studien und der Praxis abwarten können; daher ist es ihnen verbothen, außer dem Spitale an einem öffentlichen Orte zu essen.

Die Mittagskost haben sie bey dem Spitals-Traiteur gegen accordmäßige Bezahlung zu nehmen.
Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 1818.

Jene Practicanten, welche beym Eintritte in's Spital schon einigen Unterricht in den Anfangsgründen der Wissenschaften erhielten, und in ihrer Prüfung Bestand zeigten, haben sich gleich den Regiments-Unterärzten die Militär-Uniform anzuschaffen.

Welche Practicanten sich Uniform anschaffen müssen.
Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 1819.

Den Lehrlingen, die durch vier Jahre im Spital zu verbleiben haben, ist verbothen die Militär-Uniform zu tragen, und zwar in so lange, bis sie recht in den Anfangsgründen unterrichtet, und in der Prüfung aus der Anatomie und Chirurgie bestanden sind; wo sie sodann von dem dirigirenden Stabsarzte die Erlaubniß erhalten, die Uniform zu tragen.

Denjenigen, welche durch 4 Jahre im Spital zu verbleiben haben, ist verbothen, die Militär-Uniform zu tragen.
Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 1820.

Diese Practicanten und Lehrlinge sind nicht nur allein dem dirigirenden Stabsarzte und den Professoren, sondern auch dem Prosector und den übrigen Chef-, Ober- und Unterärzten untergeordnet, und müssen denselben in Allem Gehorsam leisten, was ihnen theils zu ihrem eigenen Unterrichte, theils auch zur Besorgung der Kranken befohlen wird.

Welchen Aerzten sie untergeordnet sind.
Hfth. am 30. Dec. 789.

§. 1821.

Wenn zu der bestimmten Stunde das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben wird, so müssen alle Practicanten, (bis auf jene, die vor Mitternacht die Nachtwache hatten,) sich gleich aus den Betten machen, und in ihre angewiesenen Zimmer gehen, wo sie unter der Direction der inspectionirenden Aerzte den Kranken die verordneten Arzeneyen reichen. Ist dieses vorüber, so müssen sie den Verbandstunden der Stabsärzte beywohnen; jedoch werden die geschicktesten unter ihnen nur zuweilen zur Handanlegung gelassen, alle übrigen müssen dabey aufmerksame Zuseher seyn. Von dem dirigirenden Stabsarzte werden sie in die Zimmer vertheilt.

Bey dem zur bestimmten Stunde gegebenen Glockenzeichen zum Aufstehen müssen sie sich gleich aus ihren Betten machen, und in ihre angewiesenen Zimmer gehen.
Hfth. am 30. Dec. 784.

Digitized by Google

§. 1822.

Wann dieselben zur medicinischen Ordination des Medicus überzugehen haben.
Hfrb. am 30. Dec. 784.

Wenn der Verband der Stabsärzte zu Ende ist, sollen jene Practicanten, die keine Inspection auf der chirurgischen Seite haben, zur Ordination in die Abtheilung für innerliche Krankheiten übergehen, und bis zum Ende derselben verbleiben.

§. 1823.

Welche den großen anatomisch-medicinisch-chirurgischen Vorlesungen beywohnen können.
Hfrb. am 30. Dec. 784.

Keiner von den Practicanten darf den großen anatomisch-medicinisch-chirurgischen Vorlesungen beywohnen, der nicht wenigstens einen Lehr-Curs von den Anfangsgründen unter dem Prosector gehört hat. Der Prosector gibt ihnen zu der bestimmten Stunde Unterricht, wobey alle Practicanten zu erscheinen haben. Bey der Prüfung hierüber muß entweder der dirigirende Stabsarzt oder ein anderer gegenwärtig seyn, damit er sich überzeuge, ob der Prosector seine Vorlesungen nach der Vorschrift des Oberstfeldarztes gibt, und ob die Schüler einen reellen Nutzen daraus ziehen können.

§. 1824.

Wann die ersten Anfänger oder Lehrlinge die Vorlesungen anhören können.
Hfrb. am 30. Dec. 784.

Wenn die ersten Anfänger oder Lehrlinge einen oder zwey Lehr-Curse unter dem Prosector gemacht haben, und der dirigirende Stabsarzt fände sie dazu fähig, so kann er ihnen erlauben, die großen Vorlesungen mit anzuhören.

§. 1825.

Diejenigen, welche noch nicht in die große Schule sind zugelassen worden, werden während der Vorlesstunden in den medicinischen und chirurgischen Krankenzimmern eingetheilt.
Hfrb. am 30. Dec. 784.

Diejenigen Zöglinge, welche noch nicht in die große Schule zugelassen worden sind, werden während der Vorlesstunden in den medicinischen und chirurgischen Krankenzimmern eingetheilt, wo sie dem Kranken die verordneten Arzeneyen gehörig eingeben müssen. Sie selbst müssen die Bähungen, Breyumschläge auflegen, und die Einsalbungen verrichten u. s. w. In allen diesen Geschäften bekommen sie von dem Chef- oder Oberarzte Anleitung und Unterricht.

§. 1826.

Im Falle der Noth müssen sie den Dienst eines Unterarztes versehen können.
Hfrb. am 30. Dec. 789.

Sie müssen sich solche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben suchen, daß sie im Falle der Noth den Dienst eines Unterarztes versehen können.

§. 1827.

Mit den Kranken müssen sie auf eine glimpfliche und tröstende Art umgehen.
Hfrb. am 30. Dec. 784.

Mit den Kranken müssen sie auf eine glimpfliche und tröstende Art umgehen, und gäbe ihnen auch ein Leidender eine empfindliche Antwort, so dürfen sie mit ihm nicht unartig verfahren. Schweigen und Trösten ist jederzeit ein schöner Zug für einen Arzt.

Sie unter einander mussen sich mit der besten Einigkeit vertragen, und es wird keiner geduldet, der dem Trunke ergeben wäre, eben so wenig jener, der nächtlicher Weile ausbliebe, oder andere Untugenden an sich hätte, die einem Menschen von gesittetem Leben unanständig wären. Derjenige, der solchen Fehlern ergeben ist, wird dem Oberstfeldarzte gemeldet. Wenn dieser das Vergehen sträflich findet, wird der Angeklagte aus dem Spitale entlassen, und es bleibt ihm keine Hoffnung mehr übrig, je wieder aufgenommen, noch weniger in chirurgische Militär-Dienste angestellt zu werden.

§. 1828.

Wie ihre Fehler bestraft werden sollen.
Hfrb. am 30. Dec. 784.

Ein geringer Fehler, den einer oder der andere begeht, wird nach Umständen mit einem Verweise oder mit Spitalsarrest bestraft. Der Arrestant muß zwo von seinen Cameraden zum dirigirenden Stabsarzte bitten schicken, widrigen Falls er nicht aus dem Arreste komme.

Ist die Strafe vorüber, so muß er sich beym dirigirenden Stabsarzte bedanken.

Mit Eisen zu schließen oder eine sonstige harte Züchtigung an denselben vorzunehmen ist nicht erlaubt; denn nebst dem, daß dadurch die Person selbst herab gewürdigt würde, wird dadurch auch Anlaß gegeben, daß die Hände zitternd werden.

§. 1829.

Sie dürfen Vormittags unter keinerley Vorwand aus dem Spitale gehen.
Hfrb. am 30. Dec. 784.

In der dem Verbande und den Studien gewidmeten Zeit, und überhaupt Vormittags darf kein Practicant unter was immer für einem Vorwande, (außer höchst wichtigen Ursachen, wo er die Erlaubniß des dirigirenden Stabsarztes erhalten muß,) aus dem Spitale gehen, doch sind jene an Sonn- und Feyertagen hiervon ausgenommen, die keine Inspection haben.

Digitized by Google

Jene, welche die Wache haben, müssen ohnehin allezeit zu Hause bleiben; die übrigen aber können Nachmittags in den dienstfreyen Stunden ausgehen, doch sollen sie zu der vorgeschriebenen Zeit sich wieder im Spitale einfinden, und sich außer dem Spitale, wie in demselben, gut betragen. Auch darf keiner unter der schwersten Verantwortung außer dem Spitale die Nacht zubringen; wird er darüber betroffen, so ist er in Arrest zu setzen und dem Oberstfeldarzte zu melden.

§. 1830.

Mit den Kranken dürfen sie nichts ohne Vorwissen der vorgesetzten Stabs- oder Oberärzte unternehmen.
Hfrb. am 30. Dec. 784.
„ „ 30. Dec. 789.

Mit den Kranken dürfen sie nicht das Mindeste ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer vorgesetzten Stabs- oder Oberärzte unternehmen, sondern nur das verrichten, was ihnen befohlen wird.

Die Kranken einsalben, sie verbinden, wenn sie Blasenziehmittel aufgelegt hätten, ihnen Umschläge auflegen, sind die eigentlichen Handlungen der Practicanten an Kranken. Wenn einem von ihnen die Erlaubniß, eine Ader zu öffnen, gegeben wird, so muß der Stabsarzt, der dieses zu erlauben hat, selbst zugegen seyn, vorzüglich damahls, wenn er die erste Ader öffnet.

Könnte der Stabsarzt aber Geschäfte wegen nicht zugegen seyn, so muß der inspectionirende Oberarzt zusehen, ob der Practicant diese Operation gehörig vornimmt. Hat ein Zögling hingegen noch nie eine Ader geöffnet, so muß er sich an todten Körpern üben, bevor ihm gestattet wird, diese gefahrvolle Operation an Lebendigen zu verrichten, auch soll er sie oft an Lebendigen selbst machen sehen; vorzüglich muß er darauf bedacht seyn, daß er die Wundlippe sich gut zu vereinigen und den Verband gehörig anzulegen erlerne, denn es kann auch eine gut geöffnete Ader sich entzünden und eitern, wenn sie nicht gehörig vereinigt wird.

Diejenigen, welche eine Ader öffnen dürfen, sollen ihre Lanzetten gut geschliffen und rein erhalten; sie müssen sie gehörig zu fassen und anzusetzen wissen.

Wenn einer von ihnen in dem, was zum Aderlassen gehört, noch unbewandert ist, so hat er nicht nur allein den Unterricht über diese Operation zu bekommen, sondern es werden ihm auch alle die gefährlichen Folgen, die sich nach einem unglücklichen Aderlaß einfinden können, vollständig erklärt, ihm nebstbey aber die Weisung ertheilt, wie diese Folgen vermieden, oder wenn sie schon zugegen sind, abgewendet werden können.

§. 1831.

Den Kranken, die sich wegen Abganges der Kräfte oder wegen Schmerzen nicht bewegen können, haben die Practicanten bey gewissen Gelegenheiten Hand mit anzulegen.
Hfrb. am 30. Dec. 784.

Kranke, die sich aus Abgang der Kräfte oder wegen Schmerzen nicht bewegen können, werden zwar von den Krankenwärtern auf eine oder die andere Seite gehoben und gelegt; allein auch die Practicanten dürfen sich nicht schämen, bey gewissen Gelegenheiten Hand mit anzulegen, wenn sie einsehen, daß durch diese oder jene erlaubte Lage die Leiden des Kranken Linderung erhalten; denn auch die ersten angesehensten Wundärzte finden sich nicht herab gewürdiget, wenn sie, um ihre Kranken gelinde zu behandeln, und ihre Schmerzen erträglicher zu machen, dieselben mit eigenen Händen heben und legen; es zeiget im Gegentheile von einem solchen Manne, wie sehr er verdient, ein Arzt zu seyn, da er nur wünscht, die Leiden seines Nebenmenschen hinweg zu nehmen.

§. 1832.

Jene, an denen die Ordnung ist, Tag- und Nachtwache zu halten, werden von dem dirigirenden Stabsarzte bestimmt.
Hfrb. am 30. Dec. 784.

Jene Practicanten, an welche die Ordnung kommt, Tag- und Nachtwache zu halten, werden von dem dirigirenden Stabsarzte bestimmt. Alsdann müssen sie sich dem wachehabenden Oberarzte vorstellen; und zwar jene, die bey den Internisten sind, müssen sich bey dem von der medicinischen Seite melden; die von den Externisten hingegen bey dem von der chirurgischen Seite.

§. 1833.

Wann die Wache für die Practicanten anfangt.
Hfrb. am 30. Dec. 784.
„ „ 30. Dec. 789.

Sobald die Abend-Visite vorüber ist, fängt die Wache für vier Practicanten an; zwey von ihnen halten sie auf der chirurgischen, die anderen zwey auf der medicinischen Seite. Diese vier übernehmen, wie schon erwähnt wurde, ihre Wache gleich nach der Abend-Visite, und halten sie bis zur Mitternachtsstunde, um diese Zeit aber werden sie von vier anderen abgelöset, die sodann bis in der Frühe zur Arzeneyaustheilung bleiben müssen.

Digitized by Google

Beym Ablösen müssen sie einander die Kranken übergeben, die schwer Verwundeten, Operirten und Gefährlichen von beyden Seiten aber mit der nöthigen Vorsicht anzeigen, besonders jene, die alle zwey Stunden Arzeney nehmen müssen.

Diejenigen, die bis zur Frühstunde die Wache halten, müssen dem inspectionirenden Oberarzte über die betreffenden Krankenfälle den Rapport erstatten, was während der Wachezeit sich zugetragen hat, damit dieselben den Professoren einen umständlichen Bericht von allen dem, was sich seit der letzten Visite ereignet hat, erstatten können.

§. 1834.

Beobachtung bey gefährlichen Krankheiten.
Hfkr. am 30. Dec. 784.

Wenn ein gefährlicher Kranker in die letzten Züge geriethe, so müssen sie einen Krankenwärter um den Spitalsgeistlichen schicken, damit er dem Sterbenden beystehe. Wenn sich ein an einem innerlichen Uebel Erkrankter verschlimmerte, oder unvermuthet von einem beträchtlichen Uebel überfallen würde, so ist der auf der medicinischen Seite wachehabende Oberarzt zu rufen, um die nöthige Hülfe zu leisten.

§. 1835.

Was sie zu beobachten haben, wenn ein Kranker mit einem gefährlichen Symptome oder mit einer Hämorrhagie überfallen würde.
Hfkr. am 30. Dec. 784.
" " 30. Dec. 789.

Hingegen, wenn es sich auf der chirurgischen Seite zutrüge, daß ein Kranker mit einem gefährlichen Symptome oder auch mit einer Hämorrhagie überfallen würde, so muß der wachehabende Practicant den blutenden Theil auf der Stelle mit seinen Händen comprimiren, inzwischen aber einen Krankenwärter um den wachehabenden Oberarzt schicken; auch sind sie verpflichtet, sowohl bey Tage als bey der Nacht in den Krankensälen umher zu gehen; werden sie vom Oberarzte nachlässig oder schlafend gefunden, so machen sie sich verantwortlich.

Zur Nachtszeit müssen sie mit leisen Schritten die Säle durchkreuzen, damit sie die schlafenden Kranken nicht stören. Wofern es bey einem neu Operirten oder bey einem, der eine Hämorrhagie bekäme, die Vorsorge erheischet, so werden ihm zu solcher Zeit ein oder auch zwey Practicanten zugegeben.

§. 1836.

Was zu beobachten ist, wenn ein gefährlich Verwundeter oder schwer Kranker nächtlicher Weile in das Spital gebracht wird.
Hfkr. am 30. Dec. 784.
" " 30. Dec. 789.

Würde nächtlicher Weile ein gefährlich Verwundeter oder sonst schwer Kranker in das Spital gebracht, so ruft der Practicant den betreffenden wachehabenden Oberarzt, und wenn es der Fall nothwendig machte, auch jenen Stabsarzt, in dessen Saal der neu eingelangte Kranke gehöret.

§. 1837.

Den anatomischen Sectionen müssen die Practicanten beywohnen.
Hfkr. am 30. Dec. 784.

Die Practicanten haben den anatomischen Sectionen beyzuwohnen, es darf jedoch keiner ohne Erlaubniß und Beystand der Professoren oder wenigstens des Prosectors einen todten Körper öffnen, sie sollen sich aber ihrer eigenen Instrumenten bedienen. Denselben ist untersagt, das geringste Präparat aus der Zergliederungskammer und aus dem Spitale zu tragen.

§. 1838.

Wo sie ihre Beschwerden und Bitten vorzubringen haben.
Hfkr. am 30. Dec. 784.

Haben sie Beschwerden vorzubringen, oder etwas zu bitten, so müssen sie sich in Allem an den dirigirenden Stabsarzt oder an jenen, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, wenden; und wäre es auch eine Sache, die dem Oberstfeldarzte schlechterdings müßte überbracht werden, so haben sie dennoch das Recht nicht, sich ihm selbst vorzustellen, sie müssen es im Gegentheile mittelst der oben genannten Stabsärzte thun, die dann entscheiden, ob das Begehren billig oder unbillig sey, und ob es verdiene, dem Oberstfeldarzte gemeldet zu werden.

§. 1839.

Die im Dienste Erkrankten werden im Spitale unentgeldlich geheilt.
Hfkr. am 30. Dec. 784.
" " 26. Feb. 819. L. 1046.

Wer von ihnen im Dienste erkranket, wird im Spitale unentgeldlich geheilt und verpflegt, derjenige aber, der durch sein unordentliches Leben oder wegen einer schwachen zum Militär-Dienste unfähigen Leibesbeschaffenheit in eine Krankheit verfiele, wird aus dem Spitale entlassen, wenn er genesen ist.

§. 1840.

Wenn sie in eine Krankheit verfallen, müssen sie es dem dirigirenden Stabsarzte melden lassen.
Hfkr. am 30. Dec. 784.

Sobald einer in eine Krankheit verfällt, so muß er es durch einen seiner Cameraden dem dirigirenden Stabsarzte melden lassen; nähme letzterer aber eine verstellte Krankheit wahr, so wird der Practicant zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

Digitized by Google

§. 1841.

Wenn sie sich durch einige Zeit in Fleiß und Verwendung gebessert, und sowohl in der Theorie als in der Praxis zugenommen haben, so werden sie von dem dirigirenden Stabsarzte geprüft, welcher dem Oberstfeldarzte hierüber die Anzeige macht, und durch dessen Begnehmigung sie sodann zu Unterärzten assentirt werden.

Es darf aber ohne Bewilligung des Oberstfeldarztes keiner zum Unterarzte assentirt werden.

Wenn dieselben zu Unterärzten assentirt werden können.
Hfth. am 30. Dec. 784.
» » 31. Dec. 789.

Ohne Bewilligung des Oberstfeldarztes darf keiner zum Unterarzte assentirt werden.
Hfth. am 14. Aug. 801. L. 3377.

§. 1842.

Derjenige, welcher als Unterarzt zu einem Regiment kommt, erhält vom Oberstfeldarzte ein Schreiben, worin sein Nahme, der Nahme des Regiments und der Tag seiner Assentirung angedeutet wird; dieses überbringt er dem Garnisons-Stabsarzte, der ihn sodann dem Feld-Kriegs-Commissariat vorstellt, um ihn nach Angabe des Schreibens assentiren zu lassen.

Von da geht er wieder zum Oberstfeldarzte zurück, von dem er hiernach ein gedrucktes Zeugniß seines Fleißes und seiner guten Verwendung empfängt, womit er sich unverzüglich zum Regiment zu begeben hat. Kommt er dort an, so hat er sich beym Regiments-Arzte oder in dessen Abwesenheit beym älteren Oberarzte zu melden, und von diesem die weiteren Befehle zu erwarten.

Was sie zu beobachten haben, wenn sie als Unterärzte zu einem Regiment kommen.
Hfth. am 30 Dec. 784.

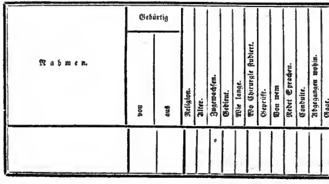
§. 1843.

Diejenigen, welche aus dem obligaten Stande zu ärztlichen Practicanten übersetzt wurden, und sich nicht durch Fleiß und Geschicklichkeit, noch durch wissenschaftliche Kenntnisse auszeichnen, haben wieder in ihre vorige Eigenschaft zurück zu treten, und sind zu ihren Regimentern und Corps zurück zu transferiren.

Die aus dem obligaten Stande übersetzt werdenden Practicanten, welche sich nicht durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnen, sind zu ihren Regimentern und Corps zurück zu transferiren.
Hfth. am 23. May 810 B 1407.

Formular Nr. 1.

National- und Conduit-Liste
über die Practicanten des k. k. Militär-Hauptspitals zu Wien.



Nahmen.	Gebürtig		Religion.	Alter.	Zugewachsen.	Gedient.	Wie lange.	Wo Chirurgie studiert.	Geprüft.	Von wem	Redet Sprachen.	Conduite.	Abgegangen wohin.	Gage.
	von	aus												

b.

Von den Unterärzten.

§. 1844.

Wenn bey den Regimentern ein Unterarzt abgängig ist, so haben sich dieselben deßhalb an den Oberstfeldarzt zu wenden.

Wenn ein Unterarzt neu aufgenommen werden soll, so ist sich an den Oberstfeldarzt zu wenden.
Hfth. am 14. Aug. 801. L. 3377.

Digitized by Google

§. 1845.

Zu Unterärzten dürfen nur unobligate Leute aufgenommen werden.
Hfd. am 7. Jän. 781.
» » 16. Sep. 815. L. 4067.

Die Unterärzte werden als unobligat aufgenommen oder assentirt, und es dürfen aus dem obligaten Stande hiezu keine Leute übersetzt werden, wenn sie auch gleich zum feldärztlichen Dienste als vollkommen geeignet anerkannt würden.

§. 1846.

Sie müssen mit den gehörigen Zeugnissen über ihre Prüfung versehen seyn, und die anatomischen Vorlesungen zu Wien gehört haben.
Hfd. am 8. Jun. 769.
» » 1. Sep. 807.

Es sollen auch keine angenommen werden, die nicht mit den gehörigen Zeugnissen über ihre Prüfung von einem öffentlichen Lehrer der Wundarzeneykunde versehen, ordentlich, fleißig und von guter Aufführung sind.

Ingleichen sollen diejenigen, welche aufgenommen werden wollen, auch die anatomischen Vorlesungen zu Wien gehört haben.

§. 1847.

Den neu assentirt werdenden Individuen kann ein Vorschuß erfolgt werden.
Hfd. am 3. Oct. 812. L. 3186.

Wenn von dem dirigirenden Stabsarzte auf besondere Weisung der oberstfeldärztlichen Direction solche Individuen neu assentirt werden, so kann denselben zur Anschaffung der ersten Nothwendigkeiten ein Vorschuß von 20 fl. gegen angemessenen successiven Ersatz aus der Kriegs-Cassa erfolgt werden, und denjenigen aus ihnen, die gleich unmittelbar an die Feldspitäler abgeschickt werden, ist noch in's Besondere die Vorspann bis an den Ort des Feldspitals, in dessen Stand sie treten, vom Aerarium zu vergüten, und zu dem Ende ein angemessener Vorschuß auf Verrechnung zu erfolgen.

§. 1848.

Obliegenheiten der Unterärzte.
Hfd. am 30. Dec. 789.

Die Unterärzte müssen sich immer mehr den Studien und der Praxis widmen.

Sie sollen sich daher immer mit guten anatomischen, medicinischen und chirurgischen Handbüchern versehen, besonders mit jenen, welche von der Akademie anempfohlen werden. Ihre Lanzetten, Bistouris und alle übrigen kleinen Sack-Instrumente müssen sie stets rein und in brauchbarem Stande erhalten, besonders aber darauf sehen, daß ihre Lanzetten immer brauchbar sind, damit ihnen nicht beym Aderlassen ein widriger Zufall begegnet, der oft allein hinreicht, einen jungen Arzt um alles Vertrauen zu bringen, und ihn für die Zukunft ganz unbrauchbar und muthlos macht.

§. 1849.

Die Kranken und Verwundeten müssen sie liebreich behandeln.
Hfd. am 31. Dec. 789.
» » 1. Sep. 807.

Sie müssen in Behandlung der Kranken und Verwundeten sich unermüdet und liebreich, unter der Leitung ihrer vorgesetzten Aerzte, nach ihren Anordnungen und in jeder Gelegenheit mit Eifer, Sorgfalt und Klugheit verwenden.

Wenn der Kranke ungeduldig ist, weil er leidet, so müssen sie ihn nicht unartig behandeln, sondern schweigen und seine Schmerzen zu erleichtern suchen, und seine Geduld stärken; sie müssen sich fühlbar machen für die Freude, die ein rechtschaffener Arzt empfindet, wenn er den Elenden von Qual und Leiden befreyet hat, und wenn der Genesene selbst gestehen muß, wie vielen Dank er seinem Retter schuldig ist.

Gleichwie der Arzt in allen seinen Handlungen Klugheit vonnöthen hat, so ist er auch zur Verschwiegenheit bey heimlichen Krankheiten verbunden, wozu jeder, der sein akademisches Examen gemacht hat, durch den nach der Approbation geleisteten Eid verpflichtet ist.

Wie sich die Unterärzte hinsichtlich der Ordination zu benehmen, und was sie im Felde und vor dem Feinde bey den Verwundeten nach jeder Affäre zu beobachten haben, ist bey den Pflichten und Obliegenheiten der Stabsärzte im Felde ausführlicher enthalten.

§. 1850.

Was sie zu beobachten haben, wenn ein ganzes Regiment beysammen in Garnison liegt.
Hfd. am 31. Dec. 789.

Wenn ein ganzes Regiment beysammen in Garnison liegt, so sollen die Unterärzte, nachdem sie frühzeitig die Maroden bey jenen Compagnien abgefertiget haben, welche ihnen vom Regiments-Arzte zur Aufsicht übergeben wurden, sich zur nähmlichen Zeit, wo der Regiments-Arzt Ordination im Spitale hält, dahin verfügen, daselbst Rapport erstatten, und dann der Ordination beywohnen.

Beym Rapporte müssen sie jene Soldaten melden, die beträchtlich krank sind, und deßwegen in das Spital kommen müssen. Dieser Rapport soll jedes Mahl gemacht werden, bevor die Spital-Visite des Regiments- oder Oberarztes vorbey ist.

§. 1851.

Wenn der Unterarzt beym Tage zu einem gefährlich Erkrankten oder schwer Blessierten berufen wird, so muß er ihn selbst in's Spital begleiten, und dem Regiments-Arzte, oder dem ältesten Oberarzte den Rapport machen.

Was sie zu beobachten haben, wenn sie zu einem Erkrankten oder schwer Blessierten berufen werden.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Auch von minder wichtigen Kranken muß er Meldung erstatten, und dem Regiments-Arzte die Ordre abwarten, ob die Kranken bey der Compagnie behandelt werden sollen, oder ob sie in's Spital zu schicken sind.

Leichte Krankheiten sind bey den Compagnien zu behandeln; die dazu benöthigten Arzeneyen erhalten sie von dem Regiments- oder Oberarzte, und diesem haben sie auch ihre Rechnung mit Bemerkung des Tauf- und Zunahmens, dann der Charge der Kranken, zu legen.

§. 1852.

Ueber die von den vorgesetzten Aerzten empfangenen Arzeneyen müssen sie ein Recepisse einlegen, sie bleiben aber dafür verantwortlich, daß diese Medicamente gut verwahrt und wohl angewendet werden.

Ueber die empfangenen Arzeneyen haben sie ein Recepisse einzulegen.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Wenn sie sich beym Regiment befinden, oder mit einer Compagnie oder Division abgesondert stehen, so erhalten sie über die möglichen Vorfallenheiten die erforderliche Instruction vom Regiments- oder Oberarzte.

Uebrigens kann der Unterarzt, wenn man demselben Arzeneyen von nicht guter Qualität oder in fehlerhaftem Gewichte aufdringen wollte, dieselben anzunehmen sich weigern.

§. 1853.

Nach gemachter Arzeneyverwendung schicken jene Aerzte, welche detachirt stehen, entweder dem Regiments-Arzte oder seinem Stellvertreter die Ordinations-Zettel nebst der Berechnung gehörig ein.

Ueber die verwendeten Arzeneyen haben sie die Ordinations-Zettel dem Regiments-Arzte einzuschicken.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Wenn sie aber beym Regiment oder Bataillon, oder in der Nähe sich befänden, und es wäre um ein Brech- oder Purgier-Mittel zu thun, so können sie sich hierüber beym vorgesetzten Arzte Rath hohlen. In einem wie im anderen Falle wird das Medicament mit dem Tauf- und Zunahmen des Kranken, mit der Compagnie, bey welcher er steht, und mit der Krankheit, gegen die es gebraucht worden ist, auf dem Zettel bemerkt, welchen der Unterarzt jedes Mahl unterschreibt, und dem Regiments-Arzte als Beylage zur Rechnung überliefert.

Wenn diese Zettel ausbleiben, ist der Unterarzt strafbar, und der Regiments-Arzt hat ihn dafür zur Verantwortung zu ziehen.

Wären aber empfangene Medicamente abgängig, über deren rechtmäßigen Aufwand sich der Unterarzt nicht ausweisen kann, so ist er gehalten, sie zu bezahlen oder in natura zu ersetzen.

§. 1854.

An Provincial-Parteyen dürfen sie von dem anvertrauten ärarischen Medicamenten-Vorrathe nichts abgeben, dergestalt zwar, daß, wenn gleich dieselben zur Hülfe und Erhaltung des Landvolkes sich in der Cur mit verwenden müßten, ihnen auch in einem solchen Falle schärfestens untersagt bleibt, einem Patienten selbst Medicin zu geben, unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag, sondern sie müssen alles receptweise verschreiben, und sollen die Medicamente in loco selbst oder aus der nächsten Apotheke herbey hohlen lassen. Nur in dem einzigen Falle, wo es um das Leben eines Menschen zu thun ist, und keine Apotheke in loco wäre, kann die Ausnahme Statt finden, daß sie zwar mit Vorwissen ihres Regiments- oder Bataillons-Commandanten für einen solchen tödlich gefährlichen Kranken das Nöthige an den beyhabenden ärarischen Medicinen vorstrecken können, jedoch alsogleich den Ersatz dieser Medicin, welche die kranken Civil-Personen gegen Bezahlung aus einer verläßlichen Civil-Apotheke hohlen lassen müssen, dem Aerarium ganz unfehlbar in natura wieder zu leisten haben.

An Provincial-Parteyen dürfen sie keine ärarischen Medicamente abgeben.
Hfth. am 14. Dec. 778.

§. 1855.

Woher dieselben in, dann außer den Erblanden die Medicamente zu fassen haben. Hfrb. am 31. Dec. 789.

So lange der Unterarzt in den erbländischen Provinzen sich befindet, wo er Medicamente zu fassen hätte, darf er sie nirgend anders als von der Medicamenten-Regie oder aus einer Feld-Apotheke fassen.

Marschirt er mit einem Commando außer den Erblanden, so muß er innerhalb der Gränzen einen guten Vorrath fassen. Sehr entfernt von unseren Provinzen fasset er die Arzeneyen aus jener Apotheke, welche sein Commandant bestimmt, und dann hat er die vorschriftmäßige Rechnung zu legen.

§. 1856.

Eigenmächtig dürfen sie keine Medicamenten-Fassung vornehmen. Hfrb. am 31. Dec. 789.

Ein Unterarzt kann nie eigenmächtig in unseren Staaten eine Medicamenten-Fassung vornehmen, ausgenommen er ist zu weit von seinem Regiments-Arzte abwesend. In diesem Falle setzt er eine Specification nach dem Formulare A auf, unterschreibt sie, und läßt sie dann durch seinen Commandanten ebenfalls mit Sigill und Unterschrift bezeichnen, und sodann von einem Stabsarzte oder in Abwesenheit dessen von einem Regiments-Arzte bestätigen.

Zu Ende eines jeden Monathes schickt er dann die Medicamenten-Specification mit den Ordinations-Zetteln an den Regiments-Arzt ein, damit dieser Alles mit der Rechnung verbinden kann.

§. 1857.

Jeder Unterarzt soll eine oder zwey Compagnien in der Frühe besorgen. Hfrb. am 31. Dec. 789.

Es dürfen nicht ein oder zwey Unterärzte in der Frühe allein das ganze Regiment besuchen, sondern jeder Unterarzt soll eine oder zwey Compagnien alle Morgen früh besorgen; deßwegen können sie sich bey dem Feldwebel erkundigen; ob Kranke bey der Compagnie sind, und welche es sind. Marode und mit unbedeutenden Schäden Behaftete können bey den Aerzten im Quartiere besorgt und verbunden werden.

§. 1858.

Was die inspectionirenden Aerzte zu beobachten haben. Hfrb. am 31. Dec. 789.

Die Unterärzte müssen mit Bewilligung des Regiments- oder Oberarztes so unter sich überein kommen, daß unter Tages immer einer von ihnen Regiments- oder Bataillons-Inspection macht, der demnach den ganzen Tag in der Caserne oder in der Nähe derselben zu finden seyn muß, wo er im Nothfalle um Beystand kann herbey gerufen werden. Wer sich aus Nachlässigkeit dieser Pflicht am Inspections-Tage entzieht, setzt sich der Verantwortung aus.

Verwundungen, wobey beträchtliche Blutungen Statt finden, müssen wohl verbunden, und das Blut nach den Gesetzen der Kunst sogleich in der Caserne gestillt werden; würde sich aber ein inspectionirender Unterarzt zu diesem Geschäfte nicht fähig genug fühlen, so muß er auf der Stelle einen seiner Vorgesetzten herbey rufen lassen, und mittlerweile an das verletzte Gefäß mit seinen Fingern eine Compression anbringen.

§. 1859.

Was die Unterärzte zu beobachten habe, wo in zum Exercieren ausgerückt wird. Hfrb. am 31. Dec. 789.

Wenn das ganze Regiment zum Exercieren ausrückt, so rücken zwey Unterärzte mit aus; mit Einem Bataillon geht nur ein Unterarzt auf den Exercier-Platz.

Die mitausrückenden Unterärzte müssen jedes Mahl mit einigen aus dem Spitale genommenen Binden und etwas Charpie versehen seyn, um die allenfalls sich ergebenden Beschädigungen auf der Stelle verbinden zu können. Im Falle sich eine etwas wichtige Verletzung ereignete, oder einem Manne sonst eine plötzliche Krankheit zustieße, so müßte der Kranke vom Exercier-Platze in's Spital begleitet, und der Vorfall dem Regiments-Arzte gemeldet werden.

§. 1860.

Wenn ein Unterarzt auf Commando beordert wird, hat er sich vor seinem Abmarsche beym Regiments-Arzte oder dessen Stellvertreter zu melden. Hfrb. am 31. Dec. 789.

So oft ein Unterarzt vom Regiments- oder Oberarzte auf Commando beordert wird, hat er sich jedes Mahl beym Regiments-Arzte oder seinem Dienstvertreter vor dem Abmarsche zu melden; eben so muß er sich melden, wenn er die Spitals-Inspection übernimmt, und wieder übergeben hat.

Digitized by Google

Die Spitals- und Exercier-Inspection soll bey den Unterärzten wechseln; erstere dauert einen Monath, letztere eine Woche.

§. 1861.

Wenn ein Unterarzt sich auf einem Commando, auf Recruten-Visitation anderwärts, befindet, so hängt er, was Dienstessachen betrifft, von dem Commandanten des Detachements ab, und gibt diesem auch Rapport von den wesentlichen Vorfallenheiten. Jedoch darf er nicht unterlassen, alle 15 Tage, oder wenigstens alle Monathe, nach den Umständen und nach dem Grade der Entfernung, seinem Regiments-Arzte oder dessen Stellvertreter den Kranken-Rapport einzuschicken, und von ihm die allenfalls nöthige Instruction zu erwarten.

Wann ein Unterarzt auf Commando sich befindet, so hängt er in Dienstessachen von dem Commandanten des Detachements ab.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1862.

Wenn sie sich an einem Orte befinden, wo kein Regiments-Arzt, sondern nur ein Oberarzt zugegen ist, so sind dieselben dem Oberarzte untergeordnet, und im Dienste schuldig, ihm, gleich dem Regiments-Arzte, vollkommene Subordination zu leisten.

Sind mehrere Unterärzte an einem Orte, ohne daß ein Regiments- oder Oberarzt zugegen wäre, so hat der Ordnung nach der älteste Unterarzt die Aufsicht zu führen, und die übrigen sind ihm gänzlich untergeben, es sey denn, daß der Regiments-Arzt wichtige Gründe hätte, einem jüngeren die Oberaufsicht anzuvertrauen, in welchem Falle die übrigen auch diesem Gehorsam zu leisten haben. Täglich geht einer zum Befehle, und übergibt solchen dem Regiments- oder dirigirenden Oberarzte, bey welchem er sich auch meldet, wenn er wohin gehet, oder zurück kommt, etwas zu bitten, oder sich zu beschweren, oder etwas anzubringen hat.

Wem die Unterärzte untergeordnet sind, wenn sich an einem Orte kein Regiments- oder Oberarzt befindet.
Hfth. am 31. Dec. 789.
" " 3. Sep. 807.

§. 1863.

Von den nicht graduirten Unterärzten dürfen keine ärztlichen Zeugnisse, welche Beschaffenheit auch immer dabey obwalten möge, allein ausgestellt werden, und es müssen, wenn es die Beschaffenheit der Umstände nicht anders zulässig macht, derley Zeugnisse mit dem Vidi eines Regiments- oder Stabsarztes versehen seyn, wodurch dann diese Zeugnisse erst die volle Gültigkeit erhalten können.

Von den nicht graduirten Unterärzten dürfen keine ärztlichen Zeugnisse ausgestellt werden.
Hfth. am 16. Jun. 817.

§. 1864.

Eben so ist auch keinem Unterarzte erlaubt, wichtige Experimente oder Versuche ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberstfeldarztes an kranken Soldaten anzustellen, damit hierdurch keine Gelegenheit gegeben werde, einen unnützen Aufwand mit den zu solchen Versuchen verwendeten ärarischen Medicamenten zu machen, oder durch zu gewagte Versuche Schaden oder verspätete Heilung der Kranken zu veranlassen.

Wichtige Experimente oder Versuche dürfen sie nicht ohne Vorwissen des Oberstfeldarztes an kranken Soldaten verrichten.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1865.

Wenn Feldärzte eine Schrift, von welcher Art sie auch seyn mag, sobald sie in das Fach der medicinisch-chirurgischen Literatur einschlägt, durch den Druck bekannt zu machen Willens sind, so sind sie verpflichtet, dieselbe vorher dem Oberstfeldarzte zu unterlegen, und von diesem die Bewilligung und das Admittitur einzuhohlen.

Ohne diese erklärte Bewilligung des Oberstfeldarztes kann keine Schrift im öffentlichen Drucke mit dem Nahmen des Verfassers erscheinen.

Doch muß sowohl die Einsendung an den Oberstfeldarzt, als auch die etwannige fernere Versendung auf Kosten des Verfassers postfrey geschehen.

Schriften, die in das medicinische Fach einschlagen, durch den Druck bekannt zu geben, muß die Bewilligung des Oberstfeldarztes eingehohlt werden.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1866.

Die Unterärzte können sich, wie die Oberärzte, als ordentliche Cursisten zur chirurgischen Josephs-Akademie, um den zweyjährigen Lehr-Curs zu hören, melden, jedoch haben sie sich dießfalls nicht gerade an den Oberstfeldarzt zu wenden, sondern müssen ihre Gesuche jedes Mahl durch ihre vorgesetzten Regiments-Aerzte einschicken, die für ihre Fähigkeit, gute Verwendung und Conduite verantwortlich seyn müssen. So können unter der Zahl der auf eigene Kosten dem Lehr-Curse beywohnenden Feldärzte, unter der vorangeführten Vor-

Die Unterärzte können sich auch als Cursisten zur chirurgischen Akademie melden.
Hfth. am 31. May 802, L. 1630.

Digitized by Google

sicht, auch solche Unterärzte zugelassen werden, welche schon sechs Jahre gut dienen, und zugleich durch die Zeit des Lehr-Curses den Unterhalt sich zu verschaffen vermögen.

§. 1867.

Unterärzte, welche den Lehr-Curs an der Josephs-Akademie und Veterinär-Schule vollenden, sind zu gewissen Dienstjahren verpflichtet.
Hfrd. am 16. May 784.
" " 18. Sep. 802. L. 3460.
" " 6. Dec. 814. L. 6906.
" " 14. Feb. 817.

Alle jene, welche mit Zulagen oder mit dem Bezuge der Gage allein den Curs in der Josephs-Akademie vollenden, sind zu einer zwölfjährigen Dienstleistung oder Ersatzleistung der während des Lehr-Curses genossenen Empfänge verbunden. Für diejenigen im nähmlichen Falle Befindlichen, welche abgesondert von dem Unterrichte an der Akademie, das ist: zu einer verschiedenen Zeit auch zu Thierärzten in der Veterinär-Schule gebildet werden, wächst die Dienstpflichtigkeit oder Ersatzleistungs-Schuldigkeit noch um sechs Jahre, so daß sie im Ganzen nach vollendeter Unterrichtszeit achtzehn Jahre zu dienen, oder wegen der während des Unterrichtes genossenen Empfänge einen Ersatz zu leisten haben.

Es muß sich jeder zu der benannten Dienstpflichtigkeit oder Ersatzleistung schriftlich verbinden, welche schriftliche Verpflichtung sodann bey dem Hofkriegsrathe aufbewahrt wird.

Die Ersatzleistungen bey denen, welche vor dieser vollendeten Dienstpflichtigkeit, nach hierzu erhaltener Erlaubniß, austreten sollten, sind folgender Maßen eingeleitet, daß der Schüler die Summe, welche er während des Unterrichtes an der Akademie allein, oder an dieser und dem Veterinär-Institute, entweder als Gage, oder als Gage und Zulage bezog, in so vielen gleichen Theilen, als er Jahre zu dienen verbunden ist, entrichte, und bey dem früheren Austritte erlegt der Unterarzt so viele dieser Theile, als ihm noch Jahre zur Vollendung der Dienstpflichtigkeit mangeln.

Wenn sie aber ihre Dienste fortsetzen, und nur zu einer anderen Branche übertreten, wo sie bey dem ihnen von Seiner Majestät verliehenen Lehramte die auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnisse benützen, so sind sie von dem Rückersatze der genossenen Zulage frey.

§. 1868.

Unterärzte haben sich nur dann an den Oberstfeldarzt zu wenden, wenn sie von ihren Vorgesetzten gedrückt, verfolgt oder ungerechter Weise gestraft würden.
Hfrd. am 31. Dec. 789.

Wenn ein Unterarzt irgend ein anderes Gesuch an den Oberstfeldarzt vorzubringen hat, so soll er ebenfalls nicht geraden Weges an ihn schreiben, sondern auch durch seinen vorgesetzten Regiments-Arzt, oder in Abwesenheit desselben durch den dienstvertretenden Oberarzt gehen; nur in dem einzigen Falle kann der Unterarzt sich unmittelbar an den Oberstfeldarzt wenden, wenn er von seinen Vorgesetzten gedrückt, verfolgt oder ungerechter Weise gestraft würde; jedoch muß die Beschwerde auf alle Fälle mit rechtmäßigen Belegen versehen seyn.

Die gerechte Sache eines jeden Untergebenen, der Verfolgung leidet, kann der Oberstfeldarzt in Schutz nehmen, da er anderer Seits mit aller Strenge von ihnen auch den Dienst Seiner Majestät und der kranken Mannschaft fordert.

Jedoch dürfen dieselben nicht mit Kleinigkeiten oder falschen ungegründeten Beschwerden über wohlverdiente Strafe einkommen; denn in solchen Fällen unterziehen sie sich wegen der Vermessenheit einer doppelten Strafe.

§. 1869.

Diejenigen Unterärzte, welche um Urlaub das Ansuchen machen, haben sich bey dem Regiments-Arzte zu melden.
Hfrd. am 16. Aug. 777. D 1990.
" " 18. Oct. 810. L 661.

Wenn sie um Urlaub das Ansuchen machen, so haben sie sich bey den Regiments-Aerzten zu melden, und es werden diese Gesuche entweder von den Regimentern selbst, oder nach Umständen von dem General-Commando erlediget.

§. 1870.

Was diejenigen zu beobachten haben, welche den Urlaub in das Ausland ansuchen.
Hfrd. am 17. Oct. 810. G 9092.

Diejenigen, welche den medicinisch-chirurgischen Lehr-Curs an der Josephs-Akademie gehört haben, und nach vollendetem Curse noch nicht 12 Jahre dienen, haben, wenn sie den Urlaub in das Ausland ansuchen, eine Caution von 200 fl. zu erlegen.

§. 1871.

Ueberzähligen Unterärzten wird der Urlaub mit Beybehaltung der halben Gage bewilliget.
Hfrd. am 16. Jun. 806. I 3536.

Den überzähligen Unterärzten, wenn sie einen Urlaub verlangen, wird derselbe mit Beybehaltung der halben Gage bewilliget, jedoch hat ein jeder dergestalt beurlaubte Unter-

Digitized by Google

arzt seinen Aufenthaltsort mit Ende eines jeden Quartals seinem Regiment oder seiner sonstigen Behörde anzuzeigen.

§. 1872.

Die Unterärzte, welche den Urlaub erhalten, werden bloß mit Pässen, wie die Unter-Officiere, versehen, und sind von der Urlaubstaxe befreyt, indem, wenn zur Bewilligung ihres Urlaubes eine ordentliche Expedition ergehen sollte, für dieselbe zwar keine Taxe, jedoch der Post-Porto-Betrag und Stämpel fürzuschreiben und einzubringen ist.

Die Unterärzte, welche den Urlaub erhalten, sind von der Urlaubstaxe befreyt.
Hk h. am 27. Apr. 799. L 2131.

§. 1873.

Diejenigen, welche bey einer Beurlaubung sich von ihrer Garnison oder ihrem Regiment entfernen, und in einer Stadt sich aufhalten, oder durchreisen, wo der Oberstfeldarzt oder ein angestellter Stabsarzt anwesend ist, haben sich bey diesem oder jenem in Uniform zu melden. Bey der Rückkehr zu ihrem Posten haben sie die Kranken, und alles Uebrige, was in ihr Dienstfach einschlägt, wieder ordnungsmäßig zu übernehmen, und sich bey ihrem Regiments- oder Oberarzte zu melden.

Wenn sie sich in einer Stadt aufhalten, wo der Oberstfeldarzt anwesend ist, so haben sie sich bey diesem zu melden.
Hkrh. am 31. Dec. 789

§. 1874.

Die Unterärzte werden durchgängig Sie genannt, und haben als älteste Wachtmeister und rücksichtlich Feldwebel den Rang. Wenn sie sich aber bey einem Vergehen betreten ließen, wo eine Strafe verhängt zu werden pflegt, so dürfen dieselben mit keiner anderen Strafe, als mit Arrest, belegt werden; wenn sie jedoch in dergleichen Vergehungen incorrigibel sind, so werden sie, wie die Unbrauchbaren, entlassen.

Die Unterärzte werden Sie genannt, und ihr Rang wird bestimmt.
Hkrh. am 1. Sep. 769.
» » 9. Oct. 769.
» » 7. Jun. 802. L 2495.

§. 1875.

Die Entlassung der Unterärzte kann ohne vorher von dem Oberstfeldarzte dazu eingehohlte Bewilligung vom General-Commando nie Statt finden.

Die Entlassung der Unterärzte kann ohne eingehohlte Bewilligung des Hofkriegsrathes nicht Statt finden.
Hkrh. am 19. März 802. L 902.

§. 1876.

Es können die Entlassungsgesuche der Aerzte nur während der wirklichen Anwesenheit bey den betreffenden Regimentern oder Corps angebracht, und daher nie gestattet werden, daß ein Oberarzt, abwesend von seinem Regiment, seine Entlassung begehre, es sey denn der Fall, daß er an einer chronischen Krankheit schwer darnieder liege, welches durch authentische Zeugnisse bestätiget seyn muß.

Die Entlassungswerber haben sich bey dem Regiments- oder Oberarzte zu melden, von welchem diese Entlassungsgesuche vorerst zu vidiren, oder mit den nöthigen Bemerkungen zu begleiten sind; doch hat jeder Entlassungswerber, sobald ihm die Entlassung zugesagt ist, in jedem Falle so lange noch an seinem Dienstplatze zu bleiben, bis derjenige, der seine Stelle ersetzt, anlangt, damit die Uebergabe ordnungsmäßig geschehen kann, und auch die Kranken nicht ohne den nöthigen Beystand bleiben.

Die Entlassungsgesuche der Unterärzte können nur während der Anwesenheit bey den betreffenden Regimentern angebracht werden.
Hkrh. am 31. Dec. 789.
» » 27. Sep. 810.
» » 11. Nov. 815. L 4880.

§. 1877.

Diejenigen, die an der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie oder an dem Thierarzeney-Institute den Lehr-Curs gehört haben, wenn sie vor Verlauf der systemisirten Dienstjahre austreten, haben die Entschädigung, welche nach Verhältniß der noch mangelnden Dienstzeit dem Aerarium geleistet werden muß, nicht nach Monathen, sondern dergestalt zu berichtigen, daß, wenn der Austritt vor Verlauf der ersten Jahreshälfte erfolgt, der Austretende für dieses Jahr die ganze, nach der ersten Jahreshälfte aber für das nähmliche Jahr keine Entschädigung mehr zu entrichten habe.

Wie die Entschädigung zu leisten ist, wenn sie den Lehr-Curs an der Josephs-Akademie und dem Thierarzeney-Institute gehört haben, und vor Verlauf der systemmäßigen Dienstzeit austreten.
Hkrh. am 19. Jan. 809. L 144.
» » 21. Nov. 809. L 5635.

§. 1878.

Ob den in den Feldspitälern wirklich angestellten und nach der Auflösung entlassenen, und den bey den Feldspitälern gedient habenden und erst nach erfolgter Auflösung derselben zu einem Regiment übersetzten oder zugetheilten Unterärzten eine Ein- oder dreymonathliche Gage als Abfertigung zu erfolgen sey, wird jedes Mahl vom Hofkriegsrathe bestimmt.

Ob eine Abfertigungs-Gage den zu entlassenden Unterärzten zu erfolgen sey, wird jedes Mahl bestimmt.
Hkrh. am 14. März 801. L 1696
» » 30. Sep. 806.

§. 1879.

Welchen Witwen das Dienst-Gratiale von verstorbenen Unterärzten gebührt.
Hfrd. am 11. Nov. 777. D 3610.
„ „ 19. März 796. D 1334.

Den Witwen der Unterärzte ist das Dienst-Gratiale nur dann zu erfolgen, wenn der verstorbene Unterarzt sechs Jahre beym Militär gebient hat.

Formulae A.

Medicamenten-Specification

für das löbliche k. k. Infanterie-Regiment, Bataillon oder Corps.

	Geldbetrag fl.	kr.
1 lb. Aceti vini simplius		
2 » aqua vulneraria papalis.		
6 » baccarum Juniperi		
1 Lih. Balsami arrac, und so weiter.		

Sig. den N. N. Regiments-, Bataillons-
Regiments- oder Bataillons-Commandant. oder Unterarzt.

Die vorspecificirten Medicamente und Materialien sind in dem oben stehenden Gewichtsbetrage für obgedachtes Regiment zu erfolgen.

Sig. N. N. Stabsarzt.

Daß diese vorspecificirten Medicamente und Materialien in dem oben stehenden Gewichtsbetrage, und deren weder mehr noch weniger, für obgedachtes Regiment von dem N. N. unter heutigem Dato richtig verabfolgt, und von mir Endes Gefertigten übernommen worden sind, bescheinige hiermit.

(L. S.) N. N.
Unterarzt.

c.

Von den Oberärzten.

§. 1880.

Wie und von wem die offenen Oberarztes-Stellen zu ersetzen sind.
Hfrd. am 18. Aug. 801. L 2016.
„ „ 15. Aug. 803. L 3987.
„ „ 26. Oct. 803. L 3113.

Zur Ersetzung einer offenen Oberarztes-Stelle hat lediglich der Regiments-Arzt mit Genehmigung seines Regiments-Commandanten einen dazu ganz geeigneten Unterarzt dem Oberstfeldarzte vorzuschlagen, und im Falle kein hinreichend qualificirtes Individuum sich im Regiment befindet, so hat der Oberstfeldarzt einen mit den nöthigen Eigenschaften versehenen Unterarzt eines anderen Regiments mit Genehmigung des Hofkriegsrathes dazu zu bestimmen.

Wenn früher angestellte Oberärzte um den Rücktritt in die nähmliche Charge das Ansuchen machen, so sind derley Gesuche dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 1881.

Die Obliegenheiten der Oberärzte werden bestimmt.
Hfb. am 1. Sep. 807.

Der Oberarzt muß in äußerlichen und innerlichen Krankheiten mit vorzüglichen Kenntnissen begabt, auch im Stande seyn, die Stelle des abgängigen Regiments-Arztes vertreten zu können. Er muß schon als Unterarzt Beweise seiner vorzüglichen Fähigkeiten, einer ausgezeichneten Verwendung und eines besonders guten moralischen Betragens abgelegt haben; um so mehr soll er als Oberarzt seinen untergebenen Unterärzten mit würdigem Beyspiele vorgehen, sie zu belehren, zu ihrer Bildung alles Mögliche beyzutragen, dieselben anzuleiten, und zur Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten wissen.

Alles, was dem Unterarzte vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht worden ist, hat auch auf den Oberarzt, als Arzt und Vorgesetzten, Bezug.

Er ist schuldig, seinem Regiments-Arzte mit Eifer an die Hand zu gehen, seine Belehrungen zu ehren und seinen Anordnungen zu gehorchen.

Wenn er die Stelle des Regiments-Arztes vertritt, so hat er alles dasjenige zu befolgen, was für diesen umständlich vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Um aber dieser Charge würdig vorstehen zu können, muß er seine Kenntnisse mit angestrengtem Fleiße zu erweitern trachten, und in seinem sittlichen Betragen sich anständig, untadelhaft und des Zutrauens würdig benehmen.

§. 1882.

Der bey einem abgesondert dislocirten Bataillon aber bey einer kleineren Truppenabtheilung zugetheilte Oberarzt ist mit seinen Rapporten und Meldungen an den Commandanten angewiesen, und benimmt sich nach der Vorschrift für den Regiments-Arzt, in so weit solche auf seinen Wirkungskreis und auf die Oberleitung der ihm unterstehenden Unterärzte Bezug hat.

Die bey kleinen Truppenabtheilungen zugetheilten Oberärzte sind mit ihren Meldungen an den Commandanten angewiesen.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 1883.

Bey Auflösung der Feldspitäler oder Regulirung mehrerer Regimenter werden die überzählig ausfallenden Oberärzte statt Unterärzte bey den Regimentern verwendet, sie werden aber als supernumeräre Oberärzte ausgewiesen.

Die Oberärzte, welche bey Auflösung der Feldspitäler und Regulirung der Regimenter als überzählig ausfallen, werden auf Unterarztes-Plätze bey den Regimentern eingetheilt.
Hkth. am 2. May 810. H 1991.

§. 1884.

Wenn Oberärzte um ihre Entlassung ansuchen, so haben sie sich bey ihrem Regiments-Arzte zu melden, welcher die Anzeige an den dirigirenden Stabsarzt macht, um dessen etwannige besondere Weisung einzuhohlen; doch kann ihre Entlassung ohne vorher von dem General-Commando eingehohlte Bewilligung nie Statt finden, welches sich zuvor mit der oberstfeldärztlichen Direction einzuvernehmen hat.

Was zu beobachten ist, wenn Oberärzte um ihre Entlassung ansuchen.
Hkth. am 21. Sep. 810.
" " 19. März 812. L 972.
" " 21. Nov. 815. L 4882.

§. 1885.

Wenn graduirte Oberärzte vor vollstreckter Dienstzeit ihre Entlassung ansuchen, so sind ihre Gesuche vorerst dem General-Commando mit Anführung der dafür sprechenden Gründe einzusenden, damit solche durch den Hofkriegsrath der allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden können; und es kann bey denselben die Entlassung, wenn noch eine Dienstpflichtigkeit wegen gehörten akademischen Lehr-Curses vorhanden ist, nie Statt haben, ehe der vorschriftmäßige Ersatz geleistet ist.

Was bey Entlassung der graduirten Oberärzte zu beobachten ist.
Hkth. am 21. Dec. 810.
" " 21. Nov. 815. L 4882.
" " 19. Apr. 818. L 1684.

Kein Feldarzt soll unter der strengsten Verantwortlichkeit und Dafürhaftung für alle dem Aerarium dadurch zukommenden nachtheiligen Folgen früher aus dem Dienste entlassen werden, als die betreffende Militär-Behörde mit ihm die völlige Rechnungsrichtigkeit gepflogen hat.

Damit aber diese Rechnungsrichtigkeit genau gepflogen werde, und jede Militär-Behörde ihre untergebenen Feldärzte stets zur pünctlichen Rechnungslegung verhalten könne, so muß dieselbe auch in den Stand gesetzt werden, eine ununterbrochene richtige Uebersicht über alle ihr unterstehenden feldärztlichen, zur Verrechnung übernommenen und empfangenen Gegenstände zu erhalten.

Zu diesem Zwecke hat jede Militär-Behörde ein eigenes Vormerkungsbuch über die sämmtlichen Arzeney-Empfange ihrer untergebenen Feldärzte zu führen, und jedem Feldarzte bey der jedesmahligen, entweder aus einer Feld-Apotheke oder von einem mit dem Aerarium in Contract stehenden Civil-Apotheker, oder auch von einem Feldarzte bewirkten Medicamenten-Fassung eine glaubwürdige Abschrift des darüber empfangenen Gegenscheines an seine Behörde zur Eintragung in das gedachte Vormerkungsbuch einzusenden.

Damit dieses nicht unterbleibt, ist derjenige Ober-Officier, welcher eine solche Fassungs-Specification mit unterfertiget, verbunden, jedes Mahl den betreffenden Regimentern oder Corps den Feldarzt, der zu dem Stande desselben gehört, nahmentlich anzuzeigen, welchem er eine Arzeney-Fassung unterschrieben hat, damit die Behörde die Consignation darüber, wenn solche nicht einlangen sollte, von dem fassenden Arzte abfordern kann. Im Unterlassungsfalle haftet der anweisende Ober-Officier für allen dem Aerarium daraus entstehenden Schaden.

Diese Einsendung des über die bewirkte Medicamenten-Fassung empfangenen Gegenscheines hat auch dann Statt, wenn von einem Feldarzte für eine andere, als seine vorgesetzte Behörde, Arzeneyen gefaßt werden, indem diese letztere, so lange er sich in ihrem Stande befindet, für die richtige Verwendung und Verrechnung auch verantwortlich ist.

Digitized by Google

Ferner sind die Feldärzte anzuweisen, künftig bey der jedesmahligen Ausstellung einer Medicamenten-Consignation nicht nur ihren Vor- und Zunahmen deutlich zu schreiben, sondern auch neben demselben den Nahmen und die Nummer desjenigen Regiments oder jener Branche ausdrücklich zu bemerken, wobey sie sich in effectivem Stande befinden; indem bey der Außerachtlassung der vorstehenden Puncte man nicht wissen kann, bey welchen Behörden ein solcher Feldarzt zur Rechnungspflege zu verhalten ist.

Nicht minder muß jeder Feldarzt bey seiner Unterschrift genau bezeichnen, wann und bey welchem Körper er etwa zur Zeit der Fassung zeitlich commandirt ist.

Die Feldstabsärzte und die Ober-Officiere dürfen dem zu Folge keine Fassungs-Consignationen mehr unterfertigen, in welcher die oben angeführten Rubriken fehlen, oder nicht deutlich genug ausgedrückt sind.

Wenn ein Feldarzt in den Stand eines anderen Körpers transferirt wird, so ist ein Auszug aus den Fassungsvormerkungen nebst dem betreffenden abschriftlichen Gegenscheine, in so weit von den betreffenden Fassungen noch die Rechnungslegung nicht geschehen ist, demjenigen Körper zuzusenden, in dessen Stand der Feldarzt einzutreten hat.

Hierauf ist in's Besondere bey Ausstellung und nachheriger Auflösung selbstständiger Feldspitaler auf das genaueste und sorgfältigste die Aufmerksamkeit zu richten.

d.

Von den Regiments-Aerzten

§. 1886.

Die Ernennung der Regiments-Aerzte hängt vom Hofkriegsrathe ab.
Hfkd. am 1. Sep. 810. B 4303.

Die Ernennung der Regiments-Aerzte hängt lediglich von dem Hofkriegsrathe ab.

§. 1887.

Welche Oberärzte der Oberstfeldarzt zu Regiments-Aerzten in Vorschlag bringen kann.
Hfkd. am 16. Feb. 804. L 849.

Den Regiments- und Corps-Commandanten bleibt das Recht des Vorschlages zur Besetzung der vacanten Regiments-Arztes-Stelle zwar einberäumt, der Oberstfeldarzt hat aber nur dann, wenn der in Antrag gebrachte Oberarzt dem vorerklärten Zwecke vollkommen entspricht, mithin wirklich der verdienstlichste und geschickteste in der Armee ist, auf diese Vorschläge Rücksicht zu nehmen, folglich zwar jedes Mahl das vom Regiment empfohlene Individuum dem Hofkriegsrathe nahmhaft zu machen, jedoch, wenn ein anderer Oberarzt auf die erledigte Stelle nach Rang und Verdienst gültigeren Anspruch hat, alle Mahl diesen unter Anführung aller Gründe dazu in Antrag zu bringen.

§. 1888.

Pflichten und Obliegenheiten eines Regiments-Arztes im Frieden.
Hfkd. am 1. Sep. 807.

Der Regiments-Arzt ist der erste Arzt im Regiment; er beordert mit Vorwissen des Regiments-Commandanten alle Ober- und Unterärzte in Dienst; er unterrichtet und leitet dieselben, verhält sie zu ihrer Schuldigkeit, und trägt alles Mögliche bey, was immer zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhüthung der Krankheiten angewendet werden kann. Seine vornehmste Pflicht ist: die theilnehmende und wirksame Behandlung der Kranken und verwundeten Soldaten. Ihre Erhaltung und Herstellung muß seinem Herzen theuer seyn.

Um aber eine so wichtige Charge würdig bekleiden zu können, muß derselbe nebst einem sittlich guten Charakter auch die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§. 1889.

Welche Eigenschaften sie besitzen müssen.
Hfkd. am 31. Dec. 789.
" " 1. Sep. 807.

Es dürfen daher nur solche Individuen zu Regiments-Aerzten befördert werden, welche von der medicinisch-chirurgischen Akademie gebildet und von ihr approbirt sind. Sie müssen in der Heilkunde, besonders aber in der Anatomie, dergestalt geübt und ausgebildet seyn, daß sie nicht allein selbst alle innerlichen und äußerlichen Krankheiten angemessen und zweckmäßig zu behandeln, alle großen Operationen geschickt und mit Ueberzeugung vorzunehmen, sondern auch ihre untergebenen Ober- und Unterärzte zu belehren und anzuleiten verstehen.

Digitized by Google

§. 1890.

Damit keinem Kranken die nöthige Hülfe entgehe, soll sich der Regiments-Arzt beym Stabe, und bey jedem Bataillon ein Ober- und zwey Unterärzte befinden, damit besonders bey zerstreuter Dislocation wenigstens jede Division mit einem Unterarzte versehen sey. Selbst der Regiments-Arzt muß sich, wo ein Kranker gefährlich darnieder liegt, und nicht transportirt werden könnte, nach Möglichkeit dahin begeben, das Nöthige einleiten, und so, wie in jeder anderen Gelegenheit, seinen untergebenen Aerzten, besonders wenn solche von ihm entfernt liegen sollten, die erforderlichen Belehrungen ertheilen, und sich über den Zustand, über die Behandlung ihrer Kranken und die Verwendung der Arzeneyen die Rapporte fleißig geben lassen.

Beym Stabe soll sich ein Regiments-Arzt und bey jedem Bataillon ein Ober- und zwey Unterärzte befinden.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 1891.

Im Spitale soll er sich mit dem daselbst commandirten Officiere in gutes Einvernehmen setzen, und ihm jedes Mahl bey Zeiten anzeigen, was an Speisen, Getränken und anderen Erfordernissen beyzuschaffen oder vorzukehren sey.

Was sie im Spitale zu beobachten haben.
Hkth. am 31. Dec. 789.
" " 1. Sep. 807.

Er muß sich früh zur Anordnung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen, Abends beym Nachtmahle, und so oft unter der Zeit etwas Besonderes vorfällt, im Spitale einfinden, seinen Kranken nachsehen, die Beschaffenheit der Speisen und Getränke untersuchen, auf die Reinlichkeit, Wartung, und was zur Beförderung der Gesundheit beyträgt, aufmerksam seyn, sofort Alles, was abgestellt werden soll, dem commandirten Officiere anzeigen.

§. 1892.

So oft sich im Spitale eine besonders wichtige Krankheit ergibt, sey es eine innerliche oder äußerliche, so muß der Regiments-Arzt seine anwesenden untergebenen Aerzte zusammen rufen, und sie auf das merkwürdige, besonders Auszeichnende der Krankheit aufmerksam machen.

Was sie bey einer wichtigen Krankheit zu beobachten haben.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Stirbt der Mann, so soll der Regiments-Arzt in Gegenwart seiner untergebenen Ober- und Unterärzte die Leicheneröffnung vornehmen, die Todesart ausfindig zu machen suchen, und auf diese Art für sich und seine Untergebenen den Vortheil einer Belehrung daraus ziehen.

Ist der Fall besonders interessant, so hat er die Krankheitsgeschichte dem Oberstfeldarzte anzuzeigen.

§. 1893.

Die großen und gefährlichen Operationen hat der Regiments-Arzt mit eigener Hand zu verrichten, aber nach Umständen, und in so weit es geschehen kann, seine subalternen Aerzte dazu zu ziehen, um ihnen ein und anderes erklären, so manchen Vortheil beybringen, und überhaupt ihre Kenntnisse vermehren zu können.

Bey Operationen haben sie ihre subalternen Aerzte dazu zu ziehen.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Zu diesem Ende soll er bisweilen mit Bewilligung des Regiments-Commandanten in ihrer Gegenwart die Zergliederung eines todten Körpers vornehmen, weil er ihnen hierbey am bequemsten die rechten Begriffe von der Anatomie und den verbundenen inneren Zuständen beyzubringen, alles anschaulich zu machen, und sie vorzüglich in den gefährlichsten Operationen practisch anzuleiten im Stande ist.

Er soll seine untergebenen Feldärzte mit der Bearbeitung anatomischer Aufgaben öfters beschäftigen, und ihnen jährlich zu einer schicklichen Zeit einen kurz gefaßten Operations-Curs, welcher die nöthigsten Operationen und die damit verbundene Bandagen-Lehre begreift, ertheilen. Er muß sie über dieses zum Nachlesen guter Autoren anhalten, und keine Mittel vernachlässigen, sie mit den Erfahrungen und Entdeckungen berühmter Aerzte bekannt zu machen. Hierdurch wird er sich Ehre, Liebe und Zutrauen erwerben.

Uebrigens muß er seinen Aerzten fleißig nachsehen, daß sie mit den erforderlichen Instrumenten und Bandagen versehen seyen, und solche immer in gutem Stande erhalten.

Digitized by Google

§. 1894.

Wenn der Regiments-Arzt bey Kranken eine Gefahr wahrnimmt, so hat er dieses bey Zeiten anzuzeigen.
Hfrd. am 1. Sep. 807.
„ „ 1. Sep. 813.

Sobald er bey dem Kranken eine Gefahr wahrnimmt, so soll er es bey Zeiten anzeigen, damit ihm der Priester beygegeben, und, wenn er eigenes Vermögen hätte, seine Anordnung eingehohlt werden könne.

§. 1895.

An den bestimmten Rapports-Tagen, und wenn sich etwas Besonderes ereignet, hat er dem Stabs-Officiere Rapport zu machen.
Hfrd. am 1. Sep. 807.

An den bestimmten förmlichen Rapports-Tagen, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, begleitet er den Spitals-Commandanten zu dem Stabs-Officiere, um den Rapport abzustatten.

§. 1896.

Von wem der Regiments-Arzt die Befehle erhalte, und wohin er sich zu wenden hat, wenn er um etwas bittet, oder sich beschwert.
Hfrd. am 1. Sep. 807.

Die Befehle bekommt der Regiments-Arzt durch einen untergebenen Arzt, von welchem sich täglich einer beym Befehlausgeben einzufinden hat.

Wenn der Regiments-Arzt etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den jüngsten Major.

§. 1897.

Wenn er in einer Garnison sich befindet, wo ein Stabsarzt ist, so hat er ihm von Allem Rapport zu machen.
Hfrd. am 31. Dec. 789.

Befindet er sich in einer Garnison, wo ein angestellter Stabsarzt ist, so ist er demselben untergeordnet, und hat ihm von Allem Rapport zu machen, was Wichtiges vorfällt. Ohne ihn kann er im Spitale nichts Entscheidendes vornehmen; auch hat er ihm alle acht Tage einen kleinen Rapport von seinen Kranken, Reconvalescenten und Todten einzureichen.

Mit Ende eines jeden Monathes aber übergibt er ihm einen förmlichen Kranken-Rapport, nach dem Formulare A verfaßt, welchen der Stabsarzt unterschreibt, und an den Oberstfeldarzt unmittelbar einschickt.

Wäre er aber in keiner solchen Garnison, oder auf dem Lande verlegt, wo kein angestellter Stabsarzt sich befindet, so hat er diesen Rapport mit Ende des Monathes an den Oberstfeldarzt einzuschicken.

§. 1898.

Wenn er einem Vorgesetzten Rapport erstattet, muß er in gehöriger Uniform erscheinen.
Hfrd. am 31. Dec. 789.

Wenn er seinem Stabs-Officiere, dem Oberstfeldarzte oder dem Stabsarzte Rapport macht, so muß er in vollkommener Uniform erscheinen.

Eben so muß er auch darauf halten, daß seine Untergebenen bey öffentlichen Dienstesverrichtungen die gehörige Uniform tragen.

§. 1899.

Wenn bey dem Regiment eine Epidemie entstände, so hat dieses der Regiments-Arzt sogleich dem Oberstfeldarzte anzuzeigen.
Hfrd. am 31. Dec. 789.

Wenn bey einem oder dem anderen Regiment eine Epidemie entstände, so hat der Regiments-Arzt nicht den letzten Tag des Monathes abzuwarten, um Rapport hierüber zu erstatten, sondern er muß sogleich dem Oberstfeldarzte eine schriftliche Anzeige machen, und darin die offenbaren und bekannten Ursachen, den Charakter der Krankheit, die Heilungsart und die etwa bereits getroffenen Vorbeugungsmittel angeben, eine ähnliche Anzeige sogleich an den Stabsarzt von der Provinz einsenden, und von diesen beyden die weiteren Verfügungen erwarten.

§. 1900.

Was der Regiments-Arzt hinsichtlich der Kranken im Falle einer Dislocations-Veränderung oder eines Marsches des Regimentes zu beobachten hat.
Hfrd. am 31. Dec. 789.

Im Falle wegen eintretender Dislocations-Veränderung, oder eines Marsches der Regiments-Arzt seine Kranken in ein nahes Garnisons-Spital oder in ein anderes Regiments-Spital abgeben müßte, so hat er eine eigene Erklörungs-Tabelle zu verfassen, worin der Tauf- und Zunahme des Kranken, die Krankheit, Zeit, Dauer derselben und die angewandten Heilungsmittel genau bemerkt seyn müssen. Hierzu kann eine Copie des für jeden Kranken bestimmten Ordinations-Zettels ganz allein dienen, welche er, wo nicht jenem, der die Kranken zur Obsorge übernimmt, doch wenigstens einem Unterarzte übergibt.

§. 1901.

Den Tod eines Ober- oder Unterarztes, dann dessen Abgang auf den effectiven Stand hat er dem Oberstfeldarzte anzuzeigen.
Wie er hierüber die Conduit-Listen zu verfassen und einzureichen hat.
Hfrd. am 31. Dec. 789.

Den Tod eines Ober- oder Unterarztes muß er jedes Mahl schriftlich dem Oberstfeldarzte anzeigen, und dabey den Tauf- und Zunahmen, die erlittene Krankheit und den Tag des Todes bemerken, damit der Oberstfeldarzt die nöthigen Abänderungen in seinem Protocolle machen kann.

Digitized by Google

Jeden auf den effectiven Stand beym Regiment abgängigen Unterarzt muß der Regiments-Arzt ebenfalls dem Oberstfeldarzte anzeigen, damit er einen anderen dahin bestimmt. In der nächsten, nach dem Formulare B verfaßten Conduit-Liste setzt er die Abgegangenen und neu Zugewachsenen mit dem Datum an, und schickt diese Conduit-Liste im Jahre zwey Mahl, nähmlich Ende Aprills und Ende Octobers, an den Oberstfeldarzt ein.

Bey Verfertigung dieser Conduit-Listen müssen die Nahmen der Individuen so eingetragen werden, daß jedes Mahl der Zunahme zuerst und der Taufnahme nachgesetzt werde. Die Conduit-Liste selbst muß von außen überschrieben seyn, wobey zuerst der Nahme des Regiments oder Corps zu bemerken ist, dann werden das Nationale und die Conduite geschrieben.

Wenn es sich daher fügt, daß ein Regiment nicht beysammen steht, und die Bataillone zu weit entfernt liegen, so hat der Regiments-Arzt von den Oberärzten die Conduit-Liste über das ihnen zugetheilte ärztliche Personal abzuverlangen und einzuhohlen, damit er das Totale, das ist: die National- und Conduit-Liste über das sämmtliche ärztliche Personal vom ganzen Regiment, verfertigen und an den Oberstfeldarzt einschicken kann. Die Kranken-Rapporte können aber von den Oberärzten unmittelbar an den Oberstfeldarzt eingeschickt werden, wenn sie zu weit vom Regiment entfernt liegen.

§. 1902.

Was er zu beobachten hat, wenn ein neuer Unterarzt zum Regiment einrückt.
Hfrth. am 31. Dec. 789.

Sobald ein neuer Unterarzt beym Regiment anlangt, so hat er sich beym Regiments-Arzte zu melden, und letzterer hat ihn von allen den Dienst des Regiments betreffenden Vorschriften zu unterrichten, und sogleich in das Spital unter seine Aufsicht zu nehmen, damit er sich nicht allein mehr practische Kenntnisse verschaffen, sondern auch die Dienstordnung überhaupt, die beym Regiment übliche Benehmungsart in Absicht auf die Ordination, Behandlung der Maroden, Krankenpflege, den Spitalsdienst, die Medicamenten-Vertheilung, Recruten-Visitation und sonst erlerne.

Wo sich ein angestellter Stabsarzt befindet, hat der Regiments-Arzt den neu angekommenen Unterarzt anzuweisen, daß er sich bey jenem melde.

§. 1903.

Wenn ein Ober- oder Unterarzt zu seinem Regiment transferirt wird, so ist derselbe in den ihm zukommenden Dienstrang bey dem Regiment einzusetzen.
Hfrth. am 31. Dec. 789.

Der Regiments-Arzt ist verpflichtet, wenn ein Ober- oder Unterarzt von einem anderen Regiment oder Corps zu seinem Regiment übersetzt wird, den Transferirten in den ihm rechtlich zukommenden Dienstrang beym Regiment einzusetzen, und es müssen die Jahre, welche das Individuum im k. k. Dienste zugebracht hat, demselben von dem Tage, als er in Dienst getreten ist, angerechnet werden, indem es unbillig wäre, daß eine aus guten Gründen vorgenommene Transferirung dem transferirten Individuum Nachtheil bringen sollte.

Es können aber überhaupt keine dergleichen Veränderungen vorgenommen werden, wenn nicht der Oberstfeldarzt Gründe hat, daß durch eine solche Transferirung der Dienst, statt zu verlieren, vielmehr gewinnt.

§. 1904.

Im Erkrankungsfalle hat er sich einen Oberarzt zur Seite zu nehmen.
Hfrth. am 31. Dec. 789.

Im Falle der Regiments-Arzt krank würde, hat er sich einen Oberarzt zur Seite zu nehmen, der seine Stelle vertritt.

§. 1905.

Wenn das dritte Bataillon von dem Regiment detachirt steht, so hat der zugetheilte Oberarzt die Dienste des Regiments-Arztes zu versehen.
Hfrth. am 31. Dec. 789.

Wenn das dritte Bataillon von dem Regiment detachirt steht, versteht der dabey zugetheilte Oberarzt die Dienste des Regiments-Arztes, bleibt jedoch immer von dem Regiments-Arzte abhängig, und hat die Kranken-Rapporte, National- und Conduit-Listen von den beym Bataillon befindlichen Unterärzten zur bestimmten Zeit einzuschicken. Er erhält vom Regiments-Arzte alle Anweisungen, sie mögen Heilart, Austheilung, Verwendung, Fassung und Conservation der Arzeneyen, oder sonst was betreffen. Im Falle das dritte Bataillon nicht weit vom Regiment entfernt wäre, so hat er alle acht Tage den Kranken-Rapport an seinen Regiments-Arzt einzuschicken, im Gegentheile aber alle Monathe.

Digitized by Google

§. 1906.

Wann der Regiments-Arzt den Total-Rapport über die Kranken von allen drey Bataillonen zu verfassen und einzuschicken hat.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Im ersten Falle, wo das dritte Bataillon dem Regiment nahe wäre, verfaßt der Regiments-Arzt einen Total-Rapport über die Kranken von allen drey Bataillonen, im zweyten Falle aber, wo das dritte Bataillon zu weit vom Regiment entfernt wäre, macht er den Rapport über die Kranken von den zwey Feld-Bataillonen, die er zu besorgen hat. Der Oberarzt schickt über die Kranken vom dritten Bataillon nebst jenem Rapporte, welchen er seinem Regiments-Arzte vorschriftmäßig einzusenden schuldig ist, mit Ende eines jeden Monathes einen nach dem Formulare A verfaßten Rapport geraden Weges an den Oberstfeldarzt ein.

§. 1907.

Wie er die Unterärzte in die Bataillone eintheilen soll.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Der Regiments-Arzt hat darauf zu sehen, daß die Vertheilung der Unterärzte bey jedem Bataillon in einem gleichen Verhältnisse stehe, und er muß zu dem detachirt stehenden dritten Bataillon einen der ältesten und fähigsten Unterärzte dem Oberarzte zur Seite geben, damit für den Fall, als der Oberarzt erkrankte, ein Individuum bey Handen ist, das sowohl kranken Officieren als Gemeinen Hülfe zu leisten vermag. Da die Unterärzte nicht immer im Regiment beysammen sind, und manche auf Werbung, einige aber bey anderen Detachements stehen, so hat der Regiments-Arzt dieselben in die Bataillone nach ihrer Anzahl zu vertheilen.

§. 1908.

Der Regiments-Arzt und die bey dem dritten Bataillon stehenden Oberärzte müssen alle Monathe ihre untergeordneten Aerzte im Spitalsdienste verwechseln.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Der Regiments-Arzt und die bey dem dritten Bataillon stehenden Oberärzte müssen alle Monathe ihre untergeordneten Aerzte im Spitalsdienste verwechseln, so, daß sie mit jedem Monathe wechselsweise einen anderen in das Spital commandiren. Der Oberarzt, welcher an dem Orte des Spitals, wenn die zwey Bataillone ohne dieß beysammen wären, dem Regiments-Arzte zur Seite ist, hat die Spitals-Inspection, und muß unter Tages öfters nachsehen, ob die Unterärzte ihrer Schuldigkeit bey den Kranken fleißig nachkommen, ob die Medicamente richtig verabreicht werden, und der Verband ordentlich geschieht; ferner, ob die Bereitung der Umschläge und die sonstigen Geschäfte gehörig besorgt werden.

Dieser Oberarzt muß auch jedes Mahl der Ordination beywohnen, damit, wenn der Regiments-Arzt wegen Krankheit oder anderer Dienstgeschäfte abwesend wäre, er die Ordination sogleich fortzuführen im Stande ist, indem er sich auf diese Art Kenntniß der Kranken und der Krankheiten erwirbt, da in einem solchen Falle alle Dienstpflichten des Regiments-Arztes ihm zustehen.

§. 1909.

Die Regiments-Aerzte von der Cavallerie haben ihre bey den Escadronen vertheilten Unterärzte öfters an sich zu ziehen, und sie in's Spital zu commandiren.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Ungeachtet die Regiments-Aerzte von der Cavallerie den größten Theil ihrer untergebenen Aerzte bey den Escadronen vertheilt haben, besonders in Ungarn, wo sie oft sehr weit von einander entfernt liegen, so müssen sie dennoch auch, wie die Regiments-Aerzte von der Infanterie, wechselsweise einen um den anderen alle zwey, auch drey Monathe an sich ziehen, sie in's Spital commandiren, und ihnen auf diese Art Gelegenheit verschaffen, sich practische Kenntnisse in der Arzeneywissenschaft zu sammeln, und da sie ohne dieß beym Stabe aber in der Nähe des Regiments-Spitals die chronischen Kranken haben, so benöthigen sie auf eben die Art einen Oberarzt oder einen der geschicktesten Unterärzte, wie der Regiments-Arzt von der Infanterie, der ihre Dienste versehen könnte, im Falle sie erkrankten, und damit sie bey chirurgischen Operationen zwey Assistenten haben.

§. 1910.

Auf Recrutierung, Kranken-Transporte oder andere Commando's hat der Regiments-Arzt einen fähigen Unterarzt zu schicken.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Wenn auf Recrutirung, auf Kranken-Transporte, in die Bäder oder mit anderen Commanden Unterärzte detachirt werden müssen, so hat der Regiments-Arzt jedes Mahl zu trachten, die Sorge für die Gesundheit einem fähigen Unterarzte anzuvertrauen, und ihn mit den nöthigen Privat-Instructionen und Medicamenten zu versehen.

§. 1911.

Auf eben diese Art hat der Regiments-Arzt jenen subalternen Ober- und Unterärzten, die in dem Regiments-Nummer bey den Bataillonen, Escadronen und Compagnien in kleinen Orten liegen, die nöthige Instruction über ihr Verhalten zu geben, und sie mit einem angemessenen Arzeneyvorrathe zu versehen, wo er sodann von ihnen alle Monathe die Rechnung zu verlangen hat, welche sie den Ordinations-Zetteln vom Spitale beylegen. Jedoch muß er darauf sehen, daß dieselben keinen üblen Gebrauch von den Arzeneyen machen, oder sie gar aus Nachlässigkeit verderben lassen; widrigen Falls der Regiments-Arzt berechtiget ist, den Betrag der verdorbenen Arzeneyen zu bestimmen, und entweder die Untergebenen zum Ersatze anderer gleich guter Arzeneyen von dem nähmlichen Gewichte anzuhalten, oder ihnen den Preis nach der Taxe abziehen zu lassen.

Die in der Regiments-Nummer bey den Bataillonen, Escadronen und Compagnien vertheilten Ober- und Unterärzte hat er mit den nöthigen Medicamenten zu versehen, und diese müssen ihre gehörige Rechnung legen.
Hfb. am 31. Dec. 789.
" " 1. Sep. 807.

§. 1912.

Die Medicamenten- und chirurgischen Instrumenten-Kasten hat der Regiments-Arzt in seiner Verwahrung. Er hat darauf zu sehen, daß der Medicin-Kasten sammt den Gefäßen, so wie der Instrumenten-Kasten, allezeit rein und sauber gehalten werde.

Die Medicamenten- und Instrumenten-Kästen hat der Regiments-Arzt in seiner Verwahrung.

Um den Medicamenten-Vorrath jederzeit auf eine leichte und verläßliche Art geschwind untersuchen zu können, muß jedes Gefäß, in welchem eine Medicin aufbewahrt wird, richtig abgewogen, und dessen Gewicht auf dem Gefäße, wie die Medicamente selbst, angemerkt werden.

Was er dabey zu beobachten hat, wird bestimmt.
Hfb. am 14. Dec. 778.
" " 31. Dec. 789.
" " 1. Sep. 807.

Die Abwägung der Gefäße hat aber mit Beyziehung eines unparteyischen Zeugen zu geschehen. Es muß über alle diese Gefäße ein ordentliches Inventarium verfaßt, in demselben bey jedem Gefäße der in der Abwägung befundene Gewichtsbetrag richtig beygesetzt, und dieses sowohl von dem Regiments-Arzte, als auch von demjenigen Individuum, welches bey der Abwägung zugegen gewesen, gemeinschaftlich gefertigte Inventarium in dem Medicin-Kasten wohl aufbewahrt werden, damit, wenn allenfalls in Anbetracht des auf den Gefäßen angemerkten Gewichtes sich ein Anstand ergeben sollte, das Eigentliche aus dem Inventarium zu ersehen ist.

Bey größeren Fassungen, wo mithin auch größere Geschirre nothwendig sind, müssen diese dort, wo gefaßt wird, ebenfalls abgewogen, darauf ihr Gewicht angemerkt, und solches in das Inventarium eingetragen werden. Wenn aber die Untersuchung des Medicin-Vorrathes geschieht, und bey dieser größere Gefäße ebenfalls abgewogen werden müssen, so hat der Regiments-Arzt, da in dem Medicin-Kasten nur kleines Gewicht auswägende Wagen sich befinden, um eine größere, gehörig cimentirte Wage bey den Ortseinwohnern zur Erfüllung der Absicht sich zu bewerben.

So oft von einem Stabsarzte eine Untersuchung in Ansehung der medicinischen Gegenstände unternommen wird, hat jeder Regiments-Arzt sich derselben ohne Weigerung zu unterziehen, über Alles die umständliche Auskunft zu erstatten, und den vorfindigen Medicamenten-Vorrath unabweigerlich untersuchen zu lassen.

§. 1913.

Aus den Medicamenten-Kästen des Regiments darf der Regiments-Arzt ärarische Medicamente an Civil-Parteyen oder an Militär-Personen nie abgeben, ausgenommen, wenn ein Nothfall einträte, wo es um das Leben eines Menschen vom Civil- oder Militär-Stande zu thun, und im Orte selbst oder in der Nähe keine Apotheke vorhanden wäre.

Aus den Medicamenten-Kasten dürfen keine Medicamente an Civil-Parteyen oder an jene Militär-Behörden gegeben werden, denen sie nicht gebühren.
Hfb. am 31. Dec. 789.
" " 17. Jan. 794.

§. 1914.

Wenn ein Regiment auf dem Marsche begriffen ist, so hat der Regiments-Arzt während des Marsches sein Personal so zu vertheilen, daß ein Oberarzt zu Anfange des Regiments, und neben jedem Bataillon ein Unterarzt zu stehen kommt.

Wie der Regiments-Arzt während des Marsches eines Regiments das ärztliche Personal zu vertheilen hat.
Hfb. am 31. Dec. 789.

Der Regiments-Arzt bleibt mit den übrigen Unterärzten hinter dem Regiment, um die Maroden zu besorgen. Er hat darauf zu sehen, daß die Aerzte sich mit einer kleinen Flasche Spiritus Cornucervi, oder acetum antisepticum versehen, damit sie ein Hülfsmittel an

Digitized by Google

Handen haben, wenn einem oder dem anderen eine Uebelkeit zustoßen sollte; auch haben sie sich mit einem kleinen Vorrathe von Charpie, einigen Compressen und Binden zu versehen, um im Falle der Noth das Nöthigste bey Handen zu haben.

Den Maroden ist sogleich die Halsbinde zu lösen, und ihnen Tornister, Gewehr und Patrontasche abzunehmen. Wenn Marode zurück bleiben müssen, so hat der Regiments-Arzt einen Unterarzt zurück zu lassen, mit der nöthigen Belehrung, wie er sich zu verhalten hat.

§. 1915.

Die erkrankenden Officiere müssen von den Regiments-Aerzten den Stabs-Officieren gemeldet werden.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Jeder beym Regiment erkrankende Officier muß von dem Regiments-Arzte den Stabs-Officieren gemeldet werden.

§. 1916.

Was bey Visitirung der Recruten zu beobachten ist.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Es gibt zweyerley Arten von Recruten, nähmlich die so genannten landständischen Recruten, welche conscribirt sind, und sich stellen müssen; dann die freywilligen und Ausländer-Recruten, welche sich aus freyer Willkühr unterhalten lassen.

Es ist nöthig, daß der visitirende Arzt diesen Unterschied wisse, um sich bey dem Visitirungs-Geschäfte darnach benehmen zu können, denn die landständischen Recruten übertreiben und vervielfältigen die Gebrechen, und ahmen verschiedene Krankheiten nach, die man nicht sieht, wie z. B. die Epilepsie, das Gliederreißen, Nachtnebel u. d. gl., um dadurch für den Soldatenstand als untauglich erklärt zu werden; die Freywilligen hingegen, denen daran gelegen ist, angenommen zu werden, suchen ihre etwa habenden Fehler und Gebrechen zu verheimlichen.

§. 1917.

Wie der Regiments-Arzt den Körper des Recruten untersuchen soll.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Die Visitirung der Recruten wird gewöhnlich in einem besonderen Zimmer vorgenommen, wobey sich der Recrut nackt ausziehen muß.

Der Regiments-Arzt hat zuerst den ganzen Körper mit einem forschenden Blicke von vorwärts und rückwärts zu übersehen, und bemerkt dabey, ob er gesund aussieht, stark ist, und keinen in die Augen fallenden Defect, oder keine Ungestaltheit, keine ungleich erhobene Schulter, oder keinen krummen gebogenen Rückgrath, keinen Schwund, keine Steifigkeit ꝛc. ꝛc. an sich habe.

Zu dem Ende läßt er den Mann sich vor- und rückwärts beugen, dann beyde Arme vorwärts dergestalt ausstrecken, daß die Hände nach ihrer Fläche zusammen kommen, woraus ersichtlich wird, ob die Arme eine gleiche Länge haben, dann soll er beyde ausgestreckte Arme über die Brust kreuzen, und rücklings zuerst nach dem Genicke, dann nach dem Kreuze bringen, sofort über den Kopf nach ihrer ganzen Länge ausgestreckt zusammen bringen lassen.

Hierauf nimmt er neuerdings die Untersuchung von jeder Hand in's Besondere vor, um zu sehen, ob jedes Gelenke seine Beweglichkeit hat, ob kein Finger fehlt, steif oder verstümmelt ist.

§. 1918.

Diejenigen Leute, welchen an der linken Hand ein Finger oder ein Glied fehlt, sind anzunehmen.
Hkth. am 10. Jul. 779. B 40.
„ „ 31. Dec. 789.
„ „ 20. Jul. 793. G 5451.
„ „ 14. Jul. 809.

Jene Leute, welchen an der linken Hand an einem Finger ein Glied fehlt, oder die den kleinen Finger steif haben, sind anzunehmen, weil das den Mann nicht wohl im Gebrauche des Gewehres hindern kann, wenn es nur nicht der Daumen ist.

Alsdann läßt er den Recruten in gerader Richtung vor sich hinstellen, so, daß die Vorderfüße dicht an einander zu stehen kommen, wobey er bemerkt, ob die Kniee etwas stark einwärts gebogen, ein Fuß kürzer als der andere, oder krumm ist.

Um sich von der Beweglichkeit der Gelenke zu versichern, läßt er den Recruten den Vorderfuß, dann das Knie, hernach den Schenkel biegen, und ausstrecken, auch wechselsweise mit einem, dann mit dem anderen Fuße niederknieen.

Zuletzt hat er noch den Mann auf- und abgehen zu lassen, um zu sehen, ob er einen festen Schritt hat, und sich nicht auf einen Fuß lehnt, oder schleppt.

Digitized by Google

§. 1919.

Leute, welche vollkommene Kniebohrer sind, kann er nicht annehmen, dagegen aber kleine Kniebohrer mit wenig eingebogenen Knieen, wenn sie der Umstand im Marschiren nicht hindert, und sie der übrigen Mannschaft gleich fortkommen können, ganz diensttauglich sind.

Vollkommene Kniebohrer sind nicht anzunehmen.
Hfth. am 20. Jul. 793. G 7451.
„ „ 14. Jul. 809.

§. 1920.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht hat der Regiments-Arzt zu einzelnen Untersuchungen der Theile zu schreiten, wobey jeder Theil des Körpers in's Besondere zu betrachten, und alles sorgfältig zu bemerken ist, was sich etwa Krankhaftes oder Widernatürliches vorfinden sollte. Um nichts Wichtiges zu übersehen, muß der Regiments-Arzt bey dieser Untersuchung nach einer gewissen Ordnung verfahren, und die Theile des Körpers der Reihe nach, wie sie liegen, durchgehen, wobey er an dem behaarten Theile des Kopfes am schicklichsten anfangen wird.

Wie bey einzelnen Untersuchungen der Theile zu verfahren ist.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1921.

Unbedeutende Schäden, kleine oberflächliche Wunden von äußerer Ursache, Aderbrüche, wenn sie nicht groß und häufig, nicht um die Knöchel, auf dem Rücken oder den Vorderfüßen sind, Mangel eines Zahnes oder zweyer Zähne, so auch Blähhälse, wenn sie nicht kropfartig sind, ingleichen ein primitives venerisches Geschwür oder andere Kleinigkeiten dieser Art, welche sich in wenigen Tagen und mit einfachen Mitteln heben lassen, setzen der Annahme, wenn der Mann sonst jung, gesund und stark ist, kein Hinderniß entgegen.

Unbedeutende Schäden bey Recruten setzen der Annahme kein Hinderniß entgegen.
Hfth. am 31. Dec. 789.
„ „ 20. Jul. 793. G 7451.
„ „ 14. Jul. 809.

§. 1922.

Bey Krankheiten von Erheblichkeit kann die Annahme nicht Statt finden, bis dieser Umstand nicht vollkommen gehoben, und der Mann geheilt ist, wie dieses z. B. der Fall ist, wenn sich ein Ausschlag, Krätze, venerische Flecken, Geschwüre, Beinknoten, Leistenbeulen, Tripper, Feigwarzen, Phimosis, Paraphimosis, Geschwulst der Hoden, des Hodensackes, Narben innerhalb der Harnröhre oder der Vorsteherdrüse, Steinbeschwerden, ein Nasengeschwür, Thränenfistel, Afterfistel, scirrhöse Anschwellung der Hoden vorfindet.

Bey Krankheiten von Erheblichkeit findet die Annahme nicht Statt, bis der Mann geheilt ist.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1923.

In Betreff des Kopfausschlages und der alten vernarbten Geschwüre an den Füßen ist sehr viele Behuthsamkeit vonnöthen, indem aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein bösartiger Ausschlag des Kopfes selten eine gründliche Heilung annimmt, und die vernarbten Geschwüre an den Füßen leicht wieder aufbrechen, und den Soldaten zum Marschiren untauglich machen.

Nicht nur allein durch einen schon wirklich vorhandenen Bruch, sondern auch durch eine starke Anlage zum Bruche wird der Mann zu Feldkriegsdiensten untauglich. Um daher solche Anlagen zu entdecken, muß der Regiments-Arzt den Mann stark in die Faust blasen, denselben räuspern und husten lassen, und dabey den Unterleib, vorzüglich am Nabel und an den Leistenringe, genau beobachten, ob sich während dieser Anstrengung keine Geschwulst zeiget, auch mit den Fingern untersuchen, ob nicht etwa der Leistenring widernatürlich ausgedehnt ist.

Was in Betreff des Kopfausschlages, vernarbter Geschwüre an den Füßen und der Brüche zu beobachten ist.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1924.

Um zu erfahren, ob, wenn manche Recruten ein unwillkührliches und beständiges Harntröpfeln vorschützen, die Angabe gegründet sey, läßt der Regiments-Arzt ein Geschirr herbey bringen, in welches der Recrut frey hinein harnen muß; während des Laufes läßt er aber denselben plötzlich inne halten. Ein so unerwartetes Verboth bringt einen weniger geübten Betrieger so aus der Fassung, daß er seine Rolle darüber vergißt, und sich verräth.

Was bey Recruten, die ein unwillkührliches und beständiges Harntröpfeln vorschützen, zu beobachten ist.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1925.

Eine angebliche Taubheit wird gemeiniglich entdeckt, wenn der Regiments-Arzt während des Visitirens den Recruten geflissentlich, jedoch ohne es merken zu lassen, in einem leisen Tone über verschiedene Umstände ausfrägt, z. B. wie alt er sey, wie er heiße, ob er

Wann der Recrut eine Taubheit angibt, wie sie entdeckt werden kann.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Digitized by Google

nie krank gewesen u. d. gl., wobey er das Ohr zu besichtigen hat, und den äußeren Gehörgang untersucht, um zu sehen, ob kein Auswuchs oder sonstiger fremder Körper, oder ein eiterhaftes Ausfließen sich vorfindet.

Wenn der Recrut ein schwaches und blödes Gesicht vorgibt, was hierbey zu beobachten ist.
Hfd. am 31. Dec. 789.

§. 1926.

Wenn der Mann ein schwaches, blödes oder kurzes Gesicht vorgibt, so muß der Regiments-Arzt beyde Augen genau untersuchen, ob sich nicht etwas Widernatürliches darin zeiget.

Was bey Leuten, die mit Kröpfen behaftet sind, zu beobachten ist.
Hfd. am 31. Dec. 789.
„ „ 14. Jul. 809.

§. 1927.

Bey Leuten mit Kröpfen hat der Regiments-Arzt genau zu beobachten, ob der Hals widernatürlich groß und dick, das Aus- und Einathmen mit einem zischenden Pfeifen verbunden ist, und dabey der Luftröhrenkopf und die Luftröhre sich sehr stark ausdehnen. Leute mit diesen Gebrechen können zu keinem Militär-Dienste verwendet werden, und sind für immer untauglich.

Wenn der Hals dick und mit großen, an der Schilddrüse oder mit mehreren um den Hals herum sitzenden Geschwülsten besetzt ist, welche hart anzufühlen sind, schwer hängend und als wahre unheilbare Kröpfe sich darstellen, so sind die mit diesen Gebrechen behafteten Menschen ebenfalls zu allen Militär-Diensten untauglich, weil diese Geschwülste den Luftröhrenkopf und die Luftröhre anhaltend drücken, und bey der geringsten Bewegung das Athmen äußerst erschweren.

Wenn der Hals hingegen nur scheinbar dick ist, und diese Dicke bloß von der Stärke der am Halse gelagerten Muskeln herrührt, wie dieses bey den sterosen Körpern beobachtet wird, das Athmen dabey aber nicht erschwert ist, so sind die damit versehenen Recruten als tauglich anzusehen.

Ist der Hals etwas widernatürlich angelaufen und kropfartig, wie dieses meistens bey den Gebirgsbewohnern der Fall ist, so macht dieser Umstand dennoch kein eigentliches Hinderniß in Bezug auf die Annahme, sondern diese Menschen können bey einem großen Recruten-Bedarfe zur Dienstleistung übernommen werden.

Was die Regiments-Aerzte bey Arbitrirungen und Superarbitrirungen zu beobachten haben.
Hfd. am 19. März 777. D 996.
„ „ 13. May 807.
„ „ 9. Jun. 807. G 1345.
„ „ 10. Dec. 808. O 3076.

§. 1928.

Wie sich die Regiments-Aerzte bey der Arbitrirung und Superarbitrirung zu benehmen haben, ist bey den Dienstpflichten und Obliegenheiten der Stabsärzte im Frieden ausführlich enthalten.

Sie haben bey zur Leibesstrafe verurtheilten Verbrechern auf die Invalidität Rücksicht zu nehmen.
Hfd. am 18. Dec. 790.

§. 1929.

Bey den zur Leibesstrafe und zu dem hierzu gerechnete Gassenlaufen verurtheilten Verbrechern haben die Regiments-Aerzte auf die etwa bestehende Invalidität besonders Rücksicht zu nehmen.

Was sie bey Ausstellung eines Zeugnisses über die Tauglichkeit eines Aspiranten zur Aufnahme in ein Erziehungshaus zu beobachten haben.
Hfd. am 10. Apr. 815. L 827.

§. 1930.

Bey Ausstellung eines Zeugnisses über die physische Tauglichkeit eines Aspiranten zur Vormerkung und Aufnahme in ein Militär-Erziehungs-Institut haben die Regiments-Aerzte die etwa bemerkten, wenn schon nicht bedeutend scheinenden Fehler oder defectuosen Anlagen ausdrücklich nebst ihrem Urtheile über deren Bedeutenheit anzuführen, und es kann im vorkommendem Falle nur dann um Nachsicht des denselben zur Last fallenden Unkostenersatzes eingeschritten werden, wenn durch genaue und wissenschaftliche Untersuchung erwiesen ist, daß der Defect vorhin noch gar nicht existirte, oder doch nicht entdeckt werden konnte.

Obliegenheit der Regiments-Aerzte im Felde.
Hfd. am 31. Dec. 789.

§. 1931.

Beym Ausbruche eines Krieges haben die Regiments- und Corps-Aerzte von dem Oberstfeldarzte im Nahmen ihrer respectiven Regiments- oder Corps-Commanden jene Anzahl der Aerzte zu verlangen, welche von dem Hofkriegsrathe auf den Kriegsfuß bestimmt wird.

Die von der Schule zu den Regimentern kommenden Aerzte soll der Regiments-Arzt niemahls sich allein überlassen, sie nicht zu irgend einem Transporte von Kranken oder Ver-

Digitized by Google

wundeten, eben so wenig zu einer abgelegenen Compagnie oder Escadron, oder zu einem vom Regiment detachirten Commando beordern, bis sie nicht von dem vorgesetzten Arzte für fähig genug anerkannt werden, in den so verschieden Vorfallenheiten sich selbst hinreichenden Rath verschaffen zu können.

Daher erwächst für den Regiments-Arzt und für alle vorgesetzten Aerzte überhaupt die Pflicht, dergleichen neu ankommende Unterärzte eine Zeit lang unter ihre eigene Leitung zu nehmen, sie mit guter Art zu unterrichten und anzuweisen, mit dem üblichen Dienste bekannt zu machen, und im Puncte der Ehre sie klug anzueifern.

§. 1932.

Der Regiments-Arzt soll den Medicamenten-Kasten in Reinlichkeit und Ordnung erhalten, so gut es die Umstände im Felde erlauben, an einem trockenen Orte aufbewahren, und stets mit einem Vorrathe von den nothwendigsten Medicamenten angefüllt haben, damit nicht nur der gemeine Mann immer mit den erforderlichen Heilmitteln versehen ist, sondern auch, daß der Officier, wenn die Feld-Apotheke so entfernt wäre, daß der Arzt die Arzeneyen sich nicht könnte herbey schaffen, im Falle der Noth nicht hülflos bleibt.

Den Medicamenten-Kasten sollen sie in Reinlichkeit und Ordnung erhalten.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1933.

Gleich wie von dem Hofkriegsrathe an die commandirenden Generale und Regimenter jedes Mahl der Befehl ergehet, auf was für eine Art die Medicamenten-Kästen den Regimentern oder Corps folgen sollen, ob sie nähmlich auf einem eigenen Wagen nachgeführt oder von Maulthieren oder Pferden getragen werden, so haben die Regiments-Aerzte, wenn diese Kästen auf den Wägen folgten, und es sich ereignete, daß diese vom Regiment entfernt zurück bleiben müßten, die Vorsorge zu treffen, daß sie einige der nothwendigsten Medicamente zu sich nehmen, womit sie in einem dringenden Falle Hülfe leisten könnten.

Wenn die Medicamenten-Kasten vom Regiment entfernt zurück bleiben, so haben die Regiments-Aerzte die nothwendigsten Medicamente zu sich zu nehmen.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1934.

Die bey Kästen, welche die Trepanations-, Amputations- und vermischten Instrumente enthalten, können nicht mit in's Feld geführet werden.

Der Regiments-Arzt nimmt bey dem Ausmarsche die Amputations-Instrumente, Tourniquets, die Trepanations-Geräthe und die verschiedenen Hebeisen, so wie die Kugelzieher aus diesen heraus, legt diese zur Zeit der Schlacht nothwendigen Werkzeuge in ein eigenes hierzu verfertigtes Etui, oder in Ermangelung dessen, nachdem alle diese Instrumente zuvor in feine und trockene Leinwand schicklich eingelegt worden sind, in einen ledernen Sack, und führet sie auf diese Art mit sich, jedoch immer mit der nöthigen Vorsicht, daß sie vor der feuchten Luft so viel möglich gesichert bleiben, keinen Rost fangen, und, wenn es geschähe, bey Zeiten wieder geputzt werden.

Beym Ausmarsche ins Feld nimmt der Regiments-Arzt die Amputations-Instrumente u. s. w. aus dem Instrumenten-Kasten heraus.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1935.

Mit Anfang eines Feldzuges erhält jeder Regiments- oder Corps-Arzt einen kleinen Vorrath von Binden, Compressen u. d. gl. Die Anzahl derselben wird immer dem Truppenstande angemessen seyn, welcher damit zu versehen ist, z. B. 100 einfache, 100 doppelte Binden, 120 einfache, 120 doppelte Compressen, 5 Pfund Charpie, 2 blecherne Beinbruchschienen für Armbeinbrüche, und eben so viele für Beinbrüche der unteren Gliedmaßen.

Ueber diese chirurgischen Erfordernisse setzt er ein Verzeichniß auf, unterschreibt es, und läßt es von seinem Commandanten durch Sigill und Unterschrift bestätigen, dann reicht er dieses Verzeichniß dem Oberstfeldarzte oder dem seine Stelle vertretenden Stabsarzte ein, welcher nach Gutbefinden diese Anzahl vermehren oder vermindern kann.

Wenn das Verzeichniß von diesem unterfertiget zurück kommt, so wird es durch einen Unterarzt, dem ein Gefreyter beygegeben wird, in die Feld-Apotheke gebracht, von wo aus derselbe Alles wohl bestellt in Empfang nimmt.

Die Regiments- und Corps-Aerzte erhalten mit Anfange eines Feldzuges einen kleinen Vorrath von Binden, Compressen u. d. gl., und haben über die chirurgischen Erfordernisse dem Oberstfeldarzte ein Verzeichniß einzusenden.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 1936.

Die Bandagen werden so, wie die Trepanations- und Amputations-Instrumente, in zwey oder vier lederne Schnappsäcke gelegt, es darf aber in keinem Falle davon Gebrauch gemacht werden, als bis es zu einer Schlacht kommt, wo die Verwundeten des schleunigen

Die Bandagen werden in vier ledernen Schnappsäcken aufbewahrt. Wann von denselben Gebrauch gemacht werden kann.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Digitized by Google

Verbandes bedürfen. Zu diesem Ende müssen bey der Infanterie jedem Regiments-Arzte zwey Gemeine beygegeben werden, welche die Säcke auf dem Marsche tragen; bey der Cavallerie werden hierzu zwey berittene Gemeine verwendet.

§. 1937.

Was der Regiments-Arzt zu beobachten hat, wenn ein Vorrath von Arzeneyen nothwendig wird.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Wenn ein Vorrath von Arzeneyen für den Feldzug oder für die fliegenden Spitäler nothwendig wird, wie dieses sich in den Winter-Quartieren und im Lager ereignet, wo die Armee eine geraume Zeit beysammen stehen mußte, so macht der Regiments-Arzt, wie in Friedenszeiten, einen Erforderniß-Aufsatz, setzet nach dem militärischen Medicamenten-Cataloge alle Bedürfnisse auf, ohne jedoch die Quantität zu überschreiten, reicht ihn dem Oberstfeldarzte oder seinem Stellvertreter zur Revision und Unterschrift ein, und schickt diese Specification durch einen Unterarzt, welcher die erforderlichen Gefäße und Gläser wohl gereinigt mit sich führt, in die nächste Feld-Apotheke, um die Arzeneyfassung zu machen.

Dieser fassende Unterarzt hat sowohl in Ansehung des Gewichtes, als der guten Qualität, seinem Regiments-Arzte Rechenschaft zu geben, und dafür zu haften; seine eigene Sicherheit legt ihm also auf, eine vorzügliche Rücksicht auf beyde Gegenstände während der Fassung zu nehmen.

§. 1938.

Ohne Wissen desselben darf keine Arzeney aus dem Medicin-Kasten genommen werden.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Ohne Wissen des Regiments-Arztes darf nicht die geringste Arzeney aus dem Medicamenten-Kasten genommen werden, und er hat über die rechtmäßige Ausgabe sich ordentlich auszuweisen. Würde sich hieran ein Abgang oder ein Verderbniß ereignen, so hat der Regiments-Arzt dafür zu haften.

§. 1939.

Unbedeutende Zustände ꝛc. behandelt er beym Regiment, und läßt sie von den Unterärzten verbinden.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Unbedeutende Zustände, Excoriationen, kleine Geschwülste u. d. gl. behandelt er beym Regiment, und läßt sie von den Unterärzten verbinden, doch hat der Regiments-Arzt, wenn die Unterärzte den Frühbesuch bey der Compagnie gemacht haben, sich zu einer bestimmten Stunde hierüber Rapport geben zu lassen, um urtheilen zu können, ob die Umstände seinen eigenen Beystand erfordern.

Ueberhaupt muß der Regiments-Arzt ein vernünftiges Augenmerk auf seine untergebenen Aerzte setzen, und darauf Bedacht nehmen, daß unbedeutende Zustände vernünftig behandelt werden, die sonst, vernachlässiget, üble Folgen nach sich ziehen würden.

§. 1940.

Wie der Regiments-Arzt die Unterärzte im Dienste zu vertheilen hat.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Der Regiments-Arzt hat seine Unterärzte im Dienste so zu vertheilen, daß auf jeden einzelnen Unterarzt nur eine oder zwey Compagnien kommen. Dieses ist der Weg, auf dem das Regiment am besten bedient wird, indem einer Seits die Unterärzte den Soldaten genauer kennen lernen, anderer Seits das Vertrauen des Soldaten gegen den Arzt größer wird, wenn er öfters von ihm Rath erhält.

Der Regiments-Arzt hat darauf zu sehen, daß die Unterärzte dieser Dienstpflicht genau nachkommen.

Es dürfen nicht alle Aerzte den ganzen Tag in der Regiments-Nummer bleiben, mit Erlaubniß des Regiments-Arztes können sie in geschäftsfreyen Stunden ungehindert in das Lager und in die nahe Gegend gehen.

§. 1941.

Nach dem Frühbesuche übernehmen ein Ober- und zwey Unterärzte die Tag-Inspection.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Wenn der Frühbesuch bey der Compagnie, der Verband kleiner unbedeutender Schäden geschehen, und dem Regiments-Arzte Rapport erstattet ist, dann übernehmen ein Ober- und zwey Unterärzte die Tag-Inspection, damit, wenn sich ein unerwarteter Zufall ereignen würde, bey Abwesenheit anderer kein Mangel an nöthigem chirurgischen Beystande entstehet.

Digitized by Google

§. 1942.

Der Regiments-Arzt kann keinem seiner Untergebenen erlauben, ohne Vorwissen und Bewilligung des Regiments- oder Corps-Commandanten eine Nacht außer dem Stand-Quartiere des Regiments zuzubringen.

Nur wichtige Beweggründe sollen den Regiments-Arzt bestimmen, eine Meldung um eine dergleichen Erlaubniß an das Regiment zu machen.

Ohne Vorwissen des Regiments- oder Corps-Commandanten kann der Regiments-arzt keinem seiner Untergebenen erlauben, eine Nacht außer dem Stand-Quartiere des Regiments zuzubringen.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 1943.

Die an schweren und chronischen Krankheiten darnieder liegenden Kranken müssen von dem Regiments-Arzte in die Hauptspitäler der Armee geschickt werden, wenn es anders die Jahreszeit und die Umstände gewisser Kranken erlauben.

Hat das Regiment selbst ein fliegendes Spital, so nimmt der Regiments-Arzt alle jene Kranken in demselben auf, die er während der Aufenthaltszeit seines Regiments darin heilen zu können für wahrscheinlich hält. Wenn aber die Armee in beständiger Bewegung ist, so muß er in diesem Falle sogleich diese und andere Kranken in das nächste Hauptspital abschicken.

Ein solcher Kranken-Transport muß aber immer von einem Unterarzte, und nach Umständen, als die Kranken häufig und wichtig sind, auch von einem Oberarzte begleitet werden.

Der Regiments-Arzt hat dieselben mit den nöthigen Arzeneyen und der erforderlichen Privat-Instruction zu versehen.

Der Arzt soll die Ordinations-Zettel bey sich haben, und täglich fortführen, bis zur Ankunft in das Hauptspital, wo er sich dann bey dem dirigirenden Stabsarzte zu melden und ihm den genauesten Rapport abzustatten hat.

Nach Gutbefinden des Stabsarztes muß dann der den Transport begleitende Arzt entweder in dem Armee-Spitale bleiben, oder sich wieder sogleich zu seinem Regiment zurück begeben, je nachdem er dort nothwendig oder entbehrlich seyn könnte.

Nach der Ankunft dieses Arztes beym Regiment hat der Regiments-Arzt sich sogleich über den Erfolg des Transportes Rapport geben zu lassen, und die erübrigten Arzeneyen, Bandagen u. d. gl. abzunehmen.

Die schwer Kranken hat er in die Hauptspitäler der Armee abzuschicken, und welche Kranken in das fliegende Spital aufgenommen werden können.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 1944.

Wenn der Fall eintritt, daß die Regimenter in den Winter-Quartieren oder zur Sommerszeit in der Nähe des Lagers ihre eigenen Spitäler führen können, so müssen die Regiments-Aerzte eine eigene Ordination und Heil-Methode einführen, so einfach, als möglich ist, indem es hier an Bequemlichkeiten fehlt, so viele Decocte, Mixturen, Pillen und dergleichen zu bereiten.

Ein Gersten-Decoct kann man indessen doch so, wie in Friedenszeiten, zubereiten, um es den Kranken zum ordinären Getränke zu geben.

In nicht allzu schweren hitzigen Fiebern und Entzündungskrankheiten kann der Regiments-Arzt das Gersten-Decoct mit etwas Nitrum oder Roob Sambuci (Hollundersalse) versetzen, den Kranken davon trinken, und dabey niederschlagende antispasmotische oder Digestiv-Pulver u. d. gl. nehmen lassen. Im Uebrigen hat sich der Regiments-Arzt, so viel es die Nebenumstände nur immer erlauben, an die für die Spitäler vorgeschriebene Ordnung zu halten.

Der für den Punct der Schlacht vorräthigen Binden, Compressen und Charpie darf sich der Regiments-Arzt in diesen Spitälern nicht bedienen, indem die Regimenter diese Requisiten für ihre Spitäler herbey zu schaffen im Felde eben sowohl sorgen müssen, als in Friedenszeiten.

Was zu beobachten ist, wenn die Regimenter in den Winter-Quartieren oder zur Sommerszeit in der Nähe des Lagers ihre eigenen Spitäler führen können.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Digitized by Google

§. 1945.

Der Regiments-Arzt hat von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die untergebenen Aerzte mit den nöthigen Sack-Instrumenten und Bistouris versehen sind. Hfth. am 31. Dec. 789.

Der Regiments-Arzt soll von Zeit zu Zeit nachsehen, ob die untergebenen Aerzte mit den nöthigen Sack-Instrumenten versehen, und ob diese Instrumente, besonders die Lanzetten und Bistouris, sauber poliert und für den etwannigen Gebrauch zubereitet sind, auch ob sie die nöthigen anatomischen, medicinischen und chirurgischen Handbücher besitzen, um sich den Studien, so viel möglich, zu widmen.

Der Regiments-Arzt hat ihnen über die gewöhnlicheren Feldkrankheiten und Verordnungen einen Unterricht zu geben.

§. 1946.

Bey langen und ermüdenden Märschen soll die Mannschaft die Halsbinde abnehmen, das Hemd am Halse, so wie auch einige Knöpfe an den Kamaschen, öffnen. Hfth. am 31. Dec. 789.

Bey langen und ermüdenden Märschen, zumahl im Sommer, hat der Regiments-Arzt, welcher nicht nur die Krankheiten der Mannschaft zu heilen, sondern auch denselben so viel möglich zuvor zu kommen die Pflicht hat, dem Regiments- oder Corps-Commandanten die Vorstellung zu machen, daß die Mannschaft die Halsbinden abnehmen, die Hemden am Halse und auch einige Knöpfe an den Kamaschen um das Knie herum öffnen sollen, damit die Leute mit größerer Leichtigkeit marschiren, und das Blut ohne Nachtheil der Gesundheit freyen Umlauf nehmen kann; auch darf der Mannschaft zum Besten der Gesundheit nicht gestattet werden, auf dem Marsche trubes, sumpfiges Wasser zu trinken, indem hierdurch ganz leicht Diarrhöe, Dissenterie und Fieber entstehen können.

§. 1947.

Was der Regiments-Arzt zu beobachten hat, wenn Soldaten auf langen ermüdenden Märschen zur Sommerszeit sich übel befinden und ohnmächtig zur Erde sinken. Hfth. am 31. Dec. 789.

Ungeachtet dieser Vorsicht ereignet es sich dennoch oft, daß manche Soldaten auf langen ermudenden Märschen zur Sommerszeit sich übel befinden, und ohnmachtig zur Erde hinfallen; gewöhnlich entsteht dieses von allzu engen steifen Halsbinden, vom Tragen der Patrontasche, der Tornister und Gewehre, indem dadurch die Drosselader gedrückt und der freye Umlauf des Blutes im Kopfe gehindert wird. Zuweilen haben auch solche Uebelkeiten ihren Ursprung von einer Schwäche, die von einer vorher gegangenen Krankheit zurück geblieben ist.

In einem wie in dem anderen Falle kann der Regiments-Arzt auf der Stelle nichts Besseres thun, als den Mann ruhen lassen, bis er sich in etwas erhohlt hat, ihm den Tornister, die Patrontasche, das Gewehr und die Halsbinde abnehmen.

Hätte er eine wahre Ohnmacht, so hält er ihm einen antiseptischen Essig oder den Spiritum succinatum unter die Nase. Auch muß der Regiments-Arzt dabey Acht geben, daß in solchen Fällen nicht unnöthiger Weise zur Ader gelassen wird; denn außer dem Falle, daß eine wahre Vollblütigkeit die Ursache der Uebelkeit wäre, oder sich schnell eine Entzündungskrankheit äußerte, konnte mancher Mann der Gefahr ausgesetzt werden, convulsivisch zu sterben. Die Aerzte, welche bey solchen Leuten zurück geblieben sind, sollen sie nach wieder erlangter Erhohlung langsam dem Regiment nachführen.

Bey der Ankunft im Lager hat der Regiments-Arzt selbst nachzusehen, ob nicht unter diesen Maroden einige wirklich Kranke sich befinden, und soll für sie nach Bedürfniß sorgen.

Was die Regiments-Aerzte zur Zeit der Schlacht zu beobachten haben, ist bey den Obliegenheiten der Stabsärzte im Felde ausführlicher enthalten.

§. 1948.

Die Instrumente, wenn sie angelaufen oder unbrauchbar geworden sind, hat der Regiments-Arzt auf Kosten des Regiments repariren zu lassen. Hfth. am 31. Dec. 789.

Wenn die Instrumente angelaufen oder auf eine andere Art unbrauchbar geworden sind, so hat es der Regiments-Arzt seinem Regiments- oder Corps-Commandanten anzuzeigen, damit dieselben auf Kosten des Regiments oder Corps wieder zugerichtet werden, wofür der Regiments-Arzt zu sorgen hat. Wenn der ganze Vorrath von Bandagen und Compressen oder nur ein Theil derselben nach dem Sinne der Vorschrift verwendet worden ist, so hat sich der Regiments-Arzt an den Oberstfeldarzt zu wenden, um auf dessen Anweisung die vollständige Zahl dieser chirurgischen Requisiten für künftige Vorfallenheiten auf's neue zu empfangen.

Digitized by Google

§. 1949.

Bey großer Sommerhitze, in sumpfigen Gegenden, sind meistens Luft und Wasser verdorben, um nun Faulfieber, Ruhren, Scarbut, Wechselfieber u. dgl. zu verhüthen, haben die Soldaten guten Weinessig, mit Wasser vermischt, zu trinken. Der Regiments-Arzt hat hierauf Acht zu geben, daß dieser Essig nach Nothdurft verwendet wird. Es ist nicht nothwendig, daß alle Tage hiervon abgereicht wird, wenn es die Woche nur zwey oder drey Mahl geschieht. Dieses ist dem Regiments-Arzte überlassen, je nachdem er es den Umständen angemessen findet. Auch unter gewisse Speisen soll der Mannschaft ein wenig Essig gemischt werden, und es ist jedes Mahl eine solche Quantität zweckmäßig in's Wasser und in die Suppe einzugießen, bis ein angenehm säuerlicher, genußbarer Geschmack entsteht.

Bey großer Sommerhitze und in sumpfigen Gegenden hat er darauf zu sehen, daß die Mannschaft guten Weinessig, mit Wasser vermischt, zu trinken bekommt.
Hkrh. am 31. Dec. 789.

§. 1950.

Der Regiments-Arzt hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Mannschaft das beste Wasser schöpft, was zu haben ist. Wäre es nicht rein zu bekommen, so soll man es abschütten, und eine kleine Weile in Ruhe stehen lassen, oder durch mehrere Leinwandstücke oder durch Wollentuch seihen, um wenigstens die erdigen und gröberen Theile davon zu scheiden.

Auch hat er darauf Rücksicht zu nehmen, daß von der Mannschaft das beste Wasser geschöpft werde.
Hkrh. am 31. Dec. 789.

Es hat der Regiments-Arzt niemahls zu gestatten, daß stehendes Sumpfwasser zum Getränke geschöpft werde; eher hat er Flußwasser schöpfen zu lassen, wenn kein Brunnenwasser zu haben ist.

§. 1951.

Im Winter, besonders wenn die Wässer zu Eis gefroren sind, ist die Luft nicht durch so viele fremdartige schädliche Ausflüsse verdorben, und daher die Vorbeugungs-Cur mit dem Essig in dieser Jahreszeit nicht so nothwendig, es wäre denn der Fall, daß unter den Truppen wegen allzu enger Bequartierung Scorbut oder Faulfieber einrissen.

Was der Regiments-Arzt zu beobachten hat, wenn wegen enger Bequartierung unter den Truppen Scorbut oder Faulfieber einreißen.
Hkrh. am 31. Dec. 789.

Wenn dieses der Fall wäre, so hat der Regiments-Arzt vor Allem dem Regiments- oder Corps-Commandanten die Vorstellung zu machen, damit man zur geräumigeren Verlegung der Mannschaft so gut als möglich Anstalten treffe, die Leute aber anhalte, auszugehen, anständige Bewegungen im Dienste mit ihnen vornehme, ihre Quartiere auslüfte, und hauptsächlich die Zimmer nicht zu viel heitzen lasse; denn die Luft, die ohnehin durch die Ausdünstung einiger Menschen mephitisch wird, muß durch das Heitzen noch phlogistischer, also noch um so viel schädlicher werden, als die Ausdünstung dadurch vermehrt wird.

§. 1952.

Wenn unter den Truppen wirklich der Scarbut herrschend ist, was leicht aus eben bemerkter Ursache entsteht, so kann man in diesem Falle auch im Winter von dem Essig Gebrauch machen; vorzüglich aber muß der Regiments-Arzt bey Zeiten trachten, daß die Scorbutischen von den Gesunden abgesondert werden, selbst dann, wenn sich auch nur Zufälle des anfangenden Scarbuts, wie z. B. Mundfäule und Flecken am Körper, äußern.

Was er zu thun hat, wenn unter Truppen der Scorbut wirklich herrschend ist.
Hkrh. am 31. Dec. 789.

§. 1953.

Er muß daher trachten, daß Anstalten getroffen werden, daß der gemeine Mann Sauerkraut und andere geringe Gemüse, Wein, Branntwein u. dgl. um sein Geld genießen kann, die von Natur aus eine antiscorbutische Eigenschaft haben.

Kommt das Frühjahr herbey, so hat der Regiments-Arzt seinen untergebenen Ärzten die so genannten antiscorbutischen Kräuter, wenn sie dieselben in der Natur noch nicht kennen sollten, kennen zu lernen; dann es einzuleiten, daß in dienstfreyen Stunden durch zwey oder drey Tage die Unterärzte mit einigen Unter-Officieren und Gemeinen von der Compagnie auf das Feld gehen, und sie mit diesen Kräutern bekannt machen.

Welche Nahrungsmittel bey einreißendem Scorbut bey der Mannschaft einzuführen und wie im Frühjahre die antiscorbutischen Kräuter auf den Feldern zu sammeln sind.
Hkrh. am 31. Dec. 789.

§. 1954.

Die Besorgung der in der Militär-Gerichtsbarkeit vorfallenden gerichtlichen Leichenbesichtigungen, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freyheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquisiten größten Theils abhängt, macht einen der wichtigsten Gegenstände der Geschäfte der Militär-Ärzte aus.

Bestimmungen der gerichtlichen Leichenbesichtigungen.
Hkrh. am 26 Feb. G.8.C 209.

Digitized by Google

§. 1955.

Welche Aerzte hierzu auszuwählen sind.
Hfd. am 25. Feb. 808, C 209.

Im Allgemeinen dürfen zu dieser wichtigen Amtshandlung keine anderen als solche Militär-Aerzte zugelassen werden, welche an der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, oder an einer Universität, oder an einem Lyceum ordnungsmäßig ihr medicinisch-chirurgisches Studium absolvirt, und den Doctor- oder Magister-Grad erhalten, oder doch wenigstens den Charakter eines approbirten Civil-Wundarztes haben. In der Regel sind es die Stabs-, Regiments- und Oberfeldärzte und die bey den Gränz-Communitäten angestellten Aerzte und Wundärzte, welche die gerichtlichen Leichenbesichtigungen zu besorgen haben. In Fällen jedoch, wo jene nicht zu haben, oder der weiten Entfernung wegen nicht zeitig genug herbey zu ziehen, oder wegen Erkrankung zu erscheinen verhindert sind, können auch die Unterfeldärzte dazu verwendet werden, wenn sie graduirt oder doch approbirt sind. Sollten aber die Verhältnisse von der Art seyn, daß gar keine wissenschaftlich qualificirten Militär-Aerzte in der erforderlichen Zeit zu haben wären, so müßte an ihrer Statt ein graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt aus dem Civil-Stande, der dem Geschäfte gewachsen ist, substituirt werden; in welchem Falle jedoch diesen Substituirten jedes Mahl die Eidespflicht, sofern ihnen nicht schon bey ihrer Anstellung der am Ende dieser Instruction beygefügte Diensteid abgenommen worden war, besonders auferlegt werden muß.

§. 1956.

Bestimmung der Fälle, in denen die gerichtliche Leichenbesichtigung nothwendig wird.
Hfd. am 25. Feb. 808, C 209.

Die gerichtliche Leichenbesichtigung ist in allen jenen Fällen nothwendig:

a) Wo jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden oder stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre.

b) Bey wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur, wenn jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arzeney u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt.

c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl., die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzeneyverständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt.

d) Bey Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten.

e) Bey plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist.

f) Bey in Wohnungen, auf freyer Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten, todt gefundenen, bekannten und unbekannten Personen.

g) Bey allen todt gefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied.

h) Bey jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung oder einer gewaltsamen töttlichen Handanlegung obwaltet.

i) Endlich auch bey Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der voraus gegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenbesichtigung anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 1957.

Pflichten des Arztes in Betreff der Anzeige ihm vorgekommener Verwundungen, gewaltsamer Beschädigungen rc.
Hfd. am 25. Feb. 808, C 209.

Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenbesichtigung nothwendig ist, sogleich zur Kenntniß der rechtmäßigen Behörde zu bringen, soll ein jeder Militär-Arzt, in welcher Amts- und Dienst-Categorie sich derselbe auch befinden möge, die unerläßliche Pflicht haben, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und anderen Verletzungen von einer Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der

Digitized by Google

Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, sobald es möglich ist, der nächsten vorgesetzten Militär-Behörde, und, wenn es eine Civil-Person betrifft, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien oder Kreisämtern, den Comitaten oder Stuhlgerichten schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen schriftlichen Leichenbesichtigung verfügen können.

§. 1958.

An einem zur gerichtlichen Besichtigung bestimmten Leichname darf von dem Ordinarius keine anatomische Untersuchung vorgenommen, noch weniger aber die Leiche beerdiget werden.
Hfkb. am 15. Feb. 808. C 109.

In solchen Fällen, wo (§. 1956) eine gerichtliche Leichenbesichtigung Statt finden muß, ist es weder dem Arzte, noch dem Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst jemand Anderem unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenbesichtigung entweder ganz oder nur zum Theile vereitelt, oder wenigstens doch unverläßlich gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhangt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als nur immer möglich ist, gelassen, und, wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der (nach §. 1956—1957) zu einer gerichtlichen Leichenbesichtigung geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen wurde, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder schon wirklich begraben worden wäre.

§. 1959.

Ausnahme hievon.
Hfkb. am 15. Feb. 808. C 109.

Eine Ausnahme von diesem (§. 1958 angegebenen) Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden:

a) Wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsamen oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bey Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze und Schlagflusse Gerührten u. dgl.

b) In der zweyten Hälfte der Schwangerschaft verblichener Weibspersonen.

Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, welche die Heilkunst, als in der Theorie und Erfahrung bewährt, darbiethet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenbesichtigung dadurch erschwert würde; im zweyten Falle aber muß, den bereits bestehenden Gesetzen gemäß, der Kaiserschnitt mit aller bey noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Behuthsamkeit kunstmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder (bey christlichen Glaubensgenossen) sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen und taufen zu können.

§. 1960.

Unter welchen Bedingnissen jede gerichtliche Leichenbesichtigung vorgenommen werden muß.
Hfkb. am 15. Feb 808. C 109.

Eine jede gerichtliche Leichenbesichtigung darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden:

a) Vor Allem muß an die untersuchenden Aerzte ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbarem Befehle die beygezogenen Militär-Aerzte stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehört. Dieser Auftrag soll

b) den zu Untersuchenden, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Aerzte, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten.

c) Jede gerichtliche Leichenbesichtigung muß in der Regel von zwey der im §. 1955 benannten Kunstverständigen vorgenommen werden, und nur, wenn es ohne bedenklichen Verzug nicht geschehen kann, ist sich mit Einem derselben zu begnügen.

Digitized by Google

§. 1961.

Wie und wo die gerichtliche Leichenbesichtigung vorzunehmen ist.
Hfkzd. am 25. Feb. 810. C 209.

Die gerichtliche Leichenbesichtigung muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freyheit zu handeln, von Seite der untersuchenden Personen an einem tauglichen, lichten, hinlänglich geräumigen Orte ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden. Man hat dabey auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichtes gestellt wurden, und auf die es bey dem Gegenstande zur Untersuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beytragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

§. 1962.

Welche Personen als legale Zeugen bey gerichlichen Leichenbesichtigungen bestimmt sind.
Hfkzd. am 25. Feb. 810. C 209.

Die bey gerichtlichen Leichenbesichtigungen gegenwärtigen obrigkeitlichen oder sonst Vertrauen verdienenden Personen sind die eigentlichen legalen Zeugen bey dem ganzen Untersuchungs-Acte. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsberichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperson soll während der Untersuchung ein ordentliches und genaues Leichenbesichtigungs-Protocoll über alles das, was bey diesem Acte, und wie es geschah, führen; in demselben muß alles Wissens- und Aufzeichnungswürdige, was hier vorkam, und so wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden.

Es dient gleichsam zur Controlle des von den obducirenden Aerzten abzugebenden Fundscheines, wenigstens in Hinsicht des historischen Theiles desselben.

§. 1963.

Welcher Arzt die ganze Untersuchung in ärztlicher Hinsicht zu ordnen und zu leiten hat.
Hfkzd. am 25. Feb. 810. C 209.

Der im Dienstrange höher stehende Militär-Arzt hat, wenn derselbe den Doctor- und Magister-Grad sich erworben hat, sonst aber ein anderer Militär-Arzt, dem die berührte Eigenschaft beykommt, die ganze Untersuchung in ärztlicher Hinsicht zu ordnen und zu leiten, auch darauf zu sehen, daß alle vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie sich ergeben, sogleich genau aufgezeichnet werden. Ist dieser Arzt mit der Section selbst beschäftiget, so hat er einem anderen, der das Protocoll zu führen übernimmt, das Nöthige vollständig und in adäquaten Ausdrücken in die Feder zu dictiren. Die Obducenten dürfen sich deßwegen durchaus nicht auf ihr Gedächtniß verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen zu Papier bringen wollen.

§. 1964.

Mit welchen Instrumenten die Oeffnung der Leiche vorzunehmen ist.
Hfkzd. am 25. Feb. 810. C 209.

Die Oeffnung der Leiche muß mit den eigens hierzu bestimmten Instrumenten geschehen, welche die Obducenten in gutem brauchbaren Stande mit sich zu bringen haben. Die Section selbst ist von dem Geübtesten vorzunehmen; der andere Obducent hat ihm bey dem Sections-Geschäfte an die Hand zu gehen, und seine besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß nichts übersehen und das Protocoll gehörig aufgenommen werde.

§. 1965.

Was zu beobachten ist, wenn der Verletzte nach seiner Verletzung noch einige Zeit gelebt hat, und bis zu seinem Tode von einem Militär-, Civil-Arzte oder Wundarzte behandelt worden ist.
Hfkzd. am 25. Feb. 810. C 209.

Hat der Verletzte eine Zeitlang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Militär- oder Civil-Arzte oder Wundarzte, oder von mehreren zugleich behandelt werden, so sollen diese entweder alle, oder wenigstens doch Einer derselben, bey der gertchtlichen Leichenbesichtigung zugegen seyn, nicht als Obducenten und die Unpartheylichkeit im Urtheile zu sichern, sondern damit sie über alle Umstände, welche bey dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der Statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bey seinem Sterben u. s. w., die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in dem Fundscheine aufgenommen werden müssen. Am besten ist es daher, wenn sie jedes Mahl schon eine geschriebene ausführliche Krankheitsgeschichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduction im Beyseyn der sämmtlichen dazu gehörigen Personen laut abgelesen, und zuletzt dem Obductions-Berichte beygelegt werden soll.

Digitized by Google

§. 1966.

Alle müssigen und unnöthigen, oft nur geschwätzigen und naseweisen Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irre geleitet, gestört oder sonst doch beunruhigt wird, sind bey einem solchen Acte nicht zu dulden, sondern sie müssen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen oder der gütlichen Ermahnung widersetzen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Assistenz von der Wache, ernstlich abgehalten werden, und es ist überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten, und höchstens, wenn es nöthig ist, noch einer oder der anderen Hülfe leistenden Person niemanden gestattet, dabey gegenwärtig zu seyn, damit die bey einem solchen Acte nothwendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne.

Bey jeder gerichtlichen Leichen-Section sind alle unnöthigen Zuseher zu entfernen.
Hkth. am 26. Feb. 808, C 209.

§. 1967.

Dem bereits in den §§. 1963 und 1964 Gesagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des ärztlichen Personals, das zu einer gerichtlichen Leichenbesichtigung verwendet wird, nebst dem allgemeinen moralischen Erfordernisse eines rechtlichen Mannes noch unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit und stets regen Fleiß, verbunden mit willigem Gehorsam, alle Befehle der vorgesetzten Behörden auf das genaueste zu vollziehen, besitzen, damit so der Zweck der gerichtlichen Leichenbesichtigungen in keiner Hinsicht verfehlt werde. Die obducirenden Militär-Aerzte müssen es sich daher zur Pflicht machen, über das, was bey einer gerichtlichen Leichenbesichtigung ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben, darnach zu fragen, sich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortlichkeit gezogen werden können.

Welche Eigenschaften ein zu einer gerichtlichen Leichenbesichtigung verwendetes ärztliches Individuum haben muß.
Hkth. am 15. Feb. 808, C 209.

§. 1968.

In Bezug auf wissenschaftliche Bildung werden, nebst den Kenntnissen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geistes, die man bey einem jeden Militär-Arzte nach seiner Dienstes- und Berufs-Categorie schon bey seiner Anstellung als vorhanden voraus setzen muß, bey dem Obducenten noch ein richtiges Beobachtungsvermögen und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich ausdrücken zu können, vielmehr, als bey jenen anderen Individuen, die sich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgeben, gefordert; weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauchbaren ärztlichen Berichte und Gutachten einen der wichtigsten Theile des Amts- und Berufsgeschäftes eines Militär-Arztes ausmacht.

Welche Kenntnisse ein zur gerichtlichen Leichenbesichtigung verwendeter Arzt besitzen muß.
Hkth. am 15. Feb. 808, C 209.

§. 1969.

Das Protocoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführt hat, muß jedes Mahl nach Endigung derselben laut abgelesen, und dabey mit dem Protocolle der Gerichtsperson verglichen werden, damit, da der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene und Mangelnde auf der Stelle nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und so den Abweichungen abgeholfen werden könne, die sich außerdem zwischen dem Sections-Protocolle der obrigkeitlichen Person (§. 1963) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenbesichtigung delegirte obrigkeitliche Person sogleich der betreffenden Behörde, letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu sich, indem es bey dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde gelegt werden muß.

Berichtigung des dabey zu führenden Protocolls.
Hkth am 15. Feb. 808, C 209.

§. 1970.

Der Fundschein oder der Obductions-Bericht (visum repertum) ist die schriftliche Ausarbeitung, welche die bey der gerichtlichen Leichenbesichtigung gegenwärtigen Aerzte über die Art und Weise der Untersuchung und über die Resultate derselben als Beantwortung der von Seite des Gerichtes über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Untersuchung angeordnet wurde, einzusenden ha-

Von dem visum repertum.
Hkth. am 26. Feb. 808, C 209.

Digitized by Google

ben. Die Abfassung desselben hat jener Arzt, welcher die Obduction leitete, zu Hause bey voller Muße zu besorgen. Wenn, wie es in der Regel immer geschehen soll, zwey Aerzte bey der Obduction gegenwärtig sind, so müssen sie einander ihre gutächtliche Meinung vorher mittheilen, um über das Urtheil einig zu werden. Kommen sie in ihren Ansichten überein, so werden beyde gemeinschaftlich den an die Behörde abzugebenden Befundschein unterzeichnen; sollten sie aber in ihren Meinungen getheilt seyn, und sich nicht vereinigen können, so muß jeder seine Meinung, mit dem nöthigen Grunde unterstützt, dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des Fundscheines schriftlich beysetzen. Dergleichen abweichende Meinungen können nur in Hinsicht des Gutachtens, keinesweges aber in Bezug auf die bey der vorgenommenen Leichenbesichtigung vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere als bloße Gegenstände der äußeren Sinneserkenntniß einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

Frist, binnen welcher das visum repertum zu verfassen ist.
Hfd. am 25. Feb. 818, C 109.

§. 1971.

Die Ausarbeitung des Befundscheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umstände in schwierigen und verwickelten Fällen auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weise verspätet werde. Die Schreibart selbst muß deutlich, kurz, bündig und, so viel möglich, ohne lateinische und griechische Kunstausdrücke seyn; nur wo Zweydeutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind sie, jedoch jedes Mahl zwischen Einschließungszeichen, mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hinzuschreiben. Uebrigens muß ein jeder Obductions-Bericht aus folgenden vier Theilen bestehen:

a) Aus dem Eingange;
b) aus dem historischen Theile;
c) aus dem eigentlichen Gutachten, und
d) aus dem Schlusse.

Was der Eingang des visi reperti enthalten muß.
Hfd. am 25. Feb. 818, C 109.

§. 1972.

Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Leichenbesichtigung angeordnet, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich ämtliche Auftrag hierzu ausgefertiget wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Acten-Stücke, und welche, zur Aufklärung des Factums mitgetheilt wurden. Es müssen ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die zu derselben vom Gerichte abgeordneten Personen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort wo, und die Zeit, wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden.

Von dem historischen Theile des visi reperti.
Hfd. am 25. Feb. 818, C 109.

§. 1973.

Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung und der dabey an der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bey der Untersuchung aufgefundenen Daten müssen so, und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden wurden, aufgezeichnet werden; dabey hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bey der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer Personen, die dann aber jedes Mahl in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Acten-Stücken sich ergab, was dann wieder nach der Nummer des Acten-Stückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

Digitized by Google

§. 1974.

Von dem Gutachten.
Hfth. am 25. Feb. 0.0. C 209.

Dann folgt das eigentliche Gutachten und die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Leichenbesichtigung selbst nach physisch-medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite des Gerichtes über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche, den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlußfolgerungen, die sich auf genaue und zuverlässige Beobachtungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische und andere willkührliche Sätze und Meinungen sollen dabey nicht gebraucht werden. Uebrigens, so gut und zweckmäßig das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bey guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzeneykunde ist, so dürfen doch Autoritäten für sich allein nie als volle Beweise angesehen und aufgeführt werden, sondern es ist davon nur in so fern Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in seiner Ausarbeitung zu thun im Stande ist.

§. 1975.

Was der Arzt in seinem Gutachten wohl zu unterscheiden hat.
Hfth. am 25. Feb. 0.0. C 209.

Da bey einer jeden gerichtlichen Leichenbesichtigung die Ausmittelung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes seyn muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medicinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangels an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit, über Alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen, sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder, wenn es nicht anders seyn kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 1976.

Von dem Schlusse des visi reperti.
Hfth. am 25. Feb. 0.0. C 209.

Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaft entsprechend abgefaßt sey. Hierauf folgen die Benennung des Ortes und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Nahmensunterschriften der Aerzte, welche die Leichenbesichtigung vorgenommen haben, mit ihren beygedrückten Siegeln. Die gehörig zusammen gefaltete Schrift wird dann von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Nahmen und Stande der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. 1977.

Was mit dem corpore delicti, wenn eines vorhanden ist, zu geschehen hat.
Hfth. am 25. Feb. 0.0. C 209.

Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene, sowohl Natur- als Kunst-Producte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beytragen, in so fern man derselben habhaft werden kann, dem Fundscheine zur Begründung dienen müssen. Einige dieser Gegenstände, als: die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden, Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an oder bey sich trug, und die noch Spuren der beygebrachten Verletzungen zeigen, oder die bey unbekannten Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beytragen können; bey Vergiftungen die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdachte einer giftigen Beschaffenheit stehen; das in dem Magen und dem Darm-Canale Enthaltene bey Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinal-Personen, von Afterärzten und Quaksalbern die abgereichten Arzeneyen und verordneten Recepte, nach vorher

gemachten Abschriften der letzteren, werden sorgfältig eingemacht, nach Umständen versiegelt, und mit Ziffern oder anderen Zeichen signirt, den zum Obductions-Acte abgeordneten Gerichtspersonen zur Verwahrung und zum weiteren ämtlichen Gebrauche übergeben, von welcher Vorschrift nur dann eine Ausnahme Statt findet, wenn die Beschaffenheit der einen oder anderen der benannten Substanzen eine bey der Obduction nicht zu bewirken mögliche chemische oder sonst wissenschaftliche Untersuchung erfordert, in welchem Falle dieselben dem referirenden Arzte versiegelt zur vorzunehmenden besonderen, jedoch commissionellen Prüfung und nachherigen Beyschließung an den Fundschein mitzugeben sind. Andere Gegenstände, als: Die Abschriften der verdächtigen Recepte, die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den zu Leichenbesichtigungen befehligten Aerzten zur Einsicht vorher mitgetheilten Acten-Stücke werden allezeit dem die Obduction leitenden Arzte eingehändigt, der sie im Original dem Fundscheine beylegt, und mit demselben unter einem einsendet. Die Einsendung dieser Beylage aber muß jedes Mahl in den dem Fundscheine kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden.

§. 1978.

Eintheilung des Geschäftes der gerichtlichen Leichenbesichtigung überhaupt.
Hfkd. am 15. Feb. 818, C 109.

Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenbesichtigung zerfällt in drey Abtheilungen, und zwar

a) in die Vorbereitung zur Untersuchung;
b) » die Untersuchung selbst;
c) » das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat.

Zur Vorbereitung bey einer gerichtlichen Leichenbesichtigung gehören: die Herbeyschaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderen Geräthschaften; das Uebertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenbesichtigung tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher, voraus gegangener Nebenumstände.

Die Untersuchung selbst ist wieder zweyfach: die äußere Besichtigung und die Section oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablesung des Aufgezeichneten. Die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers und die Ausarbeitung des Gutachtens.

§. 1979.

Worin die gerichtlichen Leichenbesichtigungs-Werkzeuge und anderen Geräthschaften bestehen.
Hfkd. am 15. Feb. 818, C 109.

Die zu einer gerichtlichen Leichenbesichtigung erforderlichen Werkzeuge und anderen Geräthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sections-Instrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt seyn müssen; denn nur mit solchen, und sonst keinen anderen Werkzeugen, wenn sie hierzu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden, theils noch in folgenden:

In einer Schüsselwage mit dem dazu gehörigen Gewichteinsatze von einem Pfunde. Größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem 6 Schuh langen Maßstabe, der nach Zollen, und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist, und sich zusammen legen läßt; in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meißel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injections-Spritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Faden; einem Hand-Microscop; einigen Gefäßen mit reinem Wasser und in Schwämmen.

§. 1980.

Wann das Uebertragen des zu untersuchenden Leichnams nothwendig wird, und wie dieses zu geschehen hat.
Hfkd. am 15. Feb. 818, C 109.

Das Uebertragen des zu untersuchenden Leichnams wird nothwendig, sobald derselbe an einem engen, nicht luftigen, finstern oder sonst untauglichen Orte liegt. Dieses Uebertragen soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden

Digitized by Google

ist, wie bey einem schwachen Kranken, ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behuthsamkeit in Beyseyn der sämmtlichen zur gerichtlichen Leichenbesichtigung gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen, und sich verlassen können, daß der Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einen zur gerichtlichen Besichtigung tauglichen Orte übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams auszuforschenden Umstände.

§. 1981.

Woher die noch vor der eigentlichen Leichenbesichtigung auszuforschenden Nebenumstände zu nehmen sind.
Hfth. am 15. Feb. 810. C 209.

Die sämmtlichen noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenbesichtigung auszuforschenden Nebenumstände sind aber äußerst mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Acten oder dem Requisitions-Schreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von anderen glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Nahmen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verstorbenen, ferner verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinsicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge, in welcher Lage oder Stellung des Körpers sie zugefügt wurde; wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hülfe blieb; worin dann die angewandte medicinisch-chirurgische Behandlung bestand; wie die Zufälle und die übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bey ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllen; wie lange dieser Zeitraum dauerte. Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden wurde, so handelt es sich um die Umstände, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet, in freyer Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, im Wasser, oder in der Erde, oder im Miste u. dgl. vergraben, oder mit irgend einem andern Körper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder die Erhaltung des Leichnams begünstigen konnte oder nicht; wie die Beschaffenheit des Ortes, wo, und die Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde.

§. 1982.

Der Arzt muß sich hüthen, bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen gelten zu lassen.
Hfth. am 15. Feb. 810. C 209.

Alle diese (§. 1981) den Thatbestand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumstände müssen in dem Fundscheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat sich der Arzt sorgfältig dabey zu hüthen, daß er sich von niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen, bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen geben lasse, und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an seinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat diese erhaltenen Aufklärungen, so wie er sie erhielt, aufzuschreiben, und dabey zugleich die Bemerkung hinzu zu fügen, von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen an seinen Verletzungen, oder nach seinem Unglücksfalle in seiner letzten Krankheit, bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, so muß noch vor der eigentlichen Leichenbesichtigung (§. 1965) die Krankheitsgeschichte und ihre Behandlungsart entweder zu Protocoll dictirt, oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut vorgelesen worden, übergeben, und dem Fundscheine beygelegt werden.

§. 1983.

Worauf bey der Entkleidung der Leiche zu sehen ist.
Hfth. am 15. Feb. 810. C 209.

Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte auf einem Tische oder Brete gelagert, so, daß man von allen Seiten bequem zukommen kann, und hinlänglich Licht hat, so wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er allenfalls an sich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit genau beschrieben, und dabey angemerkt, ob sich sonst nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Mist, Sand, Blut, Verbrennungen, besondere

Digitized by Google

Durchlöcherungen von verletzenden Werkzeugen u. dgl., wo und in welcher Menge daran befanden. Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geschehen muß. Die Kleidungsstücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, sollen mit einer Schere, bey der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, versehen ist, los geschnitten werden. Hierauf wäscht man den ganzen Leichnam mit kaltem oder lauwarmem Wasser mittelst der Badeschwämme rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Mist u. dgl., in so fern sie vielleicht zur Aufklärung des Factums etwas beytragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers schon von außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, so müssen hier auch die Haare mit dem Schermesser rein abgeschoren werden.

§. 1984.

Was bey den zu untersuchenden gefrornen Leichnamen zu beobachten ist.
Hfd. am 26. Feb. 818. C 209.

Ist der zu untersuchende Leichnam gefroren, so muß derselbe, nachdem man sich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor allem gehörig aufgethaut werden. Dieses Aufthauen geschieht nur allmählich, anfänglich in einer Küfe oder Badwanne, mit kaltem Wasser angefüllt, zu welchem erst nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Wasser hinzu gegossen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte so lange ruhig liegen läßt, bis er zum Seciren ganz tauglich geworden ist. Nur auf diese Art wird man die Veränderungen, die durch ein schnelles Aufthauen im Innern des Leichnams erfolgen, und die Untersuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht täuschen könnten, zuverlässig vermeiden.

§. 1985.

Was erwogen werden muß, bevor zur eigentlichen Obduction oder gerichtlichen Leichenbesichtigung geschritten wird.
Hfd. am 26. Feb. 818. C 209.

Bevor nun zur eigentlichen Obduction oder gerichtlichen Leichenbesichtigung geschritten wird, muß genau erwogen werden, ob einige Gegenanzeigen vorhanden sind, die dieselbe zu unterlassen gebiethen. Dahin rechnet man:

a) Den geringsten Anschein einer Möglichkeit, daß der zu untersuchende Körper nur in dem Zustande des Scheintodes sich befinden, und der Mensch wieder in das Leben zurück gerufen werden könnte, was aus der Abwesenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen ist, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unversucht bleiben darf.

b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu bedeutend verändert, und untauglich gemacht wird, zuverlässige Beobachtungen daran anstellen zu können.

c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerstörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren durch Zerreißen, Zermalmen oder Zerquetschen u. dgl., weil es hier unmöglich ist, sichere und genaue Resultate der Untersuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entscheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem solchen Zustande der organischen Zerstörung, und in welchem er sich befunden habe.

§. 1986.

Eintheilung der Fäulniß des Leichnams, als des einzigen zuverlässigen und gewissen Kennzeichens des wirklichen Todes, in drey Grade.
Hfd. am 26. Feb. 818. C 209.

Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverlässige und gewisse Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drey Grade abgetheilt, und zwar der erste Grad, bey welchem nebst dem anfangenden bekannten cadaverösen Geruche und dem Aufschwellen des Unterleibes in den Weichen, in der unteren Bauchgegend, an den Schamtheilen, und auch an noch anderen Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere, bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blasen, in Begleitung von Maden oder ohne dieselben erscheinen. Der zweyte Grad, wenn an den Extremitäten und anderen äußeren Theilen des Körpers schon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte organische Zerstörungen bemerkt werden, die sich nebst den vorigen Merkmahlen noch durch einen schmierigen, klebrigen und stinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen

Digitized by Google

der Oberhaut, der Haare und Nägel, durch ein Mürbe- oder Bleyigwerden des Fleisches und anderer festweicher Gebilde zu erkennen geben. — Der dritte Grad, wenn auch schon die inneren, in den verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organischen Zerstörung durch die Fäulniß ergriffen sind.

§. 1987.

Worauf bey dem ersten, zweyten und dritten Grade zugewartet werden muß.
Hfth. am 15. Feb. 818. C 109.

Bey dem ersten Grade, das ist, bey der erst anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenbesichtigung Statt finden, und der Regel nach muß sogar dieser Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduction vornimmt; es wäre denn, daß schon durch andere vorhandene, gleich beym ersten Anblicke auffallende, mechanische oder chemische Zerstörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bey Verbrennungen, bey Trennung des Kopfes vom Rumpfe, bey Zerquetschungen oder Zerstückelungen des Körpers und mit einem Worte, bey was immer für Verletzungen, wo schon die bloße äußere Besichtigung ihre absolute Tödlichkeit deutlich beweiset, der Fall seyn kann.

Beym zweyten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenbesichtigung Statt finden; allein die Resultate derselben werden in mehreren Fällen, oder wenigstens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundscheine angemerkt werden muß.

Beym dritten oder höchsten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenbesichtigung Statt finden; allein die Resultate derselben werden in mehreren Fällen, oder wenigstens doch in manchen Beziehungen, zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundscheine angemerkt werden muß. Bey dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß ist eine ordentlich gerichtliche Leichenbesichtigung gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen seinen flüssigen und festweichen Theilen schon zu sehr verändert ist, als daß es noch möglich wäre, einige zuverlässige Resultate zu erhalten.

§. 1988.

Was zu geschehen hat, wenn bey einem schon in heftige Fäulniß gerathenen Leichname Knochenverletzungen untersucht werden sollen.
Hfth. am 15. Feb. 818. C 109.

Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein schon in den höchsten Grad von Fäulniß übergegangener Cadaver ein Gegenstand einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung seyn können.

Das Verfahren dabey ist dann folgendes:

Der faule Leichnam wird mit Haken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile von den Knochen ohne zu großen Abscheu und ohne Nachtheil der Gesundheit für die Manipulanten gehörig abgelöset, und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können.

§. 1989.

Von der äußeren Besichtigung des Leichnams.
Hfth. am 15. Feb. 818. C 109.

Ist Alles (§. 1979 bis 1984) zur gerichtlichen Leichenbesichtigung vorbereitet, so wird dann zuerst die äußere Besichtigung (lustratio) vorgenommen; sie muß sich vor allem mit der Untersuchung und Beschreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beschäftigen, nähmlich: ob sie sich überhaupt in einem geschwollenen und aufgedunsenen oder zusammen gefallenen und abgemagerten Zustande befindet.

Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegsamkeit der Gliedmaßen beschaffen ist; ob sich schon Spuren von der Fäulniß und die so genannten Todtenflecken, in welchem Grade und wo sie sich an dem Leichname zeigen.

Bey unbekannten Personen ist es in's Besondere noch nothwendig, auf das Geschlecht, das Alter, die Länge, die Corpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Gesichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermahle, Mißbildungen u. d. gl. zu sehen, und dieselben sind in dem Fundscheine anzumerken. Uebrigens ist noch zu sehen und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder anderen Feuchtig-



keiten aus dem Munde, der Nase, den Ohren, den Geschlechtstheilen, dem After vorhanden ist.

Ob keine Spuren eines dem Tode vorher gegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken sind; oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine besondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeiget; ob keine mißfärbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geschwüre, Quetschungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematose oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte, oder weiter allgemein ausgebreitete Geschwülste und andere von dem gewöhnlichen oder Normal-Zustande abweichende Beschaffenheiten schon von außen an dem Körper angetroffen werden.

§. 1990.

Worauf die besondere Aufmerksamkeit des Arztes sich richten muß.
Hkzd. am 26. Feb. 818. C 109.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordere hingegen die Untersuchung derjenigen Stellen des menschlichen Körpers, an welchen vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder sonst die Merkmahle einer von außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen seyn können, als hauptsächlich die Nase, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After; bey den Weibern mit hangenden Brüsten die Stellen, welche von den Brüsten, besonders linker Seits, bedeckt werden, und die äußeren Geburtstheile; bey Kindern noch über dieß die Fontanellen und die ganze Rückgrathsgegend. Am Kopfe sollen auch noch in's Besondere die Augen, ob sie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut gespannt, schlaff oder runzelig ist, beym Eindrücken mit dem Finger Gruben behält; dann die Lippen in Hinsicht ihrer Farbe und Geschwulst; die Zunge, ob sie angeschwollen, mißfärbig hervorragend, zurückgezogen, eingebissen u. s. w. ist, untersucht und beschrieben werden.

§. 1991.

Wenn an dem Leichname Spuren einer von außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden werden, so machen diese den Gegenstand einer näheren Untersuchung aus.
Hkzd. am 26. Feb. 818. C 109.

Hat man an dem Leichname Spuren einer von außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden, so machen nur diese vor Allem den Gegenstand einer näheren Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung sich befindet, nach der anatomischen Benennung der Theile bestimmt, ihre Form beschrieben ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßstabe gemessen, und nach Zollen und Linien angegeben; ihre Uebereinstimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelst deren sie soll gemacht worden seyn, verglichen, dann auch ihre Richtung untersucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Besichtigung nicht genau angegeben werden, sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie seicht oder tiefer eindringend ist, in so fern das Gesicht darüber zu entscheiden vermag; denn Sonden dürfen dabey nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Bestimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgesucht und genannt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß auch jedes Mahl die Art der Verletzung bestimmt angegeben werden, ob sie eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist.

§. 1992.

Wie die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnams zu untersuchen und zu beschreiben sind.
Hkzd. am 26. Feb. 818. C 109.

Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnams sind jedes Mahl nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze zu beschreiben; sie müssen immer durch Einschnitte mit einer Scalpell näher untersucht werden, um zu unterscheiden, ob sie nähmlich nur so genannte Todtenflecken, das heißt: Merkmahle der anfangenden Verwesung oder der organischen Zerstörung durch chemische Entmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind; es muß daher jederzeit auch besonders angemerkt werden, ob diese mißfärbigen Stellen zugleich geschwollen sind oder nicht.

§. 1993.

Von der inneren Besichtigung eines Leichnams mittelst der Section.
Hkzd. am 26. Feb. 818. C 109.

Ist die äußere oberflächige Besichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, so wird dann die innere mittelst der Section vorgenommen. Die Section soll jedes Mahl mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von außen die Merkmahle einer an-

Digitized by Google

gebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird der natürlichen Ordnung nach zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langsam und mit Behuthsamkeit geführet werden, so, daß er nie durch eine verletzte Stelle, sondern immer nur seitwärts neben derselben vorbey geleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle angebracht, wo sich eine Höhle des Körpers befindet, so muß bloß jeder einzelne Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie sie verändert sind, anatomisch untersucht, demonstrirt und im Fundscheine aufgezeichnet werden.

§. 1994.

In allen Verletzungsfällen von einigem Belange müssen die drey Haupthöhlen des Körpers geöffnet werden.
Hfth. am 16. Feb. 818. C 109.

Es ist keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen ist, sondern in allen Fällen von einigem Belange müssen wenigstens alle drey Haupthöhlen des Körpers, das ist: die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, geöffnet, und die darin gefundenen bemerkenswerthen Gegenstände aufgeschrieben werden. Selbst in solchen Fällen, wo es scheint, man habe schon in einer der Höhlen die hinreichende Ursache des Todes gefunden, ist es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu lassen, weil die Todesarten zusammen gesetzt seyn, und die verschiedenen Todesursachen an mancherley Stellen des Körpers ihren Sitz haben können. Bey der Unterlassung dieser Vorsicht möchte man sonst über die Bestimmung der eigentlichen Todesursache leicht zu Fehlschlüssen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundscheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel gesichert wäre. Vorzüglich muß bey vorkommenden Kopfverletzungen auch die Brust- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht selten die in denselben enthaltenen Eingeweide consensuel durch die Kopfverletzung leiden.

§. 1995.

Wann auch die Eröffnung der drey Haupthöhlen des Körpers nicht hinreichend ist, und was dießfalls zu geschehen hat.
Hfth. am 16. Feb. 818. C 109.

In besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man sich sonst noch irgend einige Aufklärung über den Thatbestand davon versprechen kann, wird auch die Eröffnung der drey Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend seyn, sondern es wird dann nothwendig, noch in's Besondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkshöhle, den Hodensack, mit einem Worte: einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einschließt, genau zu untersuchen, um so die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können.

§. 1996.

Was bey einer jeden Wunde zu erforschen und genau anzugeben ist.
Hfth. am 15. Feb. 818. C 109.

Bey einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkommt, muß ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann was etwa aus derselben ausgeflossen ist, und ihre Richtung genau erforscht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch sie verletzt sind, besonders auch die Nerven und größeren Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsader aufzusuchen und zu bemerken. Bey Schnitt- und Hiebwunden ist zu bemerken, ob sie mit einer Quetschung verknüpft sind, oder nicht; bey Stichwunden, wie weit oder wie enge, wie lange der Canal ist, den sie bildet, wo er sich endet, welche Theile in seinem Verlaufe verletzt sind; bey Quetschwunden, was für Theile, besonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabey zerquetscht, zermalmt, zerstört oder gänzlich weggerissen sind; ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w., sich in der Wunde befinden; ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden und in welchem Grade wahrzunehmen ist; wie die denachbarten Theile in Beziehung auf Erschütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung u. d. gl. sich verhalten; ob keine Merkmahle vorhanden sind, welche beweisen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet gewesen ist.

Digitized by Google

§. 1997.

Worauf bey reinen Quetschungen ohne eine äußere Wunde zu sehen ist.
Hfd. am 25. Feb. 810. C 109.

Bey reinen Quetschungen ohne eine äußere Wunde hat man zu sehen, welche Theile durch dieselben und in welchem Grade sie gequetscht oder zermalmet sind; ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerrissen oder geborsten sind, und welche; ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut oder anderen Flüssigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen und in welchem Umfange, oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beschaffenheit, von welcher Menge, nach Maß und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefäßen, ob die Mahle und Flecken, die man für Sugillationen aus Folgen einer Quetschung durch eine äußerlich angebrachte mechanische Gewalt hält, und die Zerreißungen, eigentlichen Berstungen und Ergießungen, nicht etwa die Folgen einer krankhaften Beschaffenheit oder Folgen der Einwirkung einer inneren Krankheitsursache, ob sie keine so genannten Todtenflecken, sondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetschung und Zerreißung der Blutgefäße sind, was auch zum Theil die (§. 1992) daran gemachten Einschnitte zeigen. Ob die vorhandenen Quetschungen nicht etwa beweisen, daß die von außen angebrachte mechanische Gewalt so groß war, daß dadurch auch Erschütterungen nahe gelegener oder selbst entfernter Theile, besonders fein organisirter, wichtiger Eingeweide entstehen könnten. Endlich, wie sich die vorhandenen Quetschungen in Bezug auf Beulen und andere Geschwülste, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten.

§. 1998.

Was bey Schußwunden besonders zu untersuchen und aufzuzeichnen ist.
Hfd. am 25. Feb. 810. C 109.

Bey Schußwunden ins Besondere ist zu untersuchen und aufzuzeichnen, ob der Schuß ein einfacher, das ist: nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zusammen gesetzter, das ist: mit mehreren Kugeln, mit Pfosten (Schrotkugeln) oder ein mit kleinem Schrot gemachter gewesen ist. Wenn die Schußwunde zwey Oeffnungen hat, welches die Eingangs-, welches die Ausgangsmündung des Schuß-Canales war? Was der Schuß-Canal für eine Richtung genommen hat, welche Theile von ihm getroffen, zerrissen, gequetscht oder erschüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrotkörner, der Schußpfropf, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w., in dem Schuß-Canale gefunden werden? Ob keine so genannten Luftstreifschüsse, das ist: Verletzungen, die durch das Anprellen schon matt gewesener Kugeln, oder die durch das An- und Zurückprellen der Kugeln in sehr stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind.

§. 1999.

Was bey Verrenkungen und Knochenbrüchen angegeben werden muß.
Hfd. am 25. Feb. 810. C 109.

Bey Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt, oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke, und von welcher Größe und Form sie zerbrochen sind; ob die Verrenkungen, oder ob der Knochenbruch einfach, zusammen gesetzt, mit anderen Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) ist; worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen; wie stark die Verrenkung ist, um wie viel, nach Zollen und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen; ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt ein Knochenbruch von einer Verrenkung geleitet ist; ob nicht irgend eine innere krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben oder dieselben wenigstens begünstigt hat; ob nicht nahe gelegene Theile, und welche zugleich mit verletzt sind; ob eine äußere Wunde dabey ist; ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen sind, und in welchem Grade.

§. 2000.

Was bey Verbrennungen und Verbrühungen zu erforschen ist.
Hfd. am 25. Feb. 810. C 109.

Bey Verbrennungen und Verbrühungen ist zu erforschen, ob wirkliches Feuer oder nur eine mit Wärmestoff sehr überladene flüssige oder trockene Substanz auf den menschlichen Körper einwirkte; in welchem Grade dieses gewaltsame Einwirken geschah; ob bloß als ein heftig incitirender Reitz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerstörungsmittel des organischen Baues und des thierischen Körpers. Sind an dem Leichname Spuren von allen drey Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beym Verbrühen mit heißen flüssigen Substanzen fast immer der Fall ist, so müssen die Stellen des Körpers,

Digitized by Google

wo dieser oder jener Grad anfängt und aufhört, ausdrücklich besonders genannt, und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes nach ihren verschiedenen Symtomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht ist, bemerken. Auch bey der Untersuchung der Wirkungen von angewandten starken Aetzmitteln finden dieselben Regeln, wie bey Verbrennungen, Statt.

§. 2001.

In welcher Hinsicht auf bleibende Spuren einer voraus gegangenen mechanischen Verletzung Rücksicht zu tragen ist. Hfd. am 15. Feb. 818. C 109.

Eine jede bleibende Spur einer voraus gegangenen mechanischen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von dem gerichtlichen Arzte endlich auch noch in der Hinsicht genau untersucht und gewürdigt werden: ob nicht aus der Beschaffenheit derselben bestimmt erwiesen werden kann, daß sie entweder noch während des Lebens des nun verstorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erst nach seinem Tode der Leiche selbst zugefügt worden sey. Die äußere klaffende Form und die eigenthümlich etwas aufgelockerte oder erhobene Beschaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geschwulst, Blutunterlaufungen, die Merkmahle einer vorhanden gewesenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor sich gegangenen Blutung an und bey einer Verletzung beweisen das Erstere; so wie im Gegentheile die Abwesenheit dieser charakteristischen Zeichen oder eine ganz entgegen gesetzte Beschaffenheit der Verletzungen für eine erst nach dem Tode verursachte Beschädigung des Cadavers sprechen.

§. 2002.

Besondere Untersuchung des Kopfes und seiner Höhle. Hfd. am 15. Feb. 818. C 109.

Die besondere Untersuchung des Kopfes beschäftigt sich zuerst mit der äußeren Beschaffenheit desselben: Ob derselbe angeschwollen, roth, braun oder blau erscheint; ob das Gesicht aufgetrieben; die Augen röthlich aus ihren Höhlen hervor ragen; die Lippen angeschwollen, dunkel von Farbe sich zeigen; ob aus den Nasenlöchern, aus dem Munde keine blutige, schaumige oder andere Flüssigkeit ausströmt. Nach vollendeter äußerer Besichtigung werden die allgemeinen Bedeckungen und die sehnichte Ausbreitung des Kopfes mittelst eines Kreuzschnittes, wovon der erste rückwärts am Hinterhauptshöcker anfängt, und vorwärts an der Nasenwurzel endet; der zweyte mitten quer hindurch von einem Ohre zum andern geführt wird, gespalten, und auf die gewöhnliche Art abgelöset, so, daß die Beinhaut des Schedels überall sichtbar wird. Hierauf muß an jenen Stellen der Oberfläche des Schedelgewölbes, wodurch angebrachte Gewaltthätigkeiten, Brüche, Wunden, Spalten, Risse, Gegenspalten und Gegenrisse, Niederdrückungen, Abweichungen der Knochen aus ihren Nähten Absplitterungen bemerkbar sind, um sie gehörig beschreiben zu können, die Beinhaut abgeschabt werden. Nebst den Merkmahlen vorhandener Verletzungen und ihrer Folgen sind dann auch noch die von dem gesundheitsgemäßen Zustande abweichenden Beschaffenheiten des Schedels, als: noch nicht geschlossene Fontanellen, offene Stellen durch Bildungsfehler oder nach Trepanationen, Knochengeschwülste, Beinfraß u. d. gl. zu bemerken und zu beschreiben. Uebrigens ist noch darauf zu achten, ob nicht schon theils aus der Beurtheilung der äußerlichen Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knöchernen Schedelgewölbes wahrscheinlich wäre, daß durch die verletzende Gewalt auch eine Hirnerschütterung veranlaßt worden sey.

§. 2003.

Wie die Hirnschale abzusägen ist. Hfd. am 15. Feb. 818. C 109.

Zur Absägung der Hirnschale wird die Knochensäge ganz wagrecht, ungefähr in der Entfernung eines halben Zolles von dem obern Rande der Augenhöhlen, auf das Stirnbein aufgesetzt, hier der erste Einschnitt gemacht, und derselbe dann zu beyden Seiten, ohne daß man dabey mit der Säge fest andrückt, oder von der geraden Linie abweicht, damit ein richtiger Zirkelschnitt gebildet werde, mit der nöthigen Behutsamkeit so lange in die Tiefe geführt, bis der Knochen rings herum durchgesägt ist, ohne so viel möglich die darunter befindlichen Hirnhäute und das Hirn zu verletzen. Gewöhnlich bleiben in der Mitte des Stirnbeines und des Hinterhauptstückes des Grundbeines noch Stellen, wo die Knochen viel dicker

sind, und die, ohne mit der Säge tief in die Hirn-Substanz einzuschneiden, nicht durchgesägt werden können; diese müssen dann besonders mittelst des Meißels und Hammers vorsichtig getrennt werden. Ist dieses geschehen, so wird die Hirnschale mit dem Hirnschalhebel in die Höhe gehoben, die harte Hirnhaut mit dem Hirnhautablöser davon los getrennt, und so die Hirnschale vollends abgenommen. Hat man bey der Wegnahme der Schedelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaut von der innern Fläche des Schedels bereits schon getrennt gefunden werde, so müssen diese besonders angemerkt werden. Bey Kindern wird man den Schedelknochen mit der Knochenschere oder Knochenzange abschneiden, und meistens wegen des zwischen den Nähten vorhandenen und mit der harten Hirnhaut fest verbundenen Zellengewebes einzeln wegnehmen müssen.

§. 2004.

Wie die abgenommene Hirnschale zu untersuchen ist.
Hfth. am 25. Feb. 808. C 209.

Die abgenommene Hirnschale wird nun untersucht, ob sich und was für Verletzungen an ihr befinden, mit einer genauen Beschreibung derselben. Bey Rissen, ob sie nicht bloß scheinbar, und vielleicht nur ungewöhnliche Schädelnähte sind. Ob Brüche, einfache, vielfache. Ob Gegenbrüche oder Gegenspalten, mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchem Knochen und in welchem Theile desselben zugegen sind. Ob die Hirnschale nicht ungewöhnlich dick, oder dünn, hart und spröde, weich und biegsam, oder sonst krankhaft beschaffen ist. Ob nicht irgend ein Theil eines Knochens aus seiner Lage gewichen, nach innen eingedrückt, zerbrochen oder zersplittert gefunden wird, und welcher. Ob keine Trennungen der Kopfknochen, und welche, und mit was für Erscheinungen verknüpft vorhanden sind. Ob das Auseinanderweichen der Schädelnähte eine unmittelbare Folge der Verletzung, oder etwa einer anderen inneren Ursache seyn kann. Ob eine Knochenverletzung, vorzüglich an jenen Stellen der Hirnschale, wo sich viele Diploe, oder wohl gar Höhlen zwischen der äußeren und inneren Knochentafel befinden, durch beyde Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur durch eine, oder die andere gedrungen ist. Ob die Diploe zwischen den beyden Tafeln nicht besonders gequetscht gefunden wird. Ob aus der Beschaffenheit der nahe liegenden festweichen Theile sich wahrscheinlich schließen lasse, daß die Verletzung der Knochen schon vor oder erst nach dem Tode zugefügt worden ist.

§. 2005.

Was bey der Untersuchung der Hirnhäute in Betrachtung kommt.
Hfth. am 25. Feb. 808. C 209.

Bey der Untersuchung der Hirnhäute kommt in Betrachtung: Ob nicht schon auf der äußeren Fläche der harten Hirnhaut ergossenes Blut, Blutwasser oder Eiter u. s. w. zu bemerken ist. Ob keine Wunde oder irgend eine andere Verletzung zugegen ist, und ob diese mit der äußeren Kopfverletzung in Hinsicht der Stelle, der Art und Weise übereinstimmend gefunden wird. Ob keine Knochensplitter oder andere fremde Körper in ihnen steckend gefunden werden. Ob die Hirnhäute nicht entzündet erscheinen, und in welchem Umfange. Ob die Gefäße der Hirnhäute mit Blut angefüllt, oder umgekehrt in einem blutleeren Zustande angetroffen werden. Ob in den Hirnhäuten Eiterung zugegen ist, wo sich der Eiter befindet; ob an mehreren Stellen der Hirnhäute verbreitet, oder nur auf eine Stelle besonders angesammelt. Ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung selbst oder sonst auf irgend eine andere Art ein Ausfluß hätte verschafft werden können. Ob nicht Brandflecken in irgend einem Theile der Hirnhäute und von welchem Umfange vorhanden sind. Ob durch die Hirnhäute nicht irgend eine ergossene Feuchtigkeit, noch sonst etwas Ungewöhnliches durchscheint.

§. 2006.

Wie die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortsatze zunächst am vorderen Rande des durchgesägten Hirnschedels entzwey zu schneiden ist.
Hfth. am 25. Feb. 808. C 209.

Nun wird die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortsatze zunächst am vorderen Rande des durchgesägten Hirnschedels mit der Schere eingeschnitten, in diese Spalte das mit einem Knöpfchen versehene Blatt der Schere eingebracht, und so die harte Hirnhaut von vor- und rückwärts stets neben dem sichelförmigen Blutbehälter bis an den hinteren Rand des abgesägten Hirnschedels zu beyden Seiten entzwey geschnitten. Eine gleiche Trennung geschieht sodann in der Mitte quer durch den ersten Schnitt, so daß sie in vier Lappen herab gelegt werden kann. Jetzt wird die dicke befindliche Flüssige oder geronnene Ergossene bemerkt. Da ferner

die Gefäße der weichen Hirnhaut durch die Spinnenwebenhaut nun deutlich durchschimmern, so kann auch ihr geringeres oder stärkeres Strotzen von Blut, ein vorhandenes Extravasat zwischen denselben bestimmt, untersucht und angegeben werden. Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis in das Hirn eindringen, zugegen, so muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pinzette abgenommen werden, um so die ganze obere gewölbte Flache der Hirn-Sudstanz genau untersuchen und besehen zu können.

§. 2007.

Von der Untersuchung des Gehirnes.
Hfth. am 15. Feb. 818. C 2-9.

Um das Hirn selbst genau untersuchen zu können, werden die Gefäße, welche sich seitwärts aus dem Hirne in den Sichelfortsatz endigen, getrennt; diese letzteren von dem Hahnenkamme des Siebbeines mit der Schere abgelöset, und aus den zwey Halbkugeln des Hirnes nach rückwärts gelegt. Mit den Fingern der linken Hand entfernt man dann die beyden Halbkugeln etwas von einander, und trennt mit dem Messer das feine Zellengewebe, welches die inneren Flächen derselben da, wo der Sichelfortsatz aufgehört hat, mit einander verbindet, so, daß der quere Markbalken in seinem ganzen Verlaufe zum Vorscheine kommt. In der Richtung des Markbalkens, etwas über demselben, werden nun beyde Halbkugeln mittelst eines einzigen Schnittes mit dem Hirnmesser von vor- nach rückwärts abgenommen, außer es wäre eine Hirnwunde vorhanden, in welchem Falle die Hirn-Substanz schichtenweise weggenommen werden muß, um die eigentliche Tiefe derselben bestimmen zu können, und es wird ihre Substanz durch verschiedene Einschnitte genau untersucht und beschrieben. Hierauf macht man zu beyden Seiten neben der senkrechten Furchen des queren Markbalkens nach seiner Mitte zu Einschnitte, wodurch die oberen Hirnkammern geöffnet werden, die man zuerst nach vorwärts, dann nach rückwärts und abwärts nach ihrem Verlaufe, wie ihn der eingeführte Zeigefinger der linken Hand zu erkennen gibt, erweitert. Jetzt besieht man die Theile der obern Hirnkammern, als: die durchsichtige Scheidewand, die gestreiften Körper, einen Theil der Sehhügel, besonders aber das Adergeflecht. Um die dritte Hirnkammer zu untersuchen, wird die durchsichtige Scheidewand von ihrer Oeffnung, welche nach abwärts ihre Lage hat, mit den Schenkeln des Gewölbes nach aufwärts durchgeschnitten und zurück gelegt, die innere Flache der Sehhügel etwas von einander gezogen, wo man dann den mittleren, vorderen und hinteren Querbalteu, und die dritte Hirnkammer, das dreyeckige Blatt, das hier die Gewölbe verbindet, und die Zirbeldrüse, welche auf den vier Erhabenheiten aufliegt, deutlich sehen wird.

§. 2008.

Wie das Gehirn aus der Schedelhöhle heraus zu heben ist.
Hfth. am 15. Feb. 818. C 209.

Damit noch die übrigen Theile des Hirnes und der Grund der Schedelhöhle untersucht werden können, muß sowohl das große, als auch das kleine Hirn heraus genommen werden. Dieses geschieht, indem man zuerst die vorderen Hirnlappen, versteht sich ohne die harte Hiruhaut, in die Höhe hebt, sowohl den Geruchsnerven, als auch alle die übrigen Nerven, die von dem Hirne kommen, in der Mitte ihrer Distanz vom Hirne, ferner an dem türkischen Sattel die innere Kopf-Arterie und den Trichter des Hirnes entzwey schneidet. Sind nun auch die mittleren Hirnlappen aufgehoben, so durchschnezdet man zu beyden Seiten nahe an dem oberen Rande des Felsentheiles der Schläfenbeine, ohne jedoch die Blutbehälter zu verletzen, die Zwerchscheidewand des Hirnes, trennt zu beyden Seiten die hier vorhandenen Nerven, und im Hinterhauptloche das verlangerte Mark mit den Wirbel-Arterien, und hebt nun das große und kleine Hirn vollends aus der Schedelhöhle. An dem Hirngrunde sind dann folgende Theile besonders zu untersuchen: Die Vereinigung der Sehnerven, der Trichter, die zwey glänzenden Erhabenheiten, die Grund-Arterie, die silvische Grube, die Schenkel des großen Hirnes und das verlängerte Mark. Der große Hirnknoten und das verlangerte Mark werden senkrecht, das übrige große und kleine Hirn aber in verschiedenen Richtungen durchgeschnitten.

§. 2009.

Was an dem Gehirne zu bemerken ist.
Hfth. am 15. Feb. 0.0.C 109

An dem Hirne ist zu bemerken: ob dasselbe in seinem Bau und in seiner Consistenz auf irgend eine Weise von dem regelmäßigen Normal-Zustande abweicht. Wie es an den Stellen, die unter den etwa vorkommenden äußerlichen Verletzungen befindlich sind, sich verhalte? Ob auf seine Oberfläche zwischen oder in der Substanz des großen oder kleinen Hirnes in eigens krankhaft gebildeten Höhlen, in den eigentlichen Hirnhöhlen, oder auf der Grundfläche des Hirnes Ergießungen von Blut, Blutwasser, Eiter oder anderen Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beschaffenheit ꝛc. zugegen sind. Wie diese Flüssigkeit in Hinsicht auf ihre Ausbreitung sich verhalte? Ob sie nähmlich an einem Orte beysammen oder an mehreren ausgebreitet und zerstreut gefunden ward. Ob die Gefäße des Hirnes mit Blut überfüllt oder blutleer angetroffen wurden, und ob sich nirgends ein entzündlicher Zustand oder eine Eiterung wahrnehmen lasse. Ob in den Hirnhöhlen das nach dem Tode fast immer vorhandene Wasser nur in gewöhnlicher oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beschaffenheit zugegen ist, oder ganz mangelt. Ob Hirnwunden mit oder ohne Substanz-Verlust vorhanden sind; wie tief sie eindringen; welche Theile dadurch verletzt sind; wie sie sich in Bezug auf Entzündung, Eiterung und Brand verhalten. Ob fremde Körper verschiedene krankhafte Beschaffenheiten ꝛc. sich in dem Hirne finden. Ob die innere Grundfläche des Schedels gehörig gebildet ist. Ob keine Spur von Ergießung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt oder sonst einer anderen ungewöhnlichen und krankhaften Beschaffenheit zu entdecken ist. Ob an solchen Stellen, wo mehr verborgene geheimere Verletzungen in den Grund des Hirnes eingedrungen seyn können, nichts Regelwidriges wahrzunehmen ist.

§. 2010.

Besondere Untersuchung des Rückgrathes.
Hfth am 15. Feb. 0.0. C 109.

Wenn schon außen in der Gegend der Rückenwirbelsäule irgend Spuren einer angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorhanden sind, so muß auch die kunstmäßige Oeffnung der Rückenmarkshöhle, welche bey Erwachsenen viel schwerer als bey Kindern ist, vorgenommen werden. Um dieses zu bewerkstelligen, wird an der mit dem Rücken nach aufwärts gelegten Leiche längs den Stachelfortsätzen derjenigen Wirbelbeine, deren Rückenmarkshöhle man wegen einer schon von außen sich offenbarenden Verletzung untersuchen will, ein Hauteinschnitt bis auf die Spitzen dieser Stachelfortsätze von oben nach unten und zu beyden Seiten gemacht, so daß die allgemeinen Decken und alle Muskeln, die zwischen den Stachel- und der Querfortsätzen liegen, sehr gut abgelöset werden können. Ist dann das zwischen den Stachelfortsätzen gelegene Band und die Haut gleichen Nahmens entzwey geschnitten, so werden mittelst des Meißels und Hammers auf beyden Seiten die Schenkel der Stachelfortsätze an den zu untersuchenden Wirbelbeinen etwas schräge von innen nach außen behuthsam, ohne das Rückenmark zu verletzen, hinweg genommen, und so die Scheide des Rückenmarkes bloß gelegt, sodann mit der Pinzette aufgehoben, und mit der Schere entzwey geschnitten. Bey Kindern unter einem Jahre geht diese Trennung mit Hülfe eines starken Brustmessers oder einer so genannten Knochenschere viel leichter von Statten, besonders wenn bey ihnen noch der gespaltene Rückgrath vorhanden ist.

§. 2011.

Was an dem Rückgrathe von außen zu untersuchen ist.
Hfth am 15. Feb 0.0. C 109.

An dem Rückgrathe ist zuerst schon von außen zu untersuchen: ob an demselben der Länge nach nicht irgend eine Spur einer angebrachten Gewalt zu entdecken ist. Ob keine Wunden vorhanden sind, die, wenn sie auch noch so klein und unbedeutend zu seyn scheinen, doch immer die größte Aufmerksamkeit verdienen. Ob daher keine Blutunterlaufungen oder andere Spuren von Quetschungen, keine Entzündungen, Eiterungen, Brandstellen, kein Knochenfraß, und besonders, ob keine Verrenkungen und Knochenbrüche der Wirbelbeine vorhanden sind. Welche Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen gefunden wurden; ob die Verrenkung eine bedeutend vollkommene oder unvollkommene ist. Ob aus der Gegenwart oder Abwesenheit von Geschwulst, Entzündung, Ergießung und Blutunterlaufung

Digitized by Google

wahrscheinlich wird, daß diese Verrenkungen schon vor dem Tode oder erst nach demselben entstanden sind. Ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zustand des Rückgrathes, z. B. eine Spina bifida u. dgl. zugegegen ist. Von innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis an die Rückenmarkscheiden und das Rückenmark selbst, und wie tief sie eingedrungen; ob keine Ergießungen von Wasser, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge, und wo sie vorhanden sind.

§. 2012.

Von der Untersuchung der Mundhöhle.
Hfd. am 15. Feb. 810. C 109.

Die Mundhöhle wird untersucht: ob der Unterkiefer nicht krampfhaft an den Oberkiefer gehalten; ob keine krankhafte oder andere ungewöhnliche Beschaffenheit, als: Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand oder fremde feste Körper, als: Werg, Stroh, Heu, Sand, Asche, Tücher u. s. w., oder Flüssigkeiten, als Blut, Wasser, Eiter, Schleim, schleimige Feuchtigkeit, und wie viel davon, nach Maß und Gewicht bestimmt, in derselben angetroffen werden. Ob vielleicht die Zunge angeschwollen, blau, schwarz, zwischen die Zähne eingebissen, verwundet, nach rückwärts gebeugt oder abgeschnitten, ob die Stimmritze nicht verstopft, oder der Kehldeckel ganz offen oder krampfhaft niedergedrückt erscheint. Ob die Zähne nicht ausgeschlagen; die Theile des Rachens nicht von der Lustseuche u. s. w. ergriffen sind.

§. 2013.

Untersuchung des Halses von außen.
Hfd. am 15. Feb. 810. C 109.

Von außen am Halse ist zu bemerken: ob sich keine Spuren irgend einer hier angebrachten Gewaltthätigkeit, als: Schnittwunden, und besonders Quetschungen und sugillirte Stellen als Folgen eines angewendeten Druckes oder angelegten Stranges oder Würgebandes finden. Was für eine Form und Gestalt diese Eindrücke und Sugillationen haben. Ob sich nicht das Würgeband ganz oder nur zum Theile noch am Leichname befindet. Wie tief die Sugillationen eindringen. Ob sich die Gefäße am Halse entweder so, wie der Hals überhaupt, angeschwollen, blau durchscheinend, oder im Gegentheile eingefallen und vom Blute leer zeigen. Ob keine krankhafte Veränderung und Beschaffenheit sich an der äußeren Fläche des Halses bemerken läßt.

§. 2014.

Wie die nähere Untersuchung des Halses vorzunehmen ist.
Hfd. am 15. Feb. 810. C 109.

Um die nähere Untersuchung des Halses bey einer an demselben schon von außen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit vornehmen zu können, macht man von der Mitte des unteren Randes am Unterkiefer einen Schnitt durch die allgemeinen Decken gerade über den Kehlkopf bis zur Mitte des herzförmigen Ausschnittes am Brustknochen, dann auf jeder Seite am unteren Rande des Unterkiefers bis zu seinen Winkeln einen zweyten, damit die allgemeinen Decken in Verbindung der beyden Halsmuskeln von den übrigen darunter liegenden Muskeln getrennt, und diese sammt den zwischen und unter ihnen zu beyden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre liegenden Nerven und Blutgefäße genau besichtigt werden können. Die mehr oberflächlich liegenden Gefäße sollen, um die tiefer darunter liegenden genau beobachten zu können, jedes Mahl unterbunden und dann ausgeschnitten werden. Zuletzt werden dann auch mittelst eines geraden Schnittes die Schilddrüse, der Schildknorpel und die Luftröhre, so weit sie über das Brustbein hervor ragt, gespalten, und die innere Höhle derselben untersucht. Sollen noch über dieß der tiefer liegende Schlund und die Rachenhöhle genau durchsucht werden, so muß man nach Hinwegnahme der Luftröhre alle Muskeln an der inneren Fläche des Unterkiefers, die von diesem zum Zungenbeine laufen, sammt der Mundhaut trennen, die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts ziehen, und so den ganzen Schlund öffnen.

§. 2015.

Worauf bey der inneren Untersuchung des Halses zu sehen ist.
Hfd. am 15. Feb. 810. C 109.

Bey der Untersuchung des Halses soll darauf gesehen werden, ob die hier gelegenen Muskeln, und welche an der Verletzung Theil nahmen. Von welcher Art ihre Verletzung ist. In welchem Zustande von Entzündung, Quetschung, Eiterung und Brand man sie antrifft. Ob die großen am Halse befindlichen Nervenstämme, in's Besondere die Lungenner-

Digitized by Google

ven, die Zungenschlundnerven, die Beinnerve und die großen sympathischen Nerven verletzt sind, wie und wo. Ob die größeren am Halse laufenden Blutgefäße verletzt sind; als: die Stämme der äußeren und inneren Kopfschlagader, die Wirbelschlagadern, die äußeren oder inneren Halsnerven; wie sie verletzt sind; ob ganz entzwey geschnitten, nur eingeschnitten, oder ob bloß Streifwunden in einigen Häuten derselben, oder Quetschungen u. s. w. vorhanden sind. Ob nicht die Knorpeln des Kehlkopfes zerquetscht, gedrückt, zusammen gepreßt, verrenkt oder aus ihren Verbindungen gewichen, angetroffen werden. Ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen sie verletzt ist. Eben dieses gilt von der Speiseröhre: ob dieselbe, wie und an welcher Stelle, ob hoch oder tief unten verletzt ist. Ob sie gänzlich oder nur zum Theile durchschnitten, durchschossen, gequetscht oder zerrissen und zermalmt ist. Ob die Verletzungen von vorn oder mehr seitswärts, oder von hinten zu beygebracht sind. Ob im Kehlkopfe und in der Luftröhre kein fremder, von außen gewaltsam eingebrachter Körper, keine schäumige, schleimige und blutige Feuchtigkeit sich befinder, und in welcher Menge. Endlich ob nicht an irgend einem Theile des Halses ein Bildungsfehler oder eine andere krankhafte Beschaffenheit sich zeiget, sie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Beziehung stehen, oder nicht.

§. 2016.

Besondere Untersuchung der Brust.
Hfkd. am 25. Feb. 818. C 209.

Bey der äußeren Besichtigung der Brust muß zuerst bemerkt werden: Ob der Thorax seine regelmäßige Wölbung hat, oder ob er platt und zusammen gedrückt ist. Ob die Haut auf der Brust glatt, eben und ungefärbt, oder ob sie mit braunen, blauen Flecken bezeichnet ist, die beym Einschneiden in dieselben sich tiefer als auf die Oberfläche der Haut erstrecken, und wie tief. Ob ausgetretenes Blut unter denselben zu bemerken ist. Ob sich Verletzungen vom Stechen, Schneiden, Hauen, Schießen oder Quetschen zeigen. Ob keine Luft- und andere Geschwulst, keine Entzündung, Eiterung und brandige Stellen an dem äußeren Brustgewölbe sich wahrnehmen lassen. Ob diese Verletzungen bloß die allgemeinen Bedeckungen und die fleischigen Theile des Brustgewölbes betreffen, oder ob sie in die Brusthöhle selbst eindringen. Ob die äußeren, bis in die Brusthöhle eindringenden Verletzungen so groß sind, daß sie eine hinlängliche Luftmenge einlassen, wodurch die Ausdehnung der Lungen vermittelst der durch die Stimmritze in die Luftröhre eingedrungenen, atmosphärischen Luft verhindert wird. Bey den nicht eindringenden müssen jedoch jene Theile, die verletzt wären, genannt, und es muß hauptsächlich darauf gesehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüsselbeinen hinlaufenden, oder in den Achselhöhlen befindlichen Gefäße, und welche aus ihnen, oder die Interkostal-Gefäße, und vorzüglich wie nahe oder wie fern vom Rückgrathe, oder die äußeren Blutschlagadern (arteriae mameriae externae) verletzt sind.

§. 2017.

Was bey weiblichen Körpern besonders zu untersuchen ist.
Hfkd. am 25. Feb. 818. C 209.

Bey weiblichen Körpern muß noch in's Besondere untersucht und bemerkt werden: ob nicht an den Brüsten und unter denselben, vorzüglich, wenn sie groß und hängend sind, so, daß die unterhalb denselben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeschwüre, Brandstellen u. s. w. vorkommen. In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorher gegangene Schwangerschaft, Geburt, verlorne Jungferschaft u. dgl. vorkommen können, ist die Beschaffenheit der Brüste noch in's Besondere genauer anzumerken, ob sie schlaff und hängend, oder voll, derb und gerundet angetroffen werden. Ob Milch in denselben vorhanden ist, und von welcher Farbe der Hof und die Brustwarze gefunden werden.

§. 2018.

Wie die Section der Brusthöhle beginnt.
Hfkd. am 25. Feb. 818. C 209.

Die Section der Brusthöhle beginnt mit einem geraden Schnitte, der in der Mitte der halbmondförmigen Aushöhlung des Brustbeines anfängt, an der Spitze des schwertförmigen Knorpels endet, und durch die allgemeinen Decken bis auf die Sehnenhaut des Brustknochens geführt wird. Von der Spitze des Schwertknorpels wird dann zu beyden Seiten längs der Richtung der Anheftung des Zwerchfelles ein zweyter bogenförmiger Ein-

Digitized by Google

schnitt bis gegen den Rücken hin durch die allgemeinen Decken und die Muskeln der Brust geführt, ohne jedoch die Zwischen-Rippenmuskeln zu treffen, so daß die Rippe mit ihrem Knorpel, auf welcher der Schnitt gemacht wurde, deutlich zu sehen ist. Endlich wird von dem Anfange des Brustbeines aus zu beyden Seiten auf den Schlüsselbeinen und längs derselben ein Einschnitt durch die Haut von Muskeln bis gegen das Achselgelenk hin gezogen. Nun sollen über dem ganzen Brustgewölbe die allgemeinen Decken sammt den darunter liegenden Muskeln abgelöset, und gegen den Rücken hin so zurück gelegt werden, daß sich die Rippen, ihre Verbindung mit den Rippenknorpeln, und dieser letzteren mit dem Brustbeine, deutlich zeigen.

§. 2019.

Was in Hinsicht der Knochen die das Brustgewölbe von allen Seiten bilden, zu bemerken ist.
Hlth. am 15. Feb. 818. C 109.

In Hinsicht der Knochen, die das Brustgewölbe von allen Seiten bilden, ist zu bemerken: Ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derselben, an welchen aus ihnen, und in welchen Stellen dieselben Statt finden. Ob an den Knochen selbst keine krankhaften Beschaffenheiten, als: Knochenfraß (caries), Knochendrand (necrosis), Knochenauswüchse (exostoses), krankhaft gebildete Knochenschwielen (calli) u. dgl. zugegen sind. Ob bey den Verrenkungen und Zerbrechungen die Knochen nicht so aus ihrer Lage nach innen gewichen sind, daß dadurch das Brustfell oder die Lunge selbst und das Rückenmark mit seinen Häuten auf irgend eine Art beschädigt wurden, ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an seinem Ende nach einwarts umgebogen, gespalten, zugespitzt oder sonst auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird.

§. 2020.

Was für eines Instrumentes man sich zur Trennung des Brustblattes von den Rippen zu bedienen hat.
Hlth. am 15. Feb. 818. C 109.

Zur Trennung des Brustblattes von den Rippen bedient man sich eines Knorpelmessers, indem damit die Knorpel, wo sie sich mit dem vorderen Ende der Rippen vereinigen, zu beyden Seiten des Brustknochens, jedoch einzeln und behuthsam, nicht mit der Spitze des Messers nach abwärts gerichtet, getreunt werden. Wären die Rippenknorpel hier und da schon in den Verknöcherungszustand übergegangen, so müssen der Meißel und Hammer zu Hülfe genommen werden. Nun wird das Brustblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell so knapp als möglich von den untersten Rippenknorpeln und dem Schwertknorpel abgeschnitten worden ist, von unten nach aufwärts gegen das Angesicht des Leichnams aufgehoben, die Brustfellsäcke und das Zellengewebe des Mittelfelles von den Rippenknorpeln und dem Brustblatte abgelöset, zuletzt die Gelenkfugung der Schlüsselbeine und die Anheftung der Muskeln an dem oberen Rande des Brustblattes getrennt, so, daß nun das ganze los gewordene Brustblatt hinweg genommen und bey Seite gelegt werden kann.

§. 2021.

Worauf bey der sorgfältigen Eröffnung der Brusthöhle zu sehen ist.
Hlth. am 15. Feb. 818. C 109.

Schon während der sorgfältigen Eröffnung der Brusthöhle ist darauf zu sehen: ob in der vorderen Mittelfellshöhle keine Ergießung von Blut, Eiter, Wasser oder irgend eine andere krankhafte Beschaffenheit vorhanden ist. Das Ergossene muß mit einem Schwamme aufgesogen und heraus geschafft werden. Die Blutergießungen, welche von der durch die Section veranlaßten Verletzung der Schlüsselbeins-Venen, vorzüglich der linken und der inneren Brust-Venen herrühren, sind von den übrigen wohl zu unterscheiden. Eben so muß die hintere oder innere Fläche des Brustknochens mit der Sehnenhaut, den Knorpeln u. s. f. aufmerksam untersucht und das daran bemerkte Ungewöhnliche genau aufgezeichnet werden. Die linke Schlüsselbeins Vene und die Thymus-Drüse, welche bey älteren Subjecten viel weniger kenndar ist, als bey jüngeren, sind dann noch in's Besondere einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen: ob sich an denselben keine Verletzung oder irgend eine krankhafte Beschaffenheit entdecken läßt. Sodann geht man zur Untersuchung der einzelnen Brusteingeweide über.

§. 2022.

Worauf bey der Untersuchung der Lungen zu sehen ist.
Hlth. am 15. Feb. 818. C 109.

Bey der besonderen Untersuchung der Lungen ist darauf zu sehen, in welchem Zustande sie sich befinden. Ob in denselben Wunden zu finden sind. Ob diese Wunden nur eine oder beyde Lungen betreffen. Ob die Wunden nur die Oberfläche der Lungen treffen, oder ob sie

Digitized by Google

tiefer in dieselben, vielleicht gar bis zur Insertion der großen Lungengefäße eindringen. Ob und welche großen Arterien und Venen der Lungen verletzt sind. Ob sich die Lungen mit dem Brustfelle verwachsen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig, gequetscht und zerrissen zeigen; wie und an welchem Orte; ob keine Ergießung von flüssigem oder geronnenem Blute, von Wasser, Eiter oder sonst einer Flüssigkeit in der Brusthöhle vorhanden ist, wodurch die Lungen zusammen gedrückt wurden, und in welcher Quantität. Ob eine Berstung oder Zerreißung der Lungen vorhanden ist; wo und wie tief dieselbe in die Lungen-Substanz eindringt. Ob keine Windgeschwulst, keine Ueberfüllung der Blutgefäße, der Lungen mit Blut, in Hinsicht der Farbe derselben u. s. w. zu beobachten ist.

§. 2023.

Von der Herausnahme der Lungen.
Hfth. am 15. Feb. 818. C 209.

Sodann werden die Lungen, wenn sie mit dem Brustfelle nicht verwachsen sind, eine nach der anderen aus ihrem Sacke, nachdem die Luftröhre und das Band an dem hinteren Theile der Grundfläche entzwey geschnitten worden ist, leicht heraus genommen. Die Verwachsungen der Lungen mit dem Rippenfelle sucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieses nicht mittelst eines gelinden Druckes auf die Lungen geschehen kann, so muß man das Messer gebrauchen, damit durch eine stärker angewendete Gewalt keine Zerreißungen der Oberfläche der Lungen-Substanz veranlaßt werden. Die heraus genommenen Lungen befühlt man sodann überhaupt noch Ein Mahl, ob sie nicht beyde, und in's Besondere die rechte vor der linken, oder umgekehrt, vom Blute strotzend und dunkelblau erscheinen. Ob die Oberfläche derselben nicht etwa mit einer falschen Haut, mit einer zähen oder sulzigen Massa, mit einer dunkelrothen oder dunkelblaulich gesprenkelten Farbe besetzt ist. Sodann werden die Lungen an verschiedenen Stellen eingeschnitten, und es wird dabey bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wässerichte, eiterartige oder andere Feuchtigkeit gefunden wird, und wie viel. Ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beschaffenheit in den Lungen, als: Balggeschwülste, Lungenknoten u. dgl. vorhanden sind.

§. 2024.

Von der Untersuchung des Herzbeutels.
Hfth. am 15. Feb. 818. C 209.

An dem Herzbeutel von außen und innen, nachdem er zuvor mittelst der Schere an seiner vorderen Fläche von seiner Anheftung am sehnichten Theile des Zwerchfelles bis nach aufwärts, wo er sich an die Hauptstämme der Gefäße am Grunde des Herzens ansetzt, geöffnet worden ist, untersucht man, ob er ganz frey oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit dem Herzen ganz oder zum Theile verwachsen, und von welcher Größe und Farbe er ist. Ob er nicht verletzt ist und wie. Ob keine Anhäufung von Blut, Blutwasser, oder von einer ungewöhnlich großen Menge von Herzbeutelfeuchtigkeit sich in demselben vorfindet. Ob er nicht in einem entzündlichen Zustande, oder in dem Zustande der Eiterung und des Brandes sich befindet. Oder endlich, ob er nicht etwa, wie man in seltenen Fällen schon zu beobachten die Gelegenheit hatte, gänzlich fehle.

§. 2025.

Was am Herzen zuerst zu untersuchen ist.
Hfth. am 25. Feb. 818. C 209.

Am Herzen wird zuerst untersucht: Ob die an demselben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße in regelmäßigem Zustande sind oder nicht. Ob in demselben, dann besonders in der Lungen-Arterien-Kammer und im Hohl-Venen-Sacke, in der rechten oder vorderen Herzkammer und Vorkammer keine Anhäufung von flüssigem oder geronnenem Blute zu beobachten ist; von welcher Beschaffenheit und Menge das Blut ist, welches man daselbst fand. Ob in dem Herzen und seinen großen Blutgefäßen keine polipösen Concremente gefunden werden. Ob man das Herz und seine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborsten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet, vereitert und brandig antrifft. Wie groß die Verwundungen an dem Herzen und seinen großen Gefäßen sind, und ob sie bis in ihre Höhlen selbst, und nahmentlich in welche, eindringen. Ob und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden, oder ob die Wunde bloß in die fleischige Substanz des Herzens eindrang. Endlich ob nicht auch die zum Herzen gehenden Nerven durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeit auf irgend eine Art verletzt sind. Das Herausnehmen des Her-

zens aus seinen Verbindungen muß immer, der häufigen und mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen, mit Vorsicht und nach gehöriger doppelter Unterbindung derselben geschehen. Daß auch die übrigen wichtigen Blutgefäße in der Brusthöhle genau untersucht werden müssen, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als überhaupt jedes Mahl, so oft ein Extravasat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desselben aufgesucht und ausfindig gemacht werden muß.

§. 2026.

Von der Untersuchung des Speisesaft-Canals.
Hfd. am 25. Feb. 1818. C 109.

Nebstdem muß in der Brusthöhle noch untersucht werden, ob etwa der Speisesaft-Canal (ductus thoracicus) verletzt ist und wie. Ob sich keine Ergießung des Speisesaftes durch die Wunde in der Brusthöhle, an welcher Stelle derselben und in welcher Quantität bemerken läßt. Ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird, wie und an welcher Stelle desselben. Ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibes ganz oder zum Theil durch die Wunde des Zwerchfelles durchgedrungen, in die Brusthöhle hinein raget, und dasselbe vielleicht zwischen den Wundrändern eingeklemmt ist. Ob die Zwerchfells- und die übrigen wichtigen Nerven in der Brusthöhle nicht verletzt sind, oder sonst auf irgend eine Art gelitten haben. Ob die Speiseröhre, so weit sie in der Brusthöhle läuft, an der Verletzung Theil genommen hat. Endlich, ob an keinem Theile der Brusthöhle und ihrer Eingeweide irgend eine krankhafte oder von dem gewöhnlichen Baue und sonstigen Zustande abweichende Beschaffenheit gefunden wird.

§. 2027.

Besondere Untersuchung des Unterleibes.
Hfd. am 25. Feb. 1818. C 109.

Bey der äußeren Besichtigung des Unterleibes muß vor Allem die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beschaffenheit ihrer Oberfläche untersucht und angemerkt werden; denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine dem Anscheine nach unbedeutende äußere Verletzung eine wichtige innere Erschütterung, Quetschung, Zerberstung oder Zerreißung der Baucheingeweide verbirgt. Es müssen daher, nebst den eigentlichen Wunden und anderen auffallenden Merkmahlen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beschaffenheiten, alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anschwellungen genau bestimmt und untersucht werden; ob sie umgränzt sind oder nicht; ob sie hart, weich, schwappend oder elastisch, wie von Luft ausgespannt, an welcher Stelle sie gefunden werden, und in welchen Verhaltnissen sie mit dem am Leichname schon vorhandenen Grade der Faulniß stehen. Ferner müssen alle rothen, braunen, blauen und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches genau untersucht werden, wie groß und an welcher Stelle sie sind; ob sie mit einer Geschwulst verknüpft sind oder nicht. Wie tief sich dergleichen Veränderungen nach innen erstrecken, und ob sich beym Einschneiden in dieselben Blutergießungen (suffusiones) entdecken lassen. Ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend oder nicht eindringend, an welcher Stelle und mit welchen Umständen von Entzündung, Eiterung, Brand, oder mit einem Vorfalle von verletzten oder unverletzten Baucheingeweiden begleitet sich zeigen. Wenn Brüche (herniae) und Vorfälle (prolapsus) sich am Unterleibe befinden, so müssen diese in Hinsicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beschaffenheit genau beschrieben werden. Ob an den männlichen Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben keine krankhafte Beschaffenheit oder keine Spuren von Quetschungen und anderen Verletzungen zu finden sind.

§. 2028.

Von der Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile.
Hfd. am 25. Feb. 1818. C 109.

Am weiblichen Leichname müssen besonders, wenn es sich um die Beantwortung der Fragen über Jungferschaft, Schwangerschaft und vorher gegangene Geburt handelt, die äußeren Geschlechtstheile und die Gegend des Unterbauches noch vorzüglich untersucht werden: Ob der Unterleib gespannt, ausgedehnt ist, und an welcher Gegend. Ob die bemerkte Geschwulst schwappend, wie von Luft ausgedehnt, oder wie ein fester Körper anzufühlen ist. Ob der Unterleib überhaupt eine den Umständen angemessene Wölbung hat. Ob die Haut desselben welk, faltig, mit narbenähnlichen Runzeln versehen ist. Ob die äußeren Scham

Digitized by Google

lefzen erweitert und schlaff, aufgedunsen oder geschwollen, enge und derb sind. Ob das Scheidenhäutchen (hymen) entweder eyförmig oder halbmondförmig, oder ganz undurchbohrt vorhanden ist, oder ob an seiner Statt die myrtenförmigen Karunkeln zu sehen sind. Wie sich die Nymphen und die Klitoris verhalten. Ob das Schambändchen (frenulum) ganz zugegen, ob es gerissen oder verschwunden ist. Ob das Mittelfleisch nicht verletzt ist.

§. 2029.

Worauf bey den mehr nach innen liegenden Geschlechtstheilen zu sehen ist.
Hfdr. am 15. Feb. 818. C 209.

Bey den mehr nach innen liegenden Geschlechtstheilen. Wie sich die Mutterscheide verhält. Ob in derselben sich keine blutige, schleimige oder eiterartige Feuchtigkeit befindet. Ob sie angeschwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerrissen, enge, derb und mit Runzeln versehen, oder weit, schlaff und geebnet ist. Wie sich der Muttermund verhält: Ob er tief in die Scheide herab ragt, oder ob er hoch steht, und schwer zu erreichen ist. Ob der Gebärmutterhals weich, kurz, dick und wulstig, der Muttermund völlig geschlossen oder offen, weich, schlaff, geschwollen, gekerbt, und ob die Querspalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert ist, oder nicht. Ob an den genannten Geschlechtstheilen oder in der Nähe derselben nirgend etwas Krankhaftes zu bemerken ist.

§. 2030.

Wie die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen ist.
Hfdr. am 15. Feb. 818. C 209.

Um die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen, macht man durch die allgemeinen Decken, von der Spitze des Schwertknorpels an gerechnet, in der Richtung der weißen Bauchlinie bis zum Nabel, einen geraden Einschnitt, nun lenkt man das Instrument in einer halbzirkelförmigen Krümmung an der linken Seite um den Nabel, und setzt dann den Schnitt unter dem Nabel wieder in einer geraden Richtung längs der weißen Bauchlinie bis zur Vereinigung der Schambeine, durch Haut und Fetthaut, bis auf die weiße Bauchlinie selbst fort. Der Querschnitt geht von der Mitte der Lendengegend, das ist: zwischen der größten Convexität der falschen Rippenknorpel und der größten Erhöhung des Kammes des Darmbeines von beyden Seiten bis zum Nabel hin, so, daß er nahe unter dem Nabel in den ersten geraden langen Schnitt einfällt, und bis auf die Scheide des äußeren schiefen und die sehnichte Haut des geraden Bauchmuskels reicht. Nun faßt man die weiße Bauchlinie mit dem Haken, spannt sie so viel als möglich in die Höhe, und durchschneidet dieselbe sammt dem Bauchfelle in der Richtung des ersten Hautschnittes; die Seitenschnitte geschehen auf eben diese Art durch die Bauchmuskeln und das Bauchfell so weit in die Lendengegend, als der quere Hautschnitt reicht; beyde aber mit der äußersten Vorsicht, daß die darunter liegenden Eingeweide nicht verletzt werden. Die vier Lappen werden so weit als möglich zurück geschlagen, so daß der Nabel auf der Spitze des rechten oberen Lappens zurück bleibt, nachdem zuvor das aus der ehemahligen Nabel-Vene entstandene runde Leberband untersucht, und nahe am Nabel abgelöset worden ist. Daß auch bey der Eröffnung der Bauchhöhle den etwa vorhandenen Wunden mit dem Schnitte ausgewichen, und das durch die Section ergossene Blut mit Schwämmen aufgefagen werden muß, versteht sich von selbst.

§. 2031.

Worauf bey der Untersuchung der Bauchhöhle im Allgemeinen zu sehen ist.
Hfdr. am 15. Feb 818. C 209.

Bey der Untersuchung des Innern der Bauchhöhle im Allgemeinen ist zuerst der Grad von Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung irgend eines der in denselben befindlichen Theile in Hinsicht auf Lage, Gestalt und andere von dem gesunden Zustande unterschiedene Beschaffenheiten genau anzumerken. Bey der Besichtigung jedes einzelnen Theiles muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desselben geachtet und bestimmt werden, ob sie vom Blute ungewöhnlich strotzend, oder blaß und blutleer angetroffen werden. Ob kein Blut, Eiter, Wasser, Harn, Speisebrey, Speisesaft, Koth und andere Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergossen gefunden werden, welche dann nach Maß und Gewicht und nach sonstiger Beschaffenheit genau bestimmt, und oft sogar chemisch untersucht und bestimmt werden müssen. Sodann untersucht man die einzelnen Eingeweide, und zwar in's Besondere:

Digitized by Google

§. 2032.

Die Netze und das Gekröse sind besonders zu untersuchen.
Hfd. am 25. Feb. 818. C 109.

Die Netze (omenta) und das Gekröse (mesenterium), ob sie verletzt, vorgefallen, eingeklemmt oder zerrissen und verwickelt sind, und wie; ob ihre großen Blutgefäße Theil an der Verletzung nehmen; ob beyde Eingeweide sich nicht in einem Zustande von Entzündung, Eiterung, Brand oder faulicher Verderbniß befinden; ob sich keine krankhaften Beschaffenheiten, Anschwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüsen, Verhärtungen, Geschwüre u. dgl. in ihnen wahrnehmen lassen. Ist dieses geschehen, so hebt man das große Netz in Verbindung mit dem querlaufenden Grimmdarme in die Höhe, und legt es auf die zwey oberen zurück geschlagenen Lappen der Bedeckungen des Bauches, um die Gedärme u. s. w. untersuchen zu können.

§. 2033.

Von der Untersuchung des Magens.
Hfd. am 25. Feb. 818. C 109.

Bey der Untersuchung des Magens hat man zu sehen: ob er leer oder voll, und womit er angefüllt erscheint; ob die vorgefundenen enthaltenen Substanzen als giftartig, verdächtig, mithin einer näheren chemischen Prüfung zu unterziehen sind; wie viel das in ihm Enthaltene an Maß und Gewicht beträgt; ob er in einem entzündlichen, eiternden oder brandigen Zustande sich befindet; ob er an- oder durchgefressen, zerrissen oder verwundet ist; an welcher Stelle; ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne eine Quetschung, durch alle Häute desselben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens ist; ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war; ob sich keine Würmer in demselben befinden, und von welcher Art; ob sich aus den Umständen schließen lasse, daß die Verletzung des Magens mit einer heftigen Erschütterung der Magen- und Zwerchfellsnerven verknüpft gewesen ist; ob sich an dem Magen nirgends eine ungewöhnliche Verrenkung oder Erweiterung desselben, eine Verdichtung seiner Häuteverschließungen, der Magenmündungen oder was immer für andere krankhafte Beschaffenheiten zeigen; ob sich keine Ergießungen aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöhle gebildet haben; von welcher Menge und Beschaffenheit dieselben sind.

§. 2034.

Von der Untersuchung der Gedärme.
Hfd. am 25. Feb. 818. C 109.

Die Gedärme werden untersucht: ob sie leer oder angefüllt sind, und womit, ob sie in ihrer gewöhnlichen Lage, oder irgend wo davon abweichend, unter einander verwickelt, krampfhaft zusammen gezogen, entzündet, in einander verwachsen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle eindringend, oder nur durch einige Häute verwundet, zerrissen, oder gänzlich entzwey geschnitten gefunden werden; an welchem Theile des Darm-Canals sich diese Beschaffenheiten zeigen; ob sie in ihren Höhlen an einigen Stellen verengert, verwachsen, oder umgekehrt ungewöhnlich erweitert erscheinen; ob sich ein künstlicher After gebildet hat; ob die Darmwunde nur einfach oder mit Quetschungen und anderen Nebenverletzungen verwickelt (complicirt) ist; ob sich keine Ergießungen aus den verwundeten Gedärmen in die Bauchhöhle gebildet haben, und von welcher Menge und Beschaffenheit; ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erscheinungen sich in oder an den Gedärmen zeigen. Bey dem geringsten Verdachte einer geschehenen Vergiftung wird auch der ganze Darm-Canal aufgeschnitten, das darin Enthaltene heraus genommen, auf das genaueste untersucht, und die innere Wand der Gedärme besichtiget werden müssen, wie im nächsten Capitel (§. 2053 rc.) ausführlicher vorgeschrieben ist.

§. 2035.

Worauf bey der Untersuchung der Leber und der Milz zu sehen ist.
Hfd. am 25. Feb. 818. C 109.

Bey der Leber und der Milz ist zu sehen: ob diese Eingeweide in ihrem Bau, in ihrer Farbe, in ihrer Lage, Größe und Consistenz nicht von dem regelmäßigen Zustande abweichen. Wenn sie verletzt sind: ob die Verletzungen nur ihre Oberfläche treffen, oder ob sie tiefer in die innere Substanz, und wie tief sie eindringen; ob durch diese Verletzungen die großen Blut- und anderen Gefäße gelitten haben, und in's Besondere welche; wie sich Leber und Milz in Hinsicht auf Quetschung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten; ob sie nicht als Folge einer von außen auf den Unterleib angebrachten Gewaltthätigkeit ge-

Digitized by Google

borsten oder zerrissen sind, und ob der Riß sich bis zu ihren großen Blutgefäßen und in dieselben hinein erstreckt; ob in Fällen dieser Art keine besonders mürbe oder andere krankhafte Beschaffenheit dieser Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berstungen oder Zerreißungen veranlaßt wurde.

§. 2036.

Was in Hinsicht der Gallengefäße besonders zu bemerken ist.
Hfkd. am 15. Feb. 818. C 109.

In Hinsicht der Gallengefäße ist ins Besondere zu bemerken: ob die Gallenblase und die Gallengänge nicht von ihrer gesundheitsgemäßen Beschaffenheit abweichen, und worin; ob die Gallenblase nicht ganz fehlt; ob sie viel oder wenig Galle und von welcher Beschaffenheit enthalte; ob keine Gallensteine, keine krankhaften Zusammenschnürungen der Gallengänge um dieselbe, kein entzündlicher, vereiterter oder brandiger Zustand in den Gallengefäßen wahrzunehmen ist. Wenn Verletzungen an diesen Theilen vorhanden sind, muß genau unterschieden werden, ob die Gallenblase, der Blasengang (ductus cysticus), der Lebergang (ductus hepaticus) oder der gemeinschaftliche Gallengang (ductus choledochus) davon getroffen wurde. Bey vorhandenen Ergießungen von Galle in die Bauchhöhle muß man untersuchen und bestimmt angeben, wohin sich die ergossene Galle einen Weg gebahnt hat, und ob Spuren von Entzündung oder einer andern nachtheiligen Wirkung an jenen Baucheingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten sind; ob die Gallengänge nicht etwa verwachsen sind, und welche aus ihnen, oder ob vielleicht eine mechanische Zusammenpressung derselben durch krankhaft gebildete Geschwülste Statt findet.

§. 2037.

Von der Untersuchung der Bauchspeicheldrüse.
Hfkd. am 15. Feb. 818. C 109.

An der Bauchspeicheldrüse (pancreas) ist zu untersuchen: ob sie selbst in ihrer Substanz oder ihr Ausführungsgang nicht verletzt ist, und wie; ob mit oder ohne Ergießung des pancreatischen Saftes; ob sich keine Verhärtungen, steinige Concremente, kein entzündlicher Zustand oder andere krankhafte Beschaffenheiten an denselben befinden; ob der Speisesaftgang (ductus thoracicus, chyliferus, receptaculum chyli) längs seines Verlaufes nicht verletzt ist; und ob sich keine Spuren einer Ergießung aus demselben zeigen; in welcher Menge und Beschaffenheit.

§. 2038.

Worauf bey den zur Absonderung des Harnes dienlichen Werkzeugen zu sehen ist.
Hfkd. am 15. Feb. 818. C 109.

Bey den zur Absonderung des Harnes dienlichen Werkzeugen muß man sehen: ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage, Gestalt, Größe, Farbe, Structur und Beschaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen, oder nicht; ob sie entzündet, eiternd, brandig, mit Verhärtungen und steinigen Concrementen behaftet angetroffen werden; ob und wie sie verletzt sind; ob nur an ihrer äußern Oberfläche oder mehr nach ihrem innern Rande zu, tief in ihre Substanz, oder bis in ihre Höhlen. Hauptsächlich, ob ihre großen Gefäße entweder vor ihrem Eintritte in die Nieren oder in der Nieren-Substanz selbst Theil an der Verletzung nehmen; ob die Nieren gequetscht oder geborsten gefunden werden, und wie weit der Riß sich in ihre Substanz erstreckt; ob im Falle einer Niereneiterung die Möglichkeit einer Oeffnung nach außen vorhanden war, oder nicht; ob keine Ergießung von Blut und Harn in die freye Bauchhöhle oder in das die Nieren und Nebennieren umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge geschehen sey.

§. 2039.

Besondere Untersuchung der Harnleiter und der Harnblase.
Hfkd. am 15. Feb. 818. C 109.

Eben so müssen noch die den Harn aussondernden Werkzeuge, zu denen die Harnleiter und die Harnblase gehören, in's Besondere untersucht werden, nähmlich ob die Harnleiter von ihrer gesunden und naturgemäßen Beschaffenheit in nichts abweichen; ob sie weder durch Stein, noch sonst auf eine andere Art verstopft, verengt, erweitert, entzündet, vereitert rc. sind. Ob sie keine Verletzung mit oder ohne Ergießung von Harn erlitten haben. Das Nähmliche ist auch an der Harnblase zu beobachten, und über dieß noch, ob an derselben keine Quetschung, Berstung oder Zerreißung vorhanden ist; ob bey Verwundungen alle Häute der Blase bis in ihre Höhle oder nur einige derselben verletzt sind; ob ihre großen Schlagadern mit Theil an der Verletzung nehmen; ob die Verletzung an der Harnblase eine solche

Stelle einnimmt, daß dem aussließenden Blute und dem Haene kein Ausweg außerhalb des Körpers verschafft werden könnte; ob die Ergießung in die Bauch- oder in die Beckenhöhle geschah; an welcher Stelle derselben; wie viel das Ergossene beträgt; von welcher Beschaffenheit es ist.

§. 2040.

Auch die Untersuchung de Zeugungstheile bey männlichen Leichnamen fordert eine besondere Aufmerksamkeit.
Hfth. am 26. Feb. 818. C 209.

Nicht weniger Aufmerksamkeit erfordert die Untersuchung der Zeugungstheile bey männlichen Leichnamen. Man muß sehen, in welchem Zustande sich die Hoden befinden; ob sie nicht auf irgend eine Weise krankhaft verändert oder verletzt sind, und wie; ob sie nicht gequetscht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet u. s. w. gefunden werden; ob die Samengefäße (vasa spermatica) entweder nur außerhalb oder vielleicht sogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibes verletzt sind.

§. 2041.

Ob die Samenbläschen nicht verletzt sind, und in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden, ist besonders zu sehen.
Hfth. am 26. Feb. 818. C 209.

Ob die Samenbläschen nicht verletzt sind, und in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden, ist besonders zu sehen.

§. 2042.

Worauf bey dem weiblichen Geschlechte hinsichtlich der Zeugungstheile zu sehen ist.
Hfth. am 26. Feb. 818. C 209.

Bey dem weiblichen Geschlechte ist zu untersuchen: ob sich die Gebärmutter im geschwängerten oder ungeschwängerten Zustande befindet; wie groß ihre Ausdehnung ist; ob ihre Höhle eine solche dreyeckige Form hat, so, daß ihre Ränder nach innen oder nach außen zu convex sind; ob also hieraus erhelle, daß sie schon geschwängert gewesen sey, ob die Gebärmutter nicht mit den nahe liegenden Theilen verwachsen ist; wie sich ihre Substanz verhält; ob in ihrer Höhle weder Blut, Wasser, Eiter, noch die Hauter'sche Membrane, noch ein Ey mit einer Leibesfrucht, oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desselben, und an welcher Stelle der Gebärmutter angewachsen, oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte, versteinerte Frucht, oder sonst irgend eine fremdartige Substanz enthalten ist; ob die Gebärmutter an ihrer inneren oder äußeren Fläche verletzt ist, und wie; ob sie nicht geborsten, umgebeugt, vorgefallen u. s. w. gefunden wird; ob eine oder die andere dieser Veränderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltsamen Ablösung der Nachgeburt, oder sonst einer rohen und ungeschickten Behandlung bey der Geburt anzusehen wäre; ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geschwüre an ihr zu bemerken sind; endlich ob die Gebärmutter nicht vielleicht gar amputirt ist, und daher gänzlich fehlt. In welchem Zustande sich die Muttertrompeten und die Eyerstöcke befinden, ob entzündet, eiternd, brandig, scirrhös, wassersüchtig oder sonst krankhaft verändert; ob sie keine Leibesfrüchte enthalten.

§. 2043.

Von der Operation eines schwangeren Leichnams durch den Kaiserschnitt.
Hfth. am 26. Feb. 818. C 209.

Ist der zu secirende weibliche Leichnam wirklich von einer Schwangern, so, daß man schon vor der gerichtlichen Leichenbesichtigung den schwangern Zustand derselben wußte und erkannte, so muß nach den bereits bestehenden allerhöchsten Normalien ohnehin schon früher, sobald man nur immer eine gegründete Vermuthung des Todes der Schwangern hat, die Operation des Kaiserschnittes durch einen geschickten Wundarzt, nach den Regeln der Kunst, wie an einer lebenden Person, so bald als möglich gemacht werden, um vielleicht noch die Frucht zu retten und am Leben zu erhalten, oder dieselbe doch wenigstens dem christlichen Kirchengebrauche gemäß taufen zu können. Wären aber diese Vorschriften nicht früher, noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenbesichtigung befolgt worden, so muß wenigstens bey derselben sogleich das erste Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Untersuchung vorgenommen wird. Uebrigens muß in einem jeden Falle, in welchem eine Leibesfrucht in der Gebärmutter gefunden wird, sie mag noch gerettet werden können, oder nicht, die Lage derselben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmahle ihrer größeren oder geringeren Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß, die an derselben erscheinen, dann eine jede Abweichung vom naturgemäßen Zustande, die man an derselben findet, genau aufgesucht und beschrieben werden.

§. 2044.

Untersuchung der großen, im Unterleibe sich befindenden Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte.
Hfd. am 15. Feb. o.ö. C. 109.

Endlich sind noch die Verletzungen und was immer für krankhafte Zustände der großen, im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte mit ihren Erscheinungen genau anzugeben. Eben dieß gilt auch von den Verletzungen jeder Art, die an der knöchernen Grundlage der Bauch- und Beckenhöhle, nähmlich an den Lendenwirbelbeinen und den Beckenknochen, wahrgenommen werden. Auch ist in Fällen, wo Leichname von Schwangeren untersucht werden, oft eine genaue Ausmessung der Beckenhöhle nach ihrem verschiedenen Durchmesser nothwendig, besonders wenn es darauf ankommt, über schwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben.

§. 2045.

Wann die Gliedmaßen anatomisch zu untersuchen sind.
Hfd. am 15. Feb. o.ö. C. 109.

Sind an den oberen oder an den unteren Extremitäten Wunden, Quetschungen, Verrenkungen, Knochenbrüche und andere Verletzungen vorhanden, so müssen auch die Gliedmaßen an den verletzten Stellen genau anatomisch untersucht, und die gefundenen Veränderungen beschrieben werden. Zu diesem Zwecke sollen die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größeren Umfange und nach der Richtung der Verletzung schichtenweise gehörig präparirt und hinweg genommen, die Muskeln, Arterien, Venen und Nerven gehörig besichtigt, an den verletzten Knochen die Beinhaut abgeschabt, und die Art des Bruches, so wie bey Verrenkungen, die Art der Verrenkung mit allen ungewöhnlichen und krankhaften Veränderungen und Beschaffenheiten, die an denselben zum Vorscheine kommen, aufgefaßt und angemerkt werden.

§. 2046.

Wann die Untersuchung aller Theile eines Leichnams vollendet ist, was dann noch zu geschehen hat.
Hfd. am 15. Feb. o.ö. C. 109.

Sind alle Theile eines Leichnams gehörig untersucht, und ist die eigentliche Todesursache mit ihren Nebenumständen und Bestimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden, so wird das aufgenommene Leichenbesichtigungs-Protocoll (§. 1969) noch ein Mahl vorgelesen; und ist daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen, so werden die sammtlichen heraus genommenen Eingeweide der verschiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort, und so viel möglich in ihre gehörige Lage gebracht, und die die Höhlen schließenden allgemeinen Bedeckungen mittelst eines doppelten, gut gewichsten Fadens und einer zweyschneidigen Nadel kunstmäßig durch die Kirschnernaht, so, daß nur die Haut, keinesweges aber auch die Fetthaut durchstochen wird, zusammen genähet. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser mittelst eines Schwammes von allem Unrathe gereinigt und zur Beerdigung hingelegt.

§. 2047.

Besondere Regeln, welche bey der Untersuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind.
Hfd. am 15. Feb. o.ö. C. 109.

Der Verdacht einer vor sich gegangenen Vergiftung findet Statt, wenn ein vorher ganz gesunder Mensch nach dem Genusse irgend einer Speise, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzeneymittels, oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen oder als solcher verdächtigen Substanz bey den verschiedenen Gewerben, Manufacturen u. s. w. von heftigen Zufällen, als: Erbrechen, Cardinalgie, Kolikschmerzen, blutigen oder unblutigen stinkenden Durchfallen mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betaubung u. dgl., ohne daß man die Einwirkung irgend einer anderen Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird; wenn der Tod unter beständiger, schnell fortschreitender Zunahme der Zufälle plötzlich unter Convulsionen, kalten Schweißen oder apoplectisch erfolgt; wenn der Leichnam sehr schnell in Fäulniß übergeht, wenigstens schneller, als man es zu Folge der Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung vermuthen sollte, und wenn dieses schnelle Faulen mit einer großen Aufgedunsenheit des Körpers, mit verschiedenen Verunstaltungen der Haut oder Oberfläche des Leichnams überhaupt, und mit anderen ungewöhnlichen Erscheinungen verknüpft zu seyn pflegt, oder im Gegentheile, wenn der Leichnam ungewöhnlich lang der Verwesung widersteht, die Gliedmaßen an ihm biegsam bleiben, sein Ansehen sich entweder gar nicht verändert, oder die

Veränderung doch von der Art ist, daß sie nicht die Erscheinungen der Fäulniß, sondern irgend etwas Ungewöhnliches zeiget.

§. 2048.

Der Arzt hat sich von der Statt gehabten Vergiftung zu unterrichten, und wie solches zu geschehen hat. Hfd. am 15. Feb. 818. C. 209.

Bey der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bey welcher der Verdacht einer voraus gegangenen Vergiftung eintritt, hat sich der Arzt vor allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorher gingen, bey den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bey jenem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, und beym Priester, welcher ihm beygestanden ist, zu erkundigen, und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten. Dem ersten soll auch noch außer dem eine schriftliche Krankengeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzeneymittel abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode, oder durch Zeugenaussagen und Verhörs-Protocolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen, und ihm überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihn bey seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. Vergiftungen mit ansteckenden Giften bey sporadisch oder epidemisch herrschenden Krankheiten gehören nicht hierher, sondern sie sind mehr ein Gegenstand einer pathologischen, als einer gerichtlichen Section.

§. 2049.

Vor der Secirung sind alle Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, zu bemerken. Hfd. am 25. Feb. 818. C. 209.

Ist man aus den dem Tode vorher gegangenen äußerst heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes schnell folgen, für den ersten, oder aus denselben Zufällen, die nur in einem geringen Maße und mit einem langwierigen Verlaufe Statt haben, für den zweyten oder dritten Grad einer Vergiftung durch scharfe ätzende Gifte zu schließen berechtigt, so hat man zuerst die sämmtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, sie mögen nun Folgen der Entzündung, des Brandes, der Fäulniß oder irgend einer andern veranlassenden Ursache seyn, genau zu untersuchen, und mit allen ihren Umständen und Modificationen zu bemerken. In's Besondere aber müssen noch die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Mastdarmes, die weibliche Scham u. s. w. untersucht, die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an diesen Theilen als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftiger Stoff an oder in den Körper gebracht werden kann, und die fremdartigen Substanzen, die man in den Höhlungen derselben antrifft, aufgesucht und beschrieben, die letzteren aber noch über dieß in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur näheren Untersuchung gesammelt und aufbewahrt werden.

§. 2050.

Worauf bey einer Vergiftung durch betäubende Mittel vor der Secirung zu sehen ist. Hfd. am 15. Feb. 818. C. 209.

Hat man aus den dem Tode vorher gegangenen Zufällen von einer anfänglich sehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung und unter convulsivischen Erschütterungen oder unter apoplectischen Zufällen der Tod folgt, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervor gebrachten Vergiftung, so muß man schon bey der Untersuchung des Leichnams von außen besonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäßig schnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen, rothen, sugillirten Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, blaue, braune und verzerrte Angesicht mit halb geöffneten Augen, auf das Strotzen der venösen Gefäße am Halse und an den Gliedmaßen mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denselben, auf den aufgelöseten und ganz flüssigen Zustand des Blutes im ganzen Körper sein Augenmerk richten.

§. 2051.

Worauf bey einer Vergiftung durch zusammen ziehende Gifte zu sehen ist. Hfd. am 15. Feb. 818. C. 209.

Endlich in Fällen, wo man aus den vorher gegangenen Zufällen von heftigen Koliken, von Lähmungen an den Extremitäten u. s. w. auf starke Gaben der so genannten zusammen ziehenden Gifte, in's Besondere des Bleyes oder aus den bekannten allmählich fortschreitenden Störungen und dem gänzlichen Mangel der Verdauung und der Ernährung, aus hartnäcki-

Powered by Google

gen Leibesverstopfungen, asthmatischen Beschwerden u. d. gl. auf eine langsame Vergiftung durch wiederholt kleine Gaben von Bley zu schließen berechtigt ist, hat man nach der äußeren Besichtigung bey der Section besonders darauf zu achten: ob sich nicht ein leichter entzündlicher Zustand, morsche oder gar brandige Stellen im Magen und in den Gedärmen finden; ob überhaupt die Blutgefäße dieser Eingeweide in einem Zustande von Ueberfüllung sind, ob Zusammenschnürungen einzelner Stellen des Darm-Canals angetroffen werden; in welchem Zustande die Bauchspeicheldruse (pancreas), das Gekröse (mesenterium), die Speisesaftgefäße (vasa chylifera), und die von ihnen gebildeten Gekrösdrüsen (glandulae mesentericae) gefunden werden; ob sie nicht entzündet, eiternd, angeschwollen, verhärtet sind; von welcher Beschaffenheit man die übrigen Eingeweide, besonders die Leber, die Milz und Lungen, antrifft.

§. 2052.

Beobachtung bey der Section selbst, in Vergiftungsfällen.
Hfd. am 25. Feb. 818. C 209.

Bey der Section selbst hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des ganzen Darm-Canals zu sehen, den Ort und Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen genau zu bemerken und zu beschreiben. Auch die übrigen von den ersten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als die Lunge, das Herz, die Leber, Milz, Nieren u. s. w., welche ebenfalls bey Vergiftungsfällen nicht selten entzündet, brandige oder schon sehr in Fäulniß übergangene Stellen oder andere krankhafte Erscheinungen zeigen, sind in der Hinsicht nicht weniger auf das genaueste zu untersuchen; bey dem Herzen ist noch ins Besondere die Menge und Beschaffenheit des Blutes in demselben und seinen großen Gefäßen in Hinsicht auf Farbe, Flüssigkeit und Gerinnung desselben zu beschreiben; auch die Hirnhäute und das Hirn, indem sich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derselben, oft auch wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von Blut und Blutwasser äußern, müssen jedes Mahl einer genauen Untersuchung unterzogen, und das Vorgefundene muß in dem Fundscheine ausdrücklich aufgezeichnet und beschrieben werden.

§. 2053.

Bey Vergiftungen fordern der Magen und die Gedärme die allergenaueste Untersuchung.
Hfd. am 25. Feb. 818. C 209.

Der Magen und die Gedärme fordern noch über dieß die besondere genaueste Untersuchung. Zu diesem Ende wird zuerst der Magen, sowohl an seiner oberen Mündung (Magenschlund), als auch an seiner unteren (dem Pförtner, pylorus), doppelt unterbunden, und an beyden Stellen zwischen den einzelnen Unterbindungen entzwey geschnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöset, heraus genommen, in ein Gefäß gelegt, dann von außen an seinem ganzen Umfange, und nachdem er ferner zuvor an seiner vorderen oder oberen Wand aufgeschnitten worden, auch in seiner inneren Fläche genau untersucht. Eben so wird der Darm-Canal am Mastdarme unterbunden, abgeschnitten und von dem Gekröse abgelöset, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten, und sowohl von außen als von innen auf das genaueste untersucht.

§. 2054.

Worauf bey der Untersuchung des Magens und der Gedärme zu sehen ist.
Hfd. am 25. Feb. 818. C 209.

Bey der Untersuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zustand, auf die Ausdehnung derselben, und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt sind, zu achten; den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes an diesen Theilen, die Abschälungen der inneren Haut des Magens, die man in den Flüssigkeiten, die er enthält, zuweilen schwimmend findet, die Zusammenschnürungen, Anfressungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einschrumpfungen der Häute, und die lockere, wenig zusammen hängende Consistenz der einzelnen Stellen im Magen, besonders an den Mündungen desselben, und in den Gedärmen genau zu bestimmen und anzumerken. Findet sich im Magen und in dem Darm-Canale in der darin enthaltenen wässerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineralische Substanz, entweder zerstreut, in Pulverform, oder in Klümpchen beysammen, oder findet sich auch die Spur eines solchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorher gegangenen Zufälle und die anatomisch-pathologischen Erscheinungen an

Digitized by Google

der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineral-Gifte, besonders durch ätzende, wahrscheinlich, so muß die genaue, von einem bewährten und hierzu berufenen Chemiker angestellte chemische Untersuchung der aufgefundenen, im Magen und den Gedärmen enthaltenen, verdächtigen Substanzen veranlaßt werden.

§. 2055.

Was zu geschehen hat, wenn sich das Gift im Körper wirklich vorfindet.
Hfd. am 16. Feb. 819. C 209.

Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen oder erst nur zum Theil verdauten Pflanzen-Substanzen, so müssen diese nach ihrer Gestalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, ihrer Consistenz u. s. w. so genau als möglich untersucht und bestimmt werden, ob die vorgefundenen, mehr oder weniger veränderten Pflanzenstoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich sehen, die man unter die scharfen, betäubenden oder unter die zugleich scharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen oder, wo sich nichts dergleichen Unterscheidbares im Magen und in den Gedärmen findet, wo jedoch eine große Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung durch scharfe Pflanzengifte zugegen ist, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und im Darm-Canale gefundenen Gemengsel zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene, die an dem Menschen beobachtet wurden, zurück schließen zu können, was aber jedes Mahl nur mit der größten Behuthsamkeit und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den individuellen organischen Beschaffenheiten des Körpers eines Menschen und der zum Versuche gewählten Thier-Species geschehen darf.

§. 2056.

Das in dem Körper etwa vorgefundene Gift muß genau untersucht werden.
Hfd. am 25. Feb. 819. C 209.

Sowohl das bey Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedes Mahl einer genauen Untersuchung und bey Mineral-Körpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden, zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, heraus genommen, in ein eigenes reines gläsernes oder porzellanenes Gefäß gethan, versiegelt, mit Nr. 1. bezeichnet, und zur ferneren Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird. b) Eben so verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breyartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den Dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nr. 2. c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll in's Besondere gesammelt, auf die nähmliche Art zu Versuchen aufbewahrt, und mit Nr. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses, und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde oder von den Dielen aufgewischt wurde, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen, mit Nr. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahrt werden, damit man wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen und daraus etwas beweisen könne. e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, theils um ferneres Uebel zu verhüthen, theils auch, um daraus vielleicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sicheren Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letzteren Falle auch wieder zu versiegeln, und mit Nr. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt, in einem Gefäße aufbewahrt, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden.

§. 2057.

Wann bey Vergiftungen die chemische Zergliederung einzutreten hat.
Hfd. am 15. Feb. 818, C 109.

Wenn, wie §. 2055 gesagt worden ist, bey Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack und durch das Gesicht, in Hinsicht auf Form, Farbe u. s. w., über die Natur und Beschaffenheit der im Magen und in den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann, so darf im Gegentheile bey Vergiftungen mit Mineral-Körpern jedes Mahl nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht seyn muß auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineral-Körper war, der einer giftigen Wirkung beschuldigt wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen wirklich hervor gebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräth und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause bey voller Muße, am besten vereiniget mit einem geschickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, in Beyseyn einer Gerichtsperson geschehen. Dabey ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath in diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedes Mahl und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig seyn sollte, zur ferneren Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß. Der Hauptgegenstand dieser chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver Nr. 1 (§. 2056) oder die Flüssigkeiten unter Nr. 2 und 3; nur wo das erstere mangelt und von den beyden letzteren zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter Nr. 4 untersucht, hingegen die Untersuchung von Nr. 5 dient hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der anderen voraus gegangenen Untersuchungen. Da nun Arsenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinstein die üblichsten giftigen Substanzen aus dem Mineral-Reiche sind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, so muß die Untersuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieser vier Stoffe gerichtet seyn.

§. 2058.

Wovon sich der Arzt bey der Untersuchung der Leichname todt gefundener neugeborner Kinder zu überzeugen hat.
Hfd. am 15. Feb. 818, C 109.

Bey einem jeden todt gefundenen neu gebornen Kinde hat sich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirklich kein Leben mehr in dem Körper desselben sey; sodann soll er sich, wenn es möglich ist, um verschiedene voraus gegangene Umstände erkundigen, und das, was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus zur Aufklärung des Thatbestandes dienliche Resultate zu ziehen. Hierher gehört: ob von der Zeit, der Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt ist. Wenn dieses ist: ob es eine Erstgeburt war. Ob bey der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere ungewöhnliche Zufälle eintraten; ob die Geburt lange oder kurz dauerte, oder vielleicht wohl gar plötzlich erfolgte; in welchem Zustande sich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand; ob das Kind noch der Geburt geschrieen, seine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen, des Harnes und Kindspeches sich entledigt habe. Ob bey der Geburt keine andere Person gegenwärtig war, und auf irgend eine Art Hülfe leistete; welche Personen dieses waren, und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen.

§. 2059.

Was zu geschehen hat, wenn sich keine näheren Umstände von der Geburt des Kindes angeben lassen.
Hfd. am 15. Feb. 818, C 109.

Kann von den §. 2058 angeführten, voraus gegangenen Nebenumständen der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, so muß man wenigstens doch zu erforschen bemüht seyn, wann und wo der Leichnam zuerst gefunden wurde; ob er gekleidet, verhüllt oder eingepackt war, und wie; und ob er gegenwärtig noch in demselben Zustande ist, oder ob etwas, und was daran verändert wurde; ob er unter freyem Himmel, oder in der Erde, oder im Wasser, oder an welchem Orte und unter welchen Umständen er sonst gefunden ward. Sodann ist darauf zu sehen, ob die herrschende Jahreszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht ist; ob der Ort, wo der Körper gefunden wurde, und derjenige Mittelkörper, der ihn zunächst umgab, ein solcher ist, der die Fäulniß begünstiget, befördert oder verzögert.

§. 2060.

Hierauf hat der untersuchende Arzt an dem todt gefundenen Körper die vorhandenen Spuren von Fäulniß zu beobachten, und anzumerken, in welchem Grade und an welchen Stellen sich dieselben finden, nähmlich: ob ein Leichengeruch und wie stark oder schwach derselbe zu bemerken ist; ob der Körper aufgedunsen erscheine; ob das Oberhäutchen sich abschälet; ob die Farbe der Haut grün, gelb, blau, braun oder sonst mißfärbig ist; ob die Fontanellen am Kopfe sich auch ohne Spur einer äußeren Verletzung eingesunken zeigen; ob der Nabelstrang welk, stinkend und leicht zerreißbar ist; ob das Muskelfleisch welk und breyicht erscheint; ob nicht wohl gar schon entweder der Kopf oder eine und die andere von den Gliedmaßen sich bey einem mäßigen Ziehen vom Rumpfe trennen, oder endlich auch von selbst schon durch die Fäulniß abfallen.

Der untersuchende Arzt hat an dem todten Kinde vor der Secirung die nöthigen Untersuchungen von außen vorzunehmen.
Hfd. am 15. Feb. 818. C. 109.

§. 2061.

Zunächst kommen die Zeichen der größeren oder geringeren Reife des Kindes in Betrachtung; ob es nähmlich vermöge derselben als ein unreifes, als ein vollkommen reifes, und in dieser Beziehung auch als ein lebensfähiges (vitalis) zu erklären sey. Besonders ist in dieser Hinsicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu bestimmen, dann ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich aber im Gesichte, dicht, weißröthlich von Farbe, vom darunter liegenden Fette ausgefüllt, wie gepolstert, oder im Gegentheile gefaltet und eingeschrumpft erscheint, so, daß das Gesicht alt, gleichsam greisenähnlich aussieht; ob in's Besondere die Oberhaut fest, glatt und dicht, oder aber sehr zart, dünne und durchsichtig ist; ob die Nägel an Händen und Füßen hart und vollständig gebildet, oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen sind; ob das Kopfhaar schon ziemlich lang und stark, oder dünn und kurz, oder gar nicht vorhanden ist; ob die Ohren feste Knorpelscheiben, oder dünne, weiche Blättchen, mit lockeren zarten Ohrläppchen sind; ob die Muskeln und Knochen der Gliedmaßen die gehörige Festigkeit, Größe, Länge, Dicke und Rundung haben oder nicht; ob die Größe des Kopfes zum Körper, und die Größe der Fontanelle zum Kopfe das gehörige Verhältniß hat; ob die Nabelschnur fest, dick, saftig und stark, oder dünn, saftlos und schwach gefunden wird; ob bey einem Kinde des männlichen Geschlechtes die Hoden sich bereits im Hodensacke, oder noch im Unterleibe befinden.

Zunächst kommen die Zeichen der größeren oder geringeren Reife des Kindes in Betrachtung.
Hfd. am 15. Feb. 818. C. 109.

§. 2062.

Ein anderer Gegenstand der Beobachtung ist: ob das Kind in allen seinen einzelnen Theilen, so weit sich dieses von der äußeren Besichtigung bestimmen läßt, die regelmäßige Bildung hat, oder ob Abweichungen von derselben Statt finden, und welche; ob diese Abweichungen etwa nur in der Art sind, daß sie weiter keine bedeutende Störung in den zum gegenwärtigen und fortgesetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlassen, und daher bloße Mißbildungen (deformitates) oder wohl gar nur Muttermähler (naevi) genannt zu werden verdienen, oder im Gegentheile, ob diese Abweichungen so wichtig sind, daß sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes, oder die Möglichkeit der menschlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben, und das Kind deßwegen unter die eigentlichen Mißgeburten im medicinisch-gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte, wie z. B. bey einem Mangel des Kopfes, des Hirnes u. dgl.

Ob das Kind eine regelmäßige Bildung habe oder nicht.
Hfd. am 15. Feb. 818. C. 109.

§. 2063.

Mit der größten Genauigkeit muß ferner untersucht werden, ob sich nicht irgend wo am Körper Spuren einer von außen angebrachten Verletzung zeigen. In's Besondere, ob sich keine Wunden, entzündete oder gequetschte Stellen, Knochenbrüche u. s. w. befinden; ob die braunen und blauen Flecken, die man von außen am Körper antrifft, wahre Blutunterlaufungen oder vielleicht Folgen einer voraus gegangenen, schon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, oder die gewöhnlichen so genannten Todtenflecken sind; was sich besonders aus dem Unterschiede zu erkennen gibt, ob beym Einschneiden in diese Flecken sich wirklich

Ob sich nicht von außen Spuren einer gewaltsamen Verletzung zeigen.
Hfd. am 15. Feb. 818. C. 109

Digitized by Google

stockendes oder ergossenes Blut findet, oder nicht; wie die Farbe der Haut beschaffen ist, ob regelmäßig, oder dunkler gefärbt als gewöhnlich, oder ungewöhnlich bleich, und wachsfarbig, wie dieses beym Tode durch eine Verblutung der Fall zu seyn pflegt; ob die Sugillationen, die man am Kopfe findet, mit den etwannigen Nachrichten über die Art und Weise der Geburt des Kindes zusammen stimmen, und aus den dabey vorgekommenen Umständen zu erklären sind; ob die Fontanellen, besonders die große, erhaben oder eingefallen gefunden wurde; ob sich Sugillationen, Entzündungen oder andere Spuren eines Stiches oder Druckes daran zeigen; ob am Munde, an der Nase, an den Ohren, am After, an den Geschlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ist; ob sich am Rückgrathe nichts Verdächtiges, keine Sugillationen, kein entzündlicher Zustand, keine Verrenkungen, keine Spuren von feineren Verletzungen, z. B. durch das Einstecken einer Nadel u. dgl. zwischen zwey Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Nähten der Schedelknochen befinden; ob am Halse sugillirte Stellen, als Folgen eines angebrachten Druckes, eines angelegten Stranges u. s. w., zu sehen sind, und ob diese Sugillationen gleichförmig oder ungleichförmig, mit Abschälung der Oberhaut oder ohne dieselbe vorkommen; ob das Gesicht braun, roth und aufgetrieben ist oder nicht; ob die Nabelschnur von der Nachgeburt getrennt ist, oder nicht, nahe am Leibe des Kindes, oder weit davon entfernt, und wie nahe, oder wie weit; ob sie abgeschnitten oder abgerissen ist; ob sich Sugillationen oder ein entzündlicher Zustand an ihr zeigen; ob sie unterbunden, oder nicht, gefunden wurde; ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten ist oder nicht.

§. 2064.

Worauf bey der näheren Untersuchung des Kopfes zu sehen ist.
Hfd. am 25. Feb. 818. C 209.

Bey der näheren Untersuchung des Kopfes ist hauptsächlich zu sehen: ob die äußeren Bedeckungen regelmäßig beschaffen, nicht unaußerordentlich mit Blut angefüllt, oder davon leer sind; ob die hier vorfindigen braunen und blauen Flecken wahre Blutunterlaufungen, und nicht etwa solche sind, wie man sie öfters nach schweren Geburten, als die Folge derselben an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft; ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beschaffenheit haben oder nicht; besonders ob keine Eindrückungen, Spalten, Risse oder Brüche darin sind; wie weit sich diese erstrecken; wie die benachbarten Stellen an den Knochen-Verletzungen beschaffen sind; ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochen-Substanz (defectum ossificationis) zu schließen berechtiget wäre. Nach geöffnetem Schedel müssen vorzüglich jene inneren Theile sorgfältig untersucht werden, welche in Hinsicht ihrer Lage den schon von außen beobachteten Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit entsprechen, dann auch jene Stellen, wo besonders geheimere und feinere Arten von Verletzungen Statt finden können, als: unter den Fontanellen, am Siebbeine, an der Gegend des Gehörganges, an den Schläfen; ferner ist zu bemerken, ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Hirnes und seiner Häute sich viel oder wenig Blut, oder ob sich in oder an ihnen irgend eine andere Feuchtigkeit findet, ob der Bau des Hirnes und der Hirnhäute in allen seinen Theilen regelmäßig ist, oder davon abweicht, oder auf irgend eine Weise krankhaft beschaffen oder eigentlich verletzt ist; worin die Abweichungen und Verletzungen bestehen; ob die Verletzungen tief in das Hirn eindringen, und wie tief; ob die Gefäße oder Blutbehälter verletzt sind, und welche; ob in den Hirnhöhlen sich eine angesammelte Feuchtigkeit befindet, in welcher Menge und von welcher Beschaffenheit; endlich ob sich auf der Grundfläche der Hirnhöhle nichts Ungewöhnliches und Regelwidriges zeiget.

§. 2065.

Die Untersuchung des Mundes, Halses und Rachens ist nie außer Acht zu lassen.
Hfd. am 25. Feb. 818. C 209.

Bey der besonderen Untersuchung und Zergliederung des Mundes, Rachens und Halses, die man nie unterlassen darf, ist zu sehen: ob nicht Verletzungen zu bemerken sind, und welche Theile sie getroffen haben; ob die hier befindlichen Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt, oder davon entleert sind; ob nirgends ein entzündlicher Zustand zu entdecken, und derselbe nicht die Folge einer vorher gegangenen, mechanisch einwirkenden Schädlichkeit ist; ob der Mund, Rachen, Schlund und die Speiseröhre, der Kehlkopf und die

Digitized by Google

Luftröhre regelmäßig beschaffen, oder auf irgend eine Art verengert, oder durch eine Anhäufung van Schleim, eine rückwärts geschlagene Zunge u. dgl. verstopft sind, oder sich aielleicht künstlich hinein gebrachte Stoffe, als: Werg, Erde, Stroh, Mist u. s. w., darin befinden. Ob in Fällen, wo man eine Erstickung oermuthet, sich kein wässeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halse und in der Luftröhre befindet.

§. 2066.

Was bey der speciellen Untersuchung des Ruckgrathes zu bemerken ist.
Hfth. am 15. Feb. 0.0. C 109.

Bey der speciellen Untersuchung des Rückgrathes ist zu bemerken: ab sich nicht die Zeichen einer an den Wirbelbeinen, besonders des Halses, angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit varfinden, und wenn dieses ist, wie die Gewalt gewirket hat. Sind Verrenkungen der Wirbelbeine zugegen, so muß besonders auf die Gegenwart oder Abwesenheit von Blutunterlaufungen an der verrenkten Stelle sowohl aan außen in den die Rückenmarkshähle bildenden und bedeckenden Theilen, als auch im Rückenmarke seldst und seiner Bekleidung sargfältig geachtet werden, weil solche Verrenkungen auch erst nach dem Tade entstanden seyn können. Wunden und entzundete Stellen am Rückgrathe, varzüglich am aberen Theile desselben in der Halsgegend erfardern eine genaue Prufung und Aufmerksamkeit, da sie auf feine, schwer zu entdeckende Verletzungen des Rückenmarkes, z. B. durch Nadelstiche u. dgl. hindeuten können.

§. 2067.

Wie die Section vorzunehmen ist.
Hfth. am 15. Feb. 0.0. C 109.

Zuerst wird nun die Bauchhöhle eröffnet, und dann untersucht: ab die Eingeweide des Unterleibes ihre regelmäßige Lage, Farbe und Beschaffenheit haben, ader ab, wo und wie sie davan abweichen; ob in Fällen, wo entweder nur eine Neigung zur Fäulniß ader wirklich schan ein bedeutender Grad derselben eingetreten ist, diese an den Baucheingeweiden durch Geruch, Farbe und Cansistenz in die Sinne fällt; ob die Gefäße in der Bauchhöhle mit Blut angefüllt oder von demselben leer angetroffen werden; ob in's Besondere die Nabelgefäße offen oder verschlossen, mit Blut angefullt ader blutleer sind; ab die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabel-Vene in zwey Aeste, und der Ursprung der Nabelschlagadern aus den Becken-Arterien regelmäßig ist, oder nicht; ob in der Harnblase Harn enthalten ist, und wie aiel; ad sie aam Harne leer gefunden wird; ob der Darm-Canal Kindspech enthält, wie oiel und in welchem Theile desselben; ab, wenn der Darm-Canal entzündet ader brandig gefunden würde, das darin Enthaltene durch eine chemische Untersuchung keine giftige Substanz zeiget. Eine besandere Aufmerksamkeit verdient die Untersuchung der größeren oder geringeren Wölbung des Zwerchfelles: ob dasselde nähmlich mit seinem sehnichten Mittelpuncte hoch nach aufwärts in die Brusthöhle hinein rage, oder schon mehr flach nach abwärts gegen die Höhle des Unterleibes herab gesenkt ist. Es muß dabey so genau als möglich die Stelle in der Brusthöhle, mit welcher die höchste Wölbung des sehnichten Mittelpunctes des Zwergmuskels parallel steht, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen bestimmt werden, und man aersuche, ab sich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit dem Rücken der Hand nach weiter gegen die Brusthöhle hinauf drücken lasse, ader nicht.

§. 2068.

Was bey der Untersuchung der Brust zu berücksichtigen ist.
Hfth. am 15. Feb. 0.0. C 109.

Bey der besonderen Untersuchung der Brust muß vor ollem die äußere Gestalt derselben berücksichtiget werden, ob sie gewölbt und erhaben, oder flach und plattgedrückt erscheint. Nachdem mon aber die Brusthöhle mit sorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide geöffnet hat, so muß zuerst auf die Lage der Brusteingeweide, als: der Thymus-Drüse, der Lunge und des Herzens, gesehen werden. In's Besandere ist der Umfang der Lunge zu berücksichtigen: ab sie nähmlich klein und zusammengefallen, an den Rückenwirbelbeinen liegen, salglich nur einen kleinen Raum in der Brusthöhle einnehmen, oder ob sie ausgedehnt die Brusthöhle ausfüllen, und linker Seits die Seitentheile des Herzbeutels bedecken. Sadann ist zu untersuchen und zu bemerken: ob nicht irgend eine krankhafte Beschaffenheit in der Brusthöhle, als: Speckgeschwülste, ein ungewöhnlich graßes Herz, Schlag-

Digitized by Google

ader-Geschwülste, Brustwassersucht, eine Ansammlung von Eiter, Blut, Luft u. dgl. zu beobachten ist.

§. 2069.

Von der Herausnahme der Lunge und des Herzens aus dem todten Körper.
Hfd. am 25. Feb. 1814, C 209.

Nun werden die Lungen sammt dem Herzen, nachdem man sie von den vorher unterbundenen großen Gefäßen und der Luftröhre getrennt hat, aus der Brusthöhle heraus genommen, vom Blute mit Wasser gereinigt, und untersucht, in Hinsicht auf ihre Farbe: ob diese braun, blau, roth oder weißlich; in Hinsicht auf ihre Consistenz und Elasticität: ob diese, wie bey einem anderen durch und durch festen Eingeweide beschaffen, oder davon verschieden ist; in Hinsicht auf ihre gesunde oder krankhafte Beschaffenheit: ob sie nicht etwa mit Knoten, Eitersäcken, Schleimanhäufungen, Ueberfüllungen mit Blut, Wasseransammlungen u. s. w. versehen sind; endlich auch in Hinsicht ihrer frischen oder schon in Fäulniß übergegangenen Beschaffenheit: ob sie den faulen Geruch, die bläuliche Mißfarbe, eine breyichte Consistenz und längs den Einschnitten der Lungenlappen Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben.

§. 2070.

Was hinsichtlich der Verbindung der Lunge und des Herzens zu beobachten ist.
Hfd. am 25. Feb. 1814, C 209.

Sodann werden die Lungen, noch mit dem Herzen verbunden, in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit reinem, erwärmtem Wasser angefülltes Gefäß sanft auf die Mitte des Wassers gelegt, so daß sie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte nach frey schwimmen oder niedersinken können.

Dabey beobachtet man nun genau, ob die Lungen mit dem daran befindlichen Herzen im Wasser schwimmen oder zu Boden sinken; ob sie langsam oder plötzlich zu Boden sinken; ob nicht etwa ein Theil derselben, und welcher, oben auf dem Wasser zu zögern scheine, oder ob sie nach allen Theilen gleich ganz und gar niedersinken, ob sie nicht in der Mitte des Wassers im Gefäße schwebend bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen. Hierauf trennt man das Herz nebst seinem Herzbeutel von den Lungen, wiederhohlt mit den Lungen allein den nähmlichen Versuch, und bemerkt vorzüglich, ob bey einer Veränderung der Lage der Lungen im Wasser dieselben leichter oder schwerer niedersinken, oder ob vielleicht ein bestimmter Theil derselben immer oben aufschwimmt, und nur von einem anderen Theile beständig niedergezogen wird, und welcher Theil der Lungen dieses sey.

Man trenne nun beyde Lungen von einander, wiederhohle den nähmlichen Versuch mit jeder Lunge besonders, bemerke genau, ob sich beyde im Wasser gleich verhalten, oder von einander abweichen, und worin; ob diese Unterschiede die rechte oder linke Lunge betreffen.

§. 2071.

Die Lunge muß auch zerschnitten werden.
Hfd. am 25. Feb. 1814, C 209.

Hierauf zerschneide man jede Lunge einzeln in mehrere Stücke, ohne jedoch die Stücke von beyden mit einander zu verwechseln, und beobachte: ob beym Zerschneiden ein knisternder oder zischender Schall gehört werde, der durch das Hervordringen der Luft aus den Luftzellen solcher Lungen, die bereits geathmet haben, bewirkt wird; ob aus den zerschnittenen Lungen viel oder wenig, oder gar kein Blut, und von welcher Beschaffenheit, schleimig, oder nicht, ausfließe, ob sich Luftbläschen auf dem Wasser zeigen, wenn man einzelne Stücke der zerschnittenen Lungen unter dem Wasser ausdrückt; ob beym Zerschneiden in der Substanz der Lungen keine krankhafte Beschaffenheit, Verhärtungen, Eiter, Anhäufung von Schleim u. dgl., gefunden wird; ob die einzelnen Stücke der Lungen im Wasser schwimmen, oder darin zu Boden sinken; ob alle sich gleich, wie die ganzen Lungen, verhalten, oder ob nur einige schwimmen, andere aber zu Boden sinken, und welche; ob von der rechten oder linken Lunge. — Außer den Lungen bringe man dann auch noch andere Eingeweide, als: die Leber, die Milz, das Herz u. s. w., ganz und stückweise zerschnitten in's Wasser, und bemerke: ob auch diese schwimmen oder nicht.

Digitized by Google

§. 2072.

Endlich ist noch genau zu untersuchen, und anzumerken: ob in den großen, besonders venösen, in der Brust gelagerten Gefäßen und in den Höhlen des Herzens viel oder wenig, oder gar kein Blut enthalten ist, wobey aber zugleich die Theile des Herzens und diejenigen Blutgefäße, die in dieser Hinsicht eine eigene Beschaffenheit zeigen, ausdrücklich bestimmt und genannt werden müssen. Zuletzt muß auch das Herz genauer untersucht, und davon angemerkt werden: ob an oder in demselben sich keine ungewöhnliche außerordentliche Erscheinung oder krankhafte Beschaffenheit zeigt, ob das eyförmige Loch und der Schlagader-Canal noch mehr oder weniger offen, letzterer mit geronnenem Blute ausgefüllt oder aber leer gefunden werde.

Was noch besonders zu untersuchen ist.
Hkth. am 15. Feb 818. C 109.

§. 2073.

Die zur Seite des dirigirenden Stabsarztes bey der Armee angestellten Regiments-Aerzte erhalten die Zulage von 300 fl., gleich den als zweyten Chef-Aerzten in Feldspitälern commandirten Regiments-Aerzten.

Die Regiments-Aerzte, welche dem dirigirenden Stabsarzte ad latus zugetheilt sind, erhalten eine Zulage.
Hkth. am 7. May 814. L 1372.

§. 2074.

Wenn der Regiments-Arzt sich von seinem Posten oder Anstellungsorte entfernen will, so darf er die Reise nicht eher antreten, bis er nicht vom Hofkriegsrathe oder wenigstens vom commandirenden General die förmliche Erlaubniß hierzu erhalten hat; er muß auch bey Zeiten den Oberstfeldarzt hiervon verständigen, damit dieser ihm vor seiner Abreise die nöthigen Instructionen in Absicht auf die etwa zu veranstaltenden Vorsorgen geben könne.

Was der Regiments-Arzt, wenn er sich von seinem Posten entfernt, zu beobachten hat, und von wem die Bewilligung abhängt.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2075.

Wann ein Regiments-Arzt seine Entlassung ansucht, so hängt die Bewilligung lediglich von dem Hofkriegsrathe ab.

Die Bewilligung zur Entlassung eines Regiments-Arztes hängt vom Hofkriegsrathe ab.
Hkth. am 27. Sep. 810.
„ „ 21. Nov. 815. L 4860.

N. N. Regiment. Formulae A.

Summarischer ärztlicher Rapport

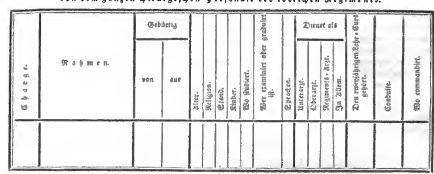
vom 16. bis letzten October 18. . .

Eigentliche Fassung des Spitals-Gebäudes: Winter.	Eigentliche Fassung des Spitals-Gebäudes: Sommer.	Am 16. dieses waren: Innerliche.	Am 16. dieses waren: Aeußerliche.	Zuwachs: transferirt	Zuwachs: erhalten	Summa sammt Zuwachs: Innerliche.	Summa sammt Zuwachs: Aeußerliche.	Abgang: Reconvalescirt: Innerliche.	Abgang: Reconvalescirt: Aeußerliche.	Abgang: Transferirt: Innerliche.	Abgang: Transferirt: Aeußerliche.	Abgang: Desertirt: Innerliche.	Abgang: Desertirt: Aeußerliche.	Abgang: Gestorben: Innerliche.	Abgang: Gestorben: Aeußerliche.	Summa des Abganges: Innerliche.	Summa des Abganges: Aeußerliche.	Verbleibe mit letzten dieses: Innerliche.	Verbleibe mit letzten dieses: Aeußerliche.	Dabey angestelltes Personal: Inspections-Officier.	Regiments-Arzt.	Oberarzt.	Unterarzt.	Führer.	Koch.	Krankenwärter.	Anmerkung.

(Columns from "Zuwachs" to "Verbleibe mit letzten dieses" under the common heading: Kranke.)

Sign. N. N. Regiments-Arzt.

Formular B.



National und Conduit-Liste

von dem ganzen chirurgischen Personale des löblichen Regiments.

Charge.	Nahmen.	Gebürtig		Alter.	Religion.	Stand.	Kinder.	Wo studiert.	Wer examinirt oder graduirt ist.	Sprachen.	Dienet als				Den zweyjährigen Lehr-Curs gehört.	Conduite.	Wo commandirt.
		von	aus								Unterarzt.	Oberarzt.	Regiments-Arzt.	In Allem.			

Sign. N. N.

E.

Von den Stabsärzten.

§. 2076.

Die Stabsärzte werden vom Oberstfeldarzte an den Hofkriegsrath in Vorschlag gebracht.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Die Stabsärzte werden von dem Oberstfeldarzte an den Hofkriegsrath in Vorschlag gebracht, und von dieser hohen Stelle erhalten sie ihre Bestätigung.

Gleichwie der Oberstfeldarzt gehalten ist, jedes Mahl nur die in aller Rücksicht würdigsten Regiments-Aerzte zu dieser Charge anzutragen, indem die Stelle der Stabsärzte in Rücksicht auf Charakter und Gehalt eine der ehrenvollsten, hingegen auch in Ansehung des Dienstes eine der wichtigsten ist, so kann niemand darauf Anspruch machen, der nicht nach den Statuten der Akademie als Doctor graduirt ist, nebstbey hinreichende theoretische und practische Kenntnisse hat, und eine Reihe von gewissen Dienstjahren, Dienstkenntniß und Klugheit ausweisen kann.

§. 2077.

Der Rang der Stabsärzte und ihre Dienstleistung wird bestimmt.
Hkth. am 31. Dec. 789.
" " 7. Jun. 802. L. 2295.

Der dirigirende Stabsarzt erhält ohne Entrichtung einer besondern Charakters-Taxe den Rang als k. k. Rath; alle übrigen in der Armee angestellten Stabsärzte sind sich im Range gleich.

In Ansehung der Dienstleistung theilen sich jedoch dieselben in drey Classen.

Jene, welche in den Hauptstädten der Provinz angestellt sind, machen die erste Classe aus; diejenigen, welche in den Festungen und großen Invaliden-Häusern Spitäler dirigiren, und anderen dahin einschlagenden Diensten vorstehen, gehören zur zweyten; zur dritten Classe aber jene, die zu ferneren Diensten untauglich in Invaliden-Häusern ihre Pension in Ruhe verzehren, oder in den Provinzen wo immer für sich allein leben.

§. 2078.

Eigenschaften der in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabsärzte.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Die in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabsärzte müssen Männer in den besten Jahren, thätig und von guter Leibes-Constitution seyn, nicht nur, weil sie das Spitals- und Apotheken-Wesen unter wirklicher Direction haben, sondern auch, weil sie den in den Provinzen bey den Regimentern befindlichen Regiments- und anderen Aerzten öfters genau nachsehen, und sich um Alles annehmen müssen, was im Medicinal-Wesen den Dienst angeht; dahin gehört die gute Besorgung der Soldaten von Seite der Kunst und der Ver-

pflegung im Spitale, die gute Ordnung in allen Garnisons- und Regiments-Spitälern und der wirthschaftliche Haushalt mit den Arzeneyen.

§. 2079.

Dienstesverrichtungen und Obliegenheiten der dirigirenden Stabsärzte.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Die dirigirenden Stabsärzte haben jedes Mahl ihren Aufenthaltsort in der Hauptstadt dieser oder jener Provinzen, und sind unmittelbar an den in der Provinz commandirenden General angewiesen. Sie sind nach Erforderniß der Umstände gehalten, zwey Mahl des Tages das Garnisons-Spital zu besuchen, insonderheit wenn viele schwere Kranke dort vorfindig sind.

Ihrer Visite haben die betreffenden Regiments-Aerzte mit ihren untergeordneten Aerzten beyzuwohnen. Wären jedoch nicht viele Kranke, und die Krankheiten selbst von leichter Art, und ohnehin Regiments-Aerzte in der Garnison zugegen, so ist die Früh-Visite ihrer Seits zureichend.

Wenn es sich aber fügte, daß unter Tages ein gefährlich Verwundeter, oder ein mit einer innerlichen oder äußerlichen schwer verwickelten Krankheit befallener Mann im Spitale zuwächst, oder ein schon daselbst liegender sich plötzlich verschlimmerte, so, daß die im Spitaldienste stehenden Aerzte den Rath und Beystand des Stabsarztes nöthig hätten, so ist er gehalten, unter Tages sich dahin zu begeben; auch darf ohne sein Beyseyn und ohne seine Gutheißung keine beträchtliche Operation im Spitale unternommen werden.

Hieraus entstehet für ihn das Recht, von den da befindlichen Regiments- oder Oberärzten über Alles, was im Spitale vorgehet, genauen Rapport zu verlangen, nachdem sie ganz unter seiner Direction stehen.

§. 2080.

Den commandirenden Generalen haben sie Rapport abzustatten.
Hfd. am 31. Dec. 789.
" " 23. May 807.

Alle Sonntage Vormittag sind diese dirigirenden Stabsärzte schuldig, ihren commandirenden Generalen, wenn diese es fordern, einen schriftlichen Rapport über den Krankenstand der Garnison persönlich einzureichen. Sonst haben sie diesen Rapport nur gewöhnlich zu Ende eines jeden Monathes einzureichen.

In einem außerordentlichen Falle aber, z. B., wenn ihnen von den Regiments- oder Oberärzten aus der Provinz Nachrichten von einer einreißenden Epidemie oder Endemie einliefen, haben sie auf der Stelle ihren Commandirenden den Rapport zu machen, und die Ursachen, nebst den Vorbeugungsmitteln, welche dagegen zu ergreifen sind, anzuzeigen, auch dem Oberstfeldarzte hiervon einen umständlichen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§. 2081.

Der dirigirende Stabsarzt hat auch die Obsorge über das Feld-Apotheken-Wesen.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Den dirigirenden Stabsärzten liegt auch die Sorge für das Feld-Apotheken-Wesen der Provinzen ob. Wenn sich nur der geringste Verdacht ergibt, daß in dieser oder jener Feld-Apotheke der Hauptstadt oder der Provinz eine üble Wirthschaft mit den Arzeneyen vorgeht, so muß der betreffende dirigirende Stabsarzt von der Provinz sich sogleich dahin begeben, und die genaueste Untersuchung anstellen, sonst muß die Visitation alle Monathe wenigstens Ein Mahl geschehen. Auch ist er berechtiget, dem Provisor oder einem anderen Bestellten von der Apotheke aufzutragen, daß er ihn, so oft gewisse Composita verfertiget werden, von deren Genauigkeit in der Zubereitung viel abhängt, davon benachrichtige, damit er selbst erscheinen und sich überzeugen könne, daß die Composition nach den Gesetzen der Kunst geschieht. Sobald eine beträchtliche Verfälschung oder sonst ein wichtiger Fehler hierin entdeckt würde, muß der Stabsarzt sogleich die Anzeige hierüber schriftlich an den Oberstfeldarzt einschicken; Versehen von minder bedeutender Art aber soll er an dem Provisor selbst durch eine Zurechtweisung ahnden.

§. 2082.

Die dirigirenden Stabsärzte haben zwey Mahl des Jahres eine Visitation in den Feld-Apotheken vorzunehmen.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Zwey Mahl des Jahres, nähmlich zu Ende Aprills und Octobers, haben die dirigirenden Stabsärzte mit Beyziehung der Regiments-Aerzte von der Garnison eine Haupt-Visitation vorzunehmen, und dem Oberstfeldarzte einen schriftlichen Rapport über den Zustand dieser oder jener Apotheke zu erstatten.

Befindet sich Alles im guten Stande, so wird der Rapport mit Zusetzung des Tages, Monathes und Jahres auf folgende Art verfaßt:

Rapport

über die k. k. Feld-Apotheke zu N.,

welche Gefertigter pflichtmäßig und genau visitirt, und darin nicht nur alle Materialien, sondern auch alle Medicamenta simplicia und composita in bester Qualität und zureichender Quantität vorgefunden zu haben hiermit bestätiget.

Nach der nähmlichen Ordnung müssen die Regiments-Aerzte zu Werke gehen, falls sie sich an Orten befinden, wo eine Feld-Apotheke aufgerichtet ist, oder wenn der Stabsarzt abwesend wäre.

§. 2083.

Was der dirigirende Stabsarzt zu beobachten hat, wenn der Stabsarzt und Professor der Chemie und Botanik zur Visitirung der Feld-Apotheken ankommt.
Hfd. am 31. Dec. 789.

Wenn jener Stabsarzt und Professor der Chemie und Botanik, der zugleich erster Inspicient des Wiener Haupt-Laboratoriums und der Feld-Apotheken ist, in der Hauptstadt einer Provinz ankommt, um die specielle Visitation der daselbst befindlichen Feld-Apotheke vorzunehmen, so muß ihn der dirigirende Stabsarzt, wenn einer in loco ist, begleiten, und ihm über Alles besondere Auskunft geben, was Beziehung auf gewisse eigene Nebenumstände hat, und falls Unordnungen in Absicht auf die Eigenschaft und Menge gewisser Arzeneyen entstanden sind, so hat er dieselben anzuzeigen.

Nach der Visitation hat der Professor den Rapport aufzusetzen, und (wie im vorhergehenden Paragraphe bemerkt wurde) zu unterschreiben, ingleichen auch der bey der Visitation zugegen gewesene Stabs- oder Regiments-Arzt.

§. 2084.

Der Stabsarzt hat den von den Regimentern eingesendeten Medicamenten-Aufsatz genau durchzugehen, und was er sonst dabey zu beobachten hat.
Hfd. am 31. Dec. 789.

Da niemand aus einer Feld-Apotheke für ein Regiment, Bataillon oder Corps Arzeneyen fassen kann, dessen Medicamenten-Aufsätze nicht zuvor von dem Stabsarzte bestätiget worden sind, so erwächst anderer Seits für den Stabsarzt die Pflicht, jeden Medicamenten-Aufsatz vor der Unterschrift Stück für Stück durchzugehen, um darauf halten zu können, daß erstens die Medicamente, die außer dem Militär-Cataloge sind, nicht gefaßt werden, und zweytens im Ansatze des Gewichtes nicht ausgeschweift werden könne, denn es gibt Arzeneyen, die, so lang eine Krankheit die herrschende ist, häufig verwendet werden; wird hingegen diese Krankheit von einer anderen herrschenden abgelöset, so werden diese Arzeneyen sodann überflüssig, und verderben durch die Zeit.

Um also einen Maßstab an Handen zu haben, soll der Stabsarzt sich von den Regiments-Aerzten, so oft sie eine Medicamenten-Fassung einschicken, auch einen Rapport vom Krankenstande beylegen lassen.

In Medicamenten-Aufsätzen, bey welchen die Verwendung der Arzeneyen den Unterärzten überlassen bleiben muß, darf der Stabsarzt, größerer Sicherheit halber, starke Arzeneystücke z. B. tart. emeticum, nicht verabfolgen lassen, sondern muß dieselben ausstreichen, und so auch andere Mittel, die verdächtig seyn können, sey es in der Qualität oder Quantität.

Sind die Regiments-Aerzte zugegen oder in der Nähe, so müssen sie die Fassung und den Rapport persönlich einreichen.

§. 2085.

Woher die Verschreibung der Arzeneyen für Marode zu geschehen hat.
Hfd. am 19. März 818.

Die Verschreibung von Medicamenten für Marode hat auch bloß aus der im Orte der Garnison bestehenden Militär-Apotheke oder aus einer contractmäßig zur Lieferung und Arzeneyabgabe gegen Recepte verpflichteten Civil-Apotheke zu geschehen. Zugleich sind aber sowohl wegen der etwa von diesem Grundsatze in einzelnen Fällen nicht zu vermeidenden Ausnahmen, als wegen der Fassung der Arzeney-Artikel für Marode selbst, folgende Bestim-

Digitized by Google

mungen bey eigener Verantwortlichkeit und Haftung der dirigirenden Stabsärzte vorgezeichnet:

1tens: Fassungen von Arzeneyen für Marode an Orten, wo Aerarial-Apotheken oder contractmäßig verpflichtete Civil-Apotheken bestehen, können bey einzelnen Truppenabtheilungen nach der besonderen Localität ihrer Casernirung oder Dislocirung nur in Folge vorgängiger strengster dießfälliger Beurtheilung und Entscheidung der dirigirenden Stabsärzte ausnahmsweise Platz finden.

2tens: Die dirigirenden Stabsärzte, denen die Censur aller Arzeney-Fassungsentwürfe obliegt, werden hierdey ausdrücklich und auf das strengste verpflichtet, nicht nur die Gründe solcher ausnahmsweisen Fassungen für Marode an Orten, wo Aerarial-Apotheken oder contractmäßig zur Arzeneyabgabe verbundene Civil-Apotheken bestehen, der genauesten und gründlichsten Prüfung zu unterziehen, sondern auch die für Marode zu fassenden Artikel nach Local- und anderen in wissenschaftlicher Hinsicht hier einwirkenden Umständen und Betrachtungen auf das sorgfältigste zu beurtheilen, und nach Möglichkeit, ohne die Maroden einem Mangel der für sie entsprechenden Arzeney-Artikel auszusetzen, zu beschränken.

§. 2086.

Wenn der Stabsarzt eine Medicamenten-Fassung unterschrieben und darin Arzeneyen stehen gelassen hat, die nicht im Cataloge enthalten sind, so ist er zur Strafe gehalten, den Geldbetrag dieser nicht normalmäßigen Arzeneyen in die Kriegs-Cassa zu erlegen.

Jede Medicamenten-Fassung muß von den betreffenden Regiments- oder Oberärzten verfaßt und unterschrieben, sodann von dem Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten durch Unterschrift und Sigill bestätigt seyn. Nach angestellter Revision unterschreibt der Stabsarzt seinen Nahmen, der die Arzeneyen übernehmende Arzt hingegen setzt nach geschehenem Empfange seinen Nahmen bey, wie dieß aus dem Formulare A bey den Unterärzten zu ersehen ist.

Wenn der Stabsarzt eine Medicamenten-Fassung unterschrieben, und darin Arzeneyen stehen gelassen hat, die nicht im Medicamenten-Cataloge enthalten sind, so ist er zum Ersatze verpflichtet.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2087.

Medicamenten-Aufsätze, die nicht nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt sind, und solche, die Medicamente enthalten, welche etwa von bürgerlichen Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sey es auch auf Geheiß der Officiere, schon gefaßt und verwendet worden sind, darf der Stabsarzt nicht unterschreiben.

Wenn sich inzwischen ein ganz besonderer Fall hierin ereignet hätte, so muß der Stabsarzt beym Oberstfeldarzte sich anfragen, welcher entweder selbst wissen wird, ob der Fall so geeignet ist, daß man von der Regel eine Ausnahme machen kann, oder sich, im Falle die Sache verwickelter wäre, an den Hofkriegsrath um Entscheidung wenden muß.

Medicamenten-Aufsätze, die nicht nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt sind, darf der Stabsarzt nicht unterschreiben.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2088.

In Beziehung auf das, was gesagt worden ist, müssen die dirigirenden Stabsärzte der Provinzen auf gleiche Art wenigstens Ein Mahl des Jahres die einzelnen Spitäler und Apotheken der Regimenter, Bataillone und Corps in den Provinzen visitiren, und nachsehen, ob die Orte, welche man zur Aufbewahrung der Arzeneyen gewählt hat, trocken, ventilirt und überhaupt zur guten Conservation derselben geeignet sind; fände das Gegentheil Statt, und man hätte in finsterer, feuchte, unsaubere Zimmer die Arzeneyen untergebracht, so müssen die vorgesetzten Aerzte dafür angesehen werden, und die Stabsärzte machen sogleich an die betreffenden Commandanten des Regiments, Bataillons oder Corps ihre Vorstellungen über die Nothwendigkeit, daß ein anderer zuträglicherer Ort für die Arzeneyen angewiesen werde, ja unter gewissen Umständen, wo eine solche zum Nachtheile der kranken Mannschaft und des Aerariums abzweckende Anstalt nicht sogleich bestens abgeändert würde, sind sie dem Commandirenden und dem Oberstfeldarzte hierüber die Anzeige zu erstatten schuldig.

Die dirigirenden Stabsärzte müssen des Jahres Ein Mahl die einzelnen Spitäler und Apotheken der Regimenter, Bataillone und Corps in den Provinzen visitiren.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Digitized by Google

§. 2089.

Relations - Puncte werden bekannt gegeben.
Hfd. am 7. Dec. 800. L. 4166.
» » 9. May 801.
» » 9. Jun. 807. L. 3158.

Die Puncte, über welche der visitirende Stabsarzt binnen 6 Wochen nach Verlauf der abgehaltenen Spitalsuntersuchung, bey Verlust der Reiseentschädigung, zu relationieen hat, sind folgende:

1tens: Was das Spital für eine Lage hat; ob es gut aber nachtheilig situirt ist; ob das Gebäude etwa einiger Reparatur bedarf, um gegen schädliche Feuchtigkeit oder unangemessenen Luftzug verwahrt zu werden, und ob dasselbe keiner Feuersgefahr ausgesetzt ist.

2tens: Wessen Eigenthum es ist, und auf welche Art es an das Militär gekommen ist; ob das Gebäude überhaupt, nähmlich alle Behältnisse, die Gänge, die Striegen, die Abtritte, der Hof sehr reinlich gehalten, und ob die Hinwegschaffung des erzeugten Unrathes sogleich eingeleitet werde.

3tens: Für wie viel Kranke nebst dem dazu gehörigen Personale das Spital die Unterkunft verschafft, und wie viel Zimmer, Kammern, Küchen und sonstige Behältnisse es enthalte; ob das Spital einen eigenen Garten habe; ob die Erzeugnisse aus demselben bloß zum Genusse der Kranken verwendet werden; ob hierbey kein Privat - Eigennutz sich wahrnehmen lasse.

4tens: Wie viele Kranke sich wirklich im Spitale befinden; ob sie ohne Nachtheil ihrer Genesung untergebracht sind; wie viel in einem Zimmer, und ob die Kranken nach ihren Krankheiten abgetheilt liegen.

5tens: Ob die Reconvalescenten in von den Kranken abgesonderten Behältnissen untergebracht, und wie lange dieselben nach erfolgter Genesung noch im Spitale gelassen werden.

6tens: In welchem Zustande die Haus-, Zimmer-, Küchen-, Apotheken-Einrichtungen dann sonstige Spitals-Utensilien, besonders das Kupfergeschirr, sich befinden; ob Medicamenten-Kasten, Instrumenten-Etuis und Bandagen vorhanden sind; ob alle diese Geräthschaften reinlich, und die Kupfergeschirre gut verzinnt unterhalten werden; ob und welcher Abgang sich hieran im Verhältnisse der Krankenzahl äußert.

7tens: Was für Gattungen von Krankheiten überhaupt das Jahr hindurch im Spitale geherrscht haben. Wenn eine Krankheit stärker eingerissen hat, woher sich die Entstehungsursache leiten mag; welche Vorsichten zur Hintanhaltung eines solchen Uebels anzuwenden waren, oder schon eingeleitet worden sind.

Anmerkung. Weil die beyden vorerwähnten Puncte nur die Angabe des zur Zeit der Visitirung vorhandenen Krankenstandes mit Bezug auf die Art der Eintheilung der Kranken und die Angabe der herrschenden Krankheitsgattungen fordern, somit hierdurch die Ausweisung des ganzen, von einer bis zur anderen Untersuchung sich ergebenen Krankenstandes, die Ausweisung der Reconvalescenten und Verstorbenen, nebstbey die Angabe des Verhältnisses der Mortalität zur Reconvalescenz und zum Ganzen sich ergebenen Krankenstande fehlt, so hat der Hofkriegsrath angeordnet, daß diese Lücke in den künftigen Relationen, und z. B. gleich zu Anfange derselben, verläßlich ausgefüllt werden soll, um dadurch das Haupt-Resultat über den Zustand der Spitäler und den Erfolg des Heilungsgeschäftes zu geben.

8tens: Wie die Kost der Kranken beschaffen ist; ob die Diät nach der neuen Vorschrift gehalten wird, oder ob solche nach der unterm 20. Junius 1802 den Regiments-Aerzten eingeräumten Befugniß auf eine andere Art eingerichtet, dennoch aber dem Wohle der Kranken und der zu beobachtenden Wirthschaft angemessen ist; was für Brot den Kranken abgereicht werde; ob das Spital hinreichendes und zugleich gesundes Trink- und Kochwasser habe.

9tens: Wie die Medicamente beschaffen, ob dieselben nach Erforderniß vorräthig sind; ob sie aus einer ärarischen oder aus einer Civil-Apotheke, und in welchem Orte

sie gefaßt werden; ob damit wirthschaftlich gebahrt werde; ob die Arzeneyrechnungen nach Vorschrift geführt und in welcher Zeit an die Behörde eingesendet werden; ob und warum hierbey etwa ein Rückstand haftet.

10tens: Welche Aufmerksamkeit für die Pflege und Wartung der Kranken verwendet werde; ob es hierbey nicht an der erforderlichen Zahl von Aufsichts- und Wartungs-Personale gebreche; ob nicht Menschen im Spitale unterhalten werden, die nicht dahin gehören, unnütz und dem Spitalsfonde lästig sind.

11tens: Wer der Commandant des Spitals und ob er sammt den Commandirten dieser Anstellung angemessen ist; ob sie in dieser Dienstleistung durch Andere abgelöset, und wie oft sie solcher Gestalt verwechselt werden.

12tens: Ob über den Stand der Kranken und dabey Commandirten ein ordentliches Protocoll geführt werde.

13tens: Ob die innerliche Oekonomie-Verwaltung zweckmäßig geschehe; ob die Eßwaaren durch Contrahenten, und zwar durch welche geliefert, oder ob sie täglich auf dem Markte eingekauft werden; wer diesen Einkauf besorge; ob diese Ausgaben täglich in ein Küchenbuch eingetragen werden, und ob sie mit den Marktpreisen überein kommen.

14tens: Ob das ärztliche Personal fähig und wohl conduisirt ist; ob und welche Oberärzte den medicinischen Lehr-Curs in Wien absolvirt haben; ob sie zur Besorgung der Kranken nach Verhältniß der Zahl der letzteren hinreichen.

15tens: Wer im Spitale die Ordination besorge; ob und welche Gebrechen sich geoffenbaret haben, die der bald möglichen Herstellung der Kranken hinderlich seyn mögen; ob das Ordinations-Buch richtig geführt werde.

16tens: Wie die Bett-Fournituren beschaffen und von wem sie in Belag sind; ob sie reinlich gehalten und von Zeit zu Zeit mit frischen gewechselt werden.

17tens: Wer die Seelsorge im Spitale besorge; ob eine Capelle vorhanden, ob die Abgestorbenen in einem allgemeinen Sarge zu Grabe gebracht werden, und ob dabey kein besonderer Aufwand Statt hat.

18tens: Ob überhaupt Gebrechen vorhanden sind, und wie denselben abgeholfen werde; welche Abhülfe möglich sey; ob und welche Klagen von den Kranken angebracht, und ob dieselben bey der Untersuchung gegründet befunden wurden, und wie dabey abgeholfen ward.

19tens: Ob die erkrankenden Soldatenweiber und Kinder in das Spital aufgenommen, gewartet und gepflegt werden, und ob sie zu ihrer Herstellung allen jenen Beystand, wie die übrigen Kranken, genießen; ob die Aerzte den schwangeren Soldatenweibern in Geburtsnöthen beystehen.

20tens: Ob Kranke vom Civil in das Militär-Spital aufgenommen wurden, welche, warum, mit wessen Bewilligung, und was sie täglich für die Wartung und Pflege in die Spitals-Cassa bezahlt haben.

21tens: Ob die Montur der Kranken in abgesonderten Behältnissen bewahrt sey; ob auf die Vertilgung der von den mit bösartigen Krankheiten behafteten Leuten angesteckten Montur- und Bett-Fournituren Sorge getragen werde.

22tens: Ob im Spitale keine solchen Kranken sich befinden, deren Leibesgebrechen unheilbar, die mithin zu Feldkriegs- oder wenigstens zu Garnisons-Diensten nicht mehr herzustellen sind; ob sie nicht unnöthig längere Zeit im Spitale belassen, und sodann erst dem Superarbitrium vorgestellt werden.

23tens: So fern aus den vorstehenden Puncten bey Untersuchung der Spitäler besondere, eine Remedur erfordernde Gegenstände vorfielen, wären solche am Ende der Relation unter diesem §. aufzuführen.

Diese 23 Puncte müssen in der Ordnung, wie sie hier aufgeführt sind, in

Digitized by Google

der Visitations-Relation der Spitäler erörtert werden; es ist aber nicht nöthig, in jeder Relation diese Instructions-Puncte wörtlich in margine anzusetzen, sondern es ist nur jeder Punct nach der vorstehenden arithmetischen Ordnung deutlich und verläßlich zu erörtern und zu beantworten.

§. 2090.

Was die dirigirenden Stabsärzte zu beobachten haben, wenn sie bey einer solchen Visitation Arzeneyen verdorben antreffen.
Hfd. am 31. Dec. 789.

Im Falle die Stabsärzte aber bey einer solchen Visitation, aus offenbarer Nachlässigkeit der Aerzte, Arzeneyen verdorben antreffen würden, so haben sie sogleich einen schriftlichen Rapport an den Oberstfeldarzt einzuschicken, in welchem die verdorbenen Arzeneyen Stück für Stück mit dem Nahmen und Gewichte specificirt sind, damit die Aerzte dafür hergenommen, und zum Ersatze des durch den Verlust der Arzeneyen dem Aerarium erwachsenen Schadens angehalten werden. Gesetzt aber, daß Arzeneyen durch einen nicht vorher gesehenen Zufall zu Grunde gegangen wären, ohne daß demnach die Aerzte hieran Schuld hätten, so müssen es die Regiments-Aerzte selbst dem Oberstfeldarzte anzeigen, und durch rechtmäßige Zeugnisse von ihren Stabs-Officieren sich hierüber ausweisen; eine zweyte ähnliche schriftliche Legitimation aber zu ihrer ferneren Rechtfertigung damahls, wenn sie ihre Medicamenten-Fassungen mit den Ordinations-Zetteln im Originale an die Hofkriegsbuchhaltung einschicken, dieser halbjährigen Rechnung beylegen.

Uebrigens sind die Stabsärzte berechtiget, bey einer solchen Visitation alle Verbesserungen anzugeben, die sie zur guten Erhaltung der Arzeneyen zweckmäßig und rathsam finden.

§. 2091.

Wie und von wem die Recepte und Todtenscheine für Civil-Parteyen ausgefertigt werden können.
Hfd. am 16. Jun. 803. L. 3110.

Der Stabsarzt hat darauf zu sehen, daß kein Recept in eine Apotheke abgeschickt, und auch kein Todtenschein für Civil-Parteyen ausgefertigt werde, bis nicht der Aussteller die Eigenschaft, welche ihm zur Civil-Praxis die Befugniß gibt, bestimmt, und deutlich beyrücke, nähmlich N. N., Doctor der Arzeneykunde oder der Wundarzeneykunde Doctor, oder Stabsarzt, Regiments-Arzt.

§. 2092.

Was die Stabsärzte bey Visitirung der Casernen und Spitäler zu beobachten haben.
Hfd. am 31. Dec. 789.
" " 31. Jul. 815. L. 3296.

Wenn der Stabsarzt auf General-Commando-Weisung oder auf Verordnung des Oberstfeldarztes eine oder mehrere Casernen oder Spitäler in der Provinz visitiren müßte, so muß er bey seiner Zurückkunft sogleich dem commandirenden General genauen Rapport erstatten, einen ähnlichen Rapport aber schickt er schriftlich an den Oberstfeldarzt ein.

Wenn er bey solchen Visitationen kleine Fehler entdeckte, die in dem Oekonomie-Wesen des Spitals oder in dem militärisch-medicinischen Polizey-Wesen der Casernen unterlaufen, und die er auf eine oder die andere Art zu verbessern rathsam fände, so muß er dieses dem Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten anzeigen.

Fänden sich aber wichtige Fehler in den Gebäuden der Casernen oder Spitäler, die einen widrigen Einfluß auf die Gesundheit der Mannschaft hätten, so muß er auch dieses dem General-Commando melden, dem Oberstfeldarzte aber ein neues Detail davon geben, damit dieser dem Hofkriegsrathe Rapport geben kann. Die Spitals-Visitation kann unter einem geschehen, wenn die Apotheken-Visitation vorgenommen wird.

Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen einer Garnison oder Provinz einreißt, so muß der Stabsarzt auf der Stelle den commandirenden General und den Oberstfeldarzt verständigen, dem letzteren aber die offenbaren oder muthmaßlichen Ursachen, den Charakter der Krankheit, ihren Ausgang und die angewendeten Heilmittel in einem schriftlichen Detail einschicken, und von diesem die weitere Anordnung über sein Verhalten erwarten. Er hat aber in der Zwischenzeit den Aerzten die rathsamsten Verhaltungsregeln zu wissen zu machen.

§. 2093.

Der Stabsarzt hat darauf zu sehen, daß die Regiments-Aerzte, welche keine Regiments-Spitäler zu besorgen haben, im Garnisons-Spitale Inspection halten.
Hfd. am 31. Dec. 789.

Da gewöhnlich in den Hauptstädten der Provinzen mehrere Regimenter beysammen liegen, so muß es dahin eingeleitet werden, daß die dabey befindlichen Regiments-Aerzte, da sie keine Regiments-Spitäler zu besorgen haben, wechselsweise einen Monath um den

Digitized by Google

anderen unter dem Commando des Stabsarztes im Garnisons-Spitale Inspection halten. Bey dieser Inspection haben die Regiments-Aerzte ihr Augenmerk hauptsächlich dahin zu nehmen, daß alle Anordnungen des Stabsarztes genau in Vollziehung gebracht werden, und daß die subalternen Aerzte ihren Pflichten getreulich nachkommen.

Was unter Tages von einer Visite des Stabsarztes bis zur anderen zufälliger Weise sich ergeben könnte, und was überhaupt die gute Ordnung betrifft, thut der inspectionirende Regiments-Arzt ab.

Wenn es sich fügte, daß zu gleicher Zeit Corps-Oberärzte in einer und derselben Garnison liegen, so wechseln sie in diesem Dienste mit den Regiments-Aerzten. Der nähmliche Dienstwechsel geschieht mit den Unterärzten der in Garnison liegenden Regimenter.

§. 2094.

Die Stabsärzte haben auf die Revision der eingegebenen Invaliden alle Achtsamkeit zu verwenden.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Vor allen sollen die Stabsärzte auf die Revision der eingegebenen Invaliden alle Achtsamkeit verwenden, ob es Officiere oder Gemeine sind. Alle jene, welche sich noch im Stande befinden, dem Monarchen auf eine oder die andere Art zu dienen, sollen nie als Invaliden anerkannt werden.

Wollen demnach die Stabsärzte in ihrem Verfahren ganz sicher seyn, so müssen sie an den betreffenden Regiments- oder Corps-Arzt, welchem die Individuen, ihre Gebrechen und die dagegen angewendeten Mittel näher bekannt seyn müssen, eine schriftliche Tabelle vom eingegebenen Invaliden-Stande dieses oder jenes Regiments oder Corps abfordern.

Wenn man an einem Officiere oder Gemeinen schon vorhinein keinen guten Dienstwillen beobachtet hätte, und er gäbe nur Krankheiten und Ungemächlichkeiten vor, die nicht einleuchtend genug sind, so darf der Stabsarzt nie zur Invaliditäts-Erklärung schreiten; denn auf eine selbstbeliebige Aussage darf kein Zeugniß ausgestellt werden, so lange man nicht von der Wahrheit der Aussage überzeugt ist.

§. 2095.

Bey Superarbitrirungen haben die superarbitrirenden Aerzte für die Richtigkeit der angegebenen Defecte zu haften.
Hfth. am 9. Jun. 807. G 2345.

Es haben daher bey Superarbitrirungen die arbitrirenden und superarbitrirenden Aerzte für die Richtigkeit der angegebenen Defecte zu haften, und auf die Würdigung derselben in Absicht auf die Fähigkeit zur Dienstleistung die Beurtheilung, ob die Defecte die moralischen und physischen Eigenschaften des Officiers ihn zu gar keinen, oder zu einigen, und zu welchen Diensten noch anwendbar machen dürften, zu sehen.

§. 2096.

Wie vielerley Classen von Invaliden es gibt, wird bestimmt.
Hfth. am 31. Dec. 789.
» » 22. Nov. 800.

Es gibt vier Classen von Invaliden. Zur ersten gehören die Halb-Invaliden; zur zweyten die der Real-Invalidität sich nähernden; zur dritten die zeitlichen, und zur vierten die vollkommenen Real-Invaliden.

§. 2097.

Welche in die Classe der Halb-Invaliden gehören.
Hfth. am 31. Dec. 789.
» » 22. Nov. 800.

Unter die erste Classe gehören die Halb-Invaliden, welche vermöge ihrer aufhabenden unheilbaren Gebrechen zwar zur Kriegsdienstleistung im Felde für immer untauglich, aber zu anderen Militär-Diensten tauglich sind; darunter sind jene begriffen, welche einen dicken Hals, einen Kropf, oder sonst geringere unheilbare Defecte haben.

Die Einäugigen, die Halbtauben, ingleichen jene, denen die Zähne an einer Seite mangeln, welche den Schwund (atrophia) oder eine Gelenksteifigkeit an einem Arme oder Fuße haben, und wo keine Hoffnung zur Heilung übrig ist, auch die mit übel geheilten Beinbrüchen, wenn die freye Bewegung leidet.

Zu dieser Classe können auch noch jene gezählt werden, welche am Staar operirt wurden, und darnach ein schwaches Gesicht behalten haben, ob sie gleich übrigens gesund sind; ingleichen, welche stark ausgetretene Hämorrhoiden oder einen Vorfall des Afters (procidentia ani), so wie die, welche durch venerische Krankheiten das Zäpfchen (uvula) oder die Nase eingebüßt haben.

§. 2098.

Welche Invaliden zur zweyten Classe gehören.
Hfrb. am 31. Dec. 789.
» » 22. Nov. 800.

Zur zweyten Classe gehören jene, die noch nicht vollständige Real-Invaliden sind, aber sich der Real-Invalidität nähern, daher müssen sich die für Halb-Invaliden vorgeschriebenen Gebrechen verschlimmert haben.

§. 2099.

Welche in die Classe der zeitlichen Invaliden gehören.
Hfrb. am 31. Dec. 789.
» » 22. Nov. 800.

Unter die zeitlichen Invaliden gehören jene, welche zwar wegen ihrer Gebrechen zu allen Militär-Diensten eine Zeitlang untauglich bleiben, aber bey denen noch gründliche Hoffnung vorhanden ist, mit der Zeit wieder gänzlich hergestellt, und folglich wieder diensttauglich zu werden; und zwar jene, welche schwere und lange Krankheiten ausgestanden haben, und nun dergestalt erschöpft sind, daß es Monathe braucht, bis sie sich erhohlen, und sie die vorigen Kräfte wieder bekommen; ingleichen solche, welchen auf vorher gegangene Quetschungen, gehauene oder geschossene Wunden, Verdrehungen, Ausrenkungen, Beinbrüche der Schwund, eine Contractur oder Erschlaffung an einem oder an mehreren Gliedern zurück geblieben ist, wo zur Heilung ein durch Monathe fortgesetzter Gebrauch der Bäder oder anderer Mittel erforderlich wird; überhaupt wenn die Herstellung mit Hülfe der Zeit bewirkt werden muß, es sey nun für sich allein ohne Zuthun anderer Mittel, oder bey dem gleichzeitigen Gebrauche schicklicher Hülfsmittel, wofern man nur eine Wahrscheinlichkeit zur Heilung für sich hat. Die Erfahrung hat gezeiget, daß jene Soldaten, welche für Invaliden anerkannt und als solche in die Invaliden-Häuser untergebracht wurden, wieder hergestellt, und zum Dienste bey den Regimentern neuerdings brauchbar geworden sind, nachdem sie daselbst von ihren betreffenden Aerzten gehörig behandelt wurden.

Daher haben die Stabsärzte darauf zu sehen, daß sie nie Leute als Real- oder Halb-Invaliden anerkennen, welche durch den Gebrauch schicksamer Mittel und bey einer sorgsamen Behandlungsart hergestellt werden können.

Diese Auseinandersetzung versteht sich nicht nur von den gemeinen Soldaten, sondern auch von den Ober- und Unter-Officieren.

§. 2100.

Welche Real-Invaliden sind.
Hfrb. am 31. Dec. 789.

Zu Real-Invaliden hat der Stabsarzt nur jene zu erklären, welche wegen aufhabender Gebrechen zu allen was immer für Militär-Diensten untauglich sind; darunter gehören diejenigen, welche Alters wegen zu dem Militär-Dienste untauglich sind; die Blinden, oder die so gut als blind, vorzüglich jene, bey welchen der Augapfel durch Verwundung oder Krankheiten destruirt oder verdunkelt ist; welche den grauen oder den schwarzen Staar haben; ingleichen die mit gänzlichem Verluste des Gehöres durch Verwundung, Quetschung oder sonstige schwere Krankheiten Behafteten; diejenigen, welche einen Fuß oder einen Arm verloren haben; jene, welche den Dampf, die Schwindsucht, Lungensucht oder eine Lähmung in einem solchen Grade haben, daß keine Hoffnung zur Heilung vorhanden, und jeder Heilungsversuch unnütz ist; ingleichen jene, welche einen Höcker oder unheilbaren Fleischbruch bekommen haben; die mit Brüchen Behafteten, wenn die Brüche so groß angewachsen sind, daß sie sich nicht operiren lassen.

§. 2101.

Was die Stabsärzte bey den mit der fallenden Sucht Behafteten zu beobachten haben.
Hfrb. am 31. Dec. 789.

Auch müssen diejenigen, welche die fallende Sucht (epilepsia) haben, ingleichen jene, welche mit unheilbarem Hüftwehe behaftet sind, in die Classe der Real-Invaliden gerechnet werden; es ist aber zu bemerken, daß diese zwey Krankheiten die Soldaten, um sich dem Dienste zu entziehen, oft arglistig nachzumachen wissen, der Stabsarzt muß daher bey Untersuchung derselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit er nicht betrogen werde.

Um die erste Krankheit richtig zu beurtheilen, ist zu beobachten, daß bey einem wahren Anfalle der Epilepsie die Kranken völlig sinnlos zu Boden fallen, wobey ihnen der Schaum vor dem Munde stehet, die Hand geschlossen ist, und Finger und Daumen dergestalt fest nach einwärts gezogen sind, daß man nicht im Stande ist, sie mit Gewalt aufzumachen.

Digitized by Google

Wenn der Stabsarzt vermuthet, daß eine Verstellung Statt finden möchte, so muß er sich dadurch Ueberzeugung verschaffen, wenn er dem Epileptischen unversehens eine brennende Kohle oder glühendes Eisen in die Hand gibt, doch mit der Vorsicht, daß nichts weiter als nur die Haut verbrennt, und ja keine Flechse dabey verletzt werde.

Ist die Epilepsie gegründet, so fassen die Kranken die Kohle mit der Hand, die sie zusammen drücken, ist sie aber nachgemacht, so lassen sie die Kohle sogleich aus der Hand fallen.

§. 2102.

Bey jenen, welche sich für taub ausgeben, muß der Stabsarzt das Ohr untersuchen, um zu sehen, ob nicht angehäuftes Ohrenschmalz oder ein absichtlich in den äußeren Gehörgang gesteckter fremder Körper zum Grunde liegt, und eine künstliche Taubheit verursacht.

Was sie bey jenen, welche Taubheit vorschützen, zu beobachten haben.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 2103.

Die Ischiatik und das Gliederreißen (Galle, artritis) sind Krankheiten, die sich nicht dem Auge offen zeigen, weßwegen der Stabsarzt sich solcher Mittel bedienen muß, welche nicht schaden können, im Falle die Sache gegründet wäre.

Was sie bey den mit Gliederreißen und der Ischiatik Behafteten zu beobachten haben.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Spanische Fliegenpflaster auf den leidenden Theil gelegt, eine strenge Diät und die Ruhe leisten oft die beste Wirkung, dabey kann er noch einen bitteren Absud zum Tranke verordnen, wenn er anwendbar ist.

Vorzüglich ist die Diät ein sehr kräftiges Mittel, um nachgemachte Krankheiten zu heilen; denn es ist schwer für einen gesunden Menschen, es bey einer solchen Cur lange auszudauern. Eine wahre Ischiatik, wenn sie heftig, ist durch fieberhafte Anwandlungen, Mangel an Eßlust und Abmagerung des kranken Gliedes kennbar.

§. 2104.

Wenn der Mann als Real- oder Halb-Invalid anerkannt worden ist, so hat der Regiments-Arzt in der Superarbitrirungs-Liste die vorgefundenen Fehler und Mängel zu bemerken, auch muß in dem Falle, wenn der Fehler von einer Krankheit herrührt, bemerkt werden, daß alle Mittel fruchtlos durch eine bestimmte Zeit sind angewendet worden.

Was der Stabsarzt bey der Superarbitrirung zu beobachten hat.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Diese Superarbitrirungs-Liste wird von dem Commandanten und dem Regiments- oder Corps-Arzte unterschrieben, und alsdann dem dirigirenden Stabs-Arzte, welcher die Superarbitrirung vorzunehmen hat, übergeben, damit derselbe hieraus den Grad der Real- oder Halb-Invaliden zu beurtheilen wisse.

Findet der Stabsarzt, daß die zu Gunsten der Invalidierung angeführten Gründe nicht hinreichend sind, oder daß man noch hoffen darf, den Mann wieder herstellen zu können, so muß der Regiments-Arzt den Rath des Stabsarztes annehmen, und den Mann zum Regiment zurück nehmen, auch Alles auf das genaueste befolgen, was ihm in Bezug auf die Herstellung des Mannes von dem Stabsarzte aufgetragen wird. Der Regiments-Arzt ist daher verpflichtet, wofern er in loco oder doch in der Nähe ist, der Superarbitrirung in Person beyzuwohnen, oder wenigstens einen Oberarzt hinzuschicken; die nähmliche Ordnung ist in Betreff der Officiere zu beobachten.

§. 2105.

Wenn Leute bey der Superarbitrirung für dienstuntauglich befunden werden, welche bey der Assentirung von dem visitirenden Arzte ohne allen Defect befunden worden sind, und sonach entlassen werden, so kann das Gesuch des visitirenden Arztes um Nachsicht des Unkosten-Ersatzes mit dem Motive, daß der Defect des Recruten wohl bey der Visitation bestanden, aber damahls unbedeutend gewesen seyn, und sich erst durch den Marsch zum Regiment oder während einer kurzen Dienstzeit bis zur völligen Untauglichkeit des Mannes verschlimmert habe, von dem Stabsarzte nicht unterstützt werden; denn es ist die Pflicht des visitirenden Arztes, keinen Defect des Recruten zu verschweigen, damit Leute mit Gebrechen, welche so leicht auf den erwähnten Grad ausarten, entweder nicht geworben, oder den stellenden Dominien gleich zurück gegeben werden.

Wann die Stabsärzte das Gesuch um Nachsicht des Unkostenersatzes für den visitirenden Arzt unterstützen dürfen, wenn Leute bey der Superarbitrirung für dienstuntauglich befunden werden, welche bey der Assentirung ohne allen Defect befunden worden.
Hfth. am 19. März 777. O 996
„ „ 10. Dec. 803. O 3076

Digitized by Google

Der Arzt ist verpflichtet, wenn er auch einen vorhandenen Defect für ganz unbedeutend hält, denselben in der Assent-Liste anzumerken; zu ihrer eigenen Sicherheit und etwa nothwendigen Rechfertigung aber haben alle visitirenden Feldärzte ohne Ausnahme ein ärztliches Visitirungs-Protocoll nach dem Formulare A zu führen, in solches bey jedem Recruten, so wie er visitirt ist, sogleich seine Tauglichkeit oder Untauglichkeit in die Rubrik: Befund einzutragen, und sich zu überzeugen, ob ihre ärztliche Anmerkung auch richtig in die Assent-Liste eingetragen worden sey.

Der dirigirende Stabsarzt, kann daher nur dann das Gesuch um Nachsicht eines Unkostenersatzes für einen visitirenden Arzt unterstützen, wenn nach wissenschaftlichem Urtheile anerkannt wird, daß das in der Assent-Liste nicht erwähnte Gebrechen, wegen dessen ein Mann durch das Superarbitrium dienstuntauglich anerkannt wurde, zur Zeit seiner Assentirung wahrscheinlich entweder noch gar nicht existiete, oder doch noch nicht entdeckt werden konnte.

Der Stabsarzt hat bey der Superarbitrirung solcher Leute nicht sogleich auf die Entlassung derselben anzutragen, indem sie, obschon nicht zum Felddienste geeignet, doch beym Militär-Gränz-Cordon, bey den Garnisons-Bataillonen, bey der Polizey-Wache oder als Privat-Diener zu verwenden sind, bey welchen Branchen noch öfters ein Abgang bestehet.

§. 2106.

Wenn ein dirigirender Stabsarzt in der Provinz erkrankte, oder abwesend wäre, so muß der älteste Regiments-Arzt von der Garnison seine Dienste versehen.
Hfb. am 31. Dec. 789.

Wenn ein dirigirender Stabsarzt in der Provinz erkrankte, oder Krankheits halber oder häuslicher Geschäfte wegen abwesend wäre, so muß der älteste Regiments-Arzt von der Garnison seine Dienste versehen, und während der Abwesenheit desselben hat der Stellvertreter alle diese vorgeschriebenen Dienstpflichten zu beobachten.

Vor der Abreise hat der Stabsarzt seinem Stellvertreter die genaueste Privat-Instruction zu geben, den Oberstfeldarzt aber zu gleicher Zeit hiervon schriftlich zu verständigen.

Könnte jedoch der Stabsarzt wegen einer Krankheit nicht selbst diese Meldung machen, so muß es der stellvertretende Regiments-Arzt thun.

§. 2107.

Obliegenheiten der dirigirenden Stabsarzte im Felde.
Hfb. am 31. Dec. 789.

In Kriegszeiten steht der dirigirende Stabsarzt unter dem die Armee commandirenden General, welchem er mit dem letzten Tage eines jeden Monathes einen schriftlichen Rapport über die Hauptspitäler der Armee einzureichen schuldig ist, indem er ein Summarium aller Kranken und Verwundeten, sowohl von unserer, als der feindlichen Seite, nach dem Formulare B specificirt überreichet; jedoch hängt es von dem Willen des commandirenden Generals ab, weil er ohnehin von allen respectiven Commandanten Rapporte hierüber erhält, dem dirigirenden Stabsarzte auch diesen Rapport zu erlassen; hingegen ist derselbe verbunden, von allen außerordentlichen wichtigen Vorfallenheiten, die sich in den Spitälern ergeben, oder über einreißende Endemien und Epidemien ihm zu jeder Zeit den Rapport auf der Stelle zu machen.

§. 2108.

Die Stabsärzte müssen im Felde mit ihren eigenthümlichen Trepanations- und Amputations-Instrumenten versehen seyn.
Hfb. am 31. Dec. 789.

Im Felde müssen nicht nur der dirigirende Stabsarzt, sondern alle bey der Armee und in den Spitälern angestellten Stabsärzte, nebst den kleineren Sack-Instrumenten auch mit ihren eigenthümlichen Trepanations- und Amputations-Instrumenten versehen seyn. Ueber dieß werden dem dirigirenden Stabsarzte drey ärarische Instrumenten-Kasten an die Hand gegeben, welche die Instrumente zur Amputation und Trepanation, Kugelzieher und vermischte Instrumente enthalten. Diese Vorsicht ist nöthig, damit, wenn die einen abgenützt werden, die anderen schon wieder bey Handen sind.

Alle diese abgenützten großen Instrumente werden auf Kosten der Spitals-Cassa reparirt, nur die kleinen Instrumente, Lanzetten, Bistouris, Scheren u. s. w. muß sich jeder Eigenthümer auf seine eigenen Kosten zurichten lassen; dieses versteht sich sowohl von den Stabs- und Regiments-, als von den Ober- und Unterärzten.

§. 2109.

Bey der Haupt-Armee sollen sich nebst dem dirigirenden Stabsarzte noch zwey Stabsärzte, einer auf dem rechten, der andere auf dem linken Flügel, befinden. Ein jeder von ihnen wird, nebst seinen eigenen Instrumenten, noch mit einem normalmäßigen ärarischen Instrumenten-Kasten durch den dirigirenden Stabsarzt gegen eine bey ihm einzulegende Quittung versehen werden.

Bey der Haupt-Armee sollen sich nebst dem dirigirenden Stabsarzte zwey Stabsärzte befinden.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2110.

In dem Falle, wo die Feld-Apotheke zurück geschickt worden ist, können diese zwey Stabsärzte ohne Bedenken den erkrankten Officieren Medicamente aus den beyhabenden zwey Medicamenten-Kästen verabfolgen lassen, doch mit der Bedingung, daß diese gegen den Empfang die bare Bezahlung leisten, wie es die Taxe mit sich bringt; nur allein in jenem Falle, wo sie vor dem Feinde verwundet wurden, empfangen sie Arzeneyen und Bandagen unentgeldlich. Auch die gefangenen verwundeten Officiere von der feindlichen Seite haben in einem solchen Nothfalle auf diesen Beystand zu rechnen.

Wenn die Feld-Apotheke zurück geschickt wird, können die Stabsärzte den erkrankten Officieren, so wie auch den von feindlicher Seite verwundet gefangenen Officieren Medicamente aus den beyhabenden Medicamenten-Kasten verabfolgen lassen.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2111.

Die Stabsärzte müssen sich eine Provision von Pflastern zur Verbindung der Schnitt- oder Hiebwunden, von Wundenwasser zum Stillen beträchtlicher Blutungen, und von Salben zum Verbande für die ersteren Tage beyschaffen, und dabey eine Liste über die an die Officiere abgegebenen Arzeneyen halten, damit diese, wo nicht gleich, doch nachher können gezahlt werden.

Die Stabsärzte haben sich eine Provision von Pflastern, Wundwasser, dann Salben zum Verbande für die ersteren Tage beyzuschaffen.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2112.

Der dirigirende Stabsarzt hat zwey Oberärzte zur Seite, die er aus den Armee-Spitälern an sich zieht, und behält, um sich derselben zum Verbande der verwundeten feindlichen Gefangenen, zur Besorgung des Personals im Haupt-Quartiere und zum Beystande bey wichtigen chirurgischen Unternehmungen auf dem Schlachtfelde bedienen zu können.

Ein Stabsarzt, der die Stelle des Dirigirenden vertritt, bekommt ebenfalls zwey Oberärzte, aus dem Spitale zur Seite.

Der dirigirende Stabsarzt hat zwey Oberärzte zur Seite.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2113.

Die Stabsärzte auf den zwey Flügeln der großen Armee haben zwey oder vier Unterärzte, aus den Armee-Spitälern commandirt, bey sich zur Seite, um theils die von beyden Seiten Verwundeten in ihren Quartieren und auf dem Schlachtfelde besser besorgen zu können, theils bey wichtigen Operationen die erforderlichen Gehülfen zu haben.

Uebrigens sind die Stabsärzte für Alles verantwortlich, was sie in Empfang genommen haben, und müssen darauf sehen, daß die Bruchbänder, Schienen, Instrumente und Medicamente nicht verschleudert und übel angewendet werden.

Die Stabsärzte auf den zwey Flügeln der großen Armee haben zwey oder vier Unterärzte aus den Armee-Spitälern commandirt bey sich.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2114.

Bey jedem großen, von der Haupt-Armee detaschirten Armee-Corps ist ein eigener Stabsarzt angestellt, welcher, nebst zwey Unterärzten, mit den nöthigen chirurgischen Erfordernissen und Medicin-Kästen, wie die auf den zwey Flügeln der Haupt-Armee commandirten Stabsärzte versehen wird. Von einem solchen Stabsarzte hängen alsdann auch alle Aerzte jenes Corps ab. Wenn aber dieser Stabsarzt durch Krankheit oder aus sonst einer Ursache außer Dienststand gesetzt wäre, so tritt der älteste Regiments-Arzt in seine Stelle, macht dem dirigirenden Stabsarzte von diesem Umstande Rapport, und verrichtet in der Zwischenzeit den ganzen Dienst eines Stabsarztes. Eben so hat bey einem kleinen Corps nur der älteste Regiments-Arzt die Dienste eines Stabsarztes zu verrichten.

Bey jedem detaschirten Armee-Corps ist ein eigener Stabsarzt angestellt.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2115.

Im Falle die Magazine der Oekonomie-Commissionen keinen so großen Vorrath von Charpie, Binden, Compressen, Strohladen-Schienen, Bruchbändern u. dgl. enthielten, daß die ganze Armee damit hinreichend versehen werden könnte, so hat der dirigirende Stabsarzt dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten, einen größeren Vorrath in

Was der dirigirende Stabsarzt zu beobachten hat, wenn kein zureichender Vorrath von Charpien, Binden, Compressen, Strohladen-Schienen, Bruchbändern u. d. gl. vorhanden ist.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Digitized by Google

Antrag zu bringen, und die Quantität und Qualität aller chirurgischen Requisiten zu bestimmen, damit sie bey Zeiten herbey geschafft werden können. Diese Sorten werden alsdann auf eine solche Art in der Armee vertheilt, daß die Armee-Spitäler einen Theil erhalten, welcher in den Feld-Apotheken aufbewahrt wird; den zweyten Theil aber die Stabsärzte bekommen, und der dritte Theil an die Regimenter und Corps gelangt.

§. 2116.

Wie viel Charpien, Compressen und Binden jedem Regiment, Bataillon und Corps erfolgt werden können.
Hfrb. am 31. Dec. 789.

Der dirigirende Stabsarzt weiset einem jeden Regiment, Bataillon und Corps einen Vorrath von Charpien, Binden, Compressen u. dgl. an, die Regimenter und Corps nehmen sie in Empfang, verwahren sie, und führen sie in zwey ledernen Schnappsäcken nach sich, in welche sie auch die rein geputzten Amputations- und Trepanations-Instrumente, Kugelzieher u. dgl. legen.

Jedem Bataillon oder Corps können angewiesen werden: 100 einfache, 100 doppelte Binden, 120 einfache, 120 doppelte Compressen, 5 Pfund Charpie, 8 blecherne Schienen für Armbeinbrüche, und eben so viele für Beinbrüche der unteren Extremitäten ic. und so nach Maßgabe der Stärke des Regiments, Bataillons oder Corps mehr oder weniger.

Dieser Vorrath darf aber nur zur Zeit der Schlacht gebraucht werden.

Wenn sie diese chirurgischen Erforderniße verwendet haben, erhalten sie eine neue Anweisung, doch immer mit Rücksicht, daß das gehörige Maß nicht überschritten und im Ganzen kein unwirthschaftlicher Aufwand gemacht werde.

§. 2117.

Obliegenheiten der Stabsärzte während und nach einer Bataille.
Hfrb. am 31. Dec. 789.

Während einer Bataille haben der dirigirende Stabsarzt und die übrigen Stabsärzte mit den Bandagen, Instrumenten und chirurgischen Requisiten, nebst den dabey commandirten Aerzten, hinter der Fronte, und wenn es seyn kann, an einem sicheren Orte zu stehen, damit sowohl die Blessierten, als die Aerzte nicht gerade in Gefahr, doch aber letztere von dem Orte der Schlacht nicht zu weit entfernt sind, damit sie den Blessierten um so geschwinder Hülfe leisten können.

Der dirigirende Stabsarzt befindet sich im Mittelpuncte der Armee, und hat das chirurgische Personal von den Regimentern, die ihm am nächsten liegen, an sich zu ziehen.

Dieses haben die zwey Stabsärzte, jeder auf seinem Flügel, zu beobachten.

§. 2118.

Die Stabsärzte sind verbunden, an den schwer Blessirten selbst Hand anzulegen, und haben darauf zu sehen, daß nicht unnöthiger Weise schwere Operationen auf dem Schlachtfelde vorgenommen werden.
Hfrb. am 31. Dec. 789.

Die Stabsärzte sind verbunden, an die schwer Blessierten selbst Hand anzulegen, und haben, wenn es die Umstände erlauben, nicht allein Sorge zu tragen, daß die Oberärzte nicht unnöthiger Weise schwere Operationen, z. B. Amputationen und dergleichen, auf dem Schlachtfelde vornehmen, sondern auch ihre Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß die Blessierten nach den wahren Regeln der Kunst und auf eine sanfte, gelinde und zugleich geschwinde Art verbunden werden, um ihre ohne dieß von der Verwundung unzertrennlichen Schmerzen nicht zu vermehren.

Die mit Beinbrüchen Behafteten werden nach den Regeln der Kunst verbunden, und der Schaden nach Umständen durch Strohladen- oder blecherne Schienen geschützt.

Wenn die Bandagen ausgehen sollten, und es die Noth erfordert, so werden die Hemden der Blessierten zu Hülfe genommen. Nach der Bataille wird jederzeit anbefohlen, die Blessierten auf dem Schlachtfelde aufzusuchen und zu sammeln, wo die Stabsärzte die nähmliche Anordnung beyzubehalten suchen müssen.

§. 2119.

Was die Stabsärzte zu beobachten haben, wenn eine Schlacht heftig wäre, und dabey viele verwundet würden.
Hfrb. am 31. Dec. 789

Wenn die Schlacht eine von den stärkeren wäre, und dabey viele verwundet würden, so daß die Anzahl sich in die Tausende beliefe, so müssen auch nach eben diesem Verhältniße Aerzte dazu commandirt werden. Da nach großen entscheidenden Schlachten die Armeen gewöhnlich außer dem Falle sind, daß sie bald nachher wieder handgemein werden, so verfügen sich einer oder zwey Stabsärzte nach Begnehmigung des commandirenden Ge-

Digitized by Google

nerals und dirigirenden Stabsarztes mit den Verwundeten an einen bestimmten Ort, und ziehen sogleich alle Regiments-, Ober- und Unterärzte an sich, welche sie nothwendig haben, vorzugsweise aber müssen sie Aerzte von jenen Regimentern nehmen, welche die meisten Verwundeten haben, es seyen nachher die Regimenter vom rechten oder linken Flügel; eben so ziehen sie ihre Wägen mit Instrumenten- und Medicin-Kösten, Bandagen u. d. gl. an sich; auch lassen sich manches Mahl auf diesen Wägen einige Verwundete fortbringen.

§. 2120.

Wenn die Verwundeten nicht von den Stabsärzten können begleitet werden, so haben sie dieses Geschäft einem Regiments-Aerzte aufzutragen.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Im Falle die Verwundeten nicht von den Stabsärzten selbst können begleitet werden, so haben sie dieses Geschäft nach Maßgabe der Blessierten einem oder mehreren Regiments-Aerzten aufzutragen. Sind endlich die Verwundeten an Ort und Stelle gut untergebracht, so hat der Stabs- oder Regiments-Arzt sogleich noch dem Formulare C einen Rapport an den dirigirenden Stabsarzt einzusenden, wo nicht nur die Officiere, Unter-Officiere und Gemeinen unserer Armee, sondern auch die von der feindlichen Seite, angemerkt seyn müssen.

§. 2121.

Pflichten sowohl den dirigirenden Stabs- als auch der übrigen Stabs- und Regiments-Aerzte, wenn unsere Truppen Meister des Schlachtfeldes bleiben.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Wenn eine Schlacht entscheidend für den Ruhm unserer Waffen ist, und unsere Truppen Meister des Schlachtfeldes bleiben, so ist es sowohl die Pflicht des dirigirenden Stabsarztes, als aller übrigen Stabs- und Regiments-Aerzte, zuerst die verwundeten Officiere und zwar vor allen die schwer Verwundeten, dann die übrige Mannschaft mit gleichem Eifer, mit gleicher Liebe, wenn es auch unsere Feinde wären, zu verbinden und zu versorgen, und es ist darauf zu sehen, daß die Leute von der feindlichen Seite abgesondert bleiben, und so auch in's Spital überbracht und dort auch abgesondert verlegt werden. Den Aerzten des Spitals müssen sie auch unter dieser Bemerkung übergeben werden, und diese müssen wieder besondere Zettel für den Medicamenten-, Bandagen- und Compressen-Aufwand halten.

§. 2122.

Was den schwer Blessierten, welche auf Wägen transportiet werden, zu beobachten ist.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Die schwer Blessierten werden gewöhnlich auf Wägen transportirt und an die bestimmten Orte überbracht. Die Stabs-, wie auch die Regiments-Aerzte, haben dafür zu sorgen, daß die schwer Blessierten, und besonders die mit Fracturen oder amputirten Gliedmaßen in der gehörigen Lage, wie es die Umstände der Wunden erfordern, auf die Wägen gelegt werden, um sie nicht heftigen Schmerzen auf dem Wege auszusetzen. Deßwegen müssen auch die Wägen niemahls zu stark fahren, und die besten Wege bis an den Ort, wohin die Blessierten gehören, gewählt werden.

§. 2123.

Was während des Transportes der Blessierten zu beobachten ist.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Während des Transportes müssen keine starken Märsche gemacht, auch die Blessierten täglich gehörig verbunden, und mit der nöthigen und dienlichen Nahrung versorgt werden. Die Orte ihres Aufenthaltes sollen in gesunden Gegenden seyn.

Die Blessierten müssen weit aus einander gelegt werden, und besonders ist zu beobachten, daß die innerlichen Kranken von ihnen gänzlich entfernt werden, indem aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein ungesunder Ort die Heilung nicht nur allein verzögert, sondern auch oft vereitelt; und wenn die Blessierten mit Fieberkranken oder anderen, die an Faulfiebern darnieder liegen, vermischt werden, auch die leichtesten Blessierten das Spitalfieber bekommen und daran sterben.

§. 2124.

Die Blessierten sollen zwey Mahl des Tages verbunden werden.
Hfth. am 31. Dec. 789.

Die Stabsärzte haben Sorge zu tragen, daß die Blessierten, besonders die schweren, und diejenigen, welche eine starke Suppuration haben, so lange, als es die Noth erfordert, zwey Mahl des Tages mit frischen Bandagen verbunden werden, weil nicht nur das Blut und Eiter, womit sie benetzt sind, mittelst der faulen Ausdünstung zur Ansteckung der Luft Vieles beyträgt, sondern auch an den Wunden größere Fäulung verursacht.

Da nicht so viele Bandagen, als öfters nothwendig werden, immer herbey zu schaffen thunlich ist, so müssen die unreinen allezeit wieder sauber ausgewaschen werden; sollten aber die Bandagen auch bey dieser Aufsicht nicht hinlänglich zur Abwechselung vorhanden seyn,

Digitized by Google

oder Medicamente mangeln, so muß es noch zu rechter Zeit an den dirigirenden Stabsarzt gemeldet werden, damit er die nöthige Vorsorge treffen kann.

Die schwer Blessierten werden im Lager nicht geduldet.
Hfd. am 31. Dec. 789.

§. 2125.

Es werden im Lager oder neben demselben schwere Kranke und Blessierte nicht geduldet, sondern dieselben in fliegende oder Hauptspitäler transportirt, wornach die Stabsärzte darauf zu sehen haben, daß die Regiments-Aerzte immer die besten Unterärzte commandiren, und ihnen den gemessensten Auftrag geben, daß sie während des Transportes, so gut als möglich, die Blessierten besorgen sollen; daher müssen die Regiments-Aerzte diese Unterarzte mit einer besonderen Instruction, mit Medicamenten und den chirurgischen Erfordernissen versehen.

Die dirigirenden Stabsärzte haben ihre Untergebenen zu belehren, wie sie die Blessierten behandeln sollen.
Hfd. am 31. Dec. 789.

§. 2126.

Die dirigirenden Stabsärzte haben ihre Untergebenen zu belehren, wie sie ihre angehörigen Blessierten, sowohl auf dem Felde, als auf dem Transporte, wohl verbinden sollen, besonders aber muß ihnen untersagt werden, mit Charpie leicht geschnittene Wunden auszufüllen, hingegen sind sie anzuleiten, wie sie mit Heftpflastern allein, und dann mit Compressen und einer angemessenen Binde die Vereinigung bewirken sollen.

Vor der künstlichen Vereinigung müssen die Wunden, so viel schicklich, vom gestockten Blute gereiniget werden. Mit Blut benetzte Binden und Compressen sollen nicht in Gebrauch gezogen werden.

Wie Schußwunden zu behandeln sind.
Hfd. am 31. Dec. 789.

§. 2127.

Schußwunden, weil diese zugleich mit einer Quetschung verknüpft sind, werden in zwey längliche und gerade Linien nach dem Laufe der Fibern eingeschnitten, damit die Schärfe sich leichter separiren, die Eiterung um so geschwinder erhalten, und die fremden Körper, als Kugeln ꝛc., desto leichter heraus gezogen werden können. Auf diese Art bekommen die Wunden auch statt einer runden Figur eine längliche, und die Heilung wird dadurch geschwinder und sicherer bewirkt.

Die abgenützten ärarischen Instrumente sind den dirigirenden Stabsärzten gegen Empfang anderer brauchbarer zurück zu schicken.
Hfd. am 31. Dec. 789.

§. 2128.

Wenn nach einer Schlacht die großen ärarischen Instrumente abgenützt wurden, so sind dieselben an den dirigirenden Stabsarzt gegen Empfang anderer brauchbarer Instrumente zurück zu schicken, und der dirigirende Stabsarzt hat die abgenützten wieder repariren zu lassen.

Der dirigirende Stabsarzt hat darauf zu sehen, daß die Feld-Apotheke gut untergebracht werde.
Hfd. am 31. Dec. 789.

§. 2129.

Der dirigirende Stabsarzt hat darauf zu sehen, daß die Apotheke allenthalben so gut als möglich untergebracht werde, damit theils die Arzeneyen und Materialien, theils auch die aufbewahrten chirurgischen Requisiten nicht verderben; auch hat er in jedem anderen Falle, wo es das Beste des Dienstes fordert, dem dabey angestellten Personale den angesuchten Beystand zu leisten.

Jeder Feld-Apotheken-Provisor ist verbunden, den dirigirenden Stabsärzten den Rapport über die abgegebenen und noch vorhandenen Binden einzureichen.
Hfd. am 31. Dec. 789.

§. 2130.

Gleichwie den dirigirenden Stabsärzten zu wissen nöthig ist, was für ein Vorrath von Binden, Compressen, Charpie und anderen chirurgischen Erfordernissen bey der Armee sich immer vorfindet, so ist er auch berechtiget, einen Rapport über alle diese Erfordernisse von den Stabsärzten zu verlangen, und jeder Feld-Apotheken-Provisor ist daher schuldig, dem im Orte angestellten dirigirenden Stabsarzte alle 15 Tage den Rapport nach dem Formulare D, sowohl von den abgegebenen, als noch vorhandenen Binden, Compressen, Charpien ꝛc. einzureichen, welcher letztere dann gehalten ist, solchen alle 15 Tage mit dem Kranken-Rapporte und der National- und Conduit-Liste über das ärztliche Personal an den dirigirenden Stabsarzt einzusenden, damit dieser bey Zeiten die nöthigen Veranstaltungen zu treffen in den Stand gesetzt werde.

Digitized by Google

§. 2131.

Was zu geschehen hat, wenn der dirigirende Stabsarzt nicht zugegen ist.
Hfkr. am 21. Dec. 789.

Ist der dirigirende Stabsarzt nicht zugegen, so sind die angestellten Stabsärzte berechtiget, alle einkommenden Medicamenten-Fassungen der Regiments- und Corps-Aerzte zu revidiren und zu unterschreiben.

Nur haben sie darauf zu sehen, daß die Specificationen vorschriftmäßig verfaßt sind, und keine normalwidrigen Medicamente gefaßt und kein unmäßiger Gewichtsbetrag angesetzt werde.

§. 2132.

Directe Verhandlungen mit den Feld-Apotheken-Beamten sind zu vermeiden.
Hfkr. am 4. März 794. G 10716.

Die Stabsärzte haben in Fällen, wo sie in Ansehung des Apotheken-Wesens etwas anzubringen finden, sich nicht in eine Art von Verhandlungen mit dem Apotheken-Personale einzulassen, sondern die nöthige Vorstellung dem General-Commando der Armee zu machen, damit dieses dem Apotheken-Provisor den gehörigen Auftrag zufertige; nur in dringenden Fällen, besonders bey vorkommenden Schlachten, haben die Stabsärzte gleich an der Stelle mit dem Apotheken-Personale die nöthige Disposition zu treffen, die zum Besten der Kranken und Blessierten nothwendig ist, in welche sich das Apotheken-Personal fügen muß.

§. 2133.

Eintheilung der Aerzte in den Feldspitälern.
Hfkr. am 14. Nov. 813. L 3564.

In den Feldspitälern sind erstens Feldärzte, welche als Chef-Aerzte die Direction, und am Krankenbette die Ordination führen, und Feldärzte, welche unter den erstgesagten stehen, und alles dasjenige befolgen, was von diesen anbefohlen worden ist.

Zu den zweyten gehören sonstige Oberfeldärzte, Unterfeldärzte und Practicanten.

§. 2134.

Welcher Stabsarzt die Spitals-Direction führt, und dessen Dienstpflichten.
Hfkr. am 14. Nov. 813. L 3564.

Unter den Stabsärzten führt der älteste die Spitals-Direction, und in Ermangelung dessen der älteste Regiments-Arzt. Dieser muß ein im Spitalsdienste durchaus erfahrenes, als Doctor der Heilkunde graduirtes Individuum seyn; ihm liegt es unmittelbar ob, die nothwendigen Anstalten in Hinsicht auf die Heilung der Kranken zu treffen. Ueber Alles, was hierbey einen Bezug in medicinisch-chirurgischer Hinsicht hat, können die anderen Mitglieder der Spitals-Commission nur in so fern eine Stimme haben, als es auf den sonstigen Spitalsdienst und auf das ökonomische Verhältniß der Kranken Einfluß nimmt.

Was hingegen die Heilung der Kranken unmittelbar betrifft, wann den Kranken die Arzeneyen und welche zu reichen sind, was zur Pflege und Diät der Kranken nöthig ist, dieses Alles gehört unter die Aufsicht und Direction des dirigirenden Chef- und Stabsarztes eines Spitals, dessen besondere Pflichten nachfolgende sind:

1tens: Muß er das im Spitale unter seiner Direction stehende feldärztliche Personal in solcher Ordnung anzustellen und zu vertheilen wissen, daß dadurch das Heilungsgeschäft der Kranken und verwundeten Krieger am zweckmäßigsten vor sich gehe.

2tens: Sollen er und die übrigen unter ihm angestellten ordinirenden Stabs-, Regiments- oder graduirten Oberärzte um die bestimmten Stunden die Krankenbesuche machen.

3tens: Hat er für den Fall, als er durch Dienstgeschäfte an einen anderen Ort gefordert wurde, seine Stelle durch den im Range folgenden Chef-Arzt einstweilen vertreten zu lassen.

4tens: Muß er dafür sorgen, daß jede Einrichtung im Spitale zum Wohle und zur Beförderung der schnellen Genesung der Kranken und Verwundeten gedeihe. Er hat darauf zu sehen und Veranstaltungen zu treffen, daß die Luft in den Zimmern, wo die Kranken und Verwundeten liegen, möglichst rein gehalten werde, besonders da die Erfahrung lehrt, daß nichts die Krankheiten bösartiger macht, als eine verdorbene Luft; daß die Kranken und Verwundeten reinlich gehalten und gut gepflegt werden, und daß ihre Kost den Vorschriften gemäß besorgt werde.

Zu dem Ende muß er fleißig sowohl für sich, als in Gesellschaft der im Spitale ordinirenden Feldärzte, die Krankensäle, die Victualien-Kammer, die Küche u. s. w.

Digitized by Google

besuchen, um durch seine, und zwar unvermuthete, Gegenwart die allenfalls sich eingeschlichenen Fehler und Gebrechen zu entdecken, und wenn er deren einige aufgefunden hätte, dieselben sogleich mittelst Beschlusses der Spitals-Commission abzustellen besorgt seyn.

5tens: Soll er anordnen, wie die Kranken und Verwundeten gelegt werden sollen, damit die schwer Kranken und Verwundeten, und diejenigen Verwundeten, welche eine innerliche Krankheit zugleich haben, von den übrigen getrennt werden. Durch diese Anordnung wird der Verbreitung bösartiger und ansteckender Krankheiten vorgebeugt; überhaupt muß er streng darauf sehen, daß die so genannten Internisten, in so weit es das Locale möglich macht, nach den verschiedenen Krankheitsformen in den Krankenzimmern gelegt werden.

6tens: Die von dem Haupt-Feldspitale abhängigen, unter der Aufsicht eines Stabs-, Regiments- oder graduirten Oberarztes detachirten Spitäler muß er von Zeit zu Zeit bereisen, und in diesen die nöthige Untersuchung wegen der Pflege und Besorgung der Kranken und Verwundeten vornehmen, daher sind alle unter seiner Spitals-Direction stehenden Feldärzte, die Aerarial-Apotheken-Beamten und ihre Gehülfen, die in der Küche angestellten und die zur Reinigung des Spitals bestimmten Leute in dieser Hinsicht seinen Befehlen untergeordnet. Er hat jedoch Alles, was er außer dem gewöhnlichen Spitalsdienste zu fordern und anzuordnen für nothwendig befunden hat, den übrigen zwey Mitgliedern der Spitals-Commission in einer abzuhaltenden Sitzung anzuzeigen, welche seine gemachten Vorkehrungen und Abänderungen zu genehmigen, und durch Protocolls-Beschluß zu bestätigen, oder ihre nöthig findenden Erinnerungen beyzubringen haben.

7tens: Ob zwar gleich der dirigirende Chef-Arzt eines großen Feldspitals nicht jeden einzelnen Kranken und Verwundeten in seine besondere Aufsicht nehmen und besorgen kann, und nach der Menge der Kranken und Verwundeten eine verhältnißmäßige Anzahl sowohl ordinirender Chef- als subalterner Feldärzte zur Besorgung der Kranken abtheilungsweise angestellt ist, so muß er dessen ungeachtet jedes einzelne Krankenzimmer oft und unerwartet visitiren, oft bey den Krankenbesuchen der ordinirenden Feldärzte und deren Anordnungen zugegen seyn, um sich zu überzeugen, daß bey der öfters großen Menge der Geschäfte vor dem Krankenbette nichts vernachlässiget, sondern der Zustand eines jeden Kranken genau untersucht werde, und daß die ordinirenden Feldärzte ihre Arzeneyen nicht obenhin nach geringer und unzureichender, eben so wenig aber auf eine verschwenderische Weise verordnen.

8tens: Hat er auch alle schwer Verwundeten und alle, bey denen große Operationen nothwendig sind, in Gesellschaft derjenigen ordinirenden Feldärzte, in deren Besorgung sie stehen, zu besuchen, dem Verbande derselben beyzuwohnen, ihre Verletzung selbst zu untersuchen, und mit Zuziehung der übrigen ordinirenden Chef-Aerzte die allenfalls erforderliche Operation, und die Art, wie sie verrichtet werden soll, zu bestimmen.

9tens: Muß er sorgen, daß die Operation in einem eigenen Zimmer vorgenommen werde, daß in diesem Zimmer Bequemlichkeiten zum Aufenthalte der Operirten auf einige Zeit vorhanden sey; er muß alle großen Operationen selbst verrichten, oder in seinem Beyseyn von einem anderen Chef-Arzte verrichten lassen.

10tens: Er hat daher auch mit den unter ihm angestellten ordinirenden Feldärzten täglich Ein Mahl nach Umständen auch zwey Mahl, so genannte medicinische Conferenzen zu halten, in welchen er sich von allen medicinisch-chirurgischen Ereignissen im Spitale, von den neu angekommenen Kranken, von jenen, die gefährlich krank oder verwundet sind, Rapport geben läßt. Bey eben dieser Gelegenheit muß er

Google

sich mit gedachten Feldärzten über die gefährlichen Kranken und Verwundeten, und über jene Krankheiten, die noch nicht hinlänglich entwickelt sind, besprechen; sich mit ihnen über die Natur der Krankheit, so wie über die zu wählenden Heilmittel und die anzuwendende Lebensordnung berathschlagen; bey allen verwickelten und schweren Fällen, oder bey einer im Spitale sich ergebenden Epidemie selbst sehr fleißig beobachten und prüfen, um auszumitteln, welches die Natur der Krankheit sey, und welches die ihr entgegen zu setzende Heil-Methode seyn müsse. Diese seine Untersuchungen und Beobachtungen muß er nun mit denen, die ihm die anderen ordinirenden Feldärzte im Spitale an die Hand geben, zusammen halten, dann werden sich um so leichter und zweckmäßiger jene Heil-Maximen folgern lassen, die man bey der Heilung dieser oder jener Krankheit zu beobachten und zu befolgen hat.

11tens: Soll er bey solchen Verstorbenen, die entweder an einer unentwickelten, schweren, nicht ganz erkannten Krankheit, oder an einer herrschenden Epidemie starben, besonders wenn dieses Anfangs geschah, wo sie noch nicht gehörig erkannt, und ihre Natur und Heilung noch nicht genug bestimmt ist, in seiner Gegenwart die Leichenöffnung vornehmen lassen, um auch durch diesen Weg die beste und sicherste Heil-Methode der herrschenden Krankheit auszumitteln.

12tens: Täglich in der Frühe hat er von dem inspectionirenden Oberarzte den Tag-Rapport nach dem Formulare E zu erhalten, dagegen auch den vorgeschriebenen zehntägigen summarischen ärztlichen Rapport nach dem Formulare B, dann mit Ende eines jeden Monathes den ärztlichen Haupt-Kranken-Rapport, so wie jenen über die kranken Officiere und Feldärzte, an den dirigirenden Stabsfeldarzt der Spitäler-Ober-Direction einzuschicken.

Auch muß er dafür sorgen, daß immerwährend die erforderlichen chirurgischen Instrumente zu großen Operationen, dann der hinlängliche Vorrath von Binden, Compressen, Charpien, Bruchbändern und sonstigen chirurgischen Geräthschaften in einem brauchbaren Stande vorhanden sey, und er hat in dieser Absicht monathlich den ärztlichen Requisiten-Rapport unter seiner Fertigung nach dem Formulare F an den vorbesagten Feldstabsarzt gelangen zu machen, damit dieser fortan in der Kenntniß von dem Befunde des Vorrathes solcher Geräthschaften bleibe, das etwa Erforderliche von dem dirigirenden Stabsarzte im Haupt-Quartiere verlangen, und in die betreffenden Spitäler disponiren könne.

13tens: Muß er sich öfters um die Zeit, wo die Medicamente zubereitet und dispendirt werden, in die Spitals-Apotheke begeben, und nachsehen, ob auch die verordneten Arzeneyen nach der Pharmacopoe vorschriftmäßig bereitet und in dem gehörigen Gewichte und Maße verabreicht werden.

Eben so müssen sie auch öfters das Laboratorium, die Material-Kammer, das Kräuterbehältniß, und endlich alle Composita und Simplicia genau untersuchen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht ein oder der andere Artikel entweder aus Ursache des schlechten Locals oder aus Fahrlässigkeit der Apotheken-Beamten unbrauchbar geworden sey, damit nicht etwa an die Kranken oder Verwundeten verdorbene oder schlecht zubereitete Arzeneyen verabfolgt werden.

14tens: Hat er pünctlich darauf zu sehen, daß die bestehenden Spitalsverordnungen überhaupt, so wie jene, die auf seine sowohl als auf die den ihm untergeordneten Feldärzte obliegenden Dienstpflichten Bezug nehmen, genau und mit gewissenhafter Treue beobachtet werden.

Endlich hat er auch die National- und Conduit-Listen des unterhabenden feldärztlichen, so wie die Conduit-Listen des Feld-Apotheken-Personals mit Verlauf eines jeden halben Jahres an die Feldspitäler-Ober-Direction einzuschicken.

Digitized by Google

Wenn zwey oder drey Stabs- oder Regiments-Aerzte in einem Feldspitale zugleich angestellt sind, so haben dieselben die Kranken abtheilungsweise unter ihre Aufsicht zu nehmen.
Hkth. am 14. Nov. 813. L 3560.

§. 2135.

Wenn zwey oder drey Stabs- oder Regiments-Aerzte in einem Feldspitale zugleich angestellt sind, so haben dieselben die Kranken abtheilungsweise unter ihre Besorgung und Aufsicht zu nehmen, jedoch hat der dirigirende stets das Ganze zu respiciren, für welches er auch bey einem sich zeigenden Fehler verantwortlich bleibt.

Pflichten der ordinirenden Feldärzte.
Hkth. am 14. Nov. 813. L 3560.

§. 2136.

Nebst diesen Stabs- oder Regiments-Aerzten sind noch in jeder dieser Hauptabtheilungen nach dem Verhältnisse der Krankenzahl so viele graduirte Oberärzte als ordinirende Aerzte angestellt, welche unter Respicirung der gedachten Stabsärzte die Ordination bey den ihnen zur Besorgung angewiesenen Kranken führen.

Die Pflichten dieser ordinirenden Feldärzte sind:

1tens: Daß sie täglich zwey Mahl mit ihren zugetheilten Feldärzten ihre angewiesene Zahl von Kranken besuchen, und zwar nach der Vorschrift des Horariums jede Krankheit genau untersuchen, und nach Ergründung der Ursachen und der richtigen Heilungsanzeigen die Heilmittel selbst verordnen. Gefährliche Kranke müssen nach Erforderniß auch mehrmahl besucht werden.

2tens: Müssen alle großen und gefährlichen Operationen von ihnen oder einem anderen geschickten ordinirenden Feldarzte in ihrer und des dirigirenden Chef-Arztes Gegenwart vorgenommen werden.

3tens: Sollen sie alle schwer Verwundeten täglich zwey Mahl selbst besuchen, bey dem Verbande gegenwärtig seyn, und da, wo es die Umstände erheischen, selbst Hand anlegen.

4tens: Sollten sie, bevor sie eine Operation vornehmen, sich mit dem dirigirenden Stabsarzte und allen anwesenden ordinirenden Feldärzten berathen, und ihre Gründe entweder wider oder für die Operationen einhohlen.

5tens: Sowohl die Stabs- als die ihnen zugetheilten ordinirenden Feldärzte haben pünctlich darauf zu sehen, daß jeder gefährlich darnieder liegende Kranke noch in Zeiten von der Geistlichkeit besorgt werde.

6tens: Haben sich sowohl die Stabs- als übrigen Feldärzte in ihrer Ordination genau an die bestehende Militär-Pharmacopoe zu halten, so wie sie sich auch in Hinsicht der Diät auf die bestehende Speiseordnung zu beschränken haben, und nur bey höchst seltenen Fällen eine Ausnahme machen dürfen.

7tens: Hat jeder ordinirende Feldarzt streng darauf zu sehen, daß bey den von ihm zu besorgenden Kranken sowohl die Krankenzimmer und Betten, als die Kranken selbst, möglichst rein gehalten werden.

8tens: So haben auch diese ordinirenden Feldärzte in ihren Krankenabtheilungen unter Tages öfters nachzusehen, ob auch ihre Verordnungen in Hinsicht auf Arzeneyen und Diät von ihren untergeordneten Feldärzten gehörig beobachtet werden.

9tens: Haben alle ordinirenden Feldärzte sich täglich nach der Ordination zu dem dirigirenden Chef-Arzte des Spitals zu verfügen, und demselben einen vollständigen Bericht von ihren zu besorgen habenden Kranken abzustatten; bey dieser Conferenz müssen sie die allenfalls bemerkten Mängel, Mißbräuche, Nachlässigkeiten, Subordinations-Fehler der untergeordneten Feldärzte, so wie auch die von den in ihren Abtheilungen angestellten Wärtern und sonstigen Individuen bemerkten Unordnungen anzeigen, damit jene, welche gefehlt haben, zu Recht gewiesen werden.

10tens: Hat täglich von den ordinirenden Feldärzten ein anderer die Spitals-Inspection zu halten, der sich auf diese Zeit nicht entfernen darf. Er muß für diesen Tag auf die Güte der Speisen und Getränke sehen, dieselben vor der Ausgabe untersuchen, und bey ihrer Vertheilung gegenwärtig seyn, überhaupt Alles besor-

gen, was während seiner Inspections-Zeit außer den Ordinations-Stunden ärztlich vorfällt.

Eben dieser Oberarzt hat über den Krankenstand und alle dabey durch Zuwachs und Abgang sich ergebenden Aenderungen jeden Morgen den Tag-Rapport dem Chef-Arzte zu erstatten.

11tens: Es ist auch ihre Pflicht, den Krankenwärtern ihre Obliegenheiten im Allgemeinen sowohl, als nach den besonderen jeweiligen Local-Verhältnissen vorzuzeichnen und dafür zu sorgen, daß ein jeder derselben, und besonders jeder neu eintretende Wärter, in solchen genau unterrichtet, und alles auf das pünctlichste befolgt werde.

Sie müssen ferner trachten, die Eigenschaften der Krankenwärter kennen zu lernen, um einen jeden derselben zweckmäßig zu verwenden, indem es auch ganz dem Ermessen der dirigirenden Stabsärzte der Spitäler überlassen ist, diese Leute nach Befund zur Dienstleistung in die Krankenzimmer einzutheilen.

§. 2137.

Die Zahl und Eintheilung der Ober- und Unterärzte, dann Practicanten, nebst den ordinirenden Chef-Aerzten wird bestimmt.
Hfkd. am 14. Nov. 813. L. 3560.

Nach Maßgabe der Krankenzahl ist nebst den ordinirenden Chef-Aerzten in jedem Feldspitale noch eine Zahl von Ober- und Unterärzten, dann Practicanten angestellt, die jene Vorschriften, welche die ordinirenden Aerzte in Hinsicht der Arzeneyen und der Diät bey jedem einzelnen Kranken am Krankenbette geben, zu befolgen haben.

Die nach dem Verhältnisse des jeweiligen Krankenbestandes erforderliche Zahl und Eintheilung derselben besteht so, daß nähmlich zu 100 bis 150 Kranken immer 1 Oberarzt und 4 Unterärzte gehören, und es hängt ihre Anzahl also nach diesem Verhältnisse von der Stärke des Krankenstandes ab.

Die Oberärzte oder an ihrer Statt geschickte Unterärzte schreiben die Ordination, und verfertigen den Arzeney-Extract, den sie von dem ordinirenden Chef-Arzte vor der Abschickung in die Spitals-Apotheke unterschreiben lassen. Bey jeder Unterschrift muß der Charakter des Feldarztes mit beygesetzt werden. Der nähmliche Oberarzt besorgt auch täglich zu rechter Zeit den Diät-Zettel.

§. 2138.

Bey Abhohlung der Arzeneyen hat ein Unterarzt mitzugehen.
Hfkd. am 14. Nov. 813. L. 3560.

Es ist die Pflicht der im Spitale angestellten Oberärzte, darauf zu sehen, daß bey Abhohlung der Arzeneyen aus der Spitals-Apotheke allezeit ein Unterarzt gegenwärtig sey, von welchem sie die Arzeneyen übernehmen, und die Unterärzte und Practicanten unterrichten, wie sie die Arzeneyen den Kranken abzureichen haben.

Bey den sehr gefährlichen Kranken, wo Moschus, Campher-Pulver oder andere Arzeneyen, die eine besondere Aufmerksamkeit fordern, einzugeben sind, müssen die Oberärzte fleißig nachsehen, ob diese Arzeneyen nach der vorgeschriebenen Ordnung und mit der hierzu erforderlichen Vorsicht von den Unterärzten eingegeben werden.

§. 2139.

Es ist darauf zu sehen, daß die verordneten Aderlässe Klystiere 2c. zur gehörigen Zeit vollzogen werden.
Hfkd. am 14. Nov. 813. L. 3560.

Die Oberärzte haben auch darauf zu sehen, daß die von den ordinirenden Feldärzten verordneten Aderlässe, Klystiere und Blasen ziehenden Mittel nach der gegebenen Weisung und Vorsicht zu gehöriger Zeit vollzogen werden; auch müssen sie darauf Bedacht nehmen, daß die verordneten Umschläge, Einreibungen, Fuß-, halbe oder ganze Bäder nach der Vorschrift und mit gehöriger Vorsicht bey den Kranken angewendet werden.

Die Oberärzte haben ferner dafür zu sorgen, daß jedes Mahl vor der Kranken-Visite oder dem Verbande alles dasjenige von den Unterärzten und Practicanten vorgerichtet werde, was sowohl zu einem als dem anderen erforderlich ist.

§. 2140.

Was die Oberärzte zu beobachten haben, bevor der ordinirende Chef-Arzt zur Ordination kommt.
Hfkd. am 14. Nov. 813. L. 3560.

Bevor der ordinirende Chef-Arzt zur Ordination kommt, müssen die Oberärzte, welche die Inspection haben, alle ihrer Besorgung anvertrauten Kranken durchgehen, um zu erforschen, was sich seit dem letzten Krankenbesuche Neues zugetragen habe, damit sie es dem ordinirenden Chef-Arzte bey seiner Ankunft sogleich referiren können.

Digitized by Google

Auf die Reinheit der Zimmer, der Bettzeuge der Kranken, dann Trink- und Eßgeschirre ist genau zu sehen.
Hfth. am 14. Nov. 813. l. 3560.

§. 2141.

Auf die Reinhaltung der Zimmer, der Bettzeuge der Kranken, der Trink- und Eßgeschirre haben die Ober- und Unterärzte genau zu achten, und wenn die Ober- und Unter-Krankenwärter sich in der Hinsicht sollten Fehler zu Schulden kommen lassen, so haben sie solche ihrem ordinirenden Chef-Arzte anzuzeigen, damit er sie dem Spitals-Commando zur Zurechtweisung nahmhaft machen könne.

Der dirigirende Chef-Arzt hat darauf zu sehen, daß täglich ein Oberarzt die Tag- und Nacht-Inspection hat.
Hfth. am 14. Nov. 813. l. 3560.

§. 2142.

Der dirigirende Chef-Arzt hat darauf zu sehen, daß täglich ein anderer Oberarzt die Tag- und Nacht-Inspection hat, welcher die ankommenden Kranken untersucht, sie in die gehörigen Zimmer eintheilt, und für den Chef-Arzt den Früh-Rapport verfertiget. Diesem Oberarzte werden noch zwey Unterärzte zur Inspection zugetheilt; außer diesen müssen auch von den Unterärzten die Krankenzimmer-Inspectionen gehalten werden.

Alle diese inspectionirenden Feldärzte dürfen sich vom Spitale nicht entfernen. Es ist zwar zur Erhohlung nöthig, daß die Feldärzte von Zeit zu Zeit frische Luft schöpfen, allein zur Zeit der Früh- und Abends-Ordinations-Stunden müssen sich alle dabey einfinden; auch darf keiner über Nacht ausbleiben, wenn er nicht von seinem Chef-Arzte die Erlaubniß erhalten hat.

Obliegenheiten der Stabsärzte in den Invaliden-Häusern und Festungen.
Hfth. am 31. Dec. 789.
" " 19. Nov. 808. l. 4006.

§. 2143.

In die zweyte Classe der Stabsärzte gehören jene, welche in den Festungen und Invaliden-Häusern zur wirklichen Dienstleistung angestellt sind; es müssen Männer von entschiedenen Verdiensten seyn; jedoch werden solche hierzu ausersehen, die bereits ein ziemliches Alter erreicht, nicht mehr die dauerhafte Gesundheit und das scharfe Gesicht haben, welches von einem Manne gefordert wird, der noch Feldzüge mitmachen soll.

Sie müssen, obgleich von ihnen nicht so viel gefordert wird, als von den in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabsärzten, dennoch in ihren Spitälern die Kranken besuchen, selbst, wenn an ihrem Aufenthaltsorte Regiments-Aerzte zugegen wären; auch sind sie ihren Commandanten und dem Oberstfeldarzte den vorschriftmäßigen Rapport zu geben schuldig.

Wenn sich in der Festung oder in dem Invaliden-Hause eine Feld-Apotheke befindet, so soll sie der Stabsarzt besuchen und nachsehen, auch den vorschriftmäßigen Rapport einsenden.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 2144.

Wenn sich in der Festung oder in dem Invaliden-Hause eine Feld-Apotheke befindet, so sind diese Stabsärzte gehalten, sie öfters zu besuchen, und nachzusehen, ob die Arzeneyen gut zubereitet, wohlerhalten und nach der Vorschrift expedirt werden. Zwey Mahl des Jahres schicken sie, wie die dirigirenden Stabsärzte, nachdem sie eine Haupt-Visitation machten, dem Oberstfeldarzte den vorgeschriebenen Rapport ein.

Eben so unterfertigen sie auch die Medicamenten-Aufsätze, wenn die Regiments- oder Corps-Aerzte von der Garnison oder in der Nähe Arzeneyen fassen.

Wenn ein Krieg bevorstände, und die Festung gesperrt werden müßte, so hat der Stabsarzt zu sehen, daß ein hinreichender Vorrath an Medicamenten vorhanden ist.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 2145.

Stände ein Krieg bevor, so müssen die Stabsärzte in den Festungen darauf sehen, daß auf den Fall, als die Festung oder die Stadt gesperrt werden muß, ein zureichender Vorroth an Medicamenten vorläufig hingebracht wird; besonders muß sich diese Rücksicht auf solche Medicamente erstrecken, welche nach dem Orte, der Jahreszeit und anderen Umständen gemäß in Absicht auf die der Garnison vorzüglich gemeinen Krankheiten am meisten verwendet werden, wohin auch die chirurgischen Heilmittel gehören.

In großen Festungen hat er darauf zu sehen, daß eine hinreichende Menge chirurgischer Erfordernisse deponirt werde.
Hfth. am 31. Dec. 789.

§. 2146.

Es ist demnach in der letzteren Rücksicht nothwendig, daß in großen Festungen, die heftigen und dauerhaften Belagerungen ausgesetzt seyn können, eine hinreichende Menge chirurgischer Erfordernisse deponirt werde.

Die Stabsärzte haben daher einen verhältnißmäßigen, der möglichen Dauer der Belagerung angemessenen Erforderniß-Aufsatz zu verfassen, und denselben dem Oberstfeldarzte einzuschicken, damit dieser sie mit solchen Bedürfnissen versehen könne.

Eben so erhalten sie auch, nebst ihren eigenen Instrumenten, gegen Quittung von ihm einen normalmäßigen Instrumenten-Kasten, bestehend aus Trepanations-, Amputations- und vermischten Instrumenten.

Digitized by Google

Diese Quittung behält der Oberstfeldarzt bis nach geendigtem Kriege zurück, wo die Stabsärzte diese Instrumente wieder zurück stellen.

§. 2147.

Die chirurgischen Erforderniſſe werden in den Feld-Apotheken deponirt.

Im Falle er an die in der Festung befindlichen Regiments- oder Oberärzte Bandagen abgeben müßte, so hat er sich wie der dirigirende Stabsarzt dabey zu benehmen, jedoch mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle nur etwas Charpie, einige Compressen und Binden für unversehene Verwundete ausgetheilt werden, weil gewöhnlich die Verwundeten sogleich in das Festungsspital überbracht werden.

Wie er sich zu benehmen hat, wenn er an die in der Festung befindlichen Regimenter Bandagen abgeben muß.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2148.

Wo sich in einer Festung keine Feld-Apotheke befindet, werden die Requisiten in einem der Spitals-Apotheke nahen Zimmer aufbewahrt, und einem Oberarzte zur Aufsicht angewiesen. Dieser muß dafür verantwortlich seyn, und die Austheilung der, sowohl für die Truppen als für das Spital erforderlichen Requisiten besorgen, und dafür die gehörig bestätigten Quittungen an sich ziehen, dem Stabsarzte alle 15 Tage den an den Oberstfeldarzt einzusendenden Rapport übergeben (wenn die Festung nicht gesperrt ist), und ein Pare hiervon mit Beylegung der Quittungen zu seiner Rechtfertigung an die Hofkriegsbuchhaltung einsenden; dann überhaupt hierin den Dienst eines Provisors versehen.

Wo sich keine Feld-Apotheke in der Festung befindet, sind die Requisiten in einem der Spital-Apotheke nahen Zimmer aufzubewahren.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2149.

Was die in dem Spitale zu beobachtende Ordnung betrifft, so haben sich die Stabsärzte genau an die Vorschriften hinsichtlich der Spitäler zu halten.

Was an Binden, Compressen, Charpie u. dgl. in Friedenszeiten nothwendig ist, muß auf Kosten der Regimenter oder aus der Spitals-Ersparniß angeschafft werden, und dafür haben auch die Regiments- oder Oberärzte zu sorgen, so wie sie auf die gute Erhaltung der Requisiten Acht geben müssen.

In den Invaliden-Haus-Spitälern müssen die chirurgischen Erforderniſſe ebenfalls entweder von der Spitals-Erforderniß oder durch das Haus-Commando bestritten werden.

Hinsichtlich der in den Spitälern zu beobachtenden Ordnung haben sich die Stabsärzte genau an die Vorschrift der Spitäler zu halten.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2150.

Alle Stabsärzte, so auch die in den Festungen angestellten, haben die Verbindlichkeit, alle unter das Militär gehörigen Kranken, die ihnen zugewiesen werden, gegen ihren beziehenden Gehalt zu besorgen, und können nur dann auf eine besondere Belohnung Anspruch machen, wenn sie deßwegen eine unentbehrliche außerordentliche Auslage zu machen gehabt hatten.

Wann sie auf eine besondere Belohnung Anspruch machen können.
Hkth. am 27. Oct. 794. G 12363.

§. 2151.

Die dritte Classe der Stabsärzte machen jene aus, die zu keiner ferneren Dienstleistung mehr fähig sind, und als Invaliden in den Pensions-Stand versetzt werden, in einem Invaliden-Hause der Monarchie oder auch anderwärts außerhalb demselben, wo ihnen die Pension angewiesen ist, leben können. Sie sind von allen Dienstesverrichtungen befreyt.

Welche Stabsärzte in die dritte Classe gehören.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2152.

Den Stabsärzten werden keine Schreib-Spesen bewilligt.

Den Stabsärzten werden keine Schreib-Spesen bewilligt.
Hkth. am 13. Dec. 804. 16363.

§. 2153.

Die Stabsärzte haben bey ihrer Verehelichung keine Heiraths-Caution einzulegen.

Sie haben bey ihrer Verehelichung keine Heiraths-Caution einzulegen.
Hkth. am 18. Feb. 790. G 2731.

Formular A.

Aerztliches Visitirungs-Protocoll.

Nahmen	Gebürtig		Alter.	Profession.	Woher gestellt werden		Tag der Visitirung.	Befund.
	von	aus			von Dominien.	freywillig.		

Formular B.

Kranken-Rapport

der kaiserl. königl. Feldspitäler vom letzten des Monathes. . . .

Angestellte Stabsärzte.	Spitäler zu.	Kranke.								Abgegangen.							Aerzte.						
		Oesterreicher.				Feindliche				Oesterreicher.			Feindliche										
		Innerlich Kranke.	Aeußerlich Kranke.	Gefährliche.	Summa der	Innerlich Kranke.	Aeußerlich Kranke.	Gefährliche.	Summa der	Reconvalescirt.	Gestorben.	Summa der	Reconvalescirt.	Gestorben.	Summa der	Verbleiben noch.	Oberärzte.	Unterärzte.	Practicanten.	Kranke.	Gestorben.	Summa der	Verbleiben noch.

Formular C.

Blessierten-Rapport

von dem Spitale zu . . . . . . den . . . . 18. . .

Als.		Mit Schußwunden.	» Hiebwunden.	» Stichwunden.	» Beinbrüchen.	» Verrenkungen.	» Quetschungen.	» Verbrennungen.	» leichten Wunden.	Trepanirte	Amputirte.	Summa.	Reconvalescirt.	Gestorben.	Summa der Oesterreicher.	Summa der Feindlichen.	Haupt-Summa.
Oesterreicher.	Officiere.																
	Cavalleristen.																
	Infanteristen.																
Gefährliche																	
Feindliche.	Officiere																
	Cavalleristen.																
	Infanteristen.																
Gefährliche																	
Abgegangen.	Reconvalescirt.																
	Transferirt nach.																
	In das Bad nach.																
	Als Invaliden entlassen.																
	Gestorben.																
Summa des Abganges.																	
Verbleiben heute da																	

Dabey commandirte Aerzte.

Stabsärzte.	
Regiments-Aerzte.	
Oberärzte.	
Unterärzte	
Practicanten.	
Summa . . .	

Digitized by Google

Formular D.

Rapport

über die in der k. k. Feld-Apotheke zu . . . befindlichen Requisiten.

Artikel.	Pfund	Stück.											Medicin-	Instrumenten-Etuis.		
		Binden.		Compressen.		Schienen.		Bruchbänder.								
	Charpie.	Einfache.	Doppelte.	Einfache.	Doppelte.	Von Holz.	Von Blech.	Doppelte.	Einfache rechte.	Einfache linke.	Strohladen.	Klystier-Spritzen.	Doppelte normalmäßige Kisten.	Zur Amputation.	Zur Trepanation.	Vermischte.
Mit letztem Rapport vom . . . . des Monathes . . 18. . . sind verblieben.																
Seither zugewachsen.																
Summa sammt Zuwachs.																
Seither abgegeben. An das Spital zu N.																
» » Regiment N.																
» » Corps N.																
» » Bataillon N																
Summa der Abgabe.																
Verbleiben heute dato.																

Sig. N. N. Provisor.

Formular E.

Tag-Rapport

auf den . . . . ten . . . . . .

Gestern waren kranke.		Internisten.	
		Externisten.	
Summa des gestrigen Standes.			
Seither sind zugewachsen.		Internisten.	
		Externisten.	
Summa sammt Zuwachs			
Abgang.	Reconvalescirt.	Internisten.	
		Externisten.	
	Transferirt.	Internisten.	
		Externisten.	
	Gestorben.	Internisten.	
		Externisten.	
	Deserteure.	Internisten.	
		Externisten.	
Summa des Abganges.			
Verblieben heute dato.		Internisten.	
		Externisten.	
Summa des verbliebenen Standes . . .			
Inspections-Aerzte.			

Sig. N. N. inspectionirender Oberarzt.

Digitized by Google

Formular F.

Aerztlicher Requisiten-Rapport

für den Monath . . . .

Als:	Charpien.	Binden.					Compressen.		Bruchbänder.			Strohladen.			Schienen.				Medicin-Kasten.		Instrumenten-Kästen.	
		Einfache.	Doppelte.	2½zöllige.	2zöllige.	1zöllige	Einfache.	Doppelte.	Rechte.	Linke.	Doppelte.	Von Nr. 1	" " 2	" " 3	Von Nr. 1	" " 2	" " 3	Blecherne.	Neuer Art.	Alter Art.	Neuer Art.	Alter Art.
	Pfund.	Stück.																				
Mit Ende . . . sind vorräthig verblieben																						
Seither sind neu empfangen worden von																						
Summa sammt Empfang																						
Hiervon sind in diesem Spitale verwendet worden																						
Hiervon sind abgegeben worden an																						
Verbleiben heute dato vorräthig.																						

Sig. N. N.

F.

Von dem Oberstfeldarzte.

§. 2154.

Der Rang des Oberstfeldarztes wird bestimmt.
Hkth. am 31. Dec. 789.
" " 7. Jun. 802. L 2195.
" " 4. Dec. 808. 16010.

Der erste unter den Aerzten der k. k. Armee ist der Oberstfeldarzt, er ist zugleich k. k. Hofrath und Director der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie.

Er ist verantwortlich für die von allen ihm unterstehenden Aerzten zu beobachtende gute Ordnung, so wie für die Spitäler und Feld-Apotheken, gesetzt, es wäre auch ein Apotheken-Director zugegen.

§. 2155.

Ueber Sachen von Erheblichkeit hat er dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Ueber Sachen von Erheblichkeit, die in Absicht auf den Dienst ihn oder die ihm untergeordneten Aerzte oder Spitäler, oder das Medicamenten-Wesen und chirurgische Erfordernisse betreffen, macht er an den Hofkriegsrath Anzeigen, Berichte, Vorträge, in welchen der Oberstfeldarzt sich deutlich erklärender Worte bedienen muß, um gewisse Gegenstände so einleuchtend darzustellen, als thunlich ist. Er erwartet sodann hierüber die hofkriegsräthliche Entschließung.

§. 2156.

Was er zu beobachten hat, wenn zufälliger Weise die Commandirende Verordnungen ergehen ließe, die mit den schon bestehenden hofkriegsräthlichen Verordnungen nicht gleichlautend waren.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Wenn zufälliger Weise die Commandirenden solche Verordnungen über Medicinal-Sachen, Spitäler, Chirurgen u. dgl. ergehen lassen, die mit den schon bestehenden hofkriegsräthlichen Verordnungen nicht gleichlautend wären, so ist er gehalten, die hieraus erwachsenden Beschwerden dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und die weiteren hohen Befehle zu erwarten, für deren Befolgung er sonach auch zu haften hat.

Verordnungen von Wichtigkeit, die er an die sämmtlichen Feldärzte von der Armee will ergehen lassen, läßt er eben durch die hohe Hofstelle passieren.

Digitized by Google

Gegenstände von alltäglicher Art thut er aus seiner Kanzelley an die vorgesetzten Aerzte ab.

§. 2157.

Sollten Rapporte von den vorgesetzten Aerzten einlaufen, daß hier und da beträchtliche epidemische Krankheiten einreißen, so hat er sämmtliche Mitglieder der medicinisch-chirurgischen Akademie zusammen zu rufen, die über das Genus der Krankheit ihr Urtheil abfassen, und sowohl die Vorbeugungsmittel, als auch die Heilungs-Methode anrathen sollen.

Was er zu beobachten hat, wenn Rapporte an ihn von den vorgesetzten Aerzten einlaufen, daß hier und da beträchtliche epidemische Krankheiten einreißen.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Das Resultat ist sodann dem Hofkriegsrathe zu unterlegen, damit die hohe Behörde an andere Stellen und an die Commanderenden in Ansehung der zu treffenden Polizey-Anstalten die nöthigen Verordnungen kann ergehen lassen.

In unbedeutenden Fällen gibt er seinen Rath directe an die Aerzte ab, ohne eben diesen Weg einzuschlagen.

§. 2158.

Zu Ende der Monathe Aprill und October erhält der Oberstfeldarzt von den im Wiener Militär-Spitale angestellten Stabsärzten ein Verzeichniß der für die Armee vorräthigen chirurgischen Instrumenten- und Medicin-Kästen, und von den Oekonomie-Commissionen und Feld-Depositorien ein anderes Verzeichniß von den daselbst vorhandenen chirurgischen Requisiten, als da sind, Binden, Compressen, Charpie, Strohläden, Schienen, Leinwand u. dgl. Aus diesen läßt er eine Total-Tabelle verfassen, welche er unterfertigt, und dem Hofkriegsrathe zu Anfange der Monathe May und November einreicht.

Ueber die vorräthigen chirurgischen Instrumenten- und Medicin-Kasten hat er einen Total-Rapport an den Hofkriegsrath einzusenden.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Eine ähnliche Total-Tabelle behält er aber zu seiner eigenen Direction.

§. 2159.

Der Oberstfeldarzt hat wenigstens das Jahr Ein Mahl, und wenn es die Umstände erfordern, auch öfters, mit dem Professor und Apotheken-Director das Medicamenten-Laboratorium und Depositorium in Wien zu untersuchen, die einfachen und zusammen gesetzten Arzeneymittel zu prüfen, und überhaupt darauf zu sehen, ob Alles im besten Zustande sey; ob nähmlich das Herbarium, wo die Kräuter und Wurzeln aufbewahrt sind, trocken und vor dem Staube gesichert ist; ob diese Stücke alle Jahre frisch ersetzt werden; ob die in dem Keller aufbewahrten Salben guter Art sind; ob der Keller selbst gut bestellt ist, und nicht gewisse Sachen Schimmel fassen. Sodann macht der Oberstfeldarzt über den Befund einen treuen Rapport an den Hofkriegsrath, welchen er und der Apotheken-Director unterschreiben.

Er hat öfters das Laboratorium und Depositarium in Wien zu untersuchen.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2160.

Die National- und Conduit-Listen der Aerzte müssen mit Ende Aprills und Octobers von allen vorgesetzten Regiments- und Corps-Aerzten an ihn eingeschickt werden.

Die National- und Conduits-Listen müssen von den Regiments-Aerzten dem Oberstfeldarzte eingeschickt werden.
Hkth. am 31. Dec. 789.

§. 2161.

So oft der Hofkriegsrath dem Oberstfeldarzte von dem Tode eines Stabsarztes die Verständigung gibt, ist er schuldig, seine ganze Aufmerksamkeit dahin zu nehmen, einen anderen Stabsarzt der hohen Behörde in Vorschlag zu bringen, der alle Fähigkeiten besitzt, einer so wichtigen Stelle mit Würde und voller Genugthuung vorzustehen.

Was er bey einem in Vorschlag zu bringenden Stabsarzte zu beobachten hat.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Bey jedem in Vorschlag zu bringenden Stabsarzte muß er Rücksicht auf die Statuten der Akademie nehmen, daß nähmlich der in Vorschlag gebrachte Stabsarzt ein von der Akademie promovirter Doctor der Chirurgie ist.

§. 2162.

Die Regiments-Inhaber, ihre Obersten und Corps-Commandanten haben das Recht, zum Ersatze der bey ihren Regimentern und Corps offen gewordenen Regiments-Arztes-Stellen andere Individuen beym Oberstfeldarzte in Vorschlag zu bringen.

Was er bey einem in Vorschlag zu bringenden Regiments-Arzte zu beobachten hat.
Hkth. am 31. Dec. 789.

Der Oberstfeldarzt hingegen berathet sich in Ansehung des vorgeschlagenen Individuums mit seinem Protocolle, ob nähmlich das verlangte Individuum die zur Charge erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Digitized by Google

Die Eigenschaften, welche er an jedem zur Regiments-Arztes-Stelle in Vorschlag gebrachten Individuum finden muß, sind, daß er den Dienst wohl kenne, und folglich einige Jahre mit Distinction bey einem Regiment in der Armee schon gedient habe; daher sind zur jene Oberärzte von der Armee zu dieser Beförderung geeignet, welche an der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu Wien den großen zweyjährigen Lehr-Curs hinterlegt, in ihren Studien einen Fortgang der ersten Classe gemacht, und nach den Statuten, wo nicht als Doctoren der Chirurgie, doch wenigstens als Magister mit Eminenz durch ein authentisches Diplom erklärt sind; jedoch erhält der Doctor der Chirurgie jedes Mahl im Vorschlage den Vorzug.

Wenn der Oberstfeldarzt aus seinem Protocolle ersieht, daß das zur Regiments-Arztes-Stelle vorgeschlagene Individuum alle diese Eigenschaften besitzt, so hat er dem Regiments-Inhaber, Obersten oder Corps-Commandanten seine Approbation bekannt zu machen, und sofort um die hofkriegsräthliche Genehmigung einzuschreiten.

§. 2163.

Was er zu beobachten hat, wenn ein Individuum die nöthigen Eigenschaften nicht besäße.
Hfd. am 31. Dec. 789.

Im Falle aber ein Individuum, welches die eben angezeigten Eigenschaften nicht besäße, zur Beförderung in Antrag gebracht würde, so gibt der Oberstfeldarzt in einem Antwortschreiben dem Regiments- oder Corps-Commando die Gründe an, welche ihn bestimmen, seine Approbation zurück zu halten, überzeugt, daß es dem Commandanten unmöglich darum zu thun seyn wird, unfähigen Individuen das Wohl und den Gesundheitsstand der Officiere und des gemeinen Mannes anzuvertrauen, zu geschweigen, daß daraus dem Dienste ein unsäglicher Schaden erwachst.

Unter solchen Umständen hat der Oberstfeldarzt sogleich einen fähigen, der Stelle würdigen Mann dem Hofkriegsrathe nahmhaft zu machen.

Was in Ansehung der zu den Regimentern anzustellenden Unterärzte zu beobachten ist, wurde bey den Unterärzten ausführlich angeführt.

§. 2164.

Er soll sich der unschuldig gekränkten Aerzte annehmen.
Hfd. am 31. Dec. 789.

In so fern ein Feldarzt ungerechter Weise von seinem Vorgesetzten unterdrückt wird, und der Vorgesetzte dem Unterdruckten nicht von selbst Gerechtigkeit widerfahren läßt, so kann sich der Oberstfeldarzt des unschuldig gekränkten Arztes annehmen, welchem letzteren gestattet ist, nachdem er sich vorläufig ordnungsmäßig bey seiner Regiments- oder Corps-Behörde darüber gemeldet hat, seine Beschwerde an den Oberstfeldarzt zu bringen, und ihn um Beystand zu ersuchen; indem es ganz billig ist, daß der Oberstfeldarzt, der mit Nachdruck unermüdeten Diensteifer und wissenschaftliche Kenntnisse von seinen Untergebenen fordern muß, sie auch unterstützt, wenn sie ungerecht gekränkt werden.

Bey falschen, ungegründeten und unbedeutenden Beschwerden hat er im ersteren Falle solche an dem Beschwerdeführenden streng zu ahnden, Kleinigkeiten sind aber keiner Rücksicht werth.

§. 2165.

Obliegenheiten des Oberstfeldarztes, wenn der Krieg erklärt wird.
Hfd. am 31. Dec. 789.

Sobald der Krieg erklärt ist, wird der Oberstfeldarzt vom Hofkriegsrathe unterrichtet, wie viel Corps- und Armee-Spitäler errichtet werden, damit er sich orientiren könne, wie viel Stabs-, Ober- und Unterärzte hierzu aufzubringen sind.

Wenn sich in der Monarchie Stabsärzte befinden, welche an ihrem Platze entbehrlich werden, weil ohne dieß die Truppen in's Feld rücken, so hat der Oberstfeldarzt zuerst diesen ihre Bestimmung anzuweisen, und wäre ihre Anzahl nicht zureichend, dann hat er die verdientesten und erfahrensten Regiments-Aerzte von der Armee auszusuchen.

Nach herab gelangter hofkriegsräthlicher Entschließung weiset er sodann jedem eine Stelle nach den besitzenden besonderen Eigenschaften in Hauptspitälern oder bey der Armee an.

Digitized by Google

Eben so wird der Oberstfeldarzt durch eine hofkriegsräthliche Verordnung verständigt, wie groß die Anzahl der Unterärzte ist, die theils den in's Feld rückenden Regimentern auf den Kriegsfuß zugetheilt, theils an die neu errichteteten Corps abgegeben werden müssen.

§. 2166.

> Die neu errichteten Corps werden von dem Oberstfeldarzte mit normalmäßigen Instrumenten- und Medicin-Kästen versehen.
> Hfth. am 31. Dec. 789.

Die neu errichteten Corps müssen von dem Oberstfeldarzte mit normalmäßigen Instrumenten- und Medicin-Kästen versehen werden. Er läßt sie gegen eine von dem Commandanten und Oberarzte des Corps unterschriebene, bey ihm eingelegte Quittung aus den in dem medicinisch-chirurgischen Akademie-Gebäude befindlichen Magazinen an die Behörde verabfolgen, und hält über diese Ausgabe sein Protocoll.

Wenn die Oberärzte der betreffenden Corps sich eben zu Wien aufhalten, so nehmen sie die Kästen nach einer vom Oberstfeldarzte empfangenen Anweisung von dem dirigirenden Stabsarzte des Wiener Militär-Hauptspitales selbst in Empfang.

§. 2167.

> Der Oberstfeldarzt hat ein Protocoll über alle ausgetheilten Instrumenten- und Medicin-Kästen zu führen, und die Oberärzte von den verschiedenen Corps haben diese Kästen nach hergestelltem Frieden im completten Stande, wie sie dieselben empfingen, wieder abzugeben.
> Hfth. am 31. Dec. 789.

Die Oberärzte von den verschiedenen Corps sollen nach hergestelltem Frieden ihre Instrumenten- und Medicin-Kästen an den Oberstfeldarzt im completten Stande, wie sie dieselben empfangen haben, wieder abgeben, und wäre an der Quantität ein Abgang, so hat es der Oberarzt, der diese Sachen in Empfang genommen hat, beym Oberstfeldarzte zu verantworten.

Daher muß der Oberstfeldarzt ein Protocoll über alle ausgetheilten Instrumenten- und Medicin-Kasten halten, damit er zu anderer Zeit die schuldige Zurückgabe fordern kann. Zu eben der Zeit, als die Zurückstellung dieser Kasten geschieht, läßt er auch jedem Oberarzte seine eingelegte Quittung zurück erfolgen.

Am Ende, wenn alle Kästen zurück gelangt sind, besorgt der Oberstfeldarzt mit Genehmigung des Hofkriegsrathes die nöthige Reparatur jener Instrumente, die reparationsfähig sind, damit Alles wieder für die Zukunft in brauchbaren Stand versetzt wird, und macht das Depositum davon in den zwey Magazinen des akademischen Gebäudes.

Die im Reste verbliebenen Medicamente werden von den Oberärzten mit einer Specification der Qualität und Quantität der Stücke an die Feld-Apotheke abgegeben, und darüber haben sie zu ihrer Rechtfertigung aus der Feld-Apotheke wieder eine Quittung zu nehmen, welche sie dann ihrer letzten halbjährigen Rechnung beyzulegen und der Hofkriegsbuchhaltung einzuschicken haben.

F.

Von den Schmieden.

a.

Von den ordinären Schmieden.

§. 2168.

> Die Cavallerie-Regimenter können gebildete Schmiede aus dem Thierarzeney-Institute erhalten, wenn sie solche nöthig haben.
> Hfth. am 18. Jän. 813. N. 308.
> " " 1. Jan. 815. N. 26.

Wenn sich ein Abgang an Schmieden bey den Cavallerie-Regimentern ergibt, so können dieselben gebildete Leute aus dem Thierarzeney-Institute von den dort stets vorhandenen zwölf uneingetheilten Schmieden erhalten.

Den Assent-Listen der zu Militär-Schmieden assentirten Individuen sind die von dem Thierarzeney-Instituts-Director ausgestellten Zeugnisse beyzulegen.

§. 2169.

> Auf welche Art die vacanten Schmiedstellen bey der Armee zu ersetzen sind.
> Hfth. am 18. May 812. N. 1912.

Wenn diese Schmiede nicht zureichen, und auch der Hofkriegsrath keinen Ersatz leisten kann, so ist der Abgang an Schmieden bey der Armee durch solche Individuen zu ersetzen, welche als obligat in der Armee dienen, und des Schmiedehandwerkes kundig sind. Diese Leute sind als Schmiede förmlich zu übersetzen, und bleiben nach ihrer Uebersetzung obligat.

Digitized by Google

Auf welche Art die Cavallerie-Regimenter den Abgang an Schmieden, wenn keine überzähligen Hufschmiede vorhanden sind, ergänzen können.
Hkth. am 11. Sept. 810, N 2442.

§. 2170.

Die Cavallerie-Regimenter können weiter auch, wenn keine überzähligen Hufschmiede vorhanden sind, bey sich ergebendem Abgange geschickte Schmiede, nach vorher gegangener genauer Prüfung durch den Regiments-Oberschmied im Hufbeschlage, Lesen und Schreiben, selbst aufnehmen, damit, wenn sie einst die Reihe, auf den Curs geschickt zu werden, trifft, sie dazu geeignet sind.

Wann und unter welcher Bedingung den Cavallerie-Regimentern Ausländer-Schmiede zu assentiren gestattet ist.
Hkth. am 18. Oct. 813, N 4495.
" " 13. Nov. 813, N 5235.
" " 15. Feb. 814, N 776.

§. 2171.

Den Cavallerie-Regimentern wird gestattet, wenn im Inlande nicht genug geschickte Schmiede aufgebracht werden können, für die Dauer des Krieges Ausländer-Schmiede mit einer zehnjährigen Capitulation gegen ein Handgeld von zehn Gulden zu engagiren.

Auf welche Art in Kriegszeiten der Abgang an Schmieden ersetzt werden kann.
Hkth. am 12. Dec. 811, N 4693.
" " 13. Nov. 813, N 5235.

§. 2172.

In Kriegszeiten kann der Abgang an Schmieden aus den bey der Landwehr oder bey der Reserve befindlichen Leuten, welche des Schmiedehandwerkes kundig sind, und als Escadrons-Schmiede zu übertreten wünschen, ersetzt werden.

Unter welcher Bedingung den Schmieden unter den Reserve-Männern der Uebertritt als Schmiede zur Cavallerie gestattet wird.
Hkth. am 19. März 809, D 1022, 1130.
" " 12. Dec. 811, N 4693.
" " 13. Nov. 813, N 5235.

§. 2173.

Wenn sich unter den Reserve-Männern taugliche Schmiede befinden, die als obligat mit vierzehnjähriger Capitulation zur Cavallerie übertreten wollen, so unterliegt deren Uebersetzung keinem Anstande, nur kann hierbey von keinem höheren Handgelde, als den im Allgemeinen bemessenen drey Gulden pr. Kopf, die Rede seyn.

Was die Cavallerie-Regimenter, wenn sie die abgängigen Schmiede aus dem Gewehrstande durch Leute, welche des Schmiedehandwerkes kundig sind, nicht ersetzen können, zu beobachten haben.
Hkth. am 1. May 811, N 1919.

§. 2174.

Wenn bey den Cavallerie-Regimentern keine des Schmiedehandwerkes kundigen Leute unter dem Gewehrstande zur Ergänzung der abgängigen Schmiede vorhanden sind, so hat sich das Regiment an das vorgesetzte General-Commando zu wenden, welches den Ersatz von einem Regiment der nähmlichen Provinz einzuleiten hat. In dem Falle aber, daß bey sämmtlichen in der nähmlichen Provinz gelegenen Truppen mit diesen Leuten nicht aufzukommen wäre, haben sich die General-Commanden an den Hofkriegsrath zu wenden.

Was besonders nöthig ist, um den Ersatz der abgängigen Schmiede immer mit Ordnung bewirken zu können.
Hkth. am 1. May 811, N 1919.

§. 2175.

Um den Ersatz der abgängigen Schmiede immer mit Ordnung bewirken zu können, ist eine beständige Uebersicht der zum Gewehrstande gehörigen, des Schmiedehandwerkes kundigen Individuen wesentlich nothwendig. Diese Leute sind daher im Recrutirungs-Standes-Rapporte unter der darin eigens für dieselben eröffneten Rubrik jedes Mahl genau auszuweisen.

Welche Eigenschaften und Kenntnisse von einem Schmiede gefordert werden.
Hkth. am 31. Dec 1777.
" " 1. Sep 807.

§. 2176.

Der Schmied soll von guter Aufführung seyn, eine gründliche Kenntniß der Pferde haben; er muß ihr Alter, ihre Güte, Schönheit und Gebrechen einsehen und erkennen; besonders beym Einkaufe und beym Ausmustern solche mit Ueberzeugung und Verläßlichkeit zu beurtheilen wissen, um äußerliche und innerliche Krankheiten mit wirksamen Arzeneyen zu behandeln, die Operationen gut und sicher vorzunehmen, und in Kenntniß und Zusammensetzung der Arzeneyen wohl unterrichtet seyn.

Welche Kenntnisse der Schmied vorzüglich inne haben soll.
Hkth am 31. Dec. 1777.
" " 1. Sep. 807.

§. 2177.

Die Art zu beschlagen, und hierdurch einen guten Huf zu ziehen, muß der Schmied vorzüglich verstehen, und sich hüthen, ein Pferd zu vernageln, weil er bey einem solchen wiederhohlten Versehen nicht allein einen üblen Begriff von seiner Geschicklichkeit beybringen, sondern auch noch über dieß sich einer wohlverdienten Strafe aussetzen würde.

Was der Schmied hinsichtlich des Beschlaggeldes und bey Curen zu beobachten hat.
Hkth. am 31. Dec. 1777.
" " 1. Sept. 807.

§. 2178.

Für das Beschlagen der Dienstpferde muß er sich mit der beym Regiment bestimmten Taxe begnügen, und weder bey innerlichen noch äußerlichen Curen etwas für seine Mühe verlangen.

Wie die Schmiede jene Leute behandeln sollen, welche sich mehrere Kenntnisse im Hufbeschlage und der Pferde eigen machen wollen.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 2179.

Jenen Leuten, welche den Hufbeschlag erlernen, oder sich mehrere Kenntnisse verschaffen wollen, muß er willfährig und redlich an die Hand gehen.

Digitized by Google

§. 2180.

Die Aussicht, zum Oberschmiede befördert oder auf eine andere Art versorgt zu werden, muß seinen Eifer beleben, und ihn bewegen, sich durch Uebung und Erfahrung noch mehr Geschicklichkeit zu erwerben.

Was den Eifer des Schmiedes, sich immer mehr Geschicklichkeit zu erwerben, beleben soll.
Hkth. am 1. Sept. 807.

§. 2181.

Der Schmied wird durch den Oberschmied in die betreffenden Dienste commandirt. Täglich geht einer der Schmiede zum Befehle, um solchen dem Oberschmiede zu überbringen.

Wessen Befehlen der Schmied zu gehorchen hat.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 2182.

Wenn einer oder der andere etwas zu bitten, sich zu beschweren, oder etwas zu melden hat, wohin geht oder zurück kommt, so geht er zum Wachtmeister, und dann zum ersten Rittmeister. Außerdem muß der Schmied auch noch den Rapport an den Oberschmied abstatten. Uebrigens beehrt der Schmied seine Höheren, vom Wachtmeister aufwärts, mit Sie, und wird von ihnen mit Er benannt.

Weitere Obliegenheiten des Schmiedes.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 2183.

Jene Schmiede, welche dem Arbitrium und Superarbitrium beywohnen, sind bey widrigem Benehmen mit Wasser und Brot zu bestrafen; auch sind sie nach Umständen noch durch schärfere Mittel zu ihrer Obliegenheit zurück zu führen.

Wie jene Schmiede, welche dem Arbitrium und Superarbitrium beywohnen, bey widrigem Benehmen zu behandeln sind.
Hkth am 10. Sep. 806. D 3165.
» » 2. März 810. D 2165.

§. 2184.

Der bey dem Depot des Tschaikisten-Bataillons angestellte Schmied ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit einen Gränzknaben in seiner Profession auszubilden, um dem Mangel an derley geschickten Leuten nach und nach abzuhelfen.

Obliegenheiten des bey dem Tschaikisten-Bataillon angestellten Schmiedes.
Hkth. am 9. Aug. 808. B 2789.

§. 2185.

Der Unterschmied wendet sich mit seinen Meldungen an den Oberschmied, erhält von diesem die Befehle, und muß ihm in Allem mit Eifer und Treue an die Hand gehen. Er vertritt die Stelle des abwesenden Oberschmiedes, wenn er hierzu fähig ist. Ihre Vorschrift ist dann auch die seinige, so wie er übrigens das Nähmliche zu beobachten hat, was für die Schmiede überhaupt vorgeschrieben ist.

Obliegenheiten des Unterschmiedes.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 2186.

Zur Bildung geschickter Schmiede ist das Thierarzeney-Institut in Wien errichtet worden, wohin die Regimenter und Corps diejenigen Schmiede, welche die vorgeschriebenen Kenntnisse nicht besitzen, einen nach dem anderen abzuschicken haben.

Wohin die Regimenter ihre Schmiede zur Ausbildung zu schicken haben.
Hkth. am 31. Dec. 1777.

§. 2187.

Für den Lehr-Curs im Thierarzeney-Institute sind nur solche Schmiede zu bestimmen, deren Fähigkeit, Eifer und Aufführung zu der Erwartung berechtigt, daß sie dem beabsichteten Zwecke ihrer Ausbildung vollkommen entsprechen werden; widrigen Falls man derley Subjecte nicht nur auf Kosten des Regiments oder der Branche wieder unter der Zeit zurück schicken, sondern diese auch zum Ersatze der dem Aerarium verursachten unnützen Kosten verhalten würde.

Welche Individuen von den Regimentern auf den Lehr-Curs zu schicken sind.
Hkth am 21. Oct. 801. D 5945.
» » 25. Nov. 801. D 563.
» » 13. Jul. 811. K 1821.
» » 26. Aug. 814. K 3404.

§. 2188.

Bey Abschickung der Schmiede auf den Lehr-Curs ist von den Regimentern zu beobachten:

1tens: Soll er des Schmiedehandwerkes vollkommen kundig und nicht über 30 Jahre alt seyn.

2tens: Einen natürlichen, vollkommen gesunden Verstand besitzen.

3tens: Der deutschen Sprache, dann des Lesens und Schreibens kundig, und

4tens: ledigen Standes seyn, oder, wenn er verheirathet ist, sein Weib während des Lehr-Curses nicht bey sich haben, sowohl wegen Mangels an Quartier, als

Was die Regimenter bey Abschickung der Schmiede auf den Lehr-Curs zu beobachten haben.
Hkth. am 31. Dec. 777.
» » 21. Oct. 801. D 5945.
» » 26. Aug. 814. K 3404.

Digitized by Google

auch wegen verschiedener Unordnungen, die dadurch entstehen, und dem Institute nachtheilig seyn würden. Auch dürfen dieselben keine Pferde mitnehmen.

Aus welchen Individuen die zur Hörung des Lehr-Curses abzuschickenden Schmiede zu wählen sind.
Hkth. am 1. May 811. R 1912.

§. 2189.

Die zur Hörung des Lehr-Curses in das Thierarzney-Institut abzuschickenden Schmiede sind aus den zur gesetzlichen Dienstzeit Verpflichteten zu wählen, und nur in Ermangelung geeigneter Individuen aus dieser Classe, dürfen auch solche gewählt werden, welche etwa auf weniger Jahre als die gesetzliche Dienstzeit assentirt sind.

Unter welcher Bedingung unobligate Schmiede auf den Lehr-Curs geschickt werden können.
Hkth. am 1. May 811. R 1912.

§. 2190.

Die unobligaten Schmiede, welche den Lehr-Curs zu hören wünschen, sind nur unter der Bedingung zur Anhörung desselben in das Thierarzeney-Institut abzuschicken, daß sie sich zur gesetzlichen Dienstzeit verpflichten.

Mit was die auf den Curs geschickt werdenden Schmiede versehen seyn müssen, und wann dieselben dort anzulangen haben.
Hkth. am 16. Aug. 814. R 3404.

§. 2191.

Die in das Thierarzeney-Institut auf den Lehr-Curs geschickt werdenden Schmiede müssen mit ordentlichen Revisions-Listen versehen seyn, und da der Lehr-Curs mit Anfang des Monathes November beginnt, längstens bey dem Thierarzeney-Instituts-Commando sich bis 20. October einfinden.

Welche Gebühr die in das Thierarzeney-Institut abgeschickten Schmiede zu erhalten haben, und wie sie übrigens hinsichtlich derselben zu behandeln sind.
Hkth. am 27. Jun. 787. D 2235.
» » 21. Oct. 801. D 5935.

§. 2192.

Die auf den Lehr-Curs gelangenden Schmiede von den Regimentern erhalten das ausgemessene deutsche Cavallerie-Friedens-Tractament a conto ihres Regiments aus der Instituts-Cassa, das Pferd-Portions-Relutum zu 3 fl. aber bleibe in der Instituts-Cassa zurück, um denselben von dieser Ersparung die Montur, Schulbücher, Schul-Geräthe und die Kunst-Instrumente anzuschaffen. Das, was nach Vollendung des zweyjährigen Lehr-Curses übrig bleibt, ist denselben hinaus zu bezahlen.

Während des Curses haben sie die vorgeschriebene Montur zu tragen. Das Heirathen kann denselben nur beym Austritte aus dem Institute gestattet werden.

Die zur Hörung des Curses am Thierarzeney-Institute zugebrachte Zeit ist den obligaten Leuten in ihre Dienstzeit einzurechnen.
Hkth. am 1. May 811. R 1912.

§. 2193.

Die zur Hörung des Lehr-Curses am Thierarzeney-Institute zugebrachte Zeit ist den auf die gesetzliche Dienstzeit obligaten Schmieden in ihre Dienstzeit einzurechnen.

Wie die obligaten Schmiede hinsichtlich ihrer Dienstzeit zu behandeln sind.
Hkth. am 16. Aug. 777.
» » 1. May 811. R 1912.

§. 2194.

Jeder obligate Schmied hat, so wie jeder andere Soldat, im Ganzen die gesetzliche Dienstzeit auszudienen, außer es treten solche Verhältnisse ein, unter welchen nach den bestehenden Vorschriften ein Soldat zur Entlassung geeignet ist. In diesem Falle sind die obligaten Schmiede gleich der übrigen Mannschaft zu behandeln.

Welche Schmiede zu reengagiren gestattet ist.
Hkth am 1. May 811. R 1912.

§. 2195.

Vorzüglich geschickte Individuen, deren Beybehaltung als Schmiede zum Vortheile des Dienstes gereicht, dürfen, wie dieses bey der Artillerie gestattet ist, auch reengagirt werden, und zwar Leute, welche ihre erste Capitulations-Zeit noch nicht ausgedient haben, nach der zurück gelegten Hälfte der gesetzlichen Dienstzeit; und die auf bestimmte Jahre engagirten oder bereits reengagirten Leute nach der zurück gelegten Hälfte ihrer contractmäßigen Verpflichtung.

Welches Reengagirungs-Geld den reengagirten Schmieden zu verabreichen ist.
Hkth. am 1. May 811. R 1912.

§. 2196.

Wenn sich diese Schmiede auf bestimmte Jahre reengagiren, so kann ihnen für jedes Jahr der neu eingegangenen Dienstesverpflichtung der Betrag von 3 fl. und den Oberschmieden von 4 fl., und zwar das Ganze auf Ein Mahl, als Reengagirungs-Geld verabreicht werden. Für diejenigen aber, welche sich auf Lebenslang reengagiren, wird ein Reengagirungs-Geld, und zwar den Unterschmieden bis zum Betrage von 65 fl., und den Ober-Schmieden bis auf 80 fl. bewilliget.

Digitized by Google

§. 2197.

Um von dem Stande und Nationale der bey den Regimentern und beym Fuhrwesens-Corps befindlichen Gemeinen, welche des Schmiedehandwerkes, des Lesens und Schreibens kundig sind, in stäter Kenntniß zu seyn, und im Erfordernißfalle vor dem Anfange eines neuen Lehr-Curses die geschicktesten aus denselben dazu einberufen zu können, ist deren alljährliche Ausweisung mittelst einer Conduit-Liste nach dem nebenstehenden Formulare Nr. 1. erforderlich, welche die Regimenter jedes Mahl bis 1. November einzureichen haben.

Wann und aus welcher Ursache die Regimenter die Conduit-Liste über die des Schmiedehandwerkes, des Lesens und Schreibens kundigen Gemeinen einzureichen haben.
Hfth. am 2. Feb. 807. D 444.
„ „ 14. Oct. 812. K 3902.

§. 2198.

Die Regimenter haben ebenfalls, um von den Fähigkeiten und dem moralischen Charakter der bey den Cavallerie-Regimentern und Corps angestellten Oberschmiede und Schmiede in der Kenntniß zu seyn, die Conduit-Liste nach dem in der Anlage Nr. 2 angeführten Formulare jährlich mit 1. November verläßlich unter der Fertigung sämmtlicher Escadrons-Commandanten (weil diese am besten die Eigenschaften der Schmiede kennen) und unter Vidirung der Stabs-Officiere gerade an das Militär-Thierspital in Wien einzusenden, und denselben zugleich anzuzeigen, wie viel Schmiede oder Oberschmiede die Regimenter und Corps etwa nöthig haben.

Wann und auf welche Art die Regimenter und Corps die Conduit-Liste über die bey ihnen angestellten Oberschmiede und Schmiede einzureichen haben.
Hfth. am 12. Nov. 797.
„ „ 24. Nov. 810. K 3510.
„ „ 14. Oct. 812. K 3902.

§. 2199.

Für einen desertirten und eingebrachten Schmied wird die Taglia entrichtet.

Für einen desertirten und eingebrachten Schmied wird die Taglia entrichtet.
Hfth. am 31. May 777.

§. 2200.

Die Cavallerie-Regimenter haben diejenigen Schmiede, welche zu ihrer Bestimmung die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, mit Bemerkung der Art ihres Zuwachses, und von woher sie zum Regiment gelangt sind, nahmentlich anzuzeigen, um sie nach Möglichkeit durch bessere ersetzen zu können.

Auf welche Art die Cavallerie-Regimenter diejenigen Schmiede, welche zu ihrer Bestimmung die nöthigen Kenntnisse nicht besitzen, anzuzeigen haben.
Hfth am 30. Jun. 806. D 1983.

§. 2201.

Bey Entlassung der Schmiede muß vor Allem der Dienst berücksichtigt und solcher Gestalt vorgegangen werden, daß allenthalben nur die geschickteren Individuen, von welchen man sich künftighin gute Dienste versprechen kann, beybehalten, und die minder geschickten, wenn sie auch länger dienen sollten, entlassen werden; nur bey gleicher Geschicklichkeit und gleicher Conduite haben die längeren Dienstjahre den Vorzug zu geben.

Was bey Entlassung der Schmiede vor Allem zu berücksichtigen ist.
Hfth. am 19. März 806. D 781.

§. 2202.

Bey Entlassung derselben findet die Verabreichung einer monathlichen Abfertigungs-Gage nicht Statt, jedoch können die obligaten Schmiede bey ihrem Abgange mit der nöthigen Montur versehen werden.

Wie die Schmiede bey ihrer Entlassung hinsichtlich der monathlichen Abfertigungs-Gage und Montur zu behandeln sind.
Hfth am 19. März 806. D 781.
„ „ 27. Apr. 816. I 1267.

§. 2203.

Die obligaten Schmiede, welche im Dienste realinvalid werden und auf die Invaliden-Versorgung renunciren, erhalten ein Dienst-Gratiale von 30 fl.

Welche Schmiede ein Dienst-Gratiale erhalten.
Hfth. am 11. Nov. 777. D 3620.

§. 2204.

Die Witwen der Escadrons-Schmiede haben auf das so genannte Surrogat keinen Anspruch, weil das Surrogat nur Witwen solcher Männer, die in der Invaliden-Versorgung nach Verlauf des ersten Jahres gestorben sind, gebühret. Auf die Abfertigung pr. 30 fl. aber haben nur jene Witwen der Schmiede einen Anspruch, deren Männer wenigstens 6 Jahr gut gedient haben. Nur in der besonderen Rücksicht, wenn das Regiment bestätigt, daß der Escadrons-Schmied wirklich an einer Ansteckung gestorben ist, die er sich durch die Operation eines mit übelartigen Geschwüren behafteten Dienstpferdes zugezogen hat, werden solchen Witwen, deren Männer weniger als sechs Jahre gedient haben, 30 fl. als eine Unterstützung bewilligt.

Welche Witwen der Militär-Schmiede auf das so genannte Surrogat und auf die Abfertigung pr. 30 fl. einen Anspruch haben.
Hfth. am 31. May 813. D 1268.

Digitized by Google

b.

Von den Oberschmieden.

§. 2205.

Zu Ober-Schmieden sind nur solche Individuen zu wählen, welche ein sehr gutes Zeugniß aus dem Wiener Thierarzeney-Institute haben.
Hkth. am 31. Dec. 777.

Zum Oberschmiede soll kein anderer gewählt werden, als der ein sehr gutes Zeugniß von dem Professor des Thierarzeney-Institutes in Wien erhalten hat, und nebst den gemeinen Krankheiten und Operationen auch die schwereren zu heilen und größere Operationen vorzunehmen versteht.

§. 2206.

Der Oberschmied ist der erste Pferdarzt, und die übrigen Schmiede sind ihm untergeordnet.
Hkth. am 1. Sept. 807.

Der Oberschmied ist der erste Pferdarzt des Regiments, alle übrigen Schmiede sind ihm untergeordnet; er bestimmt ihre Dienstverrichtungen, benennt sie mit Er, und wird von denselben mit Sie benennt.

§. 2207.

Welche Kenntnisse er besitzen soll.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Alle Kenntnisse, welche dem Escadrons-Schmiede erforderlich sind, muß der Oberschmied im höheren Grade und mit solcher Geschicklichkeit besitzen, daß er im Stande ist, seine Untergebenen zu belehren und anzuleiten, ihre Anstände aufzuklären und ihre Zweifel zu heben.

§. 2208.

Weitere Ausbildung der bereits aufgenommenen Schmiede.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Es darf zwar kein Schmied beym Regiment aufgenommen werden, der nicht zuvor in der k. k. Thierarzeneyschule abgerichtet und für fähig befunden worden ist, allein es bleibt noch immer eine beständige Uebung nothwendig, um die in der Schule erlernten Grundsätze zu behalten, zu vermehren, und auf den verschiedenen kranken Zustand der Pferde anzuwenden.

§. 2209.

Der Oberschmied soll jede Gelegenheit zur Ausbildung für sich und seine Untergebenen benützen.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Es gibt so viele Gelegenheiten, wo ein geschickter und eifriger Oberschmied sich und seinen Untergebenen eine umfassende Ausbildung verschaffen kann; aber er muß sie benützen, und nicht gleichgültig vorbey gehen lassen.

§. 2210.

Wie er seinen Unterricht einzuleiten hat.
Hkth. am 31. Dec. 777.
" " 1. Sep. 807.

Vorzüglich soll der Oberschmied seinen Unterricht dahin leiten, daß seine Schmiede die wahren Krankheitszeichen von den falschen zu unterscheiden, hierdurch die Krankheit richtig zu erkennen und einzusehen, unter den Heilmitteln jene, die angemessen und zugleich die wohlfeilsten sind, zu wählen, und die Pferde mit zweckmäßigen, nach der Gestalt und Beschaffenheit des Hufes eingerichteten Eisen wohl zu beschlagen lernen.

§. 2211.

Auf welche Art er die Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Untergeordneten am besten prüfen und erkennen kann.
Hkth. am 1. Sept. 807.

Der Oberschmied wird, indem er die ihm untergeordneten Schmiede unterrichtet, auch zugleich ihre Kenntnisse und Fähigkeiten prüfen und unterscheiden, und hiernach ermessen können, in wie weit man sich bey vorkommenden gefährlichen Curen auf diesen oder jenen Schmied verlassen könne, oder in wie weit einer und der andere in seiner Kunst und Erfahrung noch zurück sey.

§. 2212.

Die Ober- und Escadrons-Schmiede haben die bey den Regimentern und Corps befindlichen, des Schmiedehandwerkes und des Lesens und Schreibens kundigen Leute abzurichten, damit sie nöthigen Falls auf den Curs geschickt oder bey dem Regiment verwendet werden können.
Hkth. am 1. Feb. 807. D 444.

Die Ober- und Escadrons-Schmiede haben auch die bey den Cavallerie-Regimentern und Fuhrwesens-Corps befindlichen, des Schmiedehandwerkes und des Lesens und Schreibens kundigen Gemeinen zur Gewinnung eines Vorsprunges, und damit es an Individuen zum Unterrichte im Thierarzeney-Institute nicht gebreche, mittlerweile abzurichten, wobey dieselben selbst den Vortheil erreichen, daß es ihnen an Beschlagschmieden nie fehlen werde, und daß sie bey einem Ausmarsche und in Lagern, oder in Krankheitsfällen der Schmiede, wegen des Pferdebeschlages nie in Verlegenheit seyn werden.

Digitized by Google

§. 2213.

Nach dem vorgezeichneten Maßstabe besorgt der Oberschmied wenigstens die gefährlichen Curen, so viel es thunlich ist, selbst, oder er ertheilt dem betreffenden Schmiede in vorkommenden Fällen von Zeit zu Zeit die nöthigen Weisungen.

Der Oberschmied hat die gefährlichen Curen so viel als möglich selbst zu besorgen.
Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 2214.

Der Oberschmied und alle Schmiede, welche Curen übernehmen, haben beym Ankaufe, bey der Zubereitung, Verwendung und Aufbewahrung der Arzeneyen gewissenhaft vorzugehen, und sich unter der schärfsten Strafe keine hinterlistigen oder überspannten Aufrechnungen zu erlauben, vielmehr ernstlich bedacht zu seyn, die erforderlichen verschiedenen Kräuter zu rechter Zeit aufzusuchen und zu sammeln.

Was die Schmiede hinsichtlich der Arzeneyen zu beobachten haben.
Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 2215.

Den Beschlag der Regiments-Brotwägen, Feldschmieden und der hierzu gehörigen Pferde soll der Oberschmied in beständig gutem Zustande erhalten; bey Uebernahme der Rimonten und bey dem Ausmustern untauglicher Pferde muß er sich mit Klugheit und Vorsicht benehmen, sich nicht vom Eigennutze oder von anderen Nebenabsichten verleiten lassen, und auf die gute, zweckmäßige Behandlung der Rimonten und kranken Pferde fleißige Aufsicht unterhalten.

Was der Oberschmied hinsichtlich der Regiments-Brotwägen, der Feldschmieden, dann bey Uebernehmung der Rimonten und beym Ausmustern der untauglichen Pferde zu beobachten hat.
Hfth. am 1. Sep. 806. D 3153.
» » 1. Sep. 807.

§. 2216.

Bey Musterungen sind die Schmiede in Eid und Pflicht zu nehmen, und um der Pferdarzeney-Wissenschaft mehrere Fortschritte zu geben, haben die Regiments- und Corps-Oberschmiede bey jeder Musterung oder Revision eine von allen bey dem Regiment oder Corps befindlichen Schmieden gefertigte schriftliche Anzeige von den etwa während des Jahres vorgefallenen besonderen Pferdekrankheiten, Verwundungen oder sonstigen dahin gehörigen Vorfällen, von der dießfälligen Cur-Art oder Operation, und von den anderweitigen, der Sache angemessenen Beobachtungen, der Revisions- oder Musterungs-Commission zu überreichen. Von dieser ist die Bestätigung des Regiments-Commandanten einzuhohlen, und zu veranlassen, daß diese Anzeige alsogleich dem niederösterreichischen General-Commando zugesendet werde, welches dieselbe dem dasigen Thierarzeney-Institute übergeben wird, um davon bey den Studien der Thierarzeney den gutfindenden Gebrauch zu machen.

Obliegenheiten desselben, bey Musterungen.
Hfth. am 19. Sep. 781.
» » 27. Jun. 795. D 2861.

§. 2217.

In der Muster-Liste ist bey jedem Schmiede anzumerken, ob er in dem Thierarzeney-Institute in Wien gewesen sey, so wie auch in der Muster-Relation anzuführen ist, ob das Regiment mit der Geschicklichkeit der Schmiede zufrieden sey oder nicht.

Was in der Muster-Liste hinsichtlich der Schmiede anzumerken ist.
Hfth. am 31. Dec. 777.

§. 2218.

Wenn ein Schmied seine Pflichten nicht gehörig erfüllt, soll ihn der Oberschmied ermahnen und mit allem Ernste zur Schuldigkeit anhalten; verdiente ein solcher eine schärfere Ahndung, so muß er ihn dem Adjutanten sogleich anzeigen.

Wie sich der Oberschmied zu benehmen hat, wenn ein Schmied seine Pflichten nicht gehörig erfüllt.
Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 2219.

Alle erheblichen Rapporte erstattet der Oberschmied gewöhnlich dem Adjutanten, und wenn er unter den Befehlen eines Officiers steht, auch diesem.

Den gewöhnlichen Früh-Rapport überschickt er, um in der Behandlung der kranken Thiere keine Zeit zu verlieren, durch den Unter- oder Escadrons-Schmied; an den bestimmten förmlichen Rapports-Tagen aber hat er persönlich beym Major zu erscheinen. Die Befehle überbringt ihm der Unter- oder Escadrons-Schmied, deren einer täglich beym Ausgeben der Befehle sich einzufinden hat.

Wie sich der Oberschmied hinsichtlich der zu erstattenden Rapporte und der zu erhaltenden Befehle zu benehmen hat.
Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 2220.

Die Witwen der verstorbenen Oberschmiede haben eben so wenig, wie die Witwen der Thierärzte, auf die Pension einen Anspruch.

Die Witwen der Oberschmiede erhalten keine Pension.
Hfth. am 12. Jän. 810. D 254.
» » 23. Jul. 815. D 4571.
» » 19. Jun. 816. D 2369.

Digitized by Google

N. N. Regiment. Formular Nr. 1.

Conduit-Liste

über nachstehende, des Schmiedehandwerkes kundige, bey dem Oberschmiede in der Abrichtung befindliche Gemeine.

Tauf- und Zunahmen.	Geburtsort.	Alter.	Religion.	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder.	Kann deutsch lesen, schreiben, und ist zur Hörung des Curses geeignet oder nicht.	Ist als Beschlagschmied gut, mittelmäßig oder schwach.	Versteht nebst dem Hufbeschlage auch noch andere Schmiedarbeiten.	Ob er von guter Conduite und kein Säufer, Spieler oder Schuldenmacher ist.

D. Regiment. Formular Nr. 2.

Conduit-Liste

über die bey oben stehendem Regiment befindlichen Ober- und Unterschmiede.

Tauf- und Zunahmen.	Charge.	Geburtsort und Vaterland.	Alter.	Religion.	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder.	Wie lange und wo er bisher gedient hat.	Gesundheit und Leibeskräfte desselben.	Hat den Curs in Wien gehört, oder wünscht denselben zu hören. Kann deutsch lesen und schreiben oder versteht außer der deutschen noch andere Sprachen.	Ist als Beschlagschmied gut, mittelmäßig oder schwach.	Versteht nebst Hufbeschlag noch andere Schmiedarbeiten.	Ist in Rücksicht der Heilung der Pferdekrankheiten, so wie in Ausübung der Operationen sehr geschickt, mittelmäßig oder schwach.	Besitzt Kenntnisse vom Exterieur oder Beurtheilung der Pferde.	Wie seine Conduite ist. Ist er ordentlich, redlich, verträglich, uneigennützig oder im Gegentheile.	Hat besondere Verdienste um das Regiment oder nicht.

G.

Von den Trompetern.

§. 2221.

Wenn bey den Regimentern ein Mangel an geschickten Trompetern eintritt, so sollen hierzu taugliche Landeskinder, besonders aber die so genannten Thuenee oder andere der Musik kundige Leute aufgenommen und assentirt werden.

Welche Individuen als Trompeter aufgenommen werden können.
Hfth. am 21. May 777. D 1432.

§. 2222.

Bey der Aufnahme solcher Leute haben sich die Regimenter, um sich vor Nachtheil und Verlegenheit zu schützen, angelegen seyn zu lassen, mit denselben Privat-Conventionen zu schließen, indem im Allgemeinen für sie keine Capitulations-Zeit wohl fest gesetzt, und dem unobligaten Trompeter seine geforderte Entlassung auch nicht verweigert werden kann.

Vorsicht vor der Aufnahme der Trompeter.
Hfth. am 30. Apr. 805. D 1068.

§. 2223.

Nur wenn keine überzähligen Trompeter bey den sämmtlichen Cavallerie-Regimentern der Armee vorhanden sind, haben die Regimenter, sobald es der Dienst unumgänglich erfordert, die vacanten Stellen selbst zu besetzen.

Wann die Besetzung der vacanten Stellen zu geschehen hat.
Hfth. am 14. Jän. 795.
» » 9. Sep. 811. G 4957.

§. 2224.

Dieser Abgang aber soll, in so weit er nicht durch Anwerbung tauglicher Inländer auf die gesetzmäßige Dienstzeit ergänzt werden kann, bey den betreffenden Regimentern durch Assentierung von Inländern als unobligat ersetzt werden.

Abgangsersetzung.
Hfth. am 16. May 817. H 2201.

§. 2225.

Damit aber die Regimenter wegen Ergänzung dieses Abganges nicht in Verlegenheit gerathen, so haben sie immer in Zeiten einige Individuen aus dem Feuergewehrstande dergestalt abzurichten, damit sie nöthigen Falls nach voraus gegangenem Einschreiten, unter Beylegung der unter A allegirten Consignation, mit General-Commando-Bewilligung zu Trompetern übersetzt und als solche verwendet werden können.

Abrichtung einiger Individuen dazu.
Hfth. am 27. Jun. 812. R 2443.

§. 2226.

Der Escadrons-Commandant hat dem neu angehenden Trompeter während seiner Lehrzeit nur so viel von seiner Gebühr auf die Hand zu geben, als zu seinem Unterhalte nöthig ist, von dem Uebrigen aber sollen seine Lehrunkosten bestritten werden.

Wie der Escadrons-Commandant während der Lehrzeit des Trompeters seine Gebühr zu verwenden hat.
Hfth. am 21. May 777. D 1432.

§. 2227.

Die Trompeter von dem Szekler Husaren-Regiment haben sich ihre Pferde selbst anzuschaffen.

Beyschaffung der Pferde für die Trompeter des Szekler Husaren-Regiments.
Hfth. am 14. May 809. I 2214.

§. 2228.

Der Unterricht kann durch einen Stabs- oder Escadrons-Trompeter, oder auch außer dem Regiment durch ein Individuum, welches das Instrument gut zu spielen versteht, geschehen. Der Accord ist aber nur mit Vorwissen des Regiments zu schließen, und es ist darauf zu sehen, daß der Lernende nicht überhalten werde.

Durch wen der Unterricht zu geschehen hat.
Hfth. am 21. May 777. D 1432.

§. 2229.

Die Dauer der Lehrzeit ist unbestimmt; sobald der Trompeter aber ausgelernt hat, ist demselben das Tractament zu verabfolgen.

Dauer der Lehrzeit.
Hfth. am 21. May 777. D 1432.

§. 2230.

Der Trompeter muß herzhaft, diensteifrig, nüchtern, musikalisch und ein guter Reiter seyn. Er muß beym Ausrücken, bey allen Bewegungen und bey allen Gelegenheiten fei-

Eigenschaften und Obliegenheiten des Trompeters.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Digitized by Google

nen Platz zu nehmen wissen, auf den Commandanten aufmerksam seyn, um die erforderlichen Trompetenzeichen geläufig und zu rechter Zeit geben zu können.

§. 2231.

Bestimmung der Trompeter beym Ausrücken. Hfth. am 22. Jun. 805. G 2636.

Von den für die Division bemessenen Trompetern hat Einer die Bestimmung, mit dem Divisions-Commandanten vor der Fronte zu seyn, und die Trompetenzeichen, welche der Commandant geben läßt, um so leichter zu verstehen, wobey sich jedoch keineswegs versteht, daß die Escadrons-Trompeter erst nachzublasen hätten, sondern alle drey Trompeter jeder Division blasen zu gleicher Zeit und vollkommen auf die vorgeschriebene Weise.

§. 2232.

Obsorge für die Trompete und dessen Uebung hierauf. Hfth. am 1. Sep. 807.

Der Trompeter muß für seine Trompete die gehörige Obsorge tragen, und sich auf derselben fleißig üben, um nachfolgende Feldstücke geläufig spielen zu können; als:

1tens: Die Vergatterung.
2tens: Den Rast.
3tens: Die Truppe.
4tens: Die Bethstunde.
5tens: Den ganzen und halben Marsch.
6tens: Das Abblasen.
7tens: Die Retraite.
8tens: Die Tagwache.
9tens: Den Kirchenstoß.
10tens: Den ganzen, halben und Viertel-Ruf.
11tens: Den hohen Ruf oder die Chamade.
12tens: Den Allarm.
13tens: Das Signal zur Attaque und während des Vormarsches.
14tens: Den Todtenmarsch oder eigentlich den ordinären Marsch mit der Sourdine.
15tens: Den einfachen, und
16tens: den doppelten Stoß.

§. 2233.

Was der Trompeter bey Begleitung eines Parlamentärs zu beobachten hat. Hfth. am 1. Sep. 807.

Wird der Trompeter zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, oder mit anderen Aufträgen zum Feinde geschickt, so muß er sich dabey bescheiden betragen, sich in keine Gespräche oder Trinkgelage einlassen, verschwiegen seyn, und sich einzig auf den richtigen Vollzug seines Geschäftes beschränken.

§. 2234.

Wo sich die Trompeter zu melden haben, und von wem sie die Befehle erhalten. Hfth. am 1. Sep. 807.

Wenn der Trompeter etwas anzusuchen, zu melden oder sich zu beschweren hat, oder wenn er wohin gehet oder zurück kommt, so meldet er sich bey dem Wachtmeister des ersten Rittmeisters, und bekommt auch von diesem die betreffenden Befehle; so oft er aber zum Stabe kommt oder weggeht, hat er sich auch bey dem Adjutanten und Stabstrompeter zu melden. Uebrigens soll er bey jeder Gelegenheit reinlich und nach der Vorschrift adjustirt erscheinen, seine Montur und Rüstung schonen, und sein Pferd bestens besorgen.

§. 2235.

Benehmen des Trompeters in seinen Ehrenbezeigungen gegen Vorgesetzte. Hfth. am 1. Sep. 807.

In seinen Ehrenbezeigungen gegen Vorgesetzte, wenn er in Arrest kommt und los gelassen wird, überhaupt in jeder anderen militärischen Hinsicht verhält er sich wie der Corporal; er benennet jeden vom Wachtmeister aufwärts mit Sie, und wird von diesen mit Er benannt.

Digitized by Google

§. 2236.

Kein Stabs- oder Escadrons-Trompeter ist befugt, ohne Erlaubniß seines Regiments-Commandanten andere Subjecte von der obligaten Mannschaft, niemahls aber jemand außer dem Regiment und dem Militär-Stande zu unterrichten, oder sich irgendwo zur Musik gebrauchen zu lassen.

Unter welchen Bedingungen dem Trompeter gestattet wird, Unterricht zu geben.
Hfth. am 21. May 777. D 1432.

§. 2237.

Sollte ein Trompeter unter das Feuergewehr zurück zu treten verlangen, und dazu tauglich seyn, so kann die Uebersetzung mit Vorwissen des General-Commando geschehen.

Die Trompeter können auf Verlangen zum Feuergewehrstande übersetzt werden.
Hfth. am 21. May 777. D 1430.

§. 2238.

Die obligaten Trompeter können nicht willkührlich entlassen werden, sondern sind bey ansuchendem Abschiede wie andere obligate Leute zu behandeln; auch können sie wegen incorrigibler Nachlässigkeit degradirt werden.

Entlassung und Degradirung der obligaten Trompeter.
Hfth. am 21. May 777. D 1430.

§. 2239.

Bey Regulirung des Friedensstandes nach einem Kriege sind jene unobligaten Trompeter, welche bey der Armee nicht in die Wirklichkeit untergebracht werden können, zu entlassen, und nach vorher einzuhohlender Bewilligung mit einem monathlichen Gehalte abzufertigen; jedoch ist dabey vor Allem der Dienst zu berücksichtigen, daher sind die geschickteren Individuen stets beyzubehalten.

Entlassung der überzähligen Trompeter und deren Abfertigung.
Hfth. am 19. März 806. D 1781.

§. 2240.

Den Trompetern gebühret, wie den Corporalen, die ganze Montur, und denselben ist bey ihrer Entlassung die höchst nöthige Montur, wie der mit Abschied entlassenen Mannschaft, mitzugeben.

Was bey der Entlassung der Trompeter hinsichtlich der Montur zu beobachten ist.
Hfth. am 12. May 806. L 1196.

§. 2241.

Die Verzierung an der ordinären Trompeter-Montur und die Anschaffung der Galla-Montur sind aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu bestreiten.

Woher die Verzierung der ordinären und Anschaffung der Galla-Montur für die Trompeter zu bestreiten ist.
Hfth. am 21. May 777. D 1430.

§. 2242.

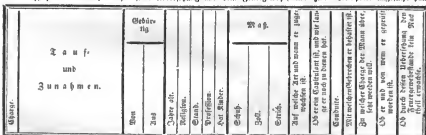
Die Trompete mit dem dazu Gehörigen gehört zu den Feld-Requisiten.

Die Trompete gehört unter die Feld-Requisiten.
Hfth. am 21. May 777. D 1430.

N. N. Regiment. Lit. A.

Consignation

über nachstehenden Mann, welcher seine Uebersetzung aus dem Feuergewehrstande zum Trompeter angesucht hat.



Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Gebürtig		Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profession.	Hat Kinder.	Maß			Auf welche Art und wann er zugewachsen ist.	Ob er ein Capitulant ist, und wie lange er noch zu dienen hat.	Conduite.	Mit welchen Gebrechen er behaftet ist.	Zu welcher Charge der Mann übersetzt werden will.	Ob er und von wem er geprüft worden ist.	Ob durch dessen Uebersetzung dem Feuergewehrstande kein Nachtheil erwachse.
		Von	Aus						Schuh.	Zoll.	Strich.							

Sig. . . . . . den ten 18 N. N. Oberst.

Daß dieser Mann mit vorstehenden Gebrechen behaftet, somit Halb-Invalid sey, wird durch mich bestätiget. Sig. wie oben.

N. N. Regiments-Arzt.

Da derselbe nach der obigen feldärztlichen Bestätigung Halb-Invalid ist, und die volle Angemessenheit zum Trompeter besitzt, so wird dessen Gesuch unterstützt. Sig. wie oben.

N. N. General-Major. N. N. Feldkriegs-Commissär.

Digitized by Google

H.

Von den Sattlern.

Die abgängigen Sattler bey den Regimentern können auf den completten Stand neu aufgenommen werden.
Hf h. am 30. Nov. 804.

§. 2243.

Die Sattler können von den Regimentern und Corps, wie sich ein Abgang auf den completten Stand ergibt, als unobligat neu aufgenommen und assentirt werden.

Die neu aufgenommenen Sattler unterliegen, wenn sie conscribirte Inländer sind, der gesetzmäßigen Dienstzeit.
Hfrh. am 13. Oct. 810. R 2770.

§. 2244.

Die neu aufzunehmenden Sattler bey den Cavallerie-Regimentern haben zwar, wenn sie conscribirte Inländer sind, wie jeder conscribirte Unterthan, die gesetzmäßige Dienstzeit zu erfüllen, diese Bedingung ist ihnen aber gleich bey der Aufnahme bekannt zu geben. Jedoch können sie nicht in der Eigenschaft als Sattler, sondern bloß im Gewehrstande hierzu verhalten werden.

Wann zum Waffenstande geeignete Individuen als Sattler aufgenommen werden können.
Hfrh. am 13. Oct. 810. R 2770.

§. 2245.

Zum Waffenstande geeignete Individuen sind nur dann als Sattler aufzunehmen, wenn es nicht möglich ist, mit solchen Leuten aufzukommen, die der Stellung zum Feuergewehre nicht unterliegen.

In welchem Falle die unobligaten Sattler von der Stellung zum Militär befreyt bleiben.
Hfrh. am 10. Sep. 811. R 3947.

§. 2246.

Da den obligaten Sattlern, wenn sie so lange fortdienen, als zur Vollstreckung der gesetzmäßigen Dienstzeit vorgeschrieben ist, ihre Dienstjahre ebenfalls als Militär-Dienstjahre angerechnet werden, wodurch sie von einer künftigen weiteren Stellung befreyt sind, so müssen auch die unobligaten Sattler, wenn sie von einer künftigen Stellung befreyt bleiben wollen, jene Capitulations-Zeit ausdienen, welche für die Armee vorgeschrieben ist.

Wie sich mit der Dienstzeit zu achten ist, wenn ein Mann aus dem Gewehrstande zum Sattler übersetzt wird.
Hfrh. am 13. Oct. 810. R 2770.

§. 2247.

Vor der Uebersetzung eines Mannes aus dem Feuergewehrstande zum Sattler ist demselben zu bedeuten, daß er fortan zur Erfüllung der gesetzmäßigen Dienstzeit verpflichtet bleibe.

Die Gesuche um die Uebersetzung von Leuten aus dem Waffenstande zu Sattlern sind dem General-Commando einzureichen.
Hfrh. am 19. Sep. 801.
" " 13. Oct. 810. R 2770.

§. 2248.

Die Gesuche um die Uebersetzung von Leuten aus dem Waffenstande zu Sattlern sind mittelst Eingabe A von Fall zu Fall dem vorgesetzten General-Commando einzureichen, welches die Bewilligung hierzu nach Umständen ertheilt.

Was für Leute zu Sattlern zu übersetzen sind.
Hfrh. am 9. Jul. 777.
" " 13. Oct. 810. R 2770.

§. 2249.

Zur Uebersetzung zu Sattlern ist keine andere als halbinvalide Mannschaft vorzuschlagen.

Wie die Stellen der in die Kriegsgefangenschaft verfallenden Sattler ersetzt werden können.
Hfrh. am 14. Jan. 795.

§. 2250.

Die Stellen der in die Kriegsgefangenschaft verfallenden Sattler können von den vor dem Feinde stehenden Truppen, so wie es der Dienst unumgänglich nothwendig macht, gleich ersetzt werden.

Wenn ein Sattler während der Capitulation avancirt, so wird er nach deren Verlauf unobligat.
Hfrh. am 16. Aug. 777.

§. 2251.

Ein während der Capitulation zum Sattler avancirendes Individuum wird nach deren Verlauf unobligat.

Was für Leute die ungarischen Regimenter aus den conscribirten Erblanden als Sattler aufzunehmen haben.
Hfrh. am 6. Aug. 808. O 1083.
" " 13. Oct. 810. R 2770.

§. 2252.

Die ungarischen Regimenter haben nur solche Sattler aus den conscribirten Erblanden anzunehmen, welche ihre Capitulations-Zeit schon ausgedient oder den Consens ihrer Obrigkeit beygebracht haben.

Was für Leute als Sattlermeister und Gesellen bey dem Militär-Fuhrwesens-Corps aufzunehmen sind.
Hfrh. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 2253.

Bey Aufnahme der Sattlermeister und Gesellen zu dem Militär-Fuhrwesens-Corps müssen Leute von guter Aufführung und welche ihrer Profession vollkommen kundig sind, genommen werden.

Digitized by Google

§. 2254.

Zu den Cavallerie-Regimentern können auch gelernte Sattler, welche sich bey Infanterie-Regimentern befinden, mit Beybehaltung des obligaten Standes und der Capitulations-Zeit übersetzt, und zu Sattlern auf den Abgang des completen Standes genommen werden.

Es können auch gelernte Sattler, welche sich bey Infanterie-Regimentern befinden, mit Beybehaltung des obligaten Standes zu den Cavallerie-Regimentern übersetzt werden.
Hkth. am 15. Jun. 811, K 1601.

§. 2255.

Wenn Regimenter Leute haben, welche der Sattler-Profession kundig sind, so können sie an das Militär-Fuhrwesens-Corps abgegeben werden; diese Leute sind aber durch zwey Monathe bey dem betreffenden Fuhrwesens-Depot zu prüfen, und dann, wenn sie ganz angemessen befunden werden, ist wegen ihrer Beybehaltung die Anzeige zu erstatten. Dadurch werden die Fuhrwesens-Depots niemahls an Sattlern aufliegen, sie können sich die besseren auswählen, und sich der unobligaten nach und nach entledigen.

Zu dem Militär-Fuhrwesens-Corps können auch Leute von den Regimentern, welche der Sattler-Profession kundig sind, abgegeben werden; sie sind aber einer zweymonathlichen Prüfung zu unterziehen.
Hkth. am 19. Jun. 811, K 2510.

§. 2256.

Die Sattler bey der Cavallerie sollen von guter Aufführung, ihrer Profession kundig und mit den hiezu erforderlichen Werkzeugen versehen seyn; sie müssen die zu einem Sattel erforderlichen Bestandtheile und ihre richtige Zusammensetzung vollkommen verstehen, besonders den Sitz und die Trachten nach dem Baue des Pferderückens einrichten, und auf solche Weise den von der üblen Beschaffenheit eines Sattels entstehenden Drückungen vorbeugen.

Für seine Arbeiten und Ausbesserungen muß sich der Sattler entweder mit dem bey den Oekonomie-Commissionen eingeführten Lohne oder mit der beym Regiment bestimmten Taxe begnügen.

Der Sattler wird durch den Regiments-Adjutanten in den betreffenden Dienst commandirt. Während eines Marsches muß sich der Sattler an dem angewiesenen Platze einfinden.

Wenn derselbe etwas zu bitten, sich zu beschweren oder etwas zu melden hat, wohin geht oder zurück kommt, so geht er zum Wachtmeister und dann zum ersten Rittmeister.

Uebrigens beehrt der Sattler alle seine Höheren vom Wachtmeister aufwärts mit Sie, und wird von ihnen mit Er benannt.

Obliegenheiten für die Sattler bey der Cavallerie werden vorgeschrieben.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 2257.

Der Sattlermeister bey dem Militär-Fuhrwesens-Corps muß die untergeordneten Gesellen zur fleißigen und nach dem Maßstabe zu verfertigenden Arbeit verhalten, auch hierin alle nur mögliche Wirthschaft für das allerhöchste Aerarium beobachten.

Den Befehl bekommen die Meister von dem Wachtmeister, welcher solche Er heißt.

Wenn sich ein Meister über etwas zu beschweren oder etwas zu bitten hat, gehet er zum Wachtmeister, welcher, wenn er nicht Abhülfe oder Genugthuung leisten kann, solches dem Divisions- oder Depots-Commandanten meldet.

Unter den Sattlergesellen müssen immer einige seyn, die Sattelbäume und Kummethölzer selbst ausschneiden können, auf welches bey Engagirung derselben der Bedacht zu nehmen ist; überhaupt müssen die Sattler vorzüglich von den zum Sattel und Kummet erforderlichen Bestandtheilen im Leder und sonst die richtige Zusammensetzung derselben, besonders bey dem Sattel in Sitz und Tracht, und bey dem Kummet in der Schließung die vollkommene Kenntniß haben, damit sie allen von der üblen Bestellung oder Richtung eines Sattels und Kummets herrührenden schädlichen Drückungen und Schwellungen des Pferdes vorzukommen oder gleich abzuhelfen wissen.

Die Sattler müssen auch die Riemerarbeit verstehen, damit man sie ebenfalls zur Ausbesserung der Geschirre und des Riemenwerkes, oder zur Verfertigung des neuen gebrauchen kann. Sie müssen ebenfalls eine gute Kenntniß vom Leder und den zu ihrem Gebrauche nöthigen Materialien und Requisiten, dann vom Handwerkszeuge haben, damit, wenn bey dem Fuhrwesen neue Sorten zu verfertigen in Antrag genommen würden, sie bey dem Einkaufe des Leders wissen, was zu ihrer Arbeit am dienlichsten und zu einem guten und dauerhaften Gebrauche am nützlichsten ist.

Was der Sattlermeister und die ihm untergeordneten Gesellen bey dem Militär-Fuhrwesens-Corps für Obliegenheiten zu beobachten haben.
Hkth. am 3. Feb. 783, D 336.

Digitized by Google

Auf die Stärke und Schwäche des Leders haben sie sodann das vorzüglichste Augenmerk zu richten, damit sie das stärkste dorthin, wo es am nothwendigsten haltbar seyn muß, und das schwächere auf mindere Bestandtheile nutzbar verwenden.

Ueberhaupt aber wird denselben Treue und Fleiß zum Nutzen des allerhöchsten Dienstes anempfohlen.

Wenn sich einer über etwas zu beschweren oder sonst was immer anzubringen hat, meldet er sich bey dem Meister; wenn aber die Klage über den Meister selbst wäre, haben die Gesellen solche dem Wachtmeister vorzutragen.

Was mit denjenigen Sattlern von der Cavallerie zu beobachten ist, welche auf eine kurze Zeit beurlaubt werden, und während dieser Zeit sich nicht selbst etwas verdienen können.
Hfth. am 16. Aug. 777. D 2120.

§. 2258.

Wenn Sattler von der Cavallerie nur auf kurze Zeit, nähmlich auf Einen Monath oder höchstens zwey Monathe, beurlaubt werden, und sich nicht selbst etwas verdienen können, behalten sie die Löhnung und das Brotgeld, nur fällt das Service dem Aerarium anheim; in diesem Falle ist denselben bey dem Abmarsche vom Regiment die Hälfte der Gebühr, die andere Halbscheide aber bey ihrer Zurückkunft zu erfolgen.

Was die unobligaten und obligaten Sattler in ihren Gesuchen um Ertheilung eines Urlaubes in das Ausland zu beobachten, und wie sich die Regiments-Commandanten hierbey zu benehmen haben.
Hfth. am 17. Oct. 810. G 9092.

§. 2259.

Die unobligaten Sattler haben in ihren Gesuchen um einen Urlaub in das Ausland, so wie die Offiziere, die Eintrittsbewilligung der betreffenden Landesregierung beyzulegen, wo ihnen sodann die Urlaubsbewilligung von den betreffenden Regiments-Commandanten ohne weitere Anfrage, bloß unter der Beobachtung der in Ansehung der Beylassung der Gebühr vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, ertheilt werden kann, und ihnen diese den erforderlichen Urlaubspaß auszufertigen haben. Was die Beurlaubung der obligaten Sattler betrifft, so ist sich nach dem für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts vorgeschriebenen Normale rücksichtlich der Cautions-Leistung zu benehmen.

Wie ein unobligater Sattler, wenn er im Erkrankungsfalle in das Spital muß, hinsichtlich seiner Gebühr zu behandeln ist.
Hfth. am 7. Jän. 809.
„ „ 21. Jul. 817. L 2094.

§. 2260.

Jeder unobligate Sattler, welcher sich selbst kleiden und sein Pferd anschaffen muß, hat im Spitale im Erkrankungsfalle das halbe Tractament zurück zu lassen. Jedoch hat demselben das Brot zu verbleiben, da besonders für verheirathete Individuen der Fortbezug des Brotes zum Unterhalte der Familie als unentbehrlich anzusehen ist.

Wenn ein Sattler von seinem Regiment oder Corps desertirt, so macht er sich seiner Charge verlustig.
Fernere Beobachtungen dabey.
Hfth. am 1. Oct. 798.

§. 2261.

Wenn ein Sattler von seinem Regiment oder Corps desertirt, so macht er sich schon an und für sich selbst seiner Charge verlustig; wenn dieselben aber nicht zur Fahne geschworen haben, so hat die Vermögens-Confiscation wider diese nicht Statt.

Die Taglia ist auch für einen desertirten Sattler zu verabreichen, und wie solche zu ersetzen ist, wird bestimmt.
Hfth. am 31. May 777.

§. 2262.

Für einen desertirten Sattler ist die Taglia auch zu verabreichen, jedoch haben sie die dem Unterthan oder dem Militär bezahlte Taglia und andere dabey verwendete Unkosten dem Aerarium von ihrem Gehalte nach und nach mittelst Abzuges zu ersetzen.

Den in Arrest kommenden Sattlern bleibt auch das Tractament, so lange sie nicht ihrer Charge entsetzt sind.
Hfth. am 30. May 789.

§. 2263.

Den in Arrest kommenden Sattlern, die sich selbst kleiden, bleibt auch im Arrest ihr Tractament, so lange sie nicht ihrer Charge entsetzt sind.

Wie die überzähligen Sattler bey den Gränz-Regimentern in die Wirklichkeit zu bringen sind.
Hfth. am 30. Apr. 779. B 791.

§. 2264.

Alle überzähligen Sattler bey den Gränz-Regimentern sind nicht unter den Stand der Regimenter mit einzunehmen, sondern als Supernumeräre bey den Regimentern so lange zu führen, bis dort oder so weit es um Sattler zu thun ist, auf eine oder die andere Art zu ihrer Unterbringung oder successiven Einbringung in die Wirklichkeit sich Oeffnungen ergeben.

Die im Dienste realinvalid werdenden Sattler erhalten auch ein Dienst-Gratiale, wenn sie auf alle Versorgung Verzicht leisten.
Hfth. am 22. Nov. 777. D 3620.

§. 2265.

Die im Dienste realinvalid werdenden Sattler, wenn sie auf die Versorgung Verzicht leisten, erhalten pr. Pausch ein Dienst-Gratiale von 30 Gulden.

Digitized by Google

§. 2266.

Bey Regulierung des Friedensstandes der deutschen und ungarischen Cavallerie-Regimenter muß bey Entlassung der Sattler vor allem der Dienst berücksichtiget und solcher Gestalt vorgegangen werden, daß überall nur die geschickteren Individuen, von welchen man sich künftig angemessene gute Dienste versprechen kann, beybehalten, und die minder geschickten, wenn sie auch länger dienen sollten, entlassen werden. Nur bey gleicher Geschicklichkeit und Conduite geben die längeren Dienstjahre den Vorzug. Es darf auch die Entlassung der Sattler von den Regimentern nicht willkührlich vorgenommen werden, sondern sie hat mit Einverständniß des Brigadiers und respicirenden Kriegs-Commissärs zu geschehen, damit sich nirgends Partheylichkeiten und dem Dienste nachtheilige Protectionen einmischen.

Was die deutschen und ungarischen Regimenter bey Entlassung der Sattler zu beobachten haben.
Hfth. am 19. März 806. D 781.

§. 2267.

Wenn der unobligate Sattler vor ausgedienter Inländer-Dienstzeit auf seiner Entlassung besteht, so kann sie ihm nicht verweigert werden. Jedoch ist demselben, so weit an seiner Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, wohl begreiflich zu machen, daß er durch seinen erlangten Abschied wieder zu seiner ersten Widmung, nähmlich zum Waffenstande, sich geeignet macht, derselbe, so wie jeder andere conscribirte Unterthan, der Militär-Stellung unterliegt, wogegen, wenn er die noch fehlenden Dienstjahre in der Eigenschaft als Sattler ausdienet, diese Jahre ihm schon als die erfüllte Capitulations-Dienstzeit angerechnet werden, und er sonach von der Militär-Stellung befreyt ist.

Den Regimentern und Corps bleibt es jedoch unbenommen, derley Sattler auch vor Verlauf ihrer Dienstzeit zu entlassen, wenn es die Umstände nothwendig machen.

Wenn ein Sattler vor ausgedienter Inländer-Dienstzeit auf seiner Entlassung besteht, was hierbey zu beobachten ist.
Hfth. am 13. Oct. 810. K 2770.

§. 2268.

Wenn ein unobligater Sattler vor erfüllter gesetzlicher Dienstzeit seine Entlassung genommen hat, und er in der Folge zum Militär gestellt wird, so ist allerdings in seine Capitulation jene Zeit einzurechnen, durch welche er als unobligater Sattler gedient hat.

Wenn ein unobligater Sattler vor erfüllter gesetzlicher Dienstzeit seine Entlassung genommen hat, und in der Folge zum Militar gestellt wird, so ist seine Capitulations-Zeit als unobligater Sattler einzurechnen.
Hfth. am 10. Jun. 812. K 2227.

§. 2269.

Bey Entlassung der Sattler findet die Verabreichung einer Eimonathlichen Abfertigungs-Gage nicht Statt.

Die Verabreichung der Abfertigungs-Gage findet bey Entlassung der Sattler nicht Statt.
Hfth. am 27. Apr. 815. I 2269.

§. 2270.

Wenn bey den Gränz-Regimentern überzählig ausfallende untüchtige Sattler vorhanden sind, so können die Regimenter dieselben noch während des Marsches in das Land in entlassen.

Die Gränz-Regimenter haben die überzähligen untüchtigen Sattler vor dem Rückzug in das Land zu entlassen.
Hfth. am 30. Apr. 779. B 791.

I.

Von den Riemern.

§. 2271.

Die Riemer können bey den Regimentern und Corps, wie sich ein Abgang auf den completten Stand ergibt, als unobligat neu aufgenommen und assentirt werden.

Die abgängigen Riemer bey den Cavallerie-Regimentern können auf den completen Stand neu aufgenommen werden.
Hfth. am 30. Nov. 804.

§. 2272.

Die neu aufzunehmenden Riemer bey den Cavallerie-Regimentern haben zwar, wenn sie conscribirte Inländer sind, wie jeder andere conscribirte Unterthan, die gesetzmäßige Dienstzeit zu erfüllen, diese Bedingung ist ihnen aber gleich bey ihrer Aufnahme bekannt zu geben. Jedoch können sie nicht in der Eigenschaft als Riemer, sondern bloß im Gewehrstande hierzu verhalten werden.

Die neu aufgenommenen Riemer unterliegen, wenn sie conscribirte Inländer sind, der gesetzmäßigen Dienstzeit.
Hfth. am 13. Oct. 810. K 2770.

§. 2273.

Zum Waffenstande geeignete Individuen sind nur dann als Riemer aufzunehmen, wenn es nicht möglich ist, mit solchen Leuten aufzukommen, die der Stellung zum Feuergewehre nicht unterliegen.

Wann zum Waffenstande geeignete Individuen als Riemer aufgenommen werden können.
Hfth. am 13. Oct. 810. K 2770.

In welchem Falle die unobligaten Riemer von der Stellung zum Militär befreyt bleiben.
Hfkd. am 18. Sep. 811, H 3947.

§. 2274.

Da den obligaten Riemern, wenn sie so lange fortdienen, als zur Vollstreckung der gesetzmäßigen Dienstzeit vorgeschrieben ist, ihre Dienstjahre ebenfalls als Militär-Dienstjahre angerechnet werden, wodurch sie von einer künftigen Stellung befreyt sind, so müssen auch die unobligaten Riemer, wenn sie von einer künftigen Stellung befreyt bleiben wollen, jene Capitulations-Zeit ausdienen, welche für die Armee vorgeschrieben ist.

Einem aus dem Gewehrstande zum Riemer übersetzten Mann ist die Verpflichtung zur gesetzmäßigen Dienstzeit bekannt zu geben.
Hfkd. am 13. Oct. 810, R 2770.

§. 2275.

Vor Uebersetzung eines Mannes aus dem Gewehrstande zum Riemer ist demselben bekannt zu machen, daß er fortan zur Erfüllung der gesetzmäßigen Dienstzeit verpflichtet bleibe.

Die Gesuche um die Uebersetzung aus dem Waffenstande zu Riemern sind dem vorgesetzten General-Commando einzureichen.
Hfkd. am 9. Jul. 777.
» » 29. Sep. 801,
» » 13. Oct. 810, R 2770.

§. 2276.

Die Gesuche um die Uebersetzung von Leuten aus dem Waffenstande zu Riemern sind mittelst Eingabe von Fall zu Fall dem vorgesetzten General-Commando einzureichen, welches die Bewilligung nach Umständen ertheilt. Es sind aber zur Uebersetzung zu Riemern keine anderen als halbinvalide Leute vorzuschlagen.

Wie die Stellen der in Kriegsgefangenschaft verfallenden Riemer ersetzt werden können.
Hfkd. am 14. Jän. 1795.

§. 2277.

Die Stellen der in die Kriegsgefangenschaft verfallenden Riemer können von den vor dem Feinde stehenden Truppen, so weit es der Dienst unumgänglich nothwendig macht, ersetzt werden.

Wenn ein Riemer während der Capitulation avancirt, so wird er nach deren Verlaufe unobligat.
Hfkd. am 16. Aug. 777.

§. 2278.

Ein während der Capitulation zum Riemer avancirtes Individuum wird nach deren Verlauf unobligat.

Was für Leute die ungarischen Regimenter aus den conscribirten Erblanden als Riemer aufnehmen können.
Hfkd. am 6. Aug. 808, O 1883,
» » 13. Oct. 810 R 2770.

§. 2279.

Die ungarischen Regimenter haben nur solche Riemer aus den conscribirten Erblanden anzunehmen, welche ihre Capitulations-Zeit schon ausgedient oder den Consens ihrer Obrigkeit beygebracht haben.

Obliegenheiten für die Riemer bey der Cavallerie werden vorgeschrieben.
Hfkd. am 1. Sep. 807.

§. 2280.

Der Riemer bey der Cavallerie muß sein Handwerk wohl verstehen, es fleißig und gewissenhaft betreiben, und einen ordentlichen Lebenswandel führen.

Für die Arbeit muß er sich mit dem bey der Oekonomie-Commission bestehenden Taglohne oder mit der beym Regiment bestimmten Taxe begnügen.

Wenn er etwas zu bitten, zu klagen oder sonst was anzubringen hat, so geht er zum Adjutanten, von dem er auch die Befehle zu erhalten hat.

Was mit denjenigen Riemern zu beobachten ist, welche auf eine kurze Zeit beurlaubt werden, und während dieser Zeit sich nicht selbst etwas verdienen können.
Hfkd. am 16. Aug. 777. D 2202.

§. 2281.

Wenn Riemer von der Cavallerie nur auf kurze Zeit, nähmlich auf einen oder höchstens zwey Monathe, beurlaubt werden, und sich nicht selbst etwas verdienen können, so behalten sie die Löhnung und das Brotgeld, nur fällt das Service dem Aerarium anheim dann ist denselben beym Abmarsche vom Regiment die Hälfte ihres Tractaments, die andere Halbscheide aber bey ihrer Zurückkunft zu erfolgen.

Was die obligaten und unobligaten Riemer in ihren Gesuchen um Urlaub in das Ausland zu beobachten, und wie sich die Regiments-Commandanten hierbey zu benehmen haben.
Hfkd. am 17. Oct. 810. G 9092.

§. 2282.

Die nicht obligaten Riemer haben in ihren Gesuchen um einen Urlaub in das Ausland, so wie die Officiere, die Eintrittsbewilligung der betreffenden Landesregierung beyzulegen, wo ihnen sodann die Urlaubsbewilligung von den betreffenden Regiments-Commandanten ohne weitere Anfrage, bloß unter der Beobachtung der in Ansehung der Beylassung der Gebühr vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, ertheilt werden kann, und ihnen diese den erforderlichen Urlaubspaß auszufertigen haben.

Was die Beurlaubung der obligaten Riemer betrifft, so ist sich nach dem für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts vorgeschriebenen Normale rücksichtlich der Cautions-Leistung zu benehmen.

Digitized by Google

§. 2283.

Jeder unobligate Riemer, welcher sich selbst kleiden und sein Pferd anschaffen muß, hat im Spitale im Erkrankungsfalle das halbe Tractament zurück zu lassen. Jedoch hat demselben das Brot zu verbleiben, da besonders für verheirathete Individuen der Fortbezug des Brotes zum Unterhalte der Familie als unentbehrlich anzusehen ist.

Wie ein unobligater Riemer, wenn er im Erkrankungsfalle in das Spital muß, hinsichtlich seiner Gebühr zu behandeln ist.
Hfb. am 7. Jän. 809.
„ „ 11. Jul. 817. L 1094.

§. 2284.

Wenn ein unobligater Riemer von seinem Regiment oder Corps desertirt, so macht er schon an und für sich selbst seiner Charge sich verlustig. Da er aber nicht zur Fahne geschworen hatte, so hat die Vermögens-Confiscation, so wie die Ehrloserklärung wider diesen nicht Statt.

Wie ein unobligater Riemer zu behandeln ist, wenn er von seinem Regiment oder Corps desertirt.
Hkth. am 1. Oct. 798.

§. 2285.

Für einen desertirten Riemer ist auch die Taglia zu verabreichen, jedoch haben sie die dem Unterthan oder dem Militär bezahlte Taglia und andere dabey verwendete Unkosten dem Aerarium aus ihrem Gehalte mittelst Abzuges zu ersetzen.

Die Taglia ist auch für einen desertirten Riemer zu verabreichen, und wie solche zu ersetzen ist.
Hkth. am 31. May 777.

§. 2286.

Den in Arrest kommenden Riemern, die sich selbst kleiden, bleibt auch im Arreste ihr Tractament, so lange sie nicht ihrer Charge entsetzt sind.

Wie ein in Arrest kommender Riemer hinsichtlich seiner Charge und Gebühr zu behandeln ist.
Hkth. am 30. May 789.

§. 2287.

Die im Dienste realinvalid werdenden Riemer, wenn sie auf die Versorgung Verzicht leisten, erhalten pr. Pausch ein Dienst-Gratiale von 30 fl.

Die im Dienste realinvalid werdenden Riemer erhalten ein Dienst-Gratial, wenn sie auf die Invaliden-Versorgung Verzicht leisten.
Hkth. am 11. Sep. 777. D 3610.

§. 2288.

Wenn ein unobligater Riemer vor ausgedienter Inländer-Dienstzeit auf seine Entlassung bestehet, so kann sie ihm nicht verweigert werden. Jedoch ist demselben, so weit an seiner Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, wohl begreiflich zu machen, daß er durch seinen verlangten Abschied wieder zu seiner ersten Widmung, nähmlich zum Waffenstande sich geeignet macht, und er wie jeder andere conscribirte Unterthan, der Militär-Stellung unterliegt, wogegen, wenn er die noch fehlenden Dienstjahre in der Eigenschaft als Riemer ausdienet, diese Jahre ihm schon als die erfüllte Capitulations-Dienstzeit angerechnet werden, und er sonach von der Militär-Stellung befreyet ist.

Den Regimentern und Corps bleibt es aber unbenommen, derley Riemer auch vor Verlauf ihrer Dienstzeit zu entlassen, wenn es die Umstände nothwendig machen.

Was zu beobachten ist, wenn ein Riemer vor ausgedienter Inländer-Dienstzeit auf seine Entlassung bestehet.
Hkth. am 13. Oct. 810. K 1770.

§. 2289.

Wenn ein unobligater Riemer, vor erfüllter gesetzlicher Dienstzeit, seine Entlassung genommen hat, und in der Folge zum Militär gestellt wird, so ist allerdings in seiner Capitulation jene Zeit einzurechnen, durch welche er als unobligater Riemer gedient hat.

Was bey einem unobligaten Riemer, der vor erfüllter gesetzlicher Dienstzeit seine Entlassung nimmt, und wieder zum Militär gestellt wird, zu beobachten ist.
Hkth. am 10. Jun. 810. K 1127.

K.

Von den Schneidern.

§. 2290.

Die Schneider können von den Regimentern, wenn sich ein Abgang auf den completten Stand ergibt, als unobligat neu aufgenommen und assentirt werden.

Die abgängigen Schneider bey den Regimentern können auf den completten Stand neu aufgenommen werden.
Hkth. am 30. Nov. 804.

§. 2291.

Die neu aufgenommenen Schneider bey den Regimentern und Corps haben zwar, wenn sie conscribirte Inländer sind, wie jeder andere conscribirte Unterthan die gesetzmäßige Dienstzeit zu erfüllen, diese Bedingung ist ihnen aber gleich bey ihrer Aufnahme bekannt zu geben. Jedoch können sie nicht in der Eigenschaft als Schneider, sondern bloß im Gewehrstande hierzu verhalten werden.

Die neu aufgenommenen Schneider unterliegen, wenn sie conscribirte Inländer sind, der gesetzmäßigen Dienstzeit.
Hkth. am 13. Oct. 810. K 1770.

Wann zum Waffenstande geeignete Individuen als Schneider aufgenommen werden können.
Hfth. am 13. Oct. 810. K 2770.

§. 2292.

Zum Waffenstande geeignete Individuen sind nur dann als Schneider aufzunehmen, wenn es nicht möglich ist, mit solchen Leuten aufzukommen, die der Stellung zum Feuergewehre nicht unterliegen.

In welchem Falle die unobligaten Schneider von der Stellung zum Militär befreyt bleiben.
Hfth. am 18. Sep. 811. K 8947.

§. 2293.

Da den obligaten Schneidern, wenn sie so lange fortdienen, als zur Vollstreckung der gesetzmäßigen Dienstzeit vorgeschrieben ist, ihre Dienstjahre ebenfalls als Militär-Dienstjahre angerechnet werden, wodurch sie von einer künftigen Stellung befreyt werden, so müssen auch die unobligaten Schneider, wenn sie von einer künftigen Stellung befreyt bleiben wollen, jene Capitulations-Zeit ausdienen, welche für die Armee vorgeschrieben ist.

Einem aus dem Gewehrstande zum Schneider übersetzten Manne ist die Erfüllung der gesetzmäßigen Dienstzeit bekannt zu geben.
Hfth. am 13. Oct. 810. K 2770.

§. 2294.

Vor der Uebersetzung eines Mannes aus dem Gewehrstande zum Schneider ist demselben zu bedeuten, daß er fortan zur Erfüllung der gesetzmäßigen Dienstzeit verpflichtet bleibe.

Die Gesuche um die Uebersetzung von Leuten aus dem Waffenstande zu Schneidern sind dem vorgesetzten General-Commando einzureichen.
Hfth. am 9. Jul. 777.
" " 13. Oct. 810. K 2770.

§. 2295.

Die Gesuche um die Uebersetzung von Leuten aus dem Waffenstande zu Schneidern sind mittelst Eingabe von Fall zu Fall dem vorgesetzten General-Commando einzureichen, welches nach Umständen hierzu die Bewilligung ertheilt.

Es sind aber zur Uebersetzung zu Schneidern keine anderen als halbinvalide Leute vorzuschlagen.

Wie die Stellen der in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Schneider zu ersetzen sind.
Hfth. am 14. Jän. 795.

§. 2296.

Die Stellen der in die Kriegsgefangenschaft gerathenden Schneider können von den vor dem Feinde stehenden Truppen, so weit es der Dienst unumgänglich nöthig macht, ersetzt werden.

Wann ein Schneider während der Capitulation avancirt, so wird er nach deren Verlauf unobligat.
Hfth. am 16. Aug. 777.

§. 2297.

Ein während der Capitulations-Zeit zum Schneider avancirendes Individuum wird nach deren Verlauf unobligat.

Was für Leute die ungarischen Regimenter aus den conscribirten Erblanden als Schneider aufnehmen können.
Hfth. am 6. Aug. 808. O 1883.
" " 13. Oct. 810. K 2770.

§. 2298.

Die ungarischen Regimenter haben nur solche Schneider aus den conscribirten Erblanden anzunehmen, welche ihre Capitulations-Zeit schon ausgedient aber den Consens ihrer Obrigkeit beygebracht haben.

Bey den Regimentern sind statt der Regiments-Schneider keine Gemeinen zu verwenden.
Hfth. am 5. Jul. 1799.

§. 2299.

Zur Verfertigung und Herstellung der Monturs-Stücke bey den Regimentern dürfen keine Gemeinen statt der Regiments-Schneider verwendet, und erstere dadurch dem Dienste entzogen werden.

Die Obliegenheiten für die Schneider bey den Regimentern werden vorgeschrieben.
Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 2300.

Der Schneider muß sein Handwerk wohl verstehen, es fleißig und gewissenhaft betreiben, und einen ordentlichen Lebenswandel führen.

Für die Arbeit muß er sich mit dem in der Oekonomie-Commission bestehenden Taglohne oder mit der beym Regiment eingeführten Taxe begnügen.

Wenn er etwas zu bitten, zu klagen oder sonst etwas anzubringen hat, so geht er zum Adjutanten, von dem er auch die Befehle erhält.

Wie die Schneider hinsichtlich ihrer Gebühr zu behandeln sind, wenn sie auf eine kurze Zeit beurlaubt werden, und sich während dieser Zeit nicht selbst etwas verdienen können.
Hfth. am 16. Aug. 777. D 2203.

§. 2301.

Wenn Schneider von den Regimentern und Corps nur auf kurze Zeit, nähmlich auf einen oder höchstens zwey Monathe beurlaubt werden, und sich nicht selbst etwas verdienen können, so behalten sie die Löhnung und das Brotgeld, nur fällt das Service dem Aerarium anheim, dann ist denselben beym Abmarsche vom Regiment die Hälfte ihres Tractaments, die andere Hälfte aber bey ihrer Zurückkunft zu erfolgen.

§. 2302.

Die nicht obligaten Schneider haben in ihren Gesuchen um einen Urlaub in das Ausland, so wie die Officiere, die Eintrittsbewilligung der betreffenden Landesregierung beyzulegen, wo ihnen sodann die Urlaubsbewilligung von den betreffenden Regiments-Commandanten ohne weitere Anfrage, bloß unter der Beobachtung der in Ansehung der Beylassung der Gebühr vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, ertheilt werden kann, und dieser ihnen den erforderlichen Urlaubspaß auszufertigen hat.

Was die Beurlaubung der obligaten Schneider betrifft, so ist sich noch dem für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts vorgeschriebenen Normale rücksichtlich der Cautions-Leistung zu benehmen.

Was die unobligaten und obligaten Schneider in ihren Gesuchen um Urlaub in das Ausland zu beobachten, und wie sich die Regiments-Commandanten hierbey zu benehmen haben.
Hfth. am 17 Oct. 810. G 9091.

§. 2303.

Jeder unobligate Schneider, welcher sich selbst kleiden und sein Pferd anschaffen muß, hat im Spitale im Erkrankungsfalle das halbe Tractament zurück zu lassen. Jedoch hat demselben das Brot zu verbleiben, da besonders für verheirathete Individuen der Fortbezug des Brotes zum Unterhalte der Familie als unentbehrlich anzusehen ist.

Wie ein unobligater Schneider, wenn er im Erkrankungsfalle in das Spital muß, hinsichtlich seiner Gebühr zu behandeln ist.
Hfth. am 7. Jän. 809.
» » 11. Jul. 817. L 2294.

§. 2304.

Wenn ein unobligater Schneider von seinem Regiment oder Corps desertirt, so macht er sich schon an und für sich selbst seiner Charge verlustig; da er aber nicht zur Fahne geschworen hat, so hat die Vermögens-Confiscation, so wie die Ehrloserklärung wider ihn nicht Statt.

Wie ein unobligater Schneider zu behandeln ist, wenn er von seinem Regiment oder Corps desertirt.
Hfth. am 1. Oct. 798.

§. 2305.

Für einen desertirten Schneider ist auch die Taglia zu verabreichen, jedoch hat er die dem Unterthan oder dem Militär bezahlte Taglia und andere derley verwendete Unkosten dem Aerarium von seinem Gehalte nach und nach mittelst Abzuges zu ersetzen.

Die Taglia ist auch für einen desertirten Schneider zu verabreichen, und wie solche zu ersetzen ist.
Hfth. am 31. May 777.

§. 2306.

Den in Arrest kommenden Schneidern, die sich selbst kleiden, bleibt auch im Arreste ihr Tractament, so lange sie nicht ihrer Charge entsetzt sind.

Wie ein in Arrest kommender Schneider hinsichtlich seiner Charge und Gebühr zu behandeln ist.
Hfth. am 30. May 789.

§. 2307.

Die im Dienste realinvalid werdenden Schneider, wenn sie auf die Versorgung Verzicht leisten, erhalten pr. Pausch ein Dienst-Gratiale von 30 fl.

Die im Dienste realinvalid werdenden Schneider erhalten ein Dienst-Gratiale, wenn sie auf die Versorgung Verzicht leisten.
Hfth. am 22. Nov. 777. D 3610.

§. 2308.

Wenn ein unobligater Schneider vor ausgedienter Inländer-Dienstzeit auf seine Entlassung besteht, so kann sie ihm nicht verweigert werden. Jedoch ist demselben, so weit an seiner Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, wohl begreiflich zu machen, daß er durch seinen verlangten Abschied wieder zu seiner ersten Widmung, nähmlich zum Waffenstande sich geeignet macht, und er, wie jeder conscribirte Unterthan, der Militär-Stellung unterliegt, wogegen, wenn er die noch fehlenden Dienstjahre in der Eigenschaft als Schneider ausdient, diese Jahre ihm schon als die erfüllte Capitulations-Dienstzeit angerechnet werden und er sonach von der Militär-Stellung befreyt ist.

Den Regimentern und Corps bleibt es jedoch unbenommen, derley Schneider auch vor Verlauf ihrer Dienstzeit zu entlassen, wenn es die Umstände nothwendig machen.

Was zu beobachten ist, wenn ein Schneider vor ausgedienter Inländer-Dienstzeit auf seine Entlassung besteht.
Hfth. am 13. Oct. 810. K 1770.

§. 2309.

Wenn ein unobligater Schneider vor erfüllter gesetzlicher Dienstzeit seine Entlassung genommen hat, und er in der Folge zum Militär gestellt wird, so ist allerdings in seine Capitulation jene Zeit einzurechnen, durch welche er als unobligater Schneider gedient hat.

Was zu beobachten ist, wenn ein unobligater Schneider vor erfüllter gesetzlicher Dienstzeit seine Entlassung nimmt, und wieder zum Militär gestellt wird.
Hfth. am 10. Jun. 812. K 2227.

L.

Von den Hautboisten.

Stand der Hautboisten bey einem Infanterie-Regiment wird bestimmt.
Hfkd. am 1. Jan. 806. L 1115.
» » 31. Jul. 811. R 1681.

§. 2310.

Bey der k. k. Armee werden für ein Infanterie- und für ein Artillerie-Regiment acht Hautboisten bestimmt, die bey dem Stabe zu führen sind, und welche bey der Infanterie die Verpflegung eines gemeinen Mannes, und bey der Artillerie jene eines Unter-Kanoniers genießen.

Die Grenadier-Bataillons dürfen keine besondere Bande errichten.
Hfkd. am 7. May 777. D 1842.

§. 2311.

Die Grenadier-Bataillone dürfen keine besondere Hautboisten-Bande errichten.

Welche Eigenschaften die Hautboisten besitzen sollen.
Hfkd. am 1. Sep. 807.

§. 2312.

Zur Hautboisten-Bande können nur rüstige und entschlassene Leute genommen werden; sie müssen eine besonders gute Conduite haben, nüchtern und diensteifrig seyn, und auf ihr Spiel die gehörige Obsorge tragen.

Wie und von wem die Besetzung der vacanten Stellen zu geschehen hat.
Hfkd. am 1. Sep. 807.

§. 2313.

Wenn sich bey den Regimentern ein Abgang bey der Hautboisten-Bande auf den completten Stand ergibt, so können die vacanten Stellen von den Regimentern und Corps neu besetzt werden; jedoch können die Hautboisten auch aus den Tambours und dem gemeinen Stande mit Vorwissen der Brigade gewählt werden.

Die Hautboisten sind in der Montur und Verpflegung den Spielleuten gleich zu halten.
Hfkd. am 20. Aug. 806. L 4161.

§. 2314.

Die Hautboisten sind in der Verpflegung und Montur den übrigen Spielleuten durchaus gleich zu halten, und es ist überhaupt rücksichtlich derselben sowohl, als wegen Anschaffung und Unterhaltung der Instrumente, durchaus dem Aerarium auf keine Weise ein höherer Aufwand aufzubürden.

Die besondere Bekleidung der Hautboisten wird dem Regiments-Inhaber bey Privaten anzuschaffen gestattet, und dafür der Betrag einer ordinären Montur vom Aerarium passiert.
Hfkd. am 7. May 777. D 1842.
» » 13. Dec. 806. E 6650.
» » 20. Ju. 811. K 2261.

§. 2315.

Die besondere Bekleidung der Hautboisten anzuschaffen wird zwar dem Regiments-Inhaber gestattet, das Aerarium passiert aber dem Regiment keinen höheren Betrag, als den, um welchen das Aerarium eine ordinäre Montur anschafft.

Das Tuch zur besonderen Kleidung für die Hautboisten haben die Regimenter bey Privaten gegen Bezahlung selbst anzuschaffen. Sind vorräthige Röckel vorhanden, so sollen solche bey der Errichtung eines Regiments empfangen werden; die übrige Embellirung hat der Regiments-Unkostenfond zu tragen. Wenn von reducirten Regimentern eine Hautboisten-Montur an die Monturs-Oekonomie-Commission abgeführt worden ist, so soll die vorräthige Hautboisten-Kleidung von dort bey der Errichtung eines Regiments abgefaßt werden.

Zur Unterhaltung der Hautboisten-Bande dürfen die Officiere nichts beytragen, auch wird solche Beyträge anzunehmen und zu verwenden verbothen.
Hfkd. am 7. May 777. D 1842.

§. 2316.

Den Officieren wird nicht gestattet, zur Unterhaltung der Hautboisten-Bande einen Beytrag zu geben, indem ein solcher Beytrag weder anzunehmen noch zu verwenden ist, da solche Beyträge aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu bestreiten sind.

Die Hautboisten können unter das Feuergewehr gegeben werden, und wie sie bey der Reengagirung zu behandeln sind.
Hfkd. am 7. May 777. D 1842.
» » 7. Sep 807.

§. 2317.

Die Hautboisten können ohne weitere Anfrage, wenn sie tauglich sind, unter das Feuergewehr gegeben werden. Hinsichtlich der Reengagirung sind sie dem gemeinen Manne ganz gleich zu halten.

Den Hautboisten ist kein Urlaub zu ertheilen.
Hfkd. am 19. Dec. 782.

§. 2318.

Den Individuen der Hautboisten-Bande ist kein Urlaub zu gestatten.

Die bey den Gränz-Regimentern im Felde unnöthigen Hautboisten haben auf Unter-Officiers-Stellen Anspruch.
Hfkd. am 2. Apr. 793. B 1309.

§. 2319.

Die Gränz-Regimenter haben im Felde keine Hautboisten nöthig, und die Individuen derselben haben, wenn sie eine gute Aufführung versprechen, auf Unter-Officiers-Chargen den Anspruch.

§. 2320.

Die acht Spielleute, welche bey den Gränz-Regimentern die Hautboisten-Bande ausmachen, dürfen, wenn sie zum Feldstande gehören, nicht in die Gränze entlassen werden.

Die zum Feldstande gehörigen Hautboisten dürfen in die Gränze nicht entlassen werden.
Hfkb. am 14. Jul. 798. B 1848.

§. 2321.

Die Errichtung einer Harmonie wird den Cavallerie-Regimentern nur dann gestattet, wenn sie ohne alle Zwangsmittel, ohne Belästigung des Aerariums oder der Officiere, und ohne die Mannschaft ihrer Dienstesbestimmung zu entziehen, unterhalten werden kann.

Unter welchen Bedingungen den Cavallerie-Regimentern eine Harmonie zu errichten gestattet ist.
Hfkb. am 5. Jun. 807. G 2270.

M.

Von den Fourierschützen.

§. 2322.

Die Fourierschützen mit dem systemmäßigen Tractamente und Monturs-Gelde gebühren sowohl in Friedens- als Kriegszeiten

Wem die Fourierschützen gebühren.
Hfkb. am 10. März 777.
» » 17. Jun. 801. G 4900.
» » 5. Dec. 801. L 359.
» » 1. Sep. 807.

1tens: Den Infanterie-Stabs-Officieren und Hauptleuten, dann den Capitän-Lieutenants, wenn sie Compagnie-Inhaber sind, so weit dieselben in der Wirklichkeit stehen, und nicht supernumerär sind.
Hfkb. am 5. Dec. 801. L 359.
» » 1. Sep. 807.

2tens: Den Stabs-Officieren und Premier-Rittmeistern von der Cavallerie.
Hfkb. am 5. Dec. 801. L 359.
» » 1. Sep. 807.

3tens: Den Stabs-Officieren, Hauptleuten und Capitän-Lieutenants, wenn letztere Compagnie-Inhaber sind, von den sämmtlichen Artillerie-Branchen, dann des Pontonier-, Sappeur- und Mineur-Corps.
Hfkb. am 5. Dec. 801. L 359.
» » 18. Jän. 809. O 154.

4tens: Den Stabs-Officieren und Hauptleuten des General-Quartiermeister-Stabes und des Genie-Corps.
Hfkb. am 11. März 809. I 1222.
» » 22. Feb. 811. I 1322.
» » 8. Jun. 811.

5tens: Den zum completten Stande gehörigen Stabs-Officieren und Hauptleuten der verschiedenen Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen.
Hfkb. am 6. Feb. 802. L 1018.

6tens: Den Stabs-Officieren und ersten Rittmeistern des Militär-Fuhrwesens-Corps, der im Frieden bestehenden Divisionen und der Fuhrwesens-Depots.

7tens: Den Stabs-Officieren der Garnisons-Artillerie.
Hfkb. am 22. Oct. 808. D 5281.

8tens: Den Stabs-Officieren und Rittmeistern der niederösterreichischen, illyrischen, innerösterreichischen, böhmischen, mährischen und gallizischen Beschäl- und Rimontirungs-Departements.
Hfkb. am 30. Jan. 801. K 449.
» » 1. Apr. 812. K 1247.

9tens: Den in der Kriegsgebühr stehenden überzähligen Stabs-Officieren und Hauptleuten.
Hfkb. am 8. Jun. 815. I 3262.

10tens: Den in der wirklichen Dienstleistung stehenden Stabsfeldärzten.
Hfkb. am 12. Jan. 815. I 213.

11tens: Den Stabs-Officieren und Hauptleuten, als Compagnie-Inhaber bey den Garnisons-Bataillonen.
Hfkb. am 6. Feb. 802. L 1018.

12tens: Den Stabs-Officieren und Hauptleuten des Jäger-Regiments, der Jäger-Bataillone und des Pionier-Corps.
Hfkb. am 18. Aug. 801.
» » 19. Apr. 808. I 1004.

13tens: Dem Verwalter des obersten Schiffamtes, welcher wirklicher Hauptmann ist.
Hfkb. am 8. März 809. O 658.

14tens: Den Stabs-Officieren und Hauptleuten in der Gränze.
Hfkb. am 21. Dec. 796.

§. 2323.

Im Allgemeinen hat sich jeder Stabs-Officier, Hauptmann, Capitän-Lieutenant und erster Rittmeister, dem ein Fourierschütz bewilliget ist, um einen unobligaten, der Conscription nicht unterliegenden Mann zu bewerben, welcher, wie jeder andere gemeine Mann, förmlich zu assentiren, und weil derselbe das Invaliden-Beneficium zu genießen hat, vor der Assentirung ärztlich zu visitiren ist.

Die Officiere haben sich im Allgemeinen um unobligate Leute zu Fourierschützen zu bewerben, und denselben wie jeden Gemeinen assentiren zu lassen.
Hfkb. am 10. März 777.
» » 5. Dec. 801. L 359.
» » 1. Sep. 807.
» » 22. Oct. 808. D 5281.
» » 11. März 809. I 1222.

Digitized by Google

§. 2324.

Auf welche Art den Stabs-Officieren, Hauptleuten und ersten Rittmeistern von der Infanterie und Cavallerie Leute aus dem Dienststande zu Fourierschützen zu übersetzen bewilliget wird.
Hfdh. am 11. März 777.
» » 5. Dec. 801. L 359.
» » 9. Feb. 802. L $\frac{993}{1003}$
» » 1. Nov. 803. l 5999.
» » 22. Dec. 803. l 6978.
» » 1. Sep. 807.

Allen Stabs-Officieren, Hauptleuten, Capitain-Lieutenants und ersten Rittmeistern von der Infanterie und Cavallerie wird gestattet, wenn sie die ihnen bewilligten Fourierschützen aus dem unobligaten Stande nicht aufbringen können, Leute aus dem Dienststande zu nehmen; diese müssen aber Halb-Invaliden seyn, und es muß von dem betreffenden Stabs-Officiere für einen solchen zum Fourierschützen übersetzten Mann ein Ausländer oder ein der Conscription nicht unterliegender Inländer gestellt, und das Montur-Geld erlegt werden, die Hauptleute und ersten Rittmeister aber sind dieser Verbindlichkeit überhoben.

§. 2325.

Den Hauptleuten und Capitän-Lieutenants bey der Artillerie, beym Pontonier-Corps, Sappeur- und Mineur-Corps werden ebenfalls, wenn sie ihre Fourierschützen nicht aufbringen können, Leute aus dem obligaten Stande bewilligt.
Hfdh. am 12. März 791. G 6054.
» » 5. Dec. 801. L 959.
» » 22. Oct. 808. D 5131.
» » 18. Jan. 809. O 154.

Die Stabs-Officiere bey der Garnisons-Artillerie, und die Hauptleute und Capitain-Lieutenants sämmtlicher Artillerie-Branchen, des Pontonier-, Sappeur- und Mineur-Corps haben ihre Fourierschützen ebenfalls aus dem unobligaten Stande zu nehmen, wenn sie aber die nöthigen Leute dazu nicht aufbringen können, so wird den Hauptleuten gestattet, daß sie eben so, wie die Hauptleute der Armee, obligate Leute von den Infanterie-Regimentern und Garnisons-Bataillonen erhalten können, welche halbinvalid sind, und in der Felddienstleistung nicht mehr fortkommen, oder bey den Regimentern und Bataillonen ohnehin nur noch zu geringen Diensten verwendet werden können.

§. 2326.

Auf welche Art die Fourierschützen aus dem obligaten Stande zu wählen und zu verpflegen sind.
Hfdh. am 22. Oct. 808 D 5131.
» » 18. Jan. 809.

Diese Fourierschützen sind aus den Halb-Invaliden der am nächsten liegenden Linien-Infanterie-Regimenter oder Garnisons-Bataillone im Einverständnisse des Brigadiers und des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs zu wählen, zu den betreffenden Artillerie-Branchen ordentlich zu transferiren, und dort in Stand und Gebühr zu führen.

§. 2327.

Den Officieren des General-Quartiermeister-Stades und Genie-Corps sind keine Leute aus dem obligaten Stande zu Fourierschützen bewilliget.
Hfdh. am 11. März 809. l 1222.
» » 22. Feb. 811. l 1920.

Den Stabs-Officieren und Hauptleuten des General-Quartiermeister-Stabes und des Genie-Corps wird nicht gestattet, obligate Leute aus dem Stande der Regimenter, Bataillone und Corps zu Fourierschützen, selbst dann nicht zu nehmen, wenn auch der Mann normalmäßig als Halb-Invalid bestätiget wäre.

§. 2328.

Den in der wirklichen Dienstleistung stehenden Stabs-Feldärzten sind ebenfalls Leute aus dem obligaten Stande zu Fourierschützen zu überlassen, wenn sie dieselben aus dem unobligaten Stande nicht aufbringen können.
Hfdh. am 12. Jan. 815. l 213.

Die in der wirklichen Dienstleistung stehenden Stabsfeldärzte können die denselben bewilligten Fourierschützen aus dem unobligaten Stande wählen, und als unobligat assentiren lassen; wenn sie aber dergleichen Leute nicht aufbringen können, so wird gestattet, ihnen obligate Halb-Invaliden, welche als solche bestätigt sind, vom nächsten Regiment oder Bataillon als obligate Fourierschützen mittelst Transferirung zu überlassen.

§. 2329.

Auf welche Art Stabsfeldärzte aus den Invaliden-Häusern oder aus der patentmäßigen Verpflegung Leute zu Fourierschützen erhalten können.
Hfdh. am 12. Jan. 815. l 213.

Aus den Invaliden-Häusern oder aus der patentmäßigen Verpflegung können die Stabsfeldärzte ebenfalls Fourierschützen erhalten, in diesem Falle hat das betreffende Invaliden-Haus eine ordentliche Transferirungs-Liste unter kriegscommissariatischer Bestätigung, dem betreffenden Stabsfeldarzte zur Legitimation des Zuwachstages zukommen zu machen, und von einem patentmäßigen Invaliden hat das Kriegs-Commissariat dem betreffenden Invaliden-Haus-Commando die Patental-Urkunde mit Bemerkung des Tages, an welchem die Fourierschützen-Gebühr anfängt, zurück zu senden, dagegen die ordnungsmäßige Transferirungs-Liste über diesen zum Fourierschützen übersetzten Invaliden zu verlangen, und dem betreffenden Stabsfeldarzte einzuhändigen, damit er solche der ersten Verpflegsgebührs-Quittung beylege.

§. 2330.

Unter welcher Bedingniß die Stabs- und Ober-Officiere der Jäger-Bataillone und des Pionier-Corps die ihnen bewilligten Fourierschützen aus dem Stande des Corps nehmen können.
Hfdh. am 18. Aug. 801.
» » 19. Apr. 808. l 2205.

Den Stabs-Officieren und Hauptleuten des Jäger-Regiments, der Jäger-Bataillone und des Pionier-Corps wird gestattet, die denselben bewilligten Fourierschützen aus dem Stande des Corps unter den nähmlichen Bedingungen, wie bey der Infanterie, zu nehmen.

Digitized by Google

§. 2331.

Der dem obersten Schiffamtsverwalter bewilligte Fourierschütz (welcher auch beym obersten Schiffamte im Stande zu führen kommt) ist, wo möglich, aus dem unobligaten Stande zu assentiren, wenn ein solcher aber nicht aufzubringen wäre, aus dem Stande der Halb-Invaliden zu nehmen.

Wie und woher der Fourierschütz für den obersten Schiffamtsverwalter aufzubringen ist.
Hkth. am 8. März 809. O 558.

§. 2332.

Den Stabs-Officieren und Hauptleuten in der Gränze wird gestattet, die denselben bewilligten Fourierschützen aus den halbinvaliden Gemeinen unentgeldlich zu nehmen, jedoch ist darauf zu sehen, daß dabey kein Mißbrauch entstehe.

Die Stabs-Officiere und Hauptleute der Gränze können ihre Fourierschützen aus den halbinvaliden Gemeinen unentgeldlich nehmen.
Hkth. am 21. Dec. 796.

§. 2333.

Die Platz-Commandanten und Platz-Officiere haben keinen Anspruch auf Fourierschützen.

Den Platz-Commandanten und Platz-Officieren gebührt kein Fourierschütz.
Hkth. am 28. März 810. I 2826.

§. 2334.

Den zu dem Spitalstande bey den Feldspitälern gehörigen Stabs-Officieren, Hauptleuten und subalternen Officieren gebühren schon von jeher keine Fourierschützen.

Den Officieren bey den Feldspitälern, welche zum Spitalstande gehören, gebühren keine Fourierschützen.
Hkth. am 24. May 810. I 2818.

§. 2335.

Alle nur zeitlich angestellten Officiere haben auf den Fourierschützen keinen Anspruch.

Zeitlich angestellten Officieren gebühren keine Fourierschützen.
Hkth. am 18. May 815. I 1808.

§. 2336.

In Friedenszeiten gebührt nur jenem Stabs-Officiere, Hauptmanne, Capitän-Lieutenant und Rittmeister ein Fourierschütz, welcher Inhaber einer Compagnie oder Escadron ist; hieraus ergibt sich von selbst, daß allen supernumeraren Stabs-Officieren, Hauptleuten, Capitän-Lieutenants und Rittmeistern keine Fourierschützen gebühren, indem der complete Stand derselben nicht überschritten werden darf; dagegen haben alle supernumeraren Stabs-Officiere, Hauptleute, Capitän-Lieutenants und Rittmeister (wenn sie im ganzen Genusse ihres charaktermäßigen Gehaltes stehen), auf das Fourierschützen-Aequivalent, welches aus der gewöhnlichen Löhnung, dem Brotgelde, Schlafkreuzer und dem Montur-Gelde von jährlich 10 fl. besteht, Anspruch.

Den supernumeraren Stabs-Officieren, Hauptleuten und Capitän-Lieutenants und Rittmeistern gebühren keine Fourierschützen, sondern das Fourierschützen-Aequivalent.
Hkth. am 8. Feb. 795.
" " 29. Oct. 791. G 11690.
" " 30. Nov. 798. G 11379.
" " 17. Jun. 801. G 4900.
" " 29. Aug. 801. G 7178.
" " 20. Jan. 802. L 817.
" " 27. März 802.
" " 19. Aug. 806.
" " 1. Apr. 808. I 1568.
" " 7. Jul. 810. B 3360.
" " 4. Dec. 810. I 5048.
" " 30. Jul. 811. E 3048.
" " 8. Feb. 813. I 691.
" " 22. Sep. 814. I 4840.

§. 2337.

Die beym Ausmarsche in's Feld zurück bleibenden überzähligen Stabs-Officiere und Hauptleute erhalten das Geld-Aequivalent für den Fourierschützen.

Den beym Ausmarsche zurück bleibenden überzähligen Officieren gebührt das Fourierschützen-Aequivalent.
Hkth. am 6. März 815. I 1290.

§. 2338.

Die Fuhrwesens-Rittmeister, welche nicht als Posto-Commandanten oder Respicirende, sondern bey Divisionen oder Batterien angestellt sind, sind als Supernumeräre anzusehen, daher gebührt denselben nur das Fourierschützen-Aequivalent.

Den bey Fuhrwesens-Detachements angestellten Rittmeistern gebührt das Fourierschützen-Aequivalent.
Hkth. am 17. März 802.

§. 2339.

Den supernumeraren Hauptleuten und Capitän-Lieutenants in der Gränze gebührt die ganze Fourierschützen-Gebühr in Geld.

Den supernumeraren Hauptleuten und Capitän-Lieutenants in der Gränze gebührt die ganze Fourierschützen-Gebühr in Geld.
Hkth. am 8. Feb. 809. B 1515.

§. 2340.

Bey der Aufnahme eines Fourierschützen aus dem unobligaten Stande kann der Hauptmann oder erste Rittmeister mit demselben eine Capitulations-Zeit nach Willkühr eingehen, welche commissariatisch zu bestätigen, sofort in der Assent- und Muster-Liste anzumerken ist, doch wird weder Werb- noch Reengagirungs-Geld vom Aerarium passirt.

Was bey Aufnahme eines Fourierschützen aus dem unobligaten Stande hinsichtlich der Capitulation zu beobachten ist.
Hkth. am 22. März 777.
" " 16. Aug. 777.

§. 2341.

Die Uebersetzung eines obligaten, der Halb- oder Real-Invalidität sich nähernden Mannes aus dem Feuergewehrstande zum unobligaten Fourierschützen kann nur gegen Stellung eines tauglichen Ausländers oder unconscribirten Inländers und gegen Bezahlung des Monturs-Geldes, nach vorausgegangener strenger Untersuchung des Brigadiers, Respicirenden und des Regiments-Arztes hinsichtlich der Dienstauglichkeit eines solchen Mannes, mit Bewilligung des General-Commando geschehen; es wird aber den Infanterie- und

Unter welchen Bedingnissen halbinvalide Leute aus dem Feuergewehrstande zu Fourierschützen übersetzt werden können.
Hkth. am 22. März 777.
" " 13. Nov. 798. N 7585.
" " 18. Oct. 806. D 6989.
" " 8. Dec. 801. L 359.
" " 1. Nov. 803. I 5999.
" " 15. Nov. 806. K 186.
" " 22. Oct. 808. D 5031.

Cavallerie-Regimentern schärfestens untersagt, dem dienstleistenden Gewehrstande einen Mann zur Bedienung der Stabs-Officiere, Hauptleute und ersten Rittmeister zu entziehen.

§. 2342.

Wie diejenigen zu bestrafen sind, welche diesen Anordnungen zuwider handeln.
Hfth. am 16. Nov. 806. H 359.

Diejenigen, welche dieser Anordnung zuwider handeln, sollen über die nach Umständen zu erwarten habende Strafe dem Aerarium den Ersatz des verursachten Schadens zu leisten haben.

§. 2343.

Was bey Uebersetzung eines halbinvaliden Mannes zum Fourierschützen hinsichtlich der Montur zu beobachten ist.
Hfth. am 12. May 778. D 1269.

Den obligaten Fourierschützen, welche aus den Compagnien dazu ausgehoben werden, sind alle jene Monturs-Stücke, und welche die vorgeschriebene Dauerzeit noch nicht ausgehalten haben, und zur Tragung noch anwendbar sind, ab und für das Aerarium in Empfang zu nehmen.

§. 2344.

Unter welchen Bedingnissen conscribirte Unterthanen zu Fourierschützen genommen werden können.
Hfth. am 22. März 777.

Conscribirte Unterthanen, wenn sie zum Feuergewehrstande tauglich sind, können nur mit Vorwissen der Ortsobrigkeit und gegen einen von dem betreffenden Stabs-Officiere, Hauptmanne oder ersten Rittmeister an dieselbe auszustellenden Revers, welcher in vidimirter Abschrift bey den Regiments-Schriften aufzubewahren ist, assentirt werden.

§. 2345.

Allen in der Wirklichkeit befindlichen Stabs-Officieren, Hauptleuten und ersten Rittmeistern gebührt das Fourierschützen-Monturs-Geld.
Hfth. am 22. März 777.
„ „ 4. Jul. 792. A 1478.
„ „ 11. May 796. B 1787. 1788.
„ „ 3. Feb. 802. L 998. 1003.
„ „ 28. Feb. 811. F 711.
„ „ 20. Oct. 814. I 5362.

Allen in der Wirklichkeit befindlichen Stabs-Officieren, Hauptleuten und ersten Rittmeistern gebührt das Fourierschützen-Monturs-Geld mit 20 fl. für das erste Jahr, und mit jährlichen 10 fl. für die folgenden Jahre; dagegen sind sie verbunden, die Montur für ihre Fourierschützen selbst anzuschaffen.

§. 2346.

Den Capitän-Lieutenants gebührt beym Ausmarsche aus der Gränze das Fourierschützen-Monturs-Geld.
Hfth. am 11. May 796. B 1787. 1788.
„ „ 28. May 806. B 734.

Da den Capitän-Lieutenants in der Gränze während des Friedens kein Fourierschütz bewilligt ist, so gebührt denselben bey Ausbruch eines Krieges das Monturs-Geld pr. 20 fl. für das erste Jahr, für die folgenden Jahre aber nur jährlich mit 10 fl.

§. 2347.

Wie die Fourierschützen gekleidet seyn sollen.
Hfth. am 22. März 777.

Die Farbe, wie die Fourierschützen gekleidet seyn sollen, schreiben die Regiments-Inhaber vor; nur muß dieselbe gleich, und um die Fourierschützen von der gemeinen Mannschaft zu unterscheiden, nicht weiß oder sonst wie der Farbe der gemeinen Mannschaft des Regiments gleich, übrigens aber so bestimmt seyn, daß die betreffenden Officiere sich nicht gezwungen sehen, zu dem dießfälligen ausgemessenen Betrage etwas von ihrem Gehalte oder sonst aus Eigenem zuzuschießen.

§. 2348.

Wann den zur Armee kommenden rancionirten Officieren das Fourierschützen-Monturs-Geld gebührt.
Hfth. am 2. Oct. 795.

Den zur Armee kommenden rancionirten Officieren gebührt das Fourierschützen-Monturs-Geld allerdings, wenn sie es nicht schon während des Feldzuges für das laufende Jahr erhalten haben.

§. 2349.

Wann und auf welche Art die Officiere die zur Bekleidung ihrer Fourierschützen erforderlichen Materialien aus den Oekonomie-Commissionen erhalten können.
Hfth. am 12. Sep. 795.

Die Officiere können in den Fällen, wo sie bey der Armee die zur Bekleidung ihrer Fourierschützen erforderlichen Materialien nicht erhalten können, solche gegen bare Bezahlung aus der Oekonomie-Commission abfassen.

§. 2350.

Gebühr der Fourierschützen.
Hfth. am 1. Sep. 807.
„ „ 23. Jul. 808.
„ „ 5. Dec. 801. L 359.
„ „ 25. Apr. 812. I 2194.
„ „ 8. Jun. 778. B 938.

Die verschiedenartige Gebühr der Fourierschützen ist in dem Tableau über die Gebühr für die Armee ausgedrückt.

§. 2351.

Wie die Fourierschützen im Stande zu führen sind.
Hfth. am 5. Dec. 801. L 359.
„ „ 6. Feb. 802. L 1013.

Die Fourierschützen der Stabs-Officiere sind beym Stabe, die übrigen aber bey der Compagnie im Stande zu führen.

Digitized by Google

§. 2352.

Der Stand der Fourierschützen der Stabs-Officiere und Hauptleute des General-Quartiermeister-Stabes, des Genie-Corps und der Feldstabsärzte wird bey der Hofkriegsbuchhaltung evident gehalten.

Wie der Stand der Fourierschützen der Officiere des General-Quartiermeister-Stabes des Genie-Corps und der Stabsfeldärzte evident zu halten ist.
Hkth. am 11. März 809, I 1111.
" " 22. Feb. 811, I 1322.
" " 12. Jan. 815, I 113.

§. 2353.

Die den in der Kriegsgebühr stehenden überzähligen Stabs-Officieren, Hauptleuten, Capitän-Lieutenants und ersten Rittmeistern bewilligten Fourierschützen sind über das complette Ausmaß bey den Regimentern in Stand und Gebühr zu führen.

Welche Fourierschützen über das complette Ausmaß bey den Regimentern in Stand und Gebühr zu führen sind.
Hkth. am 8. Jun. 815, I 3242.

§. 2354.

Den Fourierschützen kann auch ein einfaches Bett aus dem Verpflegs-Magazine unentgeldlich abgereicht, oder auch nöthigen Falls für dieselben der Schlafkreuzer bezahlt werden.

Den Fourierschützen gebührt auch ein einfaches Bett.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 2355.

Der Stabs-Officier, Hauptmann, Capitän-Lieutenant und erste Rittmeister kann seinen Fourierschützen allenthalben, wohin er commandirt wird, oder auf Urlaub geht, mit sich nehmen, ausgenommen, derselbe würde auf Ein oder mehrere Jahre beurlaubt, in welchem Falle der Fourierschütz dem Interims-Commandanten zu überlassen wäre. Sobald aber ein Stabs-Officier, Hauptmann, Capitän-Lieutenant oder erster Rittmeister über die Zeit des Urlaubes oder mit Gage-Carrenz abwesend ist, bekommt der Fourierschütz kein Tractament, und der betreffende Stabs-Officier, Hauptmann, Capitän-Lieutenant oder erste Rittmeister hat denselben aus seinem Eigenen zu bezahlen.

Wann und unter welchen Bedingnissen die Officiere ihre Fourierschützen auch außer dem Regiment beybehalten können.
Hkth. am 22. März 777.
" " 1. Sep. 807.
Wann der Fourierschütz kein Tractament zu erhalten hat.
Hkth. am 22. März 777.

§. 2356.

Jene Stabs- und Ober-Officiere aber, welche in das Ausland beurlaubt werden, müssen, wenn sie ihre Fourierschützen mitnehmen wollen, die vorgeschriebene Caution, nähmlich für einen obligaten Fourierschützen (wenn derselbe ein Ausländer ist) die für Ausländer bestimmte Urlaubs-Caution von 200 fl., für einen Inländer, und zwar ohne Unterschied, ob derselbe obligat ist, oder nicht, die für einen Auswanderer bestimmte Caution von 300 fl. erlegen; ist aber der Fourierschütz ein Ausländer und unobligat, dann kann derselbe ohne Caution mitgenommen werden.

Unter welchen Bedingnissen dem Officiere ihre Fourierschützen in das Ausland auf Urlaub mitzunehmen gestattet ist.
Hkth. am 13. Jun. 811. R 2260.
" " 10. Apr. 817. R 1490.

§. 2357.

Wenn ein Stabs-Officier, Hauptmann, Capitän-Lieutenant oder erster Rittmeister von einem Regiment zu einem anderen transferirt und zu gleicher Zeit mit der Gage-Carrenz beurlaubt wird, so gebührt dem Fourierschützen, wenn er bey einem oder dem anderen Regiment während der Zeit des Urlaubes zurück bleibt, die Verpflegung.

Wie der Fourierschütz während des Urlaubes seines Officiers, wenn er beym Regiment zurück bleibt, hinsichtlich der Verpflegung zu behandeln ist.
Hkth. am 12. Jun. 805. L 3125.

§. 2358.

Wenn ein Fourierschütz mit Einwilligung seines Stabs- oder Ober-Officiers beurlaubt wird, so ist er hinsichtlich seiner Gebühr nach der für die gemeine Mannschaft bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Wie der Fourierschütz, wenn er auf Urlaub geht, zu behandeln ist.
Hkth. am 22. März 777
" " 27. Feb. 801. L 3165.
" " 1. Sep. 807.

§. 2359.

Wenn ein Stabs-Officier, Hauptmann, Capitän-Lieutenant oder erster Rittmeister austritt oder abgeht, und seinen der Conscription nicht unterliegenden Fourierschützen mit Vorwissen des Respicirenden und mit Bewilligung des Regiments-Commandanten mitnimmt, so muß er sich wegen der Montur und des anticipando empfangenen Monturs-Geldes mit seinem Nachfolger abfinden, aus diesem Grunde hat der in die Charge neu Eintretende keinen Anspruch auf das Fourierschützen Montur-Geld vom Aerarium, da überhaupt jenen Stabs-Officieren, Hauptleuten, Capitän-Lieutenants oder ersten Rittmeistern, welche das Fourierschützen-Monturs-Geld schon ein Mahl erhalten haben, nur die jährlichen 10 fl. gebühren.

Was beym Austritte eines Officiers hinsichtl. der Fourierschützen-Montur und des Monturs-Geldes zu beobachten ist.
Hkth. am 22. März 777.
" " 10. Jul. 793. D 3-76.
" " 6. Oct. 798. D 6706.

Digitized by Google

§. 2360.

Wie die Fourierschützen bey Erkrankung zu behandeln sind. Hfkb. am 12. Maerz 777. — — 16. Aug. 788.

Die Fourierschützen werden bey Erkrankung wie die gemeine Mannschaft in dem Militär-Spitale versorgt.

§. 2361.

Wie die durch Erkrankung oder sonst abgängigen Fourierschützen während des Krieges zu ersetzen sind. Hfkb. am 30. Apr. 788. G 4319.

Bey Erkrankung oder sonstigem Abgange an Fourierschützen während des Krieges, können dieselben bis zur Ausfindigmachung eines andern Mannes aus dem Feuergewehrstande genommen werden, die Regimenter und Bataillone sollen jedoch bedacht seyn, den Abgang an Fourierschützen mittelst den Werb-Commanden durch conscribirte zum Feuergewehrstande nicht taugliche Unterthanen zu ersetzen.

§. 2362.

Was der in das Feld beorderte Officier, wenn sein Fourierschütz nicht, oder effectiv im Felde vorhanden wäre, zu beobachten ist. Hfkb. am 16. Oct. 793. D 5532.

Wenn der Fourierschütz für den aus der Garnison in das Feld beorderten Stabs-Officier, Hauptmann, Capitän-Lieutenant oder ersten Rittmeister abgängig und nicht vorhanden wäre, so kann derselbe den Fourierschützen aufnehmen, das Montursgeld für denselben aber wird nicht passiert; ist jedoch der Fourierschütz noch effectiv im Felde vorhanden, so muß sich der Stabs- oder Ober-Officier bis dahin auf andere Art zu behelfen suchen.

§. 2363.

Wie die abgängigen Fourierschützen für die aus der Gränze marschirenden Officiere zu ersetzen sind. Hfkb. am 10. Feb. 809. B 569.

Die abgängigen Fourierschü-tzen für die aus der Gränze in das Feld marschirenden Stabs- und Ober-Officiere und Stabsparteyen sind aus dem zum Felddienste nicht tauglichen Gränzstande zur Ergänzung zu enrolliren, und vom Tage des Ausmarsches in der Verpflegung und Montur wie die Fourierschützen der Linientruppen zu behandeln.

§. 2364.

Was der Stabsfeldarzt bey Abgang seines Fourierschützen zu beobachten hat. Hfkb. am 12. Jan. 815. I 113.

Der Stabsfeldarzt muß über die Art und den Tag des erfolgenden Abganges seines Fourierschützen die schriftliche Meldung jener Quittung beylegen, welche er über die Verpflegsgebühr des zum Ersatze erhaltenden Fourierschützen ausgefertigt hat.

§. 2365.

Was der Stabsfeldarzt, wenn er den beyhabenden Fourierschützen seiner Eigenschaften wegen nicht behalten kann, zu beobachten hat. Hfkb. am 12. Jan. 815. I 113.

Wenn ein Stabsfeldarzt einen beyhabenden obligaten Fourierschützen seinen Eigenschaften nach zu seiner Bedienung nicht behalten könnte, so hat derselbe einen solchen Mann mit einer vollständigen kriegscommissariatisch gefertigten Uebergabs-Liste, nebst Bemerkung der Zeit, wie weit er verpflegt war, an das nächste Transports-Commando zu übergeben, damit ein solcher Mann zu demjenigen Regiment oder Bataillon, bey welchem er vorhin gedient hat, zurück geschickt werde.

§. 2366.

Auf welche Art vollkommen diensttaugliche Fourierschützen unter das Feuergewehr übersetzt werden können. Hfkb. am 20. Marz. 777.

Vollkommen diensttaugliche Fourierschützen können nur mit ihrer Einwilligung, oder wenn sie der Conscription unterliegen, auf Verlangen ihrer Behörde unter das Feuergewehr übersetzt werden, in welchem Falle sie das bewilligte Handgeld erhalten können, welches in der Monaths-Tabelle anzumerken ist.

§. 2367.

Wie die Fourierschützen der supernumerären Stabs-Officiere und Hauptleute zu behandeln sind. Hfkb. am 26. Apr. 814. I 1055.

Die Fourierschützen dürfen nicht über den kompletten Stand geführt werden, und so weit supernumeräre Stabs-Officiere und Hauptleute ihre Fourierschützen zu den Regimentern, bey welchen sie eingetheilt werden, mitgebracht haben, müssen dieselben, wenn sie obligat sind, in den Dienststand übersetzt, und wenn sie zum unobligaten Stande gehören, entlassen werden.

§. 2368.

In wie weit die Kriegs-Artikel auf Fourierschützen anwendbar sind. Hfkb. am 21. Jul. 810. B 691.

Die Kriegs-Artikel können auf die Fourierschützen nur in so weit Anwendung haben, als von denselben Militär-Verbrechen begangen werden können, und die Beschaffenheit ihres Dienstes oder die Verschiedenheit desselben von dem Dienste des Soldaten eine solche Anwendung gestattet.

§. 2369.

Wenn ein Fourierschütz desertirt, so ist sein Vermögen zu confisciren, und bey Einbringung desselben die Taglia zu entrichten.

Das Vermögen eines entwichenen Fourierschützen ist zu confisciren, und bey Einbringung desselben die Taglia zu entrichten.
Hfcb. am 10. März 777.
" " 31. März 777.
" " 1. Oct. 798.

§. 2370.

Ein unobligater Fourierschütz kann nur mit Bewilligung des Regiments- oder Corps-Commandanten und mit Vorwissen des respicirenden Kriegs-Commissärs entlassen werden, welcher letztere überhaupt darauf zu sehen hat, daß sowohl bey Anwerbung als bey der Entlassung derselben dem Aerarium keine Unkosten verursacht werden.

Wann der Fourierschütz entlassen werden kann und was sowohl bey seiner Entlassung, als bey seiner Aufnahme zu beobachten ist.
Hfcb. am 22. März 777.

§. 2371.

Die Fourierschützen sind bey ihrer Entlassung mit gedruckten Abschieden, oder, nach Umständen, mit derley Laufpässen zu versehen; auch sind denselben die nöthigen Monturs-Stücke beyzulassen.

Wie die Fourierschützen hinsichtlich des Abschiedes und der Montur bey ihrer Entlassung zu behandeln sind.
Hfcb. am 22. März 777.
" " 20. Sep. 781.

§. 2372.

Die aus dem Feuergewehrstande genommenen und am Ende des Krieges überzählig gewordenen Fourierschützen sind nicht zu entlassen, sondern, wenn sie nicht invalid sind, wieder zum Feuergewehre zu widmen.

Wie die aus dem Feuergewehrstande genommenen und am Ende des Krieges überzähligen Fourierschützen zu behandeln sind.
Hfcb am 20. Sep. 781.

§. 2373.

Wegen Entlassung der überzähligen, obschon nicht aus dem Feuergewehrstande genommenen Fourierschützen welche conscribirte Inländer sind, ist sich, wenn sie diensttauglich sind, mit den Ortsobrigkeiten einzuvernehmen, ob sie dieselben dem Feuergewehrstande zu überlassen sich bereit finden, in welchem Falle sie unter das Feuergewehr zu nehmen, im Gegentheile aber nach Hause zu entlassen sind.

Wie sich bey Entlassung der conscribirten Inländer zu benehmen ist.
Hfcb. am 21. März 777.
" " 20. Sep. 781.

§. 2374.

Die realinvaliden Fourierschützen sind in die Versorgung zu geben, wenn sie zu derselben qualificirt sind, die übrigen aber ohne Weiters zu entlassen.

Wie die Real-Invaliden zu behandeln sind.
Hfcb. am 22. März 777.

§. 2375.

Im Falle ein zu Kriegszeiten aus dem Feuergewehrstande Genommener bey erfolgtem Frieden als Fourierschütz beybehalten, und die Entlassung verlangen würde, so müßte derselbe, im Falle der Nothwendigkeit bey seiner Wirthschaft einen ausgedienten Inländer stellen und das Monturs-Geld erlegen.

Was hinsichtlich eines in Kriegszeiten aus dem Feuergewehrstande genommenen und am Ende des Krieges überzähligen als Fourierschütz beybehaltenen Mannes, wenn er seine Entlassung verlangt, zu beobachten ist.
Hfcb. am 20. Sep. 781.

§. 2376.

Vor erfüllten Bedingnissen ist kein Mann zu entlassen, es soll daher die Stellung für die zu Entlassenden und die Entlassung der letzteren ohne Aufschub vor sich gehen; wo es aber aus gegründeten Ursachen nicht geschehen kann, und dergleichen Leute bey ihrer Wirthschaft nöthig sind, so können sie einstweilen dahin beurlaubt werden, welcher Grundsatz auch auf die in diesem Falle befindlichen Fourierschützen seine volle Anwendung findet.

Vor erfüllten Bedingnissen ist kein Mann zu entlassen, und die bey ihrer Wirthschaft nöthigen können dahin beurlaubt werden.
Hfcb. am 20. Sep. 781.

§. 2377.

Die den Capitän-Lieutenants in der Gränze während des Krieges bewilligten Fourierschützen sind bey eintretender Friedensgebühr zu entlassen.

Die Fourierschützen der Capitän-Lieutenants in der Gränze sind bey eintretendem Frieden zu entlassen.
Hfcb. am 19. März 806. B 600.
" " 26. März 806. B 670.

Digitized by Google

N. Infanterie.

Consignation

über nachbenannten Mann, um dessen Uebersetzung zum Fourierschützen angesucht wird.

Charge.	Tauf- und Zunahme.	Gebürtig		Alter.	Ledig oder verheirathet.	Dienstjahre.	Maß			Defecte.	Ob der Mann mit dieser Uebersetzung zufrieden ist.	Anmerkung.
		von	aus				Schuh.	Zoll.	Strich.			

Sig. den . . . N. N. Regiments-Commandant.

Untersucht, und mit obenstehenden Gebrechen behaftet, so fort als Halb-Invalid befunden worden.

Sig. N. wie oben. N. N. Regiments-Arzt.

Bey dessen bestätigter Halb-Invalidität und vollkommener Angemessenheit dazu ist derselbe vom . . ten hierzu zu übersetzen.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

N.

Von dem Verpflegsbäcker-Personale.

a.

Von den gemeinen Bäckern.

§. 2378.

Eigenschaften der Verpflegsbäcker.
Hfrb. am 6. März 781. A 268.
„ „ 1. Apr. 806. A 1167.

Bey den Verpflegsbäckern soll auf Reinlichkeit gehalten und bey denselben Zucht und Ordnung gehandhabt werden. Ein neu aufzunehmender Bäcker soll von gesunder körperlicher Beschaffenheit und starken Leibeskräften seyn, und eine gute Aufführung haben. Die des Lesens und Schreibens Kundigen sind anderen vorzuziehen.

§. 2379.

Welche Leute als solche aufzunehmen.
Hfrb. am 1. Apr. 806. A 1157.
„ „ 4. Apr. 815. A 1810.
„ „ 10. Jun. 815. A 3776.
„ „ 9. Apr. 819. O 707.

In so fern sich Bäckerbursche zur Engagirung bey der Militär-Verpflegs-Branche melden, welche ledigen Standes und mit Lehrbriefen versehen sind, oder sich mit Kundschaften ausweisen, unterliegt derselben Aufnahme keinem Anstande; dagegen sind Verehelichte mit ihren Aufnahmsgesuchen abzuweisen.

§. 2380.

Wie die Aufnahme zu geschehen hat.
Hfrb. am 16. Oct. 793. A 4128.
„ „ 24. Aug. 808. O 1075.
„ „ 26. Dec. 808. O 3164.
„ „ 29. May 813. A 2041.
„ „ 16. Jul. 813. R 3000.

Die nöthigen Bäcker sind so viel als möglich durch Engagirung von Ausländern aufzubringen. Im Falle auf diesem Wege der Bedarf nicht erzielt werden kann, sind nur solche Inländer anzunehmen, welche zum Feuergewehre nicht geeignet sind, und nur dann, wenn mit diesen Leuten nicht ausgelangt werden kann, ist die Aufnahme derselben bis zur Ergänzung der erforderlichen Zahl auf die zum Linendienste Geeigneten auszudehnen, mit Ausschluß derjenigen, die für was immer für eine Waffengattung schon assentirt sind; jedoch sollen solche auf Verlangen ihrer Obrigkeiten zu dem betreffenden Bezirks-Regiment auf die gesetzliche Dienstzeit aufgenommen und respective transferirt, dann den Dominien bey der Reserve-Stellung zu gute geschrieben werden, wo sie sodann, mit Bewilligung des General-Commando, auf die Zeit ihrer dringenden Nothwendigkeit bey der Verpflegs-Branche als commandirt-beurlaubt belassen werden können.

§. 2381.

Beobachtungen bey Uebernahme der Bäcker.
Hfrb. am 26. Feb. 809. O 448.

Bey Uebernahme der Bäcker ist dem Politicum alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, und nur solche Individuen sind zurück zu weisen, welche von einer solchen körperlichen

Constitution oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die sie zum Verpflegsdienste wirklich untauglich machen. Wegen kleineren Maßes ist kein Individuum abzuweisen, wenn es anders die zum Verpflegsdienste nöthige körperliche Stärke hat.

§. 2382.

In besonders dringenden Fällen können auch Lehrjungen, wenn sie schon wenigstens ein volles Jahr in der Lehre sind (welches jedoch legal erwiesen werden muß), und die körperliche Beschaffenheit für den Verpflegsdienst besitzen, angenommen werden. Diese Annahme der Lehrjungen kann jedoch auf freywillige Engagirungen nicht ausgedehnt werden.

In welchem Fall Lehrjungen angenommen werden können.
Hfth. am 25. Feb. 809. O 418.

§. 2383.

Jeder Bäcker ist kriegscommissariatisch zu assentiren, und legt bey der Assentirung, nachdem ihm die Satzungen unter Formulare A. vorgelesen worden, den Eid ab, wo sodann dessen Lehrbrief dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung zu übergeben ist.

Die Bäcker sind kriegscommissariatisch zu assentiren, und haben, nach dem ihnen die Satzungen vorgelesen worden, den Eid abzulegen.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

§. 2384.

Eine Capitulations-Zeit für die Verpflegsbäcker fest zu setzen, wie sie für den Feuergewehrstand bestimmt ist, findet nicht Statt, da die Engagirung bey dem Verpflegsdienste in der Regel nur als ein freyer Vertrag angesehen werden kann, vermöge dessen jedes Individuum sich anheischig macht, eine gewisse Zahl von Jahren bey der Militär-Bäckerey zu dienen, die ihm sodann von der Gewehrstandes-Diensteverpflichtung abgeschrieben wird, ohne ihn jedoch davon gänzlich oder für mehrere Jahre zu befreyen, als derselbe der Militär-Verpflegs-Branche wirklich im Stande assentirt gedient hat, dagegen diejenigen, welche eine gesetzmäßige Capitulations-Zeit von 14 Jahren bey der Verpflegs-Branche als Bäcker gedient haben, zur activen Armee nicht mehr gestellt werden.

Wie die Capitulation mit den Verpflegs-Bäckern einzugehen, und selbe von der wirklichen Militär-Dienstleistung in Abschlag zu bringen.
Hfth. am 25. Jän. 809. O 208.
„ „ 11. Jul. 811. A 3583.

§. 2385.

Die Capitulation der Bäcker ist nicht auf weniger, als auf drey Jahre, zu bestimmen; sie können auch als beständig obligat, wenn sie selbst wollen, und Unconscribirte oder Ausländer sind, angenommen werden.

Die kürzeste Capitulation wird auf drey Jahre festgesetzt, und wann die Bäcker als beständig obligat aufzunehmen sind.
Hfth. am 6. März 782. A 268.

§. 2386.

Den als Verpflegsbäckern angeworbenen Ausländern sind 16 fl. Handgeld pr. Kopf zu erfolgen; jedoch ist zu trachten, dieselben wo möglich zur Eingehung einer sechsjährigen Capitulation zu vermögen. Die Inländer erhalten gleich den zum Feuergewehre gewidmeten conscribirten Unterthanen 3 fl. bey ihrer Assentirung.

Bestimmung des Handgeldes für dieselben.
Hfth. am 24. Aug. 808. O 2078.
„ „ 26. Nov. 808. O 2961.

§. 2387.

Die Bäcker haben sich aus Eigenem zu montiren, und es ist bey denselben auf eine gleichförmige Montur zu sehen; jedoch kann ihnen zur Anschaffung derselben kein Vorschuß vom Aerarium zugestanden werden, widrigen Falls derjenige, welcher einen solchen leistet, dafür zu haften hätte.

Die Montur haben sich die Verpflegs-Bäcker selbst anzuschaffen, darauf aber keine Vorschüsse zu erhalten.
Hfth. am 17. Oct. 795. A 2876.
„ „ 1. Nov. 805. A 2257.
„ „ 9. Dec. 808. A 849.

§. 2388.

Die Verpflegsbäcker werden im Frieden und im Kriege nach Verlaufe eines halben Monathes bezahlt; es sind hierüber keine Quittungen, sondern bloß Löhnungs-Listen, die von den Unter-Officieren zu fertigen sind, auszustellen, und den Zahlungs- oder Löhnungs-Listen von jedem Zuwachse und Abgange das Document, welches bey dem dießfälligen Stande aufgeführt werden muß, beyzulegen.

Wie denselben die Löhnung zu erfolgen ist.
Hfth. am 6. May 782. A 268.

§. 2389.

Hinsichtlich der bestehenden Beyträge und sonstigen Beneficien sind sie dem wirklichen Militär gleich zu halten, auch von Entrichtung der Classen-Steuer, in so weit sie auf Löhnung Bezug hat, exemt, da sie unter die Classe derjenigen Parteyen gehören, welche keine Gage, sondern nur Löhnung beziehen.

Hinsichtlich der Beyträge und Beneficien äquipariren sie mit dem Militär, und entrichten in Bezug auf Löhnung keine Classen-Steuer.
Hfth. am 6. Febr. 803. A 259.
„ „ 1. März 807. A 1531.

§. 2390.

Verpflegsbäcker zu Privat-Diensten, Ordonanzen oder zu was immer für einer Arbeit zu verwenden, die nicht in ihre Profession oder in das einschlägt, was unmittelbar den allerhöchsten Dienst betrifft, ist nicht zu gestatten, widrigen Falls die dawider Handelnden mit der Cassation und dem Schadenersatze zu bestrafen sind.

Verpflegsbäcker dürfen nicht zu Privat-Diensten, oder Ordonanzen verwendet werden.
Hfth. am 6. März 782. A 268.
„ „ 13. Oct. 807. A 11317 und 11595.

Digitized by Google

§. 2391.

Wie das Bäcker-Personale zu behandeln und, wenn sich dasselbe Mißhandlungen gegen die Leute vom Lande erlaubt, zu bestrafen ist.
Hfth. am 6. März 782. A. 268.
„ „ 13. Jul. 796. A. 2467.
„ „ 26. Jan. 799. A. 949.

Dem Verpflegsbäcker-Personale ist anständig zu begegnen, derjenige, welcher einen Fehltritt begeht, mit Gelassenheit zu ermahnen, und wenn dieses nichts fruchtet, dem Verpflegsamte davon die Anzeige zu thun, und zugleich die Strafe, die der Mann verdient, vorzuschlagen. Jene, welche bey Landeslieferungen Leute vom Lande mißhandeln, Geschenke von ihnen abnehmen, oder gar allenfalls erpressen, sind unter das Feuergewehr, und zwar nach dem etwannigen Unterschiede ihrer körperlichen Beschaffenheit entweder zu einem Feld-, Stabs- oder Garnisons-Regiment abzugeben.

§. 2392.

Wie sich bey denselben hinsichtlich der Heiraths-Licenzen zu benehmen ist.
Hfth. am 6. März 782. A. 268.

Bey Ertheilung der Heirathserlaubniß ist vorzüglich der Bedacht darauf zu nehmen, daß bey 100 Köpfen vom Bäckermeister abwärts nicht mehr als 10 Verheirathete gezählt werden, die übrigen Heirathswerber haben so lange zu warten, bis eines der Weiber von dieser fest gesetzten Zahl abgeht.

Ueberhaupt ist hierbey aus dem weiteren Grunde sehr behuthsam zu Werke zu gehen, weil die Bäcker, wenn sie verheirathet sind, kümmerlich leben müssen, und zu den Transferirungen und anderen Verrichtungen, wie es der Dienst erfordert, meistens nicht so wirksam mehr angewendet werden können, nebstdem daß auch bey den verheiratheten Bäckern das Invaliden-Institut wegen der Weiber und Kinder mit der Zeit weniger Last zu tragen hat, und bey Ausbruch eines Krieges die meisten Weiber, welche zurück bleiben müssen, von ihren Männern hart unterhalten werden können; wie dann in Kriegszeiten bey 100 Bäckern nur drey Weiber mit in das Feld zu nehmen erlaubt ist.

Die Heiraths-Licenzen haben die General-Commanden zu ertheilen, und es darf ohne gültige Erlaubniß kein Verpflegsbäcker getraut werden.

§. 2393.

Was bey abermahligen Heirathsgesuchen zu beobachten ist.
Hfth. am 31. März 803. A. 1382.
„ „ 30. Nov. 808. A. 1891.
„ „ 1. Febr. 809. A. 692.

Wo es sich um eine abermahlige Bewilligung einer Heirath des Verpflegsbäcker-Personals, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, handelt, ist in den Referats-Bögen der Stand der Verheiratheten gegen die Ledigen auszuweisen, und das magistratische Zeugniß über die Moralität der Braut vorzulegen.

§. 2394.

Die Söhne der Verpflegsbäcker können nicht in Erziehungs-Häuser aufgenommen werden.
Hfth. am 7. Sep. 806. L. 4404.

Die Söhne der Verpflegsbäcker sind zur Aufnahme in ein Erziehungshaus nicht geeignet.

§. 2395.

Das Verpflegsbäcker-Personal ist vom Respicirenden zu mustern.
Hfth. am 17. Oct. 794. G. 12340.

Das Verpflegsbäcker-Personal ist von den kriegscommissariatischen Beamten von Zeit zu Zeit zu mustern und zu revidiren.

§. 2396.

Wie das Verpflegsbäcker-Personal auf Transporten hinsichtlich der Zulagen und Diäten zu behandeln ist.
Hfth. am 6. May 808. A. 3171.
„ „ 7. Jan. 809. A. 81.
„ „ 18. Oct. 812. A. 4569.

Wenn bey außerordentlichen Fällen Verpflegsbäcker zur Escortirung und Aufsicht der Transporte verwendet werden, so erhalten sie von dem Tage an, wo sie das Aerarial-Gut übernommen haben, bis einschließlich zu dem Tage, wo dasselbe wirklich abgegeben wird, keineswegs aber auf dem Rückwege, Zulagen; auf Diäten haben sie jedoch keinen Anspruch, da sie von einem Lande in das andere mit oder ohne Vorspann vermöge Marsch-Route instradirt werden, und in jedem Orte während des Marsches die unentgeldliche Unterkunft finden.

§. 2397.

Verfassung monathlicher Bäckerstands-Ausweise.
Hfth. am 20. Dec. 799. A. 18150.

Um über den gesunden und kranken Stand der Verpflegsbäcker stets in genauer Kenntniß zu seyn, ist mit Ende eines jeden Monathes ein Bäckerstandes-Ausweis (nach dem Formulare B zu verfassen, und dem Journale beyzulegen. Hierbey ist jedoch zu bemerken, daß:

a) Der Zuwachs und Abgang nach den beyzulegenden Transferirungs-Listen aufgeführt, und die Zeit der Verpflegung genau bemerkt werde; eben so sind

b) jene Individuen, nach den gleichfalls beyzulegenden Revisions-Listen, sowohl im Zuwachse als im Abgange aufzuführen, welche von dem Spitale abgegeben worden sind,

Digitized by Google

wobey auch die Zeit der Verpflegung, nähmlich wie lange sie von den Spitälern entweder verpflegt übernommen, oder an dieselben abgegeben worden sind, wohl bemerkt seyn muß.

§. 2398.

Ueber die aus conscribirten Ländern gebürtigen Bäcker ist alle Jahre mit Ende Octobers eine Eingabe (nach dem Formulare C) dem General=Commando einzureichen, so wie auch über die vorhandenen Bäckerkinder und gebrechlichen Weiber (nach den Formularen D, E und F) ganzjährige Ausweise zu verfassen und an die betreffenden General=Commanden einzusenden sind.

Ueber die aus conscribirten Ländern gebürtigen Verpflegsbäcker sind den General=Commanden jährliche Eingaben einzureichen.
Hkrd. am 6 März 781. A 168.
Einsendung jährlicher Ausweise über die vorhandenen Bäckerkinder und gebrechlichen Weiber.
Hkrd. am 6. März 781. A 168.

§. 2399.

Bey Vorschlag zur Avancirung der Bäcker ist bey schärfester Ahndung alle Parteylichkeit hintan zu setzen, und das Augenmerk bloß auf den Rang und die Dienstjahre, besonders aber auf die Geschicklichkeit, den Fleiß und Diensteifer des Individuums zu richten, weßwegen auch diejenigen, welche dem Dienste mit vorzüglichem Nutzen vorstehen, den ihnen zwar in Rang vorgehenden, jedoch in Betracht des Dienstes nicht gleichkommenden Individuen immer vorgezogen werden können und sollen. Das Avancement selbst hängt vom Hofkriegsrathe ab.

Wie sich bey Beförderung der Verpflegsbäcker zu benehmen ist.
Hkrd. am 6. März 781. A 168.

§. 2400.

Die Beurlaubung der Bäcker muß nur in dringenden Fällen auf die hierzu unumgänglich nöthige Zeit dergestalt geschehen, daß durch ihre Abwesenheit dem Dienste keine Verzögerung oder kein Nachtheil zugehe, widrigens ihnen der Urlaub gar nicht zu ertheilen ist.

Wie die Beurlaubung der Verpflegs=Bäcker zu geschehen hat.
Hkrd. am 16. März 811. A 1610.

§. 2401.

Die Ertheilung des Urlaubes für dieselben auf obrigkeitliches Ansuchen findet in so weit Statt, als sie im Dienste zeitweise entbehrlich sind, und im Lande auf einem bleibenden Orte sich aufhalten wollen.

Es kann auch der Urlaub immer nur auf eine kurze, und nur dann auf eine unbestimmte Zeit ertheilt werden, wenn sie für den Dienst auf längere Zeit entbehrlich sind.

In wie weit der Urlaub Statt findet.
Hkrd. am 6. März 781. A 168.

§. 2402.

Solche Verpflegsbäcker=Individuen, die in einer anderen Provinz im Inlande gebürtig sind, und um Urlaub dahin ansuchen, haben sich durch ihre Dominien auszuweisen, daß sie nach Hause zu ihren Aeltern oder Vormündern gehen, und wenn die Ortsobrigkeit für den Fall ihrer früheren Einberufung, für ihre alsbaldige Einrückung dahin, wo sie der Dienst fordert, haftet, so sind dieselben auch in andere Provinzen zu beurlauben.

Wenn derselbe Inländern aus andern Provinzen zu ertheilen ist.
Hkrd. am 19. May 811. A 1594.

§. 2403.

Den Subarrendatoren des Brotes können die entbehrlichen Bäcker auf Urlaub gegen dem zugestanden werden, daß sie den Mann vollständig unterhalten, auch ist die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, die Beurlaubung dem betreffenden Magistrat und der Herrschaft anzuzeigen, damit der Mann jedes Mahl zu finden ist und einberufen werden kann.

Gegen welche Bedingnisse den Subarrendatoren des Brotes entbehrliche Bäcker auf Urlaub zuzugestehen sind.
Hkrd. am 3. Jan. 811. A 121.

§. 2404.

Vor der Beurlaubung eines Inländers hat sich das Verpflegsamt an die Obrigkeiten des Ortes, wo der Mann hinzugehen gedenkt, schriftlich zu wenden, und ob dabey keine Gefahr, den Mann zu verlieren, obwalte, zu erkundigen. Die außer den k. k. Erblanden beurlaubten Ausländer müssen vom Oberbäcker abwärts eine Caution erlegen, oder in Ermangelung derselben einen am nähmlichen Orte wohnenden Caventen stellen; jedoch ist vorher allemahl die Bewilligung des betreffenden General=Commando einzuhohlen, welchem die Befugniß zur Ertheilung des Urlaubes zusteht.

Vorsichten bey Ertheilung des Urlaubes
a) an Inländer;
Hkrd. am 6. März 781. A 168.
b) an Ausländer.
Hkrd. am 6. März 781. A 168.

§. 2405.

Jeder Beurlaubte ist mit einem Passe, welcher von dem rechnungsführenden Verpflegsbeamten unter kriegscommissariatischer Coramsirung (oder, wo dieses nicht möglich ist, Corroborirung des Local=Militär=Commando) gefertigt seyn muß, zu versehen, und ihm aufzu-

Die auf Urlaub abgehenden Verpflegsbäcker haben Pässe zu erhalten.
Hkrd. am 6. März 781. A 168.

tragen, daß er von der darin vorgeschriebenen Route nicht abweiche. Während der Urlaubszeit hat derselbe die Löhnung zu cariren, und ist ihm kein Viaticum abzureichen. Wenn derselbe über den Urlaub ausbleibt, so hat das General-Commando dessen Einlieferung einzuleiten.

§. 2406.

Im Kriege sind die beurlaubten Verpflegsbäcker einzuberufen, auch denselben nur im Erkrankungsfalle Verlängerungen zu ertheilen.
Hfd. am 6. März 781. A 168.

Bey einem entstehenden Kriege sind die beurlaubten Bäcker ohne Rücksicht des Urlaubs-Termins alsogleich zurück zu berufen.

Urlaubsverlängerungen sind den Verpflegs-Bäckern niemahls zu ertheilen, außer im Erkrankungsfalle, wo jedoch der Urlaubswerber mit einem vom Magistrate bestätigten, medicinischen Zeugnisse sich zu legitimiren hat.

§. 2407.

Wie sich bey Abgabe der kranken Bäcker in das Spital hinsichtlich ihrer Gebühr zu benehmen ist.
Hfd. am 11. Jun. 800.

Bey Abgabe der maroden Bäcker in das Spital ist in den Revisions-Listen deutlich aufzuführen, auf wie lange verpflegt sie in das Spital abgegeben worden sind, wornach die Spitäler für sie die ganze Gebühr auf die Zeit, als sie im Spitale gelegen sind, zu berechnen, hievon die eine Hälfte aber dem Reconvalescenten gleich beym Austritte aus dem Spitale selbst auf die Hand zu geben, und dieses in der Revisions-Liste ordentlich und deutlich zu bemerken haben, auf welche Art der Reconvalescirte solcher Gestalt die ganze Gebühr von dem Spitale erhalten hat, nach welchem jedes Verpflegs-Magazin, an das der reconvalescirte Bäcker abgegeben wird, mittelst Beylegung dieser Revisions-Liste demselben seine weitere Gebühr zu verabfolgen hat.

§. 2408.

Verpflegung der Bäcker im Spitale.
Hfd. am 3. März 789.
„ „ 1. Feb. 796.
„ „ 21. Jul. 817. L 1194.

Der Verpflegsbäcker ist gegen Abgabe seines halben Tractaments in dem Spitale, wohin er kommt, zu verpflegen, und mit Allem zu versorgen, jedoch hat ihm das Brot zu verbleiben, da besonders für Verheirathete der Fortbezug desselben zum Unterhalte ihrer Familie unentbehrlich ist.

§. 2409.

Benehmen bey Sterbfällen der Verpflegsbäcker.
Hfd. am 6. März 781. A 168.

Wenn sich bey dem Verpflegsbäcker-Personale ein Todesfall ereignet, so muß ein kriegscommissariatisch, militärisch, magistratisch oder sonst glaubwürdig gefertigtes Inventarium, allenfalls auch über das Begräbniß und sonstige Auslagen eine Berechnung verfaßt, und dem betreffenden Verpflegsamte zur Bestellung an das Stabs-Auditoriat eingeschickt, der Mann aber mit einem Zeugnisse von dem Spitals-Commandanten und Regiments- oder einem anderen Arzte in Abgang gebracht werden. Der Leichenaufwand der Verstorbenen ist von ihrem Nachlasse zu bestreiten.

§. 2410.

Wie sich in Desertions-Fällen der Verpflegsbäcker zu benehmen ist.
Hfd. am 6. März 781. A 168.
„ „ 19. März 803. A 1166.

Wenn ein Verpflegsbäcker desertirt, so hat der Verpflegsbeamte der Magazins-Station, wo er desertirt ist, ohne Verzug (wenn es eine Filial-Station ist) seinem Rechnungsführer, und dieser dem betreffenden General-Commando, nebst Beylegung der nach dem Formulare G verfaßten Beschreibung die Anzeige davon zu machen; von dem Verpflegs-Magazine wird sonach das General-Commando bey Ueberreichung der erstgedachten Beschreibung angegangen, womit der Deserteur, mittelst Circulars an die sämmtlichen General-Commanden und an die gesammten respicirenden commissariatischen Beamten, ausfindig gemacht, der Liquidations- und rücksichtlich Bäcker-Rechnungsführer aber des Abganges wegen, mit Zulegung dieser Verordnung, bey der Zahlungs-Liste bedeckt werde. Eine gleiche Beschreibung wird ebenfalls den übrigen Verpflegsämtern zugeschickt. Es mag der Deserteur entweder sich selbst stellen, oder sonst eingebracht werden, so ist er jederzeit dem Kriegs-Commissariate vorzustellen, von da die eingeführte Präsentirungs-Liste zu erheben, sodann gedachter Deserteur der Militär-Jurisdiction zu übergeben, und von derselben der Rechtsspruch abzuwarten.

§. 2411.

Wie sie zu strafen sind.
Hfd. am 1. Oct. 798.

Das Bäcker-Personal ist zwar nur arbitrarisch, und gelinder als der eigentliche Soldat, bey Desertions-Fällen zu bestrafen; da jedoch aus ihrer Entweichung, besonders zu

Digitized by Google

Kriegszeiten, die Armee an Brot Mangel leiden, und dadurch dem Dienste oder dem Aerarium großer Schaden und Nachtheil zugehen kann, so sind in diesen Fällen, so wie auch, wenn ein Desertions-Complott eintritt, dieselben immer kriegsrechtlich zu behandeln, und mit der Spießruthenstrafe, ja nach Verhältniß der Umstände und des aus der Entweichung erfolgten Nachtheiles und Schadens auch mit dem Strange zu bestrafen.

§. 2412.

Die Confiscation des Vermögens kann auf die desertirten Verpflegsbäcker, wenn sie gleich den Eid der Treue geschworen haben, nicht erstreckt werden; nur dann, wenn der Bäcker zum Feinde überläuft, ist er als ein Verbrecher der beleidigten Majestät zu behandeln, folglich sein in den Erblanden befindliches Vermögen vom Fiscus für das Aerarium einzuziehen, überhaupt sind die als Deserteure eingebrachten Bäcker nur am Leibe zu bestrafen, und der Inländer, wenn er diensttauglich ist, an sein Werbbezirks-, der Ausländer aber an das nächste Regiment als Gemeiner abzugeben. Die Abgabe zum Feuergewehre ist jedoch keine unbedingte Folge der Desertion, sondern es kommt vielmehr auf den Umstand an, ob der Mann zum Feuergewehre auch wirklich geeignet, und nicht etwa bey der Verpflegs-Branche gerade nothwendig ist, in welchem Falle derselbe, wenn er sich nicht selbst gemeldet hat, nach seiner Abstrafung wegen der leichter über ihn zu haltenden Aufsicht in feste Plätze zur Dienstleistung zu transferiren ist.

Wie sich bey desertirten Bäckern hinsichtlich der Vermögens-Confiscation und Capitulations-Zeit zu benehmen ist.
Hfrb. am 13. Feb. 797. F 150.
„ „ 16. Jän. 808. A 413.
„ „ 8. Jun. 813. K 1367.

Was endlich jene betrifft, die in fremde Länder entweichen, so ist das in den Erblanden befindliche Vermögen derselben in gerichtlichen Beschlag zu nehmen.

Die Verlängerung und rücksichtliche Abnahme der Capitulation hat bey den Verpflegsbäckern nicht einzutreten.

§. 2413.

Die aus Anlaß eines Criminal-Verbrechens geschehende Abschaffung eines Verpflegsbäckers ist nicht nur den unterstehenden Verpflegs-Magazinen, sondern allen Armee- und Länder-General-Commanden bekannt zu machen. Der dadurch erfolgende Abgang ist, so weit es nöthig wird, jederzeit durch Anwerbung lediger und solcher Bäckerbursche zu ergänzen, für deren bessere Sittlichkeit nach ihren Kundschaften wenigstens eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist.

Die Abschaffung eines Verpflegsbäckers ist allen General-Commanden bekannt zu machen.
Hfrb. am 14. Nov. 799. A 1819.
„ „ 31. März 803. A 1382.

§. 2414.

Das Bäcker-Personal erhält während seines Arrestes keine höhere, als die gemeine Arrestanten-Verpflegung. Auf die dadurch in Ersparung gebrachte Löhnung kann der Arrestant nur dann einen Anspruch machen, wenn er durch die Untersuchung für unschuldig befunden wird, widrigen Falls wird die eine Hälfte davon für das Aerarium eingezogen, die andere demselben nach ausgestandener Strafe erfolgt. Hat aber der Verbrecher das Aerarium oder einen Dritten zu entschädigen, so ist die ganze Ersparung zurück zu behalten.

Verpflegung des Bäcker-Personals im Arreste, und wie von demselben das Aerarium zu entschädigen ist.
Hfrb. am 4. März 791. C 810.

§. 2415.

Die ausgedienten Capitulanten sind zu fernerem Dienste zu bereden, besonders aber die Inländer und diejenigen, welche auf eine unbestimmte Zeit sich engagirt haben, nicht eher zu entlassen, bis ihre Stellen durch andere freywillige Capitulanten ersetzt werden können.

Die ausgedienten Capitulanten sind zur Reengagirung zu bereden.
Hfrb. am 5. Nov. 802. A 8585.

§. 2416.

Bey Reengagirungen sind Inländer und Ausländer gleich zu halten, und beyden ist ein Reengagirungs-Geld von 16 fl., jedoch nur in dem Falle zu verabfolgen, wenn dieselben auf wenigstens sechs Jahre sich reengagiren lassen. Um diese Leute desto eher zu einer Reengagirung auf sechs Jahre zu vermögen, ist ihnen, wenn sie nur zu einer Reengagirung auf eine kürzere Zeit sich herbey gelassen haben, bloß der Betrag von 2 fl. für jedes neu eingegangene Jahr zu erfolgen. Auf Distinctions-Zeichen haben sie keinen Anspruch.

Wie sich bey Reengagirung derselben hinsichtlich des Reengagirungs-Geldes zu benehmen ist.
Hfrb. am 14. Sep. 808 O 2136.
„ „ 9. Nov. 808 A 2761.
„ „ 26. Nov. 808. A 2961.

§. 2417.

In welchem Falle die Verpflegsbäcker zu transferiren sind.
Hfkth. am 6. März 782. A 268.

Die Transferirung der Bäcker hat nur in dem Falle zu geschehen, wenn ein dergleichen Individuum bey dem anderen Magazine mehr, als bey diesem, erfoderlich ist.

§. 2418.

Wie über dieselben die Transferirungs-Liste zu verfassen ist.
Hfkth. am 6. März 782. A 268.

Den zu transferirenden Bäckern ist in Friedenszeiten eine Transferirungs-Liste nach dem Formulare II, im Kriege aber eine kürzere, nur mit Charge, Tauf- und Zunahme, wie das weitere Formular I zeigt, mitzugeben, die Nummer hingegen, welche der gemeine Bäcker hat, um so verläßlicher hinzu zu setzen, als widrigen Falls der Verpflegsbeamte, welcher die Transferirung macht, für alle Irrung zu stehen hat.

§. 2419.

Wann und wie denselben die Vorspann hierbey anzuweisen ist.
Hfkth. am 3. Jan. 810. A 18.
„ „ 7. Jun. 818. A 2703.

Den Verpflegsbäckern ist bey ihrer Transferirung nur in besonders dringenden Fällen die Vorspann, und zwar nur für die halbe Zahl, anzuweisen, damit sie bloß ablösungsweise fahren können; außer dem haben sie, wie die übrige Militär-Mannschaft, zu Fuß zu gehen.

§. 2420.

Uebersetzung der des Bäckerhandwerkes kundigen Mannschaft von den Regimentern zur Verpflegs-Branche.
Hfkth. am 12. Dec. 806. A 9856.

Wenn sich ein Mangel an Verpflegsbäckern ergibt, und sie auf die im §. 2379 dieses Abschnittes bemerkte Art nicht aufgebracht werden können, so ist das Erforderniß hieran aus dem Stande der Regimenter zu ergänzen. Diese Mannschaft ist auf drey Jahre zur Verpflegs-Branche, doch dergestalt von dem Regiment zu übersetzen, daß über sie beym Regiment eine individuelle Vormerkung geführt werde, um sie nach Verlauf dieses Termins wieder zum Regiment zurück fordern zu können, wenn diese auf ihre Capitulation noch längere Zeit fortzudienen hätte, und um nur derselben nach Verlauf von drey Jahren auch den beym Regiment bestehenden Abgang zu bedecken.

Da diesen Leuten bey den Verpflegs-Magazinen Verschiedenes anvertraut werden muß, so sind hierzu keine anderen, als erwiesen gelernte Handwerker, nüchterne, vertraute und überhaupt nur gut conduisirte Leute auszuwählen, und wenn sich nach der Hand Gebrechen an ihnen entdecken sollten, wären dieselben ohne Weiters zum Regiment zurück zu schicken, wohin sie auch zur Ausdienung der Capitulations-Zeit nach Verlauf von drey Jahren abgegeben werden, doch so, daß ihnen diese drey Jahre wie der Dienst beym Regiment angerechnet werden.

§. 2421.

Die von den Regimentern, Bataillonen und Corps zur Verpflegs-Branche übersetzte Mannschaft ist als Aushülfsbäcker im Stande zu führen.
Hfkth. am 7. Apr. 800. A 4516.

Diese von den Regimentern, Bataillonen oder Corps abgegeben werdenden Bäcker sind bloß als Aushülfsbäcker zu betrachten, und nur im Nothfalle, wenn das Magazin mit seinem wirklich vorhandenen Bäcker-Personale nicht aufkommt, von den Armee- und Landes-General-Commanden zu verlangen, solche aber seiner Zeit, wenn sie wieder entbehrlich sind, an ihre Behörden mittelst Revisions-Listen zurück zu schicken, folglich bey ihren Regimentern, Bataillonen und Corps niemahls außer Stand zu bringen, wohl aber commandirt auswärts ohne Verpflegung in den Monath-Acten aufzuführen. Sie sind daher mit den wirklichen, auf die Verpflegs-Branche assentirten Bäckern zu keiner Zeit zu verwechseln, separirt in einer besonderen, dem Journale beyzulegenden Zahlungs-Liste mit ihrer Gebühr zu verrechnen, mit der Benennung Hülfsbäcker und mit Beysetzung des Nahmens des betreffenden Regiments ersichtlich zu machen, aus den Standesausweisen aber ganz hinweg zu lassen.

§. 2422.

Die Hülfsbäcker sind den wirklichen Bäckern im Tractament gleich zu halten.
Hfkth. am 6. März 782. A 268.
„ „ 15. Nov. 806. A 9040.
„ „ 20. März 809. A 1706.
„ „ 28. Apr. 809. A 2564.
„ „ 4. Sep. 810. A 4746.

Diese Hülfsbäcker haben die nähmliche Geld-, Naturalien- und Service-Gebühr und sonstigen Beneficien wie die wirklichen gemeinen Bäcker zu erhalten; auch ist für dieselben während der Zeit ihrer Verwendung der Schlafkreuzer dem Quartier-Träger zu entrichten, und sie sind bey ihrer Erkrankung in die Militär-Spitäler aufzunehmen.

§. 2423.

Ansprüche der Verpflegsbäcker auf die Invaliden-Versorgung.
Hfkth. am 6. März 782. A 268.

Die im Dienste invalid gewordenen Verpflegsbäcker bekommen nach der über ihre Dienstuntauglichkeit vorgenommenen, ordnungsmäßigen Untersuchung und Superarbitrirung, ohne Unterschied, ob sie beständig obligat sind, oder nur auf eine Zeit sich engagirt haben,

Digitized by Google

die Versorgung, wie das übrige Militär, im Invaliden-Hause; jedoch wird keiner in dasselbe anders aufgenommen, als wenn er erwiesen hat, daß er mit dem Invaliden-Gehalte außer dem Hause bey Verwandten nicht unterzukommen, noch sonst auf eine andere Art sich fortzubringen vermöge.

§. 2424.

Die realinvaliden Bäcker sind unmittelbar in jene Invaliden-Häuser ordnungsmäßig zu transferiren, in welche sie nach ihrem Nationale zur Versorgung gehören; jene hingegen, die in einem Lande patentmäßig angewiesen zu werden bitten, sind gleich in jenes Invaliden-Haus zu übersetzen, dem das von dem Manne gewählte Land zu seinem Districte zugetheilt ist.

Wohin die realinvaliden Bäcker zu übersetzen sind, und wie die auf die Invaliden-Versorgung Verzicht leistenden die Reverse auszustellen haben. Hfth. am 6. März 781. A 268. „ „ 17. Feb. 803. A 603.

Die realinvaliden Bäcker, welche die Versorgung im Invaliden Hause nicht verlangen, haben einen Revers auf das Invaliden-Beneficium nach dem Formulare K auszustellen, welcher dem betreffenden General-Commando einzureichen ist.

§. 2425.

Die Verpflegsbäcker sind in das Invaliden-Haus mit einer Revisions-Liste abzuschicken, und haben ihr Tractament, bis sie dort eintreffen, zu erhalten, und erst bey ihrer Dahinkunft in die Invaliden-Gebühr zu treten.

Wann die Verpflegsbäcker in die Invaliden-Gebühr zu treten haben. Hfth. am 19. Nov. 811. D 2706.

§. 2426.

Wenn ein Verpflegsbäcker die Entlassung nach vollstreckter Capitulations-Zeit ansucht, so ist sie demselben ohne Anstand in der gehörigen Ordnung zu ertheilen. Den wirklich obligaten Bäckern oder jenen, welche ihre Capitulations-Zeit noch nicht vollendet haben, ist die Entlassung nur dann zu bewilligen, wenn sie mittelst eines von ihrer Grundobrigkeit ausgestellten glaubwürdigen Zeugnisses beweisen, daß sie entweder ihre Aeltern unumgänglich zu unterstützen, oder die ganze Wirthschaft zu übernehmen haben, daher ihre Gegenwart in dem einen oder anderen Falle unausweichlich nöthig ist.

Benehmen bey Entlassung des Verpflegsbäcker-Personals. Hfth. am 6. März 781. A 268.

§. 2427.

Die Entlassung des Verpflegsbäcker-Personals steht dem betreffenden General-Commando zu, und jeder zu entlassende Mann hat einen gedruckten Abschied nach dem Formulare L zu erhalten. Die wegen eines moralischen Gebrechens zu entlassenden Individuen aber erhalten Laufpässe nach dem Formulare M, in denen die Ursachen ihrer sogestaltigen Entlassung sorgfältig anzuführen sind, für welche genaue Befolgung der den Laufpaß ausstellende Verpflegsbeamte, der denselben vidirende Magazins-Controllor, und der solchen bestätigende kriegscommissariatische Beamte verantwortlich sind.

Wem die Entlassung zusteht, und wann den zu Entlassenden Abschiede oder nach Umständen Laufpässe zu ertheilen sind. Hfth. am 6. März 781. A 268. „ „ 1. Apr. 809. A 1997.

§. 2428.

Die Entlassung der Verpflegsbäcker-Individuen, wegen körperlicher Gebrechen, darf nur nach vorschriftmäßiger Superarbitrirung erfolgen.

Wie die Entlassung der Verpflegsbäcker wegen körperlicher Gebrechen zu geschehen hat. Hfth. am 5. Apr. 808. A 1369.

§. 2429.

Bey Regulirung des Friedensstandes sind diejenigen, welche zwar nicht Real-Invaliden, aber körperlicher und moralischer Gebrechen wegen zur Dienstleistung nicht vollkommen geeignet sind, vom Oberbäcker abwärts zu entlassen. Als überzählig sind auch die Kriegs-Capitulanten, ferner jene, welche zu Hause erfordert werden, und die, welche ihre Capitulations-Zeit ausgedient haben, zu entlassen; vorzüglich ist sich hierdurch der vielen verheiratheten, zu den öfteren schnellen Transferirungen deßwegen ungeeigneten Individuen zu entledigen.

Welche Individuen bey Regulirung des Friedensstandes zu entlassen sind. Hfth am 11. Jun. 810. A 1885.

§. 2430.

Diese überzählig ausfallenden Verpflegsbäcker können jedoch, wenn Civil-Handlanger gar nicht oder nur gegen übermäßigen Taglohn aufzubringen sind, als Magazins-Handlanger beybehalten werden.

Die überzähligen Verpflegsbäcker können auch als Magazins-Handlanger beybehalten werden. Hfth. am 13. May 806. A 3693.

Digitized by Google

§. 2431.

Wie die Verpflegsbäcker abzufertigen sind.
Hfkd. am 11. Jun. 810. A 1884.

Jedem zu entlassenden Verpflegsbäcker kommt, wenn er ein Inländer ist, eine Löhnungs- und Brotgeld-Entschädigung auf die Zeit, welche er bis zu seiner Rückkehr in die Hauptstadt desjenigen Landes, in dem er gestellt wurde, braucht, zu erfolgen. Diejenigen, welche aber schon im Lande selbst sind, wo sie gestellt wurden, erhalten 4 fl., die Ausländer 8 fl. Viaticum.

§. 2432.

In den Abschieden sind die Abfertigungsart und das erfolgte Viaticum zu bemerken.
Hfkd. am 11. Jun. 810. A 1884.

Die eine oder andere Abfertigungsart ist, nebst dem erfolgten Geldbetrage, in den gehörig zu stylisirenden und kriegscommissariatisch zu fertigenden, gedruckten Abschieden zu bemerken.

§. 2433.

Die Verpflegsbäcker-Gemeinen sind mit dem Dienst-Gratiale dem gemeinen Manne gleich zu halten.
Hfkd. am 6. März 781. A 268.

Bey der Abfertigung sind die auf die Invaliden-Versorgung Verzicht leistenden invaliden Bäcker mit dem Dienst-Gratiale dem gemeinen Manne gleich zu halten.

§. 2434.

Welche Witwen und Waisen der Verpflegsbäcker das Dienst-Gratiale ansprechen können.
Hfkd. am 18. May 796. A 1584.

Die Witwen und Waisen der obligaten oder nur auf eine unbestimmte Zeit engagirt Gewesenen, das ist: solcher Verpflegsbäcker, die ihre Entlassung nicht, wie es ihnen gefällt, verlangen können, sich aber im Gegentheile diese gefallen lassen müssen, wenn sie für den Dienst entbehrlich ausfallen, sind zum Empfange des Dienst-Gratials geeignet. Die Capitulanten aber, die auf gewisse Jahre assentirt und engagirt werden, mithin auch nach ausgedienter Capitulation ihren Abschied verlangen können, sind hievon ausgenommen.

§. 2435.

Was bey Erfolglassung des Gratials-Betrages zu beobachten ist.
Hfkd. am 6. März 781. A 268

Der Gratial-Betrag ist auf kriegscommissariatische Entwürfe, ohne besondere Anfrage beym Hofkriegsrathe, zu bezahlen, worüber die Percipienten eine Quittung auszustellen haben, die sohin der Bäckerrechnung als Ausgabsbelag zuzulegen ist, die Zahlung selbst aber hat in Gegenwart eines commissariatischen Beamten, oder in dessen Ermangelung eines Ober-Officiers, welcher die Quittung coramisiren muß, zu geschehen.

b.

Von den Oberbäckern oder Bäcker-Unter-Officieren.

§. 2436.

Welche Individuen zu Bäcker-Unter-Officieren zu befördern sind.
Hfkd. am 6. März 781. A 268.
" " 5. Apr. 813. A 1037.

Zu Verpflegsbäcker-Unter-Officieren bey den Verpflegs-Magazinen dürfen nur taugliche, des Lesens, Schreibens, Rechnens und des Handwerkes kundige, kraftvolle Individuen, bey welchen vorzüglich ein gutes, moralisches Betragen berücksichtiget werden muß, befördert werden. Zur Distinction von dem gemeinen Bäcker haben sie einen Stock von Haselholz zu tragen.

§. 2437.

Diensteobliegenheiten derselben. Die vorfallenden kleinen Reparaturen haben sie sogleich anzuzeigen.
Hfkd. am 16. Feb. 808. A 1206.

Die Bäcker-Unter-Officiere haben die an den Back- und Magazins-Requisiten von Zeit zu Zeit vorfallenden kleinen Reparaturen jedes Mahl auf der Stelle dem Oberbäckermeister zur Vermeidung aller größeren daraus entstehen könnenden Unkosten zu melden, und diese Reparaturen nicht bis auf den letzten Augenblick zu verschieben.

§. 2438.

Fernere Dienstobliegenheiten derselben.
Hfkd. am 3. Jän. 808. A 163.

Jeder Bäcker-Unter-Officier hat:

a) Ueber das ihm zur Aufsicht anvertraute Naturale depositorienweise die Empfänge und Ausgaben vorzumerken, wozu er die als Gehülfen zur Mitaufsicht von dem Magazins-Rechnungsführer beygegebenen Individuen zu verwenden hat, damit jeder Empfang und jede Ausgabe in den Depositorien-Ausweis richtig eingetragen, und vorzüglich die Fassungsanweisungen, so wie solche von jedem Depositorium abgegeben werden, depositorienweise consignirt werden, weil diese Anweisungen in dem Depositorien-Ausweise summarisch, unter Allegirung der Consignation, in Ausgabe zu stellen sind. Alle Tage

Digitized by Google

Abends muß der Depositorien-Ausweis abgeschlossen, dem Magazins-Rechnungsführer zur Combination mit seinem Journal, und zur Einstrichelung der Anweisungs-Baglien übergeben werden, oon wo aus jeder Unter-Officier nach den nähmlichen Abend seine Ausweise zue Continuation für den folgenden Tag zurück zu erhalten hat. Die Consignation mit den Anweisungs-Baglien bleibt abee in dem Magazine.

b) Ueber die zu jeder Natural-Gattung gehörigen Requisiten haben diese Unter-Officiere ein summarisches Protocall zu führen, die Geräthschaften, welche nach Maß des Bedarfs, selbst während des nähmlichen Tages, öfters von einem Depot in das andere übertragen werden müssen, depositorienweise auszuweisen, und hierüber, so wie über die Faßtheile, nur halbmanathliche Rapparte zu legen.

c) Ohne die Anweisung des Magazins-Rechnungsführers hat kein Bäcker-Unter-Officier etwas zu übernehmen aber abzugeben. Auf den oon dem Rechnungsführer zur Uebernahme ausgestellten Anweisungen hat der Bäckee-Unter-Officier rückwärts gleich das wirklich Uebernommene zu bestätigen.

d) Die Abrechnung mit den bürgerlichen Bäckern, so wie mit den Müllern, geht die Bäcker-Unter-Officiere nichts an, und sie haben das abgegebene Mehl an die Bäcker, sa wie das Korn an die Müller, in ihren Depositorien-Ausweisen gegen Anweisung des Magazins-Rechnungsführers und gegen Uebernahms-Bestätigung der Paeteyen, in Ausgabe, auch das oon Tag zu Tag abgeliefert werdende Brot, und von den Müllern das Mehl, gegen derley Anweisung des Rechnungsführers, und gegen den Bäckern und Müllern zu gebende Recepissen in Empfang zu stellen, weil die Vermahlungs- und Verbackungs-Abrechnung nach der Vorschrift in der Magazins-Kanzelley oon dem Rechnungsführer zu geschehen hat.

e) Zu besagten Depositorien-Ausweisen, welche die Unter-Officiere zu führen haben, dienen die unten vorkommenden Formulare N, O, P und Q.

f) Jede oon den Transporten abgegebene Anweisung merkt der Bäcker-Unter-Officier mit der Nummer und dem Natural-Betrage auf dem jedes Mahl oon dem Rechnungsführer zur Uebernahme anzuweisenden Lieferscheine, oder bey Landeslieferungs-Transporten auf die von den Bauern mitgebracht werdenden, ebenfalls von dem Rechnungsführer angewiesenen Vorweise ihrer Ortsobrigkeiten so lange oor, bis der ganze Transport ausgegeben ist, und läßt die solcher Gestalt vorgemerkten, nach der Abgabe durchzureißenden Anweisungen dem Transport-Führer sammt dem Lieferscheine in Händen, um mit demselben nach ganz abgegebener Fracht so abzurechnen, daß die auf dem Lieferscheine aufgezeichneten Anweisungen zusammen gezählt, deren Ertrag mit dem Inhalte des Lieferscheines combinirt, und darnach ersichtlich gemacht weede, ob die Fracht richtig abgeführt, aber ob ein und welcher Abgang sich dabey ergeben hat.

Die berichtigten und rücksichtlich der Abgänge gehörig clausulirten Lieferscheine sind oon den Bäcker-Unter-Officieren mitzufertigen.

g) Hat derselbe die Vormerkung über die Lieferscheine zu führen, und alle Abende unter Mitfertigung des Magazins-Controllors dieselben dem Rechnungsführer zu übergeben.

§. 2439.

Geschickte Bäcker-Unter-Officiere werden zu Verpflegsbeamten befördert.
Hfkth. am 14. Sep. 808. A 4712.

Vaezüglich geschickte Bäcker-Unter-Officiere sind zur Beförderung in Verpflegsbeamten-Stellen geeignet.

§. 2440.

Die eine höhere Charge vertretenden Bäcker-Unter-Officiere beziehen die derselben anklebende Gebühr.
Hfkth. am 1. März 809. A 1512.
Wie dieselben evident zu halten sind.
Hfkth. am 1. März 809. A 1512.

Jene, welche eine höhere Chaege vertreten, als diejenige ist, in welcher sie wirklich stehen, beziehen das Tractament der höheren Charge sa lange, als sie solche oertreten, wozu sie jedoch von ihrer vorgesetzten Behörde ausdrücklich berechtigt seyn müssen. Um sie aber in allen Eingaben in der Eoidenz zu erhalten, werden sie in der Rubrik als Supernumeräre der höheren Charge geführt; auch haben sie sich dieses Beywortes bey ihren Unterschriften zu bedienen.

Wie sich wegen Heirathsbewilligung und Urlaubsertheilung der Bäcker-Unter-Officiere zu benehmen ist.
Hkrb. am 6. März 782. A 568.
" " 25. März 811. A 1628.

§. 2441.

Hinsichtlich der Heiraths-Licenz und Beurlaubung ist sich bey den Bäcker-Unter-Officieren nach der in diesem Abschnitte für die gemeinen Verpflegsbäcker vorgetragenen Belehrung zu richten.

Wie sie zu bestrafen sind, wenn sie sich Erpressungen oder Mißhandlungen gegen den Landmann erlauben.
Hkrb. am 6. März 782. A 568.
" " 13. Jul. 796. A 2467.
" " 16. Jan. 799. A 949.

§. 2442.

Wenn sich die Bäcker-Unter-Officiere Erpressungen erlauben, oder bey Landeslieferungen Leute vom Lande mißhandeln, oder Geschenke von ihnen annehmen, so sind sie zu Gemeinen zu degradiren. Die Degradirung auf eine Zeitlang können die Verpflegsämter für sich veranlassen; die Degradirung für beständig aber kann nicht anders, als nach vorläufig vom General-Commando angeordneter gerichtlichen Untersuchung und hierauf erfolgtem Spruche geschehen; es ist jedoch in derley Fällen darauf Rücksicht zu nehmen, ob es nicht besser und dem Dienste zweckmäßiger seyn dürfte, vielmehr den betreffenden Mann ganz abzuschaffen.

Welche Individuen bey Transferirungen zu berücksichtigen sind.
Hkrb. am 5. Apr. 813. A 1037.

§. 2443.

Bey Transferirung der Bäcker-Unter-Officiere in andere Länder ist besonders auf taugliche, des Lesens, Schreibens, Rechnens und Handwerkes kundige Leute Rücksicht zu nehmen.

Die überzähligen Bäcker-Unter-Officiere sind als Schießer zu verwenden.
Hkrb. am 25. März 811. A 1628.

§. 2444.

Die überzähligen Bäcker-Unter-Officiere sind in jene Stationen zu versetzen, wo die Aerarial-Broterzeugung in Ermanglung der Subarrendirung betrieben werden muß, und dort als Schießer zu verwenden.

Ansprüche der Bäcker-Unter-Officiere auf die Invaliden-Versorgung.
Hkrb. am 7. Sep. 808. A 6106.

§. 2445.

Die Bäcker-Unter-Officiere, welche Alters und physischer Gebrechen halber ihren Berufsgeschäften nicht mehr vorstehen können, mithin auf jedem, auch dem mindesten, Magazins-Posten dem Dienste und dem Aerarium schädlich sind, werden nach voraus gegangenem Superarbitrium, in die Invaliden-Versorgung übersetzt, und ist sich hierbey so, wie bey den gemeinen Bäckern vorgeschrieben wurde, zu benehmen.

Jene Bäcker-Unter-Officiere, welche sich dienstwidrig oder unsittlich betragen, sind ohne Rücksicht zu entlassen.
Hkrb. am 18. Feb. 806. A 801.

§. 2446.

Wie sich in Entlassungsfällen zu benehmen ist, zeigen bereits die §§. 2426, 2428 und 2429 bey den sub A abgehandelten gemeinen Verpflegsbäckern, und wird nebstbey nur noch bemerkt, daß jene Bäcker-Unter-Officiere, welche ihre Dienstpflichten nicht pünctlich erfüllen, oder sich unmoralisch betragen, als incorrigibel, ohne Rücksicht auf ihre zurück gelegten Dienstjahre, ohne Weiters zu entlassen sind.

Bey Verabreichung des Dienst-Gratials ist der Bäcker-Unter-Officier dem Corporal gleich zu halten.
Hkrb. am 6. März 782. A 568.

§. 2447.

Hinsichtlich der Abfertigung schreibt der §. 2431 in der Belehrung für den gemeinen Bäcker das Umständliche vor, welchem noch beygefügt wird, daß bey Verabreichung des Dienst-Gratials der Bäcker-Unter-Officier dem Corporal gleich zu halten sey.

c.

Von den Bäckermeistern.

Eintheilung der Verpflegs-Bäckermeister und Behandlung derselben.
Hkrb. am 6. März 782. A 568.
" " 1. Apr. 805. A 2167.
" " 12. März 808. A 1769.

§. 2448.

Die Militär-Verpflegsbäckermeister werden in Bäckermeister der ersten und zweyten Classe eingetheilt, und mit dem Feldwebel oder Wachtmeister äquiparirt; jedoch so, daß sie als Professionisten zum Handwerksstande gehören, mit Er behandelt werden, und ein spanisches Rohr ohne Knopf tragen.

Gebühr der Bäckermeister.
Hkrb. am 8. Apr. 809.

§. 2449.

Die Bäckermeister beziehen ihren Gehalt monathlich, stehen in dem unentgeldlichen Natural-Genusse, und haben Anspruch auf die Gratis-Gage. Die Naturalien dürfen sie aber nur in der Relution empfangen, außer es würde ihnen in besonderen Fällen von dem commandirenden General die Abfassung in natura bewilliget.

Welche Geschäfte den Bäckermeistern in der Haupt-Station zu übertragen sind.
Hkrb. am 3. Jan. 808. A 168.

§. 2450.

In den Haupt-Stationen ist dem geschicktesten, und vorzüglich, wenn er an Geschicklichkeit den übrigen gleich kommt, dem ältesten Bäckermeister die Mehl- und Brot-Ma-

Digitized by Google

nipulation; einem anderen das Korn- und Hartfutter; einem dritten das Heu und Stroh, und den minder Geschickten, da, wo Vorräthe an Holz gesammelt werden, das Holz zur Uebernahme, Abgabe und Aufsicht auf die Vorrathsrichtigkeit zu übertragen.

§. 2451.

Der Bäckermeister hat in Friedenszeiten alle Naturalien von Verkäufern, im Felde aber nur Brotfrüchte, Mehl und Brot vom Lande, von Contrahenten, Transporten, oder bey Uebergabe eines Magazins zu übernehmen, der Qualität halber zu untersuchen, und im Maße und Gewichte zu prüfen. Er hat die Aufsicht über diese Naturalien, muß sie in der Manipulation, nebst den Requisiten, dem aufgestellten Rechnungsführer verrechnen, und das Vermahlungsbuch führen; er hat darauf zu sehen, daß immer gute Mischer und gute Schießer zusammen kommen. Es soll keiner zum Schießer gemacht werden, der nicht ein guter Mischer gewesen ist. Der älteste Bäckermeister hat über die ihm unterstehenden Bäcker beständig eine genaue Liste bey sich zu führen; sorgfältig zu wachen, daß nicht das Mindeste an Naturalien und Requisiten verkauft, verschleppt oder vertauscht werde; den Bäckern sowohl bey der Assentirung als öfters im Jahre die Satzungen vorzulesen; auf dem Marsche zu sorgen, daß keine Excesse vorgehen, überhaupt aber muß er die Untergebenen zur guten Ordnung und zum sittlichen Lebenswandel anleiten, auch zur Arbeit eintheilen, aneifern und anhalten.

Dienstobliegenheiten der Verpflegs-Bäckermeister.
Hfth. am 6. März 781. A 168.

§. 2452.

Wenn die Bäckermeister allein oder mit einem Beamten zum Einkaufe und zur Uebernahme erkaufter Naturalien auswärts commandirt werden, können sie Diäten ansprechen.

Wann die Bäckermeister auf Diäten Anspruch haben.
Hfth. am 7. Jän. 809. A 81.

§. 2453.

Die Reise-Particularien derselben, welche den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen, sind von der Clausulirung der General-Commanden ausgeschlossen, und nur von dem bey jedem Magazine angestellten Militär-Controllor in Hinsicht auf die Nothwendigkeit der Reise zu bestätigen, und der Rechnung unmittelbar beyzulegen, wo dieselben dann directe an die Hofkriegsbuchhaltung zur Liquidirung einzusenden sind.

Von wem die Reise-Particularien derselben zu bestätigen, und wohin sie einzusenden sind.
Hfth. am 10. Feb. 808. A 970.
„ „ 3. Jän. 810. A 18.

§. 2454.

In den Conduit-Listen der Verpflegsbäckermeister ist genau anzumerken, wie lange derselbe als Gemeiner, als Unter-Officier, als Oberbäcker, und ob er ununterbrochen fortgedient hat, dann wie lange er in der Charge als Bäckermeister stehet.

Was in den Bäcker-Conduit-Listen zu bemerken ist.
Hfth. am 13. Apr. 812. A 1771.

§. 2455.

Wenn in Kriegszeiten der commandirende General der Armee es für den Dienst nützlich erachtet, so kann sich der Bäckermeister besonders bey Colonnen-Magazinen, wenn es seine Umstände zulassen, ein Pferd anschaffen; jedoch sind demselben die über die Gebühr gehaltenen Pferde zu confisciren. Wenn er sich in Transportirung der Naturalien selbst, oder durch einen Dritten, einließe, es mag dadurch dem Aerarium ein erweislicher Schaden zugegangen seyn oder nicht, so ist derselbe zu degradiren und kriegsrechtlich zu bestrafen.

Wann sich die Bäckermeister in Kriegszeiten ein Pferd anschaffen können, und wie sie bey Ueberschreitung dieser Bewilligung zu bestrafen sind.
Hfth. am 24. Sep. 798. F 2002.
„ „ 29. Oct. 813. I 5811.
„ „ 31. Aug. 816. I 4770.

§. 2456.

Bey der Abfertigung sind die auf die Invaliden-Versorgung Verzicht leistenden Bäckermeister mit dem Dienst-Gratiale, und zwar die Bäckermeister erster Classe mit dem Feldwebel, die Bäckermeister zweyter Classe mit dem Führer gleich zu halten.

Mit wem die Bäckermeister bey der Abfertigung äquipariren.
Hfth. am 6. März 782. A 168.

d.

Von den Oberbäckermeistern.

§. 2457.

Die Oberbäckermeister werden, ohne daß sie deßhalb in die Categorie der Beamten gehören, in der Rubrik Gage geführt, haben jedoch an allen mit den Gagen der Beamten verbundenen Vortheilen, als Gage-Zuschuß, Pensionen ꝛc., Theil zu nehmen; sie

Die Oberbäckermeister werden in der Rubrik Gage geführt, mit Sie behandelt, und tragen ein spanisches Rohr.
Hfth. am 6. März 782. A 168.
„ „ 1. März 782. A 811.
„ „ 12. März 808. A 1769.

werden in ihrer Charge den Fuhrwesens-Adjutanten gleich gehalten, mit Sie behandelt, und tragen ein spanisches Rohr mit silbernem Knopfe.

§. 2458.

Wer die Zahl derselben im Felde zu bestimmen hat.
Hfrb. am 6. März 781. A 168.

Im Felde wird die Zahl der Oberbäckermeister von dem Hofkriegsrathe bestimmt.

§. 2459.

Obliegenheiten der Oberbäckermeister.
Hfrb. am 6. März 781. A 168.
„ „ 16. Feb. 808. A 1206.

Die bey den Magazinen angestellten Oberbäckermeister haben die vorfallenden Back- und Magazins-Requisiten-Reparaturen sogleich dem Rechnungsführer zu berichten, und nicht durch Nachlässigkeit daraus entstehen könnende größere Unkosten zu verursachen, übrigens haben sie alle die in diesem Abschnitte sub C. bey den Bäckermeistern im §. 2451 angezeigten Obliegenheiten auf sich.

§. 2460.

Die Verpflegsbäckermeister haben die Heiraths-Caution zu erlegen.
Hfrb. am 30. Sep. 786.
„ „ 24. Jän. 787. G 350.

Diejenigen Verpflegs-Oberbäckermeister, welche in dieser Charge heirathen, haben die vorgeschriebene Heiraths-Caution zu erlegen.

§. 2461.

Wann die Witwen derselben pensionsfähig sind.
Hfrb. am 30. Sep. 786.

Endlich haben die Witwen derselben, wenn sie ihre Männer früher geheirathet haben, als solche zu Oberbäckermeister-Stellen gelangten, die Pension anzusprechen.

Beylage A.

Satzungen

für das Militär-Verpflegsbäcker-Personal.

1stens: Nebst der pflichtmäßigen Treue und Liebe gegen Seine k. k. Majestät soll das Bäcker-Personal seinen Vorgesetzten in Allem gehorsam seyn, was die Pflicht des Dienstes zu thun gebiethet.

2tens: Gleichwie demselben stets obliegt, Gott vor Augen zu haben, und einen christlichen Lebenswandel zu führen, so ist auch dasselbe vermöge abgelegten Eides schuldig, alle Treue und emsige Sorgfalt zu tragen, daß nichts verschwendet, noch sonst an den Magazins-Naturalien und Materialien muthwilliger Weise etwas zu Grunde gerichtet werde. Dasselbe hat überhaupt in Allem so aufrecht vorzugehen, daß weder dem allerhöchsten Aerarium ein Schaden zugefügt, noch das Militär bey Verabreichung der Natural-Gebühr verkürzt, noch der Landmann bey etwa geschehenden Natural-Lieferungen und beym Auf- und Abladen derselben gekränkt werde.

3tens: Da zu mehrerer Gleichheit, Wirthschaft und Vermeidung aller Unterschleife das gesammte Bäcker-Personal in gleicher Montur erscheinen muß, und nichts anders als solche tragen darf, so wird sich ein jeder gefallen lassen, daß, wenn er sich nicht selbst solche beyzuschaffen im Stande ist, er von seiner Löhnung täglich drey, auch sechs Kreuzer so lange zurück läßt, bis die angeschaffte Montur vollends berichtigt seyn wird.

4tens: Jeder Bäcker, welcher sich zum Verpflegsdienste enroliren läßt, hat seinen Lehrbrief oder wenigstens die Kundschaft aufzuweisen, und solche dem angestellten Rechnungsführer zur Verwahrung zu übergeben.

5tens: Wer Meuterey zur Hemmung des Dienstes macht, oder sich seinem Vorgesetzten widersetzt, wird nach Beschaffenheit der Umstände an Leib und Leben bestraft werden.

6tens: Wenn einer desertirt, wird derselbe nach seiner Zustandebringung mit einer den Umständen und der Beschaffenheit der Sache angemessenen Leibesstrafe belegt

Digitized by Google

werden, und in so fern er als Deserteur eingebracht wird, muß er die für ihn dem Lande oder dem Militär bezahlte Taglia und sonstigen Unkosten von seiner künftigen Löhnung wieder ersetzen; bey wiederhohlter Desertion aber, oder bey geschehener Complottirung, werden die Delinquenten noch schwerer, und nach Gestalt der Dinge mit dem Tode bestraft werden.

7tens: Wider denjenigen, der in den Magazins- und Backhäusern etwas an Naturalien und Materialien entwendet, darüber betreten und überwiesen wird, oder sonstiger anderer Uebelthaten sich schuldig macht, wird nach der Strenge der Gesetze vorgegangen werden.

8tens: Wenn an Mehl und Brot aus Nachlässigkeit oder Muthwillen etwas verdorben wird, soll nicht allein derjenige, der hieran Schuld trägt, nach Beschaffenheit der Umstände bestraft, sondern auch noch zum Ersatze des Schadens angehalten werden.

9tens: Diejenigen, welche sich widerspänstig zur Arbeit bezeigen, besonders, wo es der Dienst unumgänglich erfordert, sollen mit Arrest belegt, auch nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände schärfer bestraft werden.

10tens: In so fern es sich fügen sollte, daß ein unverhoffter feindlicher Einfall in die Magazins-Häuser geschehe, oder auch sonst jemand gewaltsame Hand anzulegen sich getraute, und die Bäcker, aus Mangel des Militärs, im Stande wären, Widerstand zu thun, so sind sie schuldig, unter Anführung ihrer Vorgesetzten mit jenen Gewehren und Waffen, welche sie haben, oder die ihnen zur Defension ausgetheilt würden, Stand zu halten, und das Magazins-Haus zu vertheidigen; auch in Feuer- und Wassergefahren zu derselben Abwendung und Rettung sich bestmöglichst gebrauchen zu lassen.

11tens: Niemand wird von dem Bäckerstande, wenn er nicht conscribirt ist, gezwungen werden, unter einem Regiment oder unter einem vor dem Feinde zu dienen schuldigen Corps, Frey- oder Garnisons-Bataillon zu dienen; sollte jedoch einer freywillig darunter Dienste zu nehmen Lust haben, so wird man ihn ohne Anstand auf sein Verlangen, wenn er zu Kriegsdiensten tauglich ist, aus dem Bäckerstande entlassen, und gegen Handgeld unter ein Regiment enroliren lassen.

12tens: Wenn ein Bäcker auf einer Magazins-Station erkrankt, und somit dem Dienste nicht vorstehen kann, so wird er in das nächste Regiments-Spital untergebracht, dort mit den Medicamenten unentgeldlich, dann mit der sonstig erforderlichen Wartung, gleich dem übrigen Militär, versorgt, und mit Zurücklassung der halben Löhnung gehörig verpflegt werden.

13tens: Wofern ein Bäcker Alters oder Gebrechlichkeiten halber, die er sich im Dienste ohne sein Verschulden zugezogen hat, nicht mehr zu dienen vermag, so besteht aus allerhöchster Gnade die Ausmessung, daß einem solchen Bäcker, nachdem vorher dessen Invalidität gehörig bestätigt worden ist, die Invaliden-Versorgung gleich dem übrigen Militär auf seine übrige Lebenszeit zugewendet werde, so wie auch die Weiber und Kinder der mit Tod abgehenden, beständig obligaten Bäcker sich der dem Militär ausgemessenen Gratial- und übrigen Beneficien zu erfreuen haben, worüber das Militär-Invaliden-System das Mehrere enthält.

Digitized by Google

Formular B.

Monathlicher Standesausweis

übee das in der Magazins-Station N. N. mit Ende . . . 18.. effective verbliebene Bäcker-Personal.

Nummee dee Zuwachs- und Abgangs-Documente.	Transfeirungen			Sind verpflegt.		Chargen.					Anmerkung.
	An welchem Tage.	Woher und wohin.	Von wem und an wen.	Von	Bis	Bäckermeister.			Bäcker.		
						Ober-	Wirklicher	Interims-	Ober-	Gemeiner	
Mit Ende . . . 18 . . waren effective im Stande											
Zuwachs.											
Summa sammt Zuwachs bis letzten . . . 18											
Abgang.											
Summa des Abgangs bis letzten . . . 18											
Nach dessen Abgang mit Ende . . 18 . . effective in Stand und Gebühr verblieben. und zwar:											
Haupt-Summa des obigen effective verbliebenen Standes.											

Formular C.

Consi-gnation

uber das bey dem k. k. Militäe-Verpflegsamte zu... mit Ende . . . 18 . . conscribirte Bäcker-Peesanal.

Nummer der Gemeinen.	Nahmen.	Bäckermeister.			Oberbäcker.	Gemeine.	Vermöge Assentirungs- oder Revisions-Liste.	Gebürtig zu	Aus was für einem Lande.	Aus was für einem Kreise.	Von der Herrschaft.	Conscribirt.	Jahre.		Was füe		Haben Kinder.			
		Ober-	Wirklicher	Interims-									Alter.	Dienst.	Religion.	Stand.	Knaben.	Mädchen.	Alter der	
																			Knaben.	Mädchen.
																			Jahr.	

Formular D.

Consignation

dee bey dem k. k. Militär-Verpflegsamte zu ... und den dazu gehörigen Filial-Stationen bis Ende ... 18... befindlichen Militäe-Verpflegsbäckerweiber.

Verpflegsämter oder Magazine.	Nahmen der Weiber.	Jahre alt.	Religion.	Gebürtig.		Nahmen des Mannes.	Dessen Charge.	Ob der Mann noch bey dem Verpflegsamte, oder abgegangen oder verstorben ist.	Ob das Weib sich noch bey dem Verpflegsamte, oder in einem Versorgungsorte, oder anders wo befindet.	Weiber, welche noch immer bey dem Verpflegsamte sind.	Haben Defecte.
				Von	Aus						

Sig. N. am . . . 18 . . N. N. Rechnungsführer.

Coram me N. N.

Formular F.

Consignation

der bey dem k. k. Militär-Verpflegsamte oder Magazine zu . . . dann den dazu gehörigen Filial-Stationen mit Ende . . . 18 . . befindlichen Verpflegsbäckerkinder.

Verpflegsämter oder Magazine.	Chargen.	Nahmen des Vaters.	Wo der Vater gebürtig ist.	Religion.	Nahmen der Kinder.	Ob während oder vor des Vaters Anstellung bey dem Verpflegsamte, und wann sie gebohren wurden.	Wo sich die Kinder dermahl befinden.	Effectiver-Stand mit . 18 . . Geschlechts.		Ob sie von allerhöchstem Orte einen Beytrag, und woher genießen.	Ob sie Descerte oder keine haben.	Abgang.
								Männlichen	Weiblichen			

Sig. N. am . . . 18 . . N. N. Rechnungsführer.

Coram me N. N.

Formular F.

Consignation

über die bey dem k. k. Militär-Verpflegsamte oder Magazine zu . . . und den dazu gehörigen Filial-Stationen mit Ende . . . sich befindenden Militär-Verpflegsbäckerweiber und Kinder, welche eine Versorgung wünschen.

Magazins-Stationen oder Verpflegsämter.	Chargen.	Nahmen des		Nahmen der Kinder.		Wünschen versorgt zu werden.		
		Mannes.	Weibes.	Männlich.	Weiblich	Weiber.	Knaben.	Mädchen.

Sig. N. am . . . 18 . . . N. N. Rechnungsführer.

Coram me N. N.

Formular G.

Beschreibung

der — oder des — vom nachstehenden Verpflegs-Magazine desertirten Bäckers.

Von dem Militar-Verpflegs-Magazine.	Bäcker-Nummer.	Nahmen des desertirten Bäckers.	Gebürtig.		Alter.	Religion.	Verheirathet oder ledig.	Assentirt worden		Tag der Desertion.	Gesichtsbildung und andere kennbare Zeichen.
			Land, Kreis oder Comitat.	Ort oder Grundherrschaft.				Zu . . . am	Mit oder ohne Capitulation.		

Formular H.

Transferirungs-Liste

über nachstehendes, von ... nach ... transferirtes Feldbäcker-Personal.

Nummer der Bäcker	Chargen.	Tauf- und Zunahmen.	Monathsgehalt in Geld.		Tägliche Brot-Portion.	Gebürtig				Conscribirt.	Unconscribirt.	Jahe		Was für		Haben Kindee.		Altee dee	
			fl.	kr.		von	aus dem Lande	» » Kreise	von der Herrschaft			Alters-	Dienst-	Religion.	Stand.	Knaben.	Mädchen.	Knaben (Jahre)	Mädchen (Jahre)

Welche aus meiner in des Verpflegs-Rechnungsführers ... Militäe-Verpflegsrechnung transfeeirt, und mit Geld bis ..., mit Brot bis ... dieses Jahres einschließlich von hieraus verpflegt woeden sind.

Sig. N. N. N. N. Verpflegsrechnungsführer.

Formulae I.

Transferirungs-Liste

über nachstehendes Militär-Feld-Verpflegsbäcker-Personal.

Nummer der Bäckee.	Chaegeu und Nahmen.	Köpfe.
	Oberbäckermeister. N. N. Bäckermeister. N. N. u. s. w. Zusammen .	

Vorstehende ... Kopfe werden aus des Gefertigten ... in des Verpflegsverwalters N. N. Feld-Verpflegs-Magazins-Vereechnung und zwar mit Geld und Beot bis ..., mit Foueage abee bis ... verpflegt transferirt.

Sig. N. am .. 18 ..

Formular K.

Revers

auf das Invaliden-Beneficium.

Nachdem mir Gefertigten N. N. von .. aus .. gebürtig .. Jahre alt, Religion ... Standes ... Profession ... nach einer bey dem Militär-Verpflegs-Magazine zu ... geleisteten ... jährigen Dienstzeit die Entlassung wegen aufhabender Gebrechen bewilligt, nebstbey auch das Dienst-Gratial mit .. Gulden .. kr. bar und richtig verabreicht worden ist, so verbinde ich mich hiermit ganz wohlbedächtig, daß ich auf die Invaliden-Versorgung niemahls einen Anspruch mehr unter was immer für einem Vorwande zu machen befugt sey. Zu dessen mehrerer Bekräftigung ich diesen Revers in Gegenwart der nachgesetzten Zeugen eigenhändig unterfertigt habe.

Sig. N. den N. 18 .. (L.S.) N. N. gemeiner Verpflegsbäcker.

Anmerkung. Wenn der Verzichtleistende des Schreibens unkundig wäre, so muß zwar dennoch dessen Nahmen von einem anderen beygesetzt, von ihm aber ein Kreuz dazu gemacht werden. Dieses ist sodann auch in dem Reverse besonders anzumerken, und zwar:

»zu dessen mehrerer Bekräftigung ich nachstehendes Kreuz, weil ich des »Schreibens unkundig bin, in Gegenwart der gefertigten Zeugen eigenhändig »beygerückt habe.

(L.S.) N. N. Gemeiner als Zeuge.

Digitized by Google

Daß dieser Revers dem N. N. in unserer Gegenwart vorgelesen, und wohl begreiflich gemacht, auch oben angemerkter Geldbetrag bar und richtig auf die Hand gegeben worden ist, bezeugen wie hiermit. Sig. wie oben.

(L.S.) N. N. als Zeuge. Coram me. . . . (L.S.) N. N. als Zeuge.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formulae L.

Abschied

für einen um die Entlassung selbst ansuchenden oder als überflüssig entlassenen gemeinen Verpflegsbäcker.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N. als . . Unterthan aus der Stadt oder Markt . . unter der Herrschaft . . im Lande . . gebürtig, alt . . Jahre . . Religion . . Standes, sein Glück weiter zu suchen, um seine Entlassung das Ansuchen gemacht hat, folglich dadurch sich vom ausgemessenen Invaliden-Institute für immer los zählte, so hat man ihm in Anbetracht der bey dem k. k. Militär-Verpflegsamte durch . . Jahre . . Monathe als gemeiner Bäcker geleisteten treuen und emsigen Dienste, beständigen Nüchternheit und des sonstigen guten Lebenswandels gegenwärtigen Abschied ertheilt, damit er aller Orten frey und ungehindert passieren könne.

Sig. N. N. N. N. Rechnungsführer.

Coram me N. N. Controllor.

Vidi, mit dem Beysatze, daß derselbe, nach voraus gegangener Verzichtleistung, auf den Invaliden-Gehalt keinen Anspruch zu machen habe, und den . . . außer Stand und Gebühr komme.

Sig. N. N. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formulae M.

Laufpaß

für einen gemeinen Verpflegsbäcker.

Vorzeiger dieses N. N. als . . . Unterthan aus dem Markte oder Dorfe . . . von der Herrschaft . . . aus . . . gebürtig, alt . . Jahre . . . . Religion . . . . Standes, wird von dem k. k. Militär-Verpflegsamte, wo er durch . . Jahre . . Monathe lang als gemeiner Bäcker gedient hat, wegen in dieser Zeit geschehener öfterer Trunkenheit, liederlichen Lebenswandels oder aber verübter Veruntreuung rc. durch gegenwärtigen Laufpaß von hier abgewiesen, und den — außer Stand und Gebühr gebracht.

Sig. wie oben.

Coram me N. N. Controllor N. N. Rechnungsführer.

Vidi N. N.
Feld-Kriegs-Commissär.

Foemulae N.

Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unter-Officiee, welcher das Mehl und die Bäckerey zu verrechnen hat.

Nummer der vom Magazins-Rechnungsführer ausgestellten Anweisungen.	Tag.	Monath.	Jahr.		Empfang												Ausgabe											
					Mehl.		Kleyen.	Brot-Portion.	Holz		Kerzen.	Faß.		Sack.		Mehl.		Kleyen.	Brot-Portion.	Holz		Kerzen.	Faß.		Sack.	
					zum Kochen.	zum Backen.			hartes.	weiches.		volle	leere	volle	leere	zum Kochen.	zum Backen.			hartes.	weiches.		volle	leere	volle	leere
					Z. | P.	Z. | P.	Z. | P.		Klft.		P.	Stücke.				Z. | P.	Z. | P.	Z. | P.		Klft.		P.	Stück.			
				Mit Ende verblieb Vorrath vom Lieferanten N. N. u. s. w.																								
				Summa.																								
				Hiervon die Ausgabe																								
				verbleibt Abends Vorrath.																								

Nummer der vom Magazins-Rechnungsführer ausgestellten Anweisungen.	Tag.	Monath.	Jahr.	Depositorium Nr. 1.	Empfang.						Ausgabe.					
					Mehl				Fässer.		Mehl				Fässer.	
					zum Kochen.		zum Backen.		volle	leere	zum Kochen.		zum Backen.		volle	leere
					Ztn.	Pf.	Ztn.	Pf.	Stück.		Ztn.	Pf.	Ztn.	Pf.	Stück.	
				Mit Ende . . 18 . . verblieben in Vorrath u. s. w.												
				Summa . . . . Hiervon die Ausgabe. . . Verbleibt Abends vorräthig.												

Formular O.

Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unter-Officier, welcher die Brotfrüchte und das Hartfutter zu verrechnen hat.

Nummer der vom Magazins-Rechnungsführer ausgestellten Anweisungen.	Tag.	Monath.	Jahr.	Depositorium Nr. 1.	Empfang.								Ausgabe.							
					Korn.			Hartfutter.			Säcke		Korn.			Hartfutter.			Säcke	
					An Maß	Gewichts-Summa.		Gerste.	Spelz.	Hafer.	volle	leere	An Maß	Gewichts-Summa.		Gerste.	Spelz.	Hafer.	volle	leere
					Mtz	Ztn.	Pf.	Metzen.			Stück		Mtz	Ztn.	Pf.	Metzen.			Stück	
				Mit Ende . . . . verblieb Vorrath																
				Summa																
				Hiervon die Ausgabe . . . Verbleibt Abends vorräthig.																

Formular P.

Depositorien-Ausweis.

für den Bäcker-Unter-Officier, welcher das Rauchfutter und Lagerstroh zu verrechnen hat.

Nummer der vom Magazins-Rechnungsführer ausgestellten Anweisungen.	Tag.	Monath.	Jahr.	Depositorium Nr. 1.	Empfang.					Ausgabe.				
					Rauchfutter.			Stroh.		Rauchfutter.			Stroh.	
					Heu.		Futter-stroh. à 14 Pf.	Lager- à 12 Pf.	Streu- à 3 Pf.	Heu.		Futter-Stroh. à 14 Pf.	Lager- à 14 Pf.	Streu- à 8 Pf.
					Ztn.	Pf.	Prt.	Bund.	Prt.	Ztn.	Pf.	Prt.	Bund.	Prt.
				Mit Ende . . verblieb Vorrath . . . Summa										
				Hiervon die Ausgabe . . . . Verbleibt Abends vorräthig										

Formular Q.

Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unter-Officier, welcher das Holz zu verrechnen hat.

Nummer der vom Magazins-Rechnungsführer ausgestellten Anweisungen.	Tag.	Monath.	Jahr.	Depositorium Nr. 1.	Empfang.		Ausgabe.	
					Holz.			
					hartes	weiches	hartes	weiches
					pr. Klafter.		pr. Klafter.	
				Mit Ende verblieb Vorrath . . . . . . Summa				
				Hiervon die Ausgabe . . . . Verblieb Abends vorräthig				

4. Von den aus dem Invaliden-Stande wieder Angestellten.

§. 2462.

Alle Jahre ist die Untersuchung und Classification der im Invaliden-Hause befindlichen und mit Potental-Gehalt angewiesenen zeitlichen Real-Invaliden angeordnet. Diese werden sonach nach dem Classifications-Befunde entweder bey den Regimentern als wieder vollkommen diensttauglich, oder als bestätigte Halb-Invaliden zur Dienstleistung beym Gränz-Cordon, bey einem der Garnisons-Bataillone, bey der Polizey-Wache und bey sonstigen Branchen eingetheilt, und von den Invaliden-Häusern in Abgang, dagegen bey dem betreffenden Regiment, Bataillon oder der betreffenden Branche mittelst der Transferirungs-Liste in Zuwachs gebracht.

Aus dem Invaliden-Hause wieder Angestellte.
Hfth. am 7. Jän. 781.

5. Von den als Vagabunden zum Militär Gestellten.

§. 2463.

Wenn Leute betreten werden, die sich weder mit einem obrigkeitlichen Passe oder mit einer Kundschaft, noch mit einem Wanderpasse über das legitime Aufhalten in dem einen oder anderen Orte ausweisen können, so werden sie als Vagabunden von den Obrigkeiten zum Militär gestellt und assentirt.

Es kommt daher ein solcher Mann mittelst einer Assent-Liste in Stand und Gebühr.

Als Vagabunden zum Militär Gestellte.
Hfth. am 7. Jän. 781.

6. Von den statt Entlassener Gestellten.

§. 2464.

Bey erwiesener Nothwendigkeit zu Hause bey Wirthschaften oder Gewerben findet die Entlassung gegen Stellung eines anderen ausgedienten Inländer-Capitulanten und gegen Erlag des einfachen Monturs-Geldes Statt.

Diese Bedingnisse hat der Entlassungswerber zu erfüllen, und der statt ihm gestellte Mann wächst mittelst der Assent-Liste ohne Entgeld des Aerariums zu.

In der nähmlichen Monath-Tabelle, in welcher ein solcher Mann zuwächst, muß auch der entlassene Mann in Abgang erscheinen.

Statt Entlassener Gestellte.
Hfth. am 7. Jan. 781.

7. Von den aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgelangten.

§. 2465.

Die Kriegsgefangenen werden entweder conventionsmäßig ausgewechselt, oder sie haben sich selbst rancionirt.

Aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgelangte.
Hfth. am 7. Jan. 781.

In beyden Fällen werden sie durch das nächste Kriegs-Commissariat präsentirt, und kommen mittelst der ausgestellten Präsentirungs-Liste wieder in Stand und Gebühr.

8. Von den zurück gelangten Deserteuren.

§. 2466.

Zurückgelangte Deserteure. Hfrb. am 7. Jän. 781.

Die Deserteure können entweder durch das Civil oder durch das Militär eingebracht werden, oder sie haben sich als Deserteure selbst gemeldet, oder sind auf den ergangenen General-Pardon zurück gelangt, oder sie sind cartellmäßig wieder zurück gestellt worden.

Auch diese Individuen werden mittelst der Präsentirungs-Liste in Zuwachs genommen.

9. Von den von der Schanzarbeit Befreyten.

§. 2467.

Von der Schanzarbeit Befreyte. Hfrb. am 7. Jän. 781.

Die nach ausgestandener Schanzarbeit zurück gelangenden Individuen weisen sich mit einer Abgabsliste von den betreffenden Festungen aus, und werden mittelst dieser wieder in Zuwachs genommen.

10. Von den per errorem in Abgang und wieder in Zuwachs Gebrachten.

§. 2468.

Verfahren bey den als per errorem in Abgang, und wieder in Zuwachs Gebrachten. Hfrb. am 7. Jän. 781.

Wird ein solcher Mann wieder als zugewachsen aufgeführt, so muß bestimmt und umständlich die Art und Weise, warum er unrecht in Abgang gebracht worden ist, mit Hinweisung auf die betreffende Monath-Tabelle, aufgeführt werden, so wie auch die Gründe erschöpfend aus einander zu setzen sind, welche seine wieder in Zuwachsnehmung nothwendig machen.

XII. Abschnitt.

Von dem Zuwachse an Pferden überhaupt.

A.

Von der Transferirung der Pferde im Regiment.

§. 2469.

Transferirung der Pferde im Regiment. Hfrb. am 7. Jän. 781.

Wenn des Dienstes wegen ein Pferd von einer Escadron zur anderen übersetzt wird, so kommt es nur darauf an, daß das Pferd mit der nähmlichen Beschreibung an Geschlecht, Farbe und Zeichen, dann weder früher noch später, sondern unter dem folgenden Tage bey der Escadron in Zuwachs genommen werde, als es bey der anderen Escadron in Abgang gebracht wird.

B.

Von der Transferirung der Pferde von anderen Regimentern, Corps und Branchen.

§. 2470.

Transferirung der Pferde von anderen Regimentern. Hfrb. am 7. Jän. 781.

Die Transferirung eines Charge- oder Dienstpferdes von einem anderen Regiment oder Corps gründet sich entweder auf eine allgemeine oder specielle Verordnung des Hofkriegsrathes. Ein solches Pferd wird mittelst einer Transferirungs-Liste in Stand und Gebühr gebracht.

C.

Von den vom Lieferanten erkauften Pferden.

§. 2471.

Ankauf der Pferde durch Lieferanten. Hfrb. am 7. Jän. 781.

Der Abnahme der Pferde von Lieferanten muß immer eine hofkriegsräthliche Verordnung und ein über den Preis und die Eigenschaften der Pferde, dann über die Verbindlich-

keit des Contrahenten errichteter und ratificirter Contract zum Grunde liegen. Die zu deren Uebernahme aufgestellte Commission hat darauf zu sehen, daß diese Pferde fehlerfrey übernommen werden.

Den Zuwachs documentirt die Assent-Liste.

D.

Von den durch das Regiment, durch das Rimontirungs- oder Gestüts-Commando erkauften Pferden.

§. 2472.

Wenn den Regimentern und Branchen gestattet wird, Pferde einzukaufen, so geht immer eine hofkriegsräthliche Verordnung voraus, die den Ankaufspreis und alle jene Vorsichten bestimmt, mit welchen deren Assentirung vor sich gehen kann.

Wenn Regimenter oder Branchen Pferde erkaufen. Hfrh. am 7. Jan. 781.

Die Inzuwachsnehmung muß sich auf eine Assent-Liste gründen.

E.

Von den eingetheilten feindlichen Beutepferden.

§. 2473.

Sobald im Kriege bey einer Affaire dem Feinde Pferde abgenommen wurden, die noch zum Kriegsdienste tauglich sind, so geschieht von dem Armee-General-Commando, nach voraus gegangener Untersuchung, ihre Eintheilung zu den Regimentern, worauf die Pferde auf sie förmlich assentirt werden. Diese Pferde kommen sonach mittelst einer Assent-Liste in Stand und Gebühr.

Eintheilung der feindlichen Beutepferde. Hfrh. am 7. Jän. 781.

F.

Von den, den feindlichen Deserteuren abgelöseten Pferden.

§. 2474.

Auf die gleiche Art ist auch bey den, den feindlichen Deserteuren abgelöseten Pferden, bey welchen der Hofkriegsrath oder das Armee-General-Commando den jeweiligen Preis bestimmt, vorzugehen, und ihre Instandnehmung begründet gleichfalls die Assent-Liste.

Vorgang mit den, den feindlichen Deserteuren abgelöseten Pferden. Hfrh. am 7. Jan. 781.

G.

Von den mit den Deserteuren zurück gelangten oder sonst eingebrachten Pferden.

§. 2475.

Pferde, die zum Armee-Stande vor ihrer Inabgangbringung gehörten, sind in dem Falle, als sie auf was immer für eine Art zurück langen, auf das betreffende Regiment, oder auf die Branche, wohin sie früher in Stand gehörten, zu präsentiren, und demselben wieder zuzuweisen.

Benehmen bey den zurück gelangten Pferden. Hfrh. am 7. Jan. 781.

Diese Pferde werden mittelst Präsentirungs-Liste in Zuwachs gebracht.

H.

Von den conventionsmäßig eingelöseten Pferden.

§. 2476.

Wenn eine Convention mit einer fremden Macht wegen Einlösung der Pferde abgeschlossen wird, so wird diese Convention zur Darnachhaltung dem betreffenden Regiment oder der Branche, welche die Uebernahme zu besorgen hat, mit Bekanntgebung des Einlö-

Pferde, die conventionsmäßig eingelöset werden. Hfrh. am 7. Jan. 781.

fungspreises und der Directiven, welche dabey einzutreten haben, ohnehin bekannt gemacht. Solche kommen daher auch mittelst Präsentirungs-Liste in Zuwachs.

I.

Von den per errorem in Abgang und wieder in Zuwachs gebrachten Pferden.

Behandlung der per errorem in Abgang gebrachten Pferde.
Hfrb. am 7. Jän. 781.

§. 2477.

Sobald ein Pferd aus was immer für einer Ursache irrig in Abgang gebracht worden ist, so muß es wieder mit Beziehung auf die betreffende Monath-Tabelle mit der Bemerkung in Zuwachs genommen werden, auf welche Art und von welchem Tage es in Abgang gebracht, und aus welcher Ursache es wieder in Stand und Gebühr genommen wurde.

VII. Hauptstück.

Von der Assentirung.

§. 2478.

Zweck der Assentirung.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Diese ist eigentlich eine Bestätigung der erfolgten Annahme in die Militär-Dienste und des Tages der Einrückung in die ausgemessene Gebühr an Sold, Naturalien, Service, Montur und sonst, worüber jederzeit eine förmliche Urkunde unter dem Titel Assent-Liste nach dem Formulare Nr. 1. ausgestellt werden muß.

§. 2479.

Bey welchen Individuen die Assentirung Statt findet.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Sie hat nur bey jenen Individuen, welche bey ihrem Eintritte in die Militär-Dienste gleich in eine Officiers- oder eine dieser gleich gesetzte Charge gelangen, nicht Statt, bey allen übrigen neu eintretenden Individuen ist dieselbe eine so nothwendige Handlung, daß ohne sie kein Sold oder keine sonstige Gebühr entworfen und passiert werden kann.

Da die Arten des Eintrittes in die Militär-Dienste verschieden sind, so treten bey derselben nicht nur allgemeine, sondern auch specielle Beobachtungen für den assentirenden kriegscommissariatischen Beamten ein.

§. 2480.

Allgemeine Beobachtungen bey der Assentirung.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Allgemeine Beobachtungen hierbey sind:

a) Es darf niemand assentirt werden, der nicht als Inländer nach der beybringenden Widmungsrolle für entbehrlich zu Hause beschrieben, oder als Ausländer nach producirter Kundschaft oder einem Wanderpaße als geeignet anerkannt wird, oder von dem Commandanten des Regiments oder Corps oder von einem dazu eigens beauftragten Stabs- oder Ober-Officiere für den Dienst angemessen befunden und aufgenommen, dann

b) von dem Chef-Arzte des Regiments oder Corps, oder von einem dazu eigens bestellten Feldarzte seiner Leibesbeschaffenheit nach zum Militär-Dienste ganz tauglich anerkannt worden ist. Die Bestätigung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit ist allezeit bey den Inländern der Widmungsrolle von Militär-Aerzten, und im letzteren Falle mit umständlicher Bemerkung der Gebrechen anzusetzen, worauf das Kriegs-Commissariat bey der Assentirung zu sehen hat; übrigens steht es den Dominien frey, wenn sie sich beschwert finden, die nochmahlige Untersuchung dieser Recruten, durch einen Stabs-Officier und den Regiments-Arzt in Gegenwart des Civil-Arztes wiederhohlt vorzunehmen, und sobald sie sich auch hierbey nicht vereinigen können, kann das Civil auf seine Rechnung die Superarbitrirung beym General-Commando nachsuchen, wozu auch der Conscriptions-Director beyzuziehen ist.

Superarbitrirung der vom Lande gestellten untauglichen Recruten.
Hfkr. am 14. Jul. B. O. 1781.

c) Muß so viel möglich sich versichert werden, daß der zur Assentirung vorgestellte Mann nicht ohne dieß noch in der dießseitigen Militär-Pflicht stehe, somit kein Deserteur sey.

d) Darf solcher auch kein Deserteur einer anderen Macht seyn, mit der ein Auslieferungs-Cartell besteht.

Alter und Maß der Recruten.
Werbbezirks- und Conscriptions-System vom 6. Apr. 781.

e) Darf kein Mann unter 18 und auch nicht über 40 Jahre alt seyn.

f) Das Leibesmaß für einen Infanteristen, Artilleristen, Chevaux-Leger, Husaren, Mineur und Jäger ist 5 Schuh und 2 bis 3 Zoll.

Digitized by Google

Für einen Dragoner 5 Schuh 4 Zoll.

Für einen Kürassier, Pontonier und Pionier 5 Schuh 5 Zoll, und für einen Sappeur, 5 Schuh 6 Zoll, oder wenigstens 5 Schuh 5 Zoll.

Für einen Mann vom Fuhrwesen 5 Schuh 2 Zoll.

Jeder Recrut kann mehr, keiner abee darf weniger messen, und nur im Drange der Umstände und bey jungen Leuten, welche Hoffnung geben, das vorgeschriebene Maß in kurzen zu erreichen, kann bey diesem Maße Rucksicht eintreten.

Wann auch Leute unter dem Maße zur Infanterie rc. angenommen werden können.
Hfth. am 23. May 807. N 2256.

In den dringlichsten Fällen können zu der Infanterie, zu den Jägern, Chevaux-Legers und Mineurs auch Leute von 5 Schuh 1 Zoll genommen werden, wenn sie sonst die nöthigen körperlichen Eigenschaften haben.

§. 2481.

Besondere Eigenschaften für jede Truppengattung.
Hfth. am 30. März 818. N 1307.

Die weiteren nöthigen Eigenschaften sind auch noch:

1tens: Daß für die Cavallerie und Artillerie nach Möglichkeit solche Leute ausgewählt werden, die dahin selbst verlangen. Für die erstere Truppengattung müssen die Individuen von starkem Körperbaue seyn, und für die letztere auch etwas lesen und schreiben können.

2tens: Zu dem Mineurs-Corps vorzüglich Bergknappen, Maurer, Zimmerleute, Tischler und Schlosser.

3tens: Zum Pontoniers-Bataillon Schiffleute, Fischer und Zimmerleute.

4tens: Zu den Pioniers Schlosser, Tischler, Zimmerleute, Schmiede und Maurer.

5tens: Zu den Sappeurs Maurer, Zimmerleute, Tischler und Wagner.

§. 2482.

Welche Leute zur Gensdarmerie aufgenommen werden können.
Hfth. am 19. Jan. 818. N 406. und 510.

Das Alter von 24 Jahren und das Maß von 5 Schuh 5 Zoll wird bey Aufnahme zur Gensdarmerie, mit genauer Rücksicht auf den wichtigen Dienst dieses Corps, fest gesetzt, und es ist durchaus von dieser Anordnung, ohne ganz besondere Gründe, keine Ausnahme zu machen.

§. 2483.

Maßbestimmung bey Stellung und Assentirung der Reserve-Mannschaft.
Hfth. am 18. Oct. 818. N 3812.

Zur Erleichterung und Beförderung des Stellungsgeschäftes können Leute als Reserve-Männer für die Infanterie und Jäger-Bataillone mit 5 Schuh 1 Zoll bis 5 Schuh 3 Zoll keineswegs ausgeschlossen, sondern ohne Anstand assentirt werden.

Was aber die auszuhebende Reserve-Mannschaft für Cavallerie und Artillerie betrifft, so sind derley Leute unter 5 Schuh 3 Zoll nicht zu assentiren.

§. 2484.

Wie die gebrandmarkten Leute hinsichtlich der Militär-Pflicht zu behandeln sind.
Hfth. am 11. Jun. 818. N 2232.

Die Annahme von gebrandmarkten Leuten zu verbiethen ist aus dem Grunde nicht nöthig, weil es sonst möglich wäre, daß militärpflichtige Individuen sich selbst ähnliche Zeichen einbrennen könnten, um der Militär-Pflicht zu entgehen.

Doch ist in vorkommenden Fällen über die bereits im Militär befindlichen, mit Brandmahlen bezeichneten (gebrandmarkten) Leute die Anzeige zu erstatten.

§. 2485.

Diejenigen, welche sich fälschlich als k. k. österreichische Soldaten angeben, sind zu ihren betreffenden Regimentern zu assentiren.
Hfth. am 15. Oct. 819. N 3516.

Jene Leute, die sich fälschlich als k. k. österreichische Soldaten angeben, sind ohne Weiters für ihr betreffendes Regiment zu assentiren, und zur Ausdienung der gesetzlichen Capitulation zu verpflichten; eben so ist auch dieser Grundsatz auf Ausländer, besonders auf jene auszudehnen, welche zwar keine cartellmäßig auszuliefernden Deserteure sind, jedoch ohne Auswanderungsbewilligung in k. k. Dienste nicht aufgenommen werden sollen.

§. 2486.

Alter und Maß der Rimonten.
Commissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.
Hfth. am 31. Dec. 768.
" " 20. Aug. 773.

Das Alter der Rimonten ist von 4 bis 6, höchstens 7 Jahren, und bey den Fuhrwesenspferden von 4 bis 8, höchstens 9 Jahren.

Das Maß der Kürassier-Rimonten ist von 15 Faust 2 Zoll bis 16 Faust 1 Zoll, jenes der Dragoner von 15 Faust bis 15 Faust 2 Zoll, und der leichten Rimonten nicht unter 14 Faust 3 Zoll.

Digitized by Google

Das Maß der schweren Fuhrwesenspferde zu der Belagerungs-Artillerie und den Pontons besteht in 16 Faust, der übrigen schweren Fuhrwesenspferde in 15 Faust 2 Zoll, der leichten Fuhrwesenspferde von 14 Faust 2 bis 3 Zoll, und der Bockpferde von 13½ bis 14 Faust.

Für das Maß, Alter und auffallende Gebrechen bleibt auch der assentirende kriegscommissariatische Beamte verantwortlich.

Für welche Fehler von Pferden auch der Assentirende verantwortlich bleibt. Hfd. am 10. Sep. 814, K 3673.

§. 2487.

Die speciellen Beobachtungen richten sich nach den verschiedenen Arten des Zuwachses, und zwar:

Specielle Obliegenheiten bey der Assentirung. Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

a) So weit Inländer als Vagabunden von Amts wegen als Recruten gestellt werden, sind sie immer für das Dominium, wohin sie unterthänig sind, zu dem betreffenden Werbbezirks-Regiment zu assentiren.

Ausländer-Vagabunden hingegen werden unter jenes Regiment assentirt, in dessen Bezirke sie handfest gemacht worden sind.

Inländer-Vagabunden, die keinem Dominium unterthänig sind, werden zu jenem Regiment assentirt, wo sie gebürtig sind, und kommen sonach dem ganzen Werbbezirke zu gute.

Bey den angeworbenen Leuten muß sich vollkommen überzeugt werden, daß ihre Engagirung oder Stellung statt eines Anderen freywillig geschehen ist, und daß sie keine solchen Leute sind, deren Anwerbung oder Stellung im Allgemeinen oder bey der Dienstesgattung, in welche sie eintreten sollen, nicht gestattet ist.

b) Bey den vom Lande Gestellten ist darauf zu sehen, ob sie zur Stellung überhaupt, und besonders von derjenigen Obrigkeit, die sie stellt, geeignet sind.

c) Bey jenen Individuen, welche zur Besetzung unterer Chargen, als Spielleute, Fourierschützen, Primo-Planisten, kleine Stabspartheyen, Handwerker und sonst ausgenommen werden, ist sich zuvor zu überzeugen, daß auf den fixirten Stand dieser Charge ein Abgang sey, und wenn sie besondere Kenntnisse erfordert, das Individuum sie auch besitze, darüber geprüft und angemessen befunden worden sey. Weiters ist

d) bey diesen Chargen und den Cadetten, deren Aufnahme sich auf eine besondere Befugniß gründet, darauf wahrzunehmen, daß dieselbe nicht überschritten, oder von anderen, denen sie nicht zusteht, sich eigenmächtig zugeeignet werde.

Junge Leute von Adel und Bildung, die sich dem Militär-Dienste widmen wollen, können, wenn sie gleich Ausländer sind, als Cadetten ex propriis gegen Erlag des Monturs-Geldes bey den Jägern assentirt werden.

Welche Ausländer zu den Jäger-Bataillonen assentirt werden können. Hfd. am 14. Jun. 818, G 2696.

§. 2488.

Da auch die für den Militär-Dienst nöthigen Pferde assentirt werden müssen, so haben bey denselben die im §. 2480 unter a und b, dann §. 2486 angeführten allgemeinen Beobachtungen in Betreff des Commandanten, dann des Ober- und sonstigen Schmiedes, des Thierarztes, dann des Alters und Maßes der Pferde einzutreten.

Allgemeine Beobachtungen wegen Assentirung der Pferde. Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

2489.

Zum Beweise der geschehenen Assentirung muß sodann das Kriegs-Commissariat das Pferd nicht nur auf dem hinteren Schenkelbacken mit dem kaiserlichen Brande bezeichnen, sondern auch noch mit dem Anfangsbuchstaben des Landes, von dessen Rimontirung es gekauft wurde, brennen lassen.

Bezeichnung mit dem Brande. Hfd. am 12. Jun. 807, D 2424

§. 2490.

Werden Pferde von Lieferanten erkauft, so soll in der Assent-Liste nicht nur sein Nahme aufgeführt, sondern auch das Pferd unter der Mähne mit dem Anfangsbuchstaben seines Nahmens, in dessen oder seines Bestellten Gegenwart, gebrannt werden.

Wie die vom Lieferanten erkauften Pferde zu bezeichnen sind. Hfd. am 19. Apr. 815. N 1673.

§. 2491.

Häufige Erfahrungen haben gelehrt, daß bey Uebernahme und Assentirungen der Rimonten die assentirenden Officiere, und in's Besondere das Aerarium mehreren Nachtheilen

Was bey Assentirungen der Rimonten zu beobachten ist. Hfd. am 15. März 818. K 1059.

Digitized by Google

ausgesetzt werden. Um diesen vorzubeugen, ist zur künftigen genauen Darnachachtung Folgendes angeordnet worden:

In jedem Lande, wo ein Rimonten-Ankauf (mit Ausnahme des den Regimentern für sich übertragen werdenden Handeinkaufes einzelner Pferde) angeordnet ist, oder wird, sollen nach Bedarf eine oder mehrere Superarbitrirungs-Commissionen aufgestellt werden.

Dieser Commission ist ein Cavallerie-Brigadier oder ein derley Stabs-Officier, dessen Auswahl dem commandirenden General ausschließlich vorbehalten bleibt, an die Spitze zu stellen:

Die Pflicht einer Superarbitrirungs-Commission ist: alle erkauften oder gelieferten Pferde entweder gleich bey der Assentirung, oder längstens acht Tage darnach, in Gegenwart des assentirenden Officiers mit aller Genauigkeit zu untersuchen, weil von dem Augenblicke dieser Untersuchung an alle Verantwortlichkeit auf die Superarbitrirungs-Commission fällt.

Den Kaiserbrand erhalten die Pferde erst nach der Superarbitrirung, und zwar nur jene, welche für diensttauglich anerkannt werden.

So wie der assentirende Officier von dem Zeitpunete der Superarbitrirung von aller ferneren Verantwortung enthoben ist, eben so ist derselbe für alle als dienstuntauglich zurück gestoßenen Rimonten, und zwar vom Tage der Assentirung jeden Kostenersatz dem Aerarium schuldig; es wäre denn, daß die Superarbitrirung erst mehrere Tage nach der Assentirung erfolgt, und in dieser Zwischenzeit durch außerordentliche unvorhergesehene Zufälle ein Pferd verunglückt oder erkrankt, in welchem Falle legale Beweise beyzubringen, und auf die Nachsicht des Ersatzes anzutragen wäre.

§. 2492.

Auf was vor der Ausfertigung einer Assent-Liste zu sehen ist.
Kriegscommissariatische Instruction am 30. Apr. 749.

Keine Assent-Liste darf vom Kriegs-Commissariat eher ausgefertigt werden, als demselben der Mann oder das Pferd wirklich vorgestellt worden ist.

Bey dieser Vorstellung hat der assentirende kriegscommissariatische Beamte:

a) darauf zu sehen, daß die Assent-Liste Alles, was vorgeschrieben ist, enthalte.
b) Ueber dessen Inhalt theils den Mann zu befragen, theils sich durch anzustellende Prüfung zu überzeugen.
c) Das Mangelnde nachzuhohlen, oder das Unrichtige zu verbessern, und
d) über den wirklichen Tag des Zuwachses des Mannes oder des Pferdes die Ueberzeugung sich möglichst zu verschaffen.

Wenn der Mann oder das Pferd an dem Tage der Aufnahme in die Militär-Dienste nicht gleich assentirt werden kann, so dürfen zwischen diesem und jenem der Assentirung nur so viele Tage, als die letztere, der Lage und den Umständen nach, nicht eher geschehen konnte, gelten. Der Zuwachstag darf nie mehrere Tage zurück angesetzt werden.

§. 2493.

Mitfertigung der Capitulations-Scheine vom Kriegs-Commissariat.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Da das Kriegs-Commissariat die Capitulations-Scheine, welche die Leute erhalten, mitzufertigen hat, so muß es vorher deren Inhalt genau durchgehen, mit der Assent-Liste vergleichen, und darnach berichtigen.

§. 2494.

Benehmungsart bey Verweigerung der Fertigung einer Assent-Liste.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

So wie dasselbe überhaupt bey der Assentirung dafür verantwortlich bleibt, daß niemand dadurch in den Stand der Armee gelangt, der dazu nach den Vorschriften die Tauglichkeit nicht besitzt, so ist es demselben auch nicht unbenommen, die Assentirung eines solchen Individuums zu verweigern; nur muß sich dasselbe über die Gründe hierzu förmlich und bescheiden erklären. Es sind dabey aber die gehörigen Schranken nicht zu überschreiten, sondern, da der die Assent-Liste mitfertigende Stabs- oder Ober-Officier, dann der Regiments-Arzt oder Oberschmied für die Tauglichkeit, und zwar erstere wegen der körperlichen äußeren und übrigen nöthigen Eigenschaften, letztere aber wegen der individuellen Leibesbeschaffenheit zu haften haben, so können sich die Bedenklichkeiten des Kriegs-Commissa-

riats bloß auf obige allgemeine und specielle Beobachtungen und auf solche Gebrechen bezie-
hen, welche jedem in die Augen fallen müssen.

§. 2495.

Vorgang bey der Assentirung.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749

Wenn ein Individuum hiernach mit einer der erwähnten Assent-Listen zur Assentirung vorgestellt wird, so stellt der kriegscommissariatische Beamte einen für den Feuergewehrstand bestimmten Mann unter das Maß, dann fragt er ihn nach den Rubriken der Assent-Liste aus, und wenn er seine Aussage bestätiget, und vom Regiments- oder Corps-Arzte für tauglich zu Feldkriegsdiensten anerkannt ist, so fertiget der kriegscommissariatische Beamte die Assent-Liste mit der Clausel, wie sie im Formulare enthalten ist.

Weiter wird in Gegenwart desselben dem Recruten das Handgeld ausgezahlt, und dem Ausländer-Capitulanten der Capitulations-Schein in die Hand gegeben, damit er sich mit diesem seiner Zeit über seine Dienstzeit ausweisen kann.

In Ansehung der Prima-Planisten ist darauf zu sehen, daß sie die ihrem Stande nöthigen Eigenschaften besitzen, und dieselben auch gehörig bestätiget sind.

§. 2496.

Unterhaltung, Uebergabe und Einsendung der Assent-Protocolle.
Hfkb. am 8. Feb. 807. 1749.

Ueber die hiernach assentirten Individuen hat das Kriegs-Commissariat ein Assent-Protocoll nach dem Formulare Nr. 2. ununterbrochen zu unterhalten, welches bey einer Transferirung auf einer stabilen Station bis zum Tage der Uebergabe dem Uebernehmer gefertiget zu übergeben, auf einer zeitlichen Station aber dem General-Commando einzusenden ist.

Bey Assentirung der Recruten ist vorzüglich das Decorum zu beobachten.
Hfkb. am 27. Jun. 809. N 1124.

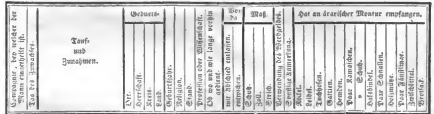
Uebrigens haben bey Assentirung der Recruten und allen übrigen ärztlichen Untersuchungen die Commissionen hauptsächlich das Decorum zu beobachten, und das Gefühl der Sittlichkeit möglichst zu schonen.

Sollte bey den jeweiligen Recruten-Stellungen auf dem einen oder anderen Assent-Platze das beschränkte Locale der pünctlichen Befolgung der gegenwärtigen Anordnung unvermeidliche Hindernisse entgegen stellen, so hat das General-Commando sich vor Beginnen der Stellung wegen Ausmittelung angemessener und entsprechender Ubicationen für die kurze Zeit des Stellungsgeschäftes mit der Landesstelle einzuvernehmen, welche deßwegen auch die gleichförmige Weisung durch die politische Hofstelle erhalten wird.

N. N. — Formular Nr. 1. — Regiment.

Assent-Liste

über nachstehenden, auf das Werb- oder Handgeld zu .. fl. .. kr. zu gedachtem Regiment assentirten Recruten.



Compagnie, bey welcher der Mann eingetheilt ist.	Tag des Zuwachses.	Tauf- und Zunahmen.	Geburts-				Geburtsjahr.	Religion.	Stand.	Profession oder Wissenschaft.	Ob wo und wie lange vorhin gedient.	Wo da		Maß.			Verwendung des Werbgeldes.	Sonstige Anmerkung.	Hat an ärarischer Montur empfangen.												
			Ort.	Herrschaft.	Kreis.	Land.						mit Abschied entlassen.	entwichen.	Schuh.	Zoll.	Strich.			Rockel.	Leibel.	Tuchhosen.	Gattien.	Hemden.	Paar Kamaschen.	„ Schuh.	Halsbindel.	Paar Schnallen.	Holzmütze.	Paar Fäustlinge.	Zwilchkittel.	Brotsack.

Sig. N. N. 18 .. — N. N. Werb-Commandant.

Vorstehenden Mann habe pflichtmäßig ärztlich visitirt, und ohne alle äußerliche sichtbare Leibesgebrechen, mithin zu allen k. k. Feldkriegsdiensten vollkommen tauglich anerkannt. Sig. wie oben.

N. N. Arzt.

Obiger Mann wurde mir gehörig vorgestellt, und nachdem er vermöge ärztlichen Zeugnisses zu k. k. Feldkriegsdiensten vollkommen tauglich anerkannt ward, so habe denselben unter dem in margine angesetzten Datum mit N. jähriger Capitulation für obiges Regiment assentirt.

Sig. am .. ten ... 18 .. — N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

N. N. — Formulare Nr. 1. — Regiment.

Assent-Liste

über nachstehenden, auf den Abgang vom completten Stande aufgenommenen unobligaten Fourier.

Den..ten....18..N.N. gebürtig von N. aus N. Geburtsjahr N. Standes N. von Profession; hat vorhin bey N. N. durch ... Jahre ... Monathe als Fourier gedient, und ist von da mit Abschied entlassen worden.

Sign. N. N. am..ten....18.. N. N. Oberst.

Vorstehenden Fourier habe ich pflichtmäßig ärztlich untersucht, und für diese Charge tauglich befunden. Sign. ut supra N. N. Arzt.

Vorstehender Feutier ist mir gehörig vorgestellt, von mir vorschriftmäßig geprüft, und zu Fouriers-Diensten fähig befunden worden, daher derselbe unter dem in margine angemerkten Datum bey dem N. N. Regiment gehörig in Stand und Gebühr zu nehmen ist.

Sign. ut supra N. N. Feldkriegs-Commissär.

Assent-Liste

über nachstehenden, auf den Abgang vom completten Stande neu aufgenommenen Unterarzt.

Den..ten....18..N. N. gebürtig von ... Geburtsjahr ... Religion ... Standes ... Profession, hat in dem N. N. bereits N. Jahre gedient.

Sign. N. N. am..ten....18.. N. N. Oberst.

Vorstehenden Unterarzt habe pflichtmäßig geprüft, und zu dieser Charge tauglich befunden.

Sign. N. N. am..ten....18.. N. N. Stabsarzt.

Vorstehender Unterarzt wurde mir gehörig vorgestellt, und da derselbe nach vorher gegangener Prüfung für die Charge tauglich befunden ward, so habe denselben unter dem in margine angemerkten Tage für obiges Regiment assentirt.

Sign. N. N. am..ten....18.. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

N. N. — Formular Nr. 1. — Regiment.

Assent-Liste

übee nachstehende assentierte Rimonten.

Tag des Zuwachses.	Nr. der Pferde.	Farbe und Zeichen.	Geschlecht.	Jahre alt.	Maß.			Erkauft worden			Superarbitrirt worden von	Stück.
					Faust.	Zoll.	Strich.	von	um			
									fl.	kr.		

Vorstehende, mit Faebe, Geschlecht, Alter und Maß beschriebene . . Stück Rimonten sind von N. N. dem obigen Regiment richtig übergeben worden. Sign. den ... ten .. 18 .... N. N. Commandant.

Vorstehende . . Stück Rimonten habe pflichtmäßig visitirt und ohne sichtbare Defecte zu allen k. k. Feldkriegs-Cavallerie-Diensten für tauglich befunden. Sign. wie oben. N. N. Oberschmied.

Vorstehende . . Stück Rimonten habe, nach dem mir solche vorgeführt und diensttauglich befunden worden sind, unter dem ... ten .... 18 .. für das obige Regiment assentirt, und kommen daselbst von dem obenangesetzten Datum in Stand und Gebühr zu nehmen.

Sign. wie oben. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 2.

Affent-Protokoll

über nachstehende neu assentirte Individuen und Pferde.

Für die Mannschaft.																			Für die Pferde.														
Für welches Regiment das Individuum assentirt wurde.	Compagnie, bey welcher das Individuum zugetheilt wurde.	Tag des Zuwachses.	Tauf- und Zunahme.	Geburts-				Geburtsjahr.	Religion.	Stand.	Profession oder Wissenschaft.	Ob, wo und wie lange vorhin gedient.	Von da		Maß.			Verwendung des Werbgeldes.	Für welches Regiment das Pferd assentirt wurde.	Tag des Zuwachses.	Nr. der Pferde.	Farbe und Zeichen.	Geschlecht.	Jahre alt.	Maß.			Erkauft worden			Superarbitrirt worden von	Stück.	Sonstige Anmerkung.
				Ort.	Herrschaft.	Kreis.	Land.						mit Abschied entlassen.	entwichen.	Schuh.	Zoll.	Strich.								Faust.	Zoll.	Strich.	von	um fl.	um kr.			

VIII. Hauptstück.

Von der Präsentirung.

§. 2497.

Wann die Präsentirung der Leute Statt zu finden hat.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Wenn Leute, welche noch in der Militär-Pflicht stehen, oder Pferde, welche noch zur Armee gehören, und die bey ihren Regimentern und Corps schon in Abgang gebracht wurden, wieder zurück kommen, müssen sie dem Kriegs-Commissariat präsentirt werden.

Diese Präsentirung ist demnach eine Bestätigung der erfolgten Zurückkunft in die Militär-Dienste und des Tages der Wiedereinrückung in die Gebühr an Sold, Naturalien und sonst.

Sie ist aus den nähmlichen Gründen, wie die Assentirung, unumgänglich nöthig, und jedes Mahl durch eine förmliche Urkunde unter dem Titel Präsentirungs-Liste nach dem Formulare Nr. 1 zu bekräftigen.

§. 2498.

Auf was bey der Präsentirung zu sehen ist.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Dasjenige, was §. 2495 wegen der Assentirung vorgeschrieben wurde, hat sich auch gänzlich auf die Präsentirung zu beziehen, und dabey zur Richtschnur zu gereichen.

§. 2499.

Wann Individuen fremder Mächte zu präsentiren sind.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Da auch zurück zu liefernde Deserteure, Kranke, Kriegsgefangene anderer Mächte, wenn für sie ein Verpflegsvorschuß gemacht werden muß, dem Kriegs-Commissariat vorgestellt und Präsentirungs-Listen über dieselben verfaßt werden müssen, so ist sich dabey nach obiger Vorschrift zu benehmen.

§. 2500.

Vorgang bey der Präsentirung.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Sobald ein Deserteur sich entweder selbst gemeldet hat, oder vom Lande oder vom Militär eingebracht wird, oder ein Mann aus der Kriegsgefangenschaft zurück kehrt, wird er dem kriegscommissariatischen Beamten mit einer Präsentirungs-Liste in duplo nach dem oben angezogenen Formulare vorgestellt.

Der kriegscommissariatische Beamte fragt den Mann nach den Rubriken der Präsentirungs-Liste, wie sie auf einander folgen, aus, und unterschreibt dann die Präsentirungs-Liste, wenn die ärztliche Untersuchung voraus gegangen ist.

Das gerichtliche Constitut, welches der Präsentirungs-Liste beyliegen muß, gibt dann zu erkennen, ob dem Einbringer eines Deserteurs die Civil- oder Militär-Taglia gebührt, welche sodann in Gegenwart des kriegscommissariatischen Beamten dem Einbringer auszuzahlen ist.

§. 2501.

Wie ein aus der Kriegsgefangenschaft zurück kehrender Officier zu behandeln ist.
Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Kehrt ein Ober-Officier aus der Kriegsgefangenschaft zurück, und meldet sich dieser beym nächsten Kriegs-Commissariat, so wird ein Certificat über seine Meldung ausgestellt, mittelst dessen er wieder in Zuwachs kommt.

§. 2502.

Unterhaltung, Uebergabe und Einsendung der Präsentirungs-Protocolle.
Hfkr. am 8. Feb. 807, 1749.

Ueber alle Präsentirten hat das Kriegs-Commissariat gleichfalls ein Protocoll nach dem Formulare Nr. 2 fortan zu führen, auf einem stabilen Posten an seinen Nachfolger zu übergeben, auf einer zeitlichen Station aber solches dem General-Commando zur Aufbewahrung einzusenden.

Digitized by Google

N. N. | Formular Nr. 1. | Regiment

Präsentirungs-Liste
über nachstehenden eingebrachten Deserteur.

Tag des Zuwachses.	Compagnie.	Charge.	Tauf- und Zunahme.	Gebürtig		Geburtsjahr.	Religion.	Stand.	Profession.	Hat vorher gedient.	Ist dabey zugewachsen.	Ist desertirt		Hat an Montur mitgenommen.	Gibt zur Ursache der Desertion an.	Hat sich inzwischen aufgehalten.	Auf welche Art er wieder zurück gelangt ist.	Bringt an Montur wieder zurück.
				Von	Aus							Von	Aus					

Vorbenannten Mann habe pflichtmäßig ärztlich visitirt, und denselben zu allen k. k. Feldkriegsdiensten vollkommen tauglich befunden zu haben, bestätige hiermit. Sig. N. N. . . ten . . 18. .

N. N. Oberer̃zt.

Vorstehender Mann wurde mir gehörig vorgestellt, derselbe bestätigte bey der Vorlesung seine Aussege, und ist demnach von dem in margine angesetzten Tage bey obigem Regiment wieder in Stand und Gebühr zu nehmen.

N. N. Sig. ut supra.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 2.

Präsentirungs-Protocoll
über nachstehende eingebrachte Deserteure.

Von welchem Regiment.	Tag des Zuwachses.	Compagnie.	Charge.	Tauf und Zunahme.	Gebürtig		Geburtsjahr.	Religion.	Stand.	Profession.	Hat vorher gedient.	Ist dabey zugewachsen.	Ist desertirt		Hat an Montur mitgenommen.	Gibt zur Ursache der Desertion an.	Hat sich inzwischen aufgehalten.	Auf welche Art er wieder zurück gelangt ist.	Bringt an Montur wie-zurück.
					Von.	Aus							Von	Aus					

Sig. N. N.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

IX. Hauptstück.

Von dem Militär-Eide.

§. 2503.

Welche Individuen den Militär-Eid abzulegen haben und was dabey zu beobachten ist.
Hkd. am 20. Apr. 747.
„ „ 28. Apr. 747.
„ „ 31. Aug. 769.
„ „ 20. März 771.
„ „ 20. May 771.
„ „ 22. März 777.
„ „ 8. Apr. 780.
„ „ 21. Jun. 780. G 3547.
„ „ 19. Sep. 781.
„ „ 1. Nov. 782.
„ „ 3. Feb. 783.
„ „ 21. Jun. 788. F 616.
„ „ 27. Jun. 795. D 2861.
„ „ 4. May 802.
„ „ 12. März 806. E 667.
„ „ 1. Sep. 807.
„ „ 15. Oct. 811. F 1425.
„ „ 22. Nov. 811. H 4884.
„ „ 24. Dec. 811. D 5198.
„ „ 23. Nov. 813. L 3655.
„ „ 20. Nov. 817. J 8066.
„ „ 24. März 818. L 1127.

Jedes Individuum, welches zum k. k. Militär-Dienste aufgenommen und assentirt wird, hat, wenn den neu assentirten Recruten die Kriegs-Artikel vorgelesen, den Prima-Planisten, Auditoren ꝛc. ihre Dienstespflichten bekannt gemacht wurden, und denselben erklärt ward, daß derjenige, welcher einen falschen Eid schwört oder meineidig wird, nebst der weltlichen hierauf festgesetzten Strafe auch die göttliche Rache auf sich zieht; und gleichsam Gott bittet, ihm niemahls Trost und Hülfe zu verleihen, den Eid der Treue nach dem angeschlossenen Formulare zu schwören, indem im entgegen gesetzten Falle gegen unbeeidete Individuen bey gesetzwidrigem Benehmen nicht vollkommen nach den Gesetzen verfahren werden könnte.

Auch ist von allen Militär-Individuen der eidliche Revers in Betreff der geheimen Gesellschaften abzunehmen, wie solcher in dem zweyten Hauptstücke für die Militär-Beamten vorgeschrieben ist.

§. 2504.

Bey jeder Musterung sind die in der k. k. Armee dienenden Individuen in Eid und Pflicht zu nehmen, und was bey Ablegung desselben bey den Rechnungsführern und Fourieren zu beobachten ist.
Hkd. am 20. Apr. 747.
„ „ 28. Apr. 747.
„ „ 31. Aug. 769.
„ „ 20. März 771.
„ „ 20. May 771.
„ „ 22. März 777.
„ „ 8. Apr. 780.
„ „ 21. Jun. 780. G 3547.
„ „ 19. Sep. 781.
„ „ 1. Nov. 782.
„ „ 3. Feb. 783.
„ „ 21. Jun. 788. F 616.
„ „ 27. Jun. 795. D 2861.
„ „ 4. May 802.
„ „ 12. März 806. E 667.
„ „ 1. Sep. 807.
„ „ 15. Oct. 811. F 1425.
„ „ 22. Nov. 811. H 4884.
„ „ 24. Dec. 811. D 5198.
„ „ 23. Nov. 813. L 3655.
„ „ 20. Nov. 817. J 8066.
„ „ 24. März 818. L 1127.

Bey jeder Musterung sind alle in der k. k. Armee dienenden Individuen in Eid und Pflicht zu nehmen, wobey die im §. 2503 angeführte Erklärung zu erneuern ist. Die Rechnungsführer und Fouriere sollen, bevor der Stab die Musterung passirt, bey dem Mustertische in Gegenwart des Brigadiers und Kriegs-Commissärs den für das Rechnungs-Personal bestehenden Eid schwören; wenn aber in der Zwischenzeit von einer Musterung zur anderen ein Rechnungsführer oder Fourier neu aufgenommen wird, so hat derselbe den Eid gleich nach seiner Aufnahme im Beyseyn des Brigadiers und des Kriegs-Commissärs abzulegen. Dem Oberschmiede von jedem Regiment ist ein Pare der Eidesformel mitzutheilen, welcher dieses wohl zu verwahren, und den übrigen Schmieden auch Abschriften mitzutheilen hat.

§. 2505.

Wann die zu Monturs-Commissionen angestellten Stabs- und Ober-Officiere den Diensteid abzulegen haben, und was dabey zu beobachten ist.
Hkd. am 12. Jun. 806. A 2420.
„ „ 12. März 806. E 667.

Die Stabs- und Ober-Officiere haben gleich bey ihrer Anstellung zu den Monturs-Commissionen den Eid nach dem angeschlossenen Formulare zu schwören, und die abgefaßte, gehörig gefertigte Formel ist jedes Mahl an den Hofkriegsrath einzusenden, welches jedoch, so wie die wirkliche Ablegung des Eides, nur Ein Mahl zu geschehen hat.

§. 2506.

Welchen Eid die Zeugwarte und Munitionare nebst dem gewöhnlichen Militär-Eide bey Musterungen noch abzulegen haben.
Hkd. am 17. Aug. 782.

Obwohl die Zeugwarte und Munitionäre den gewöhnlichen Militär-Eid bey der Musterung ablegen, so sind dieselben doch verpflichtet, da sie bey der Artillerie die Geld- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen haben, den für das Rechnungs-Personal der Regimenter und Corps vorgeschriebenen Eid zu schwören.

§. 2597.

Für die zum Militär-Stande übernommenen Juden ist der vorgeschriebene Eid, jedoch mit der Abänderung beyzubehalten, daß am Ende statt der Worte: »So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum,« der Jude zu sagen habe: »So wahr uns Gott durch die Verheißung des wahren Messias, seines Gesetzes, und die zu unsern Vätern gesandten Propheten, zum ewigen Leben helfen werde.«

In wie weit der vorgeschriebene Eid für die zum Militär-Stande übernommenen Juden beyzubehalten ist.
Hkth. am 4. Sept. 798. D 4483.

Eidesformel A.

Für die Leib-Garden, dann für die Infanterie und Cavallerie-Regimenter, Bataillone und Corps.

Wir geloben und schwören zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, dem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc., treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchstihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer sey, und wo es Seiner Kaiserlichen Majestät Wille immer erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bey Tag und Nacht, in Schlachten, Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit Einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen und Standarten in keinem Falle zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständniß einzulassen, uns immer so, wie es den Kriegsgesetzen gemäß ist, und braven Kriegsleuten zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. So wahr uns Gott helfe. Amen.

Eid für die k. k. Armee und diejenigen Corps, Branchen und Individuen, für welche keine besondere Eidesformel besteht.
Hkth. am 1. Sept. 807.

Eidesformel B.

Für das Rechnungs-Personal der Regimenter und Corps.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc., treu und gehorsam zu seyn, und Allerhöchstseiner K. K. Majestät wegen, den mir vorgesetzten Regiments- oder Corps-Commandanten zu gehorchen und sie zu ehren, die bekleidende Rechnungsführers- oder Fouriers-Stelle mit allem Fleiße und Eifer zu versehen, mich dabey nach den bisher fest gesetzten und weiters ergehenden Normalien zu verhalten, alle mir vertrauten Geld-, Montur-, Natural- und Service-Rechnungen und Documente verläßlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, mich zu keinen Verfälschungen oder eigennützigen Handlungen zur Verkürzung des höchsten Aerariums gebrauchen zu lassen, vielweniger diese selbst zu unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abzuwenden, und wenn ich derley gewahr würde, dießfalls die Anzeige bey meinen Vorgesetzten, in so fern aber selbst mit gegründeter Vorstellung nicht auszulangen wäre, der kriegscommissariatischen Behörde, dem Brigadier, oder auch dem Hofkriegsrathe selbst zu machen schuldig seyn solle und wolle, so wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eid für die Rechnungsführer und Fouriere.
Hkth. am 20. März 771.
„ „ 10. May 771.
„ „ 3. Feb. 783. D 336.

Digitized by Google

Eidesformel C.

Für sämmtliche Militär-Aerzte.

Eidesformel für sämmtliche Militär-Aerzte Hfkd. am 25. Febr. 8. B. C 209.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allerhöchsten einen feyerlichen Eid, daß ich Seiner Majestät, dem Kaiser von Oesterreich N., König zu Ungarn und Böhmen ꝛc., meinem allergnädigsten Herrn, mit pflichtmäßiger Treue ergeben seyn, in Allerhöchstdero Diensten den mir möglichsten Fleiß und Eifer bezeigen, mich gegen meine Vorgesetzten immer gehorsam und mit Achtung betragen, und mich ihrer Einsicht und Leitung in allen den Dienst des Staates und das Wohl meiner Mitbrüder betreffenden Fällen überlassen wolle.

Eben so gelobe und schwöre ich, mich im Dienste der sich mir anvertrauenden Kranken, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, mit gleicher Liebe und Emsigkeit zu verwenden, in dieser Rücksicht keine Gefahr, Ansteckung oder Mühe zu scheuen, und es als eine meiner wesentlichsten Berufspflichten zu achten, gefährlichen Kranken oder schwer Verwundeten in und außer den Spitälern, in feindlichen Affairen aber selbst auf dem Schlachtfelde bey Tag und Nacht auf das schleunigste und thätigste beyzuspringen, derley Kranke und Verwundete zur Anordnung ihrer zeitlichen Angelegenheiten und zur Sorge für ihr Seelenheil in Zeiten zu erinnern, auch für die Taufe neugeborner, schwacher Kinder christlicher Aeltern besorgt zu seyn; über die mir bekannt werdenden geheimen Krankheiten der sich mir anvertrauenden Personen ewig das strengste Stillschweigen zu beobachten, überhaupt das Zutrauen der Familien, wohin ich berufen werde, auf keine Art zu mißbrauchen, auf die Conservation der mir anvertrauten chirurgischen Instrumente und Requisiten, so wie auf die wirthschaftliche Gebahrung mit den ärarischen Medicamenten nach den hierüber besonders bestehenden Vorschriften sorgfältig zu wachen; mich zu keiner Verfälschung oder eigennützigen, zur Verkürzung des Aerariums oder der Kranken in den Spitälern führenden Handlung gebrauchen zu lassen, vielweniger solche selbst zu unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abzuwenden; Alles, was ich dem Spitalsdienste und den Kranken nachtheilig finde, zu beseitigen, und nach Umständen den höheren Behörden, ja, falls dieses nicht von Erfolg seyn sollte, dem Hofkriegsrathe selbst anzuzeigen.

Da endlich die Ausstellung der Amtszeugnisse sowohl bezüglich auf gerichtliche Angelegenheiten, als da, wo es auf Assentirungen, Superarbitrirungen oder andere Zeugnisse über den körperlichen oder Gesundheitszustand der Menschen anzukommen hat, von der größten Wichtigkeit ist, so gelobe und schwöre ich dießfalls, in's Besondere bezüglich auf die Ausstellung der Fundscheine und Obductions-Berichte bey Verwundungen und gerichtlichen Leichenbesichtigungen mich genau nach der dießfalls bestehenden Instruction, hinsichtlich der außergerichtlichen Amts Acte aber nach den dießfallsigen Vorschriften genau zu benehmen, mich aber überhaupt in meinen schriftlichen und mündlichen Berichten und Zeugnissen weder durch Eigennutz, noch Nebenabsichten von was immer für einer Art leiten zu lassen, und etwas zu jemands Gunst oder Ungunst zu vergrößern oder zu vermindern, sondern daß ich meinen Befund stets nach der Wahrheit und dem besten Wissen und Gewissen abgeben wolle und solle.

Ich erkläre zugleich unter derselben eidlichen Verpflichtung, daß ich auf keinerley Art mit irgend einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten bin, oder, wenn ich es wäre, mich alsogleich davon los zu machen, auch mich für das Künftige in dergleichen geheime Verbindungen nimmermehr unter keinerley denkbarem Vorwande einlassen werde. So wahr mir Gott helfe.

Eidesformel D.

Für die Ober-, Unter-, Escadrons- und Divisions-Schmiede der k. k. Armee.

Eid für die Schmiede der k. k. Armee.
Hkth. am 3. Febr. 783. D 336.
„ „ 27. Jun. 795. D 1861.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich, zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc., treu und gehorsam zu seyn, und Seiner K. K. Majestät wegen, den mir vorgesetzten Regiments- oder Corps-Commandanten, wie auch meinen sonstigen Vorgesetzten, zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, mich in allem der Subordination und den bestehenden und weiters ergehenden Vorschriften gemäß zu betragen, die bekleidende Ober-, Unter-, Escadrons- oder Divisions-Schmiedstelle mit allem Fleiße, Eifer und Treue zu versehen, bey Untersuchung der Rimonten und Dienstpferde unparteyisch zu Werke zu gehen, niemahls ein Dienstpferd, welches nicht wirklich dem Dienste schädliche Gebrechen auf sich hat, zur Ausmusterung anzugeben, aber für untauglich zu erklären; in der Wartung und Pflege der kranken Dienstpferde vom Regiment oder Corps unermüdet zu seyn, Alles, was zur guten Conservation der Dienstpferde gedeihlich ist, nach meinen Kräften willig, fleißig und ohne allen Eigennutz oder Nebenabsicht beyzutragen, bey einreißenden gewöhnlichen oder außerordentlichen Pferdekrankheiten meinen Vorgesetzten sogleich die umständliche Anzeige zu erstatten, die von dem Regiments-, Escadrons- oder Divisions-Commandanten angeschafften Medicamente bloß für die Dienstpferde vom Regiment oder Corps zu verwenden, auf keine erdenkliche Weise einer anderen Partey derley Medicamente ohne Befehl des Escadrons- oder Divisions-Commandanten gegen oder ohne Entgeld zu erfolgen, außer der regulirten Pferdbeschlag-Taxe von der gemeinen Mannschaft nicht mehr zu fordern, die Dienstpferde in gutem Beschlage zu erhalten, nicht zuzugeben, daß bey vorhandenen leeren Pferden dem Aerarium ein unrechtmäßiger Beschlag aufgerechnet werde, mich überhaupt zu keiner eigennützigen Handlung zum Nachtheile des allerhöchsten Aerariums gebrauchen zu lassen, vielweniger solche selbst zu unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abzuwenden, Alles, was ich der Conservation der Pferde nachtheilig zu seyn wahrnehmen sollte, dem Escadrons-Commandanten, wenn aber daselbst nicht auszulangen wäre, dem betreffenden Divisions-Commandanten, und nach Erforderniß meinem Regiments- oder Corps-Commandanten alsogleich und aufrichtig anzuzeigen, in so fern aber auch da mit gegründeten Vorstellungen nicht auszulangen wäre, dem Brigadier in und außer der Musterung, dann auch nach Umständen dem General-Commando oder dem Hofkriegsrathe selbst die Anzeige zu machen schuldig seyn solle und wolle. So wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eidesformel E.

Für das k. k. Fuhrwesens-Corps mit Inbegriff der Sattler und Wagner.

Eidesformel für das Fuhrwesens-Corps mit Inbegriff der Sattler und Wagner, jedoch mit Ausnahme des Rechnungsführers, der Fouriere, Aerzte und Schmiede, welche den für diese Individuen bey der Armee eingeführten Eid zu schwören haben.
Hkth. am 3. Febr. 783. D 336.

Wir geloben und schwören hiermit zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc., treu und gehorsam zu seyn; auch Allerhöchstihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten, besonders aber unseren Corps-Commandanten, Stabs-Officieren, Rittmeistern und anderen Ober- und Unter-Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Gebothen und Befehlen in

Digitized by Google

allen Diensten Folge zu leisten, unsere Verrichtungen auf das genaueste zu besorgen, weder an Pferden, Wägen, noch Requisiten etwas zu verwahrlosen, dahin, wo wir beordert werden, unweigerlich zu marschiren, und uns so, wie es ehrlichen und redlichen Männern wohl ansteht und zu thun gebührt, erweisen, und uns nach den bisher fest gesetzten und weiters ergehenden Vorschriften in allen ihren Puncten zu verhalten. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eidesformel F.

Für das Personal der k. k. Gestüte-Beschäl- und Rimontirungs-Departements.

Eid für das Personal der k. k. Gestüte, Beschäl- und Rimontirungs Departements mit Inbegriff der Sattler und Wagner, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsführer, Fouriere, Aerzte und Schmiede, welche den für diese Individuen bey der Armee eingeführten Eid zu schwören haben.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Wir geloben und schwören hiermit zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich etc., treu und gehorsam zu seyn; auch Allerhöchstihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten, in's Besondere aber unseren Commandanten und anderen Ober- und Unter-Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, besonders aber in Feuer- und Wassergefahren uns zur Rettung der Pferde auf's äußerste anzustrengen, und gebrauchen zu lassen; die Beschäler in der Beschälzeit durch das Belegen zu Gunsten eines Dritten nicht zu übertreiben; das den Beschälern und übrigen in der Wartung habenden Rimonten und Follen gebührende Futter auf keinerley Weise zu entziehen, oder wohl gar zu verkaufen, sondern vielmehr in Wartung derselben alle mögliche Sorgfalt und Treue zu beobachten; weder an Pferden, Wägen, noch sonstigen Requisiten, etwas zu verwahrlosen, dahin, wo wir beordert werden, unweigerlich zu marschiren, und uns überhaupt so, wie es ehrlichen Soldaten und redlichen Männern wohl ansteht, und zu thun gebührt, zu betragen, und uns nach den bestehenden Normalien in allen ihren Puncten zu verhalten. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eidesformel G.

Für die bey den k. k. Montours-Commissionen angestellt werdenden Stabs- und Ober-Officiere.

Eid für die bey Monturs-Commissionen angestellt werdenden Stabs- und Ober-Officiere.
Hfth. am 10. März 805. E 667.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allerhöchsten einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich etc., treu und gehorsam zu seyn; auch Allerhöchstihren Generalen und sonstigen Vorgesetzten, in's Besondere aber dem Hofkriegsrathe, meinem Commandanten, wie auch den übrigen Stabs- und Ober-Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, das mir anvertraute Oekonomie-Geschäft mit aller Redlichkeit zu besorgen, dabey den Nutzen des allerhöchsten Aerariums aus allen Kräften zu befördern, und allen Nachtheil sorgfältigst abzuwenden, und mich jederzeit nach den bisher fest gesetzten und weiters ergehenden Normalien zu verhalten. So wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eidesformel H.

Für die Monturs-Milizer.

Eid für die Monturs-Milizer.
Hfth. am 31. Aug. 769.

Wir geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich rc., treu und gehorsam zu seyn; auch Allerhöchstihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten, besonders aber unseren Herrn Commissions-Commandanten, Stabs-Officieren, Hauptleuten, Rittmeistern und anderen Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, an den bestimmten Arbeitstagen in den ausgemessenen Stunden unserer Profession nach Vermögen vorzustehen, dahin, wo wir beordert werden, unweigerlich zu marschiren, uns so, wie es ehrlichen und redlichen Militär-Handwerksmänneen wohl ansteht und zu thun gebührt, zu betragen, und uns nach den bestehenden Vorschriften in allen Puncten zu verhalten. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eidesformel I.

Für die in Invaliden-Häusern befindlichen Invaliden.

Eid für die Real-Invaliden-Officiere und Mannschaft in den Invaliden-Hausern. Hfkb. am 24. Dec. 811. D 5198.

Wir schwören zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich rc., treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchstihren Generalen, unseren Haus-Commandanten und allen unseren übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren, und nach unseren Kräften zu beschützen; ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten, die uns in oder außer dem Hause zu verrichten aufgetragen werden, genau nachzukommen, uns immer so, wie es den bey dem Antritte unserer Dienste beschworenen Kriegs-Artikeln und unseren besonderen Satzungen gemäß ist, und wie es braven Kriegern zusteht, zu verhalten, um uns dadurch noch ferner der Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät, und der uns verliehenen Wohlthaten würdig zu bezeigen, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eidesformel K.

Für die Militär-Cordons-Mannschaft.

Eid für die Militär-Cordons-Mannschaft. Hfkb. am 8. Apr. 780. „ „ 21. Jun. 780. G 3547.

Wir geloben und schwören zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich rc., treu und gehorsam zu seyn; auch Allerhöchstihren Generalen, Officieren und allen unseren übrigen Vorgesetzten, besonders aber unserem Obersten, Oberst-Lieutenant, Oberstwachtmeister, wie auch übrigen Ober- und Unter-Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, uns so, wie es ehrlichen, braven Soldaten und Cordonisten wohl ansteht, und zu thun gebührt, zu betragen; uns jederzeit nach den bisher fest gesetzten und weiters ergehenden Vorschriften in allen Puncten zu verhalten, im entgegen gesetzten Falle wir uns den darin ausgesetzten Strafen unterwerfen, auch niemahls uns von unserer Truppe zu entfernen, und von unserem angewiesenen Posten nicht flüchtig zu werden. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Digitized by Google

Eidesformel L.

Für das Verpflegsbäcker-Personal.

Eid für die Verpflegsbäcker. Hfkd. am 6. März 781. A 168.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allerhöchsten einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc., treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchstihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten, besonders unserem Herrn Verpflegsverwalter, Adjuncten und anderen Ober- und Unter-Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, Alles, was uns zu verrichten aufgetragen wird, nach unserem besten Fleiße und Verstande zu verrichten, niemanden, weder aus Feindschaft, Haß und Widerwillen, noch aus anderen eigennützigen Particular-Absichten zu verkürzen, noch zu kränken; Alles zum Besten des Allerhöchsten Aerariums zu befördern, und allen Schaden so viel möglich abzuwenden; dahin, wo wir beordert werden, unweigerlich abzugehen, und uns überhaupt so, wie es ehrlichen und redlichen Bäckern wohl ansteht, und zu thun gebührt, zu betragen, und nach den bestehenden Vorschriften in allen Puncten zu verhalten. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eidesformel M.

Für die Ober-Stabs-, Stabs- und Unter-Stabs-Profoßen.

Eid für die Ober-Stabs, Stabs- und Unter-Stabs-Profoßen. Hfkd. am 18. Apr. 787. „ „ 13. Nov. 817. I 8066.

Wir N. N. geloben und schwören zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc., treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchstihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, die bekleidende Ober-Stabs-, Stabs- und Unter-Stabs-Profoßen Stelle mit allem Fleiße und Eifer zu versehen, uns dabey nach den bisher fest gesetzten und weiters ergehenden Normalien zu verhalten, alle uns anvertrauten Geld-, Monturs-, Natural- und Service-Rechnungen und Documente, verläßlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, und uns zu keiner Verfälschung oder eigennützigen Handlung zur Verkürzung des höchsten Aerariums gebrauchen zu lassen, vielweniger solche selbst zu unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abzuwenden, und wenn wir derley gewahr werden, dießfalls die Meldung bey unseren Vorgesetzten, wenn aber daselbst mit gegründeten Vorstellungen nicht auszulangen wäre, der kriegscommissariatischen Behörde, dem Brigadier oder auch dem Hofkriegsrathe selbst zu machen schuldig seyn sollen und wollen. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eidesformel N.

Für die Garnisons-Spitals- und für die aus der Population zu den Feldspitälern ausgehobenen Militär-Krankenwärter.

Eid für die Garnisons-Spitals und die aus der Population zu den Feldspitälern ausgehobenen Militär-Krankenwärter. Hfkd. am 18. Nov. 813. L 3655. „ „ 24. März 818. L 1127.

Wir schwören zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc., treu und gehorsam zu seyn; auch Al-

lerhöchstiheen Generalen und allen unseren übrigen Voegesetzten zu gehoechen, dieselben zu ehren und zu beschützen, iheen Gelothen und Befehlen in allen Diensten stets genaue und willige Folge zu leisten, überhaupt Alles zu thun und zu erfüllen, was dee allerhöchste Dienst immer erfordern mag, bey Tag und Nacht, an jedem Orte, zu jedee Zeit und in allen Gelegenheiten, in's Besondeee aber den uns in dem Spitalsdienste obliegenden Verpflichtungen auf das pünctlichste, thätig, getreu, ehelich und eechtschaffen nachzukommen, und die Kranken und Verwundeten mit Sorgfalt, Theilnahme und christl:cher Nächstenliebe zu warten, nicht das Mindeste zu thun, was dee Ordnung im Spitalsdienste zuwidee laufen könnte, in keinem Falle und unter keinem Vorwande unseren obliegenden Dienst zu verlossen, uus mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständniß einzulassen, uns immer so, wie es unseren Pflichten gemäß ist, und braven Männeen zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehee und Rechtschaffenheit zu leben und zu sterben. So wahe uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

X. Hauptstück.

Von dem Bauwesen überhaupt.

I. Abschnitt.

Von dem Bauwesen in den Erblanden.

A.

Von dem Bau-Personale.

§. 2508.

Welche Individuen bey der Bau-Direction angestellt werden können.
Hfrb. am 8. März 810. G 1778 und 1764.

Das Militär-Bauwesen in den Erblanden wird von den aufgestellten Fortifications-Districts-Directionen unter der Leitung vom Haupt-Genie-Amte besorgt.

Die zu den Fortifications-Districts-Directionen Aspirirenden müssen sich mit legalen Zeugnissen über ihre gemachten Fortschritte im Zeichnen, in der Mathematik, Baukunst und der zur Verfassung der Bauüberschläge nothwendigen Rechnungswissenschaft ausweisen, sodann sich der Prüfung durch die Bau-Direction unterziehen, um bey derselben angestellt werden zu können. Diese Prüfung ist ein wesentliches Bedingniß der anzustellenden Individuen, welche daher den Gesuchen um eine solche Anstellung voranzugehen, oder wenigstens denselben bald nachzufolgen hat.

§. 2509.

Obliegenheiten der Baubeamten hinsichtlich ihrer Vorgesetzten.
Hfrb. am 14. May 750.
„ „ 27. Sept. 752.
„ „ 27. Nov. 773. N 4447.

Die Baubeamten sind verbunden, dem jeweiligen Commandanten, oder in dessen Ermangelung dem das jeweilige Interims-Commando besorgenden Ingenieur-Officier, und überhaupt allen Vorgesetzten die gebührende Achtung zu erweisen, sich in alle Befehle unweigerlich zu fügen, und schuldige Folge zu leisten; allen für das Aerarium entstehen könnenden Nachtheil abzuwenden, und durch unermüdeten Fleiß zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes mit Nutzen einzuwirken. Dieselben müssen den von einem, einen Bau dirigirenden oder sonstigen Reparationen an Militär-Gebäuden besorgenden ersten Ingenieur-Officier, alle Abend abgehalten werdenden Bau-Dispositionen beywohnen, um die nöthig erachtet werdenden Veranstaltungen, welche in ihren Wirkungskreis einschlagen, einzuhohlen, und nicht nur um die nöthigen Arbeitsleute, sondern auch für die Beyschaffung der erforderlichen Materialien, Requisiten, Schanzzeuge und alles übrigen Bedürfnisse zur gehörigen Zeit und an den gehörigen Ort zu sorgen; dann haben dieselben die hierbey verwendet werdenden Geldbeträge auf das genaueste und gewissenhafteste zu verrechnen, zu welchem Ende dieselben über die von Zeit zu Zeit eingehenden Geldempfänge, dann über die Ausgaben einschlüssig der an Lieferanten, Handels- und Gewerbsleute bestehenden à Conto-Zahlungen, über den Material- und Requisiten-Empfang, ferner über die von Handwerksleuten dem Fortificatorium gelieferten Materialien, Requisiten und verfertigten Arbeiten bis zu ihrer Befriedigung ertheilten Geschäfte abtheilige Protocolle auf das richtigste zu führen, indem dieselben für alle bey einer unversehens vorgenommen werdenden Visitation sich entdeckenden Mängel der dießfälligen Empfangs- und Ausgabsposten auf das schwerste verantwortlich sind.

Digitized by Google

§. 2510.

Beyschaffung und Aufbewahrung der Materialien und Requisiten.
Hfth. am 14. May 750.
„ „ 27. Sept. 751.

Bey den entweder wegen eines zu führen nöthigen Baues oder wegen der vorfallenden jährlichen Ausbesserungen zu entwerfenden Kostenüberschlägen hat ein Baubeamter beyzuwohnen, dieselben ordentlich zu verfassen, und sodann, wenn sie begnehmigt zurück langen, die zu dem Baue oder zu den Reparationen erforderlichen und auf die vorgeschriebene Art in der benöthigenden Anzahl und Güte beygeschafften Materialien und Requisiten in sichere Verwahrung zu bringen, und darauf zu sehen, daß solche lediglich zu dem bestimmten Objecte, mithin niemahls zu anderen Gebäuden, verwendet, oder an jemand als Vorschuß gegen Wiederersetzung hindann gegeben, sondern mit denselben ganz nach der Vorschrift vorgegangen werde.

Vorzügliche Wachsamkeit ist darauf zu verwenden, daß die Materialien gehörig conservirt, und immer in gutem Stande erhalten werden, folglich das Eisenwerk vor dem Angriffe des Rostes verschont bleibe. Die alten unbrauchbaren Materialien, Eisenwerk- und Holz-Sorten nebst sonstigen hierher gehörigen Requisiten sind an den Meistbiethenden licitando zu veräußern, und das dafür eingehende Geld in die Fortifications-Bau-Casse in Empfang zu nehmen, sofort unter einer besonderen Ausgabs-Rubrik ordentlich zu verrechnen.

§. 2511.

Verfassung des täglichen Arbeits-Rapports.
Hfth. am 14. May 750.
„ „ 27. Sept. 751.

Ferner ist vom betreffenden Baubeamten täglich ein Arbeits-Rapport, in welchem nicht nur die Arbeit, nebst den dabey angestellten Handwerksleuten, und der ausfallende Geldbetrag, sondern auch das täglich zuwachsende und abgegeben werdende Material in Empfang und Ausgabe zu bringen ist, dreyfach zu verfassen, wovon einer dem Commando, der andere dem dirigirenden Ingenieur-Officier einzureichen, der dritte aber zu seiner eigenen Sicherheit bey dem Fortifications-Bauamte aufzubehalten ist. Von den unterstehenden Polieren hat derselbe gleichfalls einen ähnlichen Rapport, worin ersichtlich seyn muß, wo ein jeder derselben mit seinen Leuten gearbeitet hat, wie viele Taglöhner bey jeder Arbeit angestellt gewesen sind, dann was er an Materiale an diesem Tage empfangen und verarbeitet hat, abzufordern, und sofort täglich der Arbeit nachzusehen, auch ein gut eingerichtetes Handbuch zu führen, um sogleich die Richtigkeit des von den Polieren überreichten Rapports beurtheilen zu können.

Einlieferung der Materialien und Requisiten.
Hfth. am 14. May 750.
„ „ 27. Sept. 751.

Die nach gemachter Bestellung eingeliefert werdenden Bau-Materialien, Holz-Sorten und sonstigen Requisiten sind durch den Baubeamten mit dem die Fortifications-Direction besorgenden Ingenieur, der contrahirten Qualität wegen, genau zu besichtigen, alsdann aber nicht nur ein von gedachtem Ingenieur und ihm unterschriebener Lieferschein auszufertigen, sondern auch der accordirte Geldbetrag anzumerken, damit vom Commandanten die Zahlung darüber angewiesen, und dem Lieferanten gegen einzulegende Quittung geleistet werden könne.

§. 2512.

Muthwillige Beschädigungen an Gebäuden sind sogleich anzuzeigen.
Hfth. am 14. May 750.
„ „ 27. Sept. 751.

Die bey den öfters vorzunehmenden Untersuchungen in den Gebäuden sich entdeckenden Beschädigungen an Thüren, Fußböden, Fenstern, Herden und Oefen, besonders wenn derley Beschädigungen durch geflissentliche Zerstörung von Seite der darin Wohnenden herrühren, sind sogleich anzuzeigen, um von den Schuldtragenden den verursachten Schadenersatz einhohlen zu können.

§. 2513.

In welchen Fällen Ingenieur-Officiere bey Baulichkeiten verwendet werden können.
Hfth. am 4. Feb 809. Z. 116.

Die Einleitung und die Vollendung der bewilligten Baue sind genau nach den rectificirten Planen und Ueberschlägen durch Ingenieur-Officiere zu bewirken, dieselben dürfen aber nicht zu jeder geringfügigen und unbedeutenden Baulichkeit, als Schupfen, Einplankungen oder einer anderen Art von Umzingelungen, zur Herstellung einzelner Backöfen, noch weniger zur Beurtheilung einfacher Ausbesserungen, wozu die in den Provinzen befindlichen Maurer- und Zimmermeister, selbst jeder Polier geeignet seyn muß, durch die General-Commanden commandirt werden, indem dadurch die übeln Folgen entstanden, daß die für die festen Plätze verhältnißmäßig und ohnehin sehr genau bemessene Anzahl von Ingenieur-Officieren

Digitized by Google

nicht hinreichend wäre, und in solchen Fällen sehr aft dem eigentlichen Dienste, zu dem sie bestimmt sind, ganz entzogen, auch bey diesen unbedeutenden Dienstesverrichtungen das ganze Jahr hindurch nicht geringe Reisekasten, Diäten oder Zehrungsbeyträge dem Aerarium aufgebürdet würden. Um nun deßwegen nachtheiligen Falgen für das Aerarium aorzubeugen, ist bestimmt, daß die Ingenieur-Officiere

1tens: nur zur Aufnahme, Niaellirung des Terrains, Entwerfung der Projects-Plane, dann Verfassung der Kastenüberschläge und Varausmaße von allen neu zu erbauenden Aerarial-Gebäuden jeder Art und Gattung;

2tens: zu allen käuflich für das Aerarium von Priaaten einzulösenden Gebäuden, sowahl in Hinsicht der Berathung wegen des verlangten Ankaufspreises, als der einaerständlich mit dem Beamten oder Cammandanten der betreffenden Branche aorzunehmenden Local-Untersuchung, und Beurtheilung, ob das Gebäude der abgesehenen Widmung entspreche, und wie hoch sich die Bauführungskasten zur aallständigen Adaptirung desselben über den Ankaufspreis belaufen dürften;

3tens: in Fällen, wa ein Aerarial-Gebäude eine andere Widmung erhält, folglich es auf scientifische Ueberlegung und Beurtheilung ankammt, auf welche Art mehrere zu aerändern kommende Eintheilungen ohne Nachtheil des Gebäudes selbst aorgenommen werden könnten;

4tens: endlich bey eintretenden und gefährlichen Beschädigungen, deren Reparationen nicht verschaben werden können, und wo es sich zur Vermeidung eines größeren Nachtheiles und Kastenaufwandes um eine schnelle, nach scientifischen Grundsätzen abgemessene Abhülfe handelt, und nur zu solchen die Aerarial-Gebäude betreffenden nöthigen Baugegenständen auf Verlangen der verschiedenen Militär-Branchen beordert werden dürfen, wo ihnen sodann die Einleitung und Bewirkung salcher Bauführungen aufzutragen ist.

§. 2514.

Von den Schanz-Corporalen.
Hfth. am 17. Oct. 811. I 6906.

Die Schanz-Corporale müssen bey Tag und Nacht alle inneren und äußeren Werke, Glacis, Esplanaden, Verpflegs-Depositarien und Wachstuben, besanders aber diejenigen Theile durchsuchen, welche van den auf den Hauptwällen aufgestellten Wachen nicht gesehen werden können, um alle Entwendungen an ärarischen Halz-, Eisenwerk- und anderen Vorräthen, wie auch jeden muthwilligen Unfug zu verhindern. Sie müssen alle eigenmächtigen Baulichkeiten auf dem fortificatorischen Terrain sogleich einstellen, und der Fortifications-Direction sowohl davan, als auch aan jedem täglich aorgefundenen Schaden die Meldung machen; von den Casematten, gewölbten Ausfällen und sanstigen Retirirungen der Außenwerke alles Gesindel, der allgemeinen Sicherheit wegen, abhalten, das verirrte Vieh von den Wällen und Werken abtreiben, und den durch dasselbe entstehen könnenden Beschädigungen aorbeugen; ferner haben dieselben beym Sperren und Aufmachen aller Festungsthore und Aufzugbrücken zugegen zu seyn, daselbst Hand anzulegen, und darauf zu sehen, daß sie in gutem Stande erhalten werden; auch müssen dieselben die Aufzug-, Haupt- und Raaelin-Brücken, so wie die der Haupt-Passage zwischen den Tharen und Glacis rein halten. Endlich führen sie auch die Aufsicht, über alle jene Arbeiten, welche in den Festungen durch die daselbst befindlichen commandirten Militär-Arrestanten verrichtet werden.

B.

Von der Herstellung der Baulichkeiten und deren Reparationen.

§. 2515.

Von den Bauanträgen.
Hfth. am 15. Febr. 803. N 156.
" " 27. Nov. 803. N 2096.
" " 31. Dec. 803. N 2250.

Alle in Conto des Militär-Fondes aorzunehmenden Baulichkeiten, die aam Fortificatorium besorgt werden, müssen in dem gewöhnlichen jährlichen Bauantrage, welcher längstens

Digitized by Google

bis halben December eines jeden Jahres durch den Weg des Haupt-Genie-Amtes dem Hofkriegsrathe einzureichen ist, eingebracht werden; in Kriegszeiten aber ist eine Herstellung der Gebäude nur dann in Antrag zu bringen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Herstellung unumgänglich nothwendig ist.

§. 2516.

Ertheilung der Bewilligung zu Bauführungen.
Hfrd. am 20. Apr. 803. N 6-7.
» » 2. Apr. 807. A 2738.
» » 8. Sept. 807. E 3029.

Neue Bauführungen oder wesentliche und kostspielige Veränderungen schon bestehender Gebäude dürfen ohne besondere hofkriegsräthliche Bewilligung nicht vorgenommen werden. Wenn nun wegen vorzunehmender Haupt-Reparationen sowohl, als wegen Herstellung der Dachungen, wegen Ausweißung, Anwerfung und Verputzung der Mauern in ganzen Gebäuden, und wegen Abbrechung, dann Wiederherstellung eines beträchtlichen Mauerwerkes um die Kostenbewilligung eingeschritten wird, sind nicht nur die betreffenden Bestandtheile bestimmt jedes Mahl anzuzeigen, sondern es ist auch die Zeit anzumerken, wann zum letzten Mahle an eben diesem Bestandtheile eine Haupt-Reparation vorgenommen worden ist, um dadurch zu beurtheilen, ob nicht ein großer Theil der über das nähmliche Object oft schnell auf einander folgenden Reparations-Auslagen in der nachlässigen Arbeit des Werkmeisters seinen Grund habe, welcher die letzte Reparatur besorgte.

§. 2517.

Was zu geschehen hat, wenn Privaten auf fortificatorischem Grunde zu bauen gestattet wird.
Hfrd. am 20. Apr. 803. N 6-3.
» » 2. Apr. 807. A 2738.
» » 8. Sept. 807. E 3029.

In Fällen, wo Private auf fortificatorischem Grunde einen Bau führen zu dürfen ansuchen, erhalten dieselben zwar die Entscheidung von der politischen Landesstelle, jedoch muß immer die Vorfrage bey dem General-Commando gemacht werden, ob der angesuchte Bau auf fortificatorischem Terrain gestattet werden könne oder nicht; es bleibt daher dem General-Commando unbenommen, einen widerrechtlich unternommenen und ungeachtet der militärischen Untersagung fortgesetzten Bau einzustellen.

§. 2518.

Wann die Bauplane und Kostenüberschläge zu verfassen sind.
Hfrd. am 9. Nov. 811. R 4690.

Sowohl zu allen neuen Bauführungen, als auch zu den beträchtlichen Reparationen sind ordentliche Bauplane, zu allen Bauführungen ohne Unterschied aber Vorausmaße und wohl berechnete Kostenüberschläge erforderlich, welche nach vorgenommener Visitation der Gebäude immer an den Hofkriegsrath einzusenden sind.

§. 2519.

Verfassung der Vorausmaße und Ueberschläge.
Hfrd. am 20. Apr. 803. E 793.
» » 28. Jan. 804. E 221.
» » 21. Jul. 806. E 2343.
» » 4. Dec. 806. F 4018.
» » 4. Febr. 808. N 218.
» » 20. Apr. 808. N 631.
» » 15. May 808. N 766, 833 und 834.

Alle Plane, Vorausmaße und Ueberschläge über ganz neu zu erbauende Aerarial-Gebäude müssen durch die in den verschiedenen Provinzen aufgestellten Fortifications-Districts- oder Local-Directionen entworfen, und der General-Genie-Direction zur Beurtheilung und Rectificirung vorgelegt werden, dieselben sind aber gleich Anfangs richtig und verläßlich nach den bestehenden Contracts-Preisen zu verfassen, und darin sich auf die den Contracten in margine beygesetzten Nummern zu beziehen, dann besonders die Breite, Höhe und Dicke, das Gewicht und die Holzgattung bey den verschiedenen neuen und Reparations-Arbeiten genau anzusetzen, damit aller Anlaß zu nachherigen Aufwandsüberschreitungen sorgfältigst vermieden werde.

§. 2520.

Wann die Ueberschläge durch die Handwerksmeister zu verfassen sind.
Hfrd. am 4. Febr. 808. N 218.

Von unbedeutenden Baulichkeiten, so wie von derley Reparationen, haben die bey der betreffenden Branche angestellten Commandanten, mit vorläufigem Einverständnisse des Feld-Kriegs-Commissariats, die dießfälligen Plane und Kostenüberschläge durch die in jedem Orte vorhandenen Maurer-, Zimmer- und sonstigen Werkmeister entwerfen zu lassen, über dieselben von der nächsten Fortifications-Districts- oder Local-Direction die gutächtliche Meinung und Rectificirung einzuhohlen und sodann nach Verhältniß des Kostenbetrages entweder vom General-Commando oder durch dasselbe vom Hofkriegsrathe die Bewilligung über die betreffenden Baugegenstände anzusuchen.

§. 2521.

Welche Klausel den Vorausmaßen und Ueberschlägen beyzusetzen ist.
Hfrd. am 20. Apr. 808. N 631.

Damit dem Hofkriegsrathe von der durch die Fortifications-Direction zu geschehen habenden genauen Revision der Vorausmaße und Ueberschläge die Ueberzeugung verschafft werde, ist von derselben vor der Unterschrift der Vorausmaße immer die nachstehende eigenhändige Klausel:

revidirt und das angesetzte Maß nach dem Plane richtig befunden, oder abgeändert, beyzusetzen, dann der Ueberschlag folgender Maßen zu bestätigen: In diesem Kostenausweise sind die Tagarbeiten nebst dem Bau-Materialien-Bedarfe und die Contracts-Nummer der Arbeitspreise nach der Vorschrift angesetzt.

§. 1522.

Wo die Herstellung keinen Aufschub leidet, muß der Ueberschlag nachträglich zur Approbation eingesendet werden.
Hfkd. am 9. Dec. 811. D 5050.

Auch bey den Invaliden-Häusern darf keine Herstellung, die nicht durch außerordentliche Ereignisse augenblicklich nothwendig ist, vorgenommen werden, ohne vorher in Zeiten die Plane und Kostenüberschläge zur Begnehmigung einzubefördern, und selbst über jene, die keinen Aufschub leiden, müssen die Kostenüberschläge so schnell als möglich nachträglich zur Approbation eingesendet werden.

§. 2523.

Abschließung der Contracte.
Hfkd. am 14. May 750.
" " 17. Sept. 751.
" " 6. Apr. 793. I 1478.
" " 2. May 810. I 2213.
" " 19. Jun. 811. I 4141.

Die hiernach erfolgende Abschließung der Bau-Contracte hat immer mit Intervenirung des Feld-Kriegs-Commissariats zu geschehen, in denselben darf aber nichts übergangen, sondern es müssen alle Bedingnisse so klar und richtig angemerkt werden, daß kein Anlaß zu Zweydeutigkeiten gegeben werde, und keine Mißverständnisse entstehen; damit dieselben aber eine Bestimmtheit erhalten, welche sie für die ganze Dauerzeit brauchbar macht, dann Anlässe zu Gesuchen beseitigt, den Handwerksmeistern bey entstehender Theuerung ihr Handwerkserforderniß gesichert, und sie dadurch mäßiger in ihren Forderungen werden, müssen in denselben in einem eigens hierzu gewidmeten Puncte die Preise aller Gattungen der Materialien, die zu dem Gewerbe des Contrahenten erforderlich und auf welche die contrahirten Arbeitspreise gegründet sind, angesetzt, in einem anderen Puncte aber die Procente angegeben werden, welche dem Arbeitsverdienste zugegeben, oder von demselben abgezogen werden sollen, wenn die Materialien um einen gewissen bestimmten Preis gestiegen oder gefallen sind.

§. 2524.

In den Contracten sind den Arbeits- und Lieferungsgattungen in arithmetischer Ordnung fortlaufende Nummern beyzusetzen.
Hfkd. am 11. Jul. 806. F. 2343.
" " 4. Dec. 806. F 4018.

Bey dieser Bestimmung besonders der höheren Procente müssen die Directionen vorsichtig seyn, und es stets dahin einzuleiten wissen, daß der Handwerksmann nur so viel mehr erhalte, als die größere Auslage für das Material beträgt, auch sind in denselben den Arbeits- und Lieferungsgattungen in arithmetischer Ordnung fortlaufende Nummern in margine beyzusetzen.

§. 2525.

In den Contracten sind alle Bestandtheile genau anzusetzen.
Hfkd. am 11. Jul. 806 F. 2343.

Um dem Hofkriegsrathe die Revision zu erleichtern und Bemängelungen vorzubeugen, sind in den Contracten die Länge, Höhe, Breite und Dicke, das Gewicht und die Holzgattung bey den verschiedenen neuen und Reparations-Arbeiten genau anzusetzen, auch sind die einzelnen neuen oder zu reparirenden Bestandtheile und deren Preise abtheilig, und überhaupt alle nur immer vorfallenden neuen, oder Reparations-Arbeiten, dann Lieferungsgattungen detaillirt aufzuführen, welches dadurch am leichtesten erzweckt wird, wenn die Conten von mehreren Jahren zu Hülfe genommen, und daraus alle Reparations-Arbeiten zusammen gezogen werden.

§. 2526.

Erneuerung der Contracte.
Hfkd. am 22. Aug. 817.

In Fällen, wo es sich um Erneuerung solcher Contracte handelt, bey denen die Werkmeister sich anheischig machen, entweder um den alten Preis oder um gewisse höhere oder geringere Procente zu arbeiten, hat die Verfassung der neuen Contracte, in so fern der Geldbetrag die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, zur Vermeidung der Schreiberey und des Post-Porto gänzlich zu unterbleiben, und ist dagegen nur die dießfällige Erklärung der Werkmeister mit der bestätigten Liste über die Preise der Materialien oder Lebensmittel und des Gesellenlohns, welche den erloschenen und den neuen Verträgen zur Basis dienten, einzureichen.

Digitized by Google

§. 2527.

Pflicht der Behörden, die Contracts-Preise auf die möglichst billigste Art für das Aerarium zu erlangen.
Hfth. am 14. May 750.
" " 27. Sept. 752.

Ueberhaupt aber ist es die Pflicht der Fortificationen und aller jener Behörden, welche mit Werkmeistern Conten abzuschließen berechtigt sind, gleich bey den voraus zu gehen habenden öffentlichen Versteigerungen, und sodann bey Abschließung der Contracte sich alle Mühe zu geben, die Contracts-Preise auf die möglichst billigste und vortheilhafteste Art für das Aerarium zu erlangen, und jedes unbillige und unverhältnißmäßige Begehren der Werkmeister durch kluges Vorkehren hindann zu halten, da sie an Ort und Stelle am besten beurtheilen können, ob die Preise den Local-Umständen angemessen sind, oder nicht.

§. 2528.

Einlösung geistlicher Gebäude für das Militär.
Hfth. am 3. Aug. 785. G 3304.
" " 2. Nov. 785.

Bey Einlösung geistlicher, vom Militär zu übernehmender Gebäude ist zur Bestimmung des eigentlichen Werthes derselben das allgemeine Bequartierungs-System zur Richtschnur zu nehmen, und dann auf diejenige Mannschaft, welche darin untergebracht werden kann, der Schlafkreuzer nach Abzug des Service individualiter auszuschlagen und hierzu das Geld-Aequivalent für die Officiers-Quartiere, beydes auf ein ganzes Jahr, zu berechnen; die entfallende Summe gibt die Interessen zu 4 vom Hundert, nach welchem Maße also das Capital ausfällt, von dem alsdann die zur Herstellung zum Militär-Gebrauche erforderlichen Zurichtungskosten, nebst demjenigen Capital, welches erfordert wird, um von den abfallenden Interessen die jährliche Unterhaltung dieser Gebäude zu bestreiten, abzuschlagen sind; der Rest zeigt alsdann den eigentlichen Betrag, den das Aerarium für ein solches Gebäude dem Religions-Fonde zu vergüten hat.

§. 2529.

Wirthschaftliche Gebahrung bey Aufführung ärarischer Gebäude.
Hfth. am 8. März 751.
" " 5. Aug. 801. I 3389.
" " 26. May 802. I 1774.
" " 1. März 808. B 715.
115.
" " 30. Dec. 808. I 6425.

Zu den aufzuführenden Gebäuden sollen außer dem Fundament nur gut ausgebrannte Ziegel und überhaupt allgemein gutes Material, damit durch die längere Dauer derselben häufigen kostspieligen Reparaturen vorgebeugt werde, gebraucht werden, wobey für alle nöthigen Depositorien anzutragen ist. Bey allen Bauführungen muß jede Unwirthschaft hindann gehalten werden, daher zu trachten ist, daß, so weit es immer thunlich, die Mannschaft von den Regimentern zu solchen verwendet werde. Die Thüren, Fensterstöcke, Schalen und Fensterläden in denselben sind zur längeren Conservation des Holzes mit Oehlfarbe anzustreichen.

§. 2530.

Widmung der Gebäude.
Hfth. am 17. Sep. 752.

Die aufgeführten Aerarial-Gebäude sind immer dem Gebrauche, zu dem sie ursprünglich erbauet oder später ausdrücklich bestimmt worden sind, zu widmen, und auf keine andere Art zu benützen.

§. 2531.

Aufsicht über die Gebäude.
Hfth. am 6. Aug. 807. K 2675.

Die betreffenden Oberbehörden müssen in den Militär-Gebäuden öfters sorgsam nachsehen, ob nicht die mindesten muthwilligen Beschädigungen vorgefallen seyn, kleine Schadhaftigkeiten auf der Stelle gehoben, und alles zur pflichtmäßigen Conservation der ärarischen Häuser mit sichtbarem Erfolge beygetragen werden.

§. 2532.

Jährliche Untersuchung der Bauschäden.
Hfth. am 5. Nov. 803. H 2762.
" " 14. Aug. 806. H 2371.
" " 20. Apr. 808. N 631.
" " 30. Dec. 808. I 6425.
" " 27. März 810.
" " 30. May 810. I 3003.
" " 19. Jun. 811. I 4041.
" " 9. Nov. 811. K 4690.
" " 2. Sept. 813. A 3950.

Die Untersuchung der Schadhaftigkeiten ist alle Jahre unter Intervenirung des Feld-Kriegs-Commissariats, mit Zuziehung eines Ingenieurs und der betreffenden Werkmeister, dann eines Rauchfangkehrers, der die Kamine zu visitiren hat, ob sie nicht schadhaft sind, oder aus sonstigen Ursachen sich eine Feuersgefahr besorgen lasse, vorzunehmen, wobey über alle Reparations-Gegenstände ein Commissions-Protocoll, in welchem alle Ausbesserungen so viel möglich zergliedert und bestimmt angesetzt werden müssen, aufzunehmen, und solches von sämmtlichen Commissions-Gliedern zu fertigen, sammt den vorgeschriebenen Vorausmaßen und Kostenüberschlägen zur Begnehmigung zu überreichen; bey Untersuchung dieser Bauschäden aber nicht oberflächlich, sondern gründlich zu Werke zu gehen ist.

Digitized by Google

§. 2533.

Auf was bey den Untersuchungen vorzüglich zu sehen ist.
Hfth. am 5. Nov. 805. K 2762.

Außerdem muß die Commission darauf sehen, ob nicht Officiere und Parteyen, ohne es zu melden, Oefen für ihre Bequemlichkeit setzen lassen, die ihrer Structur oder Situation nach gefährlich sind; ob nicht übermäßiges Brennholz zu nahe am Camine liege, und überhaupt ob nicht aus Unvorsichtigkeit in den Zimmereinrichtungen solche Objecte vorhanden sich zeigen, die, zu nahe an dem Ofen, sich leicht entzünden könnten, in welchem Falle sogleich die nöthige Abhülfe von Seite der Commission veranläßt, und bey einem Vorfalle von Wichtigkeit die verläßige Anzeige erstattet werden muß.

§. 2534.

Befugniß zur Herstellung der nöthigen Reparationen.
Hfth. am 14. Aug. 806. B 2391.
„ „ 30. Dec. 808. I 6226.
„ „ 30. May 810. I 3003.
„ „ 19. Jun. 811. I 4141.

Die Herstellung jener commissionaliter erhobenen Reparationen, welche keinen Aufschub leiden, und den Aufwand von 15 bis 20 fl. nicht übersteigen, können von dem zur Aufsicht aufgestellten Individuum unter gewöhnlicher Controlle; jene aber, welche sich bis auf 110 fl. belaufen, von den üblichen Untersuchungs-Commissionen, mit Begnehmigung des General-Commando, veranlaßt werden.

§. 2535.

Die Visitationen sind nöthigen Falls auch außer der bestimmten Zeit vorzunehmen.
Hfth. am 13. Aug. 803. K 1078.
„ „ 11. Aug. 806. E 1604.
„ „ 24. Aug. 806. B 2371.
„ „ 13. May 807. B 1631.
„ „ 6. Aug. 807. E 1675.

Wenn aber solche auf diesen geringen Geldbetrag hinaus laufende Herstellungen außer der Zeit, vorzüglich bey Wasserschäden, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, nothwendig werden, so ist, um durch Verspätung entstehende größere Auslagen zu vermeiden, die Herstellung sogleich zu bewirken; es haben daher in einem solchen Falle die Untersuchungs-Commissionen deßwegen die Visitationen auch außer der bestimmten Zeit vorzunehmen.

Sollte eine derley Herstellung aber den Betrag von 110 fl. übersteigen, so wäre der Ueberschlag nachträglich dem Hofkriegsrathe einzusenden.

§. 2536.

In welchen Fällen die Bau-Materialien alsogleich beyzuschaffen sind.
Hfth. am 17. Oct. 807. A 8318.

Zur Beyschaffung der Bau-Materialien zu den bey den Militär-Gebäuden commissionaliter unumgänglich nothwendig anerkannten Reparaturen, deren Herstellung zur Verhüthung größerer Beschädigungen unausweichlich befunden wurde, sonach an deren Begnehmigung kein gegründeter Zweifel getragen werden kann, ist nicht erst die buchhalterische Revision oder Rectificirung und Approbation der Ueberschläge abzuwarten, sondern es sind vielmehr die Bau-Materialien-Erfordernisse hierzu auf der Stelle sicher zu stellen, und im Vorrathe abliefern zu lassen, um dadurch allen höheren Aufwand, der aus derley Preissteigerungen wegen verspäteter Anschaffung entsteht, vorzubeugen.

§. 2537.

Berichtigung der Reparations-Auslagen.
Hfth. am 16. Apr. 805. I 1950.

Die Conten über die das ganze Jahr hindurch vorfallenden kleinen Reparations-Arbeiten sind erst mit Ende eines jeden Jahres zu berichtigen. Wie man sich wegen Auszahlung derselben zu benehmen hat, ist in des XI. Hauptstückes sechstem Abschnitte von dem Kasernen-Aufsichts-Personale ausführlich enthalten.

§. 2538.

Passierungen der entstehenden Supererrogaten.
Hfth. am 18. Aug. 811. D 3464.

Wenn sich in ganz besonderen einzelnen Fällen eine Ueberschreitung der begnehmigten Kosten ergeben sollte, welches bey ordentlicher und sorgfältiger Verfassung der Kostenüberschläge nur selten Statt haben kann, so muß sogleich um die Passierung des entstandenen Supererrogats angesucht werden; in diesem Gesuche aber müssen die Ursachen, welche eine Ueberschreitung des Kostenüberschlages nothwendig machten, genau erwiesen werden.

§. 2539.

Baugelder-Erforderniß-Aufsatz.
Hfth. am 30. Jul. 803. N 1401.
„ „ 17. Nov. 803. N 2096.

Damit der Hofkriegsrath zur gehörigen Zeit in die Kenntniß gelange, auf welche Summen beyläufig das jeweilige künftige fortificatorische Baugelder-Erforderniß pro fundo fortificatorio ordinario sowohl, als auch pro fundo extraordinario für gesammte, in der Monarchie liegende feste Plätze zu stehen kommen dürfte, um wegen Flüssigmachung dieser Geldbedürfnisse bey den Finanzen die vorläufige Sprache führen zu können, haben gesammte Fortifications-Directionen über die vorgeschriebenen jährlichen Bauanträge auch alle Jahre einen vorläufigen Erforderniß-Aufsatz, und zwar ohne in das Detail der Objecte

Digitized by Google

einzugehen, zur Gewinnung der Zeit nur summarisch entworfen, längstens bis Ende August eines jeden Jahres durch das Haupt-Genie-Amt dem Hofkriegsrathe einzureichen, wobey jedoch die angegeben werdende Summe nicht überspannt, auch nur auf solche Bauführungen beschränkt werden muß, worüber entweder schon eine Bewilligung besteht, oder welche ihrer Beschaffenheit wegen ohne Nachtheil des Aerariums nicht länger mehr verschoben werden können.

§. 2540.

Wie die Fortificationen ihr monathliches Gelderforderniß für den Baufond zu entwerfen haben, wird bestimmt.
Hfrb. am 18. Apr. 818. D 1435.

Die Fortificationen haben in ihren monathlichen Erfordernißentwürfen nur den Quotienten, der ihnen nach den ganzjährigen Baubewilligungen pro fundo fortificatorio zustehet, in Antrag zu bringen. Das Erforderniß auf verschiedene Baulichkeiten, die nicht unter den allgemeinen Baubewilligungen der Genie-Branche begriffen sind, sondern speciell angeordnet werden, hat das General-Commando in dem allgemeinen Erfordernißaufsatze unter der Rubrik: auf Reparaturen und Baulichkeiten selbst in Antrag zu bringen.

§. 2541.

Verfassung der Baugelder-Anweisungs-Entwürfe.
Hfrb. am 2. Nov. 803. N 1111.

Wegen abtheiliger Vormerkung bey dem Hoffriegsbuchhaltungs-Hauptbuche der zu den Bauführungen pro fundo fortificatorio ordinario et extraodinario angewiesenen Verlagsgelder sind in den Anweisungsentwürfen nicht nur die Daten der hofkriegsräthlichen Baubewilligung, auf welche die Anweisung sich gründet, sondern auch der Baugegenstand, zu dessen Bestreitung die Anweisung geschieht, bestimmt anzuführen, und im Falle das angewiesene Verlags-Quantum zu mehreren verschiedenen Bauführungen gehörte, nebst den Bau-Objecten, auch der jedes derselben betreffende Betrag specifisch auszuweisen.

§. 2542.

Reinigung der Gebäude und Zimmer.
Hfrb. am 12. May 806. L 2087.

Alle Gebäude, sammt ihren Zimmern, in welchen Kranke mit ansteckenden Krankheiten gelegen sind, müssen durch salzsaure Dünste gereinigt, und für die fernere Gesundheit unschädlich gemacht werden. Um dieses zu erzwecken ist sich des so genannten Morveau'schen salzsauren Gases zu bedienen, und dabey auf nachstehende Art zu verfahren: Man setzt nähmlich nach Verhältniß der Größe der Zimmer drey bis vier Gefäße, aus welchen die salzsauern Dämpfe entwickelt werden, in die menschenleeren Zimmer, verschließt genau Fenster und Thüren, und läßt Alles vier bis sechs Tage verschlossen. Nach Verlauf besagter Zeit werden die Thüren und Fenster wieder geöffnet, und zur größeren Sicherheit diese Räucherung mit salzsauren Dämpfen noch ein Mahl wiederhohlt, sodann die Fußböden, Bettstätten, Fenster und Thüren mit scharfbereiteter Lauge gut gewaschen, gereiniget, und Alles noch einige Tage offen gelassen und der freyen Luft ausgesetzt. Geschieht dieses alles, so kann ein solches Gebäude nach zwey bis drey Wochen ohne Bedenken wieder bezogen werden.

C.

Von dem Baue der holzsparenden Oefen.

Von den Oefen für Zimmer der Gemeinen.

§. 2543.

Oefen für Zimmer der Gemeinen.
Gattung derselben.
Hfrb. am 12. May 808. N 272.

Diese werden in vier Gattungen eingetheilt, und zwar in sehr große, welche für ein Zimmer von 5 Menagen und 3 Verheiratheten; in große, welche für 4 Menagen und 2 bis 3 Verheirathete; in mittlere, die für 3 Menagen und 1 bis 2 Verheirathete, und in kleine, welche für 2 Menagen und 1 bis 2 Verheirathete zu dienen haben.

Um zu bestimmen, welche von diesen Gattungen für die Zimmer gewählt werden sollen, muß die Zahl der Mannschaft, mit welcher das Zimmer belegt ist, in Anschlag gebracht werden, wobey nicht nur auf die Erwärmung, sondern auch auf den Raum zu sehen ist,

Digitized by Google

der erfordert wird, um darauf das Abkochen der Gerichte für die gegebene Zahl der Mannschaft, der ledigen, wie der verheiratheten, zu bewirken.

§. 2544.

Bauart derselben.
Hkrb. am 11. May 808. N 770.

Bey der bestehenden Einrichtung der Gebäude haben die Zimmeröfen entweder ihren eigenen Camin zur Heitze, und ihren eigenen Rauchfang zur Ableitung des Rauches, oder die Heitze ist in der Küche, und der Rauch wird durch den Küchenschornstein abgeleitet. Im ersten Falle müssen Rauch und Speisedampfrohr durch die Mauer in den Camin geführt, und solcher Gestalt der Rauch und die wässerichten Dünste abgeleitet werden; im zweyten Falle aber wird der Küchenschornstein mittelst einer eisernen Thür geschlossen, und die Ausgangsröhre des Ofens durch einen Rauch-Canal mit der Oeffnung des Schornsteines, so wie das Speiserohr, welches von Eisenblech seyn muß, mit der bis auf die Oberfläche des Küchenpflasters verlängerten Rauchfangs-Oeffnung in Verbindung gesetzt, wodurch die wässerichten Dämpfe ebenfalls abgeleitet werden. Bey neuen Bauführungen, wo nach den bestehenden Normal-Planen allemahl eine Küche zwischen zwey Zimmern für Gemeine liegt, und der Rauch aus beyden Zimmeröfen durch den Küchenschornstein entweicht, tritt stets der zweyte Fall ein, und dann ist der zu jedem Ofen gehörige Rauch-Canal, deßgleichen auch die stets gegen die Oeffnung des Schornsteines abwärts liegende Speisedampfs-Verlängerungs-Röhre zur Ableitung der wässerichten Dämpfe gleich in der Mauer selbst anzubringen.

§. 2545.

Bau-Materialien, welche hierzu zu verwenden sind
Hkrb. am 11. May 808. N 772.

In Ansehung der Bau-Materialien und übrigen zur Herstellung dieser Oefen erforderlichen Theile ist hierbey Folgendes zu beobachten:

Der Ofen wird aus gewöhnlichen gebrannten Ziegeln erbauet; diejenigen, welche zur Ausmauerung des Feuerraumes verwendet werden, müssen vorzüglich von guter Qualität und frey von allen kalkartigen Beymischungen seyn. Der Mörtel zur äußeren Verkleidung des Ofens ist der gewöhnliche aus Kalk und Sand; zur Verbindung der Ziegel aber, welche den Feuerraum bilden, muß ein guter Thon, wie derjenige ist, dessen sich die Feuerarbeiter zur Bereitung der Feueröfen bedienen, als Mörtel genommen werden, welcher zur Verhinderung des Springens entweder mit den so genannten Krotten des Töpfers oder noch besser mit Garberlohe zu vermengen ist.

Die Töpferwaare muß aus gutem Thone gut gebrannt, und vorzüglich müssen die Oeffnungen der Röhre nach den bestimmten Dimensionen verfertiget seyn, damit sie von dem abgesetzten Russe nicht vor der Zeit verstopft werden. — Die Eisentheile sind nach den gestämpelten Mustern genau herstellen zu lassen, und willkührliche Abweichungen auf keine Art zu gestatten.

Ferner muß für die richtige und feste Lage der gegossenen Herdplatte gesorgt werden, sowohl wo sie das Mauerwerk des Ofens, als auch wo sie dessen Unterlagseisen berührt, damit die Platte nicht hohl liege. Hierdurch wird am sichersten dem Springen derselben begegnet, welches bey dem ungleichen Drucke der eingesetzten Kochgefäße, vorzüglich bey noch feuchtem Mauerwerke, zu besorgen wäre. Eben so sorgfältig muß vermieden werden, daß die gemauerten Seitenwände des Kochraumes nicht etwa auf der Herdplatte ruhen, denn da das Eisen derselben bey der Erwärmung sich ausdehnt, so würde das darauf stehende Mauerwerk gehoben, und nach und nach aus seiner Lage gebracht werden, welches eine stäte Ausbesserung erforderte, oder wohl gar das Zusammenstürzen des Ofens zur Folge haben könnte.

Der Theil des Speisedampfrohres, welcher durch den Zimmerraum läuft, muß von Töpferwaare seyn, einen eisernen Ventil in einer angemessenen Höhe und einen Fall wenigstens von 1/2 bis 1 Zoll nach außen haben, je nachdem die Abtheilung in den Schornstein länger oder kürzer ist, um den Abfluß der sich bildenden Wassertropfen zu erleichtern, auch ist solcher mit Eisendraht abzubinden, und mit Thon wohl zu überziehen. Bey dem

Digitized by Google

aus einzelnen Röhren zusammen gesetzten Circulations-Aufsätze sind die Rohren ebenfalls mit Eisendraht abzubinden, mit Thon zu überziehen, und in der Art unter sich zu verbinden, daß die Circulation des warmen Rauches von Röhre zu Röhre ohne die mindeste Hemmung Statt findet.

Die irdene, mit Draht abgebundene, mit Thon wohl überzogene und mit einem Ventil versehene Röhre zur Abtheilung des Rauches ist mit dem Circulations-Aufsatze in genaue Verbindung zu setzen, und muß nach außen zu einen Fall von ½ bis 1 Zoll haben, um das etwa sich bildende Wasser und die Holzsaure aus dem Zimmerraume zu entfernen.

Wenn der Ofen vollkommen hergestellt, und man von dem Zusammenhange der Circulation für den Rauch ganz überzeugt und sicher ist, daß vorzüglich die aufstehende, mit dem Feuerraume in Verbindung sich befindende Röhre von aller, selbst zufälligen Verstopfung frey sey, so werden die Spünde in den angewiesenen Stellen eingesetzt, und dem Austrocknen durch die Luft überlassen, dann aber mit Holzfeuer langsam durch acht Tage ausgeheitzt.

Die Oberfläche des Aufsatzes ist mit Thon wohl zu überstreichen und auszugleichen, und wenn der Thon bey der folgenden Beheitzung sich zusammen zieht und Sprünge hinterläßt, so sind solche mit einem aufgelöseten, etwas dicken und mit rother Farbe vermengten Thone mit einem Handpinsel nochmahls zu überstreichen; dieses ist auch jedes Mahl, wenn der Circulations-Aufsatz von dem sich abgesetzten Russe gereinigt wird, zu wiederhohlen.

Die Aufstellung dieser Oefen für Zimmer der Gemeinen findet auch auf Wachstuben Statt, wo die Mannschaft durch 2, 5, 10 und mehrere Tage die Wache zu halten hat, und wo folglich auch gekocht werden muß. Nach der Zahl der Wachmannschaft ist sich mit der Wahl der Ofengattung zu richten.

§. 2546.

Reinigung der Oefen.
Hfd. am 11. May 808. N 771.
„ „ 17. Sep. 810. 15658.

Bey der Reinigung der Schornsteine hat der Feger stets jene Rauchröhren und Speisedampfröhren, welche von dem Ofen in den Schornsteinschlund geleitet sind, mit Werg zu verstopfen, damit der beym Abkratzen abfallende Ruß und Bauschutt nicht in die Oeffnungen falle, solche verstopfe, und dadurch den Ofengang für die folgende Beheitzung unbrauchbar mache. Bey der Reinigung der Oefen selbst ist Folgendes zu beobachten:

Die Spünde des Circulations-Aufsatzes des aufstehenden Communications-Rohres sind durch den bey den Apparaten zur Aufsicht und Unterhaltung aufgestellten Hausmeister zu öffnen. Ist der Ofen mit dem Küchenrauchfange durch einen Rauch-Canal in Verbindung, so wirft der erste Rauchfangfeger eine an einer Schnur hängende, mit einer Bleykugel versehene Borstenkugel in den Rauch-Canal, dann zieht er die Schnur und mit derselben die Borstenkugel sammt dem vorgeschobenen Russe durch die Oeffnungen des Rauch-Canals durch, welches er wenigstens zwey Mahl zu wiederhohlen hat, um allen Ruß hinweg zu schaffen. In der nähmlichen Zeit stoßt der zweyte Feger mit einer Kolbenbürste den Ruß aus dem ersten Canale des Circulations-Aufsatzes, welcher mit dem Rauch-Canale in Verbindung stehet, gegen die nähmliche Oeffnung zu, wodurch diese zwey Röhren gereiniget seyn werden.

Der nähmliche Feger reiniget sodann die übrigen drey liegenden Röhren des Circulations-Aufsatzes, und zieht den Ruß durch die an dem Circulations-Aufsatze angebrachten Oeffnungen, während welcher Zeit der erste Feger in das Zimmer tritt, und das aufstehende Communications-Rohr nach unten zu mit einer Kolbenbürste reiniget; auch hält er diese Bürste am untersten Ende der Röhre so lange, bis der zweyte Feger den Feuerraum von dem Kehrrusse von der Asche und den Ablösungen des Mauerwerkes ꝛc. mittelst eines Borstwisches vollkommen gereiniget hat. Diese Vorsicht ist nothwendig, damit bey der folgenden Feuerung diese leichten Theile nicht wieder durch den Zug der Luft in die aufstehenden Communications-Röhren hinauf getrieben werden.

Digitized by Google

Bey den Oefen mit eigenem Rauchfange werden die Circulations-Aufsätze auf eben diese Art gereiniget; zur Reinigung der Rauchröhre aber wird die mittlere Rauchfangthür geöffnet, und der Ruß mit einer Kolbenbürste aus der Röhre gezogen. Wenn der Ruß und Schutt durch das wiederhohlte Fegen der Rauchfänge und Oefen zu sehr in dem unteren Raume des verlängerten Rauchfangschlundes sich angehäuft hat, so wird die untere Rauchfangthür geöffnet, und der Ruß mit einer gekrümmten Schaufel weggenommen.

Nachdem die Reinigung vollendet ist, werden die Spünde wieder mit Lehm verschmiert, der Ofen ganz abgekehrt, und mit einer Mischung überdüncht, die aus einer rothen Farbe und im Wasser aufgelöseten Kalke und Thone besteht; ferner müssen die etwannigen Sprünge des Verputzes oder der Futterung bey den Heitzthüren und in dem Kochraume, wo die Gußplatte aufliegt, und alle Auflösungen mit frischem Lehme überstrichen werden. — Im Sommer, wo in den Küchen gekocht wird, müssen die Oeffnungen des Rauch-Canals und die Speisedampfröhre mit Ziegeln und Thon vermauert werden, damit kein Rauch oder Dunst, besonders bey der Steinkohlen-Feuerung, durch den Ofen in das Zimmer dringen kann. Beym Anfange der Zimmerbeheitzung im Winter werden die eingemauerten Ziegel wieder heraus genommen, und die Oeffnungen in den vorigen Stand gesetzt. Im Winter muß die Reinigung dieser Oefen in den Casernen monathlich Ein Mahl, in den Wachstuben aber im Monathe zwey Mahl vorgenommen werden. Im October, wenn die winterliche Beheitzung anfängt, sind die Oeffnungen gleichfalls zu reinigen, damit der Ruß, welcher sich nach der letzten Reinigung im Monathe May durch das Austrocknen der Röhre in den Sommermonathen noch abgelöset haben dürfte, hinweg geschafft werde.

§. 2547.

Zweckmäßige Benutzung der Steinkohlen.
Hfkr. am 11. May 808, N. 772.

Die Abkochung hat unter der genauesten Aufsicht der Feldwebel und der übrigen Unter-Officiere auf folgende Art zu geschehen:

Das zum Unterzünden erforderliche weiche Brennholz, welches einige Tage vorher auf den Herden gut getrocknet werden muß, wird klein gespalten, dabey mehrere Stücke in jedes der in den Sparherden befindlichen Heitzlöcher quer über den Rost, und auf dieses Holz eine Anzahl 2 bis 3 Zoll langer und dicker, auch wohl größerer Stücke von Steinkohlen dergestalt gelegt, daß die Luft stets einen freyen Zug gegen den Camin hat, folglich das Feuer niemahls ersticken kann. Nach dieser Vorbereitung wird das dürre Unterzündholz angezündet, und sobald dasselbe in Brand geräth, die Thür der Heitzöffnung zugemacht, damit der Luftzug gegen den Camin eine stärkere Wirkung erhalte.

Während dieses Brandes bleiben die Kohlen ungestört in ihrer ersten Lage, sie gerathen dadurch schnell in Gluth, und binnen einem kurzen Zeitraume ist die ganze Steinkohlen-Masse in vollem Brande. Ist dieses bewirkt, dann ist es Zeit, die übrigen zwey Drittel Gries an Steinkohlen zu verwenden.

Dieser Steinkohlengries muß immer mit frischem Wasser, und zwar sehr stark, angefeuchtet, das Wasser nach Verlauf von einigen Stunden abgegossen, der durchgenäßte Gries über Nacht in den hierzu bestimmten Steinkohlenkästen stehen gelassen, und sobald die Stücke der Steinkohlen in dem Sparherde in voller Gluth sind, mittelst der bey diesen Herden befindlichen eisernen Schaufeln in mäßigen Portionen dergestalt auf die glühenden Steinkohlen gelegt werden, daß die zweyte Portion dieses angefeuchteten Grieses der ersten erst dann folge, wenn die erste bereits vollkommen durchgluhet, folglich nicht mehr zu befürchten ist, daß eine zu große Masse nassen Steinkohlengrieses das Feuer ersticke. Zur besseren Unterhaltung des Feuers können bey dieser Gelegenheit auch noch die übrig gebliebenen Stücke der Steinkohlen dergestalt verwendet werden, daß zwischen einer jeden Lage nassen Grieses einige Stücke von Steinkohlen eingelegt, folglich die zweyte Lage des nassen Grieses erst dann eingeschoben werde, wenn diese Steinkohlenstücke bereits in vollem Brande sind. Bey dieser Manipulation ist jede Störung des Feuers sorgfältig zu vermeiden, und nur wenn zu muthmaßen ist, daß der Luftzug durch eine eingelegte zu große

Portion nassen Grieses zu sehr gehemmt wird, mit einer eisernen Hacke gelinde nachzuhelfen. Uebrigens sind während der ganzen Abkochung, wie bereits erwähnt wurde, die Thüren der Heitzöffnungen sorgfältigst zu verschließen. Wird dieser Vorgang bey der Menage genau beobachtet, und noch darauf gesehen, daß jener Kessel, welcher nicht gerade über dem Feuer, sondern seitwärts in dem Herde steht, der folglich später zu kochen anfangen muß, mit dem letzteren, sobald das Wasser in diesem kocht, verwechselt wird, so kann es gar nicht fehlen, daß eine jede Menage binnen 3 Stunden ordentlich und vollkommen abgekocht haben wird. Von dieser zweckmäßigen Manipulation muß die Mannschaft durch die Hausmeister und ihre sachverständigen Cameraden genau unterrichtet, von Seite der Compagnie-Commandanten und ihrer Unter-Officiere aber stets eine genaue Aufsicht, damit von den bestehenden Vorschriften nie abgewichen wird, unterhalten werden, wodurch allen Beschwerden und grundlosen Klagen wegen Unanwendbarkeit des Steinkohlenbrandes, da sie bloß aus der vom Mangel der gehörigen Aufsicht entspringenden Nachlässigkeit entstehen, vorgebeugt werden wird.

§. 2548.

Vorschriften beym Abkochen. Hfkb. am 11. May 808. N 772.

Auf die Ofen dürfen weder Geschirre noch sonstige Effecten gestellt werden, nur das Einstellen der gereinigten Kessel in den Kochraum ist zu gestatten. Wenn, um den Abgang von Flüssigkeiten zu ersetzen, Wasser nachgegossen werden soll, so muß entweder der Kessel hervor gerückt und das frische kalte Wasser eingegossen werden, oder es ist, wenn es der Kochraum gestattet, ein Topf mit Wasser zugleich mit dem Kessel einzustellen, solches zu erwärmen und das warme Wasser zum Nachgießen zu verwenden, wodurch nicht nur allein das Sieden nicht unterbrochen, sondern auch das Zerspringen der gegossenen Eisenplatte verhindert wird, welches bey dem Zutritte des kalten Wassers der schnellen Abkühlung wegen zu befürchten wäre. Wenn aber wegen geringer Güte des Eisens oder durch den eben angeführten Umstand ein Sprung bey einer Platte sich zeigen sollte, so ist diese doch nicht sogleich auszuheben, und durch eine neue zu ersetzen, indem eine solche Platte in ihrer unveränderten Lage noch lange Dienste leisten kann, weil die Risse während der Ausdehnung durch die Wärme sich wieder schließen, wodurch bey gehörigem Ofenzuge der Eintritt des Rauches in den Kochraum abgehalten wird; eine gesprungene Platte ist daher nur dann auszuwechseln, wenn die Sprünge so geartet waren, daß die Kochgefäße dadurch keinen sicheren Stand mehr hätten.

Sollte durch Unachtsamkeit ein Gefäß übergehen, oder ein Gefäß mit Fett ausgegossen werden, wodurch sich ein übler Geruch im Zimmer verbreiten würde, so ist auf diese Stelle unverzüglich Asche aufzulegen, wodurch aller Nachtheil sogleich entfernt wird.

Wenn die Prima-Plana- und Officiers-Oefen zum Kochen nicht benützt werden, so sind in dem Kochraume einige große Kieselsteine oder Ziegeltrümmer einzulegen, diese Körper absorbiren die Hitze, und werden zur Vermehrung und Dauer der Wärme im Zimmer wesentlich beytragen, auch verhindern sie das Aufwerfen der Platte.

§. 2549.

Von den Circulations-Oefen aus Kachelstücken.

Welche Gattungen von Kachelöfen in den verschiedenen Zimmern aufzustellen sind. Hfkb. am 11. May 808. N 772.

Von den Kachelöfen gibt es zwey Gattungen, nähmlich a) Circulations-Oefen mit und ohne Kochraum; dann b) so genannte schwedische Heitzöfen.

Die Construction beyder Gattungen kann so eingerichtet werden, daß die Beheitzung entweder von innen oder von außen geschieht, welches davon abhängen wird, ob der Rauchfang seinen eigenen Camin hat, oder nicht. Wo ein eigener Camin ist, tritt der erste Fall ein; muß aber der Ofenrauch durch den gemeinschaftlichen Küchenrauchfang gehen, oder ist der Ofen, wenn er gleich seinen eigenen Camin hat, in einem Kanzelley-, Zeichen-, Krankenzimmer ꝛc., so ist der Feuersgefahr und des zufälligen Rauches wegen die Heitze von außen anzubringen.

§. 2550.

Oefen für die Zimmer der Prima-Planisten und die außerhalb der Casernen befindlichen Wachstuben.
Hfth. am 11. May 808. N 772.

a) Die Circulations-Oefen werden aufgestellt in den Zimmern der Feldwebel, der Stabsparteyen, in kleinen und mittleren Wachstuben, welche außer den Casernen bestehen, und wo die Mannschaft nur durch 24 Stunden die Wache hält, indem die Wachmannschaft durch dieselben in den Stand gesetzt ist, sich etwas zu kochen.

§. 2551.

Oefen für die Kanzelleyen, Stabs- und Ober-Officiere.
Hfth. am 11. May 808. N 772.

Die Officiers-Circulations-Oefen sind für Officiers-Quartiere, Officiers-Wachstuben und Kanzelleyen bestimmt, und unterscheiden sich von jenen der Prima-Plana-Oefen nur dadurch, daß sie eine Kuppel haben, und aus geflammten Kachelstücken zusammen gesetzt sind; die bessere Glasur der Kacheln aber unterscheidet die Stabs-Officiers-Oefen.

§. 2552.

Kleine und mittlere Prima-Plana-Oefen.
Hfth. am 11. May 808. N 772.

In den Zimmern der Feldwebel und solcher Stabsparteyen, welche einzeln bequartiert sind, oder auch da, wo zwar mehrere Individuen ein Zimmer bewohnen, unter denen sich aber höchstens ein Verheurathete befindet, werden kleine Oefen aufgestellt, voraus gesetzt, daß der Inhalt des Zimmerraumes 18 Kubik-Klafter nicht übersteiget.

Die mittleren Oefen werden stets in Zimmern aufgestellt, die entweder größer sind, als obiger Kubik-Inhalt angibt, oder wo ein solches Zimmer von mehreren verheiratheten Individuen bewohnt werden könnte. Beyde Gattungen von Oefen sind auch für Fourierschützen-Zimmer, wenn es der Größe des Locals angemessen ist, zu wählen; ferner finden solche für kleine und mittlere Wachstuben innerhalb der Garnison, jedoch außer der Caserne, eine Anwendung.

Zu diesen Oefen gehört stets ein so genannter Gefrießel-Aufsatz; sie werden aus ordinär grün glasirten Kachelstücken zusammen gesetzt.

Bey dem bestehenden Casernen-Baue befinden sich die Prima-Plana-Zimmer gewöhnlich hinter der Küche, daher kann das Rauchrohr mit dem geschlossenen Küchenrauchfange in Verbindung gesetzt, und der Rauch durch denselben abgeleitet werden. Haben diese Prima-Plana-Zimmer einen eigenen Camin, so müssen die Oefen stets mit der Heitze von innen versehen werden; wo aber dieses nicht Statt findet, da ist bey den Prima-Plana-Zimmern und Wachstuben das Rauchrohr mit dem Schornsteine mittelst eines Canals zu vereinigen, damit die Oefen stets von innen geheitzt werden können.

Bey den Zimmern der Fourierschützen aber, für welche diese Gattung Oefen ebenfalls angetragen ist, kann die Heitze, je nachdem es das Locale gestattet, von innen oder von außen angebracht werden, es wird jedoch hierbey bemerkt, daß bey diesen Wohnungen das Rauchrohr des Ofens mit dem Schornsteine nur in dem einzigen Falle mittelst eines Canals vereiniget ist, wenn sich die Hitze des Ofens in einer Gemeinen-Küche befindet, in welcher ein Sparherd aufgestellt ist, indem eine solche Küche sehr rein gehalten werden muß, und wenn der Rauch aus dem Ofen des Fourierschützen unmittelbar in die Küche dränge, sich an das Gewölbe derselben viel Ruß ansetzen würde, welcher im Sommer von den aufsteigenden Wasserdünsten aufgelöset werden, in die Speisen fallen, und dieselben verunreinigen könnte; es muß daher dem Rauche aus dem Ofen ein Ausgang durch einen eigenen Canal gegeben werden; überflüssig ist dieses aber, wenn, wie es der gewöhnliche Fall ist, das Zimmer eines Fourierschützen an die Officiers-Küche stoßt, die keinen solchen Sparherd und keinen eingeschlossenen Rauchfang hat.

Die kleinen Oefen, welche 2 Kacheln lang, 2 breit, und 3½ hoch sind, gehören für ein Zimmer von 10 bis 18 Kubik-Klafter, mithin für Officiers-Wohnungen und kleine Officiers-Wachstuben.

Die mittleren Oefen, welche 2½ Kacheln lang, 2½ breit, und 3½ hoch sind, gehören für ein Zimmer von 20 bis 28 Klafter, und die großen, welche 2½ Kacheln breit und lang, dann 4 hoch sind, gehören für ein Zimmer, dessen Inhalt jenen der mittleren überschreitet. Bey Officiers-Wohnungen wird dieses sehr selten der Fall seyn, es können diese

Digitized by Google

Oefen aber in Zimmern von geringerem Kubik-Inhalte aufgestellt werden, wenn nähmlich das Zimmer im obersten Stockwerke und dem Witterungsanfalle sehr ausgesetzt wäre. Diese drey Gattungen Oefen sind auch für Kanzelleyen bestimmt, deren Kubik-Inhalt dem hier angegebenen gleich kommt.

Im Falle, wenn die zu Kanzelleyen verwendeten Zimmer von größerer Beschaffenheit sind, als der hier fest gesetzte, für einen großen Ofen ausgewiesene Kubik-Inhalt ist, so ist es nothwendig, die Oberfläche des Ofens mit dem Zimmerraume in ein gehöriges Verhältniß zu setzen, daher in Zimmern von 40 bis 50 Kubik-Klafter Oefen zu setzen sind, deren Breite jenen der großen um 6 Zoll übertrifft. Solche Oefen müssen aber immer, um Feuersgefahr und zufälliges Rauchen zu verhindern, mit der Heitze von außen versehen seyn.

§. 2553.

Reinigung der Circulations-Oefen.
Hfkb. am 11. May 808. N. 771.

Die Reinigung dieser Oefen geschieht mittelst der Bürsten durch die an den verschiedenen Stellen der Oefen angebrachten und mit Spündeu verschlossenen Oeffnungen. Der Ruß wird von allen Flächen des Ofens und von den in demselben angebrachten zwey Bratröhren auf den Feuerraum zusammen gekehrt, von da aber, mit der Asche und mit den sonstigen Unreinigkeiten vereinigt, auf den Aschenherd gebracht, wo Alles mit einer Schaufel angefaßt und hinaus geworfen wird. Die Reinigung der Rauch-Canäle und Rauchröhren ist die nähmliche wie bey den Oefen der Zimmer für Gemeine.

Die Oefen für Prima-Plana- und Officiers-Zimmer, so wie für Kanzelleyen müssen im Laufe des Winters zwey Mahl gereiniget werden, und zwar das erste Mahl in der Mitte des Winters, und das zweyte Mahl, wenn die sich ergebenen Beschädigungen nach dem winterlichen Gebrauche wieder hergestellt werden.

Die Wachstubenöfen aber müssen drey Mahl im Laufe des Winters gereiniget werden, und zwar die ersten zwey Mahl nach Verlauf von zwey Monathen, und das letzte Mahl bey der Reparatur derselben.

§. 2554.

Schwedische Heitzöfen für Stabs-Officiers-Wohnungen.
Hfkb. am 11. May 808. N. 771.

b) Die schwedischen Heitzöfen für Stabs-Officiers-Wohnungen sind von kleiner und mittlerer Gattung, theils zur Heitzung von innen, theils zur Heitzung von außen eingerichtet, und mit einem so genannten Steinaufsatze versehen. Die kleinen der einen und anderen Gattung sind 2 Kacheln lang, 2½ breit, 4½ hoch, und für ein Zimmer von 10 bis 16 Kubik-Klafter Inhalt bestimmt; die mittleren Oefen sind 2½ Kacheln lang, 3 breit, 5 hoch; und für Zimmer, welche den erst bemeldeten Inhalt überschreiten, bestimmt.

§. 2555.

Schwedische Heitzöfen für Wachstuben innerhalb der Casernen.
Hfkb. am 11. May 808. N. 771.

Diese Oefen für Wachstuben innerhalb der Casernen unterscheiden sich von jenen der Stabs-Officiere nur dadurch, daß sie ordinär glasirt, mit einem Gefrießel-Aufsatze und stets mit der Heitze von innen versehen sind. Sie sind ebenfalls von kleiner und mittlerer Gattung, deren Aufstellung von dem Zimmerraume abhangt.

§. 2556.

Oefen für Regiments-Kanzelleyen, Zeichen- und Schulzimmer.
Hfkb. am 11. May 808. N. 771.

Auch die Oefen für Regiments-Kanzelleyen, Zeichen- und Schulzimmer, dann Lehrsäle gleichen in ihrer ganzen Construction jenen der Stabs-Officiers-Oefen, mit dem Unterschiede, daß sie ordinär grün glasirt und stets mit der Heitze von außen versehen sind. Die letzte Einrichtung leidet jedoch eine Ausnahme bey den Kanzelleyen der Regiments-Adjutanten, wo, des Zusammenflusses der vielen Menschen wegen, die Beheitzung des Ofens, wenn das Locale es gestattet, oder dazu eingerichtet werden kann, von innen anzubringen ist.

Sie theilen sich in drey Gattungen ein, und zwar: in kleine für einen Zimmerraum von 10—20 Kubik-Klaftern; in mittlere für einen Zimmerraum von 20—43 Kubik-Klaftern; in große, welche 2½ Kacheln lang, 3 breit und 5 hoch sind, für einen Raum, welcher jenen der mittleren überschreitet.

Digitized by Google

Sind zur Erwärmung eines Zimmerraumes, für dessen Inhalt ein mittlerer Ofen angetragen ist, zwey Heitzen vorhanden, so müssen zwey Oefen der kleinen Gattung gesetzt werden; tritt der nähmliche Fall bey einem Zimmerraume ein, wo für dessen Inhalt ein großer Ofen aufzustellen wäre, so sind zwey mittlere, und eben so verhältnißmäßig zwey große Oefen zu setzen.

§. 2557.

Oefen für Krankenzimmer. Hfkb. am 11. May 808. N 772.

Die Oefen für Krankenzimmer sind von denen für die Wachstuben bestimmten in nichts verschieden, nur daß sie stets mit der Heitze von außen versehen seyn müssen; sie werden ebenfalls in kleine, mittlere und große eingetheilt, und finden ihre Anwendung nach dem erst angezeigten Zimmergehalte.

Bey dem Baue dieser Oefen sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Die Rauchfänge dürfen nicht zum Nachtheile des gehörigen Ofenzuges verengt werden. Der Uebertritt des warmen Rauches aus dem Hauptschlauche muß entweder rechts oder links, und zwar stets nach der Stellung des Ofens gegen den Zimmerraum zu, um nicht der Mauer, sondern dem Zimmer die ausströmende Wärme mitzutheilen, gerichtet seyn. Das Rauchrohr muß nebst der gehörigen Weite zur Ableitung des Rauches auch die gehörige Senkung zur Ableitung der sich bildenden Flüssigkeit nach außen haben.

§. 2558.

Reinigung der schwedischen Oefen. Hfkb. am 11. May 808. N 772.

Die Reinigung dieser Oefen geschieht mittelst der Kolbenbürste durch die an den verschiedenen Stellen des Ofens angebrachten und mit Spünden versehenen Oeffnungen. Sowohl die perpendiculären als horizontalen Rauch-Canäle der Oefen müssen geputzt, die Oeffnungen mit den Spünden sodann wieder geschlossen, und die etwannigen Ablösungen zwischen den Fugen der Kacheln zweckmäßig ersetzt werden; auch sollen bey diesen, wie bey allen Circulations-Oefen, nach jeder Säuberung die inneren Flächen der Heitzen nach Bedarf ausgebessert, und die etwa abgelösete Futterung bey den Heitzthüren wieder hergestellt werden. Die Reinigung der in den Krankenzimmern und Wachstuben aufgestellten schwedischen Oefen ist mit Ende eines jeden Monathes vorzunehmen. In Kanzelleyen, Lehrsälen ꝛc. ist es nothwendig, die Oefen drey Mahl im Laufe des Winters zu reinigen, und zwar zwey Mahl nach Verlauf von zwey Monathen, und das dritte Mahl bey der vorzunehmenden Reparatur derselben.

§. 2559.

Beheitzung der schwedischen Oefen. Hfkb. am 11. May 808. N 772.

Bey der Beheitzung dieser Oefen ist Folgendes zu besorgen:

1tens: Vor dem Feueranmachen ist der Schuber des Aschenherdes 1 1/2 Zoll weit zu öffnen, deßgleichen jener des Rauchrohres; auch darf das Ausräumen des Aschenherdes von der während der vorher gehenden Beheitzung gesammelten Asche nicht unterlassen werden.

2tens: Ist ein Drittel oder ein Viertel des zur einmahligen Beheitzung abgereichten Holzes in den Feuerherd gehörig einzulegen, anzuzünden und bey erfolgtem Brande die Feuerthür zu schließen, das Uebrige von dem zur vor- und nachmittägigen Beheitzung bestimmten Holz-Quontum nicht auf ein Mahl, sondern auf zwey oder drey Mahl in den Ofen einzutragen, um solcher Gestalt von dem Brennstoffe den möglichst größten Nutzen zu ziehen, daher auch, wenn zwey Drittel oder drey Viertel von dem gesammten, zur einmahligen Beheitzung abgereichten Holz-Quantum verbrannt und in lebendige Kohlen verwandelt sind, der Schuber des Aschenherdes und jener des Rauchrohres zu schließen ist, um den sich entbindenden Wärmestoff mehr zu benutzen, und nicht ununterbrochen und zum Theile unbenutzt in den Schornstein strömen zu lassen.

3tens: Wenn die Kohle gänzlich erlöscht, so ist der Schuber des Aschenherdes und des Rauchrohres wieder zu öffnen, und sind die letzten Portionen des zur einmahligen Beheitzung bestimmten Holzes einzutragen. Wenn nun das letzte Holz aber-

Digitized by Google

mahl zur lebendigen Kohle verbrannt ist, werden beyde Schuber bis zur folgenden Beheitzung wieder geschlossen.

Es muß stets darauf gesehen werden, daß in Tagen, wo die äußere Temperatur das ganze Consuma des ausgemessenen Holz-Quantums nicht erfordert, so viel erspart werde, als zur Bedeckung des mehreren Bedarfes in den strengen Wintermonathen nothwendig seyn dürfte; eine Wirthschaft, welche nicht genug empfohlen werden kann, da nur zu oft ganz mechanisch, und unbekümmert der äußeren Temperatur, die Zimmer geheitzt werden.

D.

Von dem Baue der holzsparenden Herde.

§. 2560.

Bauart der Herde.
Hfkr. am 11. May 808, N 771.

Bey den Oefen für Zimmer der Gemeinen hat man die Größe derselben dem Belegungsstande der Zimmer angemessen. Eben so richtet sich die Größe des in einem gegebenen Falle aufzustellenden Herdes nach der Anzahl der Zimmer und nach ihrem Belegungsstande.

Jede Menage, zu 8 bis 9 Köpfen gerechnet, hat ihren eigenen Kessel. Die Anzahl der aus dem Belegungsstande entspringenden Menagen gibt also die Anzahl der Kesselräume. Die größte Anzahl der Weiber, welche eine Compagnie der Vorschrift gemäß besitzen soll, mit Berücksichtigung der verheirateten Prima-Planisten, bestimmt die Anzahl der Kochräume für die Verheirateten.

Bey jedem Herde muß für die Bereitung der Einbrenne oder für das Schmelzen des Fettes eine eigene Feuerstelle angebracht, und bey der Zusammensetzung der Herde darauf gesehen werden, daß eine Menage mit dem Kochraume für Weiber in Verbindung gesetzt werde, damit der Koch gehalten ist, für die Feuerunterhaltung seines Feuerherdes und jenes der Verheiratheten Sorge zu tragen, um solcher Gestalt den Weibern in der Pflege der Kinder oder in ihrem Erwerbe Erleichterung zu verschaffen. Tritt der Fall ein, daß eine Menage außer aller Eintheilung verbleibt, so ist solche mit der Einbrenne zu verbinden, nur muß in diesem Falle die Menage den eigentlichen Feuerraum einnehmen. Aus diesen hier aufgestellten Rücksichten ergibt sich die Mannigfaltigkeit der Zusammensetzung der Kochherde von selbst.

Die Herde für Prima-Planisten finden auch Anwendung in jenen Officiers-Quartieren, wo z. B. das dem Officiers-Quartiere zunächst liegende Zimmer für Gemeine mit einem eigenen Camine versehen ist, und zwischen solchem und dem Officiers-Quartiere die Küche der Officiers-Wohnung bestände, und der Rauch des Officiers-Ofens und des Officiers-Herdes durch eine einzige Oeffnung in den Camin des Zimmers für Gemeine geleitet wird. Da, wie aus dem Vorhergehenden bekannt ist, alle Rauchfänge bey dem Gebrauche der Spar-Apparate geschlossen seyn müssen, so sind in diesem Falle in den Officiers-Quartieren ein Sparofen und ein neuer Herd aufzustellen, und der Rauch beyder Apparate ist mittelst eines Rauch-Canals in den Rauchfang des Gemeinen-Zimmers zu leiten.

Je nachdem das Officiers-Quartier aus einem, zwey oder mehreren Zimmern besteht, und daselbst wegen der Größe des Locals ein Lediger oder Verheirateter untergebracht werden kann, ist die Größe des Herdes zu reguliren, auch mit Brot- und Backröhren zu versehen.

§. 2561.

Gebrauch der Herde.
Hfkr. am 11. May 808, N 772.

Die Kochgefäße der Mannschaft werden in den Capellen dergestalt eingesetzt, daß solche auf dem Boden derselben ruhen; sie müssen mit eisernen Deckeln versehen werden. Der Aschenschuber aller in Gebrauch zu setzenden Heitzen ist auf eine Breite von drey Finger zu öffnen, deßgleichen auch die Schuber des Herdes, welche zu den in Gebrauch zu setzenden Heitzen gehören. Ein Theil des Unterzündholzes, ungefähr das Drittel des ganzen Ausmaßes, wird auf den Rost nach der Länge und Quere geschlichtet; es werden trockene Stücke darauf gelegt, und das Holz angezündet, wo sodann mit der Steinkohlen-Feuerung ganz so, wie es bey dem Abkochen in den Oefen vorgeschrieben wurde, zu verfahren ist.

Digitized by Google

Gegen Mitte der Kochzeit ist die Heitze der Einbrenne unterzuzünden, damit die Bereitung der Einbrenne und das Zerlassen des Fettes bewirkt werden können. In Absicht der Knödel (Klöße) muß der Koch darauf sehen, daß er etwas Unterzündholz erspare, um solches bey Bereitung derselben zur Erlangung eines schnellen Siedens in den Feuerraum eintragen zu können.

Wenn die Menage gekocht ist, die Mannschaft aber noch nicht vom Dienste eingerückt wäre, so hat der Koch nach gänzlichem Abkochen und nach dem Eintragen des letzten Brennstoff-Quantums, wenn solches sich in lebendige Kohlen verwandelt hat, beyde Schuber zu schließen, wodurch er in Stand gesetzt wird, das Essen wenigstens noch durch eine halbe Stunde in mäßigem Sude zu erhalten.

Nach dem Abkochen und wenn die Gefäße aus dem Kochraume gehoben sind, ist der Schuber des Herdes sowohl, als auch der Aschenschuber, genau zu schließen, den folgenden Tag ist vor Unterzündung des Feuers der Rost mit dem Schierhaken von den Schlacken, welche die Steinkohlen gewöhnlich zurück lassen, zu reinigen, auch sind mittelst der Kohlenschaufel Asche und Schlacken, welche sich gesammelt haben, aus dem Aschenraume heraus zu nehmen. Bey dem Nachgießen des frischen Wassers muß Acht gegeben werden, daß nichts seitwärts gegossen wird, um das Springen der eisernen Capellen zu verhüthen.

§. 2562.

Reinigung der Herde durch den Schornsteinfeger. Hfkd. am 11. May 808. N 772.

Die Reinigung der Herde oder eigentlich ihrer Rauch-Canäle muß bey der Beheitzung mit Holz und Torf öfter vorgenommen werden, als bey der Benutzung mit Stein- und Torfkohlen. Die Reinigung des Haupt-Canals der Herde wird durch den Schornsteinfeger mit einer Cilinder-Bürste vorgenommen.

Die Weiber müssen vorher die Capellen und diejenigen Weiberplatten ausheben, welche keine eigene Heitze haben, und nur von der durchstreichenden Flamme erwärmt werden, dann soll der Feger die Seiten-Canäle sowohl, als die Wände des Feuerraumes des Kochplatzes mit einem Handpinsel reinigen, und den Ruß in dem Aschenherde jeder Heitze abkehren. Der Hausmeister nimmt sodann diesen im Aschenherde gesammelten Ruß wieder heraus, und setzt die Capellen und Platten an ihre vorigen Stellen.

§. 2563.

Unterhaltung der Kochherde. Hfkd. am 11. May 808. N 772.

Nach Verlauf der Sommermonathe müssen das Schadhafte des Mauerwerkes und die Beschädigungen der Eisentheile, welche durch den Gebrauch von Zeit zu Zeit sich ergeben, auf der Stelle hergestellt werden.

Was bey den Gußplatten der Oefen gesagt wurde, gilt auch hier, nähmlich, wenn eine Capelle oder Platte einen Sprung erhält, so ist sie nicht gleich durch eine neue zu ersetzen, indem solche noch lange Dienste leisten kann.

Auch sind die Capellen, welche die Einwirkung des Feuers unmittelbar von dem Roste empfangen, wenn sie durch den Gebrauch in ihrer Eisenstärke geschwächt werden, nicht gleich zu cassiren, und durch neue zu ersetzen, sondern diese Capelle ist mit jener des zweyten Raumes zu verwechseln, und nur erst dann, wenn sie dergestalt durchgebrannt ist, daß sie auch das Kochgefäß nicht mehr tragen kann, ist sie durch eine neue zu ersetzen.

Bey der größten Sorgfalt wird es gleichwohl nicht immer zu verhindern seyn, daß im Winter die Oeffnungen der Capellen und der übrigen Kochräume nicht durch das Eingießen des Wassers und sonstiger Unreinigkeiten angefüllt werden, wodurch das Rosten und die frühe Zerstörung der Eisentheile befördert wird. Um diesen Nachtheilen nach Möglichkeit vorzukommen, müssen diese Oeffnungen nach dem sommerlichen Gebrauche mit trockenen Ziegeln ausgefüllt und ausgeglichen werden.

Digitized by Google

E.

Von dem Baue der Pferdestallungen.

§. 2564.

Vorschrift zum Baue der Stallungen für Militär-Beschäler und aufgestellte junge Hengste.
Hfkd. am 15. Feb. 819. K 780.

Bey Entwerfung der Baurisse von verschiedenen Gattungen Militär-Pferdestallungen hinsichtlich ihrer Construction überhaupt, und der innerlichen Einrichtung in's Besondere, ist sich folgender Maßen zu verhalten.

Bey Stallungen für Militär-Beschäler und aufgestellte junge Hengste.

Längenmaß der inneren Lichte.

Diese hat sich nach der bestimmten Anzahl der Hengste und der Standbreite zu richten.

Breite in der Lichte.

Für doppelte Reihen Pferdstände 6 Klafter, und bey einfachen Reihen 4 Klafter.

Höhe in der Lichte.

15 Schuh.

Sturzböden oder Gewölbung.

Ersterer mit 1½zölligen über einander gelegten Bretern, worauf 2 Zoll Schotter, dann ein liegendes Ziegelpflaster in Lehm gegen Feuergefahr gelegt wird.

Bey gewölbten Stallungen, welche den Vorzug vor ersteren verdienen, sind die Gurten 1 Schuh und die Gewölbung 6 Zoll dick.

Oeffnungen in den Sturzböden oder der Gewölbung.

Nach Maß der Lage des Stalles werden in den Böden oder der Gewölbung zum Schließen eingerichtete, 2 Schuh im Gevierten haltende Oeffnungen gelassen, um das Heu vom Dachboden durch dieselben gemächlich in die Stallung bringen zu können.

Bedachung.

Diese hat auf 6 Klafter 4 bis 5 Schuh Breite, sammt der Mauerdicke, aus einem stehenden Dachstuhle zu bestehen, welcher nach Umständen mit Doppelschindeln, oder besser mit in's Malter gelegten Dachziegeln einzudecken ist.

Kaffern.

In diese Dachung sind nach Maß der Länge von 15 zu 15 Klafter so genannte Kaffern an der inneren Seite anzubringen, durch welche man das Heu aufzubödnen pflegt.

Außer diesen sind zu beyden Seiten die gewöhnlichen Dachfenster anzulegen.

Stallthüren.

Diese haben 8 Schuh Breite, und 10 Schuh Höhe, mit zwey Flügeln; die Anzahl richtet sich nach der Stall-Länge auf 15 Klafter von einander.

Stallfenster.

In einer Stallung dieser Art erhalten dieselbe 2½ Schuh zur Höhe, und eine Breite von 3 Schuhen mit 2 Flügeln, das Glas nicht in Bley, sondern in Holz eingepfalzt. Bey einem Stalle von doppelten Ständen kommen die Fenster zu beyden Seiten, jedoch nicht einander gegen über, sondern immer in den wechselseitigen Zwischenräumen, auch nicht in der Mitte der Stände, sondern immer zwischen denselben, von 3 zu 3 Klafter aus einander, 2 Schuh oberhalb der Heureifen.

Bey einem einfachen Stalle, in welchem nur eine Reihe Pferde aufgestellt wird, sind die Fenster in der nähmlichen Entfernung und Höhe in der Rückseite des Stalles anzubringen.

Bey Stallungen hingegen, oberhalb deren für die Truppen Quartiere angebracht werden, erhalten die Fenster und überhaupt die Pferdestände eine ganz andere Eintheilung, wie dieses weiter unten gezeigt werden wird.

Digitized by Google

Luftzüge.

Diese sind 3 oder 4 Zoll in's Gevierte, 1 Schuh unter dem Sturzboden, oder nach Umständen unter der Gewölbung, immer zwey zwischen zwey Fenstern anzulegen. Außer diesen erhält eine solche Stallung nach Maß der Länge von 20 zu 20 Klafter Entfernung oberhalb der Pferdstände Rauchfänge oder größere Luftzüge von 1 Schuh im Gevierten aus zusammen gefugten wohlverpichten Breteen, welche am Sturzboden mit einem Schuber zum Schließen über die Dachung hinaus reichen, und gegen das Hineinregnen oben mit einem Brete bedeckt seyn müssen.

Stallgang.

Dieser ist bey einem Stalle von 2 Reihen Pferden mit Inbegriff des Jauche-Canals 12 Schuh breit. Bey einem einreihigen Stalle ebenfalls 12 Schuh. Diese Gänge sind nach Umständen mit weichen oder harten, wohl abgerichteten Holzstucken regelmäßig auszupflastern.

Jauche-Abzugs-Canäle.

Diese sind aus Sandstein, aus eichenen oder lärchenen Holzstämmen rückwärts der Standsäulen auf die Art zu errichten, daß sie zur Breite 15 Zoll, und zur Dicke 12 Zoll erhalten; in diese wird eine Rinne von 7½ Zoll Tiefe mit einem Pfalz oben von 1½ Zoll zu beyden Seiten eingearbeitet, um die Deckpfoste von 9 Zoll Breite und 1½ Zoll Dicke einlegen zu können.

Diese Deckpfoste von Eichen- oder Lärchenholz erhält zur Länge die Standbreite mit zwey eiseenen Ringen, nähmlich an beyden Enden einen, zum gemächlichen Aufheben. Der Fall von diesen Jauche-Rinnen ist 1 Zoll auf die Klafter.

Nach Maß der Länge eines solchen Stalles kann der Fall aus der Mitte von 10 zu 10 Klaftern, mithin auf 5 Klafter mit dem Falle von 5 Zoll in einen Canal von 1 Schuh Breite und 1½ Schuh Tiefe angenommen werden. Diese unterirdischen Canäle sind also von 10 zu 10 Klafter in der Art anzulegen, daß sie unter beyde Jauche-Rinnen greifen, und durch eine oder die andere Haupt-Seitenmauer in einen größeren Abführungs-Canal oder aber in eine Senkgrube, welche mit Dampföffnungen versehen seyn muß, sich einmünden.

Stand für Ein Pferd.

Für die Hengste 6 Schuh breit, und 12 Schuh lang, von der Mauer an gerechnet.

Standbrücken.

Diese erhalten von der Mauer bis an die Jauche-Rinne einen Fall von 3 Zoll. Die Brücken selbst für jeden Stand in's Besondere bestehen aus eichenen oder lärchenen, 3 Zoll dicken und 6 Schuh 4 Zoll langen, 10 bis 12 Zoll breiten, über quer gelegten, gut an einander gefügten Pfosten, welche in 2 Zoll breite, 3 Zoll tiefe Pfalzen der von der Mauer bis an die Standsäule der Länge nach liegenden 9zölligen Polsterhölzer einzulegen sind.

Diese Brücken haben von der Mauer bis genau an die Jauche-Rinne zu reichen, wenn Pferde dahin zu stehen kommen, welche des Terrains halber im Winter mit Stollen beschlagen werden müssen.

Für Pferde mit Pantoffeln oder ohne Eisen ist es jedoch zur Conservation der Hufe besser, wenn der Stand von der Mauer angefangen auf 3 Schuh weit vorn mit Lehm, worunter Ochsenblut, Salz, Asche und Spreu gemischt sind, ausgeschlagen wird.

Aushöhlungen unter den Standbrücken für jedes Pferd in's Besondere.

Diese zur Aufnahme der durch die Pfostenbrücke seigenden Jauche bestimmte Aushöhlung besteht aus einem mit 2 Zoll Fall in's Malter gelegten liegenden Ziegelpflaster auf zwey Drittel der Pferdstandlänge, oder in 8 Schuh Länge von der Jauche-Rinne aufwärts. Dieses Pflaster erhält von den 2 Polsterhölzern gegen die Mitte des Pferdstandes einen Fall von 2 Zoll, und dient zugleich, um die Polsterhölzer mehr zu befestigen, nachdem dasselbe sich am unte-

Digitized by Google

ren Theile des Pfalzes der Polsterhölzer anstützt, bildet sonach in der Mitte des Pferdstandes eine Rinne, durch welche die Jauche in eine Oeffnung der wirklichen Jauche-Rinne abgeführt wird.

Standsäulen.

Diese kommen zur Absonderung der Pferdstände von 6 zu 6 Schuh, 2 Schuh in die Erde und 6 Schuh über den Stall-Horizont, mit einer zehnzölligen Dicke, rund von Eichen- oder Lärchenholz senkrecht aufzustellen und gut zu befestigen.

An diesen Standsäulen werden gewöhnlich in gleicher Höhe des Futterbarren-Baumes zur Einhängung der Streubäume, dann auch auf beyden Seiten zum Anbinden der umgekehrt stehenden Pferde gute eiserne Ringe mit 3 Zoll langen Holzschrauben versehen, in der Höhe von 5½ Schuh, ferner zum Aufhängen der Wischzäume ꝛc. in gleicher Höhe auf der Rückseite ein eiserner Hakennagel angebracht.

Futterbarren.

Diese werden, wenn es thunlich ist, aus dreyzölligen harten oder in deren Ermangelung auch aus weichen Pfosten auf die Art zusammen gesetzt, daß sie 1 Schuh breit und eben so tief im Lichten sind. Auch können die Futterbarren aus ganzen Baumstämmen durch muldenmäßige Aushöhlung bey jedem Stande auf die bereits bestimmte Tiefe und Breite, so zu sagen noch besser verfertigt werden.

Diese Futterbarren ruhen in einer Höhe von 3½ Schuh auf Querriegeln, welche in die Mauer auf 6 Zoll eingelassen sind, und zugleich auf in die Erde 2 Schuh eingegrabenen Säulen, alles von sechszölligem Holze.

Die oberen Kanten derselben werden gewöhnlich abgerundet, und mit starkem Eisenbleche beschlagen; nebstbey werden in dem Futterbarren-Baume oder Futterbarren bey jedem Pferdstande zum Anhängen der Pferde und zur Befestigung des Streubaumes vier eiserne Ringe zum Einschrauben angebracht.

Zwischenraum vom Futterbarren bis zur Heureife.

Dieser ist 1½ Schuh hoch, und mit Bretern verschalet.

Heureifen.

Diese sollen, anstatt von Holz, wegen der längeren Dauer von Eisenstäben 16 Zoll breit und tief, unten zugerundet und in der Mauer befestigt seyn. Jeder Pferdstand hat einen solchen Korb zu erhalten.

Streubäume.

Diese sind abgerundet, von hartem Holze, 4 Zoll im Durchmesser, auf beyden Seiten gut beschlagen, dann auf der einen Seite mit einem dreygliederigen Kettchen und Knebel versehen, mit welchem der Streubaum in den Futterbarren-Baum eingehängt, und auf der anderen Seite mit dem bekannten Aushebhaken, mit welchem der Streubaum mit der Standsäule verbunden wird.

Hafer-, Sattel-, Stall-Requisiten- und Streustroh-Kammern werden im Verhältnisse der Pferde, welche in der Stallung unterzubringen sind, an den beyden Enden in dazu bemessenen Räumen angebracht. Streustroh-Kammern sind aus der Ursache nothwendig, weil die Streustroh-Kästchen unter den Futterbarren im Allgemeinen, als nachtheilig für die Pferde, ganz aufzuhören haben.

§. 2565.

Bey Stallungen

für Gebrauchpferde von der Cavallerie und dem Fuhrwesen.

Bey ganz neuer Herstellung solcher Stallungen bekommen dieselben im Vergleiche der Stallungen für Hengste aus der Ursache ein ganz entgegen gesetztes Ausmaß, oder eigentlich

Stallungen für Gebrauchpferde von der Cavallerie und dem Fuhrwesen.
Hfkd. am 15. Feb. 819, N 730.

eine ganz andere Construction, weil es fast in allen Fällen gewöhnlich ist, über solche Stallungen ein oder zwey Stockwerke für die Unterkunft der Truppen anzubringen.

Wenn auf derley Stallungen ein oder zwey Stockwerke aufzusetzen der Antrag gemacht wird, so sind sie theils wegen der Feuersgefahr, theils wegen besserer Consistenz des Gebäudes zu gewölben. Diese Stallungen, oder besser Casernen können für ganze oder halbe Divisionen vom Fuhrwesen, und für die Cavallerie fur ganze Divisionen mit und ohne den Stab nach dem bestimmten Friedensstande entworfen und erbauet werden, wozu die Musterplane bey den Fortifications-Directionen liegen.

Construction und Ausmaß dieser Stallungen.

Diese Stallungen werden abtheilig auf 16 Pferde bestimmt angenommen, sie erhalten also zur Länge im Lichten genau 6 Klafter 4 Schuh, und in der Breite 5 Klafter 4 Schuh.

Standbreite und Länge.

Die Standbreite ist im Allgemeinen fur alle Dienstpferde auf 5 Schuh, und die Länge desselben von der Scheidemauer bis an die Jauche-Rinne auf 12 Schuh angenommen, der mittlere Gang bekommt daher nur eine Breite von 10 Schuh.

An diesen abtheiligen Stallungen ist ein Gang von 8 Schuh im Lichten angebracht, so, daß dadurch, die beyden Hauptwande und die eine Mittelwand mit 7 Schuh Breite zusammen mit eingerechnet, die ganze Breite des Gebäudes auf 9 Klafter 1 Schuh ausfällt, wie dieses aus den bey den Fortifications-Directionen liegenden Planen und Profilen abzunehmen ist. Außer diesem hat jede dieser abtheiligen Stallungen vom Hof aus eine 5 Schuh breite und 8 Schuh hohe Thür mit zwey Flügeln, dann vier Fenster in der inneren und äußeren Hauptmauer, wovon die unteren Flügel aus Holz, die oberen aber aus in Holz gefaßtem Glase bestehen.

Die Luftzüge sind in den Scheidewänden 1 Schuh unter den Gewölbsbogen auf die Art angebracht, daß sich in jeder solchen Stallung auf beyden Seiten zusammen 8 Einhaucher von 1 Schuh Länge und 6 Zoll Breite, mit einem Schuber versehen, befinden. Diese ziehen sich mit dem letzteren Maße in der Scheidemauer aufwärts, dann längs derselben bis unter den Cordon auf 6 Zoll in's Gevierte, und bilden solcher Gestalt die Aushaucher, welche auf 3 Zoll einwärts mit einem Drahtgitter zur versicherten Reinhaltung geschlossen sind.

Alle übrigen inneren Stallbestandtheile, hinsichtlich ihres Ausmaßes, ihrer Anlage und Höhe, sind jenen bey den Hengstenstallungen bereits angegebenen ganz gleich, und können aus dem in Detail gezeichneten Plane und Profile noch genauer entnommen werden; jedoch mit dem Unterschiede, daß diese Stallungen einen Fall gegen den Gang von 1 Schuh erhalten, um der Jauche-Rinne dadurch den erforderlichen Abzug zu verschaffen.

§. 2566.

Bey Stallungen

für Mutterstuten mit Standkästchen.

Stallungen für Mutterstuten.
Hfkr. am 15. Feb. 819. R 730.

Diese Art Stallungen ist nur bey Stutereyen in Anwendung.

Längenmaß.

Dieses richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Mutterstuten und der Standkästchen-Breite.

Breitenmaß.

Für doppelte Reihen 6, für einfache 4 Klafter.

Höhenmaß.

Vom Horizont bis unter das Gewölb oder den Sturzboden 14 Schuh.

Stallthüren.

Diese sind 2 Klafter breit und eben so hoch, mit zwey Flügeln. Die Thorgewänder an beyden Seiten müssen gut abgerundet seyn.

Digitized by Google

Mutterstuten = Stände

bilden die Kästchen, jedes 2 Klafter lang und eben so breit, durch breterne Zwischenwände getrennt, in die Futteebarren und Standsäulen eingepfalzt, vorn 5½, und rückwärts 4 Schuh hoch, mit zwey Flügelthüren, jede von 4 Schuh Breite und gleicher Höhe. Alle übeigen Bestandtheile im Inneren sind gleich jenen bey den Hengstenstallungen, nur haben die Streubäume ganz wegzubleibrn, auch dürfen weder die Standsäulen, noch die Futteebarren mit den eisernen Ringen versehen werden, so wie die Sattelkammern unnöthig sind.

§. 2567.

Laufstallungen für Mutterstuten.

Laufstallungen für Mutterstuten.
Hfth. am 25. Feb. 819. II 730.

Längenmaß.

Nach der Anzahl der Stutrn füe jede eine Breite von 7 Schuh.

Breitenmaß.

Für dopprlte Reihrn 6 Klafter, für einfache 4 Klaftee.

Höhenmaß.

Dieses ist 14 Schuh.

Stallthüren.

Wie bey dem Stalle füe Mutterstutrn mit Kastchen.

Erdboden im Stalle.

Von Lehm, der etwas mit Ochsenblut, Asche, Salz und Spreu gemischt, dann gleich einee Tenne gut angestampft wird, und vom Futterbarren bis in dir Mitte des Stalles einen Fall von 6 Zoll eehält.

Abzug = Canal.

Dieser liegt bey einem Stalle von zwey Reihrn Ständen in der Mitte, und bey einem einfachen auf 2 Klafter von der Mauer entfernt, hat 1 Schuh Breite 1½, Schuh Tiefe mit dem gehörigen Falle und der Ableitung der Jauche in die Senkgrube, wie bey den Hengstrnstallungen.

Anmrrkung. Die Sturzbödrn odrr die Gewölbung, Bedachung, Fenster, Luftzüge, Futterbarren und Heueeisen ohne Standsäulen, Streubäumen und Beschläge von Eisen sind gleich jenen bey den Hengstenstallungen, mit dem Bemerken, daß in einem solchen Stalle für Mutterstuten auf 100 Stuten auch 5 bis 6 Abfollkästchen odee Stände auf die dereits angrgebene Art zu errichten wäeen.

§. 2568.

Laufstallungen für drey = und vierjährige Pferde.

Laufstallungen für drey= und vierjährige Pferde.
Hfth. am 25. Feb. 819. II 730.

a) Hier bleiben die Abfollkästchen weg.

b) Das Längenmaß wird so bestimmt, daß für ein Pferd nur fünf Schuh Brrite gegeben werden.

c) Die Brrite eines solchrn Stalles bey zwey Reihen Pfrrde ist mit 5 Klaftern, und bey einer Reihe auf 3½ Klafter bestimmt zureichend.

Anmerkung. Alles Urbeige bleibt gleich dem Laufstalle für Mutterstuten.

§. 2569.

Laufstallungen für ein = und zweyjährige Follen.

Laufstallungen für ein= und zweyjährige Follen.
Hfth. am 25. Feb. 819. II 730.

Diese sind eben so beschaffrn, wie jene für drry = und vierjäheige Pferbe, mit dem einzigen Unterschiebe, daß hier am Futterbarrrn nur ein Raum von 4 Schuh für ein Follen anzunehmen ist.

§. 2570.

Laufstallungen für Abspännfollen.

Laufstallung für Abspännfollen.
Hfrb. am 15. Feb. Orig. II 730.

Diese sind gleich jenen für ein- und zweyjährige Follen, mit der Beschränkung des Standes für jedes Follen auf 3 Schuh, wornach im Verhältnisse der Anzahl Follen die Länge des Stalles zu bestimmen ist.

§. 2571.

Stallungen für marode Pferde.

Stallungen für marode Pferde.
Hfrb. am 15. Feb. Orig. K 730.

Diese bedürfen der Untertheilung:

a) Für Externisten.

b) Für Internisten.

c) Für mit Wurm, mit Schäben und verdächtigen Drüsen oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde, welche letzteren alle von den übrigen, so weit es thunlich ist, abgesondert und separirt verschlagen seyn müssen. In jeder dieser Stallabtheilungen für marode Pferde sind bey Gestüten nach Anzahl der Mutterstuten auf 100 Stück, 5 für das Hundert gerechnet, für kranke Mutterstuten sammt Säugfollen eingerichtete Kästchen nach Art der Abfollstände erforderlich; übrigens können aber diese Stallungen eben so, wie jene für Gebrauchpferde, beschaffen seyn.

§. 2572.

Allgemeine Rücksichten,

welche bey neuen Stallbauten zu beobachten sind.

Allgemeine Rücksichten bey neuen Stallbauten.
Hfrb. am 15. Feb. Orig. K 730.

Zur den Bauplatz ist ein erhabener, trockener, guter Boden auszuwählen, der nach Umständen auch erhöht werden kann. Die Lage der Stallungen würde am besten seyn, wenn sie mit der Haupt-Fronte in der Richtung vom Morgen gegen Abend genommen werden könnte. Wasser zum Trinken muß in der Nähe seyn. Für Cavallerie- und Fuhrwesens-Stallungen sind nach Erforderniß Pumpenbrunnen in dem Hofe anzulegen. Bey Gestütsstallungen aber können dieselben auch in dem Stalle selbst angebracht werden. Das Wasser muß von ganz gesunder Art seyn, sonst müßte deßwegen eine andere Fürsorge getroffen werden. Bey Gestütsstallungen muß die Wartmannschaft in der Nähe bequartiert seyn. Der Terrain muß auf eine Breite von wenigstens 4 Klaftern um die Stallung bey Gestüten gut ausgeglichen und angestoßen, bey Cavallerie- und Fuhrwesens-Stallungen aber auch gepflastert werden. Bey letzteren ist es ein Vortheil, eine Sommer-Reitschule anzulegen, damit die Pferde in Bewegung erhalten werden können. In den Beschäl-Stationen ist in der Nähe des Stalles ein eingeplankter Belegplatz gut angeschottert im Geviertem von 8 bis 12 Klafter mit einem Probier-Stande von 1½ Klafter Länge und 8 Schuh Höhe aus starken Pfosten, welche sich in zwey Säulen einpfalzen, erforderlich. Was endlich die Luftzüge, Rauchfänge, Sattel-, Hafer-, Heu- und Strohkammern anbelangt, so sind über die ersteren zwey bereits bey den Stallungen die nöthigen Erklärungen gegeben worden, die letzteren drey hingegen sind nach dem Erfordernisse und der Anzahl der Pferde bemessen, zwar unter die nähmliche Bedachung der Stallungen, jedoch ganz getrennt von den Pferdeständen, zu errichten, um dadurch das Eindringen der Schärfe von diesen Requisiten und Naturalien zu beseitigen.

II. Abschnitt.

Von dem Gränz-Bauwesen.

§. 2573.

Nothwendigkeit des Gränz-Bauwesens.
Hfrb. am 30. März Orig. B 998.

Die beträchtlichen Summen an Geld, Materialien, dann Hand- und Zugarbeiten, welche in den k. k. Militär-Gränzen zu Bauführungen alle Jahre verwendet werden, er-

fordern die größte Aufmerksamkeit der administrirenden Behörden, so wie die genaueste Aufsicht der Vorgesetzten. Es ist daher nöthig befunden worden, zur Oberaufsicht über das gesammte Bauwesen in den k. k. Militär-Gränzen fünf Bau-Directionen, und ein See-Bau-Amt zu Zengg, welches auch das Bauwesen zu Carlopago zu besorgen haben wird, und der Bau-Direction zu Carlstadt untergeordnet ist, mit der Abhängigkeit von den betreffenden Gränz-General-Commanden aufzustellen, nähmlich:

Anzahl der Gränz-Bau-Directionen.
Hfth. am 30. März 811. N 998.
» » 1. Dec. 814. N 5450.

1tens: Für die Carlstädter Gränze zu Carlstadt.
2tens: » » Warasdiner-Banal-Gränze zu Bellovar.
3tens: » » slavonische Gränze zu Wincovcze.
4tens: » » banatische Gränze zu Weißkirchen.
5tens: » » siebenbürgische Gränze zu Hermannstadt.

§. 2574.

Personal-Stand.
Hfth. am 30. März 811. N 998.
» » 1. Dec. 814. N 5450.
» » 19. Jän. 815. N 259

Die Bau-Directionen in der Carlstädter, Warasdiner-Banal-, dann in der slavonischen und banatischen Militär-Gränze sollen bestehen aus:

1 Bau-Director mit Stabs-Officiers-Charakter,
1 Vice-Director mit Hauptmanns-Charakter,
2 Bau-Adjuncten, und
2 Bauschreibern.

Jene in der siebenbürgischen Gränze aber aus:

1 Bau-Director mit Stabs-Officiers-Charakter,
1 Bau-Adjuncten, und
1 Bauschreiber. Endlich

das See-Bau-Amt zu Zengg aus:

1 Bau-Hauptmanne und
1 Bauschreiber.

§. 2575.

Gebühr.
Hfth. am 30. März 811. N 998.

Die mit Stabs-Officiers-Charakter angestellten Bau-Directoren können in der Zukunft nach längerer guter Dienstleistung auch den Charakter eines Oberst-Lieutenants, ja selbst eines Obersten erlangen.

Ihre Gebühr wird in drey Classen eingetheilt, und

für die 1. Classe ein jährlicher Gehalt von . . . . 2000 fl.
» » 2. » » » » . . . . 1600 »
» » 3. » » » » . . . . 1200 »

nebst der Verpflegung für einen Privat-Diener bestimmt.

Die Vice-Directoren genießen einen jährlichen Gehalt von 800 fl., nebst der Verpflegung für einen Privat-Diener.

Für einen 1. Bau-Adjuncten werden jährlich . . . . 500 fl.
» » 2. » » » . . . . 400 »

nebst der Verpflegung für einen Privat-Diener;

für einen 1. Bauschreiber aber jährlich . . . . 300 fl.
und » 2. » » » . . . . 240 »

fest gesetzt.

Zur Verpflegung der Privat-Diener, welche in der Löhnung und dem systemmäßigen Brotgelde bestehet, gehört auch das jährliche Monturs-Geld von . 10 »

§. 2576.

Brennholz-Ausmaß.
Hfth. am 30. März 811. N 998.

An Brennholz sind jenen Bau-Directoren, welche in der Gränze stationirt sind, gegen die systematische fest gesetzte Bezahlung jährlich . . . . . . 20 Klafter.
den Vice-Bau-Directoren . . . . 16 »
den Bau-Adjuncten . . . . 8 »
und den Bauschreibern . . . . 6 »
hartes Holz (den zuletzt genannten aber unentgeldlich) anzuweisen.

Digitized by Google

Für die Kanzelleyen der Carlstädter, Warasdiner-Banal-, slavonischen und banatischen Bau-Directionen werden jährlich 9, für die siebenbürgischen aber, so wie für jene des Zengger See-Bau-Amtes 6 Klafter hartes Brennholz unentgeldlich bewilliget.

Die erforderlichen Zeichnungs- und Schreib-Materialien haben die Gränz-Bau-Directionen ordentlich an die Proventen-Cassa zu verrechnen.

§. 2577.

Vorspann und Zehrungskosten bey Dienstreisen.
Hfkd. am 30. März 811, B 998.

Bey Dienstreisen wird den Directoren, Vice-Directoren, Bau-Adjuncten und Bauschreibern die erforderliche Vorspann jedes Mahl kriegscommissariatisch angewiesen, und von dem Aerarium vergütet.

Außer dem bewilligen Seine Majestät den Bau-Directoren bey Dienstreisen in ihrem Bezirke, wo ihnen die charaktermäßigen Diäten nicht angewiesen werden können, die Aufrechnung von 1 fl. täglich an Zehrungskosten.

§. 2578.

Obliegenheiten, dann: Verfassung der Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge.
Hfkd. am 30. März 811, B 998.

Eine der ersten und wichtigsten Obliegenheiten der Gränz-Bau-Directionen soll es künftig seyn, die Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge zu allen neuen Bauführungen und Reparaturen selbst zu verfassen, weil dieses die Grundlage ist, worauf das ganze Bauwesen und der dazu erforderliche Aufwand beruht. Es kann daher nur in einzelnen dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Bau-Direction wegen zu weiter Entfernung außer Stande ist, alles an Ort und Stelle selbst aufzunehmen, den Regimentern noch gestattet werden, Plan, Vorausmaß und Kostenüberschlag zu verfertigen, und durch die Bau-Direction revidiren und berichtigen zu lassen.

§. 2579.

Oberaufsicht über das ganze Bauwesen.
Hfkd. am 30. März 811, B 998.

Außerdem liegt den Gränz-Bau-Directionen auch die Oberaufsicht über die Ausführung, die öftere Untersuchung der bestehenden, neu hergestellten oder im Baue begriffenen Gebäulichkeiten, die Revision und Mitfertigung aller Contrakte, welche entweder wegen in Entreprise gegebener Bauführungen, oder wegen Verfertigung und Lieferung von Bau-Materialien, Geräthschaften und Requisiten abgeschlossen werden, überhaupt die ganze Oberleitung und Controlle aller Baugeschäfte in den ihnen zugewiesenen Gränz-Regimentern und Militär-Communitäten ob.

§. 2580.

Local-Bereisungen.
Hfkd. am 30. März 811, B 998.

Die Bau-Directoren müssen daher ihre Bezirke wenigstens alle Jahre Ein Mahl vollständig bereisen, und sich von dem Zustande aller Aerarial- und öffentlichen Gebäude oder Straßen, Brücken und Wasserbau-Arbeiten, so wie von den vorhandenen Bau-Materialien die genaueste Kenntniß verschaffen, zu den anbefohlenen Herstellungen die nöthigen Anleitungen geben, vorzüglich bey neuen Bauführungen sorgfältig nachsehen, und die hergestellten in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit und Solidität der Herstellung nach den vorgeschriebenen Planen und Kostenüberschlägen genau untersuchen.

§. 2581.

Zug aller Baugeschäfte durch die Bau-Directionen
Hfkd. am 30. März 811, B 998.

So wie alle Berichte und Vorschläge der Regimenter und Communitäten in Bausachen jederzeit durch die betreffende Bau-Direction und die Gränz-Brigade dem vorgesetzten General-Commando einzusenden sind, damit die nöthig befundenen Bemerkungen beygefügt werden können, so haben auch alle Baubewilligungen und sonstige Verordnungen im Bauwesen stets ihren Zug von dem General-Commando durch die Brigade und durch die Bau-Direction zu den Regimentern und Communitäten zu nehmen, damit die Bau-Direction in der vollständigen Kenntniß aller Baugeschäfte erhalten werde, die sachdienlichen Vormerkungen darüber führen, und bey ihren Bereisungen gehörig nachsehen könne, ob die erlassenen Anordnungen pflichtmäßig befolgt worden sind.

§. 2582.

Abstellung der entdeckten Gebrechen.
Hfkd. am 30. März 811, B 998.

Bey entdeckten Mängeln und Gebrechen im Bauwesen haben die Gränz-Bau-Directionen sich wegen Abstellung derselben mit den betreffenden Regiments- oder Bataillons-

Commandanten und Magistraten in das Einvernehmen zu setzen; sie sind aber unter eigener Verantwortung verpflichtet, sich zu überzeugen, ob denselben wirklich abgeholfen werde, und falls keine Abhülfe erfolgt, die umständliche Anzeige dem vorgesetzten General-Commando zu erstatten.

§. 2583.

Besondere Rechte und Pflichten der Vice-Bau-Directoren.
Hkrth. am 30. März 811. B 998.

Die den Bau-Directoren in der slavonischen und banatischen, dann der Carlstädter und Warasdiner Gränze beygegebenen Vice-Directoren sind nicht nur von jenen, gleich dem übrigen Personale, zur Zeichnung und Entwerfung der erforderlichen Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge zu verwenden, sondern sie haben dieselben während ihrer Abwesenheit oder in sonstigen Verhinderungsfällen zu suppliren; auch können sie zu den nöthigen Bereisungen und Visitationen aller Aerarial-Gebäude, so wie zum Nachsehen bey einzelnen Bauführungen oder sonstigen Arbeiten versendet werden.

Von dem Bau-Personale bey den Gränz-Regimentern und dem Tschaikisten-Bataillon.

§. 2584.

Besorgung des Bauwesens durch die Regimenter.
Hkrth. am 30. März 811. B 998.

Die unmittelbare Besorgung des Bauwesens, folglich die ersten Anträge dazu, die Beyschaffung und Besorgung der Bau-Materialien, die Ausführung selbst nach den von den Gränz-Bau-Directionen entworfenen Planen, Vorausmaßen und Kostenüberschlägen, endlich die Verrechnung der darauf verwendeten Gelder, Materialien und Arbeitstage bleibt auch künftighin den Gränz-Regimentern, dem Tschaikisten-Bataillon und den Militär-Communitäten überlassen. Es sind demnach alle diese Geschäfte unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Regiments- oder Bataillons-Rechnungs-Kanzelley, so wie bey Communitäten unter der Aufsicht des Magistrats von einem dazu zu bestimmenden Individuum zu besorgen.

§. 2585.

In der croatischen, slavonischen und banatischen Gränze aufzustellende Bau-Hauptleute.
Hkrth. am 30. März 811. B 998.

Damit aber die Baugeschäfte in Zukunft mit mehr Ordnung, Sachkenntniß und genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften besorgt werden, ist bey jedem Regiment in der Carlstädter, Warasdiner, slavonischen und banatischen Gränze, so wie auch bey dem Tschaikisten-Bataillon, ausschließlich zur Besorgung derselben ein eigenes Individuum mit Hauptmanns-Charakter und mit der für die Oekonomie-Hauptleute in der Gränze ausgemessenen Gebühr anzustellen, und künftighin in dem Stande des Regiments oder Bataillons beym Stabe, und zwar unter der Oekonomie-Abtheilung beym Bau-Personale zu führen.

§. 2586.

Zu Bau-Hauptleuten vorzuschlagende Individuen.
Hkrth. am 30. März 811. B 998.

Zu Bau-Hauptleuten können nur solche Individuen aus dem Militär-Stande, und in Ermanglung derselben von Civil-Architecten in Vorschlag gebracht werden, die, nach vorgängiger Prüfung bey den betreffenden Gränz- oder Landes-Bau- oder Local-Genie-Directionen über ihre theoretischen und practischen Kenntnisse von der Civil-Baukunst, dem Straßen-, Brucken- und Wasserbaue, zu diesem Amte vollkommen tauglich erkannt worden sind.

§. 2587.

In der siebenbürgischen Gränze zum Bauwesen zu verwendende subalterne Officiere.
Hkrth. am 30. März 811. B 998.

Bey den vier siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimentern und beym Szekler-Husaren-Regiment können zwar keine eigenen Bau-Officiere angestellt werden, bis nicht die siebenbürgische Militär-Gränze ebenfalls ihre definitive Regulirung erhält, und der Fond ausgemittelt seyn wird, aus dem die noch abgängigen Officiers-Quartiere und sonstigen Aerarial-Gebäude hergestellt werden sollen.

Indessen hat das siebenbürgische General-Commando nach den vorläufig abzufordernden Vorschlägen der Regiments-Commanden und der Bau-Direction bey jedem der dortigen Gränz-Infanterie-Regimenter einen dazu tauglichen subalternen Officier von den über-

Digitized by Google

zähligen oder auch aus dem Stande des Regiments selbst zu bestimmen, der während der 6 Sommermonathe zwey Drittel Gage Zulage zu genießen, und sich ausschließlich mit dem Bauwesen zu beschäftigen hat, auch so lange dabey belassen werden soll, als solches nur immer ohne anderweitige Nachtheile für den allerhöchsten Dienst geschehen kann.

§. 2588.

Bey den Communitäten sonstige taugliche Individuen.
Hkrd. am 30. März 811, B 998.

Ueber die ohnehin minder beträchtlichen Bauführungen der Militär-Communitäten hat der Magistrat einem dazu geeigneten Individuum die Aufsicht zu übertragen.

§. 2589.

Obliegenheiten der Bau-Officiere.
Hkrd. am 30. März 811, B 998.

Die bey den Gränz-Regimentern und beym Tschaikisten-Bataillon angestellten Bau-Officiere haben in ihrem Regiments- oder Bataillons-Bezirke die Leitung des Bauwesens im Allgemeinen nach den von der Bau-Direction entworfenen Planen, Vorausmaßen und Kostenüberschlägen, die dießfalls nöthigen Local-Besichtigungen, die Aufsicht bey der Ausführung und Alles, was nur immer dahin einschlägt, zu besorgen, auch alle von dem Regiments- oder Bataillons-Commando in Bauangelegenheiten zu erstattenden Berichte und Anträge, die Conten über Anschaffungen, die Zahlungslisten und überhaupt alle den Baurechnungen beyzulegenden Rechnungs-Documente mitzufertigen.

Die Hofkriegsbuchhaltung wird künftig kein dergleichen Rechnungs-Document, dem die Mitfertigung des Bau-Officiers abgeht, als legal annehmen.

§. 2590.

Aufsicht bey einzelnen Bauführungen und Aushülfe durch andere Officiere.
Hkrd. am 30. März 811, B 998.

Die unmittelbare Aufsicht einzelner, besonders der vom Stabsorte entfernten Bauführungen kann zwar auch anderen Officieren von dem Regiments- oder Bataillons-Commando übertragen, und dem Bau-Officiere besonders bey vielfältigen und dringenden Geschäften ein anderes Individuum zeitlich zur Aushülfe beygegeben werden; allein die Leitung des ganzen Bauwesens und selbst das öftere Nachsehen bey entfernten Bauführungen liegt auch in diesen Fällen dem Bau-Officiere ob.

§. 2591.

Bau-Hauptleute haben bey Bereisungen keine Vorspann.
Hkrd. am 10. März 815, B 1079.

Bey derley Dienstesreisen gebührt jedoch den Bau-Hauptleuten keine Vorspann vom Aerarium, sondern sie sind schuldig, die Reisen mit eigenen Pferden vorzunehmen, indem dieselben das Pferd-Portions-Aequivalent beziehen.

§. 2592.

In welchen Fällen die Vorspann vom Aerarium angewiesen werden kann.
Hkrd. am 11. März 819, B 710.

Sollte aber bey besonderen Fällen die Reise wirklich so dringend seyn, daß solche durch mehrere Tage ohne Rast, und mit täglicher Zurücklegung von zwey bis drey Stationen fortgesetzt werden müßte, so kann in derley außerordentlichen Fällen die höchst nöthige, auf das Fortkommen des Bau-Officiers zu berechnende Vorspann in Conto des Aerariums angewiesen werden, daher das Feld-Kriegs-Commissariat die Nothwendigkeit der Vorspann zu prüfen hat.

§. 2593.

In welchen Fällen die Vorspann und Zehrungskosten die Communitäten oder Gemeinden zu tragen haben.
Hkrd. am 11. März 819, B 710.

Auf den Fall, wenn der Regiments-Bau-Hauptmann wegen einer Bauführung oder sonstigen Bauangelegenheit einer Communität oder Gemeinde reiset, kann demselben die Vorspann zwar angewiesen werden, jedoch hat solche die Communität oder Gemeinde dem Bau-Officiere zu vergüten, in welchem besonderen Falle auch dem Bau-Hauptmanne an Zehrungskosten täglich zwey Gulden auf dem Hin- und Rückwege, so wie auch auf die Tage des Aufenthaltes aus den Communitäts-Proventen oder Gemeinde-Cassa-Mitteln gebühren.

§. 2594.

Anzustellende Zimmer- und Maurer-Poliere.
Hkrd. am 30. März 811, B 998.

Zur unmittelbaren Leitung der Zimmer- und Maurerarbeit bey den herzustellenden Gebäulichkeiten soll in Zukunft bey jedem Gränz-Infanterie-Regiment ein Zimmer- und ein Maurer-Polier mit einem monathlichen Gehalte von 25 fl. angestellt, und im Stande des Gränz-Bau-Personals geführt werden. Wenn diese Zimmer- und Maurer-Poliere nicht selbst an ihrem Anstellungsorte ansässig sind, so kann ihnen auch das Unterkommen in ei-

nem Aerarial-Quartiere verschafft oder ein verhältnißmäßiges Quartier-Geld bewilliget werden.

Für vorzüglich geschickte und verdiente Poliere kann selbst ein höherer Gehalt nachgesucht und von dem Hofkriegsrathe bewilliget werden.

§. 2595.

Pflichten derselben.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Die auf diese Art angestellten Zimmer- und Maurer-Poliere müssen sich bey allen vorkommenden Aerarial-, Kirchen- und Gemeinde-Bauführungen in ihrem angewiesenen Bezirke, nach Anordnung der Bau-Direction und des Bau-Officiers vom Regiment unentgeldlich verwenden lassen. Bey Reisen ist ihnen ein zweyspänniger Vorspannswagen kriegscommissariatisch anzuweisen, und die Bezahlung für die Vorspann sowohl als auch ein Zehrungsbeytrag von täglich 1 fl. von dem Aerarium zu leisten, wogegen, wenn Reisen und Aufenthalt aus Anlaß einer Communitäts- oder Kirchen- und Gemeinde-Baulichkeit Statt finden, der betreffende Cassa-Fond sowohl die Vorspanns- als auch Zehrungskosten zu tragen hat.

§. 2596.

Zimmer- und Maurergesellen.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Außer dem sind in den croatischen, slavonischen und banatischen Gränz-Regimentern bey jeder Compagnie ein Zimmer- und zwey Maurergesellen, in den vier siebenbürgischen Infanterie-Regimentern aber bey jeder Division ein Zimmer- und zwey Maurergesellen mit einem den betreffenden Gränzhäusern zuzuwendenden jährlichen Beytrage von 12 fl. im Stande des Gränz-Personals zu führen, und zu allen Aerarial-Bauführungen gegen einen Taglohn zu commandiren, der mit Intervenirung des feldkriegscommissariatischen Beamten eines jeden Ortes auf beyläufig drey Viertel des gewöhnlichen Taglohnes der Civil-Zimmer- und Maurergesellen zu bestimmen ist.

§. 2597.

In die Lehre zu gebende Gränzknaben.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Dort, wo nicht taugliche und abgerichtete Subjecte zu Gesellen genug vorhanden sind, sollen die Regiments-Commanden so viele dazu geeignete Gränzknaben, als zur Ergänzung der festgesetzten Anzahl von Zimmer- und Maurergesellen wirklich erforderlich sind, vorzüglich aus stärkeren und ärmeren Gränzhäusern mit dem jährlichen Beytrage von 12 fl. durch die besoldeten Maurer- und Zimmer-Poliere in diesen Handwerken unterrichten und zu ihrer Bestimmung tauglich machen lassen.

§. 2598.

Taglohn der Gränzmaurer und Zimmerburschen, dann Beobachtungen in Absicht der Gesellen.
Hkth. am 7. Nov. 808. B 4187.

Derley Gränz-Zimmer- und Maurerbursche haben den Taglohn gleich den bezahlten Handarbeitern mit täglich zwanzig Kreuzern zu erhalten, woraus sich ergibt, daß die pr. Compagnie oder Division nach dem §. 2596 bewilligten und bemessenen ein Zimmer- und zwey Maurergesellen in dem Handwerke eingearbeitete und ganz kundige, von dem Bau-Hauptmanne, dann den Polieren geprüfte und zu Gesellen ganz anwendbare Individuen seyn müssen. Uebrigens ist es nothwendig, daß bey Bestimmung des Taglohnes in dem dießfalls aufgenommen werdenden Commissions-Protocolle jene Gränzer ausdrücklich mit Nahmen benannt werden, welche als Gesellen auf den zu stipulirenden Taglohn Anspruch zu machen haben.

§. 2599.

Verbindlichkeit der Gränzmaurer- und Zimmergesellen im Falle der Ausrolirung.
Hkth. am 3. Aug. 811. B 1416.

Werden derley Zimmer- und Maurergesellen im Falle der unausweichlichen Nothwendigkeit ausrolirt, so verbleiben solche in der Verbindlichkeit, bey ärarischen Arbeiten im eigenen Regiments-Nummer sich so lange gegen drey Viertel des gewöhnlichen Taglohnes fortan verwenden zu lassen, bis sie sich (nach dem §. 2600) geeignet finden, als Meister freygesprochen zu werden.

§. 2600.

Pflichten der aus solchen Lehrlingen und Gesellen freygesprochenen Meister.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Wenn dergleichen Handwerksgesellen solche Geschicklichkeit und Fertigkeit erlangen, daß sie zu Meistern geeignet befunden werden, so bleibt es ihnen unbenommen, sich als solche freysprechen zu lassen. Ihre Gränzhäuser beziehen alsdann nicht mehr den jährlichen Beytrag von

Digitized by Google

12 fl., die freygesprochenen Meister behalten aber in Rücksicht ihrer mit ärarischer Unterstützung genossenen Ausbildung die Verbindlichkeit, sich bey allen ärarischen Arbeiten in ihrem Regiments- oder Bataillons-Bezirke gegen drey Viertel des gewöhnlichen Taglohnes der Civil-Zimmer- und Maurermeister verwenden zu lassen.

Von der Verwendung und Erhaltung der bestehenden Aerarial-Gebäude.

§. 2601.

Unveränderliche Widmung der Aerarial-Gebäude zu ihrer Bestimmung.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Alle bestehenden Aerarial-Gebäude müssen unausgesetzt zu dem Zwecke verwendet werden, zu welchem sie ursprünglich erbauet oder später auf ausdrückliche Bestimmungen gewidmet worden sind. Es darf daher kein Aerarial-Gebäude von irgend einem General, Stabs- und Ober-Officiere oder sonstigen Parteyen bezogen und bewohnt werden, wenn solches nicht schon früher für seine Charge rechtmäßig war. Eben so wenig darf zu einem Aerarial-Gebäude angebauet oder eine Veränderung in der inneren Eintheilung desselben eigenmächtig vorgenommen werden, es mögen solche auch noch so unbedeutend und wenig kostspielig scheinen.

Sollte der Fall eintreten, daß es wirklich nothwendig oder nützlich wäre, ein Aerarial-Gebäude zu einem anderen Gebrauche zu bestimmen, oder Veränderungen in demselben vorzunehmen, so ist hierzu jedes Mahl mit sorgfältiger Auseinandersetzung der Beweggründe die Bewilligung des vorgesetzten General-Commando, oder zu einem besonderen höheren Aufwande, als in den Befugnissen der Gränz-General-Commanden steht, selbst jene des Hofkriegsrathes einzuhohlen.

§. 2602.

Ausweis aller bestehenden Aerarial-Gebäude.
Hkth. am 30. März 811. B 998.
Lit. A.

Damit hierauf in Zukunft desto fester gehalten werden könne, und die vorgesetzten Administrations-Behörden die volle Ueberzeugung von der zweckmäßigen Verwendung der vorhandenen Aerarial-Gebäude erlangen, bestehen die nach dem Formulare Lit. A detaillirten Ausweise.

Hiervon befindet sich von jedem Gränz-Regiment, dem Tschaikisten-Bataillon und von jeder Militär-Communität ein Exemplar bey der betreffenden Gränz-Bau-Direction, das zweyte bey dem vorgesetzten General-Commando, und das dritte bey dem k. k. Hofkriegsrathe zu dem Ende, um bey den vorzunehmenden Bereisungen von der Richtigkeit dieser Ausweise und der unveränderten Bestimmung der verschiedenen Aerarial-Gebäude sich die Ueberzeugung verschaffen zu können.

§. 2603.

Quartiers-Competenz.
Hkth. am 30. März 811. B 998.
Lit. F.

Die charaktermäßige Quartiers-Competenz wird für die Gränzer nach dem dortigen besonderen Bedürfnisse in der Art fest gesetzt, wie solches die Anlage Lit. B näher ausweiset.

Da es beynahe überall in der Gränze noch an hinlänglicher Unterkunft für Officiere, Beamte und Prima-Planisten mangelt, so darf durchaus niemand mehr als die vorgeschriebene Competenz an Quartier genießen, und dort, wo in irgend einem Aerarial-Gebäude mehrere Zimmer vorhanden sind, als demjenigen, der solches bewohnt, gebühren, ist dasselbe entweder nach vorläufig eingehohlter Bewilligung für eine höhere Dienst-Categorie zu verwenden, oder noch eine zweyte Partey, allenfalls auch ein oder mehrere Prima-Planisten, denen Quartier gebührt, in demselben unterzubringen.

Bey allzu großem Abgange an Quartieren müssen sich die verschiedenen Parteyen auch nach Umständen mit einem eingeschränkteren Quartiere, als ihre charaktermäßige Competenz mit sich bringt, begnügen. Nie aber darf ein Aerarial-Quartier ohne höhere Bewilligung von irgend jemand bewohnt werden, dem kein unentgeldliches Quartier gebührt.

§. 2604.

Pflichten der Bewohner von Aerarial-Gebäuden.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Die Bewohner eines Aerarial-Quartieres sind strenge verpflichtet, für die gute Erhaltung desselben gebührende Sorge zu tragen, und Alles zu vermeiden, was dem Gebäude nachtheilig seyn könnte.

Hierher gehören vorzüglich unreine Haushaltung, Waschen und Holzhacken in den Zimmern, jede Hantirung, die eine übermäßige Erschüterung verursacht ꝛc.

Aller Nachtheil, der aus der Schuld der Quartiers-Inhaber oder auch nur aus Versäumung der gehörigen Vorsicht entsteht, muß von ihnen ersetzt werden.

Außerdem sind sie verbunden, alle kleineren Beschädigungen an Fenstern, Thüren, Oefen u. s. w., das gewöhnliche Ausweißen und Zimmerbodenwaschen, gleich jedem Bewohner eines gemietheten Hauses, aus Eigenem zu bestreiten.

Sowohl die bey den Regimentern angestellten Bau-Officiere, als auch die Stabs-Officiere, Gränz-Bau-Directoren und feldkriegscommissariatischen Beamten haben bey ihrer Bereisung ein sorgfältiges Augenmerk hierauf zu richten, und bey jeder vorgefundenen Beschädigung gewissenhaft zu untersuchen, ob solche sich bloß durch die Länge der Zeit, durch Elementar- oder andere Zufälle zugetragen habe, ohne daß es in der Macht des Einwohners stand, sie abzuwenden, oder ob solche aus eigener Schuld oder Sorglosigkeit desselben entstand, oder vielleicht von der Art sey, daß sie, der allgemeinen Beobachtung nach, dem Bewohner eines fremden Hauses obliege. Nur in dem ersten Falle kann darauf angetragen werden, eine solche Beschädigung auf Kosten des Aerariums wieder herzustellen, in den anderen Fällen ist strenge darauf zu sehen, daß die Beschädigung von dem Einwohner selbst oder auf dessen Kosten ohne Zeitverlust hergestellt werde.

§. 2605.

Zu verfassendes Inventarium.
Hkth. am 15. März 807. B 804.
„ „ 30. März 811. B 998.

Um allen Irrungen vorzubeugen, welche sowohl zwischen dem Vorgänger und Nachfolger, als sonst entstehen könnten, ist von jedem Aerarial-Gebäude über dessen dermahligen Zustand und alles dazu Gehörige ein umständliches Inventarium zu verfassen, und hiervon ein Exemplar in den Händen des jeweiligen Einwohners zu lassen, der bey seinem allenfälligen Ausziehen das Gebäude nach diesem Inventarium ordnungsmäßig zu übergeben, und sich diese Uebergabe im guten Stande von dem Uebernehmer gehörig bescheinigen zu lassen hat, das zweyte Exemplar aber bey dem Regiments-Commando, und das dritte bey der Gränz-Bau-Direction aufzubewahren, und von Zeit zu Zeit, vorzüglich bey den anzustellenden Bau-Visitationen, nach dem wirklichen Befunde zu berichtigen.

Eben diese Vormerkung und gegenseitige Richtigkeit soll auch in Absicht der in den verschiedenen Amts-Kanzelleyen der Brigaden, Kriegs-Commissariate, Wald- und Bauämter, Schulen ꝛc. befindlichen ökonomischen und Kanzelley-Requisiten und Materialien Statt finden.

§. 2606.

Aufnahme der Obstbäume in das Inventarium.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

In dieses Inventarium sind auch die in den Hausgärten befindlichen Obstbäume mit aufzunehmen, und wenn sich bey der Uebergabe eines Aerarial-Quartieres durch die Schuld des letzten Bewohners hieran ein Abgang zeigt, so ist solcher auf dessen Rechnung zu ersetzen, wogegen die mehr vorhandenen Obstbäume ohne alle Vergütung zurück gelassen, und in das neue Inventarium aufgenommen werden müssen. Es ist daher keinem Inhaber eines Aerarial-Quartieres mehr gestattet, auch die daselbst gepflanzten Obstbäume, mit Ausnahme der noch nicht gepflanzten Setzlinge, ausgraben zu lassen, und mit sich fortzunehmen oder sonst darüber zu disponiren.

Von den Anträgen zu neuen Gebäuden.

§. 2607.

Herstellung neuer Gebäude von solidem Materiale.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Alle neu aufzuführenden Aerarial-Gebäude, Brücken u. d. gl. sind in Zukunft von solidem Materiale anzutragen und aufzubauen, damit durch deren längere Dauer die häufi-

Digitized by Google

gen kostspieligen Reparaturen erspart werden. Eben so sind auch die neuen Umzäunungen der Gärten und Hofstellen bey Aerarial-Quartieren mit lebendigen Zäunen, die Anfangs durch einen aufgeworfenen Graben geschützt werden können, oder mit Mauer aus trockenen, zusammen gesetzten Steinen von gestampfter Erde, oder mit den in Ungarn gewöhnlichen, auf eine dauerhafte Art aus Weiden geflochtenen Zäunen, oder sonst nach Landessitte, nie aber mit den der Holz-Consumtion so nachtheiligen Zaunspalten anzutragen.

Wenn hier und da besondere Verhältnisse die Abweichung von diesen Vorschriften nothwendig oder räthlich machen sollten, so sind die dießfälligen Beweggründe in dem Antrage umständlich auseinander zu setzen.

§. 2608.

Zu motivirende Anträge.
Hkth. am 30. März 811, B 998.

Ein neues Gebäude wird entweder an die Stelle eines schon vorher bestandenen alten Gebäudes oder zu einer ganz neuen Bestimmung in Antrag gebracht. In dem ersten Falle muß die Unmöglichkeit, das alte Gebäude wieder dauerhaft herzustellen, in dem anderen aber die Nothwendigkeit oder der Nutzen des neu aufzuführenden Gebäudes umständlich aus einander gesetzt und hinreichend erwiesen werden.

§. 2609.

Es sind nicht mehr Bauführungen anzutragen, als in einem Jahre verfertiget werden können.
Hkth. am 30. März 811, B 998.

Ueber dieß dürfen keine neuen Bauführungen in Antrag gebracht werden, wenn nicht die dazu erforderlichen Bau-Materialien entweder schon vorhanden sind, oder doch in gehöriger Zeit beygeschafft werden können, auch von der unentgeldlichen oder zu bezahlenden Aerarial-Arbeitsschuldigkeit über jene, die zu Reparationen und anderen nöthigen Gegenständen bestimmt ist, so viele Arbeitstage, als zu dergleichen neuen Bauführungen erforderlich sind, erübrigen, folglich der Bau ohne Anstand in dem folgenden Militär-Jahre angefangen, und in der Regel auch ganz vollendet werden kann.

Von Verfassung und Einsendung der Baupläne und Kostenüberschläge.

§. 2610.

Entwerfung der Bau-Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge.
Hkth. am 30. März 811, B 998.

Zu allen neuen Bauführungen, und selbst zu beträchtlichen Reparaturen, sind ordentliche Baupläne; zu allen Bauführungen ohne Unterschied aber Vorausmaße und wohlberechnete Kostenüberschläge erforderlich.

Da die Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge die eigentliche Grundlage ausmachen, auf der die ganze Richtigkeit des Bauwesens, sowohl in Rücksicht des wirklichen Erfordernisses als der künftigen Verwendung, beruht, so sollen in Zukunft alle Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge in der Regel von den betreffenden Gränz-Bau-Directionen verfaßt, und nach erfolgter Genehmigung den Regimentern, dem Tschaikisten-Bataillon oder den Militär-Communitäten zur Ausführung übergeben werden.

§. 2611.

Beybehaltung der Normal-Pläne.
Hkth. am 30. März 811, B 998.

Die Baupläne zu neuen Gebäulichkeiten sind so viel möglich nach dem vorgeschriebenen Normal-Plane zu entwerfen, und wenn besondere Local-Verhältnisse oder sonstige Umstände irgend eine Abweichung vom Normal-Plane nothwendig machen sollten, so sind die Beweggründe, warum dieses in jedem einzelnen Falle nothwendig werde, umständlich vorzutragen. Dort, wo es thunlich befunden wird, sind Aerarial-Quartiere ohne Vermehrung der Competenz mit Aufsetzung eines Stockwerkes anzutragen, weil dadurch an Fundamenten und Dachwerk viel erspart, und selbst die künftige Unterhaltung minder kostspielig gemacht wird. Eben so ist auch zur Bequartierung von mehreren Parteyen an einem und dem nähmlichen Orte nur ein Gebäude mit den gehörigen Abtheilungen in Vorschlag zu bringen.

Zu wählender Maßstab und Farben.
Hkth. am 30. März 811, B 998.

Bey der Zeichnung von dergleichen Plänen selbst ist der bey dem Ingenieurs-Corps eingeführte Maßstab und die vorgeschiebene Unterscheidung der Farben sorgfältig beyzubehalten.

§. 2612.

Verfassung der Kostenüberschläge.
Hkth. am 30. März 811, B 998.

Die Kostenüberschläge sind genau nach den vorliegenden Plänen und nach dem wahren Preise der Bau-Materialien, des Handwerks- und Taglohnes zu verfertigen. Bey der Her-

Digitized by Google

stellung alter Gebäude muß bestimmt ausgewiesen werden, was allenfalls an Materialien von dem alten Gebäude zu verwenden, was aus dem Regiments-Vorrathe zu nehmen, und was neu anzuschaffen, auch in welchen Preisen das eine sowohl als das andere anzuschlagen sey, endlich was mit dem übrigen zu dem neuen Gebäude nicht anwendbaren alten Materiale zu geschehen habe.

§. 2613.

Erfordernisse an Hand- und Zugarbeiten.
Hfth. am 30. März 811. B 998.

Auf die genaue Bestimmung der nöthigen Hand- und Zugarbeiten ist ein gleich sorgfaltiges Augenmerk zu richten.

Um hierin mit desto größerer Pünctlichkeit zu Werke zu gehen, und sowohl den Gränz-Bau-Directionen bey der Verfertigung, als auch der Hofkriegsbuchhaltung bey der Revision die Mühe zu erleichtern, soll durch vorzunehmende Versuche bey allen jenen Arbeiten, die einer solchen Bestimmung fähig sind, in eigens abzuhaltenden Commissionen die Anzahl der Hand- und Zugarbeitstage bestimmt werden, welche sowohl zur Erzeugung der Materialien, als sonst nach Verschiedenheit der Langen-, Flächen- und Körpermaße, oder der Entfernung bey gewöhnlichem Fleiße nothwendig sind. Sobald dieses einmahl gehörig bestimmt seyn wird, ist sich bey den Kostenüberschlägen sowohl, als bey der wirklichen Verwendung, pünctlich darnach zu richten.

§. 2614.

Berechnung im Gelde.
Hfth. am 30. März 811. B 998.

Um die ganze Beköstigung und den wirklichen Werth eines jeden zu errichtenden Gebäudes gleich vor Augen zu haben, ist sowohl in den Kostenüberschlägen als in den Baurechnungen künftig stets das Erforderniß an unentgeldlichen Aerarial-Arbeiten unter der Rubrik Ausgabe in natura, auch im Gelde zu berechnen, und sodann der Rubrik Ausgabe an Barem summarisch zuzuschlagen.

§. 2615.

Verantwortlichkeit wegen fehlerhafter Plane und Kostenüberschläge.
Hfth. am 30. März 811. B 998.

Wenn durch die Verfassung fehlerhafter Bauplane, Vorausmaße und Ueberschläge ein Nachtheil entsteht, oder in denselben, sey es vorsätzlich oder aus sträflicher Unwissenheit oder Nachlässigkeit, etwas Wesentliches übergangen, oder unrichtig angesetzt worden ist, so bleiben die Bau-Directoren dafür verantwortlich, und allen daraus entstandenen Schaden, so wie auch das für die Ein- und Zurücksendung fehlerhafter Plane und Ueberschläge aufgelaufene Post-Porto zu ersetzen schuldig.

§. 2616.

Total-Bauanträge zu Anfang eines jeden Jahres.
Hfth. am 30. März 811. B 998.

Um die nöthige Uebersicht über das Ganze zu erlangen, ist es durchaus nothwendig, daß alle Bauplane und Kostenüberschläge gleich zu Anfang eines jeden Militär-Jahres auf Ein Mahl für das ganze Jahr eingereicht werden. — Zu diesem Ende hat jedes Gränz-Regiment, das Tschaikisten-Bataillon, jedes Contumaz-Amt und jede Militär-Communität längstens bis Ende des Junius einen detaillirten Ausweis über jene Reparaturen und neuen Bauführungen, welche für das künftige Militär-Jahr angetragen werden wollen, der betreffenden Gränz-Bau-Direction vorzulegen. — Dieser Ausweis ist, dem Formulare Lit. C zu Folge, abtheilig nach den verschiedenen Fonds, nähmlich dem Gränz-Proventen-, Cameral-, Gemeinde- und Kirchen-Fonde ꝛc. zu verfassen, je nachdem die Kosten der angetragenen Bauführungen aus dem einen oder dem anderen Fonde zu bestreiten sind.

Lit. C.

§. 2617.

Vorbereitung derselben durch die Bau-Direction.
Hfth. am 30. März 811. B 998.

Der Bau-Director bereiset sodann in den Monathen Julius und August den ganzen ihm zugewiesenen Bezirk, oder läßt einen Theil desselben durch den ihm beygegebenen Vice-Director bereisen, untersucht mit Zuziehung des Regiments Bau-Officiers, oder des hierzu bestimmten Individuums der Gränz-Zimmer- und Maurer-Poliere oder sonstigen Handwerksleute den Zustand aller Aerarial- und öffentlichen Gebäude, nimmt die ihm angezeigten oder neu entdeckten Beschädigungen in der hierzu bestimmten Rubrik des obigen Ausweises Lit. C, oder nöthigen Falls in besonderen Protocollen auf, und entwirft gleich an Ort und Stelle die ordentlichen Plane und Vorausmaße. — Zu dieser amtlichen Untersuchung aller Aerarial- und öffentlichen Gebäuden ist, wenigstens in den Stabsorten und in der Nähe derselben, auch ein

Digitized by Google

Stabs-Officier des Regiments und der referirende feldkriegscommissariatische Beamte jedes Mahl mit beyzuziehen, und der aufgenommene Befund von denselben mit zu unterfertigen; in den entfernteren Stationen hat der Compagnie-Commandant und Oekonomie-Officier auf die nähmliche Art zugegen zu seyn, und den Befund zu unterfertigen.

§. 2618.

Ausarbeitung, Zusammenstellung und Einsendung.
Hfkb. am 30. März 811, B 998.

Die an Ort und Stelle entworfenen Plane und Vorausmaße sind von den betreffenden Gränz-Bau-Directionen auf das schleunigste zu adjustiren, die Kostenüberschläge darnach zu entwerfen, und so das Ganze mit den aufgenommenen Protocollen und einer objectenweise verfaßten Consignation den betreffenden Regimentern oder sonstigen Behörden zuverlässig bis Ende Octobers zuzustellen, und mit erstem November die Anzeige unfehlbar dem Hofkriegsrathe zu erstatten, an welchem Tage jeder Behörde diese betreffenden Bauplane und Kostenüberschläge zugestellt worden sind.

Lit. D.

Die Regimenter und übrigen Behörden haben sodann unverweilt die Total-Bau-Anträge für das eingetretene Militär-Jahr nach dem unter Lit. D angebogenen Formulare zusammen zu setzen, und längstens bis Ende Novembers durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe einzusenden.

§. 2619.

Was darin aufzunehmen ist.
Hfkb. am 30. März 811, B 998.

In diese Total-Bauanträge müssen

1tens: die bereits bewilligten, aber vielleicht noch nicht angefangenen, oder doch noch nicht beendigten Bauführungen aus der im §. 2647 angeordneten Bau-Tabelle mit dem im künftigen Jahre dazu erforderlichen Aufwande summarisch übertragen werden. — Sollte bey einem schon früher bewilligten, aber noch nicht angefangenen Baue in Rücksicht des gestiegenen Preises der Materialien oder des Arbeitslohnes gegen die früheren Kostenüberschläge ein beträchtliches Supererogat von mehr als zehn Procenten zu besorgen seyn, so müssen neue Kostenüberschläge verfaßt und eingesendet werden.

2tens: Sind in dieselben alle nöthigen und in dem eingetretenen Militär-Jahre vorzunehmenden Reparaturen, auch

3tens: die für das künftige Militär-Jahr anzutragenden neuen Bauführungen sorgfältig aufzunehmen, endlich

4tens: ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß auch für jene Beschädigungen, welche sich das Jahr über an Aerarial-Gebäuden, Straßen, Brücken, Dämmen rc. zutragen werden, und eine schleunige Herstellung erfordern, nach einem auf der bisherigen Erfahrung gegründeten Probabilitäts-Calcul ein angemessener Betrag an barem Gelde sowohl, als an Bau-Materialien, dann Hand- und Zugsarbeitstagen übrig bleibe. Das ganze Erforderniß muß zu diesem Ende entweder mit dem für das künftige Jahr auf Bauführungen vorläufig angetragenen Geldbetrage oder mit den Cassa-Mitteln der Communität, Gemeinde oder Kirche, dann mit den vorhandenen oder noch zu rechter Zeit beyzuschaffenden Bau-Materialien und mit der Zahl der dazu verwendbaren Arbeiter und Fuhren verglichen werden, um sich die völlige Ueberzeugung zu verschaffen, daß die angetragenen Bauführungen, nebst jenen, die während des Jahres noch sonst nöthig werden dürften, in dem laufenden Militär-Jahre alle hergestellt werden können; denn wenn es hierzu entweder an den nöthigen Geldern, Bau-Materialien oder Hand- und Zugarbeiten mangeln sollte, so müssen die minder dringenden neuen Bauführungen lieber auf das zweyte folgende Jahr verschoben werden, als daß nöthige Reparationen unterlassen, oder überhaupt so viele Gebäulichkeiten in Antrag gebracht würden, daß man nicht alle in dem laufenden Jahre zu vollenden im Stande wäre.

§. 2620.

Neue Beschädigungen während des Jahres.
Hfkb. am 30. März 811, B 998.

Wenn sich während des Jahres durch Elementar- oder andere Zufälle an ärarischen Gebäuden, Straßen, Brücken, Dämmen u. s. w. Beschädigungen ergeben, deren Herstellung

Digitized by Google

ihrer Dringlichkeit halber nicht bis zu den Total-Bauanträgen und bis auf das künftige Jahr verschoben werden kann, so haben die betreffenden Behörden der Bau-Direction unverweilt die Anzeige davon zu erstatten, die, wo immer möglich, dergleichen Beschädigungen an Ort und Stelle zu untersuchen, und die erforderlichen Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge auch darüber zu verfertigen hat. Nur in besonders dringenden Fällen, wo entweder die Ankunft des Gränz-Bau-Directors nicht abgewartet werden kann, oder dieser der großen Entfernung und anderweitiger Geschäfte halber gehindert ist, die Aufnahme selbst zu bewirken, darf dem Bau-Officiere des betreffenden Regiments oder Bataillons die Verfassung der erforderlichen Bauplane, Vorausmaße und Kostenüberschläge übertragen werden, die sodann aber jedes Mahl von der Gränz-Bau-Direction zu revidiren und sorgfältig zu berichtigen sind.

Von der Ertheilung der Bewilligung zu Bauführungen.

§. 2621.

Die in dem §. 2618 vorgeschriebenen jährlichen Total-Bauanträge müssen ohnehin mit den dazu gehörigen Planen und Kostenüberschlägen jedes Mahl dem Hofkriegsrathe zur Ertheilung der Bewilligung vorgelegt werden. Neue Bauführungen oder eigentliche und kostspielige Veränderungen schon bestehender Gebäude dürfen ebenfalls nirgends ohne besondere Bewilligung des Hofkriegsrathes vorgenommen werden.

Befugniß zur Ertheilung der Bewilligung über Total-Bauanträge.
Hfth. am 30. März 811, B 998.

§. 2622.

Es kann demnach nur noch die Frage von der Herstellung solcher Beschädigungen seyn, die sich in der Zwischenzeit an Aerarial-Gebäuden ergeben, und die ohne größeren Nachtheil nicht wohl bis zu dem nächsten allgemeinen Vorschlage verschoben werden können.

Zur Herstellung einzelner Beschädigungen.
Hfth. am 30. März 811, B 998.

Wenn dringende Reparaturen dieser Art, oder Anschaffungen von Materialien und Geräthschaften, einschließlich der nach dem §. 2613 in Geld anzuschlagenden Hand- und Zugarbeiten, den Betrag von 300 fl. im Ganzen nicht übersteigen, so können die General-Commanden für sich dazu die Bewilligung ertheilen, sobald die Nothwendigkeit derselben hinlänglich erwiesen ist, und die Kostenüberschläge auch kriegscommissariatisch revidirt und richtig befunden worden sind.

Uebersteigen aber dergleichen Reparaturen den Betrag von 300 fl., so sind die Kostenüberschläge dem Hofkriegsrathe zur Rectificirung durch die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden, und die Bewilligung von demselben abzuwarten.

Nur in solchen Fällen, wo die Entschließung des Hofkriegsrathes nicht ohne zu besorgenden größeren Nachtheil abgewartet werden kann, sind die General-Commanden ermächtiget, auch dergleichen beträchtlichere Reparaturen ohne Zeitverlust vornehmen zu lassen, haben aber zugleich die Kostenüberschläge einzusenden und die nachträgliche Genehmigung einzuhohlen.

Ueber die bewilligten geringeren Reparaturen sind von den General-Commanden alle Viertel-Jahre die Ausweise nach dem Formulare Lit. E. einzusenden.

Lit. E.

§. 2623.

Diese den Gränz-General-Commanden ertheilte Bewilligung beschränkt sich lediglich auf die Aerarial-Gebäude, wogegen alle Reparaturen und selbst die neuen Herstellungen von Kirchen, Schulen und anderen Gemeindegebäuden auf Kirchen- und Gemeindekosten, in so fern das Vermögen hierzu die Bedeckung gewährt, ohne Beschränkung des Kostenbetrages von den General-Commanden bewilliget werden können.

Die Gränz-General-Commanden können ohne Beschränkung alle neuen Herstellungen und Reparationen an Kirchen, Schulen und Gemeinde-Gebäuden bewilligen.
Hkth am 31. März 811, B 1906.

§. 2624.

Zu Folge der Verhandlungen mit der königlichen ungarischen Hofkammer vom Jahre 1798 hat in Fällen, wenn eine Bauführung vorgenommen werden soll, wo das Camerale die Kosten bestreitet, die Aufnahme der neu oder durch Reparatur herzustellenden Objecte von Seiten der Militär-Behörden, jedoch immer mit Zuziehung eines Cameral-Inge-

Beobachtungen bey Bauführungen und Reparaturen, wo die Auslagen aus dem Cameral-Fonde bestritten werden.
Hkth am 14. Jun. 814, B 1896

nieurs oder Kunstverständigen zu geschehen. In Gemäßheit dessen wird alle halbe Jahre Ein Mahl ein Cameral-Ingenieur zur Beaugenscheinigung der Gebäude, Straßen, Brücken, welche ex Camerali hergestellt und unterhalten werden müssen, in die Militär-Gränze abgeschickt werden. Bey dieser Gelegenheit sind sonach alle von diesem Fonde herzustellenden Objecte nach Weisung des §. 2620 in Gegenwart des Cameral-Ingenieurs an Ort und Stelle aufzunehmen, die Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge vorschriftmäßig zu verfassen, von dem Cameral-Ingenieur oder Kunstverständigen mitzufertigen, und wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, zur Prüfung und Bewilligung dem k. k. Hofkriegsrathe vorzulegen. Sollten sich aber in der Zukunft Baulichkeiten ergeben, deren dringende Herstellung ohne Gefahr nicht verschoben werden könnte, so sind die Landes-Cameral-Behörden von den Regimentern im dienstlichen Wege um die schleunigste Dahinsendung eines Kunstverständigen anzugehen, welcher die Dringlichkeit an Ort und Stelle zu beaugenscheinigen, und diese mit zu bestätigen haben wird, wovon die Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge eben auch der hofkriegsräthlichen Prüfung und Bestätigung zu unterziehen sind. Im ersten Falle darf der Bau ohne hofkriegsräthliche Bewilligung nicht begonnen, dagegen aber im letzteren Falle sub spe rati unternommen werden.

§. 2625.

Wie sich in Absicht der beyzustellenden Materialien und Arbeiter zu benehmen ist.
Hfkh. am 16. May 815. B 2245.

Werden zu derley Bauführungen Fuhren und Arbeiter, dann Materiale verlangt, so sind letztere gegen Vergütung des Entstehungspreises mit Zuschlagung von 20 Procenten Regie-Kosten, die Fuhren und Arbeiter aber nach der für die Gränze bestehenden, im Bau-Regulatio fest gesetzten Bezahlung beyzustellen.

§. 2626.

Auch die Zulagen werden aus dem Cameral-Fonde vergütet.
Hfkh. am 8. Aug. 810. B 3880.

Wenn endlich Gränz-Militär-Bau-Individuen ausschließend zu Cameral-Bauführungen außer ihrem Anstellungsposten verwendet werden, so haben sich solche einer Zulage von zwey Dritteln der Gage zu erfreuen, und es ist sich nach gehöriger Ausweisung der bey einem Cameral-Bau-Objecte zugebrachten Zeit von Fall zu Fall mit der königlichen ungarischen Hofkammer wegen Erfolgung der Zulage einzuvernehmen.

Von der Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der Bau-Materialien.

§. 2627.

Zeitliche Anschaffung der Bau-Materialien.
Hfkh. am 30. März 811. B 998.

In den Stabsorten und überhaupt dort, wo alle Jahre gebauet wird, ist ein angemessener Vorrath von gut gebrannten Ziegeln, von abgelöschtem Kalke und vorzüglich von trockenem Bauholze zu unterhalten. Vom letzterem in's Besondere muß immer im Winter so viel gefällt werden, als man wahrscheinlicher Weise in den nächstfolgenden zwey oder drey Jahren benöthiget, damit es gehörig austrocknen könne; denn die tägliche Erfahrung beweiset hinlänglich, von welchen nachtheiligen Folgen es sey, wenn grünes oder gar im Safte geschlagenes Holz zum Bauen verwendet wird.

Es darf dieses daher künftighin durchaus nicht mehr geschehen, sondern, wenn kein trockenes Bauholz vorhanden ist, muß lieber der Bau auf das folgende Jahr verschoben werden. In so fern als Eisen, Holzschnittwaren und andere dergleichen Materialien durch Contracte beygeschafft werden müssen, sind dazu öffentliche Versteigerungen, und zwar nach den bestehenden Anordnungen ein halbes Jahr vor Erlöschung des alten Contracts, auszuschreiben, gehörig kund zu machen, und die abgeschlossenen Contracte zeitlich zur hofkriegsräthlichen Genehmigung einzusenden. Dieses bezieht sich auch auf alle Meisterschaftsarbeiten.

Ueber vorläufig zu erstattende Anzeige wird von dem k. k. Hofkriegsrathe bestimmt, ob die Contracte entweder nur auf ein Jahr oder auf wie viele aufeinander folgende Jahre abzuschließen sind.

Die Abschließung der Contracte hat in der Regel bey den Gränz-Brigaden mit Intervenirung der Gränz-Bau-Direction und des respicirenden Feldkriegs-Commissariats

Digitized by Google

entweder für die zur Brigade gehörigen Regimenter, Militär-Communitäten und Contumaz-Aemter im Allgemeinen, oder wenn aus der Entfernung oder aus anderen Local-Umständen rücksichtswürdige Verhältnisse hervor gehen, und dadurch das Beste des Aerariums mehr befördert wird, für jedes einzelne Regiment besonders Statt zu finden.

§. 2628.

Benehmungsart bey Contracten bey außerordentlich steigender Theuerung der Lebensbedürfnisse und Material-Preise.
Hkth. am 2. May 810. U 1113.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß besonders der eintretenden Mißjahre wegen die Preise aller Gattungen der Materialien und Lebensbedürfnisse öfter unverhältnißmäßig gegen die bey der Contracts-Abschließung bestandenen Preise im zweyten und dritten Jahre in der Art gestiegen sind, daß die Meisterschaften, ohne sie dem gänzlichen Verderben auszusetzen, die Contracts-Bedingnisse nicht einhalten kannten, so werden zur Erreichung eines billigen Maßstabes, wenn nähmlich die Umstände so geartet sind, bey der Abschließung neuer Contracte in einem eigens dazu gewidmeten Puncte die Preise aller Gattungen der Materialien, die zu dem Gewerbe des Contrahenten erforderlich, und auf welche die contrahirten Arbeitspreise gegründet sind, angesetzt, in einem anderen Puncte aber sind die Procente zu bestimmen, welche dem Arbeitsverdienste zugegeben, oder von demselben abgezogen werden sollen, wenn die Materialien und Lebensbedürfnisse um einen gewissen zu bestimmenden und fest zu setzenden Preis gestiegen oder gefallen sind. — Bey Bestimmung der, besonders höheren, Procente müssen die Regimenter und Bau-Directionen stets vorsichtig seyn, und es dahin einzuleiten suchen, daß der Handwerksmann nur so viel mehr erhalte, als die größere Auslage für die Materialien beträgt, und hierdurch der Gewerbsmann wegen der zu besorgenden Theuerung seiner Handwerkserfordernisse eines Theils, aber andern Theils das Aerarium gegen unmäßige Forderungen gesichert wird.

§. 2629.

Ohne hofkriegsräthliche Bewilligung darf kein Ziegel- oder Kalkerzeugungs-Contract abgeschlossen werden.
Hkth. am 16. Sep. 813. B 3697.

Die in loco errichtet werdenden Contracte zur eigenen Ziegel- und Kalkerzeugung unterliegen gleichmäßig der hofkriegsräthlichen Ratification, und da in Absicht des Kalkbedarfes besondere Rücksichten eintreten, so wird von dem k. k. Hofkriegsrathe von Fall zu Fall bestimmt, ob der Kalkbedarf durch eigene Regie erzeugt oder durch Contracte sicher gestellt werden soll, überhaupt muß in beyden Fällen immer die hofkriegsräthliche Entschließung bey Zeiten eingehohlt und abgewartet werden.

§. 2630.

Ausmaß an Holz, Sand und Arbeitern bey der Ziegel- und Kalkerzeugung.
Hkth. am 17. Sep. 808. B 3694.

Auf den Fall der bestehenden und bewilligt werdenden eigenen Ziegel- und Kalkerzeugung bestehet folgendes Ausmaß, und rücksichtlich Erforderniß an Holz, Sand, Handlangern, und zwar:

a) auf 1000 Stück Mauerziegel, 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick, eine Klafter hartes Brennholz von 3 Schuh Länge, ferner 4 Kubik-Schuh Sand, 3 Handlanger, 2 Ziegelschlager.
b) Auf 1000 Stück flache Dachziegel, 15 Zoll lang, 6 Zoll breit, 1 Zoll dick, eine Klafter hartes Brennholz, 3 Kubik-Schuh sehr feinen Sand, 4 Ziegelschlager, 6 Handlanger.
c) Auf 1000 Stück hohle Dachziegel von zuletzt beschriebener Länge, Breite und Dicke eine Klafter hartes Holz, 3 Kubik-Schuh Sand, 5 Ziegelschlager, 6 Handlanger.

Bey Contracten, wo Ziegelschlager nach dem Tausend accordiren, kann die Anzahl der Handlanger in keine Betrachtung kommen. Es ist ferner als Normal-Grundsatz anzunehmen, daß zum Behufe des Ziegel- und Kalkbrandes nur gutes fernichtes Holz verwendet, das liegende Holz aber den Gränzern und jenen Parteyen angewiesen werden soll, welche Gratis-Holz empfangen. Auf 100 Metzen Kalk werden 7 Klafter 3 Schuh langes Brennholz passiert, wogegen aber bey jedem abgelöschten Metzen Kalk ein halber Metzen Kalk als Accresceng in Empfang gestellt und ausgewiesen werden muß.

§. 2631.

Bewilligung einiger Fuhren Holz für die Wachmannschaft beym Ziegelschlage.
Hkth. am 6. Aug. 810. B 3831.

Dieses von drey Vierteln auf eine Klafter erhöhte Holzausmaß wurde für den Ziegelbrand aus der Ursache bewilliget, damit die Ziegelschlags- und Wachmannschaft auch zum

Digitized by Google

Abkochen hierbey das Auslangen finden möge, wogegen für den Fall des Nichtauslangens und im höchsten Nothfalle gestattet wird, daß der Wachmannschaft einige Wägen dürres und liegendes Holz, welches zum Ziegelbrande nicht angemessen ist, zugeführt werden können.

§. 2632.

Begünstigungen, welche den zur Erlernung des Ziegelschlages eintretenden Gränzern zugestanden werden.
Hfb. am 16. Sep. 803, N 3699.

Damit ferner die Gränz-Regimenter mit guten Ziegelschlägern versehen werden, so wird den Gränzern, welche nicht nur Mauerziegel, sondern auch Dach- und Hohlziegel schlagen und brennen lernen, zugleich aber auch die den Maurer- und Zimmerburschen obliegende Verpflichtung eingehen wollen, sich stets zur Commandirung zum Ziegelschlage bereit finden zu lassen, die Befreyung von der bezahlten Arbeit für ihre Person nebst einem andern Kopfe im Hause und für Ein Stück Zugvieh zugestanden.

§. 2633.

Materialien Depot.
Hfb. am 30. März 811, B 998.

An jenen Orten, wo größere Vorräthe von Bau-Materialien erforderlich sind, ist dafür zu sorgen, daß wenigstens jene Gattungen, welche unter freyem Himmel dem Verderben ausgesetzt sind, entweder in leeren Gebäuden untergebracht oder eigens eingedeckt werden.

Wenn besondere Material-Schupfen zu diesem Ende erbauet werden sollen, so ist mit dem Plane und Kostenüberschlage zugleich eine beyläufige Berechnung des Werthes von den jährlich darin aufzubewahrenden Bau-Materialien mit einzusenden, damit man sich die Ueberzeugung verschaffen könne, ob der zur Erbauung von solchen Schupfen erforderliche Aufwand mit dem Werthe der darin aufzubewahrenden Materialien im Verhältnisse stehe. — Diese Bau-Materialien-Schupfen sollen in Erwägung der örtlichen Lage und nach einem richtigen geographischen Gesichtspuncte in 2 bis 3 Stationen des Regiments und in solchen Stationen angelegt werden, wo eben dieses Materiale unter der Aufsicht eines Compagnie-Commandanten bleibt, und in solchen Mittelpuncten, wo eines Theils vom Stabsorte aus die Unterstützung, rücksichtlich der Zuschub, geleistet werden kann, und andern Theils, wenn die Erzeugung der Pfosten, Dachbreter, der Ziegel und des Kalkbrandes im Regiment selbst Statt findet, durch Transportirung des einen oder anderen der Aerarial-Arbeits-Fond keinen Nachtheil leiden möge.

§. 2634.

Hierüber hat die Musterungs- und Conscriptions-Revisions-Commission zu relationiren.
Hfb. am 15. Dec. 804, B 3728.

Ueber diesen Gegenstand sollen die Musterungs- und Conscriptions-Revisions-Commissionen in einem eigenen Paragraphe relationiren.

§. 2635.

Dabey aufzustellende Aufseher
Hfb. am 30. März 811, N 998.

Bey jedem dergleichen beträchtlichen Bau-Material-Depot ist ein Ober- oder Unter-Officier aus dem Stande der Ueberzähligen oder Pensionirten mit einer monathlichen Zulage von 6 fl. anzustellen, der in die Monath-Tabelle des Gränzverwaltungs-Personals, und zwar in der Dotirung bey der Bau-Branche als zugetheilt zu führen, mithin dessen Zulage am Ende des Verpflegsentwurfes der Gebühr nachzutragen ist. — Sollte es hier und dort, vorzüglich bey größeren Depots, nöthig werden, pensionirte Ober-Officiere mit einer etwas höheren Zulage anzustellen, so wäre dießfalls besonders einzuschreiten, und die Bewilligung des Hofkriegsrathes einzuhohlen.

§. 2636.

Pflichten dieser Materialien-Aufseher.
Hfb. am 30. März 811, B 998.

Diese Bau-Materialien-Aufseher haben alle Bau-Materialien und Requisiten ordentlich in Empfang zu nehmen, sorgfältig zu verwahren, und zu den vorfallenden Bauführungen auf Anweisung des Regiments- oder Bataillons-Commando zu verausgaben, auch dafür zu sorgen, daß die abgegebenen Requisiten wieder in gutem Stande zurück gestellt, das Schadhafte an denselben hergestellt, ganz unbrauchbare Stücke aber zum Vortheile der Gränz-Proventen veräußert werden.

Unter welchen Modalitäten eine Veräußerung oder Ueberlassung Statt zu finden habe, deßwegen wird sich auf jene Directiv-Regeln bezogen, welche bey dem Abschnitte über

Digitized by Google

die innerliche Baugelder-Rechnungsrichtigkeit aufgestellt worden sind. Sie sind unter der Oberaufsicht der Bau-Hauptleute und Oekonomie-Rechnungs-Kanzelley strenge verbunden, über den Empfang und die Ausgabe aller Bau-Materialien und Requisiten nach dem Formulare Lit. F ein ordentliches Protocoll zu führen, und in dieses jeden Tag umständlich einzutragen, was an demselben von Bau-Materialien in das Depot gebracht oder aus demselben verabfolgt worden ist.

Lit. F

Wenn entdeckt werden sollte, daß irgend ein Aufseher Bau-Materialien und Requisiten empfangen oder verausgabt, und solche nicht unter dem nähmlichen Datum und unter nahmentlicher Aufführung desjenigen, der sie abgeliefert oder empfangen hat, in dem vorgeschriebenen Protocolle richtig in Empfang oder Ausgabe gestellt hätte, so soll dieses als ein Falsum angesehen, und der Uebertreter hiernach unnachsichtlich bestraft werden.

§. 2637.

Abschluß und Revision der Materialien- und Requisiten-Protocolle.
Hkth. am 30. März 811. B 998

Diese Materialien-Protocolle müssen, mit den Gegenscheinen über den Empfang und mit den Anschaffungszetteln und Quittungen über die Verausgabung belegt, alle Monathe ordentlich abgeschlossen, die Ausgabe von dem Empfange abgeschlagen, der Rest docirt, und sodann das Mundum gleich den Cassa-Protocollen von dem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten revidirt, vollkommen berichtiget, und mit der vorgeschriebenen Klausel bestätiget werden. — Der respicirende feldkriegscommissariatische Beamte hat sich über dieß von Zeit zu Zeit, wenigstens aber des Jahres Ein Mahl, durch eigene Visitationen die völlige Ueberzeugung zu verschaffen, daß die in dem abgeschlossenen Protocolle ausgewiesenen Bau-Materialien und Requisiten auch wirklich vorhanden sind, und wie dieses geschehen ist, in der Final-Bau-Materialien-Rechnung anzumerken.

§. 2638.

Evidenthaltung der Bau-Materialien bey den Compagnien.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Um auch von jenen Bau-Materialien, welche in den Compagnie-Bezirken vorhanden sind, unausgesetzt in der Kenntniß erhalten zu werden, sind alle Monathe von den sämmtlichen Compagnien unter Mitfertigung derjenigen Ober- und Unter-Officiere, welche dergleichen Bau-Materialien in ihrer Verwahrung haben, nach dem Formulare Lit. G besondere Ausweise dem Regiments-Commando einzusenden, die ebenfalls kriegscommissariatisch zu revidiren sind.

Lit. G.

Außer der von den feldkriegscommissariatischen Beamten und Gränz-Bau-Directoren darauf zu richtenden besonderen Aufmerksamkeit, haben auch die Stabs-Officiere bey Gelegenheit ihrer Visitations-Reisen sich an Ort und Stelle zu überzeugen, ob die von den Compagnien ausgewiesenen Bau-Materialien auch wirklich vorhanden sind.

Mit Ende des Militär-Jahres ist ein vollständiger Ausweis über alle in dem ganzen Regiments-Bezirke vorräthigen Bau-Materialien und Requisiten zu verfassen, und davon ein Pare der Gränz-Bau-Direction, ein Pare dem vorgesetzten General-Commando, und das dritte dem Hofkriegsrathe wo möglich mit den Total-Bauanträgen einzusenden. Dieser Ausweis braucht jedoch nicht tabellarisch verfaßt zu seyn, sondern bloß die Rubriken der Materialien- und Requisiten-Gattungen, dann Gewicht oder Stücke zu enthalten.

§. 2639.

Verantwortlichkeits-Grundsätze wegen der Bau-Materialien und Requisiten.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Bey einem an den Bau-Materialien und Requisiten sich allenfalls ergebenden Verluste u. s. w. treten alle jene Vorsichtsmaßregeln und Verantwortlichkeits-Grundsätze ein, welche für jedes ärarische Eigenthum überhaupt vorgeschrieben sind; abgängige oder über die genehmigten Bauüberschläge verwendete Bau-Materialien dürfen aber nie mittelst Materials zurück in Empfang genommen werden, sondern sind dem Aerarium, wenn nicht anders die Passierung darüber erwirkt worden ist, jederzeit nach dem wahren Werthe im Gelde zu ersetzen.

Digitized by Google

Von der Aufführung der herzustellenden Gebäulichkeiten.

§. 2640.

Vollendung der Bauführungen zur bestimmten Zeit.
Hfrb. am 30. März 811. B 998.

Die bewilligten Bauführungen sind zu rechter Zeit, und zwar in der Regel immer in demjenigen Militär-Jahre, für das sie angetragen waren, mit der erforderlichen Rücksicht auf die Haus- und Feldarbeit der zur Arbeit zu commandirenden Gränzer unter der Leitung des betreffenden Bau-Hauptmanns oder des dazu aufgestellten Individuums anzufangen und zu beendigen. Zu diesem Ende sind die Bau-Materialien zeitlich an Ort und Stelle zu verschaffen, und die erforderliche Anzahl an Arbeitern und Fuhren noch dem im gegenwärtigen Regulativ und in den Gränz-Grundgesetzen aufgestellten Directiv-Regeln zu bestellen.

§. 2641.

Dießfällige Verantwortlichkeit.
Hfrb. am 30. März 811. B 998.

Wenn der Bau nicht zur rechten Zeit unternommen worden ist, inzwischen aber die Beschädigung sich vermehrt hat, oder die Materialien und Arbeitspreise gestiegen sind, so müssen jene, welche hieran Schuld tragen, indem sie es entweder bey Beförderung des Baues selbst in der nöthigen Betriebsamkeit, oder sonst an der erforderlichen Unterstützung mit Arbeitern, Fuhren oder Materialien ermangeln ließen, zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens angehalten werden.

Aus Ursache dessen, und um die Billigkeit zu beobachten, befiehlt der Hofkriegsrath, daß sobald die Ausführung eines bewilligten Baues allenfalls über den angegebenen Termin oder durch unvorgesehene Umstände verzögert werden, und einen höheren Aufwand an Geld, Materialien und Arbeitern ohne Verschulden herbey führen sollte, die vorliegenden Ursachen jedes Mahl alsogleich im Wege der vorgesetzten General-Commanden dem k. k. Hofkriegsrathe vorhinein angezeigt werden sollen.

§. 2642.

Bauunternehmer.
Hfrb. am 30. März 811. B 998.

Alle ärarischen Gebäulichkeiten können auch verläßigen und sachkundigen Privat-Unternehmern, welche sich anheischig machen, den Bau wenigstens um 5 Procente wohlfeiler, als der adjustirte Bauüberschlag mit sich bringt, herzustellen, in Accord gegeben werden.

Die betreffenden Behörden haben sich zu diesem Ende um dergleichen Privat-Unternehmer umzusehen, und den sich Meldenden die Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge zur Einsicht vorzulegen.

Wenn sich mehrere um die Herstellung eines und desselben Gebäudes melden, so ist eine förmliche Licitation zu veranlassen, und die Aufführung dem am wenigsten Fordernden zu überlassen, über jede in Accord gegebene Bauführung aber mit Intervenirung des respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten und der Gräz-Bau-Direction ein förmlicher Contract abzuschließen, und dem vorgesetzten General-Commando zur Bestätigung einzusenden, welches im Falle der wirklichen Bestätigung, ohne Vorlegung des Contracts selbst, bloß die Anzeige davon dem Hofkriegsrathe zu erstatten hat.

§. 2643.

Bedingnisse hierzu.
Hfrb. am 30. März 811. B 998.

Dergleichen Privat-Unternehmer müssen aber

1tens: in Rücksicht ihrer contrahirten Verbindlichkeit eine annehmbare und angemessene Burgschaft leisten.

2tens: Sich unter Verlust des vierten Theiles der accordirten Summe anheischig machen, das Gebäude nach dem ihnen vorgelegten, dem Contracte beyzulegenden und von ihnen mit zu unterfertigenden Plane und Vorausmaße binnen der bestimmten Zeit gut und solid herzustellen.

3tens: Auf eine bestimmte Zeit von Jahren für jede an den Hauptheilen des Gebäudes von selbst entstehende Beschädigung mit ihrem ganzen Vermögen haften.

4tens: Ist genau fest zu setzen, was die Unternehmer fur die accordirten Summen zu leisten haben, und was ihnen an Materialien, Arbeitern und Fuhren zu verschaf

Digitized by Google

sen ist. Ueber die accordirten Summen dürfen ihnen weder Materialien verabreicht, nach Arbeiter und Fuhren beygestellt werden, sie sind vielmehr verbindlich zu machen, alles dasjenige, was von den aus ärarischen Vorräthen erhaltenen Materialien in Ersparung gebracht wird, nach vollendetem Baue getreulich zurück zu stellen.

5tens: Dürfen ihnen nie größere Vorschüsse à conto gegeben werden, als der vierte Theil der accordirten Summe ausmacht, und diese unter persönlicher Haftung der betreffenden Behörden nur gegen geleistete hinlängliche Sicherheit und mit kriegscommissariatischer Intervenirung.

6tens: Das letzte Viertel des Accords darf ihnen nicht eher ausgezahlt werden, als bis sie das in dem §. 2646 vorgeschriebene Zeugniß beygebracht haben, daß das Gebäude ganz nach dem vorgeschriebenen Plane und Vorausmaße gut und solid hergestellt sey.

§. 2644.

Aufsicht während des Baues.
Hfth. am 30. März 811. B 998.

Die Gränz-Bau-Directionen und feldkriegscommissariatischen Beamten haben sowohl bey dem Baue eines Unternehmers, als dem eigenen ärarischen Baue, auch während des Baues öfter nachzusehen, und unter eigener Verantwartung strenge zu wachen, daß der bewilligte Aufwand an Geld, Materialien und Arbeitstagen auch wirklich und ausschließlich zu jenen Objecten verwendet werde, zu denen er bewilliget worden ist, daß die begnehmigten Bauplane bey der Ausführung pünctlich eingehalten, und alle übrig gebliebenen oder bey Reparaturen gewonnenen Materialien und Geldbeträge wieder gehörig in Empfang genommen werden. Jede anderweitige willkührliche Verwendung der bewilligten Summen ist als ein Unterschleif anzusehen und zu bestrafen, und wenn von dem vorgeschriebenen Bauplane abgewichen und Arbeiten vorgenommen werden, die im Ueberschlage gar nicht oder doch auf eine minder kostspielige Art angetragen waren, so ist derjenige, der solche vorgenommen, angeordnet oder zugelassen hat, nicht nur unnachsichtlich zum Schadenersatze anzuhalten, sondern nach über dieß besonders zu bestrafen.

§. 2645.

Beschädigung während des Baues.
Hfth. am 30. März 811. B 998.

Eben so ist auch der Ersatz von dem Schuldtragenden zu leisten, wenn während des Baues durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht eine Beschädigung Statt hat.

§. 2646.

Untersuchung der fertigen Gebäude.
Hfth. am 30. März 811. B 998.

Die fertigen neuen Gebäude und beträchtlicheren Reparaturen, sie mögen in eigener Regie oder mittelst der Unternehmer hergestellt worden seyn, sind von einem Stabs-Officiere des Regiments oder Bataillons, von dem betreffenden Gränz-Bau-Director, und dort, wo sich ein respicirender feldkriegscommissariatischer Beamter in der Nähe befindet, auch von diesem, nöthigen Falls mit Zuziehung von unparteyischen Kunstverständigen, in Augenschein zu nehmen, und genau zu untersuchen, ob sie wirklich nach den bestehenden Vorschriften und genehmigten Planen solid hergestellt worden sind, worauf sodann der Befund den (der Rechnung beyzulegenden) Original-Ueberschlägen von dem untersuchenden Stabs-Officiere, dem Gränz-Bau-Director und dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten beyzusetzen, und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, oder ein besonderes Zeugniß darüber auszustellen ist.

§. 2647.

Bau-Rapporte und Bau-Tabellen.
Hfth. am 30. März 811. B 998.

Alle jene Individuen, welchen die Aufsicht über was immer für eine Bauführung anvertrauet ist, erstatten über den Fortgang derselben wöchentliche Bau-Rapporte an das vorgesetzte Regiments- oder Bataillons-Commando, oder an den Communitäts-Magistrat, in denen gehörig berichtet werden muß, was die Woche hindurch geschehen ist, und warum etwa mit einer oder der anderen Arbeit nicht vorgerückt werden konnte. Die Regimenter, das Tschaikisten-Bataillon und die Militär-Communitäts-Magistrate haben den vorgesetzten General-Commanden über alle im Werke begriffenen Bauführungen objectenweise verfaßte,

Digitized by Google

monathliche Bau-Rapporte vorzulegen, und davon auch der betreffenden Gränz-Bau-Direction jedes Mahl ein Pare unmittelbar zuzustellen. Dem Hofkriegsrathe aber ist zu Ende eines jeden Militär-Jahres nach dem Formulare Lit. H eine ganzjährige Bau-Tabelle einzusenden, auf die sich sodann in dem Total-Bauantrage für das künftige Jahr zu beziehen, und deren Rückstand an schon bewilligten Bauführungen in der Art in dem neuen Total-Antrage summarisch zu übertragen ist, wie dieses der §. 2619 vorschreibt.

Lit. H.

Von den Supererrogaten und Passierungen bey dem Bauwesen.

§. 2648.

Bedingnisse zur Passierung eines Supererrogats.
Hkd. am 30. März 811, B 998.

Bey sorgfältig verfaßten Kostenüberschlägen wird nicht leicht der Fall beträchtlicher Supererrogate eintreten, wenn indessen besonderer Umstände wegen in einzelnen Fällen der Kostenüberschlag nothwendig überschritten werden muß, so ist

1tens: längstens binnen drey Monathen nach beendigtem Baue um die Passierung des entstandenen Supererrogats einzuschreiten. Nach dem Verlaufe von drey Monathen darf kein dergleichen Passierungs-Gesuch mehr angenommen werden, sondern der Schuldtragende ist unnachsichtlich zum Ersatze zu verhalten.

2tens: Bey dergleichen Passierungs-Gesuchen müssen jederzeit die Ursachen, welche eine Ueberschreitung der vorläufigen Kostenüberschläge nöthig machten, umständlich aus einander gesetzt und gehörig erwiesen werden.

3tens: Sind denselben bloß die ratificirten vorläufigen, und die berichtigten Nachtragsüberschläge, wenn die ersteren nicht schon früher mit den Rechnungen an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet worden sind, nie aber die Rechnungen selbst beyzulegen.

4tens: So wie überhaupt alle Berichte und Anzeigen in Bausachen, so müssen auch dergleichen Passierungs-Gesuche ihren Zug zum General-Commando durch die betreffende Gränz-Bau-Direction und Brigade nehmen. Der Gränz-Bau-Director, welcher von der Möglichkeit, die von ihm verfaßten Kostenüberschläge einzuhalten, am besten überzeugt seyn muß, hat seine Bemerkung gewissenhaft beyzufügen.

5tens: Dergleichen Gesuche müssen auch jederzeit von dem respicirenden Feldkriegscommissariatischen Beamten revidirt werden, der nach Bewandtniß der Umstände die Sache an Ort und Stelle, allenfalls auch mit Zuziehung von Kunstverständigen, zu untersuchen und seine Bemerkungen gleichmäßig beyzurücken hat.

§. 2649.

Derley Passierungs-Befugnisse.
Hkd. am 30. März 811, B 998.

Wenn dergleichen Supererrogate nicht über zehn vom Hundert des bewilligten Bauaufwandes betragen, die unvermeidliche Nothwendigkeit derselben, wie es eben vorgeschrieben wurde, zur gehörigen Zeit erwiesen worden ist, und die bewilligten Plane und Kostenüberschläge noch bey der Hand sind, so können die General-Commanden die Passierung hierüber ertheilen, haben aber alle dergleichen Passierungen in den vierteljährigen Ausweisen über die bewilligten Bauführungen dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

Betragen aber dergleichen Supererrogaten mehr als zehn vom Hundert, oder sind die begnehmigten Bauplane und Kostenüberschläge schon früher mit den Rechnungen an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet worden, so müssen die dießfälligen Passierungs-Gesuche immer dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Formular Lit. A.

N. N. Gränz-Regiment.

Ausweis

über die vorhandenen ärarischen Gebäude, aufgenommen im Jahre 18. .

Stab und Compagnien.	Ortschaften.	Des Gebäudes		Flächenraum						Das Gebäude ist erbauet worden					Beschaffenheit des Gebäudes.			Beschreibung der Wohn- oder sonstigen Gelegenheiten.												Diese werden bewohnt oder benutzt						Geldwerth des Gebäudes.		Anmerkungen.
		Benennung.	Hausnummer.	der Haus- und Hofstelle		des zum Hause gehörigen Gartens.		Zusammen.		im Jahre.	von gutem Materiale.	von gestampfter Erde.	von Holz.	von Flechtwerk.	Reparationsbedürftig.	Ganz baufällig und unbrauchbar.	In gutem Stande.	Cassa-Gewölber.	Zimmer.				Keller		Zimmer für Stall-Leute.	Stallung für		Schupfen.	u. s. w., mit Beschreibung aller Untertheilungen, z. B. bey Seidenspinnhäusern Depositorien.	unentgeldlich von wem oder wozu?		Gegen Zins von wem?						
																			Cassa-	Rapport-	Kanzley-	Wohn-	Doppelte.	Einfache.		Pferde.	Hornvieh.							Jährlicher Zins-Betrag.				
				Joch.	Quad. Klaft.	Joch.	Quad. Klaft.	Joch.	Quad. Klaft.														Stück.			Stück.				Chargen.	Nahmen.	Chargen.	Nahmen.	fl.	kr.	fl.	kr.	
		Hier ist die eigentliche Bestimmung des Gebäudes, wozu dasselbe erbauet worden ist, anzuzeigen.									Diese Rubriken sind zu summiren.																			Wenn das Gebäude nicht bewohnt wird, so ist die sonstige Benutzungsart anzugeben.		Diese Rubriken sind nur auf den Fall einzugeben, wenn sie erfordert werden.						

Sig. N. N. den . .

N. N. Bau-Hauptmann.
N. N. Bau-Director.

N. N. Regiments-Commandant.
N. N. Brigadier.

N. N. Erster Rechnungsführer.
N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Lit. B.

Ausweis

über die Quartier-Competenz der nachgenannten Chargen in der k. k. Militär-Gränze, worauf in den Bauplanen anzutragen ist.

Chargen.	Cassa- Zimmer	Rapport- Zimmer	Kanzelley- Zimmer	Wohn- Zimmer	Kammern.	Dienstbothenzimmer.	Speiskammer.	Küchen.	Keller: Doppelte	Keller: Einfache	Zimmer für Stall-Leute.	Stallung für Pferde (Stück)	Stallung für Hornvieh (Stück)	Schupfen.
General-Brigadier mit dessen Adjutanten	.	1	1	7	2	2	1	2	1	.	1	9	4	1
Oberster	1	2	1	4	2	2	1	1	1	.	1	8	4	1
Oberst-Lieutenant und Major	.	.	.	4	2	2	1	1	1	.	1	7	4	1
Hauptmann	.	.	1	3	1	1	1	1	1	.	.	4	3	1
Subalterne-Officiere	.	.	.	2	1	1	1	1	1	.	.	2	2	1
Prima-Planist	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	2	1

Anmerkung.

Bey denjenigen Quartieren für Oberste, wo ein abgesondertes Cassa-Gewölb vorhanden ist, gehört das oben angesetzte Cassa-Zimmer nicht zur Quartiers-Competenz.

Die bey den ersteren vier Chargen angesetzten doppelten Keller sind durch eine Zwischenwand abzutheilen; einer derselben ist zur Aufbewahrung der Getränke, der andere für winterliche Victualien-Vorräthe, z. B. grünes Gemüse u. s. w., gewidmet.

Bey den Quartieren für subalterne Officiere scheidet sich der doppelte Keller mittelst der Stiegen, wovon eine Abtheilung als so genannter Einsatz nur klein anzutragen ist.

Die von der General-Genie-Direction entworfenen, bey den Bau-Directionen vorhandenen Normal-Plane, welche die oben beschriebenen Wohngelegenheiten enthalten, werden als Musterplane beybehalten.

Das Gränzverwaltungs-Personal richtet sich in der Quartiers-Competenz nach derjenigen Charge, der es vermöge des bekleidenden Charakters äquiparirt.

Digitized by Google

Formular Lit. C.

N. N. Gränz-Regiment.

N. N. Compagnie.

Ausweis für das Militär-Jahr 18. . .

über diejenigen Reparaturen und neuen Bauführungen, welche für das künftige Militär-Jahr 18.. . . angetragen werden.

Ortschaften.	Gattung des Gebäudes.	Zu repariren				Neu zu erbauen				Beschreibung der erforderlichen Reparaturen.	Anmerkung.	Befund der Untersuchungs-Commission.
		auf Rechnung des Fondes.										
		Gränz-Proventen-	Cameral-	Gemeinde-	Kirchen-	Gränz-Proventen-	Cameral-	Gemeinde-	Kirchen-			
N. N.	Oekonomie-Ober-Lieutenants-Quartier.	1	.	.	.	.	.	.	.	Das Wohnhaus mit Dachziegeln einzudecken. Die Zimmerthür Nr. 1. Stallthür. } neu erforderlich.	Das Wohnhaus ist dermahl mit eichenen Schindeln gedeckt. Zu deren Eindachung ist im Orte ein zureichender Vorrath von Ziegeln vorhanden.	Mit den vorräthigen Dachziegeln neu einzudecken, wozu durchaus neue Latten erfordert werden. Die alten Schindeln und Latten sind an die Meistbiethenden zu verkaufen, die Schindeln und Latten auszuklopfen, und die brauchbaren mittelst Certificats in Empfang zu nehmen. — Die Zimmerthür Nr. 1. ist neu herzustellen, die Stallthür kann reparirt werden. Die Krone des Rauchfanges ist beschädiget und muß neu aufgesetzt werden.
N. N.	Contumaz-Waaren-Depositorien.											U. s. w.
N. N.	Katholische Pfarrkirche.											
N. N.	Trivial-Schule.											

Sowohl für den Stab, als für jede Compagnie, wird ein abgesonderter Ausweis erfordert, in welchem die zu reparirenden und zu erbauenden Gebäude in den für die Fonds gewidmeten Rubriken zu summiren sind. Den Ausweis für den Stab unterfertigen der Regiments-Commandant und der Bau-Hauptmann, jenen der Compagnien der Compagnie-Commandant und der Oekonomie-Officier.

Die Ausweise der Compagnien müssen von dem Regiments-Commando, vorzüglich in Ansehung der angeordneten neuen Baue gehörig rectificirt seyn, und sowohl von dem Regiments-Commandanten, als auch von dem Bau-Hauptmanne mit unterfertigt werden. Die sämmtlichen Ausweise werden an die Bau-Direction übergeben.

Die allenfalls zu reparirenden oder neu zu erbauenden Brücken und die Straßen-Reparaturen sind gleichfalls in diese Ausweise aufzunehmen. Die Militär-Communitäten haben ihre Bauerfordernisse eben so wie die Regimenter auszuweisen. Wie es die vorstehenden Beyspiele schon zu erkennen geben, so ist diese Rubrik für denjenigen Befund gewidmet, welchen die mittelst des Bau-Regulativ §. 2617 verordnete Untersuchungs-Commission an Ort und Stelle zu erheben hat, wornach dieser Befund von allen denjenigen zu unterfertigen ist, deren Mitfertigung der erwähnte Paragraph fordert. Im Falle die Untersuchungs-Commission noch mehrere Herstellungen nöthig findet, als das Regiment oder die Communität in den Ausweisen angetragen hat, so muß dem Befunde dasjenige, was noch nöthig erkannt wird, mit einer kurzen, aber motivirten Erklärung der Ursachen beygesetzt werden.

Auf die Basis des Befundes werden die Ueberschläge verfaßt, wie solches das Bau-Regulativ §. 2618 vorschreibt. Die hierzu erforderlichen Ausmaße werden nicht in den Befund angesetzt, sondern der Bau-Director hat sich solche in einem besonderen Protocolle vorzumerken, um hiernach die Ueberschläge verfassen zu können.

Die gegenwärtigen Ausweise sind mit den jährlichen Total-Bauanträgen an den Hofkriegsrath einzusenden.

Formular Lit. D.

Total-Bauantrag für

Vermöge anliegender documentirter Particular-Anträge.	Beylage zu den Anträgen. Plan.	Vorausmaße.	Kostenüberschläge.	Gemeinde-Kirchen	Cassa-Ausweise	Benanntlich.	Nach den Anträgen des Regiments — Zu den ärarischen — Bauführungen auf Rechnung der Gränz-Proventen. — Von der unentgeldlichen ärarischen Arbeitsschuldigkeit. Hand-	Zug-	Diese betragen für jede Hand- und Zugarbeit zu 20 kr. gerechnet.		Gegen Bezahlung auf Rechnung des Arbeits-Fondes. Hand-	Zug-	Für jede Hand- und Zugarbeit 10 kr.		Auf alle sonstigen Bau-Auslagen		Zusammen		Zu den katholischen Kirchen. Betrag, um dessen Bewilligung gebethen wird.	
	Stück.						Arbeit.		fl.	kr.	Arbeit.		an baren fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.	.	.	.	.	.	Zu den vermöge der Bau-Tabelle vom Jahre 18.. bewilligten, theils aber noch nicht angefangenen, theils noch nicht beendigten Bauführungen.	6820	2640	3153	20	460	220	226	40	2450	.	2676	10	.	.
A.	.	.	.	.	.	Zu den für das Jahr 18.. angetragenen Bauführungen auf Rechnung des Gränz-Proventen-Fondes.	53260	25340	25866	40	1020	840	953	20	36820	24	37773	14	.	.
B.	.	.	.	.	.	" des Cameral-Fondes.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
C.	.	.	.	.	.	" des Gemeinde- und Kirchen-Fondes.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Summa . . .	59080	27980	29020	.	1680	1060	1180	.	39270	24	40450	24	840	20
						Vergleichung der Bedeckungs-Summen mit dem Erfordernisse. Die Schuldigkeit an der ärarischen Arbeit, nach Abzug aller Befreyungen und der mit Geld reluirten Arbeiten, beträgt für das Jahr 18.	68390	39195	33861	40										
						Der ärarische Arbeits-Fond bestand mit Ende Octobers 18. . . . . . fl. 1250 kr. 10; Hierzu der Empfang für das Militär-Jahr 18. . . fl. 1420 kr. 15														
						Summa des ärarischen Arbeits-Fondes.	.	.	.	.			2671	.						
						Wenn bey dem Arbeits-Fonde ein Supererogat besteht, so muß dieses in die Bilanz gebracht werden.	.	.	.	.			.	.						
						Hiernach betragen die Bedeckungs-Summen.	68390	39195	33861	40			2671	.						
						Wenn das oben ausgewiesene Erforderniß entgegen gehalten wird mit.	59080	27980	29020	.	.	.	1180	.						
						So verbleiben auf die während des Jahres sich ergebenden zufälligen und alle anderen Erfordernisse noch zur Verwendung übrig.	9310	11215	6841	40	.	.	1491	.						

Wenn das Erforderniß der Arbeiten gegen Bezahlung in der Warasdiner Gränze und in Slavonien nicht beträchtlich ist, so wird die Combinirung mit der Schuldigkeit nicht erfordert, im Banat hat aber solche jedes Mahl zu geschehen.

Mittelst für das Jahr 18. . eingereichten Gränz-Geld-Erforderniß-Ausweises ist auf Bauführungen angetragen worden. .

Anmerkung. In dem jährlichen Gränz-Geld-Erforderniß-Ausweise muß unter der auf Bauführungen angetragenen Summa auch jene für die auf Rechnung des Arbeits-Fondes zu bezahlende Arbeit enthalten seyn, weil die zu dem Arbeits-Fonde gewidmeten Reluirungs-Gelder oder im Banate die Hutweiden-Steuer in dem Gränz-Gelder-Bedeckungs-Ausweise enthalten, mithin im Ganzen bilancirt sind, wobey es bis auf weitere Anordnung verbleibt.

Sig. N. N.

N. N. Regiments-Commandant.
N. N. Brigadier.

N. N. Bau-Hauptmann.
N. N. Bau-Director.

Wie schon in der Beylage A bemerkt worden ist, sind in jedem Gränz-Generalate die Rubriken nach dem Bedarfe und nach der dasigen Verfassung einzurichten.

Digitized by Google

das Militär-Jahr 18 . . .

werden erfordert: Zusammen auf Rechnung der Gränz-Proventen und des Arbeits-Fondes. Gelde. fl.	kr.	Bauführungen. Auf Rechnung des Cameral-Fondes. fl.	kr.	Bauführungen. Zu den Gemeinden- oder zu den Kirchen. fl.	kr.	An unentgeldlichen Gemeinde- Hand- Arbeiten.	Zug- Arbeiten.	Vermöge der von der Hofkriegsbuchhaltung gemachten Rectificirung beträgt das Erforderniß: Zu den ärarischen Bauführungen auf Rechnung der Gränz-Proventen. Von d. unentgeldlichen ärarischen Arbeitsschuldigkeit. Hand- Arbeiten.	Zug- Arbeiten.	Gegen Bezahl. a. Rechnung der Arbeits-Fondes. Diese betragen für jede Hand- und Zugarbeit zu 20 kr. gerechnet. fl.	kr.	Hand- Arbeiten.	Zug- Arbeiten.	Für jede Hand- und Zugarbeit zu 20 kr. an baarem Gelde. fl.	kr.	Auf alle sonstigen Bau-Auslagen. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Zu d. katholischen Kirch. Erforderlicher Betrag. fl.	kr.	Zusammen auf Rechnung der Gränz-Proventen und des Ar[…] Fondes. fl.	kr.	Zu den Bauführungen auf Rechnung des Cameral-Fondes. fl.	kr.	Bauführungen. Zu den Gemeinde. fl.	kr.	Bauführungen. Zu den Kirchen. fl.	kr.	An unentgeldlichen Gemeinde- Hand- Arbeiten.	Zug- Arbeiten.
2676	40	.	.	1250	30	1420	1180	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37773	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5682	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
840	20	.	.	15035	.	13508	6850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41290	44	5682	40	16285	30	16000	8030	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42500	.																														
.	.																														
.	.																														
42500	.																														
41290	44																														
1209	16																														

Digitized by Google

Formular. Lit. E. N. N. General-Commando.

Ausweis für das erste Vierteljahr 18. . .

über die von dem General-Commando bewilligten geringen Bau-Reparaturen und sonstigen Anschaffungen, welche im Einzelnen den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

Nummer des Exhibitums.	Datum der ertheilten Bewilligung.	Benanntlich.	Bau-Reparationen						Sonstige Anschaffung						Zusammen.
			auf Rechnung des												
			Gränz-Proventen-		Gemeinde-		Kirchen-		Gränz-Proventen-		Gemeinde-		Kirchen-		
			Fonde.												
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
		N. N. Gränz-Infanterie-Regiment.													
		Jede bewilligte Bau-Reparation oder sonstige Anschaffung ist gehörig anzugeben.													
		Summa													
		N. N. Militär-Communität.													
		Summa													
		N. N. Contumaz-Amt.													
		Summa													

Summarische Recapitulation.

N. N. Gränz-Infanterie-Regiment.	Jedes einzelne Regiment, jede Militär-Communität oder jedes Contumaz-Amt erhält seine eigene Summa.						
N. N. Militär-Communität.							
N. N. Contumaz-Amt.							
Summa							

Digitized by Google

Formular F.

N. N. Gränz-Infanterie-Regiment. Bau = Materialien = Depot N.

Protocoll

für das Militär = Jahr (oder den Monath) 18 . .

Nummer der Beylagen.	Datum.	Empfang.		Bau = Materialien.													
		Von wem oder woher?	Auf welche Art?	Bauholz.	Ziegeln.			Kalk.		Oefen		Rohrs Eisen.		Nägel, nach ihren Gattungen.	und	so	weiter.
				Nach den Gattungen des harten und weichen Holzes und nach den Maßen.	Maurer-	Dach-	Pflaster-	Gelöschter	Ungelöschter	Deutsch. gr.	Land-						
				Stück.				Preßburg. Metz.		Stück		Z.	P.	Stück.	Stück.		
Mit dem Anfange des Militär = Jahres wird die Nummerirung der Beylagen mit Nr. 1 angefangen, und mit solcher in chronologischer Ordnung ohne Unterschied des Empfanges oder der Ausgabe fortgefahren. Die Beylagen werden, wie sie auf einander folgen, fasciculirt, und am Schlusse eines jeden Monathes mit der Rechnung an die Regiments = Rechnungs = Kanzelley abgegeben, wo sie verbleiben.	Mit Ende Octobers 18 . . sind vorräthig verbiirben.																
	Im Monathe Novemb 18 . .			Die Rubriken sind ganz in der nähmlichen Ordnung und unter jenen Benennungen einzuziehen, wie solche von dem Regiment in der jährlichen Oekonomie = Rechnung geführt werden.													
	Hier sind jedes Mahl die Charge und der Nahme desjenigen anzuzeigen, von welchem oder woher die Materialien empfangen, dann ob sie contractmäßig geliefert, sonst erkauft, oder selbst erzeugt worden sind.																
	Summa des Empfanges für den November 18 . .			Der neue Empfang und der am Schlusse des vorigen Monathes verbliebene Vorrath sind zusammen zu summiren.													
	Hiervon die Ausgabe.																
	Nach Abzug verbleiben bis Ende Nov. 18 . . vorräthig.																
	Im Monathe Dec. 18 . .																
	Summa des Empfanges.																
	Hiervon die Ausgabe.																
	Nach Abzug verbleiben mit Ende Dec. 18 . . vorräthig.																

Und so weiter von Monath zu Monath durch das ganze Jahr.

Anmerkung.

1) Die Regiments = Rrchnungs = Kanzelleyen haben das erste Prvtocoll für jedes Depot anzulegen, um dadurch die vorgeschriebenr Gleichförmigkeit zu erlangen. 2) Ein Theil des Protocolls, z. B. ein Drittel desselben wird abgesondert für drn Empfang, und zwey Drittel werden bloß für die Ausgabe gewidmet. 3) Die Grundsätze zur Führung dirses Prvtvcolls sind bloß die einfachen einer Journal = Führung, wvrnach die Drpvts = Aufsrher belehrt werden müssen. 4) Wenn eine Scontrirung der Materialien = Vorräthe vorgrnommen, so ist das Protocoll abzuschlirßrn, der gefundene Vorrath mit dem Abschlusse zu verglrichen, und der Scontrirungs-Befund sowvhl von dem Depots = Aufseher als der Scontrirungs = Commission auszufertigen. 5) Das Protocoll bleibt

Nummer der Beylagen.	Datum.	Ausgabe.		Bau-Materialien.				
				Bauholz.	Ziegeln	Kalk.	Oefen	
		An wen oder wohin?	Wozu?	Nach den Gattungen und Maßen.				
				Stück.	Stück	Preßburg. Metz.	Stück	Stück.
	Im Monathe November 18 . . In jeder Quittung muß ausgedrückt werden, zu welchem Objecte oder zu welchem Gebrauche die Materialien empfangen wurden, woraus solches hierher einzutragen ist.							
	Summa der Ausgaben für den November 18 . .							
	Im Monathe December 18 . .							
	Summa der Ausgabe für den December 18 . .							

in der Regel immer bey dem Depot. Am Schlusse eines jeden Monathes wird solches von dem Depot-Aufseher rein abgeschrieben, von ihm unterfertiget, und mit den Documenten an das Regiment, von diesem aber an das revidirende Feld-Kriegs-Commissariat zur Revision abgegeben, von welchem dasselbe wieder in die Rechnungs-Kanzelley zurück gelangt. 6) Die Bemängelungen werden dem Depot-Aufseher sogleich bekannt gemacht, der solche ungesäumt zu berichtigen hat. 7) Die Regimenter und revidirenden Feld-Kriegs-Commissariate haben darauf zu sehen, daß die den Bauführenden Officieren oder den Compagnien auf Verrechnung hinaus gegebenen Materialien in ihren gleichfalls zu legenden monathlichen Rechnungen vollständig in Empfang gebracht und objectenweise gehörig verrechnet werden. 8) Ueber die Requisiten und über die eingelieferten alten Bauholzvorräthe, alten Thüren, Fenster ꝛc. sind in der nähmlichen Formalität und unter den nähmlichen Beobachtungen abgesonderte Protocolle zu führen.

Digitized by Google

Formular Lit. G.

N. N. Gränz-Infanterie-Regiment. N. N. Compagnie.

Ausweis für den November 18..

Dieselbe ist nach dem Hauptorte zu benennen.

über Empfang, Ausgabe und Vorrath an Bau-Materialien.

Nummer der Beylagen.	Nummer der, der Baugelder-Berechnung zuliegenden Conti.	Datum.	Empfangen von wem oder woher?	Auf welche Art?	Sonstige Anmerkungen.	Bau-Materialien.
Hier sind die Nummern der dem Bau-Materialien-Ausweis zuliegenden Beylagen anzusetzen.	Hier sind die in der Baugelder-Berechnung enthaltenen Nummern derjenigen Documente anzusehen, mittelst deren der Empfang oder die Verwendung der Materialien bestätiget ist z. B. für erkaufte oder sonst angeschaffte Materialien kommt in der Geldrechnung das bare Geld in Ausgabe, die Materialien aber hier in Empfang, oder in einem Conto sind nebst den zur Herstellung eines Objects verwendeten Geldern auch die hierzu verbrauchten Materialien ausgewiesen, welche da hier in Ausgabe zu stellen sind.			Mit Ende Octobers 18.. sind vorräthig verblieben		
				Hier ist bey jedem einzelnen Empfange die Charge, der Nahmen desjenigen oder das Depot anzusehen, von welchem, oder woher die Materialien empfangen, dann ob solche in Folge eines bestehenden Contractes geliefert, sonst erkauft oder selbst erzeugt worden sind.		Die Benennungen und die Ordnung der Rubriken müssen einstimmig mit den Regiments-Oekonomie-Rechnungen seyn.
				Summa des Empfanges.		
				Ausgabe.		
			Anwei oder wohin?	Wozu?		
				Hier ist jedes Object, worauf eine Verwendung gestellt wird, zu benennen, und die Ausgabe zu documentiren. Die Regiments-Rechnungs-Kanzelley unterhält hierum diejenigen Vormerkungen, welche von der k. k. General-Gränz-Direction mittelst Verordnung vom 1. August 1807 B 2532 angeordnet sind; diese hat sich ferner zu überzeugen, ob die Ausgabe auf andere Compagnien oder selbstständige Rechnungslegee von diesen gehörig in Empfang gebracht sind.		
				Summa der Ausgabe . . .		
				Dagegen den Empfang.		
				Verbleiben demnach mit Ende Novembers 18.. vorräthig		

Bau-Materialien (Unterteilung der Rubriken):

Bauholz. Nach den Gattungen und Maßen.	Ziegel Mauer-	Ziegel Dach-	Ziegel Pflaster-	Kalk gelöschter	Kalk ungelöschter	[illegible]	[illegible]	Rohes Eisen.		Nägel nach Gattungen	[illegible] Eisendraht.	Und so weiter.
Stück.	Stück.			Preßburger Metzen		Stück		Z.	Pf.	Stück		

1) Aehnliche Ausweise haben auch diejenigen bauführenden Officiere monathlich, und zwar zugleich mit der Baugelder-Berechnung einzusenden, welche über einen ihnen obliegenden Bau selbstständige Rechnung legen. 2) Jede Compagnie oder jeder selbstständige Rechnungsleger hat zur inneren Richtigkeit ein Materialien-Protocoll zu unterhalten, welches monathlich abzuschließen, und einstimmig mit diesem der gegenwärtige Ausweis zu verfassen ist. 3) Ueber die Requisiten alter Bauholz-Vorräthe, alten Thüren, Fenster ec. sind abgesonderte Protocolle zu führen, und abgesonderte Ausweise einzusenden. 4) Am Schlusse des Jahres hat die Regiments-Rechnungs-Kanzelley die in allen einzelnen Particular-Ausweisen auf weitere Verrechnung ausfallenden Vorräthe in ein Summarium zusammen zu setzen, und solche mit den vermöge der ganzjährigen Regiments-Oekonomie-Rechnung ausgefallenen Vorräthe zu vergleichen, wornach die sich etwa zeigenden Differenzen sogleich berichtiget werden müssen. 5) Für die Einstimmigkeit der Regiments-Rechnung mit den Particularien werden die respectirenden Feld-Kriegs-Commissariate verantwortlich gemacht. 6) In Ansehung der von der kriegscommissariatischen Revision hinaus zu gebenden Bemängelungen und der Econtrirungen wird sich auf die in dem vorher gehenden Formulare F gemachten Bemerkungen bezogen, nach welchen sich allgemein zu benehmen ist.

Anlage Lit. H.

Bau-Tabelle

über die Bauführungen auf

Nummer des Antrages nach den Total-Bauanträgen		Stab und Compagnie.	Ortschaften.	Benennung des Objects.	Datum und Nummer der erhaltenen Bewilligung.		Charge und Nahmen des Officiers, der die Bauführung besorgt.	Den Bau		Der Bau ist noch nicht angefangen oder beendigt, und Ursache dessen.	Anmerkungen.
					vom Hofkriegsrathe.	vom General-Commando.		angefangen im Monathe	beendigt		
Bau-Reparationen											
Neue Baue											

Ueber die Bauführungen auf

Nummer des Antrages nach den Total-Bauanträgen vom Jahre 18 . .		Stab und Compagnie.	Ortschaften.	Benennung des Objects.	Datum und Nummer der erhaltenen Bewilligung		Charge und Nahmen des Officiers, der die Bauführung besorgt.	Den Bau		Der Bau ist noch nicht angefangen oder beendigt, und Ursache dessen.	Anmerkungen.
					vom Hofkriegsrathe.	vom General-Commando.		angefangen im Monathe	beendigt		
Bau-Reparationen											
Neue Baue											

Ueber die Gemeinde- und

Nummer des Antrages nach den Total-Bau-Anträgen vom Jahre 18 . .		Stab und Compagnie.	Ortschaften.	Benennung des Objects.	Datum und Nummer der erhaltenen Bewilligung		Charge und Nahmen des Officiers, der die Bauführung besorgt.	Den Bau		Der Bau ist noch nicht angefangen oder beendigt, und Ursache dessen.	Anmerkungen.
					vom Hofkriegsrathe.	vom General-Commando.		angefangen im Monathe	beendigt		
Bau-Reparationen											
Neue Baue											

Sig. N. N. den . . .

N. N. Bau-Hauptmann.
N. N. Bau-Director.

Anmerkung. Die bewilligten verwendeten und zur Herstellung noch verbleibenden Beträge müssen rechnungsbeständig über die Verwendungen zu jedem Objecte nach der hierortigen Verordnungen vom 28. April und 1. Au-

N. N. Gränz-Infanterie-Regiment.

für das Militär-Jahr 18 . .

Rechnung der Gränz-Proventen.

Bewilliget sind									
von der unentgeldlichen ärarischen Schuldigkeit		gegen Bezahlung auf Rechnung des Arbeits-Fondes		betragen zu 20 kr.		auf alle sonstigen Bauauslagen		Zusammen	
Hand-	Zug-	Hand-	Zug-	an barem Gelde.					
Arbeiten.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Hierauf verwendet									
von der unentgeldlichen ärarischen Schuldigkeit		gegen Bezahlung auf Rechnung des Arbeits-Fondes		betragen zu 20 kr.		auf alle sonstigen Bauauslagen.		Zusammen	
Hand-	Zug-	Hand-	Zug-	an baarem Gelde.					
Arbeiten.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im Falle über einen schon bewilligten aber nichthergestellten Bau neue Ueberschläge verfaßt, und solche unter die neuen Anträge des nächstfolgenden Jahres aufgenommen werden, so sind die bewilligten u. nicht verwendeten Summen hier gleichfalls in Abgang u. aus d. Vormerkung zu bringen, wobey jedoch d. verwendeten Summen ersichtlich zu machen sind.									

Verbleiben noch zur Herstellung									
von der unentgeldlichen ärarischen Schuldigkeit		gegen Bezahlung auf Rechnung des Arbeits-Fondes		betragen zu 20 kr.		auf alle sonstigen Bauauslagen		Zusammen	
Hand-	Zug-	Hand-	Zug-	an barem Gelde.					
Arbeiten.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die hier ausfallenden Summen werden in den Total-Bauantrag des nächstfolgenden Jahres übertragen, wozu kein besonderer Ausweis erfordert wird, und sich bloß auf die eingereichte Bau-Tabelle zu beziehen ist.									

Rechnung des Cameral-Fondes.

Anmerkungen.	Bewilliget sind.		Hierauf verwendet.		Verbleiben noch zur Herstellung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Kirchen-Bauführungen.

Bewilliget sind							
zu den Gemeinde-Bauführungen.		zu den Kirchen-Bauführungen.		zu dem katholischen Kirchenbeytrage aus den Gränz-Proventen.		an unentgeldlichen Gemeinde-	
						Hand-	Zug-
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Arbeiten	

Hierauf verwendet							
zu den Gemeinde-Bauführungen.		zu den Kirchen-Bauführungen.		zu dem katholischen Kirchenbeytrage aus den Gränz-Proventen.		an unentgeldlichen Gemeinde-	
						Hand-	Zug-
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Arbeiten	
Wird sich auf die obigen Bemerkungen bezogen.							

Verbleiben zur Herstellung							
zu den Gemeinde-Bauführungen.		zu den Kirchen-Bauführungen.		zu dem katholischen Kirchenbeytrage aus den Gränz-Proventen.		an unentgeldlichen Gemeinde-	
						Hand-	Zug-
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Arbeiten.	
Wird sich auf die obigen Bemerkungen bezogen.							

N. N. Regiments-Commandant.
N. N. Brigadier.

N. N. Erster Rechnungsführer.
N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

ausgewiesen werden, welches keinem Anstande unterliegt, wenn die Bau-Cassa-Richtigkeit und die Vormerkungen gust 1807. B 1324 und 2532 stets a jour gehalten werden.

Zu dem Total-Bauantrage Formular zur Beylage A.

Bau-

für das Militär-Jahr 18 . .

	Nummer des Antrages.	Beylagen zu dem Antrage. Plan.	Vorausmaß.	Kostenüberschläge.	Stab und Compagnie.	Ortschaften.	Des Bau-Objects Benennung	Hausnummer.	Das Object ist neu erbauet worden	das letzte Mahl reparirt	Vermöge der Kostenüberschläge werden zur Herstellung erfordert: auf Abschlag der unentgeldlichen ärarischen Arbeitsschuldigkeit: Hand-	Zug-	Diese betragen für jede Handarbeit und für jede Zugarbeit zu .. kr. gerechnet.		gegen Bezahlung auf Rechnung des Arbeits-Fondes: Hand-	Zug-	für jede Hand- u. jede Zug-Arbeit zu 20 kr.		auf alle sonstigen Bauauslagen.		Zusammen.	
		Stück.							im Jahre.		Arbeiten.		fl.	kr.	Arbeiten		an barem Gelde. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bau-Reparationen.	1	.	1	1	Stab.	N. N.	Obersten-Quartier.	I	1782	1803	104	12	38	40	.	.	.	.	74	18	74	18
	2	.	.	1	N. N.	N. N.	N. N.	III	1788	1799	.	.	.	.	40	8	16	.	24	36	40	36
	3	.	.	.	N. N.	N. N.	N. N.	VI	1786	1803	20	4	8	.	.	.	.	.	14	12	14	12
	4	1	1	1	N. N.	von N. N. bis N. N.	Post- u. Contumaz-Straße	.	1786	1800	2016	542	852	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	5	.	.	.	N. N.	vom Cordons-Wachthause bis zu jenem N. N.	Treppelweg.	.	.	1803	54	.	18	40	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	1	2	3	Summa auf Bau-Reparationen.			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neue Baue	6	1	1	1	Stab.	N. N.	Seidenspinnerey-Gebäude.	X	.	.	140	616	252	.	1860	.	620	.	,654	38	5274	38
	7																					
	8																					
	9																					
											Im Banat sind diese Rubriken wegzulassen. In Siebenburgen ist nur die Zahl der unentgeldlichen oder zu bezahlenden Hand- und Zugarbeiten auszuweisen, wornach die hierzu erforderlichen Rubriken nach der dort ständigen Verfassung einzurichten sind.				Diese Rubriken sind nur alsdann einzuziehen, wenn sie erfordert werden.				Wo kein Antrag auf bezahlte, sondern nur auf unentgeldliche Arbeiten geschieht, kann die Geld-Rubrik der Bauauslagen jener der Arbeiten vorgesetzt werden, in welchem Falle die Geld-Rubrik Zusammen wegzulassen ist.			

Summarische

1	2	3	Auf Bau-Reparationen.		
			» neue Baue.		
			Summa.		

Sig. N. N. den . .

N. N. Bau-Hauptmann. N. N. Bau-Director.

N. N. Regiments-Commandant. N. N. Brigadier.

Anmerkung. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, über einen schon bewilligten und schon angefangenen Bau neue sind die hierauf verwendeten Summen, sowohl an Arbeiten, als an barem Gelde, am Ende der Erforderniß für das nächste Jahr ausfallen zu machen.

Digitized by Google

Anträge

auf Rechnung der Gränz-Proventen.

	Vermöge der von der Hofkriegsbuchhaltung rectificirten Kostenüberschläge werden erfordert											
	auf Abschlag der unentgeldlichen ärarischen Arbeitsschuldigkeit				gegen Bezahlung auf Rechnung des Arbeits-Fondes				auf alle sonstigen Bauauslagen		Zusammen.	
	Hand-	Zug-	diese betragen für jede Hand- und jede Zugarbeit zu 21 kr. gerechnet.		Hand-	Zug-	für jede Hand- und Zugarbeit zu 20 kr.					
							an barem Gelde.					
	Arbeiten.		fl.	kr.	Arbeiten.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ist vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom . . . 18 . . Lit. . . Nr. . . . ganz neu zu erbauen.												

Recapitulation.

N. N. Erster Rechnungsführer.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Ueberschläge zu verfassen, wovon die ganzen Kosten-Summen unter den neuen Anträgen aufgenommen werden, so summarischen Recapitulation mit Benennung der Objecte in Abzug zu bringen, um auf diese Art nur das eigentliche

Digitized by Google

Zu dem Total-Bauantrags Formulare zur Beylage B.

Bau-

für das Militär-Jahr 18 . . auf

	Nummer des Antrages.	Beylagen zu dem Antrage.			Stab und Compagnie.	Ortschaften.	Des Objects		Das Object ist		Zur Herstellung werden erfordert.		Hierzu sind aus dem Aerarial schon bewilligt worden.		Nach dem Abzuge werden noch mehr gefordert.	
		Plan.	Vorausmaß.	Kostenüberschläge.			Benennung	Hausnummer.	neu erbauet worden	das letzte Mahl reparirt						
		Stück.							im Jahre.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bau-Reparationen.													Diese Rubriken sind nur dann nöthig, wenn der Bau zwar schon bewilliget, aber noch nicht angefangen oder beendigt ist, und wegen der mittlerweile gestiegenen Preise neue Ueberschläge verfaßt werden mußten.			
					Summa auf Bau-Reparationen.											
Neue Baue.																
	Summa auf neue Baue.															

Summarische

						Auf Bau-Reparationen.							
						Auf neue Baue. Summa . .							

Sig. N. N. den . .

N. N. Bau-Hauptmann.
N. N. Bau-Director.

Digitized by Google

Anträge

Rechnung des Cameral-Fondes.

Anmerkungen.	Rectificirung der Hofkriegsbuchhaltung.					
	Ganzes Erforderniß.		Hierzu sind aus dem Cameral-Fonde schon bewilliget worden.		Nach deren Abzug werden aus dem Cameral-Fonde noch erfordert.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
In dem Falle, wenn die vorhergehenden beyden letzteren Rubriken einzuziehen nöthig sind, muß bey jedem schon bewilligten Betrage die hierüber von dem Hofkriegsrathe erhaltene Bewilligung mit dem Datum, Departements-Buchstaben und der Nummer, ferner ob der bewilligte Betrag aus einer, und zwar aus welcher Cameral-Cassa empfangen, endlich in welchem Monathe und unter welchem Journals-Artikel in Empfang gebracht worden sey, verläßlich bemerkt, und sich weiter ausgewiesen werden, warum die bewilligte Summe nicht zureiche.						

Recapitulation.

N. N. Regiments-Commandant. N. N. Erster Rechnungsführer.

N. N. Brigadier. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Digitized by Google

Zu dem Total-Bauantrags-Formular zur Beylage C.

N. N. Gränz-Infanterie-Regiment.

Anträge

zu den Gemeinde- und Kirchen-Bauführungen für das Militär-Jahr 18 . .

	Nummer des Antrages	Beylage zu dem Antrage: Plan. (Stück)	Voranschlag. (Stück)	Kostenüberschläge. (Stück)	Cassen-Ausweis: Gemeinde- (Stück)	Cassen-Ausweis: Kirchen- (Stück)	Stab und Compagnie.	Ortschaften.	Benennung des Objects.	Das Object ist im Jahre neu erbaut worden	Das Object ist im Jahre das letzte Mahl repariret	Vermöge der Kostenüberschläge werden zur Herstellung erfordert an barem Gelde zu den Gemeinde-Bauführungen fl.	kr.	an barem Gelde zu den Kirchen-Bauführungen fl.	kr.	an unentgeldlichen Gemeinde-Arbeiten: Hand-	Zug-	Vermögensstand der Gemeinde-Cassa fl.	kr.	Vermögensstand der Kirchen-Cassa fl.	kr.	Bey Gegeneinanderhaltung des Vermögensstandes mit dem Erfordernisse zeiget sich, daß über den Bedarf vorhanden sind in der Gemeinde-Cassa fl.	kr.	daß über den Bedarf vorhanden sind in der Kirchen-Cassa fl.	kr.	daß auf den Bedarf abgängig sind bey der Gemeinde-Cassa fl.	kr.	daß auf den Bedarf abgängig sind bey der Kirchen-Cassa fl.	kr.	Die Bedeckung des Abganges ist gesichert durch freywillige Beyträge fl.	kr.	durch Uebertragung aus der Gemeinde-Cassa in die Kirchen-Cassa fl.	kr.	erfordert einen Beytrag aus den Gränz-Proventen, um dessen Bewilligung gebethen wird fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Anmerkungen.	Rectificirung der Hofkriegsbuchhaltung: an barem Gelde zur Bestreitung aller Auslagen fl.	kr.	wozu ein Beytrag aus den Gränz-Proventen erfordert wird fl.	kr.	an unentgeldlichen Gemeinde-Arbeiten: Hand-	Zug-
Reparaturen	1	.	.	1	1	.	N. N.	N. N.	Gemeinde-Schulen	1791	1801	186	30	.	.	180	124	860	24	.	.	1673	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		185	30	.	.	180	128
							Summa auf Bau-Reparationen																																					
Neue Baue	6	1	1	1	1	1	N. N.	N. N.	Katholische Pfarrkirche	1780	1795	.	.	8930	40	4220	1860	1580	30	6240	20	1580	30	.	.	.	.	2690	20	860	.	1000		840	20	2690	20	Im Falle zu einem Kirchenbaue das ganze Kirchenvermögen erfordert wird, so ist anzumerken, woran in der Folge die täglichen Kirchenerfordernisse, z. B. Wachslichter, Lampenöhl u. angeschafft werden können.	8936	30	846	10	4220	1860
	7	1	1	1	.	1	N. N.	N. N.	Griechisch nicht unirte Pfarrkirche.	1758	1796	.	.	4320	24	1870	1310	.	.	1000	18	.	.	.	.	.	.	310	6	600	.	.	.	.	.	600	.		4320	24	.	.	1870	1310
							Summa auf neue Baue.																																					
							Auf Bau-Reparationen																																					
							Neue Baue.																																					
							Summa.																																					

Sig. N. N. den . .

N. N. Bau-Hauptmann. N. N. Bau-Director.

N. N. Regiments-Commandant. N. N. Brigadier.

N. N. Erster Rechnungsführer. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Wenn zu den vorhabenden Bauführungen die Rückzahlung der in öffentlichen Fonds anliegenden Capitalien nöthig wird, so ist über diese ein besonderer Ausweis einzureichen, welcher nebst der vollständigen Beschreibung der Obligationen auch die Erwerbungsart anzuzeigen hat, um in dem Falle, wenn die Bauführungen zu bewilligen befunden werden, wegen barer Auszahlung der anliegenden Capitalien sich mit der k. k. Hofkammer einvernehmen zu können.

XI. Hauptstück.

Von der Bequartierung überhaupt.

I. Abschnitt.

Von der Unterkunft der Officiere und Mannschaft.

§. 2650.

Allen jenen Individuen, welche in wirklicher Militär-Dienstleistung stehen, so wie den pensionirten Officieren, wenn sie als Controllore bey Verpflegs-Magazinen angestellt sind, gebührt in den Orten ihrer Anstellung und bey Diensteereisen nach dem Ausmaße A, und jenen aus der Friedens-Dienstleistung, wo ihnen keine Natural-Quartiere gebühren, in das Feld beordert werdenden nach der Aequiparirung des Charakters mit anderen Chargen, das Quartier in natura, wobey alle jene Gelegenheiten, welche mit einem Ofen, und wenn auch nur mit einem Fenster versehen, und einen kleinen Raum einschließen, wenn sie beständig bewohnt werden können, für Zimmer, jene Gelegenheiten aber, welche keinen Ofen haben, doch ordentlich zu versperren, und zur Wohnung oder zur Aufbewahrung der Geräthschaften geeignet, für Kammern zu halten sind. Diejenigen Individuen, welche sich mit diesem Ausmaße nicht begnügen, und mehrere Gelegenheiten in Besitz nehmen wollten, haben sich mit dem Hauseigenthümer abzufinden; wenn dieselben aber in der Folge einen anderen Dienstposten erhalten, so hat das Aerarium mit dem verlassenen Quartiere zu disponiren.

Die das bestimmte Quartier nicht beziehenden Individuen dürfen hierfür keinen Ersatz an Geld unter was immer für einem Vorwande abfordern, daher die dawider Handelnden nach Umständen bestraft und zum baren Rückersatze verhalten werden müssen.

Quartiers-Ausmaß.
Hfth. am 30. Oct. 733.
„ „ 13. Jul. 748.
„ „ 30. Apr. 749.
„ „ 1. Nov. 751.
„ „ 20. Nov. 754.
„ „ 1. Nov. 759.
„ „ 24. May 768.
„ „ 17. Jan. 775.
„ „ 25. Oct. 775.
„ „ 28. Feb. 776.
„ „ 01. Dec. 784.
„ „ 1. März 791. I 906.
„ „ 21. Oct. 801. A 8529.
„ „ 3. Dec. 804. M 567.
„ „ 18. Apr. 805. A 2501.
„ „ 26. Nov. 806. B 3198.
„ „ 6. May 807. B 1417.
„ „ 01. Oct. 807. I 6010.
„ „ 13. Sep. 808. A 6249.
„ „ 14. März 809. I 1263.
„ „ 29. Jul. 813. I 3751.

§. 2651.

Auch in der Gränze wird sich jedes Individuum nach diesem Ausmaße seiner Charge gemäß gut bequartiert befinden, sobald aber die erforderliche Anzahl an Quartieren nicht vorhanden ist, und es folglich an Unterkunft fehlt, so ist jeder Bewohner eines Aerarial-Gebäudes gehalten, sich auf das Möglichste zu beschränken, um noch ein anderes Individuum zu sich in das Quartier aufzunehmen.

Wie sich in der Gränze zu verhalten ist, wenn es an Unterkunft fehlt.
Hfth. am 13. Jul. 807. B 2399.

§. 2652.

Die auf Mappirung commandirten Officiere aber, weil sie bey der Aufnahme im Sommer aller Orten, wo sie ihrer Arbeiten halber hinkommen, das Quartier vom Lande erhalten, haben außer dem Mappirungs-Director, welcher des Dienstes wegen sich immer beym General-Commando aufhalten muß, die competente Wohnung nur in den 6 Wintermonathen.

Die auf Mappirung commandirten Officiere erhalten das competente Quartier nur in den Wintermonathen.
Hfth. am 30. Apr. 807. G 1760.
„ „ 9 Jun. 807. G 2305.

§. 2653.

Sämmtliche Generale, Stabs- und Ober-Officiere sind so viel möglich in ärarischen Gebäuden unterzubringen, und die Bewohner solcher Gebäude haben daher für die gute Erhaltung des Quartieres die gebührende Sorgfalt zu tragen, und Alles zu vermeiden, was dem Quartiere nachtheilig seyn kann, außer dem müssen solche das Weißen und die nothwendig werdenden kleinen Reparaturen an Thüren, Fenstern, Schlössern und Oefen,

Officiers-Bequartierung in ärarischen Gebäuden.
Hfth. am 26. März 783. G 1318.
„ „ 24. Feb. 807. M 217.
„ „ 29. Apr. 812. B 1321.

Wann das Weiß n der Mannschaftszimmer, dann der Gänge und Stiegen in den Casernen zu geschehen hat.
Hfth. am 26. März 783. G 1318.

überhaupt alle jene Auslagen, welche einem Privat-Hauseigenthümer von seiner Zinsparten mit Recht nicht zugemuthet werden können, auf sich nehmen. Die Casernen-Zimmer für die gemeine Mannschaft werden so, wie die Gänge und Stiegen, alle 4 Jahre vom Aerarium geweißet.

§. 2654.

Was für Reparationen die Officiere, welche Aerarial-Gebäude bewohnen, aus Eigenem herstellen zu lassen haben.
Hfth. am 6. Oct. 798.
„ „ 29. Dec. 804. H 2077.
„ „ 8. Jän. 818. K 769.

Den Officieren vom Capitän-Lieutenant abwärts wird jedoch, wenn sie anders wohin übersetzt werden, folglich ein anderes Aerarial-Quartier beziehen, das Ausweißen, in so weit es nöthig ist, dann die erforderlichen kleinen Reparaturen an Fenstern, Thüren, Schlössern und Oefen ꝛc. das erste Mahl vom Aerarium bestritten, woraus es sich von selbst versteht, daß ihnen bey ihrem Abzuge nicht zugemuthet werden kann, das Quartier ganz in dem Zustande, wie sie es übernommen haben, auch wieder zu übergeben, sondern daß sie nur für offenbare Vernachlässigungen und muthwillige Beschädigungen, keinesweges aber auch für die durch den ordentlichen Gebrauch sich ergebenen natürlichen Abnützungen zu haften, jedoch auch während ihrer Wohnzeit in den Quartieren alles dasjenige aus Eigenem zu bestreiten haben, was ihnen, wenn sie gegen beziehendes Quartier-Geld zur Miethe wohnten, aus Eigenem herzustellen obliegen würde.

§. 2655.

Reparation der Officiers-Quartiere in den Invaliden-Häusern.
Hfth. am 9. Nov. 808. L 3891.

In den Invaliden-Häusern wird das Quartier der Capitän-Lieutenants und Subaltern-Officiere alle drey Jahre geweißet, und die Herstellung der von keiner muthwilligen Zerstörung herrührenden Reparationen an Thüren, Fenstern, Oefen ꝛc. bewirkt, mithin denselben nur die Reinigung der Fußböden überlassen.

Bey den in den Invaliden-Häusern lebenden Stabs-Officieren und wirklichen Hauptleuten, welche ohnehin mehrere Emolumente genießen, sind die Herstellungen an Thüren, Fenstern, Oefen ꝛc. nur dann vom Aerarium zu bestreiten, wenn dieselben bloß durch die lange Dauer und die daraus entspringende Abnützung gerechtfertigt werden können, wo übrigens diese Individuen alle Quartier-Reinigung selbst zu bezahlen, und diese nur bey Ueberkommung eines durch den Todfall erledigten Quartieres anzusprechen haben.

§. 2656.

Quartiere der kranken Officiere in Badeörtern.
Hfth. am 26. Sep. 800.

Für die kranken und blessierten Subaltern-Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit von der Armee in Badeörter abgehen, sollen die commandirenden Generale durch ihre Verwendung bey den betreffenden Behörden suchen, es dahin zu bringen, daß entweder die Obrigkeiten von den rückwärts der Armee befindlichen Badeörtern, oder der Landesbezirk sich herbey lasse, für eine bestimmte Anzahl Officiere die Kosten der unentgeldlichen Unterkunft zu übernehmen, oder den Landpächtern die Vergütung dafür zu leisten; wenn jedoch deßwegen verzögernde Schwierigkeiten eintreten sollten, so ist gestattet, daß mit den betreffenden Behörden in Rücksicht der Quartiere mit möglichster Schonung des Aerariums die Uebereinkunft dergestalt getroffen werde, daß die von Zeit zu Zeit zur Bade-Cur abgehenden, mit einem Zeugnisse des Regiments oder Corps über ihre Mittellosigkeit versehenen Subaltern-Officiere sich nach dem Raume der Quartiere zu beschränken, und zwey, auch drey mit einem Zimmer zu begnügen, die bemittelten Officiere aber die stipulirte Zahlung aus Eigenem zu bestreiten haben.

§. 2657.

Wann das Quartier aufhört.
Hfth. am 10. Apr. 773.
„ „ 17. Sep. 781.
„ „ 23. Aug. 794. G 9746.
„ „ 29. Jul. 813. I 3547.

Das Quartier in natura sowohl, als das Geld-Aequivalent dafür, hat mit dem Tage des Ablebens, oder mit dem Tage, als das eine oder andere Individuum durch Jubilirung oder Pensionirung aus der Dienstleistung tritt, aufzuhören. Wegen unverzüglicher Disposition über die durch abgegangene Officiere leer gewordenen Quartiere hat das Platz-Commando über den jeweiligen Abgang der Officiere und Parteyen von Fall zu Fall die Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

§. 2658.

Beurlaubte und ausgetretene, so wie alle außer ihrem Anstellungsorte befindlichen Officiere haben weder für sich, noch viel weniger für ihre Angehörigen auf ein Quartier oder Quartier-Geld Anspruch.

Welchen Individuen kein Quartier gebührt.
Hfd. am 16. Jan. 810, I 180.
„ „ 10. Jan. 815, B 176.

§. 2659.

Den zurück bleibenden Familien der in's Feld beorderten Officiere kommt die Unterkunft nur in so weit zu Statten, als es den betreffenden General-Commanden möglich ist, und so weit solches ohne Abbruch des Dienstes und der nothwendigen Garnison geschehen kann, ihnen dieselben in Casernen oder sonstigen Aerarial-Gebäuden oder von Seiten des Landes mit der Halbscheide der Competenz des Mannes zu verschaffen; sie haben aber, wenn sie sich ihrer Particular-Convenienz wegen in einem Orte aufhalten, in welchem zu ihrer Unterbringung in einem Aerarial-Gebäude kein Raum vorhanden wäre, oder in welchem die Civil-Obrigkeiten sich, dieselben mit einem unentgeldlichen Quartiere zu begünstigen, nicht herbey lassen, solche, da ihnen auch kein Quartier-Geld gebühret, aus Eigenem zu bestreiten; jene Landwehr-Officiers-Frauen aber, welche beym Ausmarsche ihrer Gatten gezwungen sind, ihr benöthigendes Quartier ganz aus Eigenem zu bestreiten, haben auf das Natural-Quartier oder das gewöhnliche Quartiers-Aequivalent aus dem Landes-Bequartierungs-Fonde Anspruch. Eben so erhalten die zurück gebliebenen Familien der in's Feld beorderten Stabs- und Ober-Officiere aus Siebenbürgen, wenn sie nicht in ärarischen Gebäuden untergebracht werden können, das Quartier gegen regulamentmäßige Bezahlung, den zurück bleibenden Soldatenweibern aber ist die unentgeldliche Unterkunft vom Lande anzuweisen.

Unterkunft der zurück bleibenden Familien von in's Feld beorderten Officieren.
Hfd. am 6. März 778, G 1019 und 1945.
„ „ 11. Feb. 791, G 1211.
„ „ 10. Jun. 795, G 5530.
„ „ 2. Nov. 795, G 11735.
„ „ 18. Sep. 805, A 6917.
„ „ 25. Feb. 809, E 880 und 909.
„ „ 26. Feb. 809, I 837 und 840.
„ „ 17. März 809, I 1359.
„ „ 22. Aug. 812, I 6774.
„ „ 16. Dec. 812, E 4603.
„ „ 5. März 813, I 901.
„ „ 18. Jul. 813, B 2776.
„ „ 29. Jul. 813, I 3751.
„ „ 3. Feb. 814, I 603.

c) Auch die Familien der eingeschifften Officiere haben die Hälfte des Quartiers-Ausmaßes zu erhalten.

Unterkunft für die Familien der eingeschifften Officiere.
Hfd. am 17. Dec. 803.

§. 2660.

Die Bequartierung geschieht entweder a) in förmlich erbaueten Casernen, dann sonstigen Militär-Gebäuden, oder b) bey dem Bürger und Landmanne, oder c) in Militär-Zinszimmern.

Art der Bequartierung.
Hfd. am 20. Dec. 733.
„ „ 15. Jul. 748.
„ „ 30. Apr. 749.
„ „ 22. Apr. 775.

§. 2661.

Wenn ein Regiment ganz oder zum Theil in eine Garnison einrücken soll, muß zwey Tage vor der Einrückung ein Hauptmann mit der Stand- und Dienst-Tabelle an den daselbst befindlichen Commandanten abgeschickt werden, um nach dessen Anleitung für die Unterkunft und alle übrigen Erforderniße zu sorgen; er muß ferner, so wie eine Caserne zu belegen bestimmt ist, sich von dem Casern-Verwalter alle unbelegten Zimmer zeigen lassen, um nach Inhalt des ausmarschirenden Standes gemeinschaftlich mit demselben calculiren zu können, wie viele Zimmer und sonstige Behältnisse nach der Anzahl der einrückenden Officiere und Mannschaft zur competenten Unterkunft nothwendig werden, damit die einige Tage darauf einzutreffen habenden Quartier-Macher die Quartiere und Casernen sogleich übernehmen, und unter die Compagnien vertheilen können, wobey getrachtet werden muß, die Compagnien und Escadronen möglichst abtheilig von einander zu bequartieren, um alle Collissionen und Kreuzungen zu vermeiden, und die Aufsicht zu erleichtern. Eben so sollen bey jeder Compagnie oder Escadron die Züge, oder wenigstens die Corporalschaften, ohne Noth nicht von einander getrennt werden.

Was bey Einrückung in eine Garnison zu beobachten ist.
Hfd. am 27. Jun. 761.
„ „ 1. Sep 807.

§. 2662.

Sobald nach dieser Bestimmung die Zimmer, Stallungen und sonstigen Behältnisse, welche in einer Caserne belegt werden sollen, ausgewählt, und mit den erforderlichen Geräthschaften eingerichtet sind, sind durch den Quartier machenden Officier alle in diesen sämmtlichen Localien befindlichen nagelfesten und beweglichen Bestandtheile, Requisiten und Utensilien, vom Casern-Verwalter Stück für Stück vorgezählt, mittelst Inventariums, in welchem die allenfalls nöthigen kleinen Reparaturen und sonstigen Mängel der Bestand-

Beobachtung bey Uebernahme der Zimmergeräthschaften.
Hfd. am 17. Jun. 761.

theile angemerkt, und die Anzahl und Gattung der Geräthschaften rubrikenweise ausgewiesen, und am Ende summirt sind, zu übernehmen. Nach erfolgter Uebergabe sind die Inventarien von dem Casern-Verwalter als Uebergeber, und von dem Quartier machenden Officiere als Uebernehmer gemeinschaftlich zu fertigen, und gegenseitig auszuwechseln, und dem übernehmenden Officiere gleich sämmtliche Schlüssel der übergebenen Locale einzuhändigen. Bey der Uebergabe selbst hat immer auch ein Individuum des Verpflegs-Betten-Magazins, da der Bettenbelag ganz von demselben suministrirt und verwaltet wird, zur Uebergabe der Bettstätten und Fornituren zu interveniren, daher das Verpflegsamt gleich beym Eintreffen des Quartier machenden Officiers vom Casern-Verwalter deßwegen benachrichtigt werden muß.

Nach Auswechslung der Inventarien hat der Quartier machende Officier das Uebergabs-Inventarium dem betreffenden Regiments-, Bataillons- oder sonstigen Abtheilungs-Commandanten zuzustellen, und sich von den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten die für die belegten Mannschaftszimmer anrepartirten Geräthschaften und die in die Officiers-Quartiere abgegebenen Einrichtungsstücke zu seiner Sicherheit abquittiren zu lassen.

Das Uebernahms-Inventarium dient zur Sicherheit des Casern-Verwalters, es ist daher jede durch die einverständlich mit dem betreffenden Truppen-Commandanten oder mit dem hierzu eigens beauftragten Officiere von Zeit zu Zeit erfolgende neue Abgabe oder Auswechselung eintretende Veränderung auf beyden Parien der Inventarien anzumerken.

Die kleinen Casern-Zimmer, nähmlich jene, wo nur 1, 2 oder 3 Betten stehen können, müssen für die Feldwebel, Wachtmeister, Fouriere, Profoßen und Regiments-Tambours gewidmet, und getrachtet werden, daß die Verheiratheten von diesen Parteyen so sehr als möglich von den übrigen separirte Zimmer und der Profoß seine Wohnung nächst dem Stockhause erhalte. Jede Compagnie und Escadron bedarf ein geräumiges trockenes Zimmer als Montur-, Armatur- und Rüstungs-Magazin mit Rechen und Wandnägeln hinlänglich versehen.

§. 2663.

Bequartierung der Mannschaft in Casernen. Hfkd. am 1. Sep. 807.

Sobald die Leute nach der Einrückung in eine Caserne eingetheilt sind, müssen denselben ihre Liegerstätten angewiesen werden. Die Montur und Rüstung muß stets in einer solchen Ordnung bey der Hand seyn, daß sie zu allen Zeiten bey Tag und Nacht ergriffen werden könne, daher sind die Gewehre und Patrontaschen auf eigenen Rechen, und wieder auf anderen die Montur und übrigen Lederwerks- und Rüstungs-Sorten gehörig zu versorgen. Diese Ordnung muß auch beobachtet werden, wenn die Leute beym Landmanne bequartiert sind, wo sie die Bagage neben ihrer Liegerstatte zu verwahren haben.

§. 2664.

Casern-Ordnung. Hfkd. am 6. Apr. 730. „ „ 15. Aug. 750. „ „ 1. Sep. 807.

Alle wirklichen und Quasi-Casernen müssen in gutem Stande erhalten werden (wie sich nun bey vorfallenden Reparationen zu benehmen ist, zeigt der sechste Abschnitt dieses Hauptstückes); es ist daher schärfestens darauf zu sehen, daß von den Geräthschaften nichts entwendet, beschädigt oder zu Grunde gerichtet werde. Auf keinem Tische und auf keiner Bank darf Tabak geschnitten werden. Die Betten müssen rein gehalten, alle Tage frisch gebettet, sonach die Sommer- und Winterdecken beym Kopfbrete der Bettstätte zusammen gerollt, und die Leintücher alle Monathe Ein Mahl rein gewaschen ausgewechselt werden; es darf sich daher niemand mit Schuhen oder angekleidet in's Bett legen, kein Gewehr darf auf dasselbe gesetzt werden, und die Weiber sind verpflichtet, täglich die Zimmer auszukehren, die Tische und überhaupt das ganze Zimmer rein zu halten. Das Waschen und Trocknen der Wäsche ist bloß im Hofe gestattet. Im Sommer sollen die Fenster bey schönem Wetter mehrere Stunden, und selbst im Winter einige Zeit geöffnet werden. Kein Brunnen darf verunreinigt oder das Wasser trübe gemacht, noch Mist und sonstige Unreinigkeit vom Fenster geschüttet, sondern der Kehricht und aller Unrath müssen in die be-

stimmte Mistgrube oder in deren Ermangelung auf einen abseitigen Platz zusammen gefegt werden. Wenn Ställe in den Casernen sind, so muß der Mist alle Tage ausgeräumt, und ohne ihn muthwillig zu zerstreuen, so viel möglich auf einen isolirten Platz zusammen gelegt, und zur Verhüthung aller Gefahr für die Gesundheit höchstens eine Woche im Hofe belassen werden. Bey der Cavallerie, wenn die Pferde ausgeführt sind, müssen die Ställe gelüftet, und die Raufen und Barren gereiniget werden. Auf das Feuer ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, mithin darf weder mit unversorgtem Lichte, noch mit brennender Tabakspfeife herum gegangen werden. Auf alles dieses haben nicht nur allein die in den Zimmern eingetheilten Unter-Officiere und Gefreyten, sondern auch vorzüglich der Corporal vom Tage zu sehen, dessen Aufmerksamkeit nichts entgehen darf. Die Officiere müssen in ihren Compagnie-Nummern täglich nachsehen, und alle Unordnungen sogleich abstellen. In jeder Caserne ist eine angemessene Wache aufzustellen, und alle Thöre müssen mit Wache besetzt werden. Diese müssen auf Feuer, auf das nächtliche Auslaufen und zu späte zu Hause Kommen der Leute, überhaupt auf alle Ein- und Ausgehenden aufmerksam seyn.

Die in den Casernen aufzustellenden Inspections-Officiere haben auf Ordnung, Reinlichkeit und Erfüllung der vorgeschriebenen Obliegenheiten zu wachen, und alles abzustellen, was wider die Vorschrift läuft; da sie daher bey jedem Ereignisse zugegen seyn müssen, sollen sie sich, wenn sie schon nicht in der Caserne bequartiert sind, dennoch in derselben bey Tag und Nacht aufhalten.

§. 2665.

Ausmaß der Zimmereinrichtung und sonstigen Geräthschaften.
Hfkr. am 27. Jun. 781.
„ „ 7. Sep. 807.

In den Mannschaftszimmern müssen die Bettstätten regelmäßig zwey Schuh weit von einander stehen; eben so sollen die Betten, theils wegen der schädlichen Wirkung auf die Gesundheit der Mannschaft, theils wegen Feuergefahr, nicht zu nahe an den Ofen gestellt werden. Die Bettstätten sind für gesammte Mannschaft zweyspännig, nur die Feldwebel, Wachtmeister, k. k. ordinären Cadetten und Prima-Planisten haben einfache Betten; nach der Anzahl der in einem Mannschaftszimmer ordnungsmäßig aufzustellen möglichen doppelten oder einfachen Bettstätten wird die Anzahl der in solche zu bequartierenden Köpfe, und nach dieser das Erforderniß an allen übrigen Geräthschaften bemessen, wenn daher z. B. ein Zimmer 10 doppelte Bettstätten faßt, so gehört für ein solches ein Tisch auf 20 Mann, und zwey Bänke, jede für 10 Mann. In die Zimmer der Feldwebel, Wachtmeister, k. k. ordinären Cadetten und Prima-Planisten sind so viel möglich statt der Bänke Stühle zu stellen. An Wassereimern gebührt für ungefähr 10 Mann 1 Stück. An Heitzungsgeräthschaften gehören für jeden geheitzt werdenden Ofen eine eiserne Feuerzange und eine Kohlenschaufel. Im Sommer sind die Heitzungsgeräthschaften aus den Zimmern wegzunehmen und in Magazine aufzubewahren. Zum Spalten und Schneiden des Brennholzes sind für jede Compagnie eines deutschen oder italiänischen Infanterie-Regiments zwey, für eine Compagnie eines ungarischen Infanterie-Regiments, für eine Artillerie-Compagnie und für eine Escadron Cavallerie 3 Holzhacken, dann für jede Compagnie oder Escadron ohne Unterschied 1 Holzsäge, 1 Holzbock und 1 Holztrage zu verabfolgen. An Beleuchtungs-Requisiten gebührt da, wo die Oehlbeleuchtung besteht, für ein kleines Zimmer, wo bis 20 Mann untergebracht sind, eine blecherne Lampe sammt hölzernem Gestelle, und so im Verhältnisse mehrere. Da, wo Unschlittbeleuchtung besteht, nach eben dieser Einosur die nähmliche Anzahl von Leuchtern und Lichtscheren.

In die Wachstuben gehören folgende Requisiten: und zwar

1 hölzerne Pritsche, nach der Stärke des Wach-Quantums.
1 Tisch.
2 Bänke.
1 Wasserkanne.

Digitized by Google

1 Gewehr- } Rechen.
1 Monturs- }
1 Lampe sammt Gestell, oder
1 Leuchter sammt Lichtschere.

Es dürfen jedoch keine Geräthschaften und Requisiten unter was immer für einem Vorwande von den Casernen in städtische Quartiere verabfolgt, und selbst in den Casernen die Verwechslung der Geräthschaften von einem Mannschaftszimmer in das andere nicht geduldet werden, weil solches zu Verschleppungen und Unterschleifen Anlaß gibt.

§. 2666.

Beleuchtung der Casernen.
Hfd. am 27. Jun. 751.
" " 1. Sep. 807.

Wenn eine Caserne mit Truppen belegt ist, müssen die Communications-Gänge und Stiegen zur Nachtzeit erleuchtet seyn, um im Falle eines entstehenden Allarms die Truppe auf der Stelle versammeln zu können; auch müssen die Abtritte und die Zugänge zu denselben zur Verhüthung der Unsauberkeiten und sonstigen Unfälle beleuchtet seyn. Wie viele Lampen nun zu diesem Behufe im Ganzen erforderlich werden, wie viele und welche davon die ganze Nacht oder nur einen Theil derselben, und wie lange sie zu brennen haben, ist durch commissionelle Erhebungen zu bestimmen, und wird da, wo eine Genie-Direction in loco ist, von derselben veranlaßt, wo aber keine Local-Genie-Direction in loco besteht, durch den Casern-Verwalter gemeinschaftlich mit den Truppen-Commandanten und mit Zuziehung des Platz- oder Stations-Commando, und in dessen Ermanglung, der Ortsobrigkeit vorgenommen, wobey, mit einiger Rücksicht auf das wirklich unumgängliche Erforderniß und den Zweck der Beleuchtung, alle überflüssige Ausdehnung der Beleuchtung beseitigt werden muß. Nach diesem Commissions-Befunde wird da, wo ein Marketender besteht, demselben, da ihm die Beleuchtung zu besorgen obliegt, bekannt gegeben, wie viele Lampen auf den Stiegen und Abtritten, und durch wie viele Stunden sie zu brennen haben. In jenen Casernen, für welche keine Marketender gefunden werden, muß die Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abtritte regelmäßig von dem Ertrage des veräußerten Kehrichts bestritten werden; es muß daher der gesammelte Kehricht, sobald eine größere Qualität vorhanden ist, von sämmtlichen Casernen mit Intervenirung des Platz-Commando licitando veräußert und in die Fortifications-Bau-Cassa abgeführt werden.

Es ist daher in diesem Falle über das Erforderniß an Lampen und den Bedarf an Oehl und Dochten für jede Lampe zu dem Belage der Casernen nach Maßgabe der längeren und kürzeren Nächte in den verschiedenen Jahreszeiten, und je nachdem solche die ganze Nacht oder nur auf einige Stunden zu brennen haben, der aufgenommene commissionelle Befund dem General-Commando zu unterlegen, welches hiernach dem Casern-Verwalter das Ausmaß des Brennöhles und des Dochtes für die nothwendig erkannte Anzahl Lampen bestimmt, zur Anschaffung der Beleuchtungsstoffe die Weisung ertheilt, und die hierzu erforderlichen Geldbeträge erfolgt.

§. 2667.

Rückübergabe der Zimmereinrichtung und sonstigen Requisiten.
Hfd. am 27. Jun. 751.
" " 1. Sep. 807.

Beym Ausmarsche einer Truppe müssen sämmtliche Locale, Zimmer, Stallungen, Stiegen, Gänge ꝛc. dergestalt in gesäuberten Stand gesetzt werden, daß die Caserne augenblicklich eine andere Truppe aufnehmen könne. Wenn eine Truppe abmarschirt oder wechselt, so muß stets von derselben ein Officier, und bey kleinen Abtheilungen, wo sich keiner oder nur Ein Officier befindet, ein dem Geschäfte gewachsener, des Lesens und Schreibens kundiger Unter-Officier, welcher die belegt gewesenen Locale sammt nagelfesten Bestandtheilen und Geräthschaften an den Casern-Verwalter wieder Stück für Stück nach Inhalt der Inventarien zurück zu stellen hat, zurück gelassen werden; zeigen sich bey dieser Zurückgabe keine Differenzen gegen den Bestand der nagelfesten und beweglichen Requisiten zur Zeit der Uebergabe an die Truppen, oder sind die entdeckten Beschädigungen von der Art, daß solche offenbar durch natürliche Abnützung, welches eigentlich nur bey den alt-

Digitized by Google

brauchbar im Belage gewesenen Geräthschaften der Fall seyn kann, entstanden sind, so ist die erfolgte richtige Uebergabe nur auf beyden Inventarien mit Ansetzung des Datums durch Fertigung des Casern-Verwalters und übergebenden Ober- oder Unter-Officiers zu bestätigen, und das Inventarium wieder auszuwechseln. Zeigen sich bey der Zurückgabe Schäden oder Abgänge, die nicht durch den ordentlichen Gebrauch entstanden seyn können, als z. B. zerbrochene Fensterscheiben, abgängige Schlösser ꝛc., so ist sogleich ein Ausweis nach dem Formulare Nr. 1 über die vorgefundenen Schäden und Abgänge zimmerweise aufzunehmen, zweyfach zu verfassen, der currente Anschaffungspreis bey jedem zu Grunde gerichteten oder abgängigen Bestandtheile oder Requisite anzusetzen, und dergestalt der ganze Kostenbetrag zu berechnen und auszuweisen, welchen die betreffende Truppe zu ersetzen hat. Die beyden Parien dieses Ausweises sind vom Casern-Verwalter, von den zur Zurückgabe zurück gebliebenen Ober- oder Unter-Officieren, und von den Platz- oder Stations-Commandanten, in deren Ermanglung aber von der Ortsobrigkeit zu unterfertigen. Erst nach erfolgter allseitiger Unterschrift können die Inventarien beyderseitig ausgewechselt werden, ein Pare des besagten Ausweises wird dann dem übergebenden Ober- oder Unter-Officier ausgehändigt, und das andere durch den Casern-Verwalter unverzüglich dem General-Commando eingesendet, welches den gebührenden Schadenersatz einleiten wird. Geschieht die Einsendung dieses Ausweises nicht längstens binnen drey Tagen nach erfolgter Rückübergabe, so bleibt der Ersatz dem Casern-Verwalter allein zur Last. Sollten jedoch die den Truppen vorgeschriebenen Ersatzbeträge von den zur Uebergabe zurück gebliebenen Individuen gleich bar bezahlt werden, so ist diese erfolgte Vergütung auf dem Pare des mehrerwähnten Ausweises, welches dem zurück gebliebenen Uebergeber zugestellt wird, von dem Casern-Verwalter mit buchstäblicher Benennung des erhaltenen Betrages abzuquittiren, dagegen auf dem zweyten Pare des Ausweises der nähmliche Betrag von dem zahlenden Uebergeber zu begegenscheinigen, welches Pare sodann dem Casern-Verwalter verbleibt, mittelst dessen er den erlegten Betrag in die Kriegs-Casse abzuführen hat. Ganz das nähmliche Verfahren in Betreff der Uebergabe und Rückübernehmer der Caserne ist auch bey den bloß durchmarschirenden Truppen zu beobachten, und darf unter keinerley Vorwande, wenn auch der Aufenthalt der Truppe noch so kurz wäre, hiervon abgewichen werden, indem, wenn die Casernen stets in der vorgeschriebenen Ordnung erhalten werden, die Uebergabe derselben an eine einrückende Truppe augenblicklich geschehen, zur Rückübergabe beym Ausmarsche aber in jedem Falle ein Ober- oder Unter-Officier auf die kurze Dauer dieses Geschäftes zurück gelassen werden kann. Sollte aber ungeachtet des vom Casern-Verwalter gemachten Ansinnens dennoch vom Truppen-Commandanten dieses unterlassen, mithin keine Rückübergabe gepflogen werden, so ist vom Casern-Verwalter auf der Stelle nach erfolgtem Abmarsche der Truppe mit Beyziehung des Platz- oder Stations-Commando, und in dessen Ermangelung der Ortsobrigkeit der Zustand der eben verlassenen Zimmer genau aufzunehmen, über die entdeckten Beschädigungen und Abgänge in Entgegenhaltung der Uebergabs-Inventarien ein Ausweis zweyfach ganz nach der oben vorgeschriebenen Modalität zu verfassen, und dem General-Commando einzuschicken, wo sodann die Aufnahme, so wie die Berechnung des Schadens, veranlaßt, und die Hereinbringung derselben eingeleitet wird.

§. 2668.

Vorsichtsmaßregeln der Commandanten bey Räumung der Casernen.
Hfkd. am 19. Sep. 807. I 5460.

Aus der Ursache, daß die Commandanten der in Casernen bequartierten Regimenter, Bataillone und Corps für alle muthwilligen Beschädigungen an Gebäuden verantwortlich sind, und es daher ihre Pflicht ist, alle mögliche Fürsorge gegen Feuersbrünste zu treffen, so haben dieselben, wenn sie in einer solchen Caserne, welche kein Eigenthum des Militärs, oder in welcher kein eigener Casern-Verwalter angestellt ist, bequartiert liegen, zu ihrer eigenen Sicherheit jederzeit die Vorsicht zu gebrauchen, im Falle bey ihrem Abzuge nicht sogleich wieder Truppen in dieselbe verlegt würden, solche Gebäude nicht eher zu verlassen,

bis nicht von Seite des Politicums ein Individuum zur Aufsicht über derley Gebäude bestellt, und durch ein Zeugniß von demselben die richtige Uebergabe bestätigt wird.

Bequartierung bey dem Bürger und Landmanne.
Hfth. am 18. Jan. 746.
" " 13. Jul. 748.
" " 18. Jän. 778. R 102.
" " 1. Sep. 807.
" " 26. Oct. 810. G 10654.

§. 2669.

Wo Regimenter auf dem Lande bequartieret sind, ist es die Obliegenheit der Länder, die Regimenter mit allen dazu gehörigen Generalen und Stabsparteyen nicht nur zu bequartieren, sondern auch die für die Regimenter erforderlichen Spitäler, Wachstuben, und zur Hinterlegung der Requisiten, Monturs- und Munitions-Vorräthe, Proviant-Wägen, Zuggeschirre und Pack-Requisiten brauchbare Depositorien ohne Entgeld des Aerariums anzuweisen. Die Regiments-Commandanten haben hierbey zu trachten, die ärmeren und zur Truppen-Bequartierung weniger angemessenen Dörfer, so wie auch einzelne ärmere Quartiere, wo der Soldat allerley Mangel ausgesetzt ist, in gutem Einvernehmen mit den Civil-Behörden gegen bessere und wohlhabendere zu vertauschen, in Fällen aber, wo militärischer und politischer Seits sich über die Bestimmung der Quartiers-Gegenden und Ortschaften nicht vereinigt werden könnte, ist die umständliche Anzeige mit den dabey obwaltenden Gründen der höheren Entscheidung zu unterlegen; um aber überhaupt hinsichtlich der Bequartierung bey dem Bürger und Landmanne alle Mißverständnisse und erwachsenden Schreibereyen, die oft nur in Kleinigkeiten bestehen, und auf der Stelle abgethan werden können, zu beseitigen, soll bey einer jeden mit Militär belegten Stadt ein Individuum (Quartier-Meister) vom Magistrat zur Besorgung der Quartiers-Angelegenheiten aufgestellt werden. Bey jeder anbefohlenen Umsiedlung ist gleich nach dem Bezuge der neuen Quartiere die nach dem Formulare Nro. 2 zu verfassende Dislocations-Tabelle dem General-Commando einzureichen, und dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten.

Unterkunft für Officiere und Mannschaft, welche vom Mezøhegyeser Gestüte nach Arad reisen.
Hfth. am 4. Jän. 818. R 114.

Auch die nach Arad mit Dienstaufträgen reisende Mannschaft und Officiere des Mezøhegyeser Gestütes haben auf die regelmäßige unentgeldliche Unterkunft Anspruch.

Wo die Cavallerie bequartiert werden soll.
Hfth. am 19. Jan. 818. A 510.

Die Cavallerie ist jederzeit nur auf dem platten Lande zu bequartieren.

Was hinsichtlich der Quartiere bey Truppenmärschen zu beobachten ist
Hfth. am 9. Apr. 800.

§. 2670.

Bey Truppenmärschen und Transporten haben immer zeitlich die Avisen voraus zu gehen, und die Quartier-Macher dürfen nicht zu spät von Station zu Station erwartet werden, um die Ortschaften von der Einquartierung verständigen zu können, damit es der einrückenden Mannschaft weder an guter und hinlänglicher Unterkunft, noch an den erforderlichen Lebensmitteln auf der ganzen Route, welche sie betritt, fehlen möge.

Quartier für Kranke.
Hfth. am 11. Apr. 775.
" " 31. Mart 810. B 1309.
G 1803.

§. 2671.

Transportirt werdende Kranke, wie auch Reconvalescenten, welche aus den Spitälern in Reconvalescenten-Häuser verlegt werden, sind niemahls einzeln bey dem Landmanne, sondern in eigenen Häusern, oder wenigstens in eigenen Abtheilungen von dazu geeigneten Häusern unterzubringen, überhaupt darf durch deren Einquartierung der Bürger und Landmann nicht gestört werden.

Verhalten der Officiere in den Quartieren.
Hfth. am 30. Oct. 733.
" " 13. Jul. 748.
" " 1. Nov. 759.
" " 28. Feb. 776.
" " 31. Nov. 784.
" " 1. Sep. 807.

§. 2672.

Wo Officiere in Privat-Häusern bequartiert sind, müssen diese Quartiere mit den erforderlichen Bettstätten, Tischen und Stühlen versehen seyn; sie haben sich aber sowohl mit solchen, wie sie der Quartier-Träger hat und entbehren kann, als auch mit dem Quartiere, welches ihnen durch die Civil-Behörden angewiesen wird, zu begnügen, und jede Veränderung und Verwechselung von Officiers-Quartieren muß einverständlich mit dem Magistrate bewirkt werden. Ueber dieß ist niemand befugt, seiner Bequemlichkeit wegen, noch sonst zur Beschwerung des Hauseigenthümers, eine willkührliche Abänderung in dem Innern des Hauses, besonders durch Ausbrechung der Thüren, Fenster und Seitenmauern vorzunehmen, noch weniger durch Forderung einer ansehnlicheren Wohnung beschwerlich zu fallen. Das Getränk können dieselben zwar anderswoher sich einführen, doch müssen da-

Digitized by Google

für die landesfürstlichen Abgaben entrichtet, und es darf weder maßweise, noch unter den Reisen etwas dem Civil überlassen werden.

§. 2673.

Veränderungen in den Quartieren.
Hfth. am 13. Jul. 748.
„ „ 1. Nov. 759.
„ „ 31. Sep. 784.

Wenn eine Abänderung in dem Quartiere mit Einverständniß des Hausherrn geschehen seyn sollte, hätte der Quartiers-Inhaber die dießfälligen Unkosten aus Eigenem zu tragen, und wenn er nach der Hand das Quartier verläßt, solches in den Stand, wie er es überkommen hat, zurück zu stellen, es wäre denn, daß dessen Nachfolger oder der Hausherr selbst sie gegen einen billigen, mit Rücksicht auf die mittlerweilige Abnützung zu bedingenden Ersatz beybehalten wollte.

In Siebenbürgen aber sind in dem Falle, daß die nach Thunlichkeit angewiesenen Quartiere eine Erweiterung oder Reparation brauchten, und sich deßwegen mit den Comitaten nicht gütlich einverstanden werden könnte, von dem Provinciale und Kriegs-Commissariat die Gebäude zu besichtigen; jedoch darf diese Visitation nicht dahin abzielen, das Gebäude unnöthiger Weise zu verschönern, sondern sie müssen bloß zur Nothdurft und nach Vermögenheit des Ortes erbauet und erhalten werden, wo sich sodann nach Erkenntniß der Visitations-Commissäre die Civil- und Militär-Behörden zu achten haben.

§. 2674.

Auch Regiments-Parteyen sind gemeinschaftlich unterzubringen.
Hfth. am 31. Dec. 784.

Die Hauseigenthümer sind auch verbunden, in Ermangelung ärarischer Gebäude die für Regiments-Parteyen erforderlichen Quartiere, in so weit sie zu deren eigenem Gebrauche entbehrlich sind, für den vom Lande ausgemessenen Miethzins abzutreten; es ist hierbey jedoch der sorgfältige Bedacht zu nehmen, daß dem Hauswirthe in seinem Eigenthume eine anständige, für sich und seine Familie, dann zum Betriebe seines Gewerbes nothwendige Wohnung erübrige. Derselbe ist jedoch verpflichtet, die von Militär-Individuen bewohnten Quartiers-Gelegenheiten in aufrechtem Stande zu erhalten, und dasjenige, was durch den Gebrauch selbst an Fußböden, Fenstern, Thüren und Oefen zu Grunde geht, herstellen zu lassen, wogegen der Quartiers-Inhaber alle in der innerlichen Einrichtung der Wohnung durch ihn oder durch seine Dienstleute zugefügten Beschädigungen gut zu machen hat.

§. 2675.

Wann in der Gränze Quartier gemiethet werden können.
Hfth. am 11. Jul. 806. B 1056.
„ „ 4. Nov. 808. B 4118.

In der Gränze haben die respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate vorzüglich darauf zu sehen, daß die Parteyen so viel möglich, und im Nothfalle selbst unter ihrer eigenen Quartier-Competenz in den bestehenden Aerarial-Gebäuden untergebracht werden; bey jenen aber, die unausweichlich in Zinswohnungen bequartiert werden müssen, die Miethzinse immer mit Intervenirung des respicirenden Feld-Kriegs-Commissariats, da für dieselben kein systematisches Quartier-Geld bemessen ist, auf das wirthschaftlichste für das Aerarium behandelt werden.

§. 2676.

Wie vorzugehen ist, wenn sich die Hauseigenthümer in der Gränze mit dem für eingeräumte Quartiere bemessenen Miethzinse nicht begnügten.
Hfth. am 13 Apr. 812. B 1330.
„ „ 21. Jän. 813. B 172.

Im Falle sich ein Hauseigenthümer aber mit diesem Miethzinse nicht begnügen könnte, ist auf eine angemessene Entschädigung anzutragen. Zu diesem Ende ist der für eine solche einem Officiere zu überlassende Wohnung zu entrichtende Zins durch unpartheyische Schätzleute, mit Rücksicht auf Ort und Zeit, nach welchen Umständen der Zins für eine solche Wohnung gefordert werden kann, zu bemessen, der Schätzbefund sodann mit der Anzeige der Ursache, welche die Schätzung nothwendig gemacht hat, und der Beschreibung der Miethwohnung dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 2677.

Welche Bett-Fornituren der Quartier-Träger beyzuschaffen hat.
Hfth. am 20. Oct. 738.
„ „ 19. Jän. 755.
„ „ 18. May 756.
„ „ 8. Feb. 777.
„ „ 15. Jul. 779.
„ „ 29. Apr. 793. 14574.
„ „ 10. Dec. 804. 16070.
„ „ 14. Jul. 807. 13850.

Die Mannschaft, sie mag verheirathet seyn, oder nicht, hat Dach und Fach, wie auch Bett, Holz und Licht gemeinschaftlich mit dem Wirthe zu genießen, und dieser derselben in seinem Hause das Bett, bestehend in 1 Strohsacke, 1 Polster, 2 Leintüchern, 1 Bettdecke; dann im Sommer das halbe Bett, nähmlich 1 Strohsack, 1 Polster, 1 Leintuch und 1 Sommerdecke zu reichen, und den Strohsack alle zwey Monathe mit frischem Strohe zu füllen. Auf Märschen und Concentrirung aber, wo mehrere Köpfe in Häusern zu liegen

Digitized by Google

kommen, muß sich der Soldat mit bloßem Strohe zur Liegerstatt begnügen. Ferner ist der Quartier-Träger das Bettzeug gehörig zu säubern verbunden; was die Länder aber über diese Gebühr zur besseren Bequemlichkeit des Soldaten, nähmlich an Matratzen oder Kopfpölstern beyschaffen, darf daher als keine Schuldigkeit angesehen werden. Unter-Officiere und verheirathete Gemeine haben ein eigenes Bett zu erhalten.

§. 2678.

Befreyung von Quartier-Tragung.
Hfd. am 16. Apr. 695.
» » 13. Jul. 758.
» » 18. Apr. 769.
» » 1. Oct. 774.
» » 21. Sep. 784.
» » 9. Jan. 808.

Von dieser Verbindlichkeit der Quartiers-Tragung sind sowohl in loco, als auf Märschen, alle obrigkeitlichen Schlösser und Gebäude, Meierhöfe und Jägerhäuser, geistliche Wohnungen und Schulen, die Postmeister, dann Häuser, in welchen sich Bancal-Aemter befinden, so wie die Tabaks-Haupt- und Filial-Verleger, ferner die Bürgermeister befreyt.

§. 2679.

Mit den Ortsgemeinden ist das gute Einvernehmen zu unterhalten.
Hfd. am 16. Dec. 810. G. 10654.

In jenen Ortschaften, wo der Mann die Kost vom Hauswirthe nicht erhält, sondern die Menage eingeführt ist, haben die Ortsgemeinden die nöthigen Lebensmittel zum Verkaufe herbey zu schaffen, und dem Soldaten um einen fest zu setzenden billigen Preis zu überlassen. Damit aber diese Vortheile für das Militär desto sicherer erreicht werden, ist das nöthige gute Einvernehmen und eine von allen Neckereyen entfernte Harmonie zwischen den Militär- und Civil-Jurisdictionen immer zu unterhalten; denn nur dadurch kann der so wichtige Zweck der bessern Unterkunft und Existenz des Soldaten erlangt werden, welchen wechselseitige Mißverständnisse immer weiter entfernen.

§. 2680.

Visitirung der Quartiere.
Hfd. am 1. Sep. 807.

Die Stabs-Officiere müssen die Compagnien in ihren Quartiers-Stationen öfter visitiren, und sich persönlich überzeugen, ob die erforderliche Unterkunft vorhanden sey, und ob gute Harmonie mit den Einwohnern bestehe. Wenn eine Compagnie in verschiedenen Orten bequartiert ist, soll der Hauptmann solche alle 14 Tage besehen und visitiren, von seinen Officieren aber diese Visitationen wechselweise alle Tage bewirken lassen. Bey der Cavallerie haben die Officiere zu verschiedenen Zeiten auch die Stallungen hiernach zu untersuchen.

§. 2681.

Quartiere der zurück gebliebenen Soldatenweiber.
Hfd am 16. März 770. G 1819.

Auch den zurück gebliebenen Soldatenweibern der ausmarschirenden Truppen ist die unentgeldliche Unterkunft anzuweisen.

§. 2682.

Verhalten in den Quartiers-Stationen.
Hfd. am 18. Jän. 745.
» » 12. Jul. 748.

In den Quartiers-Stationen muß durchaus gute Mannszucht gehalten, mit dem Quartier-Träger und überhaupt mit dem Civil sich friedlich und bescheiden betragen, kein Schaden zugefügt, und des Jagens und Fischens, dann alles Bier- und Branntweinschankes, Handels und überhaupt aller bürgerlichen Nahrung und alles Gewerbes sowohl von Officieren als Mannschaft sich enthalten werden.

Digitized by Google

A.

Quartier-Ausmaß

für sämmtliche Militär-Chargen

Chargen.	in den deutschen Erblanden.			in Ungarn, Siebenbürgen und in den Militär-Gränzen.								
	Zimmer.	Kammer.	Küche.	Zimmer.	Kammer.	Küche.	Keller auf	Stallung für Infanterie	Stallung für Cavallerie	Heuschupfen auf	Wagenschupfen auf	Holzschupfen auf
							Fasser.	auf Pferde.		Fuhren.	Wagen	Klafter.
Feldmarschall.	8	2	2	10	2	2	18	16	.	16	4	24
Feldzeugmeister.	7	2	1	8	2	1	16	14	.	14	3	20
General der Cavallerie.	7	2	1	8	2	1	16	14	.	14	3	20
Feldmarschall-Lieutenant.	6	2	1	7	2	1	14	12	.	12	2	16
General-Major.	5	2	1	6	2	1	12	10	.	10	2	10
General-Adjutant.	4	1	1	3	1	1	10	8	.	8	2	6
Oberst.	5	1	1	5	1	1	10	8	8	8	2	6
Oberst-Lieutenant.	4	1	1	4	1	1	8	6	8	6	1	5
Major.	4	1	1	4	1	1	6	4	4	4	1	5
General-Auditor-Lieutenant.	.	.	.	4	1	1	4	2	.	2	1	4
Stabs-Auditor.	.	.	.	3	1	1	4	2	.	2	1	4
Regiments-Capellan.	2	.	1	2	.	1	2	2	2	2	1	3
» Auditor.	2	.	1	2	1	1	2	2	2	2	1	3
» Arzt.	2	.	1	3	1	1	2	.	2	1	1	2
» Rechnungsführer sammt Kanzelley.	3	1	1	3	1	1	2	2	2	2	1	3
» Adjutant.	2	.	1	2	.	1	2	1	3	1	.	2
Oberarzt.	.	.	.	2	.	1	1	.	.	.	.	1
Unterarzt.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1
Feurier.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Regiments-Tambour.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1
Stabs-Profoß.	.	.	.	4	.	1	2	.	.	.	.	2
Regiments-Profoß sammt Stockhaus.	3	.	1	3	1	1	2	.	3	.	.	3
Erster Rittmeister.	3	1	1	3	1	1	4	.	5	3	1	4
Zweyter »	3	1	1	3	1	1	4	.	4	3	1	4
Hauptmann.	3	1	1	3	1	1	4	3	.	3	1	4
Capitän-Lieutenant.	3	1	1	3	1	1	4	3	.	3	1	4
Ober- und Unter-Lieutenant, dann Fähnrich.	2	.	1	2	1	1	2	2	3	2	1	3
Oberbäckermeister.	.	.	.	2	.	1	2	.	.	.	.	2
Ober- und gemeiner Bäcker.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Montures-Kammer für ein Regiment.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
» » » » Bataillon oder eine Division.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
» » » » Compagnie.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Formular Nro. 1.

A u s w e i s

was bey der durch den Ausmarsch des Löbl. k. k. N. Regiments am . . . ten erfolgten Rückübergabe der von demselben im Belage gehabten . . . Sorten abgängig und schadhaft vorgefunden wurde, und was diese Sorten im Gelde betragen.

Stockwerke.	Nummer der Zimmer.	Waren belegt durch	B e n e n n u n g der Abgänge und Schadhaftigkeiten.	Currenter Anschaffungspreis.		Ausfallender Geldbetrag.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Ebener Erde.	42 und 43	Fähnrich N. N.	C a s e r n N. 1 Oberrost, abgängig im Gewichte von 25 Pfund das Pfund zu . . . . u. s. w.	.....	10	4	10

Sage . . . . Gulden . . . kr. in Conventions-Münze, welche von dem Löbl. Regiment N. für oben ausgewiesene Beschädigungen und Abgänge zu ersetzen sind.

N. N. am . . . 18

N. N.
Ober-Lieutenant des Regiments als Uebergeber.

N. N.
Stations- oder Platz-Commandant.

N. N.
Casern-Verwalter, oder aufseher.

Regiment Nr.

Formular Nr.

D i s l o c a t i o n s - T a b e l l e

des oben besagten, in N. bequartierten Regiments, nebst den dazu gehörigen Heeren Generalen.

Commandirender General.	Divisions-General.	Brigade-General.	Kriegscommissariatischer Beamter.	Regiments-Stab.	Bataillone.	Compagnien.	Mann.	Pferde.	Sind bequartiert					Herrschaften, denen die Orte gehören.	Stabs-Offiziere, Compagnie- und andere Abtheilungs- und Stations-Commandanten.	Werden verpflegt mit		
									in den Ortschaften.							Geld.	Naturalien.	Montur.
																von		

Sign. N. N. am . . .

N. N. Oberst.

II. Abschnitt.

Von den Stallungen.

§. 2683.

Zu der Wohnung gehört auch die Stallung für die reglementsmäßigen, auf der Streu haltenden Pferde, mit welcher, wenn sie nicht im nähmlichen Hause vorhanden ist, sich mit dem, daß solche in nahe liegenden Gebäuden angewiesen wird, begnügt werden muß. Die Stall-Requisiten dort, wo Dienstpferde stehen, hat entweder der Quartier-Träger, oder, wo vom Lande auf mehrere Pferde die Stallungen in welchen jeder Pferdstand 5 Schuh in der Breite haben muß, erbauet werden, die Behörde, welche zur Aufsicht über diese Stallungen bestimmt worden ist, so wie die Beleuchtung, welche in Lampen, und zwar nach Erforderniß in 2 oder 3 aufgehängten und wohl verwahrten Draht-Laternen zu unterhalten ist, einzuschaffen, wogegen die Officiere weder Stall-Requisiten noch Beleuchtung zu fordern berechtiget sind, sondern dieselbe aus Eigenem anzuschaffen haben. Was die Einrichtung der Stallungen in den Cavallerie- und Fuhrwesens-Casernen betrifft, so werden in denselben nur die nagelfesten Geräthschaften, als Krippen, Heuleitern, Standsäulen, Streubäume, dann die Futterkästen und Hafertruhen, von letzteren eine große und zwey kleine für eine Escadron, vom Aerarium angeschafft, alle übrigen Stall-Requisiten ohne Ausnahme, so wie die Kehrbesen zur Reinigung der Stallungen, und die Stallbeleuchtung müssen die Escadrons- oder Abtheilungs-Commandanten, da sie das Streustroh aus den Verpflegs-Magazinen abfassen, selbst von dem Ertrage des auf eigene Rechnung zu verkaufenden Düngers bestreiten. Die reglementsmäßige Länge eines Pferdstandes hat von der Mauer bis zu Ende der Standsäulen 12 Schuh, die Breite derselben von Mittel zu Mittel der Standsäulen 6 Schuh, und der Zwischenraum in einem Stalle, wo rechts und links Pferde stehen, 12 Schuh zu betragen.

Vom Lande sind auch die Stallungen anzuweisen.
Hfth. am 13. Jul. 748.
» » 30. Apr. 749.
» » 1. Nov. 759.
» » 7. Sep. 782.
» » 31. Dec. 784.
» » 13. März 786.
» » 11. May 786. G 2922.
» » 25. Feb. 819. K 730.

§. 2684.

Um dem Entfremden der ärarischen Pferde vorzubeugen, ist zu wünschen, daß die zur Cavallerie-Bequartierung gewidmeten Stallungen mit Schlössern versehen werden, zu welchem Ende die politischen Behörden um die Mitwirkung wegen geschlossener Unterkunft für die Pferde anzugehen sind, daher es sich von selbst versteht, daß von Seite des Militärs darüber gewacht werden müsse, damit die Stallungen sodann verschlossen gehalten werden, weil sonst nur demselben der Verlust eines Pferdes zur Last gelegt werden könnte.

Die zur Cavallerie-Bequartierung gewidmeten Stallungen sollen mit Schlössern versehen seyn.
Hfth. am 9. Jul. 819. K 2010.
» » 27. Nov. 819. K 3979.

§. 2685.

Die durch ärarische Pferde beschädigten Stallungen in der Gränze sollen nicht auf Rechnung der Gemeinde hergestellt, sondern der commissionaliter abgeschätzte Schaden ist vom Aerarium zu vergüten.

Die durch ärarische Pferde beschädigten Stallungen in der Gränze sind vom Aerarium herzustellen.
Hfth. am 15. Apr. 815. B 1764.

§. 2686.

Besonders behuthsam muß in denselben mit dem Lichte umgegangen werden, zu diesem Ende darf weder mit unversorgtem Lichte, noch mit Tabakrauchen ein Stall betreten werden, wofür die betreffenden Compagnie- und Escadrons-Commandanten verantwortlich bleiben.

Wegen Feuersgefahr.
Hfth. am 7. Sept. 782.
» » 30. März 798. G 4945.

§. 2687.

Die Quartier-Träger sind verpflichtet, den Officieren und Parteyen, welche in dem unentgeldlichen Naturalien-Genusse stehen, und beym Bürger und Landmanne bequartiert sind, so wie der Cavallerie das Streustroh gegen Zurücklassung des Düngers zu verschaffen.

Die Stabs-Officiere aber, welche in Friedenszeiten gegen reglementsmäßige Bezahlung die Naturalien erhalten, und beym Bürger bequartiert sind, müssen sich das Streustroh selbst beyschaffen, überhaupt gehört der Dünger demjenigen, der das Streustroh abgibt.

Der Dünger gehört demjenigen, welcher das Streustroh abgibt.
Hfth. am 18. Dec. 776. N 6509.
» » 4. Nov. 808. 15467.
» » 25. Jan. 809. A 484.
» » 14. Apr. 809. I 1814.

III. Abschnitt.

Von den Quartier-Geldern.

Quartier-Gelder-Ausmaß.
Hfrb. am 11. Nov. 775.
„ „ 11. Marz 781. G 956.
„ „ 9. May 791. G 4119.
„ „ 6. Oct. 791. E 1015.
„ „ 30. Jan. 794. G 1019.
„ „ 13. May 801. B 1087.
„ „ 14. Jan. 803. L 147.
„ „ 13. Jun. 804. G 1966.
„ „ 17. Marz 806. I 1359.
„ „ 6. Oct. 808. B 3807.
„ „ 15. Oct. 808. D 2417.
„ „ 2. May 811. I. 1904.
„ „ 7. Aug. 811. B 4149. u. 1139.
„ „ 11. Sep. 811. B 3811.
„ „ 18. Sep. 811.
„ „ 30. Oct. 811. B 3396. u. 3400.
„ „ 22. Feb. 813. B 707.
„ „ 29. Jan. 814. I 464.
„ „ 7. Jul. 814. I 3414.
„ „ 18. Jun. 815. I 3735.
„ „ 16. Oct. 815. I 6048.
„ „ 4. Dec. 815. L 8071.

§. 2688.

In jenen Ländern, wo Officiere das Quartier in natura wegen Mangels an Gelegenheiten zur Unterbringung nicht erhalten, gebührt denselben das Geld-Aequivalent. In was nun das Quartier-Geld in Wien und in noch einigen anderen Städten, wo außer den Casernen kein Natural-Quartier angewiesen wird, besteht, dieß gibt der Ausweis B zu entnehmen. Auf dieses Ausmaß findet übrigens auch dann keine Erhöhung Statt, wenn wirklich auf die bemessenen Quartier-Gelder ein Zuschuß aus Eigenem geleistet werden müßte. Die Officiere, welche als verheirathet zur Arcieren Leibgarde eintreten, erhalten, wenn kein Natural-Quartier vorhanden ist, bis zur Erledigung eines derley Quartieres jährlich 200 fl. Quartier-Geld.

Auf Quartier-Geld findet kein Verboth Statt.
Hfrb. am 10. Oct. 795. C 1193.

§. 2689.

Auf Quartier-Geld kann kein Verboth oder Beschlag Statt haben, da sie nur Entschädigungs-Aequivalente für die eigentlichen Natural-Quartiere sind.

Benützung der durch abgängige Officiere leer gewordenen Quartiere.
Hfrb. am 16. Apr. 749.
„ „ 13. Jul. 791. G 7471.
„ „ 15. Feb. 809. I 880. 909. 830. 847.
„ „ 13. Jul. 815. I 3954.

§. 2690.

Bey Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, welche ein Quartier-Geld aus der Kriegs-Cassa beziehen und wegbeordert werden, kann das Quartier dem Nachfolger angewiesen werden, ohne nöthig zu haben, auch diesem das Quartier-Geld zu erfolgen; es ist daher, wenn ihre bestandenen Quartiere nicht aufgekündet sind, mithin für das nächste halbe Jahr der Zins für solche noch vorhinein bezahlt werden müßte, sobald sie ihre Quartiere nicht selbst auf eine andere Art benützen, und die Zinszahlung aus Eigenem leisten wollen, dem General-Commando eine Eingabe über ihre Quartiere und den dafür zu entrichtenden Zins einzureichen, welches in diesem Falle die Quartiere aufzukündigen, und dem Hauseigenthümer zu erklären hat, daß, wenn solcher die Aufkündigung anzunehmen nicht geneigt wäre, er eine anderweitige Vermiethung oder sonstige Benützung des Quartieres vom Aerarium zu gewärtigen habe. Zu diesem Ende hat das General-Commando ferner zur Vermiethung solcher Quartiere sich auf die für dergleichen Fälle gewöhnliche Art zu benehmen, und hiernach das Platz-Commando anzuweisen.

Die Quartier-Gelder können vorhinein erfolgt werden.
Hfrb. am 13. Aug. 794. G 9756.
„ „ 31. Marz 807. G 1749.
„ „ 8. May 811. I 3110.

§. 2691.

In denjenigen Orten, wo die Zinse halbjährig, vierteljährig oder monathlich im voraus dem Quartier-Geber bezahlt werden müssen, ist das charaktermäßig ausgemessene Quartier-Geld auch im voraus den Individuen, welchen ein Quartier-Geld vom Aerarium gebührt, anzuweisen und erfolgen zu lassen, und bloß diejenigen, welche sich nur zeitlich und von einem Monathe zum anderen, des Dienstes wegen, in einem Orte aufhalten, haben da sie sich auf kein halb- oder vierteljähriges Quartier einlassen können, das Quartier-Geld allezeit monathlich zu fassen.

Wenn aber Generale, Stabs- und Ober-Officiere oder sonstige Parteyen, welche das Quartier-Geld vorhinein bezogen haben, diesen Aufenthaltsort verlassen, den Dienst quittieren, oder mit Tode abgehen, so steht die Benützung des leer gewordenen Quartieres bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche das Quartier-Geld bezahlt wurde, dem Aerarium zu, daher wenn die aus dem Quartiere austretende Partey oder der Hauseigenthümer schon mit dem Quartiere verfügt hätte, dem Aerarium das Quartier-Geld zurück ersetzt werden müßte, widrigen Falls das Platz-Commando das Quartier zu Gunsten des Aerariums zu verlassen hätte.

Quartier-Geld in Italien und im Auslande.
Hfrb. am 6. Aug. 794. G 9684.
„ „ 31. Oct. 807.
„ „ 19. Marz 818. I 1663.

§. 2692.

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche hat jeder Officier auf dem Marsche oder auf der Reise das fest gesetzte Quartier-Geld mit einer Lire taglich für Ein Zimmer

Digitized by Google

gleich bar dem Ortsvorsteher zu bezahlen. Bey ganzen Körpern hat solches von den betreffenden Commandanten, bey einzelnen Individuen aber von denselben verläßlich zu geschehen. Erstere verrechnen die bezahlten Beträge mit Beylegung der darüber erhaltenen, hier vorgeschriebenen Documente in ihrer Schlafgeld-Berechnung, letztere in ihrer Reiseberechnung, für den Fall, als eine Vergütung der Reise systemmäßig Statt hat. Bey der Anweisung und Liquidirung der Miethzinse von Seite des Landes-Ober-Kriegs-Commissariats muß sich mit der gehörigen Vorsicht benommen, die nöthigen Documente dieser Rechnung beygelegt, und dieselben zu rechter Zeit der Hofkriegsbuchhaltung zugesendet werden, welcher ungeachtet der von dem Oberkriegs-Commissär vorgenommenen Liquidirung die Revision dieser Rechnung obliegt. Wer jedoch auf einer solchen Reise Diäten beziehet, hat das Quartier-Geld von den Diäten zu bestreiten.

Da die in allerhöchsten Diensten außerhalb der k. k. Erblande reisenden Officiere daselbst das Nacht-Quartier gleich anderen Passagieren bezahlen müssen, so haben solche, da dießfalls kein allgemeines Ausmaß fest gesetzt werden kann, (weil für das Nacht-Quartier in einigen Städten mehr, in anderen weniger gefordert wird,) über den in der betreffenden Nacht-Station für das Zimmer allein, und allenfalls mit Einbegriff der Heitzung bezahlten Betrag sich die Quittung vom Gastwirthe zu verschaffen, und diese sodann dem Reise-Particulare beyzulegen. Jene Parteyen aber, welchen auf Reisen allenfalls Diäten und sonstige Auslagen bewilligt sind, können für das Quartier keine besondere Aufrechnung machen, jedoch haben jene im Inlande reisenden Parteyen, welche Diäten beziehen, das unentgeldliche Natural-Quartier vom Lande anzusprechen.

§. 2693.

Das Quartier-Geld hat mit dem Tage des Ablebens oder mit dem Tage, als ein Individuum durch Jubilirung oder Pensionirung aus der Dienstleistung tritt, aufzuhören; wenn aber ein Individuum in Wien in der Zeit abstirbt, wo das Quartier nicht mehr aufgekündet werden könnte, so kommt das Quartier-Geld für diese Zeit der Witwe oder den Waisen zu Statten.

Wann das Quartier-Geld aufzuhören hat.
Hfkb. am 10. Apr. 773.
„ „ 17. Sep. 781.
„ „ 23. Aug. 794. G9756

§. 2694.

Zur Unterbringung der wahnsinnigen Menschen in der Gränze sind für den Fall, wenn etwa Leute von wüthenden Wölfen gebissen werden sollten, kleine Behältnisse aufzunehmen, wofür ein jährlicher Miethzins auf Einschreiten aus dem Garnisons-Spitals-Fonde bewilliget wird.

Unterbringung der wahnsinnigen Menschen in der Gränze.
Hfkb. am 9. May 810. B 1107.

Digitized by Google

B.

Ausmaß der Quartier-Gelder
für sämmtliche Militär-Chargen.

Chargen.	Wien. fl.	kr.	Ofen. fl.	kr.	Brünn. fl.	kr.	Mailand. fl.	kr.	Padua. fl.	kr.	Zara. fl.	kr.	Innsbruck. fl.	kr.	Agram. fl.	kr.	Slavonische Militär-Gränze. fl.	kr.	Salzburg. fl.
Feldmarschall	2000																		
Feldzeugmeister	1000																		
General der Cavallerie	1000																		
Feldmarschall-Lieutenant	1000		1000												600				
General-Major	1000												400						
Oberst vom General-Quartiermeister-Stabe	800																		
Oberst » Ingenieur-Corps	600																		
Oberst in der Wirklichkeit	600																		
Oberst-Lieutenant in der Wirklichkeit	500																		
Oberst-Lieutenant überzählig	144																		
Oberst-Lieutenant vom General-Quartiermeister-Stabe	700																		
Oberst-Lieutenant » Ingenieur-Corps	500																		
Major in der Wirklichkeit	400																		
Major überzählig	120																		
Major vom General-Quartiermeister-Stabe	600																		
Major » Ingenieur-Corps	400																		
General-Auditor-Lieutenant	400		266	40			200		200										
Stabs-Auditor	200		266	40			130		130		150				266	40			125
Garnisons-Auditor	150						130		130										100
Feld-Superior	200						150		150										
Regiments-Arzt	100																		
Operateur	100																		
Rechnungsführer beym Fuhrwesen	100																		
Rechnungsführer bey der Monturs-Commission	100		60																
Hauptmann und Capitän-Lieutenant in der Wirklichkeit	300																100		
Hauptmann und Capitän-Lieutenant überzählig	100																		
Hauptmann und Capitän-Lieutenant vom General-Quartiermeister-Stabe	400																		
Hauptmann und Capitän-Lieutenant » Ingenieur-Corps	300																		
Hauptmann und Capitän-Lieutenant bey der Monturs-Commission	300																		
Ober-Lieutenant in der Wirklichkeit	200																42		
Ober-Lieutenant überzählig	60																		
Ober-Lieutenant vom General-Quartiermeister-Stabe	300																		
Ober-Lieutenant » Ingenieur-Corps	200												50						
Ober-Lieutenant » Fuhrwesen	200																		
Ober-Lieutenant bey der Monturs-Commission	200																		
Unter-Lieutenant in der Wirklichkeit	200																42		
Unter-Lieutenant überzählig	42																		
Unter-Lieutenant vom Fuhrwesens-Corps	200																		
Unter-Lieutenant bey der Monturs-Commission	200		60																
Fähnrich in der Wirklichkeit	200																42		
Fähnrich überzählig	42																		
Adjutant des Fuhrwesens-Corps	36																		
Oberarzt am medicinischen Lehr-Curse	48																		
Unterarzt am medicinischen Lehr-Curse	48																		
Stabs-Fourier	60																		
Fuhrwesens-Fourier	36																		
Unobligate Fuhrwesens-Professionisten	24																		

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von den Militär-Zinszimmern.

§. 2695.

Wenn die Mannschaft in Militär-Zinszimmern bequartiert wird, muß sie cameradschaftsweise zu 8, 10, 12 und 14 Mann untergebracht werden. In den Orten, wo sich zugleich der Stab befindet, sind die kleinen Stabsparteyen, wenn sie beym Stab nicht untergebracht werden können, in Gemeinen-Zimmern pr. 8 Köpfe zu verlegen; nur kann dieses bey den k. k. ordinären Cadetten niemahls Statt haben, weil diese alle, und auch noch einige Fouriere und Unterärzte in den bey jeder Compagnie regulirten Feldwebel-Zimmern das Unterkommen finden, wogegen der Regiments-Tambour wie ein anderer Unter-Officier mit Gemeinen zu bequartieren ist, und auch in Ansehung der verheiratheten Fouriere und Unterärzte dort, wo keine abgetheilten Gemeinen-Zimmer vorhanden sind, eine gleiche Aushülfe getroffen werden muß.

Eintheilung der Militär-Zinszimmer.
Hfd. am 13. Jul. 748.
„ „ 27. März 776. N. 1346.

§. 2696.

Die Einrichtung, als: Oefen, Thüren, Fenster, Schlösser, dann Rechen, Bänke und Bettstätten, ist das erste Mahl vom Lande beyzuschaffen, über welche ein Inventarium zu verfassen ist. Die fernere Nachschaffung und die Reparationen werden vom Militär-Aerarium bestritten; die Reparationen am Gebäude aber sowohl, als die Wohnbarhaltung der Zimmer liegt dem Hauswirthe ob, dagegen wird demselben, wenn von der bequartierten Mannschaft an bemerkten Geräthschaften etwas aus Muthwillen ruinirt, zerschlagen oder sonst verschleppt würde, der so gestaltig verursachte Schaden, welcher von Bau- und Handwerksverständigen in Gegenwart eines Officiers zu schätzen ist, ersetzt, sodann aber durch Gage-Abzüge von dem betreffenden Schuld tragenden Individuum dafür der Ersatz herein gebracht werden muß.

Wer die Einrichtung beyzuschaffen hat.
Hfd. am 13. Jul. 748.
„ „ 22. Apr. 775.

§. 2697.

Ein solches Zimmer muß mit doppelten Bettstätten, nebst dazu gehörigen Bett-Sorten, casernenmäßig mit Tischen und Bänken eingerichtet seyn. Außer Bett, Holz und Licht nach dem Quasi-Casernen-Service-Ausmaße hat das bequartierte Militär weder an Küchengeschirr, Eßwaaren oder Bedienung, noch sonst das Geringste vom Quartier-Träger abzufordern.

Einrichtung der Militär-Zinszimmer.
Hfd. am 22. Apr. 775.
„ „ 5. Jän. 776.

§. 2698.

Nebst der benannten Zimmereinrichtung hat der Hauseigenthümer auch die Zimmererfordernisse, als Leuchter, Lichtscheren, Ofengabel, Holzhacken und Kehrbesen bey- und nachzuschaffen; um aber hieebey allen entstehen könnenden Mißhälligkeiten vorzubeugen, ist fest gesetzt, daß zur Säuberung der Zimmer alle Quartale zwey Kehrbesen zu verabfolgen, die übrigen erstbenannten Stücke aber drey Jahre zu dauern haben.

Für jedes auf solche Art eingerichtete Militär-Zimmer werden jährlich 42 fl. Zins bezahlt. Wo das Holz und die übrigen Fettschaften theuer sind, ist die Ausgleichung von der politischen Behörde zu treffen, daß der Eigenthümer ein Mehreres, hingegen wo es wohlfeiler ist, wieder weniger erhalte, damit jedoch im Ganzen der jährliche Zins von 42 fl. für Ein Zimmer nicht überschritten werde.

Dauerzeit der Zimmererfordernisse.
Hfd. am 13. Jul. 748.
„ „ 22. Apr. 776.
„ „ 18. Jän. 777. G 190

§. 2699.

Einem jeden Bürger steht frey, einverstandlich mit der Militär-Behörde statt eines Militär-Zimmers ein anderes Zimmer in seinem Hause zu bestimmen, welches hinlänglichen Raum hat, und überhaupt so beschaffen ist, wie es die Vorschrift mit sich bringt. Eben so kann die Verwechslung der Militär-Zimmer aus einem Hause in das andere geschehen, wenn es entweder die Umstände des Hauseigenthümers oder die üble Beschaffenheit des von der Bequartierungs-Commission ausgewählten Zimmers nöthig machen sollte.

Verwechslung der Militär-Zinszimmer.
Hfd. am 15. Apr. 776.
„ „ 4. Nov. 779.

Digitized by Google

Wenn daher ein Zimmer vom Militär für feucht oder sonst ungesund angegeben wird, so ist es gemeinschaftlich zu untersuchen, und ein anderes taugliches Zimmer dafür zu übergeben. Die Herstellungskosten eines solchen anderen Militär-Zimmers sind von der Gemeinde zu tragen.

§. 2700.

Bezahlung der Militär-Zinszimmer.
Hfd. am 13. Jul. 748.
" " 17. Aug. 779.
" " 7. Nov. 788.
" " 4. May 793. G 4781.

Wenn eine Beurlaubung eintritt, so sind nur so viele Zimmer zu belegen, als für den fixirten Local-Stand erforderlich sind, weil es für das Aerarium vortheilhafter ist, die zur Exercier-Zeit einrückende Mannschaft auf diese kurze Zeit beym Regiment gegen Bezahlung des Schlafkreuzers zu bequartieren. Der Zins wird vierteljährig entrichtet, und kann dem Quartier-Träger auch zum Theile im voraus erfolgt, jedoch für das Aerarium erst nach Verstreichung des vierteljährigen Termins, wo die Anticipation herein gebracht seyn muß, verausgabt werden. Die Bezahlung des Zinses hat erst dann aufzuhören, wenn ein Regiment völlig abzieht, damit die Ortschaften aber zur Vergütung des Zinses gelangen, muß die Anzahl der wirklich belegten Zimmer von dem Orts-Militär-Commando, wie auch von dem Kreisamte bestätigt seyn.

§. 2701.

Wann sich mit einer gemeinschaftlichen Küche begnügt werden muß.
Hfd. am 13. Jul. 748.

Wenn auch mehrere Zimmer in einem Hause belegt sind, muß sich doch mit einer Küche, und wo nur eine Küche im ganzen Hause vorhanden ist, mit dieser gemeinschaftlich mit dem Hauswirthe begnügt werden; es darf aber niemahls Küchengeschirr begehrt werden, weil dieses die Mannschaft selbst zu besorgen hat, und die Regimenter mit Kesseln versehen sind.

§. 2702.

Aufkündigung der Militär-Zinszimmer.
Hfd. am 14. Jun. 777.

Die leer stehenden Militär-Zimmer kann das Regiment einverständlich mit dem Kreisamte nach Landesgebrauch aufkünden, rücken daher Truppen ein, ehe solche Wohnungen wieder aufgekündet sind, so sind die Truppen einstweilen gegen Schlafkreuzer zu bequartieren.

§. 2703.

Eingabe über die Militär-Zinszimmer.
Hfd. am 13. Jul. 748.

In jenen Ländern, wo die Bezahlung der Zinsungen für die Offiziers-Quartiere und eine Zinszahlung für die Militär-Zinszimmer aus dem vom Lande creirten allgemeinen Bequartierungs-Fonde bewirkt wird, haben die Regimenter und Corps, dann sonstigen Militär-Branchen vierteljährig die Eingabe nach den Formularen 3 und 4 dem General-Commando einzureichen.

Formular Nr. 3.

Ausweis

über die durch das Vierteljahr vom . . . bis . . . mit Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabsparteyen belegt gewesenen Häuser in nachbenannten Stationen.

Charge.	Nahmen.	Ist bequartiert		Nahmen des Hauseigenthümers	Hat das bestehende Quartier	
		in der Stadt.	Hausnummer.		selbst gemiethet.	angewiesen erhalten.

Formular Nr. 4.

Ausweis

über die durch das Vierteljahr vom . . . bis . . . belegt gewesenen Militär-Zinszimmer.

Quartiers-Station.	Des Hauseigenthümers		Anzahl der Zinszimmer.	Waren belegt	
	Nahmen.	Hausnummer.		von	bis

In diesen Ausweis sind alle Gebäude einzunehmen, für welche aus dem Landes-Bequartierungs-Fonde der Zins bezahlt wird.

V. Abschnitt.

Von dem Schlafgelde.

§. 2704.

Schlafkreuzer-Bezahlung.
Hfd. am 20. Oct. 738.
" " 19. Jän. 756.
" " 13. May 775.
" " 8. Feb. 777.
" " 15. Jul. 779.
" " 29. Apr. 798. I 4576.
" " 4. Jän. 799. G 62.
" " 10. Jul. 799. D 4191.
" " 10. Sep. 804. I 6070.
" " 24. Jul. 807. I 385.
" " 12. Apr. 808. I 1013.
" " 29. Feb. 816. I 1358.
" " 24. Feb. 817. D 1175.
" " 10. Sep. 818. D 3652.
" " 17. Sep. 818. D 3918.
" " 14. Oct. 819. I 6567.

Dem Bürger und Landmanne in den deutsch-erbländischen Provinzen wird für die gemeinschaftlich bey demselben bequartierte Mannschaft, wie auch für die Prima-Planisten und Kriegsgefangenen, auch auf Märschen, für die Privat-Diener aber nur dann, wenn sie bey ihren Officieren kein Unterkommen finden, sondern bey ihren Compagnien untergebracht sind, der reglementmäßige ganze Schlafkreuzer sammt dem hierauf dermahl allerhöchst bewilligten Zuschusse von 150 Procent, mithin mit $2^1/_2$ kr. Papiergeld, wo solches noch im Umlaufe ist, sonst aber mit 1 kr. Conventions-Münze gegen gehörige Quittung des Ortsvorstehers oder Quartier-Meisters bar bezahlt.

In Ungarn ist die Unterkunft unentgeldlich, und in Siebenbürgen wird der Schlafkreuzer quittirt. Dort, wo das Bett allein oder die Unterkunft ohne Bett gegeben wird, gebührt nur der halbe Schlafkreuzer.

Für den Fourierschützen gebührt kein Schlafgeld, weil dieser bey seinem Officiere die Unterkunft erhält.

In dieser Quittung muß das betreffende Regiment, Bataillon oder Corps bestimmt und deutlich benannt, die Anzahl der Köpfe und der Tage, an welchen übernachtet wurde, aufgeführt, und der bezahlte Geldbetrag mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Jede corrigirte oder radirte Quittung ist als unächt zu verwerfen. Die gesammten Schlafkreuzer-Quittungen sind bey dem betreffenden Regimente, Bataillon oder Corps zu sammeln, und alle Monathe mit einer besonderen Consignation, in welcher die Original-Quittungen unter Anführung des Ausstellungstages in nummerischer Ordnung, dann die Zahl der Mannschaft und der bezahlte Geldbetrag rubrikenweise ausgewiesen werden müssen, der Hauptrechnung beyzuschließen, und mit dieser der kriegscommissariatischen Revision vorzulegen. Die Berichtigung des Schlafkreuzers im Salzburgischen und in dem an Oesterreich

Wie die Berichtigung des Schlafkreuzers im Salzburgischen zu bewirken ist
Hfth. am 8. Oct. 818. D 4549.

zurück gefallenen Antheile des Hausruck-Viertels ist aus der Militär-Dotation zu bestreiten. Hieraus ergibt sich, daß in den genannten Landestheilen der Schlafkreuzer vom Militär bar zu berichtigen, und dabey sich nach den Bestimmungen zu benehmen ist, welche wegen barer Bezahlung des Militär-Schlafgeldes im Allgemeinen aufgestellt wurden. In den Provinzen und Landestheilen, wo Metallgeld im Umlaufe ist, und auch der Schlafkreuzer in Metallgeld berichtiget werden muß, wie dieses im Salzburgischen und in den an Oesterreich zurück gefallenen Theilen des Hausruck-Viertels der Fall ist, darf auf das Schlafgeld kein Procenten-Zuschuß entrichtet werden.

Diese Schlafkreuzer-Entrichtung hat auch in Kriegszeiten, so fern nicht etwas Anderes befohlen wird, Statt; im Auslande hingegen ist für die Unterkunft von Mannschaft und Pferden weder etwas zu bezahlen, noch zu quittiren, es wäre dann, daß hierzu ein eigener Befehl ergienge.

§. 2705.

In welchen Fällen nur der halbe, und wann gar kein Schlafkreuzer bezahlt wird.
Hfth. am 6. Oct. 781.
" " 25. Nov. 794.
" " 14. May 803. E 988.
" " 7. Dec. 806. A 9683.

Wenn die Privat-Diener bey ihren Officieren untergebracht und wenn die bequartierten Truppen mit ärarischen Betten versehen sind, ist für sie nur ein halber Schlafkreuzer dem Quartier-Träger für Holz und Licht zu zahlen, in Ungarn und den damit verbundenen Provinzen hat zwar der gemeinschaftlich beym Landmanne bequartierte Soldat den nähmlichen Genuß, doch wird für ihn, so wie für die bey öffentlichen Anstalten verwendeten Arbeiter, weil diese Quartiers-Last der Quartier-Träger als einen billigen Beytrag zu der auch ihm in der Folge zu gute kommenden öffentlichen Anstalten anzusehen hat, so wie während der Cantonirungen kein Schlafkreuzer bezahlt, sondern die Mannschaft hat das unentgeldliche Unterkommen und das zum Kochen erforderliche Holz, so wie die Beheitzung und Beleuchtung.

§. 2706.

Die Feldtruppen in der Gränze haben die Schlafkreuzer in Conventions-Münze zu entrichten.
Hfth am 17. März 819. B 1150.

Bey Durchmärschen der Feldtruppen gebührt den Gränzern für die nächtliche Unterkunft kein Schlafkreuzer; wenn aber Feldtruppen in der Gränze stationirt sind, so ist den Gränzern allerdings der Schlafkreuzer, und zwar in Conventions-Münze zu erfolgen.

VI. Abschnitt.

Von dem Casern-Auffichts-Personale.

§. 2707.

In was die Pflichten eines Casern-Verwalters bestehen.
Hfth. am 8. Apr. 819. I 1071.

Die Pflichten eines Casern-Verwalters im Allgemeinen bestehen darin:

a) Ueber alle Gegenstände der ihm zur Aufsicht zugetheilten Casernen und militärischen Gebäude, ihrem ganzen Umfange nach, über die innere Zimmereinrichtung und alle sonstigen Geräthe, dann über die genaue Erfüllung der verschiedenen Contracts-Verbindlichkeiten, so wie über die Abwendung eines jeden Nachtheiles, sorgfältig zu wachen.

b) Durch zweckmäßige Maßregeln die Gebäude beständig in einem guten Bequartierungs-Zustande zu erhalten.

c) Die zu diesem Behufe empfangenen Gelder gehörig zu verwenden.

§. 2708.

Obliegenheiten des Casern-Verwalters in Hinsicht auf Sicherheit.
Hfth. am 8. Apr. 819. I 1071.

Hieraus entspringen für einen Casern-Verwalter folgende besondere Obliegenheiten:

A. In Hinsicht auf die Sicherheit.

1tens: Wasserbottichen, die auf dem Boden der Casernen und militärischen Gebäude wegen der Feuergefahr aufgestellt befanden, sind nur vor der eintretenden Kälte, der Gefahr des Einfrierens wegen, auszuleeren, bey eintretender gelinder Witterung aber, beyläufig gegen Ende des Monathes März, in jedem Jahre

Digitized by Google

wieder mit Wasser anfüllen zu lassen, wenn sie zuvor im Erfordernißfalle durch den Binder gehörig brauchbar hergestellt worden sind, und sodann angefüllt zu erhalten.

2tens: Die vorhandenen Feuerspritzen und übrigen Feuerlösch-Geräthe müssen immer vollzählig und in gutem Stande erhalten werden; erstere sind daher jährlich zwey Mahl zu probieren, und die Schläuche gehörig einzuschmieren. Die zu dieser Probe nöthige Mannschaft ist jedes Mahl von dem Casern-Commando zu verlangen. Sollten sich nothwendige Herstellungen oder Ausbesserungen zeigen, so sind solche gleich vornehmen zu lassen.

Die Feuerspritzen und hierzu nöthigen Geräthe dienen nicht bloß zum Gebrauche für die Casernen und militärischen Gebäude, worin sie sich befinden, sondern, wenn etwa ein Feuer in der Gegend dieser Gebäude entstände, und letztere von keiner Feuersgefahr bedroht seyn sollten, hat der Casern-Verwalter mit den Feuerspritzen zu Hülfe zu eilen, und in Ermanglung der Zugpferde die Spritze durch commandirte Mannschaft, im Einvernehmen mit dem Casern-Commando, dahin ziehen zu lassen.

Sollte aber durch das entstandene Feuer eine Besorgniß für die Caserne oder das Militär-Gebäude eintreten, so hat die Spritze daselbst in Bereitschaft zu bleiben.

3tens: Zur Beseitigung einer Feuersgefahr sind die Rauchfänge nach den deßwegen bestehenden Contracten zu rechter Zeit zu kehren, worauf eine besondere Rücksicht zu nehmen ist.

4tens: Das Tabakrauchen an Orten, wo es Feuersgefahr besorgen ließe, nähmlich in den Holz-, Stroh- und Heuschupfen, Stallen, Magazinen, Dachböden u. s. w., ist durchaus nicht zu gestatten.

5tens: Das alle Vierteljahr abgelegene alte Bettstroh der gesunden Mannschaft ist dort, wo dessen Verkauf dem Betten-Magazine obliegt, zur Verhütung der so viel als möglich außer der Caserne zusammen zu tragen, im Falle es nicht Feuersgefahr noch an eben dem Tage, wo das frische Stroh eingefüllt wird, von dem Erkäufer weggeschaffet werden könnte.

§. 2709.

B. In Ansehung auf die Reinlichkeit.

Obliegenheiten der Casern-Verwalter in Ansehung der Reinlichkeit.
Hfkr. am 6. Apr. Org. I 2071.

1tens: Zur Vermeidung jedes übeln und für die Gesundheit der Mannschaft nachtheiligen Geruches muß bey der Verstopfung der Abtritte und Canäle durch die Canal-Räumer die ungesäumte Abhülfe getroffen werden, und im Falle sich der Unrath angehäuft haben sollte, ist die vollständige Räumung bewirken zu lassen.

Von dem Casern-Verwalter ist die schuldige Sorge zu tragen, daß das Aerarium durch den diese Arbeit verrichtenden Mährungräumer nicht benachtheiligt, und der mit ihm eingegangene Contract oder Accord genau erfüllt werde.

Die Fortifications-Local-Direction und das Feld-Kriegs-Commissariat haben die dießfälligen Accorde und die Bezahlung für diese Arbeit zu controlliren.

Es ist für die dabey dem Aerarium verursacht werdende, sehr bedeutende Geldauslage besser, wenn solche Contracte und Accorde nicht nach Fuhren oder nach Tagen, sondern nach der Dimension der Senkgruben so viel als möglich behandelt werden.

Die Conten sind dem General-Commando zur Genehmigung des dießfälligen Unkosten-Betrages einzureichen.

Wird bey der Reinigung der Abtritte und Canäle wahrgenommen, daß die Verstopfung durch das Hineinwerfen des Kehrichts u. dgl. entstanden wäre,

so ist dieser Umstand dem Casern-Commando anzuzeigen, damit die Mannschaft zur Unterlassung dieses Unfuges auf das nachdrücklichste angewiesen werde.

2tens: Weder Kehricht noch sonst eine Unreinlichkeit darf über die Fenster geschüttet werden, sondern muß auf einem dazu bestimmten Platze gesammelt werden, und ist von Zeit zu Zeit wegzuschaffen. In großen Casernen, wenn es unvermeidlich ist, hat das Wegführen dieses gesammelten Kehrmistes mittelst ärarischer Fuhrwesens-Wägen, oder in deren Ermangelung unter kriegscommissariatischer Intervenirung mittelst gedungener Fuhren zu geschehen. Die Aufnahme gedungener Fuhren wird jedoch nur unter der Bedingung gestattet, wenn der Fuhrwesens-Commandant ein eigenes Certificat ausstellt, daß, und warum er diese Fuhren durch die ihm untergeordnetrn Bespannungen nicht zu bewirken im Stande ist, mit welchem Certificate die Aufrechnung belegt werden muß. Es kann sich zum Auf- und Abladen der einquartierten Mannschaft bedient werden.

3tens: Zur Säuberung der Zimmer sind den Compagnien oder Escadronen auf die Dauerzeit von einem Monathe für jedes belegte große Zimmer 2,
für jedes kleine 1,
für eine jede Casern-Wachstube 1,
für jedes Stabsstockhaus-Zimmer 1;
zur Reinigung der Casernen, Höfe, Stiegen und Gänge, wenn die Belegung dieser Gebäude sich nicht über ein Bataillon Infanterie erstreckt, nach dem Verhältnisse der Größe der zu reinigenden Locale überhaupt 12—20, und wenn die Belegung aus mehr als einem Bataillon besteht, nicht mehr als überhaupt für jedes Bataillon 12
ordinare Kehrbesen auszufolgen, und gegen die Quittungen der Empfänger in der Rechnung zu verausgaben.

Es versteht sich dabey von selbst, daß diese Anzahl von Kehrbesen nur als das Maximum anzusehen, mithin die allgemeine Pflicht ist, daß nur die unumgänglich nothwendige Zahl derselben gebraucht und erfolgt werde.

Für alle mit Stabs- und Ober-Officieren, Stabsparteyen und mit den unter der Rubrik: Gage stehenden Prima-Planisten belegten Zimmer gebühren von dem Aerarium keine Kehrbesen, eben so wenig für die Stallungen der Infanterie und Cavallerie, weil sowohl die Kehrbesen als auch die Beleuchtung von dem aus dem Dünger gelöset werdenden Geldbetrage bestritten werden müssen.

4tens: Bey den Stallen ist in's Besonders darauf zu achten, daß der Dünger stets auf einem so viel möglich abgesonderten Platze aufgehäuft, und höchstens eine Woche im Hofe belassen werde.

5tens: Das Waschen und Trocknen der Wäsche ist in den Zimmern nicht zu gestatten, sondern muß in dem Hofe geschehen.

§. 2710.

C. In Hinsicht auf den Gesundheitsstand.

Obliegenheiten eines Casern-Verwalters hinsichtlich des Gesundheitsstandes. Hfth. amd. Apr. 819. 1 1071.

1tens: Hat der Casern-Verwalter darüber zu wachen, daß immer genußbares Wasser vorhanden sey, und kein Mangel daran eintrete.

Zur Verbesserung des Wassers ist, im Falle es nothwendig befunden würde, in die Brunnen Steinsalz zu geben. Die Nothwendigkeit und die Menge des Steinsalzes muß auf die Bestätigung eines Chef-Arztes gegründet seyn, welche letztere der Rechnung beyzulegen ist.

Im Winter sind die Brunnen mit Stroh zu überdecken, und wenn an denselben eine Herstellung nothwendig werden sollte, selbe ohne mindesten Verzug vor-

Digitized by Google

nehmen zu lassen; übrigens muß darauf gesehen werden, daß die Brunnen in ihren Bestandtheilen nicht muthwillig verdorben werden.

2tens: Hat der Casern-Verwalter besonders darauf zu sehen, daß die in den Casernen oder Militär-Gebäuden befindlichen Marketender und Griesler keine verdorbenen und der Gesundheit schädlichen Eßwaren und Getränke verkaufen, überhaupt aber ihre Contracts-Verbindlichkeiten genau erfüllen.

In dem Falle, als Klagen gegen sie vorkommen sollten, hat die Casern-Verwaltung gemeinschaftlich mit dem Casern-Commando solche zu untersuchen, im Bestätigungsfalle die Contrahenten zu ihrer Pflicht zu ermahnen, bey wiederhohlten Klagen aber die Anzeige an das General-Commando zu erstatten, damit dieselben ihrer Contracte verlustig gemacht, und statt ihrer andere verläßigere Contrahenten aufgenommen werden können.

Der Marketender darf wegen Beeinträchtigung der bürgerlichen Gewerbe an das Civil nichts verkaufen; er hat kein Spiel zu dulden, kurz, er muß alle bestehenden Civil- und Polizey-Gesetze unverbrüchlich beobachten.

§. 2711.

D. In Rücksicht auf die gute Erhaltung der Behältnisse, deren Bestandtheile und Einrichtungs-Sorten.

Obliegenheiten der Casern-Verwalter wegen der guten Erhaltung der Behältnisse. Hfth. am 6. Apr. 819. I 1071.

1tens: Sämmtliche Officiers- und Mannschaftszimmer, Kammern, Küchen, Keller, Wachstuben, Depositorien, Säle und Abtritte, kurz alle Behältnisse der Casernen müssen da, wo es noch nicht geschehen ist, nummerirt werden. Die Nummern haben bey dem Haupteingange anzufangen, und in ununterbrochener Reihe vom Erdgeschosse an durch alle Stockwerke bis unter das Dach fortzulaufen. Da, wo mehrere Stiegen sind, müssen auch diese der Unterscheidung wegen mit besonderen Nummern bezeichnet werden. Diese einmahl vorgenommene Nummerirung aller Zimmer, Wohnungen u. s. w. nach Belieben abzuändern wird auf keinen Fall gestattet.

2tens: Die nähmlichen Nummern, welche über der Thür eines jeden Behältnisses stehen, müssen auf kleine Zettel leserlich geschrieben und den Thürschlüsseln angehängt werden, um auf der Stelle zu jeder Thür den Schlüssel finden zu können.

Von allen jenen Zimmern, Ställen, Schupfen und sonstigen Behältnissen, die der Truppe nicht systemmäßig zum Belegen erfolgt worden sind, hat der Casern-Verwalter die Schlüssel in Verwahrung zu behalten, wenn derselbe in der nähmlichen Caserne oder in der Nähe bequartirt ist; außerdem müssen wegen eines entstehen könnenden Feuers die Schlüssel dieser unbelegten Behältnisse dem nächsten Militär-Commando zur Verwahrung überlassen werden.

3tens: Niemanden darf ohne Vorwissen und Bewilligung des General-Commando ein Zimmer, eine Stallung, Schupfe oder ein anderes Behältniß eingeräumt werden; auch ist genau darauf zu sehen, daß keine Partey unter was immer für einem Vorwande ein Quartier in der Caserne erhalte, welche nicht unmittelbar zu der Truppe gehört; die Marketender dürfen daher nur solche Personen bey sich aufhalten, welche unmittelbar zu ihrer Familie und zum Betriebe ihres Geschäftes gehören.

4tens: Hat sich der Casern-Verwalter durch öfteres Nachsehen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Zimmergeräthe in der einer jeden Truppe erfolgten Anzahl vorhanden sind, und ob für die gute Erhaltung derselben die gehörige Sorge getragen werde.

Wahrgenommene Unfüge sind dem Casern-Commando anzuzeigen.

Digitized by Google

5tens: Die Casern-Geräthe dürfen unter keinem Vorwande aus der Caserne in die städtischen Officier-Quartiere erfolgt, und selbst in den Casernen darf die Verwechslung der Geräthe von einem Officiers-Quartiere oder von einem Mannschaftszimmer in das andere nicht ohne Noth geduldet werden.

6tens: Damit die Mannschaft nie im Abkochen gehindert werde, hat der Casern-Verwalter darüber zu wachen, daß die gemeinen oder die allenfalls bestehenden Sparherde und Sparöfen durch den Hausmeister zur rechten Zeit hergestellt werden, so, daß dieselben den 1. May und 1. November in den Gebrauch genommen werden können.

7tens: Das Exercieren in den Zimmern ist nicht erlaubt.

8tens: Das Holz darf bloß im Hofe gespalte werden.

9tens: Die Fenster in den Mannschaftszimmern müssen stets eingehängt, und bey Wind und Regengüssen zugemacht werden; widrigen Falls der aus Saumseligkeit entstandene Schaden dem Commandanten der in dem betreffenden Casern-Tracte bequartierten Mannschaft zuzurechnen seyn wird.

Um der Erfüllung aller bisher angeführten Pflichten genau nachkommen zu können, hat der Casern-Verwalter die ihm zugetheilten Casernen und Militär-Gebäude öfters zu untersuchen, und sobald derselbe in den Zimmern, Stallungen, dann in den Höfen, auf den Gängen und Stiegen einen Unfug oder eine Unreinlichkeit wahrnehmen sollte, hievon dem Casern-Commando die Anzeige zu erstatten, damit die schleunige Abhülfe getroffen werden könne.

Diese Untersuchungen sind auch des Nachts auf den Gängen, Stiegen und Abtritten öfters vorzunehmen, und es ist darauf zu sehen, daß die Beleuchtung gehörig unterhalten werde, und das ausgemessene Oehl-Quantum sich richtig in den Lampen befinde.

Bey wahrgenommenen Gebrechen ist in jenen Casernen und militärischen Gebäuden, wo die Beleuchtung von einem Pächter nach einem Contracte unterhalten wird, auf die genaue Erfüllung der Contracts-Verbindlichkeit zu achten, in anderen Fällen aber, wo die Beleuchtung von dem eigenen Haus-Personale auf Kosten des Aerariums besorgt wird, ist es die Sache des Casern-Verwalters, daß das ausgemessene Oehl-Quantum oder der verausgabt werdende Brennstoff sammt den Dochten, worüber die jährliche Rechnung gelegt werden muß, gehörig verwendet werde, weil der Casern-Verwalter sowohl für jede Verschleppung, als auch für jeden durch saumseliges Nachsehen entstehenden Unglücksfall dem vorgesetzten General-Commando verantwortlich bleibt.

Von der Beleuchtung der Stallungen der Cavallerie und Infanterie auf ärarische Kosten kann keine Rede seyn, indem dieselbe, wie bereits erklärt wurde, von dem aus dem verkauften Dünger gelöset werdenden Betrage zu bestreiten ist. Wie viele Lampen zur Beleuchtung der Gänge, Stiegen, Abtritte, Höfe u. s. w. erforderlich werden, wie viele und welche davon die ganze Nacht oder nur einen Theil derselben zu brennen haben, dann wie die Nachtstunden in den verschiedenen Jahreszeiten ab- und zunehmen, daher zu wie vielen Stunden die Nächte in jeder Jahreszeit anzunehmen sind, alles dieses läßt sich nur durch commissionelle Erhebungen, mit Rücksicht auf die verschiedenen Local-Verhältnisse, bestimmen, welche unter dem Beytritte der Truppen und des Platz-Commando, wenn eines vorhanden ist, in Ermanglung des letzteren aber der Ortsobrigkeit jedes Mahl, so oft eine Caserne ganz oder zum Theil belegt wird, die Truppe wechselt, oder die Bequartierung derselben verändert wird, vorzunehmen sind, wobey, mit der einzigen Rücksicht auf das wirkliche strenge Erforderniß und den Zweck der Beleuchtung, alle überflüssige Ausdehnung derselben beseitiget werden muß. Diese commissionelle Erhebung ist da, wo der Bedarf nicht schon erhoben worden ist, an das General-Commando einzusenden, welches bestimmen wird, wie viele Lampen, dann durch wie viele Stunden der Nacht jede derselben zu brennen hat, und welches Ausmaß an Brennöhl und an Dochten hierzu erforderlich ist.

Digitized by Google

Dem Casern-Verwalter sind die bey den Spar-Apparaten oder sonst in den seiner Aufsicht zugetheilten Casernen angestellten Hausmeister in Allem untergeordnet.

Diese Hausmeister, die vorzüglich der Mauer-Profession kundige und überhaupt ordentliche, verläßliche Leute seyn müssen, haben sowohl bey den Spar-Apparaten, als auch sonst alle kleinen Mauerausbesserungen oerzunehmen, und wenn die Herde und Oefen einer Abhülfe benöthigen sollten, solche augenblicklich zu leisten, worüber der Casern-Verwalter zu wachen hat. Ist der Hausmeister der Zimmermanns-Profession kundig, so sind von demselben alle einschlagenden, und oorzüglich in den Stallungen der Cavallerie-Casernen oorfallenden Beschädigungen herzustellen.

Nebst diesem hot der Hausmeister olle übrigen kleinen Ausbesserungen, als: Thürstock einmauern, oerputzen u. s. w., zu besorgen, auch hat er alle wahrgenommenen Gebrechen und allen Unfug dem Casern-Verwalter zu melden, welcher sich dann die eigene Ueberzeugung zu oerschaffen und die Abhülfe sogleich zu treffen haben wird.

Die Hausmeister sind nur zu obigen Diensten bestimmt, keinesweges aber, unter strenger Verantwortung, von bem Casern-Verwalter zu Prioat-Diensten zu verwenden.

Der Casern-Verwalter steht, so fern er nicht zum Stonde eines Regiments oder Corps gehört, in der unmittelbaren Dependenz oon dem General-Commando, wenn hingegen seine Dienstesoerrichtungen ihn mit der Fortifications-Districts- oder Local-Genie-Direction, mit dem Casern- oder Platz-Commando u. s. w. in eine Berührung bringen, so ist derselbe on diese Behörden mit der gehörigen Achtung und zur Beförderung der oon denselben zum Besten des Dienstes ausgehenden Vorkehrungen angewiesen.

Auch hat derselbe alle angebrachten Beschwerden oder sonst sich zeigenden Gebrechen unb jeden Unfug mit Hülfe des Casern-Commondo abzuthun, und nur im Folle, wenn wider Vermuthen von letzterem die ongesuchte Abhülfe nicht getroffen werden sollte, hat sich ber Casern-Verwalter dießfalls mit einem von dem Feld-Kriegs-Commissariate bestätigten Berichte an das General-Commando zu wenden.

In Fällen, die sich in Hinsicht auf die Bequartierung der Truppen in den Casernen unb Militär-Gebäuden, dann auf das Ausmaß der in den Zimmern und sonstigen Behältnissen erforderlichen Geräthe ergeben, wird der Casern-Verwalter auf die ohnehin bekannten Bequartierungs-Normen hingewiesen.

Ueber alle Arbeits- und sonstigen Lieferungen müssen nach der bestehenden Vorschrift öffentliche Licitationen abgehalten, und dann die Contracte obgeschlossen, sofort solche mit den Licitations-Protocollen dem General-Commando zur Genehmigung überreicht werden.

Sollte die in einer Caseene oder in einem sonstigen Militär-Gebäude bequartierte Truppe ausmarschieren, unb von einer onderen abgelöset werden, so hat eine förmliche Uebergabe oller vorhondenen Geräthe zu geschehen, hierbey müssen der Casern-Verwalter und der Verpflegsbeamte, in dessen Ermanglung aber ein Verpflegsbäckermeister, wegen Uebernahme der Bettstätten und Bett-Sorten gegenwärtig seyn. Bey befundener Richtigkeit ist von der einziehenden Truppe über die empfangenen Geräthe eine Bescheinigung auszufertigen, und solche der oorhin daselbst bequartiert gewesenen Truppe zuzustellen.

Wenn sich ein Abgang oder ein muthwilliges Verderben an den Geräthen zeiget, so hat ber Caseen-Verwalter mittelst des Cosern-Commando den Ersatz für das Aerarium einzuhohlen, und nöthigen Falls die Mitwirkung des General-Commando durch die Ueberreichung des fortificatorisch und kriegscommissariotisch bestätigten Ausweises über den zu leistenden Ersotz anzusuchen.

Um aber allen Einwendungen gegen einen. derley Schadenersatz vorzubeugen, hat der Casern-Verwalter ols Interoenirender bey der Uebergabe darauf zu halten, daß das Uebergobs-Document über alle Geräthe oon dem die Uebernahme besorgenden Officiere, hinsichtlich ber Quantität und Qualität, mit bestätiget werde, damit hierdurch der gegen das Empfangs-Document sich zeigende Abgong ganz unläugbar dorgestellt werden könne.

Digitized by Google

Marschirt die Truppe ohne Ablösung aus, so sind die Bettstätten sammt den Einlagbretern und Bett-Sorten von der abrückenden Truppe an das Betten-Magazin abzuführen, und von dem letzteren zu übernehmen; die übrigen Geräthe bleiben in der Verwahrung der Casern-Verwaltung, welche sich von der Richtigkeit und Brauchbarkeit derselben zu überzeugen hat.

Die Geräthe derjenigen Gebäude hingegen, welche von den Regimentern selbst verwaltet und leer gelassen werden, sind zur zeitlichen Aufbewahrung und künftigen Uebernahme an die Civil-Obrigkeit gegen Quittung zu übergeben.

Wenn eine Caserne von den Truppen verlassen wird, so hat auch die Beleuchtung aufzuhören. Sobald die Truppe abmarschirt, und von derselben die Uebergabe des belegt gewesenen Locals an den Casern-Verwalter nach der Ordnung erfolgt ist, sind alle Zimmer und Behältnisse auf das beste zu reinigen, und die nöthigen Ausbesserungen sowohl an den nagetfesten Bestandtheilen, als auch an den beweglichen Geräthen, so fern deren Veranlassung in der Befugniß des Casern-Verwalters steht, herstellen zu lassen, die erforderlichen größeren Herstellungen hingegen ungesäumt der vorgesetzten Local-Genie-Direction anzuzeigen, damit die Caserne ohne Zeitverlust in den Stand gesetzt werde, wieder neue Truppen aufnehmen zu können.

So lange eine Caserne ganz leer stehet, sind alle Thüren und Fenster wohl zu schließen, und nur von Zeit zu Zeit, des nöthigen Luftzuges wegen, bey gutem Wetter mit der Vorsicht zu öffnen, daß die Fenster wohl eingehängt werden, um dieselben bey eintretendem Sturmwinde vor Schaden zu sichern.

§. 2712.

Was den militärischen Gebäuden, um dieselben in einem guten Zustande zu erhalten, vorzunehmen ist.
Hfkb. am 8. Apr. 819. I 2071.

Damit die Casernen und militärischen Gebäude sich stets in einem guten Bequartierungs-Zustande befinden, ist es nothwendig, daß bey denselben nach ihrer Beschaffenheit von Zeit zu Zeit die erforderlichen Herstellungen vorgenommen werden.

Die vorzunehmenden Herstellungen und Ausbesserungen sind in drey Classen einzutheilen.

a) In jene großen oder Hauptherstellungen und Ausbesserungen, worüber die hofkriegsräthliche Bewilligung durch das General-Commando einzuhohlen ist.

b) In solche, welche bey den jährlichen Visitationen vorkommen.

c) In die kleinen, unverschieblichen, welche während des Jahres vorzunehmen sind.

§. 2713.

Was zur großen oder Hauptherstellung ärarischer Gebäude gehört.
Hfkb. am 8. Apr. 819. G 2071.

Zu den großen oder Hauptherstellungen gehört Alles, was zu der Unterhaltung der sarta tecta gerechnet wird, dann alle in dem Gebäude vorfallenden nothwendigen Veränderungen und Verbesserungen, Hof- und Gangpflasterung, neue Thüren, Fensterstöcke, Fensterrahmen, Fußböden, Sturzböden, Dippelböden, und überhaupt jene Arbeiten, welche einen bedeutenden Kostenaufwand erfordern.

Bey diesen Herstellungen, deren Bewilligung von dem Hofkriegsrathe abhängt, dienet Folgendes zur Richtschnur.

1tens: Der Casern-Verwalter ist verpflichtet, beym Wahrnehmen großer Beschädigung sich sogleich an die Fortifications-Districts-Direction und an das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat zu wenden, sodann mit denselben gemeinschaftlich die Untersuchung vorzunehmen.

Nach der richtigen Erhebung hat die Fortifications-Districts- oder Local-Direction die Kostenüberschläge zu verfassen und dieselben sammt den Vorausmaßen an das General-Commando zur weiteren Einsendung an den Hofkriegsrath einzureichen.

2tens: Sobald die hofkriegsräthliche Bewilligung zur Herstellung dieser Beschädigung ertheilt worden ist, wird dieselbe zwar von der Fortifications-Districts-Direction, unter der Leitung eines Ingenieur-Officiers, bewirkt, der Casern-Verwalter hat jedoch hierbey auch die gehörige Aufsicht zu führen.

Digitized by Google

3tens: Nach der erfolgten Herstellung hat der Casern-Verwalter mit dem Ingenieur-Officiere, welcher zur Leitung beordert war, solche der Fortifications-Districts-Direction zu melden, die dann gemeinschaftlich mit dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate sich von dieser Herstellung die Ueberzeugung verschaffen wird.

4tens: Wenn sich auf diese Art die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Herstellung verschafft worden ist, hat der Casern-Verwalter die dießfälligen Conten, die sich nach Beschaffenheit der Arbeit auf die Contracts-Nummern zu beziehen haben, von den Handwerksmeistern zu verlangen, und solche gesammelt der Fortifications-Districts- oder Local-Direction zu übergeben, von welcher dieselben nach dem eingereichten Vorschlage zu durchgehen, dann mit dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate, rücksichtlich der bestehenden Contracts- oder Local-Preise, zu revidiren, und nach befundener Richtigkeit zu bestätigen sind. Ueber diese revidirten und bestätigten Conten hat der Casern-Verwalter ein Summarium zu verfassen, und dasselbe nach der Bestätigung des respicirenden Feld-Kriegs-Commissariats, daß die ausfallenden Summen mit den revidirten Conten übereinstimmen, und die früher bereits bewilligte Herstellungs-Summe im Ganzen nicht überschritten sey, dem General-Commando zur Anweisung der Gelder einzureichen.

Sobald die Gelder bey der Kriegs-Cassa angewiesen sind, hat der Casern-Verwalter solche gegen einen kriegscommissariatischen Entwurf und seine Quittung, welche letztere von dem controllirenden Officiere mitgefertiget werden muß, zu empfangen.

5tens: Nach dem Empfange der Gelder hat sich der Casern-Verwalter an das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat wegen Bestimmung des Tages zu wenden, an welchem die betreffenden Handwerker mit ihren Conten zu befriedigen sind.

An dem nun bestimmten Tage und zur fest gesetzten Stunde sind die Handwerksmeister zum Empfange ihrer Gelder zu bestellen, und dann in Gegenwart des respicirenden Feldkriegs-Commissariats und des controllirenden Officiers mit ihren Forderungen zu befriedigen, welche Befriedigung sie auch auf den dießfälligen Conten zu bestätigen haben.

Nach der Ausbezahlung dieser Conten ist von dem Casern-Verwalter diesem Summarium die hofkriegsräthliche oder General-Commando-Bewilligung nebst den Kostenüberschlägen zuzulegen, und das auf solche Art belegte Summarium ist, kriegscommissariatisch revidirt, in der jährlichen Casern-Verwaltungsrechnung durchzuführen.

§. 2714.

Welche Herstellungen zur zweyten Classe gerechnet werden. Hfkr. am 8. Apr. 819. I 1071.

In die zweyte Classe der Herstellungen, welche bey den jährlichen Visitationen vorkommen, gehört die Ausbesserung und gute Unterhaltung der Zimmer, Küchen und Abtritte, der Fenster, Thüren und Oefen, der Fußböden und Dippelböden, der Herde, Küchen- und Abtrittpflasterung, dann die Ausbesserung der Spar-Apparate.

Hinsichtlich dieser jährlichen Visitation der Casernen und Militär-Gebäude ist sich auf folgende Weise zu benehmen:

1tens: Die Commission zu diesen Untersuchungen hat aus einem Ingenieur-Officiere, wenn nähmlich einer thunlich beygezogen werden kann, einem Hauptmanne oder Rittmeister der garnisonirenden Truppe, dem controllirenden Officiere und dem feldkriegscommissariatischen Beamten, mit Zuziehung der verschiedenen Werkmeister, zu bestehen.

Diese Untersuchung hat in jedem Jahre in der Hälfte des April-Monathes ihren Anfang zu nehmen, und ist zuverläßig, wo nicht eher, bis Ende des Monathes May zu schließen; die hierzu nöthigen Protocolle, Vorbereitungen

Digitized by Google

und Einleitungen hat der Casern-Verwalter zu verfassen, und im Dienstwege zu veranlassen; auch muß er schon vor der Untersuchung zur schleunigen Beendigung derselben von allen erforderlichen Herstellungen und Ausbesserungen in der genauen Kenntniß seyn.

2tens: Bey diesen Untersuchungen hat der dazu beorderte Ingenieur-Officier mit dem Respicirenden und der Casern-Verwaltung genau zu erheben, worin eigentlich die Herstellungen oder Ausbesserungen bestehen, und ob nicht etwa ein muthwilliges Verderben hieran Schuld ist.

Jene, bey welchen die Untersuchungs-Commission sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß niemanden etwas zur Last fällt, sind in dem Visitations-Protocolle in der Rubrik des betreffenden Handwerksmeisters einzutragen, über jene Herstellungen aber, die nach der geschöpften Ueberzeugung durch Muthwillen erwachsen sind, ist von der Untersuchungs-Commission die Anzeige an das General-Commando zu erstatten, um denjenigen zum Ersatze verhalten zu können, der hieran Schuld trägt.

3tens: In den Untersuchungs-Protocollen ist der unbestimmte Ausdruck: Eine Thüre, einen Ofen, ein Schloß auszubessern, ganz wegzulassen, und dagegen jederzeit in den Rubriken dasjenige zergliedert und bestimmt anzugeben, was wirklich auszubessern oder neu zu machen gefunden wird.

4tens: In diesen Protocollen haben nur die vorfallenden geringeren Herstellungen und Ausbesserungen zu erscheinen, sollten jedoch solche Herstellungen als nothwendig wahrgenommen werden, die einen größeren Aufwand erfordern, so würde sich nach dem ersten Falle des §. 2712 zu benehmen, und es würden darüber besondere Kostenüberschläge dem General-Commando einzureichen seyn.

5tens: Sobald diese Untersuchungen in einer Caserne oder in einem sonstigen Militär-Gebäude geendet sind, hat der Casern-Verwalter aus dem Untersuchungs-Protocolle einen Auszug für jeden Handwerksmeister zu verfassen und demselben zuzustellen.

6tens: Gleich nach der Zustellung dieser Auszüge hat der Casern-Verwalter das Commissions-Protocoll von sämmtlichen Commissions-Gliedern gefertigt dem General-Commando zu überreichen.

7tens: Die vorzügliche Sorge des Casern-Verwalters und des controllirenden Officiers muß es seyn, daß auf diese Auszüge von jedem Handwerksmeister, nach der von der betreffenden Behörde erfolgten Bewilligung, sogleich die Herstellungen vorgenommen und schleunigst beendet werden.

8tens: Wenn die Werkmeister die Herstellungen bewirkt haben, mithin die Arbeit vollkommen geschehen ist, wovon der Casern-Verwalter sich eine genaue Ueberzeugung verschafft haben muß, so hat der letztere dieses der Fortifications-Districts-Direction und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate, da, wo solche vorhanden sind, bekannt zu geben, worauf dann von den sämmtlichen Commissions-Gliedern, welche bey der Aufnahme der nöthigen Herstellung waren, auch die weitere Untersuchung, ob dieselbe nach dem Untersuchungs-Protocolle ordnungsmäßig bewirkt worden sind, vorzunehmen seyn wird.

9tens: Bestätiget sich hierbey die richtige Herstellung in gutem Stand, so sind von dem Verwalter die Conten der Handwerksmeister, denen die hinaus gegebenen Auszüge beyliegen müssen, zu sammeln, und von dem Casern-Verwalter, dann dem Casern-Commando, der wirklichen Herstellung wegen, hingegen von dem Fortifications-Districts-Direction und dem Feld-Kriegs-Commissariate in Absicht auf die richtige Verrechnung nach den Contracts- oder Local-Preisen zu bestätigen.

10tens: Nach der nun durch den Casern-Verwalter in Folge dieser Weisung für eine jede Caserne oder ein jedes Militär-Gebäude abgesondert bewirkten Sammlung

Digitized by Google

der Conten ist sich schon in Ansehung des Empfanges und der Auszahlung der Gelder, wie vorn bey den Hauptherstellungen §. 2713 vorgeschrieben worden ist, zu benehmen, nur wird hierbey noch erinnert, daß in dem Summarium, welche belegt in den jährlichen Casern-Rechnungen durchzuführen sind, das von dem General-Commando genehmigte Untersuchungs-Protocoll mit der dießfallsigen Verordnung beyzulegen ist, und daß den Conten, die bereits erwähnten gefertigten Auszuge beyzuschließen sind.

11tens: Die Conten über die bewirkten Herstellungen und Arbeiten müssen vollkommen mit den in dem Commissions-Protocolle enthaltenen nöthig gefundenen Herstellgen und Arbeiten übereinstimmen, und es wird keineswegs gestattet, mehrere Arbeiten darin aufzunehmen, als wirklich nöthig gefunden worden sind, widrigen Falles die dafür aufgerechneten Beträge ohne Weiters zum Ersatze würden vorgeschrieben werden.

§. 2715.

Welche Herstellungen unter die dritte Classe gerechnet werden. Hfkr. am 8. Apr. 819. I 1071.

Zur dritten Classe der Herstellungen werden jene gerechnet, welche während des Jahres vorkommen, ganz unbeträchtlich sind, und deren Nothwendigkeit bloß von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate zu bestätigen ist. Hierher gehören die erforderlichen kleinen Herstellungen an den unter dem §. 2714 genannten Gegenständen.

Da die jährlichen Untersuchungen zu dem Ende eingeführt sind, damit von Jahr zu Jahr die Casernen und Militär-Gebäude, die Zimmergeräthe u. s. w. in brauchbarem Stande erhalten werden, wobey immer auf die dauerhafte Herstellung Rücksicht genommen werden muß, so folgt von selbst, daß die unter dem Jahre vorkommenden kleinen Ausbesserungen nur selten eintreten, und von keinem Belange seyn können, mithin, wenn sie sich wirklich ergeben, zur Beseitigung aller Unterschleife und alles muthwilligen Verderbens eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. In dieser Rücksicht findet man in Betreff der unter dem Jahre vorkommenden geringen Ausbesserungen Nachstehendes zur Richtschnur fest zu setzen:

1tens: Tritt die Nothwendigkeit solcher geringen Herstellungen durch den Schlosser, Tischler, Glaser u. s. w. ein, so hat der Commandant des Compagnie- oder Escadrons-Zimmers, in welchem diese Herstellungen nothwendig werden, den Casern-Verwalter hiervon schriftlich in Kenntniß zu setzen. Findet der Casern-Verwalter die angegebene Herstellung nöthig, so hat derselbe dieses Schreiben dem Feld-Kriegs-Commissariate mitzutheilen, und wenn es von dem letzteren bestätiget wurde, so ist von dem Casern-Verwalter diese Meldung dem betreffenden Handwerksmeister mit dem Auftrage zur ungesäumten Herstellung der angezeigten Schadhaftigkeit zu übergeben.

Wenn sich eine derley Herstellung über zwanzig Gulden belaufen sollte, so ist zuvor die Bewilligung des General-Commando einzuhohlen.

2tens: Mit Ende des Jahres sind die Conten über diese Herstellungen, welchen die genannten, von dem Feld-Kriegs-Commissariate und der Casern-Verwaltung bestätigten Meldungen zuliegen müssen, ebenfalls zu sammeln, dann der richtigen Herstellung wegen von dem Casern-Commando und der Casern-Verwaltung zu fertigen, von der vorhandenen Fortifications-Districts- oder Local-Direction und dem Feld-Kriegs-Commissariate aber, als nach den zuliegenden Meldungen und nach den Contracts- oder Local-Preisen, richtig gefunden, zu bestätigen.

3tens: Hinsichtlich der hierüber zu verfassenden Summarien, dann des Empfanges der Gelder und deren Verwendung ist sich so, wie vorn bey den Hauptherstellungen und jährlichen Untersuchungen mit dem einzigen Unterschiede zu benehmen, daß bey diesen unter dem Jahre vorkommenden kleinen Ausbesserungen nur mit Ende Octobers die Conten zu verfassen, die Summarien abzuschließen, und die betreffenden Handwerksmeister zu befriedigen sind, hierbey

Digitized by Google

aber vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist, daß dieses längstens in der Hälfte des Monathes November geschehe, damit die Legung der jährlichen Rechnung nicht aufgehalten werde.

4tens: Ueber alle in dem Jahre vorkommenden kleinen Herstellungen hat der Casern-Verwalter ein Protocoll zu führen, und zum Beweise der genauen Führung, dann zur Beurtheilung der bey der Untersuchung nöthig befundenen Herstellungen auf Verlangen vorzulegen.

5tens: Zur Bestreitung der kleinen Herstellungen und anderer geringeren Auslagen kann von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate dem Casern-Verwalter ein Verlag von zwey hundert Gulden aus der Kriegs-Cassa auf Verrechnung angewiesen, und die Anweisung dieses Verlages nur dann wiederhohlt werden, wenn die richtige Verwendung des ersten Verlages gehörig ausgewiesen worden ist.

Wie bey Bau-Reparaturen aller Aerarial-Gebäude ohne Unterschied vorzugehen ist. Hfrb. am 9. Dec. Org. L. 6616.

Wie in Zukunft bey Bau-Reparaturen aller Aerarial-Gebäude ohne Unterschied vorzugehen sey, wird zur Richtschnur Folgendes bekannt gemacht:

Die General-Commanden haben über solche Reparaturen die Vorausmoß genau von der Fortificotions-Direction verfassen und berichtigen zu lassen, sodann jedes Mahl wegen Bewirkung der Reparatur durch Entreprise die Offerte nicht nur der im Orte der vorzunehmenden Reparatur, sondern auch der in der Umgegend wohnenden Werkmeister einzuhohlen, hiernächst alle concurrirenden Werkmeister auf einem mit einen angemessenen hinlänglichen Zeitraume bestimmten Termin vorzuladen, und mit demselben unter Zuziehung der Local-Fortifications-Direction, und in deren Ermangelung mit Zuziehung eines von dem Politicum angestellten Oberbeamten in Bausachen, ferner mit Intervenirung des Militär-Stotions-Commandanten, dann feldkriegscommissariatischen Beamten, die Behandlung entweder im Licitations-Wege oder durch einzelne Vorrufung, nach Umstanden auf die Weise ordnungsmäßig zu pflegen, wie solches bey Lieferungs- und Subarrendirungs-Behandlungen vorgeschrieben ist. Nach dem Resultate der Behandlung, wobey übrigens der von dem Fortificatorium bearbeitete Kostenüberschlag nicht zur wirklichen Kenntniß der Werkmeister zu bringen, sondern nur auf das Vorausmaß zu verhandeln seyn wird, ist sodonn mit dem Mindestbiethenden, der zugleich Sicherheit für gute und ganz nach dem Vorausmaße unter genauester Aufsicht herzustellende Arbeit leistet, mit Vorbehalt der höheren Ratification, bey welcher der fortificatorische Kostenüberschlag den besten Anhaltspunct der Beurtheilung an die Hand geben wird, der Contract abzuschließen, und ihm von dem zu bezahlenden Betrage der zwanzigste Theil als Caution zurück zu behalten, im Falle die bewirkten Herstellungen vor Verlauf eines Jahres aus seiner Schuld sich schadhaft zeigen würden.

§. 2716.

Was bey zufällig eintretenden Ereignissen, durch welche beträchtliche Beschädigungen an Gebäuden entstehen, zu beobachten ist. Hfrb. am 17. Jun. 751.

Wenn durch Sturm, Hagel, Feuersbrunst oder sonst durch unvorgesehene und außerordentliche Ereignisse beträchtliche Beschädigungen an Gebäuden entstehen, oder ein plötzlicher Einsturz erfolgt, so ist der Schaden alsogleich commissionell mit dem Platz-Commandanten und mit Intervenirung des in loco befindlichen Feld-Kriegs-Commissariats oder dessen Stellvertreters, in Ermangelung aller dieser Behörden aber einverständlich mit der Ortsobrigkeit aufzunehmen, und dem General-Commando das gemeinschaftlich gefertigte Commissions-Protocoll auf das schleunigste einzusenden. Dasselbe hat zu enthalten:

a) Eine umständliche Beschreibung des Statt gehabten Ereignisses.
b) Eine detaillirte Aufnahme des dadurch entstandenen Schadens.
c) Die verläßige Erhebung, ob und wem hierbey etwas rechtlich zur Last gelegt werden könne; endlich
d) die Anzeige der allenfalls für den Augenblick veranlaßten und unumgänglich nöthigen Abhülfe, damit das General-Commando ohne Aufenthalt, die für solche Fälle vorgeschriebenen Maßregel verkehren könne.

Fallt nichts Besonderes vor, so ist bloß am Schlusse eines jeden Quartals, das

ist mit Ende Jänners, Aprills, Julius und Octobers dem vorgesetzten General-Commando ein ausführliches Rapport einzusenden, welcher folgende Gegenstände verläßlich und in folgender Reihenfolge enthalten muß:

a) Eine Beschreibung des Zustandes sämmtlicher Gebäude im Allgemeinen mit der Angabe, welche Reparaturen in Folge der commissionellen jährlichen Aufnahme bereits hergestellt sind, und welche für das folgende Vierteljahr die dringendsten scheinen.
b) Welche Casernen, und zwar mit welchen Truppengattungen und mit welcher Anzahl Mannschaft und Pferde belegt, dann welche Gebäude leer stehen, und ganz geschlossen sind.
c) Welche Localitäten, an wen, auf wie lange und um welchen Zins vermiethet sind, welche außerdem noch zu vermiethen, oder im Gegentheile aufzukündigen wären.
d) Welche Marketender in den Casernen aufgenommen sind, ob solche einen Zins, und welchen, dem Aerarium zu entrichten, und was dieselben zur Beleuchtung beyzutragen haben.
e) Endlich alle sonstigen Vorfallenheiten, die für das General-Commando von einer Wichtigkeit seyn können.

Am Schlusse eines jeden Jahres, und zwar mit Ende Octobers, ist von dem Casern-Verwalter ein summarisches Inventarium aller von den Truppen benützt werdenden so wie der im Magazine vorräthigen Casern-Geräthschaften und Utensilien, dann der vorhandenen Feuerlösch-Requisiten zu verfassen, und dem General-Commando einzusenden.

§. 2717.

Einrichtung zweyer Behältnisse als Bau-Materialien-Magazine.
Hfkb. am 17. Jun. 751.

Ferners hat der Casern-Verwalter in jeder Caserne zwey geräumige, trockene und wo möglich feuerfreye Behältnisse auszuwählen, wovon eines als Bau-Materialien-Magazin, das andere als Depot der vorräthigen Casern-Geräthschaften die Bestimmung zu erhalten hat, wovon der Casern-Verwalter die Schlüssel beyder Magazine in Handen, solche bey sich gut zu verwahren, und niemanden zu überlassen hat, daher er bey Oeffnung und Schließung derselben gegenwärtig seyn muß.

Um diese Magazine stets in Ordnung zu halten, hat der Casern-Verwalter in das zu führende Protocoll über den Empfang und die Verwendung sämmtlicher Bau-Materialien, welche theils zur Bewirkung der Baulichkeiten und Reparaturen neu angeschafft und verbraucht, theils durch die Herstellung der Reparaturen als altbrauchbar gewonnen werden, von Tag zu Tag einzutragen.

§. 2718.

Was hinsichtlich des Empfanges und der Verwendung der Gelder zu beobachten ist.
Hfkb. am 6. Apr. Sig. 1071.

In Ansehung des Empfanges und der Verwendung der Gelder hat Nachstehendes zur Richtschnur zu dienen.

1tens: Der Empfang an Geld wird zur Bezahlung der Handwerksmeister für die bewirkten Herstellungen und Ausbesserungen, dann zur Anschaffung der Geräthe und zur Bestreitung des etwa vorkommenden Taglohnes nothwendig. Wie der Empfang des Geldes für die geschehenen Herstellungen mit Rücksicht auf große Bauführungen, auf jährliche Untersuchungen und auf die unter dem Jahre vorkommenden kleinen und unbeträchtlichen Ausbesserungen zu bewirken ist, wurde bereits in dem vorhergehenden §. 2712 bemerkt, wo auch zugleich erinnert ward, wie die Handwerksmeister mit ihren Forderungen für geleistete Arbeit zu befriedigen sind.

2tens: Da dem Casern-Verwalter ein Officier von der Garnison als Controllor zugetheilt ist, welcher zugleich die Gegensperr der Cassa zu besorgen hat, so versteht es sich ohne dieß, daß ohne dessen Vorwissen kein Empfang und keine Verwendung geschehen darf, folglich auch die Quittungen über den Empfang aus der Kriegs-Cassa, so wie alle Ausgabs-Documente von demselben mitzufertigen sind. Jedes Ausgabs-Document, welches nicht von dem Feld-Kriegs-Commissariate bestätiget ist, wird als ungültig betrachtet, und kann zu keiner Aufrechnung dienen.

Digitized by Google

3tens: Sowohl zur erforderlichen Richtigkeit als auch zur leichteren Herstellung der jährlichen Cassen-, Geld- und Geräthberechnung hat der Casern-Verwalter über die empfangenen Gelder ein Cassa-Journal zu führen, und in demselben die Empfänge aus der Kriegs-Cassa, so wie die eingehenden Zinsen u. s. w., dann die Ausgaben von Tag zu Tag gehörig in Empfang und Ausgabe zu stellen. Dasselbe ist am Ende eines jeden Monaths abzuschließen, von dem Casern-Verwalter und dem controllirenden Officiere zu unterfertigen, und dann der Rest oder die Forderung auszuweisen.

Da das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat den Auftrag hat, dieses Cassa-Journal monathlich zu revidiren, und die Cassa-Barschaft zu scontriren, so würde sich jener Casern-Verwalter, der sich hieran eine Nachlässigkeit zur Schuld kommen ließe, schwer verantwortlich machen.

Ueber die vorhandenen Materialien und Geräthe ist gleichfalls für jedes Gebäude ein besonderes Journal oder Inventarium zu führen, in welches jeder neue Empfang und jeder sich ergebende Abgang eingetragen werden muß, und in welchem sowohl die im Gebrauche, als auch die vorhandenen, außer dem Gebrauche befindlichen Geräthe ersichtlich zu machen sind.

4tens: An Handwerksmeister dürfen keine Geldvorschüsse ausgefolgt werden, außer wenn von dem Hofkriegsrathe oder von dem General-Commando in rücksichtswürdigen Fällen hierzu eine besondere Bewilligung erfolgen sollte. Uebrigens sind die Handwerksmeister bey großen Bauführungen, oder in Betreff der Herstellungen bey den jährlichen Untersuchungen nach den im §. 2712 gegebenen Weisungen immer mit ihren Forderungen gleich zu befriedigen, damit sie hinsichtlich der Vergütung der unter dem Jahre vorkommenden und erst am Ende des Militär-Jahres ausgezahlt werdenden kleinen Ausbesserungsbeträge um so leichter zuwarten können.

Es ist zwar nicht zu vermuthen, daß an den bestimmten Tagen der Auszahlung auf die Vorrufung des Casern-Verwalters die Handwerksmeister nicht erscheinen sollten; wäre jedoch dieses der Fall, so würde ein solcher Meister es sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn er auf seine Forderung längere Zeit warten müßte, im Falle daß mit dem ihm zugedachten Geldbetrage unterdessen andere Vorkehrungen getroffen würden. Hat sich dieser Umstand ergeben, so ist hiervon dem General-Commando die Anzeige zu erstatten.

§. 2719.

Verfassung der Conduit-Listen über die untergebenen Casern-Verwalter. Hfrb. am 17. Jun. 761.

Die Conduit-Listen über die Casern-Verwalter werden jährlich im Monathe August von der betreffenden Local-Genie-Direction verfaßt, und dem General-Commando eingesendet. Wenn ein Casern-Verwalter gegründete Ursache zu haben glaubte, die über ihn verfaßt werdende Conduit-Beschreibung einzusehen, so kann er sich eine legalisirte Abschrift derselben erbitten.

§. 2720.

Behandlungen der Casern-Verwalter bey Vergehungen. Hfrb. am 17. Jun. 761.

Da das General-Commando die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Casern-Verwalter ist, so steht demselben auch das Recht zu, letztere, im Falle sie ihre aufhabenden Pflichten vernachlässigen, oder sich eigenmächtiger Ueberschreitungen ihrer Befugniß erlaubten, durch Verweise, und nöthigen Falls auch durch die Drohung einer Anzeige höheren Ortes zur genauen Pflichterfüllung zu verhalten. In öfter wiederhohlten derley Fällen hat auch eine solche Anzeige zu geschehen, wo sich sodann der betreffende Casern-Verwalter die unausbleiblich üblen Folgen hiervon selbst zuschreiben muß.

Das vorgesetzte General-Commando hat demnach die Befugniß, bey dienstwidrigen Handlungen eines Casern-Verwalters denselben mit Haus- und Profoßen-Arrest zu belegen.

In jenen Fällen endlich, wo wider alles bessere Vermuthen ein Casern-Verwalter sich

Digitized by Google

so weit vergessen sollte, wirkliche Unterschleife und absichtliche Beeinträchtigungen des Aerariums zu Schulden kommen zu lassen, oder wissentlich anderen, besonders den unterstehenden Hausmeistern zu gestatten, wird ein so pflichtvergessener Officier auf der Stelle von dem vorgesetzten General-Commando ab officio suspendirt, mit Arrest belegt, und die gerichtliche Procedur gegen ihn eingeleitet.

Formular Nr. 5.

Inventarium

über sämmtliche mit Ende Octobers 18.. in der Stadt N. N. bey den daselbst bequartierten Truppen und Branchen im Belage befindlichen, so wie der im Magazine vorräthigen brauchbaren Casern-Geräthschaften und Utensilien, dann Feuerlösch-Requisiten.

Als:	Casern-Geräthschaften und Utensilien.											Feuerlösch-Requisiten.				
	Oefen.		Ofenrohren.									Feuerspritzen.				
	Eiserne Gegossene	Blecherne	Gerade	Knie	Eiserne Ofenschaufel.	Eiserne Schürhaken.	Tische.	Bänke.	[illegible]	Leuchter.	Lichtscheren.	Große	Kleine	Feuerleitern	Eiserne Feuerhaken mit Stiel.	Wasserbottich.
	Stück															
Mit Ende Octobers 18 . war Rest verblieben.																
Seit dieser Zeit wurden von der k. k. Local-Genie-Direction zu N. beygeschafft, und dem Gefertigten übergeben Summa.																
Hiervon wurden im Laufe des Jahres unbrauchbar laut Certificats.																
Verbleiben.																
und zwar im Belage																
des Infanterie-Regiments N. N.																
der dritten Escadron des N. Regiments.																
im Vorrathe.																
In dem Magazine der Caserne zu N.																

Sign. N. am 31, October 18..

Stadt N. Casern N. N.

Formular Nr. 6.

Protocoll

über die in dem Magazine N. der Caserne N. befindlichen Bau-Materialien.

Datum.	Casern Nr. — Magazin Nro. zu ebener Erde.	Maurerziegel.		Dachziegel.		Pflasterziegel.		Mauerkalk abgelöscht.	Gyps.	Mauersand.
		Neue	Alt brauchbare.	Neue	Alt brauchbare.	Neue	Alt brauchbare.			
		Stück.						Kubik-Schuh.	Ctr.	Kubik-Schuh
31. May 18. 10. July 18.	Von der Fortifications-Bau-Direction zu N. wurde angeschafft und in's Magazin übergeben. . . . . Zur Einmauerung der locker gewesenen Thürkegel des Gemeinen-Zimmer Nro. . im Stocke wurden verbraucht. Zu augenblicklich nothwendig gewesenen kleinen Ausbesserungen des Ziegeldaches der Casern N. wurden nothwendig. Summa der Verwendung.									
	Wird die Verwendung von dem obigen Reste abgeschlagen, so verbleiben.									

Formulae Nr. 7.

P r o t o c o l l

über die im Magazine N. befindlichen Casern-Geräthschaften und Requisiten.

Datum.	Casern N. — Magazin Neo. zu ebener Erde.	Eisenblech- Oefen.	Eisenblech- Oefenrohren.	Commiß- Tische.	Commiß- Bänke.	Blecherne Lampen.
	Bey Uebernahme dee Caserne wurden als Vorrath im Magazine ubergeben.					
	Durch den Tischlermeister N. in Folge Anordnung der löbl. k. k. Genie-Direction zu N. neu beygeschafft.					
	Summa					
25. März 18. .	An die dritte Escadron des N. Regiments statt der abgegebenen unbrauchbaren erfolgt.					
	Verbleiben sonach.					
	Hierzu die van obiger Escadron abgegebenen unbrauchbaeen mit.					
	Mit letztem Aprill verbleiben sonach vorhanden.					

VII. Abschnitt.

Von den Marketendern und Traiteurs.

§. 2721.

Aufnahme der Marketendee. Hstb. am 17. Jun. 751.

Dem Casern-Veewalter ist einverständlich mit dem Truppen-Commandanten und mit Vorwissen des Platz- oder Militär-Stations-Commando gestattet, in den belegten Casernen Maeketender, welche Lebensmittel und Getränke an die Mannschaft verkaufen, mittelst Contractes nach eingehohlter Bewilligung des General-Commando anzunehmen, und denselben einige unbelegte Zimmer zu Wohnungen und Schenkstuben zu überlassen; es dürfen jedoch nue salche Individuen als Marketender aufgenommen werden, welche sich mit legalen Zeugnissen der Palizey-Behörde aber der Ortsabrigkeit über ihren guten Ruf und untadelhaften Lebenswandel auszuweisen vermögen, und gegen deren Aufnahme sonst von den politischen Behörden, mit welchen sich dießfalls vorläufig in's Einvernehmen zu setzen ist, keine Anstände gemacht werden. Diese Befugniß, Maeketender aufzunehmen, erstreckt sich für das General-Commando nur auf jene Casernen, wo der Verdienst des Maeketenders nicht so bedeutend ist, um ihn außee dee Beleuchtung für die genießenden Locale und Gerechtsamen noch mit Billigkeit zu einer weiteren Zahlung verhalten zu können. In großen Casernen hingegen, wo der Absatz des Marketenders sehr beträchtlich ist, oder wo er zugleich als Traiteur für die in der Caserne bequartierten Officiere aufgenommen wird, wo demselben daher auch größere Locale überlassen weeden müssen, für welche er füglich nebst der Beleuchtungs-Verbindlichkeit auch einen Miethzins an das Aerarium enteichten kann, hat der Casern-Verwaltee dem General-Commando ein geeignetes Individuum zum Marketender vorzuschlagen, welches den abgeschlossenen Mieth-Contract dem Hofkriegsrathe zue Ratification unterlegt.

In den Festungen, wo der Festungs-Commandant die erste militärische Obrigkeit ist, hat derselbe die Befugniß füe das in der Festung verlegte Militär eigene Marketender im Falle der dießfalls ermangelnden politischen Vorsichten aufzustellen.

Sollte aber ein oder der andere von der in der Festung garnisonirende Regiments-Mannschaft gegründete Ursache haben, mit dem von dem Festungs-Commandanten aufgestellten Mann-

ketender unzufrieden zu seyn, und die Abhülfe nicht erfolgen, so werden die dießfälligen Beschwerden von den betreffenden Regiments-Commandanten dem General-Commando vorzutragen seyn, wo dann dasselbe nach wirklich erhobenem Grunde der Klage dem betreffenden Regiment in Ermanglung einer anderen Abhülfe ebenfalls gestatten kann, für seine in der Festung garnisonirende Mannschaft einen eigenen Marketender zu bestellen.

§. 2722.

Obliegenheiten der Marketender. Hfkb. am 27. Jun. 781.

Der Marketender hat alle zu erkaufenden Lebensmitteln und Getränke, wo nicht unter den currenten Marktpreisen, doch wenigstens niemahls theurer, in ganz guter genußbarer Qualität und in gewissenhaft genauem Maße und Gewichte hindann zu geben, daher die bestehenden Satzungen getreu einzuhalten, bey Einkauf und Einfuhr der verschiedenen Consumtions-Artikel die bestehenden Mauth- und Zollgesetze zu beobachten, und an das Civil zur Beeinträchtigung der bürgerlichen Gewerbe nichts zu verkaufen; außer dem Verkaufe von Eßwaaren sich alles übrigen Handels, besonders mit Gefälls-Artikeln, als Tabak, Salz und Stämpelpapier, zu enthalten, wenn er hierzu nicht besonders befugt ist; ferner darf derselbe kein Spiel dulden, auch keinen liederlichen Weibspersonen, noch sonstigem verdächtigen Gesindel Aufenthalt geben, überhaupt hat er zur Vermeidung alles Unterschleifes keine Person, welche nicht unmittelbar zu seiner Familie gehört, im Hause zu halten, kurz alle bestehenden Civil- und Polizey-Gesetze unverbrüchlich zu beobachten.

Als reglementsmäßige Obliegenheit muß dem Marketender die gesammte nächtliche Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abtritte in den Casernen auf eigene Kosten zu bestreiten zur Bedingniß gemacht werden. Da sich hierbey aber nur nach dem wirklich unumgänglichen Erforderniße benommen, mithin bey Verminderung der Truppen auch die Beleuchtung mehr beschränkt wird, so werden auf diese Art die dem Marketender obliegenden Beleuchtungs-Unkosten mit dem Ertrage seines Gewerbes stets im Verhältnisse stehen; unter dieser Verbindlichkeit wird aber bloß die Anschaffung des Brennöhles und Dochtes, dann die Füllung, Anzündung und Säuberung der Lampen, nicht aber auch die Anschaffung dieser letzteren, welche vom Aerarium bestritten werden, verstanden.

§. 2723

Ausstellung der Aufnahmsscheine für Marketender. Hfkb. am 27. Jun. 781.

Dem unter diesen Bedingnissen aufgenommenen Marketender ist sodann vom Casern-Verwalter, wenn die Aufnahme durch ihn geschehen ist, ein Erlaubnißschein nach dem beygehenden Formulare, welcher vom Platz- oder Militär-Stations-Commando zu vidirn ist, auszustellen. Derley Erlaubnißscheine sind so lange gültig, als die Marketender die vorgeschriebenen Bedingungen zur Zufriedenheit des Casern-Verwalters und Truppen-Commandanten getreu zu halten.

Formular.

Marketender-Erlaubnißschein.

Von Seite der k. k. Casern-Verwaltung zu N. N. wird hiermit dem N. N. die Befugniß ertheilt, in der Infanterie- oder Cavallerie-Caserne N. die Marketenterey auszuüben, nähmlich Lebensmittel und Getränke an das daselbst bequartierte k. k. Militär zu verkaufen, unter der Bedingung jedoch, daß diese Consumo-Artikel in genauestem Maße und Gewichte, in durchgängig guter und genußbarer Qualität und um die billigsten Preise an die Truppen hingegeben werden.

Deßgleichen wird dem N. N. die Beobachtung aller bestehenden Mauth- und Zollgesetze, so wie der gesammten Sanitäts- und Polizey-Vorschriften zur unabweichlichen strengsten Pflicht gemacht, und verbothen, zur Beeinträchtigung der bürgerlichen Gewerbe so wie der vorgeschriebenen Casern-Ordnung von den im Verschleiße führenden Eß- und Trinkwaaren an das Civil zu verkaufen, auszukochen oder auszuschenken.

Für den gegenwärtigen Marketender-Erlaubnißschein wird der N. N. zur reglementsmäßigen nächtlichen Beleuchtung der Casern-Gänge, Stiegen und Abtritte . . . Stück,

Digitized by Google

sage . . . Stück Lampen, und zwar hiervon . . . Stück die ganze Nacht hindurch, dagegen die übrigen . . . Stück nur bis . . . Uhe Nachts zu unterhalten; nähmlich die Füllung dieser Anzahl Lampen mit dem benöthigenden Brennöhle und Dochte, so wie die tägliche Säuberung derselben, auf eigene Kosten in so lang zu bestreiten haben, als die Caserne . . . mit Truppen belegt seyn wird; wobey jedoch nach Maßgabe der Vermehrung oder Verminderung des gegenwärtigen Truppen-Belages auch von Seite dieser Casern-Verwaltung die Anzahl Lampen verhältnißmäßig zu vermehren oder zu vermindern sich vorbehalten wird.

Der gegenwärtige Erlaubnißschein ist in so lange gültig, bis solcher von der gefertigten Casern-Verwaltung dem N. N. abgenommen wird, wornach derselbe längstens binnen Monathsfrist das inne habende Locale in der Caserne . . . unweigerlich zu räumen hat.

Sollte aber die Zurücknahme dieses Erlaubnißscheins wegen übler Aufführung des Marketenders Statt finden, so müßte sich derselbe gefallen lassen, binnen der im Contracte bedungenen Zeit abgeschafft zu werden.

Von der Casern-Verwaltung zu N. am . . .

(L.S.) N. N. Casern-Verwalter.

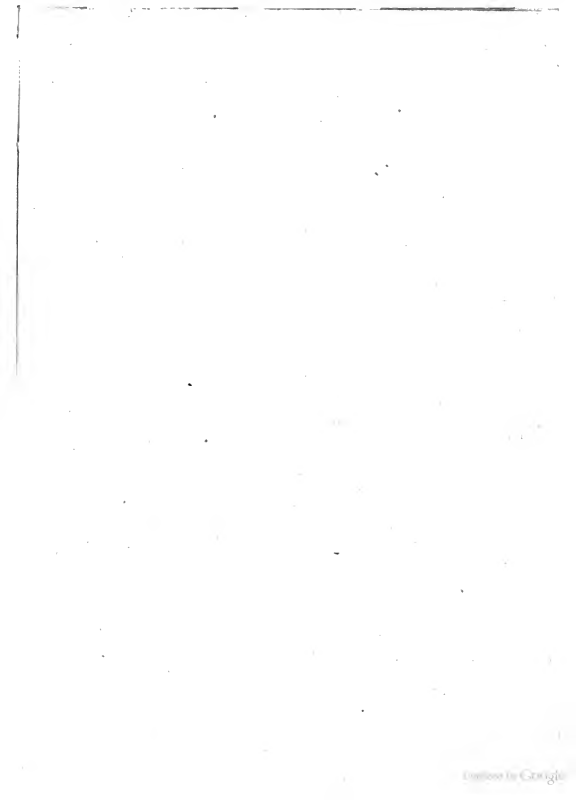
Vidit k. k. Platz-Commando zu N. N.

N. N. Platz-Commandant.

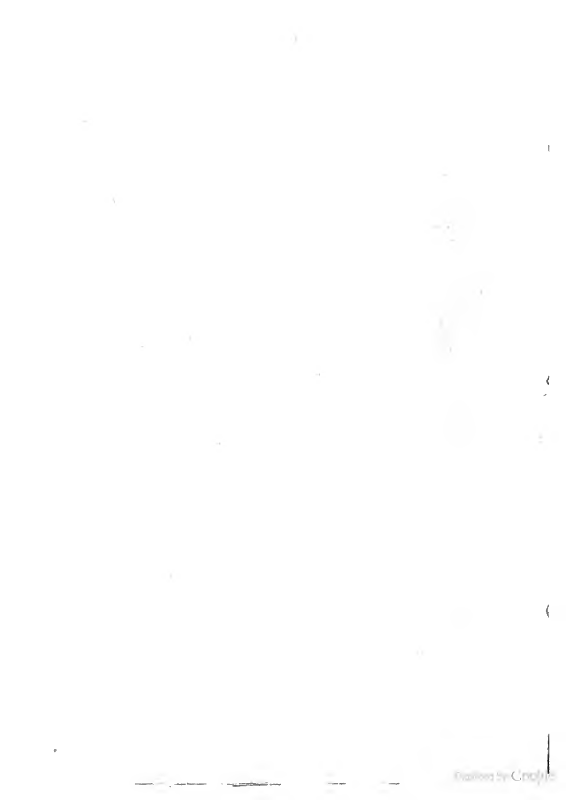
Inhalt des zweyten Bandes.

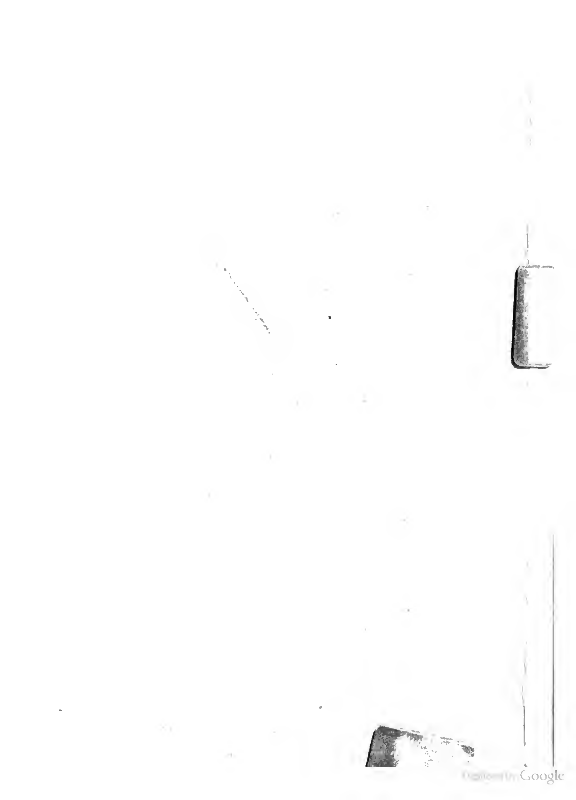
Seite

Inhalt.



Digitized by Google





Digitized by Google